ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG VON

OTTO GRADENWITZ IN STRASSBURG I. E., BERNARD P. GRENFELL IN OXFORD, ARTHUR S. HUNT IN OXFORD, PIERRE JOUGUET IN LILLE, FREDERIC G. KENYON IN LONDON, GIACOMO LUMBROSO IN ROM, JOHN P. MAHAFFY IN DUBLIN, LUDWIG MITTEIS IN LEIPZIG, JULES NICOLE IN GENF, WILHELM SCHUBART IN BERLIN, PAUL VIERECK IN BERLIN

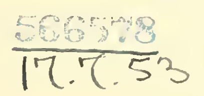
HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN LEIPZIG.

VIERTER BAND.





1908.

LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

Inhaltsverzeichnis des IV. Bandes.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.

III. Referate und Besprechungen.

IV. Bibliographie.

I. Aufsätze.

Die ptolemäischen Schiedsrichter und ihre Bedeutung für die Rezeption des griechischen Rechts in Ägypten.

Mit der gewaltigen Vermehrung des Papyrusmaterials in den letzten Jahren[1]) hat sich die rechtshistorische Wissenschaft der Erforschung der Rezeption des griechischen Rechts in Ägypten zugewendet und die diesem Ziele zustrebenden Einzeluntersuchungen mehren sich in erfreulicher Weise.[2]) Auch unserer Abhandlung liegen Probleme aus dem griechischen Recht, speziell dem Prozeßrechte zugrunde. Zwei Fragen sind es, deren Lösung wir uns als Ziel vorliegender Untersuchung gesetzt haben: erstens die nach der jurisdiktionellen Stellung der ptolemäischen Gaubeamten, zweitens die Frage nach ihrer Bedeutung und ihrem Einfluß auf die Rezeption des griechischen Rechts in Ägypten. Nur durch die gleichzeitige Beantwortung beider kann neues Licht auf die Organisation des ptolemäischen Gerichtswesens wie auch auf die Gestaltung der griechisch-ägyptischen Rechtspraxis geworfen werden.

---

1) Vgl. die nacheinander folgenden Sammlungen: The Tebtunis Papyri part. I edited by B. P. Grenfell, A. S. Hunt and I. G. Smyly, vol. I 1902; Papyrus de Magdôla im „Bulletin de Correspondance hellénique Bd. 26 S. 95—128, 1. Serie; 2. Serie in Bd. 27 S. 174—205 und Mélanges Nicole (1905) S. 281—288 von Pierre Jouguet et Gustave Lefebvre; The Amherst Papyri being an account on the greek papyri in the collection of the right honor Lord Amherst of Hackney by P. Grenfell and A. S. Hunt part II London 1901. Flinders Petrie Papyri Bd. III 1905 und die Bemerkung Gradenwitz's in seiner Besprechung der Wengerschen „Papyrusstudien", Archiv für Papyrusforschung Bd. II S. 578: „Zum Glücke mehren sich die Ptolemäertexte gerade jetzt . . ."

2) Vgl. z. B. Gradenwitz's Abhandlung im Archiv III S. 22—43 „das Gericht der Chrematisten", Gerhard und Gradenwitz Ὠνὴ ἐν πίστει im Philologus Bd. 63 S. 439—583.

I. Die Schiedsrichter.

§ 1. Der Strateg.

Unter den ptolemäischen Gaubeamten nimmt der Strateg, der Vorstand des Gaues, die erste Stelle ein.[1]) Bei einer Behandlung seiner jurisdiktionellen Stellung ist die Frage von Wichtigkeit, ob dem Strategen überhaupt eine selbständige Zivilgerichtsbarkeit zugestanden habe. Mitteis[2]), der in seinem „Reichsrecht und Volksrecht" das über diesen Beamten damals Bekannte zusammenfassend behandelte, hat dem Strategen eine selbständige, die gesamte Gaubevölkerung umfassende Zivilgerichtsbarkeit zugesprochen und Wilcken[3]) wie Revillout[4]), die sich gelegentlich mit demselben Gegenstande beschäftigten, haben sich darüber in einem ähnlichen Sinne geäußert. Eine Anfechtung hat diese Lehre erst in neuester Zeit insofern erfahren, als zwei französische Philologen, Jouguet und Lefebvre, ihr die Meinung gegenüberstellten: daß die Gerichtsbarkeit des Strategen sich nur auf die Soldaten seines Gaues erstreckt habe. Die Anhänger der ersten Theorie stützen sich auf die Tatsache, daß der Strateg sowohl Eingaben in Zivilsachen entgegennimmt wie auch Zivilprozesse entweder in eigener Person oder durch Vermittlung

1) Über den Strategen handeln im allgemeinen: Peyron: in seinem Kommentar zu den Turiner Papyri S. 76. Droysen: De Lagidarum regno (Kleine Schriften) S. 385. Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reichs Bd. II S. 485—494. Lumbroso: Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides S. 260. Revillout: Précis de droit égyptien S. 1489. Wilcken: im „Hermes" Bd. 27 S. 287; Philologus Bd. 53 S. 84, in den Anmerkungen zu Droysens „Kleine Schriften" S. 437, vgl. auch seine Observationes ad historiam Aegypti provinciae romanae S. 8, 14. Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht S. 45, 46. Jouguet und Lefebvre im Bulletin de Correspondance hellénique Bd. 26 S. 127, 128. Wenger: Rechtshistorische Papyrusstudien S. 142 Bd. 2. P. Meyer: das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten S. 51. Gerhard und Gradenwitz: in der ob. cit. Abh. S. 545, 546—555.

2) op. cit. S. 45. An der Spitze des Nomos stand als Inhaber der gesamten öffentlichen Gewalt schon seit vorptolemäischer Zeit ein Nomarch, später gewöhnlich Strateg genannt S. 46. Dieser ist der judex ordinarius des nomos. Über den Nomarchen vgl. Wilcken in seinen Bemerkungen zu Droysens Kl. Schr. S. 437, 386b.

3) l. c.

4) Revillout l. c. stellt als Beleg dafür, daß der Strateg als Zivilrichter im Gaue fungierte, alle an ihn gerichteten Eingaben zusammen, die Zivilsachen zum Gegenstande haben. Nebenbei bemerkt dieser Schriftsteller „Il faut remarquer en effet que la juridiction des stratèges et d'epistates était analogue avec celle des consuls et préteurs". Mitteis dagegen führt für seine Theorie keine Belege an.

des epistates entscheidet; so führt vorzüglich Wilcken[1]) als Beleg dafür, daß der Strateg schon im 3. Jhr. v. Chr. als ein mit Jurisdiktion ausgestatteter Zivilbeamter im Gaue fungierte, die an ihn gerichteten Eingaben Petr. II, S. 2, 28, 31, n° 2 und 3 und aus der auf S. 31, n° 26 die Worte: *τὴν ὑπάρχουσάν μοι κ[ατ'] αὐτοῦ ἐπὶ σοῦ* (scil. *τοῦ στρατηγοῦ*) *κρίσιν* an. Jouguet und Lefebvre[2]) machen dagegen geltend, daß in den Magdôla-Papyri der Strateg nur die von Soldaten vorgebrachten Beschwerden sich selber zur endgültigen Erledigung vorbehält, während er die seitens von Zivilpersonen an ihn gerichteten, den ordentlichen Gerichten zur ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens überweist. Aus dieser so verschiedenen Behandlung der beiden Arten von Eingaben ziehen sie nun den Schluß, daß dem Strategen als militärischem Beamten wohl eine Gerichtsbarkeit über die Soldaten, nicht aber über die Zivilbevölkerung zugestanden habe, welch letztere in allen ihren privaten Beziehungen ausschließlich auf die Rechtsprechung der volkstümlichen Kollegialgerichte angewiesen gewesen wäre.[3]) Der ersten Ansicht gegenüber ist zu bemerken, daß auch Beamte, die überhaupt keine Jurisdiktion besitzen, die vorerwähnten Handlungen vornehmen können[4]); die angeführten Tatsachen reichen demnach nicht aus, um die Richtigkeit dieser Theorie zu beweisen; es müßten daher triftigere Gründe ins Feld geführt werden, um den Strategen als einen mit Jurisdiktion ausgestatteten Zivilbeamten hinzustellen; gegen die zweite Ansicht ist — von allen anderen Bedenken abgesehen[5]) — der Einwand zu erheben, daß nach den er-

---

1) In seinen Bemerkungen zu Droysens' „Kl. Schr." l. c.

2) l. c. S. 128 „il faut noter que les seuls cas où le stratège décide de lui-même sont ceux où sont impliqués des clérouques, c'est à dire des soldats naturellement soumis à son pouvoir militaire" mit Berufung auf Magd. 4. und 21.

3) l. c. „La compétence juridique du stratège nous paraît donc restreinte".

4) Vgl. z. B. die Tätigkeit des *κωμογραμματεύς*, der Eingaben entgegennimmt Tebt. 49, 50, und Prozesse entscheidet vgl. Tebt. 50, wo der Kläger ausführt Z. 18—25 *ὑπὲρ ὧν ὑπὸ τὸν καιρὸν παραλαβὼν σέ τε καὶ Ὧρον κωμάρχην καὶ τοὺς πρεσβυτέρους τῶν γεωργῶν ἐπέ[δ]ειξα τά τε βλάβη καὶ τὸν ὑδραγωγὸν συν[κε]χωσμένον ὑφ' ὧν καὶ κριθῆναι τὸν [π]ρογεγραμμένον Λύκον ἐκσκάψαντα τὰ μέρη ποτίζειν με δι' αὐτοῦ ἀκολούθως τοῖς ἐθισμοῖς καθότι δίκαιόν ἐστιν*, ohne daß darum schon von einer selbständigen Gerichtsbarkeit des *κωμογραμματεύς* und des *κωμάρχης* die Rede sein könnte. Vgl. über diese Urkunde: Wenger: Archiv II S. 511.

5) Die Bedenken. die gegen Jouguet und Lefebvre auf Grund des Quellenmaterials sich ergeben, sind folgende: aus den Magd. Pap. ist keineswegs ersichtlich, daß der Strateg sich nur Soldatenklagen zur endgültigen Erledigung vorbehält; Magd. 33 spricht dafür, daß dieser Beamte sich auch die erste Art von Eingaben überläßt, während Magd. 13 wiederum den Anschein erweckt, daß der

haltenen Prozeßprotokollen, der Strateg auch Zivilprozesse zwischen Zivilpersonen entscheidet[1]); es ist daher kein Grund vorhanden, seine Gerichtsbarkeit auf die Soldaten im Gaue zu beschränken; die vermeintliche Verweisung der von Zivilpersonen eingebrachten Zivilklagen an die ordentlichen Gerichte müßte daher aus anderen Gründen, als der angeblichen Unzuständigkeit der angegangenen Behörde sich ergeben. Die Frage nach der Zivilgerichtsbarkeit des Strategen darf man daher noch immer als eine offene und einer Lösung harrende bezeichnen. Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die Frage auf Grund des vorhandenen, von der Forschung aber bis jetzt noch nicht verarbeiteten Quellenmaterials einer neuen Untersuchung zu unterziehen.

Als das wichtigste Zeugnis in dieser Materie darf das Dekret des Königs Euergetes II. v. J. 118, so wie es in Tebt. 5 vorliegt, bezeichnet werden. Dort lesen wir Z. 255—264: *μηδὲ τοὺς στρα(τηγοὺς) μηδὲ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς χρείαις πάντας τῶν τε βασιλικῶν καὶ πολιτικῶν καὶ ἱερευτικῶν ἀπαγόμενον μηδένα πρὸς ἴδιον ὀφείλημα ἢ ἀδίκημα μηδὲ ἰδίας ἔχθρας ἕνεκεν μηδ' ἐν τα[ῖς] οἰκίαις ἢ ἐν ἄλλοις τόποις συνέχειν ἐν εἱ[ρκτῇι] παρευρέσει μηδεμιᾷ, ἐὰν δ' ἔν τισιν ἐνκαλῶσειν ἀνάγειν ἐπὶ τὰ ἀποδεδειγμέ[να] ἐν ἑκάστοις ἀρχεῖα καὶ λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα.* Das Dekret läßt, wie schon Wenger[2]) richtig bemerkt hat, auf Mißbrauch der Amtsgewalt seitens des Strategen und der anderen Verwaltungsbeamten schließen. „Es muß vorgekommen sein, daß auf einfache Schuld- und Deliktsklagen[3]) hin, also auf Grund bloßer Angaben des Klägers Per-

---

Strateg auch Soldatenklagen an die ordentlichen Gerichte verweist. (Vgl. die *ὑπογραφή*).

1) Vgl. Grenf. I, 11 und dazu Naber (Archiv II S. 39): fuit igitur (in diesem Prozesse) Pechytes nomi epistates (ob nomi bleibt fraglich, eher der *κώμη*), Dagmachus (in Wahrheit Daimachos) strategus, ab hoc enim solebat ad epistatem delegari, so auch Mitteis in seinen „Romanistischen Papyrusstudien I" *Ἐξαγωγὴ* und deductio quae moribus fit in Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 23 S. 279 und Gerhard op. cit. S. 544. Und doch sind in diesem Prozesse beide Parteien Zivilpersonen Vgl. ferner Petr. III 30.

2) Vgl. Archiv für Papyrusforschung Bd. II 496, 497.

3) Man beachte den bewußten Gebrauch des Begriffs *ἴδιον ἀδίκημα* (vgl. Wenger, Archiv II S. 496, Anm. 3) und vergleiche damit den Begriff der *ἰδιωτικά* im Titel der Chrematisten *οἱ τὰ βασιλικὰ καὶ προσοδικὰ καὶ ἰδιωτικὰ κρίνοντες χρηματισταί.* Amh. 33, 8, Tur. 13, 5. Die ptolemäische Rechtssprache müßte demnach auch den Begriff des *öffentlichen Delikts* kennen. *Die Grenze* zwischen den delicta privata und crimina publica läßt sich im ptolemäischen Recht nicht so leicht ziehen. Das Eine kann jedoch mit einiger Bestimmtheit behauptet werden, daß Diebstahl, injuria und Sachbeschädigung, nicht wie im

sonen in Haft gesetzt und darin ohne gerichtsordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens belassen wurden". Darum wird dem Strategen und den anderen Verwaltungsbeamten streng untersagt, Jemanden wegen einer Privatforderung, eines Privatdelikts oder auf Grund einer Privatklage schlechthin zu verhaften, dem Reus Hausarrest aufzuerlegen oder ihn sonst irgendwie eingeschlossen zu halten. Diesem Verbot wird noch die positive Bestimmung beigefügt, daß sich die Kläger mit allen ihren Zivilansprüchen ausschließlich an die ordentlichen Gerichte wenden und dort gemäß den königlichen Dekreten und Vorschriften Recht nehmen und geben sollen. Dieses Gebot verdient aber eine besondere Beachtung, weil es sowohl die Stellung der ptolemäischen Gerichte wie auch ihr Verhältnis zu den Verwaltungsbeamten klar durchblicken läßt. Zur Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit sind nach dem Wortlaute des Textes nur die Gerichte bestellt, sie werden als *ἀρχεῖα* bezeichnet und zu den Verwaltungsbeamten, den *οἱ ἐπὶ τῶν χρειῶν* in einen Gegensatz gestellt[1]; die Letzteren sind aber — so muß man a contrario schließen — für die Zivilgerichtsbarkeit nicht bestellt, die jurisdictio

---

modernen Recht als delicta publica, sondern wie im römischen als delicta privata gegolten haben. Dafür spricht der Umstand, daß bei ihnen ein *συνδιαλῦσαι*, eine Versöhnung der Parteien möglich ist (vgl. Magd. 21 beim Diebstahl, Tur. IV bei einer *ὕβρις*-Klage), dafür ferner die Tatsache, daß diese Delikte im Wege eines Zivilprozesses verfolgt werden und die Leistung einer Privatstrafe zur Folge haben; vgl. z. B. das Petit der Klage in Fay XII, v. J. 103 Z. 31: *πραχθῆναί μοι ἐκα. [..]ρ ..... σ[υνεχομένους τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς] ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς) ρ καὶ τῆς ὕβρεως χα(λκοῦ) υκ καὶ τὰς τοῦ χα(λκοῦ) β ψ περὶ αὐτῶ[ν]* usw.

1) Es sei bemerkt, daß die ptolemäische Rechtsprache zur Bezeichnung der Gerichte und der Verwaltungsbeamten nicht nur in dieser Verordnung, sondern auch sonst zwei Begriffe gebraucht. Vgl. z. B. das im Tebt. 7 publizierte Dekret Königs Soter II (v. J. 114): *Βασιλέων προσταξάν[τ]ων μηδένα τῶν ἐπὶ τῶν κριτηρίων καὶ τῶν ἄλ[λ]ων τῶν πρὸς χρείαις δέχεσθαι ἐγκλήματα κατὰ τῶν ὑποτεταγμένων τῆι διοικήσει μηδ' ἐπισπᾶν μηδ' ἄλλοις ἐπιτρέπειν κατ' αὐτοὺς διεξάγειν τὰ δὲ ἐπιδεδομένα κατ' αὐτῶν ἐγκλήματα καὶ τὰ ἐπ' αὐτῶν ἐνεστηκότα ἀνα[π]έμπειν, ἐπ' Εἰρηναῖον τὸν συγγενεῖ καὶ διοικ[η]τήν.* Damit ist zusammenzustellen die Stelle des Aristeas 34. l. 3. (zitiert nach Lumbroso: Recherches S. 183, B. 2): *προςέταξε μὴ πλέον εἴκοσιν ἡμερῶν παρεπιδημεῖν καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν χρειῶν ὁμοίως δι' ἐγγράπτων [διαστόλων ἃς] ἔδωκεν ἐὰν ἀναγκαῖον ᾖ καταναλέσαι, διακρίνειν ἐν ἡμέραις πέντε* = (nach dem Texte) et que les magistrats competents (*οἱ ἐπὶ τῶν χρειῶν*) se fissent un devoir „dans les cas, qu'il fût nécessaire d'introduire les intéressés de juger la question en cinq jours." Zur Tätigkeit dieser Verwaltungsbeamten bemerkt ferner Lumbroso l. c. Ainsi les requêtes, les plaintes les causes étaient soumises d'abord à ces officiers et lorsqu'il y avait nécessité, le roi admettait les sujets à l'audience. Il y avait donc un tribunal où se discutaient les causes en dehors de l'audience royale. Über das Wesen dieses Tribunals vgl. IV. § 1. Anm. 2 dieser Abhandlung).

civilis steht also nach ptolemäischer Rechtsauffassung grundsätzlich nur den Gerichten, nicht den Verwaltungsbeamten zu.[1]) Unter den Verwaltungsbeamten wird aber in der Verordnung der Strateg in erster Linie genannt, und daher ist die am Eingange des Kapitels aufgeworfene Frage im verneinenden Sinne zu beantworten.

Ist aber der so gewonnene Satz richtig, ist also der Strateg kein Zivilrichter, dann müssen auch die Pflichten und Rechte des Richteramtes ihm nicht obgelegen haben bez. ihm nicht zugestanden sein. Pflicht des Richters ist aber: bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einen ihm unterbreiteten Rechtsstreit ordnungsgemäß einer Entscheidung entgegenzuführen, sein Recht, dort, wo ein Kontumazialverfahren anerkannt ist, auf Antrag der einen Partei, selbst gegen den Willen der ausbleibenden Spruch zu fällen. Besteht nun für den Strategen die so bestimmte Pflicht? Nur ein näheres Eingehen auf das von ihm bei Erledigung der vorgebrachten Eingaben befolgte Verfahren, kann uns den gewünschten Aufschluß in der angeregten Frage erteilen.

Über das Letztere werden wir aber durch die jüngst publizierten Magd. Pap. näher unterrichtet. Betrachten wir nun die Art und Weise, wie der Strateg die an ihn gerichteten Eingaben erledigt. In den Mél. Nic. wendet sich eine Ägypterin in einer auf den Namen des Königs ausgestellten, in Wirklichkeit aber für den Strategen bestimmten und ihm eingereichten Eingabe an den Letzteren[2]) mit folgendem Er-

---

1) Damit steht Tebt. 7, das eine Ausnahme für den *διοικητής* zu statuieren scheint (vgl. Wenger: Archiv II, S. 498) nicht im Widerspruch. Denn dieses Dekret stammt aus späterer Zeit (v. J. 114, während das Dekret V in das J. 116 v. Chr. zurückreicht).

2) Auf diese Erscheinung machen die Herausgeber im Bulletin de Correspondance hellénique Bd. 26 S. 95, 96 in folgenden Worten aufmerksam: Les placets, à la vérité, sont adressés au roi *ἐντεύξεις εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα* Petr. II2, 2, (1), l. 3, (1), mais il semble qu'ils ont été arrêtés au bureau du stratège, qui semblait avoir tout pouvoir pour décider la plupart des cas. Vgl. auch Wilcken: Archiv II, S. 390, der die Klageschrift in Petr. II, 2, (1), Z. 2 folgendermaßen restituiert: *Δόντων ἡμῶν [σοι* (sc. *στρατηγῷ*) *ἔν]τευξιν εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*. Bemerkenswert ist, daß auch die auf die Chrematisten bezüglichen Supplikationen nicht dem König, sondern dem Gerichtshofe selbst eingereicht werden. Darauf hat schon Gradenwitz in seiner ob. cit. Abh. „das Gericht der Chrematisten" S. 34 aufmerksam gemacht und Pet. II, 12, (3), Z. [32], 2 vgl. auch Petr. III, 2, 9 (b) (c) (d), bestätigen diese Deutung. Dort heißt es: *'Εμβ[έβληκα]* (Wilcken) *ἔντευξιν εἰς τὸ τοῦ βασιλέ[ως] ὄνομα κατ[ὰ] Σοκομίνιος*, wo das *ἐμβάλλειν* auf das Einwerfen der Klageschrift in das zu diesem Zwecke von den Chrematisten aufgestellte *ἀγγεῖον* Bezug hat. Und wie hier, so werden

suchen: (Z. 8) *Δέομαι οὖν σου, βασιλε[ῦ, πρ]οστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Μοσχίωνι* (Z. 9) *τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι Θορταῖν ἐπ' αὐτὸν καὶ ἐὰν ἧι τα[ῦτα] ἀληθῆ ἐπαναγκάσαι αὐτὴν τό τε ἱμάτιόν μοι ἀπο* (Z. 10) *δοῦναι ἢ τὴν τιμὴν τὰς κ'(δραχμάς)· περὶ δὲ ὧν συντετέλεσται εἴς μ[ε Δι]οφάνην διαγνῶναι ἵνα διὰ σέ, βασιλεῦ, τύχω τοῦ* (Z. 11) *δικαίου.*

Der Strateg aber versieht die Eingabe mit der *ὑπογραφή*: (Z. 12) *Μοσχί[ω]ν[ι]. Μά(λιστα) διάλυσον αὐτούς· εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον), ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσι).*

Magd. 23 gehen in einem Darlehensprozesse zwei Griechen durch Vermittlung des Königs den Strategen mit folgender Bitte an: (Z. 4.) *[δεό]μεθα οὖν σου, βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ* (Z 5) *προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γρά[ψαι Δει]νίαι τῶι ἐπιστάτηι Κερκεσούχων* (Z. 6) *ἀνακαλεσάμενον αὐτήν, ἐὰν μὲν ὁμολογ[ῆι πρά]ξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι* (Z. 7) *ἡμῖν, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι ἀποστεῖλαι αὐτὴν ἐπὶ Διο[φάνην τ]ὸν στρατηγόν,* (Z. 8) *ὅπως ἂν τύχωμεν τῆς παρὰ σοῦ φιλανθρωπίας. Εὐτύχει.*

Der Strateg aber erledigt wiederum die Eingabe mittels der Marginalentscheidung (Z. 9): *Δει[νίαι]. [Μά(λιστα)] δι(άλυσον) αὐτοὺς, εἰ δὲ μή, [ἀπό(στειλον)], ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου)* oder *κοινο(ῦ) δι(καστηρίου) δι(ακριθῶσιν)* (so Wilcken).[1])

Magd. 18 enthält ebenfalls eine durch Vermittlung des Königs an den Strategen mit der Bitte um persönliche Rechtshilfe gerichtete Beschwerde. Und auch hier versieht der Strateg die Eingabe mit einer *ὑπογραφή*, die folgenden Wortlaut hat: (Z. 8) *Μενάνδρωι. Μά(λιστα) δι(άλυσον)* (Wilcken) *αὐτούς, εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον) Διογένην, ὅπ(ως) ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου διακριθῆι.*

Magd. 21 klagt ein Unbenannter auf Schadenersatz mit folgendem Petit: Z. 4—8. *[δέομα]ι οὖν σου, βασ[ιλεῦ],* (Z. 5) *[προσ]τάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Μ[οσχίωνι τῶι ἐ]πισ[τάτηι ἐν Ὀξυρύ]γχοις ἐπ* (Z. 6) *[. . . τ]οὺς ἐγκεκλημένους ὑπό μου πρὸς αὐτόν, ἵνα ἐπισκέψηται περὶ το[ῦ ἐὰν ἧι]* (Z. 7) *[τὰ] διὰ τῆς ἐντεύξεως ἀληθῆ πραχθῆ[ν]αι αὐτοὺς παραχρῆμα καὶ ἀποδο[ῦναι]* (Z. 8) *τὴν προδεδηλωμένην τιμήν.*

Die *ὑπογραφή* lautet aber:

---

auch dort die Eingaben von den dazu berufenen Behörden, kraft genereller königlicher Ermächtigung in Erwägung gezogen.

1) Diese wie auch die anderen Korrekturen der Magd. Pap. verdanke ich der freundlichen Mitteilung Prof. Wilckens. [Vgl. unten S. 47 ff. d. Red.]

Μοσχίωνι· [μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐτούς, εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον)], ὅπως ἐπὶ τοῦ κοινο(δικίου) δι(ακριθῶσιν).[1])

Was bei diesen Marginalentscheidungen besonders auffällt, ist ihre Divergenz mit dem von den Bittstellern gestellten Petit. In allen vier Eingaben gehen die Petenten den Strategen um Rechtshilfe an, in allen vier Fällen überweist sie der Angegangene an eine andere Behörde: Mél. Nic. an die Laokriten, Magd. 18 an ein *καθῆκον κριτήριον*[2]),

1) Die Herausgeber der Magd. Pap. ziehen zu dieser Eingabe Magd. 4 vergleichend heran. Dort wendet sich ein Kleruch an den Strategen mit folgender Bitte: Z. 6—10 *δέομαι οὖν σου βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ προστάξαι* (Z. 7) *Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Διοσκουρί[δει τ]ῶι ἐπιστάτηι, ἐὰν ἧι τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως* (Z. 8) *ἀληθῆ, πρᾶ[ξ]αι αὐτοὺς τὴν τιμὴν τ[ῶν χοι]ρείων,*
der Strateg aber erledigt die Eingabe mittels einer *ὑπογραφή*, die die Herausgeber in *ἐ(ὰν) φ(αί)ν(ηται) ὅπ(ως) τιμὴ γί(νηται) κλ[ηρού]χωι,* Wilcken dagegen in *ἐ(πιστάτηι). Φ⟨ρ⟩όν(τισον), ὅπ(ως) τῶν δικαί[ων τ]ύχηι* auflöst. Vgl. dazu Petr. II, 2, 2, *Μοσχίων Διοφάνει χαίρειν· ἐκομισέν μοι Δωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένη[ν]* (2) *κατὰ Διονυσίου ἐν ἧι ὑπεγέγραπτο „φροντίσαι ὅπως τῶν δικαίων τύχηι"*, wo nach Wilcken Gött. Gel. Anz. 1895, S. 146 eine ähnliche *ὑπογραφή* vorliegt.

Die Herausgeber machen darauf aufmerksam S. 128: „il s'agit dans les deux pièces d'un cas semblable, croyons nous; mais dans le n° IV c'est un clérouque qui se plaint et l'affaire est jugée par le stratège et par son subordonné l'épistate; dans le n° 21 elle est renvoyée à un tribunal". Die Herausgeber nehmen also hier eine Divergenz der Marginalentscheidungen an und suchen sie damit zu erklären, daß in n° 4 ein Soldat, in n° 21 — wenn ich sie recht verstehe — ein Nichtsoldat im Spiele steht. Indessen ist die Annahme einer Divergenz zwischen den Marginalentscheidungen keineswegs richtig; die *ὑπογραφή* in Magd. 4 hat gewiß keinen anderen Sinn als die in Petr. II, 2, (2), welche wiederum — wie wir noch näher ausführen werden — die Bedeutung „*διαλῦσαι*" besitzt (vgl. einstweilen Magd. 34 [*Ἡρακλείδηι ἐπ(ιστάτηι) φρόν(τισον)* (so Wilcken) *ὅ]πως τῶν δικαίων τύχηι*). Hat aber die *ὑπογραφή* in Magd. 4 die oben angedeutete Bedeutung, dann liegt zwischen den *ὑπογραφαὶ* in Magd. 4 und 21 keine Divergenz vor. Nebenbei sei bemerkt, daß auch die Art und Weise wie Jouguet und Lefebvre, die vermeintliche Divergenz der Marginalentscheidungen zu erklären suchen, keineswegs triftig ist; aus Magd. 21 ist nicht ersichtlich, daß der dort an der Sache Interessierte Nichtsoldat ist.

2) Das *καθῆκον κριτήριον* ist dem Namen nach mit den *οἷς καθήκει* der Tebt. Papyri (vgl. Tebt. 16, 38, 39, 45—47, 44, 49, 50 und die beschriebenen Stücke 125, 126, 128, 129) identisch, unter welchen die Herausgeber und Wenger (Archiv II, S. 500) das Chrematistengericht vermuten. Wenger cit. St. argumentiert: aus dem *οἷς καθήκει* ergibt sich die Tatsache, daß ein Kollegialgerichtshof gemeint sein muß, es könnten a priori also nur noch die Laokriten in Frage kommen, aber „nach allem, was wir von der Kompetenzscheidung der beiden Gerichte aus dem Dekrete Euergetes' II. wissen, wird mit ungleich größerer Wahrscheinlichkeit an die Chrematisten zu denken sein. Wenger geht jedoch von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß das ptolemäische Recht nur einen griechischen Kollegialgerichtshof gekannt hat, und daß unter jener Bezeichnung nur dieser eine, d. i.

Magd. 21, 23 an ein κοινοδί(κιον) oder κοινὸ(ν) δι(καστήριον).[1]) Die Herausgeber der Magd. Pap. glauben nun diese eigentümliche Erscheinung auf einen Irrtum der Parteien bei Abfassung der Adresse zurückführen zu müssen, „il est possible, que le plaignant

---

die Chrematisten gemeint sein kann. Indessen ist uns für die ptolemäische Zeit noch die Existenz eines Zehnmännergerichtshofs unter dem Vorsitze eines πρόεδρος bezeugt (vgl. Wilcken, Gött. G. A. 1895 S. 143 und jetzt Petr. III, 21 und die dort cit.); ferner Wilcken: Archiv III S. 514; es kann sich also jene Umschreibung auch auf dieses Gericht bezogen haben. So bleibt die Frage, welches Gericht unter καθῆκον κριτήριον zu vermuten ist, eine offene.

1) Dieses κοινοδί(κιον) oder κοινὸ(ν) δι(καστήριον) von Wilcken aus κοινοδι (vgl. Magd. 23) hergestellt [vgl. unten S. 53. d. Red.], begegnet uns in den Magd. Pap. zweimal: Magd. 21, 23; in Magd. 28 Z. 13 liest Wilcken κα(θήκοντος) δι(καστηρίου) anstatt wie die Herausgeber κο[ινοδι(καίου)]. Welches Gericht unter dieser Bezeichnung zu vermuten ist, wissen die Herausgeber nicht mit voller Bestimmtheit anzugeben (vgl. ihre Bedenken S. 126). Meines Erachtens wird unter κοινοδίκιον ein ägyptisches Volksgericht zu vermuten sein. Dafür spricht der Umstand, daß auch Diodor I, 79 die nationalen Richter als κοινοὶ δικασταί bezeichnet, wie auch die Beobachtung, daß κοινοδί(κιον) sprachlich identisch ist mit λαοκριταί = Volksgericht, von denen wir aus Tur. I, 7, 3; Tebt. V. Z. 207—220 und Mél. Nic. wissen, daß sie als ein nationales Gericht in der Epoche der Lagiden fungierten, so daß wir mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten können, daß κοινοδίκιον nichts anderes ist als eine andere Bezeichnung desselben Gerichtes: „des Gerichtes der Laokriten". Ist aber unsere Deutung des κοινοδί(κιον) richtig, dann bestätigt Magd. 21 die bereits von Jouguet und Lefebvre auf Grund der in den Mélanges Nicole abgedruckten Urkunde ausgesprochene Meinung (S. 287), daß die Laokriten (noch im 3. Jahrh. v. Chr.) die ganze private Strafgerichtsbarkeit über Ägypter in ihren Händen vereinigten (s. dagegen Wenger: Archiv II, S. 491. Bd. 2, der die Vermutung äußerte, daß die ganze private Strafgerichtsbarkeit den Laokriten entzogen und auf die griechischen Gerichte übertragen wurde). Daß die Chrematisten aber im Laufe der Zeit auch diese Prozesse an sich griffen, ist nach Tebt. V 207—220 als sicher anzunehmen. Zu bemerken wäre noch, daß nach den Magd. Pap. die Kompetenz der Laokriten sich auch auf Prozesse zwischen Griechen und Ägyptern erstreckte, denen nichtschriftliche Verträge zugrunde lagen (vgl. Magd. 23: daß aber in diesem Falle ein nichtschriftlicher Vertrag die Grundlage des Prozesses bildet, dafür spricht der Umstand, daß das Petit der Eingabe in Magd. 23 fast wörtlich mit demjenigen in Magd. 25 übereinstimmt, wo sicherlich ein nichtschriftlicher Vertrag dem Prozesse zugrunde liegt (vgl. noch die Bemerkung Jouguets und Lefebvres zu Magd. 34). Daß sich endlich die Kompetenz der Laokriten auf alle sonstigen Prozesse zwischen Ägyptern (Besitzprozesse, Prozesse, die auf Grund griechischer oder ägyptischer Urkunden zum Austrag kommen), wie auch alle sonstigen Zivilprozesse zwischen Griechen und Ägyptern (Besitzprozesse, Tur. I, Prozesse, denen ägyptische Urkunden zugrunde liegen), insofern der Beklagte der ägyptischen Nationalität angehört, erstreckte, ist aus dem Dekret Tebt. 5, 207—220 zu entnehmen. Vgl. zu dieser Urkunde die trefflichen Bemerkungen Wengers, Archiv II. S. 490—492.

se trompe en croyant son cas de la compétence de ce dernier".[1]) Die Parteien hätten sich demnach irrtümlich an eine unzuständige Behörde gewendet, die unzuständige hätte sie aber die Rolle eines Rechtsweisenden spielend mittels der *ὑπογραφαὶ* an die kompetenten Gerichte geleitet. Eine solche Lösung der Frage würde aber eine derartige Unsicherheit bezüglich der Kompetenz der einzelnen Gerichte bei der Bevölkerung voraussetzen, wie sie für die Ptolemäerzeit mit ihrem scharf ausgeprägten Rechtsbewußtsein, mit ihrem starken, das ganze Rechtsleben durchdringenden Rechtsdualismus[2]) nur schwerlich angenommen werden könnte; man müßte dem Gedanken Glauben schenken, zu Ende des 3. Jhr. v. Ch. und des ersten der Regierung der Ptolemäer seien die Kompetenzen der Einzel- und Kollegialgerichte dem Volke so wenig geläufig gewesen, daß es bei Abfassung von 40 Klagen sich wie in den Magd. Pap. durchschnittlich zehnmal in der Adresse geirrt habe.[3]) Auch wäre nicht einzusehen, warum die unzuständige Behörde trotz ihrer Inkompetenz sich doch in gewisser Richtung mit der Sache befaßt, warum sie die Eingabe nicht gänzlich abweist, sondern die Parteien früher noch durch den Epistates zu versöhnen sucht.[4]) Man wird daher trotz allem annehmen müssen, daß die Adressen der Eingaben ganz richtig sind, daß also der Strateg von den Parteien mit vollem Bewußtsein um Rechtshilfe angegangen wird, und daß er darum angegangen wird, weil er nach ptolemäischer Rechtsauffassung als die Instanz gilt, die dem Rechtsuchenden zu ihrem Rechte verhelfen kann. Ob er

1) Dies behaupten die Herausgeber inbezug auf Magd. 10 (S. 127, Anm. 1); vom Standpunkt ihrer Theorie dürfte dies überall dort anzunehmen sein, wo die Eingabe an den Strategen von einem Nichtsoldaten ausgeht, somit auch in Magd. 18 und 23, über welche sie sich nicht bestimmt äußern.

2) Vgl. Mitteis: Reichsrecht, S. 48—54.

3) Vgl. Magd. 18, 21, 22 vielleicht auch Magd. 7, 10, 11 (so die Herausgeber Bd. 26, S. 127) aus der ersten und Magd. 23, 24, 40 aus der zweiten Serie; ferner Mél. Nicoles.

4) Nach dem Tebt. 5, 218—220 *τὰς δὲ τῶν Αἰγυπτίων πρὸς τοὺς αὐτοὺς Αἰγυπτίους κρίσεις μὴ ἐπισπᾶσθαι τοὺς χρηματιστὰς ἀλλ' ἐᾶν διεξάγεσθαι ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους*, soll die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, von amtswegen, ohne näheres Eingehen in die Sache, erfolgen. Damit, daß der Strateg die an ihn gerichteten Eingaben zu erledigen nicht verpflichtet ist, wird vielleicht die Tatsache in Zusammenhang zu bringen sein, daß die Parteien nach Verlauf einiger Zeit ihre Bitte beim Strategen erneuern, die Sache doch in Erwägung zu ziehen. Vgl. z. B. Petr. III, 29e *Ἀφθον[ήτωι] στρατη[γῶι παρὰ] Πάσειτ[ος τοῦ] Φχωίφιο[ς βα(σιλικοῦ)] γεωργο[ῦ. Εἰσέ]δωκά σοι ἔν[τευξ]ιν κατὰ Π[ετεσ]ούχου περ[ὶ τοῦ ἐμοῦ] ἀμπελῶν[ος. Ἀξι]ῶ οὖν σε ἀ[νακα]λέσασθα[ί με, ἵνα] τύχω τῆ[ς παρ]ὰ σοῦ φιλαν[θρωπί]ας. Εὐ[τύχε]ι.* Vgl. auch Petr. III, 29, f, g, h.

aber dies tun muß? Würde dem Strategen eine Pflicht zur Entscheidung der ihm unterbreiteten Rechtshändel obgelegen haben, dann könnte er nicht mit den eingebrachten Eingaben so willkürlich verfahren, den Rechtsstreit nur in den seltensten Fällen sich zur Entscheidung vorbehalten, in der Regel aber seine Tätigkeit auf ein „διαλῦσαι“ der Parteien beschränken, dann könnten mit anderen Worten nicht so oft die Petite mit den Marginalentscheidungen divergieren. Die Divergenz zwischen Petit und Entscheidung spricht also dafür, daß für den Strategen eine gesetzlich normierte Pflicht zur definitiven Erledigung der ihm unterbreiteten Rechtshändel nicht bestanden habe.

Und nun zur zweiten Frage: kann der Strateg auf Antrag der einen Partei selbst gegen den Willen der ausbleibenden Spruch fällen? Daß den Chrematisten dieses Recht zugestanden, daß dieses Gericht also ein Kontumazialverfahren gekannt habe, wird uns durch eine Reihe von Quellenzeugnissen direkt bezeugt. So wird im Tor. XIII, Z. 14 schon in der Klage der Antrag gestellt:

καὶ ἐὰν μὴ ἀπαντήσηι ἐπὶ τὸ κριτήριον ἐπισταλῆναι
τῶι τῶν ξενικῶν πράκτορι συντελεῖν αὐτῶι τὴν πρᾶ-
ξιν τῶν προκειμένων κεφαλαίων,

daß also wegen der bei Nichterscheinen des Beklagten offenbar als geschuldet anzusehenden Summe die Vollstreckung durch den πράκτωρ ξενικῶν bewirkt werde.[1]) So heißt es in Petr. II, 38 (c) = Petr. III, 25, Z. 45—55 (verso) in einem vom εἰσαγωγεύς ausgefertigten Beschlusse der Chrematisten[2]):

τῆς ἀπεσταλμένης ἐντεύξε[ως]
πρὸς τοὺς] τὰ προσπ[ίπ]τον[τα]

1) Vgl. Gradenwitz im Archiv III, 30 und Revillout, Revue Egyptologique Bd. II, S. 94 über den πράκτωρ ξενικῶν, s. die Vermutungen bei Gradenwitz: cit. Abh., S. 31. Jouguet und Lefebvre glauben dagegen, daß dieser Beamte dort überall in Aktion tritt, wo es sich handelt „d'une dette non acquittée par une personne d'une autre ville que le creancier“ (vgl. ihre Bem. zu Magd. 41). Indessen ist diese Ansicht keineswegs richtig: in Tor. 13 haben beide Parteien ihr Domizil in Memphis, und doch wird das Urteil diesem Beamten zur Vollstreckung überwiesen (vgl. Gradenwitz, cit. Abh. S. 30); über den πράκτωρ ξενικῶν vgl. ferner die Ausführungen Reinachs zu Rein. 19 (v. J. 108), S. 40. Der πράκτωρ ξενικῶν wird noch im beschriebenen Stück Tebt. 165 erwähnt: A short letter to the ξενικῶν πράκτωρ following another short document mentioning the king and queen: τῶι ἐν τῶι Ἀρσινο[εί]τηι ξενικῶν π[ρά]κτορι τοῦ δεδομένου ἡμ[ῖν] ὑπομνή[ματος] παρὰ .... über den πράκτωρ im allgemeinen vgl. Wilcken: Ostraka, Bd. I, S. 564. 611, 622, Anm. 1; vgl. auch Wessely: Studien zur Paleographie I. Heft, die an erster Stelle abgedruckte Urkunde.

2) So Wilcken in s. Bem. zu „Droysen“ Kl. Schr. S. 437.

κρίνοντας χρηματιστ[ὰς
δοῦναι αὐτῶι κ[αὶ] παραιτεῖ[σθαι
καταπλεῖν εἰς [Ἀλε]ξάνδρει[αν
ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα
ἡμέραις ἔχοντα καὶ τὰ πρὸ[ς
τὴν κατάστασιν δικαιώματα
καὶ] ἐὰν μ[ὴ π]αραγέν[η]ται
δ[ο]θήσετ[α]ι τῶι Ἀπ[ο]λλωνίωι
τὸ ἀξίωμα.

Es soll dem Beklagten der außerhalb Alexandreia seinen Wohnsitz hat, eine Kopie der Klageschrift zugestellt und er zum Erscheinen in der Hauptstadt mit den zur kontradiktorischen Verhandlung notwendigen Dokumenten in den gesetzlich fixierten Tagen aufgefordert werden, und zwar unter der Sanktion, daß bei Nichterscheinen das Petit[1]) dem Kläger bewilligt wird. Und so wird uns endlich im Tor. XIII im Urteil, Z. 23, berichtet, daß die Chrematisten, nachdem sie dem Kläger das Petit bewilligten, mit der Vollstreckung desselben den πράκτωρ ξενικῶν beauftragten.[2]) Ganz anders gestaltet sich jedoch die Sache in dem Verfahren vor dem Strategen. In keiner einzigen an diesen Beamten gerichteten Eingabe findet sich ein Antrag auf Erlaß und Vollstreckung eines Kontumazspruches vor. In Magd. 41, dem einzigen Papyrus, wo der Exekution des Spruchs des Strategen gedacht wird, läuft das Petit der Klage höchstwahrscheinlich[3]) in einen Antrag auf Vollstreckung, der auf Grund einer kontradiktorischen Verhandlung gefällten sententia aus. Z. 1—6

1) Über die Bedeutung des ἀξίωμα s. Mahaffy, Petr. III, S. 55.

2) Vgl. noch dazu BGU III, n° 1004 (3. Jahrh. v. Chr.), Col. II (1.—8. Datierung, dann Verstümmelungen von Z. 12 lesbar). Z. 19—21:

ἐ[ὰ]ν μὴ παραγένηται ἐν ἡμ[έραις . . . . . . ἡ δίκη]
γε[νέσθω] ἔρημος κατ' αὐτοῦ [. . .

In Col. 1, Z. 3 wird aber eines von den Chrematisten gefällten Kontumazspruches Erwähnung getan. Auf ein Kontumazurteil wird ferner in einer an den ἐπιμελητής und βασιλικὸς γραμματεύς gerichteten Eingabe in Amh. 34 d (vgl. Wenger: Archiv II, S. 51, 52) in den Worten πρὸς τὸ ἔρημον ἡμῶν ληφθῆναι Bezug genommen. Da aber diese beiden Beamten zuweilen als Mitglieder des Chrematistengerichts fungieren (vgl. Amh. II, 33, Z. 7 und dazu Wenger: Archiv II, S. 48. Wilcken: daselbst S. 121), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch dieses Urteil von diesem Gerichte gefällt wurde. Daß endlich auch das früher erwähnte Zehnmännergericht (so Wilcken: Gött. Gel. Anz. 1896, S. 144, anders Mahaffy: Petr. III, S. 43) Kontumazsprüche erlassen konnte, vgl. Petr. III, 21 a, Z. 3, 9, 10; b) Z. 3, 4; Z, 9, 10; c) 5—8; d) Z. 4—6, Z. 10—12; f) Z. 3, Z. 9—10.

3) Dafür spricht das ἐὰν ἐνδείξωμαι und das Nichtvorhandensein (wenigstens in dem uns erhaltenen Fragment) der Worte: ἐὰν μὴ ἀπαντήσηι . . .

δεόμεθα οὖν σου βασιλεῦ]
εἴ σοι δοκεῖ προστάξαι Διοφάνει τῶι σ[τρατηγῶι γράψαι Πυθιάδει τῶι ἐπιστά-]
τηι ἀποστεῖλαι τὸν Πειθίαν (so Wilcken) ἐφ' αὐτ[ὸν . . .
αὐτῶι λέγειν, ἐὰν ἐνδείξωμαι τ[. . .
γράψας τῶι ξενικῶι πράκτορι πρα[
καὶ ἀποδοῦναί μοι.

Ebenso enthält keine einzige auf die Ladung des Beklagten bezügliche Marginalentscheidung einen Hinweis auf die mit dem Nichterscheinen verbundenen Nachteile; so lautet die an das Ladungsorgan in Magd. 33[1]) gerichtete Ordre: Z. 10

Σίμωνι ἀπόστειλον τὸν ἐνκαλούμενον,

ohne daß ihm zugleich wie in Petr. 38c aufgetragen würde, den Reus auf die Folgen seiner Versäumnis hinzuweisen. Und damit würde auch zusammenstimmen, daß in Tur. I p. 3 Z. 3—5, wo laut Angabe des Klägers: ἐπιδόντος σοι (sc. στρατηγῷ) τὸ προκείμενον (Z. 4) ὑπόμνημα κατὰ τῶν σημαινομένων καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς (Z. 5) ἀπαντᾶν ἐπὶ τὸ κριτήριον φυγοδικοῦντες οὐκ ἀπήντησαν,

wo also die Beklagten trotz der an sie ergangenen Ladung zum Verhandlungstermin ausblieben, sich nicht einmal eine Andeutung vorfindet, daß die Ausbleibenden eine nachteilige Folge in der Form eines Kontumazspruches getroffen habe.[2]) Wie ist nun diese eigentümliche Erscheinung zu erklären? Daß sich aus keiner einzigen, an den Strategen gerichteten Eingabe ein bestimmter Antrag auf Erlaß und Vollstreckung eines Kontumazspruches herauslesen läßt, kann wohl auf einem Zufall beruhen; man darf nicht vergessen, daß auch die an die

1) Es handelt sich in dieser Klage um eine ὕβρις: also um ein ἴδιον ἔγκλημα. Bemerkenswert ist, daß die Klägerin den Antrag stellte Z. 7 προστάξαι Διοφ[ά]νει τῶι στρατηγῶι γράψαι Σίμωνι (Z. 8) τῶι ἐπιστάτηι καὶ Νεχθοσίρι τῶι φυλακίτηι [ἀ]ναγαγεῖν ἐφ' αὐτὸν τὸν Πετ[εχῶ]ντ[α, ὅ]πως Διοφάνης ἐπισκέψηται περὶ τούτου, etc. also einen Antrag auf zwangsweise Vorführung des Beklagten, welchem jedoch, wie aus der Marginalentscheidung erhellt, der Stratege keine Folge gab.

2) Auch in Petr. III, 30 heißt es: Καλλῶνει στρατηγῶι παρὰ Σεύθου ϱ Ϫ. Καταστάντος μου ἐπὶ [σοῦ πρὸς] Εἰρήνην τηι κθ τοῦ Παῦνι ὑπερεβάλετο καὶ φαμένη καταστήσεσθαι πρός [με]τηι . . . οὐκ ἀπήντη[σε], leider bricht an dieser Stelle der Papyrus ab. Vgl. noch Par. 15, V. 18—21: ὑπὲρ ὧν μεταλαβὼν ἐν τῷ M ς L παραγενόμενος εἰς τὴν Διόσπολιν, ἐπέδωκα κατ' αὐτῶν ὑπόμνημα Ἑρμίᾳ τῶν ὁμοτίμων τοῖς συγγενέσι καὶ στρατηγῷ καὶ νομάρχῃ καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς ἔρχεσθαι εἰς τὸ συνέδριον συνιστοροῦντες ἑαυτοῖς οὐδὲν βέβαιον ἔχουσι ἐξέκλιναν; daß aber in diesem Falle kein Kontumazspruch erlassen wurde, ergibt sich aus der weiteren Darstellung.

Chrematisten gerichteten Eingaben nicht immer in einen solchen Antrag auslaufen; es konnte also auch hier der Kläger seinen diesbezüglichen Antrag für den kontradiktorischen Verhandlungstermin vorbehalten. Und auch damit, daß in der Ladungsorder dem Ladungsorgan nicht aufgegeben wird, den Beklagten auf die Folgen seiner Versäumnis hinzuweisen, dürfte man sich, wenn auch mit Not, abfinden; man könnte vorschützen, daß das Ladungsorgan auch ohne besonderen Auftrag den Beklagten auf die Folgen seines Ausbleibens in der Regel hinwies, oder daß der Stratege aus besonderen Gründen in diesem speziellen Falle von der Androhung der Kontumazfolgen Abstand nahm. Aber nicht so leicht ist es jedoch, sich mit der Schwierigkeit auseinanderzusetzen, warum die Beklagten im Hermiasprozeß trotz ordnungsmäßiger Ladung ausblieben und sie trotzdem kein Nachteil in der Form eines Kontumazspruches getroffen habe. Der Versuch, diese eigentümliche Erscheinung damit zu erklären, daß im vorliegenden Falle nicht alle Voraussetzungen eines Kontumazspruches vorlagen, würde kaum einer ernsten Kritik standhalten; denn wir wissen nicht, welche weiteren Voraussetzungen, als die vom Kläger erfüllten, zur Fällung eines Kontumazspruches notwendig waren, und für die Annahme, daß z. B. im Verfahren vor dem Strategen, wie im römischen Prozeß, dreimal geladen werden mußte, fehlen uns jede Anhaltspunkte.[1]) Und auch mit der Vermutung, daß in diesem Prozesse ein Kontumazspruch darum nicht erlassen wurde, weil der Kläger keinen diesbezüglichen Antrag stellte, oder daß der Stratege ihn trotz Vorhandenseins aller Voraussetzungen nicht berücksichtigte, dürfte man kaum das Richtige getroffen haben; denn aus der ganzen Darstellung des Hermiasprozesses gewinnt man gerade den Eindruck, daß die Tendenz des Klägers und der angerufenen Behörden nicht dahin ging, den Prozeß zu verzögern, als vielmehr ihn so schnell als möglich in legaler Weise zum Austrag zu bringen.[2]) So bleibt nur eine einzige Erklärung übrig, die mit dem

1) Wenn die Bemerkung Mitteis': Reichsrecht S. 49, daß „die griechischen Beamten in diesem Prozesse denselben Rechtsgrundsätzen folgen, welche auch die Chrematisten angewendet haben würden," das Richtige getroffen hat, so sollte man sich für die Notwendigkeit einer einmaligen Ladung als Voraussetzung eines Kontumazurteils aussprechen, denn bei den Chrematisten wird schon bei der ersten Ladung, mit welcher die Einhändigung der Klageschrift verbunden ist, mit der Kontumaz gedroht. Vgl. Petr. III, 25, und wie daraus zu folgern ist, auf Grund einer einmaligen erfolglosen Ladung, Kontumazurteile gefällt.

2) Vgl. z. B. das Verhalten des Strategen nach Erhalt der Klageschrift in Tur. I Kol. 2, Z. 31—35: *τοῦ δε Δημητρίου χωριζομένου ἠξίωσα ἵνα χρηματισθήσοιτο ὑπόμνημα κατ' αὐτοὺς . . . . . καὶ σοῦ γράψαντος Πτολεμαίωι τῶι τοτ' ἐπιστατοῦντι ἐξαποστεῖλαι αὐτοὺς ὅπως διεξαχθῆι τὰ καθ' ἡμᾶς* und das folgende.

oben Ausgeführten aufs beste zusammenstimmt: den Grund dieser Erscheinung darin zu suchen, daß dem Strategen das Recht, Kontumazsprüche zu fällen, überhaupt nicht zustand. Ist aber unsere Deutung richtig, dann besteht zwischen dem Verfahren vor dem Strategen und demjenigen vor den Chrematisten ein Unterschied, den wir in dem Satz, der zugleich eine Antwort auf die eingangs aufgeworfene Frage enthält, folgendermaßen formulieren können:

> die Chrematisten können auf Antrag des Klägers auch gegen den Willen des ausbleibenden, der Stratege nur mit Einverständnis des erscheinenden Beklagten Spruch fällen.

Aus der bisherigen Erörterung hat sich demnach ergeben, daß dem Strategen weder die Rechte noch die Pflichten des Richteramtes zugestanden bez. obgelegen haben. Im Gegenteil! Die soeben angestellte Untersuchung der einschlägigen Quellenstellen hat uns zur Anschauung geführt, das der Stratege das Recht hatte, eine an ihn gerichtete Eingabe zu dekretieren oder abzuweisen, der Beklagte aber die Befugnis, seiner Ladung Folge zu leisten oder nicht. Die beiden Momente aber, die wir hier in dem Verfahren vor dem Strategen vorfinden, bilden die charakteristischen Merkmale des Schiedsgerichts bez. des Schiedsverfahrens. Danach ist auch der Stratege kein Richter, sondern Schiedsrichter — das Verfahren vor dem Strategen kein gerichtliches, vielmehr ein gerichtsähnliches, ein schiedsrichterliches.

II.

Und doch darf es kaum Wunder nehmen, daß die herrschende Lehre es durchgängig angenommen hat, den Strategen als Richter, das Verfahren vor seinem forum als ein gerichtliches zu charakterisieren. Abgesehen davon, daß der bei ihm anhängige Prozeß als *κρίσις* wie in Petr. II 12, 2, sein forum als *κριτήριον* wie in Tor. 1. 2, 29 bezeichnet wird[1]) — das ganze Verfahren macht den Eindruck eines vor einem ordentlichen Gerichte sich abspielenden. Es wird wie ein gerichtliches mit dem Einreichen der Eingabe an den Strategen eingeleitet[2]);

1) Vgl. noch Tur. I p. 4 Z. 5 u. Tur. I p. 6 Z. 24; an anderen Stellen findet sich die Bezeichnung *συνέδριον*, vgl. Par. 15 Kol. 1. Z. 21.

2) Die Eingabe läuft fast immer in einen Antrag auf *ἀνακαλέσασθαι* des Beklagten aus, vgl. z. B. Magd. 14. Wird die Ladung des Beklagten einer dritten Person, z. B. dem *ἐπιστάτης* aufgetragen, dann wird der Ausdruck *ἀποστεῖλαι* (sc. den reus) gebraucht; vgl. z. B. Magd. 3 Z. 10. Verschwindend selten kommt der Ausdruck *καταστῆσαι*, wie Amh. 35 Z. 40, vor. Zum *καταστῆσαι ἐπὶ τοῦ στρα-*

ja, wir begegnen hier zwei Einleitungsformen[1]), von denen die erste mit Sicherheit, die zweite höchstwahrscheinlich vor den Chrematisten vorkommt: die der indirekten, an den König gerichteten Supplikation[2]), wie sie uns in den Magd. Pap. vorliegt, und die der direkten, an ihn gerichteten Eingabe mit dem Petite, z. B. Par. Nr. 13 (wahrsch. v. J. 157) Z. 22—25: *ἀξιῶ οὖν*
ἐὰν φαίνηται συντάξαι ἀνακαλεσάμενον
τοὺς δηλουμένους συναναγκάσαι
τὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι.

Die Ladung des Beklagten wird nicht durch den Kläger, sondern von amtswegen besorgt; in dieser Beziehung erinnert dies Verfahren noch mehr an ein gerichtliches als dasjenige vor den Chrematisten, da jenes neben der Ladung von amtswegen noch eine Privatladung kennt.[3]) Wie in einem gerichtlichen werden auch hier ex officio[4]) Vergleichs-

---

τηγοῦ, antreten vor dem Strategen, vgl. Gradenwitz: Archiv II S. 576. Ein *ἀναγαγεῖν* oder *ἀχθῆναι* gibt es in diesem Verfahren nicht; vgl. Magd. 33. Z. 7—9.

1) Die Eingabe kann vom Kläger oder von seinem Stellvertreter eingereicht werden; das Letztere ist uns zwar nur für das Verfahren vor dem *ὑποδιοικήτης* bezeugt: vgl. Lond. I 20 Z. 12 *ἀναφορὰν τῆς ὑπὸ τοῦ ἀδελφοῦ μου ἀποδεδομένης σοι*, doch es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dasselbe auch vor dem Strategen stattfinden konnte.

2) Die auf die Chrematisten bezüglichen königlichen Supplikationen sind bei Gradenwitz: Archiv III S. 33—35 zusammengestellt. Seit der Zeit sind keine neuen zugekommen. — Diese Supplikationen beweisen, daß das Königsedikt, durch welches das Gericht der Chrematisten eingesetzt wurde (vgl. Aristeas ed. Wendland § 110, 111), die Kompetenz dieses Gerichtshofes nicht genau begrenzte, sondern daß sich dieselbe erst allmählich durch Umgestaltung einer ursprünglich nur von Fall zu Fall eintretenden Delegation in eine ständige ausgebildet habe. Die Aristeas-Stelle gibt überhaupt zu manchen Bedenken Anlaß (vgl. z. B. Droysen: De Lagidarum regno S. 384; Ptolemaeus Philadelphus . . . chrematistarum tribunal instituisse dicitur. Cui rei fidem non abrogaverim, sed quod de Alexandria sola dictum est, ad metropoles omnes . . . referre malim), die bis nun nicht genügend beachtet worden sind. Eine direkte Supplikation an die Chrematisten, mit der Bitte, den Beklagten vor ihr forum zu laden, findet sich in den Papyri nicht vor. Doch wird dies wohl auf einem Zufall beruhen.

3) Eine Ladung von amtswegen wird in Tur. XIII erwähnt (nach der Restitution Revillouts: Revue Egyptologique Bd. II S. 125): *προσεκέκλητο καὶ διὰ τοῦ (ὑπηρέ)του (παρ)αγγελέν(τος) παραγίνεσθαι αὐτὸν ἐπὶ τὸ κριτήριον.* Auf eine Parteiladung hat Tebt. 29. 6 Bezug: *οἱ δύο* (gemeint sind die Kläger) *ἀποδέδωκάν μοι παρ' ὑμ[ῶν ἀντί]γραφον ἐντεύξεως* und dazu Wenger: Archiv II S. 503. Über eine Parteienzustellung durch den Gerichtsdiener auf Grund eines Auftrags des Klägers vgl. Petr. II 8 (2) b. Z. 6 = Petr. III 20 Kol. 2 Z. 6—8 *αὐτὸς δ[εδωκὼς]* (Gradenwitz) *τὴν ἔντευξιν αὐτῶι διὰ τοῦ παρ' [ὑ]μῶν ὑπηρέτου* und dazu Gradenwitz: zit. Abh. S. 24 Anm. 4 und S. 27 Anm. 1.

4) In anderen Fällen wird ein solches Vergleichsverfahren auf Antrag des

versuche angeordnet; so in Magd. 25, wo der Strateg, der nur um die Entscheidung des Rechtsstreites angegangen wird, die Eingabe aber mittels der ὑπογραφή: Z. 10 Ἀγαθοκλεῖ ἐπ(ιστάτηι). Φ(ρόντισον) (so Wilcken), ὅπ(ως) τῶν δικαίων τύχηι

an den Epistates verweist. Wie in einem gerichtlichen wird in manchen Eingaben die Möglichkeit vorgesehen, den Prozeß durch Anerkenntnis des Beklagten abzumachen, so z. B. in Magd. 25 Z. 5 δέομαι οὖν σου βασιλεῦ (Z. 6) προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Ἀγαθοκλεῖ τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι Σεύθην [ἐ]π' αὐτόν, καὶ ἐὰν ἦι ταῦτα ἀληθῆ, ἐπαναγ(Z. 7)κάσαι αὐτὸν ἀποδοῦναί μοι· εἰ δέ τ[ι] ἀντιλέγει μὴ ὀφείλειν ὀμόσας μοι ἀπολελύσθω etc.,

für den Fall des Widerspruches aber ein Beweismittel in Aussicht genommen, welches nachweislich vor den ordentlichen Gerichten, und zwar vor den Laokriten[1]), in Anwendung gebracht wird. Und auch sonst sind die Beweismittel in dem Verfahren vor dem Strategen mit denjenigen vor den ordentlichen Gerichten üblichen identisch. So wird in Magd. 3 auf den Inhalt einer Urkunde[2]), einer συγγραφὴ τῆς μισθώσεως, deren Bedingungen der Beklagte nicht respektierte, als Beweismittel Bezug genommen; so werden ferner in Magd. 24 Zeugen[3]),

Klägers angeordnet; vgl. Vat. IV 445 Z. 18. — Vgl. zu dieser Urkunde Magd. 23 Z. 6 et sq. ἀνακαλεσάμενον αὐτὴν ἐὰν μὲν ὁμολογ[ῆι πρά]ξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι ἡμῖν, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι . . .

1) Es ist dies ein Eid, von welchem Diodor als von einem im Gesetze des Bocchoris normierten I 79. 1 folgendes zu berichten weiß: Τοὺς δὲ περὶ τῶν συμβολαίων νόμους Βοκχόριδος εἶναί φασι: Προστάττουσι δὲ τοὺς μὲν ἀσύγγραφα δανεισαμένους ἂν μὴ φάσκωσιν ὀφείλειν ὀμόσαντας ἀπολύεσθαι τοῦ δανείου; vgl. Wilcken: Arch. III 308.

2) Auf Urkunden als Beweismittel haben folgende Papyri Bezug: Tor. I p. 6 Z. 1 προσαπελογίζετο δὲ μήτε διαγραφὴν μήτε ἄλλην κτῆσιν ἐπιφέροντος ἀλλ' ἀποδείκτου καθεστηκότος; doch spielt sich dieser Prozeß vor dem Epistates von Peritheben ab. Über die διαγραφή, die Bankanweisung als ein Zeugnis eines rechtmäßigen Anspruchs auf das durch die Zahlung Erworbene vgl. Wilcken, Theb. Bank S. 30. Ferner werden ägyptische Urkunden erwähnt Tur. I p. 4 lin. 17 (und dazu Mitteis: Reichsrecht S. 49 B. 3. 4) und Amh. 30 Z. 29. Nebenbei sei bemerkt, daß der Zeuge Kondylos in Amh. 30, von dem es nicht ersichtlich sein soll (so Wenger: Archiv II S. 49), wie er in den Besitz der Urkunde gekommen ist, ein privater συγγραφοφύλαξ ist, wie er auch sonst vorkommt. Vgl. z. B. Petr. II 21 (a) eine Zeugenaussage eines solchen συγγραφοφύλαξ.

3) Vgl. Z. 7 παρόντων τινῶν οὓς ἐγ[γυητὰς παρέξω]. Vgl. noch die Zeugenaussage in Petr. III 22b, wie auch in Amh. 30 Kol. 2 lin. 29—35. Ob die Zeugenaussage unter oder ohne Eid erfolgte, ist aus den Papyri nicht ersichtlich. Vgl. jedoch Lond. I 41 (ohne Adresse), wo der Anwalt der beiden Zwillingsschwestern Thaes und Thaetis einen Antrag auf eidliche Vernehmung der γραμματεῖς als

Grenf. I 11 Sachverständige[1]), Magd. 27 Lokalaugenschein als Beweismittel namhaft gemacht, und so wird endlich in Magd. 26 ein Parteieneid zu Beweiszwecken vorgeschlagen, welcher an das römische jusjurandum in litem lebhaft erinnert: die Kläger entbieten sich nämlich dort durch einen gemeinschaftlich abzulegenden Eid[2]), den Wert der fehlenden *κεράμια οἴνου* festzustellen: (Z. 10) *δέομαι οὖν σου βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, προςτάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι ἀνακαλεσάμενον τὸν* (Z. 11) *Πετεν(εν)τῆριν ἐπισκέψασθαι περὶ τούτων καὶ ἐὰν [ἧι τ]α[ῦτα] ὥ[ςπερ νῦν σοι]* (Z. 12) *ἐμφανίζομεν ἐπαναγκάσαι αὐτὸν ἀπ[οτίνειν ἡμῖν] τὸ διά[φορον]* (Z. 13) *τῶν ἐλαττούντων ιδ΄ κεραμίων ὅσον ἂν κατομοσώμεθα ἵνα* etc.

Das Entscheidende aber, das Moment, welches durchaus für die Identität der beiden Arten des Verfahrens sprechen dürfte, ist die Tatsache, daß die Sprüche des Strategen durch denselben *πράκτωρ ξενικῶν*, der uns in Tor. XIII bei der Vollstreckung eines Kontumazspruches der Chrematisten begegnet, exequiert werden.

III.

Und doch braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß alle diese Umstände, obwohl geeignet, den Schein hervorzurufen, als hätten wir es mit einem gerichtlichen Verfahren zu tun, dem ganzen Verfahren nicht das Stigma eines gerichtlichen aufzuprägen imstande sind. Was dem gerichtlichen Verfahren eigentümlich ist, haben wir schon früher hervorgehoben; wir haben gefunden, daß die Kriterien des Richteramtes

---

Zeugen stellt. Z. 20 *ἐὰν δὲ ἀντιλέγων περὶ τούτων ἀνακαλέσαι τοὺς γραμματῖς τοῦ Ἀσκληπίου καὶ χειρογρα[φ]ησάτωσαν τὸν βασιλέα.*

1) Als Sachverständige treten in diesem Prozesse, der höchstwahrscheinlich beim Strategen anhängig ist, und der ein niedrigeres Verwaltungsorgan nur mit der Durchführung des Beweisverfahrens betraut hat, wie in Tebt. 50, die *πρεσβύτεροι γεωργῶν* auf (vgl. zu dieser Urkunde: Naber, Archiv II S. 39).

2) Magd. 27 klagt Maron einen gewissen Theodosios, daß er trotz der Vereinbarung das gemeinsam gepachtete Grundstück *ἴσως καὶ ὁμοίως διελεῖν* sich den besseren Teil vorbehielt, ihm den schlechteren überlassend. Er stellt daher an den Strategen die Bitte, der *ἐπιστάτης* möge sich, um sich von der Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen zu überzeugen, in die *τόποι* begeben, die vollzogene Teilung rückgängig machen und eine der Vereinbarung entsprechende vornehmen. Sein Petit lautet unter anderem Z. 7—12 *προςτάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Πυθιάδει τῶι ἐπιστάτηι ἐπελθόν[τα] ἐπὶ τὸν τόπον διελεῖν μοι ἴσως καὶ ὁμοίως.*

3) Über den Eid im ptolemäischen Strafrecht vgl. Wenger: Zeitschrift der Sav.-Stftg. Bd. 23 S. 213 und Archiv II S. 52.

beim Strategen nicht vorzufinden sind, so müssen wir auch dabei stehen bleiben, daß der Stratege trotz allem nur Schiedsrichter, das sich vor ihm abspielende Verfahren ein Schiedsverfahren ist. Ein besonders charakteristisches Merkmal seiner schiedsrichterlichen Tätigkeit bildet aber die stets von ihm geübte Tendenz, die Parteien in eigener Person oder durch einen Epistates zu versöhnen.[1]) Diese Tätigkeit — nennen wir sie die friedensrichterliche — bildet also nur einen Teil seiner schiedsrichterlichen, wenn wir sie aber dennoch hier einer besonderen Betrachtung unterziehen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil der Strateg in einer Reihe von Eingaben nur um die Entfaltung einer friedensrichterlichen angegangen wird. Um die Provozierung einer solchen wird es sich wohl in erster Linie dort überall handeln, wo das Petit der Eingabe in eine Bitte um die Veranlassung eines *δίκαια ποιῆσαι* von seiten des Beklagten ausläuft. Denn diese Phrase scheint in der ptolemäischen Rechtssprache die technische Bedeutung „auf gütliche Weise Recht tun", „freiwillig den Kläger beruhigen" besessen zu haben. Wenigstens deuten Vat. IV S. 444. 445 und Petr. II 2 (2) darauf hin. In dem ersten Schriftstück wird an den Strategen folgendes Ersuchen gestellt: (Z. 18 sq.) *ἀξιῶ οὖν συντάξαι*

> *γράψαι Μενεδήμῳ τῷ πα*(Z. 19)*ρὰ σοῦ ἐν τῷ Ἀνουβιείῳ ἐπαναγκάσαι αὐτοὺς* (Z. 20) *τὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι, ἐὰν δὲ μὴ ὑπομένωσιν ἐξ*(Z. 21)*αποστεῖλαι αὐτοὺς ἐπί σε ὅπως διαλάβῃ περὶ* (Z. 22) *αὐτῶν μισοπόνηρος*,

und das Nächstliegende ist doch, daß es sich dem Bittsteller in erster Linie um die Delegierung des Menedemos[2]) zur Entfaltung einer friedensrichterlichen Tätigkeit, zur Veranlassung eines *δίκαια ποιῆσαι* handelt — die *ὑπογραφή* lautet denn auch:

> *Μενεδήμῳ· Προνόησον ὅπως τεύξεται τῶν δικαίων*

— und erst auf den Fall des Scheiterns der Versöhnungsversuche ein persönliches Eingreifen des Strategen erbeten wird. Das zweite enthält einen Bericht eines gewissen Moschion, vermutlich eines Epistates, an den Strategen Diophanes. Dort heißt es:

---

1) Auch die attischen Schiedsrichter hatten die Pflicht, den Versuch zu machen, die streitenden Parteien zu einem Vergleiche zu bestimmen, vgl. Aristot. 53, 2 *οἱ δὲ διαιτηταὶ παραλαβόντες ἐὰν μὴ δύνωνται διαλῦσαι γιγνώσκουσι*, und erst dann in die Prüfung der vorgebrachten Beweismittel einzugehen, sobald dieser Versuch mißlang. Vgl. Lipsius: Attisches Recht und Rechtsverfahren Bd. I (1905) S. 228 B. 34.

2) Über den *ἐπιστάτης τοῦ Ἀνουβιείου* vgl. Meyer: Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer (1900) S. 72 A. 253; 81 A. 294.

Μοσχίων Διοφάνει χαίρειν. Ἐκόμισέν μοι Δωρίμαχος ἔντευξιν κεχρηματισμένη[ν] κατὰ Διονυσίου ἐν ἧι ὑπεγέγραπτο φροντίσαι ὅπως τῶν δικαίων τύχηι ἀνακαλεσάμενος οὖν τὸν Διονύσιον ἐπανέγνων αὐτῶι τὴν ἔντευξιν καὶ ἐκέλευον τὰ δίκαια τῶι Δωριμάχωι ποιῆσαι ἀντιλέγοντος δὲ τοῦ Διονυσίου μηδὲν ἔχειν τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως ἐγκεκλημένων ἀπέσταλκα αὐτὸν πρός σε τῆι ϛ̄ τοῦ Φαρμοῦθι. Ἔρρωσο ∟ *κε Φαρμοῦθι ε̄.*

Und auch hier zeigt der ganze Zusammenhang, daß das „*κελεύειν τὰ δίκαια ποιῆσαι*" den Sinn „auffordern zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreites" besitzt. Ist aber unsere Deutung dieser Phrase richtig, dann bieten Lond. I 24 R. S. 22/3 (v. J. 163) und Par. 13, Beispiele, wo der Strateg als Friedensrichter angegangen wird.[1]) Lond. I 24 enthält die Beschwerde eines Ägypters namens Harmais, eines Sarapeumbewohners, gegen seine Landsmännin Nephoris wegen eines an ihm begangenen Betruges. Dieselbe hatte ihn unter der Vorspiegelung, daß sie das von ihrer Tochter Thatemis bei ihm hinterlegte Geld im Betrage von 1300 Drachmen zu ihrer Beschneidungsfeier benötige und es ihm nach dieser Zeremonie zurückerstatten werde, um das Depositum gebracht. Da ihn nun Thatemis um die Rückerstattung des deponierten Geldes mahnt, wendet sich Harmais an den Strategen mit folgendem Petit: Z. 26 *ἐά[ν] σοι φαίνηται συντάξαι* (Z. 27) *ἀνακαλέσασθαι αὐτὴν [ἐ]πί σε κἂν ἦι οἷα γράφω* (Z. 28) *ἐπαναγκάσαι παραχρῆμα τὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι* etc.

Par. 13 klagt ein Thrakier namens Ptolemaios, der Sohn des Amadokos, um die Rückgabe der nach dem Tode seiner Mutter ihm als Erben gehörigen Dos. Sein Petit lautet ebenfalls Z. 22 *ἀξιῶ οὖν* (Z. 23) *ἐὰν φαίνηται συντάξαι ἀνακαλεσάμενον* (Z. 24) *τοὺς δηλουμένους συναναγκάσαι τὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι* etc. (Z. 25)

Um die Provozierung einer friedensrichterlichen Tätigkeit wird es sich ferner wohl in allen jenen Eingaben handeln, die, ohne ein Beweisverfahren zu beantragen, in das Petit *ἐπαναγκάσαι ἀποδιδόναι*

---

1) Mit diesen Eingaben sind nicht diejenigen zu vermengen, in denen der Stratege bez. der Epistates mit der Bitte angegangen wird, den Parteien Recht zu tun, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen vgl. z. B. Magd. 22 (Z. 4): [*δέομαι*] (Z. 5) [*ο*]*ὖν σου, βασιλεῦ, προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Πύρρωι τῶι ἐπ[ιστάτηι ἀποστεῖλαι]* (Z. 6) *Ὑπόβουλον καὶ Σεμθέα τὸν ποιμένα ἐπὶ Διοφάνην καὶ ἐὰν ἦι καθότι γράφω ἀληθ[ῆ]* (Z. 7) [*τ*]*ὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι* oder Magd. 8. 19 [*τῶι ἐπιστάτηι τὰ δίκ*]*αιά μοι ποῆσαι* (Wilcken); denn diese können sowohl die Entfaltung einer schieds- als auch friedensrichterlichen Tätigkeit bezwecken.

oder *πρᾶξαι* auslaufen. Denn auch diese Phrase scheint — aus Tebt. 49 zu schließen — in der ptolemäischen Rechtssprache den technischen Sinn „auffordern zur gütlichen Rückgabe“ bez. „Bezahlung“ besessen zu haben. In Tebt. 49 wird nämlich an den *κωμογραμματεὺς* folgendes Petit gestellt: *διὸ* (Z. 14) *ἐπιδίδωμί σοι ὅπως τοῦ ἔγκαλον* (Z. 15) *μέν[ο]ν προσκληθῆντος ἐπαναγ*(Z. 16)*κασθῆι ἀποδοῦναί μοι τὸ βλάβος·* (Z. 17) *ἐὰν δὲ ἀπειθῆι ὑποτάξαι* (Z. 18) *τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον* (Z. 19) *οἷς καθήκει ἵν' ὑπάρχηι μοι* (Z. 20) *ἐν χρηματισμῶι καὶ μηδὲν* (Z. 21) *τῶι βασιλεῖ διαπέσηι*

und der Zusammenhang der Stelle beweist, daß es sich hier um Anstellung von Versöhnungsversuchen, um ein Auffordern des Beklagten zum *ἀποδιδόναι* handelt. Haben wir aber auch mit der Deutung dieser Phrase das Richtige getroffen, dann liegen in Par. 38 Z. 5—10, Par. 22 Z. 34. 35, Vat. I S. 356 Z. 27. 28 und Lond. I 41 Bitten an den König vor, eine gütliche Beilegung der Prozesse durch den Strategen zu veranlassen. In Par. 38 heißt es z. B. (Z. 19): *διὸ δέομαι ὑμῶν* (den König) *ἀποστεῖλαί μου τὴν ἔντευξιν ἐπὶ Διο[νύσι]ον τῶν φίλων καὶ* (Z. 20) *στρατηγὸν ὅπως γράψῃ Κυδίᾳ τῷ στρατηγῷ ἐξαποστεῖλαι ἐπὶ αὐ*(Z. 21)*τὸν τοὺς προγεγραμμένους ὅπως ἐπαναγκάσῃ αὐτοὺς τοὺς μὲν* (Z. 22) *τόπους παραδεῖξαι Ἀπολλωνίῳ τῷ νεωτέρῳ μου ἀδελφῷ* etc.

Es soll also die an den König gerichtete Eingabe an den Strategen abgehen, dieser soll nun die Beklagten, die sich der *τόποι* des Klägers bemächtigten, durch den Strategen Kydias vor sich laden und sie auffordern, den Streitgegenstand auf gütliche Weise dem Bruder des Klägers herauszugeben bez. zu überlassen.[1]) Hiermit ist aber auch das auf die friedensrichterliche Tätigkeit des Strategen bezügliche Material erschöpft, und wir können nun zu einem anderen Zweige seiner Tätigkeit übergehen.

---

1) Vgl. damit Par. 22 Z. 34 *ἐπαναγκάσῃ δ' αὐτὴν εἰ τὸ πατρικὸν ἡμῶν παρὰ λόγον ἔχει ἀποδοῦναι.* Vat. V. 356 Z. 28 (vgl. Witkowski: Prodromos S. 14) *ἀναγκάσαι τὸν Ἀργεῖον ἀποδοῦναί μοι τῆς σιταρχίας*; endlich Lond. I 45 Z. 18—20 mit Par. 38 identisch, das folgende sehr interessante Bemerkung enthält: *καταφρονοῦντες ἐπὶ τῶι μὴ δύνασθαί με ἐξελθόντα ἐκ τοῦ ἱεροῦ καὶ παραγενομένον ἐπὶ τοὺς τόπους ποιήσασθαι πρὸς αὐτοὺς λόγον*: daß nämlich die Beklagten sich darum seines Hofes bemächtigten, weil sie wissen, daß er nicht imstande sei, in die *τόποι* zu kommen, um gegen sie einen Prozeß anzustrengen. Daher erklärt sich auch seine Bitte, daß die Beklagten aufgefordert werden, ohne Prozeß, selbst in seiner Abwesenheit, gutwillig den streitigen Hof seinem Bruder zu übergeben. — Vgl. noch Magd. 20 Z. 6: *γράψαι* (Z. 7) *ἐπαναγκάσαι αὐτοὺς ἐκχωρῆσαι τῆς οἰκίας ε[ἰ δὲ μὴ . . . ἀποστεῖλαι αὐτοὺς διακριθη]*(Z. 8)*σομένους μοι.*

IV.

Außerhalb des bereits beschriebenen Wirkungskreises hat der Strateg eine jurisdictio voluntaria im Gaue ausgeübt. Zwei Beispiele sind uns dafür in den Magd. Pap. überliefert. Magd. 32 liegt folgender Fall zugrunde.[1]) Nikias, der Vater der Nicaea, hat in seinem Testamente seinen Sohn als Vormund seiner unmündigen Tochter bestellt. Nun ist der Bruder gestorben und die ohne *κύριος* zurückgebliebene Nicaea wendet sich durch Vermittlung des Königs an den Strategen mit folgender Bitte: (Z. 6.) *δέ[ομαι οὖν σου βασιλεῦ εἴ σοι δοκεῖ γράψαι Διοφάνει τῶι στρατη](Z. 7)γῶι δοθῆναί μοι κύριον Δημήτριον* etc.,

der Strateg aber erledigt die Eingabe durch die *ὑπογραφή*:

(Z. 14) *Διοσκουρίδει· ἐ(πιστάτηι) παράλυσον τὴν ἀστὴν ἐκ τῆς κυ(ρείας)[.]* . . . . .

Magd. 31 führt uns dagegen auf das Gebiet des Erbrechts. Nach der Erklärung der Herausgeber dürfte es sich in diesem Papyrus um die Übernahme einer verschuldeten Erbschaft durch einen Erben namens Hipponicos handeln. Dieser soll sich nun bereit erklären, die Erbschaft sub beneficio inventarii anzunehmen. Seine diesbezügliche Erklärung lautet (Z. 6—11):

δέομαι οὖν σου βασ[ιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, προςτάξαι Διοφάνει τῶι]
στρατηγῶι γράψαι Μόσχωι τῶι ἀγοραν[όμωι . . .
τοῦ Ἱππονίκου ἐκ τοῦ Ἑρμίου τοῦ τετελ[ευτηκότος . . .
. . . . μου ὄντος ἐπικαταβολὴν γενέσ[θαι . . .
νος ἀξίου ὄντος ἀλλ' ἐπὶ σὲ βασιλεῦ [καταφυγὼν . . .
τῶν εὐγνωμόνων τύχω,

worauf der Strateg bestimmt (Z 12—13):

Μόσχωι· ἐὰν ποιῶνται τὴν [ἐπίλυσιν] ἀνανέωσιν (Wilcken) *ἐκ τοῦ τ[ετελευτηκότος . . .*
καὶ τὰ προ[ς]τάγματα, εἰ μή τί ἐστιν κτλ.

Es fragt sich nun: ist der Stratege zur Erledigung dieser Eingaben

---

1) Jouguet und Lefebvre bemerken zu diesem Pap.: Le stratège agit ici comme délégué du roi à qui appartient la juridiction gracieuse, comme elle appartient plus tard à son successeur le Préfet, mit Berufung auf Hirschfeld: Die ritterlichen Provinzialstatthalter in den „Sitzungsberichten der Preuß Akad. 1899 I S. 1418. Zu bemerken wäre noch, daß der König auch die jurisdictio contentiosa in seinen Händen vereinigt, und daß die ordentlichen Gerichte nur als Delegaten des Königs fungieren, was sich hauptsächlich darin äußert, daß dem König als obersten Richter des Landes jederzeit das Recht zusteht, in ihre Tätigkeit einzugreifen; vgl. im allgemeinen Lumbroso: Recherches S. 185 A. 2 und Gradenwitz: Arivch III S. 35 oben.

berechtigt oder auch verpflichtet?, m. a. W. übt der Stratege die jurisdictio voluntaria im Gaue, als Delegat des Königs mit den Rechten aber auch den Pflichten eines solchen aus? Die Magd. Pap. würden der zweiten Annahme nicht entgegenstehen; denn die beiden auf die jurisdictio voluntaria bezüglichen Eingaben dieser Sammlung werden vom Strategen in Erwägung gezogen, und, wie es scheint, auch dem Petite gemäß erledigt. Doch wäre es verfrüht, auf Grund eines so geringen Quellenmaterials in dieser Frage ein bestimmtes Urteil abzugeben.

V.

Endlich ist noch ein Zweig seiner jurisdiktionellen Tätigkeit einer Betrachtung zu unterziehen. Der Strateg besitzt nämlich, ohne Zivilrichter zu sein, das Recht, durch einstweilige Verfügungen ins Privatrecht einzugreifen. Drei Beispiele sind uns dafür in den Papyri enthalten. Rein. 18[1]) wendet sich ein gewisser Dionysios in seinem und seiner Mutter Namen, die als Schuldner ihre hypothekarisch sichergestellte Darlehensschuld dem Gläubiger nicht bezahlt haben, an den Strategen mit folgender Bitte: (Z. 26) *ἀξιῶ ἐὰν φαίνηται* (Z. 27) *συντάξαι πρὸ [π]άντων μὲν γράψαι τῶι τῆς* (Z. 28) *Ἀκώρεως ἐπιστ[άτ]ει μὴ ἐπιτρέπειν τῶι* (Z. 29) *ἐγκαλουμένωι μήτε με μ[ή]τε τὴν* (Z. 30) *μητέρα μου π[α]ρενοχλεῖν δοῦναι* (Z. 31) *δέ μοι τὰς πίστεις δι' ἐγγράπτων μέχρι τοῦ* (Z. 32) *ἀπὸ τῆς κατασπορᾶς γενόμενόν με* (Z. 33) *συστήσασθαι α[ὐ]τῶι τὸν περὶ ἑκάστων* (Z. 34) *λόγον.*

Es soll also an den Gläubiger der Auftrag ergehen, in erster Linie aber der Epistates angewiesen werden, darüber zu wachen, daß er und seine Mutter wegen der Schuld nicht belästigt werde; soll der Stratege eine schriftliche Kaution dem Petenten stellen, daß er nach Beendigung der Ernte sich mit dem Gläubiger werde auseinandersetzen können; worauf der Stratege folgende Verfügung trifft:

(Z. 38—43) *Βίαντι· ε[ἴ ἐσ]τι βασιλικὸς*
γεωργός, [πρ]ονοηθῆναι ὡς
ἀπερίσπ[αστο]ς κατασταθήσεται
μέχρι [ἂν ὑπὸ] τοῦ σπόρου
γένηται.

Ferner: in Amh. 35, einer Klage wegen betrügerischer Steuererpressung, erzählen die Kläger, sie hätten sich wegen des Vorfalls noch vor Einbringung der Beschwerde an den Strategen um Rechts-

1) Vgl. die Bemerkungen Reinachs zu diesem Pap. S. 101 und Wilcken, Archiv III S. 525. 526.

hilfe gewendet, der den vom reus erpreßten und bei einem Dritten deponierten Weizen mit Beschlag belegte. Über den Vorfall, speziell aber über diese einstweilige Verfügung, die Wenger[1]) mit Recht als Exekutionsmaßregel zur Sicherstellung bezeichnet, wird in dem Pap. in folgenden Worten berichtet: (Z. 20—24) *ὑπὲρ ὧν ἐντυχόντες* (Z. 21) *σοι*

(sc. *στρατηγῷ*) *ἐπὶ τοῦ Πρεμὶτ τῆι κβ τοῦ αὐτοῦ* (Z. 22) *μηνὸς καὶ προςκαλεσάμενος τὸν* (Z. 23) *Παααλᾶσιν κατεγγύηκας τὸν* (Z. 24) *πυρὸν τοῦ Σοκνοπαίου θεοῦ μεγάλου*.

Endlich: Magd. 12. Diesem Papyrus liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Ägypter Petous hatte mit dem Kleruchen Lachares und Alexander einen Pachtvertrag beim Nomographen geschlossen; die Zeugen unterfertigten ihn, wegen Zeitmangels wurde jedoch die Siegelung nicht vorgenommen. Da der schriftliche Vertrag noch immer keine Gültigkeit besaß, trafen die Parteien in Gegenwart eines gewissen Demetrios ein mündliches Übereinkommen des Inhalts: der Verpächter werde dem Pächter 21 Artaben Samen entleihen, der Pächter den Boden besäen und mit dem Pachtschilling das Getreide in natura samt einem *ἡμιόλιον* zurückerstatten. Nachdem aber der Pächter im besten Glauben das Grundstück besäet, vertrieben ihn die Verpächter aus ihren *κλῆροι*. Der verzweifelte Ägypter wendete sich an den epistates um eine gütliche Beilegung des Streites; dieser traf auch eine Entscheidung, welche jedoch die Beklagten nicht respektierten. In seiner Ratlosigkeit ruft er den Strategen durch Vermittlung des Königs mit folgendem Petit an:

(Z. 9) *δέομαι οὖν σου βασιλεῦ προςτάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Στρα*(Z. 10)*τίωι τῶι ἐπιστάτηι ἀποστεῖλαι αὐτοὺς ἐπ[ὶ] Διοφάνην διακριθησομένους μοι καὶ ἐὰν ἦι* (Z. 11) *ἀληθῆ μὴ ἐπιτρέπειν αὐτοὺς ἐγβαλεῖν με ἐκ τῶν κλήρων ἕως δὲ τοῦ διέξοδον λαβε(ῖ)ν* (Z. 12) *τὴν κρίσιν μὴ θερίζειν αὐτούς·*

es sollen also die Beklagten zur Entscheidung des Prozesses vor den Strategen geladen, einstweilen jedoch an sie das Verbot gerichtet werden: vom streitigen Grundstück bis zur Beendigung des Prozesses Früchte zu sammeln. Und merkwürdigerweise scheint auch dem *βασιλικὸς γραμματεύς*, einem Untergeordneten des Strategen, der ebenfalls keine Ziviljurisdiktion innehatte[2]), das Recht zu-

1) In seiner Besprechung der Amherst-Papyri Bd. II S. 46. 47.

2) Daß der *βασιλικὸς γραμματεύς* in einem gewissen Verhältnisse zu den Chrematisten gestanden habe (vgl. Wenger: Archiv II S. 49 und Archiv III S. 501, ferner Gradenwitz S. 39) ist uns durch die Tebtynis- und Amh.-Pap. bezeugt. Daß er aber eine selbständige Zivilgerichtsbarkeit innehatte, ist wenig wahrscheinlich und aus den Quellen nicht ersichtlich. — Par. 62 Kol. 5 V. 6—7 *οἱ δὲ παρὰ τῶν τοπο-*

gestanden zu haben, durch einstweilige Verfügungen ins Privatrecht einzugreifen. Rein. 19 bietet uns dafür ein Beispiel. Dort wendet sich ein gewisser Dionysios, den wir bereits aus Rein. 18 kennen, an die *βασιλικοὶ γραμματεῖς* mit folgender Bitte[1]): (Z. 16. 17) *ἀξιῶ ἐὰν φ[αί]νηται συντάξαι γράψαι Ἀγαθονίκωι κ[αὶ] Ἐπιμάχωι τοῖς τ[ῶ]ν ξεν[ικῶν πρ]άκτορσι ἐὰν ὁ ἐνκαλούμενος ἐπ[ι]χείρῃ κατεγγυᾶν με αὐτοῖς μὴ παραλαμβάνειν με, μέχρι τοῦ ἀπὸ τῆς κατασπορᾶς γενόμενόν με συστήσασθαι πρ[ὸ]ς αὐτὸν τὸν περὶ ἁπάντων λόγον,*

es sollen also die *πράκτορες ξενικῶν* aufgefordert werden, bis zur Beendigung der Ernte überhaupt alle Exekutionsschritte gegen den Petenten zu unterlassen. Wie sich dieses, diesen beiden Beamten eingeräumte Recht, zu dem die ganze Gerichtsorganisation Ägyptens durchdringenden Prinzip: Scheidung der Verwaltung von der Ziviljustiz verhält, wird bei der Würdigung des Instituts der Schiedsrichter zu erörtern sein.

VI.

Fassen wir nun unsere Resultate zusammen, dann ergibt sich, daß der Stratege neben seiner jurisdictio voluntaria noch eine weite schieds- und friedensrichterliche Tätigkeit im Gaue entwickelte, wie auch durch einstweilige Verfügungen ins Privatrecht eingriff. Daß dem Strategen auch eine öffentliche Strafgerichtsbarkeit zugestanden habe, daß er also zu denjenigen Beamten gehörte, von denen Gradenwitz[2]) behauptete, daß sie dort überall Recht sprachen, wo die richterliche Kunst Schuld und Sühne zu wägen hat, läßt sich zurzeit nicht mit Sicherheit nachweisen.[3]) Bedenkt man endlich, daß der Strateg neben dem militärischen Kommando[4]) noch die Verwaltung, Polizei und Finanzleitung[5]) seines

---

γραμματέων καθεστάμενοι πρός τε τούτοις καὶ τοῖς ἄλλοις χειρισμοῖς κριθήσονται ὑπὸ τῶν βασιλικῶν γραμματέων εἰς χέρα δὲ οὐδενὶ οὐδὲν δώσουσιν bezieht sich auf das Verfahren bei der Verpachtung der Steuern und hat mit einer selbständigen Zivilgerichtsbarkeit des *βασιλικὸς γραμματεὺς* nichts zu schaffen. Vgl. zu dieser Stelle übrigens Wilcken: Ostraka S. 533 B. 2 unten.

1) Rein. 19 S. 101 bemerkt: Ces secrétaires royaux sont sûrement des fonctionnaires du nome ou du district. Ils ont entre les mains toute l'administration judiciaire et financière et c'est à ce titre qu'ils donnent des ordres aux *πρ. ξενικῶν*. En outre ils étaient spécialement chargés de la défense des intérêts des *βασ. γεωργοί*.

2) Gradenwitz cit. Abh. S. 39 oben

3) Vgl. z. B. Petr. III 26.

4) Vgl. z. B. Lond. 23, Grenf. I 42, Vat. V 352.

5) Vgl. Magd. 9, Magd. 26, Leid. B, Par. 26, Par. 29, Leid. GHI, Tebt. 43. Wir stellen hier nur einige Beispiele zusammen, ohne Anspruch, damit eine vollständige Zusammenstellung des einschlägigen Quellenmaterials zu geben.

Gaues in seinen Händen vereinigte, so gewinnt der Satz Wilckens[1]), in dem er die anderweitigen Befugnisse des römischen Strategen zusammenfaßte, „der Strateg ist in einer Person . . . der Verwaltungschef, der Steuerdirektor und der Polizeichef seines Gaues", auch für den ptolemäischen *στρατηγός* volle Berechtigung. Doch liegt die Erörterung dieser seiner Funktionen nicht mehr im Rahmen unserer Untersuchung.

§ 2. Der Epistrategos.

Der Epistrategos ist der Vorstand eines mehrere Gaue umfassenden Verwaltungsbezirkes, der Epistrategie.[2]) Bei einer Behandlung seiner jurisdiktionellen Stellung ist die Frage von Wichtigkeit, ob der Epistratege überhaupt eine selbständige Zivilgerichtsbarkeit besaß, wie auch die, in welchem Verhältnis er zum Strategen gestanden habe. Peyron, der als einer der ersten beides in Erwägung gezogen hat, spricht dem Epistrategen eine selbständige Zivilgerichtsbarkeit über die Soldaten zu[3]), fügt aber bei: epistrategum — wohl im Gegensatze zum Strategen — suo in tribunali summa et inappellabili sententia lites definivisse. Daß aber dieser Gelehrte, der sonst in seinem Kommentar der Turiner Edition so vieles Treffliche bietet, mit seinen Ausführungen über den Epistrategen keineswegs das Richtige getroffen hat, dürfte wohl schon aus den Erörterungen über den Strategen, hauptsächlich aber aus dem Decr. Tebt. 5, 255. 264 hervorgehen; es fehlt aber auch sonst nicht an Quellenzeugnissen, die, wenn nicht mit voller Sicherheit, doch mit großer Wahrscheinlichkeit für die Unhaltbarkeit dieser Theorie sprechen dürften.

---

1) Vgl. Wilcken: Philologus Bd. 53 S. 89 und Wenger: Rechtshistorische Papyrusstudien S. 141 A. 2. Auch Wenger läßt bei der Behandlung der jurisdiktionellen Stellung des römischen Strategen seine ganze nichtrichterliche Tätigkeit außer Betracht. Vgl. die oben zit. Stelle.

2) Über den Epistrategen handeln Peyron S. 63—68, Droysen op. cit. S. 383, Lumbroso: Recherches S. 237 bez. 239, Wilcken: Ostraka I S. 427. Wilcken bemerkt, daß es unsicher sei, ob schon von Anfang an Epistrategen vorhanden waren. In den zahlreichen Urkunden des III. Jhr. hat sich bis nun kein Epistratege gefunden. Vgl. auch die Inschrift aus der Zeit Ptolomaeus' VIII (bei Strack: Nr. 103 Col. C S. 254) Z. 11—13 *ἐὰν | φαίνηται συντάξαι Νουμηνίῳ τῷ συ(γ)γενε[ῖ] κα[ὶ ἐπιστο]|λογράφῳ γράψαι Λόχῳ τῷ συγγενεῖ καὶ στρατηγῷ τῆς | Θηβαΐδος* und daselbst die Inschrift 109 (S. 257) *ὁ ἀπεστα[λ]|μένος ὑπὸ Παῶτος τοῦ συγγενοῦς κα[ὶ] στρατηγοῦ | τῆς Θηβαΐδος*. Vgl. dagegen die große Inschrift von Assuân Z. 49 *στρατηγῶι καὶ ἐπιστρατήγωι τῆς Θ[ηβαΐδος]* u. dazu Berl. phil. Wochenschrift 1888 S. 1262 und Wilcken zu Droysen: Kl. Schr. S. 436.

3) S. 74: „subit ergo suspicio epistrategum supremum fuisse judicem militaris fori". Vgl. auch Droysen S. 384 „omnino curam epistrategi summam civilium militariumque rerum fuisse puto".

Im Hermiasprozeß berichtet der Kläger, er habe sich beim Epistrategen Demetrius darüber beschwert, daß ihn seine Widersacher, die Choachyten, widerrechtlich von seinem väterlichen Hause vertrieben haben. Tur. 1 p. 1 Z. 16: *Τοῦ νγ ∟ Μεχεὶρ ἐπιβαλόντος εἰς Διὸς πόλιν τὴν μεγάλην Δημητρίου τοῦ συγγενοῦς καὶ ἐπιστρατήγου ἐπέδωκα ὑπόμνημα κατὰ Ὧρου* etc.;

wir wissen ferner, daß der Epistratege, seiner Bitte willfahrend, die Beklagten vor seinem forum erscheinen ließ: (Z. 2. 29) *καὶ διὰ τῶν παρὰ Δημητρίου παραγγελέντος αὐτοῖς ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸ κριτήριον μέχρι τοῦ τὰ καθ' ἡμᾶς διεξαχθῆναι.*

Wir lesen aber weiter, daß die Beklagten trotz der an sie ergangenen Ladung *οὐκ ἀπήντησαν*, ohne daß sie eine nachteilige Folge wegen ihres Ausbleibens getroffen hätte.[1]) Der Grund, warum im vorliegenden Falle kein Kontumazurteil erlassen wurde, wird hier wohl kein anderer sein als derjenige, den wir bei Erörterung eines ähnlichen Falles im Verfahren vor dem Strategen angegeben haben. Trifft aber unsere Deutung auch hier zu, ist es also der Umstand, daß dem Epistrategen die Befugnis, Kontumazsprüche zu fällen, überhaupt nicht zustand, dann ist der Epistratege so wenig wie der Stratege Richter, vielmehr Schiedsrichter. Als Schiedsrichter ist aber der Epistratege dem Strategen gleichgestellt. Würde er im Verhältnis zum Strategen eine Apellationsbehörde bilden, wie es aus den Ausführungen Peyrons sich ergeben würde, dann wäre es unverständlich, warum Hermias zuerst den Epistrategen und erst „*τοῦ δὲ Δημητρίου χωριζομένου*" den Strategen um Rechtshilfe angeht: denn wer wird sich wegen eines ihm widerfahrenen Unrechts statt bei dem judex a quo, sofort beim judex ad quem beschweren? Ist aber der Epistratege ein dem Strategen gleichgestellter Schiedsrichter, dann erklärt sich diese Tatsache damit, daß der Partei die Wahl zwischen den Schiedsrichtern zusteht, daß sie also das Recht hat, den Einen oder den Anderen nach Belieben anzurufen.

Sehr gering ist das Quellenmaterial, das uns über die schiedsrichterliche Tätigkeit dieses hohen Beamten in den Papyri vorliegt. Außer der oben zit. Tur.-Stelle noch Lond. I 401 eine Beschwerde gerichtet: (Z. 1) *Φομμοῦτι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ στρατηγῶι τῆς Θηβαΐδος·*

wo sich einige Ägypterinnen darüber beklagen, daß ein gewisser Ariston,

1) Daß hier kein Kontumazspruch erlassen worden ist, ist daraus ersichtlich, daß sich Hermias nach der Abreise des Epistrategen wieder an den Strategen um Rechtshilfe wandte. Vgl. Tur. I p. 2 Z. 31—33.

der Sohn des Athenodotus, sie aus ihrem väterlichen Besitz vertrieben hat und stellen folgendes Petit: (Z. 25) *ἀξιοῦμεν, ἐὰν φαίνηται, μετα-*

> (Z. 26) *πεμψάμενον αὐτὸν ἐπισκέψασθαι καὶ ἐὰν ἦι ἃ γράφομεν ἐπαναγ*(Z. 27)*κάσαι ἐκστῆναι τοῦ διασαφομένου ἡμῖν μέρους ∟ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἀμπε*(Z. 28)*λῶνος καὶ τῶν ἐν αὐτῶι πεφυτευμένων* etc.,

und die Klägerinnen mochten sich um so bereitwilliger an den Epistrategen, als die hierfür zuständigen griechischen Gerichte[1]), gewendet haben, als er derselben Nationalität wie sie selber, nämlich der ägyptischen, angehörte.

Außer diesem Zeugnisse sind uns in den Papyri nur Beispiele für seine verwaltungsrechtliche Tätigkeit[2]) erhalten. Doch wir betreten damit ein Gebiet, das uns weniger interessiert und hier auch ganz außeracht gelassen werden kann.

§ 3. Der Epistates des Nomos.

Wie der Strategos der militärische, so ist der Epistates des Nomos der zivile Vorstand des Gaues.[3]) Über seine richterlichen Funktionen hat schon Lumbroso[4]) ausführlich gehandelt und das einschlägige Quellenmaterial sorgfältig gesammelt und erklärt. Seine diesbezüglichen Ausführungen gipfeln in folgenden Sätzen: „On voit par plusieurs papyrus, qu'il était chargé de rendre la justice soit seul soit avec des assesseurs, de juger les causes qu'elles lui fussent présentées par des par-

1) Vgl einen ähnlichen Prozeß im Petr. III 20, der sich vor den Chrematisten abspielt. Dort tritt auch ein Ägypter, Phames, gegen einen Griechen, Demetrios, klagend auf. Vgl. die Bemerkungen Mahaffy's daselbst S. 37.

2) Auf diese haben Tur. V, VI u. VII Bezug. Dort beklagen sich Pastophoren beim Epistrategen der Thebais über die Übergriffe des *οἰκονόνος*, der Strafgelder von ihnen einforderte. Vgl. Wilcken: Ostraka S. 568. Vgl. aber auch Amh. 45 (v. J. 135) eine Eingabe gerichtet (Z. 1) *Βοήθω[ι] συγγενεῖ κα[ὶ ἐπιστρατή]γωι καὶ στρ[α]τηγῶι τῆς Θηβ[αΐδος]*, wo sich Dryton, der Sohn des Pamphilus, beim Epistrategen über Gefahren beschwert, denen er ausgesetzt ist bei seinen Ausflügen aus Diospolis parva, wo er stationiert ist, nach Theben, wo er ein Stück Land besitzt. Sein Petit ist uns nicht erhalten, es konnte jedoch in eine Bitte um Schutz gegen Belligungen auslaufen, oder wie die Herausgeber vermuten, „perhaps he wished to be transfered to a post nearer to his land“.

3) Über den Epistates handelt jetzt ausführlich Gerhard, zit. Abh. S. 537—541. Das Verhältnis zwischen dem Strategen und dem Epistates des Nomos ist bis nun unaufgeklärt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Ptolemäer diesen jedenfalls zivilen Beamten noch aus der Pharaonenzeit hinübernahmen, ihm aber den ursprünglich nur mit dem militärischen Kommando ausgestatteten Strategen (vgl. Mitteis, Reichsrecht S. 46) zur Seite stellten.

4) Vgl. Lumbroso S. 253.

ticuliers, soit qu'elles lui fussent renvoyées par le stratège" und dann „le stratège avait donc une autorité supérieure exécutive: l'epistate un pouvoir subordonné judiciaire". Und auch Mitteis[1]) bezeichnet den Epistates als einen richterlichen Magistrat. Aber so wenig wie der Stratege war auch der Epistates Richter. Dafür dürfte nicht nur das schon so oft erwähnte Tebt. Dekret V 255—265, sondern auch der Umstand sprechen, daß auch dem Strategen und Epistrategen keine selbständige Zivilgerichtsbarkeit zugestanden habe. Aber auch Par. 15 p. 2 lin. 1—4 könnte man zu diesem Zwecke heranziehen. Dort führt der Beschwerdeführer aus: *'Επεὶ οὖν καὶ ἐν τῷ Μεχεὶρ τοῦ ἐνεστῶτος* L (Z. 2) *παραγενομένου μου εἰς Διόσπολιν καὶ περὶ τῶν αὐτῶν ἐντυχόντος Ἡρακλείδει τῷ τότε ἐπιστατήσαντι* (Z. 3) *καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς δι' Ἀρτεμιδώρου ὑπηρέτου καὶ λαβόντων ἀντίγραφον* (Z. 4) *τοῦ ὑπομνήματος οὐκ ἀπήντησαν φυγοδικοῦντες.*

Hermias wendete sich also an den Epistates, dieser ließ die Beklagten vor sich laden, dieselben nahmen sogar die Ladung durch Entgegennahme der Klageschrift an, blieben jedoch zum Verhandlungstermine aus, ohne daß sie dafür eine nachteilige Folge in der Form eines Kontumazspruches getroffen hätte. Und hier ist wiederum dasselbe zu wiederholen, was wir schon früher bei Behandlung ähnlicher Fälle in Bezug auf den Strategen und Epistrategen ausgeführt haben. Liegt der Grund des Nichteintrittes der Kontumazfolgen darin, daß dem Epistates das Recht, Kontumazsprüche zu fällen, überhaupt nicht zustand, dann ist damit implicite ausgesprochen, daß auch der Epistates kein Richter, vielmehr Schiedsrichter ist.[2])

I.

Der Epistates des Nomos wird aber nicht nur direkt wie in Par. 15, sondern auch indirekt durch Vermittlung des Strategen um Rechtshilfe angegangen. Diese Art der Supplikation wird wohl damit zusammenhängen, daß der Epistates als Schiedsrichter den Parteien gegenüber zur Übernahme des ihm angebotenen Schiedsamtes nicht verpflichtet

---

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht S. 46 B. 1; so faßt auch Gerhard die Sache auf l. c.

2) Sehr gering ist das Quellenmaterial, das auf die Tätigkeit des Epistates Bezug hat. Außer dem bereits zit. Par. 15 wäre noch Tur. 2, den Hermiasprozeß betreffend, mit dem Petit: (Z. 40) *διὸ ἀξιῶ ἐὰν* (Z. 41) *φαίνηται συντάξαι καταστῆσαι τοὺς ἐνκα*(Z. 42)*λουμένους εἰς κ[ρίσιν ἵν' ἐὰ]ν παραδεικνύω* und Tor. 11, eine nicht vollständig erhaltene Urkunde, gerichtet: (Z. 1) *Ἑρμοκλεῖ τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτηι τοῦ* (Z. 2) *Παθυρίτου* zu erwähnen.

war, von der vorgesetzten Behörde jedoch dazu angehalten werden konnte. So wendet sich z. B. Hermias an den Strategen mit der Bitte Tor. 1 p. 3 Z. 7 etc.: *διὸ ἀξιῶ ἐμβλέψαντα εἰς τὴν γεγενημένην μοι* (Z. 8) *καταφθορὰν ὑπὸ ἀσεβῶν ἀνθρώπων ἀλλ' ἐὰν φαίνηται* (Z. 9) *συντάξαι γράψαι Ἡρακλείδει τῶι ἐπὶ τοῦ Περιθήβας μετα* (Z. 10) *πεμψάμενον τοὺς εὐθυνομένους ἐπισκέψασθαι περὶ τούτων ἵνα* etc.

Außerdem aber dürfte diese formelle Anhängigmachung des Verfahrens bei dem Strategen den Zweck verfolgen, den vor dem Epistates sich abspielenden Prozeß seiner Kontrolle zu unterwerfen. Endlich wird wohl auch damit die Tatsache zusammenhängen, daß der Epistates in jenen Fällen, wo er auf Grund eines Auftrags des Strategen Recht spricht, ihm Berichte über seine schiedsrichterliche Tätigkeit zukommen läßt. Das Hermiasprotokoll ist auch nichts anderes als ein Bericht des Epistates an den Strategen.[1]) Dafür spricht der Umstand, daß in dem Protokoll von einem *πρὸ ἡμῶν ἐπιστάτου* (Pag. 7. Z. 34. 35) die Rede ist, dafür die vom Schreiber gebrauchte Wendung „*εἴπαμεν*" (Pag. 10. Z. 1), welche auf die Spruchfällung durch ihn und sein Consilium Bezug hat.[2]) Daß aber der Schiedsspruch des Epistates zu seiner Gültigkeit einer Bestätigung des Strategen nicht bedarf, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.[3])

---

1) Auch Amh. 30 ist m. E. nichts anderes als ein Bericht eines *ἐπιστάτης* (des *νόμος*, oder vielleicht der *κώμη*) an seinen Deleganten, d. i. den Strategen. Zwar behaupten die Herausgeber, daß „the general character of the papyrus suggests that it is a report of the *χρηματισταί*" (zustimmend: Wenger, Archiv II S. 44 Anm. 1), doch scheint diese Hypothese kaum richtig zu sein; die Ladungungsform, das „*τῆς δὲ προγεγραμμένης Θεμβῶτος προσκληθείσης*" in Z. 16, das *παρηγγείλαμεν* in Z. 40, das an das *εἴπαμεν* des Hermiasprotokolls so lebhaft erinnert, dürfte eher für unsere Vermutung sprechen.

2) Schiedssprüche des Epistates liegen sowohl in Par. 15 Kol. 3 Z. 44. 45: *τῷ μὲν Ἑρμίᾳ εἴπαμεν μὴ ἀντιποιεῖσθαι τῆς οἰκίας, τοῖς δὲ περὶ τὺν Ὧρον κρατεῖν αὐτῆς καθότι καὶ πρότερον*, wie auch in Tur. 1 p. 10: *εἴπαμεν τῶι μὲν* (Z. 2) *Ἑρμίαι μὴ εἰσβιάζεσθαι* (Z. 3) *τοῖς δὲ περὶ τὸν Ὧρον* (Z. 4) *κρατεῖν καθὼς καὶ ἀπὸ* (Z. 5) *τῆς ἀρχῆς διὰ κατ' εἶχον*, und wenn die Urkunde hierher gehört, in Amh. 30 Kol. 2 Z. 40 vor.

3) In Amh. 30 wird z. B. — wenn dieser Pap. hierher gehört, vgl. § 3. I Anm. 2 — von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Schiedsspruch sofort vollstreckt werden kann, denn erst auf Bitten der Beklagten wird ihr eine Exekutionsfrist gewährt: Z. 43 *ἡ καὶ ἡμέρας αἰτοῦσα* (Z. 44) *ἔφη ἐκχωρήσει⟨ν⟩ ἐκ τῆς* (Z. 45) *οἰκίας ἐν ἡ[μ]έραις ι* (vgl. Wenger: Archiv II S. 44).

II.

Mit der schiedsrichterlichen hängt auch hier die aussöhnende Tätigkeit des Epistates am engsten zusammen. Um die Entfaltung einer solchen wird der Epistates zunächst in Tur. 8 angegangen. Dort beschwert sich ein Ägypter namens Petenephotes darüber, daß ein gewisser Amenothes, ein Totengräber, mit dem er vertragsmäßig Theben in zwei Rayone zwecks Ausübung ihres traurigen Gewerbes einteilte, den Vertrag nicht respektiere.[1]) Sein Petit geht nun dahin: (Z. 84) *διὸ ἀξιῶ ἀνακαλεσάμενον* (Z. 85) *αὐτ[ὸν ἐπαναγ]κάσαι τὸ δίκαιον* (Z. 86) *ὑποσχεῖν μοι [καὶ πρ]αχθῆναι αὐτὸν* (Z. 87) *τὰ ἐπίτιμα καὶ [περὶ π]άντων* (Z. 88) *ἐκθεῖναί* (Z. 89) *μοι τὸ δίκαιον [περὶ δὲ] τῶν ἐσομένων μοι βλα[βῶν καὶ πληγῶν τ]αῦτα συνστήσομαι* (Z. 90) *τὸν πρὸς [διορισμόν]*.

Und auf einen ähnlichen Streit, der jedoch durch einen Vergleich beim Epistates beigelegt wird, hat auch Par. 16 Bezug. Im Protokoll heißt es darüber: Kol. 2 (Z. 1) *γενηθέντων τε συμφώνων τοῖς περὶ τὸν Ὧρον* (Z. 2) *καὶ τῶν περὶ τὸν Πετεαροή*(Z. 3)*ρην μή[δε ἀνε]χόντων πρὸς ταῦτα ἀντιτιθέναι* (Z. 4) *με . . . ον νομίζοντες εἶναι· εἴπαμεν* (Z. 5) *κα[τα]κολουθεῖν τοῖς ἐξ ἀρχῆς ἐθισμοῖς καὶ* (Z. 6) *μη[δὲν ἐνκαινί]ζειν*.

In diesem Falle scheint es sich aber um eine friedensrichterliche Tätigkeit des Epistates zu handeln, die der Epistates auf Grund eines Auftrages des Strategen entfaltete. Denn das Protokoll trägt durchaus die Form eines Berichts, wie sie sich besonders in der Wendung *εἴπαμεν* ausspricht. Wann aber solche Berichte abgefaßt werden, wurde schon oben bemerkt.

II. Die jurisdiktionelle Stellung des *οἰκονόμος* und des *ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων*.

§ 1. Der *οἰκονόμος*.

Der königliche *οἰκονόμος* erscheint in den Papyri hauptsächlich als der mit der Verpachtung der Abgabenerhebung betraute Finanzbeamte.[2]) Die Frage, ob dem *οἰκονόμος* auch eine selbständige Juris-

1) Über diese Prozesse vgl. jetzt Gerhard, zit. Abh. S. 538.

2) Über den *οἰκονόμος* handelt jetzt ausführlich Wilcken, Ostraka S. 419. 517. 742. Sämtlichen in Petr. III veröffentlichten Urkunden (vgl. Petr. III 32 f Recto b), die auf den *οἰκονόμος* jetzt Bezug haben, liegen administrative Pachtangelegenheiten zugrunde.

diktion, sei es eine Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit, zugestanden habe, ist m. W. bis jetzt von einem einzigen Gelehrten, und zwar Mahaffy, in seinem Kommentar zu den Petr. Pap. berührt worden. Mahaffy gelangt auf Grund von Petr. II 18 (1) zum Resultat „that the *οἰκονόμος* had authority to investigate criminal cases on appeals". Ob aber dieser Gelehrte, der in seinem Kommentar sonst so vieles Treffliche bietet, auch mit dieser Ansicht das Richtige getroffen hat, wird ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieser Eingabe ergeben.

Petr. II 18 (1) (vgl. auch Petr. III 32c) enthält eine Beschwerde eines gewissen Apollonios gerichtet: (Z. 1—4) *Διονυσοδώρωι οἰκονόμωι τῆς* (Z. 2) *Ἡρακλείδου μερίδος παρὰ* (Z. 3) *Ἀπολλωνίου τοῦ Θέωνος ἐκ Πτο*(Z. 4)*λεμ[αΐδ]ος τῆς νέας*

wegen einer ihm seitens eines gewissen Kotys zugefügten körperlichen Mißhandlung. Apollonios führt aus:

(Z. 13—18) *καταφρονή-*
σας διὰ τὸ ὑπ[ο]τελ[ῆ]ι[1]) *εἶναι*
αὐτὸν καὶ μὴ δύνασθαί [μ]ε
λ]αβε[ῖν πα]ρ' αὐτοῦ τὸ δί[κ]α[ιον
διὰ τοῦ [δι]καστηρίου ἀξιῶ σε
ἐ[ὰ]ν φαίνηται ἀνακαλεσάμεν[ον κτλ]

daß er sich darum an ihn mit der Bitte um Rechtshilfe wende, weil er bei dem ordentlichen Gericht, dem *δικαστήριον*, zu seinem Rechte nicht gelangen könne.[1]) Der Kläger stellt in dieser Eingabe den *οἰκονόμος* in einen Gegensatz zum *δικαστήριον*; damit gibt er aber implicite dem Gedanken Ausdruck, daß nach der ptolemäischen Rechtsauffassung der *οἰκονόμος* kein *δικαστήριον* repräsentiert, der *οἰκονόμος* also kein Richter ist. Ist aber der *οἰκονόμος* kein Richter, und wird er trotzdem um Rechtshilfe angesucht, dann fragt es sich, in welcher Eigenschaft er um diese Tätigkeit angegangen wird? Der nächstliegende Gedanke wäre, daß vom *οἰκονόμος* in diesem Falle die Entfaltung einer schiedsrichterlichen Tätigkeit erbeten wird, wofür auch Grenf. I 11 Z. 24[2]), das eben einen Hinweis auf eine *διεξαγωγή* eines gewesenen Ökonomen enthält, sprechen würde; doch ist der Papyrus verstümmelt, das Petit außer dem Worte *ἀνακαλέσαμεν* nicht enthalten, und läßt sich aus ihm eine bestimmte Antwort auf diese Frage nicht entnehmen.

---

1) Vgl. Wilcken: Archiv III S. 516.

2) *Κατανομίσαντες ἐκ τῶν προκειμένων γεγενημένην ἐπὶ Διονυσίου τοῦ οἰκονομήσαντος τὴν προσήκουσαν διεξαγωγήν.*

§ 2. Der ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων.

Der ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων ist ein militärischer Beamter, der Landwehrkommandeur der κάτοικοι ἱππεῖς.[1]) Nach den Ausführungen Meyers erstreckt sich seine Tätigkeit auf die militärische und zugleich die finanzielle (Intendantur) Leitung. Indessen ist uns in der Reinach-Sammlung ein Papyrus erhalten, der den Schein erweckt, daß dieser Beamte auch gewisse jurisdiktionelle Befugnisse, wenigstens in Rechtssachen, zwischen Soldaten inne hatte. Es ist dies Rein. 7 (v. J. 141?)[2]), eine Eingabe, gerichtet an den König Ptolemäus und die Königin Kleopatra, seine Schwester, und die Königin Kleopatra, seine Frau, seitens eines gewissen Kephalos, des Sohnes des Dionysios, eines Söldners aus dem hermupolitischen Gau, wegen einer an ihm seitens eines gewissen Lysikrates, Sohnes des Charinos, eines Hipparchen, begangenen Erpressung. Sein Petit geht dahin:

Z. 27 ἐὰν φαίνηται προς[τά]ξαι
χρηματίσαι μου τὴν ἔντευξιν
[κα]τὰ Ἀπολλόδωρον τῶν πρώτων φίλων καὶ ἐπι[στ]άτην
καὶ γραμματέα τῶν κατοίκων
[ἱπ]πέων, ὅπω[ς μ]εταπεμψάμενος τὸν Λυσικρ[άτ]ην διὸ Ἡρα-
στράτου τοῦ πρὸς ταῖς συντά-
30 ξεσιν τῆς τε τῶν πραγμάτων ἀλεθείας ἐξε[τα]σθείσης,
ἐὰν ⟨ἦι⟩ οἷ[α] προφέρομαι[3]) κρίνῃ
μηδεμίαν εἶν[α]ι αὐτῶι παρ' ἐμοῦ πρᾶξι[ν] κατὰ μη⟨δέ⟩να
τρόπον ἄκυρον δὲ κατασταθῆναι
καὶ τὴν σημαινομένην τῶν Λι συγγ[ρ]αφὴν ὁμοίως δὲ
καὶ τὸ μεμεσιδιώμενον χειρόγρ(αφον)
μέχρι δὲ τούτ[ου] μὴ ἐξῇ αὐτῶι κομισαμένῳ τὸ [ἀ]ντίγραφ[ο]ν
τῆς ἐντεύξ[ε]ως ταύτης
[μη]δεμίαν οἰκον[ο]μίαν κατ' ἐμοῦ ποιεῖσθαι μηδὲ
περι[σ]πᾶν με μηδὲ τοὺς προγεγραμμένους
ἐ[γγ]ύους διεγγ[υάτ]ω δὲ τοῦ καθήκοντος προστίμου[τ]ῶι
ἐπὶ τῶν τόπων ξενικῶι πράκτορι
[τού]του δὲ γενομ[ένο]υ τεύξομαι ἀντιλήμψ[ε]ως.

---

1) Vgl. über diesen Beamten: Meyer, Heerwesen S. 71. Auch in den Inschriften kommt dieser Beamte vor (vgl. CIGr. 4698 = Strack Nr. 105).

2) Vgl. zu dieser Urkunde die Ausführungen Reinachs S. 61 Anm. 8.

3) Vgl. Wilcken: Archiv III S. 524.

1. Es soll also die Eingabe an den Epistates verwiesen werden, damit dieser den Beklagten vor sein Forum lade.[1])

2. soll ferner der Epistates nach eingehender Untersuchung den Spruch fällen: daß die von ihm (dem Beklagten) ausgestellten Urkunden (in denen er sich fälschlich als Schuldner auf den Betrag von 10 Talenten bekannte) nichtig seien, und daß dem Beklagten aus denselben keine Exekutionsrechte gegen den Kläger zustehen.

3. soll endlich an den Beklagten das Verbot gerichtet werden, vom Erlaß der Klageschrift an irgendwelche Schritte gegen den Beklagten zu unternehmen, und er außerdem aufgefordert werden, dem *πράκτωρ ξενικῶν* eine Kaution zur Sicherung derjenigen Strafe zu stellen, die ihn im Falle der Übertretung dieses Verbotes treffen würde.

Es fragt sich nun: darf man auf Grund dieser einzigen Urkunde[2]) behaupten, daß dem *ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων* eine jurisdictio ordinaria zustand? In dem vorliegenden Falle ist uns keine Marginalentscheidung erhalten; wir wissen nicht, wer die Klage erledigte, wir wissen nicht, ob sie wirklich nach Alexandria wanderte, oder wie diejenigen, auf den Strategen oder Chrematisten bezüglichen königlichen Supplikationen, vom *ἐπιστάτης* selbst kraft ständiger Delegation in Erwägung gezogen wurde. Und wenn uns auch eine, sei es vom König, sei es vom Epistates stammende, und sogar eine dem Petit entsprechende Marginalentscheidung vorläge, dann könnten wir auf Grund dieser einzigen Eingabe bez. *ὑπογραφή* erst recht nicht sagen, ob der Epistates in diesem Falle als ein ständiger Delegat des Königs oder nur als judex delegatus von Fall zu Fall, oder gar als Schiedsrichter fungierte. So muß daher die Frage nach der jurisdiktionellen Stellung des Epistates als z. Z. einer Lösung unfähig offen gelassen werden.

---

1) Über das *χρηματίζειν* vgl. die Bemerkungen Jouguets und Lefebvres in Bulletin Bd. 26 S. 95 Anm. 2.

2) Die Urkunden, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, waren in ägyptischer Sprache abgefaßt. Reinach betont daher mit Recht „On ne comprend pas très bien pourquoi Lysikratès qui est sûrement Grec se fait signer par Dionysios qui paraît l'être également un contrat égyptien. D'après les édits d'Euergetes II de l'an 118 les Grecs qui signaient des contrats de ce genre devenaient par le fait de ces actes justiciables des juges égyptiens, selon les lois du pays. Das Edikt des Euergetes II Z. 14 verordnet nämlich: *ὅσοι δὲ Ἕλληνες ὄντες συγγραφόμενοι κατ' Αἰγύπτια συναλλάγματα ὑπέχειν τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν λαοκριτῶν κατὰ τοὺς τῆς χώρας νόμους* (vgl. Wenger, Archiv II S. 493). Aber vielleicht liegt der Grund darin, daß zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde jene Verordnung noch nicht in Geltung war.

III. Der Friedensrichter.

§ 1. Der ἐπιστάτης τῆς κώμης.

Der ἐπιστάτης τῆς κώμης ist — dem Namen nach zu schließen — der Vorstand des Dorfes, der κώμη. Auch diesem administrativen Beamten hat die herrschende Lehre eine, wenn auch beschränkte, Zivilgerichtsbarkeit zugesprochen. „Le premier papyrus de Leyde qui contient tout ce que nous savons de ces epistates — schrieb Lumbroso im J. 1870[1]) — semble montrer en outre, que sa jurisdiction était petite et assez limitée“, und auch Revillout[2]) hat sich darüber in einem ähnlichen Sinne geäußert. Die richtige Auffassung haben erst die Herausgeber der Magd. Papyri zur Geltung gebracht, die aus den ὑπογραφαὶ den Satz erschlossen, daß sie „font toujours allusion au rôle conciliateur de l'epistate comparable à celui de nos juges de paix.[3]) So bleibt uns noch die Aufgabe übrig, das ganze auf diesen Beamten bezügliche Quellenmaterial auf die leitenden Gesichtspunkte zurückzuführen und zu erklären.

I.

Die gewöhnliche Form, in der in den Magd. Pap. der Epistates um Rechtshilfe angegangen wird, ist die der Supplikation an den König mit der Bitte, dem Strategen Auftrag zu erteilen, den Epistates zur Entscheidung des Rechtsstreites zu veranlassen. So beschwert sich in Magd. 2 eine Griechin namens Asia darüber, daß ein gewisser Pooris sie hindere, ihren σταθμός von dem seinigen durch eine Grenzmauer zu scheiden und stellt folgendes Petit (Magd. 2 Z. 6—8): Δέομαι οὖν σου, βασιλεῦ, προςτάξ[αι] (Z. 7) Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Μενάνδρωι τῶι ἐπιστάτηι ἐὰν φαίνηται ὢν ὁ τοῖχος ἡμέτερος, μὴ ἐπι(Z. 8)τρέπειν τῶι Ποώρει κωλ[ύ]σειν ἡμᾶς οἰκοδομεῖν etc.,

worauf der Stratege folgende Marginalentscheidung fällt: (Z. 9)

Μενάνδρωι. Μάλιστ[α σ]υνδιάλυσόν α[ὐτ]ο[ὺς] κτλ

Ferner Magd. 13, wo sich zwei Brüder (die nach dem Tode ihres Vaters als gesetzliche κύριοι ihrer Schwester auftreten) unter anderem darüber beschweren, daß sich Verwandte der Mutter der Verstorbenen

1) Op. cit. S. 252.

2) Les actions publiques et privées S. 57.

3) Bulletin Bd. 26 S. 126.

des ihrem Mündel gehörigen Nachlasses bemächtigt haben und mit folgender Bitte den Strategen durch Vermittelung des Königs angehen:

(Z. 9—12) *δεόμεθα οὖν σου βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ* (Z. 10) *προςτάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Φιλώται τῶι ἐπιστάτηι ἐὰν ἦι ἀληθῆ* (Z. 11) *τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως γεγραμμένα ἐπαναγκάσαι Φίλωταν τὸν Θεύδοτον καὶ Ἀγάθω*(Z. 12)*να τά τε ἐξενεχθέντα ἀποδοῦναι,*

worauf der Stratege folgende Marginalentscheidung fällt: (Z. 15)

Φιλώται· μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐ(τούς), εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον) κτλ.

Zu bemerken wäre, daß auch diese Eingaben, wie überhaupt alle Magd. Pap. dem Strategen eingereicht, von ihm in Erwägung gezogen und erledigt werden. Ihre Erledigung beweist aber, daß der Stratege Privaten gegenüber den Rechtsstreit durch einen von ihnen designierten Beamten entscheiden zu lassen nicht verpflichtet war. Wie bei Erledigung derjenigen Eingaben, in denen er selber durch Vermittelung des Königs um Rechtshilfe angegangen wurde, so hat auch bei Erledigung dieser sein freiestes Ermessen gewaltet. Und wie dort, so hat ihn auch hier der Gedanke geleitet: einem näheren Eingehen in die Sache womöglich auszuweichen, seine Tätigkeit bez. die des Epistates nur auf ein *διαλῦσαι* der Parteien zu beschränken.[1])

II.

Und auf diese friedensrichterliche Tätigkeit des Epistates wird in manchen Eingaben schon von den Parteien selbst Bezug genommen. In einer Reihe von Eingaben wird nämlich der König mit der Bitte angegangen, die Entscheidung der Sache dem Strategen aufzutragen, zuerst jedoch noch Versöhnungsversuche zwischen den Parteien durch den Epistates anstellen zu lassen. Solche Eingaben liegen in Magd. 20 und Magd. 23 vor. Magd. 20 enthält die Eingabe einer Ägypterin namens Tasyokis, die sich darüber beschwert, daß sie von zwei Griechen, Demetrios und Theodotos, aus ihrem Hause vertrieben wurde. Ihr Petit lautet: Z. 6 *δέομαι οὖν σου βασ[ιλεῦ προςτάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γράψαι Ἀπολλωνίωι τῶι ἐπιστάτηι]*

1) Vgl. das Petit in Magd. 13 mit der *ὑπογραφή*. Das Petit geht dahin, der Epistates möge die Sache näher untersuchen Z. 10. 11: *ἐὰν ἦι τὰ διὰ τῆς ἐντεύξεως ἀληθῆ*; die Marginalentscheidung Z. 15 beschränkt seine Tätigkeit auf ein *δι(αλῦσαι)* der Parteien. Vgl. noch das Tebt. Dekret 7 (Soter II), wo den *ἐπὶ τῶν κριτηρίων* und den Verwaltungsbeamten untersagt wird, *δέχεσθαι ἐγκλήματα . . . . μηδ' ἐπισπᾶν μηδ' ἄλλοις ἐπιτρέπειν κατ' αὐτοὺς διεξάγειν.*

(Z. 7) ἐπαναγκάσαι αὐτοὺς ἐκχωρῆσαι τῆς οἰκίας ε[ἰ δὲ μὴ ....
ἀποστεῖλαι αὐτοὺς διακριθη](Z. 8)σομένους μοι etc.,

es sollen also die Beklagten vom Epistates zum gütlichen Verlassen des Hauses aufgefordert werden; sollten sie aber dieser Aufforderung keine Folge leisten, zum διακρίνεσθαι an den Strategen verwiesen werden. Magd. 23 klagen zwei Griechen, Dioscurides und Nikanor, eine Ägypterin um Rückgabe eines Darlehens mit dem Petit (Z. 4) [δεό]μεθα

οὖν σου βασιλεῦ, εἴ σοι δοκεῖ, (Z. 5) προστάξαι Διοφάνει τῶι στρατηγῶι γρά[ψαι Δει]νίαι τῶι ἐπιστάτηι Κερκεσούχων (Z. 6) ἀνακαλεσάμενον αὐτὴν, ἐὰν μὲν ὁμολογ[ῆι πρά]ξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι (Z. 7) ἡμῖν, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι ἀποστεῖλαι αὐτὴν ἐπὶ Διο[φάνην τ]ὸν στρατηγόν, (Z. 8) ὅπως ἂν τύχωμεν τῆς παρὰ σοῦ φιλανθρωπίας.

Und der Stratege willfahrt auch, in dem ersten wie in dem anderen Falle, der Bitte der Petenten, indem er dem Ersuchen gemäß sie zwecks friedlicher Beilegung der Prozesse vor den Epistates verweist[1]), in Magd. 20 mittels der ὑπογραφή (Z. 9)

Ἀπολλωνίωι· μά(λιστα) δι(άλυσον) αὐτούς· [εἰ δὲ μή, (ἀπόστειλον) etc. . . .],

Magd. 23 mittels der Marginalentscheidung Z. 9

Δει[νίαι]· [μά(λιστα)] δι(άλυσον) αὐτούς· εἰ δὲ μή, [ἀπό(στειλον)], ὅπως ἐπὶ τοῦ κοινοδι(κίου) δι(ακριθῶσι) (Wilcken).

Beide Papyri weisen aber auch darauf hin, daß im Bewußtsein der Bevölkerung die Anschauung lebte, daß der ἐπιστάτης τῆς κώμης in erster Linie zur Erfüllung einer friedensrichterlichen Mission im Dorfe berufen, daß er der „juge de paix" der κώμη sei, dessen Aufgabe darin liegt, durch seine aussöhnende Tätigkeit die Schiedsrichter so weit als möglich zu entlasten.

III.

Endlich geschieht es auch nicht selten, daß der ἐπιστάτης τῆς κώμης direkt um eine versöhnende Tätigkeit angegangen wird. Auf einen solchen Fall wird wohl Leid. A Bezug haben. Dort erzählt der ἐπιστάτης τῆς κώμης aus einem Dorfe des Memphitischen Gaues, daß er auf Grund einer seitens eines gewissen Hermias eingebrachten Eingabe die Beklagten Chenephnibis und seine Gattin vor sich laden ließ und sie in Gegenwart der Dorfältesten zur gütlichen Befriedigung des Klägers zu bewegen versucht habe: καὶ ἠξίουν προκλη-

1) Eine Verweisung der Parteien an den epistates zum δι(αλῦσαι) der Parteien findet sich in Petr. II 2 (2), Magd. 34 und auch sonst vor.

ϑ[έ]ν[τ]ας αὐτοὺς [ἀ]ποδοϑῆναι αὐτῷ τ[ὸν πυ]ρὸν σὺν τῇ ἡμι[ολίᾳ]. Und auch hier kehrt die so oft begegnete Phrase „μέχρι τοῦ τὰ δί[και]ια αὐτὸν ποῆσαι“, deren Bedeutung wir schon früher festgestellt haben, wieder. Auch Par. 13, die oben besprochene Dotalklage, enthält einen Hinweis auf eine ähnliche, auf Grund einer direkten Eingabe entwickelte versöhnende Tätigkeit des ἐπιστάτης τῆς κώμης. Der Kläger erzählt dort nämlich, er habe sich schon früher in derselben Angelegenheit ὁμοίως, also ebenfalls um die Veranlassung eines δίκαια ποιῆσαι, an den Epistates gewendet, Z. 25 ὑπὲρ ὧν καὶ ὁμοί[ως] ἐνέτυχον ἤδη ἐπὶ Νικάνορος τοῦ ἐπιστάτου τῆς κώμης — leider ohne Erfolg. Und in diesem Zusammenhange wird auch die Stelle Z. 8. 9 ἐμοῦ δὲ ἐντυχόντος κατ' αὐτῶν Στρατίωι τῶι ἐπιστάτηι οὐδὲν α[ὐ]τὸν ἐποιήσαντο aus Magd. 12 zu erwähnen sein.[1])

Hiermit ist das auf die friedensrichterliche Tätigkeit bezügliche Material erschöpft und wir können nun zu den anderen Friedensrichtern des ptolemäischen Gaues übergehen.

§ 2. Die anderen Friedensrichter.

Neben dem ἐπιστάτης τῆς κώμης fungieren im Gaue noch folgende Verwaltungsbeamten als Friedensrichter: 1. der κωμογραμματεὺς, 2. der ἱππάρχης, 3. der κωμομισθωτής, 4. der μεριδάρχης und 5. der ἐπιστάτης τοῦ Ἀνουβιείου

1. Als Friedensrichter wird der κωμογραμματεὺς in Tebt. 49 angerufen.[2]) In dieser Eingabe beschwert sich ein βασιλικός γεωργός darüber, daß sein Nachbar durch Ablassung des Wassers von dessen Grundstück sein angrenzendes Land unter Wasser gesetzt und ihm hierdurch einen Schaden von 20 Artaben Weizen zugefügt habe. Sein Petit lautet: (Z. 13) διὸ (Z. 14) ἐπιδίδωμί σοι ὅπως τοῦ ἐγκαλου(Z. 15) μένου προςκληϑέντος ἐπαναγ(Z. 16)κασϑῆι ἀποδοῦναι μοι τὸ βλάβος, (Z. 17) ἐὰν δὲ ἀπειϑῆι, ὑποτάξαι (Z. 18) τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον (Z. 19) οἷς καϑήκει.

Ob auch Petr. II 32 mit seiner Eingabe „To Sempthis the village

---

1) Auch in diesem Falle hat gewiß der Kläger den Epistates um die Vermittlung eines δίκαια ποιῆσαι durch den Beklagten angesucht, doch scheint die Aufforderung des Epistates ohne Erfolg gewesen zu sein; dies ist der Grund, warum sich der Kläger in einer neuen Eingabe an den Strategen wendet.

2) Der κωμογραμματεὺς hat auch im Dorfe eine dem als „οἷς καϑήκει“ bezeichneten Gerichtshof vorbereitende Tätigkeit entfaltet. Vgl. z. B. Tebt. 39, Tebt. 44. 45 usw. Das jüngst publizierte Tebt. III (a) enthält, wie es scheint, eine Anzeige an den κωμογραμματεὺς wegen eines nächtlichen Überfalles. Das Petit ist nicht erhalten.

secretary of Lysimachos from Sosias son of Sosos, the Cretan and Herakleitos son of Thoinos, both of the epigone, and Sosibios the Macedonian, on the corps under Phyleus a landowner of 30 arourae" ebenfalls eine Provozierung einer solchen Tätigkeit bezweckte, läßt sich bei dem verstümmelten Zustande dieser Urkunde nicht entscheiden.

2. In einer ganz ähnlichen Angelegenheit wie der *κωμογραμματεὺς* in Tebt. 49 wird der *ἱππάρχης*[1]) in Tebt. 54 „from one of his clients called Hellas" angerufen. Nach dem Petit des Klägers soll der *ἱππάρχης* die Beklagten vor sich antreten lassen, um sie zur Gutmachung des Schadens zu verhalten. Seine Bitte lautet nämlich:

(Z. 21—26) *ἀξιῶ ἐὰν φαίνη-*
τ[αι συντά]ξαι καταστῆσαι
αὐ[τοὺς ἐπὶ σ]ὲ καὶ ἐπαναγκά-
σα[ι ἀποδοῦν]αί μοι τὸ βλάβος
[τούτου δὲ γ]ενομένου ἔσο-
[μαι τετευχ]ὼς τῶν δικαίων.

Weitere Zeugnisse sind uns über seine Tätigkeit nicht erhalten.

3. 4. Auf die friedensrichterliche Tätigkeit dieser beiden Beamten, des *κωμομισθωτής* und des *μεριδάρχης*, hat die beschriebene Urkunde Tebt. 183[2]) Bezug. Es ist dies eine Eingabe, gerichtet an den *κωμομισθωτής* (probably the official in charge of *μισθώσεις* of *βασιλικὴ γῆ*) wegen einer durch den *κωμάρχης*, den *γενηματοφύλαξ* und den *κωμογραμματεὺς* begangenen Abgabenerpressung. Über dieses Delikt, wie über den Weg, den er zur Erlangung seines Rechtes eingeschlagen hat, berichtet der Kläger in folgenden Worten: The petition concluds: *ἠνάγκασαν παραχωρῆσαι τὴν [σημαι]νομένην γῆν ἄλλων πυρῶν (ἀρταβῶν) με [. . . . .] παραδοθῆναι· εἰς τὸ βασιλικὸν μέτρῳ [ἐξαχ]οινίκῳ ὑπὲρ ὧν καὶ ἐνέτυχον [Ἀπολ]λωνίωι τῶι μεριδάρχηι* (cf. 66, Note 60) *καὶ τοῦ κω[μάρχ]ου ἐξωμολογησαμένου ἕκαστα [προσ]έταξέν σοι τὰ δίκαιά μοι ποιῆσαι.*

Der Kläger erzählt, er habe sich um die Vermittelung einer güt-

1) Über den *ἱππάρχης* vgl. Paul Meyer, Heerwesen S. 14. 15. 23,81. 24. 26,87. 27. 27,91. 91.

2) Die Urkunde gehört zu den beschriebenen. Die Herausgeber bemerken: The first part of the document is obscure owing to large lacunae, but apparently the petitioner had presented all his produce after the harvest at the *βασιλικὸς θησαυρός* in order to pay his rent and the komarch and *γενηματοφύλαξ* together with the *κωμογραμματεὺς* had taken posession of more than what they were entitled to for rent and perhaps forced him to resign his tenancy. Vgl. zu dieser Urkunde noch Wenger, Archiv II S. 509 und Rostowzew, Bd. III S. 205 Anm. 5.

lichen Beilegung der Sache an den *μεριδάρχης* gewendet, der den Komarchen zur Befriedigung des Klägers aufforderte (*τὰ δίκαια ποιῆσαι*). Sodann fährt der Kläger fort: [*τούτ*]*ων δὲ μέχρι* [*τ*]*οῦ νῦν* ⟨*μὴ*⟩ *δε-*

> *δικαιοπρα*[*γηκό*]*των ἐπιδί*[*δ*]*ωμί σοι ὅπως οὗτοι* [*κατα*]*σταθέντες σὺν τῶι κωμογραμματεῖ* [*ἐπαν*]*αγκασθῶσι ἀ*[*ν*]*αλογισαμέν*[*ο*]*υς* (l. *νοι*) *καὶ* [*τὸ ἐκφό*]*ριον εἰς τούτους ὑπολογ*[*ή*]*σαντες* [*ἀποδο*]*ῦναι μοι τὸ λοιπὸν* (*πυροῦ*).

Da aber die Beklagten ihn bis nun nicht befriedigten, so wendet er sich um Rechtshilfe an den *κωμομισθωτής*; sollte aber auch seine Mühe nicht den gewünschten Erfolg erzielen: *ἐ*[*ὰ*]*ν δὲ ἀπει*[*θῶσι κ*]*α-*

> *ταστῆσαι ἐπ*[*ὶ*] *τὸν στρατηγ*[*ὸν*] *ἵνα πάν*[*των τύχω*] *τῶν δικαίων αὐτοὶ δε* [*τῆς ἁρ*]*μοζούσης* [*ἐπιπλή*]*ξεως*,

dann sollen die Beklagten zur weiteren Amtshandlung vor den Strategen gebracht werden.

5. Mit dem *ἐπιστάτης τοῦ Ἀνουβιείου*, der in der früher erwähnten Urkunde Vat. IV S. 444. 445 Z. 18 durch Vermittelung des Strategen um die Entfaltung einer friedensrichterlichen Tätigkeit angegangen wird, schließen wir unsere Ausführungen über die Friedensrichter, um zur Würdigung dieses, wie auch des Instituts der Schiedsrichter überzugehen.

IV.

§ 1. Würdigung des Instituts der Schieds- und Friedensrichter.

Die Stellung der Verwaltungsbeamten im Gaue, wie sie sich auf Grund unserer bisherigen Ausführungen ergibt, dürfte einen Beweis für die Behauptung abgeben, daß die Scheidung der Verwaltung von der Ziviljustiz eines der Grundprinzipien der ptolemäischen Rechtspolitik gebildet habe; denn unsere Untersuchung hat uns zum Resultate geführt, daß die Verwaltungsbeamten, denen die herrschende Lehre eine selbständige Zivilgerichtsbarkeit zuschrieb, eine solche nie, nicht einmal im beschränkten Umfange besessen haben; daß aber andererseits auch das Gericht der Chrematisten keine Verwaltungsbefugnisse inne hatte, hat Gradenwitz nachgewiesen[1]); so sollten also nach den ptolemäischen Rechtsprinzipien die Gerichte auf die Rechtsprechung[2]), die Verwaltungsbeamten auf die Ausübung der Administration grundsätzlich beschränkt bleiben.

---

1) Vgl. die oben zit. Abh. S. 42 (Archiv III).

2) Auch die bei Lumbroso S. 183 erwähnten *οἱ ἐπὶ τῶν χρείων* werden gewiß nur Friedensrichter sein, die nur dann die Parteien an den König verweisen, wenn ihre Tätigkeit ohne Erfolg bleibt.

In zwei Richtungen wurde jedoch dieses Prinzip im Laufe der Zeit von den Ptolemäern durchbrochen; erstens dadurch, daß sie manchen Verwaltungsbeamten das Recht einräumten, in manchen Fällen durch einstweilige Verfügungen ins Privatrecht einzugreifen; zweitens damit, daß sie im J. 114 v. Chr. einem höheren Verwaltungsbeamten, dem *διοικήτης*, eine selbständige Zivilgerichtsbarkeit über die *ὑποτεταγμένοι τῆι διοικήσει* zusprachen.[1])

Mit diesen beiden Ausnahmen sollte die Verwaltung von der Zivil-justiz ferne gehalten werden. Wenn aber die Verwaltungsbeamten im Laufe der Zeit weit über die durch den schiedsrichterlichen Charakter ihres Amtes gesteckten Grenzen hinausgingen, wenn sie sich Befugnisse anmaßten, die ihnen sonst nicht zustanden[2]), so ist die Schuld an diesen Verhältnissen nicht einem Abweichen vom Prinzip, einer Inkonsequenz der Lagidenpolitik, als vielmehr der Bevölkerung selber zuzuschreiben, die durch systematisches Anrufen der Verwaltungsbeamten ihnen selber Gelegenheit bot, ihre Befugnisse zu überschreiten. Umsonst haben die ptolemäischen Könige diesem ungesunden Zustande entgegenzusteuern versucht; zu tief war das Übel eingerissen, als daß sich königliche Verordnungen da hilfreich erweisen könnten.[3])

§ 2. Das Verhältnis der Schieds- und Friedensrichter zu den ordentlichen Gerichten.

Das in den Papyrussammlungen angehäufte Quellenmaterial, die verschiedenen Klageschriften und Prozeßprotokolle, entrollen uns ein Bild einer so reichen und weiten Tätigkeit der Schieds- und Friedensrichter, daß diejenige der ordentlichen Gerichte ihr gegenüber völlig in den Schatten tritt. Es ist dies eine Erscheinung, die auf die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte kein besonderes Licht wirft: denn das Institut der Schiedsrichter tritt erfahrungsgemäß dort in seine Rechte, wo die Schwerfälligkeit der ordentlichen Gerichte den Rechtssuchenden keine sichere Handhabe einer schleunigen Rechtshilfe bietet. Dies wird gewiß auch in ptolemäischer Zeit der Grund des Anrufens der Schiedsrichter und des damit zusammenhängenden Umgehens der ordentlichen Gerichte gewesen sein.[4]) Viel mag dazu auch der Grund-

1) Vgl. das Dekret König Soters II. v. J. 114.

2) Vgl. das Tebt. Dekret V (v. J. 116) Z. 225—264.

3) Vgl. ferner das zwei Jahre jüngere Dekret König Soters II. (v. J. 114).

4) Vgl. z. B. Tur. I, wo der Kläger alle möglichen Behörden aufsucht, nur nicht das in jenem Falle zuständige Laokritengericht. Vgl. auch Par. 13 und Tebt. 183. Zu bemerken wäre hier, daß auch im attischen Recht ursprünglich Staatsorgane um Schiedssprüche angegangen wurden, und Lipsius S. 228 erkennt

zug des Wesens der letzteren beigetragen haben: die Chrematisten und wie Revillout[1]) mit Recht vermutet, auch die Laokriten sind als Wanderrichter eingesetzt, die ihre Gerichtstage nach einem bestimmten Tableau vornehmen. Der Vorteil dieser Einrichtung besteht nun darin, daß sie dem Rechtssuchenden die Reise zur Gerichtsstätte ersparen; er wird notwendig erkauft durch die Verzögerung der Rechtshilfe bis zum jedesmaligen Eintreffen des Gerichtes an Ort und Stelle.[2]) Bei dieser Lage der Dinge schien es den Rechtssuchenden angemessener, besonders kleinere Rechtssachen, die durch einen unparteiischen Dritten leicht erledigt werden konnten, eher einem Schiedsrichter zu unterbreiten als die Ankunft der Chrematisten oder Laokriten abzuwarten und sich dann noch eventuell einer Vertagung der Sache bis zum Gerichtstage des nächsten Jahres auszusetzen.[3]) So griffen die Schiedsrichter wie die attischen *διαιτηταὶ* erleichternd in die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte ein, indem sie den größten Teil der kleineren Prozesse erledigten und die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte nur auf die größeren Sachen beschränkten. Ihre diesbezügliche Tätigkeit erinnert völlig an die Tätigkeit der Strategen der römischen Epoche[4]); denn auch jene scheinen kleinere Sachen, die dem Konvente vorzubehalten widersinnig gewesen wäre, erledigt zu haben; doch liegt zwischen beiden ein großer Unterschied: die Schiedsrichter erhalten ihre Autorisation durch Vertrag der Parteien, die römischen Strategen durch Delegation des Präfekten.[5])

---

sogar in diesen Schiedsgerichten die Vorstufe, aus denen sich die eigentlichen Gerichte entwickelt haben.

1) Chrestomathie démotique S. 12.

2) Gradenwitz l. c. S. 25.

3) Prozesse aus Darlehen, Pacht- und Hinterlegungsverträgen, wobei das Streitobjekt nicht die Summe von 1000 Drachmen übersteigt (vgl. z. B. Magd. 1. 24. 34 und Par. 13), kleine Eigentumsprozesse (Magd. 27), Deliktprozesse, denen wie z. B. Magd. 35 der Diebstahl eines Mantels zu Grunde liegt. Mit größeren Sachen (vgl. z. B. Fay, XI, wo es sich um 2400 Talente handelt) wendet man sich an die Chrematisten.

4) Vgl. Mitteis, Hermes Bd. 30 S. 578 und Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien S. 106. Vgl. auch Gradenwitz in seiner Rezension des Wengerschen Buches im Archiv III S. 576 unten.

5) Vgl. Mitteis, Hermes Bd. 32 S. 580. Hier wird vielleicht der Ort sein, die Frage zu berühren, ob nicht der ptolemäische Stratege neben dieser noch eine dem Chrematistengerichte vorbereitende Tätigkeit entwickelt habe. Wenger hat nämlich die Behauptung aufgestellt, der ptolemäische Stratege habe in einem ähnlichen Verhältnisse zu den Chrematisten, wie der römische zu der Konventsgerichtsbarkeit gestanden; seine Aufgabe sei es daher gewesen, die Streitsache auf die Verhandlungsliste der Chrematisten zu setzen und für die Anwesenheit des Beklagten beim kontradiktorischen Verhandlungstermin zu sorgen. Er stützt sich dabei auf Amh. Nr. 35 (v. J. 132), die in folgendes Petit ausläuft: Z. 35 *ἀξιοῦμεν*

§ 3. Die Bedeutung der Schiedsrichter für die Rezeption des griechischen Rechts in Ägypten.

Das Wesen des Schiedsgerichts, als eines zwischen den griechischen und ägyptischen Gerichten stehenden, von beiden Nationen aber gleichmäßig angegangenen Instituts brachte es notwendig mit sich, daß das Forum der Schiedsrichter die Stätte wurde, wo das durch die Anwendung des Personalitätsprinzips[1]) bewirkte Zusammentreffen der

---

ἐὰν φαίνηται 1. συν(Z. 36)τάξαι καταχωρίσαι ἡμῶν τὸ ὑπόμνημα (Z. 37) παρά σοι ἐν χρηματισμῷ πρὸς τὴν ἐσομέ(Z. 38)νην ἡμῖν πρὸς τὸν Πετεσοῦχον τὸν λεσῶνιν (Z. 39) κατάστασιν 2. (Z. 40) καὶ γράψαι Ἀπολλωνίωι τῶι ἐπιστάτει καταστῆσαι (Z. 41) αὐτὸν ἐπὶ σὲ πρὸς τὴν τούτων διεξαγωγὴν (Z. 45) 3. περὶ δὲ ἧς πεποίηται βίας καὶ χειρογρ(αφίας διαλαβεῖν.

Wenger (Archiv II S. 47) beantwortet nun die Frage, „wer die Verhandlung durchzuführen habe“, dahin, daß das Forum der Chrematisten dazu ausersehen sei, obwohl er selbst zugibt, daß P. 2 es wiederum sehr wahrscheinlich ließe, daß die κατάστασις vor dem Strategen stattzufinden habe. Bei dieser Interpretation ergibt sich aber von selbst, daß der Stratege, der hier nur um die Ansetzung der Streitsache auf die Verhandlungsliste, wie auch um die Gestellung des Beklagten zur κατάστασις angegangen wird, nur eine dem Chrematistengericht vorbereitende Tätigkeit zu entwickeln habe. Indessen scheint Wenger mit der Deutung des Petits, wie auch der aus ihr gezogenen Konsequenz kaum das Richtige getroffen zu haben. Alle Erwägungen sprechen dafür, daß es dem Kläger um eine διεξαγωγή durch den Strategen selbst zu tun sei; so Punkt 1, wo die Bitte des Klägers dahin geht, der Stratege möge die Klage auf seine Verhandlungsliste setzen: συντάξαι καταχωρίσαι ἡμῶν τὸ ὑπόμνημα παρά σοι ἐν χρηματισμῷ, nicht παρά σου; ferner P. 2, wo, wie in soviel anderen Fällen, das Ersuchen gestellt wird, den reus zur kontradiktorischen Verhandlung durch den ἐπιστάτης vor den Strategen zu gestellen; so endlich die von Wenger nicht herangezogene Analogie mit Tur. 1 p. 2 Z. 31—35, wo der Kläger berichtet τοῦ δὲ Δημητρίου χωριζομένου ἠξίωσα ἵνα (Z. 32) χρηματισθήσοιτο ὑπόμνημα ὑπὲρ τῶν κατ' αὐτοὺς ὃ καὶ ἀποσταλὲν (Z. 33) ἀπέδωκα ἐν Λατωνπόλει ἐν τῶι Φαμενὼθ μηνὶ καὶ σοῦ γράψαντος (Z. 34) Πτολεμαίωι τῶι τότ' ἐπιστατοῦντι ἐξαποστεῖλαι αὐτοὺς ὅπως (Z. 35) διεξαχθῆι τὰ καθ' ἡμᾶς,

daß er also nach dem Abzug des Epistrategen an den Strategen eine Eingabe mit der Bitte um ihre Dekretierung einreichte, damit sein Prozeß mit den Choachyten entschieden werde, 2. daß ferner der Stratege auf Grund dieser Eingabe die Beklagten ebenfalls durch den Epistates laden ließ. Soll aber die in Frage stehende Verhandlung vor dem Strategen stattfinden, dann hat die von ihm entwickelte Tätigkeit einen sein eigenes Forum vorbereitenden Charakter. Hiermit fällt die Theorie Wengers in sich selbst zusammen. (Vgl. noch zu Tur. I p. 2 Z. 31—35 Gerhard, zit. Abh. S. 548. 549.)

1) Daß das Personalitätsprinzip auch von griechischen Schiedsrichtern gehandhabt wurde, wird durch Tur. 1 p. 4 Z. 20 bewiesen. Es wird dort — wie Mitteis ausführt, Reichsrecht S. 51 Anm. 1 — ein einheimischer νόμος τῆς β[illegible]-

beiden Rechtssysteme eine Ausgleichstendenz zeitigte, die eine gegenseitige Modifizierung und Beeinflussung des griechischen und ägyptischen Rechts zur Folge hatte. Die Praxis der Schiedsgerichte hat denn auch Rechtssätze entwickelt, die die Eigentümlichkeiten der beiden Rechtssysteme in sich verbanden, eine Art jus gentium, das aus den Normen der beiden Rechtssysteme gebildet, ohne Unterschied auf Griechen und Ägypter angewendet wurde.

So finden wir Fälle, wo ägyptisches Recht, als ein Teil vor den Schiedsrichtern geltenden Rechts, auch in Prozessen unter Griechen zur Anwendung kommt. Nach ägyptischem Recht stehen Frauen nicht unter der Tutel der Männer und können daher im eigenen Namen auch vor griechischen Gerichten ihre Sache vertreten. Im griechischen Recht war jedoch die Geschlechtsvormundschaft ein längst eingebürgertes Institut und die Assistenz der *κύριοι* zur Vornahme der Handlungen ihrer Mündel eine notwendige; vor dem Schiedsrichter werden jedoch Frauen auch ohne *κύριοι* zum Handeln nach ägyptischem Recht zugelassen.[1]) So ist weiter der Reinigungseid ein dem hellenistischen Recht völlig unbekanntes Institut; die Geltung des Personalitätsprinzips mußte es notwendig mit sich bringen, daß der griechische Schieds-

ώσεως erwähnt, von dem beide Teile nicht bestreiten, daß er auch hier zur Anwendung komme.

1) Vgl. Magd. 28. Magd. 33. Aus Petr. II 17 (3) (4) ist, wie Mahaffy bemerkt, hinsichtlich der Frage, ob die dort in Betracht kommende Lamiske, „was represented in law by a *κύριος*" nichts zu entnehmen, in den anderen Fällen ist das Gegenteil sicher: man könnte zwar leicht einwenden, daß eine Erhebung der Klage noch keinen zwingenden Beweis dafür abgibt, daß die von der Frau selbst ohne Mitwirkung des *κύριος* eingebrachte Eingabe tatsächlich vom Schiedsrichter in Erwägung gezogen wurde. Doch dieser Einwand würde sich durch die Berufung auf die *ὑπογραφή* in Magd. 33 leicht entkräften lassen; denn hier wird eine von einer Frau eingebrachte Eingabe durch eine für sie günstige Marginalentscheidung erledigt. Bemerkenswert ist, daß den ordentlichen Gerichten (wenigstens noch im III. J.) die Assistenz der *κύριοι* zur Vornahme der Handlungen ihrer Mündel notwendig erscheint. Wenigstens deuten die Worte (Z. 36) *Καὶ Ἡρακλείας δὲ παρούσης* (Z. 37) *[μετὰ κυρίου Ἀ]ριστείδου τοῦ Πρωτέου Ἀθηναίου τῆς ἐπιγονῆς* aus dem ziemlich verstümmelten Prozeßprotokoll Petr. III 21 g darauf hin. Die Schiedsrichter scheinen somit sehr früh eine Modifizierung des griechischen Rechts bewirkt zu haben. Eine Analogie zu dieser auf dem Gebiete des Prozesses in Bezug auf die Rechtsstellung der griechischen Frauen sich vollziehenden Ausgleichung bietet das Verkehrsrecht. Auch auf diesem Gebiete hat die Koexistenz zweier verschiedener Rechte zu einer laxeren Handhabung der in dieser Beziehung bestehenden griechischen Formstrenge geführt. Vgl. darüber die Ausführungen von Wessely, Studien über das Verhältnis des griechischen zum ägyptischen Recht im Lagidenreiche (Wiener Sitzungsberichte 1881, S. 57).

richter dem Antrag des Beklagten, einen Reinigungseid[1]) dort anzuordnen, wo ihn auch ein einheimischer Richter verfügt haben würde, nicht widerstehen konnte; indessen ist uns ein Fall überliefert, wo ein Schiedsrichter diesen Reinigungseid sogar dort zuläßt, wo die beklagte Partei der griechischen Nationalität angehört.[2]) So wird endlich durch die Gesetze des Bocchoris ein Zwangseid des Beklagten auf den Fall vorgeschrieben, wo der Beklagte die Abschließung eines Darlehnsvertrages in Abrede stellte; selbstverständlich konnte diese Vorschrift vor griechischen Schiedsrichtern nur insofern Geltung beanspruchen, als ein Ägypter vor ihnen sein Recht nahm; indessen ist uns ein Fall bekannt, wo vor einem griechischen Schiedsrichter ein Grieche einen thrakischen Kleruchen zur Ableistung dieses Eides auffordert.[3])

---

1) Ein solcher Eid findet sich in der von Wenger (Zeitschrift der Sav.-Stftg. Bd. 23 S. 213—14) besprochenen Nr. 1150 der Wilckenschen Ostraka (vgl. Revillout, Revue Egyptologique Bd. VI 11), das gerade das formulierte Thema eines solchen Eides enthält:

Ὅρκος ὃν δεῖ ὀμόσαι Ἡρακλείδην
Ἑρμοκλείους καὶ Νεχούτην τὸν ἀδελφὸ[ν]
ἔτους λς χοίαχ ιε Πορεγέβθει
Ψενχώνσιος ἐπὶ τοῦ Ἡρακλέου (sic)
Τὸ τραῦμα ὃ ἔχεις οὐ πεποίκαμέν
σοι οὐδ' οἴδαμεν τὸν πεποηκότα σοι
καὶ Ἀμμώνιος καὶ Ἑρμοκλῆς οἱ ἀ-
δελφοὶ συνομνυέτωσαν ἀληθῆ
τὸν ὅρκον εἶναι. Εἰ ὁ θη///..
τ.τ..ου...ụ.// ὤμοσεν ṭ..δ.α
αὐτῶν ἀπολύεσθαι αὐτούς, εἰ δὲ [μὴ]
ἔρχεσθαι ἐπὶ τὸν ἐπιστάτην.

Wer diesen Reinigungseid anordnet, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Wenger l. c. glaubt, daß es der Epistates oder eine Unterbehörde sei. M. E. verhält sich die Sache folgendermaßen: In einer höchstwahrscheinlich an den Strategen gerichteten Klageschrift stellte der Kläger den Antrag, der Stratege möge dem Beklagten den Vorschlag machen, durch einen Reinigungseid das weitere Verfahren abzuschneiden (vgl. den Vorschlag eines ähnlichen Eides in Magd. 25 Z. 7). Der Stratege scheint die Bitte des Petenten berücksichtigt zu haben und daraufhin eine Marginalentscheidung, deren Abschrift das Ostrakon enthält, gefällt zu haben (vgl. auch Magd. 11, wo die *ὑπογραφή* ebenfalls einen Eid enthält: *Ὅ[ρκος βασιλικός· Ὀμνύω] βασιλέα Πτολεμαῖο(ν) καὶ βασίλισσαν Βερενίκην καὶ Σάραπι(ν) καὶ Ἶσ(ιν).* Sollten aber die Beklagten auf diesen Vorschlag nicht eingehen, dann erklärt der Stratege, sich mit der Sache nicht weiter befassen zu wollen, und verweist sie zu weiteren Auseinandersetzungen an den Epistates.

2) Vgl. die Bemerkungen Revillouts Bd. VI S. 11 und Bd. V S. 25 .... „Ce genre de serment (gemeint ist der Reinigungseid) qui semble particulier à la législation égyptienne, est justement celui que nous retrouvons dans notre ostr. grec.“

3) Über diesen Eid vgl. noch Revillout, Revue égyptologique Bd. I S. 111,

Haben wir nun Beispiele kennen gelernt, wo ägyptisches Recht als ein Teil des vor den Schiedsrichtern geltenden Rechts auch unter Griechen zur Anwendung kommt, so lernen wir in Grenf. I 11 Kol. II 13 einen Fall kennen, wo Ägypter vor einem Schiedsrichter nach griechischem Recht handeln. Das Institut des *δράξασθαι*[1]), des symbolischen Ergreifens der Scholle zwecks Markierung der Grenzen ist griechisch und dem ägyptischen Recht völlig unbekannt; nach dem Personalitätsprinzip konnte dieser Akt nur dann vorgenommen werden, wenn der Beklagte der griechischen Nationalität angehörte; indessen fordert in Grenf. I 11 Kol. 2 Z. 13—16 ein Ägypter namens Totortaios seinen ägyptischen Nachbar Panas zur Vornahme dieses Aktes auf.

So sind es die Schiedsrichter, durch deren Vermittelung griechisches Recht ins ägyptische, ägyptisches ins griechische eindringt. Darin aber, daß sie auf die Unifizierung des Rechts hin arbeiten, dabei aber als meistenteils griechische Beamte[2]) gewiß dem griechischen Recht zum Siege zu verhelfen suchen, ohne auch, wie die angeführten Beispiele beweisen, Konzessionen an das ägyptische zu vergessen, liegt ihre Bedeutung für die Rezeption des griechischen Rechts in Ägypten.

Krakau. **Dr. Rafael Taubenschlag.**

B. 6, der die Bestimmungen des ägyptischen Rechts mit denen des französischen zusammenstellt.

1) Vgl. Mitteis, Zeitschrift der Sav.-Stftg. Bd. 23 S. 287. Die Stelle lautet: (Z. 13) *προεβάλετο Θοτορταῖος Ἁρπαήσιος ὁ ἐγκαλῶν τῶι Πανᾶι* (Z. 14) *περὶ τῆς γῆς, δραξάμενον τῆς γῆς ἀπὸ τῶν ὁρίων ὀμόσαι ἐπὶ τοῦ* (Z. 15) *Κρονείου τὰ ὅρια εἶναι ταῦτα τῆς γῆς ἕως τοῦ* (*ἑκκαιδεκάτου ἔτους*) (Z. 16) *ἐπὶ τοῦ πατρὸς τοῦ βασιλέως.* Bemerkenswert ist, daß der Eid selbst ägyptisch ist, vgl. Revue Egyptologique Bd. IV S. 139. 140. Eine seltsame Verbindung eines griechischen mit einem ägyptischen Institut.

2) Vgl. z. B. die Magd. Pap., wo als Stratege ein Grieche mit Namen Diophanes, in Grenf. I 11 als Stratege ebenfalls ein Grieche *Δαίμαχος* auftritt, während die Vorstände der Dörfer auch der ägyptischen Nationalität angehören. Vgl. z. B. *Πεχύτης* in Grenf. I 11. Ein Ägypter, ein Epistratege als Schiedsrichter, begegnet uns ein einzigesmal in Lond. I 401.

Zu den Magdola-Papyri.

Im August 1904 hatte ich das Vergnügen, die Stadt Lille, die dort aufbewahrten Magdola-Papyri und vor allem Pierre Jouguet kennen zu lernen. Zu dem vielen, für das ich ihm zu danken habe, gehört auch die große Freundlichkeit, mit der er mir die Nachprüfung der von ihm und Lefebvre herausgegebenen Texte[1]) gestattet und in jeder Weise erleichtert hat. Da mich andere Arbeiten nach Paris zogen, konnte ich diesen außerordentlich wertvollen Texten nur zwei volle Tage widmen. Was ich dabei beobachtet habe, sei hier kurz notiert. Es sind meist nur Kleinigkeiten, doch sind auch einzelne Lesungen von sachlichem Interesse dabei. Ich beschränke mich um so mehr auf eine schlichte Mitteilung, als eindringendere Studien über diese und verwandte noch unpublizierte Texte demnächst von Jouguet und seinen Arbeitsgenossen zu erwarten stehen. Mögen die folgenden Lesungen und Vermutungen wieder von ihrer Seite einer Nachprüfung unterworfen werden.

1. 1 steht *Πολεμαῖος*, nicht *Πτολεμαῖος*. Daß diese beiden Namensformen, die gemeingriechische und die mazedonische, als zwei selbständige Namen nebeneinander bestanden, ist bekannt. Vgl. einen historisch interessanten Fall bei Dittenberger, Or. Graec. II S. 539 zu Nr. 5. An unserer Stelle ist nur auffällig, daß gerade ein *Μακεδών* die nicht mazedonische Form führt. Auf dem Verso (s. unten) heißt er freilich *Πτολεμαῖος*, falls ich nicht in meiner Kopie ein Versehen gemacht habe. — 4 von der Arurenzahl (hinter *μερίδος* [(ἀρουρῶν) ist *πβ*∠ = 82½ deutlich erhalten, der Haken davor könnte von einem *Σ* stammen, das wäre 282½. Betreffs der Artabenzahlen in 11, 12, 13, die einer Nachprüfung bedürfen, bin ich noch nicht zur Klarheit gekommen. — 12 Anfang glaubte ich zu sehen ọ̈ (statt des Artabenzeichens) *γίνεται πυρῶν (ἀρτάβαι) τῶν δύο ἐτῶν*, worauf die Spezialisierung für die beiden Jahre folgt. — 13 l. *ὅλου τοῦ κλήρου*. —

1) Bull. de Corr. Hell. XXVI S. 95–128 und XXVII S. 174–205. Vgl. dazu die Referate im Archiv II 390 f. und III 308 f. Crönert, Rev. d. Et. Gr. 1903 S. 193 ff. Über juristische Fragen, die diese Texte aufwerfen, vgl. den vorhergehenden Aufsatz von Taubenschlag, der bereits meine Korrekturen verwendet hat.

17 der erhaltene Text πραχθῆι μοι ἑκάτερος ... τὸ ἐπιβάλλον ἐκφόριον ἑκατέρωι τιμὴν κτλ ist unverständlich. Was soll hier τιμὴν (ohne Artikel)? Ich möchte nach 17, 7 (s. unten), 35, 11 und Mél. Nicole 283, 10 eine Korruptel annehmen und emendieren: ⟨ἢ τὴν⟩ τιμὴν ἑκάστης (ἀρούρης) ἀργύριον (δραχμὰς) δ. Wie in den anderen Fällen soll also das vorenthaltene Objekt (hier der Pachtzins) entweder in natura geliefert, oder ein Geldäquivalent gezahlt werden. Das ἐκφόριον pro Arure wird hiernach auf 4 Silberdrachmen geschätzt. — 18 lies α[ὐ]τοὺς st. [γεωρ]γοὺς und τὸ δ[ίκαιον] st. τὸ[ν σπόρον], wie ich schon im Arch. II 391 mitteilte. Am Schluß las ich hinter α[ὐ]τ[ῶ]ν noch: Τούτων γὰρ γενομένω[ν. Damit bricht der Papyrus ab. — Auf dem Verso las ich:

∟ κε Λώιου κ̅ς̅ Χοί[ακ ι̅γ̅]
Πτολεμαῖος πρὸς
Πολέμωνα κα[ὶ]
[Ἀριστόμαχον ...
. . . .

2. Das Datum der Subscriptio haben die Editoren bereits auf S. 205 selbst korrigiert zu: ∟ κε Λώιου κ̅ς̅ Χοίακ ι̅γ̅, was aufs beste bestätigt wird durch das noch unpublizierte Verso, von dem ich folgendes las:

∟ κε Λώιου κ̅ς̅ Χοίαχ ι̅γ̅
Ἀσία πρὸς Ποῶριν περὶ
. . . .

3. 1 l. Φανίας st. [Ὀ]νίας. Damit schwindet einer der semitischen Namen. 3 l. εἰς ∟ β. — 5 hinter καταβρόχου und Χοίαχ ῑ (ebenso in 6 Χοίαχ mit χ) fehlt nichts, ebenso wenig in 6 hinter ἄνδρας γ. Es sind ganz abgerissene Phrasen, die hier aus dem Vertrag mitgeteilt werden. Dieses ἀκίνδυνον πλὴν ἀβρόχου καὶ καταβρόχου ist übrigens eine schöne Bestätigung zu den Ausführungen von Waszyński, Die Bodenpacht I S. 129 ff. — 7 vor βουλόμενος ein Spatium als Interpunktion. — 8 hinter ὅρια steht noch ἡμεῖν. Das dann folgende ἃ παρέδειξεν würde ich nicht in ἃ παρεδείξ⟨αμ⟩εν verändern: es handelt sich um eine andere παράδειξις als in Z. 7, nämlich um das Aufzeigen der Grenzen seitens des Verpächters vor Abschluß der Pacht. — 9 vor Μελεάγρα steht kein τῶι.

4 die Subscriptio las ich: Διοσκουρίδει ἐπ(ιστάτηι). Φ⟨ρ⟩όν(τισον), ὅπως τῶν δικαί[ων τ]ύχηι statt ἐ(ὰν) φ(αί)ν(ηται), ὅπ(ως) τιμὴ γί(νηται) κλ[ηρού]χωι. Vgl. meine Notizen zu Nr. 25 und 34. Von Interesse ist, daß dieselben Worte sich als Zitat finden in P. Petr.

II 2 (2) 2 und zwar als ὑπογραφή desselben Diophanes: „φροντίσαι, ὅπως τῶν δικαίων τύχῃι“. Dieser Petri-Papyrus zeigt uns, wie diese allgemeine Anweisung befolgt wurde: Moschion (der Epistates) hatte darauf den Beklagten vorgeladen und ihm die vom Strategen mit jenen Worten unterzeichnete Klageschrift vorgelesen und ihn ermahnt, dem Kläger sein Recht zu geben. Da der Beklagte aber Widerspruch erhob, hat der Epistates ihn dann an den Strategen geschickt. Praktisch hat diese ὑπογραφή also denselben Erfolg, als wenn der Stratege auch hier wie so häufig geschrieben hätte: Μάλιστα διάλυσον αὐτούς, εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον κτλ. Vgl. zu diesen Fragen oben den Aufsatz von Taubenschlag.

5, 4 l. ἐργώμεθα, τοῦ δὲ σπό[ρου. Crönerts Vorschlag, der nach 10, 3 κατ]εργώμεθα schreiben möchte, ist wegen der Worttrennung κατ- unwahrscheinlich. Wer sich am Simplex stößt, könnte συν]εργώμεθα ergänzen. — 15 l. ρ⋉ (= ἑκατονταρουρ..) stat ρξ´.

6 habe ich nicht revidiert. In Z. 10 möchte Crönert οὗ]τος δὲ ⟨οὐχ⟩ ὁμοίως χρησάμενος emendieren. Das οὗ]τος ist dem αὐ]τὸς vorzuziehen, aber ⟨οὐχ⟩ halte ich nicht für richtig: der Beklagte benimmt sich vielmehr in gleicher Weise, wiewohl (nach Z. 9) der Stratege bereits eine κεχρηματισμένην ἔντευξιν abgeschickt hat.

7, 1 l.]Πάσιτος τοῦ . [. .] . [. Danach ist in 6 zu schreiben ἀ]π[οστε]ῖλαι Πᾶσιν (st. πᾶσιν). — 5 las ich προστά[ξαι Δ]ι[ο]φάνει τῶι. — 7 las ich ὑπ[ο]γράψασθαι st. συ . . . . οψα[σ]θαι. Oder sollte συ[γ]γράψασθαι dastehen? Der Zusammenhang bleibt mir unklar. Schluß l. εαν statt παν[τὸς]. — 8/9 erg. Τούτου (dahinter fehlt nichts) | [γὰρ γενομένου ἐπί σε κτλ. — Schwierig ist die Deutung von τῆς δεκάτης in der Subscriptio. Nach Nr. 28 und 29 (s. unten) könnte man vermuten, daß auch hier herzustellen wäre: ὅπ(ως) ⟨ἐκ⟩ τῆς δεκάτης [τοῦ Χοίαχ ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτ]ηρίου διακριθῶσι. Alle diese Urkunden, die einen ähnlichen Hinweis auf den 10. Choiak haben, sind vom 29. Hathyr (des 4. Jahres) datiert. Der 10. Choiak würde hiernach als ein Termin für die eventuellen Gerichtsverhandlungen erscheinen. Doch meine Lesungen sind noch zu unsicher. Mögen die Herausgeber sie am Originale prüfen.

8. Hier hat Crönert das Verständnis sehr gefördert, indem er in 5 ergänzt: [τῆς γυναικός μου τὸν β]ίον καταλυσάσης. Vgl. Z. 10. — 7 Anfang sah ich]υν, vielleicht καινο]ῦν μεστὸν γναφάλλων. Dann οὗ τιμὴ (δραχμῶν) ε (st. μέ). — 11 besser das Praeteritum ἀνακάμ[ψαντος μου. — 19 l. [τῶι ἐπιστάτηι τὰ δίκ]αιά μοι ποῆσαι statt]δια μοιπλησαι.

10, 3 l. ἧς (st. ἃς) αὐτὸς ἐξειλήφῃ. Also muß das Substantiv, auf

das sich ἧς zurückbezieht, im Genitiv gestanden haben. Wahrscheinlich war es abhängig von μέρος oder dgl. Nachher l. κατεργώμεθα (wie Crönert vermutet). — 5 Crönerts Vorschlag ἀ[ντίγραφον ist nicht wahrscheinlich. Da dem Tryphon eine συγγραφή ausbedungen war wird er nicht um eine Kopie bitten. Auch paßt θέσθαι wohl nicht zu ἀντίγραφον. — 7 läßt sich nach den vorliegenden Parallelen mit ziemlicher Sicherheit folgendermaßen ergänzen: γράψα[ι Ῥόδωνι (s. unten) τῶι ἐπιστάτῃ ἀποστεῖλαι αὐτὸν (oder Τεῶν) ἐπὶ Δι]οφάνην. — 11 l. Ῥόδωνι st. Ῥόδωι. Darauf δι(άλυσον) st. (συνδιάλυσον).

11 ist, wie ich am Original sah, mit 37 in der Weise zusammenzusetzen, daß die zwei Zeilen von 37 unmittelbar vor 11 vorausgehen. Der so zusammengesetzte Papyrus ist unten S. 56 ff. von Mahaffy eingehend behandelt worden. Einzelne meiner neuen Lesungen sind bereits dort aufgenommen. Über andere sei mir hier ein Wort gestattet, da sie die Zustimmung von Mahaffy, dem ich sie vor seiner Korrektur mitgeteilt habe, nicht gefunden haben. — 1 die Lesung Jouguet-Lefebvre's Λίβυς halte ich ebenso für richtig wie ihre Lesung Ἀρχιδάμου ebendort. Auch auf der Photographie, die mir Mahaffy gütigst zur Verfügung stellte, sind sie mit der Lupe erkennbar. Vor dem Original habe ich nicht gezweifelt. — Mahaffy setzt wie die Herausgeber hinter χαίρειν einen Punkt. Derselben Theorie, daß das Präskript nur aus Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. bestehe, haben sich auch Grenfell-Hunt zu P. Hibeh 34 (S. 175) angeschlossen; auch Crönert l. c. S. 196 (zu Nr. 15) interpungiert ebenso. Aber gerade dieser Text 37 + 11 zeigt deutlich, daß diese Interpretation nicht richtig sein kann, denn hier folgt einmal nicht, wie gewöhnlich, ein ἀδικοῦμαι, mit dem der Eigenname verbunden werden könnte, sondern auf den Namen (nebst Titeln) folgt: Ἔχοντός μου—συνέβη. Da Λίβυς κτλ nicht in der Luft schweben kann, bleibt nur übrig, als Präskript zusammenzufassen: Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν Λίβυς κτλ, wie ich prinzipiell schon in Hermes 22, 5 postuliert habe. — Am Schluß von 1 ergänze Μητροφάν[ους]. Dahinter fehlt nichts. — 2 Anfang las ich am Original: [κ]ερκούρου ἀγω-[γῆς], im wesentlichen übereinstimmend mit den Herausgebern. Daß das nicht mit photographiert ist, ist Zufall. Es handelt sich also um einen κέρκουρος (vgl. Hibeh 82, 6; 98, 4 und 12) oder ein κέρκουρον (so Petr. III 116 nach Arch. III 520) mit einer Ladungsfähigkeit von 10 000 Artaben. Mit Recht wird das Schiff nachher als μέγα πλοῖον bezeichnet. — 4 da meine Lesung ἀνακομισθῆναι von Mahaffy bezweifelt wurde, bat ich Jouguet, sie nochmals zu prüfen. Zusammen mit Smyly, der gerade bei ihm war, hat er meine Bitte freundlichst erfüllt, und schrieb mir: ἀνακομισθῆναι, *bien que très effacé, est certain.* Dennoch

hat Mahaffy, aus sachlichen Bedenken, die Lesung nicht aufgenommen. — 10 steht deutlich τῆι καταγωγῆι, wie die Herausgeber lasen, nicht τῆς καταγωγῆς (Mah.). — 12 steht προστάξαι (Joug. Lef.). — 13 die ursprüngliche Lesung σιτολόγωι, für die Mahaffy ἐπιστάτηι einsetzen will, wird durch nochmalige Prüfung von Jouguet-Smyly als *la vraie leçon* bestätigt. Ebenso schreibt mir Jouguet zu meinem Vorschlag (15) μηδὲ κενὸν τὸ [πλοῖον] δ[ύνασθαι ἀνα]κομι[σ]θῆναι: „*nous croyons aussi plutôt à votre lecture qu'à celle de M. Mahaffy. Tout ce que vous ne mettez pas entre crochets est certain ou à peu près . . .*

Was die Interpretation betrifft, so hat Mahaffy das Verdienst zuerst gesehen zu haben, daß uns hier ein Zeugnis für jenen Kanal vorliegt, der vom ὅρμος des Faijûm nordwärts an den Nil führte. Im übrigen ergeben sich durch meine Lesungen manche Abweichungen im einzelnen. Vor allem finde ich im Papyrus keine Spur davon, daß Euphranor, der Sitologe (s. oben), sich der Bitte des Libys widersetzt hätte. Libys hat noch gar keine Bitte an ihn gerichtet, sondern beantragt vielmehr, daß der Stratege dem Euphranor den Auftrag gebe, das Kornquantum, das aus der Thebais hatte geholt werden sollen, aus seinem Bezirk im Faijûm zu liefern. Der Hinweis auf die Schwierigkeit der Rückkehr beim Sinken des Wassers soll, wie mir scheint, die Bitte τὴν ταχίστην (14) begründen. — Schwierig bleibt das ἀνακομισθῆναι οὗ τὰς ἐπιστολὰς ἐκόμιζον in 4. Wie auch Mahaffy annimmt, ist hier zu erwarten der Gedanke: „sodaß wir die Fahrt nach der Thebais nicht fortsetzen konnten." Es muß hier also ἀνακομισθῆναι (trotz Z. 16) den Gegensatz von κατακομισθῆναι bezeichnen, d. h. „stromaufwärts fahren". Also: „sodaß es mir nicht mehr möglich war, dorthin zu fahren, wohin (οὗ für οἷ) ich die Instruktionen bringen wollte." — Zu dem Eid, der unterhalb der Bittschrift steht, vgl. Taubenschlag oben S. 45 Anm. 1, der anzunehmen scheint, daß dies die ὑπογραφή sei, in der der Stratege einen zu leistenden Eid vorschlägt. Ich möchte dagegen auf P. Hibeh 38 verweisen, wo unter einer Meldung über ein ähnliches Schiffsunglück ein Eid steht, in dem die Richtigkeit der Aussage beschworen wird. So fasse ich auch hier den Eid.

12, 8 l. οὐδένα λόγον ἐποιήσαντο st. οὐδὲν α[ὐ]τὸν ἐποιήσαντο. Verso: im Datum ist κη korrigiert aus κζ. Die Herausgeber bemerken zu den Aufschriften des Verso (die übrigens für sämtliche Klageschriften anzunehmen sind), sie seien im Bureau des Strategen oder des Epistates redigiert. Ich glaube, daß die letztere Annahme ausgeschlossen ist. Da das Datum des Verso immer dasselbe ist wie das der Subscriptio, muß auch das erstere im Bureau des Strategen geschrieben sein, denn es konnten unter Umständen Tage vergehen, bis

der Kläger mit dieser ἔντευξις κεχρηματισμένη in der Hand in sein Dorf gelangte und es hier seinem ἐπιστάτης überreichte, und dieser es erledigte. Daß dies der Geschäftsgang war, zeigt P. Petr. II 2 (2). S. oben S. 49.

13, 5: καὶ ἐνδεεῖς δὲ γενόμενοι. Das δὲ berechtigt nicht, das καὶ zu streichen. — 15 l. δι(άλυσον) statt (συνδιάλυσον). Nachher l. ἐκ τῆς ι̅ τοῦ Χοίαχ statt ЄΚΤΗϹ ΠⲰΧΥΡΗϹ. Vgl. dazu oben S. 49. Das Weitere ist noch zu entziffern.

14, 7 l. ἐπιγραφέντ' αὐτῆς. — 12 l. παρεσχημένος st. παρεχόμενος. Damit fallen die historischen Schlüsse, die ich im Arch. II 391 aus παρεχόμενος gezogen habe. Vgl. Klio IV S. 386. — Es ist bemerkenswert, daß in diesem Falle die Sache nicht an einen ἐπιστάτης übergeben wird, was sich hier daraus erklärt, daß die Beklagte in Krokodilopolis selbst wohnt. Dann kann aber auch die Subscriptio nicht auf συνδι[άλυ]σον (vorher steht nichts) lauten. Die Entzifferung dieser schwierigen Unterschrift, die offenbar in ganz anderem Tenor als die an einen Epistates gerichteten abgefaßt ist, wäre sehr wertvoll.

15, 4 der Vorschlag von Crönert (κλαίοντα etc.) stimmt nicht zu den Schriftspuren. — Verso 2 l. Παράτης Ἄραψ (ein Araber).

16, 1 nach einem größeren Spatium hinter Θεόδοτος, das auch wiederum zeigt (s. oben S. 50), daß Θεόδοτος zum Präskript zu ziehen ist, las ich noch, wenn auch zweifelnd: Ἀδι[κοῦμαι ὑπὸ Νικίου. — 7 l. δι(άλυσον) st. (συν)δι(άλυσον).

17, 3 l. λε (35) st. λ. Da andererseits sowohl in 5 wie in 7 die Zahl der Choes auf 30 angegeben wird, ist in den sehr bedeutenden Lücken wahrscheinlich erwähnt, daß 5 Choes zurückgegeben sind. — 7 in εἰσπρᾶξαι αὐτὸν τοὺς λ χό(ας) τοῦ οἴνου ἠτη[μένους ist mir das letzte Wort sehr unwahrscheinlich. Ich schlage statt dessen vor: ἢ τὴ[ν τιμὴν und verweise dazu auf [1, 17 s. oben S. 48]; 35, 11 und P. Mél. Nicole 283, 10.

18, 8 l. δι(άλυσον) st. (συν)δι(άλυσον).

19, 1 l. Ἀρεῦτ[ος (?) st. Ἀρεί[του. — 3 schreib Τζεναμοῦνι (so auch Crönert). Das κυ[ρίαν scheint mir nicht richtig. — 4 wird nach den Parallelen zu ergänzen sein τῶι στρα[τηγῶι γράψαι Σωσιβίωι (vgl. Z. 9) τῶι ἐπιστάτηι καὶ τῶι δεῖνι τῶι ἀρχιφυλα]κίτηι. Wenn hier auch der ἀρχιφυλακίτης genannt wird, so mag in der großen Lücke von 3 schon von ihm die Rede gewesen sein, wie in Nr. 33. — 9 l. δι(άλυσον) und ὅπ(ως) ἐπ[ὶ .... διακριθῶσι].

20, 9 l. δι(άλυσον).

21 vor Z. 1 Reste von zwei anderen Zeilen, in deren zweiter ich συνδιώξαντες las. — 1 l. ἐνευροκόπησαν ταῦτα. Die Übeltäter

haben also Tieren, die dem Kläger gehörten, und deren Wert vorher angegeben war (Z. 8), die Sehnen durchgeschnitten. — 2 l.]μένοις st. ἄ]ρνοις. — 10 wieder δι(άλυσον). Ebendort lösen die Herausgeber κοινοδ^ι auf in κοινοδι(καίου), unter Berufung auf Polybios. So haben allerdings in 23, 15, 4 die Handschriften, aber Boeckh hat nach einer Inschrift (CIGr II 2556 p. 416) κοινοδίκιον verbessert und Hultsch und Büttner-Wobst haben es aufgenommen. So wird auch hier die allein verständliche Form κοινοδι(κίου) zu wählen sein (ebenso 23) — falls man nicht κοινο(ῦ) δι(καστηρίου) lesen will.

22, 3 l. ἡμῶ[ν st. ἡμ[ῖν.

23, 9 l. δι(άλυσον) αὐτούς, εἰ δὲ μή, [ἀπό(στειλον)], ὅπ(ως) ... δι(ακριθῶσιν).

24, 3 l. πρ[ὸ]ς ἰδ[... st. πρὶ[ν καταδῦναι τὸν ἥλιον. Vielleicht πρ[ὸ]ς ἴδ[ιόν τι πρᾶγμα oder dgl. — 4 Schluß l. Ψενοβάστι[ος] κα[ὶ. — 5 l. αὐτ[ῆι st. ἀσ[έλγειαν.

25, 3 l. ἃ [συνε]τάξατο oder besser, wenn Platz ist, ἃ[ς συνε]τάξατο. Die Subscriptio in 10 entspricht der in Nr. 4 (s. oben): φ(ρόντισον), ὅπ(ως) τῶν δικαίων τύχηι.

26. 4 l. τὸν ϛχ (= ἑξάχοον) st. τ[ιμῆ]ς. — 5 l. [ἐκτ]αμιευσόμεθα. — 7 hinter Νίκωνος schien mir ὧι zu stehen, das Weitere noch unklar. Nachher []ρϥ statt [π]ϑ?ς. — 8 l.]τον ἀρραβῶνα (δραχμ..) ρϥ. — 9 l. ἐκταμιε[ύ]εσθα[ι Spatium ε]ὑρίσκομεν. Hier bleibt noch manches unsicher. — 12 l. ἀπ[ο]δοῦνα[ι] ἡμ[ῖ]ν und ἐλαττονούντων. Verso 4 l. περὶ διαφόρου οἴνου st. περὶ τῶν οἴ[νο]υ κ[εραμίων].

27, 6 l. ἐπιτρέπηι. — 7 l. μηθενί.

28. 4 l. μου st. μοι. — 9 l. κότας μου. — 10 l. ἀπὸ δὲ τῆς αὐτοὶ γεωργοῦσιν γῆς ἀντιδοθῆναι. Hier steht, wie öfter, τῆς relativisch. In der Subscriptio steht vielleicht (?) ἐκ τῆς ῑ τοῦ Χοίαχ. Den Schluß las ich ἐπὶ τοῦ κα(θήκοντος) δι(καστηρίου).

29. 4 l. διαιρέσεως. In der Subscriptio las ich ἐκ τῆς ῑ τοῦ Χοίαχ ὅπ(ως).

30, 3 gegen meine Deutung dieser Zeile im Arch. III 309 spricht vielleicht das Spatium vor κομιουμ[. Dagegen fand ich meinen Vorschlag für 5 κομίσασθαί με τ[ὴν συγγραφὴν (statt Πετ[ύσιον) bestätigt. Zur Erklärung des Ganzen wird man von μεσίδιον in 3 auszugehen und das μεσιδιοῦν in P. Reinach 7, 22 heranzuziehen haben. Daher auch in 9 ἀποδοῦναί μ[ο]ι τ[ὴν συγγραφήν. — 11 wieder δι(άλυσον).

31, 2 wird zu verbinden sein καὶ ἃς (oder ἃς δὲ) ἐδεδά]νειστο ...

ἐπιχωρεῖ ἡμῖν (in 5). Also die Schuld hatte der ältere Bruder sterbend dem jüngeren (als Erben, vgl. 2 καταλείπει μ[οι, das μ sicher) zugewiesen. Schon im Arch. III 309 verglich ich die ἐπικαταβολή in Z. 9 mit der in P. Fior. 1. Der Zusammenhang wird nun noch dadurch wahrscheinlicher, daß ich in Z. 12 jetzt auch ἀνανέωσιν (st. ạṿ. εσιν, oberhalb des getilgten ἐπίλυσιν) hergestellt habe. Mit diesem Ἐὰν ποιῶνται τὴν ἀνανέωσιν und dem ἐπικαταβολὴν γενέσθ[αι in Z. 9 vgl. P. Fior. 1, 6: ἐξέστω τῇ δεδανικυίῃ ἢ τοῖς παρ' αὐτῆς μὴ προςδεομένοις ἀνανεώσεως ... ἐπικαταβολὴν ποιήσα[σθ]αι. Vgl. 81, 10 ff. Im Magdola-Papyrus scheint mit ἀνανέωσις eine Umschreibung der Schuld von dem Verstorbenen auf den Erben gemeint zu sein. Das Petitum scheint darauf zu gehen, daß diese Umschreibung durch den Agoranomos vorgenommen werde, indem es unstatthaft (od. ä.) sein soll (. . . . μου ὄντος), eine ἐπικαταβολή zu machen. Jedenfalls kann, da die ἐπικαταβολή im Interesse des Gläubigers ist (Fior.), die Petition aber vom Schuldner ausgeht, das ἐπικαταβολὴν γενέσθ[αι in Z. 9 nicht von [ἀξιῶ] abhängen. Alles weitere bleibt mir noch unklar.

Der Schluß der Subscriptio lautet nicht ἀπ[ο]δ̣ι̣[. . ., sondern etwa ἄλλη διάκ̣[ρ]ι̣[σις (also vorher τι⟨ς⟩), doch ist das noch zu prüfen.

Dieser Text scheint mir auch insofern von Interesse, als er uns bereits für die Zeit des Philopator den ἀγορανόμος in notarieller Tätigkeit vorführt. Wenigstens hat er die Umschreibung der Schuld von dem Verstorbenen auf den Erben auszuführen. Kürzlich noch hatte Gerhard (Philologus 63, 502) die These aufgestellt, daß das Notariat des Agoranomos erst durch Ptolemaios VI Philometor eingeführt sei. Um so mehr ist zu bedauern, daß dieser Magdola-Text so lückenhaft ist.

32, 7 l. [ἡ]λικα τῶν π.[statt ·αι κατωνπ[. — 9 las ich χρηματισμῶι. Also wird nach P. Teb. 44, 25 und 49, 19 zu ergänzen sein: ἵν'] ὑπάρχηι ἐν χρηματισμῶι. Ich denke dabei an das ἐν χρηματισμῶι in P. Amh. 35, 37. Zum Inhalt vgl. unten Weiß S. 80.

33, 3 die Ergänzung der Herausgeber (S. 197) [γ]υναικε[ίωι θό]λωι hat soeben durch den in den Mél. Nicole 282 edierten Text eine schöne Bestätigung gefunden. Θόλος als Badestube noch in byzantinischer Zeit in P. Oxy. I 148. — Ebendort ist ζμήσασθ|αι geschrieben, nicht σμήσασθαι. — 7 l. ἠνομημένην statt τ̣[ετ]ρω⟨μη⟩μένη[ν]. Das ἠ habe ich erst nachträglich nach Par. 37, 47 gefunden. — Die Aufschrift auf dem Verso lese ich: Φιλίστα πρ(ὸς) Πετεχῶν (14) παραχύτην περὶ κτλ.

34, 6 ist nach Nr. 4 und 25 φρόν(τισον) zu ergänzen statt (συν)δι(άλυσον).

35. Hierüber handelt Th. Reinach, Mélanges Nicole S. 451 ff.

(mit Photographie), der zur Klärung des Sachverhaltes viel beigetragen hat (so über den *νακόρος* auf S. 458, auch hat er gesehen, daß die Klägerin keine Jüdin ist). Seine Ergänzungen sind mir jedoch z. T. zweifelhaft. Ich glaube nicht, daß links so viel fehlt, wie Reinach annimmt. In Z. 1 könnte *Ν . . . . . τῶ]ν* genügen. In 2 halte ich *καὶ Νικομάχου* nicht für richtig, weil dieser in 7 *Νικομάχωι* (ohne Artikel!) *τῶι νακόρωι* offenbar zum ersten Mal genannt wird. In 6 las ich *ὀ]λίγους* statt *]πους* (etwa *οὐκ ὀ]λίγους*). In 7 schien mir *ἱμά]τιον* unsicher, eher *]διον* (etwa *ὡς ἴ]διον*?). In 9 sind seine Ergänzungen *ἐπὶ τῶν τόπων* und *τῆς κώμης* nach den Parallelen ganz unwahrscheinlich. In 11 wird *αὐτοὺς* statt *Δωρόθεον καὶ Νικόμαχον* zu ergänzen sein. Auch *τὰ καθήκοντα* in 12 ist nach den Parallelen zu streichen.

36, 1 hinter *Μαρρῆς* ist *μέγας* ausgelassen. — 3 l. *ἐν τῆι αὐτῆ]ι πόλει*, (Spatium) *ἃ πεπόνηκεν* st. *]νπολεια πεπόνηκεν*.

Zu 37 vgl. oben S. 50.

38, 6 l. *πληγάς τε μοι ἐνέβαλον καί.*

41, 3 l. *Πειθίαν.*

Leipzig. Ulrich Wilcken.

Magdola-papyri XXXVII and XI.[1])

There are two fragments, which Wilcken long ago (1904) recognised as parts of the same text. They came to me by the great kindness of M. Jouguet, the original Editor (in BCH).

I read it as follows, and Mr. Smyly agrees with me, but in certain points Prof. Wilcken reads it differently. With most of his suggestions I naturally agree, but in some cases I fail to see what he has seen:

Βασιλεῖ Πτολε]μαίωι χαίρειν. Ạ . . . . . ναύκληρος τοῦ Ἀρχ[.]δάμου καὶ Μητροφά[
α
[ ] Μ. Ἔχοντός μου ἐπιστο[λὰς] εἰς τὴν Θηβαίδα συνέβη
γινομένου χειμῶνος [κατ]ὰ Ἀφροδίτης πό[λιν] τοῦ πλοίου πονέσαι
τὴν κεραίαν ὥστε μη(κέτι) δυνατὸν εἶναί με ανα[. . . . .]ῆναι οὗ τὰς ἐπι-
στολὰς ἐκόμιζον. Παρὰ τὸ δὲ σύνεγγυς εἶναι τὸν [Ἀρσιν]οίτην, σχόντες
πολλὰ πράγματα μόγις ἕλκοντες τὸ πλοῖον ἠγάγομεν ἐπὶ τὸν ὅρμον τοῦ
Ἀρσινοίτου, παρὰ τὸ μὴ δύνασθαι τοῖς ἱστίοις ἔτι χρᾶσθαι. Ἵνα οὖν μὴ καταφθα-
ρῶμεν ἐνταῦθα, ἐθισμοῦ ὄντος ἐάν τισιν τῶν ναυκλήρων τ[οιοῦ]τό τι
συμβῆι ἐμφανίζειν τοῖς ἐπὶ τῶν τόπων στρατηγοῖς ὅπως ἂν μὴ κατα-
φθείρηται τὰ πλοῖα ἐπὶ τῶν τόπων καὶ διαφορὰ τῆς καταγωγῆς τοῦ σίτου
γίνηται ἀλλὰ γεμίζηται ἐπὶ ταῖς δεδομέναις αὐτοῖς ἐπιστολαῖς ἐκ τῆς
πόλεως — δέομαι οὖν σοῦ βασιλεῦ προστάξας Διοφάνει τῶι στρατηγῶι ἐπισκέ-
ψασθαι περὶ τούτων καὶ ἐὰν ἦι ἃ γράφω ἀληθῆ συντάξαι Εὐφράνορι τῶι ἐπιστ̣ά̣τ̣ηι̣
τῆς κάτω μερίδος γεμίσαι τὸ πλοῖον (ἐπὶ ταῖς προυπαρχούσαις ἐπιστολαῖς) ἐκ τῶν καθ᾽ αὑτον τόπων τὴν ταχίστην

---

1) [Vgl. zu diesen Texten auch die obigen Bemerkungen auf S. 50/1. Die Red.]

παρὰ τὸ μέγα εἶναι τὸ πλοῖον καὶ μὴ τοῦ ὕδατος ἀναχωροῦντος μηδὲ κενον τọυ̣ . . . . .
. . . .] κομι[σ]ωμεν π̣ρ̣ὸς τὴν πόλιν ἀλλὰ διὰ σὲ βασιλεῦ τυχῶμεν . . . .|
Εὐτύχει.

Here follows one line of the customary oath, cleverly deciphered by M. Jouguet, for it is in very faint and difficult cursive, viz.
ὀ̣μνύω] βασιλέα Πτολεμαῖον καὶ Βασίλισσαν Βερενίκην καὶ Σαρᾶπιν καὶ Ἶ̣σ̣ι̣ν̣?

Notes l. 1. Jouguet-Lefebvre (and Wilcken) read the name of the skipper *Λίβυς*. This I cannot fit to the vestiges on the photo and rather suspect some Egyptian proper name.

l. 2. Jouguet-Lefebvre read *Κερκούρου ἀγω[γίου]* or *ἀγω[γῆς]* (so Wilcken), as the beginning of the 2nd line; they must therefore have seen some other scraps belonging to the text, for there is nothing before $\overset{\alpha}{M}$. 10000 artabae of burden, or some such measure.

l. 3. viz. Wilcken's reading of *[κατ]α* for the *[περι]ξ* of Jouguet-Lefebvre and *πόλιν* for *πόλ[εως]*, which I had adopted is probably right. *πονεσαι* which is quite distinct, is a correct Attic form for to suffer damage, as contrasted with *πονησαι*, which means to toil.

l. 4. I am not satisfied with Wilcken's *ἀνακομισθῆναι* (*α̣ν̣α̣.λ. . . .-θῆναι* Jouguet-Lefebvre), which is perhaps the right length, but has not the right sense; it is used below for coming home; it seems unusual for going out. I had thought of *αναφορηθηναι*, which may possibly be the correct word, but more probably we have not yet found the truth.

l. 5. Wilcken first corrected *σχόντες* for *ἔχοντες*.

l. 10. *διαφορά* in the sense of delay is most uncommon, if this be indeed the sense. It is generally used in a good sense, when beyond the simple sense of difference viz. distinction, or even profit. Here it must mean something disadvantageous.

l. 13. *συντάξαι* is quite clear, where we should have expected *προστάξαι*. Diophanes is already known to us from Petrie Papyri II, where he occurs towards the end of the reign. With this the oath subscribed agrees. Thus the text can be determined, as about 225 BC. At the end of the line *τωι επι[* is tolerably certain, not the *σιτολογωι* of Jouguet-Lefebvre, and *επιστατης* is therefore very probable. This officer is rare at so early a time, and possibly the lower *μερις* may be that of Herakleides in the northern Fayyum.

ll. 15—16. Wilcken here suggests: *κενον το [πλοιον] | δ[υνασθαι*

ανα]κομι[σ]θηνα[ι] εις την πολιν. This reading I cannot support. *ωμεν* appears to me clear. I had suggested *μηδε κενον του φορτιου ανακομισωμεν*, and still think this is nearer the truth. What Wilcken reads as the opening *Δ* of line 16, appears to me a mere blot. But the photo shows fragments of the clay coating both before and after *]ωμεν[* so that this difficulty will probably be overcome.

The last word of l. 16 ought to be read. Some letters at the opening suggest *μεγαλομερειας*, but this seems a wholly unsuitable word, and refers to the treatment of a superior by an inferior, not vice versa.

These are revised notes, which replace those I had originally written in German, owing to Prof. Wilcken's suggestions on the text, which I desired to utilise. I leave the commentary in its original form to follow here.

Erläuterung.

Es steht doch fest, daß in alter Zeit, als der Fayyumsee viel höher an das Land hinaufreichte, ein Kanal das Wasser zur Überschwemmungszeit wieder zum Nil ableitete. Dieser Kanal steht schon in der Fayyumkarte von Major Brown. Wir hören aber darüber in den Urkunden recht wenig. Wenn ich mich nicht irre, gibt uns der jetzige Papyrus, von dem mir Herr Jouguet recht freundlich eine Photographie bewilligt hat, etwas Interessantes über den praktischen Wert dieses Kanals. Eines der großen Kornschiffe, die jährlich den Fluß hinaufgeschickt wurden, um Alexandria mit Nahrungsmitteln zu versehen, wurde nahe an Wasta, also nahe an der Stelle, wo der Kanal in den Nil mündete, von einem Sturmwind so verletzt, daß die große Raa — in den jetzigen Nilbooten viel länger und größer als der Mast — unbrauchbar wurde. Mit Segeln konnte man nicht weiter kommen. Das Natürliche, was jeder Reisende in Ägypten selbst erfahren hat, war, daß die Mannschaft ans Land stieg und, ein langes Tau der Reihe nach anfassend, dem Ufer entlang ihr Schiff den Strom hinaufzog. Das ist ja eine saure Arbeit, ist aber zur Zeit, wo wir das Land besuchen, notwendig, wenn der Nordwind zu wehen aufhört. Aber zur Zeit der Überschwemmung, wo das Wasser weit über die Uferpfade hinaufreicht, war ein solches Verfahren unmöglich. So bedachten sich die Leute des einzigen Auswegs, der zur Hand lag. Der Kanal aus dem Fayyum war doch ganz nahe, und da dieser Kanal gewiß etwas tief ausgegraben sein mußte, so waren die Ufer hier steil genug, um auch während des hohen Wassers ein Schiff an dem Tau hinaufzuziehen. Das taten sie auch, in der Hoffnung, ihre Raa in

Ptolemaiou Hormos wieder brauchbar zu machen. Dann hätten sie entweder den Bahr Jussuf hinaufsegeln können oder sogar wieder in den Nil zurückkehren und ihre weitere Fahrt wieder anfangen können. Die Segel ließen sich aber nicht zurechtmachen, also forderten sie dem Gesetze gemäß ihr Korn im Fayyum aufladen zu können, denn wenn das Wasser sank, konnte das große Schiff auch ohne Ladung, wie es scheint, aus dem Fayyum durch den Kanal nicht wegkommen. Die Beamten aber, die das betreffende Korn wahrscheinlich wieder in der Thebais, wo das Schiff es hätte suchen sollen, finden und als Austausch für das abgegebene erhalten sollten, weigerten sich, das was sie hatten für das was sie holen sollten herzugeben. Wer die Kosten und die Arbeit dazu zu liefern hatte, ist uns unbekannt. Aus irgend einem der vielen Papyri, die diese Kornabgaben behandeln, werden wir es vielleicht lernen. Es standen aber viele Schwierigkeiten — ärgerliche Verzögerungen usw. — im Wege. Also bitten die Schiffer um einen wiederholten und ausdrücklichen Befehl, daß das Schiff während der Zeit des hohen Wassers wieder herausfahren und beladen nach Alexandria kommen mag.

Wie hätte aber Euphranor, der betreffende Beamte im Fayyum, die Weigerung rechtfertigen können? Wahrscheinlich hatte er dem Schiffer, der sein Schiff schon eine lange Strecke hinaufgezogen hatte, empfohlen, er möge den Rest seines Weges den Bahr Jussuf hinauf in derselben Weise vollenden. Denn da sind, soweit ich weiß, auch die Ufer etwas hoch und waren wohl nie unter Wasser. Das war aber ein sehr langer Weg, da die Leute ihn bis zur Einmündung dieses Kanals und auch weiter zurückzulegen hatten, und dies hätten sie gewiß schnell tun müssen, da sie nach kurzer Zeit gar mit leerem Schiffe nicht wieder unten herauskommen konnten.

Aber der Vermutungen ist kein Ende. Die Hauptsache scheint mir festzustehen, obgleich die Verstümmelung des Blattes noch einige Schwierigkeiten bietet.

Dublin, 23. Oct. 1906. **J. P. Mahaffy.**

Lettere al signor professore Wilcken.

XVII.

Roma, 28 Maggio '905

Pregiato Amico!

Amherst Papyri, Grenfell and Hunt, II No. 43, 173 av. Cr., l. 7: *ἀποδότω δὲ Μενέλαος Μαρρῆτι τὸ δάνειον τῶν δέκα ἀρταβῶν τῶν πυρῶν ἐν μηνὶ Αὐδυναίωι Αἰγυπτ[ίων] δὲ Ἐπεὶφ ἢ ὅταν ἡ ἄφεσις τῶν πυρίνων καρπῶν γένηται*: cf. Petr. Pap. II 2 (1) 9—10, *τῆς μισθώσεως διαγορευούσης κομίσασθαι αὐτὸν τὰ ἐκφόρια ὅταν ἡ ἄφεσις δοθῇ*: «apparently, as Mr. Smyly suggests, the cultivators were not allowed to use their crops for private purposes until the claims of the government had been satisfied, and *ἄφεσις* here means the official release of the harvest after the taxes had been paid».

Congettura ingegnosa ed accettabilissima! Il che non toglie che sia possibile un' altra spiegazione, la quale avrebbe per sè l' appogio di un confronto moderno e locale, leggendosi per esempio in Marmont, L' Egitto (trad. ital., Bologna, 1838), II p. 33: «il coltivatore che ha frumento da vendere non può recarlo al mercato se non quando quello del Governo è venduto, e i suoi magazzini son vuoti»!

Del resto, blanc bonnet, bonnet blanc: i modi della prepotenza governativa possono variare, ma la prepotenza è una: e credo bene, anch' io, che Mr. Smyly ci abbia messi sulla buona via.

Affez^{mo}

Giacomo Lumbroso.

XVIII.

Plestin-les-Grèves, 8 Settembre '905

Pregiato Amico!

La prosa si contenta di indicare i paesi coi nomi loro, puramente e semplicemente; non così la poesia, ed è fortuna anche per noi antiquarii. I suoi giri e rigiri ond' evitare quell' asciutta e prosaica indicazione, oltre al dulce possono avere anche dell' utile. Le ridondanti immagini, le ripetizioni multiformi a cui ricorre, sono come flussi e riflussi che l' occhio segue sempre con incanto, e che lasciano talvolta allo scoperto sulle spiagge che percorriamo qualche lucido e seducente frammento di storia.

Nel poema di Valerio Flacco «Gli Argonauti» (V, 418 e segg.), è accennata, a proposito de' «cunabula gentis Colchidos», la spedizione famosa di Sesostri, quando parte de' suoi militi fu fatta rimanere nella Colchide, parte rimpatriare in Egitto. Ma per dire «Aegyptum», o meglio, per non dire «Aegyptum» senz' altro, il Poeta dice «patrium amnem», dice «pinguem sine imbribus annum», dice «Thebas»; non basta: con anacronismo permesso in poesia (Hygin. ap. Gell. X, 16), dice «otia laeta Phari», dice «Arsinoen»! E così all' Egitto di tutti i tempi, all' Egitto dei tempi di Sesostri, egli aggiunge, «*κατὰ πρόληψιν* historiae», l' Egitto dei tempi suoi: l' Egitto ellenistico d' intorno alla *πόλις* quale lo fece la splendida epoca alessandrina, e l' Egitto ellenistico della *χώρα* rappresentato, per eccellenza, dal Nomo Arsinoitico. Or come non ricordarsi qui della frase di Strabone 17, 809: *ἔστι δ' ὁ νομὸς οὗτος ἀξιολογώτατος τῶν ἁπάντων κατά τε τὴν ὄψιν καὶ τὴν ἀρετὴν καὶ τὴν κατασκευήν*? Come non ricordarsi, altresì, dei forestieri che, visitatolo a cagione del Labirinto (Pap. di Tebtunis XXXIII; Spartian. Sept. Sev. 17), ne avranno divulgato a voce, come Strabone in iscritto, e l' *ἡδεῖαν ὄψιν* e l' *εὐτυχίαν* e l' *ἐξεργασίαν*?

Con Lei posso qui esser breve, posso tralasciar di discutere certi vecchi pedanteschi commenti a questo «Arsinoen» di Valerio Flacco, e conchiudere. Della insigne prosperità del Faium nell' epoca greco-romana, della superiorità assoluta di quel *νομὸς* su tutti gli altri, veniamo ad avere non più una sola, ma due testimonianze letterarie, alla distanza di circa un secolo l' una dall' altra: regnante Augusto e regnante Vespasiano.

Aff^mo Suo

Giacomo Lumbroso.

XIX.

Viareggio, 9 dicembre '905

Pregiato Amico!

Il romanzo greco delle Gesta di Alessandro Magno è, come andiamo tutti vedendo e riconoscendo da parecchi anni in qua, una vera miniera in fatto di memorie alessandrine. Eccone un' altra prova che forse parrà degna di nota anche a Lei.

Uno degli ordinamenti di Alessandro in Egitto è questo: Cleomene da Naucrati è messo al governo speciale di certa regione del paese chiamata *Ἀραβία*. Ma oltre a ciò e al disopra di ciò, un altro e generale ministero gli è affidato, cioè quello di *φορολόγος* (Arrian. III 5), ed un' altra incombenza ancora gli vediamo data, cioè quella di «praeesse exaedificandae Alexandriae» (Iustin. XIII, 4). Due incarichi codesti riuniti adunque nello stesso uomo, quantunque senza legame apparente tra l' uno e l' altro. Ora nel romanzo (Iul. Valer. I, 38) vi ha un discorso di Alessandro ai Memfiti (il che vuol dire agli indigeni tutti del paese annesso al suo impero), nel quale vediamo collegarsi in un medesimo scopo ed in una medesima azione, l' opera del *συλλέγων τὰς εἰσφοράς* e l' opera dell' *οἰκιστὴς τῆς πόλεως*: «... Hisce dictis exigit protinus ab Aegyptiis, ut quidquid illud pensuros se Dario recepissent, id sibimet inferrent: quod quidem eo se petere testatus est non ut opibus suis indidem incrementi aliquid pareretur, enimvero ut extruendae urbis foret substantia largior». Qui il romanzo serve per così dire a spiegare e completare i dati della storia. Cleomene figura in questa come *διοικητής* dell' Egitto e come *οἰκιστής* di Alessandria, senza che apparisca un nesso fra le due incombenze. Apparisce invece nel romanzo, dove figura la *διοίκησις* e dove le risorse di questa *διοίκησις* sono essenzialmente consacrate (e con quanto zelo e quanta febbre lo si vede da Arriano VII, 23 e dagli Anonymi Oeconomica II, 33) all' edificazione della nuova Metropoli. Cosicchè dagli Alessandrini stessi viene corroborata la geniale intuizione del Mahaffy (A History of Egypt under the Ptolemaic Dynasty, 1899, p. 21): «It is likely that Cleomenes' control of the finances was at first connected with raising the money for the building of Alexandria from the taxes of the country».

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

XX.

Viareggio, 15 dic. '905

Pregiato Amico!

Non soltanto i tesori che costò agli indigeni l' edificazione di Alessandria, ma la sua *πολυανθρωπία* si rispecchia nel romanzo che va sotto il nome di Pseudo-Callistene. Lascio stare, perchè riprodotta in Plutarco ed in Quinto Curzio, la graziosa leggenda augurale degli uccelli di ogni specie calati a divorar la farina macedonicamente adoperata a segnarne la cinta. Noto bensì una tradizione che si trova soltanto nel romanzo, cioè la preoccupazione e l' ammonimento degli *'Αρχιτέκτονες*, intesi a restringere il troppo grandioso progetto del loro Re. Tradizione doppiamente notevole e curiosa, poichè il discorso che tengono è una pretta reminiscenza e quasi letterale citazione di ciò che raccomanda Aristotele nella sua Politica (ed. Teubner, p. 128): *ἔστι τι καὶ πόλεως μεγέθους μέτρον ..., ἀναγκαῖον γνωρίζειν ἀλλήλους, ποῖοί τινές εἰσι, τοὺς πολίτας.* Infatti che cosa dicono gli *'Αρχιτέκτονες* (almeno nella versione latina, Iul. Valer. I, 21)? «Quippe moderatum urbium statum et consiliis facilius cedere, et ad sustentationem sui promptius occursare: [si autem] amicum multitudini, nec facilis sui apud omnes singula dinoscentia, atque etiam difficilis et conspiratio».

Deditmo Suo

Giacomo Lumbroso.

XXI.

Viareggio, 20 dicembre '905

Pregiato Amico!

L' avviso alessandrino, nel Papiro decimo di Parigi (145 av. Cr.) della fuga di uno schiavo, gli ogetti preziosi che costui si portò via, la mercede promessa a chi ne avesse indicato il rifugio, tutto ciò ed altro è ampiamente illustrato dal Letronne nel suo celebre e sempre fresco commento. Ma poco o nulla egli dice del titolo *τῶν περὶ αὐλὴν ἀρχυπηρετῶν*, portato da Callicrate padrone dello schiavo fuggoti.

Il laconismo e l' incertezza del Letronne in proposito, non im sembrano del tutto giustificati. La parola *ὑπηρέται* comparisce spesso nelle scritture (ufficiali e non ufficiali) che possono servire alla ricostruzione di una tolemaica «notitia dignitatum». Hanno per esempio

i loro *ὑπηρέται* gli *Ἐπιστάται τῶν πόλεων* (Pap. Parig. 15, 28), hanno i loro *ὑπηρέται* i *Λογευταί* (Reven. Pap. 12, 16), hanno i loro *ὑπηρέται* i *Φύλακες*, o governatori militari, di Alessandria (Plut. Cleom. 37), hanno i loro *ὑπηρέται* i *Τάγματα* dell' esercito (Pap. Th. Reinach, p. 33), hanno i loro *ὑπηρέται* i *Χρηματισταί* (Aristeae epist., ed. Wendland, § 108; Iscrizione in «Nachrichten von der kgl. Gesell. der Wiss. zu Göttingen», 1892, p. 836), e così pure ha i suoi *ὑπηρέται* il supremo fra gli *ἄρχοντες*, il Re. Ne fa menzione Appiano (bell. civ. II, § 355, ed. Viereck) raccontando la tragica fine di Pompeo: *σκάφος εὐτελὲς ἐπ' αὐτὸν ἐπέμπετο ..., ὑπηρέται τέ τινες τῶν βασιλικῶν ἐνέβαινον ἐς τὸ σκάφος, καὶ Σεμπρώνιος, ἀνὴρ Ῥωμαῖος ... ὁ δὲ Πομπήιος ὑπώπτευε τὴν τοῦ σκάφους εὐτέλειαν καὶ τὸ μὴ τὸν βασιλέα αὐτόν οἱ παραγενέσθαι μηδὲ τῶν ἐπιφανῶν τινας πέμψαι ... Σεμπρώνιος ἐπάταξε πρῶτος τὸν Πομπήιον, εἶθ' ἕτεροι.* In Appiano poi, come nei Papiri, *ὑπηρέται* è termine tecnico e corrisponde a quel che Roma chiamava «officiales», «ministeria» (cf. IV, § 145, § 194, e Mommsen, Staatsrecht). Senonchè coi Tolemei siamo lontani dalla sobrietà repubblicana, siamo in una delle più fastose e sfarzose monarchie di quei tempi (basta ricordare le parole di Cicerone Pro C. Rabirio Postumo III, 3 «illam magnificentiam apparatus comitatumque regium»); e come, per esempio, nella loro corte, dai *σωματοφύλακες* nacquero gli *ἀρχισωματοφύλακες*, così dai *περὶ τὴν αὐλὴν ὑπηρέται* i *περὶ τὴν αὐλὴν ἀρχυπηρέται*, ancorchè gli *ἀρχυπηρέται* (come si può, se non erro, argomentare dalla mancanza in Callicrate di ogni altra qualificazione aulica) non giungessero neppur essi a far parte della categoria *τῶν ἐπιφανῶν*.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

XXII.

Viareggio, 5 gennaio, '906

Pregiato Amico!

Nelle opere di Filone (parlo delle filosofiche e teologiche), si incontrano a quando a quando degli «excursus» nel campo della vita locale contemporanea; dei passi, dei brani, che possono illuminarci sulle condizioni dell' Egitto de' suoi tempi; dei testi che possono stare utilmente accanto a più di un Papiro dell' epoca romana. Peccato che siano «rari nantes in gurgite vasto»!

Due di questi si riferiscono agli Ἐκλογεῖς. Ci aprono una visuale su certe tristissime scene che accadevano φορολογίας ἕνεκα. Darli in sunto sarebbe, a mio avviso, un guastarli. Li trascrivo addirittura per le buste e filze del Suo archivio.

De septenario § 10 (II, 287 Mangey): οἱ δὲ τῶν φόρων ἐκλογεῖς πάντα φύρουσι καὶ συγχέουσιν ἀργυρολογοῦντες· ὡς μὴ μόνον ἐκ τῶν οὐσίων ἀναπράττειν, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν σωμάτων, ὕβρεσιν, αἰκίαις, πρὸς ἀποτομίαν κεκαινουργημέναις βασάνοις. Ἤδη δέ τινας ἀκούω μηδὲ νεκρῶν ἀποσχέσθαι ..., ὡς καὶ τύπτειν ὕστριξι τολμᾶν τοὺς τεθνεῶτας ... φάσκοντες προπηλακίζειν τοὺς τεθνεῶτας, οὐχ ὑπὲρ τοῦ κωφὴν καὶ ἀναίσθητον κόνιν ὑβρίζειν (ἀνωφελὲς γάρ) ἀλλ' ὑπὲρ τοῦ τοὺς ἢ κατὰ γένος ἢ καθ' ἑταιρίαν προσήκοντας εἰς οἶκτον ἀγαγεῖν καὶ προσκαλέσασθαι λύτρα καταθέσθαι τῶν σωμάτων, ὑστάτην ἀπονείμαντας χάριν.

De spec. legibus § 30 (II, 326 M.): πρώην τις ἐκλογεὺς φόρων ταχθεὶς παρ' ἡμῖν, ἐπειδή τινες τῶν δοξάντων ὀφείλειν διὰ πενίαν ἔφευγον, δέει τιμωριῶν ἀνηκέστων, γύναια τούτων καὶ τέκνα καὶ γονεῖς καὶ τὴν ἄλλην γενεὰν ἀπαγαγὼν πρὸς βίαν, τύπτων καὶ προπηλακίζων καὶ πάσαις αἰκίαις αἰκιζόμενος, ἵνα ἢ τὸν φυγόντα καταμηνύσωσιν, ἢ τὰ ὑπὲρ ἐκείνου καταθῶσιν, οὐδ' ἕτερον δυνάμενοι, τὸ μὲν ὅτι ἠγνόουν, τὸ δὲ ὅτι οὐχ ἧττον τοῦ φυγόντος ἀπόρως εἶχον, οὐ πρότερον ἀνῆκεν, ἢ βασάνοις καὶ στρέβλαις τὰ σώματα κατατείνων ἀποκτεῖναι κεκαινουργημέναις ἰδέαις θανάτου, ἄμμου σπυρίδα πλήρη βρόχοις ἐκδησάμενος, ἀνήρτα κατὰ τὸν αὐχένα βαρύτατον ἄχθος, ἱστὰς ἐν ὑπαίθρῳ κατὰ μέσην ἀγοράν, ἵνα οἱ μὲν ἀθρόαις τιμωρίαις ἀνέμῳ καὶ ἡλίῳ καὶ τῇ ἀπὸ τῶν παριόντων αἰσχύνῃ καὶ τοῖς ἐκκρεμαμένοις ἄχθεσι βιαζόμενοι, χαλεπῶς ἀπαγορεύσωσιν, οἱ δὲ θεώμενοι τὰς τούτων τιμωρίας προαλγῶσιν, ὧν ἔνιοι τρανοτέραν τῆς διὰ τῶν ὀφθαλμῶν τὴν διὰ τῆς ψυχῆς λαβόντες αἴσθησιν, ὡς ἐν τοῖς ἑτέρων σώμασιν αὐτοὶ κακούμενοι, τῷ βίῳ προαπετάξαντο ξίφεσιν ἢ φαρμάκοις ἢ ἀγχόναις, μεγάλην ὡς ἐν κακοπραγίαις νομίζοντες ἐπιτυχίαν τὴν ἄνευ βασάνων τελευτήν. Οἱ δὲ μὴ φθάσαντες αὐτοὺς διαχρήσασθαι, καθάπερ ἐν ταῖς τῶν κλήρων ἐπιδικασίαις, κατὰ στοιχεῖον ἤγοντο οἱ ἀπὸ τοῦ γένους πρῶτοι καὶ μετ' αὐτοὺς δεύτεροι καὶ τρίτοι, μέχρι τῶν ὑστάτων, καὶ ὁπότε μηδεὶς λοιπὸς εἴη συγγενῶν, διέβαινε τὸ κακὸν καὶ ἐπὶ τοὺς γειτνιῶντας. ἔστι δὲ ὅτε καὶ ἐπὶ κώμας καὶ πόλεις, αἳ ταχέως ἔρημοι καὶ κεναὶ τῶν οἰκητόρων ἐγένοντο, μετανισταμένων καὶ σκεδαννυμένων ἔνθα λήσεσθαι προσεδόκων. ἀλλ' οὐδὲν ἴσως θαυμαστὸν εἰ φορολογίας ἕνεκα, βαρβάροι τὰς φύσεις, ἡμέρου παιδείας ἄγευστοι, πειθαρχοῦντες δεσποτικοῖς προστάγμασι τοὺς ἐτησίους ἀναπράττουσι δασμούς, οὐ μόνον ἐκ

τῶν οὐσιῶν, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν σωμάτων, μέχρι καὶ ψυχῆς τοὺς κινδύνους ἐπιφέροντες ὑπερ ἑτέρων ἑτέροις.

Tra le infocate proteste di un Filone e le infocate proteste di un Salviano, oggi stanno di mezzo, quasi a documentarle, le carte amministrative di una almeno delle provincie dell' impero: i Papiri (per esempio BGU 372 e 515 del secondo secolo!)

Aff^mo

Giacomo Lumbroso.

XXIII.

Viareggio, 13 gennaio '906

Pregiato Amico!

Tutte quelle notizie concernenti l' Egitto e gli Egiziani, che formano parte non piccola del romanzo di Eliodoro, e sono forse pei lettori d' oggi assai più interessanti delle avventure in sè di Bianca d' Etiopia (soprattutto da che si scambiano luce con tanti documenti nuovi, a cominciare dalla sacerdotale iscrizione di Rosetta per scendere giù giù ai papiri magici), meriterebbero che qualcuno potendo ci desse un buon lavoro critico intorno alle loro fonti.

Ma vengo ad un mio modesto contributo. Siccome non ricordo (potrei sbagliare, ma non ricordo) che altri l' abbia già segnalato, segnalo questo che mi sembra un indizio abbastanza certo in fatto di letture e reminiscenze dell' Autore:

Philo, de vita Moys. III, 24:	Heliod. Aethiopica IX, 9:
θεοπλαστοῦσι τῷ λόγῳ τὸν Νεῖλον Αἰγύπτιοι ὡς ἀντίμιμον οὐρανοῦ γεγονότα, καὶ περὶ τῆς χώρας σεμνηγοροῦσιν.	*θεοπλαστοῦσι τὸν Νεῖλον Αἰγύπτιοι . . . ἀντίμιμον οὐρανοῦ τὸν ποταμὸν σεμνηγοροῦντες.*

Aff^mo

Giacomo Lumbroso.

XXIV.

Viareggio, 22 gennaio '906

Pregiato Amico

Per il vocabolario della lingua parlata nell' Egitto ellenistico: *Ζώνη* degli *ἕλκοντες πλοῖα.* Apophthegmata Patrum, in Cotelerii

Eccles. graecae mon. I p. 627: *τὰ μικρὰ πλοῖα καὶ τὰ μεγάλα, ἔχουσι ζώνας, ἵνα ἂν μὴ ᾖ εὔφορος ἄνεμος, βάλωσι τὸ παρόλκιον, καὶ τὰς ζώνας εἰς τὰ στήθη αὐτῶν, καὶ κατ' ὀλίγον ἕλκωσι τὸ πλοῖον, ἕως οὗ ὁ θεὸς πέμψῃ τὸν ἄνεμον.* (Qui, a Viareggio, dicono «frunello», ma spiegano dicendo «cingia»).

Ζώνη dei *φοινικοβατέοντες.* Ibid. p. 683: *ἦλθέ ποτε ἄρχων ἰδεῖν τὸν 'Αββᾶν Σίμωνα. ὁ δὲ ἀκούσας, ἔλαβε τὴν ζώνην, καὶ ἀνῆλθεν εἰς φοίνικα καθαρίσαι αὐτόν.* Riferendomi a qualche notizia classica, ma soprattutto ad una serie assai curiosa di dati grafici e letterarii, antichi e moderni, intorno all' *ἄνοδος εἰς φοίνικα* degli Orientali, comunicata parecchi anni or sono dai signori Keller e Mau all' Instituto archeologico Germanico in Roma (Bullettino, Nuova Serie, V, 1890, p. 157 e IX, 1894, p. 170), io intendo così la cosa: il santuomo, per evitare la visita del personaggio politico, non trovò altro di meglio che l' andar ad arrampicarsi in cima ad una palma, e mettersi a mondarla. La *ζώνη*, o cinghia, ch' ei prese con sè, dovette fare lo stesso ufficio che il «vitilis circulus» di cui parla Plinio 13, 29: «palmae densis gradatisque corticum pollicibus aut orbibus facilis ad scandendum orientis se populis praebent vitilem sibi arborique indutis circulum mira pernicitate cum homine subeuntem»; o se vuolsi, dovette fare lo stesso ufficio che la *σειρά*, così chiamata da Luciano quando paragona i *φαλλοβατέοντες* del tempio della «Dea Siria» (§ 28) ai *φοινικοβατέοντες* dell' Egitto.

Dev^mo

Giacomo Lumbroso.

XXV.

Viareggio, 25 gennaio '906

Pregiato Amico!

Doveva essere veramente caratteristica la tendenza degli Alessandrini ad appioppare soprannomi. Soprannomi ai Re, soprannomi ai Tizii e Sempronii. In proporzione della scarsissima letteratura superstite, il numero degli *ἐπίθετα*, delle *ἐπικλήσεις*, conosciuto, si può dire considerevole. Io ne ho raccolte, sparse qua e là, una quarantina e più (*'Αμφαλλάξ, Αὐλητής, Βαυκαλίς, Βῆτα, Βιβλιολάθας, Γάλλος, Γάστρων, Δύσκολος, Ἒ ψιλόν, Ζῆτα, 'Ιξίων, Καισαρίων, Κακεργέτης, Καλαμοσφάκτης, Κόκκης, Κρόνος, Κυβιοσάκτης, Κύκλωψ, Λάθουρος, Λέμβος, Λευκός, Μέλας, Μόχθος, Μύρων, ὁ ἐν ἄστει, ὁ τῆς 'Αγαθο-*

κλείας, ὁ τῆς περιστερᾶς, Παρείσακτος, Πεισιθάνατος, Πινδαρίων, Πλειστονίκης, Ῥάντης, Σινδόνιος, Στιγματίας, Συνάγχη, Τρύφων, Φακᾶς, Φύσκων, Χαλκέντερος, Χέννος, Χυτρᾶς). Sinesio partito per Cirene sopra una nave alessandrina, dice di quei della ciurma (epist 4): ἐκάλουν ἀλλήλους, οὐκ ἀπὸ τῶν ὀνομάτων, ἀλλ' ἀπὸ τῶν ἀτυχημάτων, ὁ χωλὸς, ὁ κηλήτης, ὁ ἀριστερόχειρ, ὁ παραβλώψ. Se viene fuori un documento nuovo della vita alessandrina, vien anche fuori, facilmente, un nuovo indizio di quella tendenza (Zacharie le Scholastique, Vie de Sévère, patriarche d' Antioche, 512—518, trad. du syriaque par Kugener, in Patrologia Orientalis Didot II, 1 p. 32: «Tout le peuple d' Alexandrie, à l' heure de la célébration de l' office, faisait entendre des milliers d' imprécations contre le γραμματικός payen Horapollon . . ., et il criait qu' on ne l' appelât plus «Horapollon» mais «Psychapollon», c' est à dire «qui perd les âmes»). Ha ragione Pausania (5, 21, 12): ἐπιχώριον τὸ ἐς τὰς ἐπικλήσεις τοῖς Ἀλεξανδρεῦσίν ἐστιν.

Senza allontanarsi probabilmente dal vero, si potrebbe dire di Alessandria ciò che disse Benedetto Varchi (ed. Arbib, II, 542) di Firenze nel cinquecento: «più si conoscevano gli uomini le più volte dai soprannomi, che da' nomi propri».

Aff^mo

Giacomo Lumbroso.

XXVI.

Viareggio, 28 gennaio 1906.

Pregiato Amico!

In Alessandria, il giorno 25 del mese di Tybi, si dava riposo alle bestie da soma, coronandole di fiori: e ciò, secondo il Romanzo grecoegizio dei Fatti d' Alessandro (Pseudo-Callisth. I, 31), in memoria ed in premio delle fatiche sostenute dalle loro antenate durante il gran lavoro della fondazione e dell' edificazione della città.

Ora a me sembra curiosa e degna di nota la perfetta analogia di questa spiegazione con quella che dà Plutarco del perchè i Romani τῷ καλουμένῳ Σεπτομουντίῳ παρεφύλαττον ὀχήμασι ζευκτοῖς μὴ χρῆσθαι (Quaest. 69): ἔργου μεγάλου τοῦ πρὸς τὸ συνοικισμὸν ἐκτελεσθέντος, οἰόμενοι τὴν πόλιν ἤδη πεπαῦσθαι προϊοῦσαν εἰς τὸ πρόσθεν, ἔπαυσαν μὲν αὐτοὺς, ἀνέπαυσαν δὲ τῶν ὑποζυγίων τὰ συμπονήσαντα καὶ παρέσχον ἀπολαῦσαι τῇ σχολῇ τῆς κοινῆς ἑορτῆς.

Giacchè sono su questo tema, non vo' dimenticare l' onore che

s'ebbe di essere rappresentata in marmo e lodata in distico la famosa mula del Palazzo Pitti in Firenze, «per li lunghi servizi fatti a menar roba per quella fabbrica» (Montaigne, Viaggio, ed. con note di A. D'Ancona, p. 464).

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

XXVII.

Viareggio, 2 Febbraio 1906

Pregiato Amico!

Per poco che uno sia tenero delle antichità alessandrine, non può non provare una piacevole sorpresa capitando nella pagina 281 dei «Commenta Lucani Bernensia» fatti conoscere dall' Usener. Non può non colpirlo quella Nota di uno Scoliasta del buon tempo antico ai luoghi del poema (VIII, 692; IX, 153; X, 19) in cui Lucano parla e riparla del «sacratum antrum», dei «sacrata adyta» dove riposava Alessandro magno, e delle «arcae», delle «pyramides», dei «mausolea» che racchiudevano «Ptolomaeorum manes»:

«Alexandriae trans fossam eam quam Nilus efficit appellatam *Διώρυγα* est urbs defunctorum quae dicitur *νεκρόπολις*. ibi sub terris specus sunt in quibus adsiccata corpora defunctorum in zothecis habent aut in sarcophagis (fin qui c'è niente da ridire: Strab. 17, 795: *ἔξω τῆς διώρυγος . . . ἡ Νεκρόπολις τὸ προάστειον, ἐν ᾧ . . . καταγωγαὶ πρὸς τὰς ταριχείας τῶν νεκρῶν ἐπιτήδειαι*). inter hos specus est sedes regia in qua regum Alexandriae corpora sunt et Alexandri Magni Macedonis (qui c'è da dire che è sempre conforme, sì, al vero, a Strabone 17, 794 *μέρος τῶν βασιλείων ἐστὶ τὸ Σῆμα, περίβολος ἐν ᾧ αἱ τῶν βασιλέων ταφαὶ καὶ ἡ Ἀλεξάνδρου*, ma con aberrazione nel collocare i *βασίλεια* dove li colloca). hunc specum cum intrasset Augustus victo Antonio et Cleopatra visendi causa corpus Alexandri, ut propius accessit ad sarcophagum, miratus tam integram formam, mentum tetigit digito, cuius hodieque paret vestigium. nam subsedit pulvis adtactu digiti, in quem resolutum erat corpus» (e qui c'è un po' da divertirsi con quest' eco o variante che sia all' aneddoto in Dione Cassio 51, 16: *ὁ δὲ Καῖσαρ τὸ μὲν τοῦ Ἀλεξάνδρου σῶμα εἶδε, καὶ αὐτοῦ καὶ προσήψατο, ὥστε τι τῆς ῥινός, ὥς φασι, θραυσθῆναι κτλ.*).

Il commento è ameno. Ma insegna esso qualche cosa? Credo di sì: credo che insegni come nei bassi tempi e nel medio evo si fu

soprattutto in grazia delle «catacombe» che la zona della *Νεκρόπολις* venne confusa coll' opposta e lontana zona dei *Βασίλεια*: ossia come si furono le «catacombe» che dopo aver assorbito, per affinità, le Tombe Reali, assorbirono poi la Reggia tutta quanta di cui quelle tombe erano parte (cf. «Bagni di Cleopatra» presso le «catacombe» in Minutoli Abhandl. verm. Inhalts, Berlino, 1831, p. 8 segg.).

Il Suo affezionato

Giacomo Lumbroso.

XXVIII.

Viareggio, 20 Aprile '906

Mio pregiato amico

A proposito dei *χρηματισταί* dell' Egitto dei Lagidi (Peyron, Papyri Taurin., I p. 91 segg.; Gradenwitz in Archiv III, 1, p. 22 segg.), e del motivo di quella loro istituzione (Aristeas, ed. Wendl., § 108: *οἱ ἀπὸ τῆς χώρας εἰς Ἀλεξάνδρειαν ἐπιξενούμενοι καταμένοντες ἐφ' ἱκανὸν εἰς ἐλάττωσιν ἦγον τὰ τῆς ἐργασίας. ὅθεν ὁ βασιλεὺς . . . χρηματιστὰς . . . ἐπέταξε κατὰ νομούς*), credo che a Lei non dispiacerà di notare meco questo passo di Polibio 4, 73 dove parla dell' Elide: *συμβαίνει τὴν τῶν Ἠλείων χώραν διαφερόντως οἰκεῖσθαι καὶ γέμειν σωμάτων καὶ κατασκευῆς παρὰ τὴν ἄλλην Πελοπόννησον. ἔνιοι γὰρ αὐτῶν οὕτω στέργουσι τὸν ἐπὶ τῶν ἀγρῶν βίον ὥστε τινὰς ἐπὶ δύο καὶ τρεῖς γενέας, ἔχοντας ἱκανὰς οὐσίας, μὴ παραβεβληκέναι τὸ παράπαν εἰς ἁλίαν. τοῦτο δὲ γίγνεται διὰ τὸ μεγάλην ποιεῖσθαι σπουδὴν καὶ πρόνοιαν τοὺς πολιτευομένους τῶν ἐπὶ τῆς χώρας κατοικούντων, ἵνα τὸ δίκαιον αὐτοῖς ἐπὶ τόπου διεξάγηται.*

Aff^mo^

Giacomo Lumbroso.

XXIX

Viareggio, 29 Aprile 1906

Pregiato Amico

Justinus 24, 2: «Ptolemaeus Ceraunus sumptis in manus altaribus, contingens ipsa simulacra et pulvinaria deorum . . . adiurat se sincera

fide sororis matrimonium petere . . ., *neque in contumeliam eius se aliam uxorem aliosve quam filios eius liberos habiturum*».

O m' inganno o par di leggere la formola tolemaica della *συγγραφὴ συνοικισίου Ἀρσινόης εἰς Μενεκράτην* (Wilcken, Archiv III p. 387) e dell' *ὁμολογία γάμου Ἀπολλωνίας πρὸς Φιλίσκον* (Grenfell-Hunt, Pap. Tebt. 104): *μὴ ἐξέστω Μενεκράτει γυναῖκ' ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἐπ' Ἀρσινόην . . . μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσης Ἀρσινόης: — μὴ ἐξέστω Φιλίσκωι γυναῖκα ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἀλλὰ Ἀπολλωνίαν . . . μηδὲ τεκνοποιεῖσθαι ἐξ ἄλλης γυναικὸς ζώσης Ἀπολλωνίας.*

Se Le sembra che il riscontro regga, gradisca questo breve «De nuptiis Papyrologiae et Mercurii», e mi creda sempre

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

XXX.

Viareggio, 22 Maggio '906

Pregiato Amico,

«*Σημασία* inscriptum nummis Alexandrinis quomodo explicandum esset dubitabat Eckhel D. N. vol. I p. 74» (Thes.). Nè mi consta che dopo l'Eckhel ed il Thesaurus il dubbio sia cessato; anzi leggo in un libro recente del signor G. F. Hill, Greek and Roman coins, 1899, p. 188: «At Rome, not before the Empire do we meet with personifications of subtle character of *Abundantia*, *Laetitia*, *Aeternitas* . . . These elaborate personifications, or at least their artistic forms, were probably due in some part to the influence of Alexandria. On the coins of this city a number of obscure personifications occur and are named (*Σημασία*, and the like)». Io poi che Le parlo non ho alcun indizio od argomento che mi permetta di spiegare con piena sicurezza quella indeterminata quanto solenne *σημασία* alessandrina.

Ma non posso lasciar passare l' interessante Relazione, orora uscita alla luce, degli scavi fatti a Tehneh dai signori Lefebvre e Barry (Annales du Service, 1905), senza notare il ricorrere della parola *σημασία* a proposito di cosa egizia, sempre solenne, e, questa volta, determinata. Infatti vi si legge questa notizia (p. 156 = p. [16] dell' Estratto): «Douze inscriptions peintes sur les colonnes du temple d' Ammon forment une série des plus curieuses. Chacune d' elles est à la fois une sorte de constatation scientifique de la crue du Nil, et une action de

grâces aux dieux qui ont procuré à l' Egypte ce grand bienfait ... L' existence d' une échelle, d'un nilomètre dans ce temple, en soi très vraisemblable, ne nous paraît pas douteuse si nous nous référons à l' inscription no. 4 de la colonne II:

. . . .

ἐπὶ τῆς εὐτυχούσης ιγ´ ἰνδ(ικτιῶνος)
ἀνῆλθεν ἡ τοῦ Νείλου σημασία
κατὰ τὸ ἱερατικὸν σημῖον
ἐ[ν?] Μεσορὴ ὥρα[.] ἡμέρας».

Affettuosamente Suo

Giacomo Lumbroso.

Beiträge zum gräko-ägyptischen Vormundschaftsrecht.[1])

Die Ausdrücke κύριος, ἐπίτροπος u. a. werden in den Urkunden für Beistände und Vertreter geschäftsunfähiger und in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen unterschiedslos gebraucht, ob es sich nun um Verhältnisse gräko-ägyptischen oder römischen Rechts handelt. Aber das gleiche Wort deckt zwei verschiedene Dinge, denn der κύριος einer Griechin oder Ägypterin wird von anderen Behörden und auf andere Art bestellt als der tutor mulieris der Römerin und das gleiche gilt vom ἐπίτροπος und φροντιστής.

Im folgenden sollen die genannten als Institute des gräko-ägyptischen und unter meritorischer Beiseitelassung ihrer Bedeutung als Einrichtungen des römischen Rechtes betrachtet werden. Die sonstigen Ausdrücke, die mit der gleichen oder ähnlichen Bedeutung vorkommen, wie πρόδικος[2]), ἔκδικος u. a. sind zu selten, um einer eigenen Behandlung zu bedürfen, es mag bei demjenigen, was Gradenwitz u. a. gelegentlich bemerkt haben[3]), sein Bewenden haben.

I. Der ἐπίτροπος.[4])

Eine genaue Kenntnis von Bestellung und Tätigkeit des ἐπίτροπος ist zum größeren Teil erst durch die letzten Bände der Oxyr. Pap. vermittelt worden und auch so bleibt bei dem vergleichsweise dürftigen, auf die ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderte beschränkten Urkundenmaterial unser Wissen in vielen Punkten lückenhaft.

Der Begriff der patria potestas ist dem ägyptischen Rechte fremd,

1) Der Verfasser genügt einer angenehmen Pflicht, wenn er an dieser Stelle seinem hochverehrten Lehrer Herrn Geheimrat Ludwig Mitteis in Leipzig, dessen Anregung die nachfolgende Arbeit ihre Entstehung verdankt und der ihr auch in ihrem weiteren Fortgang seine Aufmerksamkeit gewidmet hat, an dieser Stelle seinen aufrichtigen und ergebensten Dank ausspricht.

2) z. B. BGU I, 168 (Römer), III, 969.

3) Gradenwitz, Einleitung. I, 153 u. f., dazu Wenger, GGA 1902, S. 537 und Herzen Z. S. Sav. Stift. 22, S. 233.

4) Dazu Wenger Z. Sav. Stift. 26, S. 449—456.

nicht allein in dem Sinne, in welchem sie nach der bekannten Äußerung des Gaius[1]) allen Völkern des Altertums fremd war, nämlich als potestas in filios, sondern es gab auch ein eigenartig gestaltetes Elternrecht, wenigstens bezüglich der Vormundschaft. Schon beim Abschluß des Ehevertrages wurde für den Fall des Vorversterbens des Mannes in der Weise Vorsorge getroffen, daß die Vormundschaft über die Nachkommenschaft von der Mutter und einer vom Ehemann eingesetzten Person geführt werden sollte. So heißt es in den Verträgen[2]):

ἔστω ἡ γαμουμένη κατὰ τὸ ἥμισυ ἢ ὁ ἔγγιστος καὶ ὁ ὑπὸ τοῦ γαμοῦντος κατασταθησόμενος κατὰ τὸ ἕτερον ἥμισυ ἀμφότεροι ἐπίτροποι.

Diese Tätigkeit sollte die Frau ausüben ἢ ὁ ἔγγιστος (αὐτῆς); in dem ἔγγιστος haben wir (arg. verb. ἢ) nicht einen κύριος zu sehen, sondern einen Nachfolger in das Recht der Frau, sobald sie zwar nach dem Mann, aber vor Beendigung der Vormundschaft versterben sollte.[3])

Mit dieser Vorsorge für das Vermögen wird auch die Vorsorge für die Person des Kindes sehr häufig verbunden. Es heißt dann *τῶν τέκνων παρὰ τῇ μητρὶ διαιτουμένων, ἕως ἡλικίας γένωνται*[4]), demnach oblag die Vorsorge für die Person des Kindes regelmäßig der Mutter[5]) allein, obgleich das Verhältnis der Berechtigung von Mutter und Vormund als *κατὰ τὸ ἥμισυ* geteilt bezeichnet wird.[6])

Von diesem regelmäßigen Verhältnisse konnten nun aber Abweichungen eintreten:

1. Oxyr. II, 265, Z. 26

ν]τος αὐτῶν καὶ τῶν ἐσομένων ἐξ ἀλλήλων τέκνων
τῶν τέκ]νων ἀφηλίκων ὄντων ἔστωσαν ἥ τε Σαραποῦς καὶ ὁ ὑπ' αὐτῆς κατασταθησόμενος ἐπίτροπος

1) G. I, 155 und Mitteis, Reichsr. 209.

2) z. B. Oxyr. III, 496, Z. 12, ib. 497, Z. 12.

3) Dieser konnte natürlich, wenn er gleichfalls vor Beendigung der Vormundschaft verstarb, wieder einen Vormund bestellen. Derartige volksrechtliche Anschauungen unter römischen Bürgern spiegelt das Kaiserreskript wieder in D 27, 1, l 13 e 12. Divi Severus et Antoninus Augusti Narcesso. A b a v o m a t e r n o t u t o r d a t u s necesse non habuisti te excusare etc. Anschauungen aus gleicher Quelle über die Fähigkeit der Mutter zur tutela über die ehelichen Kinder D, 26, 2, 26 pr., wo sogar der provinciae praeses imperitia lapsus patris voluntatem sequendam decreverit. Dazu Mitteis Reichsr. S. 155, über die Entwicklung im römischen Recht Vangerow, Pandekten 7. Auflage, I, 495.

4) Oxyr. III, 496. Z. 12, ib. 497, Z. 13. *μέχρι τοῦ εἰς ἡλικίαν ἐλθεῖν.*

5) Einer der Fundamentalunterschiede des ägyptischen und attischen *ἐπίτροπος*, dem bekanntlich allein die Vorsorge sowohl für Person als Vermögen oblag. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 557.

6) Oxyr. III, 496 Z. 12.

ν] καὶ ὁ συνεπιτροπεύσας ἐπιμεταλλάξῃ, ἔστω μόνη ἡ Σαρα[ποῦς
ἢ κ]αὶ τῶν γενομένων ἐπιμεταλλαξάντων ἀτέκνων μ[
εἰς τοὺς αὐτοὺς ἀναπεμπέσθω

Hier ist zunächst das eine klar, daß die Bestellung des sonst vom Vater ernannten Vormunds der Mutter überlassen blieb oder dem ὑπ' αὐτῆς κατασταθησόμενος ἐπίτροπος und fernerhin[1]: daß, wenn der Vormund (ὁ συνεπιτροπεύσας) noch vor Beendigung der Vormundschaft versterben sollte, dieselbe allein der Frau zustehen soll — ein eigenartiges Akkreszenzverhältnis.

2. Es konnte durch Vertrag der Frau von vornherein die alleinige Führung der Vormundschaft überlassen werden, wenn es der Mann unterließ, einen Vormund zu bestellen. Oxyr. III, 496, Z. 12

ἐὰν δὲ μηδένα ὁ γαμῶν τῆς ἡμισεία[ς ἐπιτροπῆς καταστήσῃ ἔστω
μόνη ἡ γαμουμένη . . .

Verstarb die Frau vor dem Manne, so konnte sie keinen ἐπίτροπος einsetzen; wenigstens kommt in den erhaltenen Weibertestamenten, wo deren gedacht werden könnte, derartiges nicht vor.[2]

Verstarb der Mann vor der Frau, so übte er das Recht, einen Vormund zu bestellen, entweder selbst in seinem letzten Willen[3] oder er kommittierte dieses Recht an einen Dritten; dieser konnte auch ein Weib sein. So heißt es[4]

τὴν δ' αὐτὴν ἀδελφήν μου Ἀπολλωνοῦν πρόνοιαν ποιήσασθαι βού-
λομαι τοῦ ἐπιτρό·
[που 45 letters.

Hier überläßt der seinen Sohn zum Erben einsetzende Vater die Ernennung des Vormundes seiner Schwester. Die naheliegende Annahme einer Geschwisterehe ist wegen Nichterwähnung des Charakters der ἀδελφή als γυνή des Schreibenden abzuweisen.

Die Regel wird wohl die Einsetzung nur eines Vormundes gewesen sein, namentlich, wenn die Frau noch lebte. Ein solcher heißt z. B. κύριος καὶ ἐπίτροπος κατὰ τοὺς νόμους τοῦ πατρὸς Ἀφροδισίου.[5] Doch kommen auch zwei Vormünder vor[6]; in dem einen Falle wird in Anbetracht wohl der allzugroßen Jugend des zum ἐπίτροπος ein-

1) Z. 28 l. c. Übereinstimmend mit Wenger l. c. S. 452.

2) z. B. Oxyr. I, 107 wo Σοῆρις μετὰ κυρί[ου] τοῦ ἀνδρὸς Ἀτρεὺς ihren Adoptivsohn zum Erben einsetzt u. s.

3) Dies war alt-griechisches Herkommen: Meier-Schömann-Lipsius II, S. 552. Vgl. auch das auf S. 91 angeführte Testament des Aristoteles.

4) Oxyr. III, 495 Z. 14.

5) BGU III, 907 vgl. ib. 913 u. BGU I, 98, 86.

6) Oxyr. III, 491, P. Magd. 13 Z. 3.

gesetzten ältesten Sohnes neben diesem der Schwiegervater des Testators bestellt; in einem anderen Falle begegnen uns sogar drei Vormünder[1]):

παρὰ Ὡρίωνος Πανεχώτου τοῦ Δωρᾶτος μητρὸς Ταοῦτος καὶ Ἀπολλωνίου Δωρίωνος, τοῦ Ἡρᾶτος μητρὸς Ταήσιος καὶ Ἀβασκάντου ἀπελευθέρου Σάμου Ἡρακλείδου, τῶν τριῶν ἀπὸ Ὀξυρυγχειτῶν πόλεως, ἐπιτρόπων ἀφηλίκων τέκνων Θέωνος τοῦ καὶ Δι[ον]υσίου Εὐδαιμονίδος μητρὸς Σινθεῦτος καὶ Διονυσίου καὶ Θαήσιος ἀμφοτέρων μητρὸς Ταύριος.

Es läßt sich wohl die Annahme rechtfertigen, daß für die Kinder aus jeder der beiden Ehen zwei Vormünder bestellt wurden, einer aber der drei *ἐπίτροποι* allen Kindern gemeinsam war.

Bei der testamentarischen Bestellung wird wohl auch die Frist hervorgehoben, bis zu welcher die Vormundschaft dauern soll und als Endtermin die *νόμῳ ἡλικία.*[2]) Welches Alter damit gemeint war, muß dahingestellt bleiben.[3])

Nach dem Tode des Vaters übernahm der Vormund die Verwaltung des Vermögens der Kinder und hatte daraus zu Händen der Mutter, sofern diese noch lebte, den anständigen Unterhalt zu leisten.[4])

χορηγήσι δὲ ἐπίτροπος τοῖς
ἀφήλιξι τέκνοις Ὥρου καὶ Παβοῦτι τὴν καθήκουσαν τροφὴν
καὶ τὸ ἔλαιον καὶ τὸν ἱματισμὸν καὶ τὰ ἄλλα,
ὅσα καθήκει.

Besonders klar werden die Verwaltungsverhältnisse aus BGU I, 98 (ex 211 n. Chr.).[5]) Die Hinterlassenschaft wurde mit Ausnahme eines Quantums Getreide verkauft und das Geld verblieb in den Händen des *ἐπίτροπος*, während das Getreide unter seinem und unter der Mutter Mitverschluß lag.[6]) Als die Mutter nun wünscht, daß der Vormund — von einer Mitwirkung ihrerseits ist nicht die Rede — das Getreide

1) Oxyr. IV, 716. 2) BGU I, 86 Z. 17.

3) Die attische *ἐπιτροπή* endet mit dem vollendeten 17. Lebensjahre (Meier-Schömann l. c.). Daß der analoge Zeitpunkt in Ägypten höher war, als 20 Jahre, lehrt Oxyr. III, 491 Z. 14. Doch schließt in BGU II, 644 die 18jährige Erieus ein Pachtgeschäft unter Beiziehung eines *κύριος* und ohne *ἐπίτροπος*; Grenfell und Hunt nehmen (zu Oxyr. II, 247, Z. 12) an, daß the legal age was probably 14 years, when man became liable to the poll-tax. Die Urkunde sagt: *προστρέχοντι τῇ ἐννόμῳ ἡλικίᾳ.*

4) BGU I, 86 Z. 21 f. 5) Dazu Wenger l. c. S. 454.

6) *ἐπὶ σφραγίδων ἐμοῦ τε καὶ τοῦ ἐπιτρόπου* Z. 15.

als Darlehen austue oder ihr zum Verbrauche für die Kinder überlasse und der Vormund diesem Wunsche nicht nachkommt, beschwert sie sich beim *ἑκατοντάρχος*. Demnach führte der Vormund die rechtsgeschäftliche Verwaltung derart, daß er zwar an die Mitwirkung der Mutter nicht gebunden war, diese ihn aber zu einer zweckmäßigen Verwaltung durch eine Polizeibeschwerde anhalten konnte. — Daneben findet sich auch einmal[1]) die Bestimmung, dem Mündel noch vor erlangter Volljährigkeit und nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre die Summe von 500 Drachmen offenbar zu freier, unbeschränkter Verwaltung zu übergeben, während im übrigen die Vormundschaft weiter zu dauern hat.[2])

Im Verhältnis zum Mündel handelt der Vormund an seiner Statt, nicht etwa neben ihm. Unter zwölf Rechtsgeschäften aus BGU, P. Amh., CPR, Oxyr. Pap. tritt der *ἐπίτροπος* allein handelnd auf fünfmal[3]), dreimal kommt *μετὰ* vor[4]) und viermal handelt das Mündel *διὰ ἐπιτρόπου*[5]) Inwieweit bei dieser Verwaltung behördliche, obervormundschaftliche Mitwirkung in Frage kam, läßt sich zur Zeit nicht übersehen; die Anrede *ἐπιτρόπων μέγιστε* an den *ἐπιστράτηγος* ist im Munde des römischen Veteranen *'Ιούλιος 'Απολινάριος* reine Supplikationsformel.[6]) Wohl aber scheint manchmal auf die Zustimmung der Mutter Wert gelegt worden zu sein[7]): Antrag zur Vermietung:

1) Oxyr. III, 491 Z. 14.

2) *οὐκ ἐξόντος τῷ Ὥρῳ καὶ Εἰδαίμονι, ἃ ἐμέρισα αὐτοῖς πωλεῖν οὐδὲ ὑποτίθεσθαι, ἄχρι ἂν ἑκάτερος πληρώσῃ ἔτη εἴκοσι πέντε* (Z. 15, 16 l. c.). Es kann von Interesse sein, darauf hinzuweisen, daß auch moderne Gesetzbücher das zwanzigste Lebensjahr für einen Zeitpunkt halten, wo man dem Minderjährigen die Verfügung über einen größeren Betrag aus seinem Vermögen überlassen kann. So das Allgemeine Landrecht II, 18, § 728, und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sagt § 247: „Einem Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Überschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung überlassenen Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden."

3) z. B. Bitte um Zustellung eines Aktes an die minderjährigen Erben: Oxy. III, 485 Z. 30. *ἐὰν δὲ ἀφήλικες ὦσι, νομίμοις αὐτῶν ἐπιτρόποις.* Vgl. auch Ostr. 777, bei Wilcken, griech. Ostraka II: *Ἡρακλείδης ἐπίτροπος Σεκκίου Ταύρου Ψεμμώνθῃ Ὥρου χαίρειν. Μεμέτρημαι* (Vgl. Verbesserungen a. E. des Bd.) *παρά σου ὑπὲρ Ψεμμώνθου ἀπὸ λόγου πλεονασμοῦ γεννημάτων ε ⟨.* folgt Datum.

4) Nämlich BGU II, 644, III, 977, P. Amh. II, 91.

5) z. B. Oxyr. III, 501. *'Εμίσθωσεν διὰ* (Z. 5) *Ἑρμοῦ ἐπιτρόπου Ἀρμιύσει.*

6) BGU I, 168 3 ff. *Πρέπει μέν σοι, ἐπιτρόπων μέγιστε πᾶσι ἀνθρώποις ἀπονῖμαι τὰ ἴδια, ἐξαιρέτως δὲ τοῖς ἀτελέσι ἔχουσι τὴν ἡλικίαν.*

7) P. Amh. II, 91.

Ἥρωνι Σαραπίωνος ἀφήλικι μετ' ἐπιτρόπου Ἰσχυρίωνος τοῦ Ἡρώδου ἐπακολουθούσης τῆς τοῦ ἀφήλικος μητρὸς Ἡρωίδος παρὰ Ἀφροδισίου.

II. Der *κύριος*.

Das Institut der Weibervögte (*κύριος*) in Ägypten ist klärlicherweise in den urkundlichen Quellen nirgends seinem Umfang und Inhalt nach beschrieben; es gilt sein Wesen aus den Schriftstücken der Ptolemäer- und Römerzeit zu entwickeln. Nur das eine mag schon hier vorweggenommen werden, daß es sich beim *κύριος* um einen Mann handelt, der von einer Person anderen Geschlechtes bei der Vornahme von Akten des privaten und öffentlichen Rechtes beigezogen wird — voluntatis supplendae causa.[1])

Das alte enchorische Recht kannte die Einrichtung der Weibervögte nicht[2]); es hat sie entweder nie gehabt, oder sie zu einer Zeit, wo wir es noch nicht kennen, beseitigt. Vielmehr wurde das Institut von den ptolemäischen Königen — wohl aus dem griechischen Recht, wie schon der Fachausdruck *κύριος* zeigt, eingeführt. Dort war es ein sehr altes[3]) und bei Rechtsgeschäften von Wichtigkeit — in Athen um einen höheren als eines Medimnos Weizen Wert — allerwege notwendiges Institut. Ebendort in Athen war auch ganz genau bestimmt, wer gesetzlich zur Übernahme dieses Amtes verpflichtet[4]) war. Ist die Frau unverheiratet und den Jahren der Unmündigkeit entwachsen, so wird sie von ihrem Vater oder, wenn dieser tot ist, von ihrem Bruder

1) Eben deswegen scheint zur Verdeutschung von *κύριος* „Vogt" passend verwendet werden zu können. Denn mit dem Worte „Vormund" verbindet man auch in der Zusammensetzung „Geschlechtsvormund" nun einmal den Gedanken der „Munt", d. h. ein durchaus geschäftsunfähiges Wesen auf der einen Seite, auf der anderen einen dauernden Vertreter. Eben dies paßt aber für die ägyptischen Verhältnisse gar nicht, während das Wort „Vogt", namentlich wenn man seine Herkunft vom lat. advocatus im Auge behält, eher den Gedanken des Beigezogenseins zum Ausdruck kommen läßt. In dem ebengenannten Sinne gebrauchen es auch die deutschrechtlichen Quellen: Kraul, Vormundschaft S. 7.

2) Mitteis, Reichsrecht S. 220 und die daselbst zitierten.

3) Immerhin findet dieses Alter eine gewisse Grenze; das Vorkommen von Vögten setzt doch voraus, daß die Frau mehr ist als ein Objekt des Geschäftsverkehrs. Die „rinderbringenden Mädchen" Homers (Σ 593, h. Ven. 119) haben und brauchen keinen *κύριος*.

4) Schömann-Meier-Lipsius, Att. Proz. S. 564, Hermann Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer S. 9, Lipsius, Von der Bedeutung des griech. Rechtes S. 10, 26.

oder sonstigen Verwandten nach der Ordnung der Agchistie d. i. der attischen Erbfolgeordnung bevogtet, wobei füglich die erbberechtigten Weiber[1]) ausgeschlossen sind. Der *κύριος* der Ehefrau ist ihr Mann, die Witwe wird von ihrem Sohne oder dessen Vormund oder von den berufenen Personen ihrer eigenen Verwandschaft bevogtet. Inwieweit wir dieses System als gemeingriechisch betrachten können, steht dahin; in den Hauptsachen wird ihm die Eigenschaft einer Erkenntnisquelle für das gemeine, griechische Privatrecht zuzuschreiben sein.[2])

Auf welchen Zeitpunkt wir die Einführung der griechischen Vogtschaft in Ägypten ansetzen sollen, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Mitteis[3]) hat sich der Ansicht Revillouts angeschlossen, der für die Ehefrauen gesetzliche, für die übrigen Personen weiblichen Geschlechts gewohnheitsrechtliche Regelung durch die Notariatspraxis[4]) annimmt. Die betreffende gesetzliche Bestimmung soll von Ptolemäus Philopator[5]) ausgegangen sein. — Verträge, in denen Ehefrauen mit Vögten auftreten, sind uns bereits aus dem Jahre 139 vor Chr. erhalten[6]); Urkunden mit unverehelichten Frauen ägyptischer Nationalität aus dem Jahre 109 v. Chr.[7]) Andererseits schließt zwei Jahre später[8]) ein Weib ein Immobiliargeschäft ohne Erwähnung der Beiziehung eines *κύριος* und nach der lediglich paläographisch gestützten, also nicht sicheren Annahme des Herausgebers besitzen wir sogar eine derartige Urkunde aus dem Jahre 99 v. Chr.[9]) Demzufolge scheint allerdings die Praxis um die Wende des ersten, vorchristlichen Jahrhunderts noch geschwankt und sich erst später zu jener Allgemeinheit[9]) durchgebildet zu haben, in der sie uns in den folgenden drei Jahrhunderten entgegentritt.[10])

Jedenfalls wurde das Erfordernis der Bevogtung an Weiber aller

---

1) Mitteis, Reichsr. S. 321, Anm. 1 und 320, Anm. 2.

2) So bezüglich der Agchistie. Mitteis, Reichsr. S. 319.

3) Reichsr. S. 220/221, 54/55.

4) Also durch die Agoranomen, seit diese von der ägyptischen Bevölkerung nichtgriechischer Abkunft in Anspruch genommen wurden, und durch die landesfürstlichen Schreibstellen (*γραφεῖα*). Hermes 30, 597 Arch. I, 90.

5) 221—204 v. Chr.

6) P. Grenf. II, 15. Der nächstälteste P. Grenf. I, 20 (ex 127 v. Chr.), aus demselben Jahre auch ib. IV, 18.

7) P. Grenf. I, 27. Dagegen sind die Frauen von Par. 22, 23 (ex 165 v. Chr.) ohne *κύριος*.

8) BGU III, 996 ex 107/106 v. Chr., dgl. ib. 995.

9) Nämlich Par. 7. Peyron freilich datiert ihn auf 166 v. Chr.

10) Urkunden ohne *κύριος* z. B. BGU I, 22, P. Gen. 17. Vgl. darüber Gradenwitz, Arch. III, 41.

Nationalitäten gestellt. Besonders die Perserinnen sind sehr zahlreich[1]), und gerade in einer der ältesten, hier einschlagenden Urkunden erscheint eine an einen Kreter verheiratete Bürgerin von Kyrene *μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρός.*[2])

Es fragt sich schließlich, aus welchem Grunde das Institut der Vögte eingeführt wurde. Rücksichten auf die fragilitas sexus werden wohl weniger ausschlaggebend gewesen sein, als der Umstand, daß es den Ptolemäern unerträglich scheinen mochte, den weiblichen Teil der allerwege hintangesetzten[3]) ägyptischen Rasse in seiner Geschäftsfähigkeit besser gestellt zu sehen, als die griechischen Frauen.

1. Die Einsetzung des *κύριος*.[4])

Die Einsetzung des *κύριος* in sein Amt, wofern es sich nicht um die Vogtschaft des Ehemannes handelte, ging in ptolemäischer und in römischer Zeit verschieden vor sich. Für die ptolemäische Zeit ist es vor allem der freilich arg verstümmelte P. Magd. 32[5]), aus dem wir unsere Kenntnis schöpfen.[6])

Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν. Νικαία Νικίου τ[οῦ . . . .
τῶι κγ΄ ∟ καταλιπὼν διαθήκην τοῦ αὐτο[ῦ . . . . . τὸν
ἑαυτοῦ υἱὸν ἐπίτροπόμ μου καταλείπει· συμβέ[βηκεν δὲ καὶ τοῦτον
θανεῖν ∟ . . μηνὸς Ἑλλήνων μὲν
Δαισίου Αἰγυπτίων δὲ Ἁθύρ, συγγενῆ δέ με μηθέν[α ἄλλον . . . . διὰ
ταύτην τὴν αἰτίαν τὰ καταλελειμμένα μοι . . . .
μεθ᾽ οὗ τὰς περὶ τούτων οἰκονομίας θήσομαι· δέ[ομαι οὖν σου,
βασιλεῦ, γράψαι Διοφάνει τῶι στρατη-]
γῶ δοθῆναί μοι κύριον Δημήτριον αι κατωνπ[[6]) . . .
ἀδελφ[ος] MY . . . . ICIOENY A*ι περὶ τοῦ*
ὑπάρχῃ ἐν χρηματισμοῖς[6]) *καὶ* C> ΔιC *πρεσβ*
παραγενέσθαι εἰς Κροκοδίλων πόλιν, ἀπεσταλκ[έναι δὲ . . . .

---

1) Ältere Urkunden P. Grenf. I, 27 II, 15, 18 Tebt. I, 104 usw.

2) G. Grenf. I, 18 (ex 132 v. Chr.) I, 20 (ex 127 v. Chr.).

3) Mitteis, Reichsr. S. 43, vgl. auch Mommsen, R. G. V, 6 S. 561.

4) Quellen für diesen Abschnitt P. Magd. 32, Oxyr. I, 56 CPR 23, 28 P. Lond. II, 293 (S 187) ib. 470 (S. 212).

5) *Νικαία* ist freilich Griechin, wie ja der *κύριος* bei Frauen ägyptischer Nationalität erst etwa 100 Jahre später auftaucht. Aber man wird doch mit der Annahme nicht fehlgehen, daß, wie das Erfordernis der Beiziehung eines Vogtes an Weiber aller Nationalitäten gestellt worden ist, so auch die Bestellungsform einheitlich gewesen ist, wie dies bei gewohnheitsrechtlicher Rezeption des Instituts aus dem griechischen Rechte auch gar nicht anders sein konnte.

6) [Zum Text vgl. oben Wilcken S. 54. Die Red.]

.... ην αὐτήμερον γράψαι Διοφάνην Διοςκουρί[δει
... ΙϹ .. τοῦ αὐτοῦ μοι ἀναγράψαι Διοφάν[ην]· τούτ[ου γὰρ γενομένου τεύξομαι, βασιλεῦ],
τῆς παρά σου φιλανθρωπίας.
2. H. Διοσκουρίδει ἐ[πιστάτηι]. Παράλυσον τὴν ἀστὴν ἐκ τῆς κυ[ρείας?)..
Verso: ∟ δ Δαισίου κζ', Ἀθὺρ κθ'
Νικαία Νικίου [.......]περὶ τάξι ...

Was nun dieser Urkunde, deren Abfassungszeit der Wende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts nahesteht[1]), zu entnehmen ist, scheint folgendes zu sein:

1. Das primäre Organ für Vogtschaftssachen ist eigentlich der König[2]); hier haben wir sicherlich eine auf altägyptische Anschauungen zurückgehende Einrichtung vor uns. Wie der König nach enchorischen Begriffen als iudex ordinarius für alle Rechtsstreitigkeiten, so scheint er auch derjenige gewesen zu sein, von dem alle freiwillige Gerichtsbarkeit ausging. Als Delegat nun des Königs, d. h. zur Untersuchung des Falles trat der Strateg in Tätigkeit, in der Weise, daß die Frau wie vorliegend ein Gesuch an den König unter Angabe des zu bestellenden Vogts richtete, und dieser dann dem Gauvorsteher die nötigen Weisungen erteilt (Z. 6).

2. Die Bittstellerin beruft sich zur Begründung ihres Vorschlags eines Vormundes, der mit ihr nicht verwandt ist, darauf, daß sie keine Angehörigen mehr hat (Z. 4) und daß namentlich ihr Bruder, der ehemals die Vormundschaft (Z. 3 ἐπ τροπον) über sie geführt hat, verstorben ist. Die Untersuchung, an preces veritate nitantur, wird dem

1) Wilcken, Arch. III, 308.

2) Man könnte die Frage aufwerfen, ob wirklich in jedem Falle zur Bestellung eines Vogtes, der nicht Ehemann ist, der König in Anspruch genommen werden mußte, und ob das in Rede stehende Schriftstück nicht lediglich deswegen an den König gerichtet ist, weil es sich hier um einen κύριος außerhalb der Verwandtschaft handelt (Z. 4, 7). Indessen läßt sich nur sagen, daß unbefangene Betrachtung das erstere aus dem Papyrus herausliest, und daß die Bittstellerin, wenn der Grund ihres Gesuches nur der Mangel an Verwandten gewesen wäre, es sicherlich nicht unterlassen hätte, sich im Verlaufe der Urkunde darauf zu berufen, etwa mit den Worten: διὰ τὸ οὐκ ἄλλους ἔχειν συγγενεῖς oder ähnlich. Eine derartige Rekapitulation des Tatbestandes findet sich auch tatsächlich, sie lautet aber ganz allgemein Z. 12 τούτου γὰρ γενομένου τεύξομαι, ὦ βασιλεῦ. τῆς παρά σου φιλανθρωπίας. Und die technische Möglichkeit der Mitwirkung des Königs bei jeder nichtehemännlichen Vogteinsetzung ist damit gegeben, daß der Vogt zu dieser Zeit — im Gegensatz zu später — nicht für ein bestimmtes, einzelnes Rechtsgeschäft, sondern für die ganze Vermögensverwaltung eingesetzt wird Auch die Editoren (l. 7) sprechen ganz allgemein von einer *jurisdiction gracieuse* des Königs.

Strategen anheimgefallen sein, der dazu durch königliches Mandat aufgefordert werden soll (Z. 8). Neben dieser Prüfung muß man aber doch noch einen Akt konstitutiver rechtsbegründender Natur annehmen, der gleichfalls dem Strategen zufällt. Er wird bezeichnet mit den Worten *δοθῆναί μοι κύριον* (Z. 7).[1]) Damit ist gesagt, daß es sich nicht um eine Genehmigung der Einsetzung durch die Frau, sondern um eine behördliche Einsetzung handelt; ebenso wie nach römischem Rechte tutela dativa die von der Obrigkeit eingesetzte Vormundschaft ist.[2])

3. Es ist noch ein Wort über den Wirkungskreis des Vogtes zur Ptolemäerzeit zu sagen. Die Bittstellerin verlangt den *κύριος* mit folgenden Worten:

διὰ
ταύτην τὴν αἰτίαν τὰ καταλελιμμένα μοι[. . . .
μεθ' οὗ τὰς περὶ τούτων οἰκονομίας θήσομαι.

Demnach soll dem *κύριος* die Verwaltung des gesamten, ererbten Vermögens — das *περὶ τούτων* bezieht sich wohl auf *τὰ καταλελιμμένα* — obliegen, zusammen mit d. h. in Unterstützung der Frau. Demnach besaß jede Frau nur ein- für allemal einen Vogt — ein bedeutsamer Gegensatz zum späteren Recht.[3])

In der Römerzeit ist dies alles anders. Auch hier ist es vor allem eine Urkunde[4]), aus der wir unsere Kenntnis zu schöpfen haben. Der Sachverhalt derselben ist ein überaus einfacher: Tabesammon, die Tochter des Ammonios, wird in Abwesenheit des den Strategen vertretenden königlichen Schreibers bei dem gerade die Geschäfte führenden[5]) Exegeten von Oxyrhynchos bittlich um Bestellung eines Vogtes zur Beihilfe bei der Aufnahme eines Darlehens mit Verpfändung eines ihr gehörigen Weinberges und bringt dafür den Amoitas in Vorschlag, der auch bereits der Ernennung, wie die Schreiberin betont, zugestimmt hat.

1) Später sprach man von *ἐπιγραφῆναι κύριον* s. u.

2) D 46, 6, 7, Cod. Iust. 5, 30, 5, Inst. I, 15, 2.

3) cf. Oxyr. I, 56 *ἐπιγραφῆναί μοι κύριον πρὸς μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν.*

4) Nämlich Oxyr. I, 56 (nicht etwa II, 273 ib., wo es sich um Römerinnen handelt). Für die römische Bevölkerung galten natürlich ganz andere Bestimmungen, so waren vor allem andere Behörden kompetent. Vgl. z. B. die mit Oxyr. I, 56 (ex 211 n. Chr.) ungefähr gleichzeitige (Krüger, Geschichte der Quellen S. 215) Stelle bei Ulpian Fragm. XXI, 18: lege Iulia et Titia prospectum est, ut in provinciis similiter a praesidibus earum dentur tutores (näml. feminis) und die dies illustrierende Oxyr. IV, 720.

5) *ἔναρχος*: Preisigke, städtisches Beamtenwesen, S. 60, Anm. 3.

Demzufolge hat der König, oder dessen Nachfolger, der Präfekt, mit der Bestellung der Weibervögte nichts mehr zu tun. Das zuständige Organ sind vielmehr die Gaubeamten, also Strateg, königlicher Schreiber, in deren Abwesenheit der für den laufenden Monat verantwortliche städtische Ratsherr, vermutlich als delegatus ex lege. Damit hängt ein zweites zusammen: die Macht des Vogtes ist eine durchaus ephemere, er wird lediglich für ein Geschäft bestellt und die Frau muß für jedes einzelne Geschäft von neuem um die Bestellung eines *κύριος* ansuchen, eventuell für eine Gruppe zusammengehöriger und zeitlich zusammenliegender Vermögenstransaktionen. Daß dem so ist, ergibt sich aus dem Schweigen der Urkunde über den früheren Vogt, daß die Tätigkeit des neuen *κύριος* sich nur auf das in der Urkunde genannte Geschäft beziehen soll, sagt das Schriftstück selbst (Z. 17). Dies mag in letzter Linie damit zusammenhängen, daß zur Ptolemäerzeit die Verwandten, also wohl der nächste männliche Verwandte zur Übernahme der Vogtschaft berechtigt oder verpflichtet waren[1]), während in dem vorliegenden Akt der Verwandten nach keiner Richtung hin Erwähnung geschieht.[2]) Damit mochte, wie in anderen Rechten, die Umwandlung der Vogtschaft aus einer Familiensache in eine Staatsangelegenheit Hand in Hand gehen, die eine durch die Gewährung oder Nichtgewährung eines *κύριος* ausgeübte Ingerenz der Behörden auf die Vermögensverwaltung der Frau zu ihrem Besten mit sich brachte.

Tabesammon stellt ihr Verlangen mit folgenden Worten:

αἰτοῦμαι διά σου . . . . . (Z. 12)
ἐπιγραφῆναί μοι κύριον (Z. 16).

Es liegt nahe, darin einen anderen, das *δοθῆναι* des P. Magd. (Z. 7) erläuternden Ausdruck zu finden und demnach die Bestellung als durch *ἐπιγραφῆναι* vollzogen anzunehmen. Der Ausdruck unterscheidet sich schon sprachlich von der ab und zu ausdrücklich erteilten und in den Urkunden hervortretenden Zustimmungserklärung des Vogtes. Diese letztere steht im Medium[3]), während, wo es sich um die Einsetzung eines Vogtes handelt, das Passivum zur Anwendung kommt. Das Wort

1) *συγγενῆ δέ με μηδέν[α ἄλλον*: P. Magd. 32, Z. 4.

2) Man vgl. in P. Magd. die narratio causae: Mein Vater ist tot, in seinem Testament hinterließ er mir als *ἐπίτροπος* meinen Bruder; dieser ist verstorben, einen anderen Verwandten habe ich nicht. Daher brauche ich einen Vogt, der nicht mit mir verwandt ist — und die, man möchte sagen, abstrakte Art, wie Tabesammon ihr Verlangen vorbringt, ohne jede Bezugnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse, die offenbar ganz bedeutungslos sind

3) s. unten S. 89 Anm. 6.

findet sich in der in Frage stehenden Bedeutung auch noch in einem Ehescheidungsvertrag[1]) aus dem zweiten, nachchristlichen Jahrhundert. Dort sagt die Frau vom Manne über die Zeit der Ehe:

καὶ ἐπιεγράφῃ μοι κοίριος ἐν τοῖς τῆς
συμβιόσεος χρόνοις [κατὰ πά]ντ[α] τρόπον, καθὼ[ς πρόκειτ]α[ι.

Natürlich handelt es sich hier um die dauernde Vogtschaft des Ehemannes, was bei Tabesammon nicht zutrifft. Aber beidemale ist von der Einsetzung eines Vogtes die Rede, die anscheinend durch *ἐπιγράφεσθαι* (Passivum), also durch ein schriftliches Dekret erfolgen soll.

Daß über die verehelichte Frau der Mann die Vogtschaft führte, ist bereits oben gesagt worden.[2])[3]) Doch findet sich in den zahlreichen[4]) Heiratsverträgen allerdings eine diesen Punkt regelnde Bestimmung nicht, und es scheint daher tatsächlich diese Frage, weil durch ein Gesetz geregelt[5]), dem vertraglichen Belieben der Parteien entzogen gewesen zu sein. Das Vogtschaftsverhältnis des Ehemannes war infolge der seine Grundlage bildenden Ehe im Gegensatz zur Vogtschaft über die unverheiratete Frau ein dauerndes. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß es an die Ehe mit Schriftform (*γάμος ἔγγραφος*) gebunden war, umsomehr, als der *γάμος ἄγραφος* sich ja auch über viele Jahre hinziehen konnte.[6]) Jedenfalls erreichte mit Eingehung der Ehe die Vogtschaft der bisherigen Verwandten ein Ende. So konnte es vorkommen, daß der Ehemann die Vogtschaft führt, obwohl z. B. der Vater noch lebt.[7]) Nichtsdestoweniger ist die

1) CPR 23, Z. 22 und auch merkwürdigerweise in einem Kaufvertrage unter Römern aus dem Jahre 342 n. Chr. BGU IV, 1049, Z. 2. *Ὁμολογεῖ Αὐρηλία* . . . . . *[με]τὰ κυρίου ἐπιγραφομένου τοῦ συνόντος αὐτῇ ἀνδρός*. Da die Urkunde uns vollständig erhalten ist, so können wir an dem Fehlen des „Vollwortes" genau die Bedeutung des *ἐπιγραφομένου* als Passiv erkennen.

2) Vgl. S. 82.

3) Römischer Gepflogenheit entsprach dies bekanntlich nicht; die tutela mulierum sowohl des älteren Rechtes wie die cura des jüngeren (natürlich als cura minorum XXV) wurde in der Regel nicht vom Ehemann geführt. So z. B. Cod. Iust. II, 12, 14. Ähnliche Sitten wie die ägyptischen setzt das in Cod. Theod. 3, 1, 3 aufgehobene Reskript Konstantins (zitiert bei Mitteis, Reichsrecht S. 218) voraus, das den hellenistischen Rechtsanschauungen auf eine, wenn auch nur kurze Zeit zur Gesetzeskraft für das römische Recht verhalf. Die subscriptio wird wohl die mit *ἐπιγράφεσθαι* (Deponens Medii) erteilte Zustimmungserklärung des Vogtes sein.

4) Nietzoldt, Ehe passim.

5) Mitteis, Reichsr. S. 55 u. oben.

6) Mitteis, Arch. I, 347.

7) Z. B. Oxyr. I, 76.

Regel, daß die Ehefrau unter der Vogtschaft des Ehemannes für alle Rechtsgeschäfte steht, nicht ohne Ausnahme.

a) für Geschäfte, welche die Frau mit dem Manne vorhat, bebedurfte sie eines „Kollisionskurators"[1]), so z. B. bei der Umwandlung der Ehe ohne Schriftform in eine solche mit Schriftform, d. h. es mußte ein Dritter als *κύριος* der Frau eintreten, um wenigstens der äußeren Form nach das Recht der Frau gegenüber dem Manne zu wahren.[2])

b) Ferner fand die obengenannte Regel eine Ausnahme, wenn eine Ägypterin im matrimonium iuris gentium mit einem Römer lebte. Wenn es selbstverständlich war, daß der tutor des Römers und der Römerin, wenn möglich, der gleichen Nationalität[3]) angehörte, wird dies auch für die Ägypter gegolten haben (s. u.).

c) Eine weitere Ausnahme für die sich m. W. ein Grund nicht anführen läßt, findet sich in einem Teilungsrezeß aus dem Jahre 114 n. Chr.[4]) Hier kontrahiert nämlich die verehelichte Tochter *μετὰ κυρίου τοῦ συγγενοῦς*, also nicht mit ihrem Ehemanne, den vielmehr die Mutter beizieht, so daß also der Ehegatte ihrer Tochter ihr *κύριος* ist — gewiß ein abnormes Verhältnis

Wenn man nach den Relationen zwischen Vogt und Frau fragt, die man als für seine Einsetzung beachtlich ansehen kann, so stellen sich solche dreifach heraus: er war stets ihr Volksgenosse, sehr häufig ihr Verwandter, wenn er nicht ihr Ehemann war, und, wenn es die Art der Verwandtschaft zuließ, älter als sie.

ad 1. Der Vogt war von gleicher Nationalität wie die Frau. Diese Regel duldet für die ägyptischen Weiber — anders als bei den Römerinnen[5]) und der sich zweimal findenden[6]) Bürgerin von Kyrene — schlechterdings keine Ausnahme, wenigstens findet sich eine solche m. W. nicht in den Urkunden.[7]) Begründet ist dies in dem die Vormund-

1) Pfleger nach 1909, 1796, Abs. 2 BGB.

2) CPR 28, u. die bei Gradenwitz S. 152, zitierten. BGU I, 232.

3) Mitteis, Reichsr. S. 108, Wilcken, Arch. III, 246, Mitteis, ZS. Sav. Stift. 25, S. 376 (ad P. Lond. II, 470). Regelwidrig z. B. BGU II, 472 (Col. II (Römerin).

4) P. Lond. II 293, S. 187, Z. 27 *μετὰ κυρίων ἡ μὲν] Θαισᾶς τοῦ συγγενοῦς Ἀπίων[ος] τοῦ Ἰσ[ίωνος, ἡ δὲ Θερμιον τοῦ τῆς θυγατρὸς] Θαισᾶτος ἀνδρὸς Σωτᾶι.*

5) Vgl. z. B. BGU II, 472 Col. II *Οὐαλερία Διοδώρα μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Λιμναίου Πεθέως.*

6) P. Grenf. I, 18, 20.

7) Denn der *κύριος Ιούλιος* von BGU I, 193 kann doch auch als Grieche in Anspruch genommen werden. Für die *ἀστοί* gilt aber der Grundsatz des Textes nicht.

schaft beherrschenden Personalitätsgrundsatz. Auch die Perserinnen wählen ihre Vögte regelmäßig unter ihren Volksgenossen.[1])

ad 2. Die unverheiratete Frau nimmt ihren Vogt gewöhnlich aus der Verwandtschaft. Die einschlägigen Verhältnisse zeigt folgende Tabelle:

Name der Sammlung	Sohn	Bruder	Vater	Andere Verwandte		Verwandtschaft nicht angegeben	Zusammen
				κύριος συγγενής	Bes. Ang.		
BGU (I, II, III, IV—1061)	8	10	3	20	3	6	50
CPR	1	3	0	1	1	1	7
P. Amh.	1	0	0	1	0	1	3
P. Lond.	3	1	0	6	2	0	12
P. Grenf.	1	1	0	1	1	3	7
P. Oxyr.	4	2	0	0	6	14	26
P. Gen.	1	1	0	0	0	0	2
Zusammen	19	18	3	29	13	25	107

Nur in ganz zarten Umrissen zeigen sich hier die Sitten, die auf die Auswahl des Vogtes von Einfluß waren. Trotz des an und für sich noch recht dürftigen Materials — etwas über 100 Fälle — lassen sich doch an die vorgebrachten Zahlen folgende Bemerkungen knüpfen: In zwei große Gruppen zerfallen die Vögte nach ihren verwandtschaftlichen Verhältnissen zur Frau, in Söhne, Brüder und Väter, der enge Kreis der Hausgenossenschaft auf der einen Seite, auf der anderen Seite Personen, die in diesem engen Verhältnisse zur handelnden Frau nicht stehen. Zu einer Dreiteilung in dem Sinne, daß man überall dort, wo eine verwandtschaftliche Beziehung nicht angeführt wird, auch annähme, daß eine solche auch wirklich fehlt und demnach unterschiede: Nahe Verwandte, entfernte Verwandte, Nichtverwandte: sind wir nicht berechtigt; wie oft mag der flüchtige Schreiber die Anführung des Verwandtschaftsgrades aus Nachlässigkeit unterlassen haben![2])

1) Z. B. BGU III 994, P. Grenf. I 27, Z. 7, 9, II 15, 18; P. Tebt. I 104 ist zwar der κύριος als Perser nicht bezeichnet, doch läßt sich dies von ihm als Bruder einer Perserin annehmen.

2) Solche Fälle, wo eine verwandtschaftliche Beziehung nicht angegeben ist, oder nachweislich fehlt, sind: P. Magd. 32, BGU I, 193, Col. I (nach Col. II ihr Ehemann), 198, 228, 232 (?), 324, III 752, IV 1052, CPR 21, P Amh. II, 71, Oxyr. I, 56, Oxyr. I, 91, 106, Z. 20, II, 251, 252, 255, 262, 267, 271, III, 478, 485 (Z. 45), 488 (Z. 35; nach Z. 4 ihr Sohn), 503, 505, P. Grenf. I, 27 Col. II, 9, II, 59, 69. Dies macht etwas über 25 v. H. der in Betracht kommenden Fälle aus, und es dürfte daher auf einem Irrtum beruhen, wenn Gradenwitz (Arch. III, 411) behauptet, daß „der κύριος nur ganz ausnahmsweise ohne Verwandtschaftsbezeichnung dasteht."

In der ersten Gruppe der Tabelle fällt auf, daß ein so naher Verwandter wie der Vater nur dreimal[1]) auftaucht. Man mag immerhin annehmen, daß unverheiratete Töchter in der Regel vermögenslos waren und daher nicht in die Lage kamen, zu rechtsgeschäftlichem Handeln eines Vogtes zu bedürfen, so bleiben doch die vielen Witwen und Geschiedenen. Man wird hier vor allem — namentlich bei den älteren Frauen — immer die Möglichkeit im Auge zu behalten haben, daß der Vater bereits verstorben ist, im übrigen aber einen ägyptischen Volksbrauch annehmen dürfen, der es nicht gerne sah, wenn die erwachsene Frau sich noch bei ihrer Vermögensverwaltung von ihrem Vater leiten ließ. Die beiden anderen Gruppen des engeren Verwandtenkreises: Söhne und Brüder halten einander in der Gesamtzahl ungefähr die Wage (19 Söhne : 18 Brüder). Daß dabei die Brüder noch in der Minderzahl sind, während man das Gegenteil erwarten möchte, da auf sie doch in der Regel eine viel längere Reihe von Jahren entfiel, wo sie als Vögte tätig sein konnten, als auf die doch mindestens um 12—14 Jahre der Mutter im Alter nachstehenden Söhne, beweist nur die Lückenhaftigkeit des Materials. Denn ein Zwang, den Sohn als Vogt heranzuziehen, bestand nicht.[2])

Aus der zweiten Gruppe, der der weiter oder gar nicht Verwandten, ist die Bezeichnung als *κύριος συγγενής*, als „verwandter Vogt"[3]), im allgemeinen hervorzuheben. Sie findet sich merkwürdigerweise nur in Urkunden aus dem Arsinoïtischen Gau[4]), mit einer einzigen Ausnahme[5]) unter 29 Fällen. Es scheint demnach, daß wir es hier mit einem regional begrenzten[6]) Kanzleistil zu tun haben, wie er z. B. in mittelalterlichen Urkunden des öfteren begegnet. In diesem Sinne stellt sich *κύριος συγγενής* als ein sogenanntes „Kompendium" dar, d. h. als zusammen-

1) BGU I, 78, 154, IV, 1051. Auch P. Flor. I, A, Z. 1, 2 (Schuldnerin und Gläubigerin).

2) Z. B. BGU II, 455, Z. 21.

3) In der gleichen Bedeutung kommt vor *κύριος οἰκήιος* Grenf. I, 33, II, 28. Beide Urkunden stammen aus der Thebais, aus dem Pathyritischen Gau.

4) BGU I, 50, 57, 70, 87, 122, 123, 135, 187, 193, 281, 302, II, 418, 459, 472, 540, 619, III, 702, 975, 981, II, 25, IV, 1045, CPR 31. P. Lond. II, 293 (S. 187), 173 (S. 66), 304 (S. 72), 289 (S. 185), 310 (S. 208), 311 (S. 219), Grenf. II 45a, P. Flor. 24, Z. 6.

5) P. Amh. II, 99b Hermupolis.

6) Nachweis für BGU I. 50 Verkauf eines Ölgartens in *Καρανίς*. 57 Steuerobjektsdeklaration aus *Νείλου-πόλις*. 70 Bankurkunde aus *Διονυσιάς*. 87 von *Σοκνοπαίου Νῆσος*. 122, 123 Steuerobjektsdeklarationen an den *βασιλικός γραμματεὺς Ἀρσινοίτου*. 135 *τελειωθὲν διὰ γραφίου κώμης Διονυσιάδος*. 187 Quittung. 193 Kaufvertrag aus *Πτολεμαὶς Εὐεργέτις τοῦ Ἀρσινοίτου*. 281 Quittung. 302 Eingabe an den *βασιλικὸς γραμματεὺς Ἀρσινοίτου*.

fassende Bezeichnung für alle nicht ganz nahe Verwandten, die der Raum- und Zeitersparnis wegen gebraucht wird. Denn je weiter das verwandtschaftliche Verhältnis ist, desto länger werden im allgemeinen die Bezeichnungen, während eben die ganz nahen Angehörigen mit einem Worte bezeichnet werden können. Aus diesem Grunde ist denn auch in den Urkunden aus Gauen, die den Ausdruck *κύριος συγγενής* nicht kennen, — vor allem Oxyrhynchos — die Angabe der Verwandtschaft einesteils um so viel genauer[1]), während sie wiederum — oft wohl nur wegen allzugroßer Umständlichkeit — auch häufig ganz fehlt.[2])

3. Innerhalb des Verwandtenkreises, soweit es die Art der Verwandtschaft zuließ, — also nicht bei Söhnen — für den nichtverwandten Vogt aber unbedingt, galt das höhere Alter als Erfordernis.[3]) Bei dem Ehemann-Vogt ist die Annahme eines durchweg höheren Alters als die Frau von vornherein wahrscheinlich und wird durch die Urkunden gerechtfertigt, obwohl Ausnahmen auch hier vorkommen.[4])

Der Vogt soll die unvollständige Geschäftsfähigkeit der Frau ergänzen. Daraus folgt, daß er selbst unbeschränkt geschäftsfähig sein muß. Daher muß er jedenfalls männlichen Geschlechtes und über die Jahre der *ἐπιτροπή*, wo er selbst einen Vormund haben mußte, hinaus sein.[5]) Daher finden wir auch in den Urkunden keinen Vogt unter fünfundzwanzig Jahren, ja selbst solche unter 30 sind selten[6]), während sich von da ab die Zahl bis zu 50 Jahren ziemlich gleichmäßig verteilt. Über 60 finden wir keinen mehr.

2. Tätigkeit des *κύριος*.

Bei allen urkundlichen Äußerungen der Frau[7]) findet man die Mitwirkung des Vogtes. So vor allem bei allen Geschäften des Privatrechts in urkundlicher Form.[7]) An dem Maße urkundlicher Abfassung

1) Z. B. bis zum 6. Grade römischer Zählung Oxyr. II, 270.
„ „ „ 5. „ „ „ III, 492.
„ „ „ 4. „ „ „ III, 490 etc.

2) 14mal bei 26 Fällen Oxyr. Pap.
6mal „ 50 „ BGU (großenteils *Ἀρσινόη*).

3) Regel. BGU I, 87, 193, 252, III, 975, P. Lond. II, 289, Grenf. I, 27, 83, II, 28, 59, CPR 24, 29, zus. 12mal. Ausnahmen. BGU II, 172 (30. J. Weib : 28 Mann), III, 702 (45 Weib : 40 Mann) (beidemale *κύριος συγγενής*), Grenf. I, 33 (27 Weib, 35 Weib, 40 Weib : 30 Mann) (Bruder), zus. 3mal.

4) Jüngerer Vogt-Ehemann Grenf. II, 23a, Z. 5, gleichaltriger Grenf. II, 59.

5) Natürlich der Ehemann-Vogt auch ehemündig.

6) M. W. nur CPR 4 (Z. 6), BGU I, 232 (Z. 7), II, 472 (Z. 8).

7) Und auch bei urkundlichen Äußerungen an die Frau. Dies gilt nicht allein von der Bankurkunde bezüglich der Ausstellungsgegnerin, sondern auch bei

findet aber auch die Tätigkeit des *κύριος* wohl ihre Grenze: Schwerlich bedurfte die Grünzeughändlerin von BGU I, 22 bei allen Verkäufen, die ihr Gewerbe mit sich brachte, eines Vogtes. Ob hier freilich eine Quantitätsgrenze bestand, wie im attischen Rechte[1]), wissen wir nicht. Die Mitwirkung des Vogtes ist aber auch notwendig bei allen Eingaben an Behörden, namentlich bei Steuersubjekts- und Steuerobjektsdeklarationen. Andererseits bilden die Klagen über erlittene Unbill eine besondere Gruppe, in ihnen erscheint die Frau in der Regel vogtlos.[2])

Der Vogt ergänzte die unvollkommene Geschäftsfähigkeit der Frau. Dies geschah nun in doppelter Weise:

1. Meistens äußerte sich die Mitwirkung des Vogtes in der Weise, daß er sich zugleich mit der Frau in der Urkunde unter Angabe seiner Stellung als *κύριος*, eventuell des Verwandtschaftsgrades nennen läßt. Ist die Frau des Schreibens unkundig, so wird die Urkunde meistens von seiner Hand herrühren und er so der Frau ausgeholfen haben.[3]) Aber im Geschäftsinhalt ist alles auf sie und sie allein ohne Nennung eines *κύριος* abgestellt, an sie[4]) soll z. B. das Darlehen zurückerstattet werden etc. Dem entspricht es auch, daß, wenn eidliche Bekräftigung einer Eingabe erfordert wird, bloß die Frau schwört, demnach die Folgen eines eventuellen Meineides allein auf sie fallen, auch wenn die Eingabe unter Mitwirkung des Vogtes verfaßt wurde.[5])

2. Daneben findet sich in den Urkunden die Mitwirkung des Vogtes in solenner, ausdrücklicher Form; anstatt des bloßen Genanntwerdens oder neben diesem wird von ihm das „Vollwort" ausdrücklich auf die Urkunde gesetzt; wenn er des Schreibens kundig ist, mit eigener Hand, wenn nicht, durch einen Bevollmächtigten.[6]) Das Wort dafür

---

Anträgen zur Abschließung von Mietsgeschäften. Und zwar tritt hier — im Widerspruche mit Gradenwitz, Arch. III, 411 — der *κύριος* auch auf, ohne daß *χαίρειν* gebraucht wird. Vgl. z. B. CPR 81 *Θαισαρίῳ Λογγίνου μετὰ κυρίου τοῦ συγγενοῦς Ἀπολλωνίου Ἡρακλείδου . . . βούλομαι μισθώσασθαι.* Vgl. auch BGU III, 918.

1) S. o. S. 78.

2) Darüber Gradenwitz, Arch. III, 409 z. B. BGU I, 22.

3) Z. B. P. Amh. II, 104, Z. 16.

4) Z. B. P. Flor. I, A. I, Z. 5 *τὸ δὲ δάνιον ἀποδότω ἡ δεδανισμένη τῇ δεδανικυίῃ.* Z. 6 *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδοῖ τῇ δεδανικυίῃ . . . ἢ τοῖς παρ' αὐτῆς.*

5) Z. B. Oxyr. II, 251, Z. 28: *Θαμούνιον Ὀννώφριος ἐπιδέ-*
δωκα τὸ ὑπόμνημα καὶ ὀμώ-
μεκα τὸν προγεγραμμένον
ὅρκον . . . . ων Σαραπίωνος
ἐπιγέγραμμαι αὐτῆς κύριος καὶ
γέγραφα ὑπὲρ αὐτῆς μὴ εἰδυίας γράμματα.

Inkorrekt: Oxyr. II, 255.

6) Z. B. Oxyr. II, 267, Z. 30.

ist ἐπιγράφεσθαι, in dieser Bedeutung Deponens Medii.[1]) Es bedeutet den Hinzutritt des Vogtes zur Willenserklärung der Frau durch Bei- und Unterschrift seiner Zustimmung.[2])

Die ἐπιγράφεσθαι-Erklärung findet sich sowohl in privatrechtlichen Urkunden, wie in Eingaben an Behörden[3]), scheint aber in ersteren zu überwiegen. Durchwegs jedoch sind die privatrechtlichen Urkunden nicht agoranomische; natürlich, wenn beide Parteien vor dem Notar erscheinen und dieser ihre mündlichen Erklärungen aufnimmt, bleibt für eine schriftliche Beitrittserklärung des κύριος kein Platz. Daher sind die betreffenden Urkunden größtenteils ὁμολογίαι[4]), aber auch Zustellungsscheine[5]), Quittungen über die Rückgabe eines Testaments[6]), ein Mietsvertrag.[7]) Immer aber ist es wenigstens möglich, daß der Geschäftsinhalt der Urkunde von der Frau, die Beitrittserklärung von der Hand des κύριος oder seines Bevollmächtigten herrührt. Daß letztere überall dort fehlt, wo das Geschäft ganz und gar durch den Vogt, in Vertretung der Frau abgeschlossen ist (worauf διὰ κυρίου statt des gewöhnlichen μετὰ einen Schluß gestattet), ist erklärlich. Nichtsdestoweniger ist doch anzunehmen, daß die Beitrittserklärung auch für die Privaturkunde im engsten Sinne, d. h. für die ein Geschäft unter Privaten betreffende und von Privaten abgefaßte Urkunde kein essentiale, sondern nur ein accidentiale negotii war.

Aus dem Umstande, daß die Frau, wie uns die Urkunden zeigen, zur Römerzeit zur Vornahme einer jeden einzelnen Rechtshandlung von neuem der Bestellung eines Vogtes bedurfte[8]), und ferner aus dem Umstande, daß die Urkunden sämtliche Rechtswirkungen des Geschäftes auf die Frau beziehen[9]), scheint sich mit Wahrscheinlichkeit zu ergeben,

1) Dies zeigt BGU I, 350, II, 446 ὁ ἐπιγραψάμενος κύριος.

2) Es findet sich: BGU I, 77, Z. 20, 350, Z. 18, Oxyr. I, 76, Z. 34, 106, Z. 23, II, 251, Z. 32, 263, Z. 18, 267, Z. 29, III, 478, Z. 45, 479, Z. 24, 485, Z. 45, 490, Z. 12, 492, Z. 17, 502, Z. 50, 507, Z. 49, P. Lond. II, 293, Z. 30, P. Amh. II, 71, Z. 23, 102, Z. 18, 104, Z. 14 und ist wohl identisch mit der subscriptio des CTh. 3, 1, 3 (zitiert bei Mitteis, Reichsr. S. 218). Vgl. auch Gradenwitz, Arch. I, 98 und Mitteis, ZS. Sav.-Stift. 25, S. 376).

3) Oxyr. I, 76. Anzeige von dem nahe bevorstehenden Tode des Vaters.
„ III, 478, 479. Anzeige an die Epikrisiskommission.
P. Amh. II, 71. Anzeige vom Erlöschen des halben Ususfruktus durch den Tod des Nießbrauchers.
Oxyr. II, 263. Eingabe an die Agoranomen wegen Verkaufs eines Grundstücks.

4) Z. B. BGU I, 77, 350, II, 446.

5) Oxyr. III, 485.

6) Oxyr. I, 106.

7) Oxyr. III, 502.

8) Oxyr. I, 56, Z. 16 ἐπιγραφῆναί μοι κύριον πρὸς μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν.

9) S. oben.

daß die Frau und nicht der Vogt die Verwaltung des Frauengutes führte — anders als zur Ptolemäerzeit[1]) — eine Parallele zum römischen Recht, daß bekanntlich die gleiche Entwicklung bei dem Wirkungskreis des tutor mulieris vor sich ging. Demnach konnte auch von einem Rechtsmittel der bevogteten Frau aus dem Grunde der ungetreuen Verwaltung die Rede nicht sein — ebenfalls wie im römischen Recht.[2])

Etwa mit dem zur Rüste gehenden dritten Jahrhundert nach Christus hat das Rechtsinstitut der Vogtschaft auf ägyptischem Boden seine Kreise vollendet.[3]) Aus dem vierten Jahrhundert vollends besitzen wir m. W. keine bereits edierte Urkunde, welche eines Vogtes Erwähnung tut.[4]) Wenn dann in byzantinischer Zeit plötzlich wieder vom *κύριος* die Rede ist[5]), ja wenn einmal eine Frau sogar mit einem Vogt eine Eingabe macht[6]), so sind wir wohl berechtigt, diesen Klang aus vergangener Zeit als Marotte eines archaisierenden Schreibers anzusehen, die natürlich allseitig nicht mitgemacht wurde.[7])

III. Der *φροντιστής*.[8])

Vogt und Vormund, *κύριος* und *ἐπίτροπος*, sind ihrem Begriffe nach ausschließend[9]), d. h. wenn durch Handlungen Dritter für mangelhaft Geschäftsfähige Rechte erwachsen sollen, so kann dies nur von einem Vogt oder von einem Vormund im technischen Sinne ausgehen. Die Rechtssprache ist aber mannigfaltiger als die Rechtsbegriffe, und so taucht neben anderen noch selteneren der Ausdruck *φροντιστής* in dem angedeuteten Sinne des Handelns im Interesse der beschränkt Geschäftsfähigen auf.

Das Wort *φροντιστής* (und analog das Wurzelwort *φροντίς*) bedeuten ganz allgemein denjenigen, der für ein mangelhaft geschäftsfähiges Rechtssubjekt sorgt, den Pfleger im weitesten Sinne des Wortes.

1) S. S. 17. 2) Darüber Mitteis, Zs. Sav.-Stift. 25, S. 376, Anm. 2.

3) Für die römischen Weiber: Mitteis ad CPR 19, S. 58.

4) Denn in BGU IV, 1049 (ex 342 p. Chr.) sind beide Teile Römer.

5) BGU I, 317 (ex 580/581) *χωρὶς κυρίου χρηματίζουσα*. Mitteis CPR S. 58.

6) BGU III, 752 (aus byzantinischer Zeit) Eingabe an den *διοικητής*, *μετὰ κυρίου*.

7) Z. B. P. Flor. 15 (ex 563).

8) Darüber Gradenwitz, Arch. III, S. 409 ff.

9) Der hellenische Sprachgebrauch außerhalb Ägyptens scheint freilich ab und zu beides verwechselt zu haben. So setzte z. B. Aristoteles in seinem Testamente (Diog. Laert. V, 1, 12) einen *κύριος* für seinen Sohn ein. Vgl. dazu Bruns, Z. S. Sav. Stift. I, S. 20. — Den Hinweis auf diese Stelle verdankt der Verfasser Herrn Prof. Dr. Pfaff in Prag.

So ist die Rede vom *φροντιστὴς τοῦ ἱεροῦ Ἀφροδίτης* gerade in einer ägyptischen Inschrift.[1])

Ferner aber erscheint das Wort als Gattungsbegriff, von dem *κύριος* bzw. *κουράτωρ* und *ἐπίτροπος* als Artbegriffe sich abscheiden. So sagen z. B. die Basiliken l. 2 tit. de reg. iuris c. 2 von den Weibern:

οὐ δικάζουσιν — οὐ γίνονται φροντισταί.

Und in demselben umfassenden Sinne gebraucht der Jurist Modestin das Wurzelwort:

D. 27, 1, l. 12, § 1. *Εἰσὶν καὶ ἄλλοι, οἳ κἂν ἤδη ὦσιν ἐπίτροποι ἢ κουράτορες, διηνεκῶς ἀπολύονται τῆς φροντίδος, οἷον οἱ κτλ.* und

D. 27, 1, l. 4 § f. *Ἐὰν πατὴρ ἐν τρισὶν ᾖ φροντίσιν ἢ ἐπιτροπῶν ἢ κουρατοριῶν, ὁ υἱὸς αὐτοῦ οὐκ ἐνοχληθήσεται,* einen Rechtssatz, den Ulpian folgendermaßen ausdrückt:

D. 27, 1, l. 25 pr. Tria onera in domo una esse sufficit, worin sich zeigt, daß der lateinischen Sprache ein unmittelbar dem Worte *φροντίς* gleichstehender Ausdruck nicht zu Gebote steht, diese vielmehr nur in einer Metapher den umfassenden Sinn des genannten Wortes umschreiben konnte.

Es fragt sich nun, ob wir auch in den Papyri das Wort in dieser umfassenden Bedeutung finden, d. h. da die Urkunden, ausgestellt über einen konkreten Fall, natürlich mit Gattungsbegriffen nicht arbeiten, ob sie *φροντιστής* bald im Sinne von *κύριος*, bald von *ἐπίτροπος* gebrauchen.

1. In einer Reihe von Urkunden kommt *φροντιστής* zusammen mit dem Ausdruck *ἀφῆλιξ* vor, der technischen Bezeichnung der Unmündigen und Minderjährigen.[2]) So heißt es z. B. (Steuerobjektsdeklaration)[3]):

1) CIG III, 4716c (Tentyra in Oberägypten), Z. 19 *καὶ πολλὰ δαπανήσας ἰς τὸ*
(Z. 20) *ἱερὸν τῆς Νεωτέρας* (erg. *Ἀφροδίτης*) *δῶρα*
εὐσεβίας χάριν διὰ Ὥρου Λάβυτος,
τοῦ φροντιστοῦ ἱεροῦ Ἀφροδίτης,
τῆς θεᾶς Νεωτέρας ἐφρόντισε.

2) Z. B. Oxyr. II, 265, Z. 27 vgl. auch Modestin D 27, 1, 8, 7.

3) BGU I, 352. Sonst findet sich *φροντιστής* = *ἐπίτροπος* noch BGU I, 88, II, 420, 427(?), III, 852, 869, 981, Grenf. II, 45. Gradenwitz (Arch. III, 409) behauptet, daß *φροντιστής* wenigstens in Arsinoe nur der amtlich eingesetzte Vormund ist, im Gegensatz zu dem auf Grund von Testament oder Verwandtschaft berufenen. Dies stützt er darauf, daß nur beim *ἐπίτροπος*, nicht beim *φροντιστής* Angabe der Verwandtschaft vorkomme. Vgl. aber BGU III, 869 (Faijum).

Z. 4 *παρὰ Ταουῆτις τῆς Ἀρ*
5 . . . . . *ς ἀφήλικος μετὰ*
φροντιστοῦ τοῦ συγγενοῦς.

Gemeingriechisch war dieser spezialisierende Sprachgebrauch jedenfalls nicht: Vgl.

Οὓς ἀπεγραψάμην τῷ διεληλυθότι ἔτι ἀφῆλιξ ὢν διὰ φροντιστοῦ. Hier hat demnach der Ausdruck dieselbe Bedeutung wie *ἐπίτροπος*, wozu denn auch der Umstand, daß in diesen Fällen fast stets *διὰ φροντιστοῦ* gehandelt wird, vortrefflich paßt.

2. Daneben gibt es aber Urkunden, die eine andere Auslegung an die Hand geben:

BGU I, 76 *ἐξ βιβλιοθήκης ἐνκτήσεων Ἀρσινοίτου. Θασῆς μετὰ κύριον καὶ φροντιστοῦ τοῦ υἱοῦ Στοτοήτεως καὶ ὁ ταύτης υἱὸς Στοτοῆτις.* Demnach ist *κύριος* und *φροντιστής* pleonastisch als gleichbedeutend nebeneinander gestellt und *φροντιστής* nimmt die Bedeutung von *κύριος* an.[1])

Ebendies scheint auch in einer Urkunde der Fall zu sein[2]), wo ein Weib einen Kaufvertrag *μετὰ φροντιστοῦ τοῦ ἀδελφοῦ* abschließt. Darauf läßt schon die Anwendung von *μετὰ* schließen.

Wollte man freilich auf die von Römerinnen ausgestellten Urkunden übergreifen, so ist der Beweis für die Gleichung *κύριος* = *φροντιστής* leicht erbracht.

Da heißt es:

P. Lond. II, 191 (S. 265), Z. 20 (103—117 n. Chr.): *Τερτία Ἀνχαρηνία μετὰ κυρίου τοῦ ἐμοῦ . . . .] πιανῷ, καθὼς πρόκειται. Κυίντος Ἀνχαρήνιος φροντιστής, . . . καθὼς πρό]κειται.*

Daß der in Z. 20 genannte *κύριος* der Ancharenia tatsächlich der *φροντιστὴς Κυίντος Ἀνχαρήνιος* und zwar wegen der Namensgleichheit wohl ein tutor legitimus ist, hat gewiß einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich: Es kann beigefügt werden, daß wir in Q. Ancharenius den Freilasser der Frau zu sehen haben, da feminarum legitimas tutelas lex Claudia sustulit excepta tutela patronorum.[3])

---

die Inschrift bei Colin Bullet. de la Correspondance Hellénique 22, S. 57 (aus dem Jahre 30 n. Chr.: Pomtow bei Pauly-Wiss. IV, 2602/2670), Nr. 53 *Ἄρχοντος Δίωνος τοῦ Ἀντιγενείδα, μηνὸς Ἰλαίου, βουλευόντων Δέωνος τοῦ Ξενοφάντου, Στρατάγου τοῦ Φίλωνος.*

Z. 5. *Ἀπέδοντο Πολύξενος Ἄρχωνος καὶ Ἁρμοδίκα Ἁρμοδίου, συμπαρόντος Πολυξένωι τοῦ φροντιστᾶ Πολυξένου,*

was Dareste, Recueil II, 254 ganz zutreffend von einem mineur versteht und wobei die Gleichheit des Namens auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mündel und Vormund schließen läßt. Vgl. auch Moschop. in lex. Philostr. s. *v. ἐπίτροπος: ὁ φροντιστής* (cit. Steph.).

1) Diese Nebeneinanderstellung scheint allerdings gemeingriechisch zu sein. So in Delphi: Colin, BCH 22, 132 *διὰ κυρίου καὶ φροντιστοῦ Εὐνεικίδα.* Vgl. das. Nr. 85, S. 89. Anders steht es natürlich in der von Mitteis, Reichsr. S. 155 erklärten Inschrift.

2) P. Gen. 44. 3) Ulp. XI, 8.

Demnach hat das Wort φροντιστής manchmal und zwar häufiger den Sinn eines Vormunds, ab und zu[1]) auch den eines Vogtes — abgesehen von der sonstigen Tragweite des vieldeutigen Wortes.[2])

Leipzig. **Egon Weiß.**

1) Nämlich BGU I, 59, 76, II, 604(?), P. Amh. II, 70, P. Gen. 44. Die Behauptung von Gradenwitz, Arch. l. c., „der φροντιστής komme viel häufiger bei Weibern als bei Minderjährigen vor“, hat die Gesamtzahl der Fälle, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Handelnden, ob Ägypter oder Römer, im Auge.

2) Darüber Gradenwitz, Arch. III, 410. Als Abwesenheitspfleger ist der φροντιστής wohl auch Oxyr. IV, 727 anzusehen.

Zur Buchführung der Banken.

Den Papyrus Fay. 153 haben Grenfell und Hunt nur auszugsweise behandelt. Nachdem die Urkunde später in den Besitz der Universitätsbibliothek zu Graz übergegangen war, ist sie von Wessely in seinen „Studien zur Paläographie und Papyruskunde“ IV S. 119 ff. in vollem Umfange veröffentlicht worden. Vorderseite und Rückseite sind beschrieben; beidemale haben wir Zahlungen vor uns, die, wie schon Grenfell und Hunt bemerkten, den nämlichen Gegenstand betreffen. Eine weitere Erklärung geben Grenfell und Hunt nicht. Auch Wessely erklärt die Urkunde nicht näher, er bezeichnet nur die häufig vorkommenden Personennamen als die Namen von Steuerzahlern. Das Wesen der Urkunde tritt uns jedoch klar vor die Augen, wenn wir die einzelnen Posten der Rechnung in tabellarischer Form untereinanderstellen; wir sehen dann, daß wir Kontoauszüge aus dem Kassentagebuche einer Bank vor uns haben. Beim Durchprüfen der einzelnen Buchungsposten drängte sich mir die Überzeugung auf, daß Wesselys Lesungen mehrfach nicht richtig sein konnten. Auf meine Bitte hat mir die Universitätsbibliothek zu Graz den Papyrus zum Zwecke einer Nachprüfung bereitwilligst nach Straßburg gesandt, wofür ich der genannten Behörde auch an dieser Stelle meinen Dank abstatte.

Die Nachprüfung hat in vielen Fällen eine andere Lesung ergeben.

Der nachfolgende Neudruck gibt keine Auflösung der Sigel und Wortkürzungen, um den äußeren Eindruck der Urkunde und ihre Eigenart deutlicher hervortreten zu lassen. Die abweichenden Lesungen Wesselys bezeichne ich in den Fußnoten mit W.

Recto.

Spalte 1.

1 *X*

2]·) μητρ^{ο} Θασ^{ω}

Spalte 2.

(2. H.) [. .]χ̣ο̣ι̣συ^{ε} . μη[τρ^{ο} 1

1, 1 W. verbindet das *X* mit Z. 1 der Spalte 2. Das ist nach den Raumverhältnissen nicht möglich. Hinter *X* ist überdies ein freier Raum von 1$\frac{1}{2}$ cm bis zum Bruchrande vorhanden. Das *X* steht also für sich allein, ebenso wie auf dem Verso. — 1, 2 [ ]σ’ W. — Θα-

2, 1 [ ] χ . . . νη W. Das Wort χο̣ι̣συ^{ε} erscheint übrigens noch einmal vor der Zeile 2, 4. — 2, 2 Bis Z. 10 stehen die Zeilenanfänge der Spalte 2 auf dem linken, der Rest dieser Zeilen auf einem getrennten Bruchstücke rechts. W. hat den Zeilenanfang Ω nicht mit dem Zeilen-

M]ε^{χ} ∫κ′ Επιφ̄ · ∫δ′∫χ^{β}
] Πανεσνεως τρ^{α} Νεου Σεβ^{α} ∫η ∫χ^{β}
[·) α^{λ} Επιφ ∫δ ∫χ^{β}′ χοισου^{ε}
μ]ητρ^{ο} Ταορσεν^{ο} τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ∫ιβ[...]
∫]η′ Φαρμ^{ο} ∫η ∫χ^{β}′ [
]νεσᾱ τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ∫ιβ α^{λ} ∫η
κ]^{ω}′∫η ∫χ^{β}
μητρ]^{ο} Τειαντευσ τρ^{α} Νεου Σεβ^{α} ∫η
]∫η′ Παχ^{ω} ∫η′ Επιφ ∫δ ∫χ^{β}
μη]τρ^{ο} Ταμαρμεν^{ο} τρ^{α} Φα^{ω} κ^{ω} ∫η
] α^{λ} ∫η Φαρ^{μ}′∫η ∫χ^{β}′
] μητρ^{ο} Ταουν^{ω}
] ∫δ ∫χ^{β}
] μητρ^{ο} Ζωιδ^{ο} τρ^{α} Φ[α^{ω}]χ^{ω} ∫δ
] Επιφ ∫δ
μ]ητρ^{ο} Ταρσιατ^{ο} τρ^{α} Τυβ ∫κ
] μ^{η} Εριο^{χ}) Παιθερμ^{ο}

Ω[ρο]ς αδελφος μ[ητρ^{ο}
[∫] ιβ Γερμ ∫κδ[
Ν[...]ας Ηρακλη^{ο} [
[Τ]υβει ∫η αλλας ∫δ Μ[ε^{χ}
[... Πετ]εσουχος Κα[
[..∫]η
Μ[.....]. εσνεης Ιεν[
[Νεου] Σεβ ∫η Τυβ ε ∫η[
Απ[..]ης Κατοιτο^{υ} [
Επιφ ∫ιβ ∫χ^{β}[
Κατοιτης Α[
Επιφ ∫η[
[] Ωρος Αρπ[
Με^{χ} αλλα[ι
Απολλωνι[
αλλαι ∫ιβ[
Αρυωτης Αλεξατ[ος
τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ∫η ομ^{οι} α^{λ} ∫κδ[
Νε^{ο} Σεβ^{α} δ ο^{μ} ∫η | υπο^{χ} Πτουσ^{ο}[

ση(τος) W. — 1,3 [ ]ι^{χ} W. — Wie schon W. bemerkt, ist κ aus λ umgebildet. — Zwischen Επιφ̄ und dem Drachmenzeichen steht noch ein Buchstabe, der durchlöchert ist; er könnte ein φ sein. — 1,4 Die Zeichen ∫χ^{β} sind offenbar nachträglich hinzugesetzt; zusammen 8½ Dr. 2 Ch. W. verbindet die Zeichen ∫χ^{β} irrtümlich mit Z. 2 bzw. 3 der Spalte 2. — 1,6 κ^{ω} ∫[ ] W. — Auch auf dieser Zeile ist am Schlusse oberhalb etwas nachgetragen; Schrift fast ganz zerstört. — 1,7 [ ]η′ Φαρμ^{ο} W. — 1,8 [ ]νεσ̄ W. — 1,10 [ ]τειαντευς W. — 1,15 [ ]′ (ὀβολοὶ δύο) (ἥμισυ) (χαλκοῖ β) W. — 1,16 τρ^{α} ... ∫δ W. — 1,18 τρ^{α} [ ]^{ω} ∫κ W. — 1,19 W. setzt hinter Εριο^{χ} ein Komma; der Papyrus zeigt jedoch hinter Εριο^{χ} die zweite Hälfte der Doppelklammer, schluß αδελφος κτλ. vereinigt. Eine ähnliche Zeilenverwechslung liegt Z. 7—12 vor. — 2,4 Ν[ ]ας Ἡρακλη. [ ] W. — 2,5 [ ]βει ∫η ἄλλας ∫δ μ[ ] W. — 2,6 κα[ ] W. — 2,7 Μ[ ]η W. — 2,8 Ἀπ[ ]νεσνευς Ψεν[ ] W. — 2,9 [ ]... ∫η Τυβ W. — 2,12 Κατοιτης α[....]ης Κατο[ι]του W. — 2,14 Ἀρτ[ ] W. — 2,19 τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ∫ε κτλ. W. — 2,20 Der Winkel vor ὑπο^{χ} scheint ebenfalls eine Klammer zu sein, deren oberer Teil vom Schreiber weggelassen ist.

20] αλλαι ⟆ η Με^{χ} α^{λ} ιβ α^{λ} ⟆ ιβ
21 μη]τρ^{ο} της $\overline{α}$
22] Με^{χ} ⟆ η Φαρμ^{ο} ⟆ η ⟆ $\overset{β}{χ}$
23] Ερ̣ε̣υ̣θι̣^{ο}
24 μητρ]^{ο} Ταυρι^{ο}
25] Ν^{ε} Σ^{ε} ⟆ η ⟆ $\overset{β}{χ}$
26] μ^{η} Ταυρι^{ο} τρ^{α} Φα^{ω} κ^{ω} ⟆ η

Αλεξας Αρυωτ^{ο} [21
τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ⟆ η[⟆ $\overset{β}{χ}$] Παυνι [22
Αρυωτης Αρυωτ[^{ο} 23
(τυβ ⟆ $\overline{η}$) 24
Αρψυχις Ψενατυμι^{ο} [25
τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ⟆ ις Με^{χ} ⟆ ις ομ^{οι} [26
Ιμουθη[ς . .]φραν^{ο} ($\overline{Πα}$. [27
Νε^{ο} Σεβ^{α} ⟆ η Τυβ ⟆ η Με^{χ} ⟆ κ̣[28
[ ] Ψενατυμι̣^{ο} [29
[. . . . .] . . ⟆ η̣[30

(Schluß der Spalten.)

die auf dem Rekto und Verso häufig erscheint. — 1, 20 Vor der ersten Zahl ιβ ist kein Drachmenzeichen vorhanden. — 1, 21 $\overline{α}$ = αὐ(τῆς). — 1, 23 [ ]ερευσι^{ο} W.

2, 21 Ἀλεξᾶς Ἀρτωτ^{ο} W. — 2, 22 τρ^{α} Τυβ κ^{ω} ⟆ κ[. . .] παυνι[ ] W. — 2, 27 Ιμουθης [. .]φραν^{ο} ⌊ Πα[ ] W. — 2, 29 Ψενατυμ.[ ] W. — 2, 30 fehlt bei W.

Verso.

1 Χ
2 [Πε]τοκαις Πτολλι[δ]ο̣ς (Τ̣ε̣πισι^{ο}) μη Ταορσενουφι^{ο}
3 [τ]ρ^{α} Φα^{ω} κ^{ω} κ^{ο} γ ⟆ [δ• Ν]εου Σεβ^{α} κγ κ^{ο} ιγ ⟆ δ• Τ̣[υ]β $\overline{κ}$ κ^{ο} $\overline{λη}$ ⟆ ις•
4 [Γ]ερ^{μ} κγ κ^{ο} πα ⟆ ις• και Ε[πιφ ι]$\overline{ς}$ κ^{ο} ρ$\overline{ιη}$ ⟆ δ• ⟆ $\overset{β}{χ}$
5 Π̣ετεσουχος [. .]ι̣ρ[. . .]λφιος ($\overline{Σανις}$) [μ]η Θεναπυγ^{χ}
6 τρ^{α} Φα^{ω} κ$\overline{α}$ κ^{ω} κ^{ο} γ [⟆ η• Νεου] Σεβ^{α} κγ κ^{ο} ιδ [⟆ η•] Τυβ $\overline{κ}$ κ^{ο} $\overline{λη}$
7 ⟆ η• Με^{χ} ι$\overline{η}$ κ^{ο} νβ ⟆ η• [α^{λ} κα κ^{ο}] ν$\overline{ξ̣}$ [⟆ δ•] Φαμ^{ε} κ$\overline{η}$ κ^{ο} ξ$\overline{γ}$ ⟆ δ• ⟆ $\overset{β}{χ}$
(2. H.) κα[ὶ]

2 [. .]τοκαις W. [Πε]τοκαις setze ich vermutungsweise, da alle Namen mit Π beginnen. — Πτολλι[δο] ς (Τ̣ε̣πισι') W. — Möglich wäre auch Δ̣ε̣πισι^{ο}. — 3 ⟆ [. . . Νε]ου W. — am Ende ⟆ δ• (ὀβολὸς) [. . .] (ὀβολοὶ δύο) κ^{ο} $\overline{λη}$ ⟆ ις W. — 4 πα ohne Ordnungszahlstrich. — καὶ . [ ]$\overline{ς}$ κ^{ω} W. — 5 Τανις W. — Die Doppelstriche sind Prüfungsstriche, sie stehen unter jedem Eigennamen. W. gibt diesen Strichen stets die unrichtige Form \\. — 6 φα^{ω} ρι$\overline{α}$ κ^{ω} κ^{ο} . [Νέου] Σεβ^{α} κ$\overline{γ}$ κ^{ο} ιδ— [. .] W. — 7 ⟆ η• Γερ(μανικείου) $\overline{η}$ [. .] . . ν$\overline{β}$ ⟆ η• [ ]ν . [. . . .]ας κη und am Schlusse κα[ ] W. —

8 μ^{η} Νερωνι Σεβα^{σ} κδ¯ κ^{ο}[. . ¯ ⟆ δ•]

9 [Πετε]σουχος Αρ[. . . . .]υεις) μ^{η} Τεροβαστι^{ο}

10 [τρ^{α} Νεο]υ Σεβ¯ κ^{ω} κ^{ο} ιϑ¯ [⟆ δ• αλ. . ¯ κ^{ο}. . ¯] ⟆ δ• Νερ^{ω} κε̄ κ^{ο} λβ̄ ⟆ ιβ•

11 [Τυβ] κ̣ᾱ κ^{ο} μγ ⟆ η• Φαμ^{ε}[. . ¯ κ^{ο}. . ¯] ⟆ η• Φαρμ^{ο} κᾱ κ^{ο} οε ⟆ δ• Καισα-ρειον

12 [. . ¯ κ]^{ο} ρκα ⟆ δ• ⟆ χ^{β}

13 [Πτο]λλις Ορσεν[ουφιο]ς (Καιναν^{ο}) μ^{η} Θεναμουνι^{ο}

14 [τρ^{α}] Φα^{ω} κα κ^{ω} κ^{ο} ᾱ ⟆ η• [Νεου] Σεβ^{α} ιϛ̄ κ^{ο} ι ⟆ η• Νερ^{ω} κγ κ^{ο} κζ ⟆ η•

15 [Τυβ κ]ᾱ κ^{ο} με ⟆ δ• Μεχ [ι]ϑ̄ κ^{ο} νγ̄ ⟆ η• Φαμ^{ε} λ¯ κ^{ο} ξϛ̄ ⟆ η• ⟆ χ^{β}

16 [. . . . .]ρ̣ . [.]ς μη Θατρητος τρ^{α} Φα^{ω} κ^{ω} κδ¯ κ^{ο}

17 [. ¯ ⟆ η• Νεου Σεβ]^{α} ιϛ κ^{ο} ι̅ ⟆ η• Νερ^{ω} κα κ^{ο} κζ̄ ⟆ η• Τυβ κᾱ κ^{ο} μ̣ᾱ

18 [⟆ η• Μεχ ιϑ̄] κ^{ο} νγ̄ ⟆ η• Φαμεν^{ω} λ¯ κ^{ο} ξϛ̄ ⟆ δ• ⟆ χ^{β}

19 [. . . . .]σερατος μ^{η} Θαυβασ[τ]ιος

20 [τρ^{α} Φα^{ω} κ]ε̣ κ^{ω} κ^{ο} δ¯ ⟆ η• Νεου Σεβ^{α} κδ¯ κ^{ο} ιϑ¯ ⟆ δ• Νερ^{ω} κε̄ κ^{ο} λγ

21 [⟆ η• Τυβ κ]α̣ κ^{ο} μβ ⟆ η• Με[χ κᾱ(?)] κ^{ο} ν[η̄] ⟆ δ• Φαμ^{ε} κ[ϑ] κ^{ο} ξε ⟆ δ•

22 [Παυνι ι]γ̄ κ^{ο} ϙγ̄ ⟆ η• ⟆ χ^{β}

23 [. . . . .] αδελφος μη της αυ τ̣ρ̣) Φ̣[α^{ω}]

24 [κᾱ κ^{ω}] κ^{ο} ᾱ ⟆ δ• Νεου Σεβ^{α} κδ¯ κ^{ο} ιϑ¯ ⟆ η• Νερ^{ω} κε̄ κ^{ο} λᾱ

25 [⟆ η• Τυβ κ]α̣ κ^{ο} μβ¯ ⟆ η• Φαμ^{ε} ιγ κ^{ο} ξβ¯ ⟆ η• Παυνι λ¯ μ^{ε} ε̄ κ^{ο} ρβ¯

26 ⟆ η• ⟆ χ^{β}

27 Πετοβαστις Πετοβαστι^{ο} (Σερκ) μη Θαισατος

28 τρ^{α} Νε Σεβ^{α} κδ¯ κ^{ω} κ^{ο} ιζ ⟆ ιβ• Νερ^{ω} κε κ^{ο} λγ ⟆ η• Τυβ κα κ^{ο} μγ

8 Σεβα^{ς} κδ¯ [ ] W. — [ ]χεις) W. — 10 [ ]νσει κ^{ω} κ^{ο} ιϑ¯ [ ] W. — 11 [ ]κω̄ κ^{ο} μγ̄ ⟆ η• φαμ^{ε} [ ] ⟆ ι φαρμ^{ο} κᾱ κ^{ο} οε ⟆′ δ W. — 12 [κ]^{ο} ρκᾱ ⟆ δ ⟆ χ^{β} [ ]. (και Λεων^{ο}) etc., d. i. Ende der Zeile 13, W. — 13 (και Λεων^{ο}) μ^{η} Θεναμουνη' W. — 14 [τρ^{α}] hat W. nicht. — Von [Νεου] Σεβ^{α} an verbindet W. die Z. 14 mit Z. 13 hinter Ορσεν[ουφιο]ς. — 15 [ ]. κ^{ο} με̄ ( ) ⟆ δ• μεχ W. — Der Rest der Zeile ist bei W. frei, da er diesen Rest für Z. 14 verwendet hat. — 16 Den Anfang der Zeile bis μη(τρὸς) hat W. nicht. — φα^{ω} κ^{ω} κ^{ο}¯ δ W. — 17 [ ] ιϛ̄ κ^{ο} ξβ̄ ⟆ η• Νερ^{ω} κϑ¯ W. — 18 [ ] κ^{ο} νγ̄ ⟆ η W. — 19 Θαυβαστος W. — 20 [ ] κ^{ω} κ^{ο} δ W. — Νερ^{ω} . γ̄ κ^{ο} λγ̄ W. — 21 [ ].¯ κ^{ο} μβ ⟆ η• Γε[ρμ(ανικείου)? .] κ^{ο} ν̄ ⟆ δ• φαμ^{ε} κ[. .] . ε ⟆ δ• W. — ξε steht ohne Ordnungszahlstrich. — 22 [ ] κ^{ο} ϙγ̄ ⟆ η̄ . [ ] W. — 23 [ ] ἀδελφὸς μη^{τ} τῆς ᾱ als Zeilenschluß W. — 24 [ ] κ^{ο} δ¯ ⟆ δ• W. — 25 [ ]ς κ^{ο} μβ¯ W. — μ^{ε} ιζ κ^{ο} ρβ¯ W. — 26 [ ] ⟆ η• (χαλκοὶ β) W.

29 ∫η• Φαμ^{ε} κθ̄ κ^{o} ξε ∫η• Φαρμ^{o} κᾱ κ^{o} οε• ∫δ• Γερ^{μ} κδ̄ κ^{o} πγ

30 ∫δ• ∫$\overset{β}{χ}$

31 [Π]ανεγβηουις Ωρου μη Θεναμουνιος τρ)

32 Φα^{ω} κζ̄ κ^{ω} κ^{o} ζ ∫δ• Νεου Σεβ^{α} ιβ κ^{o} ι ∫δ• α^{λ} κη̄ κ^{o} κε̄

33 ∫η• Νερω̄ ιζ κ^{o} κϛ ∫η• Τυβ κ κ^{o} λη ∫δ• α^{λ} κα κ^{o} μ ∫δ•

34 Με^{χ} κα κ^{o} νη̄ ∫η• α^{λ} κβ κ^{o} [.. ∫δ• ∫$\overset{β}{χ}$]

35 Παλους Ορσενουφιος ([...]ι^{ω}) μη Ταοριςν^{o}

36 τρ) Νε^{o} Σεβ^{α} κϛ κ^{ω} κ^{o} κγ̄ ∫ιϛ• Τυβ κε κ^{o} ν̄ ∫η• Παυνι κ̄

37 μ^{ε} γ̄ κ^{o} ρᾱ ∫ιβ• Καισαρειου κη̄ κ^{o} ρκγ̄ ∫η• ∫$\overset{β}{χ}$

38 Πετεν[... Π]εταυρις (Βολβης) μ^{η} Τχατωσιος

39 τρ) Φα^{ω} κε̄ κ^{ω} [κ^{o}] γ ∫η• Νε^{o} Σεβ^{α} ιϛ̄ κ^{o} ῑ ∫η• Νερ^{ω} κγ̄ κ^{o} κζ̄

40 ∫ι[β]• Τυβ κ̄ κ^{o} [λ]θ̄ ∫η• Με^{χ} ιη̄ κ^{o} νγ̄ ∫η• ∫$\overset{β}{χ}$

29 Oberhalb der Zahl οε hat der Papyrusschreiber irrtümlich einen Punkt statt des Striches gesetzt. — 31 Θενανεσνιος W. — 33 κ^{o} κϛ̄ ∫η• ἄ[λλαι.]̄ κ^{o} λη̄ W. — 34 Πα^{χ} κᾱ κ^{o} νη̄ ∫η• α^{λ} κβ̄ κ^{o} als Zeilenschluß W. — 35 ([...]^{ω}) μη Ταοριους W. — 36 κ^{o} ν ∫η•̄ ..κβ.̄ W. — 37 Καισαρείου κη̄ κ^{o} ρκ̄ ∫η• (ἥμισυ) (ὀβολοὶ β), anscheinend Druckfehler statt (χαλκοῖ β), W. — 38 Τχανοιος W. — 39 τρ^{α} φα^{ω} κε̄ κ^{o} γ̄, ferner Σεβ^{α} ιϛ οῑ ∫η μ^{ε} κϛ κ^{o} κζ̄ W. — 40 ....κ̄ κ^{o} θ̄ ∫η• με^{χ} ιη̄ κ^{o} νγ̄ ... (ἥμισυ) (χαλκοῖ β) W.

Nunmehr wiederhole ich das Verso dieser Urkunde[1]), doch so, wie ein moderner Kassenbeamter verfahren würde, d. h. unter Benutzung eines Spaltenformulars; außerdem benutze ich der besseren Übersicht wegen statt der griechischen die arabischen Zahlzeichen. Die Reihenfolge der einzelnen Angaben bleibt genau dieselbe; der Kürze halber ersetze ich die Namen der 11 Kunden durch die lateinischen Buchstaben A bis L:

Zeile des Papyrus	Kunde	τρ^{α}	Monat	Tag	κ^{ω}	μ^{ε}	κ^{o}	δραχμαὶ	χαλκοῖ
2	A								
3		[τ]ρ^{α}	Φαῶ(φι)	—	κ^{ω}	—	3	[4]	—
			[Ν]έου Σεβα(στοῦ)	23		—	13	4	—
			Τ[ῦ]βι	20		—	38	16	—
4			[Γ]ερμ(ανικείου)	23		—	81	16	—
			Ἐ[πὶφ]	[1]6		—	118	4½	2

1) Das Recto ist zu lückenhaft erhalten, als daß es eine zusammenhängende Übersetzung gestattete.

Zeile des Papyrus	Kunde	$\tau\varrho^{\alpha}$	Monat	Tag	$\varkappa^{\omega}$	μ^{ε}	$\varkappa^{o}$	δραχμαὶ	χαλκοῖ
5	B								
6		$\tau\varrho^{\alpha}$	Φαῶ(φι)	21	$\varkappa^{\omega}$	—	3	[8]	—
			[Νέον] Σεβα(στοῦ)	23		—	14	[8]	—
			Τῦβ(ι)	20		—	38	8	—
7			Μεχ(εὶρ)	18		—	52	8	—
			[ἄλ(λης)]	[21]		—	57	[4]	—
			Φαμε(νὼϑ)	28		—	63	4½	2
8			Νερωνί(ου) Σεβασ(τοῦ)	24		—	[. .]	[4]	—
9	C								
10		[$\tau\varrho^{\alpha}$]	[Νέο]υ Σεβ(αστοῦ)	—	$\varkappa^{\omega}$	—	19	[4]	—
			[ἄλ(λης)]	[. .]		—	[. .]	4	—
			Νερω(νίου)	25		—	32	12	—
11			[Τῦβ(ι)]	21		—	43	8	—
			Φαμε(νὼϑ)	[. .]		—	[. .]	8	—
			Φαρμο(ῦϑι)	21		—	75	4	—
12			Καισαρείου	[. .]		—	121	4½	2
13	D								
14		[$\tau\varrho^{\alpha}$]	Φαῶ(φι)	21	$\varkappa^{\omega}$	—	1	8	—
			[Νέον] Σεβα(στοῦ)	16		—	10	8	—
			Νερω(νίου)	23		—	27	8	—
15			[Τῦβ(ι)]	[2]1		—	45	4	—
			Μεχ(εὶρ)	[1]9		—	53	8	—
			Φαμε(νὼϑ)	30		—	66	8½	2
16	E	$\tau\varrho^{\alpha}$	Φαῶ(φι)	$\varkappa^{\omega}$	24 [1]	—	[.]	[8]	—
17			[Νέον Σεβ]α(στοῦ)	16		—	10	8	—
			Νερω(νίου)	21		—	27	8	—
			Τῦβ(ι)	21		—	41	[8]	—
18			[Μεχ(εὶρ)]	[19]		—	53	8	—
			Φαμενὼ(ϑ)	30		—	66	4½	2
19	F								
20		[$\tau\varrho^{\alpha}$]	[Φαῶ(φι)]	[2]5	$\varkappa^{\omega}$	—	4	8	—
			Νέου Σεβα(στοῦ)	24		—	19	4	—
			Νερω(νίου)	25		—	33	[8]	—
21			[Τῦβ(ι)]	[2]1		—	42	8	—
			Με[χ(εὶρ)]	[21?]		—	5[8]	4	—
			Φαμε(νὼϑ)	2[9]		—	65	4	—
22			[Παῦνι]	[1]3		—	93	8½	2
23	G	τρ)	Φ[αῶ(φι)]	[21]	[$\varkappa^{\omega}$]	—	1	4	—
24			Νέου Σεβα(στοῦ)	24		—	19	8	—
			Νερω(νίου)	25		—	31	[8]	—
25			[Τῦβ(ι)]	[2]1		—	42	8	—
			Φαμε(νὼϑ)	13		—	62	8	—
26			Παῦνι	30		5	102	8½	2
27	H								
28		$\tau\varrho^{\alpha}$	Νέ(ου) Σεβα(στοῦ)	24	$\varkappa^{\omega}$	—	17	12	—
			Νερω(νίου)	25		—	33	8	—
			Τῦβ(ι)	21		—	43	8	
29			Φαμε(νὼϑ)	29		—	65	8	
			Φαρμο(ῦϑι)	21		—	75	4	
30			Γερμ(ανικείου)	24		—	83	4½	2
31	I	τρ)	Φαῶ(φι)	27	$\varkappa^{\omega}$	—	7	4	

1) Vertauschung durch ein Versehen des Papyrusschreibers.

Zeile des Papyrus	Kunde	$\tau\varrho^{\alpha}$	Monat	Tag	$\varkappa^{\omega}$	μ^{ε}	$\varkappa^{o}$	δραχμαὶ	χαλκοῖ
32			Νέον Σεβα(στοῦ)	12		—	10	4	
			ἄλ(λης)	28		—	25	8	
33			Νερω(νίου)	17		—	26	8	
			Τῦβ(ι)	20		—	38	4	
			ἄλ(λης)	21		—	40	4	
34			Μεχ(εὶρ)	21		—	58	8	
			ἄλ(λης)	22		—	[. .]	[4½]	[2]
35	K								
36		τρ)	Νέο(ν) Σεβα(στοῦ)	26	$\varkappa^{\omega}$	—	23	16	
			Τῦβ(ι)	25		—	50	8	
			Παῦνι	20		3	101	12	
37			Καισαρείου	28		—	123	8½	2
38	L								
39		τρ)	Φαῶ(φι)	25	$\varkappa^{\omega}$	—	3	8	
			Νέο(ν) Σεβα(στοῦ)	16		—	10	8	
			Νερω(νίου)	23		—	27	1[2]	
40			Τῦβ(ι)	20		—	[3]9	8	
			Μεχ(εὶρ)	18		—	53	8½	2

Man sieht ohne weiteres, daß $\varkappa^{o}$ durch κο(λλήματος) aufzulösen ist, denn die Seitenzahlen wachsen regelmäßig mit dem Fortschreiten der Daten. Auf diesen κολλήματα des Kassentagebuches waren die Zahlungen der Kunden A, B, C u. s. w. gebucht, und zwar handelt es sich um Teilzahlungen, deren Jahressumme regelmäßig 44½ Drachmen 2 Chalkoi beträgt. Die Teilzahlungen in dieser Gesamthöhe sind bei den Kunden D, H und K deutlich erhalten, für die übrigen Kunden habe ich die einzelnen Teilbeträge dementsprechend unbedenklich ergänzt. Zu dieser Ergänzung berechtigt auch die regelmäßig wiederkehrende Ausgleichszahlung von ½ Drachme 2 Chalkoi.

Der Zweck eines Kassentagebuches besteht darin, den Barbestand in seinem täglichen Wechsel aufzuzeichnen. Darum schreibt z. B. die deutsche Postverwaltung vor, daß jede Bareinnahme, sobald sie erfolgt, im Kassentagebuche einzeln in Einnahme, jede Barausgabe, sobald sie erfolgt, ebendaselbst einzeln in Ausgabe zu stellen ist. Tritt der Revisor unvermutet ein, so rechnet er die Einnahmespalte und die Ausgabespalte auf, zieht die Differenz, und die so erhaltene Summe muß auf Heller und Pfennig im Geldschrank bâr vorhanden sein. Im Kassentagebuche erscheinen demnach alle Buchungen in chronologischer Folge: will man die Buchungen noch nach sachlichen Gesichtspunkten getrennt haben, so muß man neben dem Kassentagebuche besondere Konten führen, sowohl Kontobücher für die verschiedenen Gattungen von Einnahmen, als auch Kontobücher für die verschiedenen Gattungen von Ausgaben. Es erscheint alsdann jede Buchung des Kassentagebuches noch einmal in irgend einem dieser

Kontobücher. Schließt man sämtliche Kontobücher ab und zieht dann aus allen Schlußsummen die Differenz, so erhält man eine Generalsumme, die mit der Differenz des Kassentagebuches übereinstimmen muß. Es dient zur Erleichterung, wenn jede Buchung im Kassentagebuche gleichzeitig auch in dem zugehörigen Kontobuche gebucht wird; andernfalls muß man nachträglich aus dem Kassentagebuche die für die einzelnen Konten nötigen Buchungen herausziehen. Unser Papyrusschreiber hat das letztere, langweiligere Verfahren angewendet. Er hat zuerst das Kassentagebuch von vorn bis hinten durchgesehen, um alle Zahlungen des Kunden A. herauszuziehen (Zeile 2 bis 4), sodann hat er das Kassentagebuch abermals von vorn bis hinten durchgesehen, um alle Zahlungen des Kunden B. herauszuziehen (Zeile 5 bis 8), und dieses Verfahren hat er so oft wiederholt, als Kunden vorhanden waren.

Die Auszüge auf dem Recto rühren von einer andern Hand her als diejenigen auf dem Verso; sie weichen auch in der Abfassung vom Verso ab insofern, als die Seitenzahlen niemals angeführt und hinter den Monatsnamen die Monatstage stets weggelassen worden sind. Es lautet z. B. Recto I, 8: [*N. N.* *μητρὸ(ς)* ...]*νεσᾶ(τος)* *τρ*^{α} *Τῦβ(ι)* *κ*^{ω} *(δραχμαὶ)* *ιβ* *ἄλ(λαι)* *(δραχμαὶ)* *η*. Dagegen z. B. Verso 28: *τρ*^{α} *Νέ(ου)* *Σεβα(στοῦ)* *κδ* *κ*^{ω} *κο(λλήματος)* *ιξ* *(δραχμαὶ)* *ιβ* *κτλ*. Eine feste, von den Beamten regelmäßig innezuhaltende Büreauvorschrift für die inhaltliche Abfassung dieser Kontoauszüge hat mithin nicht bestanden.

Nach Fertigstellung der Kontoauszüge haben zweierlei Nachprüfungen stattgefunden:

1. Zunächst wurde festgestellt (jedenfalls von einem zweiten, bei der Abfassung der Auszüge nicht beteiligt gewesenen Beamten), ob alle Zahler vollzählig vorhanden sind. Diese Nachprüfung machte man in der Weise ersichtlich, daß man jeden Namen anstrich (anhakte); die Prüfungsstriche bestehen auf dem Verso durchweg in langen, kühn hingeworfenen Doppelstrichen. Wessely gibt diese Doppelstriche unrichtig durch die Form \\ wieder, während sie, wie das natürlich ist, von links nach rechts aufwärts streben und unterhalb der ersten Buchstaben jedes Namens endigen. Der Prüfer des Recto hat ebenfalls diese Doppelstriche angewendet (mit Ausnahme der Zeilen 14; 18; 21; 23; 25), nur sind sie zarter und länger. Die Nachprüfung auf dem Recto scheint irgendwie unterbrochen oder unsicher geworden zu sein, denn es hat eine erneute Nachprüfung unter Verwendung anderer Prüfungsstriche stattgefunden. Diese neuen Striche sind kurz und dick, sie stehen oberhalb der Doppelstriche.

2. Die andere Nachprüfung der Kontoauszüge bestand darin, daß man feststellte, ob die Summe der Einzelposten bei jedem Zahler 44½ Drachmen 2 Chalkoi betrug. Da die Geldposten nicht untereinander angeordnet sind (wohl der Papierersparnis halber), so erleichterte man sich das Zusammenzählen dadurch, daß man (auf dem Verso) jeden einzelnen Geldposten durch einen kräftigen Punkt kennzeichnete (Rechenpunkte). Diese Punkte zeigen eine andere (blassere) Tinte, als die übrige Schrift, sie sind also später, d. i. gelegentlich der Nachprüfung gesetzt worden. Der Papyrusrechner hat sie in der Weise hergestellt, daß er zunächst einen kleinen Kreis beschrieb und dann den Innenraum entweder durch einen kräftigen Federdruck oder durch öfteres Herumfahren mit der Feder oder auch damit ausfüllte, daß er in den Kreis ein stehendes Kreuz ⊕ hineinzeichnete; das Kreuz ist dann mit so kräftigen Strichen gezeichnet, daß das Ganze das Aussehen eines runden Klexes hat. Bei dem dritten Rechenpunkte in Z. 17 ist das Kreuz mit der Lupe am deutlichsten zu erkennen. Die Punkte heben sich so deutlich heraus, daß sie den angestrebten Zweck, das Zusammenrechnen der einzelnen Geldposten zu erleichtern, tatsächlich erreichen. Manchmal freilich ist der Rechner des Verso bei Herstellung der Rechenpunkte flüchtig zu Werke gegangen; dann wurde aus dem beabsichtigten Kreise ein langes Oval, und in solchen Fällen hat Wessely statt des Punktes einen kommaartigen Strich gesetzt. Da aber jedesmal das nämliche Zeichen beabsichtigt worden ist, habe ich gleichmäßig den Punkt gewählt. Auf dem Recto, das von anderer Hand herrührt als das Verso, haben die Rechenpunkte fast durchweg die Form eines kurzen dicken Striches; sie fehlen überdies dort in vielen Fällen, was damit zusammenhängen mag, daß der Prüfer des Recto weniger gewissenhaft arbeitete, als derjenige des Verso.

Auf dem Recto finden wir viele Zahler mit dem Anfangsbuchstaben *A*, auf dem Verso, soweit wir sehen können, nur Zahler mit dem Anfangsbuchstaben *H*. Die Kontoauszüge waren daher sehr wahrscheinlich alphabetisch angelegt, wie wir das bei derartigen Übersichten häufig finden (z. B. P. Teb. I 93; 94; BGU 659; P. Lond. I S. 142). Vermutlich hat man, mit *A* beginnend, zunächst das Recto einer längeren Rolle beschrieben, alsdann die Rolle umgedreht und die Arbeit auf dem Verso fortgesetzt; so kam das *H* hinterwärts von *A* zu stehen. Die Benennung der Zahler geschieht unter Hinzufügung des Vaternamens; dahinter folgt gewöhnlich ein durch kräftige Klammern eingezäuntes Wort, sodann der Muttername unter Voransetzung von

μητρός.[1]) Die Hinzufügung des Mutternamens[2]) deutet darauf hin, daß die Zahler Nationalägypter sind; die vielen ägyptischen Namensformen führen zu demselben Schlusse. Die eingezäunten Namen halten Grenfell und Hunt für Personennamen[3]), Wessely dagegen glaubt Ortsnamen vermuten zu sollen.[4]) Da ein Ortsname zwischen Vaternamen und Mutternamen keinen rechten Platz hat, und da es unwahrscheinlich ist, daß die Zahler, welche bei einer und derselben Bank ihre Einlagen machen, aus so verschiedenen Ortschaften stammen, da schließlich von den Namen, wie schon Wessely bemerkte, kein einziger im Faijum als Ortsname nachweisbar ist, obwohl doch der Papyrus aus dem Faijum stammt, so werden wir diese Namen als Personennamen anzusehen haben, wenn sie auch meines Wissens bisher nicht bezeugt sind. Dafür spricht auch Recto 1, 19, woselbst die Worte *μη(τρὸς) Ερισ*$^{\varkappa}$ in derselben Weise eingezäunt sind. Die Einzäunung bedeutet wohl eine Tilgung (vgl. Recto 2, 24). In welchem Verhältnisse aber die getilgten Namen zum Zahler stehen, bleibt ungewiß. Das *X*, welches im Recto und im Verso oberhalb der Spalten steht, kann bei der Gleichheit keine Seitenzahl sein.

Es entsteht nunmehr die Frage, welche Art von Zahlungen wir vor uns haben. Da die Jahressumme jedes Zahlers 44½ Drachmen 2 Chalkoi beträgt, so kann eine Steuer, die nach Besitz und Einkommen verschieden bemessen wird, nicht in Frage kommen. Das Wort *τρ*$^{\alpha}$, welches bei jedem Zahler der ersten Ratenzahlung voraufgeht, deutet sicher darauf hin, daß wir es mit Zahlungen zu tun haben, die mit der Bank in Beziehung stehen, und ist vermutlich in *τρα(πεζιτικοῦ)* aufzulösen. Das *τραπιζιτικόν* (P. Oxy. III 574) halten Grenfell und Hunt für eine Abgabe for the maintenance of the official banks.[5]) In unserm Falle muß es jedoch als ausgeschlossen gelten, daß eine so große Zahl von Bewohnern gleichmäßig einen so hohen Betrag zur Unterhaltung der Staatsbanken gezahlt habe. Es ist natürlicher, anzunehmen, daß die Höhe der Abgabe für die Bank verschieden bemessen war, je nachdem der einzelne Bewohner die Bank in Anspruch nahm. Das *τρα(πε-*

---

1) Der Schreiber des Verso kürzt regelmäßig ab *μη* oder *μη*, der Schreiber des Recto mit einer Ausnahme (Z. 1, 19) *μητρ*^{o}.

2) Erman, Ägypten S. 224.

3) Der in Z. 27 des Verso vorkommende Name *Σερ*$^{\varkappa}$ wird im Index von P. Fay unter den Personennamen aufgeführt.

4) Stud. Pal. IV S. 121. Die Vermutung Wesselys stützt sich auf seine Lesung *Ταυις* (statt *Σαυις*) in Z. 5 des Verso.

5) P. Oxy. III 513, 37 Anm. am Schlusse. Vgl. auch Jouguet, Rev. des Études Anciennes VII (1905) S. 57.

ζιτικοῦ) wird daher hier richtiger als trapezitisches Register oder „Kontoauszug aus dem Bankkassentagebuche“ zu deuten sein. Für die Steuergattung haben wir damit nichts gewonnen. Auch die beiden übrigen Wortkürzungen $\varkappa^{\omega}$ und μ^{ε} bringen uns nicht weiter. Das $\varkappa^{\omega}$ findet sich regelmäßig nur bei der ersten Teilzahlung eines jeden Kunden; dort steht es im Verso regelmäßig zwischen dem Datum und der Kassentagebuchseite, im Recto dagegen, wo die Kassentagebuchseiten stets fehlen, zwischen dem Datum und dem ersten Teilbetrage.[1]) Die Benennung der Steuergattung an solcher Stelle ist unwahrscheinlich. Wäre überdies $\varkappa^{\omega}$ eine Steuergattung, so würde sie, da hier zahlreiche Bewohner gleichmäßig den ziemlich hohen Satz von 44½ Dr. 2 Ch. zahlen, was auf eine wichtige und verbreitete Steuergattung schließen läßt, auch schon anderwärts bezeugt sein. Eine sichere Deutung weiß ich nicht, doch muß wohl das $\varkappa^{\omega}$ mit der technischen Handhabung der Buchführung in Beziehung gebracht werden. Die Wortkürzung μ^{ε} begegnet uns nur auf dem Verso, und zwar nur Z. 25 und 37; sie steht dort, ähnlich wie das $\varkappa^{\omega}$, zwischen Datum und Seitenangabe. In Z. 37 wird με $\bar{\gamma}$ aufzulösen sein durch με(ρισμοῦ) $\bar{\gamma}$ d. i. „dritte Teilzahlung“; wir haben hier tatsächlich die dritte Zahlung vor uns. In Z. 25 wird μ^{ε} $\bar{\varepsilon}$ verschrieben sein für μ^{ε} $\bar{\varsigma}$, da hier die sechste Zahlung vorliegt. Zur Deutung der Steuergattung haben wir jetzt keine Anhaltpunkte mehr übrig.

Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß wir die Kopfsteuer vor uns haben. Wir wissen aus P. Lond. II S. 54 (neu herausgegeben von Wessely, Stud. Pal. IV S. 62ff.), daß es im Faijum in der Mitte des I. Jahrh. n. Chr. einen Kopfsteuersatz von 40 Dr. gab, der vermutlich von den Nationalägyptern gezahlt wurde.[2]) In diese Zeit fällt unser Papyrus nach Ausweis der Schrift und der Monatsnamen, und die Zahler sind offenbar sämtlich Nationalägypter. Der über 40 Dr. hinausgehende Betrag von 4½ Dr. 2 Ch. mag als προσδιαγραφόμενον[3]) anzusehen sein.

In der nachfolgenden Übersicht stelle ich Daten und Seitenzahlen in zeitlicher Folge zusammen, gewissermaßen eine Rekonstruktion des Kassentagebuches. Die Namen der Zahler sowie die Geldbeträge lasse ich fort. Wo mehrfach auf denselben Tag dieselbe Seitenzahl entfällt, bringe ich den Beleg nur einmal.

1) Das $\varkappa^{\omega}$ ist im Recto öfter (Z. 1, 4; 1, 10; 1, 18) durch den Papyrusschreiber — anscheinend versehentlich — fortgelassen worden.

2) Kenyon, P. Lond. II S. 54; Wilcken, Archiv I 139; Grenfell und Hunt, P. Fay. S. 174f.

3) Wilcken, Ostr. I 287f.

Zeile des Verso	Monat	Tag	Seite des Kassen-tagebuches	Zeile des Verso	Monat	Tag	Seite des Kassen-tagebuches
—	Θώϑ	—	—	21	Τῦβι	[2]1	42
14	Φαῶφι	21	1	11	„	21	43
6	„	21	3	15	„	[2]1	45
39	„	25	3	36	„	25	50
20	„	[2]5	4	7	Μεχείρ	18	52
32	„	27	7	40	„	18	53
32	Νέου Σεβαστοῦ	12	10	15	„	[1]9	53
14	„	16	10	7	„	[21]	57
3	„	23	13	34	„	21	58
6	„	23	14	21	„	[21]	5[8]
28	„	24	17	25	Φαμενώϑ	13	62
20	„	24	19	7	„	28	63
36	„	26	23	29	„	29	65
32	„	28	25	15	„	30	66
33	Νερωνίου	17	26	11	Φαρμοῦϑι	21	75
17	„	21	27	4	Γερμανικείου	23	81
14	„	23	27	29	„	24	83
24	„	25	31	22	Παῦνι	[1]3	93
10	„	25	32	36	„	20	101
20	„	25	33	25	„	30	102
3	Τῦβι	20	38	4	Ἐπίφ	[1]6	118
40	„	20	[3]9	12	Καισαρείου	[..]	121
33	„	21	40	37	„	28	123
17	„	21	41				

Ein Blick auf die Tabelle zeigt, daß die Seitenzahlen in richtiger Aufeinanderfolge von 1 bis 123 laufen. Die Seitenzahlen bestätigen, was schon Grenfell und Hunt aus der Aufeinanderfolge der Monatsnamen erschlossen[1]), daß *Νέος Σεβαστός* = *Ἁϑύρ*, *Νερώνιος* = *Χοιάκ* ist; es ist ferner *Γερμανικεῖος* = *Παχών*, *Καισάρειος* = *Μεσορή*.[2]) Ein Zweifel entsteht zunächst noch hinsichtlich des Z. 8 vorkommenden *Νερώνιος Σεβαστός*; dieser Monatsname folgt hier auf den Phamenoth, müßte also der Reihenfolge nach ein auf den Phamenoth folgender Monat sein. Die Seite des Kassentagebuches, welche Aufschluß geben könnte, ist weggebrochen. Ihn mit dem *Νερώνιος* zu identifizieren, erscheint auf den ersten Blick bedenklich, weil der *Νερώνιος* sonst stets (Verso Z. 10; 14; 17; 20; 24; 28; 33; 39) ohne den Zusatz *Σεβαστός* sich findet. Andererseits heben schon Grenfell und Hunt hervor, daß in P. Fay. 321 der *Νερώνιος Σεβαστός* zwischen Hathyr und Tybi steht, danach also mit dem Choiak identisch sein muß. Der Zweifel löst sich, wenn man auf dem Original in Z. 7 f. die Worte *κα[ὶ] μη(νὸς) Νερωνί(ου) Σεβασ(τοῦ) κδ⁻ κ°[ ]* näher betrachtet; es zeigt sich dann, daß die Zeile 8 von *μη(νὸς)* an zwischen Z. 7 und 9

1) P. Fay. S. 296 f.

2) Wilcken, Ostraka I 809 f.

nachträglich eingeklemmt ist. Daß es sich um einen Nachtrag tatsächlich handelt, verrät zunächst das *καὶ*, welches sonst niemals sich findet, ferner der Umstand, daß die Worte *κα[ὶ] μη(νὸς) κτλ.* nach dem Schriftcharakter nicht in einem und demselben Zuge mit der vorhergehenden Schrift geschrieben worden sind. Auch die Tinte hat einen anderen Schein. Es ist zweifellos, daß man beim Nachprüfen das Fehlen der Teilzahlung für *Νερώνιος Σεβαστός* bemerkte und diesen Posten am Schlusse nachtrug.[1]) Es liegt also kein Grund vor, den *Νερώνιος Σεβαστός* als einen auf den Phamenoth folgenden Monat anzusehen. Bedenkt man ferner, daß auf dem Recto und Verso sämtliche Monate (mit Ausnahme des Thoth) mehrfach vorkommen, und zwar stets mit der nämlichen Bezeichnung, daß also für den *Νερώνιος Σεβαστός* ein unbesetzter Platz nicht verbleibt, so haben wir nur die Wahl, entweder den *Θώθ* oder den *Νερώνιος* für den *Νερώνιος Σεβαστός* in Anspruch zu nehmen. Mit Rücksicht auf das Zeugnis des P. Fay. 321 werden wir das letztere vorzuziehen haben. Danach wäre *Νερώνιος Σεβαστός* nur ein erweiterter Ausdruck für *Νερώνιος*, angewendet von dem zweiten (nachprüfenden) Beamten, dem dieser Zusatz aus irgend einem Grunde geläufiger gewesen sein mag als demjenigen Beamten, der die Kontoauszüge fertigte. Da der Monatsname *Δομιτιανός* noch nicht vertreten ist[2]), so ist unser Papyrus auf die Zeit zwischen Nero und Domitian begrenzt.

Die voraufgehende Tabelle läßt uns einige Einblicke tun in das Auf- und Absteigen des Bankverkehrs. Die Seite 1 des Kassentagebuches wird erst am 21. Phaophi beschrieben: daraus dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß im Thoth überhaupt keine Zahlungen erfolgt sind[3]), ein weiterer Grund dafür, den *Νερώνιος Σεβαστός* nicht dem *Θώθ* gleichzusetzen. Im Phaophi gelangte man nicht viel über Seite 7 hinaus. Im dritten Monat war der Verkehr schon lebhafter, denn am 28. Hathyr hatte man Seite 25 erreicht. Nun stockte merkwürdigerweise der Verkehr ein wenig; am 17. des vierten Monats war man erst eine Seite weiter, d. i. auf Seite 26. Bald aber beginnt in diesem Monat (Choiak) der Verkehr zu steigen, der im fünften Monat (Tybi) seinen Höhepunkt erreicht, denn am 25. Tybi ist man schon

1) Auch kommt noch in Betracht, daß der Betrag von ½ Dr. 2 Ch., welcher sonst stets zusammen mit der letzten Teilzahlung entrichtet wird, in Z. 7 scheinbar schon bei der vorletzten Teilzahlung steht.

2) P. Nicole, Archiv III 227; vgl. Grenfell und Hunt, P. Oxy. II 237 col. VIII, 43 Anm.

3) Der *Θώθ* scheint als Zahlungsmonat allgemein wenig benutzt worden zu sein, wie schon Wilcken, Ostraka I 511, gesehen hat.

auf Seite 50 angelangt. Im Mecheir kam man etwa bis Seite 60, im Phamenoth nur bis Seite 66, mithin zwei schwächere Monate. Die nächstfolgenden 4 Monate sind wieder etwas stärker, der letzte Monat (Mesore) ist sehr schwach.

Legt man nicht den Verbrauch der Seiten des Kassentagebuches, sondern die Häufigkeit der Zahlungen jedes einzelnen Kunden unseres Verso innerhalb der einzelnen Monate zugrunde, so erhält man ein ähnliches, für die Abwicklung des Verkehrs nicht minder interessantes Bild. Die 12 Monate von *Θώθ* bis *Μεσορή* bezeichne ich mit den Zahlen 1—12.

Kunde	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Zahl der Ratenzahlungen
A		1	1		1				1		1		5
B		1	1	1	1	2	1						7
C			2	1	1		1	1				1	7
D		1	1	1	1	1	1						6
E		1	1	1	1	1	1						6
F		1	1	1	1	1	1			1			7
G		1	1	1	1		1			1			6
H			1	1	1		1	1	1				6
I		1	2	1	2	2							8
K			1		1					1		1	4
L		1	1	1	1	1							5
Summe	—	8	13	9	12	8	7	2	2	3	1	2	67

Hiernach sind die Einzahlungen im 2. Monat mäßig, im 3. Monat lebhaft, im 4. stockend, im 5. wieder lebhaft, im 6. und 7. absteigend, im 8. bis 12. sehr gering.[1]) Das deckt sich mit der voraufgehenden Tabelle ziemlich genau. Es stand also jedem Zahler frei, die Zahlungen nach seinem Belieben einzurichten, wenn nur am Schlusse des Jahres die Jahressumme der Steuer voll beglichen war; so kommt es, daß der eine seine Steuer in 4 Teilzahlungen abträgt, der andere in 5, wieder andere in 6, 7 und 8 Teilzahlungen. Der Zahler I zahlt in 8 Raten, aber er ist damit schon im 6. Monat fertig; der Zahler K dagegen zahlt nur in 4 Raten, aber er trägt die letzten Schuldposten erst im 10. und 12. Monat ab, scheint also ein schlechter Zahler zu sein. Im allgemeinen war man, wie die Tabelle ausweist, bestrebt, die Zahlungen tunlichst bald abzustoßen. Eine gleichmäßige Verteilung der Raten[2]) auf die 12 Monate tritt in unserer Urkunde nicht hervor; sie ist auch

1) Im 10. und 11. Monat wurde die Ernte beendet, die Leute hatten daher in den ersten Monaten des neuen Jahres frisches Geld in der Hand.

2) Vgl. Wilcken, Ostraka I 619.

nur dann am Platze, wenn die Steuerraten durch Erheber im Hause der Zahler abgeholt werden. Die Zahler unserer Urkunde gingen zur Bank, sobald sie bares Geld verfügbar hatten: die Bank war jederzeit zur Empfangnahme bereit. Wilcken hat nachgewiesen[1]), daß die Kopfsteuer für das Jahr x auch innerhalb dieses Jahres x zu bezahlen war. Wenn unsere Urkunde die Kopfsteuer behandelt, so ersehen wir daraus, daß die 11 Zahler diese Steuer nicht nur zeitig beglichen, sondern auch am Schlusse des Jahres ohne Restschuld blieben.

Das Kassentagebuch umfaßte, wie wir sahen, am 28. Mesore 123 Seiten. Für jede einzelne Einzahlung wird 1 Zeile verwendet worden sein; rechnet man jede Seite des Kassentagebuches zu 40 Zeilen[2]) = 40 Eintragungen, so erhält man $123 \times 40 = 4920$ Eintragungen oder Zahlungen. Da auf jeden Kunden rund 6 Ratenzahlungen entfallen, so hätten wir $\frac{4920}{6} = 820$ Zahler. Der Papyrus ist in Bakchias gefunden, wir haben also sehr wahrscheinlich die Verhältnisse von Bakchias vor uns. Grenfell und Hunt schätzen Bakchias zu 700 Häusern und 3000 Seelen[3]), da nicht alle 3000 Einwohner kopfsteuerpflichtig sind[4]), mag die kopfsteuerpflichtige Zahl von 800—900 wohl zutreffen. War das Kassentagebuch eine auf beiden Seiten beschriebene Rolle, so entfallen auf jede Fläche rund 65 Seiten (Kolumnen). Langzeilige Kolumnen sind bei derartigen Einnahmebuchungen nicht anzunehmen, sodaß die Rolle eine außergewöhnliche Länge nicht hatte.

Hätte das Kassentagebuch nicht nur Einnahmen der besprochenen Steuergattung (Kopfsteuer?), sondern auch noch Einnahmen anderer Art enthalten, so würden bis zum 28. Mesore die 123 Seiten bei weitem nicht ausgereicht haben. Wir gehen daher nicht fehl, wenn wir annehmen, daß auf der Bank ein besonderes Kassentagebuch lediglich für die hier vorliegende Steuerart, ein zweites, drittes u. s. f. für sonstige Einnahmegattungen geführt worden sei. Eine solche Teilung erleichterte auch wesentlich die Aufstellung der Kontoauszüge am Jahresschlusse.

Bisher bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Kassentagebuch, aus welchem unsere Kontoauszüge ausgezogen worden

1) Ostraka I 510.
2) Diese Zahl ist etwas hoch gegriffen, sie wird das Höchstmaß sein.
3) Pap. Fay. S. 37.
4) Über die Begrenzung vgl. Wilcken, Archiv I 136 ff.; III 232 f. Frauen waren nicht kopfsteuerpflichtig; vgl. Archiv III S. 557

sind, in der Bank geführt worden sei. Es könnte der Einwand[1]) erhoben werden, daß das Kassentagebuch ebensogut im Bureau des *πράκτωρ* (falls es sich um eine nicht verpachtete Steuer, z. B. Kopfsteuer handelt) oder im Bureau des Steuerpächters (falls es sich um eine verpachtete Steuer handelt) geführt worden sein kann; auf den ersten Blick erscheint es überdies natürlicher, daß der Steuererheber oder Steuerpächter, dem die Steuereinziehung zufällt, auch die Barvereinnahmung bewirkt, unbeschadet der nachfolgenden Abführung der Steuergelder an die Staatskasse (*δημοσία τράπεζα*).

Zur Klärung dieser Frage lassen sich P. Oxy. II 288 und 289 heranziehen. Diese Urkunden, ebenfalls aus dem I. Jahrh. n. Chr., sind Auszüge[2]) aus einem Kassentagebuche über vereinnahmte Steuerraten, und hier werden die Steuerraten ausdrücklich als gezahlt *διὰ τοῦ δεῖνα τραπέζης* gekennzeichnet.[3]) Die erstere Urkunde behandelt die von *Τρύφων Διονυσίου* in den Jahren 9 bis 11 des Tiberius gezahlten Steuern. *Τρύφων* wohnte im Stadtteile *Ἱπποδρόμου* zu Oxyrhynchos, war von Beruf Weber und besaß wohl ein Haus und etwas Acker, auch hielt er sich Schweine. Demgemäß zahlte er Dammsteuer und Schweinesteuer, ferner nach Maßgabe der auf seinen Stadtteil entfallenden Umlage Webersteuer und Kopfsteuer. Die Webersteuer zahlte er in den Jahren 8, 9 und 10 bei der Bank des Paapis, im Jahre 11 bei der Bank des Dionysios, die übrigen Steuern durchweg bei der Bank des Diogenes. Dionysios ist sehr wahrscheinlich der Geschäftsnachfolger des Paapis, aber die Bank des Paapis (Dionysios) und die Bank des Diogenes sind von dem Weber *Τρύφων* gleichzeitig nebeneinander benutzt worden. Ein reicher Mann war *Τρύφων* wohl nicht, der wegen seiner Kapitalien mit zwei verschiedenen Banken gleichzeitig zu tun hat; daher ist der Schluß berechtigt, daß man zur Zeit dieser Urkunde die Webersteuer nicht zur Bank des Diogenes, sondern zur Bank des Paapis zu tragen hatte, dagegen die Kopfsteuer, Schweinesteuer und Dammsteuer nicht zur Bank des Paapis, sondern zur Bank des Diogenes. In der nachfolgenden Übersicht sind die Zahlungen des *Τρύφων* zusammengestellt.

---

1) Obwohl schon das häufig vorkommende *τρ^α* auf Bankbuchungen hindeutet.

2) P. Oxy. II 288 wird als *ἀντίγραφον* bezeichnet.

3) Die Formel lautet z. B. col. II, 2: *διαγεγρά(φηκεν) διὰ τοῦ δεῖνα τρα(πέζης) ὁ δεῖνα* (d. i. der Steuerzahler) (*δραχμὰς*) x.; Grenfell und Hunt geben die Auflösung *διαγέγρα(πται)*. Beachte das Tempus: Perfektum, weil Auszug aus Kassentagebuch.

Zeile	Jahr	Tag	Monat	γερδιακοῦ Dr.	γερδιακοῦ Ob.	ἐπικεφαλ. Dr.	νικῆς Dr.	νικῆς Ob.	χωματικ. Dr.	χωματικ. Ob.	Gezahlt durch die Bank des
1	9	16	Hathyr	7	3						
3		25	Choiach	3	4½						
		5	Tybi	3	4½						
4		19	Mecheir	7	3						Paapis
		30	Pharmuthi	3	4½						
5		4	Pachon	3	4½						
		?	Payni	3	4½						
6		?	„	2	1½						
7	9	2	Payni			12					
9		29	„				2	1½			Diogenes
10		4	Mesore						6	4	
11	10	17	Choiach	7	3						
14		16	Mecheir	7	3						
		22	Pharmuthi	7	3						Paapis
15		8	Payni	3	4½						
		3	Mesore	6							
16	10	13	Mecheir			8					
19		24	Pharmuthi			4					Diogenes
		21	Payni				2	1½			
20		16	Epeiph						6	—	
22	11	13	Thoth [1]	7	3						
23		19	Tybi	7	3						
		?	Phamenoth	7	3						Dionysios
24		17	Payni	7	3						
		15	Epeiph	6							
25	11	15	Mecheir			8					
27		13	Pachon			4					Diogenes
		13	Epeiph				2	1½			
28		28	„				6	4			
29	8	18	Mecheir	7	3						
32	10	?	Phaophi	3	4½						Paapis
34		3	Hathyr	3	4½						

Die Übersicht läßt erkennen, auf welche Weise unsere Papyrusurkunde zustande gekommen ist: man hat, um die Zahlungen des *Τρύφων* für rückliegende 3 Jahre zu ermitteln, zuerst die Kassenrolle aus der Bank des Paapis zur Hand genommen und daraus die Zahlungen für das Jahr 9 ausgezogen; sodann hat man zur Kassenrolle aus der Bank des Diogenes gegriffen, um daraus die Zahlungen für dasselbe Jahr 9 auszuziehen; hierauf ist man wieder auf die Kassenrolle des Paapis zurückgegangen, um den Auszug für das Jahr 10 zu fertigen, alsdann auf die Rolle des Diogenes, ebenfalls für das Jahr 10; dieses Wechsel-

1) Hier erscheint ausnahmsweise der Thoth als Zahlungsmonat.

spiel wiederholte man schließlich auch für das Jahr 11. Hierauf folgen noch etliche Nachträge[1]) für die Jahre 8 und 10.

Würden die Zahlungen des Τρύφων nicht an die Bank, sondern an den Erheber bzw. Pächter erfolgt sein, und hätte der Erheber bzw. Pächter die Beträge erst hinterher an die Bank (Staatskasse) abgeführt, so würde der Zweck, weshalb die Bank zu Anfang der Abteilungen der Auszüge als Empfangsstelle besonders erwähnt[2]) wird (auch in P. Oxy. II 289), nicht klar sein. Der Auszug in 288 ist für den persönlichen Bedarf des Τρύφων angefertigt worden (vgl. Z. 35ff.), und für ihn hätte die jedesmalige Namhaftmachung der Banken keinen Wert, weil der Verkehr des Erhebers oder Pächters mit der Bank eine rein innerdienstliche Sache wäre. Hierzu kommt, daß die Webersteuer und die Schweinesteuer zu den verpachteten Steuern[3]) gehören, die Kopfsteuer und Dammsteuer dagegen zu den nicht verpachteten Steuern.[4]) Prüft man nun die zeitliche Folge der Zahlungen in den Spalten 7—10, 16—20 und 25—28 (vgl. die Übersicht), so findet man, daß jedesmal die verpachtete Schweinesteuer zwischen Kopf- und Dammsteuer, die beide nicht verpachtet waren, bei der nämlichen Bank (Diogenes) aufgeführt ist; das läßt sich nur so erklären, daß die Zahlungen dieser drei Steuerarten in dieser zeitlichen Folge durch Τρύφων bei der Bank des Diogenes erfolgten, und zwar teils für Rechnung des Steuererhebers (πράκτωρ), teils für Rechnung des Steuerpächters. Wir gelangen somit zu dem Schlusse, daß der Erheber wie der Pächter (ebenso wie zahlreiche Privatleute) ein Privatkonto (Guthabenkonto) bei den Banken besaßen.[5]) Die Steuerzahler trugen ihre Steuerraten zur Bank und zahlten dort für Rechnung des und des Erhebers oder

1) Z. 22 wird zu ergänzen sein: Διον[ύ]σιο[ς Τρύφωνος], verschrieben für Τρύφων Διονυσίου.

2) Daß Paapis und Dionysios Bankinhaber sind, könnte bestritten werden, weil ihre Namen ohne den Zusatz τραπέζης stehen (Z. 2; 13; 22; 31); dieser Zusatz fehlt bei Diogenes nicht (Z. 8; 17; 26). Aber selbst wenn Paapis nicht Inhaber einer Bank wäre, würde das Ergebnis meiner Erörterungen über den Zahlungsmodus der Kopfsteuer, Dammsteuer und Schweinesteuer nicht verändert werden.

3) Wilcken, Ostraka I 576 und 310.

4) Wilcken, Ostraka I 579 und 581.

5) In ähnlicher Weise ist P. Oxy. II 289 zu erklären. — Der Erheber (πράκτωρ) ist zwar ein Beamter, und insofern kann man im strengen Sinne die von ihm eingezogenen Steuern nicht als Privatgeld bezeichnen; da er aber liturgischer Beamter ist, so trug er aus Privatmitteln die Kosten seines Amtes, und die Aufmachung eines Bankkontos beruhte sehr wahrscheinlich auf seiner freien Entschließung, nicht auf amtlicher Anordnung. Insofern dürfen wir nicht nur das Konto des Steuerpächters, sondern auch das Konto des Steuererhebers als Privatkonto bezeichnen.

Pächters. Der Erheber oder Pächter sparte auf diese Weise die Arbeit des Einsammelns oder der Entgegennahme in einem eigenen Steuerbureau, er sparte Personal, Papyrus und sonstige Bureaubedürfnisse, er sparte ferner die Arbeit der Abführung der Beträge an die Staatskasse; auch waren die Gelder in dem Geldschrank[1]) der Bank sicherer als bei ihm, wenigstens trug er keine Verantwortung in Verlustfällen.[2]) Das alles sind Vorteile, die auf der Hand liegen. Die Bank andererseits mußte ohnehin Personal tagsüber unterhalten, die Mehrarbeit fiel für sie nicht besonders in die Wagschale; überdies erhob sie zweifellos von den Inhabern der Privatguthaben eine Gebühr, falls nicht etwa die Zinsen der Privatguthaben der Bank zugute kamen. Jedenfalls war die Einrichtung beiden Teilen von Nutzen. Der Pächter der Webersteuer besaß ein Guthabenkonto bei der Bank des Paapis (falls Paapis, was wahrscheinlich ist, Bankinhaber war), dagegen der Pächter der Schweinesteuer bei der Bank des Diogenes. Bei der Bank des Diogenes besaßen auch der Erheber der Dammsteuer und der Erheber der Kopfsteuer ein Guthabenkonto. Deshalb zahlte man die Webersteuer bei Paapis ein die übrigen Abgaben bei Diogenes.

Die Einzahlungen bildeten solange Bestandteile des Privatguthabens, als der Erheber oder der Pächter an die Bank keine Anweisung gab zur Umschreibung auf das Konto der Staatskasse. Immerhin waren aber auch schon vorher diese Gelder tatsächlich im Gewahrsam des Staates, denn die Banken, selbst wenn sie verpachtet waren, waren Staatsanstalten. So bot das System der Privatguthaben auch dem Dritten, dem Staate, seinen Nutzen.

P. Oxy. II 288 und 289 sind Auszüge, die nicht im Interesse des Geldempfängers (Steuerpächters oder Steuererhebers), sondern im Interesse eines bestimmten Geldzahlers angefertigt worden sind; sie erstrecken sich daher auf mehrere Banken, auf mehrere Steuergattungen und sogar auf mehrere Jahre. Umgekehrt ist P. Fay. 153 ein Auszug, der im Interesse eines bestimmten Geldempfängers (Steuererhebers) aufgestellt worden ist; er umfaßt daher viele Zahler, aber nur eine einzelne Steuergattung und ein einzelnes Jahr. P. Fay. 153 soll den Nachweis liefern, daß alle zahlungspflichtigen Bewohner eines Dorfes eine bestimmte Steuer innerhalb eines bestimmten Jahres voll beglichen haben, dagegen sollen P. Oxy. 288 und 289 dartun, welche Beträge an Kopfsteuer,

1) Mitteis, Trapezitica, Zschr. Sav.-Stiftg. rom. Abt. XIX, 1898, S. 200.

2) Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Erheber oder Pächter, die ein Privatguthaben bei der Bank besaßen, auch noch durch eigenen Kassenbeamten Steuerbeträge einhoben von solchen Zahlern, die nicht freiwillig oder nicht pünktlich an die Bank zahlten.

Dammsteuer usw. ein bestimmter Steuerzahler innerhalb bestimmter Jahre gezahlt hat.

Umschreibung von einem Konto auf das andere zum Ausgleich von Zahlungen war ein naheliegendes Verfahren, das man anwendete, sobald die Möglichkeit sich bot. Ein interessantes Beispiel hierfür ist P. Oxy. III 513. Hier hatte ein gewisser Diogenes ein vom Staate konfisziertes Hausgrundstück gekauft, nachdem ihm vom *στρατηγός* der Zuschlag erteilt worden war. Später bietet ein gewisser Serenos eine dreifach höhere Summe. Der erste Zuschlag wird vom Finanzministerium (*διοικητής*) für ungültig erklärt, das Grundstück dem Serenos zugeschlagen. Diogenes erhält sein bereits entrichtetes Kaufgeld aus der Staatskasse zurück. Diese Rückzahlung vollzieht sich in folgender Form: Die Bank, durch deren Bücher die ganze *ὠνή*-Sache ging, erhält vom *βασιλικὸς γραμματεύς* Anweisung (Z. 33), von Serenos nur die Differenz zwischen dem höheren Gebot und dem bereits vereinnahmten Kaufpreise einzuziehen (und auf das Konto der Staatskasse zu vereinnahmen); den bereits vereinnahmten (von Diogenes gezahlten) Kaufpreis gleicht die Bank durch ein Buchungsmanöver aus: sie schreibt diesen Betrag vom Privatkonto des Serenos ab und im Privatkonto des Diogenes hinzu. So wird eine Rückzahlung aus der Staatskasse oder (was im vorliegenden Falle dasselbe bedeuten würde) eine Rückschrift aus dem Staatskonto auf das Privatkonto des Diogenes erspart. Deshalb erklärt Diogenes in dieser Bankurkunde dem Serenos (Z. 36ff.): *ὁμολογῶ [κ]ατὰ προσφώνησιν Ἐπιμάχου ἀσχολουμένου ὠνὴν τῆς [ἐπ]ὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρύγχων πόλει Σαραπείου τραπέζης ἀπεσ[χηκ]έναι με παρὰ σοῦ ἃς διέγραψα ὡς πρόκειται—δραχμὰς κτλ.* Zugleich liefert Diogenes die seinerzeit erhaltene Quittung über den von ihm gezahlten Kaufpreis an Serenos ab (Z. 23ff.): *ὧν* (i. e. *δραχμῶν*) *[κα]ὶ τὰ σύμβολα — ἀνέδωκά σ[οι τῷ Σ]ερήνῳ κτλ.*, denn diese Quittung hat nunmehr für Serenos denselben Wert, als hätte er und nicht Diogenes den ersten Betrag an die Bank (Staatskasse) gezahlt. Hätte Diogenes sein Geld nicht durch Bankgutschrift, sondern bar zurückerhalten, so hätte die Urkunde eine andere Formulierung, namentlich aber hätten die Worte *κατὰ προσφώνησιν* keinen rechten Sinn. Die *προσφώνησις* ist die formell abgegebene amtliche Erklärung, meist unter dem Eide (Wilcken, Archiv III 237; 377); hier ist darunter die dienstmäßige, schriftliche, an Diogenes ausgehändigte Bescheinigung der Bank über die geschehene Gutschrift zu verstehen. Ein Dienstvermerk über diese Gutschrift nach Seite des Kontos scheint in Z. 64 gestanden zu haben.

Straßburg im Elsaß. **Friedrich Preisigke.**

Aus der Straßburger Sammlung.

Von der reichen und wertvollen Papyrussammlung, die seit einigen Jahren zu den Schätzen der Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek gehört, ist im Archiv schon öfter die Rede gewesen.[1]) Wenn ich im folgenden einige unedierte Urkunden dieser Sammlung vorlege, so tue ich es, um ein schon vor Jahren gegebenes Versprechen zu erfüllen. Sonst würde ich heute kaum daran denken, da inzwischen erfreulicherweise eine Gesamtpublikation durch Straßburger Kräfte in Angriff genommen ist. Das erste Heft mit Urkunden der römischen und byzantinischen Zeit, deren Edition Dr. Friedrich Preisigke auf sich genommen hat, wird baldigst erscheinen[2]) und die Herausgabe der ptolemäischen Urkunden dürfen wir von Bruno Keil erwarten. Dank dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Direktors der Bibliothek, Herrn Geheimrat Euting, dem ich auch hier meinen ergebensten Dank ausspreche, habe ich die folgenden Texte nicht nur bei flüchtigem Aufenthalte in Straßburg, sondern auch in Würzburg und noch einmal jetzt in Leipzig unter die Lupe nehmen können. Trotzdem bleibt in der Herstellung des Textes wie namentlich auch in der Interpretation noch jetzt manches unsicher. Möge diese provisorische Mitteilung im Archiv andere zur Mitarbeit anregen, so daß die Texte völlig verstanden einst in die Gesamtpublikation übergehen können. Den verehrten Kollegen Reitzenstein, Keil und Spiegelberg danke ich herzlich für mannigfache Förderungen und Anregungen, die sie mir bei Benutzung der Straßburger Sammlung haben zu teil werden lassen.

1. Sitzungsprotokoll des Rates von Antinoupolis.

Graec. 1168 — Antinoupolis — 258 p. Chr.

Kol. I.

. . . . *καὶ το]ῑ̣ς σὺν ὑ̣μῖν*

. . . . *παροχί]α̣ς τῶ[ν* . . . . *τοῦ ἁ]γιωτά-*

1/2 erg. *ὑμῖν* | [*τοῖς* . . . nach II 2. — 2 erg. nach II 3. — 2/3 erg *ἁγιωτά*

1) Arch. I 508f. 514. 522. 528. 536. II 4ff. 140f. 142ff. 185ff. 350. 351. 362. 377. 378. III 168ff. 415ff. Über die Entstehung der Sammlung vgl. das Vorwort von Reitzenstein, Zwei religionsgeschichtliche Fragen 1901.

2) Fr. Preisigke, Griech. Papyrus d. K. Univ. u. Landesbibl. Straßburg i. Els. I 1. Schlesier u. Schweikhardt 1906.

3 (δραχμ . .) .]φξ, ὑπὲρ δὲ . [. . . . . π]ρὸς τῷ δρό-
4 . . . εἰς]η[γ]ήσαμ[εν . . ὑπογράψαν]τος τῷ ἐξο-
5 . . .]
6 . . . . Γερμα]νικῶ[ν Μ]εγίστων Ε[ὐσεβ]ῶν Εὐτυχῶν καὶ
7 . . . . .]. ——

8 . . ἐπιδημία]ς τοῦ διασημοτάτου Θεο[δώ]ρου τῶν ἀπὸ α
9 Αὐ]ρ[ή]λιος [Ἀμ?]μωνᾶς ὁ καὶ .[. . . . . .] βουλευτὴς εἶπ(εν)·
10 . . .]
11 . . τῷ δεῖνι Ἱ]έρακ[ος] καὶ Ἀπολλωνίῳ Κάστορος καὶ τοῖς
12 . . . μι]σθω[τ]αῖς ὑδροπαροχία[ς] καὶ ἀχυροπαροχίας
13 . . . τῷ πρα]ιτωρίῳ βαλανείου ἐπ[ιδ]ημίας τοῦ
14 . . .]. . ἀρ[γυ]ρίου (ταλαντ . .)οα καὶ (δραχμ . .) β'υ [ἀρι]θμῷ πλήρη εἰςηγησα-
15 ἀνε]νεχθήσεται τῇ κρατίστῃ βο[υλῇ] περὶ τούτου
16 . . .] Γ[ε]ρ[μανικ]ῶ[ν] Μεγίστων Εὐσ[εβ]ῶν Εὐτυχῶν καὶ
17 . . .]
18 [2. H. Ἑβδόμη ἑβδομηκοστή]

[του. — 3/4 erg. δρό[μῳ. — 4 erg. nach II 5. — 4/5 erg. ἐξο[διασμῷ τοῦ δεῖνος nach II 14. — 6 erg. [(Ἔτους) ε// Αὐτοκρατόρων Καισάρων Πουπλίου Λικιννίου Οὐαλεριανοῦ καὶ Πουπλίου Λικιννίου Οὐαλεριανοῦ Γαλλιηνοῦ nach II 6 und 15. — 7 erg. [Πουπλίου Λικιννίου Κορνηλίου Οὐαλεριανοῦ τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος Monat Tag nach II 7. — 13/4 erg. τοῦ [διασημοτάτου Θεοδώρου κτλ. nach 8. — 16 Anfang erg. [κατὰ τὸ ἔθος nach II 15. Darauf das Datum wie in 6. — 16 erg. wie 7. — 18 erg. nach II 20.

Kol. II.

1 [Ἀντινοέω]ν Νέω[ν Ἑλλήνων τῆς λαμ]πρᾶς πό[λεως οἱ ἄρχοντες καὶ ἡ βουλὴ . . . . .
2 [σὺ]ν ὑμῖν το[ῖς . . . .] χαίρειν. [Ἐξοδιάσατε . . .
3 [. . . .]παροχίας τῶ[ν . . . .] τοῦ ἁγιωτ[ά]τ[ου . . .
4 [ἐπιδημ]ίας τοῦ δια[σημοτάτου Θεοδώ]ρου ἀπὸ α ἔφ[ς? . . . .
5 [ριθμῷ] πλήρη εἰςηγ[ησαμεν . . . . . . ὑ]πογράψαντο[ς τῷ ἐξοδιασμῷ . . .
6 [(Ἔτους) ε]/ Αὐτοκρατόρ[ων Καισάρων] Π[ουπ]λίου Λικιν[νίου Οὐαλεριανοῦ καὶ Πουπλίου Λικιννίου Οὐαλεριανοῦ Γαλλιηνοῦ Γερμανικῶν Μεγίστων Εὐσεβῶν Εὐτυχῶν]
7 καὶ Πουπλίου Λικιννίου Κ[ο]ρ[ν]ηλίου Οὐαλεριανοῦ τοῦ ἐπιφανεστάτου Κ[αίσαρος . . . .

II 1 erg. nach 10 u. 19, Schluß erg. καὶ τοῖς]. — 2 [τοῖς σὺ]ν erg. nach I 1. — [Ἐξοδιάσατε erg. nach 11. — 3 zu παροχίας vgl. I 12. — 4/5 erg. ἀριθμῷ] nach I 24. — 6 das Jahr erg. nach 15.

8 Ὁ πρυτανικὸς εἶπ[ε]ν· „Αἰτησ[α]μένοις τοῖς ἐπι[μελη]ταῖς τοῦ ἐπι . . .[.] . . [. . .
9 σιν (ταλαντ. .) . ι (δραχμ. .) αφ ὡς ἀναγεινώσκω." [Ἀν]αγνόντος τὰς μὲν αἰτήσεις ὡς εἶ[πεν? . . .
10 Ἑλλήνων τῆς λ[α]μπρᾶς πόλεως οἱ ἄρχοντες καὶ ἡ βουλὴ [. . .
11 ἱερᾶς χαίρειν. Ἐξ[ο]δ[ι]άσατε Αὐρηλίοις Τιθοητίωνι Θεοδώρας .[. .
12 σὺν αὐτοῖς φυλῆς [Ν]ερ[ο]υϊανῆς ἐπιμεληταῖς ἐπισκευῆς θερμ[ῶν . . .
13 ἐπιμ[ε]λ[ί]ας (?) μεθ' ἃ προεπεστάλησαν κατὰ μέρος ἀργυρίου (τάλαντα) . η (δραχμὰς) γ'[
14 δέον ἐ[στ]ὶν ὑπογράψαντος τῷ ἐξοδιασμῷ Αὐρηλίου Διδυμίων[ος . . .
15 βουλῇ περὶ τούτου κατὰ τὸ ἔθος. ε// Μεχεὶρ ιε. Μετὰ τ[ὴ]ν ἀνάγνωσιν . . . 9. Februar 258
16 ψηφίσμασι ὁ ἐξο[δι]ασμὸς, ἔ[σ]ται γὰρ ἡ δέουσα ἐξέτασις ὑπὸ τοῦ αἱρεθέντ[ος . . .

17 Ὁ πρυτανικὸς εἶπεν. „Καὶ οἱ ἐπιμεληταὶ τοῦ εὐτυχῶς κατασκευαζομ[ένου . . .
18 τῶν λίθων (δραχμ. .) β'φ ὡς ἀναγεινώσκω." Ἀναγνόντος τὰς μὲν αἰτήσεις ὡς [εἶπεν?
19 Νέων Ἑλλήνων τῆ[ς λ]αμπρᾶς πόλεως οἱ ἄρχοντες καὶ ἡ βουλ[ὴ] . . .
20 (2. H.) Ὀγδόη ἑβδομηκοστή

8/9 erg. vielleicht εἰς πλήρω]σιν. — 9 Das Zeichen vor der Zahl ι sieht wie ο aus, was sachlich ausgeschlossen ist. Vielleicht ist σ gemeint. Ebenso Z. 13. Schluß erg. Ἀντινοέων Νέων]. — 14 Schluß erg. ἀνενεχθήσεται τῇ κρατίστῃ]. — 18 Schluß erg. Ἀντινοέων].

Das sind Bruchstücke von zwei Seiten aus dem Originalprotokoll[1]) des Rates von Antinoupolis vom Jahre 258 p. Chr. Ein kleines, aber wichtiges Fragment einer Kopie aus denselben Ratsakten veröffentlichte kürzlich Seymour de Ricci.[2]) Sonst können wir zur Vergleichung noch heranziehen BGU 925 (aus Herakleopolis)[3]) und die von Wessely kürzlich edierten Fragmente aus dem Antinoupolis benachbarten Her-

1) Die von zweiter Hand beigefügte Paginierung zeigt, daß das Stück ein Original, nicht Kopie ist. Die sorgfältige etwas gezierte Schrift des Haupttextes, die fast raumverschwendende Übersichtlichkeit der Anordnung bestätigt, daß wir die originale Reinschrift vor uns haben.

2) Comptes Rend. de l'Acad. d. Inscr. et Belles Lettr. 1905 S. 160 ff. Vgl. das Referat im Arch. III 554.

3) In dieser Sitzung sprechen nicht einzelne Buleuten, sondern es heißt: ἡ βουλὴ ἐφώνησεν, worauf kurze sich zum Teil wiederholende Sätze folgen. Erst jetzt sehe ich, daß das Akklamationen sind. Vgl. zu diesen Arch. III 541.

mupolis.[1]) Die beiden Seiten des Straßburger Textes werden durch die Subskription ([I 18] und II 20) als Seite 77 und 78 des betreffenden *τόμος* bezeichnet. Von der ersteren sind nur die Zeilenschlüsse, von der letzteren die Zeilenanfänge erhalten. Wieviel etwa fehlt, kann man nach den Kaisernamen in I 6/7, 16/7, II 6/7 ermessen. Von der I. Kolumne fehlt darnach fast drei Viertel, von der II. nicht ganz zwei Drittel! Die Zeilen waren also in dieser Reinschrift von einer außerordentlichen Länge. So dürftig unsere Fragmente sind, ergänzen sie sich doch gegenseitig recht gut. Immerhin bleibt bei der Größe der Lücken vieles unklar.

Die Stadt wird bezeichnet als [*Ἀντινοέω*]*ν Νέων Ἑλλήνων ἡ λαμπρὰ πόλις* (II 1, 9, 19). Die entscheidende Ergänzung stützt sich auf CIGr. 4705 und 4679 (= Dittenberger, Or. Graec. II 709) und BGU IV 1022 (vgl. Arch. III 301).[2]) Dittenberger bemerkt zu der zweiten Inschrift (II. Jahrh.): *quia paucis demum decenniis ante conditum erat oppidum, cives νέοι Ἕλληνες appellantur.* Angesichts unseres Papyrus, der denselben Namen für die Mitte des III. Jahrhunderts bezeugt (vgl. auch schon CIGr. 4705) wird man nach einer anderen Deutung suchen müssen: die Neuen Hellenen oder die Junghellenen werden die Antinoïten genannt sein im Gegensatz zu den Bürgern der älteren griechischen Städte, im besonderen vielleicht zu denen von Naukratis, deren Recht ihnen, wie wir kürzlich lernten, Hadrian bei der Gründung gegeben hatte (Arch. III 555).

Das Straßburger Fragment behandelt mehrere gleichartige Akte, nämlich die Erledigung von Liquidationsgesuchen, die beim Rat eingelaufen waren. Ehe wir die einzelnen Fälle betrachten, versuchen wir den ihnen gemeinsamen Geschäftsgang festzustellen.

Die Verhandlungen werden geleitet durch einen Beamten, der hier, wie wir schon aus de Riccis Fragment wußten, *πρυτανικός* heißt, während er z. B. in Arsinoë, Herakleopolis, Hermupolis, Oxyrhynchos *πρύτανις* genannt wird.[3]) Nur in P. Oxy. III 592 begegnet ein *γενομένῳ πρυτανικῷ ἄρχοντ(ι)*, der vielleicht(?), da er zur Zeit *ἀρχιδικαστής* ist, nach Alexandrien hingehört; an Antinoë zu denken ist ausgeschlossen, weil der Text aus dem J. 122/3 n. Chr. stammt. Hiernach darf man wohl auch sonst zu dem Adjektivum *πρυτανικός* ein *ἄρχων* hinzudenken. Diesen *πρυτανικὸς ἄρχων* fasse ich als Äquivalent

1) Stud. Pal. I Heft 5 (Corp. Pap. Hermop.). Vgl. das Referat im Arch. III 538 ff.

2) Literatur über Antinoupolis vgl. bei P. Meyer, Heerwesen S. 130 Anm. Pietschmann, Pauly-Wiss. I 2442.

3) Vgl. über ihn Fr. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 51 f.

für *πρύτανις*, nicht für *ἄρχων*, wie P. Meyer tut (Berl. phil. Woch. 1904 S. 495), der im übrigen mit Recht den Beamtencharakter des *πρύτανις* betont hat. Unser *πρυτανικός* legt nun die zu erledigenden Gesuche (*αἰτήσεις*) vor und verliest sie (II 9 und 18: *ὡς ἀναγεινώσκω*). Nach der Verlesung (*Ἀναγνόντος*) müssen, wie das *μὲν* in *τὰς μὲν αἰτήσεις* zeigt, zwei Akte vorgenommen sein, zunächst wahrscheinlich der Beschluß über die Bewilligung der Gesuche, und zwar, wenn meine Ergänzung *ὡς εἶ[πεν* richtig ist, gemäß dem Antrag des *πρυτανικός*. Darauf kam vielleicht der Antrag, die entsprechenden Kassenbeamten zur Zahlung anzuweisen. Jedenfalls folgt in beiden Fällen die Abschrift eines Briefes an diese Kassenbeamten, dessen Wortlaut wahrscheinlich der *πρυτανικός* vorbereitet hat (s. unten) und nun zur Abstimmung vorlegt und verliest (wenn in II 15 *Μετὰ τ[ὴν ἀνάγνωσιν* richtig ergänzt ist). In welchem Zusammenhang die Schlußworte in II 16 stehen, in denen auf eine von einem Kommissar vorzunehmende *ἐξέτασις* hingewiesen wird, bleibt wie vieles andere noch unklar.

Aus den Briefen, die im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen sind, ersehen wir ferner, daß ein gewisser Aurelius Didymion, dessen Titel leider nicht erhalten ist, den *ἐξοδιασμός* zu unterschreiben hat. Das vorhergehende *εἰσηγήσαμεν* . . bleibt noch unklar. Nach erfolgter Zahlung soll dann dem Rat Bericht abgestattet werden (*ἀνενεχθήσεται*).

Die Briefe enthalten nun noch einen für die städtische Verwaltung sehr wichtigen Punkt: sie nennen nämlich als Absender nicht nur die *βουλή*, sondern *οἱ ἄρχοντες καὶ ἡ βουλή* (II 10 und 19). Bei den *ἄρχοντες* denken wir zunächst an die bekannten städtischen Beamten wie den *γυμνασίαρχος*, *ἐξηγητής* etc., die als *ἄρχοντες* eine Körperschaft bildeten.[1]) Nach Obigem wird man aber auch den *πρυτανικός* hinzuzählen müssen. Die Beschlüsse werden also als gemeinsame dieser *ἄρχοντες* und der *βουλή* bezeichnet. Daß beide gelegentlich zusammen operierten, konnten wir schon aus C. P Herm. 125 II schließen, wo beide gemeinsam dem Prokurator eine Adresse überreichen. Man kann schwanken, ob die *ἄρχοντες* in corpore an der Ratssitzung teilnahmen, oder ob sie vorher in besonderen Sitzungen ihre Beschlüsse faßten und sie dann durch den *πρυτανικός* dem Rat als Antrag vorlegten. Letzteres, was mir wahrscheinlicher ist, würde in den von Swoboda, Griech. Volksbeschlüsse S. 129ff. zusammengestellten Fällen seine Parallelen außerhalb Ägyptens finden. Weiteres Material wird die wichtige Frage hoffentlich noch klären. Zunächst bleibt meine Deutung noch hypothetisch.

---

1) Vgl. Fr. Peisigke l. c. S. 7 ff.

Trotzdem wage ich noch einen Schritt weiter. In dem Brief, durch den Aurelius Serenus zum ἐπιμελητής für den Jupiter Capitolinustempel ernannt wird (vgl. Arch. III 543), habe ich in BGU 362 V. 1 ff. das Präscript folgendermaßen hergestellt: [Οἱ τῆς λαμπροτάτης πόλ]εως [τῶν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλῆ[ς κτλ. Die Lesungen sind, wie ich mich kürzlich nochmals vergewissert habe, richtig, aber die Ergänzung halte ich nicht mehr aufrecht. Diese ἄρχοντες βουλῆς, die sonst nirgends weiter vorkommen, habe ich notgedrungen für einen Ausschuß der Buleuten erklärt, und manche weitere Bemühungen sind dieser singulären Bezeichnung auch von anderer Seite gewidmet worden.[1]) Durch die obigen Gedankengänge ist es mir mit einem Schlage klar geworden, daß man (mit Streichung des οἱ) vielmehr ἄρχοντες βουλή zu schreiben hat.[2]) Danach haben auch hier, wie in dem Straßburger und in dem Wiener Papyrus, die ἄρχοντες und die βουλή zusammen den Akt (hier eine Wahl) vollzogen. Eines freilich scheint dagegen zu sprechen: in p. III nennt sich Serenus unter Hinweis auf diesen Brief als αἱρεθέντος ὑπὸ τῆς κρατίστης [βουλ(ῆς)], ohne die Archonten zu erwähnen. Trotzdem ist mir meine These wahrscheinlich. Vielleicht kommt auch in Betracht, daß der Schreiber selbst Ratsherr war. Ich glaube, das weitere Material wird mir Recht geben, wenn ich jene singulären ἄρχοντες βουλῆς, die ich vor zwanzig Jahren in die Welt gesetzt habe, und die uns bisher nur Kopfzerbrechen gemacht haben, wieder verschwinden lasse.[3])

Nun zu dem Einzelnen. I 1—7 und 11—18 sind Reste von Ratsbriefen. Das Stückchen dazwischen (8—10), in dem nur ersichtlich ist, daß ein Ratsherr (vielleicht nach dem πρυτανικός?) das Wort ergreift, kann verschieden gedeutet werden. Der erste Brief ist zu zerstückelt, als daß man über seinen Inhalt mehr sagen könnte, als daß er eine Zahlungsanweisung ist. In dem zweiten soll die Zahlung erfolgen an μι]σθω[τ]αῖς ὑδροπαροχία[ς] καὶ ἀχυροπαροχίας. Auch der erste Brief auf Kol. II (1—7) handelt, wie es scheint, von eben solchen Personen. Ὑδροπάροχοι sind uns bekannt als Leute, die die Bewässerung von Grundstücken übernehmen, so in P. Oxy. IV 729, 13 u. 16. Vgl. auch Oxy. I 137, 22, BGU 14 II 7, VI 7, auch BGU 900, 24,

1) Vgl. v. Hartel, Über die griech. Pap. ER 66f. Swoboda, Griech. Volksbeschl. S. 197. Fr. Preisigke l. c. S. 14.

2) Die asyndetische Nebeneinanderstellung (ohne Artikel) ist hierfür bekannt. Vgl. C. P. Herm. 118 und 119.

3) Wessely nimmt im Führer PR S. 82 für den Rat von Hermupolis einen Ausschuß („die Prytanie") an. Die von ihm in CP Herm. bisher vorgelegten Akten bestätigen diese Auffassung nicht.

wo *ὑδροπαρο[χίαν* herzustellen sein wird. Ebenso kann natürlich auch die Lieferung von Trinkwasser mit *ὑδροπαροχία* bezeichnet werden, so in C. P. Herm. 96, 9 (vgl. Z. 6: *ποτίμου ὕδατος*).[1] In unserem Falle soll das Wasser und auch die Spreu (zum Heizen)[2] für ein Bad geliefert werden (I 13). Daß solche Wasserlieferungen verpachtet wurden (vgl. *μισθωταῖς*), zeigt uns auch C. P. Herm. 95, das nach meiner Deutung im Arch. III 546 ein Pachtangebot auf *ὑδροπαροχία* ist (*ὑφίστασθαι*). Nr. 96 erklärte ich ebendort als das Liquidationsgesuch (*αἴτησις*) eben dieser Unternehmer. Solche *αἰτήσεις* haben auch in unseren Fällen dem Rat vorgelegen.

In unserm Falle handelt es sich nach meiner Ergänzung um die Unterhaltung eines mit dem Prätorium verbundenen Bades. Mit der Ergänzung *τοῦ ἐν* oder *πρὸς τῷ πραι]ιτωρίῳ βαλανείου* dürfte das Richtige getroffen sein. Nach Mommsens Darlegungen im Hermes 35, 437 ff. kann praetorium[3]) das für die amtlichen Reisen des Statthalters eingerichtete Gebäude bezeichnen. Hierzu stimmt vortrefflich, daß auch in unserm Papyrus der Besuch (*ἐπιδημία*) des Theodorus Veranlassung zu der Instandsetzung des Bades ist (vgl. BGU 926). Vielleicht ist dieser Theodoros, der nach unserem Papyrus a. 258 p. Chr. noch aktiv war, identisch mit dem Claudius Theodorus, auf den in C.P. Herm. 119 R IV 24 vom J. 266 p. Chr. als auf einen Verstorbenen hingewiesen wird: *ἀκολούθως τοῖς κελευσθεῖσι ὑπο τῆς διασημοτάτης μνήμης Κλαυδίου Θεοδώρου*. Wessely hat ihn zwar in seinem Index unter die Privatleute gestellt, aber dagegen spricht *διασημοτάτης*, das auch in der Verbindung mit *μνήμη* titular zu fassen ist.[4]) Dieser Titel (= vir perfectissimus) macht es wahrscheinlich, daß wir in Claudius Theodorus einen (bisher unbekannten) Praefecten sehen dürfen. Der Titel begegnet zuerst für Longaeus Rufus (a. 186) in P. Oxy. II 237 VI 34, VII 6.

Am besten erhalten ist der Abschnitt II 8—16, der von der Auszahlung an *ἐπιμεληταὶ ἐπισκευῆς θερμ[ῶν κτλ.* (12) handelt. Die Ausbesserung[5]) der Thermen war also einer Kommission von *ἐπιμεληταί*

1) Ist vielleicht auch in 95, 10 *ποτ]ίμον* herzustellen?

2) Vgl. Griech. Ostr. I 163 ff.

3) Praetoria werden für Ägypten auch vorausgesetzt im Testament des Bischofs Abraham (ca. 600 n. Chr.) in P. Lond. I S. 234, 46.

4) Vgl. z. B. Oxy. I 126, 4: *τοῦ τῆς περιβλέπτου μνήμης*; 137, 5: *τοῦ τῆς ἐνκλείας μνήμης* usw. Interessant ist mir vor allem, daß dieser aus den byzantinischen Urkunden sehr bekannte Gebrauch durch den Wiener Text schon für die Mitte des III. Jahrhunderts belegt wird. In diesem Jahrhundert hat sich vieles entwickelt, was im sogenannten „Byzantinischen“ uns fertig entgegentritt.

5) Zu der Unterscheidung von *ἐπισκευή* und *κατασκευή* vgl. Polyb. VI 13, 2

übertragen, jenen auch außerhalb Ägyptens[1]) so häufig begegnenden Kuratoren, die nach Dig. 50, 10, 2, 1 die Verhandlungen mit den Unternehmern zu führen hatten, während die Gemeinde sich nur an die Kuratoren hielt.[2]) Da die hier genannten *ἐπιμεληταί* als solche einer bestimmten Phyle[3]) bezeichnet werden, so ist dies ein Beispiel dafür, daß die Liturgien nach den Phylen vergeben wurden.[4])

Mit *μεθ' ἃ προεπεστάλησαν κατὰ μέρος* (II 13) wird auf frühere vom Rat beschlossene Ratenzahlungen hingewiesen. Vgl. in der parallelen Zahlungsanweisung C. P. Herm. 94, 4: *μεθ' ἃ ἔσχε διὰ προτέρων ἐπισταλμάτων.*[5]) Hiernach liegt es nahe, in II 8/9 *εἰς πλήρω]σιν (ταλάντων) κτλ* zu ergänzen. Es wäre dann eine Restzahlung.

2. Aus den Akten des Gaues Nesyt.

Graec. 31 + 32 Recto. Nesyt (Delta) 194 p. Chr.

Kol. IV.

1 *Ἡφαιστίων ὁ καὶ Ἀμμωνῖνος βασ[ιλ(ικὸς) γ]ρα(μματεὺς) Ν̣[εσὺτ διαδεχ(όμενος) κ]αὶ τὰ κατὰ*
2 *τὴν στρα(τηγίαν) Ἡφαιστίωνι τῷ καὶ Ἀμμωνίνῳ [βασιλ(ικῷ) γρα(μματεῖ) τοῦ αὐτ(οῦ) νο]μοῦ τῷ φιλ(τάτῳ) χαί(ρειν).*
3 *Τῆς [γρ]αφίσης ἐπιστολῆς ὑπὸ Σ[αλ]λ̣ουστίου Μα̣[κρειν]ιανοῦ τοῦ κρα]τίστου ἐπιτρόπ(ου)*
4 *τῆς Νέας πόλεως περὶ τῶν ὀφειλόντ[ων πέμπε]σθαι μηνιαίων λόγων*
5 *κ̣[αὶ ἀπολο]γισμῶν τὸ ἀντίγραφόν σοι [ἐπι]στ[έλ]λεται, φίλτατε, ἵν' εἰδῇς*
6 *καὶ τὰ ἴδια [μ]έρη ἀναπληρώσῃς.* (2. H.?) *Ἔρ̣[ρωσο].*
7 (1. H.?) (*Ἔτους*) *γ/ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Λουκίου Σεπτιμίου Σεουήρου Περτίνακος Σεβαστοῦ*
8 *Ἁθύρ.* Okt. Nov. 194
9 (3. H.) *Σαλλούστιος Μακρεινιανὸς στρατηγοῖς τῶν ὑμογεγραμ-*

6 von *Ἔρ[ρωσο* nur ganz minimale Spuren, wahrscheinlich von 2. H.

und ebenso Oxy. I 54, 13: *εἰς ἐπιμέλειαν ἐπισκευῆς καὶ κατασκευῆς Ἀδριανῶν θερμῶν.*

1) Vgl. W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900) 385 ff. Für Ägypten vgl. Arch. III 543.

2) Anders bei der *ὑδροπαροχία* etc., wo der Rat direkt mit den *μισθωταί* verhandelte. S. oben.

3) Zur *Νερουιανή* vgl. Kenyon, Archiv II 72.

4) Vgl. Arch. III 534 zu P. Fior. 39.

5) Eine andere Zahlungsanweisung ist C. P. Herm. 78, vgl. Arch. III 544.

10 μένων νομῶν χαίρειν.
11 Πυνθάνομαι ὡρίσθαι ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων τοῖς στρατηγοῖς
12 καὶ τοῖς βασιλικοῖς γραμματεῦσι τῶν νομῶν προθεσμίαν,
13 ἐν ᾗ δέον ἐστὶν καταχωρείζειν τὰ εἰς Ἀλεξάνδρειαν πεμπόμε-
14 [να] βιβλία τῶν τε εἰ[ς]πράξεων σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν καὶ
15 τῶν ἀπολογισμ[ῶν] καὶ τῶν ἄλλων κατὰ μῆνα ἢ ἀπαιτεῖσθαι ἐπί-
16 τιμον τοὺς μὴ ἐνπρ[οθ]έσμως πέμψαντας. Ἐπὶ οὖν ὁ τοῦ Σαίτου στρα-
17 τηγὸς ἔπεμψεν τὸν [ἀ]πολογισμὸν τοῦ Ἐπεὶφ μηνὸς καὶ κατε-
18 χωρίσθη ὑπὸ τοῦ ἐπ[ιτη]ρητοῦ τῶν ἐπιστολῶν Θ[ὼ]θ ὀγδόῃ τοῦ
19 ἐνεστῶτο[ς] γ (ἔτους) τοῦ [θει]οτάτο[υ] Αὐτοκράτορος Καίσαρος Λουκίου
20 Σεπτιμίου [Σεουήρου Π]ερτίνακος Σεβαστοῦ, ἐπέστιλα ὑμῖν,
21 ὅπως μετ[αγ]ωγὴν τῶ[ν] βιβ[λί]ων καὶ τὰ προσή[κο]ντα τῇ ἐπιτροπῇ
22 πέμπητ[ε . . . .]εγ[. . . . .]

13 = καταχωρίζειν. — 18 von ρ in ἐπ[ιτη]ρητοῦ nur die untere Spitze erhalten. — 19 von der Jahreszahl geringe Spuren. Sicher nicht β. — 21 die Lesung ωγην mit den Spuren vereinbar.

Kol. V.

(4. H.) Ἡφαιστίων ὁ καὶ [Ἀ]μμωνῖν[ος] βα[σιλ(ικὸς) γρα(μματεὺς) Νεσὺτ διαδ(εχόμενος)]
2 καὶ τὰ κατὰ τὴν στρα(τηγίαν) Ἡφ[αιστίων]ι τῷ [καὶ Ἀμμωνίνῳ βασιλ(ικῷ)]
3 γραμματεῖ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ τῷ φ[ιλτάτῳ χαίρειν].
4 Τοῦ ἐπενεχθέντος μοι βιβλειδί[ου ὑπὸ Εὐδαίμονος]
5 Ψόιτος μητρὸς Τιαθρήους ἀπ[ὸ . . ναμφι . . . εως ἐπὶ ὑπο]-
6 γραφῆς Κλαυδίου Ἀπολλωνίου τοῦ [κρα(τίστου) πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ]
7 περὶ χρηματισμοῦ ὀνόματος . [. . . . . . . τὸ ἀντίγρα(φον)]
8 ἐπιστέλλεταί σοι, φίλτατε, ἵν' [εἰ]δ[ῇς καὶ τὰ ἴδια μέρη ἀνα]-
9 πληρώσῃς. [(2. H.?) Ἔρρωσο.]
10 (Ἔτους) γ Αὐτοκράτορος Καίσαρος Λουκίου Σεπτ[ιμίου Σεουήρου Περτίνακος]
11 Σεβαστοῦ [Ἀθύ]ρ. Oct. Nov. 194
12 (3. H.?) Κλαυδί[ῳ] Ἀπολλωνίῳ τῷ κρατίστῳ πρὸς τ[ῷ ἰ]δίῳ λόγ[ῳ]
13 παρ' Εὐδαίμονος Ψόιτος μητρὸς Τιαθρήους ἀ[πὸ .] . ναμφι .[. .]εως
14 τοῦ Νεσὺτ νομοῦ. Βούλομαι, κύριε, ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπιτρ[απῆ?]ναι

14 ρ in επιτρ unsicher. — Am Rande quer über die κολλήματα hinweg stehen kursiv geschriebene Notizen.

χρηματίζει[ν] Εὐδαίμων Ἥρωνος ἀντὶ τοῦ Ψ[όι]τος καὶ [ἀντὶ] τῆς
Τιαθρήου[ς μητ]ρὸς Διδύμης, μηδενὸς δημ[οσίου ἢ ἰδιωτι]κοῦ
καταβλαπ[τομένο]υ, ἵν' ὦ πεφιλανθρω[π]ημέ[νο]ς. Διευτύχει.
Εὐδαίμ[ων ἐπι]δέδωκα.
(*Ἔτους*) *β Αὐτοκράτορος Καίσαρος Λουκίου Σεπτιμίου Σεου[ήρου Περτίνακ]ος Σεβαστοῦ Μεσορὴ*
ἐπαγομένων δ̄. 27. Aug. 194
Μηδενὸς [δη]μοσίου ἢ ἰδιωτικοῦ καταβλαπ[το]μένου ἐφίημι.
Ἀπόδος.

Diese Texte, die beide Originalurkunden sind, wie die Verschiedenheit der Hände zeigt, sind nachträglich im Bureau des Empfängers aneinandergeklebt worden und bildeten so einen Teil einer großen Aktenrolle, auf deren Rückseite später ein Homertext geschrieben worden ist. Unser erster Text (Kol. IV) ist an eine andere, jetzt vor ihm stehende Urkunde angeklebt worden, die drei Kolumnen umfaßt. Ich habe zur Zeit auf die Wiedergabe dieser drei ersten Kolumnen des Straßburger Textes verzichtet, weil zur Gewinnung definitiver Lesungen vorher eine gründlichere Glättung und Ordnung der arg mitgenommenen II. und III. Kolumne nötig wäre. Ich werde aber nach meinen bisher gewonnenen Lesungen gelegentlich auch auf dies erste Aktenstück Bezug nehmen.

Die oben mitgeteilten beiden Texte sind — ebenso wie der nicht mitgeteilte erste Text[1]) — Briefe des *Ἡφαιστίων ὁ καὶ Ἀμμωνῖνος βασιλικὸς γραμματεὺς Νεσὺτ διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν* an den ebenso benannten *βασιλικὸς γραμματεύς* desselben Gaues, in denen er ihm gewisse Akten, die bei ihm eingelaufen sind, in Kopie mitteilt. Daran ist zweierlei sehr interessant. Erstens kann kein Zweifel

1) Das Kopfstück dieses (I 1—7) entspricht ganz denen in IV und V (Brief des Hephaistion an Hephaistion). Darauf folgt Kopie der Korrespondenz zweier Schwestern mit Suillius Saturninus, dem damaligen (194) *διοικητής*, in der sich u. a. auch die Kopie eines Briefes eines früheren *διοικητής*, des Vestidius Rufinus vom Jahre 182/3 befindet. Der letztere ist als aktiver *διοικητής* aus dem Jahre 184 schon bekannt durch P. Oxy. III 513, 29. P. Meyer hat im Archiv III 101 aus dieser Stelle auf eine niedrigere Rangstufe des *διοικητής* im II. Jahrh. schließen wollen, gegenüber dem III. Jahrh., weil er hiernach vom Strategos zum *διοικητής* avanciert sei. Danach auch O. Hirschfeld, Kais. Verw.² S. 360. Aber das *τοῦ στρατηγήσαντος* der nächsten Zeile 30 ist sicher nicht auf diesen vornehmen Römer (vir egregius) zu beziehen, sondern ist von einem [*ὑπὸ* abhängig zu machen: der damalige Statege hat dem Serenus das Haus übergeben auf Grund eines Briefes des Vestidius Rufinus. Ich sehe hiernach keinen Unterschied in den Rangverhältnissen des *διοικητής* im II. und III. Jahrhundert.

sein, daß Absender und Adressat eine und dieselbe Persönlichkeit sind: der königliche Schreiber, der zurzeit auch die Geschäfte der Strategie übernommen hatte, schreibt als Strategievertreter an sich selbst als königlichen Schreiber! Gewiß verlangte es die Ordnung, daß die eingegangenen Akten ebensowohl in der Registratur des Strategen als in der des königlichen Schreibers deponiert wurden. Wenn aber das Begleitschreiben in diesem Falle in genau denselben Formeln abgefaßt wird, als wenn Gott weiß wer der Empfänger wäre, so kann man dies „Hephaistion grüßt seinen lieben Hephaistion“ und zum Schluß „damit du es nun weißt, mein Lieber“ nicht ohne Belustigung lesen — und wenn Ähnliches mutatis mutandis, wie ich höre, heute in unserer Bureaukratie vorkommt[1]), so sind wir nun wenigstens von dem Verdacht der Originalität frei.

Der zweite Punkt, der in den angeführten Worten von Interesse ist, ist der Name des Gaues: *Νεσύτ*. Voll ausgeschrieben steht das Wort in V 14, außerdem in I 2, 13 und öfter. Bisher war dies Wort nur aus einigen seltenen Gaumünzen (ΝΕϹΥΤ) bekannt.[2]) Mit Recht ist nach diesen Münzen in C. Müllers Claud. Ptolemaeus IV 5 § 23 (I 2, S. 711) das handschriftliche *Νεσόγ*, *Νεουτίς*, *Νεούτ* zu *Νεσύτ* emendiert worden. Bemerkenswert ist, daß der Papyrus eben so wenig wie die Gaumünzen eine gräzisierte Form gibt.[3]) Nach den Ortsbestimmungen bei Ptolemaeus ist dieser Gau im Nordosten des Delta zu suchen, zwischen dem Busiritischen und dem Bubastitischen Arm. Die Hauptstadt *Πανεφῦσις* liegt nach der Angabe des Ptolemaeus nördlich von Tanis und wird von C. Müller etwa in der Gegend des heutigen Ménzaleh angesetzt. Daß der Gau hiernach auf der Müllerschen Karte mit Recht an der östlichen Deltaküste angesetzt wird, zeigt eine Stelle in Kol. I 30. Es wird dort von einem Bewohner des Dorfes *Παα̣ρχῆβις τοῦ Νεσὺτ νο̣μοῦ* erzählt, daß er, zu einer Liturgie berufen, gewisse Arbeiten ausgeführt habe *ἐν ψευδοστό̣μ̣(ῳ) τῆς παραλίας*. So wird wahrscheinlich das Dorf Paarchebis, jedenfalls der Gau Nesyt an

1) Vgl. auch Bismarcks Gedanken und Erinnerungen I 16 f.

2) C. Müller in seiner Ausgabe des Claud. Ptolemaeus I 2 S. 711 zitiert nach de Rougé eine Münze aus der Sammlung Demetrio und eine aus Kopenhagen. In Poole's Londoner Catalogue of the coins of Alexandria findet sich kein Beispiel. Das Münzbild zeigt eine weibliche Figur, die einen Ibis und einen Zweig hält.

3) Head, Hist. Num. S. 723 ergänzt *Νεσύτ[ης]*, mit Unrecht: *της* würde die griechische Endung sein, während das *τ* zum ägyptischen Stamm gehört. Griechisch würde man etwa *Νεσυτίτης* gebildet haben. Zur Etymologie bemerkt mir Steindorff: *Νεσύτ* „hängt gewiß mit der kopt. Bezeichnung desselben Gaues ⲛⲓ-ⲛⲉϣϣⲟϯ (die Felder; sing. ⲛⲉϣⲱⲧ) zusammen und dürfte einem äg. **nĕ-šōt* entsprechen.“

die Küste gegrenzt haben. Diese Angabe nimmt jeden Zweifel, daß wir unser *Νεσύτ* bei Ptolemaeus an der bezeichneten Stelle einsetzen dürfen. Wenn Ptolemaeus auch diese „falsche Mündung" nicht aufführt — er nennt zwei westlichere —, so wissen wir doch aus Plinius, daß es deren mehrere gab.[1]) So gehört die Straßburger Rolle zu den seltenen Stücken, die aus dem Delta stammen. Ob sie dort aber auch gefunden ist, ist eine andere Frage. Abgesehen von den halbverkohlten Stücken von Mendes, die wirklich im alten Mendes gefunden sind, sind die Deltatexte, die uns erhalten sind, wohl meist weiter nach dem Süden verschleppt worden und so vor der Zerstörung durch das feuchtere Klima des Delta bewahrt worden.

Hephaistion übersendet in **Kol. IV** seinem *alter ego* die Kopie eines Briefes des Sallustius Macrinianus, des *κράτιστος ἐπίτροπος τῆς Νέας πόλεως*. Diese Person ist, wenn ich nicht irre, schon bekannt: er dürfte identisch sein mit dem Quintus Sallustius Macrinianus, der nach CIL VIII 9371 zur Zeit des Severus, Caracalla und Geta (also zwischen 209 und 211) *procurator trium Augustorum utriusque provinciae Mauretaniae* war.[2]) Was das Amt des procurator Neaspoleas[3]) betrifft, so haben erst die neueren Papyrusfunde erkennen lassen, daß er im besonderen in der Getreideverwaltung, soweit sie die römische annona anging, tätig war.[4]) Zu dem schon von O. Hirschfeld l. c. benutzten Material sind in letzter Zeit noch zwei Texte hinzugekommen, die ausdrücklich die Getreidespeicher der Neapolis erwähnen. P. Goodsp. 14, 9 (*εἰς τοὺς δημοσίους* (scil. *θησαυροὺς*) *τῆς Νέας πόλεως*) und P. Fior. 75, 18 (*ἐν τοῖς ὀρ⟨ρ⟩ίοις τῆς Νέας πόλεως*). Vgl. Arch. III 305. Beide Urkunden (aus dem IV. Jahrhundert) bezeugen die Ablieferung des canon in diese Speicher, die also unter der Verwaltung des procurator Neaspoleos standen. Auch der Straßburger Text paßt zu diesem Gesamtbilde, das wir uns geschaffen haben, nur zeigt er, daß sein Interesse nicht nur auf die *εἰςπράξεις σιτικαί*, sondern auch auf die *ἀργυρικαί* gerichtet war (Z. 14).

Betrachten wir seinen Brief genauer. Sallustius wendet sich an die Strategen „der unten genannten Gaue" — also nicht aller, sondern

1) Plin. h. n. V 10, 64: *XII enim reperiuntur* (scil. *ostia*) *superque quattuor quae ipsi falsa ora appellant.*

2) Vgl. Prosopogr. Rom. III S. 160 n. 66.

3) Die aus Inschriften bekannte Verbindung mit der Verwaltung des Mausoleum kommt meines Wissens auf Papyri noch nicht vor.

4) Nach den Arbeiten von Viereck, Ausfeld, v. Premerstein vgl. jetzt O. Hirschfeld, Kais. Verwaltungsbeamte² S. 364/6.

einer Auswahl. Vgl. P. Oxy. III 474, 1: Πλαύτιο[ς] Ἰταλὸς στρ(ατηγοῖς) καὶ βασιλ(ικοῖς) γρ(αμματεῦσι) νομῶν τῶν ὑπογεγραμμένω[ν χαί(ρειν)].[1]) Wie hier die Namen der Gaue in Z. 8/9 — am Schluß des Briefes, nach dem Datum (erhalten nur Βουβαστίτου) — genannt werden, so muß auch das Original des Sallustiusbriefes eine solche Liste enthalten haben. Zweck des Briefes ist, den Strategen, und durch sie den königlichen Schreibern, die Einhaltung des Termines einzuschärfen, den die Präfekten für die Registrierung der nach Alexandrien zu sendenden Abrechnungen festgesetzt hatten.[2]) Allmonatlich[3]) waren diese Registrierungen vorzunehmen und entsprechend die „Rollen" (βιβλία) nach Alexandrien einzuschicken. Sallustius unserscheidet die Zusammenstellungen dessen, was an Getreide und Geld erhoben war (εἰςπράξεις σιτικαί τε καὶ ἀργυρικαί) und die Abrechnungen (ἀπολογισμοί) und anderes. Wer sich verspätete, sollte ein Bußgeld zahlen. Anlaß zu dem Brief hat, wie es scheint, die Säumnis des Strategen des Saitischen Gaues gegeben.[4])

Diese Nachrichten werfen ein neues Licht auf manche schon bekannte Urkunde, namentlich auf P. Amh. 69, BGU 362 und P. Oxy. I 61. Der Amherst-Papyrus zeigt, daß es in den Gauen eigene Kommissionen gab πρὸς παράλημψ(ιν) κ[αὶ κα]τακομιδὴν βιβλίω⟨ν⟩ πεμ[π]ομ(ένων) εἰς Ἀλεξάνδρειαν. Bei diesen Kommissionen waren die μηνιαῖοι (10, scil. λόγοι nach Straßb. IV 4) und die ἀπολογισμοί usw.[5]) einzureichen. — Daß ferner in den Tempelrechnungen des Jupiter Capitolinus der monatliche Posten ἐπιτηρητῇ ὑπὲρ καταπομπῆς μηνιαίου auf Grund eben unseres Straßburger Textes auf die Absendung der monatlichen Abrechnungen (μηνιαίου scil. λόγου) zu beziehen ist, habe ich schon im Archiv II 126 erwähnt.[6]) — Wichtiger ist, daß der Straß-

---

1) Der Brief des Plautius Italus hat manche Ähnlichkeit mit dem des Sallustius. Sollte vielleicht auch er procurator Neaspoleos sein? Die Herausgeber halten ihn für einen διοικητής oder ἴδιος λόγος. Entscheiden läßt sich die Frage zurzeit kaum.

2) Wenn er sagt Πυνθάνομαι ὡρίσθαι, so zeigt das wohl, daß er sein Amt erst kürzlich angetreten hatte.

3) Κατὰ μῆνα in 15 ist mit καταχωρίζειν zu verbinden, nicht mit τῶν ἄλλων, da es sonst τῶν κατὰ μῆνα heißen müßte.

4) Er scheint die Epeiph-Abrechnung so spät geschickt zu haben, daß sie nicht mehr im Mesore, wie vorgeschrieben, sondern erst am 8. Thoth einregistriert werden konnte.

5) Über die verschiedenen Rubriken der Sitologenakten vgl. Rostowzew im Arch. III 216.

6) Dieser ἐπιτηρητής dürfte identisch sein mit dem ἐπιτηρητὴς τῶν ἐπιστολῶν des Straßb. Pap., der offenbar in Alexandrien zu denken ist.

burger Text die von Grenfell-Hunt und auch von mir im Arch. I 126/7 gegebene Interpretation von P. Oxy. 61, die nicht unbestritten ist, aufs beste bestätigt. Hier zahlt ein Stratege 2255 Drachmen an die kaiserliche Bank *ὑπὲρ ἐπιτίμου βιβλίων Αἰ(γυπτιακῶν?) ἐνπροθέσμως μὴ καταχωρισθ(έντων)*, und zwar auf Befehl des *διοικητής*, der nach BGU 8 wahrscheinlich ein Vorgesetzter des procurator Neaspoleos ist. Dies ist das Bußgeld, von dem mit denselben Worten der Straßburger Papyrus spricht.

So trägt dieser in Verbindung mit den andern Texten dazu bei, uns eine klarere Vorstellung davon zu geben, in welcher Weise die Zentralisierung der gesamten Finanzverwaltung in Alexandrien praktisch durchgeführt wurde.

Ich wende mich zu **Kol. V.** Hier handelt es sich um Übersendung einer an den Idiologos gerichteten Bittschrift, die für die Geschichte der ägyptischen Nomenklaturen von hohem Wert ist. Der Brief ist in Z. 20 datiert vom 4[ten] Epagomenentage des 2. Jahres des Severus (= 27. Aug. 194). Die Übersendung findet im Hathyr des 3. Jahres statt (= Okt. Nov. 194). Der Bittsteller ist ein gewisser *Εὐδαίμων Ψόιτος μητρὸς Τιαθρήους* aus einem Dorfe des Nesyt-Gaues. Er wendet sich an den Idiologos mit der Bitte zu gestatten, daß er — unbeschadet der öffentlichen und privaten Interessen — die ägyptischen Namen seiner Eltern, *Ψόις* und *Τιαθρῆς*, vertauschen dürfe mit den griechischen Namen *Ἥρων* und *Διδύμη*, so daß er sich nennen dürfe *Εὐδαίμων Ἥρωνος μητρὸς Διδύμης.*[1]) Der Idiologos gibt seine Zustimmung unter dem von dem Petenten gemachten Vorbehalt.

Zum erstenmal sehen wir hier in die Formalien hinein, die nötig waren, um einen Namen mit einem anderen zu vertauschen. Im vorliegenden Fall will der Petent nicht seinen eigenen Namen ändern — der ist schon griechisch —, sondern den seiner Eltern. Sicherlich ist anzunehmen, daß die Eltern tot waren, denn daß er über ihren Kopf hinweg die Änderung ihrer Namen, wenn auch nur für seine eigene Nomenklatur, geändert hätte, ist mehr als unwahrscheinlich. Von den griechischen Namen, die der Petent vorschlägt, ist der Muttername sicher eine Übersetzung des ägyptischen Namens, denn *Τιαθρῆς* heißt nichts weiter als der weibliche Zwilling: ⲧϩⲁⲧⲣⲉ = *Διδύμη*. Andrerseits hat Spiegelberg die Vermutung ausgesprochen, daß *p-šai*, das sicher einmal mit *Ἀγαθὸς δαίμων* wieder-

1) Das Führen des amtlich beglaubigten Namens heißt hier *χρηματίζειν*, wie auch sonst, z. B in der bekannten Formel *καὶ ὡς χρηματίζει*. In diesem Sinne steht auch *χρηματισμοῦ ὀνόματος* in Z. 7.

gegeben wird, mit Ἥρων gleichgesetzt werden könne.[1]) Ist das richtig, und ist Ψόις dasselbe wie Ψᾶις, so liegt auch beim Vatersnamen Übersetzung vor.

So wird durch die Genehmigung des Idiologos das Ägyptische aus dem Namen des *Εὐδαίμων* ausgelöscht. Für uns aber liegt darin eine neue Mahnung, wie vorsichtig wir darin sein müssen, aus den Eigennamen Rückschlüsse auf die Nationalität zu ziehen.

Überraschend ist uns, daß der kaiserliche Beamte, der die Erlaubnis zur Namensänderung zu geben hat, der Idiologos ist. Es ist schwer, diese Funktion von einer der uns zurzeit bekannten Kompetenzen dieses Beamten abzuleiten. Wir wissen jetzt, daß er in dieser Zeit nicht nur der hohe Finanzbeamte war, sondern auch die Oberaufsicht über die Tempel Ägyptens ausübte.[2]) Aber ob die Namen etwa unter sakralem Schutz resp. sakraler Kontrolle gestanden haben, oder ob nicht vielmehr im Interesse des Finanzressorts die Aufsicht über die Namen geführt wurde, wage ich nicht zu entscheiden. War letzteres der Fall, was wohl mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, so können wir immer noch nicht die Frage beantworten, weshalb gerade der Idiologos, weshalb nicht vielmehr der Praefekt als direkter Stellvertreter des Kaisers diese Aufsicht führte. Daß überhaupt die kaiserliche Regierung die Nomenklatur der Untertanen kontrollierte, versteht sich von selbst. Wie in Rom eine öffentliche Kontrolle der bürgerlichen Namen durch die Zensoren, später durch den Senat ausgeübt wurde[3]), so unterstand auch die Namensführung der Peregrinen der Aufsicht der kaiserlichen Regierung. Vgl. Sueton. Claud. 25: *(Claudius) peregrinae condicionis homines vetuit usurpare Romana nomina dumtaxat gentilicia*, und dazu Mommsen, Staatsrecht III 213.

Der Idiologos gibt (Z. 21) seine Zustimmung mit dem schon vom Petenten selbst gemachten Vorbehalt *μηδενὸς δημοσίου ἢ ἰδιωτικοῦ καταβλαπτομένου*, was ich oben im Anschluß an Mitteis als „unbeschadet“ der öffentlichen und privaten Interessen faßte. Dieselbe Formel finde ich wieder in P. Oxy. IV 715, 36/7, wo eine *ἀπογραφή* aus Herakleopolis vom J. 131 die Unterschrift des Beamten erhält: *κ̣[α]τακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως) κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων) μηδε-*

1) Spiegelberg, Demot. Eigennamen S. 11* und 57*. Vgl. R. Reitzenstein, Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1904 S. 318. Ob Ἥρων im Sinne von ἥρως zu fassen ist, wie man jetzt vielfach annimmt, ist mir sehr zweifelhaft.

2) Vgl. meine Darlegungen im Hermes 23, 592 ff. Jetzt weiter ausgeführt von Otto, Priester und Tempel I.

3) Das Wenige, was wir davon wissen, hat Mommsen, Staatsrecht III 212 behandelt.

νὸς [δ]ημοσίου ἢ ἰδιωτικο(ῦ) καταβλαπ(τομένου), was die Herausgeber richtig übersetzen mit: „*no public or private interests being injured.*"

Zu dem *Ἀπόδος* in 22 vgl. jetzt P. Fior. 6, 25 Schluß, wo Blass (vgl. Aggiunte p. IX) hergestellt hat: *Ἀπόδος*, und zwar von 4. Hand, also der Hand des Dioiketes geschrieben. So mag auch in dem Original unserer Kopie der Idiologos sich auf die eigenhändige Unterschrift „*Ἀπόδος*" beschränkt haben.[1]) Die eigentlichen Entscheidungen waren hier also im Original von Schreiberhand geschrieben.

3. Hermopolitanische Familienakten.

Graec. 87 Recto. Hermopolites 168 p. Chr.

Fragment 1. Fragment 2.

[ἐπ]ὶ τοῦ ἀμφό[δου . . . μέρος οἰ-]
[κία]ς κ[αὶ α]ὐλῆς [. . .]
[ ] . μέρ[ος . . .]
[ ]αντ . [ ] ἄλλ[ο? . . .]
[ ]ς κδ [ ] ντων τ . [.]
[ ]ς κα[ὶ] ε̣[πὶ τοῦ ἀμφ?]όδου ἄλλ[ο]
[. . . . . . μέρ]ος οἰκί[ας . . . .]ς Φυλέω̣[ς
[ ]λιν[ ] . đ . . [ ]
[ ]ε . [. . .

Kol. I.

[ ]υ̣μ . .[. .]
[ ]τε . α̣ . .[.]
[ ] . υ . [. .]ου
[ ] . . . [ ]υμ̣ε̣.[. . . .]
[. . . .] . . . . [. . . . .]ν̣ ἐδηλ̣[. . .]
[. . . .] ε̣ . [. .]ησου[. προ]σφερω[. . .]

Die Verbindung von Frg. 1 und 2 durch Z. 6 ist nicht absolut sicher, aber wahrscheinlich. Für mehr als 10 Zeilen ist oberhalb von Kol. I 1 nicht Platz.

1) Übrigens findet sich dies *Ἀπόδος* auch am Schluß des ersten Aktenstückes unserer Rolle, in III 10, worauf hier noch ein Vermerk des Überbringers folgt: *Ἀμμώνιος ὁ καὶ Ἀχιλλεὺς παρεκόμισα τὸ προκείμ(ενον) βιβλίδιο(ν) τοῦ κρατίστου διοικητοῦ* (folgt Datum). — Daß in demselben Aktenstück II 23 der Beamte eine Bittschrift unterschreibt mit den Worten *Δώσω γράμματα*, bestärkt mich in meiner Annahme, daß die schwierige Subskription in dem Nicoleschen Vormundschaftspapyrus II 10 *Ἐπιστελλοῦμεν* (l. *Ἐπιστελοῦμεν*) zu deuten ist. Vgl. Arch. III 371 und 376.

[. . . . .]φμουν̣ . . [κα]ὶ ἀργυρί[ο]υ
[τάλαντον ἕν] καὶ ποτή[ρι]α δύο λιτρ[ῶν]
[τριῶν καὶ χρ]υσ̣οῦ μναϊ[αῖ]α δέκα δύ[ο]
[. . . . .]θον τῶν π[ρο]κειμένω[ν]
[ ]
[Ὁμοίως (?) Χεν]φατρήους Π[α]τῆτος μετὰ
[κυρίου τοῦ ἀν]δρὸς Ἑρμαίου Διογένους
[καὶ αὐτ]ο̣ῦ̣ Ἑρμ[αί]ου Διογένους προς-
φ[ερό]ντων [τ]ῇ θυγατρὶ α[ὐ]τῶν Ἑρμαΐδι
γ̣αμούσῃ ἄ[ν]δρα Ἀχιλλέα Πολυδεύκους
[ἐ]ν μὲν τῷ Περὶ Πόλιν Ἄν[ω] περὶ Πτεμ-
[.] . ριν ἐκ το[ῦ Γ]έλων̣ος κλ[ή]ρου σι(τοφόρου) (ἀρούρας) ϛ̄ δ
[ἀ]γο[ρασ]θείσ[ας] . . . . [. . . . . . τ]ῆς Ἑρμαΐδος
[καὶ π]ε̣ρ̣[ὶ] τὴ[ν α]ὐ̣τὴ[ν ἐκ] τ[οῦ] Ξένωνος
[. . . . . Π]το[λε]μα[ίο]υ γι(. . .) (ἀρούρας) ῑ καὶ
[ἐ]ν τῷ Π̣[ερὶ] Π[όλιν Κ]άτω περὶ Σ[.]νταφου ἐκ
[τ]οῦ Στράτω[νος κ]λ̣ήρου γι(. . .) [(ἀρούρας)] δ 𐅵 η΄, γίνον-
[τ]αι ἐπὶ τὸ αὐ[τὸ (ἄρουραι) . .] η΄ κα[ὶ ἐ]πὶ Φρουρίου
[Λι]βὸς ἐπὶ τοῦ [ἀμφόδου ἥμ]ισυ μέρος
[οἰ]κίας καὶ αὐ̣[λῆς καὶ δουλικ]ὰ̣ σώματα β
[. . .]λ̣ι̣αν κα[ὶ . . . .]ατερα καὶ
[. . . . .]της καὶ συν-
[. . . . .] . μίαν ψι-
[. . . . .] μίαν κοκ-
[κιν . . . .]ν μίαν καὶ
[. . . . . χιτ?]ῶνας [δ]ύ[ο σ]ὺν παλλίοις
[. . . καὶ χαλκ]ωματω[ν σκε]ύη στάμνον
ἕν[α καὶ . . . .]α̣ ἓν καὶ̣ λ̣ο̣υτρίδα μίαν
[καὶ . .]ισιον ἓν καὶ κ̣ά̣δο̣ν̣ ἕνα καὶ κάτο-
π[τρον] ⟨ἓν⟩ καὶ δίφρον ἕνα καὶ λαμπάδα
[μίαν καὶ] θυμιατήριον ἓν καὶ χρυσοῦ
μναϊαῖα δέκα τέσσαρα κ̣[αὶ] ξυλίνην κι-
βωτὸν μίαν. Ἅπαντα δὲ τὰ προκεί-
μ̣ε̣να μετὰ τὴν τῶν γονέων ἀμφο-
τέρων τελευτήν. Ἐπὶ τοῦ κβ (ἔτους) θεοῦ
Αἰλίου Ἀντωνίνου Θὼτ η̄ ἐφ' ὑπογρα- 5. Sept. 158.
φῆς οὕτως ἐχούσης· „ Ἑρμαῖος Διογέ-

Ob etwa Frg. 1, 9 mit Kol. I 1 zusammenfällt, ist zu prüfen. — 8 um die normale Zeilenreihe nicht zu überschreiten, scheint λιτρῶ geschrieben zu sein. — 29 Schluß das Füllzeichen ⌝. Ebenso in I 44, II 4, 7, 13, 17, 26, 29, 31, 46, 52, III 11, 27, 38.

νους ὁ καὶ τὸ σῶμα γράψας καὶ ἐπιγέγραμμαι τῆ[ς γυ]ναικός μ[ου κύριος καὶ] ἔγραψα ὑπὲρ α[ὐτῆς] γ[ράμματα μὴ εἰδυίης“].

Kol. II.

[. . . . .] . [. .]ων. Ἑρμ[αῖο]ς Διογέν[ου]ς [καὶ ἡ γυνὴ Χεν]φατρῆς [Πατ]ῆτο[ς] με[τ]ὰ [κυρίου τῆς Χεν]φατρήους [τοῦ προγ]εγρ[α]μ[μένου ἀνδρὸς] Ἑρμαίου [καὶ Πολυ]δεύ[κης ὁ καὶ Σαβουρί]ων [καὶ αὐτοῦ] ἡ γυνὴ [Τερεῦς Διοσκόρο]υ με[τὰ κυρίου τ]οῦ προγε[γραμμένου αὐτ]ῆς ἀνδρ[ὸς Πο]λυδεύ[κους τοῦ καὶ Σαβ]ουρίων[ος ἅπ]αντες ἀ[πὸ Ἑρμοῦ πόλε]ως τῆς μ[εγά]λης ἀλλή[λοις χα]ίρ[ειν. Ἐπ]ειδ[ὴ] συνερ[χομέ]νοις τοῖς [τέκν]οις [. . . . . πρ]ὸς γάμου [κοιν]ων[ί]α[ν τοῦ μὲν Ἑρμαίου] καὶ Χεν[φατρ]ήους [θυγα]τρὶ Ἑρμαΐ[δι, τ]οῦ δὲ Πολ[υδεύ]κους [τοῦ] καὶ Σαβουρίω[ν]ος καὶ Τερεῦ[τος] υἱῷ [Ἀχιλ]λεῖ ἑκάτερο[ς] ἡμῶν προσην[έγ]καμε[ν] μετὰ τὴν ἑαυ[τ]ῶν τελευτὴ[ν] ὁ μὲν Ἑρ[μα]ῖος καὶ ἡ γυνὴ Χενφατρῆς τῆι θυ[γατρ]ὶ Ἑρμαΐδι χρυσοῦ μναϊαῖα δέκα τέσ[σα]ρα καὶ ὑπάρχοντα καὶ ἄλλα [τ]ὰ διὰ τῆ[ς γρ]αφῆς δηλούμενα, ὁ δὲ Πολυδεύκης ὁ καὶ Σαβουρίων καὶ ἡ γυνὴ Τερεῦς τῷ υ[ἱ]ῷ Ἀχιλλεῖ χρυσίου μναϊαῖα δώδεκα καὶ ἀργυρωμάτων λίτρας τρεῖς καὶ ὑπάρχοντα τὰ [διὰ] τῆς γραφῆς δηλούμενα, ἀμφότεροι δὲ ὁ Ἀχιλλεὺς καὶ Ἑρμαῒς ἐτελεύτησαν ἐπὶ υἱοῖς ἐξ ἀλλήλων Διοσκόρῳ καὶ Π[ολυ]δείκει ἀφήλιξι, ὁμολογοῦμε[ν] ὁ μὲν Ἑρμαῖος καὶ ἡ γυνὴ Χενφατρῆς ἔχειν παρ' ἑαυτοῖς ἃ προσηνέγκαμεν τῇ θυγατρὶ Ἑμαΐδι χρυσία καὶ ἄ[λ]λα χιρόδοτα παράφερ[ν]α ἐπὶ τῷ ταῦ[τ]α ἀποκατασταθῆναι μετὰ τὴν ἀμφοτέρων αὐτῶν τελευτὴν ὑπὸ τῶν διαδόχων αὐτῶν τοῖς προγεγραμμένοις ἀφήλιξι Διοσκόρῳ καὶ Πολυδεύκει. ὁ δὲ

27 l. Π[ολυ]δεύκει.

Πολυδεύκης ὁ καὶ Σαβουρίων καὶ ἡ γυνὴ Τερεῦς ὁμολογ[οῦ]μεν παρ' ἑαυτοῖς ἔχειν ὅσα καὶ αὐτοὶ π[ροσ]ηνέγκαμεν τῷ υἱῷ Ἀχιλλεῖ χρυσία κ[α]ὶ ἀργυρώματα ἐπὶ τῷ ταῦτα ἀποκατασταθῆναι μετὰ τὴν αὐτῶν ἀμφοτέρων τελευτὴν ὑπὸ τῶν διαδόχων αὐτῶν τοῖς προγεγραμμένοις Διοσκόρωι καὶ Πολυδεύκει. Ἀπὸ δὲ τῶν ὑπὸ τοῦ Ἑρμαίου καὶ τῆς Χενφατρήους προσενεχθέντων [τῆ]ι θυγατρὶ Ἑρμαΐδι χρυσίων καὶ ἄλλων χιροδότων παραφέρνων πραθήσετα[ι] τὰ ἄξια δραχμῶν χιλίων τριακοσίων εἰς [δ]ευτέραν ταφὴν τῆς αὐτῆς Ἑρμαίδο[ς, ὁ]μοίως δὲ καὶ ἀπὸ τῶν ὑπὸ τοῦ Πολυδεύκους τοῦ καὶ Σαβουρίωνος καὶ τῆς Τερεῦτος προσενεχθέντων τῷ υἱῷ Ἀχ[ιλ]λεῖ χρυσίων καὶ ἀργυρωμάτων πραθήσεται τὰ ἄξια δραχμῶν χιλίων τριακοσίων εἰς δευτέ[ραν τα]φὴ[ν τοῦ αὐτοῦ Ἀχιλλέως.]

Kol. III.

Οὐ[σ]ῶν τῶν αὐτῶν γαμικῶν γραφῶν ὡς περιέχουσιν τὸ μὲν ἐν ἀργυρίου τά[λαντο]ν τὸ διὰ τῆς τοῦ [Ἀχιλλέ]ως γρ[αφῆς δ]ηλούμενον [. . . . . .]σεν εἰ[ς ἀγορ]ασμὸν οἰκοπ[έδων καὶ] ἄλλων τ[ῷ Ἀχι]λλεῖ. Ἐὰν δέ, ὃ μ[ὴ γίν]οιτο, συμβῇ [τοὺ]ς προγεγραμμ[ένου]ς υἱοὺς το[ῦ Ἀ]χιλλέως καὶ τῆς Ἑρ[μαί]δος Διόσκ[ορ]ον καὶ Πολυδεύκη[ν τ]ελευτῆσα[ι γ]ενεὰν μὴ ἀπολιπ[όντ]ας μηδὲ ὠ[κο]νομηκότας μηδ[ὲ δι]αθεμέ[νους] περὶ τῶν προσ[ενεχ]θέντων τ[οῖς] αὐτῶν γ[ο]νεῦσι, ἀ[ναπε]μφθήσε[τα]ι τὰ μὲν Ἑρμαίδι [προ]σενεχθέντα [εἰς] τοὺς αὐτῆς γονεῖς, ἐ[ὰν] περιῶσι, ἐὰ[ν] δὲ μὴ περιῶσι, εἰς τοὺ[ς] γένει προσήκ[ο]ντας τοῖς αὐτῆς γονεῦσι, τὰ δὲ τῷ Ἀχιλλεῖ προσενεχθέντα ὁμοί-

III 5 Ergänzung *ἀγορ]ασμὸν* auch von Mitteis vorgeschlagen.

ως εἰς τοὺς ἑαυτοῦ γονεῖς. (Ἔτους) ζ
Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου
Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ
Παρθικοῦ Μεγίστου καὶ Αὐτοκράτορος
Καίσαρος Λουκίου Αὐρηλίου Οὐήρου
Σεβαστοῦ Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ
Μεγίστου Παῦνι ε̅. Ἑρμαῖος Διογένους 30. Mai 167
καὶ ἡ γυνὴ Χενφατρῆς μετὰ κυρίου
τοῦ αὐτοῦ Ἑρμαίου συνκατατεθεί-
μεθα πᾶσι.

Γράμμα Πολυδεύκους τοῦ καὶ Σαβουρίω-
νος Ἡρώδου τοῦ Πολυδεύκους μη-
τρὸς Σπάρτης καὶ τῆς κατὰ μητέρα
ἀνεψιᾶς Ἀφροδισίας Φυλέως τοῦ Πο-
λυδεύκους μετὰ κυρίου τῆς Ἀφροδι-
σίας τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρὸς Ἑρμησιάνα-
κτος Διονυσίου συνχωρούσης τῆς
Ἀφροδισίας ἐν τῷ Περὶ Πόλιν Κάτω
περὶ Βοοὺ ἐκ τοῦ Καλλιμάχου κλήρου
σιτ(οφόρου) (ἀρούρας) β̅ d καὶ περὶ Ποαμπινοῦφιν
γι( ) (ἀρούρας) δ̅ κεχρονισμένον εἰς τὸ η (ἔτος)
θεοῦ Αἰλίου Ἀντωνίνου Παῦνι κη̅. 22. Juni 145

Χρηματισμὸς ἐπὶ τοῦ η (ἔτους) θεοῦ Αἰλίου 144/5
Ἀντωνίνου Ἑρμιόνης Πλουτάρχου
καὶ Τερεῦτος Διοσκόρου περὶ διαιρέ-
σεως οἰκοπέδων ἐν κώμῃ Βοού.

Ἄλλος ἐπὶ τοῦ ιθ (ἔτους) θεοῦ Ἁδριανοῦ εἰς Πολυ- 134/5
δεύκην τὸν καὶ Σαβουρίωνα Ἡρώδου
συνχωρήματος ἐν τῷ Περὶ Πόλιν Ἄ-
νω περὶ Κερκενοῦφιν (ἀρουρῶν) β ∟.

Π[ρᾶ]σις ὄνου θηλείας ἐξ ὀνόματος Τυθή-
ους τοῦ καὶ Μαξίμου καὶ Ὡρίωνος ἀμ-
φοτέρων Ἑρμαίου Ἑρμοπολιτῶν εἰς
Τερεῦν Διοσκόρου ἐπὶ τοῦ δ (ἔτους) Ἀντωνίνου
καὶ Οὐήρου Καισάρων τῶν κυρίων Ἀ-
θὺρ ιε̅. 12. Nov. 163

Συ . [. .] . . [. .]ọṿ γράμμα Τε̣ . [. . . Ὡρ?]ου τοῦ καὶ

55 vielleicht *Συμ[βο]λι[κ]ὸν.*

Kol. IV.

Φυλ[έω]ς μ̣ε̣τὰ κ̣υ̣ρ̣[ίου?. .] . . . .
ου . [. . . . . .]ο . . [. . . . .]
κ[. . . . . .] . σιου̣ . . . [. . . . . .]
. [. . . . . .] . τω . . . . . [. . . . .]
[. . . . ο]υ Νικοδήμ[ου . . . . . .]
. [. . κεχρ]ονισμέν[ον εἰς τὸ]
ιγ[(ἔτος) θεοῦ] Αἰλίου Ἀντω[νίνου] Ἀ-
θὺ[ρ .] Okt. Nov. 149

Χρηματισμὸς ἐπὶ τοῦ η (ἔτους) [θ]εοῦ 144/5
Αἰλ[ίο]υ Ἀντωνίνου πρ[ά]σεως
ε[ἰς Ἑρ]μιόνην Πλουτ[άρ]χου
κ[αὶ Τερε]ῦν Διοσκόρ[ου οἰ]κο-
π[έδων] ἐν κώμῃ Βο[ού].

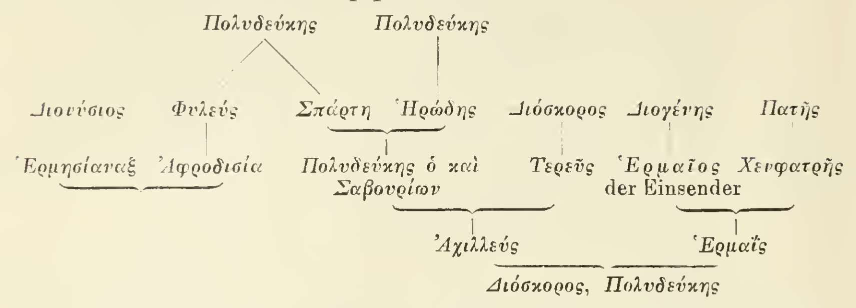
(Ἔτους) η Αὐτ[ο]κράτορος Καίσαρος Μάρκου
Αὐρη[λί]ου Ἀντωνίνου Σεβ[α]στοῦ
Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ
Μεγίστου καὶ Αὐτοκράτορος
Καίσαρος Λουκίου Αὐρηλίου Οὐήρου
Σεβαστοῦ Ἀρμενιακοῦ Μηδικοῦ
Παρθικοῦ Μεγίστου Φαρμοῦθι ιγ 8. April 168
Ἑρμαῖος Διογένους διὰ Διογέ-
νους υἱοῦ θέσει Συρίωνος γυ-
μνασιαρχήσαντος ἐπιδέδω-
κα. Σεσημείωμαι

Es liegen hier Auszüge aus verschiedenen Akten vor, die am 8. April 168 Hermaios, des Diogenes Sohn, ein Bürger von Hermupolis, an eine Behörde, die in dem erhaltenen Stück leider nicht genannt wird, eingereicht hat (vgl. IV 23). Das Schriftstück ist fast kalligraphisch geschrieben. Die Sorgfalt für die äußere Form geht so weit, daß, wie wir es aus Klassikerhandschriften kennen, zur Einhaltung der gleichen Zeilenlänge, wenn nötig, ein Schlußhaken 7 angefügt ist.[1]) So würde die Edition keine Schwierigkeit geboten haben, wenn nicht die I. Kolumne und der Anfang der II. stark zerstört wären. Hier bleibt noch manches zu tun übrig.

---

1) Vgl. S. 131 Anm. Über diesen zuletzt H. Diels, Theaetetkommentar (Berl. Klass. T. II) p. VIII.

Zum besseren Verständnis der Urkunde schicke ich ein Stemma der in ihm behandelten Hauptpersonen voraus:



Was wir aus der Geschichte dieser Familie erfahren, ist kurz folgendes:

Des *Ἑρμαῖος* Tochter, *Ἑρμαΐς*, war im Jahre 158 (I 42) mit *Ἀχιλλεύς*, dem Sohn des *Πολυδεύκης ὁ καὶ Σαβουρίων* aus derselben Stadt Hermupolis verheiratet worden. Anläßlich dieser Hochzeit hatten die beiderseitigen Eltern festgesetzt, was nach ihrem (der Eltern) Tode (I 39 ff. II 16) die jungen Eheleute an Grundstücken, goldenen und anderen Wertgegenständen von ihnen erhalten sollten, und in besonderen, von den Eltern unterzeichneten Listen (*γαμικαὶ γραφαί* III 1) waren diese Objekte verzeichnet worden (vgl. I 1—11 nebst den vorhergehenden Fragmenten und I 12—46). Einige Jahre nachher (spätestens 167) starben die beiden jungen Eheleute Achilleus und Hermaïs (II 25 ff.), nachdem zwei Söhne *Διόσκορος* und *Πολυδεύκης* der Ehe entsprossen waren. Daraufhin trafen die beiderseitigen Großelternpaare am 30. Mai 167 schriftliche Bestimmungen über die den Kindern bestimmt gewesenen beweglichen Wertobjekte (II 1—III 28). Etwa ein Jahr später, am 8. April 168, hat dann *Ἑρμαῖος* das vorliegende Aktenstück einer Behörde eingereicht, in welchem er nicht nur Auszüge aus jenen *γραφαί* und jener *ὁμολογία*, sondern auch aus sechs Kontrakten betreffs Erwerb von Grundstücken u. a. zusammengestellt hat.

Betrachten wir zunächt die *γραφαὶ γαμικαί* genauer. Von der für Achilleus bestimmten *γραφή* sind nur die Schlußworte, die beiden Fragmente und I 1—11 erhalten. Die Fragmente lassen noch erkennen, daß hier die Grundstücke, im besonderen Häuser in der Stadt Hermupolis verzeichnet waren. In Kol. I ist das erste mir z. Z. Verständliche das eine Talent Silber (7/8), worauf 2 silberne Becher im Gewicht von 3 Pfund folgen. Endlich werden 12 Minen Gold genannt (9), worunter wir nach zahlreichen Parallelen verarbeitetes Gold, Schmucksachen und dergleichen zu verstehen haben.[1]) In umgekehrter Reihen-

1) Vgl. CPR I 21 ff.

folge sind diese Objekte später in der *ὁμολογία* in folgender Weise namhaft gemacht (II 22 ff.): *χρυσίου μναϊαῖα δώδεκα καὶ ἀργυρωμάτων λίτρας τρεῖς καὶ ὑπάρχοντα τὰ [διὰ] τῆς γραφῆς δηλούμενα.* Davon bezeichnet *ὑπάρχοντα* hier speziell die Grundstücke, wie auch sonst vielfach; die *ἀργυρώματα* von 3 Litern sind die beiden Becher, das Talent Silber aber wird hier nicht mehr erwähnt, weil dies baare Geld — entgegen der ursprünglichen Absicht der Eltern — doch schon vor ihrem Tode dem Achilleus zum Erwerb von Bauplätzen etc. ausgezahlt worden war, wie in III 2 ff. erzählt wird.

Besser erhalten ist der Auszug aus der *γραφή* der Hermaïs. Hier erfahren wir zunächst, daß die Eltern diese Bestimmungen getroffen haben aus Anlaß der Hochzeit (I 14 f. *προσφερόντων τῇ θυγατρί — γαμούσῃ ἄνδρα Ἀχιλλέα*). Die Liste zählt zunächst die Immobilien auf, nämlich:

1) Ackerländer, die teils in der südlichen (I 17—21), teils in nördlichen Toparchie *Περὶ Πόλιν* (I 22—24) liegen. Die $6^1/_4$ Aruren in I 18 werden als *σι(τοφόρου)*, als Weizenland charakterisiert. In I 21 und 23 steht statt *σι( )* ganz deutlich *γι( )*. Derselbe Unterschied nachher in III 38, wo *σιτ(οφόρου)* steht und III 39: *γι( )*. An die Summierungsformel *γί(νονται)* kann nicht gedacht werden. Ich weiß keine Auflösung.

2) Die Hälfte eines Hauses, in der Metropole Hermupolis in dem Stadtteil „Kastell West" gelegen.

Hierauf folgen die Mobilien, und zwar zunächst 2 Sklaven, deren Namen offenbar in I 27 gestanden haben, darauf Kleider (bis 32). In 30/1 scheinen scharlachrote Gewänder (*κόκκινα*) genannt zu sein. Ob vorher noch etwas anderes als Kleider stand, lasse ich dahingestellt. In 29/30 sind vielleicht Binsendecken (*ψι[άθους*) genannt. Darauf werden kupferne resp. bronzene Geräte aufgezählt (I 33—37). Ich ergänze (trotz der Reihenfolge) *χαλκ]ωμάτων* und nicht *ἀργυρ]ωμάτων* einmal, weil die darauf genannten Objekte auch sonst meist aus Bronze gearbeitet den Frauen mitgegeben werden (vgl. CPR I S. 124 f.), zweitens weil auch in II 19 und 31 keine *ἀργυρώματα* hervorgehoben werden wie an den entsprechenden Stellen für Achilleus. Endlich folgen 14 Goldminen (natürlich wieder in Schmucksachen) und eine hölzerne Schatulle.

Während die Aufzählung der Gegenstände offenbar wörtlich nach dem Original gegeben ist, tragen die nun folgenden Bemerkungen 39—46 deutlich den Stempel des Exzerptes an sich. Zunächst die nach einem Spatium folgenden wichtigen Worte: *Ἅπαντα δὲ τὰ προκείμενα μετὰ τὴν τῶν γονέων ἀμφοτέρων τελευτήν.* Da der Schluß

der Achilleus-Liste (I 10), für die diese Bestimmung tatsächlich gleichfalls gilt (vgl. II 15/6), eine derartige Bestimmung ebenso wenig wie Datum und Subskription trägt, so dürfen wir wohl annehmen, daß die beiden Listen ein einheitliches Schriftstück bildeten, das am Schluß diese allgemeinen auf beide bezüglichen Angaben enthielt. Wenn hier im Auszug nur die Subskription des *Ἑρμαῖος* und seiner Frau steht, so hängt das offenbar damit zusammen, daß er es ist, der jetzt das Aktenstückt vorlegt. Im Original werden die beiden Elternpaare das gemeinsam aufgesetzte Schriftstück unterzeichnet haben, ebenso wie später die *ὁμολογία*, unter deren Kopie jetzt auch nur die Unterschrift des *Ἑρμαῖος* steht (III 25).

Formell stehen die Zuwendungen (*προςφοραί*) an den Sohn und an die Tochter ganz parallel: beide sind festgesetzt anläßlich ihrer Hochzeit (außer I 16 vor allem II 10 ff.), beide sollen effektuiert werden, nachdem die betreffenden Elternpaare gestorben sind. Trotzdem haben sie rechtlich verschiedene Bedeutung. Die Zuwendungen an die Tochter werden in II 31 und 46 als *παράφερνα* bezeichnet, während die für den Sohn bestimmten an den Parallelstellen II 39 und 53 nicht genauer charakterisiert werden. Paraphernen kann ja auch nur die Frau ins Haus bringen, und man versteht darunter bekanntlich diejenigen Güter, die die Frau außerhalb der dos in die Ehe mitbringt.[1])

Aber was sind *χιρόδοτα παράφερνα*? Vgl. II 30 (vgl. 46): *χρυσία καὶ ἄ[λ]λα χιρόδοτα παράφερ[ν]α*. Nach Pollux 2, 152 wird *χιρόδοτον δάνεισμα* als ein auf Treu und Glauben, ohne Kontrakt übergebenes Darlehen erklärt (*ἄνευ συμβόλου*). Dasselbe meint Hesychios, wenn er es als *ἀχρηματιστον* erklärt. Also ein Fall wie BGU 183, 23: *ἃς ὀφείλει — διὰ χειρὸς ἀγράφως*. Ich hege aber Zweifel, ob in unserem Falle die Paraphernen als solche bezeichnet werden sollen, die nicht kontraktlich fixiert sind.[2]) Mit dem Tatbestand würde dies ja allerdings übereinstimmen, da sie in einem Vertrage nicht festgelegt zu sein scheinen. Immerhin waren sie in der *γαμικὴ γραφή* schriftlich fixiert,

1) Vgl. Cod. Iust. 5, 14, 8: *in his rebus quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt.* Wenn nach unserm Text von den Paraphernen eine Liste (*γραφή*) angefertigt wird, so erinnert diese formell an den *rerum libellus*, von dem Ulpian anläßlich der Paraphernen als von einer römischen Einrichtung spricht, nur mit dem Unterschied, daß er voraussetzt, daß die Objekte schon in das Haus des Mannes gebracht sind (Dig. 23, 3, 9, 3): *plane si rerum libellus marito detur, ut Romae vulgo fieri videmus, nam mulier res, quas solet in usu habere in domo mariti neque in dotem dat, in libellum solet conferre etc.*

2) Auch der Gedanke ist abzulehnen, daß indirekt etwa der *γάμος* als ein *ἄγραφος* bezeichnet werden sollte. Dagegen spricht schon, wie Mitteis mir treffend bemerkte, daß die Paraphernen eine *φερνή* voraussetzen.

und durch Unterschrift der Eltern ihre Auslieferung rechtlich garantiert. Aber abgesehen davon, daß *χιρόδοτα* in diesem Sinne hier nicht ganz passend wäre, weil ein *διδόναι* ja noch gar nicht stattgefunden hat, so scheint mir der Zusammenhang jener Stellen II 31 und 46 vielmehr darauf hinzuweisen, daß *χιρόδοτα* hier bezeichnen soll, was man mit der Hand gibt oder geben kann, d. h. das mit der Hand Greifbare im Gegensatz zu den Grundstücken.[1]) Tatsächlich handelt die *ὁμολογία*, wie wir sehen werden, nur von den Mobilien. Es paßt durchaus in den Zusammenhang, daß durch den Zusatz von *χιρόδοτα* die *ὑπάρχοντα* ausgeschlossen werden.

Wenn nach dem Straßburger Text die in den *γραφαί* aufgezählten *προςφοραί* erst nach dem Tode der Eltern den Kindern zufallen sollen, so bieten dafür die uns bekannten *συγγραφοδιαθῆκαι* manche Parallelen. Vgl. BGU 183 (für Sohn und Tochter, die als Geschwister sich heiraten), 251 (für den Sohn), 252 (desgl.). In allen diesen Fällen bestimmen die Eltern anläßlich der Hochzeit ihres Kindes diesem gewisse Vermögensteile (Grundstücke, Schmuck etc.), die erst nach dem Tode der Eltern ihnen gehören sollen. Es besteht also nur der formale Unterschied gegenüber dem Straßburger Papyrus, daß in diesen Fällen die Objekte im Anhang an einen Ehevertrag testamentarisch festgelegt werden, während sie dort in selbständigen *γαμικαὶ γραφαί* verzeichnet sind. An sich wäre es denkbar, daß auch dort außerdem solche *γραφαί* angelegt wären, und hier neben den *γραφαί* auch *συγγραφοδιαθῆκαι* aufgesetzt wären. Aber wahrscheinlich ist die letztere Annahme deswegen nicht, weil in der *ὁμολογία* immer nur auf die *γραφή*, niemals auf eine *συγγραφοδιαθήκη* hingewiesen wird.

Wir wenden uns zu der *ὁμολογία* der beiden Elternpaare (II 1—III 28), die ebenso wie die *γαμικαὶ γραφαί* bis jetzt ein Unikum in der Papyrusliteratur darstellt. Formell haben wir eine *ὁμολογία* in epistolarer Form vor uns, also eine nicht notarielle, private Vereinbarung, ein *χειρόγραφον* im prägnanten Sinne des Wortes. Auf das Präskript folgt eine große Periode, die von II 10—43 reicht: *Ἐπειδὴ — προςηνέγκαμεν* (15) —, *ἀμφότεροι δὲ — ἐτελεύτησαν* (25) —, *ὁμολογοῦμεν* (28) —, *ἔχειν παρ' ἑαυτοῖς* (29) —. Die beiden Elternpaare weisen also zunächst darauf hin, daß sie früher ihren Kindern die in den *γραφαί* aufgezählten Objekte für ihren (der Eltern) Todesfall zugewiesen haben, daß inzwischen aber die jungen Eheleute gestorben sind unter

---

1) Diese Verbaladjektiva auf *τος* bezeichnen ja nicht nur eine abgeschlossene Tätigkeit, sondern auch den Begriff der Möglichkeit. Vgl. Kühner-Blass II 288. Daß die letztere Bedeutung für *χειρόδοτος* noch nicht belegt ist, spricht natürlich nicht gegen unsere Deutung.

Hinterlassung zweier unmündiger Knaben. Die Eltern der Hermaïs erklären nun, „bei sich zu haben" (*ἔχειν παρ' ἑαυτοῖς*) „die goldenen Sachen und die anderen greifbaren (s. oben) Paraphernen", unter der Maßgabe, daß sie nach ihrem Tode von ihren Erben (*διάδοχοι*, successores) jenen Enkeln zugestellt werden sollen (*ἀποκατασταθῆναι*). Das Entsprechende erklären die Eltern des Achilleus betreffs der ihm zugewiesenen „goldenen und silbernen Geräte". Über die Grundstücke wird in dieser *ὁμολογία* keine Bestimmung getroffen. Auf keinen Fall darf man *τὰ ὑπάρχοντα* unter den *ἄλλα χιρόδοτα παράφερνα* mit begreifen, weil dies durch *ἔχειν παρ' ἑαυτοῖς* ausgeschlossen wird. Dieser letztere Ausdruck zeigt zugleich, daß die Eltern nach dem Tode der Kinder nicht etwa wieder Eigentümer der an sie zurückgefallenen Objekte geworden sind, sondern nur, daß sie die Dinge bei sich haben. Eigentümer sind nunmehr die Enkel, wie daraus hervorgeht, daß in III 11 mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß diese schon vor dem Ableben ihrer Großeltern testamentarisch darüber verfügen. Die Großeltern haben also diese Dinge nur in Verwahrung gewissermaßen als Depositum der Enkel. Daher berührt sich ihre *ὁμολογία* formell am nächsten mit den Depositenverträgen (*παραθῆκαι*). Vgl. z. B. BGU 637, 2: *ἔχειν*] *παρ'* ⟨*ἐ*⟩*μαυτῷ* [1]), und in BGU 729, 14 wird *ἀποκαταστήσει* wie hier von der Rückgabe des Depositums gesagt. Nur besteht der große Unterschied, daß im Straßburger Papyrus keine Abmachung mit dem Eigentümer des Depositums vorliegt, sondern nur eine einseitige Erklärung der Depositeninhaber.

Doch die *προςφοραί*, soweit sie Mobilien sind, sollen nicht ohne Abzug in die Hände der Enkel kommen — ganz abgesehen von der schon früher erfolgten Auszahlung des Talentes an Achilleus, von der schon oben (nach III 2 ff.) die Rede war. Es sollen nämlich sogleich für jedes der beiden verstorbenen Kinder von jenen *προςφοραί* Objekte im Werte von je 1300 Drachmen verkauft werden *εἰς δευτέραν ταφήν* des Achilleus und der Hermaïs. Wie ist hier *ταφή* zu fassen? Abgesehen von der Bedeutung „Begräbnis" (z. B. Teb. 5, 77) ist das Wort in ägyptischen Texten in neuerer Zeit meist mit „Mumie" übersetzt worden, so auf den Mumienetiketten und sonst.[2]) Beide Bedeutungen vertragen sich hier nicht mit *δευτέραν*. Andererseits wird „Grab" gewöhnlich

1) *Ἔχειν παρ' ἐμαυτῷ* erklärt auch der Viehzüchter in BGU 649, 14. Wenn meine Vermutung, daß er im Dienst der Domanialverwaltung stand, richtig ist (Griech. Ostraka I S. 476), so handelt es sich auch hier um das Aufbewahren von fremdem Eigentum.

2) Vgl. P. Amh. 125, 1. Oxy. IV 736, 13. Vgl. C. Schmidt, Aeg. Zeitschr. 1894 S. 55 unter Berufung auf P. Par. 18bis, 10.

mit ὁ τάφος wiedergegeben.[1]) Ich kann mir bei der *δευτέρα ταφή* hier nichts anderes vorstellen als einen zweiten Sarg und denke dabei an die bekannte ägyptische Sitte, mehrere Särge in einander zu stellen. Aber ist diese Bedeutung für *ταφή* möglich? Zunächst betone ich, daß die Übersetzung „Mumie" a. a. O. nicht ganz korrekt ist. Unter Mumie verstehen wir die (balsamierte) Leiche. Daß diese aber nicht als *ταφή* bezeichnet wird, zeigt gerade die Urkunde, aus der z. B. C. Schmidt a. a. O. die Bedeutung „Mumie" abgeleitet hat. In P. Par. 18bis, 3 heißt es: *ἐπεμψά σοι τὸ σῶμα Σενύριος* und nachher Z. 9: *Ἔστιν δὲ σημεῖον τῆς ταφῆς· σινδὼν ἐστιν ἐκτὸς ἔχων χρ⟨ῶ⟩μα ῥόδινον κτλ.* Also die „Mumie" ist hier *τὸ σῶμα*, dagegen *ταφή* ist hier die Einwickelung der Mumie, denn die *ταφή* wird beschrieben als *σινδὼν κτλ.* Daher hat man dann auch die eingewickelte Mumie so genannt — so z. B. in den Mumienetiketten, wenn es da heißt, man solle die *ταφή* des und des an den bestimmten Ort bringen. Wenn man aber die Einwickelung der Mumie *ταφή* nannte, so konnte man wohl die Papp- oder Holzsärge, in die man als weitere Hülle die Mumie legte, gleichfalls als *ταφή* bezeichnen. Vielleicht wird man daher die bekannten thebanischen Sarkophag-Aufschriften „*Ταφὴ Πετεμενώφιος*" und „*Ταφὴ Τφοῦτος*" etc. (CIGr III 4825, 4826) doch besser als „Sarg" des und des deuten, was schon Reuvens, Lettre à Mr. Letronne I 38 getan hat, und nicht als „Mumie". Ich glaube, hiernach berechtigt zu sein, die *δευτέρα ταφή* des Straßburger Papyrus auf eine zweite Umhüllung (Sarg) der Mumie zu fassen.

Endlich wird festgesetzt, daß, falls die Enkel sterben, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen und ohne testamentarisch über die *προςφοραί* ihrer Eltern verfügt zu haben, das Eigentum an diesen *προςφοραί* zurückgehen[2]) soll an die Großeltern, zu deren Vermögen sie einst gehört haben, oder wenn diese nicht mehr leben, an die nächsten Verwandten derselben.

Das *χειρόγραφον* findet dann, wie üblich, seinen Abschluß mit dem Datum und der Subskription (III 19—28). Wenn hier nur *Ἑρμαῖος* und Frau unterzeichnen, so wird das wie oben auf die Kürzung des Exzerptes zurückzuführen sein. Zu *συγκατατεθείμεθα πᾶσι* vgl. BGU 388 II 34, Amh. 63, 5, Lond. II S. 153, 15.

Es folgen nun sehr kurze Auszüge aus verschiedenen Kontrakten, die übrigens (abgesehen von 5?) von den Eltern des Achilleus eingegangen sind:

1) Vgl. z. B. Oxy. II 274, 27, 30; III 494, 24; P. Cas. passim.

2) In III 18 ergänze ich *ἀ[ναπε]μφθήσε[τα]ι* nach Oxy. II 265, 31 und Oxy. IV 496, 14. Dies *ἀναπέμπειν* steht im Straßburger Papyrus im übertragenen Sinne, ebenso wie vorher *προςφέρειν*.

1) Eine Zessionsurkunde (III 29—40) zwischen *Πολυδεύκης ὁ καὶ Σαβουρίων* und seiner Base *'Αφροδισία*. Sie hat ihm a. 145 zwei Grundstücke zediert in der Toparchie *Περὶ Πόλιν κάτω* beim Dorfe *Βοού* und *Ποαμπινοῦφις*. Das erstere Dorf begegnet in der Schreibung *Βωού* in CPHerm. 7 II 12, ebendort Z. 14 sogar auch *τῶν ἐκ τοῦ Καλλιμάχου κλήρου* wie hier. Den zweiten Namen habe ich nach eben dieser Stelle des Straßburger Papyrus im Archiv II 130, 1 auch in BGU 860, 9 hergestellt. Vgl. hiermit jetzt *Ποαμπιμῆπις* in P. Fior. 2, 5 u. 9 aus demselben Gau.

2) Eine Teilungsurkunde (III 41—44), aufgesetzt zwischen einer *'Ερμιόνη* und der *Τερεῦς*. Diese als *χρηματισμός* bezeichnete Urkunde wird vor einem Notar aufgesetzt sein, während die vorhergehende *γράμμα* genannte wohl ein privates *χειρόγραφον* war.

3) Eine Zessionsurkunde (III 45—48), gleichfalls ein *χρηματισμός*, aufgesetzt zwischen jener *'Ερμιόνη* und *Πολυδεύκης ὁ καὶ Σαβουρίων*. Das Dorf *Κερκενοῦφις* auch in BGU 842 VI.

4) Eine Verkaufsurkunde (III 49—54) zwischen zwei Hermopoliten und der *Τερεῦς*, wonach diese eine Eselin kaufte.

5) (III 55—IV 8) ist zu verstümmelt, um Genaueres zu erkennen.

6) Ein *χρηματισμός* (IV 9—13), zwischen *'Ερμιόνη* und *Τερεῦς* betreffs Verkaufs von Hausstellen in *Βωού*.

Man kann vermuten, daß die unter 1) 2) 3) und 6) genannten Grundstücke zu den *ὑπάρχοντα* gehören, die Achilleus bei seiner Hochzeit von seinen Eltern zugesprochen waren. Dagegen fällt Nr. 4 mit dem Eselkauf in das Jahr 163, ist also jünger als die Hochzeit. Alle diese Akten werden anläßlich eines Rechtsstreites zusammengestellt worden sein.

Die Unterschrift *Σεσημείωμαι* (IV 24) muß von der Behörde stammen, der das Aktenmaterial eingereicht war. Alles ist von derselben kalligraphischen Hand geschrieben — also das Ganze Kopie.

4. Berichte kaiserlicher Weideaufseher.

Graec. 1108. Faijûm II. Jahrh. p. Chr.

Kol. I.	Kol. II
1 *Τι[β]ερίῳ Κλαυδίῳ Κερεᾶλ[ι]ς*	*Τιβερίῳ Κλαυδίῳ [Κερεᾶλις]*
2 *στρα(τηγῷ) 'Αρσι(νοΐτου) 'Ηρακ(λεί-δου) μερίδος*	*στρα(τηγῷ) 'Αρσι(νοΐτου) 'Ηρακ(λείδου) [μερίδος]*
3 *παρὰ Στοτ[ο]ήτιος Τ[ε]σ[ε]νο̣ύ̣φεως*	*παρὰ Στοτοήτιο[ς Τεσε-]*
4 *καὶ Τεσενούφεως Τεσενούφεω̣ς̣*	*νούφεως καὶ Τε[σενού]-*

καὶ Παβοῦτος Ἁρμάϊος τῶν γ̄
ἀπὸ κώμης Σ[ο]κνοπαίου Νήσ[ο]υ
καὶ μετόχων ἐπιτηρητῶν
ν̣ομῶν τῆς αὐτῆς κώμης

τῆς Ἀνθιαν[ῆ]ς οὐσίας. Δηλ[ο]ῦ-
μ[εν] μηδὲν ἐ̣π̣ιγεγονέναι
ἀπὸ ιϛ̄ ἕως κ[̄ τ]οῦ ἐνεστ[ῶτο]ς
μηνὸς Παχ[ὼν] διὰ τὸ μηδέν̣α̣
κ̣α[τ]α̣νενεμῆσθαι.

Τεσενοῦφις ὡς (ἐτῶν) με
ἐ̣πιχάροψ ο(ὐλὴ) ἀντικ(νημίῳ) δεξι(ῷ).

φεως Τεσενού[φεως]
καὶ Παβοῦτος Ἁρ[μάϊος]
τῶν γ̄ ἀπὸ κώμ[ης Σο-]
κνοπ(αίου) Νήσου κα[ὶ μετό-
χων]
ἐπιτηρητῶν [νομῶν]
τῆς αὐτῆς κ[ώμης τῆς]
Ἀνθιανῆς οὐσ[ίας. Δη-]
λοῦμεν μηδὲν [ἐπι-]
γεγονέναι [ἀπὸ κ̄ᾱ ἕως]
κ̄ε̄ τοῦ ἐν[εστῶτος μη-]
νὸς Παχὼν [. . . . .
Bricht ab.

I 12 ich schwankte, ob μηδεν̣α̣ oder μηδεν̣α̣ς̣ zu lesen ist.

Die beiden vorliegenden Berichte, die nachträglich im Bureau aneinander geklebt worden sind, sind an Ti. Claudius Cerealis gerichtet, der aus P. Grenf. II 46 (a) als Stratege des Heraklides-Bezirkes für das Jahr 139 p. Chr. bekannt ist. Die Schrift des Straßburger Textes, das kein Datum enthält, paßt zu diesem Ansatz. Die Einsender nennen sich ἐπιτηρηταὶ νομῶν τῆς αὐτῆς κώμης (Soknopaiu Nesos) τῆς Ἀνθιανῆς οὐσίας, sind also Weideaufseher im Dienste der Ἀνθιανὴ οὐσία bei Soknopaiu Nesos. Diese οὐσία ist uns schon bekannt als eine der zum kaiserlichen patrimonium gehörigen οὐσίαι [1]), und im besonderen wissen wir schon aus BGU 199 Verso 10, daß Weideplätze zu dieser οὐσία gehörten.[2]) Die Aufseher melden nun dem Strategen, daß vom 16.—20., resp. 21.—25. Pachon nichts (an Einnahmen) hinzugekommen sei (ἐπιγεγονέναι), da niemand in dieser Zeit die Weiden benutzt habe.[3]) Also für je 5 Tage, eine πενθήμερος, die Hälfte der in der Buchführung gleichfalls eine Rolle spielenden δεχήμερος (vgl. z. B. P. Hibeh 53), mußten die Berichte eingehen.

1) Vgl. Griech. Ostraka I 393, wo auf BGU 199 Vers. 10 und 277 I 17 hingewiesen ist. Gleichwohl fehlt diese οὐσία in Wesselys Topographie des Faijûm S. 36. Die Ἀντωνιανὴ οὐσία, die nach BGU 199 Verso offenbar jener benachbart ist, erwähnt Wessely S. 37, stellt sie aber irrtümlich zu Karanis. Das kann nur ein Versehen sein, da sowohl BGU 653 als auch BGU 199 (das er übersehen hat) deutlich auf Soknopaiu Nesos hinweisen.

2) BGU 199 Verso 10: Ἀνθιανῆς οὐσ(ίας) φό(ρου) νο(μῶν) (nach Krebs). Vgl. Ostraka I 394. Auch die von Barry herausgegebene Parallele zu P. Gen. 16 spricht nach meiner im Arch. III 550 gegebenen Deutung von einem zu einer οὐσία gehörigen Weideland bei Soknopaiu Nesos.

3) κατανενεμῆσθαι wird hier medial zu fassen sein.

Der Straßburger Text ist mir im besonderen wertvoll, weil er die Richtigkeit meiner Herstellung von BGU 478 und 479 in den Griech. Ostraka I 191 Anm. 1 aufs beste bestätigt. Ich faßte den Schluß dieser dem Straßburger Text parallelen Berichte als *διὰ τὸ μὴ εἶναι θερματα* (= *θρέμματα*) *ἐν κώμῃ* und schrieb daher *νομῶν* statt *νόμων*. Auch die nur zögernd gegebene Ergänzung *ἐ̣[πιγε]γονέναι* findet durch den Straßburger Text ihre Bestätigung. Auch in diesen Berliner Texten (vom Jahre 153 p. Ch.) laufen die Berichte der Aufseher über je 5 Tage. Nur sind sie hier nicht an den Strategen, sondern an die *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* gerichtet.

5. Eine Quittung über Fronarbeit.

Graec. 137 Faijûm 139 p. Chr.

Ἔτους τρίτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου 139/140
Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ
Εὐσεβοῦς εἴρ(γασται) ὑπ(ὲρ) χωμ(ατικῶν) ἔργων β (ἔτους) ἐφ' ἡ(μέρας) δ
ἀκολ(ούθως) τῷ γενο(μένῳ) μερισμῷ ὑπὸ τ(οῦ) βασιλ(ικοῦ) γρα(μματέως)
κατὰ τὰ κελευσθ(έντα) Θὼθ κα κδ ἐν ὀρινῇ 19—22. Sept. 139
Πατσών(τεως) Βακχ(ιάδος) (2. H.) *Ζωίλος*
. [. . .] . *σ* . [.] . · *το(ῦ) Ηλει (μητρὸς) Ταορσενο(ύφεως).*
(3. H.) *Ἀνθέστιος σεση(μείωμαι).*

3 *ἠ'* Pap. 5 *ορινη* Pap. (= *ὀρεινῇ*) 7 *μητρὸς* mit der Sigle —) geschrieben.

Ich würde diese Arbeitsquittung, zu der wir schon eine große Zahl von Parallelen kennen, in diese Auswahl nicht aufgenommen haben, wenn sie nicht eine ungewöhnliche Nuance enthielte, die auch für das Verständnis der anderen von Interesse ist. Das Normale ist, wie Kenyon zuerst erkannt hat, daß der Ägypter für 5 Tage, für eine *πενθήμερος*, zu Fronarbeiten an den Kanälen etc. alljährlich herangezogen wurde.[1]) Eine Ausnahme bot bisher nur P. Fay. 78, wo die Arbeit für 2 Tage quittiert wird. Grenfell-Hunt hatten in ihrem Kommentar S. 205 bereits hervorgehoben, daß mit dieser ungewöhnlichen Zeitbestimmung offenbar auch der ungewöhnliche Zusatz zusammenhänge *ἀκολούθως τοῖς κελευσθεῖσι*. In dem Straßburger Papyrus, wo gleichfalls eine Abweichung von der *πενθήμερος* vorliegt, folgt nun

1) Griech. Ostraka I 338 ff. Wessely, Karanis etc. S. 7 ff. Vgl. auch Archiv II 386.

ein noch ausführlicherer Zusatz (Z. 4, 5), wonach diese 4 Tage festgesetzt sind durch den auf höheren Befehl vom königlichen Schreiber vorgenommenen *μερισμός*. Hier erfahren wir zum ersten Mal, daß der *βασιλικὸς γραμματεὺς* es ist, der die Repartierung der von der Gesamtheit zu leistenden Arbeit auf die Einzelnen vornimmt. Aus welchen Gründen hier dem Manne nur 4 und dort nur 2 Tage zugeschrieben sind, wissen wir nicht. Daß nicht etwa alle in dem betreffenden Jahre zu dem geringen Satz angesetzt wurden, zeigt, wie schon Grenfell-Hunt a. a. O. hervorhoben, Fay. 77 verglichen mit 78. Grenfell-Hunt meinten daher, daß bei diesem geringeren Satz vielleicht *an extra period necessitated by exceptional local conditions* anzunehmen sei. Ich würde jetzt nach dem Straßburger Text eher annehmen, daß nach uns unbekannten Gesichtspunkten bei dem *μερισμός* individualisiert wurde. Doch wie dem sei, so viel wird man als Gesamtergebnis aus dieser Urkundengruppe extrahieren dürfen, daß die *πενθήμερος* das Normale war, resp. daß mehr als 5 Tage Frondienste zu leisten der Ägypter in der Regel nicht verpflichtet war.

Eine überraschende Analogie fand ich, wo ich es nicht gesucht hätte, in dem Grundgesetz der vom großen Cäsar im J. 44 v. Chr. in Spanien gegründeten *Colonia Genetiva Julia* c. XCVIII: *Quamcumque munitionem decuriones huiusce coloniae decreverint, si m(aior) p(ars) decurionum atfuerit, cum e(a) r(es) consuletur, eam munitionem fieri liceto, dum ne amplius in annos sing(ulos) inque homines singulos puberes operas quinas et in iumenta plaustraria iuga sing(ula) operas ternas decernant.* Vgl. hierzu Mommsen, Jurist. Schriften I S. 215 f. Also alle männlichen Einwohner, wie es nachher heißt vom 14. bis 60. Jahre — dieselben Altersgrenzen wie bei der ägyptischen Kopfsteuer und wohl auch bei der *πενθήμερος*! — dürfen alljährlich zu Frondiensten aller Art, jedoch auf nicht mehr als 5 Tage, herangezogen werden. Während aber dort alle ohne Unterschied verpflichtet waren, scheinen hier in Ägypten, nach den bisher überlieferten Namen zu schließen, nur die niederen Schichten, die *λαογραφούμενοι*, zu den Kanalarbeiten herangezogen zu sein, wie ja auch sonst im Reich die höheren Stände (Decurionen etc.) von den *munera sordida* frei waren. Vgl. Gr. Ostraka I S. 341.

Zu *ὀρεινή* (scil. *διῶρυξ*, *the desert canal*) vgl. Grenfell-Hunt, P. Fay. S. 207. Wenn in diesen Urkunden begegnet *ἐν ὀρινῇ Πατ(σώντεως) Καρανίδος* (BGU 722), *ἐ. ὀ. Π. Βακχιάδος* (oben P. Straß.), *ἐ. ὀ. Π. Φιλαδελφίας* (BGU 264), so scheint mir daraus zu folgen, daß *ἡ ὀρεινὴ Πατσώντεως* die Bezeichnung des betreffenden Kanales ist, daß dagegen der dahinterstehende Dorfname davon zu trennen ist.

Er gibt den Wohnort des darauf genannten Arbeiters an, resp. das Dorf, für welches das munus übernommen ist. Man darf aber doch wohl daraus folgern, daß dieser Kanal die genannten Dörfer berührte. Topographisch wäre das gut möglich.

Der unterzeichnende Beamte *Ἀνθέστιος* ist, wie ich Arch. III S. 123 gezeigt habe, der *κατασπορεύς*. Ich füge nur noch hinzu, daß der Titel *ἐπιτ(ηρητὴς) κατασπ(ορᾶς)*, mit dem ich früher (Ostraka I S. 340) operiert habe, nur auf meiner irrigen Lesung der Charta Borgiana beruhte. Viereck, der das Original gesehen hat, liest an der betreffenden Stelle: *Διὰ Κάστορος καὶ Ισι . . . κατασπ(ορέων)?* Vgl Burs. Jahresb. 98 (1898 III) S. 143 An. 1. Nun ist mir zwar *καὶ 'Ισι . . .* nach der Photographie nicht wahrscheinlich, auch sachlich nicht, weil sonst immer nur ein *κατασπορεύς* unterschreibt[1]), aber jedenfalls ziehe ich mein *ἐπι^τ* zurück: der Mann ist einfach *κατασπορεύς*.

6. Ein Ostrakon.

Ostrakon Nr. 203 Diospolis Magna 15 p. Chr.

Διαγέγραφεν ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς
πόλει τῆς μεγάλης δημοσίας
τράπ(εζαν) Μαιεῦρις Ὥρου ὑπὲρ τέλ̣ο̣υ̣ς
οἰκοδόμων β (ἔτους) ἀργ(υρίου) δραχ(μὰς) εἴκοσι
δύο / ⊰ κβ καὶ προςδιαγρα(φόμενα) ὡς τοῦ
ἑνὸς στατῆρος ἐκ—⌣. (Ἔτους) β Τιβερίου
Καίσαρος Σεβαστοῦ Νέου Σεβαστοῦ
Σεβαστῆι. Κέφαλ(ος) Ε . . ροτου.

2 l. *τῆι μεγάλῃι δημοσίαν.* — 3 *λους* in *τέλ̣ο̣υ̣ς* corrig. — 6 l. *ἐξ.*

Seit dem Erscheinen meiner „Griechischen Ostraka" sind eine außerordentlich große Menge neuer Ostraka — ich schätze sie auf Tausende — in die verschiedensten Museen gekommen, so nach Leiden, Paris, Straßburg, Heidelberg, Leipzig etc. Viele habe ich schon abgeschrieben, auch viele Verbesserungen zu meinen früheren Lesungen, namentlich in den Pariser Texten notiert, doch war es mir bisher un-

1) Auch am Schluß von Kol. VI steht in der Charta Borgiana nur ein Beamter: *δι' .[ ]. μ(. . .) κατασπ(ορέως).* Die Überschrift von Kol. VII möchte ich übrigens nicht mit Viereck *β ἐγκ(ύκλιον)* lesen, sondern *β̄ ἐγβ(ολῆς)*, was zu den Dammarbeiten vortrefflich paßt. — Es ist gewiß auch schon von anderer Seite beachtet worden, daß das uns jetzt so vertraut gewordene Tebtynis schon in dieser ältesten Papyrusurkundenpublikation genannt wird. In I 2 ist *Τεπτύνεως* statt *Τεπλινεως* oder *Τεπλύνεως* zu lesen. Daß der Text aus dem *λγ*ϛ, nicht dem *λ*α) des Commodus stammt (also 192/3), hat Viereck erkannt.

möglich, Mitteilungen darüber zu machen. Wenn ich aus der sehr wertvollen Ostrakasammlung zu Straßburg ein Stück herausgreife, so tue ich es, weil dieser neue Text für mehrere der von mir publizierten eine wichtige Korrektur bringt. In den Thebanischen Ostraka wird man zu Beginn der Kaiserzeit sehr häufig den Zusatz finden: *καὶ προςδιαγραφόμενα ἐξοβολ ἡμιλ* oder *ἐξ*—⊂ oder ähnlich. Vgl. Gr. Ostr. II n. 362 ff. (mit den Add.). Dies war bisher eine unlösbare crux, denn meinen Vorschlag *ἐξοβόλ(ιον)* o. ä. zu lesen, befriedigte mich schon lange nicht. Vgl. Ostr. I 732 An. 1. Jetzt gibt das Straßburger Ostrakon mit einem Schlage die Lösung: *προςδιαγρα(φόμενα) ὡς τοῦ ἑνὸς στατῆρος ἐκ* (richtiger wäre, wie sonst regelmäßig *ἐξ*) —⊂ d. h. *ἐξ ὀβολοῦ ἡμιωβελίου.* Also als Zuschlag soll auf den Stater (= 4 Drachmen) $1^1/_2$ Obol dazugezahlt werden. — Zu dem *τέλος οἰκοδόμων* vgl. Gr. Ostraka I 269.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

Die Stellvertretung im Oberkommando von Ägypten.

Zu den wenigen uns bekannten Fällen, in welchen an der Spitze Ägyptens in römischer Zeit nicht ein Präfekt stand, sondern an seiner Stelle ein anderer der dort fungierenden Reichsbeamten vorübergehend mit der Verwaltung der Provinz betraut wurde, lernen wir jetzt einen neuen kennen durch zwei Papyri, die beide von ihren Herausgebern teilweise unrichtig ergänzt wurden. Beide Schriftstücke sind *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, und zwar beide aus demselben Jahre 215/6, einem Jahre, für welches uns vorher kein solches Zensusdokument bekannt war. Das eine ist aus der Wiener Sammlung (Pap. Rainer, SN 182), von Wessely seinerzeit angezeigt in den Berichten der sächs. Ges. der Wiss. 1885, 270, jetzt publiziert in Stud. Pal. II 28, das andere ist der P. Reinach, Nr. 49. In beiden ist ungewöhnlicherweise die Eingabe im Zählungsjahre selbst (*πρὸς τὸ ἐνεστὸς κδ̄ ἔτος*) ausgestellt, nicht wie in den anderen *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* in dem darauffolgenden Jahre.[1]) Der Befehl zur Abhaltung des Zensus für dieses 24. Jahr Caracallas (215/6) geht aber nicht wie sonst immer von dem Präfekten von Ägypten aus, sondern von seinem Stellvertreter. Daher ist die Ergänzung Wesselys *κατὰ τὰ κε[λευσθ(έντα)] ὑπὸ Αὐρηλίου Ἀντινόου τοῦ κρ(ατίστου) διαδεξαμένου τὴ[ν ἐπιστρατηγί]αν* in Z. 17 unrichtig; es muß heißen *ἡγεμονί]αν*, wie sich wohl von selbst ergibt, aber auch durch den P. Reinach bestätigt wird, wo es heißt *κ[ατὰ τὰ] κε[λ]ευσθέντα ὑπ' Αὐρ[ηλίου Ἀντι]νόου το[ῦ] κρα[τίσ]το[υ δια]δεξαμένου τὴν [ἡ]γ[ε]μ[ονί]αν*. Anderseits können wir hier aus dem P. Rainer den richtigen Namen ergänzen, Aurelius Antinous[2]), während de Ricci (oder Reinach), der die Publikation Wesselys übersehen hatte, offenbar wegen des Raumes *Αὐρ[ηλίου Φιλαντι]νόου* ergänzt und Vitelli wohl mit Rücksicht auf andere hier vorkommende Namen *Βησαντι]νόου* vorgeschlagen hatte.[3]) — Zur Zeit der Abfassung dieser Schriftstücke war Aurelius Antinous nicht mehr in diesem Amte,

1) Vgl. Wilcken, P. Archiv II 393.

2) Wir kennen einen gleichnamigen Präfekten von Ägypten im Jahre 289 n. Chr., BGU I 13.

3) Atene e Roma VIII, 79, (1905), 224. Über den Namen *Βησαντίνοος* s. Wilcken in diesem Arch. III 537.

sein Provisorium hatte, wie das διαδεξάμενος besagt, schon ein Ende gefunden. Er ist durch den Präfekten Valerius Datus abgelöst worden, der im P. Rainer auch schon als gewesener Statthalter (ἡγεμονεύσας) bezeichnet ist.[1]) Das ist hier begreiflich, weil wir eine aus der Rolle der Meldungen genommene Abschrift vor uns haben, die in einer beliebigen späteren Zeit angefertigt sein kann. Aber der P. Reinach enthält die κατ' οἰκίαν ἀπογραφή selbst; leider ist hier das Datum der Einreichung nicht erhalten, immerhin muß diese, da es eine Meldung für das laufende Jahr ist, vor dem 29. August 216 erfolgt sein. Vor dieser Zeit muß also Aurelius Antinous von der Verwaltung der Provinz zurückgetreten sein. Doch damit ist uns nicht gedient; denn aus BGU I 159 (vom 5. Juni 216), wo von einem Petenten auf einen Befehl des λαμπρότατος ἡγεμών Valerius Datus hingewiesen wird, ersehen wir ohnedies, daß dieser im Juni des genannten Jahres schon einige Zeit im Amte war. Vor dem Juni 216 hat also die stellvertretende Verwaltung des Aurelius Antinous geendet; wann sie begann, wissen wir nicht genau, da wir die Zeit der Anordnung zum Zensus nicht bestimmen können. Aber nach dem 16. März 215 ist es jedenfalls gewesen, denn an diesem Tage ist noch Septimius Heraclitus Präfekt.[2])

Um die Ursachen zu erkennen, die für die Einsetzung eines Vizepräfekten maßgebend sein konnten, hat man sich zunächst das unter Augustus gegebene Gesetz vor Augen zu halten, daß der Praefectus Aegypti seinen Oberbefehl nicht früher niederlegen durfte, als bis sein Nachfolger in Alexandria gelandet war, eine Bestimmung, die analog auch für die Prokonsuln der senatorischen Provinzen galt.[3]) Wenn nun durch den Tod des Präfekten oder durch seine unter außerordentlichen Verhältnissen erfolgte unvorhergesehene Entfernung die Statthalterschaft erledigt war, ehe noch für die Nachfolge gesorgt war, dann mußte, um dem Gesetz zu genügen, das Amt des Präfekten einem der in der Provinz befindlichen Reichsbeamten formell übertragen werden. Wahrscheinlich geschah dies, in späterer Zeit wenigstens, nach entsprechender einmaliger Regelung dieser Verhältnisse automatisch, indem bei eintretender Vakanz des obersten Kommandos immer ein bestimmter Verwaltungsbeamter, wie sich zeigen wird, wahrscheinlich der

1) Die Ergänzung ἡγεμο[νεύο]ντος statt der von Wessely gegebenen ἡγεμο[νεύσα]ντος ist wohl auch möglich, aber nicht wahrscheinlich. Man würde im ersten Fall lieber ἡγεμόνος gesagt haben.

2) BGU II 362 VII 8. 20.

3) Ulpian, digg. I 17: Praefectus Aegypti non prius deponit praefecturam et imperium, quod ad similitudinem proconsulis lege sub Augusto ei datum est, quam Alexandriam ingressus sit successor eius; vgl. I 16, 10.

Juridicus, sogleich die Geschäfte des Präfekten interimistisch weiter führte. Immer aber bleibt dieser Zustand ein Provisorium, das in sinngemäßer Anwendung des zitierten Gesetzes durch die Ankunft des neuen Präfekten in Alexandrien sein Ende findet.

Daß im Falle des Ablebens des Präfekten sofort für seine Stellvertretung gesorgt war, erfahren wir an einem konkreten Beispiele bei Joseph. bell. Jud. IV 434. Dieser berichtet, wie der Präfekt (Ti. Julius) Lupus den jüdischen Tempel des Onias zu Heliopolis schloß und fährt fort: *Λούππου δὲ μετὰ βραχὺ τελευτήσαντος*[1]) *Παυλῖνος διαδεξάμενος τὴν ἡγεμονίαν κτλ.* Wir finden also hier genau denselben Ausdruck, der sich uns in den beiden neuen Papyrusurkunden bietet und haben nach dem Gesagten Paulinus als Vizepräfekten, nicht als Präfekten von Ägypten aufzufassen.[2])

Eine andere Notwendigkeit für die Bestellung eines Vizepräfekten ergab sich durch das Eintreten ungewöhnlicher Ereignisse in dem stürmischen Jahr 175 n. Chr., in welchem Ägypten in die Erhebung des Avidius Cassius verwickelt war. Damals wurde der Präfekt Flavius ... C. Calvisius Statianus für seine Teilnahme an dem Aufstand verbannt und der Juridicus C. Caecilius Salvianus interimistisch auf den Posten des Statthalters berufen, wie dies eine Petition an ihn vom 1. April 176 bezeugt, wo er als *κράτιστος δικαιοδότης διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν* angesprochen wird.[3]) Schon Ende August desselben Jahres wurde Ägypten wieder in regulärer Weise von einem Präfekten, dem T. Pactumeius Magnus, geleitet.[4])

Ein anderer Mann, dem die Stellvertretung des ägyptischen Präfekten übertragen war, ist, wie sich mit ziemlicher Sicherheit sagen läßt[5]), der Bruder des Kaisers Philippus des Älteren, C. Julius Priscus,

---

1) Daß Lupus als Präfekt von Ägypten gestorben ist, bestätigt Plin. n. h. XIX 11. Sein Tod fällt in das Jahr 72 n. Chr., wie sich aus dem Zusammenhang der Erzählung bei Josephus ergibt, der vorher über die Eroberung von Masada am 15. Xanthicus des 4. Jahres Vespasians (= 2. Mai 72, vgl. Niese, Herm. XXVIII 212) berichtet hat, VII 219. 401.

2) v. Rhoden, Prosopogr. imp. Rom. III 17, 127; Dessau ebd. 373, 105, bezeichnen ihn als Präfekten, das Richtige hat P. Meyer, Herm. XXXII 228 Anm. erkannt. Unzutreffend ist nur dessen Auffassung von der Vizepräfektur als einem ständigen Amt. Es ist immerhin wahrscheinlich, daß unser Paulinus mit dem treuen Anhänger Vespasians Valerius Paulinus identisch ist, der als Prokurator die Narbonensis für den neuen Kaiser gewann, Tac. hist. III 43.

3) BGU I 327.

4) Ich habe das im einzelnen ausgeführt und belegt Arch. ep. Mitt. XIX 151 f. Pauly Wissowa R.-E. III 1232. Suppl. 268. P. Arch. I 447 f.

5) Auf Grund von C. III 14149[5]; vgl. v. Domaszewski, Rhein. Mus. 1899, 159 f.

dessen Name in der stadtrömischen Inschrift C. VI 1638 zu ergänzen sein wird. Hier erscheint er im cursus honorum als iu[ridicus Alexandreae] vice praef. Aeg[ypti], wie schon Henzen ergänzt hat. Welches spezielle Ereignis die Ursache zu seiner Einsetzung gebildet hat, wissen wir nicht; wir können auch die Zeit dieser seiner Amtstätigkeit nur annähernd bestimmen, etwa die letzte Regierungsperiode Gordians; zu Anfang des Jahres 244 finden wir schon wieder einen Präfekten, (M.) Aurelius Basileus, im Amte.[1])

Um aber nun zu ermitteln, welche Umstände zur Ernennung des Aurelius Antinous zum Stellvertreter des Präfekten geführt haben, müssen wir das, was wir über die Zustände Ägyptens in der damaligen Zeit wissen, einer näheren Prüfung unterziehen. In den uns erhaltenen Auszügen aus Dios Erzählung von Caracalla wird (Dio epit. LXXVII, 21, 3, 4) ein Flavius Titianus, *ἐπιτροπεύων... ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ* erwähnt, der durch Caracallas übermächtigen Freigelassenen Theocritus den Tod fand, weil er diesen durch eine Anspielung auf seine schimpfliche Vergangenheit aufs ärgste beleidigte. Diese Tatsache wird im Zusammenhang mit Caracallas Aufenthalt in Alexandria erzählt, und es ist in hohem Maße wahrscheinlich, daß bei dieser Gelegenheit die Tötung des Flavius Titianus erfolgte. Dadurch gewinnen wir ungefähr den Zeitpunkt dieses Ereignisses. Denn wir wissen, daß sich der Kaiser etwa im Herbst 215[2]) von Antiochia nach Alexandria begab, wo sein Aufenthalt blutige Spuren zurückließ.[3]) Mit Rücksicht darauf nun, daß wir in dieser Zeit einen Vizepräfekten die Geschäfte der Provinzialverwaltung führen sehen, gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß Flavius Titianus, was bisher öfter bezweifelt worden ist[4]), doch

1) P. Flor. 18, 4.

2) In Nicomedia, wo er auf dem Zug in den Orient den Winter 214 auf 215 zubrachte, feierte er noch seinen Geburtstag, den 4. April, Dio a. a. O. 19, 3; vgl. Eckhel VII 215 (die hier beschriebene Bronzemünze auch bei Cohen IV² 179, 334), v. Rohden, Pauly-Wissowa R.-E. II 2449.

3) Dio a. a. O. 22. 23. Herodian. IV 9. Hist. Aug. Carac. 6, 2.

4) Z. B. von Dessau Prosop. II 76, 251; P. Meyer, Herm. XXXII 231, 1 weist mit Recht darauf hin, daß wir den Ausdruck *ἐπίτροπος* (procurator) auch sonst noch öfter für den Präfekten von Ägypten finden. Zu den von ihm angeführten Belegen wären hinzuzufügen die anderen Stellen bei Philo in Flacc. 6 (Mangey II 523): *ὁ τῆς χώρας ἐπίτροπος*; 18 (II 539) *τῆς Αἰγύπτου .... ἐπίτροπος*; 19 (II 541) *ἐπίτροπος Αἰγύπτου*; in Flacc. 10 (Mangey II 528), wo von Magius Maximus gesagt ist, *μέλλων πάλιν Αἰγύπτου καὶ τῆς χώρας ἐπιτροπεύειν*; 16 (II 536) *τοὺς ἡγεμόνας τοσαύτης χώρας ἐπιτροπεύοντας*; ad Gai. 20 (II 564) *τοῦ δὲ ἐπιτρόπου τῆς χώρας*, und Plin. n. h. XXXVI 57, der den Praefectus Aegypti unter Claudius, Vitrasius Pollio, als procurator eius bezeichnet. Ebenso wird auch der Epistrateg bisweilen procurator genannt (vgl. Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamten² 366 f.), doch ist diese Be-

Präfekt von Ägypten und nicht, wie der Wortlaut des Dionischen Textes streng genommen erfordern würde, Prokurator war. Da nun seine Tötung, wie sich aus dem Dionischen Bericht offenbar ergibt, sogleich vollzogen wurde[1]), mußte auch damals wieder ein Vizepräfekt eingesetzt werden, und das war eben Aurelius Antinous.

So ergibt sich uns etwa das folgende chronologische Bild für die Verwaltung Ägyptens in jener Zeit: Bis März oder April 215 Septimius Heraclitus, bis zum Herbst 215 Flavius Titianus, dann bis zum Beginn des Jahres 216 Aurelius Antinous vice praefecti und mindestens seit Mai 216 Valerius Datus, der bis 217 im Amte blieb. Da erfolgte die Thronbesteigung Macrins, dessen Regierung eine Zeit der Unruhen für Ägypten bedeutete. Als nämlich Macrinus Kaiser wurde, am 8. April 217 (Dio ep. LXXVIII 11, 6), ließ er einige Anhänger Caracallas hinrichten, darunter auch Datus, Dio a. a. O. 15, 3. Dadurch war natürlich kaum eine Stellvertretung im Kommando notwendig geworden, denn offenbar hatte Macrinus, ehe er den Befehl zur Tötung des Datus gab, dessen Nachfolger bestimmt, ja wahrscheinlich ihn mit der Durchführung der Strafe beauftragt. Als Nachfolger des Datus aber nennt Dio an einer späteren Stelle (35, 1) den Basilianus, den wir jetzt als Julius Basilianus durch eine lateinische Inschrift aus Elephantine kennen, Comptes rendus de l'acad. des inscr. 1905, 75. Noch von Macrinus wurde er zum Praefectus praetorio an Stelle des von den aufrührerischen Soldaten erschlagenen Ulpius Julianus designiert, konnte aber dieses Amt nicht mehr antreten. Denn als in Syrien Elagabal am 16. Mai 218 (Dio a. a. O. 31, 4) zum Kaiser ausgerufen wurde, da schloß sich auch Ägypten dem neuen Kaiser an und Julius Basilianus, der seinem Kaiser dankbar und treu blieb, mußte aus dem Lande flüchten. Er wurde aber bei der Landung in Brundisium verhaftet, nach Nicomedia gebracht und dort hingerichtet (Dio 35), nachdem Macrinus und sein Sohn Diadumenianus gestürzt waren. Wer in diesen

zeichnung für den Präfekten wenigstens durchaus unkorrekt und findet sich niemals in Urkunden; aber erklärlich ist sie bei beiden damit, daß die Finanzverwaltung den wichtigsten Teil ihrer Tätigkeit ausmacht. Auch der andere Ausdruck Dios *ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ* paßt zur Präfektur von Ägypten; er findet seiu Analogon in Jos. bell. Jud. VII 433, wo (Ti. Julius) Lupus *ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας ἡγεμών* heißt, vgl. 420 *διῴκει τὴν Ἀλεξάνδρειαν*. Ähnlich gebraucht Socrat. h. eccl. VII 13 die Bezeichnung *ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας ἔπαρχος*. Die Erklärung dafür s. bei Hirschfeld a. a. O. 346f.

1) In einer Aufwallung von Jähzorn hatte Theocritus das Schwert gezogen, um den Titianus sogleich niederzuhauen, war aber wegen dieser Bewegung als „Tänzer“ von ihm verspottet worden und gab nun den Befehl ihn zu töten, Dio (Xiphil.) LXXVII 21, 4.

Wirren Ägypten an Stelle des Basilianus regiert hat, sagen unsere Berichte nicht; im nächsten Jahre finden wir wieder geordnete Verhältnisse dort, es herrschte dann Geminius Chrestus als Präfekt von Ägypten spätestens seit August 219.[1])

Es wäre vielleicht gewagt, aus dem Umstande, daß zwei von den erwähnten Vizepräfekten (C. Caecilius Salvianus und C. Julius Priscus) zu dieser Stellung als Juridici berufen wurden, dies auch für die beiden anderen, für Aurelius Antinous und für Paulinus anzunehmen; doch ist ein solches Zusammentreffen nicht etwa als Spiel des Zufalls anzusehen, sondern jedenfalls in der Organisation der römischen Beamtenschaft in Ägypten begründet.[2]) Allerdings hat in der ersten Kaiserzeit, als die Beamtenhierarchie noch nicht so fest gegliedert und so straff organisiert war, daß der Verwaltungsmechanismus gewissermaßen von selbst funktionierte, hierin größere Willkür von seiten der Kaiser Platz gegriffen, wie wir dies unter Tiberius sehen. Als Vitrasius Pollio im Jahre 32 n. Chr. als Präfekt von Ägypten starb (Dio LVIII 19, 6), verfügte Kaiser Tiberius, daß ein kaiserlicher Freigelassener, Hiberus (nach Philo: Severus), das Land verwaltete; auch dieser ist also unter den Vizepräfekten zu zählen. Freilich ist daran zu erinnern, daß vor Hadrian die Freigelassenen überhaupt eine größere Rolle in der Reichsverwaltung gespielt haben. Hiberus starb schon nach kurzer Zeit, worauf A. Avillius Flaccus als Präfekt nach Ägypten kam (Philo in Flacc. 1, Mangey p. 517), wohl schon rechtzeitig zum Nachfolger des Vitrasius Pollio ausersehen. Auch dieser fand ein gewaltsames Ende; er wurde wegen der Bedrückungen der Juden von Kaiser Gaius abgesetzt und im Oktober 38 in Alexandria verhaftet. In dem sonst so ausführlichen, von unverhohlener Genugtuung erfüllten Bericht des Juden Philo (in Flacc. c. 13. 14) ist kein Wort von einer Verfügung betreffs der Nach-

1) Inschrift aus Koptos vom 13. Aug. 219, P. Archiv II 449, 85.

2) Vgl. Arch. ep. Mitt. XIX 151f. Es scheint aber, daß der Juridicus doch auch dem Range nach höher war als der Idiolog (man wird dies mit Hirschfeld a. a. O. 357 daraus schließen können, daß Strabo XVII 797 ihn vor dem Idiolog erwähnt; vgl. Hirschfeld 353), also, wie es von diesem und von dem Vorsteher des Alexandrinischen Museums für das 3. Jahrhundert bezeugt ist, dann gleichfalls ducenarius war. Eine Analogie zur Stellvertretung des Präfekten durch den Juridicus bietet die des Idiologus durch den Procurator usiacus, der im Ressort des Idiologs tätig ist. Da nun seit dem 3. Jahrhundert der Idiolog zugleich auch Archiereus von Ägypten ist, so führt der Usiakus, wenn er die Stellvertretung seines Vorgesetzten zu übernehmen hatte, den Titel ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην (BGU II 362; ähnlich Herm. XXIII 593. Dittenberger, Or. Gr. inscr. sel. I 210).

folge zu lesen.[1]) Spätestens seit April 39 war C. Vitrasius Pollio Präfekt (CIL III 14147[1]); über die Verwaltung in der Zwischenzeit lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Ebenso fand die Statthalterschaft des Caecina Tuscus ein ungewöhnliches Ende.[2]) Dieser hatte den Verstoß begangen, sich in den für den Kaiser erbauten Thermen zu baden, und wurde dafür von Nero verbannt, Suet. Nero 35. Dio LXIII 18, 1. Dio berichtet dies zum J. 67; doch muß dies Ereignis schon vor 67 eingetreten sein, da Ti. Julius Alexander im Mai 66 Präfekt von Ägypten wurde[3]), wo er bis 69 blieb.[4]) Es ergibt sich daraus auch, daß Ponticus, der im 13. Jahr Neros (66/7) die Epikrisis abhielt (Wessely, Stud. Pal. IV 69, Z. 63. 76. 82. 87. 93), nicht Präfekt gewesen sein kann. Übrigens wird Nero die Verbannung Caecinas kaum so schnell betrieben haben, daß er ihm nicht vorher schon einen Nachfolger (eben den Ti. Julius Alexander) bestimmte.

Zum Schlusse wäre noch der übrigen bisher nicht erwähnten Fälle zu gedenken, in welchen ein Präfekt von Ägypten starb, also voraussetzlich eine Stellvertretung erforderlich war. Dies trat zuerst, soviel wir wissen, nach der Statthalterschaft des Seius Strabo, des Vaters Seians ein; denn Strabo ist, wie aus Plin. n. h. XXXVI 197 (nach der verbesserten Lesung Hirschfelds, Herm. VIII 173f.) hervorgeht, im Amte gestorben. Seius Strabo ist unter Tiberius[5]), aber schon in dessen ersten Jahren nach Ägypten gekommen. Zwar ist

1) Nach Dio (LIX 10, 6) war dazu Naevius Sertorius Macro bestimmt, aber noch vor Antritt des Amtes getötet worden.

2) An die Bestrafung des Präfekten C. Cornelius Gallus, der im J. 27 oder 26 v. Chr. aus allen kaiserlichen Provinzen verwiesen wurde (s. Pauly-Wissowa R.-E. IV 1345), genügt es zu erinnern; wir kennen die Vorkehrungen nicht, die in Ägypten getroffen wurden, ehe sein Nachfolger Aelius Gallus dort eintraf. Auch dieser wird von einigen als Vizepräfekt angesehen; doch bedarf seine Stellung und die Chronologie seiner Amtstätigkeit einer eigenen Untersuchung.

3) Jos. bell. Jud. II 309; vgl. 284 und 315: im Monat Artemisios des 12. Jahres Neros, d. i. Mai—Juni 66; der 16. und 17. Artemisios ist der 3. und 4. Juni.

4) Am 1. Juli 69 hat er als Erster die Truppen für Vespasian beeidigt, Tac. hist. II 79. Suet. Vesp. 6; vgl. Jos. bell. Jud. IV 617.

5) Schon Aemilius Rectus verwaltete Ägypten unter Tiberius, Dio LVII 10, 5; vgl. Suet. Tib. 32 (= Oros. VII 4, 4), und von Seius Strabo wissen wir, daß er zur Zeit der Thronbesteigung des Tiberius noch Praefectus praetorio war, und zwar zuerst allein (Tac. ann. I 7), dann (noch im Jahre 14) mit seinem Sohn L. Aelius Seianus, Tac. ann. I 24. VI 8; Dio LVII 19, 6. Hierauf erst (Dio a. a. O.) kam er als Präfekt nach Ägypten; denn diese Stelle galt damals noch als die höhere. Er ist auch der praefectus Aegypt[i] in der neugefundenen akephalen Inschrift aus Volsinii, C. XI 7277; vgl. Cichorius, Herm. XXXIX 461—471. Cantarelli, Bull. com. 1904, 147—149.

erst im Februar oder März des Jahres 23[1]) C. Galerius als Präfekt bezeugt, aber dieser war wohl schon seit dem Jahre 16 im Amte, wenn er, wie Cantarelli überzeugend dargetan hat[2]), der Oheim Senecas ist, der 16 Jahre lang Ägypten verwaltete und dann auf der Heimfahrt nach Italien starb (Sen. ad Helv. 19, 6). Als terminus ad quem ergibt sich nämlich für Galerius das J. 32, in welchem Vitrasius Pollio Präfekt war, der aber, wie es scheint, in der ersten Hälfte dieses Jahres starb (s. oben). Demnach begann Galerius, auch wenn wir die Angabe von 16 Jahren nicht buchstäblich nehmen, doch schon im Jahre 16 die Verwaltung Ägyptens, und zu Beginn dieses Jahres oder im Jahre 15 war also Seius Strabo gestorben. Zugleich ergibt sich daraus, daß die nun folgende Zwischenherrschaft in Ägypten nur kurze Zeit gedauert haben kann. Wer sie ausgeübt hat, wissen wir nicht; nach der Analogie mit Hiberus würde man vermuten, daß auch damals Tiberius einen kaiserlichen Freigelassenen in der Zwischenzeit die Verwaltungsgeschäfte führen ließ.

Endlich hat auch unter der Regierung des Kaisers Antoninus Pius vielleicht ein Beamter vice praefecti den Dienst in Ägypten versehen. Damals wurde nämlich, wenn wir der Erzählung des Malalas (XI 280) Glauben schenken dürfen, ein Statthalter in einem Aufstand der Ägypter ermordet. Kaum richtig ist der dort angegebene Name Deinarchus; aber welcher von den Präfekten unter Pius es war, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen, noch weniger, wer dann die Funktionen des Vizepräfekten ausübte.

Ich will nun diese Bemerkungen schließen mit einer Übersicht über die bisher dem Namen nach bekannten Vizepräfekten von Ägypten; es sind im ganzen fünf:

1. (Ti. Julius?) Aug. l. Hiberus im Jahre 32 n. Chr.
2. (Valerius?) Paulinus im Jahre 72.
3. C. Caecilius Salvianus im Jahre 175/6.
4. Aurelius Antinous im Jahre 215/6.
5. C. Julius Priscus etwa zwischen 240 und 243.

Wien, im August 1906. **Arthur Stein.**

1) Die Inschrift aus dem Triphis-Heiligtum in Crocodilopolis, die ihn als Statthalter nennt, ist aus dem Pharmuthi des 9. Jahres des Kaisers Tiberius; das erste Jahr des Tiberius ist 14/5, obwohl Tiberius am 19. August, also schon vor dem ägyptischen Neujahr, 14 den Thron bestieg, vgl. Wilcken, P. Arch. I 153. Wessely, Wien. Stud. XXIV 391—393, daher das 9. Jahr 22/3.

2) Röm. Mitt. 1904, 15—22.

Das 6. Konsulat des Licinius Augustus und das 2. des Licinius Caesar.

Wir haben mehrere Papyrusurkunden, die nach dem 6. Konsulat des Licinius Augustus und dem 2. des Licinius Caesar datiert sind:

ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου Σεβαστοῦ τὸ ϛ̄ καὶ Λικιννίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ β̄ (Pap. Erzh. Rainer CPR I 10 und Pap. Kairo 10472, vgl. Archiv Bd. III S. 348) und lateinisch:

D(ominis) n(ostris) Licinio Aug(usto) VI et Licinio nob(ilissimo) Caes(are) II co(n)s(ulibus) (Pap. Kairo, Archiv Bd. III S. 340).

Der erste dieser drei Papyri ist vom 1. Payni, dem 29. Mai, bei dem zweiten ist das Datum nicht erhalten, der dritte ist datiert: Die pridie idus dec[embr]es *Χοιὰκ ιϛ*, d. i. der 12. Dezember. Darüber, welches Jahr mit dieser Datierung gemeint sei, ist viel hin- und hergestritten worden.[1]) In den Fasten steht nämlich das 6. Konsulat des Augustus Licinius und das 2. seines Sohnes nicht. Es handelt sich also offenbar um ein Gegenkonsulat, das in die Zeit des Zwistes oder Krieges des Licinius mit Konstantin fällt. Der Entscheidungskampf zwischen den beiden Herrschern mit seinen beiden Hauptschlachten bei Adrianopel am 3. Juli und bei Chrysopolis am 18. September wird bei dem Schwanken der Überlieferung von Mommsen und Schwartz in das Jahr 323, von Seeck in das Jahr 324 gesetzt.[2]) In diese Zeit ungefähr werden, so ist von vornherein anzunehmen, auch jene Urkunden führen. Und tatsächlich müssen sie entweder dem Jahre 322 oder 323 angehören. Denn in dem Kaufvertrage CPR. I 10 heißt es Z. 6f. *τῶν τούτων ζητουμένων ὑπὲρ τῶν παρῳχημένων χρόνων μέχρι τοῦ διεληλυθότος ἔτους τῆς δεκάτης ἰνδικτίωνος καὶ αὐτῆς ὄντων πρὸς σαὶ τὸν*

---

1) Vgl. Mommsen, Hermes 32 (1897) S. 545 ff., 36 (1901) S. 604 f., 37 (1902) S. 156 f.; Seeck, Hermes 36 (1901) S. 28 ff., 37 (1902) S. 155 f.; siehe auch einen früheren Aufsatz von ihm in der Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch. Bd. 10, Roman. Abt., 1889 S. 188 ff.; E. Schwartz, Zur Geschichte des Athanasius, in den Nachrichten v. d. Kgl. Gesellsch. d. Wiss. z. Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 1904 S. 540 ff; Collinet und Jouguet, Archiv Bd. III (1905) S. 341 ff.; vgl. auch Wilcken ebenda S. 382 ff. Siehe ferner unten S. 159 f.

2) Vgl. darüber unten S. 161 (Anm. 2).

πωλοῦντα, τῶν δὲ ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους τῆς εὐτυχοῦς ἑνδεκάτης ἰνδικτίωνος ἐπὶ τὸν ἑξῆς χρόνον ὄντων πρὸς σαὶ τὸν ὠνούμενον διὰ τὸ εἶναί σοι ἐκφόρια καὶ φόρους. Die Urkunde gehört also der 11. Indiktion an. Diese umfaßt — Anfang und Ende der Indiktionen sind bekanntlich schwankend[1]) — die Zeit Mai/Juni 322 bis Mai/Juni 323. Der Kaufvertrag muß also am 29. Mai 322 oder am 29. Mai 323 abgeschlossen sein. Collinet und Jouguet finden es natürlich, an den 29. Mai 322 zu denken, also an den Anfang der 11. Indiktion, da es sonst unbillig wäre, dem Käufer — es handelt sich um Ackerland — die Lasten für die fast ganz verflossene 11. Indiktion aufzubürden.[2]) Das erscheint an sich plausibel, doch ist zu beachten, daß ausdrücklich hinzugefügt ist, die Lasten für die 11. Indiktion solle der Käufer übernehmen, da ihm ja auch die ἐκφόρια und φόροι zufielen. Gerade durch diesen Zusatz soll offenbar erklärlich gemacht werden, weswegen der Käufer für die Lasten der fast ganz verflossenen 11. Indiktion aufkommen solle, und das scheint mir durch eine andere Erwägung bestätigt zu werden. Mit ἐκφόρια und φόροι wird der von den Pächtern eines Grundstückes an den Eigentümer zu zahlende Zins bezeichnet. Also hat der Verkäufer in CPR. I 10 seine Felder nicht selbst bewirtschaftet, sondern sie verpachtet gehabt. Der Pachtzins wird für gewöhnlich im Payni und Epiph, d. i. im Mai/Juni und Juni/Juli, manchmal auch noch später entrichtet.[3]) Da läßt es sich also sehr gut denken, daß erst am 29. Mai der Vertrag abgeschlossen wurde. Der Käufer hatte die auf den Grundstücken lastenden Forderungen zu tragen, erhielt aber dafür auch den binnen kurzem fälligen Pachtzins. Außerdem sind aber, wie es scheint, auch noch Forderungen für die frühere Zeit bis zum Ablauf der 10. Indiktion zu berichtigen gewesen; deswegen wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß die Begleichung jener Forderungen nur den alten, nicht den neuen Besitzer anginge. Ich würde vermuten, daß der bisherige Besitzer verschuldet gewesen und durch die Not kurz vor der Ernte zum Verkauf der Felder gezwungen worden sei. Zum mindesten muß mir also wohl zugestanden werden, daß die Datierung von CPR. I 10 ebenso gut auf das Jahr 323 wie auf das Jahr 322 bezogen werden kann.[4])

1) Vgl. Wilcken, Hermes 19 (1884) S. 293; 21 (1886) S. 277 ff.

2) Schwartz l. c. S. 543 irrt, wenn er den Papyrus der 10. Indiktion zuweist.

3) Vgl. Waszyński, Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien. Erster Band, Leipzig, Teubner 1905, S. 104 ff.

4) Es gibt noch einen Pap. Erzh. Rainer, Führer durch die Ausstellung N. 292, in dem die 10. Indiktion und das 6. resp. 2. Konsulatsjahr der beiden Licinius genannt werden. Aber es ist nicht zu erkennen, ob die beiden Angaben miteinander

Um diese Frage zu lösen, müssen wir zwei Urkunden heranziehen, in denen sich eine ganz außergewöhnliche Bezeichnung des Konsulatsjahres findet.[1]) Die eine ist Pap. Oxyrh. I N. 42, die datiert ist:

μετὰ ὑπατείαν][2])*τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικινίου Σεβαστοῦ τὸ ς̄ καὶ Λικινίου τοῦ ἐπιφ⟨αν⟩εστάτου Καίσαρ[ο]ς τὸ β̄ τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ̄, Τῦβι κγ̄* (d. i. der 18. Jan.).

Die andere Urkunde ist Pap. Oxyrh. I N. 60, die einfach datiert ist: *τοῖς ἀποδιχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ̄, Μεσορὴ κδ* (d. i. der 17. August).

Beide Papyri gehören natürlich demselben Jahre an und müssen später sein als das 6. resp. 2. Konsulat der beiden Licinius, später also als 322 resp. 323. Der Ausdruck *τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ* ist nun von Seeck, Schwartz, Collinet und Jouguet dahin aufgefaßt worden, daß die Ägypter, in Unkenntnis über die Konsuln des betr. Jahres, sich begnügt hätten zu datieren: Unter dem Konsulat von Männern, die noch ernannt werden sollen.[3]) Dann muß *τὸ γ̄* bedeuten, schon zum drittenmale sei das geschehen, also drei Jahre hintereinander habe man in dieser Weise datiert, und so folgert denn auch Seeck[4]), daß die drei konsullosen Jahre, je nachdem man CPR I 10 322 oder 323 ansetze, 323, 324, 325 oder 324, 325, 326 gewesen seien. Die zweite Reihe sei aber ausgeschlossen, weil Konstantin spätestens seit Anfang 325 auch in Ägypten anerkannter Herrscher gewesen sei, mithin die von ihm für 326 ernannten Konsuln unter keinen Umständen auf Widerstand hätten stoßen können. Er nimmt also in der Voraussetzung, daß CPR I 10 in das Jahr 322 gehöre und daß der Entscheidungskampf zwischen Konstantin und Licinius 324 stattgefunden habe, an, daß in der genannten Weise die Jahre 323, 324 und 325 datiert worden seien. Daß man auch 325 noch nicht die konstantinischen Konsuln in den Präskripten der Urkunden nannte, erklärt sich

---

zu verbinden sind. Wäre das der Fall, so wäre das genannte Konsulatsjahr ja sicher 322 (vgl. Seeck, Hermes 36 S. 31 f.).

1) Für diese Frage kommt der Genfer Papyrus I 10 nicht mehr in Betracht, den man infolge falscher Lesungen in das Jahr 324 gesetzt hatte, wodurch die Schwierigkeit der Entscheidung sehr erhöht worden war. Wilcken hat im Archiv III S. 382 ff. auf Grund einer Revision des Textes gezeigt, daß der Papyrus in das Jahr 316 gehört.

2) So ergänzt richtig, wie allgemein zugegeben wird, Seeck, Hermes 36 S. 32 statt *ἐπὶ ὑπατείας*, das die Herausgeber in den Text gesetzt hatten.

3) Lateinisch wäre das etwa: consulibus quos iusserint domini nostri Augusti, vgl. Mommsen, Chronica minora I p. 67 zu den Jahren 308, 311 und 317. Dort heißt es dann weiter: 'ex XII Kal. Mai. factum est Maxentio et Romulo' u. ä.

4) Vgl. Hermes 36 S. 32 f.

nach Seeck daraus, daß erst mehrere Monate nach dem Siege über Licinius die Unterwerfung Ägyptens stattfand.[1]) Schwartz, Collinet und Jouguet nehmen an, daß die drei Jahre 321, 322 und 323 auf jene Weise datiert seien, da jedesmal zu Anfang des Jahres die von Licinius ernannten Konsuln noch nicht bekannt gewesen wären.

Als Iterationszahl für das Amt haben das γ̄ Grenfell und Hunt und ebenso auch Mommsen gefaßt. Tatsächlich haben nun im Jahre 324 die Prinzen Crispus und Konstantinus nach den Fasten beide zum 3. Male das Konsulat bekleidet, und so schien es denn Mommsen kaum abzuweisen, daß die Urkunden Pap. Oxyrh. N. 42 und 60 dem Jahre 324, die nach dem 6. resp. 2. Konsulat des Licinius und seines Sohnes datierten dem Jahre 323 angehörten. Diese Ansicht von Mommsen, die ich früher selbst für richtig hielt, wird jetzt aber durch neue Papyrusurkunden des Museums in Kairo, die Jouguet soeben veröffentlicht hat[2]) und auf die mich Herr Professor Wilcken freundlichst aufmerksam machte, als falsch erwiesen. Der Pap. Thead. Inv. Nr. 15 Kol. IV lautet nämlich:

Ἄννιον καὶ Μακρόβιος ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ
ἀναβολικοῦ Ζακάων ἀπὸ κώμης
Θεαδελφίας χαίρειν.
Παρελάβαμεν παρὰ σοῦ ὑπὲρ δωδεκάτης
ἰνδικτίωνος λίνου λίτρας πεντήκοντα λί(τρας) ν̄.
Τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ δ̄ Θὼθ θ̄ (2. H.) *Σαρμάτης*
σεσ(ημείωμαι)
(3. H.) *Μακρόβιος σεσημείωμαι.*

Dasselbe Datum wie in Z. 6 kehrt in Kol. V wieder, einer ähnlichen Quittung für die Zahlung des Preises von Purpur für die 11. Indiktion, endlich findet es sich noch in einem Darlehenskontrakt Pap. Thead. Inv. Nr. 40: *τοῖς ἐσο]μένοις* oder *τοῖς ἀποδειχθησο]μένοις ὑπάτοις τὸ τέταρτον.* Der Z. 2 genannte *Ζακάων* wird von Jouguet wohl mit Recht mit *Σακάων* in dem gleichfalls aus Theadelphia stammenden Papyrus Fior. Nr. 14 v. J. 328 n. Chr. (vgl. jetzt auch Nr. 53 und 54) identifiziert. Dieser Sakaon ist 328 59 Jahr alt, wird also 270 geboren sein. Die 12. Indiktion, die in dem Kairener Papyrus erwähnt wird, könnte in die Jahre 308/9, 323/4, 338/9, 353/4, kaum noch 368/9

1) Tatsächlich wurde schon Nov./Dez. 324 nach den Konstantinischen Konsuln datiert (vgl. S. 160 Anm. 1), d. h., wenn wir Seeck folgen, schon 2—3 Monate nach der Schlacht von Chrysopolis.

2) „En quelle année finit la guerre entre Constantin et Licinius?" Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres 1906 S. 231—236.

fallen. Welches dieser Jahre zu wählen ist, ergibt sich aus der Datierung τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ δ¯. Daß dies nicht mehr als Iterationsziffer gefaßt werden darf, ist jetzt ja an sich wahrscheinlich, ergibt sich aber auch daraus, daß Konsulpaare, von denen jeder Konsul zum 4. Male das Konsulat verwaltet hat, sich in dieser Zeit nur 302 (Constantio IIII et Maximiniano IIII) und 315 (Constantino IIII und Licinio IIII) finden. Beide Jahre passen nicht zu der Zeit der in dem Papyrus angegebenen Indiktion. Wir haben also sicher das τὸ δ¯ in Zusammenhang zu bringen mit dem τὸ γ¯ der anderen Urkunden, werden also die 12. resp. 11. Indiktion als die der Jahre 323/4 resp. 322/3 aufzufassen haben. Es sind also wirklich eine Reihe von mindestens 4 Jahren hindurch die Konsuln im Anfang der Jahre, z. T. sogar bis über die Mitte der einzelnen Jahre hinaus, in den Urkunden nicht angegeben gewesen, sondern man hat sich begnügt mit der bekannten Formel μετὰ τὴν ὑπατείαν, der man aber τοῖς ἐσομένοις oder ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ (α¯), β¯, γ¯, δ¯ hinzufügte; der Kürze halber ließ man auch den ersten Teil, die eigentliche Datierung, fort und gebrauchte nur die Formel τοῖς ἐσομένοις oder ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις. Nun argumentiert Jouguet folgendermaßen: Die von Konstantin ernannten Konsuln sind im Nov./Dez. 324[1]), also auch von vornherein im Jahre 325 anerkannt gewesen, daher kann die Formel τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ δ¯ sich nicht auf das Jahr 325 beziehen, sondern nur auf das Jahr 324, τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ γ¯ gehört also in das Jahr 323, folglich das 6. resp. 2. Konsulat der beiden Licinius in das Jahr 322. Der Krieg zwischen Konstantin und Licinius muß dagegen in das Jahr 324, nicht 323 fallen, da sonst ja die Konsuln des Konstantin gleich von Anfang an in den Datierungen der Urkunden genannt worden wären. Diesen Schlußfolgerungen kann ich nicht zustimmen. Mit jener Formel ist sicher in der ersten Hälfte der Jahre 322, 323 und 324 datiert worden; dazu kommt entweder, und zwar als erstes Jahr, 321 oder, und zwar dann als letztes, als viertes Jahr, 325. Von diesen Jahren — das läßt sich nicht bezweifeln — müssen die von Konstantin für das Jahr 325 ernannten Konsuln in Ägypten anerkannt worden sein, zumal die von ihm für das Jahr 324 ernannten Crispus und Constantinus in Urkunden aus der zweiten Hälfte dieses Jahres erscheinen.[1]) In das Jahr 322 oder 323 fällt das Gegenkonsulat der beiden Licinius. Für das Jahr 321 kennen wir nur die

1) Vgl. Pap. Thead. Inv. Nr. 39 bei Jouguet S. 236: ὑπατείας τ[ῶν κυρίων ἡμῶν] Κρίσπο[υ καὶ Κωνσταντίνου] τῶν ἐ[πιφανεστάτων Καισάρων τὸ τρί]τον Χοι[ὰκ . .

Konstantinischen Konsuln. Die Formel τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις ist also in Jahren angewandt, aus denen wir auch nach Konsuln datierte Urkunden haben, ich fasse sie daher nur als eine uns bis dahin unbekannte Ausdrucksweise, die der lateinischen Wendung entspricht: consulibus quos iusserint domini nostri Augusti, die an sich ebenso gut in friedlichen wie auch in kriegerischen Zeiten gebraucht werden konnte. Sie erfüllt denselben Zweck wie die Datierung nach Postkonsulaten, wie ja auch in dem Oxyrhynchuspapyrus I Nr. 42 μετὰ τὴν ὑπατείαν usw. mit jener Formel zusammengestellt worden ist, während in den andern das Postkonsulat fortgelassen ist. Datiert hat man mit dem Postkonsulat häufig auch dann noch, wenn die Konsuln schon bekannt gewesen sind[1]), so daß es nichts Auffälliges an sich hat, wenn wir noch am 17. August oder 6. September jene Formel in unsern Papyri angewandt finden. Die Formel τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ δ̄ kann also auch 325 noch gebraucht sein. Nehmen wir an, daß der Kairener Papyrus Thead. Inv. Nr. 15 aus diesem Jahre stamme, dann würde in Kol. IV über den Empfang von 50 λίτραι λίνου für die 12. Indiktion, d. i. für 323/4, am 6. Sept. 325, in Kol. V sogar über eine Zahlung für die 11. Indiktion, d. i. für 322/3, im Jahre 325 quittiert worden sein. Daß Lieferungen und Zahlungen häufig erst so spät erfolgten, ist bekannt (vgl. Wilcken, Ostraka S. 215, 609ff.). Diese Annahme, die ja auch für unsern Papyrus möglich ist, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß wir es zweifellos in Kol. V mit einer späten Nachzahlung zu tun haben, da dort ja für die weiter zurückliegende 11. Indiktion gezahlt wird. Es handelt sich also vielleicht in jenem Papyrus überhaupt um Zahlung von Rückständen. Auch nach dem Inhalt des Papyrus ist also die Möglichkeit zum mindesten vorhanden, daß mit τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ δ̄ das Jahr 325, demnach mit τὸ γ̄ das Jahr 324 bezeichnet ist. Jouguets Schlußfolgerung erscheint mir daher nicht als bindend. Es lassen also auch diese Papyri noch immer die Frage offen, ob jenes Gegenkonsulat der Licinius, Vater und Sohn, dem Jahre 323 oder 322 zuzuweisen ist, und da muß ich nun bekennen, daß es, da ich mit Mommsen, Schwartz u. a. den Entscheidungskampf der beiden Kaiser 323 ansetzen zu müssen meine[2]),

1) Vgl. Seeck, Hermes 36 S. 33.

2) Seeck hat, wie ich erwähnte, den Krieg dem Jahre 324 zugewiesen (vgl. Zeitschr. d. Savignystift. l. c. und Hermes 36 S. 29ff.), doch mit Recht haben sich Mommsen und in besonders überzeugender Weise Schwartz dagegen ausgesprochen. Es hat keinen Zweck, die verschiedenen Zeugnisse, die nach der einen oder andern Seite hin gedeutet werden können, anzuführen. Ich will nur die wesentlichen Punkte noch einmal hervorheben. Für das Jahr 324 sprechen nur die Hydatianischen

— Jouguet setzt sich S. 236 Anm. 1 über die dafür sprechenden Gründe zu leicht hinweg — mir am wahrscheinlichsten erscheint, daß in dem Jahre, in welchem es wirklich zum Bruche mit Konstantin kam, Licinius sich und seinen Sohn zu Konsuln ernannt hat, nach denen dann auch in Ägypten datiert worden ist.[1]) Fiele das Gegenkonsulat der beiden Licinius schon in das Jahr 322, also vor den Ausbruch des Krieges, so wäre mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Licinius auch für 323 eigene Konsuln ernannt hätte. Von denen läßt sich aber bisher in den Urkunden keine Spur nachweisen.

Daß die Datierung des Jahres 323 *ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου Σεβαστοῦ τὸ ϛ̄ καὶ Λικιννίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ β̄*, die in Ägypten in den Urkunden des Jahres 323 angewandt worden ist, auch nach dem Sturz des Licinius im Jahre 324 in der Formel *μετὰ τὴν ὑπατείαν τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου* usw. in der Urkunde Oxyrh. Pap. I N. 42 und wahrscheinlich auch in vielen andern beibehalten worden ist, scheint mir nicht verwunderlich, zumal Konstantin ja erst im Laufe des Jahres 324 Ägypten unterworfen haben wird.

Berlin. **Paul Viereck.**

Fasten, die des Licinius Ermordung 325 ansetzen, ferner Sozomenos, der das 3. Konsulat des Crispus und Konstantin, d. i. 324, als den Anfangspunkt seines Werkes bezeichnet und seine Darstellung mit dem Kriege des Licinius und Konstantin beginnt. Das Jahr 323 wird vorausgesetzt durch die Überschrift des Gesetzes des Konstantin Cod. Theod. XI, 16, 13 vom 24. April 324, wo Seeck entweder das Datum ändern oder ein Gesetz des Licinius, nicht des Konstantin verstanden wissen will; weiter durch Cod. Theod. XV, 14, 1, wo Seeck das Datum ändert, sodann durch Aurelius Victor 41, 7, wo Seeck die Worte rupta pace nicht, wie es natürlich ist, auf den Beginn des Krieges, sondern auf die Grenzverletzungen durch Konstantin im Gothenkriege bezieht. Endlich zwingt auch die Vorgeschichte des Nicänischen Konzils, wie Schwartz treffend gegenüber den Ausführungen Seecks darlegt, dazu, die Besiegung des Licinius in das Jahr 323 zu setzen. Vgl. jetzt auch S. 159 Anm. 1.

1) Daß die Urkunde CPR I 10 mit Rücksicht auf die Verkaufsbedingungen nicht in den Anfang der 11. Indiktion (das wäre 322) gesetzt werden muß, sondern ebensogut auch am Schluß, d. i. 323, abgefaßt sein kann, habe ich oben S. 156 gezeigt.

II. Miscellen.

ʽΕπτακωμία, eine neue Papyrusquelle.

Kürzlich hat G. Vitelli in Atene e Roma VII Sp. 120ff. einige Papyri herausgegeben, die an Ἀπολλωνίωι στρατηγῷ Ἀπολλωνοπ(ολίτου) (ʽΕπτα)κωμίας gerichtet sind (aus Hadrianischer Zeit). Er hielt diesen Gau für den von Apollinopolis Magna in der Thebais, dem heutigen Edfû, und ich habe ihm im Archiv III 305f. zugestimmt. Auch als ich bald darauf bemerkte, daß dieser Ort ʽΕπτακωμία schon in der angeblich aus Menshijeh (Ptolemais) stammenden Inschrift bei Dittenberger Or. Graec. I 52 (aus ptolemäischer Zeit) begegnet, zweifelte ich noch nicht an der Identität mit Edfû, sondern folgerte, daß eben auch jene Inschrift aus Edfû stamme.[1])

Erst als ich bei Bearbeitung der Bremer Papyri (s. unten) die Münzen heranzog, wurde ich auf einen andern Weg gewiesen. Nach Eckhel D. N. IV p. 106 gibt es unter den ägyptischen Gaumünzen eine, die auf der Vorderseite Namen und Bild des Hadrian, auf der Rückseite aber die Umschrift ЄΠΤΑΚΩΜ LIA und das Bild eines stehenden Sperbers trägt. Eckhel hat sich der Vermutung Zoëgas angeschlossen, daß vielmehr ЄΠΤΑΝΟΜ zu lesen sei, und daß die ʽΕπτανομίς (Mittelägypten) damit gemeint sei. Aber derartige Münzaufschriften, die einen ganzen Bezirk Ägyptens nennen, gibt es nicht, und da wir nun die obigen urkundlichen Zeugnisse für einen Ἀπολλωνοπολίτης ʽΕπτακωμίας haben, und da in einigen Papyri der Bremer Sammlung auch geradezu στρατηγῷ ʽΕπτακωμίας vorkommt, so ist kein Zweifel, daß die Münze vielmehr eben diesen Gau von ʽΕπτακωμία nennt. Das Bild des Sperbers, des heiligen Tieres des Apollo (Hor), paßt zudem vortrefflich zu dem Ἀπολλωνοπολίτης.[2])

Nun gibt es aber aus demselben 11. Jahre des Hadrian auch Gaumünzen mit der Umschrift Ἀπολλων(οπολίτης), womit, da jedes Distinktivum fehlt, nur der Gau von Apollinopolis Magna (Edfû) gemeint sein kann.[3]) Daraus folgt mit Sicherheit, daß der Gau ЄΠΤΑΚΩΜ ein anderer sein muß als der von Edfû.

Wir kennen nun noch zwei andere Städte Ägyptens des Namens Apolinopolis, die von den Autoren beide als ἡ μικρά bezeichnet werden: die eine liegt zwischen ʽΥψηλή und Ἀνταίου πόλις, die andere 11 Kilometer süd-

1) Vgl. hierüber jetzt Dittenberger im Or. Graec. II S. 540.

2) Head, Hist. Num. S. 723 will die Münze mit ЄΠΤΑΚΩΜ nach Unterägypten versetzen und vermerkt, daß επτακωμ *the greek form of Sept-akhom, the chief divinity of the Arabian nome* sei!

3) Vgl Eckhel p. 102. Poole, Catol. of the coins of Alexandria 1892 S. 362.

lich von Koptos (heute Kûs). Vgl. Pauly-Wissowa I 2847. Die Frage, welche von beiden Städten mit Ἑπτακωμία gleichzusetzen sei, hätte ich kaum entscheiden können, wenn ich nicht in der glücklichen Lage gewesen wäre, in die ausgezeichnete kleine Papyrus-Sammlung, die Herr Melchers für seine Vaterstadt Bremen erworben hat, Einblick zu tun. Ich hoffe, schon bald Genaueres über diese Sammlung mitzuteilen, heute sei hier nur erwähnt, daß durch den Bremer Papyrus Nr. 17 die Identität von Ἑπτακωμία mit der nördlicheren Stadt, in der Nachbarschaft von Antaiupolis, sicher gestellt wird, denn in diesem an denselben Strategen Apollonios gerichteten Briefe tritt der Antaiopolitische Gau deutlich als Nachbargau hervor. So ist diese Urkunde abgefaßt von γεωργῶν Νήσου πρὸς κώμῃ Πτήνει (Z. 4). und von diesem Ptenis heißt es später (Z. 13): ἀπὸ κώμης Πτήνεως τοῦ Ἀνταιοπ(ολίτου). Vor allem hat der Stratege von Heptakomia hiernach Befehle erlassen wegen eines Mordes, der πρὸς ὅρμωι Τερύθει τοῦ Ἀνταιοπ(ολίτου) erfolgt war. Zumal andererseits die Bremer Papyri, die alle diesem Funde angehören, nichts enthalten, was gegen diese Annahme spräche, so halte ich es für gesichert, daß der Ἀπολλωνοπολίτης Ἑκτακωμίας mit dem nördlicheren Gau von Apollinopolis Parva, der auf dem Westufer dem Antaiopolites gegenüber liegt, identisch ist.

Von diesem nördlicheren Klein-Apollinopolis liegen nur wenige Notizen vor. Steph. Byz.: Ἀπόλλωνος πόλις ἐν Αἰγύπτῳ πρὸς τῷ μέρει τῆς Λιβύης ἡ μικρά, ἧς μέμνηται Ἀπίων. Mit Recht hat Pietschmann bei Pauly-Wiss. a. a. O. dies auf unsere Stadt (und nicht, wie Parthey, auf Kûs, das südlichere) bezogen, denn nur die nördlichere liegt auf dem Westufer (Λιβύη). Ferner nennt sie Hierokles, Synekd. 731, 3: Ἀπόλλωνος μικρά zwischen Ὑψηλή und Ἀντέου, das Itinerarium Antonini 158, 1 (Wess.) zwischen Lyco und Hisopis, und zwar gibt es die Entfernung von Lykopolis bis Apollonos minoris auf XVIII milia an, bis nach Hisopis auf XXVIII. Zu diesen schon von Pietschmann zusammengetragenen Autoren füge ich noch hinzu den Hinweis auf die Reichsbeschreibung des Georgius Cyprius 767 (ed. Gelzer, Teubn. 1890), der auch hier mit dem Hierokles übereinstimmt, insofern er Ἀπόλλωνος zwischen Ὑψηλή und Ἀντέου nennt. Außerdem kennen die Bischofslisten die Stadt unter dem Namen Ἀπολλώνεια.[1]) Nach den Angaben des Itinerars hat d'Anville sie dem heutigen Sedfe gleichgesetzt. Wer in dieser Gegend der Herkunft unserer Papyri nachspürt — und ich bedauere nur, es nicht selbst tun zu können —, der wird vielleicht bestimmen können, ob diese Gleichsetzung mit Sedfe zutrifft oder wo sonst die Ruinen von Apollinopolis Parva in dieser Gegend anzusetzen sind.[2])

Abweichend von den Autoren charakterisieren die Urkunden den Gau als Ἀπολλωνοπολίτης Ἑπτακωμίας. Ich möchte in diesem Zusatz nicht mit Vitelli a. a. O. die Bezeichnung einer μερίς des Gaues sehen, sondern den Namen der Metropole, die, wie der Name besagt, durch Synoikismos aus 7 Dörfern entstanden war. Vielleicht war das ursprünglich ein volkstüm-

1) Vgl. Parthey, Abh. Pr. Akad. 1858: Zur Erdkunde des alten Ägypten Taf. XII.

2) Wenn Vitelli seine Stücke von einem Händler im Faijûm gekauft hat, so zeigt das nur, daß diese sich schon des neuen Fundplatzes bemächtigt haben. Um so erwünschter wäre es, wenn recht bald von Sachverständigen an Ort und Stelle Nachforschungen angestellt würden.

licher Name, der neben dem offiziellen Ἀπόλλωνος πόλις, bestand, oder hat eine Ortschaft Ἑπτακωμία (zeitweise) die Metropole Apollinopolis überflügelt? Jedenfalls wendete man den Zusatz Ἑπτακωμίας an, um damit im amtlichen Verkehr jede Verwechselung mit dem südlichen Apollinopolis Parva (Kûs) auszuschließen. Seit wann mag nun Ἑπτακωμία den Mittelpunkt eines Gaues gebildet haben? Die Existenz des Ortes beweist die Inschrift schon für die ptolemäische Zeit, aber nichts für ihr Verhältnis zu dem Gau, dem sie angehörte. Die Quelle des Plinius (h. n. V § 49) kennt diesen Apollonopolites noch nicht, denn er zählt von Süden nach Norden den Aphroditopolites und dann den Lycopolites auf. Andererseits kennt Claudius Ptolemaeus den Gau nicht mehr, denn er läßt auf dem Westufer von Norden nach Süden dem Ὑψηλίτης den Ἀφροδιτοπολίτης folgen. In die Zwischenzeit fallen die Papyri und Münzen, die für Trajans und Hadrians Zeit den Gau bezeugen. Danach scheint der Gau als selbständiger Verwaltungsbezirk nur ein kurzes Dasein gehabt zu haben. Ob er den Ἀφροδιτοπολίτης verdrängt hat, oder ob er zwischen diesen und den Ὑψηλίτης eingeschoben ist, ist noch zu untersuchen. Den Ὑψηλίτης bezeugen die Gaumünzen gleichfalls für die Hadrianische Zeit, über den Ἀφροδιτοπολίτης geben sie nichts Sicheres.

Da außer der Bremer Sammlung auch noch in Florenz und anderwärts, wie mir bekannt ist, größere Gruppen von Papyri aus dieser Fundstelle angekauft sind, so dürfen wir hoffen, die Ἑπτακωμία und ihren Gau bald genauer kennen zu lernen. Heute sollte zunächst nur die topographische Frage behandelt werden.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

Zu Comparettis Militärurkunde.

Die Datierung des interessanten Papyrus, den Comparetti in den Mélanges Nicole, p. 57 ff., herausgegeben hat, ist noch nicht aufgeklärt. Die folgenden Bemerkungen mögen zu einer nochmaligen Prüfung vor der definitiven Ausgabe im II. Band der Florentiner Publikation anregen.

Das Datum ist nur durch die Angabe des 12. Regierungsjahres ohne Nennung des Kaisers bezeichnet; Comparetti ist aus verschiedenen Erwägungen zu der Annahme gelangt, daß die hier erhaltenen Briefe des militärischen Befehlshabers aus dem 12. Jahre des Kaisers Marcus stammen, das wäre also 171/2 (nicht 172/3, wie C. irrig meint). Seine Vermutung, daß deshalb die πορεία, um derentwillen die Requisition erfolgte, mit dem Aufstand der Mauren unter Marcus zusammenhänge, wäre schon wegen der gewaltigen Entfernung zwischen Ägypten und Mauretanien von vornherein abzulehnen. Aber Wilcken hat (Arch. III 552 f.) eine ganze Reihe von Argumenten angeführt, die es sehr wahrscheinlich machen würden, daß es sich um den Aufruhr der Bukoloi handelt — vorausgesetzt, daß die Datierung wirklich auf Marcus zu beziehen sei. Doch erhebt sich dagegen ein starkes Bedenken, und zwar in erster Linie aus dem Namen des hier genannten Diognetos τοῦ κρατίστου [ἐ]πιτρόπου (Kol. IV, 21 und I, 8). Aus dem Pariser Papyrus, den Wilcken im Hermes XXIII 593 veröffentlicht

hat, kennen wir nämlich einen Claudius Diognetus ἐπίτροπος Σεβαστοῦ διαδεχόμενος τὴν ἀρχι[ερ]ωσύνην; das Schreiben, das er hier an den Strategen des Gaues von Panopolis richtet, ist datiert vom 29. Pachon des 5. Jahres des Severus, d. i. 24. Mai 197. Der Name Diognetus ist für keinen andern römischen Beamten bezeugt, und nun finden wir zwei Papyrusurkunden, die einen Mann dieses Namens erwähnen, in beiden Fällen ist es ein römischer Prokurator, in beiden fungiert er in Ägypten. Das spricht wohl dafür, die beiden für identisch zu halten. Unter dieser Annahme wird man die Datierung 171 verwerfen müssen und statt dessen zu dem Schluß gelangen, daß die Zählung im Florentiner Papyrus nach Regierungsjahren des Severus geschieht. Denn daß Diognetus von 171—196, also 26 Jahre Usiacus gewesen sei, wird niemand glauben wollen. Wir kennen wohl manches Beispiel einer sehr lang befristeten Amtsführung im Cursus honorum römischer Beamten, aber fast ausschließlich in den höchsten Stellen, von wo eine Beförderung nicht mehr möglich war. So gewinnen wir als Datum dieser Briefe den 18., bez. 22. und 23. Sept. 203.

Was Comparetti als Kriterien seiner Datierung ansieht, erweist sich nicht als stichhaltig. Eine Stütze dafür glaubt er in dem Brief Nr. VIII (Kol. III, 3) zu erblicken. Dieser ist adressiert ἄρχ]ουσι Ἀνδρ(ου)πολειτῶν; daraus schließt Comparetti, daß er vor der Reform des Septimius Severus, also vor 202, geschrieben ist. Aber die ἄρχοντες erscheinen in den Metropolen ebenso vor wie nach der Begründung ihrer Autonomie.[1]) Zur Datierung trägt Comparetti auch die Bemerkung bei, daß es nach Septimius Severus praefecti castrorum nicht mehr gegeben habe; man kann allerdings nur sagen, daß dieser Titel in der späteren Zeit durch den eines praefectus legionis ersetzt wird. Durch diese Tatsache wird der Zeitansatz 203 auf keinen Fall berührt, da wir nicht genau wissen, wann Severus diese Veränderung eintreten ließ; aber einzuwenden ist gegen Comparetti vor allem, daß seine Ergänzung in Kol. IV 26: Φλαουίῳ στ[ρατοπεδάρχῃ], wie er sich ja selbst nicht verhehlt, höchst zweifelhaft ist. Daß wir es mit einem Manne in hoher Stellung zu tun haben, ist gewiß richtig; das zeigt schon die Anrede κύριε von seiten des Kommandanten. Wer aber der Angeredete ist, läßt sich nicht feststellen; der Präfekt dürfte es nicht sein, denn ein Brief an ihn (Nr. XXII) ist bloß mit ἡγεμόνι adressiert. Ich möchte die Buchstaben στ . . . überhaupt nicht als zum Titel, sondern zum Namen gehörig betrachten, da die Anwendung des bloßen Gentilnamens in dieser Zeit durchaus ungebräuchlich und vollends bei einem so häufigen Gentile geradezu unmöglich ist. Ich würde daher — nur beispielsweise — ergänzen: Φλαουίῳ Στ[ράβωνι τῷ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ]. Daß hier gegen die sonst von dem Kopisten der Briefe befolgte Übung der Name genannt wird, obwohl es nur einen gleichzeitigen Inhaber dieses Amtes gibt, könnte mit einem Personenwechsel erklärt werden, der gerade damals in diesem Amte stattgefunden hätte.

Wenn die genannten Gaue und der Ausdruck φορτία κατενεχθήσεται auf einen Marsch in das Gebiet der Bukoloi hinweisen (Wilcken), so kann diese Vermutung schließlich auch unter der Voraussetzung der Datierung 203 bestehen bleiben. Denn die Annahme ist nicht abzuweisen, daß nicht

1) Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im röm. Ägypten, S. 13.

nur unter Marcus, sondern auch sonst Aufstände dieses Räubervolkes stattgefunden haben, die eben nicht in unserer dürftigen Überlieferung festgehalten sind.

Gefördert wird diese Frage auch durch den Umstand, daß der Strateg im arsinoitischen Gau, Norbanus, der im XVII. Brief (Kol. IV, 20) genannt ist, allem Anscheine nach derselbe ist wie der gleichnamige Strateg des Bezirkes Themistes und Polemon (*Νωρβ[ά]νῳ τῷ καὶ Σερήνῳ*) in BGU I 158, den Krebs in den Addenden ins III. statt ins II. Jahrh. setzt.[1]) Auch das spricht eher für die Ansetzung unter Septimius Severus als unter Marcus.

Ist dieser Ansatz richtig, dann ist der *λαμπρότατος ἡγεμών* des Florentiner Papyrus nicht Calvisius Statianus, sondern Subatianus Aquila, der schon im J. 201/2 Statthalter von Ägypten war (BGU II 484) und in dieser Stellung vielleicht noch im Juli 210 angetroffen wird (P. Fior. 23, 6).

Prag. **Arthur Stein.**

A new inscription.[2])

M. Breccia, the kind and courteous Editor of the Bulletin of the Société archéologique of Alexandria has published (pp. 120sq. of No. 8) a text with a facsimile of interest to students of Ptolemaic history. He reads:

ΚΟΜ]ΟΝ ΑϹΚΛΗΠΙΑΔΟΥ ΤΟΝ ϹΥ[ΓΓЄΝΗ
ΚΑΙ ΔΙΟ[ΙΚΗ]Τ[ΗΝ] ΟΙ ΝЄΜ[ΟΝ]ΤЄϹ ϹΥΝΑ[ΓωΓΗΝ
ΤΗΝ ΤΗϹ ΑΦ[ ]Α ΜΡЄΟΥϹ ϹΥΝΟΔ[ΟΥ
ΑΡЄΤΗϹ ЄΝЄ[ΚЄΝ ΚΑΙ ΜЄΓΑ]ΛΟΜЄ[ΡЄ]ΙΑϹ ΗϹ
ЄΧωΝ ΔΙΑΤЄ[ΛЄΙ] ΠΡΟϹ [ΤΗΝ] ΠΟΛΙ[Ν]

Since then he has most kindly sent me a squeeze (Abklatsch) and the following is the reading that I propose:

1]ΟΝ ΑΣΚΛΗΠΙΑΔΟΥ ΤΟΝ ϹΥ[ΓΓЄΝΗ
2 ΚΑΙ ΔΙΟΙ[Κ]ΗΤΗΝ ΟΙ ΝЄΜ[ΟΝ]ΤЄΣ ΣΥΝ ΑΥ[ΤωΙ
3 ΤΗΝ ΤΗΣ ΑΦΡ[ΟΔΙΤΗϹ Κ]Α . . ΜΡЄΟΥΣ ΣΥΝΟΔΟ[Ν
4 ΑΡЄΤΗΣ ЄΝЄΚ[ЄΝ ΚΑΙ ΜЄΓ]ΑΛΟΜЄΡЄΙΑΣ ΗΣ
5 ЄΧωΝ ΔΙΑΤ[ЄΛЄΙ] ΠΡΟΣ Τ[. . . . .]Ν[. .

The letters are very large and regular. Of course the opening name is in the accus. and may have 7 letters lost in front.

In 3 ΑΦΡΟΔΙΤΗΣ seems almost certain from the context. — I wish I could suggest ΚΑΙ ΙΑΜΡЄΟΥϹ, but there is only room for the two iotas; ΚΑ[Ι Ι]ΜΡЄΟΥϹ is possible, but the name is unknown to me. There is no sign of letters before the ЄΧωΝ (in 4), but its place suggests room for

1) Nach einer freundlichen Mitteilung Wilckens weist nach Schubarts Urteil auch die Schrift diesen Papyrus ins 3., nicht ins 2. Jahrh. Krebs verweist auf BGU I 141 II 11 aus dem Jahre 242/3, wo ein Strateg Serenus genannt ist; daß dieser derselbe sei wie der Norbanus des Florentiner Papyrus, bzw. Norbanus *ὁ καὶ* Serenus in BGU I 158, ist jedoch keineswegs sicher.

2) [Vgl. auch unten S. 238. Die Red.]

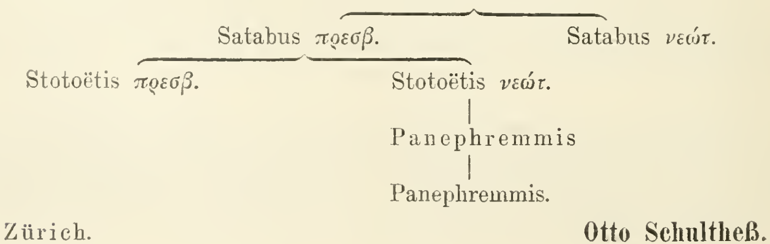
ΔΕΙ in front of it. The Ν may be the last letter of the line, but if so, it is shorter than the rest. M. Breccia's ΠΡΟΣ ΤΗΝ ΠΟΛΙΝ is therefore, though possible, very doubtful.

July 23, 1906. **J. P. Mahaffy.**

Zu BGU 347 I.

Nach der Untersuchung Wilckens, Archiv II 1 ff. kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß zu der Zeit, der die erhaltenen Beschneidungsurkunden angehören, sowohl Vater als Mutter des zur Beschneidung vorgeführten Jünglings zum *ἱερατικὸν γένος* gehören mußten. Die weitere Frage, ob der den Knaben präsentierende Vater (*προσαγαγών*) auch im Protokollauszug als Priester bezeichnet werden mußte, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht entscheiden. Denn während diese Amtsbezeichnung BGU 82, 3 steht, fehlt im Straßb. P. 60 der betreffende Teil der Urkunde. Hingegen dürfte das Fehlen der Amtsbezeichnung in BGU 347 II der Nachlässigkeit des den Protokollauszug anfertigenden Beamten zuzuschreiben sein. Hat doch dieser auch Kol. I 8 und Kol. II 5 das nach unserm Gefühl unentbehrliche *αὐτῷ* zu *ἐπιτραπῆναι* weggelassen, das im Protokoll selber so gut gestanden haben dürfte, wie in BGU 82, 6.

Nun fehlt allerdings die Bezeichnung des Vaters als Priester auch in BGU 347 I, wenigstens, wenn man die Urkunde so liest, wie dies Fr. Krebs, Philolog. 53 (1894) 583, 15 getan hat. In *Πανεφρέμμεως* Z. 5 hat der Schreiber die letzten drei Buchstaben durchgestrichen. Wenn es nun auch gelegentlich vorkommt, daß das Durchstreichen einzelner Buchstaben die Tilgung des ganzen Wortes andeutet, so kann doch auch, wie Wilcken, Archiv II 6 offenbar gleichfalls annimmt, hier die Streichung eine bloß zufällige sein. Während Krebs *Πανεφρέμμεως* als getilgt betrachtete, Stotoëtis *νεώτερος*, Sohn des Satabus *πρεσβύτερος*, als Name des Vaters des zur Beschneidung vorgeführten Knaben ansah und in der Lücke vor dem Z. 6 erhaltenen *ς* den Namen des Großvaters, etwa [*Ἐριέω*]*ς* suchte, nehme ich an, daß *Πανεφρέμμεως* nicht getilgt sei. Dann heißt der Vater des vorzuführenden Knaben, wie sein Sohn, Panephremmis, ist Sohn des jüngern Stotoëtis, Enkel des ältern Satabus und von Beruf Priester, indem ich die Lücke in Z. 6 ergänze zu [*ἱερέω*]*ς*. Die Amtsbezeichnung steht, wie gewöhnlich, hinter dem Namen des Vaters und Großvaters. Die Herkunft des Panephremmis, der zum Einholen der Erlaubnis zur Beschneidung vor den Oberpriester geführt wird, zeigt folgender Stammbaum:



Zürich. **Otto Schultheß.**

Χάλασμα = „Ackerrain".

Dieses Wort ist in der Papyrusliteratur an zwei Stellen belegt, die beide aus der Ptolemäerzeit stammen: Grenfell-Hunt: Greek papyri no XXIII a und Blinkenberg: Un contrat de rente de l'époque ptolémaique (Oversigt over det Kongelige Danske Vidensk. Selsk. forhandl. 1901 S. 121). Beide Male steht bei der *γῆ ἤπειρος σιτοφόρος* der Zusatz *καὶ τοῦ προσόντος χαλάσματος.*[1]) Blinkenberg hat, gestützt auf die Bedeutung von *χάλασμα* im Neugriechischen, zweifelnd die Übersetzung „ainsi que les terrains vagues (?) y attenants" gegeben. Mir scheint die Erklärung des Wortes sehr einfach zu sein, wenn man *χάλασμα* in dem mehrfach belegten militärischen Sinne „Intervall, Gasse zwischen den zur Schlacht aufgestellten Regimentern"[2]) nimmt. Dem entsprechen bei Äckern die zwischen ihnen liegenden, unbebaut gelassenen (*χαλάω*) Feldwege, die den Zugang zu den Äckern ermöglichen, also das, was wir „Ackerrain" nennen. Demnach glaube ich, daß der obige Zusatz „mit dem zugehörigen Ackerrain" bedeuten wird.

Straßburg i. E. **Wilhelm Spiegelberg.**

Zu den semitisch-griechischen Eigennamen auf ägyptischen Inschriften.

Im Hermes Bd. 33 S. 335 habe ich einige semitische Namen aus der von Jouguet (Bull. corresp. hell. XX 177) veröffentlichten Inschrift von Ešmunên zu verifizieren versucht.

Die neue Edition dieser Inschrift im Catalogue génér. des Antiq. Egypt. du Mus. du Caire XVIII S. 25, auf die mich der Herr Herausgeber des Archivs freundlich aufmerksam machte, gibt mir nun zu einer Nachprüfung und einigen Nachträgen Veranlassung.

Δαλλίων I 8 ist wohl ein Hypokoristikon zu *Δαλάιλος* II 18, III 41. Dies enthält als zweiten Teil das semitische ēl „Gott", das auch sonst gelegentlich als *ελος* mit kurzem Vokal erscheint. Zum ersten Teile vgl. den hebräischen Namen דְּלָיָה *Δαλαια*. Neh. 6, 10 u. ö.

Zu *Χαλαφάνης* I 58 verwies Jouguet auf Millers Erklärung (Rev. arch. 1870, I p. 181), der diesen Namen aus *χαλάω* und *φαίνομαι* ableitete und „paraissant faible" deutete. Das ist als Etymon für einen Eigennamen kaum denkbar. *Χαλαφάνης* ist vielmehr mit *Χαλάφαθος* in der Inschrift von Memphis zu kombinieren und mit Nöldeke (MBA 1880 S. 764) zur semitischen Wurzel חלף zu ziehen, die zur Namenbildung ungemein häufig verwendet wird.[3]) Zu demselben Stamme gehört wohl *Αλαφαν* III 82. Die völlige Aufgabe des Anlaut-Kehlhauchs in der Transkription findet sich

1) An der zweiten Stelle im Pap. *χλασματος*.

2) Polyb. 18, 13, 8 „spatium, intervallum inter milites in acie stantes" (Thes.). Vgl. auch *σύμμετρον ἔχειν χάλασμα* Plut. Aemil. 32 „to be placed at fitting intervals" (Liddell-Scott 1707). [Vgl. auch den Hinweis von Herwerden, Lex. Suppl. auf Dittenb. Syll.² 540, 114. D. Red.]

3) Nöldeke, Beitr. zur sem. Sprachwiss. S. 98 „Ersatz als Personenname."

auch in dem zu demselben Stamme gehörigen Namen *Αλφαῖος* Math. 10, 3 und entsprechenden jüd. aram. Formen. Auffällig ist hier allerdings das Fehlen der griechischen Endung. Liegt vielleicht aber ein Fehler des Steinmetzen vor?

Ἀγγίων III 36 Hypokoristikon zu חגגו palmyr. arab. Eigenname.

Λακίτας III 38 u. 77 arab. Eigenname Lakīt.

Αἰδίων III 54 Hypokorist. des arabischen Eigennamens ʿăid „der Schutzflehende" = *Ἄεδος* Wetzstein, Ausgewählte griech. u. lat. Inschr., Berlin 1864 Nr. 26 u. ö. (Wetzst. gibt eine andere, wie es scheint, nicht ganz zutreffende Ableitung). *Οάεδος* Waddingt. Syr. 2472. Desselben Stammes ist *Αὔδηλος* d. h. „Schutz El's".

Zu *Ζαββίας* III 53 vgl. den palmyren. Namen *Ζαββαῖος*

Ich benutze die Gelegenheit, um auch einige Namen aus der ebenfalls im Catalogue S. 35 neuedierten Weiheinschrift von Memphis zu besprechen.

Für Millers Lesung *Κοίραμος* I 5 u. II 5 hat der Catal. das unzweifelhaft richtige *Κόσραμος*, d. h. „Kos ist erhaben", also ein Name gebildet wie hebr. Jōrām, Adōnīrām, syr. Rām Jêšuʿ.

Σαδδήλου I 14 ist arab. Saʿd-ēl „Glückskonstellation El's", vgl. die von Nöldeke MBA 1880 S. 761 angeführten Namen Saʿd Allāt, Saʿd Manāt.

Νεσραίου I 15 zur sem. Wurzel nṣr „helfen" eigentlich wohl eine Art Hypokoristikon, wozu der Vollname „die Hilfe El's" lautete. Dazu vgl. den arab. Namen Nasr al lāt. und *Νάσερου* bei Wetzstein a. a. O. Nr. 58 und 59. —

Ein sehr merkwürdiger Name ist *Αβασμασιαμου* I 37. Unter die epichorischen hat ihn schon Miller verwiesen. Wenn man als ersten Teil *Αβας* betrachtet, so würde der zweite eine der so sehr häufigen semitischen Nominalbildungen mit dem Präfix Μ darstellen. Aber die auf dem Steine stehende Form ΜΑΣΙΑΜΟΥ wird sich kaum deuten lassen. Nehmen wir aber an, daß das fünfte Zeichen Α ein Versehen für Λ ist, so erhalten wir ΜΑΣΙΛΜΟΥ, also einen Namen, der ein anderes Mal (CIG. 4659.) durch *Μασαλεμου* wiedergegeben wird. Er stellt sich bequem zur sem. Wurzel שלם. (Im Arabischen davon die N. pr. Muslim, Maslama.) — Den ersten Teil möchte man als semitisch Ab „Vater" fassen. Unser Name wäre dann das älteste Beispiel der in der arabischen Onomatologie später allgemein verbreiteten Benennung eines Mannes nach seinem — ältesten — Sohne (Kunja). Eine große Schwierigkeit bleibt dann allerdings die Endung *ας*, die eher ein aramäisches Abā wiedergeben könnte, das hier aber auch nicht am Platze ist.

Für *Ῥάββηλος* III 2 bei Miller hat der Catalogue *Βάββηλος*. Dies kann zur Not als eine Umbildung von arab. Wahb-ēl „Geschenk El's" (*Ουαβηλος* Nöldeke MBA, 1880, 736) erklärt werden; doch ist die Wiedergabe von sem. W durch griech. *β* in älterer Zeit sonst kaum zu belegen. —

Unter den griechischen Namen dieser Inschrift begegnet zweimal *Ἀστράγαλος*, das sonst als N. pr. nirgends nachgewiesen ist. Miller (Rev. arch. 1870, 180) verwies dafür auf einige andere nur einmal vorkommende N. pr., die von Sachbenennungen stammen. Nun ist aber zu bemerken, daß

der sehr beliebte arab. Name Kaʿb[1]), wie *Αστράγαλος* „Knöchel, Würfel" bedeutet. Man darf also vermuten, daß *Αστράγαλος* nur eine Übersetzung dieses häufigen arab. Namens darstellt. Auch für *Σωτήρ* II 35 ist wohl auch arab. mugīṯ „Helfer" (= *Μογιτος* Wetzstein, Ausgew. Inschr. Nr. 14 *Μοεειτος* Lidzbarski Ephem. II 254) als Original anzusetzen, zwei weitere Stützen für die von Dittenberger Orient. Graec. Inscr. sel. I 263 Anm. gebilligte Annahme Stracks, daß die griechischen Namen der in dieser Inschrift genannten Soldaten nicht schlechthin für ihre Herkunft beweisend sind.[2])

Breslau. **Siegmund Fraenkel.**

Zu Nr. 735 der Oxyrhynchus-Pap. (IV).

Zu den in dieser Quittung verzeichneten Namen bemerken die Herausgeber: „One or two of these soldiers namen indicate Hebrew extraction". Diese Bemerkung ist nicht ganz richtig, und abgesehen davon sind auch noch mehr als ein oder zwei dieser Namen genauer zu bestimmen, wie die folgenden Nachweise zeigen.

l. 3 u. 20. Sadus arab. سعد Saʿd palmyren. שעדו *Σαοδος* de Vogüé Syr. Centr. Nr. 24 *Σαδος* Nachr. DPal. V. 1899. Nr. 47.

l. 5. Die Endung *ως* in *Μαλωχως* ist ungewöhnliche Transkription des ו von מלכו de Vogüé l. c. 9, 61. u. öft.; vgl. schon den alten Namen *Ειμαλκουαι* I. Macc. XI, 39 mit derselben Endung.

l. 13. Beleus geht auf eine nicht ganz durchsichtige Weiterbildung des aram. בעל, בל zurück (palmyr. *Βηλακαβος* de Vogüé l. c. Nr. 20).

l. 15. Jerraeus palmyrenisch ירחי de Vogüé l. c. Nr. 83 u. ö. *Ιαραῖος* ZDMG. 1881. p. 747.[3])

l. 17. Themes palmyr. arab. תימא *Θαῖμος Θέμος* (vgl. de Vogüé Nr. 6). ib. Malichi (cfr. Wetzstein Ausgew. Inschr. 263. col. I. *Μάλεχος Μάλιχος*.

l. 19. Barichius palmyr. בריכי *Βαρειχειν* (Akkusat.) de Vogüé Nr. 2.

l. 22. Salmes palmyren. arab. שלמא (*Σαλμης* de Vogüé 27)

l. 23. Zebidius palmyr. זבידא *Ζεβειδας* de Vogüé Nr. 4.

Der nicht mehr ganz deutliche Name Jebael l. 18 könnte vielleicht *Ιαρειβηλος* de Vogüé 83 oder *Ιεδειβηλος* Journ. Nr. 1883. 243 mit Verstümmelung wiedergeben.

In jedem Falle haben wir hier in der Mehrzahl Leute, die aus Palmyra stammen, wie die Namen deutlich zeigen. Vielleicht ist dieser Hinweis auch für die Besatzungsverhältnisse Ägyptens in der Kaiserzeit noch zu verwerten.

Breslau. Siegmund Fraenkel.

1) *Χαβας* I 32? (aus aramäischer Gegend?)

2) Vielleicht ist im Anschlusse an diese Namenerklärungen eine Bemerkung über den Namen *Ποτάμων* (Catalogue 9355, 27565) gestattet, den unsere griech. Namenbücher (Fick, Bechtel) übereinstimmend von *ποταμός* ableiten. Ist er vielleicht als „Geschenk Ammons" zu deuten? (Potamo auch bei Cicero Div. in Qu. Caec. 29)

3) Der Herr Herausgeber des Arch. verweist noch auf die ähnliche Namenform *'Ιρραίῳ* Mélanges Nicole S. 65.

Zum Leidensis Z.

Die Bittschrift des Bischofs Appion von Syene an die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., die uns im Leid. Z. erhalten ist, ist von so großem historischem Werte, sowohl für die politische Geschichte wie für die Kirchengeschichte, daß wir immer wieder versuchen müssen, den Text, der noch viele dunkle Stellen hat, zu bessern. Nachdem ich im Arch. I S. 399 den Text abgedruckt hatte, so gut ich ihn damals verstand, habe ich inzwischen, 1904, Gelegenheit gehabt, das Original noch einmal zu vergleichen. Was ich dabei gefunden habe, sei kurz hier mitgeteilt.

Z. 2. Die bisher allgemein akzeptierte Ergänzung von Leemans *Κεν[τρασυή]νης* ist mit den Spuren hinter *Κεν* nicht vereinbar. Diese führen vielmehr mit Sicherheit zu der Lesung: *Κενῆ̣ς̣* (= *Καινῆς*) [*Συή*]*νης*.[1]) Wir lernen dadurch zum erstenmal eine Erweiterung von Altsyene kennen. Die Transkription *κεντρα* für contra stand wohl auch ohne Parallele da. Vgl. Wessely, Wien. Stud. 25 (1903) S. 43, der übrigens den Papyrus immer noch irrig ins IV. Jahrh. setzt.

In Z. 5 gelang es mir, hinter *Ν[ο]υβάδω[ν]* folgendermaßen zu lesen: *καὶ [τὰς] παρ' ἐκείνω̣[ν] ὡ̣ς̣ [ἐ]ξ ἀφα[ν]ο̣ῦ̣ς κ[α]ταδρομ̣[άς].* Sehr anschaulich ist hier dargestellt, wie diese Nubaden und Blemmyer plötzlich, ohne daß man sie vorher gesehen hat[2]), das Kulturland überfallen. Welch ein Schrecken sie damals für die Thebais waren, schildert uns ein Zeitgenosse unseres Appion, der berühmte Schenute von Atripe.[3])

In Z. 6 steht *μεν*, nicht *μετ*, also ist *μεταπιπ[το]μέν[ω]ν ἐκκλη[σ]ιῶ[ν]*, die Lesung von Leemans, richtg.

In Z. 7 ist *]ἰχνῶ[ν* (Wess.) sehr blaß, aber doch deutlich erhalten. Vor *κα[τα]ξιῶσαι* sah ich *ε* nicht *σ*; also vielleicht *ὥστ]ε*.

In Z. 8 lasen wir bisher *ἐπιθέσθαι*, was schwer zu verstehen war; aber das erste *ε* steht nicht da, und auch zur Ergänzung ist kein Platz. So bleibt *πιθεσθαι*, was = *πείθεσθαι* gefaßt, einen vorzüglichen Sinn ergibt. Ich lese den Passus: *κ[αὶ] πίθεσθ[αι αὐτο]ὺς ἐμο̣[ὶ καὶ ὑ]πακούειν.* Der Bischof verlangt also nichts Geringeres, als daß die dort stationierten Truppen (Z. 8), die bis dahin nichts zum Schutz der Kirchen getan hatten (Z. 5), ihm gehorsam sein sollen. — Am Ende der Zeile fand ich meinen als unsicher gegebenen Vorschlag [*Κά*]*στρ̣α* zu lesen, nicht bestätigt. Die alte Lesung von Leemans *οὕτω* ist ganz sicher. Davor aber sah ich *Φιλῶν*, nicht *Φίλω̣*. Danach wird bei *Φιλω* in Z. 9 Schwund des *ν*-final. anzunehmen sein.

In Z. 9 sah ich *ὑπονρ̣γονσειν* = *ὑπονργοῦσιν*.

In Z. 11 las ich *θεπίσ[μ]ατα κ̣αί.* Vorher steht *ὁριζομένης* (Leem.). — In Z. 12 hinter *γενομ[έ]νη[ς]* lies *ἡμεῖ[ν*. — In 14 las ich *ε[ὖ]χε̣-[σ]θ̣[αι.]ε.[..]ω̣.*

Ulrich Wilcken.

1) Vgl. Mommsen, Juristische Schriften II S. 354 Anm. 15.

2) Zu *ἐξ ἀφανοῦς* vgl. z. B. Thukyd. IV 36, 2: *ἐκ τοῦ ἀφανοῦς ὁρμήσας ὥστε μὴ ἰδεῖν ἐκείνους.* Ders. I 51, IV 96, 5. Vor allem Pollux I 173: *ἐπιδραμεῖν ἐξ ἀφανοῦς.*

3) Vgl. Joh. Leipoldt, Schenute von Atripe, Lpz. Hinr. 1903 S. 24.

III. Referate und Besprechungen.

Papyrus-Urkunden.

Die Besprechung der ersten acht Nummern, deren Titel schon im Archiv III S. 502 f. aufgeführt waren, hatte damals wegen Raummangels für dieses Heft zurückgestellt werden müssen. Neu hinzugekommen ist inzwischen vor allem der Hibeh-Band. Zum Schluß habe ich einige Addenda und Corrigenda zum letzten Referat hinzugefügt.

I. **Edgar J. Goodspeed, A. Group of Greek Papyrus Texts.** Classical Philology I Nr. 2 (Chicago: The University of Chig. Press). April 1906 S. 167/75 (**Class. Philol. I**).

II. **Edgar J. Goodspeed, Greek documents in the Museum of the New York Historical Society.** Mélanges Nicole S. 187/91 (**Mél. Nic. 187**). Vgl. unten S. 175.

III. **Gradenwitz, Schubart, Vitelli, Eine neue** *διαγραφή* **aus Hermupolis.** Mélanges Nicole S. 193/210 (**Mel. Nic. 193**). Vgl. unten S. 176.

IV. **Pierre Jouguet** et **Gustave Lefebvre, Papyrus de Magdola.** Mélanges Nicole S. 281/8 (**Mél. Nic. 281**). Vgl. unten S. 176.

V. **Ferdinand Mayence** et **Seymour de Ricci, Papyrus Bruxellensis I.** Pap. inédit de la Bibl. Roy. de Bruxelles (Recto). Musée Belge VIII (1904) S. 101/17 (**P. Brux. I**). Vgl. unten S. 177. Vgl. Rob. de Ruggiero, Bulletino d. Ist. d. Diritto Rom. XVI (1904) S. 193 ff.

VI. **Seymour de Ricci, Papyrus Ptolemaiques.** Wessely's Studien z. Palaeogr. u. Papyrusk. I (4). Leipzig Avenarius 1905 S. 53/7 mit 1 Tafel (**Stud. Pal. IV S. 53/7**). Vgl. unten S. 177.

VII. **Carl Wessely, Die Papyri der öffentlichen Sammlungen in Graz.** Stud. z. Pal. u. Papyrusk. I (4) Leipzig Avenarius 1905 S. 114/21 (**Stud. Pal. IV S. 114/21**). Vgl. unten S. 178.

VIII. **Carl Wessely, Instrumentum census anni p. Chr. n. 245.** Mélanges Nicole S. 555/9 (**Mél. Nic. 555**). Vgl. unten S. 179.

IX. **Bernard P. Grenfell** and **Arthur S. Hunt, The Hibeh Papyri Part I.** edited with translations and notes. With ten plates. Egypt. Exploration Fund, Graeco-Roman branch. London 1906 (**P. Hib. I**). Vgl. K. Fuhr, Berl. phil. Woch. 1906 Sp. 1409/23. Vgl. unten S. 179.

X. **Pierre Jouguet, En quelle année finit la guerre entre Constantin et Licinius?** Compt. rend. de l'Acad. d. Inscr. et Bell. Lettres 1906 S. 231 ff. (**P. Théad. Inv. 15**). Vgl. unten S. 185.

XI. **C. H. Becker, Arabische Papyri des Aphroditofundes.** Zeitschr. f. Assyriologie XX (1906) S. 68/104 (**P. Aphrodito**). Vgl. unten S. 185.

Nachträge zum Urkunden-Referat Archiv III 502/69. Vgl. unten S. 186.

I. Class. Philol. I S. 167ff.

E. J. Goodspeed bietet hier eine sorgfältige Publikation von 12 in seinem Privatbesitz befindlichen Papyri.

Außer **Nr. 1** (Ilias B 1—20) sind es Urkunden, meist aus Karanis, aus der römischen Kaiserzeit. In den Kommentaren sind Paralleltexte mit Erfolg herangezogen.

Zu **Nr. 2** ist außer BGU 243 auch P. Gen. 44 zu vergleichen. Danach ist es eine Eingabe an die *βιβλιοφύλακες*. Hiernach wird man in Gen. 44, 22 ff. vielleicht eher folgendermaßen ergänzen wollen: *εἰ δὲ φα[νείη ἑτέρῳ προςῆκον ἢ π]ροκατεσχημένον . . . μὴ ἔσεσθαι κτλ.* Vgl. Archiv I S. 554. Mit Recht nimmt Goodspeed in Z. 6 hinter *διακειμένων* eine Lücke an.

Nr. 3 ist eine Zessionsurkunde (*ἐκχώρησις*), in der ein kaiserlicher Pächter seinem Mitpächter die auf ihn entfallende Hälfte überträgt. Auffallend ist, daß in 14 *ἀπὸ τῶν ὑπὲρ α[ὐτῶν] — μετρουμένων* gesagt sein soll. Nach P. Fior. 18, 17 sollte man *ἀντὶ* statt *ἀπὸ* erwarten. Zu der Urkunde ist auch BGU 234 zu vergleichen, wo man hiernach in Z. 6 ergänzen wird *ἀπὸ τοῦ ν[ῦν ἐφ' ὃν* (nicht *ὅσον*)].

Nr. 4 ist für das *ἀριθμητικόν* (vgl. Gr. Ostr. I 351) nicht ohne Interesse. Es bestätigt indirekt, daß diese Abgabe speziell das Katökenland traf. Vgl. Z. 12: *καὶ οὐδὲν αὐτῷ ὑπάρχει περὶ τὸν νομὸν κατοικικὸν ἔδαφος.* Zu den Belegen für das *ἀριθμητικὸν κατοίκων* gehört auch BGU 342, wo *κ(ατ)οί(κων)* aufzulösen ist (vgl. Arch. I S. 150). Aber auch sonst ist das Stück von Interesse, so für die *ἐμβαδεία*. Da übrigens in Z. 10 ausdrücklich gesagt ist, daß sich unter den *ὑπάρχοντα* des Schuldners auch ein Katökenkleros befindet, so stehen die oben zitierten Worte in Z. 12 damit in direktem Widerspruch. Man wird daher emendieren müssen: *καὶ οὐδὲν αὐτῇ* (st. *αὐτῷ*) *ὑπάρχει κτλ.* Dies erklärt den Antrag, den Namen der Thamunion zu streichen.

Wichtig ist auch **Nr. 5**, der Entwurf zu einer Klagschrift an den Strategen. Die *ἐπιτηρηταὶ γενη(ματογραφουμένων) ὑπαρχόντων διοικ(ήσεως)* beklagen sich über die *βοηθοὶ ἐπισκεπτῶν ἐλαϊκῶν καρ(πῶν)*, die die *ἄφορα* unter die *φόριμα* und umgekehrt gesetzt haben, um sich dabei zu bereichern. So haben sie sich von solchen, die recht gut bewässerte Grundstücke hatten (*μᾶλλον φορίμων ὄντων*) bestechen lassen (*ἀργυρισάμενοι*), diese unter die *ἄφορα* zu setzen. Hiernach wird man in Z. 11 *ἀναγραψάμενοι ἐπ' ἀργυρισμῷ* zu schreiben haben, nicht *ἐπαγρυρισμῷ*. Vgl. auch das Edikt des Ti. Jul. Alexander 52, wo ähnliche Durchstechereien der Eklogisten gerügt werden: *παραγράφειν αὐτούς . . . ἐξ οὗ συνέβαινεν αὐτοὺς μὲν ἀργυρίζεσθαι κτλ.* Auch die vorliegende Klageschrift weist auf das Edikt des damaligen Statthalters hin, in dem derartige Manipulationen verboten gewesen sein müssen (Z. 12 ff.). Im übrigen ist das Stück mit großer Sachkenntnis behandelt.

Ebenso ist das Fragment X mit Hilfe von BGU 620 hübsch hergestellt worden. In 620, 6 habe ich *ἠριθμήθημε[ν* verbunden (vgl. P. Grenf. II 72 6). Sollte so nicht auch hier stehen in Z. 6? Im übrigen muß 620 jetzt noch einmal revidiert werden. Merkwürdig ist, daß der Schreiber in 9 *παρεσ]-*

σχήκαιμεν geschrieben hat ebenso wie in 5 κατά. Mir scheint, daß beide Stücke frühestens unter Diokletian geschrieben sind.

In 11 ist neu der Titel κεφαλαιωταὶ πιττακίων. Eine Vermutung darüber vgl. zu P. Fior. 18 im Archiv III 533. Es handelt sich um eine Person τὸν ὑπὲρ ἡμῶν ἐργασάμενον εἰς τὰ κατὰ τὸ Πηλούσιον ἔ[ργα. Liest man, wie so häufig, ἡμῶν = ὑμῶν, so hat der Betreffende für die Dorfbeamten (resp. das Dorf) gearbeitet. Dies erinnert mich an P. Fior. 3, wo die Komarchen ἐργάτας ἐπελευ[σο]μένους εἰς τὰ κατὰ Ἀλα[βα]στρίνη[ν] μέταλλον vorschlagen. Vgl. Archiv III 531 und unten S. 183.

II. Mel. Nicole 187 (vgl. oben S. 173).

E. J. Goodspeed gibt einen dankenswerten Bericht über die griechischen Bestandteile der von Dr. Abbott schon vor 60 Jahren begründeten ägyptischen Sammlung der New York Historical Society. Sie enthält Mumienetiketten und Wachstafeln (s. unten S. 250), eine Inschrift, Ostraka (s. unten S. 248] und endlich 3 Papyrusfragmente. Die letzteren sind Deklarationen von Grundbesitz (ἀπογραφαί) aus Hermupolis aus Diokletianischer Zeit. Da diese Stücke nach Goodspeed schon vor 60 Jahren gefunden sind, so ist es bemerkenswert, daß schon damals Papyri von Hermupolis in den Handel gekommen sind, da im übrigen die hermopolitanischen Papyri erst zugleich mit den „Faijûmfunden" seit 1877 auf den Markt gekommen sind. Nach dem Catalogue sollen die Stücke freilich *„from Dashour"* sein.

Diese ἀπογραφαί sind zusammen mit P. Fior. 32 (Arch. III 533) die einzigen, die wir bis jetzt aus so später Zeit haben. Zumal sie nur fragmentarisch erhalten sind, bieten sie noch viel Unklares. Vielleicht würde eine nochmalige Revision noch manches aufhellen. Auffallend ist zunächst das Datum von A: η (ἔτους) ὑπάτων τῶν κυρίων ἡμῶν Διοκλητιαν[οῦ καὶ Μαξιμιανοῦ Σεβαστῶν]. Sollte da wirklich vor ὑπάτων eine Jahreszahl stehen? Das ist nicht denkbar. Man möchte Ἐφ' ὑπάτων vermuten, und dann nach C ergänzen: Διοκλητιαν[οῦ τὸ $\bar{η}$ καὶ Μαξιμιανοῦ τὸ $\bar{ζ}$. Das ist dann aber nicht 292 n. Chr., wie Goodspeed trotz C wohl wegen des η (ἔτους) rechnet, sondern 303 n. Chr.

Die Eingabe, die auf Befehl der Kaiser und nach den Anordnungen des καθολικοῦ Οὐαλερίου Εὐνείου geschieht, ist gerichtet an die ἀναμετρηταὶ τοπαρχίας x, während der Florentiner Text an den censitor geht. In C läßt Goodspeed hinter dem ausgefallenen Namen der Toparchie folgen: ἀπ' αὐτοῦ μεγάλου Ἑρμουπολίτου νομοῦ. Das ist sprachlich unmöglich: vor μεγάλου kann der Artikel nicht entbehrt werden. Ich vermute, daß ἀπ' αὐτοῦ verlesen ist für ἄνω τοῦ, wovon ἄνω dann zum Toparchienamen gehört. Das ἐξ αὐ[τῆ]ς in A 3 verstehe ich nicht.

Die Grundformel der Deklaration lautet in A nach Goodspeed: ἀπογράφομαι] — ἀπεκτῆσ(θ)αι καὶ ἔχειν κτλ. Aber ἀπεκτῆσθαι würde bedeuten, „verloren" oder „veräußert" zu haben. Der Zusammenhang verlangt das Gegenteil. Zumal nun Goodspeed das π durch den Punkt als unsicher bezeichnet hat, zweifle ich nicht, daß ἀνεκτῆσθαι zu lesen ist. Der in ἀνά liegende Begriff wird ganz verblaßt sein. Danach wird in C 8 zu

schreiben sein: ἀν[εκτῆ]σ(θ)αι καὶ ἐσχ[ηκέναι (so wohl statt ασκ?)] καὶ παρειληφέναι.

In B 1 läßt sich πατ . . ιτ(. . .) ανω[nach BGU 553 B III leicht ergänzen zu Πατ[εμ]ίτ(ου) ἄνω, der Name einer Toparchie des Hermopolites.

Am Schluß (S. 191) erwähnt Goodspeed als Unterschrift zweier demotischer Verträge: Ἔτους θ Τῦβι κα . . . . δι' Ἡρακλείδου. Das ist die Bescheinigung der Einregistrierung durch das γραφεῖον, also wird ἀναγέγραπται, event. auch eine Ortsangabe in der Mitte zu lesen sei.

III. Mél. Nic. 193 (vgl. oben S. 173).

Durch Mitteis' Vermittelung wurde ein Stück der Florentiner Sammlung und der Privatsammlung von O. Gradenwitz (Papyri Thule) als zusammengehörig erkannt. Durch gemeinsame Bemühung von Gradenwitz, Schubart und Vitelli wird die so zusammengesetzte Urkunde hier vorgelegt. Es ist eine Bank-διαγραφή aus Hermupolis mit nachfolgender ὑπογραφή vom Jahre 203/4. In dem beigefügten Kommentar führt Gradenwitz aus, daß in P. Gen. 22 (vgl. hierzu Arch. III 390), Amherst 95 und Fior. 1 die διαγραφή einem vorhergehenden Kaufvertrage folgt, während in P. Fior. 28, der vorliegenden Urkunde und P. Amh. 96 kein Kaufvertrag vorhergeht, wie aus der Formel κατὰ τήνδε τὴν διαγραφὴν sich ergebe, und unterscheidet demnach unvollständige und vollständige διαγραφαί. Nach dem vorliegenden Material wären die vollständigen διαγραφαί zwischen dem 16. Jahre des Pius und dem 20. Jahre des Marcus eingeführt worden. Die Richtigkeit dieser Darlegungen vorausgesetzt, geht aus dem inzwischen von Mitteis als P. Lips. 5 edierten Text hervor, daß unvollständige διαγραφαί auch nach diesem Termin vorgekommen sind.

IV. Mél. Nic. 281 (vgl. oben S. 173).

Ein neues interessantes Stück aus der schönen Sammlung der Magdôla-Papyri, die Jouguet und Lefebvre in Medinet-en-Nahas ausgegraben haben. Vgl. zu diesen Archiv III 308 und oben S. 47 ff. Es ist eine Bittschrift an den König (vom Jahre 221 v. Chr.), eingereicht von einer Ägypterin, die von einer andern Ägypterin im Bade gemißhandelt und dann beraubt ist. Wiewohl der Text auch sonst sprachlich und sachlich von Interesse ist, so ist doch das Wichtigste, wie die Herausgeber mit Recht betonen (S. 287), daß nach der Subscriptio der Fall eventuell an die λαοκρίται verwiesen wird: Μά(λιστα) διάλυσον αὐτοὺς (müßte αὐτάς heißen), εἰ δὲ μή, ἀπό(στειλον), ὅπως ἐπὶ τῶν λα(οκριτῶν) δι(ακριθῶσι). Leider ist es, wie mir scheint, nicht völlig sicher, ob die Laokriten nur die zivilrechtliche Klage auf Rückerstattung des ἱμάτιον oder auch die strafrechtliche Ahndung der körperlichen Mißhandlung, die im Petitum deutlich von jener unterschieden wird, erledigen sollen. Da die Petentin die letztere von der διάγνωσις des στρατηγός erwartet (10), so ist es durchaus denkbar, daß der Strateg durch die angeführten Worte auch nur die zivilrechtliche Klage vor die Laokriten bringen will, die andere wie selbstverständlich für sich behaltend. So sind die Ausführungen von Wenger im Archiv II 491 Anm. 2 durch den vorliegenden Text noch nicht ohne

weiteres erledigt. Die Frage ist nach wie vor offen. Dagegen schließt sich R. Taubenschlag oben S. 9 den Herausgebern an.

Zum Text bemerke ich, daß ich trotz des Spatiums hinter *χαίρειν* doch daran festhalten muß, daß das Präskript durchaus zu lauten hat: *Βασιλεῖ — χαίρειν — ὁ δεῖνα*, worauf dann die Klage mit *Ἀδικοῦμαι* beginnt. Daß man *χαίρειν* hier gern durch Spatium — meist vorn und hinten — isoliert, kommt oft vor. Wäre der Schluß der Zeile erhalten, würde sehr wahrscheinlich auch vor *Ἀδικοῦμαι* ein Spatium sichtbar sein. Die Richtigkeit meiner Deutung zeigen solche Fälle, in denen kein Verbum in 1. Person folgt. Vgl. z. B. P. Magd. 37 + 11 (oben S. 50), auch P. Magd. 9 u. a. — Haben die Herausgeber einen Beleg für die Form *Ἡρακλεοπολίτ[ισσα*? Wenn nicht, würde ich für diese Zeit eher *Ἡρακλεοπολῖτ[ις* schreiben, nach Analogie von *Ἑρμοπολῖτις, Μεμφῖτις* etc. — In 5 ist *τότε* wohl nur Druckfehler für *τό τε*. — Der Schluß des Satzes ist mir noch unklar. — In 6 steht: *ἀνακληθεῖσα ἡ Θοτορταῖος — ὁ κωμάρχης προσαπώσατο*. Ich möchte das nicht für *une faute* halten, sondern für eine frühe Anwendung des Nom. absolutus des Partizipiums.

V. P. Bruxellensis I (vgl. oben S. 173).

Mayence und de Ricci edieren einen Faijûmpapyrus aus dem III. Jahrh. n. Chr., der von Mr. Capart 1900 in Kairo gekauft und dann in der königlichen Bibliothek von Brüssel deponiert worden ist. Leider ist der 2,36 m. lange Papyrus von den Händlern der Länge nach durchgeschnitten worden; nur das untere Drittel ist in Brüssel erhalten. Der Text enthält die Reste einer *liste de divisions catastrales* (*σφραγῖδες*) *indiquant la superfice totale et leurs bornes, la nature des terres, leur contenance et les contributions en nature dont elles sont gravées.* Der für die Katasterfrage außerordenlich wichtige Text ist von den Herausgebern sorgfältig ediert und sachkundig erläutert worden Da von jeder der elf Kolumnen nur das untere Drittel erhalten ist, bleiben natürlich noch manche Probleme offen. Ruggiero hat l. c. einige Zeugnisse der juristischen Quellen zur Erklärung herangezogen. Sein Versuch, zu erklären, weshalb die *ἄβροχος γῆ* höher besteuert wird als die *σπορίμη* (S. 201) hat mich jedoch nicht überzeugt. Er will die *ἄβροχος γῆ* fassen als *la terra che avendo beneficiato della inondazione sia poi, pel ritirarsi delle acque, rimasta all' asciutto, e perciò capace di produrre sul limo disseccato abbondantemente il grano e l'orzo,* dagegen *la σπορίμη γῆ sia quella già seminata e rimasta paludosa.* Wir müssen daran festhalten, daß die *ἄβροχος γῆ* das Land ist, das von der Überschwemmung nicht erreicht ist. Man braucht nur das Dekret von Kanopos Z. 14/5 zu lesen. Auch unterscheidet der vorliegende Text selbst *ἄβροχος* und *Νειλόβροχος* in der Unterschrift der Col. VI. Auf das Problem selbst kann ich zur Zeit nicht eingehen. — Lehrreich ist die Vergleichung mit den römischen Katastern. Die neueste Arbeit über diese (Schulten, Hermes 41, 1 ff.) hat bereits den Brüsseler Text herangezogen.

VI. Stud. Pal. I (4) S. 53/7 (vgl. oben S. 173).

Die ptolemäischen Fragmente, die Seymour de Ricci hier vorlegt, sind ohne größere Bedeutung. Die Bedenken, die sich gegen Einzelheiten der Er-

gänzung des Protokolls auf S. 53 erheben, verlohnt es sich kaum vorzubringen. Bei dem Fetzen auf S. 54 muß entweder die Lesung *Ψεμμένχιος* oder die auf der Tafel beigefügte Zeichnung fehlerhaft sein: sie entsprechen einander nicht. Die cheirographarische Quittung auf S. 55 kann noch weiter gefördert werden. Ich lese: *Ὁμολογῶι [ἔχ]ειν παρ' ὑμῖν* (verschrieben für *ὑμῶν*) *[τὸ]ν πυρὸν τῆς [ἐ]κθέσεως [τ]ῆς ἐμῆς γῆς* (nicht *τῆς*) *[κοὐ]θὲν ὑμῖν ἐν[καλῶι]*.

Um den Fetzen auf S. 55 zu illustrieren, hat de Ricci beliebige Jahreszahlen und Namen in die Lücken gesetzt. Davor möchte ich dringend warnen: wer die Restitution liest und beachtet nicht die vorstehenden Worte, kann sehr leicht dadurch getäuscht werden.

Interessanter sind die Rechnungen auf S. 56/7 und Nr. 3 der Zeichnung, im Stil des Sakkakini-Papyrus. Nach der Zeichnung würde ich sie aber eher dem II. als dem III. Jahrhundert vor Chr. zuweisen. Die Worte *ὥστε τὸ πᾶν ἔχειν αὐτὸν τοῦ Φαῶφι (δραχμὰς)*... (Col. III) bestätigen mir eine Vermutung, die ich schon früher hatte, nämlich daß in BGU II 552 ff. bei den Summen nicht *τοπ(αρχίας)*, sondern *τὸ π(ᾶν)* aufzulösen ist, in der Bedeutung „im ganzen".

VII. Stud. Pal. I (4) S. 114/21 (vgl. oben S. 173).

Durch den Egypt Exploration Fund sind zwanzig Papyri nach Graz gekommen, von denen mehrere bereits von Grenfell-Hunt vollständig ediert sind, während die anderen nur in den *descriptions* kurz beschrieben sind. Die letzteren ediert hier nun Wessely in extenso. Es sind P. Oxy. II 368; III 603, 636, 647. P. Fay. 153, 229, 260, 264, 322, 341.

Wenn in P. Oxy. III **636**, 22 (S. 114) Z. 19 der Name des Großvaters hinter *τοῦ* weggelassen ist, so möchte ich daraus nicht folgern, daß die Urkunde nicht Original sein könne. Solche Versehen begegnen doch auch in Originalen.

P. Oxy. III **647** (S. 116) läßt sich mit Hilfe von Parallelen wie P. Oxy. 104, 105, 489 ff. noch weiter herstellen. Z. 1 schloß wohl auf *ἐν Ὀξυρύγχων πόλει τῆς Θηβαίδος. Ἀγαθῇ τύχῃ]*. In 2 darf *Τααριμη* nicht mit *μητρὸς Θατρῆτος* verbunden werden. Vielmehr folgte *Τααριμη* unmittelbar auf *φρονοῦσα*, und später kam in der Lücke *μετὰ κυρίου*. Zur Bezeichnung dieses *κύριος* gehört *μητρὸς Θατρῆτος* in 3. Auch 3/4 läßt sich nach den Parallelen mit Sicherheit ergänzen: *Ἐὰν δὲ ἐπὶ ταύτῃ τῇ διαθήκῃ τελευτήσω] μηδὲν ἐπιτελέσασα, καταλείπ[ω* (nicht *καταλείπει* Wess.). Für 5 habe ich keine Analogie gefunden. Sollte *βη* nicht verlesen sein für *καὶ*? Dann könnte dies den Abschluß der Beschreibung der Hinterlassenschaft darstellen: *καὶ ἐάν τι ἄ[λλ]ο ἁπλῶς ἀπολίπω*.

In P. Fay. **260**, 3 (S. 117) ist *ἐκ* wohl Druckfehler für *ἐν*? Das Datum ist übrigens nicht 108/9, sondern 109/10, wie schon Grenfell-Hunt sagen.

In P. Fay. **15**, 3 (S. 121) liest Wess. *τῆς* d (= *τετάρτης*) statt *τὴν* (Gr.-H). Das ist von sachlichem Wert.

Die Nachprüfung des Originals von P. Fay. **153** durch Fr. Preisigke (oben S. 95 ff.) hat viele Verbesserungen zu Wesselys Edition gebracht.

VIII. Mél. Nic. 555 (vgl. oben S. 173).

C. Wessely ediert ein neues Beispiel einer Zensus-Eingabe vom Jahre 245 n. Chr. aus Arsinoë. Das Stück bietet insofern etwas Besonderes als es eine Nachtragseingabe (*προςαπογραφή*) betreffs der *ἔνοικοι* zu der vorher auf einem anderen Blatt (*δι' ἑτέρου κολλήματος*) geschriebenen Haupteingabe des Hauseigentümers ist. Auch daß die Eingabe, die sich auf ein in der Metropole befindliches Haus bezieht, an die *λαογράφοι* gerichtet ist, ist bemerkenswert. Vgl. Gr. Ostraka I 441.

IX. P. Hibeh I (vgl. oben S. 173).

Die pièce de résistance für dieses Referat ist der treffliche Doppelband, mit dem der *Graeco-Roman branch* des *Egypt Exploration Fund* uns in diesem Jahre erfreut hat. Selbst unter den Publikationen von Grenfell und Hunt nimmt dieser Band durch die Qualität seiner Texte einen besonders hohen Rang ein. Die Leistung der Editoren die hier z. T. vor ganz besonderen Schwierigkeiten standen, steht auf gewohnter Höhe und bedarf keines Lobes. Nur Dank ist am Platz.

Die Papyri dieses Bandes sind, soweit sie nicht im Handel erworben sind, von den Editoren im Jahre 1902 und 1903 in der ptolemäischen Nekropole bei dem heutigen Hibeh in Mittelägypten, auf dem Ostufer (zwischen el-Fašn und el-Fant), ausgegraben worden und sind sämtlich aus Mumienkartonnagen losgelöst. Über diese Ausgrabungen haben Grenfell-Hunt in unserm Archiv II 181 ff. und III 139 f. selbst berichtet. In der „*Introduction*“ behandeln die Herausgeber vor allem die Frage, welchen Namen Hibeh bei den Griechen geführt hat. Leider läßt sich diese Frage zur Zeit noch nicht mit Sicherheit lösen. Nur soviel steht fest, daß Hibeh zu dem Herakleopolites und zwar zum *Κωίτης τόπος* gehört hat. Das bestätigen auch die in den Stadtruinen in einem Krug gefundenen demotischen Papyri, die nach Griffiths Angabe die Stadt als *Teuzoi* im Herakleopolitischen Gau bezeichnen. Die Frage ist vor allem deswegen schwierig, weil die Mumien einer Nekropole durchaus nicht nur aus dem benachbarten Ort stammen, sondern auch aus weiter Ferne herbeigebracht sein können. So ist die genauere Provenienz der hier edierten Stücke z. T. leider unsicher. Bei manchen zeigt der Text, daß die Mumien, deren Kartonnagen sie entstammen, von der gegenüberliegenden Westseite, von dem Oxyrhynchitischen Gau herbeigebracht sind. Auch die in der Stadt gefundenen griechischen Papyri der römischen Periode entscheiden die Frage noch nicht. Doch bieten sie zahlreiche wertvolle topographische Angaben für den Herakleopolites. Vgl. die Dorflisten auf S. 8. Die Herstellung von *Κωίτου κάτω* in CPR 82(1)4 habe auch ich schon in der Anmerkung zu BGU III 958 vorgeschlagen. Mehrere der Dorfnamen sind schon von den Herausgebern in den bisherigen Publikationen wiedergefunden worden. Ich möchte noch hinzufügen, daß *Φνεβι(έως)*, *Μούχε(ως)* und *Χέννε(ως)* auch in CPR II 4 wiederkehren, und das Dorf *Φιλονίκου* in einem arabischen Text begegnet (Führer PR n. 581 Karabacek).

Ein besonderer Reiz der hier vorgelegten Texte liegt in ihrem hohen Alter, durch das sie sogar die Petrie-Papyri in Schatten stellen. Während

diese in ihrer Hauptmasse der Mitte oder dem Ausgang des III. Jahrh. vor Chr. angehören, stammt von den hier edierten Hibeh-Papyri eine größere Zahl aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. So sind unter diesen Hibehpapyri die zur Zeit ältesten genau datierten Papyri, die wir haben. Erfreulicherweise werden bald von O. Rubensohn noch ältere datierte Stücke publiziert werden!

Über die literarischen Papyri, die die Edition eröffnen, wird von Friedrich Blass berichtet werden. Hier sei nur um seiner sachlichen Angaben willen auf den sehr interessanten Saitischen Kalender hingewiesen (Nr. 27), zu dessen Deutung Smyly, der auch sonst mit seiner mathematischen Bildung den Herausgebern eine große Stütze gewesen ist, viel beigetragen hat. Sein Resultat ist, daß der Kalender zu Lehrzwecken in Sais um 300 vor Chr. von einem Anhänger der Eudoxischen Theorie verfaßt ist. In der Einleitung beruft sich der Schreiber auf einen weisen Mann in Sais, der ihm „die ganze Wahrheit auseinandersetzte". Die Herausgeber denken bei dem „weisen Manne" von Sais an einen Schüler des Eudoxos. Ich möchte eher an den typischen ägyptischen „Weisen" denken, wie er häufig als Lehrer von griechischen Gelehrten in der Tradition begegnet. Wenn der Verfasser von dem weisen Manne sagt (Z. 24ff.) *καὶ ἐπ[ὶ] [το]ῦ ἔργου ἐδίκνυ⟨ε⟩ν ἐ[κ το]ῦ ὅλμου τοῦ λιθίνου [ὃς ἐκ]αλεῖτο Ἑλληνιστὶ [γν]ώμων*, so beschränkt sich der Grieche hier zwar auf den griechischen Namen, aber seine Worte lassen doch durchscheinen, daß der Weise ihm den Gnomon auch *Αἰγυπτιστί* genannt hatte — denn daß der Schreiber selbst ein Ägypter sei, ist höchst unwahrscheinlich (vgl. u. a. Z. 92 *παρὰ τοῖς Αἰ[γυπτίοις]*). Der Grundcharakter dieser astronomischen Darlegung ist stark ägyptisch gefärbt: Gegenstand der Erklärung ist der ägyptische Kalender mit den ägyptischen Monatsnamen und ägyptisch sind auch die religiösen Feste, die in den Kalender eingetragen sind. Die letzteren Angaben sind z. T. von hohem sachlichem Interesse. So haben die Herausgeber schon darauf hingewiesen, daß die Worte (Z. 165ff.) *καὶ ἐν Σάι πανήγ[υρις] Ἀθηνᾶς καὶ λύχνους κάουσι κατὰ τὴν χώραν* eine schöne Bestätigung zu Herodot II 62 enthalten. Auch neue Götternamen begegnen, wie Z. 64 *ἑορτὴ Φιτωρώιος*, 85 *Προμηθέως ἑορτὴ ὃν καλοῦσιν Ἰφθῖμιν*. Oder stand in der Vorlage *καλοῦσι Νιφθῖμιν*? Vgl. *Πετε-νεφθῖμις* Proc. SBA 1905 S. 51. Die Göttin Wbst (* *Οὐβάσθις*) wird wie gewöhnlich bei den Griechen (schon Herodot) durch Verwechselung mit dem Stadtnamen *Βουβάστις* genannt (145). Bemerkenswert ist auch (60): *Ὄσιρις περιπλεῖ καὶ χρυσοῦν πλοῖον ἐξά[γε]ται*. Die Notiz (125ff.) *ἐτησίαι ἄρχονται πνεῖν καὶ ὁ ποταμὸς ἄρχεται ἀναβαίνειν* erinnert an die schon auf Thales zurückgeführte, von Herodot II 20 bekämpfte Theorie, nach der die Etesien als Ursache der Nilschwelle betrachtet wurden. Wenn der ägyptische Kalender das Zusammentreffen der beiden Naturerscheinungen als Norm hinstellte, so lag es nahe, einen Kausalzusammenhang zwischen ihnen zu suchen. Daß es übrigens in Wirklichkeit nicht immer so verlief, wie es „im Kalender stand", zeigen die Worte Herodots (II 20): *πολλάκις δὲ ἐτησίαι μὲν οὔκων ἔπνευσαν, ὁ δὲ Νεῖλος τὠυτὸ ἐργάζεται* (scil. πληθύει). Schwierig sind die Worte der Einleitung: *ἔχομεγ γὰρ τὸν Σαίτην νομὸν ἔτη πέντε*. Die Übersetzung der Herausgeber *„I have been in the Saite nome for five years"* wird dem *ἔχομεν* nicht gerecht. So kann doch nur ein hoher oder der höchste Beamte des Gaues sprechen, der ihn fünf Jahre

„inne hatte“. Und warum sollte ein solcher vornehmer Grieche nicht der Verfasser dieses Schriftstückes sein? — In 41 dürfte *χρῶντ[αι δὲ]* zu ergänzen sein.

Die Urkunden beginnen mit zwei *Royal ordinances* (Nr. 28 und 29). Beide sind von größtem Interesse, so daß man die Kleinheit und Zerfetztheit der Fragmente doppelt bedauert. Das erstere (Nr. 28, aus der Zeit um 265 v. Chr.) spricht zum ersten Mal von Phratrien in einer ägyptischen Griechenstadt, denn mit Recht, wie mir scheint, sehen die Herausgeber in dem Fragment eine Urkunde und nicht etwa eine literarische Abhandlung. Welche Stadt gemeint ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Jedenfalls bestanden daselbst 5 Phylen, die Phyle zu 12 Demen, der Demos zu 12 Phratrien (*φρᾶτραι* sic) gerechnet, also 60 Demen und 720 Phratrien. Da nun das Jahr, so fährt der Text fort, 360 Tage hat, so werden jeden Tag 2 Phratrien ..... Das Mazedonische Jahr kann nicht damit gemeint sein, sondern nur das ägyptische, das auch sonst gelegentlich zu gewissen praktischen Zwecken für Rechnungen, Löhnungen usw. statt zu 365 rund zu 360 Tagen gerechnet wird. Vgl. meine Bemerkung im Arch. II 387 f. und jetzt Ed. Meyer, Ägyptische Chronologie 1904 (Abh. Pr. Ak.) S. 9 f. — Zum Text vermute ich, daß in 23 statt ε̣[vielmehr σ[gelesen werden kann und zu ergänzen ist: σ[*υνέ*]*σεσθαι* (vgl. in 8 *συνέστωσαν*) *τὴν ἡμέρα[ν φράτρας] δύο τοῖ̣ς* [. .] . [. . . . . . *μέ*]*νοις*. In 42 dürfte *πρ̣υτα[ν* . . zu lesen sein.

Nicht minder zu bedauern ist, daß Nr. 29 so stark zerfetzt ist, denn dieser Papyrus enthält Bestimmungen, die den Revenue-Laws zu vergleichen sind. Die Vorderseite handelt von der Verpachtung einer Steuer auf *ἀνδράποδα*, die wir in Ägypten noch nicht kannten. Von allgemeinem Interesse sind die Worte (Z. 2 ff.): *Ἐὰν δέ τις — — ἢ μὴ ἀπογράψηται[ι διὰ τῶν] ἀγορανομιῶν [ἢ τ]ὰ τέλη [διαφυγών τιν]ι κ̣α̣τ̣α̣φανῆι ἐπὶ βλάβη[ι] τοῦ τελ[ώνου. στε]ρ̣έσθω τοῦ ἀ[νδ]ραπ̣ό̣δ̣[ου, ἐὰν δὲ ἀν]τιλ̣έ̣γ̣ηι, κριθήτωσα[ν ἐ]π[ὶ] τοῦ ἀ[ποδε]δειγμένου κ̣[ρι]τ̣η̣ρ̣ίου κτλ.* Also wer nicht richtig deklariert oder sonst wie den Steuerpächter schädigt, dem soll das Steuerobjekt (hier der Sklave) konfisziert werden; erhebt er Widerspruch, so soll der Streit (zwischen ihm und dem Steuerpächter) vor dem dazu bezeichneten Gerichtshof entschieden werden. Eine derartige Bestimmung war in den bisher uns bekannten Fragmenten des ptolemäischen Steuergesetzes nicht enthalten, denn Rev. L. 33, 16 (*δίκηι νικηθέντες*) bezieht sich auf die königlichen Schreiber, nicht auf den Steuerzahler. Mir ist aber diese neue Bestimmung deswegen von hohem Interesse, weil wir dadurch wieder einen neuen Berührungspunkt mit der *lex Hieronica* gewinnen. Schon in meiner Besprechung der Ausgabe der Revenue Laws (Deutsch. Lit. Z. 1897 Sp. 1015 ff.) habe ich auf die engen Beziehungen zwischen diesen und jener aus Ciceros Verrinen uns bekannten *lex Hieronica* hingewiesen. Vgl. auch Griech. Ostraka I S. 515, 532. Inzwischen ist, unabhängig von mir, auch Rostowzew, Geschichte der Staatspacht S. 350 ff. auf das Verhältnis der beiden Steuergesetze genauer eingegangen. Je länger ich mich mit diesem Problem beschäftigt habe, desto klarer ist mir geworden, welch wichtiges Hilfsmittel zur Feststellung und zur Beurteilung der lex Hieronica wie andererseits der Edikte des Verres diese ägyptischen Steuergesetze sind. Jetzt tritt

durch den Hibeh-Papyrus 29 wieder eine neue Übereinstimmung mit diesem Gesetz zutage, denn die oben festgestellte Bestimmung betreffs des κριτήριον findet ihre Parallele in den Worten bei Cicero in Verrem act. II l. II § 32: *inter aratores et decumanos lege frumentaria quam Hieronicam appellant iudicia fiunt.* — Auf der Rückseite sind einige Bestimmungen, die für die schwebenden Fragen betreffs der Aufgaben und Rechte des τελώνης von Bedeutung sind. Ich werde darauf demnächst zurückzukommen haben, wenn ich meine neuen Lesungen zum Revenue-Papyrus vorlege.

Der nächste Abschnitt bringt *legal documents* (Nr. 30—32), für die griechische Rechtsgeschichte von hohem Interesse, mit mancher altertümlichen Formel. Nebenbei fallen manche Verbesserungen zu P. Petr. III ab.

Es folgen *declarations and petitions* (Nr. 33—38). Bemerkenswert ist, daß in dieser Zeit die Eingaben oft auf demselben Blatt doppelt geschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkung der Herausgeber S. 172. In der Bittschrift 34, 1 ist statt [Βασιλεῖ Πτολε]μαίωι χαίρειν. Ἀντίγονος ἀδικοῦμαι zu schreiben Β. Πτ. χαίρειν Ἀντίγονος. Ἀδικοῦμαι, aus den Gründen, die ich oben S. 50 und 177 dargelegt habe. Ebenso endet in 35 das Präskript mit ἱερόδουλοι.

Nun folgt der große Abschnitt mit der *official and private correspondance* (Nr. 39—83), der uns eine Fülle neuer Aufschlüsse über diese alten Zeiten bringt. Darunter sind mehrere zusammenhängende Gruppen. So sind z. B. Nr. 40—44 an einen Toparchen Ἁρμιούθης vom Oxyrhynchitischen Gau gerichtet (von 262—253 v. Chr.). Nr. 45—50 sind Briefe des Λεωδάμας, der in den fünfziger Jahren des III. Jahrhunderts in der Verwaltung des Oxyrhynchites war. Nr. 51—62 (vgl. 167—168) sind sämtlich an einen Πτολεμαῖος gerichtet, der in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts bei der Gendarmerie des Oxyrhynchites angestellt gewesen zu sein scheint. Nr. 66—70b (vgl. 160—163) sind an einen Κλείταρχος gerichtet, der von 230—228 königlicher τραπεζίτης des Κωίτης τόπος im Herakleopolites war. Ich kann mich hier darauf beschränken, auf die vortrefflichen Erläuterungen der Herausgeber hinzuweisen. Nur ein paar Einzelheiten seien hervorgehoben. Zu Nr. 43 (aus dem 24. J. des Philadelphos), die uns die ἐλαιουργία und die ἐλαιουργοί unter der Kontrolle königlicher Beamter zeigt, haben schon die Editoren auf die Beziehungen zum Revenue-Papyrus hingewiesen. Aber das Interessanteste an dem neuen Stück scheint mir zu sein (was sie nicht hervorgehoben haben), daß dieser Brief um drei Jahre älter ist als der Revenue-Papyrus. So bestätigt er, was wir freilich auch so schon annahmen, daß diese Monopolgesetze durchaus nicht erst in dem Jahre geschaffen sind, für das sie der Revenue-Papyrus uns zufällig bezeugt. Vgl. meine Bemerkungen in der Deutsch. Lit. Z. 1897 Sp. 1017. — In 45 möchte ich das καὶ μὴ ὑπολιμπάνεσθε in 12/3 als Parenthese fassen und konstruieren: καὶ τὰ λοιπὰ πειρᾶσθε συνάγειν — καὶ τὸν παρὰ Φίλωνος σῖτον. Hier erscheint zum ersten Mal ein ἱππιατρικόν als Abgabe. — In 49 ist bemerkenswert, wie auch die Herausgeber hervorheben, daß von Oliven (ἐλαῖαι) die Rede ist. Der Brief setzt für den Oxyrhynchites eine Olivenkultur voraus. Das ist wichtig, weil das Öl-Monopolgesetz (Rev. L.) bekanntlich die Oliven nicht erwähnt, und dabei stammt der Brief aus derselben Zeit wie der Revenue-Papyrus. Ob man damals aus den Oliven dort auch Öl gemacht hat, können wir freilich dem Brief nicht entnehmen. Zu

der Frage, weshalb das Olivenöl im Revenue-Papyrus nicht erwähnt wird, vgl. meine Vermutung in Griech. Ostraka I S. 188. Jedenfalls scheint im Laufe der Zeit die Olivenkultur zurückgegangen zu sein, denn zu Strabos Zeit gab es Oliven nur im Faijum und in den Gärten von Alexandrien (XVII p. 809). — Zur Erklärung von χλωρά in **51** ist noch P. Petr. III 71, 3 heranzuziehen, wo ich λόγος χλωρῶν hergestellt habe. — In **72** (vom J. 241) wird in der Eingabe eines Oberpriesters als eine hochstehende Persönlichkeit ein Manethos genannt (Dat. Μανεθῶι Z. 6). Die Herausgeber halten es nicht für ausgeschlossen, daß dies der bekannte Priester und Geschichtschreiber ist. — Das μέτρον δοχικόν in **74** gibt ihnen Veranlassung zu einem längeren Exkurs über die verschiedenen Getreidemaße. — Zu den λειτουργίαι in den Bergwerken von Ἀλαβάστρων πόλις vgl. auch P. Fior. 3 und, worauf Vitelli in den Nachträgen hinweist, Führer Pap. Rain. n. 290, wo wahrscheinlich auch an Liturgen zu denken ist und nicht an Staatsverbrecher (Wessely). Schon daß an letzterer Stelle von ihrer „Ablösung" die Rede ist (wie im Hibeh-Papyrus), spricht gegen Wesselys Auffassung. Doch warten wir die Edition des griechischen Textes ab. — Für die Kleruchenfrage ist von Wichtigkeit, daß in **81** in mehreren Fällen nach dem Tode der Inhaber ihr κλῆρος vom König eingezogen wird.

Der nächste Abschnitt bringt *contracts* (Nr. 84—96). Auch diese bieten viel wichtiges neues Material für manche der jetzt schwebenden Fragen. Wie bei dem hohen Alter der Texte begreiflich ist, bringen sie manche uns neue Formalien. Auch hier muß ich mich zur Zeit darauf beschränken, auf einige Einzelheiten hinzuweisen. In 84(a) 1 ist, wie Grenfell mir mitteilte, nach ihm durch Rubensohn bekannt gewordenen Paralleltexten z. T. anders zu lesen, und damit ändert sich auch die Datierung. Doch ich möchte auf diese und auch auf andere von Rubensohn mir freundlichst gemachte Mitteilungen nicht näher eingehen, um seiner Publikation nicht vorzugreifen. — Von besonderer Wichtigkeit sind Nr. **92** ff., die ältesten zur Zeit bekannten Bürgschaftsurkunden. In **96** ist von Interesse, daß eine Versöhnungsurkunde, durch die die Parteien von den beiderseits erhobenen Klagen Abstand nehmen (διαλελύσθαι κτλ. 5), in Z. 3 als συγγραφὴ ἀποστασίου bezeichnet wird. Vgl. hierzu die Anmerkung der Herausgeber. Wir werden hiernach auch die den πράσεις folgenden ἀποστασίου-Urkunden über Immobiliarverkäufe, die wir bisher nach römischem Muster als „Traditionsurkunden" bezeichneten, besser „Abstands"- oder „Verzichts"urkunden nennen: der Verkäufer „tritt zurück" vom Kaufobjekt, wie hier die Parteien von den ἐγκλήματα.

Endlich folgen Quittungen (Nr. **97—109**) und Rechnungen (**110—121**), die gleichfalls voll von Belehrungen der verschiedensten Art sind.

Den Schluß des Ganzen bilden 3 Appendices, in denen die Herausgeber wichtige und schwierige Probleme, die durch ihre Texte neues Licht bekommen haben, mutig angreifen. Im ersten behandeln sie das Verhältnis des mazedonischen zum ägyptischen Kalender. Auf Grund einer vortrefflichen Übersicht über die bis jetzt vorliegenden Doppeldaten stellen sie fest, daß, nachdem vorher der mazedonische und der ägyptische Kalender neben einander hergelaufen waren, zum ersten Mal zwischen dem 4. J. des Philopator und dem 4. J. des Epiphanes die mazedonischen Monate in der Weise den ägyptischen assimiliert worden sind, daß der Dystros dem Thoth gleich-

gesetzt wurde; d. h. mit andern Worten, der 1. Dios entsprach damals dem 1. Pachon. Nachdem dann im II. Jahrh. nochmals Unregelmäßigkeiten eingerissen waren, hat dann am Ende des Jahrhunderts (vor dem 53. J. des Euergetes) eine nochmalige Assimilation stattgefunden, jetzt aber so, daß der 1. Dios = 1. Thoth gesetzt wurde. Doch ich muß für diese verwickelten Fragen auf die klare Darstellung der Herausgeber verweisen. — Im zweiten Appendix wird die schwierige Frage behandelt, wie die beiden Jahreszählweisen, die Smyly zuerst erkannt hat, die Zählung ὡς αἱ πρόσοδοι und die andere, in ihrem Verhältnis zu einander aufzufassen sind. Da Grenfell mir schreibt, daß diese ihre Ausführungen Smyly auf die definitive Lösung geführt haben, die er im nächsten Heft von „Hermathena" darlegen will, so verzichte ich auf ein Referat über die hier gebotenen Deduktionen. — Im dritten Appendix werden endlich, unter Beifügung einer sehr dankenswerten Tabelle, die eponymen Priestertümer bis auf 221 behandelt. In einem wichtigen Punkte bin ich hier nicht überzeugt worden. Grenfell-Hunt nehmen ohne weiteres an, daß der ungenannte Gott, dessen ἱερεύς unter Soter und in den ersten Jahren des Philadelphos jetzt mehrfach bezeugt ist (vgl. S. 370 Nr. 1—5), Alexander der Große sei. Sie sehen daher in dem neuen Material eine Bestätigung der Auffassung von Kornemann und Kärst, die im Anschluß an Ps. Kallisthenes III 33 den Alexanderkult schon unter Soter ansetzen. Ich habe schon im Archiv III S. 525 Anm. 1 flüchtig darauf hingewiesen, daß es auch eine andere Möglichkeit gibt. Nach Arrian VII 23, 7 hat Alexander kurz vor seinem Tode, nachdem das Ammonsorakel die Heroisierung des Hephaistion gutgeheißen hatte, dem Naukratiten Kleomenes befohlen, er solle dem Hephaistion in Alexandrien ein prächtiges ἡρῷον errichten, eines in der Stadt und eines auf Pharos: καὶ ὅπως ἐπικρατήσῃ καλεῖσθαι ἀπὸ Ἡφαιστίωνος καὶ τοῖς συμβολαίοις καθ' ὅσα οἱ ἔμποροι ἀλλήλοις ξυμβάλλουσιν ἐγγράφεσθαι τὸ ὄνομα Ἡφαιστίωνος. Ich habe die letzteren Worte von jeher dahin verstanden, daß ein eponymer Priester eingesetzt werden solle, nach dem die Verträge der Handelsleute usw. datiert werden sollten.[1]) Nun ist uns freilich bisher nirgends überliefert, daß der Befehl Alexanders ausgeführt worden ist.[2]) Aber wir haben auch kein Indizium, das dagegen spräche. Sachlich wäre es durchaus begreiflich, wenn der von Alexander gegebene Befehl auch nach seinem Tode respektiert und ausgeführt worden wäre. Wenn nun jetzt schon für Soters Zeit ein eponymer Priester in Alexandrien bezeugt wird, ohne daß der Gott genannt wird, so weiß ich nicht, ob man darauf hin alle Gründe über Bord werfen soll, die bisher für die Begründung des Alexanderkultes durch Philadelphos vorgebracht worden sind.[3]) Ehe nicht ein direktes glaubwürdiges Zeugnis für die Einführung durch Soter vorgelegt wird (den Ps. Kallisthenes kann ich für ein solches nicht halten), möchte ich eher mit der Möglichkeit rechnen, daß entsprechend dem Befehl Alexanders

1) Ebenso faßt es z. B. auch Dittenberger Or. Graec. I S. 100 Anm 41, auch Otto, Priest. u. Tempel I S. 144 Anm. 5. Nur sagt letzterer, daß Alexander die Einrichtung des Kultus „geplant" habe. Das ist gegenüber den Worten Arrians auf alle Fälle zu wenig: befohlen hat er ihn sicher.

2) Droysen, Alexander II² S. 335 Anm. 3 hat die Worte Arrians merkwürdig mißverstanden, wenn er meint, Kleomenes habe dem Alexander über den Bau des Heroons usw. berichtet.

3) Vgl. zuletzt W. Otto, Priester und Tempel I S. 138 ff.

Hephaistion in Alexandrien seine eponymen Priester gehabt hat, bis dann später nach der Überführung der Leiche Alexanders die Eponymität dem Alexanderpriester zufiel. Freilich mehr als eine Möglichkeit ist es zunächst nicht.

X. P. Théad. Inv. 15 (vgl. oben S. 173).

Pierre Jouguet ediert einen Cairener Papyrus, der ebenso wie eine Reihe anderer ebendort bewahrter Paralleltexte eine amtliche Quittung aus Konstantinischer Zeit enthält. Er hat sich vor allem bemüht, das eigenartige Datum τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις τὸ $\overline{\delta}$ zur Aufhellung der Streitfrage über die Chronologie der Jahre 323—325 zu verwerten. Hierzu hat oben S. 159 Viereck Stellung genommen, der auch den ganzen Text abgedruckt hat. Der Papyrus ist aber auch wegen der darin genannten Abgabe von Interesse. Die Quittungsaussteller nennen sich ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ ἀναβολικοῦ. Jouguet denkt an Leinwand für Militärmäntel (ἀναβολικοῦ de ἀναβολή = ἀμβολή = abolla etc.). Ich meine, wir haben hier vielmehr, wohl zum erstenmal auf Papyrus, eine Erwähnung jenes *anabolicum*, über das Rostowzew in den Röm. Mitt. 1896, 317 ff. und namentlich Woch. klass. Phil. 1900 Sp. 115 in seiner klaren Weise gehandelt hat. Die Umschrift der von ihm edierten Bleitessera lautet *anabolici*, entsprechend unserem ἀναβολικοῦ. Vgl. auch Hirschfeld, Kais. Verwaltungsb.[2] S. 488. Bemerkenswert ist, daß der Papyrus das ἀναβολικόν ausdrücklich als „kaiserlich" bezeichnet (ἱεροῦ).

XI. P. Aphrodito (vgl. oben S. 173).

Auf die lehrreiche Publikation von arabischen und arabisch-griechischen Papyri der Heidelberger Sammlung Schott-Reinhardt und der Straßburger Sammlung durch C. H. Becker ist schon im Archiv III 551 hingewiesen worden. Schneller als man hoffen konnte, ist das Verständnis dieser Stücke wesentlich gefördert worden, vor allem dadurch, daß die englischen Gelehrten W. E. Crum und H. J. Bell dem deutschen Editor in liberalster Weise Mitteilungen über die demselben Funde angehörigen Erwerbungen des British Museum gemacht haben. Man sieht hier wieder einmal, wieviel mehr die Wissenschaft gefördert wird durch selbstloses Miteinanderarbeiten als durch egoistisches Fürsichbehalten.

Zunächst ist die topographische Frage, die Becker in seiner großen Publikation noch offen lassen mußte, nunmehr gelöst. Der Ort, den Becker gestützt auf die Punktation von V und VI أشفوة (Asfûh) las, ist vielmehr أشقوة (Ešqawh) zu lesen, denn wie Quibell in den Annales du service des Antiquités de l'Egypte III 85 ff. mitgeteilt hat, stammt dieser ganze Fund, dem die Papiere des Qorra angehören, aus dem heutigen Kôm Ešqâw (auf der Westseite, südlich von Temā), wo diese Papyri 1901 beim Brunnengraben gefunden worden sind. Dieses Kôm Ešqâw, das nur wenig südlich von dem Fundort der Papyri von Ἀπολλωνοπολίτης Ἑπτακωμίας liegt (vgl. oben S. 163 f.), ist hiernach mit Ἀφροδιτώ, resp. Ἀφροδίτης πόλις zu identifizieren.

Unter den von Becker edierten Stücken sei hier namentlich wieder auf die arabisch-griechischen Bilinguen hingewiesen. Es sind die uns schon bekannten Nr. V—VII der Schott-Reinhardt-Papyri, nunmehr aber

vervollständigt durch die Hinzufügung der fehlenden rechten Seiten, die Mr. Bell aus den Londoner Beständen anfügen konnte (S. 84ff.). Wie es in solchen Fällen gewöhnlich geht, konnte durch den Zusammenhang des vollständigen Textes in den schon früher bekannten Fragmenten das, was fehlerhaft gelesen und gedeutet war, verbessert werden. Diese griechischen Texte enthalten manches interessante Detail. Vgl. z. B. cursus S. 20, die *Μωαγαρῖται* S. 93. Zu *ἀπαργυρισμός* (= adaeratio) vgl. P. Lips. 103, 6, gleichfalls aus arabischer Zeit, während z. B. P. Lips. 63, 10 (IV. Jahrh.) *ἐξαργυρισμός* dafür gebraucht.

Zum Schluß erhebt Becker Einwendungen gegen Karabaceks Transkriptionen von Protokollen. Soweit ich zurzeit nachprüfen konnte, scheinen mir Beckers Transkriptionen den Vorzug zu verdienen. Vgl. unten S. 258.

Nachträge zum Urkunden-Referat Archiv III 502/69.

S. 505. In **BGU 1033, 3** entspricht das *μεταδ[οθ]έντες ὑπὸ* nicht dem *διὰ* in BGU 265, 13. Vgl. unten S. 225 n. 93.

S. 506. Zu meiner Herstellung der Worte *ἵνα δώσῃς αὐτῶν ὧρον* (= *ὅρον*) in **BGU 1035, 15/6** (V. Jahrh.) habe ich inzwischen eine treffende Parallele gefunden in Leontios' von Neapolis Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen (ed. Gelzer Teub. 1893) S. 67, 8: *δώσας αὐτῷ ὅρον μηδενὶ θαρρῆσαι.* Danach möchte ich in dem Papyrus etwa übersetzen: „ich schreibe dir dies, damit du über sie eine Anordnung triffst, oder einen Befehl gibst." Vgl. Gelzer zu der Stelle. Aus diesem Leontios von Neapolis, den ich erst jetzt aus Anlaß des Todes Heinrich Gelzers kennen gelernt habe, ist, wie mir scheint, für die Interpretation der byzantinischen Papyri viel zu lernen, da er, wie Gelzer gezeigt hat, ein Volksschriftsteller gewesen ist, der sich in populärer Darstellung an seine Leser wendete.[1]) Andererseits kann auch durch die Heranziehung der Urkunden die Kenntnis des Leontios noch in manchem gefördert werden. Indem ich mir vorbehalte, demnächst genauer darauf einzugehen (vgl. unten S. 255 und 267), will ich heute nur noch eine Probe dafür vorlegen, wie nahe sich Leontios und unsere Urkunden berühren. In P. Lips. 40 II 21 (IV./V. Jahrh.) sagt Philammon: *Οὐκ ἅπαξ οὐ δεύτερον οὐδὲ τρ[ί]τον ἦλθεν εἰς τὴν πόλιν ταύτην.* Die einleitende Phrase, die auch in P. Lips. 37, 9 (a. 389) wiederkehrt, steht im Sinne von „öfter, mehrmals".[2]) Hiermit vergleiche man nun Leontios S. 84, 4: *ἅπαξ οὖν καὶ δεύτερον ποιήσας τὸ αὐτὸ πρᾶγμα κτλ.* Ja, die Handschrift E bietet, wie Gelzer nur im Apparat bemerkt, sogar *ἅπαξ οὖν καὶ δεύτερον καὶ τρίτον.* Offenbar will auch Leontios den Begriff 'mehrmals' ausdrücken. Man beachte außerdem, daß ebenso wie im Papyrus auch hier *δεύτερον* und *τρίτον* anstelle von *δίς* und *τρίς* gesagt ist. In demselben Sinne scheint mir übrigens auch *semel atque iterum* u. a. bei Suet. Aug. 27 gefaßt werden zu müssen: *tribuniciam potestatem perpetuam*

1) In Sybels Histor. Zeitschr. 61 N. F. 25 (1899) S. 1ff. Vgl. dazu Alfred Georg, Studien zu Leontios. Diss. Münch. 1902 S. 18f.

2) Mitteis verweist auch auf P. Lips. 32, 4 (III. Jahrh. p. Chr.): *οὐκ ἐνιαυτὸς [δι]αγέγονεν οὐδὲ δύο οὐδὲ τρῖς.* Dafür sagt dann ein anderer (Z. 6): *Κἀγὼ τὸ αὐτὸ λέγω, πολὺς χρόνος διαγέγονεν.*

recepit, in qua semel atque iterum (nämlich fünfmal, wie wir wissen) *per singula lustra collegam sibi cooptavit.* Eine Nötigung zu der von Mommsen (Res gest. div. Aug.[2] S. 31) vorgeschlagenen Emendation *semel atque iterum* ⟨*M. Agrippam, ter Tiberium*⟩ etc. scheint mir nicht vorzuliegen.

S. 520. Meine Vorschläge für **P. Petr. III n. 116** finden inzwischen durch P. Hibeh 98 mehrfache Bestätigung. Hinzuzufügen ist, wie schon Grenfell-Hunt bemerken, für Z. 4/5: *εἰς τὸ βασι]λικόν.*

S. 522. Meine Bemerkung gegenüber Mitteis (Savign. Z. 1905 S. 488) wird dadurch gegenstandslos, daß er, wie er mir mitteilt, in Z. 19 seiner Ausführungen nur durch ein Versehen von der „*ὁμολογῶ*-Form“ (der *συγγραφή*!) statt der „*ὁμολογεῖ*-Form“ gesprochen hat. Seine Bemerkung bezog sich also auf die ganze Urkunde Teb. 105, während ich, durch sein *ὁμολογῶ* verführt, sie auf die Subskription bezog, die ja allein ein *ὁμολογῶ* aufweist. Wiewohl Mitteis von einer zweiseitigen Urkunde sprach, mußte jenes Versehen den Leser umsomehr irreführen, als ein Hauptunterschied zwischen den *συγγραφαί* und den *χειρόγραφα* (im prägnanten Sinne) in formaler Hinsicht ja gerade darin besteht, daß die ersteren stets in dritter, die letzteren stets in erster Person reden. — Inzwischen stieß ich übrigens auf einen Fall, in dem ein in epistolarer Form gehaltener, subjektiv stilisierter Vertrag ausdrücklich als *συγγραφή* bezeichnet ist. Vgl. den Sklavenverkauf im Arch. III 418, 6 und 11. Aber das Stück gehört dem VI. Jahrhundert an, d. h. einer Zeit, in der es wirkliche *συγγραφαί* im alten Sinne längst nicht mehr gab, sondern nur noch das epistolare Cheirographon herrschte. Das Wort hatte daher seine prägnante Bedeutung verloren und wurde nun verständnislos angewendet (vgl. auch die Häufung: *τῆς ἐγγράφου ὠνιακῆς συγγραφῆς*). Wir dürfen also trotzdem daran festhalten, daß in den älteren Zeiten, als die verschiedenen Typen noch neben einander in Kraft waren, die Termini *συγγραφή* und *χειρόγραφον* den a. a. O. von mir betonten Gegensatz bezeichnet haben.

S. 561 habe ich in **P. Lips. 33, 15** *π[ρ]ὸς τὸ ὑ[μῖν] εἰς τὸ οἰκεῖον ἀποκρείνασθαι μέρος* hergestellt. Aber in P. Oxy. I 135, 18 fand ich: *ἀποκρινόμενον εἰς ἅπαντα.* Danach ergänze ich jetzt in P. Lips. *ὑ[μᾶς]* statt *ὑ[μῖν]*. Für Z. 16 vermute ich: *Δηλῶν τίτλον μὲ[ν]* ⟨*τὸν?*⟩ *ἐπὶ(?) τὸ τ[ρ]ίτον.* Vgl. 15: *τὸ τρίτον ἐκδικῶν μέρος* (Mitt.).

S. 562. Da meine Worte in Anmerkung 1, wie ich höre, mißverstanden sind, erkläre ich, daß ich ebenso wie Mitteis die Worte in II 8: *Δηλῶ δὲ καὶ τὴν ἀνανέωσιν κτλ.* für Worte des Klägers, nicht des Heraklius halte. Ich habe daher auch gesagt, daß Heraklius sich auf die Sentenz des Strategius nicht „beruft“, sondern „berufen hat“, nämlich in der Verhandlung.

S. 563f. Die einzigen Texte, deren Original ich inzwischen von neuem untersuchen konnte, sind die beiden Majestätsgesuche **P. Lips. 34** und **35.** Die Revision hat meine alten Lesungen bestätigt, aber auch einige neue ergeben. So konnte ich jetzt auf der Rückseite von 34 die bisher noch unentzifferte, von unten nach oben laufende Aufschrift folgendermaßen lesen: *Αὐθεντικὴ δέησις ἰς θεί[ο]υς(?) περὶ τῆς οἰκίας.* Das Mittelstück ist noch unsicher gelesen (nicht *δέησις Ἰσιδώρου*). Jedenfalls wird unser Dokument damit als eine Originalurkunde bezeichnet. Ob es wirklich an die Kaiser abgeschickt und, wie man in diesem Falle an-

nehmen müßte, nach Ägypten wieder zurückgeschickt ist, erscheint zweifelhaft, da sich keine Spur von Erledigung findet. Aber sicher steht nun, daß der Text, den die Vorderseite bietet, abgeschlossen und fertig ist. Die Inhaltsangabe *περὶ τῆς οἰκίας* ist sehr merkwürdig, wenn *οἰκία* hier das Haus bedeutet, da von einem Hause in der Urkunde garnicht gesprochen wird; es könnte höchstens unter den *φιλτάτων* in 34, 16 mit eingeschlossen sein. Ich möchte daher eher annehmen, daß *οἰκίας* = *οἰκείας* als Adjektiv zu fassen ist, zu dem ein Substantivum hinzuzudenken ist. Ich vermute etwa *ὑποθέσεως*, also: „in der (schon durch Nr. 35 bekannten) eigenen Angelegenheit."

Die Konstruktion von 34, 16 ist bisher noch nicht richtig gefaßt worden. Man muß *ἔφθασα* (in der Bedeutung „gelangen, kommen") mit *μέχρις αὐτῶν τῶν φιλτάτων* verbinden und diesen Satz in Parenthese abtrennen. Dann ergibt sich folgende klare Konstruktion: *καὶ πάντα τ[ὰ ἐμαυτοῦ] διαπωλή[σας] — καὶ σχεδὸν εἰπεῖν μέχρις αὐτῶν τῶν φιλτάτων μου ἔφθασα — μάλα μόγις ἐδ[υνήθη]ν εἰςεν[εγ]κεῖν.* Entsprechend in 35, 17f.

In 34, 19 nehme ich nachträglich an der Verbindung *ἐξ ἀντικαθεστώτων ὑπομνημάτων* Anstoß. Da das Petitum in der Grundschrift (35, 20) lautet: *βέβαια καὶ ἀσάλευτα μένειν τὰ ὑπομνήματα*, so vermute ich, daß auch in 34, 19 [*ὑ*]*πομνη*[*μά*]*τω*[*ν*] zu emendieren ist in *ὑπομνήματα* (der Schreibfehler erklärt sich aus dem mehrmaligen *ων* daneben), und daher zu schreiben ist: *β. κ. ἀ. μένειν τὰ περὶ ταύτης τῆς ὑποθέσεως πεπραγμένα ἐξ ἀντικαθεστώτων* [*ὑ*]*πομνή*[*μα*]*τ*⟨*α*⟩. Vgl. zu dieser Verbindung Nov. Just. 128, 1: *πραττομένων ὑπομνημάτων*, auch Arch I 298 Z. 3. Hiernach gebe ich meine auf S. 564 gegebene Deutung von *ἐξ ἀντικαθεστώτων* auf und beziehe es mit Mitteis auf die Gewinnung des richterlichen Urteils.

In 34 Verso 3 steht nicht *εξηγηθη*, sondern *ἐζητήθη*. Also gelegentlich der Untersuchung gegen Isidoros hat Dioskurides diese im J. 373 ausgestellte quittierende *ἀναφορά* dem Ammonas übergeben. In Z. 5 ist übrigens *π*(*αρὰ*) am Rande nachgetragen. Daraus erklärt sich die schon von Mitteis notierte Verwandlung des Nominativs in den Genetiv; dagegen ist *βουλε*(*υ*)*τής* stehen geblieben.

In 35, 10 erkannte ich *ἀλλ' ἐκ* statt *ἀλλὰ κ̣*[*αὶ*]. Also ist zu ergänzen: *Ἀλλ' ἐκ* [*τινος πο*]*νηροῦ δαί*[*μ*]*ονος*. Da der Schreiber hiernach *συνέβη* überhaupt vergessen hatte, hat er, wie ich zeigte, später *ἐσυλήθην* über [*σε*]*συλῆσθαι* nachgetragen.

Das Verständnis dieses interessanten Falles, der den Bittschriften 34 und 35 zugrunde liegt, kann nun noch weiter gefördert werden. Wir besitzen nämlich in Leipzig noch die Quittung, die dem Isidoros ausgestellt worden ist über die Zahlung der 72 Solidi, zu denen er in dem Prozeß verurteilt war (35, 16 = 34, 14: *ῥητόν τι*⟪*να*⟫ *χρυσίον*). Erst jetzt habe ich bemerkt, daß die von Mitteis als Nr. 61 edierte Urkunde eben diese Quittung ist. Entscheidend ist nicht die Übereinstimmung der Summe, denn ein Pfund Gold (= 72 Sol.) kann Isidoros auch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten gezahlt haben, wohl aber sprechen für meine Deutung die folgenden Worte (Z. 13): *τὰ λογισθέντα ὑπὲρ* [*τ*]*ῆς με*[*γά*]*λης Ἑρμοῦ πόλεως εἰς λόγον χρυσο*[*ῦ τ*]*ειρώνων τῶν παλαιῶν χρόνων.* Die bisher dunklen Worte *τῶν παλαιῶν χρόνων* bekommen jetzt ihr Licht, wenn wir an-

nehmen, daß die von Isidoros am 11. Nov. 375[1]) eingezahlten 72 Solidi ein Ersatz sein sollten für verloren gegangene Gelder der 11.—14. Indiktion[2]), d. h. von 367/8 bis 370/1. Jetzt verstehen wir auch die Kleinheit der Summe, die in Anbetracht des genannten Zweckes schon Mitteis (S. 174) aufgefallen war. Wir lernen zugleich, daß das Strafgeld, zu dem Isidoros verurteilt war, gebucht wurde unter der Rubrik „Hermopolis Magna, Rekrutengeld für 11.—14. Indiktion". Wenn ferner Isidoros in 35, 17 sagt, er habe die Summe an die Stadtkasse (*ταμῖον*) abführen müssen, so erfahren wir jetzt, daß er diese Zahlung praktisch in der Weise effektuiert hat, daß er sie an den *χρυσώνης ἐπαρχίας Θηβαίδος* leistete.[3]) Dieser hat sich also dann mit der Stadtkasse auseinander gesetzt. Das ist wichtig für die Auffassung dieses *χρυσώνης*. Den Vollzug der Zahlung erwähnt Isidoros in der späteren Eingabe (34, 17, wo ich las: *μάλα μόγις ἐδ[υνήθη]ν εἰςεν[εγ]κεῖν*), während er in der früheren (35) an der entsprechenden Stelle nur sagt *μάλα μόγις συνήγαγον* (ich habe sie zusammengebracht). Vielleicht fiel die Zahlung (vom 11. Nov. 375) zwischen die beiden Bittschriften.

Zu **P. Lips. 36** vgl. die Nachträge S. 266.

S. 565. Als ich in **P. Lips. 45, 13** (a. 371) *μεγαλόπολιν* las, was als Bezeichnung Alexandrias zum erstenmal auf Papyrus vorkam, wußte ich nicht, wie häufig in der späteren Zeit diese Bezeichnung ist. Im Thesaurus Steph. wird dafür auf die Konzilakten von Chalkedon (451) hingewiesen. Allgemeiner aber sagt Gelzer zum Leontios v. Neapolis S. 179: „Im kirchlichen Kanzleistil heißt die Patriarchalstadt stehend *ἡ Ἀλεξανδρέων μεγαλόπολις* (es folgen die Beispiele aus Leontios). Das Beiwort kehrt in offiziellen Akten unzählige Male wieder."

S. 569. Zu meiner Lesung *διευλυτήσεως* in **P. Lips. 120, 12** wußte ich damals nur den Hinweis auf Gloss. *διευλύτωσις dissolutio* beizubringen. Inzwischen stieß ich auf dasselbe Wort im Cod. Just. I 2, 17, 1: *εἰς διευλύτωσιν χρεῶν*, wo Hercher statt dessen *διάλυσιν* schreiben wollte. Zu *διευλύτησις* möchte ich noch verweisen auf das analoge *ἐξευλυτεῖν*, das durch P. Oxy. II 271, 22 (*ἐξευλυτῆσθ[α]ι*) bezeugt wird. Zu der Bildung möchte ich *διευκρινεῖν* vergleichen.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

1) Der Konsul *Equitius* wird hier übrigens nicht mit *Ἐκιτίου* (Edit.), sondern *Ἐκυτίου* wiedergegeben.

2) In 34 Verso 9 steht zwar *ια/ καὶ ιδ ἰνδικτίονων*. Vergleicht man damit aber P. Lips. 62 I 4 *ἀπὸ ἕκτης ἕως ἐννάτης ἰνδικ(τίονος)*, so liegt der Gedanke nahe, daß auch mit jenen Worten ein vierjähriger Zeitraum gemeint ist, wenn auch nur Anfang und Ende hervorgehoben werden.

3) Der Vater des Bankiers dürfte nicht *Σαΐτις*, sondern *Σαῖτις* heißen, denn der Papyrus bietet hier kein Trema, während er über *Θηβαΐδος* usw. eines setzt.

Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien von Dr. Stefan Waszyński. Erster Band. Die Privatpacht. Leipzig. B. G. Teubner. 1905. XII u. 179 S.

Der Verfasser, ein Schüler Ulrich Köhlers, dessen Andenken das Buch gewidmet ist, und Ulrich Wilckens, den er als seinen Lehrer in der Papyrusforschung verehren darf, greift in der vorliegenden Studie ein rechts- und wirtschaftsgeschichtlich gleich interessantes Institut zur genauen Untersuchung heraus: die Pachtverhältnisse am ägyptischen Grund und Boden. Es ist dies eine der Arbeiten, welche, wie der Verf. mit Recht im Vorwort betont, schon eine weitere Entwickelungsphase der Papyrusforschung darstellen. Die meisterhafte englische Publikationsmethode, wie sie die unermüdlichen Gelehrten Grenfell und Hunt üben — übrigens war schon der erste Band des CPR nach ähnlichem Plane veranlagt — wird immer allgemeiner: der glückliche Herausgeber entlohnt sich für seine Mühe durch Übersetzung und Kommentar, worin er die neue Urkunde an richtiger Stelle in das bisher bekannte Ganze der antiken Quellenschätze einfügt und auf die Stellen hinweist, in denen sie das Alte stützt, ergänzt oder korrigiert. Ich denke dabei etwa an die Publikationen Vitellis, Reinachs und an Mitteis' demnächst erscheinende Ausgabe der Leipziger Papyri. Damit ist dann aber auch schon eine Arbeit getan, die vor kurzem noch zu besonderen Aufsätzen Anlaß bot, und die Referate beschränken sich meist auf Verbesserungen, andere Deutungen und dgl. Vorschläge. Freilich vermag auch der Philologe im idealsten Sinne des Worts nicht alle Beziehungen gleich zu verwerten, wozu die einzelne Urkunde Anlaß bietet, und es bleibt für den Fachmann noch immer Anlaß zu dieser und jener Miszelle. Aber W. hat doch Recht, wenn er betont, daß es jetzt schon tiefer greifen heißt, als vor einem oder zwei Jahrzehnten und daß die Analyse der Urkunden „über dieselbe hinaus zur Synthese" führen muß (S. V). Ebenso Recht hat der Verf., wenn er trotz der Gefahr, die jeder Forscher läuft, „durch Funde vielleicht schon des nächsten Jahres widerlegt zu werden", sich die Arbeit nicht verdrießen läßt. Nicht bloß das *ἐκ μέρους γιγνώσκομεν* gilt für unsere Forschungen, auch das errando discimus.

Das hellenistische Zeitalter, die gewaltige, von Alexanders strahlender Persönlichkeit inaugurierte Epoche der Verschmelzung der uralten orientalischen Kultur mit dem vom Makedonier der aufgehenden Sonne entgegengetragenen Griechentum, ersteht in Ägypten neu vor unseren Augen. Die Erforschung dieser wunderbaren Zeit haben sich die Forscher zum Ziele gesetzt, die, zur Zeit freilich noch in erster Linie mit den gräkoägyptischen Urkunden arbeitend, gemeinsam von verschiedenen Disziplinen ausgehend das Werk in Angriff nahmen. Der Verf., Privatdozent für alte Geschichte an der Krakauer Universität, setzt sich die Aufgabe, die rechtsgeschichtliche Seite der Pachtverträge zu erforschen, „die gegenseitige Einwirkung des ägyptischen, griechischen und römischen Rechts im einzelnen" zu erweisen (S. 3), dann aber auch die wirtschaftliche Entwickelung zu studieren, die sich in den Pachtverträgen jenes Jahrtausends des Hellenismus widerspiegelt, in der Zeit von der Okkupation Ägyptens durch die Ptolemäer bis zur Eroberung des Landes durch die Araber.

Der Mann, der auf der heimischen Scholle sitzt, ist immer und überall

konservativ: der Väter Art, den Grund zu bebauen, hält er zähe fest (S. 4 f.), und auch im rechtlichen Verkehr, der die Scholle betrifft, ist er jeder Neuerung mißtrauisch abhold. Nur mit Mühe und Not und wie oft nur äußerlich und der Form nach hat das römische Recht auf unserer deutschen Erde die bodenständigen Besitzverhältnisse zu ändern vermocht und, wo es geschah, war es oft noch zum Unheil. Darf es uns wundern, wenn wir bei der Erforschung der Rezeption der fremden Rechte in Ägypten demselben Konservatismus begegnen?

Das vom Verf. benützte Quellenmaterial, über das er (S. 5—7) eine kurze Übersicht gibt, zeigt, daß er sich über die Sammlungen griechischer Urkunden hinaus noch nach demotischen und koptischen Texten umgesehen hat. Der vorliegende erste Teil des Werkes, welcher die Privatpacht betrifft, ist in zwei Abschnitte zerlegt, deren einer „das Formelle des Vertrages", der andere hingegen den „materiellen Inhalt des Vertrages" behandelt. Die Beschäftigung mit den Formalien des Pachtvertragsrechts führt zunächst zu einer Untersuchung der in den Pachturkunden üblichen Termini technici. *Μίσθωσις* ist locatio - conductio in der ganzen weiten Bedeutung der römischen Termini. Der Verf. beschränkt sich hier auf die Pachtverhältnisse. Für Pachtzins, in welchem Sinne *μίσθωσις* bei Demosthenes und in den Inskriptionen öfter vorkommt (S. 10), gebrauchen die Papyri dagegen *ἐκφόριον* oder *φόρος*. Ein neuer Terminus der Papyri ist *μισθαποχή*. Es ist damit zunächst, was sehr nahe liegt, die Pachtzinsquittung gemeint, das Wort kann jedoch auch die weitere Bedeutung von Pachturkunde selbst annehmen (S. 24. 26). *Ὁ μισθώσας* oder *ὁ μεμισθωκώς* ist der locator, *ὁ μισθωσάμενος* oder *ὁ μεμισθωμένος* der conductor; indes hält der Sprachgebrauch der byzantinischen Epoche diese Distinktion nicht mehr fest, sondern gebraucht die mediale Form auch anstatt der aktiven (S. 10[6]).

Die Vertragstypen demotischer Verträge lassen nach den Übersetzungen folgendes Schema erkennen: Datum. Dann als Anrede des Pächters an den Verpächter („Du hast mir verpachtet" etc.) formuliert eine genaue Präzisierung der aus dem Kontrakte resultierenden Verbindlichkeiten des Pächters. Notariatsvermerk. Verso: Zeugenunterschriften (S. 12). Viel mannigfaltiger sind die Typen der griechisch - römischen Verträge. Der Verf. unterscheidet da:

1 a. Pachtangebote.
1 b. Verpachtungsangebote.
2. Chirographa.
3. Protokolle.
4 a. Objektive Homologien.
4 b. Subjektive Homologien.

Die unter 1. zusammengestellten Offerten gehen entweder vom Pächter aus oder vom Verpächter. Weitaus häufiger (44 gegen 3 in dem vom Verf. benutzten Quellenmaterial) sind die ersteren. Sie tragen mit einer einzigen Ausnahme (BGU II 519 [3./4. Jhrd.]: *χειρόγραφον*) ein hypomnematisches Präskript (*τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, s. u.), worauf dann das *βούλομαι μισθώσασθαι* mit folgendem Tenor des Pachtkontraktes und, nach einem resümierenden *ἐὰν φαίνηται μισθῶσαι ἐπὶ τούτοις*, die Unterschrift des Pacht-

werbers und das Datum stehen. Aus dem zuweilen hinter *βούλομαι* erscheinenden, zuweilen fehlenden *ἑκουσίως* auf „vorbereitende Stufen" einer Zwangspacht zu schließen, wie dies Wessely, CPR I S. 152 versucht hat, lehnt W. (S. 16 f.) mit Recht ab. Auch ich möchte diese Phrase lediglich für einen „Provinzialismus" (S. 16) halten und auch nicht an eine bewußte oder auch nur unbewußte Widerspiegelung des „freien griechischen Rechtsgeistes" (S. 17) denken. Vgl. für die byzantinischen Urkunden W. S. 38. Soweit ist alles Offerte, ein ab und zu noch beigefügtes *ἐπιδέδωκα* mit dem Namen des Offerenten vermag diese Deutung nur zu bestätigen. Wilcken hat Recht getan, wenn er schon im Generalregister und später ausdrücklich (Arch. II 129) die Pachtofferten von den wirklichen Pachtverträgen auseinanderhielt, aber ein solches Pachtangebot kann doch wiederum leicht zum wirklichen Pachtvertrage werden und so — für das Auge des Nichtjuristen leichter täuschend — sich der Unterschied verwischen. Zuweilen unterschreibt auf der Urkunde der Pachtwerber: *ὁ δεῖνα μεμίσθωμαι ὡς πρόκειται*, während auf anderen Offerten sich von der Hand des Verpächters die Bemerkung angesetzt findet: *ἐμίσθωσα καθὼς πρόκειται* oder ähnlich. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Offerte zu einem wirklichen Vertrage geführt hat, daß der Konsens beider Parteien vorliegt. Wie aber erklärt sich die Tatsache, daß bald der Offerent, bald der Oblat unterschrieben ist? Der Verf. hat eine, wie mir scheint, recht einleuchtende Erklärung vorgeschlagen. Der Entwurf lag in zwei Exemplaren vor, kam der Vertrag zustande, so wurde das eine vom Verpächter unterfertigt und dieses nahm der Pächter an sich, während das andere für den Verpächter bestimmte der Pächter unterschrieb. So erklärt sich die Gruppierung der „Pachtangebote" in solche, die wirklich Offerten geblieben und in solche, die zu Kontrakten wurden (S. 21). Praktisch gegen diese Pachtofferten treten sehr zurück die Verpachtungsangebote (S. 23—6), welche juristisch natürlich als ganz analoge Korrelate zu den Pachtangeboten erscheinen.

Die folgende Einteilung schließt sich speziell für die Pachtverträge an die generelle Aufschließung der griechisch-ägyptischen Urkundentypen durch Gradenwitz (Einführung 124 ff. 138 ff.) und Wilcken (Deutsche Litt. Z. 1900, 2467 ff.) an. Das *χειρόγραφον* (S. 26—9) im Sinne dieser Terminologie ist ein Schriftstück mit der dem Briefverkehr entnommenen Grußformel *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν* (S. 27). Auch hier ist die Tatsache, daß manche Chirographa vom Verpächter, manche vom Pächter ausgestellt sind, jedenfalls richtig damit erklärt, daß das Exemplar des Verpächters dem Pächter ausgefolgt wurde und umgekehrt, um dem Gegenkontrahenten als Beweismittel zu dienen (S. 29). Die Protokolle (S. 29—31) sind objektiv stilisierte Urkunden, die ein Dritter über die Parteienübereinkunft abfaßt (S. 30). Für den protokollarischen Sondertypus der Pachturkunden aus Oxyrhynchos, den W. zunächst (S. 31) unerklärt läßt, ist wohl mit Recht (S. 147[1]) die Erklärung nachgetragen, daß dies einfach eine lokale Besonderheit einer Bureauabteilung (S. 32) gewesen. *Ὁμολογίαι* (S. 33—42) nennen wir Vertragsurkunden, die ein Dritter offiziell für die Kantrahenten aufsetzt, die sich aber dadurch von anderen Urkunden abheben, daß sie „mit einer Präsentialform des Verbums *ὁμολογεῖν* eingeleitet" sind (S. 33). Die älteren dieser *ὁμολογίαι* — als Paradigma wird P. Teb. I 105 (a⁰ 103 v. C.) analysiert — sind objektiv stilisiert und werden wohl ebenfalls gegenseitig

ausgestellt (S. 35), die subjektiv ausgestellten ὁμολογίαι sind die jüngeren und überdauern sämtliche übrigen Vertragstypen, sie lauten endlich in der byzantinischen Epoche sämtlich vom Pächter an den Verpächter, nur der γεωργός ist nunmehr die sich verpflichtende Partei (S. 36). Was der Verf. über das καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα der Homologien ausführt (S. 39) halte ich für zutreffend. Daß die Σανσνεῖς und die anderen Schreiber bewußt den römischen Stipulationsbegriff erweitert hätten, eine so hohe Meinung wird man von ihnen doch nicht haben dürfen. Sie mochten bald entdeckt haben, daß die Römer und ihre Gerichtsbehörden sehr viel von der Einkleidung der Obligation in die Stipulationsform hielten, was lag näher als diese Formel auch dort anzuwenden, wo sie, wenn schon nicht nützte, so doch auch nicht schadete? Daß auch die Stipulation dabei degenerierte, ist ja bekannt genug.

Besteht nun zwischen diesen Vertragstypen auch ein juristisch greifbarer Unterschied und, wenn ja, welcher ist es? Die Angebote lassen sich von den übrigen Verträgen leicht abheben, es besteht hier der Unterschied zwischen Offerte und Kontrakt. Daß jedem Vertrag derartige (schriftliche) Offerten vorausgingen, war gewiß nicht nötig (S. 43). Die Pachtanbote mochten häufig durch Lizitationen hervorgerufen sein, wenn auch Pachtanbote jedenfalls abgesehen davon vorkamen (S. 47). Einen weiteren qualitativen Unterschied zwischen den Vertragstypen, wie sie Wilcken für Immobiliarkäufe konstatierte: Verkaufsurkunde (Protokoll) und Traditionsurkunde (objektive Homologie), gelingt es für die Pachtkontrakte nicht zu konstatieren (S. 44 f.). Wir müssen uns vorläufig mit der Erklärung beruhigen, daß die Notare willkürlich den einen oder den anderen Typus wählten (Protokoll oder objektive Homologie). Faktisch mag die Sache „in der Regel" so gewesen sein, daß auf ein unterzeichnetes Angebot oder ein Chirographum noch eine notarielle Fixierung des Vertrags als Protokoll oder objektive Homologie folgte (S. 47), obligatorisch dürfte aber der Notariatsakt kaum gewesen sein, wenigstens steht ein Beweis dafür noch aus; freilich wissen wir auch nichts über die schwächeren Wirkungen des bloßen Chirographums. Für die byzantinische Epoche sind uns nur subjektive Homologien überliefert. Das mag vielleicht ein äußeres Zeichen sein, welches auf die wirtschaftlich immer schwächere Existenz der γεωργοί hindeutet, in denen der Verf. die homologi coloni des theodosianischen Kodex wiedererkennen möchte (S. 49), Dinge, auf die auch schon Wilcken und Mitteis hingewiesen haben (S. 49[2]) und die noch eingehender Untersuchung aus dem ägyptischen Urkundenmaterial bedürfen. Der Verf. wird sie uns im versprochenen zweiten Bande gewiß nicht schuldig bleiben.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem materiellen Inhalte der Verträge. Hier zunächst eine Vorbemerkung. W. erklärt (S. 51) er wolle nicht „in die altägyptischen sozialen und rechtlichen Verhältnisse römische Rechtsbegriffe hineintragen" und nicht, wie dies Eugène Revillout tue, sich „darüber aufhalten, ob das alte Ägypten privates Eigentumsrecht an Boden gekannt hätte". Wenn ich den Verf. recht verstehe, so tadelt er damit das Operieren mit römischen Rechtsbegriffen außerhalb des römischen Rechtskreises. Dabei darf man aber folgendes nicht übersehen. Die römischen Rechtslehrer und ihnen folgend die Pandektisten haben durch logisches Denken rechtliche Begriffe fixiert, mit denen der Rechtshistoriker ebensogut

arbeiten darf wie der moderne Dogmatiker. Nur wenn man mit dem Worte einen einheitlichen Begriff verbindet, ist eine Verständigung überhaupt möglich. Der Jurist, der von Eigentum spricht, hat den romanistischen Begriff hiefür vor Augen, und es verlohnt sich, denke ich, schon der Mühe, zu untersuchen, ob Eigentum in diesem Sinne auch außerhalb des römischen Territoriums vorgekommen, ob ferner nichtrömische Juristen bewußt diesen Begriff erkannt oder ob ihnen diese Denkform fremd gewesen sei. Denn beides, das Vorhandensein des Rechtsinstituts und seine Erkenntnis, trifft nicht notwendig zusammen. Ein Beispiel: die Unterscheidung von Organschaft und Stellvertretung ist erst der modernen Jurisprudenz gelungen, sie ist eine durch logisches Denken gewonnene und muß gelten, wo neben der Vertretung des Individuums durch das Individuum auch das Handeln des Repräsentanten für die Korporation vorkommt. Die Unterscheidung trifft darum auch für die Papyri zu, z. B. gleich wenn der Beamte Staatsländereien verpachtet, wobei er als Staatsorgan handelt. Aber die antike Denkform hat noch keinen solchen Unterschied gemacht, er kam ihr nicht zum Bewußtsein. Daß der Rechtshistoriker wie jeder Geschichtsforscher sich in die Denkformen der Zeit hineinleben muß, über die er berichtet, wird niemand heute mehr verkennen, aber ebensowenig darf man von vornherein in der Verwendung anscheinend romanistischer, in der Tat aber zwar vom römischen Rechte hergekommener, jedoch sich darüber hinaus erhebender Begriffe das Hereintragen von etwas Fremdem sehen. Die Frage scheint mir darum nicht müßig: kannte das ägyptische Recht Eigentum, haben seine Juristen diese Denkform erkannt oder gab es nur andere Bodenrechte, die wir dann aber auch nicht Eigentum schlechtweg nennen dürfen, da dies Wort in der juristischen Terminologie für den römischen Begriff verwendet wird? Aber es gibt wohl andere Begriffe des römischen Rechts, die nicht über ihre nationale Bedeutung hinausgewachsen und nicht ins moderne juristische Denken als Rüstzeug herübergenommen sind. Diese darf man über den römischen Rechtskreis hinaus nicht anwenden. Der Verf. verfehlt darum selbst gegen seine Mahnung, wenn er den römischen Begriff des ius strictum (im Gegensatz zur aequitas) anscheinend selbstverständlich auf griechische Rechtsverhältnisse (*δάνειον*) überträgt (S. 129[2]). Und noch eine kurze Bemerkung. Das Verhältnis des ius civile zum ius gentium ist, wie mir scheint, S. 86 und 95 nicht ganz klar erfaßt. Auch das ius gentium ist ja römisches Recht, nur solches, welches den Römern mit den anderen Völkern der antiken Welt gemeinsam war. Ob man es „in erster Linie“ als „dem griechischen Recht entnommen“ bezeichnen darf, steht doch dahin. Aus den S. 86[2] zitierten Digestenstellen (Dig. loc. cond. 19 [nicht 18!] 2, 25, 1; Dig. de vi 43, 16, 12. 18) kann ich ferner nicht entnehmen, daß der Satz „Kauf bricht Miete“ aus dem ius gentium in das römische „Vertragsrecht der locatio conductio“ gekommen sei.

Der Verf. bespricht der Reihe nach die aus den Papyri erschließbaren Daten über die Entstehung der Pacht, die Kontrahenten, den Pachttermin, das Pachtobjekt und dessen Pertinenzen, die Gewährleistung, die Pachtdauer, die Afterpacht und den Pachtzins, endlich die Sicherheitsklauseln des Verpächters und die Teilpacht. Es ist eine durchaus wertvolle Zusammenstellung des zugehörigen Materials geboten, und man darf auch meist mit der Verarbeitung desselben einverstanden sein. Da ich natürlich nicht

auf alles einzelne einzugehen vermag, so glaube ich dem Verf. meinen Dank für die gebotene Belehrung am besten damit abzustatten, wenn ich gelegentlich auf einige Punkte hinweise, die dem Nichtfachjuristen eher entgehen mochten. Daß für die Entwickelung der Pacht der Umstand förderlich gewesen, daß die Sklavenwirtschaft in Ägypten nie heimisch wurde, ist recht einleuchtend (S. 58). Ich möchte auf eine Parallele verweisen, die demnächst eingehender zu begründen sein wird, auf den Einfluß, den die mangelnde Sklavenwirtschaft in Ägypten auf die Zulässigkeit der direkten Stellvertretung ausgeübt hat. Dieses vom römischen Recht stets im großen und ganzen abgelehnte Institut konnte da leicht entbehrt werden, wo der Wirtschaftsbetrieb mit der Sklaverei rechnete, anderwärts mußte bei etwas vorgeschrittenem Verkehr die Vertretung unentbehrlich werden. — Wo Frauen rechtsgeschäftlich handelnd auftreten, hält der Verf. (S. 60) zwei bekannte Erscheinungen des römischen Rechts nicht auseinander, das Handeln der Frau *μετὰ κυρίου* oder nach ius liberorum *χωρὶς κυρίου* und das Handeln der Frau als Vormünderin für ihr Kind. Im ersteren Falle ist die Frau selbst Kontrahentin, sei es auctoritate tutoris sei es ganz selbständig, im anderen Falle dagegen vertritt die Frau im Kontraktabschluß ihr unmündiges Kind. Hier hat das Papyrusrecht dem römischen Rechte vorgearbeitet (Zeitschr. Sav. St. 26, 449 ff.). Ebenso ist (S. 61) das Handeln *διά*, durch den Vertreter vom Handeln *μετά*, mit jemandem (auctoritate tutoris), nicht genügend auseinandergehalten. — Die Pacht von Weinbergen, Obst- und Palmengärten wird sehr sachgemäß in den Papyri als *μισθώσασθαι τοὺς καρπούς* bezeichnet, ein *καρπίζεσθαι* oder *συγκομίζεσθαι τοὺς καρπούς*, was W. als dem Tatbestand entsprechender schiene (S. 77), würde eher auf eine emptio rei speratae, also einen Kaufvertrag, denn auf Pacht hinführen, und es soll nach wirtschaftlicher Tendenz doch Pacht vorliegen. So auch W. (S. 77). Rechtsgeschichtlich sehr interessant ist eine Erscheinung, auf die der Verf. (S. 81) bei der Besprechung des *κλῆρος κατοικικός* anspielt: „Schon zu Anfang der Kaiserzeit gingen die Rechte und Pflichten des *κάτοικος* in einem bis jetzt noch nicht näher erkennbaren Prozesse von der Person des Inhabers auf den *κλῆρος κατοικικός* selbst über". Auf eine deutschrechtliche Analogie in der Rechtsgeschichte der Rittergüter hat W. bereits hingewiesen (S. 81 f.). — In der Lehre von der *βεβαίωσις* sind W. die eingehenden und grundlegenden Untersuchungen Rabels (Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht, Leipzig 1903) leider unbekannt geblieben; wenigstens sind dieselben S. 82 ff. nicht benützt. — Das *μεταμισθοῦν* im Falle eines *ἐπίθεμα* versucht W. unter Heranziehung anderer Urkunden (zweifelnd BGU III 775 S. 87[2]) dahin zu deuten (S. 87 f.), daß der Verpächter es in seiner Hand gehabt habe, jederzeit vor Ablauf der Pachtzeit und ohne Schadensersatzleistung den Pächter zu entsetzen, wenn sich ein besseres Angebot fand. Abgesehen von einer Regelung *ἐπιθέματος δὲ γενομένου ἐξεῖναί σοι ἑτέροις μεταμισθοῦν* hält auch W. für den Fall vorzeitiger Entsetzung an der Notwendigkeit der Schadensersatzleistung fest. Ich glaube, daß es aber in den Papyri ausnahmslos nicht anders stand als im römischen Rechte, wo ja auch der Eigentümer den Pächter entsetzen kann, da sein dingliches Recht stärker wirkt als der obligatorische Anspruch des Konduktors, aber dieser dann den Ersatzanspruch hat. Ich möchte daran selbst für jene Fälle festhalten, wenn ein *ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει* — der erste dem

Verf. hiefür bekannte Beleg Hern. XVI, 1 datiert übrigens erst aus d. J. 486 n. C. — der Pacht einen prekaristischen Charakter verleiht. Damit ist noch immer nicht gesagt, daß der Herr z. B. unmittelbar vor der Ernte den Pächter entsetzen und seine Arbeit einfach ohne Ersatz lukrieren könne. Wir werden darum das obengenannte μεταμισθοῦν auf die Zeit bis zum erfolgten Zuschlag beziehen und bei der Deutung bleiben dürfen, die ich zu Amh. 85 und 86 (78 n. C.) oben (Arch. II 60 f.) gegeben habe. Wilcken allerdings deutet schon (Arch. II 129[3]) dieselbe Lösung an, die W. vorschlägt, und ich verkenne nicht, daß nach meiner Auffassung das ἐπιθέματος δὲ γενομένου ἐξεῖναί σοι ἑτέροις μεταμισθοῦν für die Dauer des Versteigerungstermins eine Selbstverständlichkeit bedeutet. Keinesfalls aber könnte ich der Annahme beipflichten, daß eine neue Verpachtung ohne Schadensersatzpflicht des Verpächters erfolgen dürfe. — Die Ausführungen über den Pachtzins (S. 96 ff.) geben Anlaß zur Untersuchung des Verhältnisses der reinen Naturalpacht zur Geldpacht und zu einem gemischten System. Das ergibt einen kurzen aber interessanten Seitenblick auf die Entstehung der Geldwirtschaft in Ägypten, die W. bis auf die Restauration Psammetichs zurückführt (S. 100). Der Pachtzins wird regelmäßig kurz nach der Ernte (S. 105) gezahlt, ab und zu auch pränumerando (S. 107 f.). Meist wird die Obligation durch einmalige vollständige Leistung erfüllt, aber es kommen auch Ratenzahlungen vor (S. 106). Zu BGU II 411 und Gen. 13, die der Verf. als solche Ratenquittungen auffaßt, vgl. jetzt aber Wilckens Rektifikation der Lesung und Erklärung Arch. III 383[1]. Daß öffentliche Abgaben, wenn nicht etwas anderes ausbedungen ist (S. 120), grundsätzlich dem Verpächter zur Last fallen (S. 115), ist gewiß richtig, aber dies scheint, wie auch die Verabredungen hierüber in den meisten Pachtkontrakten zeigen (S. 118, vgl. S. 115[1]), mehr eine interne Regelung des Verhältnisses gewesen zu sein. Daß dem Staate gegenüber auch der Pächter haftete, zeigen Urkunden wie Teb. 105, 48 f. (103 v. C.): ἐὰν δέ τι πραχθῆι Πτολεμ[α]ῖος (der Pächter) ὑπὲρ τοῦ — Μάρωνος (Verpächter) — εἰς τὸ βασιλικὸν ἢ ἄλλην τ[ι]νὰ εἰσφορὰ[ν] — ὑπολογείτωι ἐπὶ τῶι ἐκ τῶν ἐκφορίων (S. 116). Es ist demnach die Eventualität vorgesehen, daß der Pächter vom Staate sogar exequiert werden könne. Hafteten beide dem Staate gegenüber solidarisch? Lond. II 168 (S. 190) (a⁰ 162) kommt dementsprechend ein βεβαιώσις [ἡ]μᾶς ἀπὸ δημοσίων πάντων als Verpflichtung des Verpächters gegenüber dem Pächter vor (S. 117). — Das ἀκίνδυνον παντὸς κινδύνου καὶ ἀνυπόλογον παντὸς ὑπολόγου erklärt der Verf. (S. 127 ff.) gegenüber Braßloffs bekanntem Aufsatz (Zeitschr. d. Sav. Stift. 21, 362 ff.), der das ἀνυπόλογον als „inkompensabel“ deutete, einfach als eine Wendung „durch keine Gefahr gefährdet, durch keinen Abzug gemindert“ oder „durchaus ungefährdet und durchaus ungemindert“ (S. 141), und ich kann seinen Ausführungen und seinem Resultate im ganzen nur beipflichten. Die Braßloff noch unbekannten Tebtynis Papyri entscheiden die Frage wohl im Sinne W.s (S. 140 f.); ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς heißt es z. B. Teb. 105 (103 n. C.) (S. 141). Das Reskript Mark Aurels, dem der Verf. — eine übrigens noch heute in der deutschen Literatur herrschende Ansicht teilend — eine ausschlaggebende Bedeutung für die Entwickelung des Kompensationsrechts zuschreibt (S. 137 ff.), ist, wie Appleton, Histoire de la compensation en

droit romain (Paris 1895) p. 264 ss. treffend gezeigt hat, nur die Entscheidung eines konkreten Falles, worin die Funktion der exceptio doli gegenüber der vollen actio iudicati des Kompensationsgegners bestätigt wird. — Wenn W. ferner die Exekutivklausel ἡ πρᾶξις ἔστω καθάπερ ἐκ δίκης auf das Recht des Gläubigers deutet „ohne Klage und Urteil sofort mit der Exekution vorzugehen" (S. 147), so ist gegen diese Formulierung nichts einzuwenden, nur dürfte man m. E. das „ohne Klage und Urteil" nicht etwa als gleichbedeutend mit „ohne obrigkeitliche Intervention und mit privater Gewalt" verstehen, eine Annahme, zu der die bisherige Literatur allerdings auch für die ägyptischen Papyri neigt. Die Klausel bezieht sich gleichmäßig auf Person und Vermögen, und für die Personalexekution lehnt auch W. (im Anklang an Mitteis, Reichsr. 419 f.) das Vorgehen des Gläubigers ohne Urteil ab. Ich denke am ehesten an einen Exekutionsantrag, der auf Grund der Exekutionsurkunde gestellt werden konnte, so daß letztere im Sinne unserer modernen Prozeßrechtssprache als Exekutionstitel bezeichnet werden dürfte. Indes bedarf gerade diese Frage noch einer eingehenden Untersuchung.

In der Schlußbetrachtung (S. 161 ff.), die über die Detailuntersuchungen, denen das Buch gewidmet ist, hinausschaut, schildert der Verf. auch den Verfall der ägyptischen Landwirtschaft, der grelle Streiflichter auf den Niedergang der antiken Welt in dieser uralten Kulturstätte wirft. Mag auch das eine Anzeichen, das er wiederholt hervorhebt, die Verträge seien „einseitige" geworden, während sie früher zweiseitig gewesen, dem Juristen weniger wahrscheinlich scheinen, da die römische locatio conductio doch stets zweiseitig blieb — der historische Kern seiner Ausführungen wird dadurch nicht berührt. Der traurigen Zeugnisse für den Niedergang sind schon genug, und die Zukunft wird sie, wie der Verf. richtig bemerkt, gewiß noch vermehren. „Denn das Land teilte durchaus das Schicksal der verfallenden antiken Welt, das Wohl und Wehe des großen Imperiums. Und des Wehes war jedenfalls mehr" (S. 168).

Das Buch beschließt eine Übersichtstafel über die Pachtverträge. Solche Arbeit, die viel Mühe aber auch Sachkenntnis erfordert, sollte im Interesse der Mitforscher keiner verabsäumen, der die Papyri nach der einen oder anderen Richtung hin durcharbeitet. Ein Quellenregister, das wir bislang vermissen, wird hoffentlich der zweite Band bringen. Da darin Ausführungen über die Entwickelung des Kolonats versprochen sind, dürfen wir ihm schon deshalb mit Interesse entgegensehen. Ich darf mein Urteil dahin zusammenfassen, daß ich W.s Arbeit als sehr dankenswerte Studie bezeichne, die über den Stand unserer Quellenforschung selbständige und zuverlässige Auskunft erteilt.

Graz. **Leopold Wenger.**

IV. Bibliographie.

Ein Autorenverzeichnis S. 265.

Die letzte Bibliographie ist vor drei Jahren (Arch. III 141 ff.) gegeben. Es soll künftig in kürzeren Zwischenräumen berichtet werden. Da es mir unmöglich ist, die gesamte Literatur systematisch auf einschlägige Arbeiten durchzusehen, so wiederhole ich meine Bitte an die Herren Verfasser von Arbeiten, die irgendwie die Ziele unseres Archivs berühren, Rezensionsexemplare resp. Separatabzüge (diese bitte mit Angabe des Titels der Zeitschrift, sowie der Band-, Jahres- und Seitenzahl) der Redaktion zugehen lassen zu wollen.

I. Allgemeines, Bibliographien usw.

1. **Archaeological Report 1902—1903, 1903—1904, 1904—1905, 1905—1906** comprising the work of the Egypt Exploration Fund and the progress of Egyptology, edit. by F. L. Griffith. London 1903/1906. — Diese außerordentlich nützliche Publikation bedarf wohl nicht mehr eines Lobes (vgl. Archiv II S. 463). Es sei vor allem hingewiesen auf die kritischen Referate von F. G. Kenyon (Graeco-Roman Egypt) und W. E. Crum (Christian Egypt). Zu den Ausgrabungsberichten von Grenfell und Hunt vgl. unten S. 233 ff.). Den Beschluß des letzten Berichtes von Kenyon macht die Mitteilung, die überall die größte Freude erwecken wird, daß Lefebvre einen Papyrus-Codex mit 1200 Versen Menander gefunden hat!
2. **Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie,** publié par le Dr. E. Breccia. Nr. 6, 7, 8, Nouvelle Série 1er volume, 1er, 2me et 3me fascicule. Alexandrie 1904/6. — Evaristo Breccia, dem nach Bottis Tode die Leitung des alexandrinischen Musée gréco-romain übertragen ist, hat auch die Redaktion dieses Bulletin übernommen. In den einleitenden Worten verheißt er uns außer den Aufsätzen (concernant l'archéologie, l'histoire et, en général, les antiquités d'Alexandrie et de l'Egypte Gréco-Romaine) eine fortlaufende Chronik über die Ausgrabungen und Funde nicht nur in Alexandrien und Umgegend, sondern auch in ganz Ägypten, soweit sie die griechisch-römische Periode betreffen. Zu dieser haben schon Lefebvre, Gayet und Biondi ihre Mitarbeit zugesagt, von Grenfell, Hunt, Rubensohn, Petrie u. A. wird sie erhofft. Außerdem soll eine Bibliographie über die einschlägigen Arbeiten gegeben werden. I 2 und 3 enthalten bereits u. a. eine Cronaca del Museo e degli scavi e ritrovamenti nel territorio d'Alessandria

aus Breccia's Feder. Auch eine Bibliographie ist beigefügt. Wir wünschen dem neuen Direktor, der schon so bald nach Antritt seiner neuen Stellung Proben seiner frischen Tatkraft gegeben hat, aufrichtigst alles Glück zur Lösung der großen und schönen Aufgaben, die seiner harren. Über die einzelnen Aufsätze der vorliegenden drei Hefte ist, soweit sie hier zu erwähnen sind, in den folgenden Abschnitten an ihrem Platze berichtet worden.

3. **N. Hohlwein**, La papyrologie grecque, bibliographie raisonnée (ouvrages publiés avant le 1er janvier 1905). Louvain 1905. — Es ist sehr dankenswert, daß die seit 1902 vom Verf. im Musée Belge veröffentlichten Bibliographien (vgl. Arch. II S. 463) hier zu einem selbständigen Bande (von 178 Seiten) zusammengefaßt sind. Mit dieser Bibliographie, die alle Publikationen bis zum 1. Januar 1905 zu berücksichtigen sucht, ist ein neues Hilfsmittel zur Orientierung auf dem großen Gebiet gegeben. Nach einem Überblick über die Papyrussammlungen und ihre Publikationen werden die Einzelarbeiten in sachlichen Rubriken (Grammatik, Geschichte, Verwaltung und Heer usw.) aufgezählt. Die Anordnung innerhalb der Rubriken ist oft nicht ganz übersichtlich. Irrtümer wie die Angabe auf S. 22/3, Otto Ribbeck habe die sächsischen Papyri ediert und kommentiert, während er tatsächlich nur die Arbeit Wesselys darüber vorgelegt hat, zeigen, daß H. des riesigen Materials nicht ganz Herr geworden ist. Trotzdem wird man mit Nutzen die fleißige Zusammenstellung gebrauchen können. Hoffentlich wird der Verfasser künftig entsprechende Fortsetzungen liefern.

4. **P. Jouguet**, Chronique des Papyrus II. Revue d. études anciennes VII Nr. 2 1905 (Annales de l. Fac. d. Lettres de Bordeaux et d. Universités d. Midi IV. Sér. 27 année) p. 1/82. — Eine vortrefflich gearbeitete Fortsetzung der im Arch. III S. 141 charakterisierten Chronik. Diese gründliche kritische Verarbeitung der neuen Erscheinungen fördert vielfach die schwebenden Fragen. Nicht die Zusammenstellung der Titel, sondern die Hervorhebung dessen, was wir Neues gelernt haben, ist das Ziel dieser in ihrer Art einzigen Chronique, in der sehr viel Arbeit steckt. Nach einem Überblick über die Ausgrabungen und Publikationen und der Behandlung der literarischen Papyri folgen die *Documents*. Hier sind folgende Rubriken gebildet: Histoire, Géographie et topographie, Institutions (Généralités, Religion, Cités et municipes, Armée, Finances, Justice, Droit).

5. **S. de Ricci**, Bulletin Papyrologique III. Revue d. Etud. Grecq. 1905. Aus einer Notiz von Kenyon entnehme ich, daß diese Fortsetzung des sehr fleißigen und nützlichen Bulletins de Riccis soeben erschienen ist. Mir ist das betreffende Heft noch nicht zugänglich gewesen.

6. **K. Schmidt** (Elberfeld), Aus der griechischen Papyrusforschung. Das humanistische Gymnasium 1906 I S. 33/48. — Die Wiedergabe eines Vortrages, in dem der Redner unter Vorlegung ausgewählter Beispiele (zu denen hin und wieder auch Textverbesserungen vorgeschlagen werden) die Bedeutung der Papyrusfunde für die Philologie, Theologie, Jurisprudenz usw. überzeugend darlegt.

7. **Verhandlungen der 47. Versammlung deutsch. Philologen u. Schul-**

männer in Halle a/S. 1903. Lpz. 1904. — Auf S. 43/44 ist das Schreiben abgedruckt, das auf Antrag der vereinigten philologischen, archäologischen und historisch-epigraphischen Sektion (Antrag Seeck) der Philologentag von Halle an das österreichische Kultusministerium gerichtet hat zwecks schnellerer Publikation der Papyri der Rainer-Sammlung. — Der Hamburger Philologentag (1905) hat auf Antrag von Mitteis beschlossen, in demselben Sinne noch einmal vorstellig zu werden.

8. **P. Viereck** setzt seine Berichte über die Papyrusforschung, soweit sie die byzantinischen Studien berührt, fort (vgl. Arch. II S. 161). Byz. Zeitschrift: 1903, 712ff.; 1904, 674ff.; 1905, 373ff.; 1906, 432ff.

9. **C. Wessely**, Literatur der Papyruskunde 1903/04. Stud. Pal. I 4 S. 122/136. — Eine nützliche Übersicht in alphabetischer Anordnung, mit gelegentlichen Inhaltsangaben und auch sachlichen Beiträgen.

II. Zu den Papyrusurkunden.

10. **Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.** Plan eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. Münch. 1903. — Jiriček (Wien) und Krumbacher (München) haben hier ein vorläufiges Programm ausgearbeitet, das der Association internationale des Académies 1904 vorgelegt worden ist. Angeschlossen ist ein Register über das byzantinische und neugriechische Urkundenmaterial von Paul Marc. Auch die byzantinischen Papyrusurkunden sollen in diesem Corpus nicht fehlen. Es ist geplant, die Haupttypen der Papyrusurkunden (von Constantin dem Großen an) in besonders charakteristischen, chronologisch geordneten Beispielen vorzuführen. Über den Fortgang dieses großen Unternehmens berichtet Krumbacher in der Byzant. Zeitschrift seit 1904 in einer besonderen Rubrik.

11. **W. Crönert**, Zur Kritik der Papyrustexte. Stud. Pal. I (4) S. 84/107. — Die sprachliche Reinigung unserer Urkundeneditionen ist eine unserer wichtigsten Aufgaben. Crönert liefert sehr dankenswerte Beiträge dazu, indem er eine Fülle von Vorschlägen und Vermutungen zu Lesungen und Ergänzungen von Urkunden und zu ihrer Interpretation vorlegt. Er behandelt die römischen und byzantinischen Urkunden in P. Grenf. I und II, die Thebanischen Bankakten, P. Oxy. III, P. Goodspeed, ferner spricht er über Dieterichs Mithrasliturgie, über *ἀνϑ' οὗ*, *μηχανάριος*, ΙΒΙΩΝ, *ὑποζύγιον* und P. Cattaoui I (Arch. III 53ff.). Soweit die Lesungen erhaltener Buchstaben von seinen Vorschlägen berührt werden, kann nur am Original die letzte Entscheidung über ihren Wert gegeben werden. Die anderen lassen sich auch fern vom Original beurteilen. Ich habe bisher nur einen ganz kleinen Teil nachprüfen können. Neben manchen richtigen Beobachtungen und ansprechenden Verbesserungen fand ich auch manches, was abzulehnen ist. Daß z. B. *Βελᾶς*, das ich als Hypokoristikon von *Βελισάριος* erklärt habe, mit *Βελλῆς* zu verbinden sei (S. 86), halte ich für ausgeschlossen. Entsprechend dem koptischen ⲃⲗⲗⲉ wird das letztere Wort mit *λλ* geschrieben. Und wie könnte ein Wort auf *ῆς*, *έους* in eines auf *ᾶς* übergehen. Diese

von ägyptischen Wörtern mit betontem Schluß-e abgeleiteten Eigennamen wie Βελλῆς, Καμῆς usw. können ja niemals ihren betonten e-Laut verlieren. — Gleich danach steht zum P. Grenf. I 60 17: „ἐγγράφην oder ἔγγραφον? s. S. 97". Hier hat Crönert wohl nicht berücksichtigt, daß ich im Arch. III 121 nicht bloß Vermutungen wie er, sondern Lesungen nach dem Original geboten habe. Die Richtigkeit meiner Lesung bestätigt mir übrigens noch heute meine Abzeichnung. Der Hinweis auf S. 97 begründet den Zweifel nicht, denn in Anmerkung 1 teilt er ja gerade mit, daß Jouguet inzwischen meinen Vorschlag, auch in P. Goodsp. 13, 3 ἔγγραφον zu lesen, am Original bestätigt hat. Also die Form ἐγγράφην beruht bisher nur auf Editorenirrtum. Weshalb wir „gleichwohl jene Form (ἐγγράφην) nicht aus den Augen lassen dürfen", verstehe ich nicht. — Die richtige Herstellung von Theb. Akt. 9, 10 (ἡγεμὼν τῶν ἔξω τάξεων) habe ich schon 1890 in den Taf. z. ält. gr. Pal. p. XI mitgeteilt. Auch anderes ist für mich schon erledigt. Doch ich werde bald Gelegenheit haben, in der Neuausgabe der Thebanischen Bankakten, die viel Neues bringt, zu Crönerts hierauf bezüglichen Vorschlägen Stellung zu nehmen. — Seine Interpretation von ἀνθ' οὗ S. 101 ff. hat mich nicht überzeugt. Dagegen behält er Recht, wenn er den μηχανάριος auch in dem Londoner Papyrus als Arbeiter auffaßt: meine Vermutung im Arch. I 131 war übereilt (vgl. vor allem 190, 15). Mein Widerspruch im Arch. III 116 war übrigens nur gegen Crönerts sachliche Vorstellung gerichtet, daß die Schöpfräder, die Sakjen, von zwei Männern und nicht von Zugochsen g e t r i e b e n würden, denn das hatte er deutlich — so schien es mir — in der Class. Rev. 1903, 193 ausgedrückt mit den Worten: *verum ille* κυκλευτής *machinam movit (!) ipsius mechanarii sine dubio opera adiutus aquamque in agros immittit ac dividit. Itaque irrigendi opus a duobus hominibus conficiendum fuisse contendo.* Wenn Crönert jetzt versichert, nicht geleugnet zu haben, daß beim Wasserschöpfen Tiere verwendet worden sind (S. 103), so hat er sich in der Classical Review zum mindesten sehr mißverständlich ausgedrückt. Wenn auch er annahm, daß der Ochse das Rad dreht, so durfte er auch κυκλεύειν nicht mit *axonem rotare* übersetzen. Das Rotieren besorgt eben der Ochse. Das κυκλεύειν τὸ ὄργανον, auf den Menschen angewendet, kann dann nur im übertragenen Sinne gebraucht sein. Doch das sind Einzelheiten. Die hier gebotene Arbeit verdient, in allen ihren Aufstellungen gründlich nachgeprüft zu werden. Hoffentlich bleibt beim κοσκινεύειν recht viel Brauchbares übrig.

12. **P. Foucart**, Un sénateur Romain en Egypte sous le règne de Ptolémée X. Mélanges Boissier. Paris 1903. — Eingehende Interpretation des P. Teb. 33 über die Reise des Senators L. Memmius ins Faijûm. In Z. 1 ergänzt der Verf. Ἑρμ(ῶναξ) statt Ἑρμ(ίας) und verweist dazu auf P. Grenf. II 23. Jedenfalls lehnt er mit Recht die Gleichsetzung mit dem Ἑρμίας in P. Teb. 27, 27 als unwahrscheinlich ab. Daß Memmius nicht auch Theben besucht habe (S. 4), läßt sich aus dem Papyrus nicht folgern.

13. **F. Marx**, Fefellitus sum. Arch. f. lat. Lexikogr. XV Heft 1. — Marx stellt f e f e l l i t u s s u m bei Petronius, p e p e r t u m f u i s s e t in P. Lips. 40, 21 und p e p e r c i t u m f u e r i t bei Lucifer zusammen und erklärt sie als

vulgäre Bildungen, zu denen man durch die penuria formarum gedrängt war.

14. **E. Mayser,** Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften. Teub. 1906. 538 S. — Auf diese sehr dankenswerte Arbeit, die mir während der Korrektur zuging, soll an dieser Stelle nur deswegen vorläufig hingewiesen werden, weil sie nebenbei auch manche Beiträge zu den Editionen bietet. Eine eingehendere Würdigung wird A. Thumb im nächsten Heft des Archivs vorlegen.

15. **J. Nicole.** Les Papyrus de Genève. Papyrus grecs, actes et lettres. Tables du premier volume. Genève Kündig 1906. 41 S. — Durch dieses Heft findet der erste Band der Genfer Papyri seinen Abschluß. Nicole bietet ausführliche Indices in 12 Abteilungen, deren letzte das Vocabulaire génerale bringt. Bei diesen Indices sind die Korrekturen, die im 13. Abschnitt zusammengestellt sind, bereits berücksichtigt. Bei den letzteren sind die im Archiv III 368ff. gegebenen Nachträge verwendet worden, *„dont un dernier examen personnel m'a confirmé presque tous les résultats."* Zu Nr. 16 konnten die im Archiv III 548ff. gemachten Vorschläge noch nicht geprüft werden. — Hoffentlich wird der Verfasser nach glücklicher Beendigung des I. Bandes nun bald an den II. Band herangehen können.

16. **Th. Reinach,** Les juifs d'Alexandronèse. Mélanges Nicole S. 451/9 (mit 1 Tafel). Zu den Mélanges Nicole, Recueil de mémoires de philologie classique et d'archéologique offerts à Jules Nicole, Genève Kündig 1905. Vgl. W. Otto, Lt. Zentralbl. 1906 Nr. 10 Sp. 360ff. — Ein Versuch, P. Magd. 35 noch vollständiger, als die ersten Herausgeber es getan haben, zu ergänzen, der mich aber nicht überall überzeugt hat. Vgl. oben S. 54/5.

17. **K. Sudhoff,** Ein neues ärztliches Gutachten aus Papyrusfunden. Mitteil. zur Geschichte d. Medizin u. d. Naturwissensch. Nr. 17 (1906) V Nr. 1 (13 S. Separatabdr.). — Der Vertreter der Geschichte der Medizin an der Universität Leipzig legt hier P. Lips. 42 und die anderen ärztlichen Gutachten nebst verwandten Urkunden vor und bespricht sie vom medizinischen Standpunkte aus. Es ist außerordentlich erfreulich und dankenswert, wenn von fachmännischer Seite wie hier die einschlägigen Urkunden für die Nachbargebiete nutzbar gemacht werden.

18. **G. Vitelli,** Rendiconto di sitologi. Stud. ital. d. filol. class. XIII S. 52. — Vitelli gibt den Wortlaut von P. Fay. 332 nach dem Original P. Cairo 10856. Nach seiner Lesung nennt der Text das 14., nicht das 15. Jahr des M. Aurelius.

19. **G. Vitelli,** *Σωτήριος Παῦνι.* Studi ital. di filol. classica XII S. 228. — Ein von V. erworbenes Fragment erwähnt *μηνὸ(ς) Σωτηρίου Παῦνι* (a. 88). Damit wird die schon von Grenfell-Hunt behauptete Gleichstellung gesichert.

20. **C. Wessely,** Die Abfassungszeit der Correspondenz des Heroninos. Anzeig. phil. hist. Classe d. Wien. Akad. 1906 Nr. VIII. Vgl. hierzu die Einwendungen von Vitelli in den Aggiunte e Correzioni

(der P. Fiorentini) p. IXf. und von L. Mitteis, P. Lips. Corrig. S. 336. Mir ist Wesselys Schrift noch nicht zugänglich gewesen.

21. **C. Wessely**, Die Gründungszeit des Peribolos von Soknopaiu Nesos. Stud. Pal. I (4) S. 57. — Wessely bringt die Inschrift Arch. II 429 n. 3 in ansprechender Weise mit der Angabe des Wiener Festkalenders (Karanis S. 76) zusammen, daß im Phamenoth das Gründungsfest des *περίβολος* des Soknopaios gefeiert wurde. Freilich besteht noch eine Differenz im Tagesdatum, denn das *κ* der Inschrift ist nach der jetzt von Milne (Cat. génér.) gegebenen Photographie sicher. Die *οἰκοδομή* fällt nach der Inschrift in das Jahr 24 vor Chr.

Rezensionen erschienen:

Über B. G. U. III 11, 12, IV 1—3 (vgl. Arch. II 385ff., III 300ff. 504ff.): **O. Gradenwitz,** Berl. ph. Woch. 1906 Sp. 1345/58.

Über P. Teb. (vgl. Arch. II S. 394ff.; III S. 142): **M. Chwostoff** im Journal des Ministeriums für Volksaufklärung IX (1904) S. 182/222. Leider ist diese sehr eingehende Besprechung, da sie russisch geschrieben ist, mir nicht verständlich.

Über P. Oxy. III (vgl. Arch. III S. 166ff).: **O. Schultheß** in der Woch. f. klass. Philol. XXI (1904) Nr. 38 Sp. 1025/37. **H. Reich,** Deutsch. Litteratur-Zeit. XXIV (1903) Nr. 44 Sp. 2677/2690. Vgl. **W. Crönert** in Stud. Pal. I (4) S. 92/6.

Über P. Oxy. IV (vgl. Arch. III S. 311ff.): **F. B(laß)** im Literar. Zentralbl. LV (1904) Nr. 28 Sp. 927/31. **U. v. Wilamowitz-Möllendorff** in GGA 1904 Nr. 8 S. 657/78. **G. Vitelli** in Atene e Roma VII (1904) Nr. 67/8 Sp. 229/32.

Über P. Goodsp. (vgl. Arch. III S. 112ff.): **P. Jouguet** in der Revue critique XXXVIII (1904) Nr. 28 S. 34/7. **W. Schubart** in Berl. Phil. Woch. XXIII (1903) S. 854ff. **O. Schultheß** in Neu. Phil. Rundsch. 1903 Nr. 22 S. 509/14. **Zuretti,** Riv. di filol. 1904 S. 127/8. Vgl. **W. Crönert** in Stud. Pal. I (4) S. 96/9.

Über Wesselys Stud. Pal. I 2 (vgl. Arch. II S. 392ff.): **R. de Ruggiero** in La Cultura XXII Nr. 10 S. 152/3.

III. Zur Religionswissenschaft.

22. **Archiv für Religionswissenschaft.** Herausgeg. von A. Dieterich und Th. Achelis. VII.—IX. Band (1904—1906). Lpz. Teubner. — Das Archiv will in der durch Albrecht Dieterichs Eintritt bewirkten Neugestaltung ein Zentralorgan werden, in dem die verschiedenen Philologien sich mit der Ethnologie und der Volkskunde zur Erforschung der religionswissenschaftlichen Probleme vereinen sollen. Wenn Dieterich in seinem Vorwort (VII 4) unter den Hauptaufgaben der Geschichte der Religionen abgesehen von der Erforschung des „ethnischen Untergrundes" im besonderen die Erforschung der Genesis des Christentums, des Unterganges der antiken und des Werdens und Wachsens der neuen Religion in den Mittelpunkt stellt, so darf die Papyruskunde mit ihren Tausenden von Zeugnissen aus dem frisch pulsierenden Leben der für jene Fragen entscheidenden Jahrhunderte hoffen, auch ihrerseits für die Ziele des

neuen Archivs wertvolles neues Material zu liefern. Andererseits konnten schon aus den drei vorliegenden Jahrgängen einzelne Untersuchungen im folgenden notiert werden, die eine Förderung der Papyruskunde bedeuten. Sind es bisher namentlich die Zauberpapyri gewesen, die die Brücke gebildet haben, so bedarf es nach meiner Überzeugung nur einer systematischen Durcharbeitung, um auch den Urkunden noch mehr religionsgeschichtliche Resultate zu entlocken. Vgl. einstweilen außer den bekannten Arbeiten Deißmanns den Versuch, den ich vor einigen Jahren in diesem Archiv I S. 396ff. gemacht habe („Heidnisches und Christliches aus Ägypten“).

23. **E. Bickel**, Zur Bedeutung des Ammon-Orakels. Philologus 64 (1905) S. 149/50. — B. weist auf gewisse Traditionen hin, nach denen die Priester des libyschen Ammon als Vertreter der Armut aufgefaßt werden, und sieht in diesem Zuge der Überlieferung einen Einfluß der kynischen Lehre.

24. **M. R. Blomfield** et **E. D. G. Dutilh**, Saint Ménas (3 planch.). Bull. de la Société Archéol. d'Alexand. VI (Nouv. Sér. I) 1904 S. 38ff. — Beschreibung von 29 Ölfläschchen des Heiligen Menas (nebst photographischer Reproduktion), die sich im Alexandrinischen Museum befinden. Der Kommentar über die Bedeutung dieser Objekte und über die Kirche des Heiligen Menas verzichtet zu sehr auf eigene Darstellung, indem er lange Exzerpte aus Néroutsos, Butler usw. gibt. Über den Heiligen Menas sind jetzt die Entdeckungen von Kaufmann zu vergleichen. S. unten S. 234 n. 115.

25. **L. Borchardt**, Harpokrates mit dem Topf. Zeitschr. f. Aeg. Sprache XL. — Auf einer ägyptischen Terrakotte (Kairo), die den Harpokrates mit einem Kruge darstellt, steht in Hieroglyphen die Inschrift: *ḫrìnìbwꜣpstis*. Borchardt erkannte in dem Anfang dieser unägyptischen Gruppe *χερνιβο*. Ich schlug darauf für das Ganze *χερνιβοπάστης* (von *πάσσω*) in dem Sinne „der Weihwassersprenger“ vor.

26. **St. Braßloff**, Das kirchliche Asylrecht in Agypten. Zeitschr. Savig. St. Rom. XXV S. 312ff. Vgl. unten S. 214 n. 58.

27. **W. E. Crum**, Christian Egypt. Archaeol. Report (ed. Griffith) 1902/3 (S. 52ff.), 1903/4 (S. 74ff.), 1904/5 (S. 73ff.), 1905/6 (S. 66/80). — Gute Übersichten über die neueren Erscheinungen.

28. **A. Deißmann**, Papyrus und Papyri. Theol. Realenc. v. Hauck XIV S. 667/75. Eine kurz gedrängte, aber inhaltsreiche Orientierung über die Bedeutung der Papyri für die Erforschung der Bibel und der Geschichte des Christentums.

29. **A. Deißmann**, Der Brief des Psenosiris. Die Studierstube (Kirchl. theol. Monatsschrift, Stuttg.) I (1903) Dez.-Heft. Vgl. hierzu auch Jouguet, Rev. d. Et. Anc. VII 2 (1905) S. 36. — Der Verf. verficht mit Erfolg seine Auffassung von dem Psenosirisbrief (vgl. Arch. II S. 166) gegen die neue Deutung von Albrecht Dieterich (GGA 1903 S. 550/5). Die Annahme Dieterichs, daß der Brief von dem Transport der Leiche der Politike handelt, wird durch den Zusatz *τὴν πεμφθεῖσαν εἰς Ὄασιν ὑπὸ τῆς ἡγεμονίας* ausgeschlossen, denn damit ist, wie schon Grenfell-Hunt sahen und Deißmann weiter belegt hat, die Verbannung in die Oase ausgedrückt. Ebenso ist Dieterichs Deutung von P. Grenf. II 77,

34ff., auf die er sich besonders stützte, ganz unhaltbar, wie Deißmann zeigt. — Zum Text sei hier noch eine nebensächliche Bmerkung angeschlossen. In Z. 9 las ich am Original ετω oder εγω statt εσω. Wenn ich Arch. III S. 125 eine Verschreibung für ἔσω annahm, so ist mir dies inzwischen sehr unwahrscheinlich geworden. Dann bleibt aber kaum etwas anderes übrig als zu lesen: ἐνηνόχασιν ἐνθάδε εἰς Τοεγώ (oder Τοετώ), womit der Aufenthaltsort des Psenosiris bezeichnet wäre. Vgl. z. B. den Dorfnamen Τοεμῖσις in Oxy. IV, 715, 6. — Soeben hat auch Fr. Buecheler das Problem berührt (Rhein. Mus. 61, 1906, 627). Auch er nimmt an, daß die Frau „in die Oase geschickt" ist, faßt aber πολιτική abweichend von Deißmann als Alexandrinerin, „als Angehörige der πόλις im Gegensatz zu ägyptischen Landleuten so genannt." Letzteres drücken unsere Urkunden aber regelmäßig mit ἀστή aus.

30. **A. Deißmann** und **E. Schürer**, Zur Chronologie des griechischen Sirachbuches. Theol. Literaturzeit. XXIX (1904) Nr. 20 Sp. 558/9. — Während Deißmann meiner im Arch. III S. 321 vorgeschlagenen Datierung des griechischen Sirachbuches zustimmt, bestreitet Schürer sie, indem er auf Anwendungen von ἐπὶ βασιλέως neben den Jahreszahlen in den Übersetzungen der LXX und außerhalb Ägyptens hinweist, die gegen meine Theorie zeugen sollen. Hierzu bemerke ich: 1. Ich habe durch Beispiele erhärtet, daß in der in Ägypten gesprochenen und geschriebenen Sprache ἐπὶ hinter der Jahreszahl nur dann angewendet wird, wenn auf einen bereits verstorbenen König hingewiesen wird. Dies halte ich aufrecht, umso mehr, als ich inzwischen auf ein neues, völlig einwandfreies Beispiel gestoßen bin: in einem 126 v. Chr. (unter Euergetes II.) geschriebenen Testament (Pap. Grenf. I 21, 5) wird auf einen älteren Akt hingewiesen mit den Worten: ἐν τῶι ς (ἔτει) ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος (= 176/5 v. Chr). 2. Ich habe ausdrücklich betont, daß die Kenntnis dieses für Ägypten nachgewiesenen Sprachgebrauches nur für das in der lebendigen κοινή Ägyptens selbständig verfaßte Proömium des Sirachbuches anzunehmen ist, nicht aber in dem völlig verschiedenen Übersetzungsgriechisch der LXX gesucht werden darf. Die von Schürer aus diesem und aus außerägyptischen Gebieten entnommenen Einwendungen treffen daher nicht meine These. Ebenso wenig daher auch die Bemerkungen von Smend, Die Weisheit des Jesus Sirach 1906, S. 3. Wer sie umstoßen will, muß zeigen, daß jenes ἐπὶ in der ägyptischen κοινή auch bei Datierungen nach lebenden Königen angewendet wird. Bis dahin halte ich daran fest, daß das griechische Sirachbuch nach 116 v. Chr. entstanden ist. Vgl. auch unten S. 209 n. 45.

31. **A. Deißmann**, Das neue Testament und die Schriftdenkmäler der römischen Kaiserzeit. Jahrb. d. Freien Deutsch. Hochstifts zu Frankf. a. M. 1905, S. 80/95. — Klar und überzeugend setzt D. auseinander, von wie großer Bedeutung die nichtliterarischen Texte (Inschriften, Papyri, Ostraka usw.) für die sprachhistorische, die literarhistorische und die religionshistorische Erforschung des Neuen Testamentes sind. Hier ist ein Arbeitsprogramm voll von großen Gesichtspunkten aufgestellt, zu dessen Lösung beitragen zu können dem Papyrusforscher eine Freude sein muß.

32. **Ad. Erman**, Die ägyptische Religion. Handbücher der Kgl. Museen zu Berlin. G. Reimer 1905. 261 SS. mit 165 Abbildungen. — Das Buch will zwar nach der Vorrede kein „gelehrtes“ sein, sondern sich anspruchslos an einen weiteren Leserkreis wenden; aber da es die Arbeit des Gelehrten ist, der das Verständnis der ägyptischen Tradition wie kein anderer gefördert hat, so ist es auch für die Wissenschaft von hohem Werte, daß er hier im Zusammenhang die ägyptische Religion so gezeichnet hat, wie sie sich ihm „nach dreißigjähriger Beschäftigung mit ihren Denkmälern“ darstellt. Die Papyrusforscher seien umso mehr auf dies Buch als eine vortreffliche Einführung in das schwierige Gebiet hingewiesen, als auch die religiösen Verhältnisse der griechischen und römischen Zeit eingehender darin dargestellt sind. Sie werden zwar im Einzelnen manches zu ändern und hinzuzufügen haben, denn von einer Verwertung der Resultate unserer Papyrusforschung hat der Verfasser Abstand genommen.

33. **L. Fahz**, De poetarum Romanorum doctrina magica quaest. sel. Religionsgesch. Versuche u. Vorarbeiten, hsg. v. A. Dieterich u. R. Wünsch II 3. Heft (1904) S. 107/70. — Der Verf. behandelt nach einer Zusammenstellung der bei römischen Dichtern sich findenden Hinweise auf Nekromantie und Liebeszauber (Kap. I, II) die Frage, wie diese Angaben sich zu den in den Zauberpapyri uns erhaltenen Vorschriften verhalten, und wieweit eine sachliche Kenntnis der Zauberlehren bei diesen Dichtern anzunehmen ist (Kap. III).

34. **A. H. Gardiner**, Imhotep and the scribe's libation. Äg. Zeitschr. 40 S. 146. — Sethes Ausführungen über Imhotep (vgl. Archiv II S. 467/8) werden z. T. modifiziert durch Gardiners Nachweis, daß die Schreibersitte, dem Imhotep zu libieren, schon während der XVIII. Dyn. bestand. Darin scheint mir Sethe aber Recht zu behalten, daß Imhotep ursprünglich ein Mensch war. Wiedemanns Schlußfolgerung aus Gardiners Darlegung (Arch. f. Religw. VII 476), Imhotep sei ursprünglich ein unbedeutender Sondergott gewesen, wird durch die betreffende Inschrift nicht gestützt, insofern sie den Imhotep nicht als Gott, sondern als ehrwürdige Person determiniert.

35. **G. A. Gerhard**, Ἱερὸς πῶλος. Archiv. f. Religionswiss. VII S. 520/3. — In den Präscripten der Urkunden von 131 und 116 ff. v. Chr. begegnet neben den anderen eponymen Priestern auch ein ἱερὸς πῶλος Ἴσιδος μεγάλης μητρὸς θεῶν (o. ä.). Gerhard deutet dies Priestertum im Anschluß an H. Brugsch auf Kleopatra III. Ebenso Reitzenstein, Poimandres S. 164 und W. Otto, Priester und Tempel I S. 158 und dazu Addenda. Auf Kleopatra II. bezieht es im Anschluß an v. Wilamowitz Laqueur, dem Th. Reinach zuneigt (P. Rein. S. 74). Vgl. unten S. 224. Mir scheint die von Gerhard vertretene Ansicht die richtige zu sein (vgl. unten S. 264/5), wie er auch das Priestertum mit Recht auf einen Mann bezieht (s. unten S. 243/4). Gerhard berichtet vorher (S. 519/20) über die neuen Zeugnisse für den Kult der syrischen Göttin im ptolemäischen Ägypten. Vgl. Arch. II S. 547.

36. **F. L. Griffith** and **H. Thompson**, The demotic magical papyrus of London and Leiden. I Lond. 1904. 205 SS. Vol. II: Hand copy

of the Text. 1905. — Die Herausgeber bieten zum erstenmal eine zusammenhängende Ausgabe der beiden Bruchstücke, die als Leidener resp. Londoner „gnostischer" Papyrus (III. Jahrh. n. Chr.) bereits bekannt waren. Abweichend von den früheren Bearbeitern leugnen sie den gnostischen Charakter der Schrift und erklären sie vielmehr als reinen Zauberpapyrus, der von den griechischen Zauberpapyri nur dadurch abweicht, daß hier in dem demotischen Text die ägyptische Mythologie eine sehr viel größere Rolle spielt. Der vorliegende erste Band bietet nach der Einleitung eine Transkription, Übersetzung und erklärende Anmerkungen. Später sollen ein vollständiges Glossar, Indices der griechischen Wörter usw. folgen. In einem zweiten Bande ist soeben eine sorgfältige hand copy des ganzen Textes (in Folioformat) herausgegeben, da die Beschaffenheit des Leidener Textes eine Photographie nicht zuließ. Abgesehen von den berühmten koptischen Glossen, die zur Entzifferung des Demotischen einst so große Dienste geleistet haben, enthält der Papyrus auch drei griechische Texte (4, 9—19; 15, 24—31; 13, 9—20). Die vorliegende Publikation, deren Exaktheit durch die Namen der Herausgeber verbürgt wird, ist für die Zauberforschungen von großer Bedeutung.

37. **A. Jacoby** und **W. Spiegelberg**, Der Frosch als Symbol der Auferstehung bei den Ägyptern. Sphinx VII S. 215/28. — Auf S. 222 ff. wird auch auf die Bedeutung des Frosches in den Zauberpapyri eingegangen.

38. **F. Frhr. Hiller von Gaertringen**, Inschriften von Priene. Königliche Museen zu Berlin. 1906. XXIII u. 312 S. mit 81 Abbildungen im Text u. 3 Beilagen. — Auf diesen trefflichen Band, der soeben erschienen ist, sei an dieser Stelle wegen der Inschrift Nr. 195 verwiesen. Sie enthält Bestimmungen über den Kultus der ägyptischen Götter (Sarapis, Isis usw.) von Priene, etwa aus der Zeit um 200 vor Chr. Vieles ist daran von Interesse, zumal wir derartig detaillierte griechische Ritualvorschriften für einen ägyptischen Tempel sonst kaum besitzen dürften. Von besonderem Wert aber erscheinen mir die folgenden Worte (Z. 28/9): *ἀπὸ δὲ τῶν τραπεζῶν ὧν ἂν δῆμ[ος κοσμῆι, δεδόσθω* (vgl. Add.)] *[τ]οῖς κατεχομένοις ὑπὸ τοῦ θεοῦ*. Hier finden wir zum ersten Mal in einem Sarapistempel außerhalb Ägyptens *κατεχόμενοι ὑπὸ τοῦ θεοῦ*, die den ungefähr für dieselbe Zeit bezeugten, viel umstrittenen *κάτοχοι* des memphitischen Serapeums an die Seite treten. Vgl. über diese zuletzt W. Kroll, Mantissa observationum Vettianarum (Catalog. cod. astrolog. graec. V, II p. 146/7). Ich sehe in den eindeutigen Worten der Inschrift eine neue Bestätigung für die von Letronne aufgestellte, neuerdings namentlich von Preuschen verfochtene Ansicht, daß diese *κάτοχοι* nicht als die „Eingeschlossenen", sondern als die „von Gott Besessenen" aufzufassen sind. Vgl. meine Bemerkung im Arch. III 143 und 335. Ich beschränke mich auf diese kurze Notiz, da ich demnächst in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" meine Auffassung von den *κάτοχοι* im Zusammenhang begründen werde. — Auch daß nach dieser Inschrift der Priester *τῶι [Ἄ]πιδι* (d. h. der Statue des Apis) opfern soll, ist bemerkenswert. Das zeigt nur, daß die Vermischung des Sarapis und Osiris-Apis im Kult, wie sie sich in Ägypten vollzogen

hatte (vgl. Arch. III 249 ff.), auch bei der Übertragung in nichtägyptische Gebiete maßgebend blieb. Für die Frage nach dem ursprünglichen Verhältnis der beiden Götter zu einander ist dies natürlich nicht zu verwerten.

39. **G. Lefebvre,** Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orientale IV Le Caire 1904. 15 SS. Vgl. dazu: A. Deißmann, Die christliche Welt XX Nr. 1 (1906) Sp. 19/21. — Lefebvre ediert hier 20 Ostraka (aus Oberägypten, VII. Jahrh.), die Evangelientexte enthalten: „das Evangelium bei den Armen Ägyptens im Zeitalter des heranflutenden Islam" (D.). Ich kenne sie bis jetzt nur aus der Besprechung Deißmanns.

40. **C. F. Lehmann-Haupt,** Sarapis contra Oserapis. Klio IV (1904) S. 396/401. — Der Verfasser sucht ausführlicher seine schon mehrfach vorgetragene These zu stützen, daß Sarapis ursprünglich der babylonische šarapsî (Ea) sei und über Sinope nach Alexandrien gekommen sei. Zu seinen Schlußworten über meinen Artikel „Sarapis und Osiris-Apis" im Archiv III 249 ff. bemerke ich, daß ich daselbst seine mir gut bekannte These nur deswegen nicht berücksichtigt habe, weil ich sie für irrig halte. Die Gründe hoffe ich bald an anderer Stelle vorzulegen. Wenn Lehmann ebendort sagt, ich hätte der Frage, woher der Sarapis eingeführt sei, wie eines gänzlich unberührten und ungelösten Problems gedacht, so hat er in meine dafür zitierten Schlußworte etwas ihnen völlig Fremdes hineingelesen. Daß die Frage nicht unberührt ist, wissen wir ja wohl alle. Für ungelöst halte ich sie allerdings auch heute noch, auch nach Lehmanns Aufsatz.

41. **J. Leipoldt,** Schenute von Atripe und die Entstehung des nationalägyptischen Christentums. In Gebhardts und Harnacks Text. u. Untersuch. z. altchr. Lit. NF. X 1. Leipzig 1903. 213 SS. Vgl Strzygowski, Byz. Zeitschr. 1904 S. 297 ff. — Auf diese vortreffliche Arbeit sei hier nachdrücklich hingewiesen, weil die große Bewegung, die hier zur Darstellung kommt, zu dem historischen Bilde gehört, dessen Kenntnis für die Interpretation unserer gleichzeitigen Urkunden von Wichtigkeit ist. Vgl. von demselben Verfasser: Die Entstehung der koptischen Kirche. In Rud. Haupts Katalog 5 (Ägyptologie etc.) Halle a. S. 1905 p. I—XV.

42. **H. Lietzmann,** Griechische Papyri. Kleine Texte f. theolog. Vorlesungen und Übungen Nr. 14. Bonn 1905. 16 SS. — Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß hier ein praktischer Versuch gemacht wird, die Papyrusurkunden, deren Bedeutung für die neutestamentliche Forschung durch Deißmanns Arbeiten erwiesen ist, den jungen Theologen näher zu rücken. Von feinen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen begleitet sind hier 11 Papyrusurkunden aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung zum Abdruck gebracht, als Unterlage für den Unterricht. Es sind: P. Oxy. I 37; 38; II 292; III 531; IV 744; P. Fay. 112; 123; BGU I 27; 38; 261; II 595. Konnte die Auswahl für ein Heft dieser Sammlung (es kostet 40 Pfennige!) auch nur klein sein, so ist doch zu hoffen, daß, wer diese 11 Texte durchgearbeitet hat, Lust bekommt, auch zu den größeren Publikationen zu greifen. — Zumal das Schriftchen für Theologen bestimmt ist, möchte ich erwähnen, daß ich Krebs' Ansicht, daß der unter Nr. 8 mitgeteilte

Brief BGU 27 wegen des ὡς ὁ θεὸς ἤθελεν wohl von einem Christen geschrieben sei, nicht teile. Ich habe schon im Archiv I S. 436 darauf hingewiesen, daß der Brief wegen der Beziehung zu BGU 38 von einem Heiden herrühren muß. Der Adressat Ἀπολλινάριος ist offenbar in beiden Briefen dieselbe Persönlichkeit, wie auch Εἰρηναῖος in BGU 38, 25 wiederkehrt (Εἰρηναις steht für Εἰρηναῖος wie Πτολεμαις gelegentlich für Πτολεμαῖος, also nicht Εἰρηναΐς, wie Lietzmann schreibt), und andererseits der Σερῆνος in BGU 27, 17 identisch ist mit dem Schreiber von BGU 38. Die beiden Briefe sind von Krebs mit Unrecht in verschiedene Jahrhunderte gesetzt. Daß aber diese Personen Heiden sind, zeigt BGU 38, 4: Τὸ προςκύνημά σου ποιῶ παρὰ τοῖς θεοῖς. Auch BGU 827 mit der Erwähnung des Ζεὺς Κάσιος (vgl. Arch. I 555) ist, nach den Eigennamen zu schließen, an denselben Apollinarios gerichtet und bezeugt dann gleichfalls sein Heidentum. — Der unter 11 mitgeteilte Brief BGU II 595 bedürfte wohl einer gründlichen Revision am Original, auch BGU 261 ist noch nicht in Ordnung. An συνδέσσου τὰς χερες (= χεῖρας) Ζοιδοῦτι (261, 9), wo συνδέσσου für συνεδήσω stehen soll, glaube ich nicht. Ich ziehe vor: σύνδες (= σύνθες) σου τὰς χερες (χεῖρας) κτλ.

Soeben erscheint die erste Lieferung des von Lietzmann herausgegebenen „Handbuchs zum Neuen Testament“ (Tüb. Mohr) mit dem von Lietzmann geschriebenen Kommentar zum Römerbrief (Band III Bogen 1—5, 1906). Hier ist Ernst gemacht mit der Forderung, daß die Überreste der hellenistischen Kultur, so auch die Papyri und Inschriften, nutzbar gemacht werden sollen für die Erklärung der neutestamentlichen Schriften. Manche seiner Exkurse sind auch für den Papyrusforscher von Wert.

43. **G. Maspero**, Le début du second conte de Satni-Khâmoîs. Mélanges Nicole S. 349/55. — Der feine Kenner der ägyptischen Literatur behandelt hier mehrere Fälle von Inkubation bei den Ägyptern und verwendet sie zur Ergänzung der Satni-Erzählung. Um die Brücke zu unsern griechischen Papyri zu schlagen, erwähne ich, daß ich in derselben Festschrift S. 579/96 unter dem Titel „Der Traum des Königs Nektonabos“ eine Neuausgabe des P. Leid. U vorgelegt habe, in der gleichfalls ein Beispiel von Inkubation vorliegt.

44. **Ed. Meyer**, Die Mosesagen und die Lewiten. Sitzungsber. Pr. Akad. Wiss. XXXI (1905) S. 640/52. — Auf diesen an neuen Gedanken reichen Aufsatz sei deshalb an dieser Stelle hingewiesen, weil der Verf. zum Schluß eine Vermutung ausspricht, die u. a. auch das auf Papyrus erhaltene „Töpferorakel“ in neuem Licht erscheinen läßt. Er stellt die Hypothese auf, daß das Schema der Weissagungen über die Zukunft des Volkes, einschließlich der messianischen Zukunft, aus Ägypten überkommen ist. — Inzwischen hat Meyer diese These ausführlicher dargelegt in seinem großen Werke: „Die Israëliten und ihre Nachbarstämme“, Halle a. S. Niemeyer 1906. Zu S. 452 sind meine Ausführungen im Hermes 40 S. 544/60 (s. unten S. 212 n. 54) nachzutragen.

45. **H. Müller** (Paderborn), Zur Datierung der griechischen Übersetzung des Buches Ecclesiasticus. Wissensch. Beilage zur Germania 1904

Nr. 33 S. 260. — Der Verf. stimmt meiner im Arch. III S. 321 vorgeschlagenen Datierung des griechischen Sirachbuches (nach 116 vor Chr.) zu und weist darauf hin, daß der lateinische Übersetzer die Bedeutung des ἐπὶ richtig erfaßt hat, wenn er übersetzt: in octavo et trigesimo anno temporibus Ptolemaei Euergetis. Zur Sache vgl. oben S. 205.

46. **W. Otto**, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus. I. Teil. Teub. 1905. — Über dieses den ganzen Stoff zum ersten Mal zusammenfassende Werk wird das Archiv eine Rezension bringen, sobald der II. Band erschienen sein wird.

47. **R. Reitzenstein**, Ein Stück hellenistischer Kleinliteratur. Nachr. d. Kgl. Gesell. d. Wiss. z. Gött., phil.-hist. Kl. 1904 Heft 4 S. 309/32. — Eine Neubearbeitung des von Wessely zuerst herausgegebenen „Töpferorakels". S. kommt zu einer wesentlich anderen Deutung, als ich sie früher in den „Aegyptiaca" (Festschr. f. G. Ebers 1897 S. 146 ff.) vorgeschlagen hatte. Er findet Anspielungen auf Kambyses und Ochos, auf Alexander den Großen und die Ptolemäer und hält das Ganze für ein „Stimmungsbild aus den national-ägyptischen Kreisen bald nach dem Tode des zweiten Euergetes". Er bezweifelt daher auch die Angabe der Subskription, daß der griechische Text aus dem Ägyptischen übersetzt sei. Hierzu habe ich inzwischen Stellung genommen in dem unten S. 212 n. 54 aufgeführten Hermesaufsatz.

48. **R. Reitzenstein**, Poimandres. Studien zur griechisch-ägyptischen und frühchristlichen Literatur. Leipz. Teub. 1904. 382 SS. — Unter diesem Titel legt R. tiefdringende Forschungen ausgebreitetster Gelehrsamkeit vor, durch die die hermetischen Schriften neues Licht empfangen. Ausgehend von der schönen Entdeckung, daß die Einleitung des Hirten des Hermas eine ältere Fassung des Poimandres benutzt hat, setzt er die Entstehung der Urform des Poimandres vor den Beginn des II. Jahrhunderts n. Chr. Die Entstehung der Poimandres-Gemeinde wird später zwischen diesen Termin und den Beginn des II. Jahrh. v. Chr. gesetzt. In einer eindringenden Analyse wird dann gezeigt, daß der vorliegende Poimandres nur die Überarbeitung jener älteren Fassung ist. Die Zusammenfügung des Corpus wird später in die Zeit des Diokletian gesetzt. In einem weiteren Kapitel sucht der Verf. dann die eigenartigen Vorstellungen des Poimandres auf ihren Ursprung zurückzuführen und kommt zu dem Ergebnis, daß die wichtigsten derselben als hellenisierte Lehre ägyptischer Priester aufzufassen seien. Dies gibt ihm Veranlassung, auf die ägyptische Offenbarungsliteratur im einzelnen einzugehen. Des weiteren wird die Ausbreitung der hermetischen Lehre über die Grenzen Ägyptens hinaus verfolgt. Den Schluß macht die Neuedition einzelner Kapitel des hermetischen Corpus. — Es ist nicht möglich, in wenigen Worten eine Vorstellung von dem reichen Inhalt des Buches zu geben. Hier mußte darauf hingewiesen werden, einmal, weil die Zauberpapyri vom Verf. durch das ganze Werk hindurch als wichtiges Hilfsmittel herangezogen worden sind (über den Pap. Mimaut vgl. die nächste Notiz), ferner, weil die Ausführungen über die ägyptische Religion in der hellenistischen Zeit Fragen berühren, die auch den Papyrusforscher lebhaft beschäf-

tigen und von ihm nachzuprüfen sind. Inzwischen ist von Th. Zielinski, Hermes und die Hermetik (Arch. f. Religionsw. VIII u. IX), dem von Reitzenstein behandelten Thema eine völlig andere Wendung gegeben worden. Ich sehe mich z. Z. außer stande, in dieser ungeheuer schwierigen Frage ein festes Urteil zu geben. Auf alle Fälle bleibt Reitzenstein, wie Albrecht Dieterich (Archiv f. Relig. VIII 496) mit Recht sagt, „das sehr große Verdienst, es energisch versucht zu haben, den ägyptischen Einschlag in dem bunten Riesengewebe späterer antiker Religion auszulösen.“ — Im einzelnen bemerke ich: Zu den Ausführungen über das Töpferorakel (namentlich S. 137/8) vgl. meine Neubearbeitung des Textes im Hermes 40, 544 ff., wo ich manches anders deute (s. unten S. 212 n. 54). — Zu dem alchemistischen Text auf S. 141 bemerke ich, daß *Ὁρμανουθί* sicher nicht in *Ὡρμαχουθί* zu ändern ist: der Name des Horus von Edfu muß griechisch wesentlich anders gelautet haben. Was *Ὁρμανοῦθι* bedeutet, weiß ich nicht. — Durch Reitzensteins Ausführungen auf S. 228 f. über Joseph. Ant. XVIII § 65 ff. ist mir eine neue Interpretation von P. Oxy. I 110 nahegelegt. Nach Josephus war es nichts Auffallendes, daß Mitglieder der Isisgemeinde in den Isistempel zum *δεῖπνον* geladen wurden. Sehen wir von der Besonderheit der damit hier verbundenen *εὐνὴ τοῦ Ἀνούβιδος* ab, so erinnert dies an die in jenem Papyrus enthaltene Einladung, die man bisher für eine private Familieneinladung wie die anderen gehalten hat: *Ἐρωτᾷ σε Χαιρήμων δειπνῆσαι εἰς κλείνην τοῦ κυρίου Σαράπιδος ἐν τῷ Σαραπιείῳ αὔριον, ἥτις ἐστὶν ιε̅, ἀπὸ ὥρας θ̅.* Es handelt sich wohl auch hier eher um eine kultische Handlung. — Auf die sehr interessanten historischen Exzerpte (Diadochenzeit), die M. Treu im Cod. Palat. 129 zu Heidelberg entdeckt hat, und die R. in der V. Beigabe mitteilt, behalte ich mir vor, ein andermal einzugehen.

49. **R. Reitzenstein,** Zum Asklepius des Pseudo-Apuleius. Archiv für Religionswiss. VII S. 393/411. — R. legt die überraschende Entdeckung vor, daß ein im Papyrus Mimaut (Poimandres S. 151 f.) erhaltenes Gebet in lateinischer Übersetzung am Schluß des sogenannten Asklepius des Ps.-Apuleius vorliegt. Der lateinische Text ermöglicht nunmehr die Herstellung des lückenhaften griechischen Gebetes.

50. **R. Reitzenstein,** Zwei hellenistische Hymnen I. Archiv f. Religionswiss. VIII S. 166/90. — R. deckt die nahe Verwandtschaft zwischen einem demotischen Wundzauber, den Griffith kürzlich ediert hat, mit dem „Hymnus der Seele“ in den Thomas-Akten auf und macht es wahrscheinlich, daß in letzteren nur eine christliche Bearbeitung von jenem vorliegt. — Das von dem unermüdlichen Verfasser soeben erschienene neue Buch über „Hellenistische Wundererzählungen“ (Teub. 1906) habe ich noch nicht genauer einsehen können.

51. **O. Rubensohn,** Pramarres. Äg. Zeitschr. 42 (1906) S. 111 ff. — Gelegentlich der Edition einer Weihinschrift an den Gott *Πραμαρρῆς* macht R. es durch Heranziehung der bildlichen Darstellung der Hawara-Stele (= Arch. III S. 136) sehr wahrscheinlich, daß dieser *Πραμαρρῆς* oder *Πρεμαρρῆς* der apotheosierte Amenemhēt III. ist. Er bestätigt damit eine Ansicht, die ich in den Gött. GA. 1895 S. 157/8 aufgestellt

hatte, die mir aber inzwischen aus sprachlichen Gründen unsicher geworden war. Die von Sethe bei R. S. 113 vorgetragene Etymologie kann zwar meine Bedenken nicht heben, da Sethe gerade das unerklärt läßt, was mir Zweifel erregt hatte, nämlich das Schwinden der ersten Silbe von N-mꜣᶜt-rᶜ, des N- resp. *Λα* (von *Λαμαρις*). Aber da Steindorff mir bemerkt, daß bei einem auf der Endsilbe akzentuierten Worte das Abwerfen einer unbetonten Vorsilbe nicht unmöglich ist, so bin ich geneigt, meine sprachlichen Bedenken fallen zu lassen, wiewohl eine evidente Analogie noch nicht erbracht ist. Historisch ist es jedenfalls sehr begreiflich, gerade Amenemhēt III., den bekannten Wohltäter des Faijûm, hier als Gott verehrt zu sehen. Rubensohn hat schon auf Imhotep und den weisen Amenhotep hingewiesen. Noch näher liegt hier im Faijûm der *Πετεσοῦχος*, den Plinius (irrig) als Labyrintherbauer nennt, und der schon wegen *Πετε-* und auch wegen seines Titels *ἀεὶ ζῶν* sicher einmal ein Mensch gewesen ist (vgl. meine Ausführungen in Äg. Zeitschr. 1884 S. 136 ff.). Daß wahrscheinlich auch der erste König Mēne als *Πραμῆνις* hier göttlichen Kult in hellenistischer Zeit noch genoß, zeige ich unten S. 244. Wenn auf dem Berliner Stein *Πραμαρρῆς* hinter Suchos dargestellt ist, was sicher auf eine Kultgemeinschaft hinweist, so bietet dazu eine hübsche Parallele P. Petr. I 25 (2) 1: *ἱερεῖς τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου.* — Rubensohn streift zum Schluß die auch sonst jetzt ventilierte Frage, ob zwischen *Πραμαρρῆς* (d. h. nach Spiegelberg „Pharao *Μαρρῆς*“) und *Μοῖρις* ein sprachlicher Zusammenhang vorhanden oder möglich sei. Diese Frage ist mit Entschiedenheit zu verneinen. Abgesehen von der Vokalisation macht die Verschiedenheit der Akzentuation den Übergang von *Μαρρῆς* zu *Μοῖρις* unmöglich. Ein Wort auf *ῆς*, *έους* kann niemals einem Wort auf *-ις*, *-ιδος* gleichgesetzt werden. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv II S. 180 über *Τιθοῆς* und *Σισόις*; das dort Gesagte trifft auch hier zu. — Es wäre übrigens für das obige Problem sehr erwünscht, wenn die Hawara-Inschrift gründlich revidiert würde.

52. **P. Wendland**, *Σωτήρ*, eine religionsgeschichtliche Untersuchung. Zeitschr. f. d. Neutest. Wiss. V (1904) S. 335/353. — Eine gedankenreiche Studie, in der nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwickelung des hellenistischen *σωτήρ* sein Einfluß auf den christlichen Soterbegriff behandelt wird.

53. **A. Wiedemann**, Ägyptische Religion. Archiv f. Religionsw. VII (1904) S. 471/86 (und IX (1906), S. 481/99. — Berichte über die neueren Erscheinungen auf diesem Gebiet. Es wäre dankenswert, wenn künftig in diesen Referaten auch das von der Papyrusforschung gebrachte Neue registriert würde.

54. **U. Wilcken**, Zur ägyptischen Prophetie. Hermes 40, S. 544/60. — Mit Hilfe einer Photographie wird der Text des „Töpferorakels“ einer Revision unterzogen. Zum Teil auf Grund neuer Lesungen berichtige ich meine eigene frühere Deutung, sowie die von Reitzenstein kürzlich aufgestellte (vgl. S. 210 n. 47). Ich erkläre den Text als ein Stück der altägyptischen Prophetie, mit Ausnahme eines hellenistischen Einschiebsels (II 2—5), in dem schon Reitzenstein mit Recht einen Hin-

weis auf Alexandrien erkannt hat. Zum Schluß ist auf die parallelen Beispiele ägyptischer Prophetie hingewiesen.

Rezensionen erschienen:

Über E. Preuschen, Mönchtum und Sarapiskult 1903 (vgl. Archiv III 143): **A. Dieterich** in Berl. ph. Woch. 25 (1905) Sp. 13/9. Vgl. hierzu oben meine Bemerkungen S. 207 n. 38.

IV. Zur Rechtsgeschichte.

55. **V. Arangio-Ruiz**, La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii. Napoli, Luigi Pierro 1906, XVI und 310 SS. — Der Verf. bietet in diesem, seinem Lehrer Fadda gewidmeten Werke eine umfassende Studie über das im Titel bezeichnete Thema, in der er sämtliche bis zum Jahre 1904 ihm bekannte Materialien bearbeitet. Über die seit 1904 publizierten einschlägigen Texte will er demnächst besonders handeln. Da mir das umfangreiche Werk erst während der Korrektur zuging, muß ich mich auf eine kurze Inhaltsangabe beschränken. Nach einer Einleitung über die früheren Zustände Ägyptens, wie sie vor der griechischen Okkupation gewesen waren, wird in Kapitel I das griechische Testament in Ägypten behandelt, und zwar in § 1 *le persone*, in § 2 *il contenuto*, in § 3 *le forme*, in § 4 *la revoca testamentaria*, in § 5 *l'apertura dei testamenti*. Im Kapitel II behandelt der Verf. weiter die letzten Einwirkungen des ägyptischen Rechts, im Kapitel III die συγγραφοδιαθῆκαι, in Kapitel IV die römischen Dokumente und endlich im letzten Kapitel V die Rezeption des römischen Rechts in der Provinz. Ein Verzeichnis der behandelten Quellen beschließt das Werk.

56. **G. Bortolucci**, Studi Romanistici. Padova, Frat. Gallina 1806, 128 SS. — Unter diesem Titel hat der Verf. drei Arbeiten vereinigt, von denen die beiden ersten ihr Thema den Papyri entnehmen. Die erste behandelt die Freilassung durch den Teileigentümer eines Sklaven auf Grund von P. Oxy. 716, unter Bezugnahme auf Mitteis' Darlegung im Archiv III 252 ff. Im zweiten Artikel interpretiert er das Testament des Akusilaos (Oxy. III 494). — Derselbe Verf. handelt unter dem Titel La fideiussione nell' Egitto Greco-Romano eingehend über die ἐγγύαι in den Papyri (Bull. d. Ist. di Diritto Rom. XVII 1906 S. 265/316).

57. **L. Boulard**, Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire dans l'Egypte Romaine. Paris Leroux 1906. 125 SS. — Der Verf. erörtert ausführlich dieselbe Frage nach der Bedeutung der schriftlichen Instruktionen, die J. Partsch, Die Schriftformel etc., S. 72—78 behandelt hat (s. unten S. 215 n. 68), und schließt sich seinem Resultat an, daß kein Zusammenhang mit der römischen Schriftformel besteht. Was er über das Vorkommen solcher Instruktionen in der Ptolemäerzeit sagt, scheint mir noch der Nachprüfung zu bedürfen. Die Serapeumstexte können kaum hierfür herangezogen werden, da es sich hier garnicht um einen Prozeß handelt, sondern einfach um Verwaltungsmaßregeln. Was der Verf. aus P. Magd. 4 folgert (S. 104 ff.), fällt mit

der falschen Lesung der Subscriptio ἐὰν φαίνηται κτλ. statt φρόντισον κτλ. Vgl. oben S. 48.

58. **St. Braßloff**, Zu den Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte. Zeitschr. Sav. St. Rom. XXV S. 298/316. — Von den vier hier vereinten Aufsätzen bringen drei Beiträge zur Erklärung von Papyrusurkunden. 1. Zur Novelle 99. Der Verf. erkennt den Einfluß dieser Novelle in der Formel ἀδιαιρέτως ἀλληλέγγυοι in P. Amh. 151, 10. — 2. Zur Geschichte der Konventionalstrafe. Der Verf. erklärt die seit dem VI. Jahrh. auftretende Formel ἔργῳ καὶ δυνάμει ἀπαιτούμενα dahin, daß die Konventionalstrafe tatsächlich (ἔργῳ) und mit Hilfe der staatlichen Gewalt (δυνάμει), d. i. vom Richter eingetrieben werden soll. Ob in δυνάμει ein Hinweis speziell auf die staatliche Gewalt liegt, ist mir zweifelhaft. Die auch von B. angeführte Formel ἔργῳ δυνάμει κράτ(ει) in BGU 314, 13 zeigt doch wohl, daß mit δυνάμει allgemein das Nachdrückliche der Eintreibung hervorgehoben werden soll. Doch dadurch bleibt unberührt die einleuchtende historische Erklärung, die B. für die Einführung dieser Klausel gibt. — 4. Das kirchliche Asylrecht in Ägypten. Der Verf. folgert aus P. Oxy. I 135, 25 ἐκτὸς παντὸς τόπου προσφυγῆς καὶ λόγου (abweichend von den Herausgebern) mit Recht, daß in Ägypten auch dem flüchtigen Colonus Asylrecht und Freibrief von der Kirche gewährt wurde.

59. **E. Costa**, Mutui ipotecari greco-egizi. Bullett. dell' Ist. di Diritt. Rom. XVII fasc. I—III 1905. — Der Verf. interpretiert die hypothekarischen Bestimmungen in P. Fior. 1 und verwandten Urkunden.

60. **G. Gentilli**, Dagli antichi contratti d'affitto. Studi ital. di filol. classica XIII (1905) S. 269/378. — Eine vortreffliche Studie, in der die Pachtverträge aufs sorgfältigste analysiert, im besonderen die termini technici interpretiert sind. Die tabellarische Übersicht im Appendix I wird jeder mit Freude begrüßen. Über die im Appendix II edierten Texte ist schon im Archiv III 553 berichtet worden.

61. **G. A. Gerhard** und **O. Gradenwitz**, Ein neuer juristischer Papyrus der Heidelberger Universitätsbibliothek (mit Faks.). N. Heidelb. Jahrb. XII S. 141/83. — Gerhard ediert das kleine Fragment (P. Heid. 1000) und bespricht eingehend die Bedeutung desselben für das Buchwesen. S. unten S. 258 u. 171. Gradenwitz erklärt den sonst nicht bekannten Text als ein Bruchstück aus einer Erörterung über die *quarta* des inoffiziösen Testaments.

62. Dieselben, Ὠνὴ ἐν πίστει. Philol. 63, 498/583. Vgl. Arch. III 554. Hier sei besonders auf die Ausführungen von Gradenwitz (S. 577 ff.) hingewiesen, der die vorliegende ὠνὴ ἐν πίστει als ein rechtshistorisch wichtiges Bindeglied zwischen Kauf und Pfand, ja zwischen griechischem und römischem Recht, erklärt. Das ἐν πίστει vergleicht er dem *fidi fiduciae causa* der Urkunde Bruns fontes[6] Nr. 110.

63. **O. Gradenwitz**, Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit. Festgabe d. Jurist. Gesellsch. z. Berlin zum 50 jähr. Dienstjub. Dr. R. Koch, 1903 S. 254/74. — Indem der Verfasser eine Reihe von Papyri, die von verschiedenen Personen handeln, auf ein und dieselbe bezieht und diese eine Persönlichkeit allerlei verwickelte Geschäfte vollführen läßt, gelingt es ihm, in höchst lebendiger Weise

auch dem Fernerstehenden eine Vorstellung von der Bedeutung unserer Bankurkunden und anderer Geschäftsurkunden zu geben. Aber auch dem Spezialforscher bietet er manche neue Anregungen.

64. **J. Lesquier**, Les actes de divorce gréco-égyptiens. Etude de formulaire. Rev. de Philol. N. S. XXX (1906) S. 5/30. — Der Verf. analysiert scharfsinnig die Formulare, die in den uns erhaltenen Scheidungsurkunden (inzwischen ist P. Fior 93 hinzugekommen) angewendet sind, und untersucht ihr Verhältnis zu anderen Vertragstypen. Mit Recht betont er zum Schluß, daß der Schwerpunkt in der ἀποχή liegt, und daß daraus sich das Formular erklärt — was sich übrigens auch von den „Heiratsverträgen" sagen ließe; der Unterschied ist nur der, daß in den „Heiratsverträgen" der Mann erklärt, die Mitgift etc. erhalten zu haben, während in den „Scheidungsverträgen" die Frau erklärt, sie zurückbekommen zu haben. — Leider konnte der Verf. die neue Ausgabe von CPR 23 durch Zereteli nicht benutzen, die doch noch wesentliche Verbesserungen gegenüber seinem Text auf S. 8/9 bringt (abgesehen von der Verschlechterung [ἀποζυγῆ]ν statt [συμβίωσι]ν in 18). Zu P. Grenf. II 76 sind die kleinen Nachträge im Arch. III 19/20 und 255 übersehen.

65. **P. M. Meyer**, Zum Rechts- und Urkundenwesen im ptolemäisch-römischen Ägypten. Klio VI S. 420/65. — Diese zusammenfassende gründliche Studie (über συγγραφή, συγγραφοφύλαξ-Urkunden u. s. w.) ist erst während der Korrektur erschienen. Ich muß mich daher auf diesen kurzen Hinweis beschränken.

66. **L. Mitteis**, Neue Urkunden. Zeitschr. Savigny-St. Rom. 1904 S. 374/79. — Juristische Erklärung neuerer Urkundenfunde, darunter P. Oxy. IV 720, P. Lond. II S. 212. Derselbe, Neue Urkunden. Ebenda 1905 S. 484/94: Besprechungen von P. Fior. und P. Reinach (diese beiden sind schon im Arch. III 521 ff. bei den entsprechenden Referaten herangezogen, vgl. hierzu oben S. 187), ferner vor allem eine ausführliche Interpretation der wichtigen ephesischen Inschrift (aus der Zeit des Valentinian, Valens und Gratian), die Heberdey kürzlich herausgegeben hat.

67. **Th. Mommsen**, Gesammelte Schriften. I. Abteilung: Juristische Schriften I und II. Berl. Weidmann 1905. Vgl. L. Wenger, Gött. G. A. 1906 Nr. 5 S. 408/19. — Mit Freude sehen wir, daß zu diesem grandiosen Monument, das dem Andenken Mommsens gesetzt wird, auch die Papyrusforschung einige Bausteine geliefert hat. Am Schluß des I. Bandes finden sich Mommsens Hauptarbeiten über Papyri zusammengestellt. Im II. Bande folgt dann noch der Aufsatz: „Über zwei vom K. Museum erworbene Pergamentblätter aus Ägypten de iudiciis" (1879) (S. 68 ff.) und „Das ägyptische Gesetzbuch" (1900) sowie seine älteste Arbeit auf diesem Gebiet „Fragmente zweier lateinischer Kaiserrescripte auf Papyrus" vom Jahre 1863 (S. 342 ff.). Der Sorgfalt Hirschfelds und Küblers danken wir es, daß in den Anmerkungen für Berücksichtigung der neueren Literatur gesorgt worden ist.

68. **J. Partsch**, Die Schriftformel im römischen Provinzialprozeß. Breslau 1905. — Aus dem reichen Inhalt des Buches sei hier namentlich auf den Abschnitt S. 61 ff. hingewiesen. Die aus den Papyri klar hervortretende Tatsache, auf die Mommsen sofort hingewiesen hat

(vgl. Gesamm. Schriften I S. 450 f.), daß es im römischen Ägypten keine Geschworeneninstitution, sondern nur magistratisches Kognitionsverfahren (extra ordinem) gegeben hat, wird hier dadurch in einen größeren Zusammenhang gerückt, daß der Verf. es sehr wahrscheinlich macht, daß das alte römische Formularverfahren in den ersten beiden Jahrhunderten innerhalb der Provinzen überhaupt nur noch in den Senatsprovinzen bestanden hat, während die Kaiserprovinzen von vornherein das Kognitionsverfahren bekommen haben, das dann im III. Jahrhundert auch in die Senatsprovinzen eingedrungen ist. — Weiterhin wird das Verhältnis der Instruktionen, durch die der Oberbeamte die Sache dem Unterbeamten zuweist, mit der römischen Schriftformel (*si paret..*) verglichen, eine gewisse äußere Ähnlichkeit zugegeben, aber die Abhängigkeit abgelehnt. Vgl. hierzu oben S. 213 n. 57.

69. **J. Partsch**, Die longi temporis praescriptio im klassischen römischen Rechte. Leipzig, Veit & Co. 1906, 180 SS. — Wenn auch die juristische Beurteilung dieser scharfsinnigen Studie nur den Juristen zusteht, so seien hier doch die Leser des Archivs darauf aufmerksam gemacht, daß das Buch auch die einschlägigen Papyri durch tiefdringende Interpretation wesentlich gefördert hat. Das gilt besonders von dem grundlegendem Text BGU 267, mit dessen Verwertung der Verf. beginnt, und von dem Par. 69 (vgl. Philol. 53, 80 ff., auch S. 126). Die Lücken in dem Parisinus sind leider so groß, daß die Deutungen mehr oder weniger hypothetisch bleiben müssen. Die Annahme, daß hier die Jahre abgerechnet werden, die der Beklagte in iusta absentia verbracht habe (Z. 25), hat mich nicht überzeugt. Gegen die Ergänzung von Z. 25 auf S. 60 spricht u. a., daß ich im Original]ιν αὐτὸν gelesen habe, und statt der Deutung von Z. 21 auf S. 61 habe ich inzwischen (bei Preisigke, Straßb. Pap. S. 7) folgende aufgestellt, durch die dieser Text in völlige Übereinstimmung mit BGU 267 und den römischen Quellen kommt: τὸν μ]ὲν εἰκοσαετῆ [χρόν]ον ὥρισαν [πρὸς ἀπόντας, παρόντας δὲ τὸν (?) δε]καετῆ (das irrtümliche σ darüber von 2. H.) Darauf etwa: καὶ οὗτος οὐ λόγος ῥη[τορικὸς, ἀλλὰ, worauf nochmals ein Hinweis auf die kaiserlichen Verordnungen folgen wird, denen man sich beugen muß (προςκυν...). Inzwischen sind diese Fragen weiter gefördert worden durch P. Straßb. 22 (ed. Preisigke).

70. **R. de Ruggiero**, Studi papirologici sul matrimonio e sul divorzio nell'Egitto Greco-Romano. Bullettino dell' Ist. di Diritt. Rom. XV fasc. V/VI 1903, 104 SS. — Man findet hier alle wesentlichen Ehe- und Scheidungsakten, die die Papyri bis 1903 geliefert hatten, im Wortlaut abgedruckt und mit eingehenden Kommentaren versehen. Der Verf. bekämpft die Annahme der fiktiven dos für die auf Papyrus überlieferten „Eheverträge" und tritt ferner dafür ein, daß der ἄγραφος γάμος seinen Namen mit Recht führte, d. h. wirklich ohne schriftliche Dokumentierung zustande kam. Für die Entscheidung der letzten Streitfrage ist durch Spiegelbergs Mitteilungen (Vgl. unten S. 264) wieder neues Material hinzugekommen.

71. **L. Wenger**, Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Ägypten. Archiv f. Kriminalanthropologie XVI. — Die im Arch. III S. 302 ausgesprochene Hoffnung, daß die Juristen sich bald der inter-

essanten Strafprozesse des Papyrus BGU 1024 annehmen möchten, hat sich schnell erfüllt: Wenger unterzieht sie in der vorliegenden Schrift einer eingehenden Besprechung, durch die die juristische Bedeutung der Fälle klarer ins Licht gerückt wird. Im einzelnen muß durch immer erneute Revision des Originals noch manches geklärt werden. Zu Wengers Ausführungen auf S. 314 ff. möchte ich folgendes nachtragen. Er betont, daß nach Mommsen, Strafrecht S. 626, die sittliche Differenzierung der Tat wohl die Richter vielfach bestimmt habe, daß aber die vorliegenden Rechtsquellen so gut wie garnicht darauf eingehen, und findet es daher mit Recht besonders wertvoll, daß in dem praktischen Fall des Papyrus der Richter auf den *ἔρως* Rücksicht nimmt. Ich bin kürzlich in der Literatur auf einen ähnlichen Fall gestoßen, der den Juristen entgangen zu sein scheint, wenigstens erwähnt ihn Mommsen nicht. Im Jahre 19 n. Chr. hatte ein gewisser Mundus eine vornehme Römerin im Isistempel unter Vorschwindelung eines Verkehrs mit dem Gotte Anubis entehrt. Als dies beim Kaiser Tiberius zur Anzeige kam, kreuzigte er die schuldigen Priester, *Μοῦνδον δὲ φυγῆς ἐτίμησε, κωλυμα τοῦ μὴ μειζόνως κολάζειν τὸ μετὰ ἔρωτος αὐτῷ ἡμαρτῆσθαι τὰ ἡμαρτημένα ἡγησάμενος* (Josephus, Antiqu. XVIII 3, 4 § 80). Auch hier hat der *ἔρως* ähnlich wie im Papyrus strafmildernd gewirkt. Zu diesem Papyrus BGU 1024 vgl. jetzt auch Gradenwitz Berl. ph. Woch. 1906. Sp. 1351 ff.

72. **L. Wenger**, Die Zession im Rechte der graeco-aegyptischen Papyri. Studi in onore di Carlo Fadda. 19 SS. — Der Verf. behandelt die Zessionsurkunden, aus ptolemäischer Zeit P. Grenf. II 16 (zweifelnd), aus römischer Zeit P. Oxy. II 271, 272, ferner BGU 360, P. Lond. II S. 216 und deutet zum Schluß auf wesentlichen Einfluß dieser Bekanntschaft des hellenistischen Rechts mit dem Institut der Forderungsübertragung auf das römische Recht hin.

73. **L. Wenger**, Römische und antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesung an der Universität Wien, 26. Okt. 1904. Graz, Leuschner & Lubensky. Vgl. E. Rabel, Deutsch. Lit. Z. 1905 Nr. 33 Sp. 2046/8. — Der Verf. hat bei der feierlichen Übernahme des Wiener Ordinariats (das er inzwischen mit dem Grazer vertauscht hat), von neuem auf die große Bedeutung der Papyrusforschung für die antike Rechtsgeschichte nachdrücklichst hingewiesen.

74. **L. Wenger**, Zur Vormundschaft der Mutter. Zeitschr. d. Savig. St. f. Rechtsg. Rom. XXVI 8 S. — Der Verf. zeigt aus den Papyri, daß in Ägypten Vormundschaftsführung der Mutter zu einer Zeit begegnet, in der dem römischen Reichsrecht dieses noch nicht bekannt war. — Von demselben Verf. erschien soeben ein Buch über „Die Stellvertretung im Rechte der Papyri“ (Teub. 1906, 278 SS.). Über dieses wird später genauer zu berichten sein.

75. **E. Ziebarth**, Beiträge zum griechischen Recht, 1. Die Stiftung nach griechischem Recht. Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. XVI S. 249/315. Dazu Nachträge in demselben Bande. — Der Verf. gibt in dieser sehr lehrreichen Studie zunächst eine statistische Übersicht über die (meist inschriftlich) bekannten Stiftungen (92 Nummern) und zieht dann (S. 62 ff.) Folgerungen daraus bezüglich der Terminologie und

der rechtlichen Stellung der Stiftungen. Aus den Papyri können wir jetzt hinzufügen die beiden Kaiserreskripte des Severus und Caracalla betreffs Stiftungen des Aurelius Horion für Oxyrhynchos. Vgl. P. Oxy. IV 705 und dazu Arch. III S. 311f. Wenn ich recht sehe, ist dies der erste Fall, wo die kaiserliche Genehmigung (59 ἀποδεχόμεθα, vgl. bei Ziebarth S. 36 Z. 18 des Dekrets von Deuriopos) und der kaiserliche Schutz erbeten und durch Reskript erteilt wird. Die Vergleichung des reichen von Ziebarth gegebenen Materials bestärkt mich in meiner Arch. III S. 312 gegebenen Ergänzung χ[ωρίο]υ statt χ[όρτο]υ in Z. 78. Vgl. z. B. Plut. Nikias 3 (Zieb. S. 2) χωρίον — πριάμενος καθιέρωσεν οὗ τὰς προσόδους ἔδει Δηλίους καταθύοντας ἑστιᾶσθαι mit χ[ωρίο]υ οὗ ἡ πρόσοδος κατατεθήσεται εἰς τροφὰς κτλ. Für Z. 42 ff. sind mir hierbei noch einige Vermutungen gekommen. In Z. 42—44 finde ich den Gedanken: (Wegen dieser Verdienste von Oxyrhynchos) wollte ich diese Stadt nicht [ärmlicher oder ruhmloser oder dergl.] hinterlassen als irgend eine von unseren Städten, (d. h. wohl in seinem Munde, von den Griechenstädten, vgl. den Hinweis auf Antinoë in 50/1). Danach ist etwa zu ergänzen:

42 Διὰ δ[ὲ τοῦτο(?) ταύτην]
43 τὴν πόλιν ἠθέλησα μηδε[μιᾶς ἐνδεεστέραν od. ä.]
44 τῶν ἡμετέρων καταλιπε[ῖν.

Das Stiftungskapital beträgt οὐκ [ἔ]λ[α]ττον Ἀττικῶν μυρί[ων, worunter ich 10000 attische Drachmen verstehe. Der Zweck der Stiftung ist mit dem folgenden gegeben, also ἐπ]ὶ τῷ .[...αὐ]τὰς oder ταύ]τας (scil. die 10000 Drachmen) δανείζεσθαι κτλ. Endlich eine Bemerkung zu 24/5, wo die Herausgeber lesen: [13 letters]. [.]νεαν κατ[ο]ικισεν . . ν [15 letters] τιτ[.]στιτ[.....]σ. Zu κατ⟨ῴ⟩κισεν muß eine bestimmte Persönlichkeit Subjekt sein. Danach ergänze ich in 25 Τίτ[ο]ς Τιτ[ιανό]ς. Das wäre T. Flavius Titianus, Präfekt Ägyptens von 126—131 n. Chr. Dieser Präfekt würde also eine Erweiterung resp. Neubesiedelung von Oxyrhynchos vorgenommen haben — für die Geschichte dieser Stadt ein interessantes neues Faktum —, wenn meine Ergänzung sich bestätigt. In dem Nachtrag erklärt Z. (unter Nr. 88) im Anschluß an Wessely (Karanis S. 66) BGU I 194 dahin, daß „einige Dorfbewohner“ durch eine Stiftung den Inhaber des Priesteramts von der Liturgie der πρακτορία ἀργυρικῶν befreit hätten. Mir scheint, daß die Worte καθὰ ἠξίωσαν οἱ ἀπὸ τῆς κώμης (übrigens nicht „einige Dorfbewohner“, sondern die ganze Dorfgemeinde, vgl. S. 223 n. 87) ἀναδεξάμενοι ἐκ συνκαταθέσεως τὰς ἐπιβαλλούσας αὐτοῖς λειτουργίας auf eine Stiftung nicht gedeutet werden können. In diesem Falle würde statt ἐκ συνκαταθέσεως vielmehr ἐκ δωρεᾶς o. ä. zu erwarten sein. Vielmehr liegt ein gegenseitiges Abkommen vor (συγκατάθεσις). Vgl. Gr. Ostraka I 602 An. 1. Welche Gegenleistungen der Dorfgemeinde dafür geboten waren, wissen wir nicht.

Während der Korrektur ging mir soeben eine Fortsetzung dieser Beiträge zu (in derselben Zeitschrift XIX S. 269/312): „2. Juristisches aus griechischen Inschriften“. Ziebarth schöpft hier vor allem aus den delischen Inschriften, die so reiche Auskünfte über die Tempel-

verwaltung geben, und zwar handelt er im besonderen über die Vermietung von Häusern durch den Gott (S. 272ff.) und über delische (und andere) Stiftungen (S. 298ff.) Die hier behandelten Materialien sowie die scharfsinnigen Ausführungen des Verfs. sind auch für die entsprechenden Probleme in Ägypten von hohem Interesse. Zum Schluß (S. 311) weist er kurz auch auf die oben von mir angezogenen Oxyrhynchostexte hin. Erst durch Ziebarths Bemerkung auf S. 285 bin ich auf den ein οἴκημα betreffenden Vertrag aufmerksam gemacht worden, der (natürlich in Kopie) auf einem athenischen Ostrakon erhalten ist (Szanto, Athen. Mitt. 14, 137ff.). Die Schrift dieses Ostrakons scheint mir nach der von Szanto gegebenen Kopie der unserer ältesten Papyri, im besonderen der Schrift des Artemisiapapyrus und des Timotheus, am nächsten zu stehen. Das spitze ⟨ = σ ist dem Artemisiapapyrus eigentümlich. Danach scheint es mir aber auch völlig sicher, daß das Zeichen ⋀ in Z. 2 und 5 = ω ist. Es stimmt mit dem ω dieser ältesten Papyri überein, nur daß der linke Anstrich fehlt. Darum ist, wie schon Kumanudis vermutet hatte, sicher zu lesen ἀλ]λήλων in 2 und τὴν ων in 5. Letzteres ist für die Deutung des Vertrages wichtig. Zwar τὴν ὠν[ὴν (Kum.) ist nach διπλῆν nicht wahrscheinlich; wohl aber kann man an τὴν ὠν[ουμένην denken (in 6 vielleicht Ἀγαθοκλει[α?). Jedenfalls kann es sich hiernach nicht um eine Vermietung handeln, und die bisher vorgeschlagenen Ergänzungen sind einer Revision zu unterziehen.

Über die **juristischen Texte auf Holztafeln** vgl. S. 251ff.

Rezensionen erschienen:

Über Emilio Costa, Corso di storia del diritto romano dalle origine alle compilationi Giustinianee (I u. II): **L. Wenger.** Zeitschr. Savig. St f. Rechtsg. 1905 S. 471/8 (mit besonderer Hervorhebung der Verwertung der Papyri).

Über J. Nietzold, Die Ehe in Ägypten etc. (vgl. Arch. III S. 144): **P. M. Meyer**, Hist. Zeitschr. (Bd. 95) N. F. Bd. LIX S. 83/4. **L. Wenger**, Deutsch. Literaturz. 1903 Nr. 50 Sp. 3083/5. Vgl. auch **R. de Ruggiero**, Studi papirol. sul matrimonio e sul divorzia (1903) S. 100/4.

Über E. Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. I. Teil (1902) (vgl. Archiv II S. 469): **L. Wenger**, Grünhuts Z. f. d. Priv. u. öff. Recht d. Gegenw. XXXI (1903) S. 159/73.

Über P. Usteri, Ächtung und Verbannung im griech. Recht. Weidmann 1903: **L. Wenger**, Deutsch. Lit. Z. 1904 Nr. 19 Sp. 1206/9.

Über L. Wenger, Papyrusforschung und Rechtswissenschaft 1902 (vgl. Arch. II 469): **P. M. Meyer**, Berl. phil. Woch. 1904 Sp. 1362/65.

V. Zur Geschichte.

76. **Lady Amherst of Hackney**, A sketch of Egyptian History from the earliest times to the present day. Lond. Methuen 1904. XV und 474 SS. — Ein Überblick über die Geschichte Ägyptens (unter Beigabe einer Präfektenliste), der mir nur aus der Notiz von N. Hohlwein (La papyrol. grecq. S. 161) bekannt ist.

77. **A. Bauer** und **J. Strzygowski**, Eine alexandrinische Weltchronik.

Text und Miniaturen eines griechischen Papyrus der Sammlung W. Goleniščev. Mit 8 Doppeltafeln u. 36 Abbildungen im Texte. Denk. Wien. Akad. LI, phil. hist. Kl. — Über den griechischen Text dieser aus dem V. Jahrhundert stammenden Weltchronik ist schon im Arch. III 491 von Fr. Blaß berichtet worden. Hier sei nur hervorgehoben, daß dieser der Sammlung Goleniščev angehörige Text, dessen nahe Verwandtschaft mit dem Barbarus des Skaliger Bauer erwiesen hat, für die Geschichte dieser christlichen Chroniken von hohem Interesse ist. Wichtiger als der Text selbst ist die Entdeckung, auf die Bauer durch die Beschäftigung mit ihm geführt worden ist, daß die Madrider Handschrift Cod. Graec. 121 die griechische Originalfassung des Anfanges der Chronik des Hippolytos enthält. Vgl. Ad. Bauer, Die Chronik des Hippolytos (nebst einem Beitrag von O. Cuntz) Lpz. Hinrichs 1905. 288 SS. Die Leser des Archivs aber seien besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Bauer in der erstgenannten Arbeit S. 114 ff. eine Liste der praefecti Augustales von 383—392 bietet. Zu Eusebios vgl. unten 226 f. Die Illustrationen des Papyrus, die auf den beigefügten Tafeln vortrefflich in Dreifarbendruck reproduziert sind, hat J. Strzygowski einer eingehenden kunsthistorischen Würdigung unterzogen. Vgl. hierzu E. Bethe, Deutsch. Lit. Z. 1906 (20. Jan.) Sp. 185 ff. Beide Editoren haben das Möglichste getan, um den Fund der Wissenschaft nutzbar zu machen.

78. **J. Beloch**, Griechische Geschichte. III. Band, I. u. II. Abt. Straßb. Trübn. 1904. 759 SS. u. 576 SS. — Der III. Band reiht sich würdig den beiden früheren Bänden an. Er steht noch bedeutender da als jene, insofern für die hier behandelte Periode, von Alexander dem Großen bis zum Ausgang des 3. Jahrhunderts v. Chr., Beloch keinen Vorgänger oder Zeitgenossen hat, der so wie er allen Seiten dieser wildbewegten Zeit gerecht geworden wäre. Mit der politischen Geschichte ist die Kulturgeschichte und die Wirtschaftsgeschichte aufs engste verflochten worden. In musterhafter, fesselnder Darstellung hat er eine große Zeit vorgeführt, mit klarem Blick für die entscheidenden Grundlinien der Entwicklung. Wenn er in der Einleitung zur zweiten Abteilung p. VII sagt, er habe kein Repertorium geben, sondern nur das Wesentliche hervorheben wollen, so ist ihm das glänzend gelungen, und damit hat er die höchste Aufgabe des Historikers erfüllt. Daß auf einem Gebiet, von dessen Tradition uns nur Trümmer erhalten sind, manches auch anders gedeutet und gewertet werden kann, versteht sich von selbst. Im besonderen gilt das auch von den Abschnitten, in denen die Papyri verarbeitet worden sind, wie z. B. seine Ausführungen über die Banken (III (1) S. 313) mich von der Irrigkeit meiner Deutung nicht überzeugt haben. Aber durch Vorführung solcher Einzelheiten möchte ich nicht das Gesamtergebnis verwischen, daß — nach meiner Überzeugung — der III. Band von Beloch das Beste ist, was überhaupt bisher über diese Periode geschrieben worden ist. Möge es ihm vergönnt sein, nach Erledigung der für die nächsten Jahre vorgenommenen Arbeiten, wieder zu diesem Stoff zurückzukehren und darzustellen, „wie die Hellenen

unter der Fremdherschaft und der Rückwirkung des besiegten Orients zu Byzantinern geworden sind".

79. **F. W. von Bissing**, Geschichte Ägyptens im Umriß von den ältesten Zeiten bis auf die Eroberung durch die Araber. Berlin, Alex Duncker 1904, 185 SS. Vgl. G. Steindorff, Berl. phil. Woch. 1906 Sp. 912/4. — Der Verfasser hat den Versuch gemacht, in gemeinverständlicher Weise einen Überblick über die Schicksale Ägyptens von den Uranfängen bis auf die arabische Eroberung zu geben — auf nur 151 kleinen Seiten. Eine schwere Aufgabe! In dem uns hier interessierenden Teil (von Alexander dem Großen an) ist anzuerkennen, daß der Verf. sich bemüht hat, die Darstellung der inneren Geschichte durch Vorführung von Papyrusurkunden zu beleben. Einzelne Mißverständnisse sind zwar nicht ausgeblieben, zumal dieses Gebiet den eigenen Studien des Verf. ferner liegt.

80. **A. Bouché-Leclercq**, Histoire des Lagides. I, II, III. Paris, Leroux 1903—1906. 404 SS., 410 SS., 404 SS. — Da der Verfasser noch nicht das letzte Wort gesprochen hat, sondern noch ein vierter Band zu erwarten ist, beschränke ich mich heute auf einen vorläufigen Hinweis auf diese groß angelegte Lagidengeschichte, deren Erscheinen wir mit Freude begrüßen.

81. **M. Chwostoff**, Neue russische Forschungen auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozial-Geschichte des Altertums. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch. 1904. S. 324/30. — Der Verfasser bespricht u. a. die vortrefflichen Arbeiten Rostowzews über die Staatspacht und die römischen Bleitesserae. Unbekannt blieb mir die russisch geschriebene Abhandlung Rostowzews „Der Kapitalismus und die Volkswirtschaft der antiken Welt (Ruskaja Myslj 1900 S. 195/217), in der er sich auf E. Meyers Seite gegen Bücher stellt.

82. **E. von Dobschütz**, Jews and Antisemites in ancient Alexandria. The Americ. Journ. of Theolog. 1904 S. 728/55. — Der Verfasser druckt die bekannten Papyri, die über Verhandlungen von Juden und Hellenen vor römischen Kaisern handeln, im Wortlaut ab und widmet ihnen eingehende Interpretationen. Ich werde auf diese interessante Arbeit einzugehen haben, wenn ich Zeit finden werde, meine inzwischen am Original gewonnenen neuen Lesungen zum Pariser Papyrus vorzulegen. — Dasselbe Thema behandelt das soeben erschienene Buch von **Aug. Bludau**, Juden und Judenverfolgungen im alten Alexandria. Münst. 1906 (IV u. 128 SS.), auf das ich zunächst nur kurz hinweisen kann. Vgl. auch unten S. 231 n. 104.

83. **P. Foucart**, Les constructions de l'acropole d'après l'Anonymus Argentinensis. Revue de Philol. 1903 S. 1/12. — Der Verf. schlägt für den Anonym. Argent. Z. 3/4 folgende Ergänzung vor: *καὶ τὸν Παρθενῶνα μετ' ἔ[τ]η ῑ [μετὰ τὴν ἀναχώρησιν τῶν Περ]σῶν ἤρξαντο οἰκοδομῆσαι* und glaubt damit den Bautermin für den Vorgänger des Perikleischen Parthenon (= 469/8) gefunden zu haben. Zumal ihm schon Zustimmung zuteil geworden ist (vgl. Rud. Dahms, De Atheniensium sociorum tributis quaestiones septem. Berl. Diss. 1904 S. 20), möchte ich bei der Wichtigkeit des Problems schon heute vorläufig bemerken, daß weder Keils noch Foucarts Herstellung dieses Passus

richtig ist, da ich auf Grund meiner Revision des Originals sowohl die Lesung der Zahl ז wie der Silbe]σων für irrig halte. Die Ergebnisse meiner Revision, die auch außerdem mir manche von der verdienstvollen editio princeps abweichende Lesung ergeben hat, hoffe ich baldigst vorzulegen. Ich empfehle, bis dahin keine Hypothesen auf dem jetzigen Text oder auch auf den obigen Andeutungen einzelner Resultate aufzubauen.

84. **O. Gradenwitz**, Ämter und Titel im ptolemäischen und im römischen Ägypten. Verhandl. d. 47. Versammlung deutscher Philol. in Halle a/S. 1903 (Teubner 1904). S. 121 f. — Der Redner vertritt die These, daß die ptolemäische Regierung hie und da Selbstverwaltung und Selbstbestimmung zulasse, wo die römische Beamtenregiment aufweise. Zum Beleg verweist er 1. auf das Schöffengericht der *χρηματισταί*, 2. auf die Bedeutung des *συγγραφοφύλαξ*, 3. auf die Steuerpacht (gegenüber der späteren Regie).

85. **F. Frhr. Hiller von Gärtringen**, Thera Band III (Stadtgeschichte von Thera). Berlin G. Reimer 1904. Mit 15 Taf., 259 Abbildungen und Beilagen im Text und 2 Plänen. 292 SS. — Mit diesem dritten Bande findet das monumentale Werk Hillers seinen Abschluß. Es ist hier nicht der Ort, darzulegen, wie Finderglück und opferfreudige Ausdauer, Gelehrsamkeit und Scharfsinn sich vereinigen mußten, um dies Werk zustande zu bringen. Im Rahmen unserer Zeitschrift muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß Hiller in diesem III. Bande, der in Ergänzung des im I. Bande bereits Gegebenen eine umfassende Stadtgeschichte von Thera bietet, in einem ausführlichen Kapitel die Zeit der Ptolemäerherrschaft (300—145) in einer Weise behandelt hat, daß er damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte und Kultur des Lagidenreiches gegeben hat.

86. **O. Hirschfeld**, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian. 2te neubearb. Aufl. Berl. Weidm. 1905. — Das Werk gibt sich formell als eine zweite Auflage der „Untersuchungen auf dem Gebiet der Verwaltungsgeschichte I“ vom Jahre 1877, und doch ist es ein neues Werk, das vor uns liegt: der wissenschaftliche Ertrag von fast dreißig Jahren, und zwar von Jahren, in denen Mommsen und Hirschfeld Schulter an Schulter auf diesem Gebiet gearbeitet haben, ist hineingearbeitet worden. Das CIL, das bei der ersten Auflage nur in seinen Anfängen vorlag, ist inzwischen fast vollendet worden, und außerdem sind die Papyrusurkunden römischer Zeit als etwas Neues hinzugekommen. So erhebt sich der imposante Bau auf einem neu gefestigten Boden. Umsomehr spricht es für das in der ersten Auflage Geleistete, daß der Verfasser in den wesentlichen Grundzügen an seinen Anschauungen hat festhalten können. Auch die Anordnung des Stoffes ist im großen und ganzen beibehalten worden, nur sind die Abschnitte, die Hirschfeld ursprünglich einem zweiten Bande vorbehalten hatte, über das Steuerwesen und die Provinzialverwaltung, nunmehr demselben Bande einverleibt worden. Gerade auf diese beiden neuen Arbeiten ist aber an dieser Stelle besonders hinzuweisen, da hierin der Ertrag der Papyrusforschung von besonderem Nutzen hat sein können. Für einzelne Addenda und Corrigenda, die hinzugefügt werden

könnten, ist hier nicht der Ort. Hier wollen wir nur dem Verfasser danken, daß er, wie der gesamten Erforschung der kaiserlichen Verwaltung, so auch einem wichtigen Gebiete der Papyrusforschung mit sicherer Meisterschaft eine dauernde Grundlage gegeben hat. Mögen wir auch mit der Tat ihm dafür unsern Dank abstatten, indem wir nach seinem Muster darauf weiter zu bauen suchen.

87. **N. Hohlwein**, La police des villages égyptiennes à l'époque romaine. *Οἱ δημόσιοι τῆς κώμης* und *Οἱ φύλακες.* Le Musée belge IX, S. 187/94 und 394/99. — In dem ersten Aufsatz will der Verfasser zeigen: 1. daß *οἱ ἀπὸ τῆς κώμης* nicht die Dorfgemeinde, sondern die Dorfbehörden sind, 2. daß *οἱ δημόσιοι* nicht die Dorfbehörden im allgemeinen, sondern speziell die (niederen) Polizisten sind. Beide Thesen, deren Beweisführung miteinander verschlungen ist, halte ich für irrig. Gegen die erstere habe ich schon im Arch. III 529 und 551 Gründe angeführt. Auch die zweite ist nicht zu erweisen, am wenigsten aus BGU 6: *γραφὴ πρεσβ(υτέρων) καὶ ἀρχεφόδων καὶ ἄλλων δημοσίων.* Gewiß entsprechen hier den *ἄλλοι δημόσιοι* nachher die *φύλακες*, aber der Verf. übersieht, daß durch *ἄλλων* auch die *πρεσβύτεροι* als *δημόσιοι* bezeichnet werden, was für unsere alte Anschauung spricht. Hohlwein hätte Recht, wenn dastünde: *καὶ δημοσίων.* — Der zweite Aufsatz behandelt die verschiedenen Arten von *φύλακες*. Es ist ein ansprechender Vorschlag des Verfassers, nach P. Fay. 222 in BGU 12, 23 *αἰγια[λοφύλακος* zu ergänzen. Entsprechend wird dann in Z. 24 *τοῦ νυνὶ α[ἰγιαλοφυλακοῦν]τος* herzustellen sein. Den Achmimpapyrus (bei Hirschfeld, Sitz. Ber. 1892, 817 ff.) halte ich übrigens nicht für *une simple liste de policiers,* sondern für Vorschlagslisten, die von den betreffenden *κωμογραμματεῖς* aufgestellt sind. Die Subskriptionen, auf die ich schon bei Hirschfeld S. 820 hinwies, möchte ich dem Sinne nach etwa so ergänzen: *[Κωμογραμματεὺς γνώμῃ] τῶν ἀπὸ τῆς κώμης [ἀνέδωκεν ...... τῷ ἐνεσ]τῶτι ε (ἔτει) Φαῶφι.* Die Revision, der ich 1904 Wessely's Lesungen dieser Achmimpapyri unterziehen konnte, hat übrigens viele neue Lesungen gebracht.

88. **N. Hohlwein**, L'administration des villages égyptiens à l'époque gréco-romaine. Musée Belge X, S. 38 ff., 160 ff. — Der Verfasser kommt zunächst auf die soeben in Nr. 87 abgelehnte Deutung der *ἀπὸ τῆς κώμης* zurück (die *σύνοδος* in P. Grenf. II 67 ist übrigens ein Verein!) und behandelt darauf ausführlich die Stellung und die Aufgaben des *κωμογραμματεύς*. In der Fortsetzung S. 169 ff. kommen die mannigfachen Funktionen der *πρεσβύτεροι* zur Darstellung.

89. **M. Holleaux**, La première expédition d'Antiochos le Grand en Koilé-Syrie. Mélanges Nicole S. 273/9. — H. weist (für Niese gegen Beloch) aus Polybios überzeugend nach, daß der erste ägyptische Feldzug Antiochos' III. gegen Philopator, nicht Euergetes I. gerichtet war (a. 221), und zieht daraus den zwingenden Schluß, daß die Schlacht bei Sellasia bereits 222 geschlagen ist.

90. **E. Hultzsch**, Zum Papyros 413 aus Oxyrhynchos. Hermes XXXIX S. 307/11. Derselbe, Remarks on a papyrus from Oxyrhynchus Journ. of the Roy. Asiat. Society 1904 S. 399/405. — Der

Verf. erklärt die barbarische Sprache des Mimus als indischen und zwar kanaresischen Dialekt und behandelt im Anschluß daran die Frage der Beziehungen zwischen Ägypten und Indien in der ptolemäischen und römischen Zeit. Ich verweise dazu noch auf die von Krall signalisierte demotische Erzählung, die in Indien spielt. Vgl. S. 261.

91. **R. Laqueur**, Quaestiones epigraphicae et papyrologicae selectae. Diss. Straßb. 1904. — Eine ausgezeichnete Dissertation, die dem Schüler wie den Lehrern Ehre macht. Wenn auch in dem ersten Abschnitt, der Rekonstruktion der Inschrift von Assuan, die Ergänzungen z. T. abzulehnen sind, wie ich schon im Arch. III 331 f. begründet habe, so bietet doch auch er manche wertvolle Untersuchungen, so über *ἔντευξις* und *ὑπόμνημα*. Das Resultat möchte ich noch vereinfachen. Laqueur kommt zu dem Ergebnis, daß im II. Jahrh. v. Chr. *ἔντευξις* die Petition an den König oder die Chrematisten, *ὑπόμνημα* die an die Beamten bedeute, während im III. Jahrh. v. Chr. *ἔντευξις* auch für die letzteren gebraucht werde (an den Strategen). Vgl. S. 13. Das ist formell richtig beobachtet, aber die Magdola-Papyri verglichen z. B. mit Petr. II 2 (1) und (2) zeigen uns, daß auch die dem Strategen übergebenen *ἐντεύξεις* an den König adressiert waren (*εἰς τὸ τοῦ βασιλέως ὄνομα*) — genau wie bei den Chrematisten. Also ist kein Unterschied zwischen dem III. und II. Jahrhundert: *ἔντευξις* ist immer die an den König gerichtete Bittschrift, auch wenn sie an Chrematisten oder Strategen eingereicht wurde. Eine Ausnahme ist es allerdings, wenn *ἔντευξις* in Petr. II 4 (9) Verso 2 wirklich die Aufschrift zum Recto (Brief an Kleon) ist, doch ist der Zusammenhang nicht einmal ganz sicher. Es würde dies übrigens dem andern parallel stehen, daß die braven Steinhauer den Kleon auch durch die sonst nur an den König übliche Präskriptform ehren: [*Κλέ*]*ωνι χαίρειν οἱ λατόμοι.* — Von Scharfsinn und gründlicher Beherrschung des Materials zeigt auch der nächste Abschnitt, der die Präskripte der demotischen und griechischen Verträge behandelt — mit vielen neuen Beobachtungen. Vor allem verdient hervorgehoben zu werden, daß Laqueur gestützt auf Orosius und den inzwischen hinzugekommenen P. Teb. 72, 45 abweichend von Strack, mir u. a. zu dem Ergebnis kommt, daß das 1. Jahr der Kleopatra II. = 39. Jahr des Euergetes II., das 2. = 40. ist (S. 54 f.). Ich freue mich, dies urkundlich bestätigen zu können. In einem der von Revillout in den Mélanges herausgegebenen, von mir in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" neu zu edierenden Louvre-Papyri (vom 2. Jahr Thoth 10) habe ich 1904 (mit absoluter Sicherheit) die wichtigen Worte gelesen: *τοῦ λη καὶ λϑ τοῦ καὶ α* (*ἔτους*). Damit ist dies wichtige Problem erledigt. Auf die historischen Konsequenzen werde ich an anderer Stelle eingehen. — Dagegen ist die andere von Laqueur hier behandelte Streitfrage, ob die *Ἶσις* die große Göttermutter Kleopatra II. oder Kleopatra III. (s. S. 206 n. 35) ist, mit Unrecht von ihm im ersteren Sinne beantwortet worden. Vgl. unten S. 264 f. — Im 3. und 4. Teil beschäftigt sich Laqueur mit der Seleukidengeschichte.

92. **C. F. Lehmann-Haupt**, Hellenistische Forschungen. Klio III

S. 491/547. — Der Verf. bespricht ausgehend von einem schon früher von ihm mit dem 1. syrischen Kriege in Beziehung gesetzten Keilschrifttext diesen Krieg und die Weltlage von 275—272. In einer späteren Fortsetzung (Klio V S. 375) wird im besondern die Bedeutung der Arsinoë II. für den Chremonidischen Krieg untersucht (vgl. auch V 244 ff.). Die behandelten Probleme sind zu kompliziert, als daß Zustimmung und Widerspruch hier im einzelnen begründet werden könnte.

93. **J. Lesquier,** Le recrutement de l'armée romaine d'Egypte au Ier et au IIe siècle. Rev. de philol. N. S. XXVIII 1.re livraison (Janv. 1904). 32 SS. — Eine scharfsinnige Studie über die Rekrutierung der in Ägypten im I. und II. Jahrhundert stehenden Truppen. Nach der Frage der Zusammensetzung der Truppen wird namentlich die schwierige *ἐπίκρισις* behandelt. Durch diese Probe hat der Verfasser sich als gut qualifiziert erwiesen für eine neue zusammenfassende Behandlung des ägyptischen Heerwesens, die, wie wir hören, von ihm in Angriff genommen ist. — Seine Darlegungen auf S. 19 zeigen mir, daß ich im Arch. III 505 mit Unrecht das *μεταδ[οθ]έντες ὑπὸ* dem *διὰ* in BGU 265, 13 etc. gleichgesetzt habe. Mit *διὰ* ist vielmehr der Vertreter des Präfekten angegeben.

94. **G. Lumbroso,** Documenti nuovi sul'Egitto Greco alla vigilia della conquista araba. Rendiconti Real. Accad. d. Lincei XII fasc. 7/8. Luglio-Ag. 1903. — Der Verfasser weist auf zwei für die Geschichte Ägyptens im VII. Jahrhundert interessante Stellen in der von Guidi herausgegebenen griechischen Chronik hin. Wenn die erstere u. a. von einer Prophezeiung des künftigen Unterganges von Alexandrien spricht, so möchte ich hierzu noch auf die viel ältere Prophezeiung im „Töpferorakel“ hinweisen. Vgl. Hermes 40, 552 ff.

95. **J. P. Mahaffy,** The Jews in Egypt. Mélanges Nicole S. 659/62. — Der Verfasser behandelt in einem kurzen Überblick die Beziehungen der Juden zu Ägypten, unter Heranziehung der neuesten Materialien. Vgl. hierzu unten S. 229 n. 101.

96. **H. Maspero,** Les finances de l'Egypte sous les Lagides. Mémoire prés. à la fac. d. lettres de Paris. 1905. 252 SS. — Seit meinem vor acht Jahren in den „Griechischen Ostraka“ vorgelegten Versuch. die bis dahin bekannten Materialien zur Finanzgeschichte des griechisch-römischen Ägyptens zu verwerten, sind erfreulicher Weise sehr reiche neue Quellen erschlossen worden, die eine größere Vertiefung vieler Probleme ermöglichen. Wie sehr meine damaligen Ausführungen der Ergänzung und Korrektur bedürfen, weiß ich nur zu gut. Es ist daher mit Freude zu begrüßen, daß in dem vorliegenden Buche unter Heranziehung der neuen Materialien und Untersuchungen eine erneute Darstellung der Finanzen zur Zeit der Lagiden geboten wird. Der Verfasser — ein Sohn des berühmten Ägyptologen — behandelt zunächst in der Einleitung die allgemeinen Grundzüge, darauf im I. Teil die *impôts* und zwar scheidet er *les revenus particuliers à la couronne* (Domanialgefälle etc., Monopole) und *les revenus généraux du royaume* (direkte und indirekte Steuern und Fronden), ferner *impôts spéciaux* und *revenus extraordinaires.* Im II. Teil wird die Finanzverwaltung dar-

gelegt, und zwar mit scharfer Scheidung zwischen der des III. und der des II./I. Jahrhunderts. Es ist unmöglich, an dieser Stelle Zustimmung und Widerspruch zu den einzelnen Aufstellungen zu begründen oder auch nur vorzubringen. Wohl aber ist der Grundgedanke, der die ganze Darstellung beherrscht, hervorzuheben. Maspéro ist der Meinung, daß die Lagiden die Finanzwirtschaft der Pharaonen unverändert übernommen haben, abgesehen von den Wirkungen der von ihnen erst eingeführten Münze. Das pharaonische Staatsrecht gilt ihm auch für die Lagiden: sie sind die alleinigen Herren von Grund und Boden, die Untertanen sind ihre Sklaven, und wie das Land ist auch die Industrie allein in ihren Händen. Vgl. S. 1 ff., 41 ff. etc. Ich glaube, daß in diesen Formulierungen doch Übertreibungen liegen, wiewohl zuzugeben ist, daß gerade in letzter Zeit manche neue Tatsachen bekannt geworden sind, die nach dieser Richtung hinweisen. Aufgabe der Forschung ist es, diese mit Fleiß und Geschick durchgeführte These zu prüfen und eventuell auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Jedenfalls beansprucht diese Arbeit ernsthafteste Berücksichtigung, und sehr erwünscht wäre es, wenn dadurch, daß dies Problem in den Mittelpunkt gerückt wird, die Ägyptologen sich dazu verstehen wollten, uns zunächst einmal die Finanzwirtschaft der Pharaonen in ihrer Entwicklung durch die Jahrtausende vorzulegen.

97. **L. Mitteis**, Zur Statthalterliste der Thebais. Mélanges Nicole S. 367—77. — Der Verfasser, der das Verdienst hat, auf die Scheidung der praesides Thebaidis und der praefecti von Alexandrien nachdrücklich hingewiesen zu haben, bietet eine sehr dankenswerte und nützliche Zusammenstellung der zur Zeit bekannten praesides Thebaidis aus dem IV./V. Jahrhundert. Mehrere davon sind erst durch seine Bearbeitung der Leipziger Papyri bekannt geworden, durch die er überhaupt, wie ich schon im Arch. III 558 betonte, einen so wichtigen Beitrag für die Geschichte dieser Zeit geliefert hat. — Im einzelnen bemerke ich, daß Nr. 3 *Φλαύιος Ἀντώνιος Θεόδωρος*, den Mitteis meiner Vermutung folgend unter die praesides gesetzt hat, bereits von Schwartz Gött. Nachr. 1904 S. 347 als Präfekt Ägyptens erwiesen ist. Inzwischen hat Mitteis bemerkt, daß in der Kopie von P. Oxy. 67 *ἐπάρ[χῳ] Αἰγύπτου* ausgeschrieben steht. Es scheint also wirklich *ἔπαρχος* = praef. Aeg., *ἡγεμών* = praeses zu sein. — Die auf S. 373 dargelegten Schwierigkeiten heben sich durch meine Lesung *Περγαμίῳ* in P. Lips. 35, 14 (Arch. III 563). — Schwierigkeiten macht immer noch der *προηγησάμενος Εὐσέβιος* in P. Lips. 63, 6. Gegenüber den verschiedenen Möglichkeiten, auf die Mitteis in seiner Edition der Leipziger Texte S. 197/8 hinweist, möchte ich betonen, daß der Ausdruck *τοῦ προηγησαμένου* in P. Lips. 63, 6 durchaus eindeutig ist. Wenn in der vorhergehenden Zeile, wie auch Mitteis annimmt, *ἡγεμών* = praeses ist, so kann auch der *προηγησάμενος* in der folgenden Zeile nur den früheren praeses bezeichnen, und zwar, wie mir scheint, nur den direkten Vorgänger des vorher genannten Fl. Arsenius (= *τοῦ πρὸ αὐτοῦ ἡγησαμένου*). Wäre ein beliebiger früherer praeses gemeint, so hätte man etwa *τοῦ ἡγεμονεύσαντας* o. ä. gesagt. Diese Deutung wird mir bestätigt durch

den noch unpublizierten Leipziger Text Inv. 348, in dem nach meiner Lesung mit τοῦ προηγησαμένου Περγαμίου auf den unmittelbaren Vorgänger des angeredeten praeses Gessius hingewiesen wird. Also ist auch die διατύπωσις in 63, 6 nicht, wie Mitteis annimmt, ein das ganze Ägypten betreffendes Regulativ, sondern nur eine Verfügung für die Thebais. Es ist hiernach ausgeschlossen, was Mitteis S. 376 als möglich bezeichnet, daß Eusebius vor Erythrius praeses gewesen wäre: er muß unmittelbar vor Arsenius angesetzt werden. Da nun aber der Erythrius durch P. Lips. 62 für 384 und 385 als praeses Thebaidis bezeugt ist, so folgt daraus, wie mir scheint, mit Sicherheit, daß der praeses Eusebius nicht identisch sein kann mit dem Eusebius, der nach Bauers Weltchronik (vgl. 116/7) im J. 385 praefectus Augustalis gewesen ist. Diese Schlußfolgerungen scheinen mir sicher, vorausgesetzt, daß die Angabe der Chronik sich bewährt (und danach sind auch die Ausführungen von Bauer, Weltchronik S. 116/7 z. T. zu korrigieren); das Folgende soll nur eine Hypothese sein. Für die Frage, in welches Jahr die διατύπωσις des praeses Eusebius zu setzen ist, ist vielleicht zu berücksichtigen, daß die restierenden 43 Solidi, die auf Grund seiner Verfügung gezahlt waren, verrechnet werden sollen ὑπὲρ κριθῶν ιε ἰνδικ[τ]ιόνος. Diese 15. Indiktion ist aber nicht, wie Mitteis S. 198 seiner Edition annimmt, das laufende Jahr (388), sondern 386/7. Es wäre also denkbar, daß die Rechnung auf dieses Jahr gestellt wäre, weil jenes Spreugeld für eben dieses Jahr erhoben war, und daraus würde folgen, daß die διατύπωσις des praeses Eusebius für 386/7 gegeben war. Aber dies ist weiter zu prüfen. — Zwischen Nr. 14 und 15 ist einzuschieben der Φλάουιος Σεπτίμιος Εὐτρόπιος aus P. Lips. 38, I 5, der in dieser Liste noch nicht berücksichtigt ist. Dieser Eutropius hat im Jahre 389 (bezeugt für den 26. Dez.), unter dem Konsulat des Timasius und Promotus das Amt des Praeses bekleidet. Es folgen also schnell auf einander: Fl. Eutolmius (388), Fl. Eutropius (389) und Fl. Hesychius (390). Zum Namen des Eutropius vgl. unten S. 241 zu Ditt. 723.

98. **F. Preisigke**, Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten. Diss. Halle a/S. 1903. Vgl. P. M. Meyer, Berl. ph. Woch. 1904, Nr. 16, S. 493 ff. — Diese von P. M. Meyer angeregte, dann für Halle abgeschlossene Arbeit hat sich inzwischen schon als zuverlässiger Berater der Papyrusforscher bewährt. Wer Papyri ediert oder auch nur interpretiert, muß die von Preisigke zuerst erkannten Regeln betreffs der Reihenfolge der städtischen Ämtertitulaturen beachten. Von einem ausführlichen Referat kann hier abgesehen werden, da die Arbeit schon in unser aller Hände ist oder doch sein sollte. Es ist eine erstaunliche Leistung, daß diese vortreffliche Studie in den Mußestunden eines vielbeschäftigten „Kaiserlichen Telegraphendirektors“ entstanden ist!

99. **M. Rostowzew**, Die Domänenpolizei in dem römischen Kaiserreiche. Philologus 64 S. 297/307. — R. erklärt den bisher mißverstandenen *saltuarius* aus Juristen und Inschriften als den Domänenwächter. Von den Glossarien ausgehend erklärt er ferner als griechisches Äquivalent dafür ὀρεοφύλαξ oder ὀροφύλαξ (wofür bisher ὁροφύλαξ gelesen wurde). Was den ὀρεοφύλαξ ὁδοῦ Ὀάσεως betrifft,

den ein Text aus Achmîm nennt, so ist dieser, wie auch R. hervorhebt, jedenfalls kein Domänenwächter, sondern ein Wüstenwächter, der den zur Oase führenden Weg bewacht. Hier steht *ὄρος* wieder wie das arabische Gebel zur Bezeichnung der Wüste (vgl. meine Bemerkung im Archiv I S. 165). Für den Ägypter fällt eben Gebirge und Wüste zusammen.

100. **M. Rostowzew**, Angariae. Klio VI 249/58. — Der Verfasser schlägt in überzeugender Weise zwischen der angaria des Perserreiches und des römischen Kaiserreiches die Brücke, indem er nachweist, daß auch diese Institution durch Vermittelung des hellenistischen Ostens in die römische Welt übergeführt ist. Dies gibt ihm Veranlassung, über den Transport von Staatsgütern auch im ptolemäischen und römischen Ägypten ausführlicher zu handeln (über die *ὀνηλάται* und *κτηνοτρόφοι*, über die *ὀνηλασία τριονία* etc.). Eine ptolemäische Parallele zu dem Edikt des Vergilius Capito (S. 255) ist ihm entgangen, da die entscheidende Lesung von mir allerdings an nicht leicht zu findender Stelle (Arch. III 325) mitgeteilt ist, ich meine P. Teb. 5, 178 ff.: *προςτετάχασι δὲ μηδὲ τοὺς στρα(τηγοὺς) καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς πρὸς ταῖς πραγματείαις ἕλκειν τινὰς τῶν κατοικούντων ἐν τῇ χώρᾳ εἰς λιτουργίας ἰδίας μηδὲ κτήνηι αὐτῶν ἐγγαρεύειν* (statt *ἐπαρετεῖν*) *ἐπί τι τῶν ἰδίων*. Also die Requisition des Viehes für Staatszwecke ist Rechtens, nur für private Zwecke wird es untersagt. Vgl. auch ebenda Z. 252: *προςτετάχασι δὲ μηθένα ἐγγαρεύειν πλοῖα κατὰ μηδεμίαν παρεύρεσι(ν) εἰς τὰς ἰδίας χρείας*. Derselbe Gedanke.

101. **A. H. Sayce** (and) **A. E. Cowley**, Aramaic papyri discovered at Assuan. London Moring 1906. 17 photolithogr. Taf. u. 77 SS. Gr. Folio. Vgl. Th. Nöldeke, Zeitschr. f. Assyr. XX S. 130/50. — Das glänzend ausgestattete Werk bietet die Edition von 11 vorzüglich erhaltenen aramäischen Kontrakten, die 1904 in Assuan oder Elephantine gefunden und teils durch Rob. Mond, teils durch Lady William Cecil in das Cairener Museum gekommen sind (abgesehen von Nr. 11, die schon 1901 gleichfalls aus jener Gegend durch Sayce in die Bodleian Library zugleich mit einigen aramäischen Ostraka gelangte). Die Einleitung ist von Sayce geschrieben; die Entzifferung der Texte, die nach Nöldekes Urteil über alles Lob erhaben ist, verdanken wir, ebenso wie die Übersetzung und die grammatischen Erklärungen und das Glossar Mr. Cowley. Spiegelberg hat im Appendix I die ägyptischen Namen erklärt, und S. de Ricci hat in einem II. Appendix eine sehr dankenswerte Übersicht über die sonst bekannten aramäischen Sprachdenkmäler aus Ägypten zusammengestellt. — Diese 11 Texte sind von ganz ungewöhnlichem Interesse. Sie stammen aus dem V. Jahrh. vor Chr. (ca. 470—410) und führen uns mitten in das alltägliche Leben einer jüdischen Ansiedelung in Syene und Elephantine hinein. Wie wichtig diese Texte für die semitische Sprachforschung sind, geht aus den Ausführungen von Cowley und Nöldeke hervor. Was diese 11 Kontrakte, deren Formeln auf den ersten Blick manche Übereinstimmungen mit denen der demotischen Texte zeigen, für die Rechtsgeschichte bedeuten, ist noch von juristischer Seite darzulegen. Hier soll nur auf die geschichtliche Bedeutung

der Texte hingewiesen werden. Für die richtige Auffassung dieser jüdischen Niederlassung ist entscheidend die Deutung der Gruppe לרגל oder לדגל (mit folgenden persischen, einmal babylonischem Namen), die sich hinter den Namen mancher Juden findet. Cowley las לרגל und deutete es als „Clientel". Nöldeke vermutete darin eine Bezeichnung des Wohnungsverhältnisses. Das Richtige hat wohl in letzter Stunde Rud. Smend gefunden, dem Nöldeke im Nachtrag S. 150 zustimmt: er liest לדגל und deutet es als „zum Feldzeichen, d. h. zur Abteilung des Kommandanten N. N. gehörig" (vgl. hebr. דֶּגֶל). Danach handelt es sich um eine jüdische Militärkolonie, deren Mitglieder unter dem Kommando von persischen Offizieren dort an der südlichen Grenze Dienste leisten. Sie gehörten also zu den persischen Besatzungstruppen von Elephantine-Syene, von denen Herodot, der gerade zur Zeit dieser Personen Elephantine besucht hat, erzählt (II, 30: *καὶ γὰρ ἐν Ἐλεφαντίνῃ Πέρσαι φρουρέουσι*). Hierdurch bekommen ein merkwürdiges neues Licht die Angaben des Ps. Aristeas (ed. Wendland) über Ansiedelung von Juden durch die Perser in § 13 (*ἱκανῶν εἰςεληλυθότων σὺν τῷ Πέρσῃ*) und § 35 (*συμβαίνει πλείονας τῶν Ἰουδαίων εἰς τὴν ἡμετέραν χώραν κατῳκίσθαι — ὑπὸ Περσῶν*). Über noch ältere Ansiedelungen, auch in Oberägypten (Pathrōs) berichtet Jeremias 44, 1 ff. Über jüdische Militärkolonien der Ptolemäerzeit vgl. Willrich, Arch. I 51 ff. Nur eine Stelle muß anders als bisher gedeutet werden, wenn Smends Auffassung zu Recht bestehen soll: in F 3 kann ארמיא nicht als „die Aramäer" (Plural) gefaßt werden, wie Cowley vorschlägt, auch nicht als „die Aramäerin" (ארמיא), wie Nöldeke S. 143 tut, weil dann in beiden Fällen die vorhergenannte Frau auch zu dem „Feldzeichen" des persischen Kommandanten gehören würde. Vielmehr muß es als status emphaticus des Maskulinums gefaßt und lediglich auf den vorhergenannten Vater bezogen werden. Dem steht aber auch nichts im Wege. Vgl. den Wechsel von חרזמי (Chorazmier) in B 2 und חרזמיא in D 23. Vielleicht könnte gegen Smends These eingewendet werden, daß einer der Männer, die nach ihm als persische Offiziere aufzufassen sind, für 471, 465, 446, 440 und auch 410 bezeugt wird. Wer sich gegen eine 60jährige Dienstzeit (ohne Avancement!) sträubt, muß annehmen, daß ein jüngerer Warîzath dem älteren Gleichnamigen gefolgt ist. — Die Auffassung von Sayce S. 10, daß aus L hervorgehe, daß diese Juden sich dort *as bankers and money-lenders* betätigt hätten, wird durch den Text nicht bestätigt: es ist ein einfacher Darlehensvertrag (wahrscheinlich zwischen zwei Juden; das Kopfstück fehlt), wie wir sie später auch in demotischen und griechischen Texten finden, und zusammen mit den anderen Kontrakten über Kauf und Teilung und Heirat usw. gibt er nur Kunde von dem geschäftlichen Leben, wie es sich innerhalb dieser Kolonie abspielte. Damit fällt auch die Bemerkung von Mahaffy, die er gestützt auf diese Papyri und auf Sayces Deutung in den Mélanges Nicole S. 661 gemacht hat: *They* (die Juden in Assuan) *seem to have been even then in some sense the bankers of Egypt as they have been of most nations in modern Egypt.* Wenigstens die bis jetzt vorliegenden Texte geben, wie mir scheint, zu derartigen

Betrachtungen keinen Anlaß. Vielleicht war Sayce dadurch beeinflußt, daß er sie für freiwillige Siedler hielt, während sie nach Smend Militärkolonisten waren, die von der Regierung dort stationiert waren. — Von besonderem Interesse ist, was die Papyri über das Verhältnis dieser Juden zu den Nichtjuden melden. Wohl halten sie im ganzen, wie begreiflich, fest zusammen und haben auch auf Elephantine ein eigenes kleines Heiligtum für ihren Gott Jahu (יהו אלהא) und bei diesem Jahu schwören sie, sodaß man an die Worte Jesaia 19, 18 erinnert wird: *τῇ ἡμέρᾳ ἐκείνῃ ἔσονται πέντε πόλεις ἐν τῇ Αἰγύπτῳ λαλοῦσαι τῇ γλώσσῃ τῇ Χαναανίτιδι καὶ ὀμνύντες τῷ ὀνόματι κυρίου Σαβαώθ.* Aber daneben kommt es auch einmal vor, daß eine Jüdin einem Ägypter einen Eid bei der Elephantinischen Göttin Sati leistet (F 5). Nöldeke bemerkt dazu (S. 132): „Offenbar war es nahe daran, daß diese Juden mit ihren Nachbarn verschmolzen, was vielleicht — und wohl kaum zum Unheil des jüdischen Volkes! — auch im großen geschehen wäre ohne die Bemühungeu Esras, Nehemias und ihrer Anhänger und dann wieder der Hasmonäer und Pharisäer.“ Daß sie gleichwohl Proselyten gemacht haben, ist schon von Cowley mit Recht hervorgehoben worden: der Ägypter Ashor, den eine Jüdin heiratet, heißt nach einigen Jahren — Nathan, und seine Söhne werden ausdrücklich als „Juden“ bezeichnet. Ob d'ese jüdische Kolonie von Syene im Laufe der Zeit nicht auch über die Stadt hinaus Propaganda gemacht haben sollte? Mir fällt der äthiopische Kämmerer der Königin Kandake ein, der nach der Apostelgeschichte 8, 27 in Jerusalem anbetete. Ein später Nachkomme dieser aramäisch-jüdischen Kolonie ist vielleicht der *Μαλχαῖος*, der zur Zeit Trajans in Syene die Hafenwache hatte (vgl. Griech. Ostr. I S. 273). — Die aramäischen Kontrakttexte stehen übrigens sämtlich (meiner Theorie entsprechend) auf dem „Recto“, und zwar parallel der Höhe, von oben nach unten geschrieben.

102. **H. Schäfer,** Altägyptische Pflüge, Joche und andere landwirtschaftliche Geräte. Annual of the Brit. School at Athens. X (1903/4) S. 127/43. — Von Interesse für den, der die bisher noch so wenig beachteten, außerordentlich wichtigen Zeugnisse der Papyri über die ägyptische Landwirtschaft in griechisch-römischer Zeit bearbeitet.

103. **E. Schwartz,** Zur Geschichte dees Athanasius. Nachr. K. Gesell. Wiss. Gött. (1904) S. 333ff., 357ff., 518ff., (1905) S. 164ff., 257ff. Vgl. P. Batiffol, Byz. Z. 1906 S. 330/1. — Unter den reichen Schätzen, die Schwartz hier mit erstaunlicher Gelehrsamkeit ausgebreitet hat, ist nicht Weniges, was die Papyrusforschung sich zu Nutzen ziehen kann und soll. Vor allem müssen wir dem Verfasser dankbar sein für die Liste der praefecti Aegypti von 328—373, die er aus den Überschriften der Osterbriefe und den *Κεφάλαια* in griechischer Rückübersetzung aus dem Syrischen uns vorlegt (1904 S. 345 ff.). Ältere Gelehrte haben zwar schon aus dieser Quelle geschöpft (vgl. C. Wachsmuth Rhein. Mus. 28, 582), aber die jetzige Generation hat sie übersehen. Durch Schwartz' Neubearbeitung erhalten wir eine zuverlässige chronologische Grundlage für diesen großen Zeitraum. Und die Arbeit kommt gerade noch zu rechter Zeit, um uns

bei der Verwertung der vielen Urkunden für das IV. Jahrh. zu helfen. Auch sonst hat er hier aus gedruckten und ungedruckten Akten viel wertvolles neues Material für die Geschichte Ägyptens in diesem Jahrhundert aufgedeckt. Ich verweise z. B. auf die wichtige Angabe des *Κεφάλαιον* zum Jahre 341, daß damals „die Augustamnica abgetrennt wurde" (S. 354). Auch daß die *Κεφάλαια* von 367 an keinen Unterschied in der Titulatur der Präfekten gegenüber der früheren Zeit machen, erledigt die bekannte Angabe des Barbarus des Scaliger. Vgl. Schwartz S. 352/3, ähnlich Neumann bei Pauly-Wissowa II 2361 (irrig Bauer, Alex. Weltchr. S. 114 ff.). Wir werden also wahrscheinlich erst von 382 an mit Augustales zu rechnen haben. Von besonderem Interesse für unsere Studien sind ferner die Ausführungen des Verfassers über die erste Ordination von Bischöfen in der ägyptischen *χώρα* durch den alexandrinischen Bischof Demetrius (von 187—230, vgl. 1905 S. 182 ff.). In überzeugender Weise bringt Schwartz dies damit zusammen, daß, wie erst die Papyri gelehrt haben, im Jahre 202 die ägyptischen Metropolen (ich glaube, alle) Stadtrecht erhalten haben. Zu den weiteren Ausführungen über Aegyptus Iovia etc. ist jetzt der von Collinet-Jouguet im Archiv III 339 ff. edierte Papyrus nebst den Ausführungen der Editoren heranzuziehen. — So mahnt uns diese Arbeit von Schwartz von neuem, daß wir uns vor der Isolierung der „Papyrusforschung" hüten und immer noch mehr nach allseitiger Verarbeitung unseres Materials streben sollen. Von Schwartz aber, der das in sich hat, was besser ist als alle „Wünschelruten", dürfen wir hoffen, daß er noch weitere starksprudelnde Quellen finde.

104. **F. Stähelin**, Der Antisemitismus des Altertums in seiner Entstehung und Entwicklung. Progr. d. Gymn. u. d. Industrieschule Winterthur, Schulj. 1905/6. Vgl. E. Schürer, Theol. Lit. Z. 1905, 587 f. — Eine kurze, quellenmäßige Darstellung der Entstehung der Judenfeindschaft im Altertum, zu deren Geschichte auch die Papyri wertvolle Beiträge liefern. In seinen Schlußworten (der Antisemitismus um Jahrhunderte älter als das Christentum) trifft der Verfasser mit Ed. Meyer zusammen (Gesch. d. Altert. III S. 217): die Quellen lassen auch keine andere Auffassung bestehen. Mit Recht leugnet der Verf. auf S. 35, daß die Alexandrinischen Juden das Bürgerrecht gehabt hätten. — Auf die dasselbe Thema eingehend behandelnde Schrift von **Aug. Bludau**, Juden und Judenverfolgungen im alten Alexandrien. Münster 1906 (IV u. 128 SS.), die mir erst während der Korrektur bekannt wurde, kann hier nur noch kurz hingewiesen werden.

105. **C. Wachsmuth**, Zwei Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik der alten Welt. Klio III S. 272/80. — Diese Studie gehört zu den letzten Arbeiten, die die Wissenschaft Curt Wachsmuth verdankt. Der Verf. schlägt eine neue Deutung vor für die vielbesprochene Angabe des Josephus b. Jud. II 16, 4 § 385, Ägypten habe, abgesehen von Alexandrien, 7½ Millionen Einwohner *ὡς ἔνεστιν ἐκ τῆς καθ' ἑκάστην κεφαλὴν εἰςφορᾶς τεκμήρασθαι.* Da die Heranziehung der Frauen zur Kopfsteuer fraglich geworden sei [vgl. jetzt Archiv III 557], so könne man an irgend eine andere kopfsteuerartig aufge-

legte Abgabe, wie die Salz- oder Ölsteuer denken, bei der die Frauen sicher eingeschlossen seien. Doch er weist noch einen anderen Weg: Josephus habe nicht die Steuern, sondern die auf Grund derselben angelegten Bevölkerungslisten im Auge, und habe seine Notiz durch direkte Mitteilung von amtlicher Stelle erhalten.

So anregend die Ausführungen des Verf. sind, haben sie mich doch nicht überzeugt. Was den Ausweg betrifft, nicht an die Kopfsteuer, sondern etwa an Salz- oder Ölsteuer zu denken, so scheint er mir dadurch abgeschnitten, daß dem Josephus, da er die Alexandriner ausschließt, offenbar eine pro Kopf erhobene Steuer vorschwebt, von der die Alexandriner frei waren. Andernfalls hätte er wohl vorgezogen, die Bevölkerung ganz Ägyptens, einschließlich Alexandriens, anzugeben.

Gegen den andern Vorschlag scheint mir aber der Wortlaut zu sprechen. Wenn dem Josephus die amtlichen Bevölkerungslisten, die Wachsmuth mit Recht annimmt, vorgelegen hätten, so war ein *τεκμήρασθαι ἐκ τῆς καθ' ἑκάστην κεφαλὴν εἰςφορᾶς* nicht mehr nötig. Das *τεκμήρασθαι* ebenso wie das *ὡς ἔνεστιν* paßt, wie mir scheint, auf den Josephus, aber nicht auf die Beamten. Hätte Josephus die Zahl direkt aus dem offiziellen Amt bekommen, so würde er dies wohl ebensowenig verschwiegen haben wie Diodor XVII 52, 6.

106. **U. Wilcken**, Die angebliche Abdankung Euergetes' I. Klio IV S. 386. — Der Schluß, den ich im Archiv II 391, vgl. III 308, 318/9 aus P. Magd. 14 gezogen habe, wird dadurch hinfällig, daß dieser Papyrus, wie ich am Original sah, nicht *παρεχόμενος*, sondern *παρεσχημένος* bietet.

VI. Geographie, Topographie u. ä.

107. **A. Ausfeld**, Neapolis und Brucheion in Alexandria. Philolog. 63, S. 481/97. — Abweichend von Lumbroso und Neroutsos, die in der Neapolis die makedonisch-römische Stadt im Gegensatz zur Rakotis sahen, ebenso von Wachsmuth, der sie auf der Pharosinsel suchte, kommt der inzwischen verstorbene Autor zu dem Resultat, daß die Neapolis „auf der nördlichen Seite des Dromos in der Residenz lag, und daß hier nach Cäsars Krieg zwischen 47 v. Chr. und 81 n. Chr. eine „Neustadt“ erbaut worden war, deren Name dann nach wiederholter Zerstörung jeweils auf die folgende Gründung überging“. Der procurator Neaspoleos et Mausolei ist nach ihm der Vorsteher der kaiserlichen Getreidemagazine, die in der Neapolis (neben den Schiffswerften) und in dem Mausoleum (hiergegen spricht Otto, Priest. u. Temp. I S. 154) sich befanden. Für weitergehende Befugnisse tritt O. Hirschfeld, Kais. Verwaltgsb.[2] S. 364/5 ein. Zu den Getreidespeichern der Neapolis vgl oben S. 126. Mit Recht scheidet A. von diesem und dem procurator ad Mercurium (dessen Bezirk im Südosten) als kaiserlichen Beamten die Vorsteher der *εὐθηνία* als städtische Beamte, nur irrt er, wenn er die letzteren als *ἀγορανόμοι* bezeichnet; die von ihm angeführten Texte scheiden deutlich die Agoranomie und das Amt bei der *εὐθηνία*. Wenn A. zum Schluß (S. 494 ff.) für Sca-

ligers Erklärung von Βρουχεῖον oder Προυχεῖον aus Πυρουχεῖον (Weizenspeicher) eintritt, so kann ich ihm nicht folgen, wenn sich auch Getreidemagazine in diesem Stadtteil befunden haben. Daß durch „nachlässige Aussprache" eine derartige Verkürzung entstehen und sich einbürgern könnte, müßte erst durch Beispiele erwiesen werden. Auch an Göttlings Erklärung aus προεχής glaube ich nicht. Es mag wohl ein ägyptischer Name darin stecken. Im übrigen ist der Aufsatz voll von feinen Bemerkungen über die Topographie und Geschichte Alexandriens.

108. **R. M. Blomfield**, L'emplacement du Musée et de la Bibliothèque des Ptolémées. Bull. Soc. Arch. d'Alex. VI (NS I 1) S. 15/26. — Die Einleitung (über das Museum und die dortigen Gelehrten) ist recht oberflächlich und stützt sich statt auf die moderne Forschung (vor allem v. Wilamowitz') auf Sharpes Geschichte von 1859. Er sagt u. a., daß die Museumsbibliothek unter Ptolemaios I. gegründet sei *sur le conseil d'Aristote* und versichert, daß das Museum war *la demeure des muses, loin d'être comme aujourd'hui une simple collection d'antiquités!* Vgl. von demselben Verfasser: The Arsinoeum and its obelisk. Bull. Soc. Arch. d'Alex. VIII S. 27/45.

109. **L. Borchardt**, Der Augustustempel auf Philae. Jahrb. d. K. Deutsch. Archäol. Inst. XVIII (1903) S. 73/90 (mit 3 Tafeln). — B. gibt eine detaillierte Beschreibung der durch die Ausgrabungen freigelegten Überreste des Augustustempels von Philae, sowie eine Rekonstruktion desselben. Es ist bemerkenswert, daß dieser im Jahre 13/2 v. Chr. geweihte Tempel, abgesehen von ganz geringfügigen Anklängen an ägyptische Kunst (vgl. die Kapitelle S. 79), ein rein griechisches Bauwerk war. Ebenso werden wir uns auch die sonst für Ägypten bezeugten *Καισαρεῖα* und *Σεβαστεῖα* als griechische Bauten zu denken haben. Vgl. eine Aufzählung bei Otto, Priester u. Tempel I, S. 11, wo dieser Tempel von Philae hinzuzufügen ist.

110. **E. Breccia**, *ΕΡΜΟΥ ΠΟΛΙΣ Η ΜΕΓΑΛΗ.* Bull. Soc. Arch. d'Alex. VII, S. 18/43. — Eine zusammenfassende Spezialstudie über diese Stadt, die in letzter Zeit so viele Papyri hergegeben hat. Der Verf. spricht zunächst über *origine e costituzione del Kôm* und geht dann zu *le rovine attuali di Hermupolis* über. Auch die Beifügung eines Planes der heutigen Ruinenfelder, sowie zahlreicher photographischer Aufnahmen sind sehr dankenswert, ebenso die im Appendix S. 43 gegebene Übersicht über die publizierten Ešmunên-Papyri, zu denen inzwischen noch zahlreiche Texte in den P. Fior., P. Lips. und C. P. Herm. hinzugekommen sind. — Vgl. auch E. Breccia, Un gruppo di tombe presso Hadra. Bull. Soc. Arch. d'Alex. VIII S. 46/54 und E. Breccia, La Necropoli di Sciatbi, ebendort S. 55/100.

111. **G. A. Gerhard**, *Ὠνὴ ἐν πίστει.* Philol. 63, 521 ff. — Der Verfasser behandelt in scharfsinniger Weise die schwierige Frage der Abgrenzung des *Παθυρίτης* und *Περὶ Θήβας*. Ich werde bei anderer Gelegenheit darauf zurückkommen.

112. **Grenfell-Hunt**, Excavations at Hîbeh, Cynopolis and Oxyrhynchos und Excavations at Oxyrhynchos, Archaeol. Report. 1902/3 S. 1/9, 1903/4 S. 14/17, 1904/5 S. 13/17, 1905/6 S. 8/16. — Die beiden

ersten Berichte stimmen im wesentlichen mit den im Archiv III 139 f. und 337 ff. gegebenen überein, bringen aber noch manches interessante Detail hinzu. Der dritte und vierte berichtet über die 4.te und die besonders glänzende 5.te season in Oxyrhynchos (1904/5 und 1905/6), über die das Archiv noch keine Mitteilung gebracht hat. Für die Topographie des Oxyrhynchites sind hier noch von besonderem Interesse die Listen von Ortsnamen, die aus byzantinischen Krugaufschriften etc. zusammengestellt sind (1904/5 S. 15 u. 1905/6, S. 15). Weitere topographische Untersuchungen bietet die Einleitung zu den Hibeh-Papyri.

113. **D. G. Hogarth**, Three North Delta Nomes. Jour. Hell. Stud. XXIV (1904) S. 1/19. — Hogarth untersucht die Lage des *Φθενετοῦ* (mit *Βοῦτος*), des *Σεβεννύτης κάτω τόπων* (mit *Παχναμοῦνις*), die Ptolemaios IV 5 erwähnt, und des *Διοπολίτης κάτω*, den Hadrianische Gaumünzen erwähnen. Zum Schluß (S. 19) nimmt er einzelne seiner Resultate zurück gegenüber dem Aufsatz von M. G. Daressy in der Rev. Archéol. 3.me S. XXV S. 195. Wenn der Diopolites Inferior, der für Hadrians Zeit durch die Münzen bezeugt ist, bei Ptolemaios nicht mehr erscheint, so habe ich dieselbe Sachlage oben S. 165 für den *Ἀπολλωνοπολίτης Ἑπτακωμίας* erwiesen. Über die von Hogarth bei seinen Untersuchungen an Ort und Stelle gefundenen Inschriften vgl. unten S. 242 n. 132.

114. **D. G. Hogarth, H. L. Lorimer, C. C. Edgar**, Naukratis, 1903. Jour. Hell. Stud. XXV (1905) S. 105/136. — Hogarth berichtet über die Ergebnisse seiner Ausgrabungen auf dem Boden von Naukratis vom Frühling 1903. Sie haben u. a. gezeigt, daß das südliche ägyptische Quartier (Pi-emrô) schon vor dem nördlichen griechischen Quartier (*Ναύκρατις*) besiedelt war. Des weiteren wird die Topographie von Naukratis eingehend behandelt, darauf einige Inschriften, die pottery u. a.

115 **C. M. Kaufmann**, Die Ausgrabung der Menas-Heiligtümer in der Mareotiswüste. Bericht über die von C. M. Kaufmann und J. C. E. Falls veranstaltete Ausgrabung des Nationalheiligtums der altchristlichen Ägypter. (I. Periode: Nov. 1905 — Juni 1906). Mit 54 Abbild. Kairo (Finck u. Bayländer) 1906. — Hier kann nur kurz auf diesen interessanten, mir erst während der Korrektur bekannt gewordenen Bericht hingewiesen werden, nach dem Kaufmann bei Karm Abûm (= Abu Mina), vier Reitstunden S.W. von Taposiris Magna, das Menasheiligtum gefunden hat. Auch Inschriftenfragmente und Ostraka (S. 16 eine byzantinische Rechnung nach ξ/ = *ξέσται*) werden mitgeteilt. Hoffentlich wird es dem Verf. ermöglicht, die nach vielen Seiten hin wichtigen Ausgrabungen zu Ende zu führen.

116. **G. Lefebvre**, Sarcophages égyptiennes trouvées dans une nécropole gréco-romaine à Tehneh. Annales du Service d. Antiquités IV. — Der Verf. berichtet kurz über die von ihm und Jouguet im Frühling 1903 im mittelägyptischen Tehneh (*Ἀκώρις* s. Arch. III 521) ausgeführten Grabungen und gibt in Fig. 1 einen Plan des Ausgrabungsfeldes. Der Bericht beschäftigt sich im besonderen mit den in der Nekropole gefundenen Särgen. Zu den in Tehneh ge-

fundenen Inschriften vgl. unten S. 242/3. — Über den Fortgang der Grabungen berichtet die folgende Arbeit: **G. Lefebvre** et **L. Barry**, Rapport sur les fouilles exécutées à Tehneh en 1903—1904. Annales du Service d. Ant. 1905 S. 141ff. Vgl. Fouilles de Tehneh en 1903—1904. Bull. Soc. Archéol. d'Alex. VII S. 46/7. — Berichte über die erfolgreichen Ausgrabungen von Lefebvre und Barry im Winter 1903/4 in Tehneh. Abgesehen von Einzelfunden (griechischen und koptischen Papyri, Ostraka usw.) wurde ein Tempel freigelegt (der zur Hälfte im Felsen steckt) mit zahlreichen Inschriften. Auf den Säulen des Hypostyls sind Nilhöhen aus der Zeit des Carinus, Numerianus und Diokletianus angegeben. Vgl. über diese L. Borchardt unten S. 237. Der Tempel war geweiht dem Ammon, Suchos, Hermes, Hera und den Dioskuren.

117. **J. Partsch**, Ägyptens Bedeutung für die Erdkunde. Antrittsvorlesung bei d. Einführung i. d. geogr. Lehramt a. d. Univ. Leipzig. 1905. 39 SS. — Der Papyrusforscher, der nach allseitigem Verständnis der Tradition strebt, wird aus dieser geistvollen Skizze, in der die Probleme, die Ägypten dem Geographen bietet, in klarer Beleuchtung hingestellt sind, viel Anregung schöpfen. Die Mahnung, die der Verfasser auf S. 16 auch an uns richtet, die neuen Materialien auch in den Dienst der physischen Geographie zu stellen, möge nicht unbeachtet bleiben. Es wäre eine lohnende Aufgabe, das gesamte Urkundenmaterial daraufhin durchzuarbeiten, was es an Angaben über die physischen Zustände Ägyptens, über Klima und Bodenbeschaffenheit, über den Nil und sein Wirken und überhaupt über alle Naturvorgänge enthält. Eine einzelne Frage aus diesem großen Gebiet hat übrigens soeben eine vortreffliche Behandlung erfahren durch die Schrift von **Ludwig Borchardt**, Nilmesser und Nilstandsmarken. Abh. Pr. Akad. 1906 (55 SS.). S. unten S. 237.

118. **W. M. Flinders Petrie**, Ehnasya 1904. XXVI. Memoir of the Eg. Explor. Fund. Lond. 1905. Vgl. außerdem den kurzen Bericht desselben im Archaeol. Report 1903/4 S. 12/14. — Flinders Petrie berichtet über seine Ausgrabungen auf dem Boden der alten Herakleopolis Magna, deren Ergebnisse aber nur der Ägyptologie zugute kommen.

119. **O. Rubensohn** u. **F. Knatz**, Bericht über die Ausgrabungen bei Abusir-el-Mäläq im Jahre 1903 (mit 17 Abbildungen). Zeitschr. f. Äg. Sprache 41 (1904) S. 1ff. Derselbe, Ausgrabungen in Abusir-el-Mäläq 1903/4 in Jouguets Chronik (Rev. Et. Anc. VII Nr. 2, 1905 S. 3/4. Ausgrabungen in Abusir-el-Mäläq. Bull. Soc. Arch. d'Alex. Nr. 8 (1905) S. 20/24. Die Ausgrabungen haben schöne Resultate erzielt und nicht nur für die griechische Papyrusforschung.

120. **A. Schiff**, Eleusis und *Εὐνόστου λιμήν* bei Pauly-Wissowa V. Zwei vortrefflich orientierende Artikel über das alexandrinische Eleusis und den westlichen alexandrinischen Hafen. Der Versuch des Verfassers, alle Beziehungen zu dem attischen Eleusis zu leugnen und den Namen als ἔλευσις (Ankunftsstelle) zu deuten, hat mich freilich nicht überzeugt.

121. **K. Sethe**, Schoinos und Dodekaschoinos. Zeitschr. f. Äg. Sprache 41 (1904) S. 58/62. — Auf Grund einer bisher unbekannten Notiz in Lepsius' Papieren (aus der Kaiserzeit), wonach der Osiris von Abaton und die Isis von Philae in einem Tempel bei Hierasykaminos als „wohnend (als Gäste) in Takompso" bezeichnet werden, zieht S. seine frühere, von mir im Archiv II S. 175/7 bestrittene These zurück und gibt zu, daß in römischer Zeit die Dodekaschoinos sich bis Hierasykaminos erstreckt hat. Er gibt daraufhin aber auch seine Schlüsse aus den griechischen und ägyptischen Zeugnissen für die griechische Periode preis und nimmt auch für diese Zeit diese weite Ausdehnung an, nur für die älteren Zeiten läßt er die Frage, ob die Dodekaschoinos damals nicht nur bis Philae gereicht habe, noch offen.

122. **Société archéologique d'Alexandrie**, La catacombe nouvellement découverte de Kom el Chougafa. J. B. Obernetter, München. — Durch 13 Tafeln, gezeichnet von M. Gilliéron, wird eine Vorstellung von diesem wunderbar gut erhaltenen Grabe, das von Botti in Alexandrien entdeckt wurde, gegeben. Ein beschreibender Text von **F. W. v. Bissing** (9 SS.) ist beigefügt. Wenn dieses prächtige Grab aus dem Ende des I. Jahrhunderts n. Chr. auch mit den Papyri speziell nichts zu tun hat, so sei hier doch auf die glänzende Publikation hingewiesen, da die Vermischung von griechisch-römischer und ägyptischer Kultur, die wir auch in den Papyri zu erforschen haben, in diesem Grabe handgreiflich uns entgegentritt. — Die Darstellung der Handhaltung des Vorlesepriesters (Taf. VIII), der aus einer Papyrusrolle vorliest, während er mit den Daumen den Anfangs- und Endzylinder der halbaufgerollten Rolle gegen die anderen Finger drückt, ist dem Künstler gut gelungen.

123. **G. Steindorff**, Durch die libysche Wüste zur Ammonsoase. Mit 113 Abbildg. und 1 Karte. Aus: Land und Leute, Monographien zur Erdkunde, herausg. v. A. Scobel. Nr. XIX. 1904. Velhagen und Klasing. — Auf diese frisch geschriebene und trefflich illustrierte Beschreibung der Leipziger Expedition, die Steindorff zusammen mit Freih. von Grünau im Winter 1899/1900 ausführte, sei auch im Archiv hingewiesen, nicht nur weil die Ammonsoase durch Alexander zu einer geweihten Stätte des Hellenismus geworden ist, sondern auch weil die hier geschilderten Gegenden, die Ammonsoase und die „kleine Oase" el Bahrîje, auch in unsern Papyri, wenn auch sporadisch, begegnen. Der Ammonsoase geschieht in P. Oxy. Fay. 23 (a) 3 f. Erwähnung: *ἰσαγωγεὺς στρατηγοῦ Ἀμμωνιακῆς*. Die kleine Oase und den mit ihr getriebenen Alaunhandel erwähnt BGU 697. Vgl. auch P. Oxy. III 485, 16, wonach *Ψῶβθις* die *μητρόπολις τῆς μικρᾶς Ὀάσεως* war. Ihre Zugehörigkeit zur Heptanomis bezeugen Amh. 137, 1 und indirekt BGU 15 II 2. Im besonderen sei auch auf die vorzügliche Spezialkarte hingewiesen.

124. **H. Thiersch**, Zwei antike Grabanlagen bei Alexandria. (Mit 6 Taf. u. 10 Textabbildungen). G. Reimer 1904. — In dieser prächtigen Publikation, die durch die bekannte Liberalität H. Bindernagels ermöglicht wurde, wird das Grab bei Sidi-Gaber und das im Antoniadisgarten von dem sachkundigen Verf. auf das genaueste beschrieben und

kunsthistorisch gewürdigt. Das erstere Grab setzt er in die frühptolemäische Zeit, das zweite in das Ende des I. Jahrh. v. Chr. Als Eigentümer des schönen Grabes von Sidi-Gaber denkt er sich wegen des z. T. kriegerischen Schmuckes einen vornehmen Makedonier. Beide Gräber haben noch die schlichten griechischen Formen (abgesehen von Einzelheiten wie dem Schlangenaufsatz im zweiten Grabe) und zeigen noch nichts von jener Vermischung mit ägyptischer Kunst, wie sie in der Katakombe von Kôm el Chougafa uns entgegentritt (vgl. S. 236). Der Verfasser betont in seinen Schlußbetrachtungen nachdrücklichst, wie auch diese Gräber wieder den starken Einfluß von Alexandrien auf Pompeji und Rom bezeugen. Dem Papyrusforscher, der nach lebendiger Auffassung des antiken Lebens strebt, muß eine Publikation wie die vorliegende viele Anregungen geben. Es sollte einmal zusammengestellt und wissenschaftlich verarbeitet werden, was die Urkunden über das Gräberwesen berichten.

125. **K. Wessely**, Topographie des Faijûm (Arsinoites nomus) in griechischer Zeit. Denk. k. k. Akad. Wiss. L 1904. 182 SS. — Eine sehr fleißige und nützliche Arbeit, in der der Verf. alle Ortsangaben, die aus dem Faijûm erhalten sind, in alphabetischer Folge zusammengestellt hat. Hierin liegt der Hauptwert der Arbeit. Wieweit daneben die Versuche des Verfassers, über die schon durch Ausgrabungen usw. festgelegten Punkte hinaus noch weitere topographisch zu fixieren, gelungen sind, darüber werden vielleicht erst die weiteren Studien, die von Grenfell und Hunt zu erwarten sind, entscheiden können.

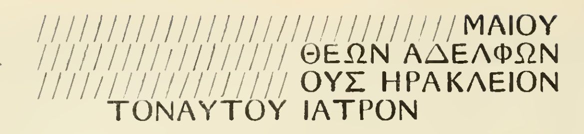
Rezensionen erschienen:

Über C. Wessely, Karanis und Soknopaiu Nesos (vgl. Arch. II 471): **P. M. Meyer** in Berl. Phil. Woch. XXIV (1904) Nr. 33/4 Sp. 1053/66. Der Rezensent verarbeitet vielfach das gebotene wertvolle Rohmaterial mit der neueren Literatur.

VII. Inschriften.

126. **L. Borchardt**, Nilmesser und Nilstandsmarken. Abh. Preuß. Akad. 1906. — Borchardt bietet hier u. a. eine Neuedition der wichtigen Nilmesserinschriften auf Grund von Revisionen der Originale und unter Beifügung von Photographien. Unter anderem wird durch eine der Elephantiner Inschriften jetzt bestätigt, daß *Οὐαλέριος Εὐδαμίων* im fünften Jahr des Pius Präfekt war (S. 21/2). Borchardts Hypothese (S. 24), daß in den Inschriften von el-Hôsch ὁ *Νεῖλος εἰςῆλθεν εἰς τὸν ὅρμον κτλ* das Wort *ὅρμος* nicht den „Hafen", sondern die hafenartige Bucht des Steinbruches bedeute, bedarf weiterer Prüfung. Zu S. 12 An. 4 vgl. unten die Bemerkung S. 241 oben.

127. **E. Breccia**, Cronaca del Museo etc. I. Iscrizioni. Bull. Soc. Archéol. d'Alex. VII (NS. I 2) S. 58/71 und VIII (NS. I 3) S. 120 ff. — B. teilt mehrere Inschriften mit, die neuerdings in das alexandrinische Museum gekommen sind. Für die Herstellung der ersten möchte ich mir einen anderen Vorschlag erlauben. Überliefert ist:


//////////////////////////////////ΜΑΙΟΥ
- /////////////////// ΘΕΩΝ ΑΔΕΛΦΩΝ
///////////////// ΟΥΣ ΗΡΑΚΛΕΙΟΝ
ΤΟΝΑΥΤΟΥ ΙΑΤΡΟΝ

Breccia bezieht das auf Ptolemaios II. und ergänzt: [*Βασιλευόντων Πτολε*]*μαίου* | [*καὶ Ἀρσινόης*] *θεῶν Ἀδελφῶν* | [. . . . .]*ους Ἡράκλειον* | *τὸν αὐτοῦ ἰατρόν*. Dies verbietet sich u. a. aus folgenden Gründen: 1. *Βασιλεύοντος* o. dgl. steht nur bei Datierung von Dekreten oder am Beginn von Erlassen o. ä. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. 55, 56, 57, 58, 78, 90, 727. 2. Im III. Jahrh. wird zudem in solchen Fällen der König ohne die Königin genannt (anders im II.). Vgl. Berl. Phil. Woch. 1896 Sp. 1493. 3. *θεῶν Ἀδελφῶν* ist bei Lebzeiten der Königin unmöglich, da der Kult erst nach ihrem Tode eingesetzt ist; die tote Königin kann aber nicht mit dem lebenden König so verbunden werden. Also kann die Inschrift nur auf Euergetes I. gehen, der hier als Sohn des *Πτολε*]*μαίου* [*καὶ Ἀρσινόης*] *θεῶν Ἀδελφῶν* bezeichnet wird. Die Ergänzung *Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτ. κτλ* ist, abgesehen vom mangelnden Raume, dadurch ausgeschlossen, daß, wenn ich nicht irre, diese Formel nur bei Weihungen an die Götter o. dgl. vorkommt. Somit bleibt nur übrig, den Euergetes selbst im Nominativ als Dedikanten einzusetzen. Zwar hat die erste Zeile dann sechs Buchstaben mehr als die zweite, aber der Abklatsch, den mir Breccia freundlichst sandte, zeigt, daß Z. 1 (merkwürdigerweise) trotz des Königsnamens kleinere Buchstaben hat als die folgenden Zeilen. Ich lese also:

[*Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Πτολε*]*μαίου*
[*καὶ Ἀρσινόης*] *θεῶν Ἀδελφῶν*
[. . . . .]*ους Ἡράκλειον*
τὸν αὐτοῦ ἰατρὸν.

Also Euergetes I. setzt seinem Leibarzt eine Statue. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 39. Schade ist, daß wir dessen Namen nicht erfahren. Vielleicht würden wir ihn kennen. Da *ους* das Ende des Vaternamens ist, muß *Ἡράκλειον* die Herkunft angeben. Wir werden es als (wahrscheinlich alexandrinisches) Demotikon zu betrachten haben. Inzwischen hat sich Breccia in VIII S. 118 zustimmend geäußert. — Auf S. 68 ist von Interesse der *γυμνασιαρχήσας τῶν ἐν τῇ Νικίου δυεῖν γυμνασίων.* — Auch in VIII werden interessante neue Texte geboten. Zu S. 121 vgl. Mahaffy oben S. 167. Ob hinter *τῆς Ἀφ*[*ροδίτης* in Z. 3 ein zweiter Göttername *κ*]*α*[*ὶ Ι*]*μρέους* o. ä. zu ergänzen ist (Mah.), ist mir zweifelhaft. Sollte hier der Artikel fehlen? Ich vermute eher einen Beinamen der Aphrodite: *Τ*]*α*[..]*μρέους*. Auf S. 123 begegnet *Νειλεύς* als ein neues Demotikon einer Griechenstadt. Mit *Νείλου πόλις* würde ich es nicht zusammenbringen.

128. **W. E. Crum**, Coptic Monuments. Catalogue général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire n. 8001—8741. Cairo 1902. Vgl. C. Schmidt, Gött. GA. 1903 n. 3. — Es sind hier nicht nur griechisch-koptische, sondern auch rein griechische Stelen in großer Zahl aufgenommen. Die meisten sind, wie die koptischen, Grabinschriften und

bewegen sich in den bekannten Formeln. Eigenartig ist der *milestone* 8395, dessen Text noch nicht ganz klar ist: 1. + απο πε 2. ϱιπολιν (sic) 3. κατω εως 4. τχουε και 5. επικιου//// 6. σχοινια ο 7. γδ ομοιως. Für *Πεϱὶ πόλιν κάτω* hat schon Crum auf BGU 552 ff. hingewiesen. Diese Papyri stammen jedoch nicht aus Herakleopolis, wie bei der Edition angegeben war, sondern aus Hermupolis, wie wir jetzt wissen. Die Angabe des „Journal", daß der Meilenstein aus Erment stamme, ist wenig wahrscheinlich, da wir für den Gau von *Ἑϱμῶνϑις* nur eine *ἄνω* und eine *κάτω τοποϱχία* kennen. Ob der Stein in den Hermopolites gehört oder in einen anderen, der gleichfalls eine *Πεϱὶ πόλιν*-Toparchie hat, wird erst festzustellen sein, wenn man das Dorf *Τχοῦε* fixieren kann. — In 8451 (*Κτιστης Ευλογιου*) ist das erste Wort nicht als *title* (Crum S. 159), sondern als Eigenname *Κτίστης* zu fassen; gerade in Erment ist der Name *Κτίστης* häufig zu belegen. Vgl. unten S. 248 n. 143. — In 4814 ist nach der Photographie nicht *αιγοϑυτνι* (?), sondern *αἰγοϑυτη* zu lesen: *αἰγοϑύτης* ein neues Kompositum, wie *βουϑύτης* u. a. — Nr. 8725 zeigt uns, daß das griechische Wirtshaus *ξενών* auch in die koptische Sprache eingedrungen ist. Vgl. hierzu Furtwängler, Mélanges Nicole S. 159 ff.

129. W. Dittenberger, Orientis Graeci Inscriptiones Selectae, supplementum sylloges inscriptionum graecarum. Vol. II. Lpz. Hirzel 1905. — Mit erstaunlicher Schnelligkeit ist dem ersten Band der zweite gefolgt. Ich bedaure lebhaft, daß es mir nicht möglich ist, diesem Schlußband eine ebenso ausführliche Besprechung zu widmen wie dem ersten Teil im Archiv III 313 ff. Alle die großen Vorzüge, die jenem dort nachzurühmen waren, die tiefe Gelehrsamkeit, die besonnene Kritik, die sichere philologische Interpretation und die große Vertrautheit auch mit den historischen Problemen — alles tritt mit derselben Kraft uns auch im zweiten Band entgegen. Der Verfasser hat damit ein Werk zu Ende geführt, für das unsere hellenistische Forschung ihm gar nicht genug dankbar sein kann. Jeder von uns wird es schon empfunden haben, wie anders es sich arbeiten läßt, seitdem wir unsern „Dittenberger" haben. Der vorliegende Band bringt, wie versprochen, die wichtigeren griechischen Inschriften der orientalischen Länder aus der Zeit der Römerherrschaft, und zwar aus Asien (n. 435—527), Bithynien und Pontus, Kappadozien (n. 528—531), Galatien (532—550), Lycien und Pamphylien (n. 551—572), Cilicien (n. 573—580), Cypern (n. 581—585), Syrien (n. 586—651), Armenien (n. 652, 653) und Ägypten (n. 654—723). Es folgt ein Appendix (n. 724—773) und die Addenda und Corrigenda zu den beiden Bänden (S. 538 ff.). Den Schluß machen die ausgezeichneten Indices, deren Zuverlässigkeit dadurch gewährleistet wird, daß Dittenberger es sich nicht hat nehmen lassen, sie selbst zu arbeiten. Konkordanzen sind angehängt. — Wenn an dieser Stelle auch besonders auf die ägyptischen Inschriften hinzuweisen ist, so gilt doch auch von diesem Bande, daß die Dokumente der andern hellenistischen Reiche auch für die Papyrusforschung von größter Bedeutung sind. Unter diesen sei besonders der Steuertarif von Palmyra (n. 629) her-

vorgehoben, in dem Dittenberger eine sehr wichtige Entdeckung gemacht hat, indem er zuerst erkannte, daß mit Z. 123 (*Γάϊο[ς]*) der Erlaß eines *πρεσβευτὴς καὶ] ἀντι[στράτηγος* beginnt. So ist auch in den ägyptischen Inschriften eine Fülle neuer Beobachtungen ausgebreitet. Vgl. z. B. die großen Edikte. Überall hat man das Gefühl, nun auf gesichertem Boden zu stehen. Aber Dittenberger selbst ist gewiß der letzte, der das Bemühen, von diesem Boden aus, wenn irgend möglich, noch immer tiefer einzudringen, für überflüssig hielte. So mögen hier ein paar zerstreute Bemerkungen Platz finden, die mir bei meiner bisher leider nur flüchtigen Durcharbeitung des ägyptischen Teiles aufgestoßen sind. — Ägyptische Inschriften sind gegeben von n. 654—723, ferner im Appendix von 724—743. Vgl. auch in den Addenda S. 538—550 und S. 553. Im allgemeinen ist zu sagen, daß die inzwischen von Milne herausgegebenen Cairener-Inschriften (vgl. unten S. 243 n. 136), soweit sie hier vorkommen, überall zu vergleichen sind, da die Nachprüfung des Originals mehrfach zu neuen Lesungen geführt hat. Vortrefflich ist, daß Ditt. in **666**, 14 das überlieferte *αὐτῷ* wieder in deu Text setzt statt Letronnes *αὐτῇ*. In Z. 16 betont er mit Recht die Unsicherheit der Ergänzung *παρὰ [τῷ μεγίστῳ θε]ῷ[ι Ἡλ]ίωι*. Das überlieferte ΠΑΡΑ . . . ΠΑ . . . ΩΚ . . . . führt mich auf *παρὰ [τῷ] πα[τρῴ]ῳ κ[υρίῳ]*. Zu dieser Bezeichnung des Ra-Harmachis als *πατρῷο κύριος* vgl. BGU II 362 VI 22, wo der Gott Suchos in Arsinoë gleichfalls als der *πατρῷος* bezeichnet wird. Das Folgende muß wohl nach Z. 24/5 für *Ἡλίωι* genommen werden. Vielleicht ist ΑΡ verlesen für ΛΙ? — Zu **668** vgl. Wessely, Topogr. d. Faij. S. 27, der mit Recht mit dieser Inschrift in Verbindung gebracht hat die inzwischen in Stud. Pal. I (4) S. 69 von ihm edierten Worte einer Wiener Epikrisisurkunde (Z. 91): *[ἀδελφὸ]ς ἐσ[χ]η[κ]ὼ[ς τ]ὴν Ἀλεξανδρέων πολιτείαν* (92) [7] *ως ἐκ [το]ῦ ἀριθμοῦ τῶν ϛ'υοε* (6475). Wessely irrt aber, wenn er aus diesen Worten folgert, daß es hier Alexandria ist, „von dem eine Klasse der Bevölkerung durch denselben numerus clausus (nämlich wie in der Inschrift) bezeichnet wird“, daß also Ptolemais mit Alexandria in eine Linie gestellt werde. Die Person wohnt nicht in Alexandrien, sondern in Arsinoë und hat nur alexandrinisches Bürgerrecht erhalten (*ἐσχηκὼς*); also kann jedenfalls der numerus der 6475 in einer anderen Stadt gesucht werden. Das Weitere hängt von der Ergänzung von [.......]ὼς ab. Ausgetreten kann er aus der Zahl nicht sein, denn die alexandrinische Civität ist sicher kompatibel mit der Zugehörigkeit zu jenem numerus. Vielleicht ist er präsentiert worden aus dieser Zahl? Etwa *[καθεστ]ὼς*? So unklar mir auch noch das Hauptproblem bleibt, so viel scheint mir sicher, daß das Ptolemais der Inschrift durch diese arsinoitische Liste nicht nach Oberägypten, wie Wessely folgert, sondern gerade nach dem Faijûm verwiesen wird. — Zu **669**, 13 *ταῖς κυριακαῖς ψήφοις* vgl. jetzt P. Lips. 64, 7: *ταῖς ταμιακαῖς ψήφοις*. Ebenso Z. 37, 48. Das entsprechende lateinische *calculus* begegnet mir in ähnlicher Verwendung im Cod. Just. I 49, 3: *multam publicis calculis inferre.* — Die Gründe Ditt. für die Beibehaltung von *Διὸς* in **676**, 5 sind durchschlagend: *Ζεύς* ist der Name des hier verehrten Gottes. *Ζεὺς Νε-*

φώτης wäre ägyptisch *Ammon Nfr-ḥôtp* (so, nicht Neb-pet), und das erinnert mich an den *Chōns Nfr-ḥôtp* in der Bentresch-Stele. Meine Bemerkung bei Borchardt, Nilmesser S. 12 An. 4 (s. S. 237 n. 126) ist hiernach zu modifizieren. Nefotianus dürfte aber für Nepotianus stehen. — 679 An. 1. Die Ansicht Letronnes, daß der ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης der Nachfolger des Alexanderpriesters sei, glaube ich im Hermes 23, 601 ff. widerlegt zu haben. — Zu 682 (Großvater, Vater, Sohn als ἀρχιδικασταί) vgl. jetzt Vitelli zu P. Fior. 68 nebst *Aggiunte* p. XVI. — 690 der ἔπαρχος Θηβῶν bleibt immer noch eine Crux. Die Deutung als praeses Thebaidis wird jetzt, wo wir nach meinen obigen Ausführungen S. 226 kein sicheres Beispiel für die Verwendung von ἔπαρχος für diesen praeses haben, ganz unwahrscheinlich. Aber die Kopie bei Franz zeigt die große Unsicherheit des ganzen Textes. Vor allem: zwischen ἔπαρχος und Θηβῶν hat noch ein Wort gestanden, von dem Θ— erhalten ist. Auch die Lesung der folgenden Zeilen ist mir ganz unsicher. In 4 steht vielleicht eher ἱστόρ[ησα als ἰατρός. — In 697, das ich 1887 im Louvre kopiert habe, las ich damals Σεντωοῦτος und fügte (sic) hinzu. Das finde ich jetzt bestätigt durch Spiegelberg, Äg. Eig. n. 297 S. 41*: Σεντωοῦς auf Mumienetiketten. Ob Spiegelberg Recht hat mit der Annahme, daß die demotische Übersetzung „König der Länder" zu verwerfen, und daß es vielmehr „Vereiniger der Länder" sei, mögen andre entscheiden. Daß letzteres als Σομτοῦς überliefert ist, spricht nicht dafür. In 5 ziehe ich vor, Καρβᾶς als Beinamen des Βῆσις zu fassen. Die Wortstellung wäre sonst auch auffällig. — 703, 6 ist nach meiner Prüfung des Originals Ἑρμαιέως zu lesen, darauf wahrscheinlich ⟨ὡς⟩ zu ergänzen (Haplographie). Vgl. Arch. II 74 An. 3. Daß übrigens diese Doppelnamen nicht zwei Demotika sind, sondern die Phyle und den Demos bezeichnen, hat Kenyon im Arch. II 70 f. erwiesen. — 711. Zum Kommentar ist zu bemerken, daß wir jetzt erfahren haben, daß die Augustamica erst 341 abgetrennt ist. Vgl. oben S. 231. — In 714, 3 ist πρεσβύτατο]ν mir unwahrscheinlich; das zitierte πρεσβύτατος τῶν νεωκόρων spricht eher dagegen. Ich vermute, wie in den Paralleltexten etwa ἄλειπτον oder ἀσυνέξωστον. Vgl. Arch. III 542. — 717, 11. Daß das Zeichen vor β/ Ligatur von λι ist und λι(τρῶν) aufzulösen, steht jetzt durch viele Texte fest. — 723. Den Φλάουιος Σεπτίμιος Εὐτρόπιος habe ich oben S. 227 als praeses Thebaidis für 389 (26. Dec.) erwähnt. Damit ist nun auch diese Inschrift genauer datiert. Sie könnte natürlich auch aus Ende 388 oder Anfang 390 sein. Tatianus ist für diese Zeit als praef. praet. für den Orient bezeugt. Auch Milne liest jetzt (Catal. génér. S. 16) Φλαυίου, nicht mehr Κλαυδίου. Hiernach modifizieren sich die Ausführungen bei Mitteis P. Lips. S. 336. — 729. Herodots Nachrichten über die ὄλυρα gehen auf Hekataios zurück. Vgl. Fragm. 289, 290 (FHG I). — 732. In der Kopenhagener Glyptothek, die ich soeben bewundert habe, sah ich außer diesem Stein noch vier ägyptische Stelen, auf denen der Löwe, resp. der (tote) „Osiris-Löwe" (vgl. Ὀσορ-ᾶπις etc.) angebetet wird (ohne griechische Texte): Nr. 463—466. Vgl. den Katalog von Vald. Schmidt S. 385 f. Wahrscheinlich stammt auch der griechische

Stein wie diese aus Tell-Mukdam (Leontopolis). Wie mir Steindorff sagt, ist auch im Leipziger Ägyptischen Museum ein solcher ägyptischer Stein. — Zu **736** bringt Milne, Greek Inscr. S. 10 viele neue Lesungen, die eine neue Bearbeitung des Textes nötig machen. — Zu **739** vgl. unten S. 243 (Milne n. 9299).

130. C. C. Edgar; An ionian dedication to Isis. Jour. Hell. Stud. XXIV (1904) S. 337. — Auf einer bronzenen Isisstatue steht die Weihung eines *Πύθερμος* in ionischer Sprache, V. Jahrh. Von besonderem Interesse ist ΕΣΙΟΣ (*Εἴσιος*), die älteste griechische Wiedergabe des Gottesnamens. Vgl. F. Bechtel, S. Gr. Dialekt.-Inschr. III (2) 5. Heft n. 5771 S. 767. (Die ionischen Inschriften 1905).

131. R. Herzog, Ein Brief des Königs Ziaëlas von Bithynien an die Koer. Athen. Mitt. 1905 S. 173/182 mit Tafel. — Der von Herzog bei seinen glänzenden Ausgrabungen im Asklepieion auf Kos gefundene Brief, der *τὸμ βασιλέα Πτολεμαῖον* erwähnt, ist für die politische Geschichte jener Zeit von Interesse.

132. D. G. Hogarth, Three North Delta Nomes. Jour. Hell. Stud. XXIV (1904) S. 5 ff. — Hogarth ediert mehrere Inschriften, die er im nördlichen Delta gefunden hat. Hervorragend ist die große Inschrift von *Παχνεμοῦνις*, die später im Archiv abgedruckt werden wird. In der Inschrift S. 11 ist statt *Βησοδώρα*, *Ματρώνα*, *Στολ[ὶς καὶ] Κρατίστη* offenbar zu schreiben: *Βησοδώρα ματρώνα στολ[άτα ἡ] κρατίστη*. Vgl. matrona stolata BGU 860, 1 (corr. Schub.) Fior. 16, 1; 100, 1. Eine Seltenheit dagegen ist die *femina egregia*. Vgl. O. Hirchfeld, Kais. Verwaltungsb.[2] S. 453.

133. G. Lefebvre, Inscriptions chrétiennes du Musée du Caire. Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orient. III. Kairo 1903. — Mr. Lefebvre, dem die École française d'Athènes für das von ihr vorbereitete Corpus der christlichen Inschriften die Bearbeitung der Inschriften Ägyptens übertragen hat, publiziert hier 27 griechische und 15 koptische Inschriften aus dem Museum von Kairo, meist Grabinschriften in bekannter Art. Hinzugefügt sind 8 koptische Inschriften, die er mit Jouguet in Tehneh gefunden hat. Zu Nr. 24 vgl. seine Verbesserung in BCH 27, 355, 1: *Θιενπατσῆνε*. Seine Ergänzung *Ψ[έρ]κις* oder *Ψ[έλ]κις* (= Dakkeh) wird durch diesen Namen gestützt, der gleichfalls nach dem Süden weist: denn *Σῆνε* ist hier wohl der Name der Katarakteninsel Sehel.

134. G. Lefebvre, Inscriptions grecques de Tehneh. Bull. Corr. Hell. XXVII (1903) S. 341/90. — Der Herausgeber publiziert hier 160 Inschriften aus Tehneh (= *Τῆνις* oder *Ἀκώριος*, vgl. Arch. III 521 ff.). Mit wenigen Ausnahmen (vgl. Nr. 144 ff.) sind diese Texte bei den Ausgrabungen von Lefebvre und Jouguet (Frühling 1903) zu Tage gekommen. Nr. 1 stammt aus dem Kôm der alten Stadt (Weihinschrift an Ammon und Suchos vom Jahre 174 n. Chr.); Nr. 2—97 sind Grabinschriften der römischen Nekropole, Nr. 98—140 solche der cristlichen Nekropole, Nr. 141—160 stammen aus den Felsengräbern. Die Hauptbedeutung der von L. sachkundig erklärten Texte liegt in der großen Fülle neuer ägyptischer Eigennamen, die uns die Nomenclatur dieses Lokals vor Augen führen (vgl. seinen Index onomastique). In Nr. 101 würde ich *ὑπὸ σκορπίου* ΗΡΠΑΤΗ nicht in *ἡρπά[σθ]η*, sondern in *ἡρπάγη*

ändern. In 154 ist wohl λαξοῦ (Steinmetz) zu lesen. Durch Nr. 121, wo das 239. Jahr der Diokletianischen Ära (= 522) begegnet, wird, wie L. darlegt, die Annahme Letronnes widerlegt, daß diese Ära erst nach der arabischen Invasion gebraucht sei. Inzwischen hat Lefebvre im Bulletin Soc. Arch. d'Alex. Nr. 8 S. 11/19 ein Dutzend weiterer Belege für das 6. Jahrhundert gebracht. Übrigens bieten gewisse Inschriften auf Philä schon Belege für das V. Jahrh. (vgl. Arch. I 405 f.).

135. **G. Lefebvre** et **L. Barry**, Rapport sur les fouilles exécutées à Tehnéh en 1903—1904. Annales du Service des Antiquités 1905 S. 141/58. — Die Verfasser teilen sehr interessante Inschriften mit, die sie in dem von ihnen freigelegten Ammonstempel von Tenis-Akoris entdeckt haben. Unter anderem weiht ein ναύαρχος στόλου Σεβ(αστοῦ) Ἀλεξανδρίνου dem Ammon eine Statue der Beschützer der Schiffer: Διοσκούρους σωτῆρας (S. 151.) In der nächsten Nummer wird eine Suchosstatue geweiht ὑπὲρ σωτηρίας des Antoninus Pius — merkwürdiger Weise ἔτους κε Ἁθὺρ κθ, d. h. am 25. November 161, während doch Pius schon seit dem 7. März dieses Jahres tot war. Sind die Zahlen wirklich richtig gelesen, dann muß allerdings dieses Dorf viel weltfremder gewesen sein als das südlichere Theben, wo man schon im Mai nach dem neuen Herrn datierte (Griech. Ostr. I 801). — In Nr. 11 S. 152 begegnet Σωσικόσμιος ὁ καὶ Ζηνι[...]. Dies neue Demotikon dürfen wir wohl zu Ζηνι[εύς] ergänzen. Sicher ist in 4/5 Ἡρακλεί[δου zu ergänzen, worauf man freilich noch τοῦ] erwarten sollte. Daß auch dieser Ammon von Akoris als Heilgott verehrt wurde, zeigt Nr. 20 — eine Weihung θεραπίας ἐπιτυχών. Zu den folgenden Inschriften, die das Steigen des Nils behandeln, vgl. jetzt Borchardt, Nilmesser und Nilstandsmarken in Abh. Pr. Akad. 1906 S. 37 (oben S. 237).

136. **G. Milne**, Greek Inscriptions. Catalogue général des ant. égypt. du Musée du Caire. XVIII. Oxf. 1905. 153 SS. — Milne hat sich der schönen Aufgabe, die griechischen Inschriften des Kairener Museums im Catalogue général zu behandeln, in sehr dankenswerter Weise erledigt. Ist auch der größere Teil dieser Inschriften bereits bekannt, (viele sind auch den Lesern des Archivs schon von Strack und de Ricci vorgeführt), so hat Milne doch durch genaue Nachprüfung des Originals vielfach die früheren Ausgaben verbessern können. Voran stehen die offiziellen Texte, die Dekrete von Kom-el-Hisn und Tanis u. a., es folgen Ehreninschriften, religiöse Texte und Grabsteine. Den Schluß machen die Mumienetiketten (s. unten S. 251), Krugaufschriften u. a. Sorgfältige Indices erleichtern die Benutzung und 11 Lichtdrucktafeln geben eine klare Vorstellung von mehreren der Monumente. Die Konkordanz der Katalognummern mit den Seiten der Edition steht am Anfang. Die Texte sind in Majuskeln und in Minuskeltranskription gegeben. — Eine gründliche Durcharbeitung des ganzen reichen Materials war mir noch nicht möglich. Ein paar Bemerkungen mögen hier Platz finden. Zu 9299 S. 8 = Arch. II 551 n. 33 bringt Milne die wichtige Lesung: ἱεροῦ πώλ[ου Ἴσιδος θεᾶς] με[γάλης μητρὸς θε]ῶν Πατερ[... und damit zum erstenmal in einem griechischen Text den Namen eines ἱερὸς πῶλος. Milne hält diesen ebenso wie Strack l. c.

(auch Laqueur S. 55) für eine Priesterin und ergänzt daher τῆς..., aber Gerhardt und Otto haben sich mit Recht für den männlichen ἱερὸς πῶλος entschieden und haben den Kratoteros des demotischen P. Bulaq für den ἱερὸς πῶλος und nicht (wie Strack) für den Alexanderpriester genommen. Da ein ägyptischer Name, wie Πατερ[μοῦθις, ausgeschlossen ist, könnte man Πατερ[ίου ergänzen. Da aber der Stein nur wenige Monate älter ist als der Bulaq-Papyrus, ist nun zu untersuchen, ob nicht statt des an sich unwahrscheinlichen Kratoteros vielmehr Paterios zu lesen ist. Auch der Name der Athlophore ist auf δημ hin nachzuprüfen. — Zu **9274** S. 16 vgl. oben S. 241 zu Dittenb. n. 723. Das Gedicht auf den Ἐρύθριος, den der Kaiser als Θήβης πρόμον geschickt hat (**9290** S. 16/7), interessiert uns jetzt besonders, wo wir diesen praeses Thebaidis auch im P. Lips 62 (von 384 und 385) vor uns haben. — Die Namen auf dem Diskus S. 22 sprechen nicht für Karnak als Herkunftsort, vielmehr für Ešmunên (Hermopolis Magna). Vgl. die vielen Ableitungen von Ἑρμῆς, ferner Ἀχιλλεύς, Κάστωρ, Πολυδεύκης, Πινουτίων u. a. Sehr merkwürdig ist Ἁρποκραμμών, was voraussetzt, daß Ἁρποκρᾶς statt Ἁρποκράτης mit Ἀμμών kombiniert ist. Hermopolis als Stätte der Gymnastik ist uns auch sonst bekannt (vgl. C. P. Herm.). — **9297** S. 32 bringt wichtige Verbesserungen zu Arch. II 562 n. 100. — In **9304** S. 37 begegnet wieder einmal der weise Amenhotep (vgl. Ebers, Aegyptiaca), auf einem schönen griechischen Altar aus Deir-el-Bahri: Ἀμενώ[θηι] θεῶι μεγίστωι. Ein Elternpaar weiht es ὑπὲρ παιδίου εὐχήν: offenbar wendet es sich an den Heilgott für ein krankes Kind. — Wichtig ist die Deutung von **1190** S. 43:

ΤΕCΕΝΟΥΦΙΘΕ
ΠΡΑΜΗΝΙCΠΟΙ

Milne liest: Τεσενοῦφι θε(ᾷ) Πραμῆνις ⟨ἐ⟩ποί(ησε). Abgesehen davon, daß ich θε(ῷ) vorziehen würde, da Τεσενοῦφις auch als männlicher Eigenname vorkommt, ist mir zweifelhaft, ob man einfaches θεός (ohne μέγιστος oder dgl.) dem Gottesnamen n a c h stellen wird. Zieht man θε(ῷ) zum folgenden, so muß Πραμήνι ein Gottesname sein. Unter dieser Annahme ergibt sich Πραμῆνις als Parallele zu Πραμαρρῆς, das Spiegelberg bei Rubensohn (s. S. 211 n. 51) als Pharao (Πρα) Marrēs (d. h. Amenemhēt III) erklärt hat. Danach ist Πραμῆνις = „Pharao Menis", womit sicherlich niemand anders als der erste König der ersten manethonischen Dynastie gemeint ist. Sein Kult lebt also noch in der Kaiserzeit, und zwar wegen Τεσενοῦφις wahrscheinlich im Faijûm. Die Inschrift aber ist hiernach zu lesen: Τεσενοῦφι (nicht gräzisiert oder Τεσενοῦφι⟨ς⟩) θε(ῷ) Πραμήνι ἐποί(ησεν). — Sehr interessant ist der Σεραπις von Abydos S. 63 ff.: also sogar den Osiris von Abydos hat später Serapis verdrängt! — **9247** S. 69: +ΑΧΙCΟCCΕΝΟΥΦΙΟC liest Milne Ψάχισος Σενούφιος, aber Ψάχισος klingt ganz unwahrscheinlich. Dagegen ist hier ein sehr häufiger Name Ψᾶχις. Nach der Photographie scheint mir nicht unmöglich, den Vaternamen Ὀρσενούφιος zu lesen. — **9203** S. 69 f. ist ein weiteres Gedicht jenes Herodes, von dem zwei eng verwandte Grabgedichte v. Wilamowitz im Arch. I 219 ff. inter-

pretiert hat. Vgl. auch 9204. Diese Parallelgedichte ebenso wie manche Korrekturen zu der editio princeps der andern beiden hat übrigens Jouguet bereits im Bull. Cor. Hell. XXI 1896 gegeben. Auf die interessanten Beziehungen kann hier in der Kürze nicht eingegangen werden. Zu Wilamowitz' Ausgabe bietet Milne folgende neue Lesungen: II 10 *Αἰπυτίας*, 16 *γλυκεροῦ*, 21 *πόρον* (statt *τρίβον*). — 9282 S. 77 bringt wichtige Verbesserungen zu Arch. II 570, 147. In 14 würde ich verbinden *τὸν ἐποίησεν με[τ' ἐμοῦ] χρόνον*. Über die Mumienetiketten vgl. unten S. 251. Die zahlreichen Rhodischen und Knidischen Krugaufschriften S. 105 dürften wohl damit in Verbindung gebracht werden, daß *Ῥόδια* und *Κνίδια* (Gefäße) häufig als besondere Maße uns begegnen. Vgl. Griech. Ostraka I 765 und unten S. 255 n. 160.

137. **A. Schiff**, Alexandrinische Dipinti. I. Teil. Diss. Rostock 1905, 67 SS. — Der Verf. legt hier die ersten Proben seiner im Auftrage der Preußischen Akademie mit Erfolg unternommenen Untersuchungen der alexandrinischen Wandaufschriften vor. Diese Probe zeigt, daß auch diese in Ägypten bisher wenig beachteten Schriftdenkmäler unser volles Interesse verdienen. Eine systematische Sammlung der Graffitti und Dipinti — freilich eine ungeheuer schwierige Aufgabe! — würde sicher die Mühe lohnen. — Zu S. 39 bemerke ich, daß die Formel *κατ' ὄνομα*, die auch in den Papyri öfters in ähnlichen Verbindungen begegnet (vgl. z. B. P. Lond. II S. 289, 30), nichts weiter bedeutet als „wie sie heißen".

138. **W. Spiegelberg**, Die demotischen Inschriften. Catalogue général des antiqu. égypt. du Musée du Caire. Die demotischen Denkmäler I. 1904. Lpz. Drugulin 100 SS. 26 Tafeln. — W. Spiegelberg ediert in diesem I. Bande die demotischen Inschriften und Aufschriften des Cairener Museums, während dem II. Bande die demotischen Papyri vorbehalten sind. Auch diese vortreffliche Arbeit Spiegelbergs bedeutet wieder eine sehr erfreuliche Förderung unseres Wissens. Wir können nicht dankbar genug sein, wenn uns auch die mit den griechischen Papyri gleichzeitigen in der Muttersprache geschriebenen Akten der ägyptischen Bevölkerung zugänglich gemacht werden: die Geschichte dieses zweisprachigen Landes ist ohne sie nicht zu verstehen! Der einsichtigen Leitung des Catalogue Général sind wir nicht nur für die vorzüglichen Tafeln, sondern im besonderen auch dafür zu Dank verpflichtet, daß sie entsprechend der Eigenart des Objektes hier von einer bloßen Katalogisierung abgesehen und dem Bearbeiter die Freiheit zu übersetzen und auch zu kommentieren gegeben hat: nur so können diese Schätze weiteren Kreisen Nutzen bringen. An dieser Stelle kann nur kurz auf die wichtigeren der hier edierten griechisch-demotischen Bilinguen hingewiesen werden. Nr. 31088 S. 14 ist ein Priesterdekret (sic) (hieroglyphisch-demotisch-griechisch) aus der Zeit des Philopator, eine neue Parallele zum Dekret von Kanopos und Rosette, leider nur fragmentarisch erhalten. Sehr interessant ist die Darstellung des Königs: zwar hat er ägyptische Kleidung und trägt die Doppelkrone auf dem Haupt, aber ganz unägyptisch sitzt er als Reiter auf dem Pferde, das sich auf den Hinterbeinen aufbäumt, und stößt die lange griechische Lanze, die er hoch oben anfaßt, offenbar gegen

einen am Boden liegenden Feind (letzterer nicht erhalten). Mich interessiert diese Darstellung namentlich als das früher von mir vermißte Mittelglied zwischen dem griechischen Typus des gegen den niedergesunkenen Gegner ansprengenden Lanzenreiters, wie er z. B. im Dexileos aus dem IV. Jahrh. v. Chr. vorliegt, und der verwandten Darstellung des C. Cornelius Gallus auf dem Stein von Philae (vgl. hierzu meine Ausführungen in der Äg. Zeitschr. 35, 1897 S. 10). Wenn wir jetzt lernen, daß schon Ptolemäerkönige auf ägyptischen Denkmälern als Lanzenreiter in diesem Typus dargestellt waren, so liegt es näher, auch bei Gallus diese, und nicht die Darstellungen von römischen Feldherren auf römischen Münzen als Vorbild heranzuziehen. Die Dreistigkeit resp. Unvorsichtigkeit des Gallus erscheint nun noch um so größer, da wir sehen, daß in diesem Typus vorher Könige Ägyptens dargestellt waren. Man begreift um so mehr, daß nach seinem Sturz die ganze Gallusfigur herausgesägt ist. Strzygowski hat in seinem Aufsatz über den koptischen Reiterheiligen, auf den Spiegelberg hinweist, (Äg. Z. 40, 59) angedeutet, daß dieser Typus von Persien aus in die hellenistische Kunst eingedrungen sei, doch hat er mich nicht überzeugt. Ich möchte nach wie vor daran festhalten, daß dieser Typus aus Griechenland stammt (vgl. Dexileos). Indem ich mich für die spätere Zeit Strzygowskis Ausführungen anschließe, nehme ich folgende Entwickelungsreihe an: Dexileos-Typus — Philopator — Gallus — die römischen Kaiser — und endlich die Heiligen. Wenn übrigens Philopator hier ostentativ als Sieger dargestellt wird, so dürfte dies jedenfalls, wie auch Spiegelberg andeutet, auf den Sieg von Raphia zurückzuführen sein. Für die Vermischung griechischer und ägyptischer Elemente im Hellenismus ist diese Darstellung schon durch ihr hohes Alter von außergewöhnlichem Interesse. Die Vermischung zeigt sich nicht nur im Objekt, sondern auch in der künstlerischen Ausführung. Das Pferd (vgl. die ziemlich frei behandelten Beine) ist eher nach griechischer Art dargestellt, der König aber nach ägyptischer (Gesicht im Profil, Oberkörper en face usw.; die Lanze, wiewohl mit der vorderen, der rechten Hand erhoben, dennoch durch Roß und Reiter verdeckt, wie z. B. Pfeil und Bogen Ramses' II in der Schlacht von Kadesch bei Erman, Ägypten u. Äg. Leb. S. 703). — Der griechische Text ist wie das Münchener Fragment in Arch. I 480 ff. eine Übersetzung der ägyptischen Titulaturen des Königs und bestätigt aufs beste meinen Herstellungsversuch. Nur stehen hier die Titel im Genetiv (in der Datierung [*Βασιλεύοντος κτλ*), dagegen in dem Münchener Stück im Nominativ. Daher ist auch im Cairener Text Z. 4 *βασιλέως* statt *βασιλεὺς* zu lesen: *κυρίου τριακονταετηρίδων καθάπερ ὁ Ἥ[φαιστος ὁ] μέγας, βασιλέως καθάπ[ερ]* [ὁ *Ἥλιος*. In 5 steht richtig *εἰκόνος ζώσης*, während *ζῶσα* im Münchener fehlt. Andererseits kann man jetzt im Münchener Z. 1/2 etwa so ergänzen: *ὧι ὁ π[ατὴρ ἔδωκεν? τὴν βασιλεία]ν*, was freilich nur dem Sinne nach dem Ägyptischen entspricht. — Nr. **31089** S. 20 ff. ein Erlaß des Ptolemaios Alexandros vom Jahre 97/6 (gleichfalls hieroglyphisch-demotisch-griechisch), durch den der Tempel des *Ἁρκεντεχθᾶι* in *Ἀθρῖβις* Asylrecht bekommt. Interessant ist, daß das Demotische eine direkte Übersetzung des griechischen Erlasses ist, während das Hiero-

glyphische mehr den alten ägyptischen Formeln folgt. Zum Griechischen (von Rubensohn gelesen) bemerke ich: Z. 1 hinter Ἀλέξανδρος ein Punkt zu setzen. Z. 3 ist ἔτι hinter ἱεροῖς ausgelassen. Z. 7 ist προς⟨τε⟩τάχαμεν zu emendieren. Z. 8 scheint eher περιβόλου zu stehen (?). Z. 8 καθάπερ εἶ[ν]αι ist sprachlich unmöglich und graphisch unwahrscheinlich. Ich glaube καθάπερ ἐπὶ τῶι ἐν Μέμφει zu sehen. — Zu der auf S. 35 edierten Inschrift vgl. Arch. II 431 n. 11a. — In Nr. 31129 S. 50 lese ich προστά[της] (statt υἱὸς Τ....) τοῦ ἐκεῖ ἱεροῦ. So auch schon Jouguet Arch. II 563, 110 und Milne Cat. S. 69. Bemerkenswert ist, daß der demotische Text sein Leben auf 20 Jahre 3 Monate 12 Tage angibt, während der griechische es auf ἐτῶν εἴκοσι μηνῶν τεσσάρω[ν] abrundet. In Nr. 27541 S. 69 entspricht Βησᾶς demotischem *Bs*. Das zeigt, daß der Gott und danach dieser Mensch zwar Βῆσις hieß (*Bs*), daß aber schon damals gelegentlich für Βῆσις das beliebte Hypokoristikon Βησᾶς (für Βησόδωρος o. ä.) gebraucht wurde. Vgl. Arch. III 537. — Die Gleichsetzung von Σεράπις und Osiris-Apis (Röm. Z.) in Nr. 23182 bestätigt nur, daß beide von Hause aus verschiedene Götter im Kult einander gleichgesetzt waren. Vgl. Arch. III 249 ff. und oben S. 207 f. Zu den Holztafeln vgl. unten S. 254 und zum Demotischen Nr. 262 f.

139. **W. Weißbrodt,** Ein ägyptischer christlicher Grabstein mit Inschrift aus der griechischen Liturgie im kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg und ähnliche Denkmäler in auswärtigen Museen. I. Teil. Verzeichnis der Vorlesungen am Kgl. Lyc. Hos. W. S. 1905/6. — Der Herausgeber interpretiert aufs eingehendste den nach Braunschweig gekommenen Grabstein unter Heranziehung zahlreicher Parallelen. Zu S. 23 bemerke ich, daß wir jetzt mehrere Beispiele von der Verwendung der Diokletianischen Ära auf ähnlichen Inschriften vor dem Islam kennen. Vgl. oben S. 243 n. 134.

VIII. Ostraka.

140. **Ägyptische Urkunden aus d. Königl. Museen zu Berlin,** herausg. von d. Generalverwaltung. Koptische Urkunden I. Band, 4. Heft. Berl. Weidm. 1903. — Dies Heft der „Koptischen Urkunden", die sich auch äußerlich als Parallelpublikation zu den „Griechischen Urkunden" (BGU) geben, enthält koptische Ostraka (n. 93—163), von denen die meisten von Crum und Erman (einzelne auch von Turajeff) hier zum ersten Mal publiziert werden. Sie stammen aus dem oberägyptischen Theben, viele aus dem Kloster Dra Abulnega. Die meisten Texte sind Briefe oder doch Brieffragmente; daneben begegnet eine Steuerquittung (93), eine ἐπιτροπή (95), ein Eid (97), eine ἀσφάλεια (Schuldschein 99) u. a. Jede derartige Publikation führt uns vor Augen, wie nahe die einheimische Tradition sich mit der griechischen berührt, und wie wünschenswert es für den Historiker ist, daß er beide verarbeitet. Abgesehen von den zahlreichen griechischen Lehnwörtern finden wir hier dieselben Personennamen, dieselben Gedankengänge, dieselben Bedürfnisse: es ist ja auch dieselbe Wirklichkeit, die in der einheimischen wie in der fremden Tradition nur in verschiedenen Brechungen vor

uns liegt. — Neu war mir die hier mehrfach begegnende Verbindung: κατὰ νευράν (112 u. ö.).

141. **W. E. Crum.** Coptic monuments. Catalogue général des antiqu. égypt. du Musée du Caire. Cairo 1902. — Unter Nr. 8106—8311 sind koptische Ostraka beschrieben.

142. **E. J. Goodspeed,** Greek documents in the Museum of the New York Historical Society. Mélanges Nicole S. 183/6. — Der Verf. ediert vier Ostraka der Abbot'schen Sammlung (aus Theben). Das erste (Nr. 9) ist ein Brieffragment aus der Kaiserzeit. Z. 2 wird etwa folgendermaßen zu ergänzen sein: [Καλῶς ποιήσεις ὡς μάλι]στα μελήσας μου. — Nr. 10 ist ein λόγος σκευῶν mit z. T. seltenen Vokabeln (vgl. κράβατος). Der Herausgeber hält die Kursive für ptolemäisch. Das ist durch die Latinismen ausgeschlossen. Vgl. 4 συνψέλειν = subsellium; 10 ἀρμάριον = armarium (G.); 11 κελαρίδιν = κελλαρίδιον (G.), eine Weiterbildung von cellarium. Das Stück gehört danach sicher der Kaiserzeit an, und zwar nicht der frühesten. Auch die Orthographie weist auf die spätere Zeit. — Ebensowenig halte ich Nr. 11, einen Brief, für ptolemäisch (G.). Dagegen spricht der Name Celer in Z. 2. Auch das Trema über υ in Z. 8 weist m. E. auf die Kaiserzeit. In Z. 5 ist etwa zu ergänzen: μελησάτω δέ σοι καρποῦσ[θαι. Die Lesung]τρατοϋ . . . [(Z. 8) legt den Gedanken an στρατοϋπηρέτης nahe (unbekanntes Wort, gebildet wie στρατοκήρυξ, στρατοφύλαξ). Ob dies richtig ist, ist am Original zu entscheiden. — Auch das letzte Ostrakon (Nr. 12), ein Brieffragment, kann nicht mit dem Herausgeber in die Ptolemäerzeit gesetzt werden: das zweimalige κέλλα = cella spricht dagegen wie auch die Orthographie.

143. **E. J. Goodspeed,** Greek Ostraca in America. Americ. Journ. of Philol. XXV Nr. 1. — Goodspeed gibt einen sehr dankenswerten Überblick über die in amerikanischen Sammlungen vorhandenen griechischen Ostraka und ediert einige der besterhaltenen Stücke der Haskell- und Field-Sammlung (Chicago), sowie der Haynes-Collection (Boston), im ganzen 42 Nummern. Die ersteren stammen aus der thebanischen Gegend, die letzteren aus Elephantine. Zu den meisten finden sich Parallelen in meinen Griechischen Ostraka II. Hier nur eine kurze Bemerkung zu Nr. 15 auf S. 49. Da zahlt Πασῆμις Ψενεμμούθου (?) ὑπὲρ Ἄμμωνος Θεουκοτίστου. Der Editor erklärt letzteres als Θεοκτίστου und hält offenbar den Ammon für eine Person. Ich glaube eher, daß mit ὑπὲρ hier der Grund der Zahlung angegeben wird (wie ὑπὲρ λαογραφίας usw.) und möchte lesen: ὑπὲρ Ἀμμῶνος θεοῦ κτίστου, womit wir einen neuen Kultbeinamen des Ammon gewinnen. Hieraus dürfte sich erklären, weshalb in der thebanischen Gegend Κτίστης als Nom. propr. so häufig ist. Vgl. S. 239 n. 128.

144. **Grenfell-Hunt,** Archaeological Report 1902/3 S. 7. Bericht über neue Krugaufschriften; Archaeol. Report. 1903/4 S. 16 und 1904/5 S. 15 Berichte über Ostraka aus dem IV./V. Jahrhundert, die in Oxyrhynchos gefunden wurden. In dem neuesten Bericht von 1905/6 edieren G.-H. auf S. 14/5 elf Ostraka (IV. VI. J.).

145 **H. R. Hall,** Coptic and greek texts in the Brit. Mus. 1905 Vgl. Leipoldt, Lit. Zentralb. 1906, 623. Crum, Archaeol. Rep.

1905/6, 73. — Edition der nicht von Crum edierten koptischen Ostraka des Brit. Museums nebst anderen christlichen, griechischen und koptischen Texten. War mir noch nicht zugänglich.

146. **P. Jouguet, G. Lefebvre,** Deux ostraka de Thèbes (Pl. X) Bull. Corr. Hell. XXVIII S. 201/9. — Das erste Ostrakon (datiert vom 4. Jahre des Antoninus Pius) gibt eine Anekdote vom Anacharsis (übrigens in Jamben) — wohl eine Schülerleistung. Das zweite Ostrakon (byzant.) zeigt auf der Rückseite die kindliche Zeichnung eines Menschen. Über dem karrikaturartig wirkenden Kopf steht *Πέτρος*, links resp. rechts davon mit untereinandergesetzten Buchstaben: *ὁ ἅγιος* und *ὁ εὐαγγελ(ισ)τ(ής)*.

147. **O. Lagercrantz,** Ostrakon Piehl Nr. 1. Sphinx VIII S. 52/60. — Edition eines Ostrakon aus byzantinischer Zeit (etwa VI./VII. Jahrh.), von dem Piehl schon im VI. Bande der Sphinx eine photographische Reproduktion mitgeteilt hatte. Es ist eine Vergleichsurkunde (*ἀπαλλαγή*), die der Herausgeber unter Heranziehung verwandter Texte sachkundig erklärt. Mit Recht hält er sie nicht für die Originalurkunde, sondern für einen Entwurf. Zu den Lesungen bemerke ich: *ὀπομερα(τιστής)* in Z. 2, was den „Opiumtinkturbereiter" bedeuten soll, kann ich auf der Reproduktion nicht erkennen. Ich sehe *αποϱεμ.*[ ] (vgl. das *απα* in Z. 13), womit vielleicht die Herkunft (*ἀπὸ Ῥεμ.*[ ]) bezeichnet ist. Nochmalige Prüfung des Originals ist erwünscht. Ferner lese ich die Gruppe, die L. in 4 und 8 *διὰ* liest vielmehr *υϊ/* (beachte den Doppelpunkt). Das ist die übliche Abkürzung von *υἱός*. Da *Μιχαὴλ καὶ Ῥεβέκκα* vorhergehen, so muß *υἱοὶ* hier nicht „Söhne", sondern „Kinder" bedeuten. Die Summe in Z. 12 scheint mir *νό(μισμα) α ⟌* (= *κεράτιον*) *γ//* (= $^1/_3$) zu sein.

148. **O. Lagercrantz,** Griechische Ostraka im Victoria-Museum zu Upsala Sphinx VIII S. 159/63. — In Fortsetzung der im Arch. III S. 473 angezeigten Publikation ediert L. hier 11 Ostraka, Quittungen über *λαογραφία* und *χειρωνάξιον* (nach bekanntem Schema). Für die Herkunft aus Elephantine spricht außer den von L. angeführten Gründen auch die Nomenklatur der Zahler (*Παπρεμίθης*, *Πετορζμῆθις* etc.) und im besonderen die Subskription in 3—6, die denselben *Σωκράτ(ης)* nennt, wie meine Ostr. n. 32, 34, 36—40. Wie dort (vgl. Corrig.) so scheint mir nach dem Faksimile von Nr. 3 auch hier *Σωκρατ̓* = *Σωκράτ(ης)* zu stehen, nicht *Σωκρατί(ων)*. Von besonderem Interesse ist die Datierung von Nr. 11 nach Aulus Vitellius Germanicus: wenn ich nicht irre, ist dies die erste Erwähnung von Vitellius auf einem ägyptischen Denkmal. Wenn hier am 10. Juli 69 nach ihm datiert wird, so zeigt das, wie L. schon hervorgehoben hat, daß die neun Tage vorher in Alexandrien erfolgte Ausrufung des Vespasianus damals in Elephantine noch nicht bekannt war.

149. **G. Lefebvre,** Bull. de l'Inst. franç. d'archéol. orientale IV Le Caire 1904 15 SS. — Zu diesen Evangelientexten auf Ostraka vgl. S. 208 n. 39.

150. **A. H. Sayce** (and) **A. E. Cowley,** Aramaic papyri discovered at Assuan. Lond. 1906. — Vgl. hierzu oben S. 228 ff. Auf S. 33/4 bietet de Ricci eine dankenswerte Zusammenstellung der bisher publizierten aramäischen Ostraka. Vgl. auch Cowley ebend. S. 50 und dazu 2 Tafeln.

Über ein **atlienisches Ostrakon** vgl. S. 219.

Eine Rezension erschien über Crum, Coptic Ostraka (vgl. Arch. II 172f.) von **E. Preuschen**, Byz. Z. 1906 S. 641/4.

IX. Holztafeln.

151. **E. J. Goodspeed**, Greek documents in the Museum of the New York Historical Society. Mélanges Nicole S. 177/83. — G. ediert einige neue Mumienetiketten. Die Angabe des Abbot-Katalogs, daß die drei ersten in Dongola gefunden seien, hat er mit Recht mit einem Fragezeichen versehen. Mir scheinen die Namen auf die thebanische Gegend hinzuweisen. Vgl. *Πασῆμις* und *Πλῆνις* (so ist wahrscheinlich auf S. 178 u. 179 statt *Παῆνις* zu lesen). Dagegen ist kein Grund, zu Nr. 4 an der Angabe *from Sakkarah* zu zweifeln: *Ἀνουβίων* ist dort besonders häufig. Mit Recht folgert G. aus dem *εὔμοιρε*, daß in dem schönen Kondolenzbrief P. Oxy. I 115 *ἔκλαυσα ἐπὶ τῶι εὐμοίρωι* (statt *Εὐμοίρωι*) zu schreiben ist. So erklärt sich das nachgetragene *τῶι* (vgl. v. Wilamowitz, Erl. Griech. Leseb. II 263). — Unter Nr. 6 und 7 werden Schultafeln publiziert, deren jambische Trimeter bereits mehrfach ediert sind (*ὧ μὴ δέδωκεν ἡ τύχη κοιμωμένῳ κτλ.* und *ὅταν ποιῶν πονηρὰ χρηστά τις λαλῇ κτλ.*). Von dem letzteren bietet Nr. 8 eine bisher noch nicht edierte Abschrift mit der Variante *φθάρνεται* statt *γίνεται*.

152. **Grenfell-Hunt**, Archaeological Report 1902/3 S. 7, 1903/4 S. 15, 1904/5 S. 15, 1905/6 S. 15/16: Berichte über beschriebene Holztafeln oder Holzstempel, die bei den Ausgrabungen zutage kamen.

153. **H. R. Hall**, Greek Mummy-Labels in the British Museum. Proceed. Soc. Bibl. Archaeol. XXVII S. 13ff. 48ff. 83ff. 115ff. 159ff. — Nach einem Überblick über die moderne Literatur ediert Hall 68 Mumienetiketten des British Museum. Auch diese bringen wieder viel wichtiges Material für die ägyptische Nomenklatur. Nach den wenigen beigefügten Faksimilia ist die Entzifferung an einzelnen Stellen nicht gelungen. Vor der linguistischen Verwertung der ägyptischen Namensformen wird daher eine Nachprüfung der Originale zu empfehlen sein. Der Text Nr. **1** (S. 48): *Στήλη Ἀρσενΐου Πανοπολί(του)* ist mit dem hier zum ersten Mal vorkommenden *στήλη* insofern von hohem Interesse, als er eine glänzende Bestätigung für Spiegelbergs These bringt, daß diese Mumienetiketten ursprünglich ein billiger Ersatz für die steinernen Totenstelen waren. Vgl unten S. 254. — In Nr **11** (S. 51) ist nicht *Ἀθασαρεου* zu verbinden, sondern *Ἀθᾶς* (Hypokoristikon von *Ἀθανάσιος*) *Ἀρέου* (= *Ἀρείου*). — In Nr. **26** (S. 85) *Σενπνούθης* *∟ κε//* *Θὼθ δ̄* gibt *∟κε//*, wie hier das folgende Tagesdatum zweifellos macht, nicht das Lebensalter (Hall), sondern das Regierungsjahr des Datums an. Das entspricht auch der im Arch. I S. 180 von mir aufgestellten Regel, daß die Zahlen mit dem Doppelstrich // Kaiserjahre bezeichnen. Daß ich dort in Krebs Nr. 19 das *∟α ϛ//* mit Recht als „Erstes Jahr" (des Kaisers) gedeutet habe, dafür fand ich nachträglich eine volle Bestätigung durch Krebs Nr. 22, wo auf der einen Seite steht *ἐβίωσεν* (ohne Angabe der Lebensjahre!) *α ϛ// Μεσορὴ κε̄*, auf

der anderen ἐτῶν κβ ∟α// Μεσορὴ κε. — In Nr. 64 (S. 162) ist nach dem Faksimile (zu S. 88) nicht zu lesen Θεοδώρα Πωιτεσειρις, sondern Θεοδώρα ἡ καὶ Τεσεῖρις. Das hier genannte Ψῶνις hat Hall mit Recht auf den Panopolites bezogen: das steht schon ausgeschrieben in Krebs Nr. 85. — In Nr. 68 (S. 164) ist nach dem Faksimile in Z. 5 nicht Ἴσιδι τοῦ Πίλακ zu lesen, sondern Ἰσιδήου (= Ἰσιδείου) Πίλακ. Dieser sehr eigenartige Schlußpassus ἐχόμενα Ἰσιδήου Πίλακ, ὅπου ὁ θησαυρός ist anders zu fassen als Hall tut. Nach Analogie des Straßb. Etiketts im Arch. I 340, wo mit εἰς τὸ Βούχιν (5) der Ort angegeben wird, an dem die Bestattung erfolgen soll, glaube ich, daß auch hier mit den angegebenen Worten der für das Grab gewünschte Platz bezeichnet wird. Ich fasse daher ἐχόμενα in dem Sinne von „anschließend an, neben" und übersetze: „(zu bestatten) neben dem Heiligtum der Isis von Pilak (Philae), auf der Seite, wo der Opferstock (oder auch das Magazin) ist." Da an der Spitze steht Εἰς Ἑρμῶνθιν, so folgere ich, daß in Hermonthis die „Isis von Philae" ein Heiligtum gehabt hat. Vgl. hierzu den Nachtrag S. 267.

154. **J. G. Milne**, Greek Inscriptions. Catalogue général d. Ant. Egypt. du Musée du Caire XVIII. Oxf. 1905. Zu den Steininschriften vgl. oben S. 243. — Auf S. 79—105 ediert Milne die griechischen Mumienetiketten des Kairener Museums. Auch diese sind wieder von besonderem Wert für die ägyptischen Eigennamen. **9367** S. 81/2 ist nach der demotischen Schrift Ψε[νσαί]ψιος zu ergänzen (vgl. unten S. 254). — Schwierig ist **9352** S. 84. Milne liest: Τα⟨φ⟩ὴ Διοσκόρ⟨ο⟩υ ⟨ε⟩ἰς Πανώπου (l. Πανόπολιν?) ἀρτικαίπου (l. ἀρτοκόπου?) Ἐρσεοῦτι νεκροτάφ(ῳ). Aber Πανωπου ist auch in vulgärster Schrift nicht möglich, und damit fällt auch das Weitere. Ich vermute: Ταπὴ (= ταφὴ) Διοσκόρ⟨ο⟩υ ἰς Πανῶ (mit Schwund des ν = Πανῶν scil. πόλιν) Πονάρτι καὶ Πονερσεοῦτι νεκροτάφ(οις). Formen wie Πανῶ finden sich in späterer Zeit häufig, wie Λεοντῶ, Κυνῶ bei Hierocles. Λυκῶ, Λατῶ bei Georgius Cyprius. Übrigens gehört das Stück sicher in die Achmîmer Gegend und nicht ins Faijûm. — **9368** S. 87. Wie das Demotische zeigt, darf in Ψενσαίψιος (s. oben) kein Trema über ι eingeführt werden. — **9381** S. 91 würde ich Καλῆς Πμέρσιος lesen. Καλῆς = kopt. ϭⲁⲗⲉ (lahm). — **9346** S. 102 liest Milne Τερουτ(ις) Ἡρουέ(ως)? Ich vermute: Τερουτήρουε und denke an den aus Elephantine mir bekannten Namen Τηρουτήρου. Vgl. Spiegelberg, Eigennamen 376a. — Sehr dankeswert ist, daß den meisten Stücken Faksimilia beigefügt sind. Auf Grund derselben würde ich manche anders datieren als Milne vorgeschlagen hat. Manche, die er ins III. Jahrhundert p. Chr. gesetzt hat, gehören wohl noch dem II. an. Aber eine genauere Behandlung würde hier zu weit führen.

155. **S. de Ricci** et **P. F. Girard**, Textes juridiques latins inédits découverts en Egypte. Nouv. Revue Historique de droit franç. et étr. 1906. S. 477/98. — S. de Ricci ediert in einem Brief an Girard 4 Holztafeln aus dem Faijûm, die seit einigen Jahren im Cairener Museum sind. Ihre Veröffentlichung ist sehr dankenswert, denn alle 4 Texte sind von hervorragendem Interesse. Zu den kurzen Bemerkungen des Editors hat Girard mit gewohnter Sachkenntnis einen aus-

führlicheren Kommentar hinzugefügt, auf den hier im allgemeinen verwiesen sei. **Nr. 1** ist ein Militärdiplom vom Jahre 122 p. Chr., das unter allen bekannten ein Unikum darstellt. Von den mannigfachen Abweichungen (vgl. Girard S. 487) ist die wichtigste die, daß die honesta missio hier nicht vom Kaiser, sondern vom praef. Aegypti gegeben wird. Nach dem Konsulatsdatum heißt es: *T(itus) Haterius Nepos prae(fectus) Aeg(ypti) L(ucio) Valerio Nostro equiti alae Vocontiorum turma Gariana emerito honestam missionem dedit,* worauf von 2. Hand die persönliche Unterschrift des Präfekten folgt. Hiermit hängen auch die anderen Abweichungen zusammen, so vor allem auch die, daß die Bescheinigung nicht auf einer Broncetafel, sondern auf einer Holztafel steht. Girard hat bereits erkannt, daß damit die *οὐετρανοὶ οἱ χωρὶς χαλκῶν* in BGU 113, 5 ihre Erklärung finden. Durch den Gegensatz zu dieser Holztafel treten uns manche Eigentümlichkeiten der Broncetafeln erst jetzt recht klar entgegen. Das Stück ist von außergewöhnlicher Bedeutung für die ganze Frage der Militärdiplome. Welche Freude würde Mommsen an diesem Stück gehabt haben! — **Nr. 2** und **3**, beide vom selben Tage datiert (29. Sept. 170 p. Chr.), sind Diptychen, in denen die minderjährige Valeria Serapias, vertreten durch ihren *ἐπίτροπος* Lucretianus, bezeugt, eine Erbschaft von der Mutter resp. Großmutter angetreten zu haben. Vgl. hierzu Girard, namentlich über die Formel *crevisse.* — Ein sehr merkwürdiges Unikum[1]) ist endlich **Nr. 4**, ein Diptychon vom 3. Nov. 148 p. Chr., in dem auf Grund beglaubigter Abschrift aus dem in Alexandrien bewahrten *album professionum libero]rum nator[um]* einem Tib. Julius Dioscurides die am 14. Sept. cr. erstattete Anzeige der am 20. Aug. cr. erfolgten Geburt einer Tochter Julia Ammonus bezeugt wird. Ich habe schon in den Griech. Ostraka I 452 betont, daß die auf Papyri bewahrten Geburtsanzeigen ägyptischer Kinder durchaus zu scheiden sind von jenen Geburtsanzeigen römischer Kinder, wie sie Kaiser Marcus nach der vita Marci 9, 7—9 zuerst angeordnet haben soll. Dieser Unterschied tritt jetzt noch klarer hervor durch das Cairener Diptychon, das zum ersten Mal die Geburtsanzeige römischer Kinder urkundlich bezeugt. Daß es älter ist als Marcus, stellt es in Parallele zu der schon von W. Levison (Die Beurkundung d. Zivilstandes im Altertum, Bonn. Diss. 1898 S. 12/3) behandelten Stelle des Apuleius (Apol. ed. Krueger c. 89), auf die auch Girard hinweist (S. 496), durch die für Africa schon für Hadrians Zeit die Geburtsanzeige der römischen Kinder (zum mindesten als *mos*) bezeugt wird. Des Apuleius Worte werden jetzt aufs beste illustriert durch die Holztafel: *pater eius natam sibi filiam more ceterorum professus est. Tabulae eius partim tabulario publico partim domo adservantur. — Porrige tu Aemiliano tabulas istas; linum consideret, signa quae impressa sunt recognoscat, consules legat, annos computet* . . . Die tabula im tabularium publicum ist in unserem Falle die in Alexandrien aufbewahrte Originaleingabe, die hier mit anderen zusammen zu einem *album professionum liberorum natorum* zusammengefaßt war; die andere tabula, die *domo* aufbewahrt wird, das ist unsere Cairener Tafel, d. h.

1) Vgl. die Nachträge S. 267.

der amtlich beglaubigte Auszug aus jener Alexandrinischen Tafel, oder wie die vita Marci sagt, die *testatio.* Ich bemerke, daß auch diese Anzeige (unter Pius) erfolgt ist *intra tricensimum diem,* wie es nach der vita vom Marcus vorgeschrieben war. — Der Text, den de Ricci nur *assez rapidement* hat lesen können, bedarf noch genauerer Revision am Original an vielen Stellen. Die folgenden Vermutungen mögen dabei geprüft werden.

Im Präskript liest de Ricci (nach dem Datum und der Ortsangabe):

> *Rescriptum et recognitum fac[tum] ex tabula albi profession[um libero]rum nator[um] quae ṭr[anscriptum?] erat in atrio magno (?) . . . . . . fuit (?) et quod infrascriptum est.*

Hier ist *rescriptum* ganz unmöglich. Es kann nur von „Abschrift und Kollation" die Rede sein. Dafür ist aber der terminus technicus „*descriptum et recognitum facere*". Vgl. Dig. 10, 2, 5 und z. B. das Dekret von Skaptopara (Mommsen, Jur. Schr. II 173). Also ist *descriptum* zu schreiben. Ebensowenig geht *quae ṭr[anscriptum?] erat in atrio magno.* Nach Analogie des eben zitierten Dekrets (*propositorum Romae in porticu* usw.) ist zu erwarten: *quae pr[oposita] erat in atrio magno.* Im folgenden erwartet man dann etwa: *in qua (?) scriptum fuit id quod infra scriptum est.* Das *id* erkenne ich in p. 2, 9. Auf der Außenseite müßte etwa I·Q·S· fuit geschrieben gewesen sein. Auf der Innenseite (2, 8) ist QVAIITRAS nochmals zu prüfen (auf alle Fälle korrupt, da der Schreiber die Angabe über die propositio ausgelassen hat). Vgl. auch BGU 970. Der Text würde also etwa lauten:

> *Descriptum et recognitum fac[tum] ex tabula albi profession[um libero]rum nator[um], quae pr[oposita] erat in atrio magno, in qua (?) scriptum fuit id quod infra scriptum est.*

Eine Bestätigung finde ich hierfür in P. Oxy. I 35 (mit meinen in der Edition von BGU 970 zu Z. 3 gegebenen Ergänzungen). Auch dort steht wie hier erst das Konsulatsdatum, dann das Kaiserjahr, darauf die Ortsbezeichnung wörtlich wie hier: ἐν Ἀλεξ]ανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ = *Alexandr(iae) ad Aegyptum.* Darauf folgt: ἐκγεγραμμέ[νον (= *descriptum*) καὶ προσαντιβε]βλημένον ἐγένετο ἐκ κτλ (= *et recognitum factum ex* usw.). Nachher: καὶ προτεθέντων — ἐν τῷ μεγάλῳ Ἰσίῳ. Hiernach ist zu prüfen, ob in dem von de Ricci als ganz unsicher bezeichneten ạṭṛịọ womöglich auch Ἰσίῳ steckt. Nötig wäre dies freilich wohl nicht. Offenbar ist der Oxyrhynchustext die Übersetzung eines lateinischen Originals, wie uns jetzt durch die Holztafel klar wird. Daher das Doppeldatum, das ungeschickte ἐγένετο, daher auch ὀφφι]κιαλίων, was in dieser Zeit selten ist (vgl. Magie, de Rom. voc. soll 1905, 114).

In dem folgenden Abschnitt sind von besonderem Interesse die Worte *professionis liberorum acceptae citra causarum cognitionem,* wo man übrigens *professionum — acceptarum* erwarten sollte. Zu den Ausführungen von Girard (S. 497) über die Formel *citra causarum cognitionem* (vgl. auch Ulpian, Dig. 2, 15, 8, 17) möchte ich hinzufügen, daß ich sie in griechischer Übersetzung auch in P. Oxy. IV 715 wiederzufinden glaube, und zwar gleichfalls in Beziehung zu einer Professio.

Diese Grundstücksdeklaration vom Jahre 131 p. Chr. unterschreibt nämlich der Archivar (Z. 36): κ[α]τακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως?) κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων) μηδενὸς [δ]ημοσίου ἢ ἰδιωτικο(ῦ) καταβλαπ(τομένου). Grenfell-Hunt meinen zwar, daß dieses ἀδιακ(ρίτως) dem κοινῶς ἐξ ἴσου in Z. 7 entspreche, aber da dem Beamten eine einheitliche Deklaration zweier Männer vorliegt, versteht sich die einheitliche Entgegennahme von selbst. Ich fasse ἀδιακ(ρίτως) vielmehr in der gleichfalls bezeugten Bedeutung von „ohne Untersuchung" (vgl. Steph. Thes.) und setze das κατακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως) parallel dem *acceptae citra causarum cognitionem*. Wohl unterlagen solche Deklarationen nachher, wie wir wissen (vgl. meine Griech. Ostraka I 470ff.), einer amtlichen Nachprüfung. Aber sowohl in dem P. Oxy., wie in dem Diptychon handelt es sich nur um die Entgegennahme der noch ungeprüften Originaleingaben und um ihre Einfügung in die Rolle resp. das *album*. Dies wird, wie mir scheint, durch das ἀδιακρίτως des archivalischen Vermerks, resp. durch das *acceptae citra causarum cognitionem* zur Sicherheit amtlich festgestellt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch den Zusatz κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων), wie mir scheint, bestätigt: das Amt lehnt eben vor der Nachprüfung jede Verantwortung ab. Über die Schlußphrase μηδενὸς [δ]ημοσίου ἢ ἰδιωτικο(ῦ) καταβλαπ(τομένου) vgl. meine Ausführungen oben S. 129. Wir lernen also hieraus in diesem Punkte den gleichen Geschäftsgang in der Behandlung griechischer und römischer Professionen, so verschieden sie an sich waren.

156. **W. Spiegelberg**, Demotische Inschriften. Catalogue général d. ant. égypt. du Musée du Caire. Die demot. Denkmäler I 1904. — Über die allgemeine Bedeutung des Werkes s. oben S. 245. Hier ist darauf hinzuweisen, daß Spiegelberg von S. 77 an Holztafeln ediert, unter denen mehrere Bilinguen sind. Die meisten sind Mumienetiketten. Vgl. hierzu die nächste Nummer. In Nr. 9367 S. 82 (= Milne Catal. Gén. XVIII S. 81/2) würde ich nach einem Achmîmer-Papyrus in Paris Ψε[νσαι]ψιος ergänzen, zumal dies Βομπαή ja im Panopolites lag.

157. **W. Spiegelberg**, Demotische Miszellen XXIV. Rec. de trav. rel. à la phil. et à l'arch. égypt. XXVI. — Ein bilingues Mumienetikett der Straßburger Sammlung bietet nach Nennung des Toten den Zusatz (2. H.): ἐξέσται σοι ὑπηρετεῖν τὸν μέγαν θεῶν (= θεὸν) Ὀσῖριν. Das ist, wie Sp. bemerkt, eine freie Übersetzung der demotischen Einleitungsformel: „Seine Seele folgt (oder dient) dem Osiris-Sokaris, dem großen Gott, dem Herrn von Abydos". Schon hier deutet Sp. an, was er später im Katalog der demotischen Inschriften S. 3 (vgl. vorige Nummer) ausführlicher dargelegt hat, daß diese Mumienetiketten ursprünglich ein billiger Ersatz für die Totenstelen sind. Eine Bestätigung hierzu oben S. 250. — Zu dem anderen Straßburger Mumienetikett, das Spiegelberg im Archiv I 340 ediert hat, trage ich nach, daß in Z. 7 offenbar nicht παστοφόρου τοῦ θεοῦ ζωοῦ Βοῦχιν (sic) zu lesen ist, sondern τοῦ θέου (= θείου) ζῴου Βοῦχιν. Ich bin auf die richtige Deutung geführt worden durch meine Ausführungen im Arch. III 393, wo ich gezeigt habe, daß der Apis bei Lebzeiten nicht als Gott, sondern nur als

„heiliges“ Tier aufgefaßt worden ist. Ebenso ist der *Βοῦχις* von Hermonthis das *θεῖον ζῷον* im Gegensatz zu dem göttlichen *Ὀσορ-Βοῦχις*.

158. **W. Spiegelberg**, Demotische Miszellen XXIX. Recueil de trav. rel. à la phil. et à l'arch. égypt. XXVI. — Sp. ediert ein griech.-demotisches Mumienetikett, dessen griechischen Text er liest: *Εἰς Πανῶν (πόλιν) Σαραπίωνι πεανιστῃ*. Das letzte Wort ist offenbar = *παιανιστῇ* (Päansänger).

X. Münzen und Maße.

159. **F. Hultsch**, Die Ptolemäischen Münz- und Rechnungswerte. Abh. Kgl. Sächs. Gesell. d. Wiss. XXII Nr. III 1903. 60 SS. — Es ist die letzte Arbeit des Verstorbenen, auf die an dieser Stelle hinzuweisen ist. Das Archiv wird seine unermüdliche Mitarbeit künftig schmerzlich vermissen! Zur Beurteilung der obigen Arbeit vgl. Regling, Klio V S. 127 Nr. 3.

160. **W. Otto**, Ägyptische Flüssigkeitsmaße. Äg. Zeitschr. 41 S. 91/2. — Der Verfasser deutet das im Koptischen vorkommende **ϲⲁⲓⲁⲓⲟⲛ** als das Saïtische Maß, nach Analogie des Knidischen, Rhodischen usw., die ich in den Griech. Ostr. I 764 ff. nachgewiesen habe. Vgl. zu seinen Ausführungen Thumb, Arch. III 448. — Inzwischen stieß ich auf ein neues Beispiel derartiger Maßbestimmungen, und zwar im Leontios von Neapolis (vgl. oben S. 186) ed. Gelzer 1893 S. 37, 19: *χιλίας λίτρας σιδήρου, χίλια κόλαθα μαινομένης, χίλια ἀσκαλώνια οἴνου*, was Gelzer nicht zu erklären vermag. Ich zweifle nicht, daß auch hier Askalonische Weinkrüge (von bestimmtem Maßinhalt, vgl. oben S. 245) gemeint sind.

161. **L. Mitteis**, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I 1906. — Wiewohl die Edition schon im Arch. III S. 558 ff. besprochen ist, sei in diesem Zusammenhange doch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Leipziger Papyrus 97 außerordentlich wichtige neue metrologische Aufschlüsse, im besonderen über das Verhältnis der verschiedenen Artaben zueinander bringt. Mitteis hat die durch das neue Material aufgeworfenen Fragen S. 250 ff. ausführlich beleuchtet. Eine genaue Nachrechnung im einzelnen war mir bisher noch nicht möglich.

162. **K. Regling**, Ausgleichung von Münzfüßen. Klio V 124/7. — Der Verfasser bespricht auf S. 126 f. die Annahme des phönizischen Fußes durch Ptolemaios. Unter anderem spricht er die Ansicht aus, daß man für die Zeit Ptolemaios' I an dem Verhältnis von Kupfer zu Silber wie 1 zu 120 festhalten dürfe, wiewohl für das II. und I. Jahrhundert v. Chr. Grenfell-Hunt (Teb. S. 580 ff.) eine wesentlich höhere Ziffer nachgewiesen haben.

163. **J. N. Svoronos**, *Τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων. Βιβλιοθήκη Μαράσλη.* Athen, Sakellarios 1904. I. *Εἰσαγωγή, ἀπονομὴ καὶ κατάταξις* 510 Spalten. II. *Περιγραφὴ τῶν νομισμάτων* 324 S. (1919 Nummern). III. 64 *πίνακες τῶν νομισμάτων*. Vgl. Kurt Regling, Zeitschr. f. Num. Berl. XXIV, 1906, S. 344/399. v. Fritze, Woch. f.

klass. Phil. 1905 Sp. 1053 ff. H. Willers, Lit. Zentr. 1905 Sp. 568/70 u. 613/5. — Schon im Archiv II 171 wurde auf die epochemachende Entdeckung von Svoronos hingewiesen, der auf gewissen Ptolemäermünzen direkte Daten gefunden hatte, wo bisher niemand sie gesehen hatte. Das damals in Aussicht gestellte Corpus, in dem u. a. die neue Entdeckung wie ihre Konsequenzen verfolgt werden sollte, liegt nun in dem obigen Werke vor uns. Leider stehe ich diesen Studien nicht so nahe, daß mein Urteil über die hier geleistete numismatische Arbeit von Wert sein könnte. Es wird die Leser des Archivs besser orientieren, wenn ich ihnen das Urteil der Fachmänner mitteile. Nach Reglings Ansicht liegt der Hauptfortschritt gegenüber Poole in der Zugänglichmachung und Verwertung eines umfassenden Materials: ein annähernd vollständiges Verzeichnis aller ptolemäischen Münzen ist hier zusammengebracht. Nicht weniger als 45 öffentliche und private Sammlungen hat Svoronos durchgearbeitet! In der Zuweisung der Münzen an die einzelnen Herrscher weicht Regling z. T. von ihm ab oder hält sie doch z. T. für nicht gesichert. Aber er erkennt an, daß es Svoronos mit gewissen Ausnahmen gelungen ist, die Prägungen Ptolemaios' I. als König, ferner die des II., III., IV. und z. T. des V. Ptolemaios, d. h. von 305—204 bzw. 180 v. Chr. „mit ziemlicher Sicherheit festzustellen“, ferner auch für die Zeit von 80—30 v. Chr. (mit gewissen Korrigenden) festen Boden zu schaffen. Im übrigen suspendiert Regling sein Urteil noch über manche Probleme, da die metrologischen Fragen (nebst Nachträgen und Register) erst in dem noch ausstehenden IV. Bande folgen werden. Willers kommt auf Grund seiner eindringenden Prüfung zu dem Ergebnis: „Ich kann nur wiederholen, daß Svoronos durch sein monumentales Werk nicht nur der Numismatik, sondern der Erforschung des ptolemäischen Ägyptens überhaupt eine Förderung hat angedeihen lassen, wie es wenigen Forschern beschieden sein wird.“ Wenn man bedenkt, welche entsetzliche Unsicherheit bisher auf diesem Gebiet bestanden hat, so muß man anerkennen, auch wenn die von den Kritikern gemachten Einschränkungen sich bewähren, daß Svoronos' Werk einen außerordentlich großen Fortschritt bedeutet. Seine Entdeckung der Arsinoëdaten wird immer zu den glänzendsten Leistungen auf diesem Gebiet gehören.

XI. Paläographie und Diplomatik.

164. **Archiv für Stenographie**, Monatshefte für die wissenschaftliche Pflege der Kurzschrift aller Zeiten und Länder. Herausgegeben von Dr. **Curt Dewischeit**. 56. und 57. Jahrgang 1905—1906. N.F. Band I und II. G. Reimer, Berlin. — Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß diese Zeitschrift unter der sachkundigen Leitung ihres Redakteurs sich immer mehr zu einem auch für die antike Paläographie wichtigen Organ entwickelt. Der Jahrgang 1905 hat z. B. außer den unten besonders besprochenen Aufsätzen von Gardthausen und Preisigke noch folgende uns interessierende Beiträge gebracht: V. Gardthausen, Tachygraphie oder Brachygraphie des Akropolissteines (S. 81). E. Preuschen,

Die Stenographie im Leben des Origenes (S. 6 u. 49) Fr. Mayer, Die heiligen Tachygraphen Marcianus und Martyrius (S. 56). O. Morgenstern, Cicero und die Stenographie (S. 1). A. Stein, Die Stenographie im römischen Senat (S. 177). C. Wessely, Der Vertrag eines Tachygraphielehrers (Oxy. IV 724). Aus dem jetzigen Jahrgang 1906 sei vor allem auf den lehrreichen Aufsatz von B. Kübler, Die Lebensstellung der Stenographen im römischen Kaiserreich (S. 145 und 177) hingewiesen.

165. **W. E. Crum**, A coptic recipe for the preparation of parchment. Proceed. Soc. Bibl. Arch. XXVII (1905) S. 166/71. — Eine bisher unpublizierte interessante Anweisung zur Reinigung und Glättung des Pergaments aus einer koptischen Handschrift des VI./VII. Jahrhunderts (sahid.). Die zahlreichen griechischen Lehnwörter weisen mit Wahrscheinlichkeit auf eine griechische Vorlage (Cr.). Im Anschluß an das zweimal hier vorkommende **λєαнтнрίс** sei eine von Wessely, Stud. Pal. I S. 25 vorgeschlagene Etymologie richtiggestellt. Er wollte *ῥέανσις* und *ῥεαντής* als „Besprengung“ und „Besprenger“ erklären. Derartige Ableitungen von *ῥαίνω* würden wohl ohne Beispiel sein. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß wir vielmehr vulgäre Schreibungen von *λέανσις* und *λεαντής* vor uns haben. Wer etwa einwendet, daß man sich nicht vorstellen könne, wozu Wein geliefert wird *εἰς λέανσιν ἀδύτου*, den verweise ich auf den *λεαντικὸς οἶνος* bei Aristoteles Probl. 3, 14. Das Allerheiligste wurde also mit Wein poliert, geglättet.

166. **H. Erman**, La falsification des actes dans l'antiquité. Mélanges Nicole S. 111/34. Derselbe, Zum antiken Urkundenwesen, Z. Savign. St. f. Rechtsg. XXVI 1905. Rom. S. 3 ff. — Der Verf. untersucht die Maßregeln gegen Urkundenfälschung im antiken, im besonderen im römischen Urkundenwesen. Als Sicherungsmittel für Privaturkunden erkennt er 1. schwer nachzuahmende Urheberzeichen (Siegel, Eigenschrift), 2. ein Material, das spurlose Beseitigung der ersten Schrift erschwert und 3. einen schwer zu vereitelnden Verschluß. Des weiteren betont er, daß die Tinte des Papyrus leicht völlig abzuwaschen ist, im Gegensatz zu der Schrift der Wachstafeln. Im besonderen setzt er sich dann mit Gerhard über das S. C. Neronianum auseinander. Die Unterschiede zwischen römischer und hellenistischer Art, die vor allem auf die verschiedenen politischen Verhältnisse zurückgeführt werden, treten in diesen Arbeiten klar hervor. Diese und Gerhards Arbeiten bilden einen erfreulichen Anfang zu einer vergleichenden Diplomatik des Altertums.

167. **V. Gardthausen**, Geschichte der griechischen Tachygraphie. Arch. f. Stenographie 57. Jahrg. I S. 1/17. — Ein sehr dankenswerter orientierender Überblick über den heutigen Stand der Frage. Zu den Äußerungen über Preisigkes These auf S. 5 vgl. unten Nr. 176.

168. **V. Gardthausen**, National- und Provinzialschrift. Byz. Z. 1906 S. 127/42. — Der Verf. wendet sich u. a. gegen die Ausführungen von Zereteli im Arch. I 336 ff.

169. **G. A. Gerhard**, Scriptura interior und exterior. Zeitschr. d. Savig. St. f. Rechtsg. (1905) XXV. Rom. S. 382/9. — Gerhard gewinnt neue Gesichtspunkte für die Geschichte der römischen Diptychen durch Heran-

ziehung der griechischen Doppelurkunden, wie sie in den letzten Jahren uns bekannt geworden sind. Vgl. auch seine Ausführungen im Philologus 63 S. 499 ff. Es sind dies die scharfsinnigen Untersuchungen, auf die ich schon im Arch. III 522 f. hingewiesen habe. Auf Grund der neuen Materialien in P. Hibeh bedürfen auch meine Ausführungen wieder einer erneuten Nachprüfung, wozu ich bisher keine Zeit gefunden habe.

170. **G. A. Gerhardt** behandelt die Entwicklung des griechischen Briefstils in Ägypten in einem Beitrag zu Spiegelberg, Äg. Z. 42 S. 53/4 (vgl. unten S. 263). Im besonderen betont er, daß die Proskynema-Formel, die nach Spiegelberg aus dem altägyptischen Briefstil stammt, erst in der Kaiserzeit eingedrungen ist.

171. **G. A. Gerhard und O. Gradenwitz**, Ein neuer juristischer Papyrus der Heidelberger Universitätsbibliothek (mit Facs.). N. Heid. Jahrb. XII S. 141/83. — Die Herausgabe des juristischen lateinischen Heidelberger Papyrus 1000 gibt Gerhard Veranlassung zu einem ausführlichen Exkurs über Rolle und Kodex. Im besonderen verfolgt er die Anfänge des Kodex.

172. **A. Jacob**, Le tracé de la plus ancienne écriture onciale. Annuaire de l'école pratique des hautes études 1906. Paris. Impr. Nat. S. 5/26. — Der Verf. bietet eine minutiöse Analyse der Buchstabenformen des Artemisiapapyrus, des Timotheus- und des Phaedonpapyrus. Mit Hilfe vergrößerter photographischer Reproduktionen verfolgt er aufs genaueste die Kalamosführung der einzelnen Schreiber.

173. **J. v. Karabacek**, Arabic Palaeography. Wien. Z. f. d. Kunde d. Morg. XX (1906) S. 131/48. — Der Verf., dem wir die grundlegenden Studien über die griechisch-arabischen Protokolle verdanken, glaubt in gewissen Stricheln dieser Protokolle, die er früher ungedeutet gelassen hat, nunmehr lateinische Schrift zu erkennen. Die Basmala und das Glaubenssymbolum sollen nicht nur griechisch, sondern auch lateinisch übersetzt worden sein. Auch die Datierung soll z. T. lateinisch sein. Wenn es gelänge, dies sicher zu erweisen, so wäre es paläographisch und auch historisch von höchstem Interesse. Da der Verf. weitere Belege in Aussicht stellt, wird man von einem bestimmten Urteil zur Zeit absehen müssen. Nach den Proben, die bisher vorgelegt sind, bekenne ich allerdings, die Bedenken zu teilen, die C. H. Becker, Z. f. Assyr. XX 98 ff. (vgl. oben S. 185 f.) erhoben hat. Ich kann an keiner der bisher vorliegenden Stellen mit Sicherheit lateinische Schrift erkennen, lasse mich aber natürlich gern belehren, falls K. uns Proben von deutlichem Latein in photographischen Reproduktionen vorlegen sollte. Bei Moritz, Ar. Pal. Taf. 100 Fr. 2 liest Karabacek: ano ind]c X̅C̅ *αμιρας*, wofür Becker, wie mir scheint mit Recht, liest: [*Κορρα υἱὸς Σζερ*]*ιχ σύμβουλος*. Die vorhergehende Zeile liest K.: *κουρα* (*υἱος*) *σζεριχ*. Auch hier hat Becker das Richtige getroffen mit *ἀμιρ αλ*]*μουμνιν*. Ganz ausgeschlossen ist (in Z. 1 K.) *θεοφιλεστατος* (so K. nach Wessely). Becker schlägt vor: . . . . *ἀπόστολος θεοῦ*. Ich glaube zu erkennen:]*Μαάμετ ἀποσ*. Auch in Frg. 3 sind Beckers Lesungen vorzuziehen. In Z. 2 steht *φιλανθρώ-*

(που) (Beck.) oder vielleicht φιλανθρω^π, aber sicher nicht φιλανου (Kar.-Wess.). In der nächsten Zeile liest Becker richtig θ̄ς εἰ μὴ ὁ θ̄ς μόνος statt θεὸς εἰ μὴ μόνος (Kar.), was auch keinen Sinn hätte. In der nächsten Zeile liest Becker richtig [μαα]μετ statt [μαα]ματ (Kar.). In Fr. 1 ist mit Becker Ἀβδελας zu lesen, nicht Αβδελλα (Kar.). Bei der Wichtigkeit der Frage, ob wirklich das Latein in den arabischen Kanzleien verwendet ist, müssen wir den weiteren Belegen Karabaceks mit Spannung entgegensehen.

174. **P. M. Meyer.** Schrift und Unterschrift in den griechischen Kontrakten der Ptolemäerzeit. Klio IV S. 28/31. — Der Verfasser scheidet die verschiedenen Vertragstypen. Seine Arbeit wird jetzt weit überholt durch seine große Studie in Klio VI 420ff. (vgl. oben S. 215 n. 65).

175. **Fr. Preisigke.** Griechische Papyrusurkunden und Bureaudienst im griechisch-römischen Ägypten. Archiv f. Post u. Telegraphie 1904 Nr. 12 u. 13. 18 S. — Der Verfasser stellt den Registratur-, Kanzlei- und Kassendienst anschaulich dar, wie er sich heute aus den Papyrusurkunden erkennen läßt. Die sachkundigen Vergleichungen mit den modernen Einrichtungen geben seiner Darstellung eine besondere Lebendigkeit.

176. **Fr. Preisigke.** Das σημεῖον. Arch. f. Stenographie 56. Jahrg. NF. I, S. 305 ff. — Dieser Aufsatz hat in paläographischen Kreisen namentlich dadurch großes Aufsehen gemacht, daß Preisigke in P. Oxy. II 293: οὐδεμίαν μοι φάσιν ἀπέστειλας περὶ τῶν ἱματίων οὔτε διὰ γραπτοῦ οὔτε διὰ σημέου in den letzten Worten den Gegensatz von gewöhnlicher und stenographischer Schrift annimmt. Hiernach würde dieser aus dem Jahre 27 n. Chr. stammende Text das älteste Zeugnis für die Verbreitung griechischer Tachygraphie sein. Preisigke hat viel Zustimmung gefunden, so von Gardthausen (Arch. f. Stenogr. 57. Jahrg. 1906 NF. I, 5), Dewischeit und Anderen (ebenda S. 233 f.). Widersprochen hat ihm W. Weinberger (ebenda S. 233 ff.), worauf Preisigke geantwortet hat (ebenda S. 235). Ich habe hierauf den Text rein als Philologe untersucht und bin zu der Überzeugung gekommen, daß Preisigkes Deutung unmöglich ist. Der Grundirrtum bei ihm und seinen Anhängern ist der, daß γραπτόν die gewöhnliche Schrift im Gegensatz zur Tachygraphie bedeute. Da liegt einfach eine Verwechselung mit γράμμα vor. Mit Recht sagt der von Gardthausen l. c. S. 3 zitierte Scholiast: σημείωσαι, ὅτι τὰ σημεῖα οὐκ ἔστι γράμματα, denn γράμματα sind die gewöhnlichen Buchstaben, wie sie in der Schule gelehrt werden (γράμματα μανθάνων = Schulkind). Preisigke hätte also Recht, wenn im Papyrus stünde: οὔτε διὰ γραμμάτων οὔτε διὰ σημείων (NB. der Plural wäre auch durchaus erforderlich!), denn daß σημεῖα unter anderem auch „tachygraphische Zeichen" bedeuten kann, wird von niemand bestritten. Nun steht da aber διὰ γραπτοῦ, und das heißt nur „schriftlich" im Gegensatz zum Nichtschriftlichen, Mündlichen etc. Vgl. den unmittelbar vorhergehenden Brief 292, 7 (nur 2 Jahre älter): ἠρώτησα δὲ καὶ Ἑρμί[α]ν τὸν ἀδελφὸν διὰ γραπτοῦ κτλ., d. h. ich habe ihn schriftlich, nicht mündlich gebeten. Vgl.

z. B. auch Petr. III 21 (g), 38. Amh. 78, 16. Wenn aber *διὰ γραπτοῦ* „schriftlich" heißt, so ist für *διὰ σημείου* im Oxy. 293 die Bedeutung „stenographisch" absolut ausgeschlossen, weil eben das Stenographierte selbst unter den Begriff des *γραπτόν* fällt. Grenfell-Hunt haben also mit ihrer Auffassung Recht behalten. Ob man in dem *σημεῖον* hier nun speziell ein *message* sehen soll oder welche andere Nuance man wählt, ist nebensächlich. Hier sollte nur gezeigt werden, daß P. Oxy. II 293 kein Zeugnis für die Verbreitung der griechischen Stenographie für das Jahr 27 n. Chr. enthält.

177. **C. Wessely**, Ein neues System griechischer Geheimschrift. Wien. Stud. 26 S. 185 ff. Vgl. C. Dewischeit, Arch. f. Stenographie N.F. I S. 334. — Der Verfasser stellt der von Gitlbauer in dem Archiv f. Stenogr. 1902, 197 ff. gegebenen Deutung der Geheimschrift einer Pariser Handschrift eine andere Deutung gegenüber.

178. **C. Wessely**, Beiträge zum Formelwesen der byzant. Urkunden mit Berücksichtigung ihrer orientalischen Elemente. Verhandl. d. XIII. Intern. Oriental. Kongresses in Hamburg 1902. Leid. Brill. 1904 S. 378/9. — Soweit aus dem knappen Auszug ersichtlich ist, hat der Redner über Verwandtschaft der byzant. Urkundenformulare mit denen älterer Papyrusurkunden, im besonderen orientalischer Urkunden gesprochen. Wenn in der Diskussion Karolidis behauptete, daß, abweichend vom Gebrauch des dominus, „*δεσπότης* eigentlich erst mit der Zeit des Kaisers Justinian im griechischen Orient zur Anwendung gekommen sei", so wird das durch die Papyrusurkunden widerlegt. Freilich heißen Diokletian und Maximian noch meist *οἱ κύριοι*, aber daneben heißt Maximian a. 288 (BGU 928, 24) auch schon *δεσπότης*, und beide zusammen a. 298 (Fior. 32, 7). Ebenso dann Constantin und Licinius *δεσπόται* a. 313 und 315 (BGU 409, 13; 408, 19); Constantinus und Constans a. 342 (Oxy. I 87, 1), Constantius und Julian a. 357 (Oxy. 66, 1), Julian a. 363 (BGU 939, 1), Valens und Valentinian a. 376 (BGU 941, 1), Gratianus und Theodosius a. 380 (BGU 974) usw. Vereinzelte Beispiele von *δεσπότης* aus dem II. und III. Jahrh. (außerhalb Ägyptens) bei D. Magie, De Romanor. iuris publ. sacrique vocabulis sollemnibus in graecum sermonem conversis (Teub. 1905) S. 66/7. Übrigens heißt *δεσπότης* schon unter Diokletian der Präfekt, wenigstens in der Anrede. Vgl. Oxy. 171 I 3, II 3; ebenso gar schon in CPR 20 II 8 vom J. 250. In P. Fior. I 58, 3 (s. Arch. III 535) und 14 wird im III. Jahrh. (vor Diokletian) ein Epistratege als *δέσποτα* angeredet. Vgl. jetzt auch Lietzmanns Bemerkungen über *δεσπότης* in seinem Kommentar zum Römerbrief (vgl. oben S. 208).

179. **G. Zereteli**, Сокращенія въ греческихъ рукописяхъ (Die Abkürzungen in den Griech. Hss., vornehmlich nach datierten Hss. von St. Petersburg und Moskau). 2. verbesserte und erweiterte Aufl. St. Petersburg 1904. LVIII u. 215 S. und 11 Tafeln. Vgl. Krumbacher, Byz. Z. 1905 S. 317. — Das Werk enthält außerordentlich eingehende Studien über die in Petersburger und Moskauer Minuskel-Handschriften angewendeten Abkürzungen. Ich bedauere, da ich des Russischen nicht mächtig bin, die Darstellung nicht lesen zu können. Nur die beigegebenen Tafeln

sind auch für den Nichtrussen verständlich und lehrreich. Von Krumbacher wird das Werk wegen seiner gründlichen und umsichtigen Arbeit gelobt.

XII. Ägyptisch-Hellenistisches.

180. **W. E. Crum**, Coptic monuments. Catalogue général des antiq. égypt. du Musée du Caire. Kairo 1902. Vgl. C. Schmidt, GGA 1903 n. 3. — In diesem Bande sind diejenigen koptischen Monumente der reichen Kairener Sammlung katalogisiert, die Schrifttexte aufweisen, also Papyri, Pergamente, Papiere, Ostraka, Steinschriften etc. Zu den griechischen Beigaben vgl. oben S. 238 n. 128.

181. **J. Krall**, Neue Ergebnisse aus den demotischen und koptischen Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer. Verh. d. XIII. Internat. Orient. Kongresses in Hamburg 1902. Leid. Brill. 1904 S. 345 ff. — K. berichtet über Fragmente einer demotischen Erzählung, die in Indien (*Hntu*) spielt (Hs. aus dem II. Jahrh. n. Chr. aus Soknopaiu Nesos). Über die Beziehungen Ägyptens zu Indien vgl. oben S. 223 n. 90. Auch über wertvolle koptische Stücke der Sammlung berichtet er. Der Tod Jacob Kralls ist wie für die Ägyptologie, so im besonderen für die Rainer-Sammlung ein schwerer, für die demotischen Texte kaum zu ersetzender Verlust. Wer wird diese Schätze nun herausgeben?

182. **O. v. Lemm**, Der Alexanderroman bei den Kopten. St. Petersburg 1903. 161 S. (Imprimé par ordre de l'Académie Imp. des sciences). — Eine kritische Neuausgabe der in den letzten Jahren in verschiedenen Bibliotheken zutage gekommenen Fragmente des koptischen Alexanderromans sowie editio princeps zweier zu derselben Handschrift gehörigen Fragmente der königl. Bibliothek zu Berlin. Der Herausgeber setzt die Entstehung des koptischen Alexanderromans, die er sich mit Recht als Verarbeitung eines griechischen Originals vorstellt, in das VI. Jahrhundert, die Handschrift in das XI. Einzelne Teile der koptischen Erzählung stimmen mit Pseudo-Kallisthenes im wesentlichen überein, andere Züge finden in der großen Literatur des Alexanderromans keine Parallelen.

183. **H. Schäfer**, Ein Phönizier auf einem ägyptischen Grabstein der Ptolemäerzeit. Zeitschr. f. Äg. Sprache XL (1902) S. 31/35 (mit Tafel). — Sch. zeigt, daß der im Jahre 203 v. Chr. gestorbene Ḥaʿ-hape, dessen Grabstele im Berliner Museum ist (n. 2118), der Eigentümer des ebendort befindlichen schönen Sarkophages ist, der (griechische Arbeit des V. Jahrh.) aus Phönizien nach Ägypten gekommen und dort beim Serapeum von Memphis gefunden ist. Der Tote war also ein Phönizier, der auf dem Grabstein zwar noch in phönizischer Tracht erscheint (vgl. auch den Bart), im übrigen aber schon ägyptisiert war, sogar ägyptische Priestertümer bekleidete, neben dem Hauptamt als „Polizeioberst" (oder Vorsteher der *matoi*; ist das *ἀρχιφυλακίτης*?) von Memphis. Sch. verweist auf das memphitische Tyrierquartier bei Herodot II 112. Dieses *Τυρίων στρατόπεδον* erinnert uns jetzt an die jüdische Militärkolonie von Syene-Elephantine, die die aramäischen Papyri für das V. Jahrh. bezeugen (vgl. oben

S. 228ff.). So wie hier die Tyrier ein Heiligtum der Astarte haben, so dort die Juden eines des Jahu.

184. **K. Sethe**, Hieroglyphische Urkunden der griechisch-römischen Zeit. I. Historisch-biographische Urkunden aus den Zeiten der makedonischen Könige und der beiden ersten Ptolemäer. II. Aus den Zeiten der Könige Ptolemaeus Philadelphus und Ptolemaeus Euergetes I. Leipzig, Hinrichs 1904. 158 S. — Die vorliegenden Hefte sind die ersten der II. Abteilung der von G. Steindorff herausgegebenen „Urkunden des Ägyptischen Altertums". In dieser Sammlung sollen die wichtigsten historisch-biographischen, religiösen und literarischen Texte, alle womöglich revidiert nach den Originalen oder doch nach Photographien oder Papierabklatschen, in chronologisch geordneten Gruppen vorgelegt werden. Kurt Sethe hat die Texte der griechischen Periode übernommen. Bei der großen Wichtigkeit, die der einheimischen Tradition neben der griechischen zukommt, ist dies Unternehmen im Interesse der hellenistischen Forschung mit größter Freude zu begrüßen. Und doch können wir einen Wunsch nicht unterdrücken. Gewiß ist es von außerordentlichem Werte, die bisher meist so schwer zugänglichen Texte in revidierten Lesungen, dazu noch in übersichtlicher Anordnung der Satzteile und mit kurzen Inhaltsangaben der einzelnen Abschnitte beieinander zu haben. Aber — wie wenige der Hellenisten sind in der Lage, diese hieroglyphischen Texte sich zu übersetzen? Die Herausgeber und der Verlag werden sich den größten Dank seitens der hellenistischen Forschung verdienen, wenn sie noch einen Schritt weitergehen und neben dieser autographierten Textausgabe eine (womöglich gedruckte) deutsche Übersetzung dieser Texte folgen lassen. In diesem deutschen Textbuch, das in erster Reihe für die Historiker bestimmt wäre, sollten dann auch die wichtigsten historischen Bearbeitungen, die die Texte gefunden haben, erwähnt werden, was in der vorliegenden Ausgabe nicht geschehen ist. Auch sollten dort die Königsjahre nebenbei nach Jahren vor Chr. Geb. umgerechnet werden, um die historische Verwertung möglichst zu erleichtern. — Die vorliegenden Hefte bringen u. a. die Satrapenstele, die Mendesstele, die Pithomstele, das Dekret von Kanopos (mit Hinzufügung des griechischen Textes) — alles Dokumente von fundamentaler Bedeutung für die Ptolemäergeschichte. Aber auch in den kleineren Inschriften, die hier zusammengestellt sind, steckt noch viel wichtiges historisches Material. Der gute Fortgang dieser Publikation — namentlich mit der oben hervorgehobenen Erweiterung durch ein deutsches Textbuch! — ist auch im Interesse der hellenistischen Forschung aufs lebhafteste zu wünschen.

185. **W. Spiegelberg**, Die demotischen Inschriften. Catalogue général d. ant. égypt. du Musée du Caire. Die demotischen Denkmäler I 1904. — Über die allgemeine Bedeutung des Werkes und die griechischen Texte vgl. oben S. 245f. Hier sei nur auf die reiche Belehrung hingewiesen, die wir auch den demotischen Texten entnehmen können. Für die religiösen Anschauungen dieser Zeit ist hier viel zu lernen, sowohl durch die Texte wie durch die in den prachtvollen Tafeln wiedergegebenen Abbildungen der Dokumente. Auch für die

ägyptischen Eigennamen liegt hier viel interessantes Material. Im einzelnen bemerke ich: In 31083, 31092, 31093 und 31130 (vgl. S. 94) aus Dendera begegnet ein Ptolemaios, der nach dem Herausgeber Stratege, Syngenes, Bruder des Pharao etc. sein soll. Da nun die Texte aus der Zeit des Augustus stammen (z. B. a. 18), der Titel *συγγενής* aber für die Römerzeit ausgeschlossen ist, so sind diese sämtlichen Titulaturen nicht auf Ptolemaios, sondern auf seinen (toten) Vater Panas zu beziehen, der am Ausgang der Ptolemäerzeit jene Titel geführt hat. Wie mir Spiegelberg freundlichst mitteilt, ist von demotischer Seite gegen diese Deutung nichts einzuwenden. — Zu Nr. 31110 S. 41 ff. hat Bouché-Leclerq mit Recht bemerkt, daß das 39. Jahr des Ptolemaios (Sohnes des Ptolemaios) genannt Tryphon, des wohltätigen Gottes nur auf Euergetes II bezogen werden darf, ebenso auch in dem Demot. Pap. Berlin (ed. Spiegelberg) S. 12, wo nur durch ein Versehen Tryphon mit Euergetes I gleichgesetzt sein kann, da die Daten richtig ausgerechnet sind. Zu der Anordnung der Titel vgl. Arch. III S. 322 zu Nr. 92. — In 31130 S. 51 schlage ich unter Billigung von Spiegelberg vor, *p' 'ḥm P'-šrj-'s-t* nicht „den (zum) Falken (gewordenen) Psenisis", zu übersetzen, sondern als einen Eigennamen zu fassen = *Παχομψενῆσις*, womit ich *Παχομχῆμις*, *Παχομψᾶχις* und viele andere vergleiche. Ebenso in 31084 S. 10 und 31134 S. 52 (*Παχομαπολλῶς* o. ähnl.). — Auf S. 76 bringt Spiegelberg jetzt eine sehr erfreuliche Bestätigung zu meiner Interpretation von P. Lond. II S. 82. Im Archiv III 235 hatte ich daraus einen neuen Gott *Πακῦσις* erschlossen, und nun steht er hier leibhaftig in einer demotischen Weihinschrift aus Tiberius' Zeit: *P'-kš p' ntr.*

186. **W. Spiegelberg**, Papyrus Erbach. Äg. Zeitschr. 42 (1906) S. 43/60. — Spiegelberg ediert ein demotisches Brieffragment aus der gräflich Erbachischen Sammlung. Bei dieser Gelegenheit teilt er mit, daß die nach Heidelberg gekommenen demotischen Reinhardt-Papyri zum großen Teil inhaltlich mit den griechischen Gebelên-Papyri zusammenhängen. Die vorgelegten Proben zeigen in der Tat uns manche schon bekannte Persönlichkeit wie z. B. den Dryton. Hoffentlich wird Spiegelberg uns einmal eine Gesamtpublikation der demotischen Heidelberger Papyri vorlegen können. Zum Verständnis unserer Gebelên-Papyri würde das wahrscheinlich viel beitragen. Auf Gerhards Exkurs über den Briefstil ist schon oben S. 258 hingewiesen.

187. **W. Spiegelberg**, Varia. Rec. de trav. rel. à la ph. ég. et ass. XXVIII (1906). — Unter den hier gegebenen Varia LXXX—C interessieren das Archiv namentlich zwei. In LXXX erklärt Spiegelberg den Namen der Nilinsel *Περχμασσινῆιτ* in dem Gebelên-Papyrus Goodsp. 9, 5 als *pr-' 'ḥms-s'-N(j)t* = „Haus des Amasis Sohnes der Neit". Da Sp. die Erhaltung des *ḥ* = *χ* in diesem Königsnamen als etwas Ungewöhnliches bezeichnet (vgl. sonst *'Αμᾶσις* oder *'Αμῶσις*), so erwähne ich, daß ich in dem unpublizierten P. Straßb. graec. 269 (II. Jahrh. p. Chr.) der Form *'Αχμόσις Παθώτου* begegnet bin. — In XCVII weist Sp. mit Recht die Etymologie zurück, die Otto, Priester u. Tempel I 410 für den Isisnamen *'Εσεγχῆβις* aufgestellt hat (= *umbrosa est*) und erklärt ihn als „Isis in Chēbis" (der Insel bei Buto im Delta). Diese offen-

bar richtige Deutung ist übrigens, was Sp. entgangen ist, schon von dem ersten Editor der Esenchebis-Inschrift aufgestellt worden, nämlich von Valdemar Schmidt, Det gamle glyptothek paa Ny Carlsberg 1899 S. 392 (Nr. 472). Das Bedenken, das Otto gegen die Deutung von *εσ* = Isis in sofern hatte, als *Ἐσεγχήβει* mit *Ἴσιδι* verbunden ist, läßt sich durch eine weitere Parallele heben. Es steht in P. Amh. 35, 4: *Ἴσιος Σνεφορσῆτος*. Grenfell-Hunt haben zwar das anlautende *Σ* gestrichen, wohl als Verdoppelung des vorhergehenden *σ*, weil dieser Kultbeiname sonst *Νεφορσῆς* geschrieben wird. Aber die Photographie zeigt, daß dies *Σ* zum zweiten Wort gehört. Also halte ich an der Tradition fest und fasse dies *Σ* als Verkürzung von *Εσ* (= Isis). Name und Beiname verschmelzen also gelegentlich zu einer Einheit, die nicht mehr als Komposition empfunden wurde. Den Text der Esenchebis-Inschrift (Arch. III S. 131 n. 8) habe ich inzwischen vor dem Kopenhagener Original fördern können. Ich lese Z. 4: *Ἥλενος ὁ τό[π]ος νό(του) ἐπὶ βο(ρρᾶ) ἀφ' οὗ οἰκο(δόμησεν) Ἥλενος περιβό(λου) ἕως τοῦ δρό(μου)* usw. Das Nächste blieb mir noch unklar, wohl eine Orientierungsangabe, und dann etwa *τ]ο̱ῦ κωμα(στηρίου) ἕως κτλ.* Das Datum lautet *∟ιγ* (nicht *γ*) *Μεχ(εὶρ) κ̄*. . Da die Inschrift somit aus dem Jahre 67 vor Chr. stammt, wird erklärt, weshalb die Königin nicht genannt wird: sie war vor kurzem gestorben. Vgl. Strack, Dyn. Ptol. 186.

188. **W. Spiegelberg**, Demotische Miscellen. Rec. de trav. rel. à la phil. ég. et assyr. XXVIII (1906). — Unter diesen Miscellen ist für uns von hervorragendem Interesse die über den *γάμος ἄγραφος* in demotischen Texten. Der Verf. unterscheidet hier zum ersten Mal unter den demotischen Verträgen solche über den *γάμος ἔγγραφος* und solche über den *γάμος ἄγραφος*. Im besonderen hält er 3 Papyri aus Tebtynis (Cairo) für Urkunden der zweiten Art. Nach seinen bisherigen Mitteilungen unterscheiden sie sich jedenfalls deutlich von den bisher bekannten Eheverträgen. Wenn sich seine Auffassung bei weiterem Studium der Texte bestätigt, so würde damit ein wichtiges Argument für Mitteis' Auffassung gewonnen sein, daß auch beim *γάμος ἄγραφος* schriftliche Abmachungen getroffen seien, wenn auch freilich ein griechisches Dokument dieser Art bisher fehlt. Vgl. hierüber die zutreffenden Ausführungen von de Ruggiero in der oben S. 216 genannten Schrift. Aber Spiegelberg selbst deutet an, daß mit der juristischen Verarbeitung besser gewartet wird, bis er die vollen Übersetzungen der betreffenden Urkunden in dem II. Bande des Katalogs der demotischen Denkmäler von Cairo vorgelegt haben wird. — Von besonderem Interesse ist ferner die neue Edition des demotischen Pap. Leid. 185 (S. 33f.), der bei den Untersuchungen über den *ἱερὸς πῶλος* in sofern eine Rolle gespielt hat, als hier schon für das Jahr 131 (NB. nicht 130) dieser Priester bezeugt wird. Daß der Verfasser irrt, wenn er ein weibliches Priestertum in diesem Titel annimmt, geht aus den obigen Darlegungen (S. 243/4) hervor. Im übrigen ist mir erst aus seiner Übersetzung völlig klar geworden, daß die von diesem Priester zu verehrende Göttin, Isis die Göttermutter, nur Kleopatra III., nicht Kleopatra II. sein kann, denn der Text ist datiert

nach dem 40. Jahre des Euergetes II. und der Kleopatra III. Es ist hiernach völlig sicher, daß der letzteren zu Ehren das neue Priestertum eingesetzt worden ist. Es scheint dann (jedenfalls bezüglich der Eponymität) nach der Versöhnung mit Kleopatra II. suspendiert zu sein (aus begreiflicher Rücksicht), um dann erst später wieder unter der Herrschaft der Kleopatra III. hervorzutreten. Das Datum (a. 40 Thoth) zeigt andererseits, daß in Memphis, wo dieser Vertrag im Anubieion einregistriert worden ist, der König mit Kleopatra III. damals anerkannt war, während zur selben Zeit in der Thebais noch Kleopatra II. herrschte. Vgl. zu diesen chronologischen Fragen meine obigen Bemerkungen zu Laqueur S. 224. Den Zusatz zu den Priestern „welche mit dem König sind", hat Spiegelberg bereits sachkundig mit BGU III 993 II 3 (*τοῦ ὄντος ἐν τῶι τοῦ βασιλέως στρατοπέδῳ* vgl. auch 6 f.) in Beziehung gesetzt.

189. **G. Steindorff**, Koptische Grammatik. Porta linguarum orientalium, pars XIV. 2te gänzlich umgearbeitete Aufl. Berl. 1904. 242 und 104 S. — Auf dieses vortreffliche Lehrbuch sei hier im besonderen wegen des am Schluß angehängten Verzeichnisses der in den Lesestücken vorkommenden griechischen Fremdwörter hingewiesen. Diese Lehnwörter zeigen meist dieselben Formen, wie sie uns in den vulgären griechischen Texten der byzantinischen Zeit entgegentreten. Es sind die Formen der Volkssprache, die in das Koptische eingedrungen sind. Für den Sprachforscher, der das Ausklingen der durch das Koptische und Arabische verdrängten griechischen Sprache auf ägyptischem Boden untersuchen will, bieten die zahllosen Lehnwörter im Koptischen ein noch lange nicht genügend ausgenutztes reiches Material.

Rezensionen erschienen über:

W. Spiegelberg, Ägyptische und griechische Eigennamen aus Mumienetiketten der römischen Kaiserzeit (vgl. Arch. II 177 ff.): **K. F. W. Schmidt** (Elberfeld) Berl. phil. Woch. 23. (1903) Nr. 46, 47, 48.

W. Spiegelberg, Demotische Papyrus aus den königlichen Museen zu Berlin (vgl. Archiv II 473 f.): **J. Krall**, Wien. Z. f. d. Kunde des Morgenlandes XVIII S. 113/22.

Autorenverzeichnis zur Bibliographie.

Die Zahlen geben die Seiten.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

Nachträge.

Zu S. 189. In P. Lips. 36, einem juristisch wichtigen Text (vgl. Arch. III 564/5), ist es mir in letzter Stunde gelungen, durch weitere Ausnutzung des Paralleltextes Inv. 348 (Mitteis S. 114) einige neue Lesungen zu gewinnen, durch die das Problem sich völlig verschiebt. In Z. 4 ist hinter *Σεπτι[μίου* zu lesen: *ἢ ⟨τοὺς⟩] ἐ[ν]τολ[ι](5)κ[α]ρίους τοὺς δ[υναμέ]νους ἀποκρί-ν[ασ]θαι ὑπὲρ αὐτῶν.* Noch klarer (mit zweimaligem *ἢ*) sagt der Parallel-text: *ὥστε ἢ αὐ[τ]οὺς* (d. h. die Beklagten) *[π]αραπέμψαι ἢ τοὺς ἐντολι-κ[αρ]ίους κτλ.* Ferner l. in Z. 8: *τοὺς παραδοθέντας μοι ὑπ᾽ αὐτῶν ἐν[το-*

λι]καρίους ἱκανοὺς δυναμένους κτλ. Also handelt es sich gar nicht um die Versendung der Beklagten, an deren Stelle dann Bürgen geschickt werden, wie man bisher annehmen mußte, sondern von vornherein ist ins Auge gefaßt, daß entweder die Beklagten versendet werden oder aber ihre Mandatare (ἐντολικάριοι, vgl. z. B. Arch. I 299, 14). Tatsächlich werden dann die letzteren gesendet, „mit Bürgen" (μετ' ἐγγυητῶν in 9). Damit entfallen die Schwierigkeiten, die dieses μετ' ἐγγυητῶν nach dem bei Mitteis Z. 8 vorhergehenden ἐν[γύους bereitet hatte (vgl. Archiv III 564/5). Daß die Versendung um einer Schuld willen (ἕνεκεν χρέους) angeordnet war, lehrt gleichfalls der Paralleltext. — In Z. 7 erkenne ich jetzt: καὶ ⟨τὴν εἰς⟩ τ[ὴν] ἐσωτέρ[α]ν [Ὀ]ᾶσιν πορίαν (= πορείαν). Als „äußere" und „innere" Oase unterscheidet auch Olympiodoros (FHG IV 65) die östliche und die westliche große thebanische Oase, und eben dasselbe besagen ihre heutigen Namen, woran Steindorff mich erinnert: *el-Charge* und *el-Dachel*. Der Ratsherr Kleobulos ist also von der Oase *el-Charge* in die Oase *el-Dachel* gereist, weil dort die Beklagten sich aufhielten (Arch. III 564). Vier Tage und vier Nächte war er gereist, wie der Paralleltext sagt, durch wasserlose Wüste. Hoffentlich wird dieser arg zerfetzte Paralleltext, der für das Verständnis von P. Lips. 36 so wichtig ist, bald vorgelegt werden können.

Zu S. 251. Durch meinen Nachweis, daß die „Isis von Philae" ein Filialheiligtum in Hermonthis hatte, erhalten einige meiner Griechischen Ostraka (II n. 402, 412—418 und 420) erst ihre richtige Beleuchtung. Ich habe zwar schon in Griech. Ostr. I S. 256 aus n. 402 (ὑπὲρ λογίας ἐν Φίλας sic) gefolgert, daß die in diesen thebanischen Ostraka erwähnte Kollekte „für Philae, vermutlich für den berühmten Isistempel von Philae bestimmt war" (weiter ausgeführt von W. Otto, Priest. u. Temp. I 361f.), aber ganz klar wird der Vorgang doch erst jetzt, wo wir einen Ableger jenes Tempels in Hermonthis kennen lernen, denn aus Hermonthis stammen offenbar auch diese „Thebanischen" Ostraka (vgl. den Namen Πιβοῦχις). Den φεννῆσις, d. h. den „Isispriester", der die Zahlung entgegennimmt, halte ich nunmehr für den Priester des hermonthitischen Ἰσιδεῖον Πίλακ, und wenn er zugleich προστάτης τοῦ θεοῦ ist, so werden wir jetzt diesen θεός in dem Hauptgott von Hermonthis zu suchen haben. Es ist von hohem Interesse, hier einmal beobachten zu können, wie der Filialtempel die Interessen des Muttertempels vertritt, resp. wie der Muttertempel durch Vermittelung der Filiale seine Geschäfte führt.

Zu S. 252. Nachträglich finde ich, daß das Oxforder Diptychon-Fragment vom Jahre 147 (Proc. Soc. Bibl. Arch. 26, 196) genau dasselbe Schema zeigt wie das unter Nr. 4 hier behandelte Diptychon. In Z. 8 l. nicht CÇÇMAÇA (de Ricci), auch nicht CCDRAC(M) (Nicholson), sondern *citra ca[usarum cognitionem*. Auch das übrige ergänzt sich nun meist leicht. In Z. 1 ist wohl *quae proposita] erat in* [herzustellen.

Um den vorhandenen Raum nicht unbenutzt zu lassen, gebe ich zum Schluß noch ein Beispiel für die Beziehungen zwischen Leontios von Neapolis und den Urkunden (s. oben S. 186). Johannes der Barmherzige, Bischof von Alexandrien von 610—619, dankte Gott in seinem Testament, daß man bei seinem Tode nicht mehr als ἓν τριμίσιον (1/3 Solidus) bei ihm finden könne, und bestimmte: αὐτὸ κελεύω δοθῆναι τοῖς τοῦ θεοῦ (Leontios ed. Gelzer S. 92/3). Ungefähr aus derselben Zeit (gegen 600, vgl. Arch.

II 141) stammt das Testament Abrahams, des Bischofs von Hermonthis, erhalten in P. Lond. I S. 232ff. Der Symbolaiograph hat es ihm mit den konventionellen Phrasen jener Zeit aufgesetzt. Als es aber dem Bischof, der nur koptisch, nicht griechisch versteht, in Übersetzung vorgelesen wird (Z. 69), merkt er, daß der Symbolaiograph bei der Beschreibung des Nachlasses die übliche Phrase von „Gold und Silber“ gebraucht hat (Z. 20), wiewohl sie für ihn nicht zutrifft, und so macht er einen Nachtrag (Z. 71—75), in dem er beim christlichen Glauben schwört (*ἐνορκῶ* mit Wessely), niemals Gold noch Silber besessen zu haben noch zu besitzen *ἕως ἑνὸς τριμησίο(υ)* (d. h. außer einem Tremission) *καὶ ἐπὶ τούτῳ ὡμολόγησα.* Daß *ἕως* hier diese Bedeutung hat („bis auf“), kann man wieder aus Leontios belegen. Vgl. S. 5, 10: *μὴ ἔχειν ἄλλο τίποτε ἕως κερατίου ἑνός.* Vgl. 66, 22. So versichern beide Bischöfe, nur ein Tremission zu besitzen und verfügen über dieses testamentarisch. Diese Übereinstimmung zwischen dem urkundlich erhaltenen Testament und dem von Leontios berichteten dürfte kaum auf Zufall beruhen. Ich kann z. Z. nur die Tatsache der Übereinstimmung konstatieren. Vielleicht können die Kirchen- oder Rechtshistoriker sie uns erklären.

U. W.

I. Aufsätze.

Fragment d'un Traité de Chirurgie.

Le papyrus que je publie ici avec l'obligeante et libérale autorisation de son possesseur, M. Ad. Cattaui du Caire, mesure 18 cm. de hauteur sur $14\frac{1}{2}$ cm. de largeur. Le texte remplit deux *σελίδες* séparées par un entrecolonnement de 2 cm. Il ne reste du bord supérieur qu'une mince bande verticale au-dessus de la *σελίς* droite; mais le bord inférieur subsiste en entier. A gauche de la première colonne, règne encore une marge étroite, tandis qu'à droite de la seconde, le papyrus est coupé un peu avant la fin des plus longues lignes.

L'écriture, une petite onciale légèrement penchée, fine et très élégante, paraît remonter au 3e siècle de notre ère. Pas de séparation entre les mots; aucun signe prosodique.

Les lignes de la colonne de gauche ne sont pas toutes de la même longueur. Il devait en être également ainsi pour la colonne de droite. On trouve le crochēt de remplissage aux deux *σελίδες*.

Je laisse aux hellénistes versés dans la connaissance de la chirurgie ancienne le soin d'épurer, d'expliquer et de commenter ce texte, qui a été probablement une des sources directes ou indirectes de Paul d'Egine pour les chapitres VI et VII de ses *Χειρουργούμενα*. Ils sauront aussi mettre en lumière la précieuse contribution qu'apporte le papyrus Cattaui à l'histoire de la science médicale.

Un certain nombre de trous percent le papyrus; mais les lacunes proviennent surtout de l'éraflement de la couche superficielle. Dans ma transcription, des barres marquent la place des lettres effacées; un point surmonté d'une barre indique la trace d'une lettre impossible à déterminer. Les lettres douteuses sont pointées par dessous. Les restitutions figurent entre crochets.

Colonne de gauche (I).

\- *ẹὰν δε*
\- - - - *ἐψειλωμέν . . [τ]ὸ κρα-*
[νίο]ν ἐμποδίζον τὴν συνσάρκω-

σιν, ξύσις δοκιμαζέσθω ἢ διὰ κε-
φαλικῆς δυνάμ[ε]ῳς λεπὶς ἀφιστά-
σθ[ω]· κοινὴ γὰρ ἡ θ[ε]ραπ[ε]ία δεδη〉-
λῳμ̣ένη ἐν τῶι πρὸ τούτου ὑπομν[ή]-
ματ[ι] ἐπ[ὶ] τῶν ἐψειλωμένων ὀστ[ῶ]ν̣.
[οὗ]τος ὁ̣ π̣ε̣ρ̣ισκυθισμ̣ὸ̣ς [μᾶ]λλον τοῦ
ἀ[π]ο̣τ̣ε̣λ̣έσματος ἔχεται. εὐπρεπέ〉-
σ̣τ̣ε̣ρ̣ός ἐστιν τούτου καὶ συντομώ-
[τε]ρος πρὸς θεραπείαν ὁ παρ[αδε]δο-
μένος. διόπερ ἀνδρὶ περιπολίζον-
[τι μᾶλ]λον οἰκείωτ̣α̣ι [ο]ὗ̣τ̣[ος] ὁ̣ κ̣α̣τ̣ὰ̣
θίξιν περισκυ[θ]ι̣σμὸς καὶ ὁ ὑποσπα-
θ̣ισμός. τῷ̣ι̣ δ̣[ὲ] τ̣ο̣ῦ̣ [ἀπ]οτελέσματος
ἐχομέν - - ὁ̣ κ̣α̣τ̣ὰ̣ σ̣υ̣ν̣σ̣άρκωσιν
ἐπιτ - ¯ ῳ̣ - ¯ ¯ ¯ - ῳ̣ ¯ ¯ ἐνρευμ̣ατι-
ζομένῳ̣ν̣ . . ε̣ι̣δ̣ . ¯ ε καταχη-
¯ . ν̣ . . ¯ ¯ α̣θει αἱρετώτερός〉
ἐσ̣[τι] διὰ τὴν ε̣ὐ̣πρέπ̣ειαν ὁ κατὰ θί-
ξιν π̣ε̣ρ̣[ι]σκ̣[υ]θ̣ι̣σ̣μ̣ός· τότε γὰρ κ̣α̣[ὶ] ὑπο-
σπαθιζόμε[νοι] οἱ τοιοῦτοι ἀπαλλάσ-
[σ]ονται τοῦ ῥευματισμοῦ, πολὺ μᾶλ-
λ[ον] π̣ε̣ρ̣ισκ̣υθ̣[ι]σθ̣έν̣τ̣ες, ὡς δεδή〉-
λωκε[ν] Ἡρακ̣λ̣είδης. βουλόμε〉-
ν̣ο̣ς̣ περικ̣[ά]μψαι τὴν [ἐ]κ τῆς οὐλῆς . . . . . .

Colonne de droite (II).

En haut, à $1^1/_2$ cm. de la 1e ligne un chiffre qui paraît être un λ ou un ν.

- - - - - - - - - - - - - - ἐνρ̣[ευματιζο]-
μ̣[έ]ν[ῳ] - - - - - - - ται Φιλοξ[εν] - - [μη]-
νοειδ[εῖς διαιρ]έσεις ὑπὲρ τοὺς κρο[τά]-
φους διδόναι. ὥ[ς]περ ἀπὸ̣ τῶ̣ν ¯ ¯ - -
τοῦ μετώπου ῥευματιζομένω —
[κ]ωλύεται ἡ ὕλη διὰ τοῦ περισκυ[θισ]-
μοῦ ἐπὶ τοὺς πάσχοντας τόπου[ς]
φέρεσθαι, κατὰ ταὐτὰ καὶ νῦν ἐ[μ]-
[ποδί]ζεται ὁρμᾶν ἐπὶ τοὺς μ̣ῦα[ς]
- ¯ των ὁ ῥευματισμὸς τῶν ὀφθαλμ[ῶν]
γίνεται· οὐ γὰρ οἷόν τε ᾖ (?) τοὺς κροτα-
φ[ί]τας μῦας τέμνειν [ἕνεκε]ν τῆς
[σ]υμπαθίας εὐλαβεια . ¯ ¯ [Φι]λ̣οξ[έ]-

νου χαριέστερον ἐνήργησαν με- τ᾽ αὐτὸν γενόμενοι οἱ περὶ Σώστρα- τον Ἥρωνα Ἡρακλείδην Μηνόδ[ω]- ρον· οὗτοι γὰρ ἠξίωσαν τὰς μηνοει- δεῖς τομὰς πρὸς τοῖς [δ]εικροῖς ἀνα- διδόναι ἀπὸ τῶν οὐραχῶν τῶν⟩ ὀφρύων ἕως τῶν μήλων τέμνον- τες ὀστώδη μέρη τὰ μεταξὺ τῶν κροτάφων καὶ τῶν ὀφθαλμῶν σχηματίζοντες τῶν μηνοειδῶν διαιρέσεων τὰ μὲν κυρτὰ ἔξω, τὰ δὲ μηνοειδῆ ἔνδον. αὗται αἱ τομαὶ τοπικαὶ οὖσαι μᾶλλον ἔχον- ται τοῦ ἀποτελέσματος. ἔμπροσθεν

Genève. **Jules Nicole.**

Kommentar.

Das Fragment entstammt einem merkwürdigen Kapitel der hellenistischen Augenheilkunde. Schon in den hippokratischen Schriften wird bei Augenleiden in gewissen Fällen empfohlen einen oder zahlreiche Schnitte in die Kopfhaut vorzunehmen bis auf den Knochen, zahlreiche und tiefe insbesondere, wenn ein schleimiger Fluß nach den Augen stattfindet.[1]) Das 'Rheuma' sollte durch diesen blutigen Eingriff abgeleitet werden. Ein weiterer Gewährsmann für solche Operationsmethode ist Celsus. Nach seinem Bericht ist der krankhafte Schleimfluß vom Kopfe nach den Augen in dem Falle heilbar, wenn er von den Adern zwischen Kopfhaut und Schädelknochen, nicht aber wenn er vom Schädelinnern ausgeht. Die chirurgische Behandlung des Leidens erklärt Celsus für ungemein verbreitet; er beschreibt mehrere Arten davon nach dem Beispiel griechischer Fachmänner, aber auch aus Afrika und Gallien. So war es griechische Praxis, neun Einschnitte zu machen: zwei senkrechte am Hinterkopf, darüber einen quer verlaufenden, zwei über den Ohren und einen quer dazwischen, endlich drei senkrechte zwischen Scheitel und Stirn; vom Scheitel pflegten einige bis zu den Schläfen einzuschneiden, ohne jedoch die Schläfenmuskeln zu treffen; sie wirkten absichtlich darauf hin, daß sich die Hautränder

1) Hippocr. de locis in hom. 13, t. VI 298ff. Littr.; vgl. de visu 4, t. IX 156.

nicht wieder vereinigten, sondern dazwischen Granulationen entständen, um dadurch die Verbindung der schleimführenden Gefäße mit den Augen zu verhindern.[1]) Es ist die vorzugsweise in Alexandreia ausgebildete Technik eines Philoxenos und anderer, die uns Celsus in seinen chirurgischen Schriften vermittelt.[2]) Auch in der Folgezeit findet sich die indirekte Ophthalmochirurgie durch Spalten der Kopfhaut an mehreren Stellen erwähnt, zuerst bei Heliodoros ein Verband beim *περισκυθισμός*.[3]) Im pseudogalenischen *Ἰατρός*, einer nach M. Wellmann um die Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts abgefaßten Schrift[4]), werden für chirurgische Eingriffe gegen Rheuma der Augen die beiden Kunstausdrücke *ὑποσπαθισμός* und *περισκυθισμός* gebraucht; Galen beschreibt einen diesbezüglichen Verband.[5]) Sie kehren wieder bei Aetios von Amida, dem kaiserlichen Leibarzt zu Konstantinopel, im sechsten und bei Paulos von Aegina im siebenten Jahrhundert, die uns ausführlicher über diese Operationen unterrichten als der unter Galens Werke geratene Grundriß *Ἰατρός*. Die verhältnismäßig leichtere war der Hypospathismus. Man führte über die Stirn drei senkrechte Schnitte, wie sie schon Celsus erwähnt, parallel und zwei Zoll lang, bis auf den

1) Cels. de med. VII 7, 15 p. 282, 10 Dbg.: Idque non in Graecia tantummodo sed in aliis quoque gentibus celebre est: adeo ut nulla medicinae pars magis per nationes quasque exposita sit. Reperti in Graecia sunt qui novem lineis cutem capitis inciderent: duabus in occipitio rectis, una super eas transversa: dein duabus super aures, una inter eas item transversa: tribus inter verticem et frontem rectis. Reperti sunt qui a vertice rectas eas lineas ad tempora deducerent cognitisque ex motu maxillarum musculorum initiis leviter super eos cutem inciderent diductisque per retusos hamos oris insererent linamenta, ut neque inter se cutis antiqui fines committerentur et in medio caro incresceret, quae venas ex quibus humor ad oculos transiret adstringeret. — Hugo Magnus, Die Augenheilkunde der Alten (Breslau 1901) S. 406 hat diese Beschreibung nicht ganz verstanden, wenn er daraus schließt, man habe unter Umständen nicht nur neun, sondern sogar zwölf Schnitte angelegt.

2) Cels. VII, praef. p. 262f.

3) Heliod. bei Oribas. IV 289 B.-D. Vgl. Archigenes ebd. 245.

4) Hermes XXXVIII (1903) S. 546f. Vgl. H. Schöne, Schedae philologae Usenero oblatae S. 88ff. (Bonn 1891).

5) Galen XVIII A 790: *ἐπὶ πάντων τῶν διὰ ῥευματισμὸν ὀμμάτων χρόνιον περιεσκυθισμένων πρὸς τὴν συναγωγὴν τῶν διῃρημένων καὶ ἄλλως ἔκ τινος αἰτίας ὑπὲρ τὸ μέτωπον ἐχόντων τραῦμα.* Auch Aretaios kannte die Operation, den Namen nennt er ebensowenig wie Celsus und Archigenes: *ἔταμόν τινες ὑπὲρ μέτωπον κατὰ τὴν στεφάνην τὸ δέρμα ἄχρις ὀστέου καὶ τότε ἐπιξέσαντες ἢ ἐπικόψαντες μέσφι διπλόης ἐς σάρκωσιν ἤγαγον* (bei Cephalaea), Aret. Cur. morb. diut. I 2. — Der entsprechende Verband hieß nach Heliodor a. a. O. (Diokles, fragm. 190 Wellm.) *σκαφίον ἢ θόλος Διοκλέους*, ebenso bei Galen a. a. O., wie H. Schöne mitteilt, im Laur. gr. 74, 7 (vgl. Soran. de fasciis c. 3 ed. Chart.).

Knochen, in Abständen von drei Zoll, bildete von da aus mit Hilfe einer zweischneidig geschliffenen Spatelsonde (*σπαθομήλη*, *ὑποσπαθιστήρ*) zwei Hautbrücken und suchte dann vermittels eines langen, dünnen Messerchens mit einer schneidenden und einer stumpfen Seite (*σκολοπομαχαίριον*) die Gefäße der Hautbrücke zu durchschneiden. Für sicherer hielt man aber den Erfolg der schrecklichen, zudem oft sehr häßliche Narben hinterlassenden Operation des Periscythismus. Sie bestand darin, daß man den Kopf glattrasierte und quer über die Stirn oder etwas höher von Schläfe zu Schläfe einen großen Einschnitt bis auf den Schädelknochen anlegte. Unter Umständen, wenn nicht nur Fluß von oben, sondern auch von den Seiten zu bekämpfen war, fügte man dem großen querverlaufenden Schnitt noch andere über den Schläfen hinzu, indem man Dreiecke in Deltaform ausschnitt, wie Pseudogalen angibt, oder rechts und links einen halbmondförmigen Schnitt machte, wie Aetios nach Severus[1]) vorschreibt, so daß der obere und die beiden seitlichen Schnitte zusammen die Form eines Pi mit zwei divergierenden Hasten erhielten. Die durch Schaben des freiliegenden Knochens und pharmazeutische Behandlung geförderte fleischige Wucherung (*συσσάρκωσις*) sollte dann in Zukunft den krankhaften Zufluß nach den Augen unmöglich machen.[2])

Die Äthiopen, so berichtet Aetios am Schluß, sollen schon bei den Neugeborenen einen Schnitt um die Stirn vornehmen (*ἐκ γενετῆς τὸ μέτωπον περικόπτειν*), um Augenleiden vorzubeugen[3]), und J. Hirschberg, der ausgezeichnete Kenner der Geschichte der Augenheilkunde, teilt mit, daß die Sudanneger noch heute aus diesem Grunde in der Schläfengegend drei senkrechte Schnitte machen, deren Narben er in Ägypten häufig gesehen habe.[4]) Von den Skythen ist ähnliches nicht bekannt, doch heißt es von ihnen bei Herodot, daß sie den Feinden die Köpfe abschneiden, in der Höhe der Ohren einen Kreisschnitt darum machen und die abgezogenen und gegerbten Skalps an den Zäumen ihrer Pferde befestigen.[5]) *Περισκυθίζειν* bedeutet also 'skalpieren' und ist seit hellenistischer Zeit in diesem Sinne belegt: auf solche Weise läßt das zweite

1) Puschmann, Alex. v. Trall. II 44 f.

2) Pseudogalen. introd. 19, t. XIV 781. 784 K.; Aet. VII 93 f., fol. 139r 37 ff. Ald.; Paul. Aegin. VI 6 f. p. 94 f. Briau.

3) Aet. VII 93, fol. 139r 53.

4) J. Hirschberg, Gesch. der Augenheilk. im Altertum (Leipzig 1899) S. 285, 2.

5) Herod. IV 64: *ἀποδείρει δὲ αὐτὴν* (scil. *τὴν κεφαλήν*) *τρόπῳ τοιῷδε· περιταμὼν κύκλῳ περὶ τὰ ὦτα καὶ λαβόμενος τῆς κεφαλῆς ἐκσείει, μετὰ δὲ σαρκίσας βοὸς πλευρῇ δέψει τῇσι χερσίν, ὀργάσας δὲ αὐτὸ ἅτε χειρόμακτρον ἔκτηται, ἐκ δὲ τῶν χαλινῶν τοῦ ἵππου τὸν αὐτὸς ἐλαύνει, ἐκ τούτου ἐξάπτει καὶ ἀγάλλεται.* H. Diels fügt hinzu: Sophokl. fr. 432 p. 234 N^2: *σκυθιστὶ χειρόμακτρον ἐκκεκαρμένος.*

Makkabäerbuch den König Antiochos gegen die beständigen Brüder verfahren[1]); Strabon erwähnt das wilde Bergvolk der Saraparen im Osten, 'Periskythisten und Kopfabschneider'[2]); auch in die Phalarisbriefe ist diese Tortur gedrungen[3]), und die Lexikographen verzeichnen sie wiederholt.[4]) Die Überlieferung des Aetios und Paulos, soweit sie bisher zugänglich ist, bietet die Form *περισκυφισμός*, ebenso die Synopsis des Iatrosophisten Leon aus dem neunten Jahrhundert[5]), und ich meine nicht, daß man bei ihnen korrigieren muß, da wenigstens Paulos im Zusammenhang damit wiederholt von dem *ὑποσκύφιον ὑγρόν*, der Flüssigkeit unter der Hirnschale (*σκυφίον*), und von den *ἔξω τοῦ σκυφίου ῥεύματα* redet.[6]) Es scheint hier wirklich ein etymologisches Mißverständnis die Umbildung hervorgerufen zu haben, sozusagen eine Volksetymologie in der Zeit, die von den skythischen Skalpjägern nichts mehr wußte. Um so willkommener ist es, daß unser Papyrus nun für keinen Zweifel mehr Raum läßt, ob man *περισκυθισμός* für die echte Form des jedenfalls in Alexandreia aufgekommenen chirurgischen Terminus zu halten habe.

Was besagt nun der Inhalt des Papyrus, und in welchen Beziehungen steht er zu dem, was uns aus der bisherigen Überlieferung bereits bekannt war?

Vorausgegangen ist eine verlorene Schilderung des Hypospathismus. Sodann hatte sich der Autor zum Periscythismus gewendet und zwei

1) II. Maccab. 7, 4: *τὸν γενόμενον αὐτῶν προήγορον προσέταξε γλωσσοτομεῖν καὶ περισκυθίσαντας ἀκρωτηριάζειν. μεταλλάξαντος δὲ τοῦ πρώτου τὸν τρόπον τοῦτον τὸν δεύτερον ἦγον ἐπὶ τὸν ἐμπαιγμὸν καὶ τὸ τῆς κεφαλῆς δέρμα σὺν ταῖς θριξὶ περισύροντες ἐπηρώτων κτλ.*

2) Strab. XI p. 531: *θηριώδεις ἀνθρώπους καὶ ἀπειθεῖς, ὀρεινούς, περισκυθιστάς τε καὶ ἀποκεφαλιστάς.*

3) Phalar. epist. 147: *τινὲς δὲ ἄκρα περιεκόπησαν καὶ κατὰ τροχῶν ἐλυγίσθησαν, καὶ κεφαλὰς ἄλλοι περιεσκυθίσθησαν.* — In übertragenem Sinne heißt *περισκυθισμός* auch die Operation *ἐπὶ πόσθης μελανθείσης*, Pseudogal. XIV 781; in obszönem steht *περισκυθίζειν* bei Meleagros, Anth. Pal. XII 95, 6.

4) Vgl. Suid. ed. Bernhardy II 228. Die lexikographische Tradition schreibt wiederholt *περισκυτίζειν* in Anlehnung an *σκῦτος*. S. auch Erotian p. 117, 6 Kl.; Gal. XIX 139, 10. — Auch für *ἀποσκυθίζειν* geben die Wörterbücher die Bedeutung 'skalpieren', es heißt aber nur 'kahl scheren' (Eur. Troad. 1026; Athen. XII 524 f.; vgl. *σκυθίζειν* Eur. Elektr. 241). *ἐπισκυθίζειν*, 'ungemischten Wein reichen' (Herod. VI 84; Athen. X 427 b) gehört ebensowenig hierher; die Überschrift *περὶ τοῦ ἐπισκυφισμοῦ* bei Aetios VII 93 fol. 139ʳ 37 Ald. ist Korruptel.

5) Ermerins, Anecd. med. graec. p. 111: *περισκυφισμὸν ὅλης τῆς κεφαλῆς* soll man bei Cephalaea anwenden; vgl. p. 299.

6) Paul. Aegin. III 22 p. 72, 37 ff. ed. Basil. in dem Kapitel *πρὸς ἐπιφορὰν ῥευμάτων.*

Arten desselben unterschieden, den *περισκυθισμὸς κατὰ θίξιν* und den *κατὰ συσσάρκωσιν*. Diese beiden Methoden bei der Behandlung von Kopfwunden unterschied Archigenes; Galen hat uns ein Bruchstück aus dessen berühmter Heilmittellehre erhalten, worin davon die Rede ist. Nach Archigenes wurde das Heilverfahren *κατὰ θίξιν* in der Regel angewendet, wenn der Knochen nicht bloßgelegt war, obwohl man es auch dann versuchte; es ist das direkte Zusammenfügen mit Fibeln (*ἀγκτῆρες*) oder Vernähen der Wundränder, die dabei wieder in 'Berührung' kommen, die primäre Heilung auf dem ersten Wege. Die Methode *κατὰ συσσάρκωσιν*, durch Beförderung fleischiger Wucherung, kam erst in zweiter Linie und bei schwereren Fällen in Frage.[1]) Die nähere Beschreibung des *περισκυθισμὸς κατὰ θίξιν* ist ebensowenig auf dem Papyrus vorhanden, wie die des Hypospathismus; das Fragment setzt an der Stelle ein, wo die eingreifendste, aber aussichtsreichste Form der Operation, der *περισκυθισμὸς κατὰ συσσάρκωσιν*, eben in ihrer Darstellung abgeschlossen wird:

... 'Wenn aber eine beträchtlichere Entblößung des Schädelknochens stattgefunden hat, die der Fleischwucherung hinderlich ist, so schreite man zur Schabung oder rufe durch ein Kopfmittel Abblätterung hervor; die Behandlung ist ja im vorigen Buche als gebräuchlich beschrieben bei der Entblößung von Knochen. Diese Art des Periscythismus ist wirkungsvoller. Besser für das Aussehen und einfacher in der Behandlung ist die (vorher) mitgeteilte. Deshalb ist für einen

1) Archigenes bei Galen XII 577 f.: *ἐφ' ὧν δὲ γύμνωσίς ἐστιν ὀστέου, ἐπιδιελόντες τὸ περικράνιον ξύσομεν τὸ ὀστέον καὶ κατὰ θίξιν* (so zu lesen statt *θῆξιν*, das Foesius, Oecon. Hippocr. s. v. vergeblich zu erklären sucht), *ὡς εἰ μηδὲ ἐψίλωτο, θεραπεύσομεν. εἰ δὲ μὴ κρατήσαιεν αἱ ῥαφαί, τότε* (*τό τε* ed.) *κατὰ συσσάρκωσιν ὥσπερ καὶ τῶν λοιπῶν τραυμάτων ἐπιμελησόμεθα ... ταῦτα μὲν ὁ Ἀρχιγένης ἔγραψε περὶ κεφαλαλγίας ἅμα διορισμοῖς τισιν, ὡς καὶ ὁ Ἀπολλώνιος* (nämlich A. Mys, der Herophileer in seinem Werke *περὶ εὐπορίστων φαρμάκων*). — Diese beiden seit dem Ausgang des Mittelalters *per primam* und *secundam intentionem* genannten Arten der Wundheilung (F. Helfreich, Gesch. d. Chirurg. in Neuburger-Pagels Handbuch III 10, Jena 1905) bespricht Galen wiederholt: X 162 ff. handelt er von dem *διττὸς σκοπός*; die zweite Art heißt bei ihm XI 124 *ἡ καλουμένη κατὰ πλάτος ἀγωγή* (bei Stephanos Alex. I 124 D. *δεύτερος πλοῦς*), und XIII 60 beschreibt er ausführlich, wie von ihm die schwere Schenkelwunde eines Gladiators in Pergamon *per primam* geheilt worden sei. Der terminus *συσσάρκωσις*, erklärt Galen II 738, sei erst neueren Ursprungs; wir vermögen ihn daher nicht nachzuweisen vor Archigenes und Heliodoros, der (neben *σαρκοῦσθαι, σάρκωσις; περισαρκίσαι, περισάρκωσις*) *συσσαρκοῦσθαι* (bei Oribas. III 586) und *συσσάρκωσις* (III 629, IV 472) gebraucht. Vor Galen braucht ihn auch Antyllos: *τὸν κατὰ συσσάρκωσιν τῆς θεραπείας τρόπον* (bei Oribas. III 626), *ὁ τῆς ἀποθεραπείας συσσαρκωτικὸς τρόπος* (IV 24) Vgl. dann später Paul. Aeg. VI 63 p. 270 Briau.

Mann, den seine Praxis von einer Stadt zur andern führt, jener Periscythismus mit Heilung auf dem ersten Wege sowie der Hypospathismus mehr geeignet; den wirkungsvolleren mit Fleischwucherung wende jedoch an, wenn die obere Partie (des Kopfes) am Flusse leidet. Sofern das aber nach den Lidrändern hin im Innern der Fall ist,(?) mag man wegen des besseren Aussehens den Periscythismus mit Heilung auf dem ersten Wege vorziehen; denn in diesem Falle werden schon mit Hilfe des Hypospathismus die betreffenden Patienten von dem Flusse befreit, um so viel mehr nach Anwendung des Periscythismus, wie Herakleides gezeigt hat, der die Entstellung infolge der Narbe zu vermeiden wünschte.'

Es folgt sodann eine Auseinandersetzung über die Schläfenoperation: 'Bei Fluß in den Muskeln hat Philoxenos vorgeschrieben sichelförmige Einschnitte über den Schläfen zu machen. Gleichwie bei Fluß in den über der Stirn gelegenen Teilen die Flüssigkeit durch den Periscythismus daran gehindert wird von dort zu den leidenden Stellen hinzuströmen, in derselben Weise wird sie auch im vorliegenden Fall davon abgehalten zu den Muskeln zu dringen, von denen der Augenfluß kommt; denn es geht nicht an, die Schläfenmuskeln zu schneiden oder zu brennen, aus Rücksicht auf die pathologischen Folgen. Schöner als Philoxenos operierten nach seiner Zeit Sostratos, Heron, Herakleides und Menodoros mit ihren Schülern; diese lehrten nämlich die sichelförmigen Schnitte bei den Lidspalten anzulegen und sie vom äußeren Ende der Augenbrauen bis zu den Wangen über die knochigen Teile zwischen Schläfen und Augen in der Form zu führen, daß die Wölbung der sichelförmigen Einschnitte nach außen, die Einbuchtung[1]) nach innen zu liegen komme. Diese Schnitte treffen Ort und Stelle und sind deshalb wirkungsvoller. Vorn ...'

Die vorstehende Übersetzung beruht auf folgenden meinerseits versuchten Lesungen und Ergänzungen des Textes, die von Herrn Nicole freundlichst mit dem Original verglichen worden sind. Für seine wiederholten Bemühungen spreche ich ihm den besten Dank aus.

Col. I 1 *ἐὰν δὲ | ἐπὶ πλεῖον ἦι ἐψειλωμένον τὸ κρα|νίον.* Heliodor bei Oribas. t. IV 153, 4 B.-D.: *μεγάλου δὲ τραύματος γενομένου καὶ ἐπὶ πλεῖον ψιλωθέντος τοῦ ὀστέου. 'Le vide serait comblé'* Nicole.

I 16 *τῶι δὲ τοῦ ἀποτελέσματος | ἐχομένωι κατὰ συνσάρκωσιν | ἐπὶ τῆς ἄνω μερίδος ἐνρευματι|ζομένης χρῶ.* Aet. VII 93 fol. 139r 45: *εἰ μὲν οὖν ἀπὸ τοῦ βρέγματος μόνου ῥευματίζοιεν οἱ ὀφθαλμοί, ἀρκούμεθα τῇ προειρημένῃ διαιρέσει· εἰ δὲ σὺν τοῖς ἄνωθεν ἀγγείοις καὶ ἐκ*

1) *τὰ μηνοειδῆ*, wörtlich 'die mondförmigen Flächen'.

τῶν κροτάφων φέροιτο τὸ ῥεῦμα —. *'Les deux mots* ἐχομένωι *et* κατὰ *se suivaient immédiatement selon toute probabilité.' 'Il semble qu'avant* ἐνρευματι- *il y ait eu les lettres* ιδος. *Faudrait-il lire* [μερ]ίδος? *Ce qui le confirmerait c'est qu'après* ἐπὶ τ, *à une lettre de distance du* τ, *je crois bien deviner un* σ.' *'Après* le τ[ῆ]ς *peut-être y a-t-il un reste de* αν (ἄνω).' *'Après* ζομεν, *je vois des traces qui pourraient être celles d'un* η. *Celles qui suivent jusqu'à* ειδη *ne me permettent pas de rien préciser; elles appartiennent à trois lettres, à quatre au plus.'* Ich schlage demzufolge χρῶ vor, das neben χρηστέον, χρήσασθαι, χρώμεθα, χρησόμεθα usw. bei Heliodor vorkommt, z. B. IV 208.

I 19 εἰὰν δὲ κατὰ χη|λῶν γίνηται ἐν βάθει, αἱρετώτερός | ἐστι. *'Avant* δὲ κατὰ *je lirais* ε̣ἰ δ̣ή' Nic. Damit habe ich nichts anfangen können und statt εἰ δὴ deshalb ἐὰν geschrieben, besser εἰὰν Diels. κατὰ χηλῶν scheint mir vor andern Vermutungen, die sich mir aufdrängten[1]), den Vorzug zu verdienen. Rufus p. 136, 2 Dbg.: τὰ δὲ ψαύοντα ἀλλήλων πέρατα ἐν τῷ καθεύδειν ἡμᾶς στεφάναι καὶ χηλαί. Statt γίνηται wäre etwa möglich ῥεῦμα ἦι. Bei ἐν βάθει mag man an Paul. Aeg. VI 7 denken: ἐφ' ὧν πολλὰ διὰ βάθους ἀγγεῖα πλῆθος ἐπιπέμπει ῥεύματος τοῖς ὀφθαλμοῖς, τὸν περισκυφισμὸν παραλαμβάνομεν; freilich glaubt Nicole vor αθει ein ν zu erkennen, *'mais la trace est très indistincte'*. Mit der Ausdrucksweise des Passus εἰὰν δὲ κατὰ χηλῶν γίνηται ἐν βάθει (d. i. ἐνρευματίζηται τὰ ἐν βάθει) vgl. Heliodor IV 149: τοῦ δὲ τραύματος κατὰ κροτάφου γεγονότος, ἐπιπολαίου . . . βαθυτάτου (s. a. 152). Doch bleibt die Stelle fraglich.

I 25 ὡς δεδή|λωκεν Ἡρακλείδης βουλόμε|νος περικάμψαι τὴν ἐκ τῆς οὐλῆς | ἀμορφίαν (oder ἀπρέπειαν). Antyllos bei Oribas. IV 204, 9: τὴν δὲ ἀμορφίαν τὴν γεγοννῖαν ἐκ τῆς ἐπαναστάσεως τοῦ ὀστοῦ καταστεῖλαι πῶς ἄν τις δυνηθείη; Aet. VII 94: τὸν ὑποσπαθισμὸν παραλαμβάνουσι φεύγοντες τὴν ἀπρέπειαν τῆς ἐπὶ τοῦ περισκυφισμοῦ γιγνομένης κατὰ κύκλον μεγίστης οὐλῆς. Vgl. Antyll. b. Orib. IV 43, 12: οὐχ ἧττον ἀπρεποῦς τῆς οὐλῆς γινομένης. *'Je me range'* Nic.

II 1 τῶν μυῶν ἐνρευματιζο|μένων γέγραπται Φιλοξένωι μη|νοειδεῖς διαιρέσεις ὑπὲρ τοὺς κροτά|φους διδόναι. Heliod. b. Orib. IV

---

1) Z. B. εἰὰν δὲ καταχη|ροῦν δέηι τὰ ἐν βάθει. Es handelt sich darum, die Bahnen der Gefäße zu verengen oder völlig unwegsam zu machen, die Adern zu 'veröden' (so W. Frieboes in seiner Bearbeitung der Schellerschen Celsusübersetzung, Braunschweig 1906, S. 387. 722. 746). Celsus bezeichnet es mit *astringere venas* p. 282, 22, *excaecare itinera* p. 282, 34; vgl. Paul. Aeg. VI 7 a. E.: τὰ τῶν ἀγγείων στόματα στεγόμενα τὸ πρώην ἐπιφέρεσθαι ῥεῦμα τοῖς ὀφθαλμοῖς κωλύουσιν. Hierfür könnte vielleicht καταχηροῦν (lexikalisch, wie es scheint, als Kompositum nicht belegt) der technische Ausdruck sein.

329, 10: *οὗτος ὁ ἐπίδεσμος ἀναγέγραπται τοῖς προγενεστέροις.* '*Je me range*' Nic.

II 4 *ὥσπερ ἀπὸ τῶν ἄνω | τοῦ μετώπου ῥευματιζομένων ἀ|ποκωλύεται ἡ ὕλη.* '*Je me range en adoptant ἄνω plutôt que ὑπὲρ et en coupant la ligne 5 à l'α de ἀποκ.*' Nic.

II 10 *ἀφ' ὧν ὁ ῥευματισμὸς τῶν ὀφθαλμῶν | γίνεται.* '*Il y avait ἀφ' ὧν*' Nic.

II 11 *οὐ γὰρ οἷόν τε ἢ τοὺς κροτα|φίτας μύας τέμνειν ἢ καίειν τῆς | συμπαθίας εὐλαβείαι. τοῦ Φιλοξέ|νου —.* '*Pas moyen de lire autre chose que η* [nach *οἷόν τε*] *ou moins probablement ηι.*' '*La phrase à laquelle nous arrivons n'est évidemment pas d'une grécité très pure. La lecture en est cependant très probable.*' Nic.

Die Frage nach dem Verfasser der Schrift, der das neuentdeckte Fragment zugehört, kann mit Sicherheit, wie ich glaube, beantwortet werden. Am Anfang wird auf die Therapie bei Entblößung der Schädelknochen verwiesen, die im vorhergehenden Buche als üblich beschrieben sei, Col. I 6: *κοινὴ γὰρ ἡ θεραπεία δεδηλωμένη ἐν τῷ πρὸ τούτου ὑπομνήματι ἐπὶ τῶν ἐψειλωμένων ὀστῶν.* Das betreffende Kapitel läßt sich nachweisen; es steht bei Oribasios XLVI 9 (IV 153 B.-D.) und ist dem ersten Buche der *Χειρουργούμενα* des Heliodoros entnommen.[1]) Unter dem Titel *περὶ τοῦ ἐπὶ μεγάλῳ τραύματι ἐπὶ πλεῖον ἐψιλωμένου ὀστέου* ist dort u. a. dargelegt, wie bei offner Kopfwunde Granulationsbildung hervorgerufen wird, und zwar indem man Schuppen von der Knochenfläche sich abstoßen läßt mit Hilfe von austrocknenden Streupulvern oder Pflastern (*κεφαλικὰ ξηρία καὶ ἔμπλαστρα*), oder auf kürzerem Wege, ohne Schuppenbildung, durch Schaben mit dem Raspatorium (*ξυστήρ*). Das Kapitel bietet in der Tat die beste Erklärung zu unserer Stelle.[2])

1) Wellmann, Die pneumatische Schule bis auf Archigenes (Berlin 1895) S. 18, 3. — Die knappe lateinische 'Cirurgia Eliodori' des Parisinus 11219 (Diels, Handschr. d. ant. Ärzte II 42), die mir in einer Abschrift H. Schönes vorliegt, enthält nichts über die in Rede stehenden Operationen.

2) Vgl. z. B. Orib. IV 153: *ταύτῃ δὲ τῇ ἀγωγῇ χρωμένων ἡμῶν ὅταν μὴ ἐπιτευχθῇ, ἡ κατὰ περισάρκωσιν ἀναγκαία θεραπεία· ἀναξηραινόμενον γὰρ ἐπὶ πλεῖον τὸ ὀστέον ἀφίσταται κατὰ λεπίδος ἀπόστασιν χωριζομένης αὐτοῦ τῆς πυκνῆς ἐπιφανείας, καὶ τάχιστα σαρκοῦται τὸ τραῦμα ... συντομωτέρα δὲ γίνεται ἡ θεραπεία ἐπιξυσθέντος τοῦ κρανίου· τῇ γὰρ ξύσει δαπανηθείσης αὐτοῦ τῆς πυκνῆς ἐπιφανείας ἡ σάρκωσις ἐκ τῆς ὑποκειμένης σήραγγος γίνεται* . . . Auf dasselbe Kapitel verweist Heliodoros bei Orib. IV 155, 8: *θεραπεία προσαγέσθω ἡ αὐτὴ τῇ ἐπὶ τοῦ ἐψιλωμένου ὀστέου δεδηλωμένη.* — Über *κεφαλικὰ φάρμακα* vgl. die von Daremberg IV 664 gesammelten Stellen.

Im zweiten Buche seiner Chirurgie hat also Heliodoros, der an einer schlimmen Stelle Juvenals (VI 373) erwähnte Fachmann aus Trajanischer Zeit, die Operationen des Augenflusses behandelt; es stimmt damit, was wir sonst von der Disposition des aus fünf Büchern bestehenden Werkes wissen, das nach dem gewöhnlichen Schema a capite ad calcem angelegt war. Das Bruchstück enthält fünf Namen von Fachgenossen: Philoxenos; Sostratos, Heron, Herakleides, Menodoros. Philoxenos, der von Celsus als hervorragender alexandrinischer 'Professor' unter den dortigen Chirurgen an erster Stelle genannt wird und im Papyrus als Erfinder der sichelförmigen Einschnitte über den Schläfen erscheint, muß nunmehr chronologisch beträchtlich höher hinauf datiert werden, als bisher geschehen ist.[1]) Er wirkte schon vor dem ersten vorchristlichen Jahrhundert, da Menodoros, Col. II 14 ff. als jünger bezeichnet, um 100 v. Chr. anzusetzen ist.[2]) Menodoros, ein Freund des Erasistrateers Hikesios in Smyrna, wird von Heliodoros schon im ersten Buche der Chirurgie wegen einer Maßnahme bei Schädeloperation mit Beifall erwähnt.[3]) Auch die Anführung des Herakleides in unserm Fragment unter den Nachfolgern des Philoxenos beweist die Notwendigkeit der Zurückdatierung desselben. Es ist jedenfalls der berühmteste der Homonymen gemeint, Herakleides von Tarent aus der ersten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts.[4]) Daß gerade von ihm gesagt wird, er habe Wert darauf gelegt, bei jenen Schädeleinschnitten die Entstellung durch häßliche Narbenbildung zu vermeiden (Col. I 26: *βουλόμενος περικάμψαι τὴν ἐκ τῆς οὐλῆς ἀμορφίαν*), ist durchaus charakteristisch für den Tarentiner; Galen weiß von seinen 'vielen trefflichen kosmetischen Mitteln' zu berichten, die zugleich mit denen der Kleopatra und andern in Kritons berühmter Kosmetik gesammelt seien.[5]) Beschäftigung des Tarentiners mit Chirurgie, speziell mit Augenoperationen ist bezeugt.[6]) Auch von dem weniger bekannten Heron erwähnt Galen zufällig, er sei Augenarzt gewesen und verzeichnet von ihm gerade 'gegen heftige Schmerzen und starken Augenfluß'

1) Wellmann bei Susemihl, Gesch. d. griech. Litt. in d. Alexandrinerz. II 445 setzt den Philoxenos erst in den Anfang unserer Zeitrechnung. Daß er den Sostratos benutzt habe (Die pneumat. Schule S. 124), erweist sich als unhaltbar.

2) Wellmann bei Susemihl a. a. O. II 418f.

3) Orib. IV 161, 11.

4) Der von Heliodor anderwärts erwähnte Ephesier Herakleides (Orib. IV 346f.) hat mit unserer Stelle nichts zu tun.

5) Galen XII 445f.; vgl. Neue Jahrb. 1905 XV 299f.

6) Cels. VII 7, 6 p. 275, 31; Galen XVIII A 735f.

ein Rezept, genannt 'Papagei'.[1]) Wie Heron, so wird auch Sostratos unter den alexandrinischen Chirurgen zweiten Ranges von Celsus respektvoll genannt.[2]) Alle vier also, deren Operationsverfahren unser Autor dem des Philoxenos noch vorzieht, weil es besser die richtige Stelle treffe (Col. II 25: *αὗται αἱ τομαὶ τοπικαὶ οὖσαι μᾶλλον ἔχονται τοῦ ἀποτελέσματος*), gehören dem letzten Jahrhundert v. Chr. an.

Es empfiehlt sich, den neuen Text auch sprachlich mit den umfangreichen Bruchstücken Heliodors zu vergleichen, die Oribasios ausgeschrieben hat. Durchweg zeigt sich Übereinstimmung; dabei kommt zustatten, daß Heliodoros ein nicht schwierig zu erkennendes, individuelles Griechisch schreibt. Die schlichte und gedrungene, mit Partikeln sparsame Redeweise des Mannes, der den Hiatus nicht, wie z. B. Galen, vermeidet, ist von W. Crönert bereits kurz charakterisiert worden.[3]) Hier finden wir sie unverfälscht wieder, wie nicht im einzelnen gezeigt zu werden braucht. Ganz auffällig ist die Wiederkehr bestimmter Lieblingsausdrücke Heliodors. Zu ihnen gehört *δοκιμαζέσθω* I 4, 'man erprobe', 'wende an'; in dieser und anderen Formen begegnet *δοκιμάζειν* bei ihm ungemein häufig.[4]) Ferner *ὁ παραδεδομένος* I 12, 'der mitgeteilte' (Periscythismus).[5]) Noch zahlreicher, fast Seite für Seite vorkommend, sind die Belege für *ἡ θεραπεία δεδηλωμένη* I 6 und *ὡς δεδήλωκεν Ἡρακλείδης* I 25[6]); auch für *ἐνήργησαν* II 14, 'sie operierten'.[7]) Man wird natürlich im einzelnen keinen Wert darauf legen, wenn bei Heliodoros Wörter wie *κοινὴ θεραπεία* I 6, 'die all-

1) Galen XII 745: *Ἥρωνος ὀφθαλμικοῦ ὁ ψιττακὸς πρὸς περιωδυνίας καὶ ῥεῦμα πολύ.*

2) Cels. VII praef. p. 262, 23f.

3) Crönert in diesem Archiv II (1903) S. 475ff.: Sprachliches zu griechischen Ärzten.

4) Z. B.: *ξύσις δοκιμαζέσθω* Oribas. IV 163, *πυρία δ.* 150, *δ. ἐκκοπή* 162, *τὰ κατάλληλα βοηθήματα δ.* 175, *τὰ κατὰ ἀναλογίαν τῆς τερηδόνος ἔργα δ.* 191, *δ. τὸ εἰρησόμενον* 252; *τάσεις δοκιμαζέσθωσαν* 443; *τὴν ξύσιν δοκιμάζειν* 192, vgl. 150. 151. 152. 398; *δοκιμάζομεν* 251; *δοκιμάσομεν* III 590; *δοκιμάσαι* IV 431; *δοκιμάζεται* 251. 317. 454. 474; *δοκιμάζονται* 373. 377. 427; *δοκιμαζόμενος* 327, vgl. 318. 374. 392; *δοκιμασθῆναι* 311; *δοκιμασθείσης* 169. 192f.; *δεδοκίμασται* 324 usw.

5) So z. B.: *μοχλεῖαι αἱ παραδεδομέναι* IV 425. 435, vgl. 399, *μοχλεῖαι αἱ προπαραδεδομέναι* 429; *τὰ παραδοθησόμενα* 170; *παραδώσω* 284; *παραδοὺς* 284. 353; *παραδέδωκα* 290; *παράδοσιν ποιήσομαι* 190; *ἄρξομαι τῆς παραδόσεως* 362, vgl. 370; *ἐν σχολικῇ παραδόσει* 361.

6) *ἡ μικρῷ πρόσθεν δεδηλωμένη θεραπεία* IV 154, *θεραπεία ἡ αὐτὴ τῇ ἐπὶ τοῦ ἐψιλωμένου ὀστέου δεδηλωμένη* 155; verschiedene Formen III 588. 630. 634, IV 248. 284. 296. 330. 366—369. 377—379. 381—385 und sonst passim.

7) *ἐνεργεῖν* wird vermöge seiner allgemeinen Grundbedeutung ebenso bei blutigen Operationen gesagt, z. B.: III 630, IV 159. 248. 476, *ἐνέργεια* 250. 252, wie bei mechanischen (passim, auch *ἐνέργημα* IV 384).

gemein gebräuchliche'[1]), *συντομώτερος* I 11[2]), *αἱρετώτερος* I 20[3]), *εὐπρέπεια* I 21[4]) nachzuweisen sind, wenn *τομαὶ τοπικαὶ οὖσαι* II 26 seine Analogien findet[5]), sowie *διαιρέσεις διδόναι* II 3[6]) und *σχηματίζοντες* II 23[7]), wenn *τότε* I 22 und *νῦν* II 8 hier wie dort 'in diesem Falle' bedeuten[8]) und *ἕως τῶν μήλων* II 20 dem Sprachgebrauche des bekannten Arztes entspricht.[9]) Aber zusammengenommen gibt das immerhin der Sprache einiges Kolorit, und man wird gut tun, auf solche *σφραγῖδες* zu achten, wie auch auf die von Crönert a. a. O. und von Kalbfleisch[10]) bei Heliodor beobachteten Punkte, wenn sich die berechtigte Hoffnung erfüllen sollte, daß noch mehr von ihm ans Licht kommt. Denn nicht immer dürfte die Bestimmung des Verfassers so leicht möglich sein wie in unserem Falle.[11])

Es versteht sich, daß Heliodors größere Bruchstücke auch inhaltlich, wie schon erwähnt, das Verständnis des Papyrus fördern. An diesem Orte ist es nicht tunlich, auseinanderzusetzen, was man aus jenen über Granulation, Schabung, pharmakologische Kopfmittel, Abblätterung des Knochens usw. alles lernen kann; die betreffenden Punkte werden darin an verschiedenen Stellen erörtert. Die II 11 erwähnte Scheu vor Verletzung der Schläfenmuskeln, um nicht infolge der Sympathie andere pathologische Erscheinungen hervorzurufen, findet sich häufig hervorgehoben.[12]) Dagegen weiß ich keinen Beleg für die Bezeichnung *πρὸς*

1) Ganz ähnlich wie auf dem Papyrus wird IV 152 mit *ἡ κοινὴ δοκιμαζέσθω τραυματικὴ ἀγωγὴ ἡ μικρῷ πρόσθεν εἰρημένη* auf Früheres (1,9) verwiesen. Vgl. 360. 374. 375.

2) *συντομωτέρα γίνεται ἡ συσσάρκωσις* III 630, *σύντομος ἀγωγή* IV 153, *συντομωτέρα θεραπεία* ebd.

3) IV 15.

4) IV 206; vgl. *εὐπρεπές* III 575.

5) *τοπικὴ γινέσθω διαίρεσις τοῦ ἐπιγαστρίου καὶ τοῦ περιτοναίου* III 587; vgl. 580. 629. 686, IV 173. 175 292. 303. 316. 330.

6) *παρὰ αὐτοὺς* (scil. *τοὺς τῶν κροτάφων μῦς*) *τὰς διαιρέσεις δώσομεν* IV 204, *δύο διαιρέσεις δίδονται* 250, *διδόναι δύο στίχους τρημάτων κυκλοτερεῖς* 192 (vgl. Paul. Aeg. VI 6).

7) *τετραγώνου τῆς ἐκτομῆς ὑπομήκους σχηματιζομένης* III 582.

8) *τότε* IV 252. 452; *νῦν* 12, *νυνί* 457.

9) *ἕως τῆς διπλόης* IV 154, *ἕως τῆς σήραγγος* IV 189; vgl. III 585. 629.

10) K. Kalbfleisch, Papyri graecae Musei Britannici et Musei Berolinensis (Rostocker Univ.-Progr. S. S. 1902).

11) Für den Ausdruck *τοῦ ἀποτελέσματος ἔχεσθαι*, 'wirkungsvoll sein', der im Papyrus dreimal vorkommt, ist mir kein Beleg bei Heliodoros aufgefallen. IV 283 *ἐν τοῖς ἀποτελέσμασι τῶν πλοκῶν* bedeutet es nur 'Ausführung'. Aetios VII 94 fol. 139v 2 sagt vom Hypospathismus: *ἡ δὲ ἀποθεραπεία ἀτελεστέρα ἐκείνης· ὅθεν δὴ μᾶλλον τῷ περισκυφισμῷ χρηστέον.*

12) Heliodor bei Oribas. IV 149. 152 (*ἀσυμπαθέστερον γίνεται*). 205 (*ὁ μῦς ἀσυμ-*

τοῖς δικροῖς II 18, die Ort und Stelle der sichelförmigen Einschnitte zwischen Schläfe und Augenhöhle angibt, also am Jochfortsatz und Jochbein (processus zygomaticus und os zygomaticum). Es werden ersichtlich die äußeren Lidspalten so genannt (bei Rufus p. 136 Dbg. *κανθοὶ ἐλάσσονες*); *δικροῦς* ist sonst in mehreren Verbindungen von den griechischen Anatomen gebraucht worden.[1]) Ganz fehlt in den Wörterbüchern, wie es scheint, *ἐνρευματιζομένων* I 18, II 1, woneben *ῥευματιζομένων* II 5 vorkommt, das sonst in der medizinischen Literatur gewöhnlich verwendete Simplex.[2])

Fragen wir schließlich, wie sich das Kapitel des Heliodoros in die Tradition der antiken Augenheilkunde einfügt, so zeigt sich, daß er nach Maßgabe von Vorgängern die minder schweren Operationsmethoden bevorzugt. Wenn er dem vielbeschäftigten praktischen Arzte (*ἀνδρὶ περιπολίζοντι*) die einfacheren und weniger entstellenden ans Herz legt (vgl. *εὐπρεπέστερος, συντομώτερος* I 10), so denkt er dabei besonders an die beiden letzten der drei Grundsätze des Asklepiades: *tuto, celeriter, iucunde;* die eine größere Sicherheit gewährende Ausheilung *κατὰ συσσάρκωσιν* (*μᾶλλον τοῦ ἀποτελέσματος ἔχεται* I 9, vgl. 16) wird den notwendigsten Fällen vorbehalten.[3]) Ähnlich urteilt nach mehreren Jahrzehnten Aretaios[4]), und auch bei Aetios wirkt diese Auffassung

παθὴς μένει); Antyllos bei Oribas. IV 203 f.: *φυλαξόμεθα δὲ τοὺς ἐμπίπτοντας μῦς, οἷον τοὺς τῶν κροτάφων, καὶ οὐ κατὰ αὐτούς, ἀλλὰ παρὰ αὐτοὺς τὰς διαιρέσεις δώσομεν*; Galen III 849: *μάλιστα γὰρ οὗτοι πάντων μυῶν, ἐπειδὰν πάθωσι, σπασμοὺς καὶ πυρετοὺς καὶ κάρους καὶ παραφροσύνας ἐπιφέρουσιν*; vgl. IX 406. S. auch Celsus VII 7 p. 283: (adurere) contra tempora quidem timide, ne subiecti musculi, qui maxillas tenent, sentiant, inter frontem vero et verticem vehementer, ut squama ab osse secedat (= *λεπὶς ἀφιστάσθω* Col. 1 5); Aet. VII 93 fol. 139r 50: (*αἱ διαιρέσεις*) *προελθέτωσαν μηνοειδῶς ἀποστραφεῖσαι περὶ τὰς ὀφρῦς, ὡς μὴ ἀδικεῖν τοὺς κροταφίτας μῦς*; ebd. 95 fol. 139v 22 (aus Leonides): *παραφυλασσόμενος σφόδρα μὴ ἅψασθαι τῶν κροταφιτῶν μυῶν.*

1) *γλώσσης τὸ δικροῦν* Hippocr. V 634 L. vgl. IX 298, beides aus der älteren Schrift *περὶ ἑβδομάδων* (VIII 663 f., IX 461); *διὰ μέσου τῶν δικρόων* (scil. *τῆς ὑστέρας* von Tieren) Aristot. 511a 8, vgl. 510b 9. 511a 7. 758a 8. 10; *δικρόα* von der Zunge der Schlangen und Eidechsen Aristot. 660b 6. 8; *δίκρους τένων* Galen II 240. 259, oder *μῦς* II 369, III 108; *σπόνδυλοι δίκροι* IV 68.

2) *τοῦ δὲ βάθους ῥευματιζομένου* Heliod. bei Oribas. III 582, *ἕλκος ῥευματιζόμενον* IV 188; vgl. *ῥευματιζομένους ὀφθαλμούς* Dioskur. IV 40 (II 198, 11 Wellm.); Ps.-Gal. XIV 769. 781. Vielleicht steht *ἐνρευματίζεσθαι* auch hinter dem *irrigari* bei Celsus VII 7, 15 p. 282, 6 (neben *rigant* p. 281, 32).

3) Anderwärts trägt Heliodoros der höheren Sicherheit mehr Rechnung: *χρὴ μέντοι γινώσκειν ὡς οὐκ ἐπίσης ὀφειλόντων ἀποβλέπειν ἡμῶν πρός τε τὸ ἀσφαλὲς καὶ τὸ εὐπρεπές· πανταχοῦ γὰρ προσεχέστερον τὸ τῆς ἀσφαλείας τίθημι* Orib. III 575.

4) Aret. Cur. morb. diut. I 2: *εὔτολμα δὲ τὰ ἄκεα, ἀλλὰ χρῆσθαι, ἢν ἐπὶ πᾶσι μὲν ἡ κεφαλαία ἐπιμίμνῃ, ὁ δὲ νοσέων εὔθυμος ᾖ ὁ τόνος τοῦ σώματος ἀγαθός.*

nach.[1]) Paulos dagegen enthält sich beschränkender Äußerungen, die Behandlung κατὰ θίξιν erwähnt er gar nicht; die Zeiten sind wiederum unbedenklicher geworden. Bei den Arabern weiterhin findet man die Lehre von den 'zum Auge herabsteigenden Materien' ebenfalls, beruht ja ihre Augenheilkunde hauptsächlich auf griechischer Wissenschaft; doch scheinen sich die erwähnten Operationen bei ihnen keiner besonderen Vorliebe erfreut zu haben, abgesehen von Abulqāsim, der um das Jahr 1000 in Spanien lebte.[2])

Von den Modernen wird die ganze Rheumatheorie der Augenentzündung verworfen; diese 'barbarischen Eingriffe', das 'Schinden und Brennen des Schädels' hält man als 'Verirrungen der ärztlichen Kunst' für zwecklos.[3]) J. Hirschberg hat deshalb die betreffenden Kapitel in seiner Ausgabe des 7. Buches des Aetios leider demonstrativ weggelassen, und Gurlt findet, daß es 'nicht der Mühe lohne, näher auf diese längst vergessenen, eingreifenden operativen Verfahren einzugehen'.[4]) Der Historiker und Philolog denkt in dieser Beziehung anders, und ich hoffe, daß auch dieser etwas ausführlich geratene Kommentar des recht wichtigen Papyrus Cattaui die Berechtigung unseres Standpunktes gezeigt hat.[5])

Leipzig. Johannes Ilberg.

1) Aet. VII 94.

2) Ali ibn Isa, übersetzt und erläutert von Hirschberg und Lippert (Die arabischen Augenärzte I, Leipzig 1904) S. 168ff. 289ff.; Hirschberg, Gesch. d. Augenheilk. bei d. Arabern (Leipzig 1905) S. 132.

3) J. Hirschberg, Gesch. d. Augenheilk. im Altert. S. 142. 402.

4) F. Gurlt, Gesch. d. Chirurgie I 563.

5) Daß diese Sache auch die Aufmerksamkeit des Prähistorikers verdient, zeigt folgende Bemerkung, die ich der Gelehrsamkeit Karl Sudhoffs verdanke: 'Die früheste chirurgische Operation, die sich neben der Trepanation nachweisen läßt, scheint ein Brennen des Kopfes in Quer- und Längsstreifen gewesen zu sein. Dabei wurde der Knochen streifig exfoliiert, so daß wir auf solchen Schädeln ein vertieftes T finden, 'T sincipital' der Franzosen. Zu welchem Zwecke das gemacht wurde? Es scheint mir sehr nahe zu liegen, daß Verdunkelung des Augenlichtes zu so gewaltigen Eingriffen halb verzweifelter Natur noch am ehesten Anlaß hat geben können, wenn auch meines Wissens keiner der Prähistoriker darauf gekommen ist.'

Sur deux dates d'Evergète et de Philopator.

I.

Les beaux travaux, consacrés par MM. Grenfell et Hunt (*P. Hib.* I, App. I et II) et par M. Smyly (*Hermathena*, 1899 et 1906) à la chronologie ptolémaïque, m'ont amené à faire quelques remarques que je crois devoir soumettre aux lecteurs de l'*Archiv.* Avant de les exposer, je tiens à rendre hommage aux savants d'Oxford et de Dublin et à reconnaître tout ce que je dois à leurs études: sans elles, ce travail n'aurait pu être écrit; sans elles, il ne saurait être compris.

Parmi les doubles dates, macédoniennes et égyptiennes, réunies dans l'appendice I de *P. Hib.* I, quatre sont particulièrement intéressantes:

Evergète:

∟ *κε Λω⟨ί⟩ου κ̄ς̄ Χοίακ ῑγ̄*, — pp. 336—7, col. 13; p. 344, note (13).
∟ *κε Ἀπελλαίου ῑᾱ Φαρμοῦθι ς̄*, — „ 336—7, „ 14; „ 345, „ (14).

Philopator:

∟ *δ Δαισίου κ̄ζ̄ Ἀθὺρ κ̄θ̄*, — „ 336—7, „ 17; „ 346, „ (17).
∟ *δ Δίου γ̄ Φαμενὼθ κ̄δ̣̄*, — „ 336—7, „ 18; „ 346, „ (18).

Elles forment donc deux groupes; et c'est d'eux uniquement qu'il sera question ci-après; je les étudierai en me conformant aux règles suivantes:

1. l'année égyptienne sera comptée à 365 jours, l'année macédonienne à 354[1]);

2. dans l'année macédonienne, les mois impairs seront comptés à 29 jours, les mois pairs à 30 jours[2]);

3. dans la pratique, et sans rien préjuger sur l'importance relative des deux calendriers, l'ordre habituel des doubles dates sera renversé. MM. Grenfell et Hunt se sont conformés à l'usage des textes en donnant d'abord le mois macédonien, puis le mois égyptien et en ramenant dans leurs tables les correspondances de quantièmes au 1[er]

---

1) Grenfell und Hunt, *P. Hib.*, I, p. 334.

2) *P. Hib.* I, p. 333—4.

des mois macédoniens. Il y a avantage à procéder de la façon inverse, le calendrier macédonien, dont les intercalations sont irrégulières, est très instable; l'année égyptienne, avec son intercalation constante des cinq jours épagomènes, est au contraire essentiellement régulière et stable; *pratiquement*, elle doit servir de norme.

II.

La première date de l'an 25 d'Evergète: *Δωίου κϛ Χοίακ ιγ*, nous est donnée par *P. Magd.* 2, 4 et 6 (cf. *Deuxième Série*, p. 205); la seconde: *Ἀπελλαίου ια Φαρμοῦθι ϛ*, par *P. Petr.* II, 2 (2), *cf.* III, 28 (b), *verso*, l. 1; et: II, 2 (3), *cf.* III, 28 (c), *verso*, l. 1. Il n'y a de doute ni sur les lectures, ni sur le règne. Il n'y a pas à en concevoir sur la qualité de l'année: c'est une année de *règne* dans les deux séries de sources. Ce point ne soulève pas de difficultés pour la seconde série; il est utile d'y insister pour la première: *P. Magd.* 2, 4, 6. M. Smyly[1]), s'il n'a pas commenté ces trois textes, estime en effet d'une façon générale que beaucoup des *P. Magd.* sont datés en années financières[2]); et d'après lui trois d'entre eux, *P. Magd.* 1, 23 et 25 ou se réfèrent à des années financières ou s'expliquent plus facilement si l'on suppose qu'ils s'y réfèrent.[3]) Cette opinion doit être ici discutée: les deux dates de l'an 25 d'Evergète ne formente réellement un groupe que si l'an 25 est dans les deux cas soit une année de règne, soit une année financière; et cette discussion est d'autant plus nécessaire que, d'après les dernières lectures, dues à M. Wilcken[4]), *P. Magd.* 1 porte au *verso* la même date que *P. Magd.* 2, 4 et 6: *L κε Δωίου κϛ Χοί[ακ ιγ]*. Tout d'abord, il n'est pas probable qu'il y ait lieu de distinguer parmi les *P. Magd.* des textes datés en années de règne et d'autres datés en années financières. Les dates se rencontrent en trois endroits des pétitions de Magdola: a) dans le corps de la pétition: ce sont les moins nombreuses; parmi les dates considérées par M. Smyly, celle de *P. Magd.* 1, rentre seule dans cette catégorie[5]); — b) dans les *memoranda* du *verso*; — c) dans les apostilles, écrites par les deuxièmes mains et vraisemblablement dans le bureau du stratège[6]); ce sont toujours les mêmes que celles du groupe b), lorsque les deux sont conservées. Les dates classées sous les deux derniers chefs sont

1) *Hermathena*, 1906, pp. 106—116.

2) *Ibid.*, p. 115: „For, as I have tried to show above, many of the Magdola papyri are dated by revenue years, ...“

3) *Ibid.*, pp. 110—111, nos. (4), (5) et (6).

4) *Archiv*, IV, pp. 47 sqq.; notamment p. 48.

5) Mais cf. ce qui vient d'être dit sur les nouvelles lectures.

6) Wilcken, *Archiv*, IV p. 51.

de beaucoup les plus nombreuses. Elles ont un caractère officiel; elles ont été écrites par le même bureau. Dans ces conditions, si l'une des pétitions est datée en années financières, toutes les autres sont dans le même cas[1]), et l'interprétation que M. Smyly a donnée des dates de *P. Magd.* 1, 23 et 25 dans ses remarques (4), (5) et (6) devient encore plus importante. Si nous discutons maintenant cette interprétation, nous pouvons y opposer deux ordres de considérations. En premier lieu, on verra en se reportant aux remarques de M. Smyly, que ses conclusions supposent une triple hypothèse: a) l'année de règne est une année de 365 jours; b) c'est l'*annus vagus* commençant au 1er Thoth; c) le laps de temps qui s'écoule entre l'avènement d'un roi et le 1er Thoth suivant complète l'année inachevée du roi précédent et est compté pour l'an 1; les dates de *P. Magd.* 1, 23 et 25 s'expliquent mal ou ne s'expliquent pas dans cette hypothèse: elles font donc présumer qu'une année financière a été ici employée. Je crois le raisonnement imprudent: sans doute l'hypothèse relative à l'année de règne est généralement admise; mais elle reste une hypothèse; et quand des textes comme *P. Magd.* 1, 23 et 25 ne concordent pas avec elle, on n'est pas immédiatement conduit à penser qu'ils sont datés en années financières; on pourrait songer auparavant à reviser l'hypothèse relative à l'année de règne, à la modifier; on souhaiterait au moins trouver ailleurs des raisons supplémentaires de considérer ces dates comme des années financières. Ces raisons, — et c'est ce qu'on peut objecter en second lieu à M. Smyly, — nous ne les avons ni pour les *P. Magd.* en général, ni pour ceux qui nous intéressent ici particulièrement, *P. Magd.* 1, 23, 25; — 2, 4 et 6. L'année de règne a été certainement plus communément en usage que l'année financière; le fait est prouvé par l'emploi d'une formule telle que ∟ . *ὡς αἱ πρόσοδοι*[2]); et, sauf les exceptions ci-après indiquées, il y a lieu de considérer que tout texte est daté en années de règne, jusqu' à preuve du contraire. En ce qui concerne les *P. Magd.*, il n'est pas indifférent que la formule ∟ ., *ὡς αἱ πρόσοδοι* se rencontre précisément dans *P. Magd.* 35, l. 2: si l'on souligne ici l'emploi de l'année financière, c'est qu'il était exceptionnel, tout au moins dans les conditions où ont été écrites les pétitions de Magdola. Il est vraisemblable d'autre part que la nature d'un document et l'année qui sert à le dater étaient en relation l'une de l'autre; l'usage de l'année financière est tout indiqué pour des documents financiers et *publics*, tels que les comptes, produits

1) J'ai le plaisir de voir cette opinion entièrement partagée par mon maître et ami, M. Jouguet, l'éditeur des *P. Magd.*

2) Pour les références, cf. *P. Hib.* I. App. II, p. 359.

d'impôts, produits de la *γῆ βασιλική*; son emploi est au contraire peu probable pour des textes émanant de particuliers et ayant les objets les plus divers. C'est le cas des *P. Magd.*: ce sont des pétitions. des requêtes adressées au roi par l'intermédiaire du stratège (et s'arrêtant d'ailleurs vraisemblablement dans les bureaux de celui-ci); rien dans leur nature qui rende nécessaire la date en années financières, rien non plus dans leur objet: sans doute, *P. Magd.* 1 est une réclamation pour le paiement d'un fermage, 23 concerne le remboursement d'un prêt, 29 également; mais il s'agit là d'intérêts particuliers; d'autre part *P. Magd.* 2 est une plainte contre un *σταθμοῦχος* qui empêche la construction d'un mur, 4 est une demande d'indemnité pour la perte de quelques porcs, 6 renouvelle une plainte pour vol et violences. Et l'on a vu plus haut qu'à notre sens toutes les pétitions de Magdola sont datées de même façon: peu importent en réalité la qualité des petitionnaires et l'objet des pétitions: la plupart des dates des *P. Magd.* ont été écrites dans le bureau du stratège; celles qui ne l'ont peut-être pas été et qu'on rencontre dans le corps des pétitions n'ont pu être des dates financières que dans deux cas: si l'année financière était la plus employée, et ce n'est pas le cas, ou si elle devait l'être dans les pétitions adressées au roi; et alors ces dates se confondent avec les premières; les unes et les autres sont des dates administratives; l'année financière est une année administrative. Or ceci est en contradiction formelle avec de nombreux textes: e. g. *P. Petr.* I, 28 (f) = III, 21 (f), auquel il faut joindre le commentaire de M. Smyly (*Hermathena*, 1899. pp. 432—3); *ibid.* III, 43, avec le même commentaire. Il y a donc de nombreuses raisons de croire que toutes les pétitions de Magdola sont datées en années de même sorte, et que ces années sont des années de règne; on est dès lors fondé à comparer la double date que nous font connaître *P. Magd.* 2, 4 et 6: *∟ κε Λωίου κ̅ϛ̅ Χοίακ ι̅γ̅*, à celle que nous devons aux *P. Petr.* II, 2 (2), cf. III, 28 (b), *verso* l. 1; et: II, 2 (3), cf. III, 28 (c), *verso* l. 1: *∟ κε Ἀπελλαίου ι̅α̅ Φαρμοῦθι ϛ̅*.

La question se pose de savoir laquelle de ces deux dates est la plus reculée, autrement dit quel était l'ordre des mois en l'an 25 d'Evergète.[1]) Deux hypothèses sont possibles: Choiac-Lôios a précédé Pharmouthi-Apellaios, ou réciproquement. Chacune des deux suppose entre les dates de chaque calendrier des intervalles qu'il faut examiner.

Dans la première hypothèse, nous comptons 113 jours du 13 Choiac au 6 Pharmouthi; du 26 Lôios au 11 Apellaios, 103 jours; soit une différence de 10 jours; pendant le laps de temps écoulé le calendrier

1) *P. Hib.* I. App. I, p. 344, n. (13).

macédonien perd 10 jours sur le calendrier égyptien; pour que la seconde correspondance 6 Pharmouthi = 11 Apellaios soit possible, pour expliquer que nous avons 11 Apellaios et non 21 Apellaios à mettre en regard du 6 Pharmouthi, il faut supposer une intercalation de 10 jours entre Lôios et Apellaios de l'an 25 d'Evergète. L'hypothèse n'est donc pas absurde, et Choiac-Lôios a pu précéder Pharmouthi-Apellaios. Mais la seconde est plus satisfaisante: du 6 Pharmouthi au 13 Choiac, il y a 252 jours; du 11 Apellaios au 26 Lôios, 251; soit une différence de 1 jour, due vraisemblablement à une erreur. Cette hypothèse est plus probable que la première: elle fait l'économie d'une intercalation, et en bonne méthode on ne peut penser à multiplier ces irrégularités déjà si nombreuses du calendrier macédonien. Selon toute vraisemblance l'ordre des mois en l'an 25 d'Evergète a été le suivant;

Pharmouthi	avant	Choiac,
Apellaios	avant	Lôios.

Le même procédé s'applique aux dates de l'an 4 de Philopator. De ces deux dates, la première *Δαισίου κζ 'Αθὺρ κθ* est donnée par *P. Magd.* 7, 8, 13 et 26—32, la seconde: *Δίου γ̄ Φαμενὼθ κδ* par *P. Magd.* 12, l. 14, et *verso* l. 1; et 39, *verso* l. 1. Les lectures, dues à MM. Jouguet et Lefebvre, vérifiées par MM. Grenfell, Smyly et Wilcken, sont certaines; le règne est sûrement celui de Philopator; l'exactitude des dates a été mise en doute, mais uniquement à cause de la discordance qu'elles présentent.[1]) Pour la qualité de l'année, MM. Grenfell et Hunt estiment qu'elle est la même dans tous les textes[2]), sans dire s'il s'agit à leur sens d'années de règne ou d'années financières: je ne puis que renvoyer sur ce point à la discussion ci-dessus.

Sur l'ordre des mois en l'an 4 de Philopator[3]), deux hypothèses sont possibles: Athyr-Daisios ont précédé ou ils sont suivi Phaménoth-Dios. Dans la première, nous comptons du 29 Athyr au 24 Phaménoth 115 jours, du 27 Daisios au 3 Dios 124 jours. La différence est de 9 jours, mais *au profit de l'année macédonienne*; autrement dit, c'est l'année égyptienne qui perd 9 jours entre les deux correspondances; et pour qu'à la date du 3 Dios elle soit encore au 24 Phaménoth et non au 3 Pharmouthi, il faut supposer une intercalation de 9 jours

1) Smyly, *ap.* Grenfell et Hunt, *P. Hib.* I, App. I, p. 346, n. (17) et (18).

2) *P. Hib.* I, App. I, p. 346, notes (17) et (18).

3) Ces considérations ont déjà paru sous une forme légèrement différente dans l'introduction à *P. Lille* I, 4, publié par M. Pierre Jouguet avec ma collaboration.

entre Athyr et Phaménoth: or l'année égyptienne n'admet pas d'autre intercalation que celle des 5 jours épagomènes. L'hypothèse est absurde; la succession de mois: Athyr-Phaménoth, Daisios-Dios, impossible. Mais à quelles conditions l'ordre inverse est-il possible? Il est facile de le calculer: du 24 Phaménoth au 29 Athyr, il y a 250 jours; du 3 Dios au 27 Daisios, 230; il y a donc une différence de 20 jours, perdus par l'année macédonienne; elle suppose une intercalation d'égale durée. L'ordre des mois a donc été le suivant en l'an 4 de Philopator:

Phaménoth avant Athyr,
Dios avant Daisios.

Ce résultat est complété par deux autres indications dues à *P. Magd.* 26 et 39: le premier de ces textes[1]) montre qu'en l'an 4 Mécheir a précédé Athyr, le second[2]) que le 18 Tybi a précédé Phaménoth. L'ordre des mois égyptiens a donc été:

18 Tybi — 29 Athyr.

III.

Les résultats précédents permettent de déterminer dans une certaine mesure quel a été le premier jour de l'an 25 d'Evergète et de l'an 4 de Philopator, et d'apprécier l'importance du 1er Thoth dans l'année de régne.

Si les mois Pharmouthi-Choiac, Apellaios-Lôios se sont succédé dans cet ordre en l'an 25 d'Evergête, le premier jour de l'an devait être placé entre le 13 Choiac et le 6 Pharmouthi, soit dans un intervalle limité à 3 mois et 23 jours. De même si Tybi a précédé Athyr (et Dios-Daisios) en l'an 4 de Philopator, le premier jour de l'an se trouvait entre le 27 Daisios et le 3 Dios, ou mieux entre le 29 Athyr et le 18 Tybi, soit dans un intervalle de 1 mois et 19 jours. Ces faits heurtent les idées reçues sur la composition des années de règne. Qu'on voie en elles des années égyptiennes ou macédoniennes, on réserve habituellement le nom d'année à l'intervalle 1er Thoth — 5e jour épagomène ou 1er Dios — 30 Hyperbérétaios; on ne fait d'exception que pour les intercalations toujours possibles dans les années du calendrier macédonien, ou encore pour la première année du règne qui peut se trouver réduite à l'intervalle écoulé entre l'avènement et le premier jour de l'an égyptien suivant, le 1er Thoth; sauf ces deux cas, on considère le laps de temps qui sépare deux 1er Thoth ou deux 1er Dios consécutifs comme le seul auquel puisse être donné un chiffre d'année.

1) L. 2 et *verso*, l. 1: la restitution est certaine.

2) L. 2, et *verso* l. 1.

un numéro d'ordre parmi les années du règne; c'est d'après ce principe que sont construites les tables de *P. Hibeh* I, App. I; et M. Smyly, qui a professé antérieurement une autre opinion[1]), semble partager aujourd'hui cette manière de voir.[2]) Cette opinion traditionnelle ne peut pas être entièrement partagée cependant. En l'an 25 d'Evergète, le premier jour de l'an se place entre le 26 Lôios et le 11 Apellaios, il peut donc être le 1er Dios; de même en l'an 4 de Philopator où il se trouve dans l'intervalle 27 Daisios — 3 Dios. Mais il ne peut être le 1er Thoth de ces mêmes années; il ne saurait être cherché qu'entre le 13 Choiac et le 16 Pharmouthi de l'an 25 d'Evergète, qu'entre le 29 Athyr et le 18 Tybi de l'an 4 de Philopator; le 1er Thoth de ces deux années se trouve au contraire entre le 16 Pharmouthi et le 13 Choiac, entre le 18 Tybi et le 29 Athyr; il n'est donc pas régulièrement le premier jour de l'an, même si l'année de règne est une année égyptienne de 365 jours.

Les dates de *P. Petr.* III, 43 (2) viennent-elles à l'appui de cette conclusion? M. Smyly s'en est servi dans son article de 1899[3]); on pourrait les reprendre aujourd'hui contre sa dernière hypothèse; toutefois le témoignage de *P. Petr.* III, 43 (2) ne paraît pas tout à fait aussi probant qu'il le semblait antérieurement. Ce long document, qui remonte à l'an 2 d'Evergète, contient une série de contrats relatifs à des adjudications de travaux publics; les dates des contrats sont les suivantes:

(1)	*Ἔτους β, μηνὸς Μεσορὴ κα*,	—	*Recto*,	col. 2,	ll.	2—6.
(2)	[*Ἔτους β*], *μηνὸς* [.....] ·,	—	„	„ 3,	„	12—15.
(3)	*Ἔτου*[*ς β*], *μην*[*ὸς Ἀ*]*θὺρ κς*,	—	„	„ 5,	„	2—6.
(4)	[*Ἔτου*]*ς β, μην*[*ὸς Φ*]*αῶφι κθ*,	—	*Verso*,	„ 2,	„	2—5.
(5)	*Ἔτους β, μηνὸς Ἀθὺρ κς*,	—	„	„ 3,	„	16—19.

En 1899, M. Smyly pensait que ces contrats étaient disposés dans l'ordre chonologique, ceux du *recto* étant plus anciens que ceux du *verso*; dans ces conditions, si le 1er Thoth, mois placé entre (1) et (4) avait marqué le commencement d'une nouvelle année, (4) et (5) auraient été datés de l'an 3; sans doute la date (3) n'était pas alors encore lue; aujourd'hui, il apparaît que l'ordre chronologique a été suivi au

1) *Hermathena*, 1899, p. 432.

2) *Hermathena*, 1906, p. 114: „If then the revenue year was counted from the Mecheir which preceded the accession of the King, it is reasonable to suppose that the other year, which may be called the regnal year, was counted from the first of Thouth preceding his accession"; et le raisonnement supposé par les remarques (4), (5) et (6), pp. 110—1, et critiqué ci-dessus, p. 286.

3) *Hermathena*, 1899, p. 433.

recto et au *verso* du papyrus, mais que *recto* et *verso* sont indépendants l'un de l'autre à cet égard; les dates du *verso* (4) et (5), toutes les deux postérieures au 1er Thoth, n'importent plus; celles du *recto* restent seules à considérer. La comparaison de (1) et (3) entraîne la même conclusion que celle de toutes les dates en 1899: si le 1er Thoth, placé entre (1) et (3) avait été le premier jour de l'an, (3) aurait été daté de l'an 3. Il est donc tout à fait fâcheux que le chiffre de l'année dans la date (3) soit dû à une restitution; il n'y a sans doute aucune raison de la mettre en doute; mais le témoignage de ce texte n'est pas décisif, parce qu'il n'est pas formel; et mieux vaut écarter *P. Petr.* III, 43 (2) de la discussion.

Il reste néanmoins que le 1er Thoth n'a été le premier jour de l'an, ni en l'an 25 d'Evergète, ni en l'an 4 de Philopator. Si les années de règne sont des années égyptiennes, elles ne commencent pas régulièrement au 1er Thoth et l'on ne peut les identifier complètement avec l'*annus vagus:* elles ont le même nombre de jours, 365; elles n'ont pas la même origine.[1])

IV.

Les considérations qui suivent sont nettement conjecturales. On peut en effet, et c'est ce que je vais tenter, raisonner d'une année de règne donnée à la première et conclure d'un premier jour de l'an à l'origine des années de règne. On ne le peut toutefois qu'à condition de faire sur l'année de règne en général l'une des trois hypothèses suivantes:

1. l'année de règne est une année macédonienne de 354 jours, sujette à des intercalations irrégulières et de durée variable (Revillout)[2]);

2. c'est une année égyptienne de 365 jours, à intercalation régulière de 5 jours, les épagomènes, dont le premier jour correspond au premier jour de l'an macédonien, le 1er Dios (Grenfell et Hunt[3]) — Smyly, 1906[4]));

3. c'est une année égyptienne; elle commence avec l'avènement, dont l'anniversaire est le premier jour de l'an de chaque année (Smyly,

---

1) On ne peut opposer à cette conclusion des textes comme *P. Petr.* III, 112; et 119, *verso*, col. 2, l. 9, où l'année employée paraît bien être l'*annus vagus*; ils concernent des taxes, et sont vraisemblablement datés en années financières.

2) *Mélanges*, p. 350; cf. *P. Hib.* I, pp. 365—6.

3) *P. Hib.* I, App. II, p. 366.

4) *Hermathena*, 1906, p. 113: „*during the earlier part of the Ptolemaic dynasty*".

1899)[1]); on pourrait aussi penser au couronnement et à ses anniversaires.[2])

Comment choisir entre ces trois hypothèses? La première doit être écartée pour des raisons d'ordre pratique: l'année macédonienne, perdant théoriquement 11 jours par an sur le calendrier égyptien, a comporté des intercalations, dont nous ne connaissons pour ainsi dire jamais l'époque, ni la durée; elle est essentiellement instable; toute recherche de l'origine des années de règne, fondée sur un calcul par années de 354 jours sans intercalations, serait en fait de nulle valeur. Restent donc la deuxième et la troisième hypothèses. Elles présentent un caractère commun: l'année a 365 jours; l'origine des années d'un règne peut d'abord être fixée (plus ou moins précisément) en calendrier égyptien; c'est seulement après que se pose la question: cette date égyptienne est-elle l'origine des années de règne comme telle ou parce qu'elle correspond au 1er d'un mois macédonien, notamment au 1er Dios? C'est ainsi qu'il faut procéder pour trouver l'origine des années de règne d'Evergète et de Philopator. Remarquons auparavant que, l'année étant régulière et stable, les renseignements relatifs à des années *différentes* du même règne s'ajoutent les uns aux autres.

En l'an 25 d'Evergète, le premier jour de l'an se trouvait entre le 13 Choiac et le 6 Pharmouthi; en l'an 1 il se trouvait donc également entre le 13 Choiac et le 6 Pharmouthi. Comme renseignements complémentaires, nous possédons quatre dates ou groupes de dates:

1° La date *macédonienne* de l'avènement (ou du couronnement): 25 Dios, donnée par l'inscription de Canope, l. 6. MM. Grenfell et Hunt, en comparant la marche relative des deux calendriers, macédonien et égyptien, dans les dernières années de Philadelphe et sous Evergète, ont conclu qu'en l'an 1 de ce dernier, le 25 Dios pouvait tomber en Athyr, Choiac ou Tybi.[3]) Il n'y a pas de contradiction entre leur conclusion et la nôtre: Athyr seul devrait être exclu selon nous. 2° C'est bien ce que semblent montrer aussi les dates (4) et (5) extraites de *P Petr.* III, 43 (2), dont il a été question ci-dessus; (4) et (5) confirment le fait que dans les années d'Evergète Phaophi-Athyr appartiennent, dans cet ordre, à une même année, ils prouvent de plus qu'au 26 Athyr il n'y a pas encore passage d'une année à une autre. 3° *P. Hib.* I, 81, prolonge même l'année de règne d'Evergète jusqu'au

1) *Hermathena*, 1899, p. 432, cf. *P. Hib.* I, pp. 362—364.

2) La théorie de M. Th. Reinach (*Mélanges Nicole*, p. 496; cf. *P. Hib.* I, p. 364), d'après laquelle l'année de règne est l'*annus vagus*, commençant au 1er Thoth *après* l'avènement, se trouve écartée par ce qui a été dit plus haut.

3) *P. Hib.* I, p. 364.

18 Choiac, puisque nous y lisons les dates: L θ Φαῶφι $\overline{κθ}$, l. 10; L θ Ἀθὺρ $\overline{κη}$, l. 18; L θ Χοίαχ $\overline{ιη}$, l. 22.[1]) 4° Enfin *P. Hib.* I, 34 montre que l'année d'Evergète a dû commencer avant le 25 Mécheir. C'est un texte très mutilé; mais complété par *P. Hib.* I, 73 comme il l'a été par les éditeurs, il permet encore de se représenter la suite des événements et des dates. Un certain Antigonos, probablement un phylacite, conduisait un voleur en prison τ[ο]ῦ δ (ἔτους), μηνὸς Μεχὶρ $\overline{κε}$ (l. 2, interl.); il a été troublé dans l'exercice de ses fonctions; il s'en est plaint à l'épistate Dorion (*P. Hib.* I, 73) et au roi (*ibid.*, 34), peut-être par deux fois.[2]) C'est probablement à ce propos qu'il écrit l. 12: *γράψαντος ἄλλην ἐπιστολὴν τοῦ δ (ἔτους) Φαρμοῦθι ιβ.* Quel que soit le détail des évènements, la correspondance est postérieure à l'affaire du 25 Mécheir; l'intervalle 25 Mécheir — 12 Pharmouthi appartient à une seule et même année et s'ajoute à la période 6 Pharmouthi — 18 Choiac.[3]) L'origine des années de règne d'Evergète se place donc entre le 18 Choiac et le 25 Mecheir.

Quant au règne de Philopator, d'après ce qui se passe en l'an 4, le premier jour de l'an 1 était entre le 29 Athyr et le 18 Tybi. Nous connaissons en outre pour ce règne une série de dates instructives:

(1) L κε Χο[ία]κ: *P. Petr.* III, 141, l. 1 (Evergète).
(2) τοῦ α L ἀπὸ Παῦνι ‖ ἕως τοῦ Θαῦτ: *ibid.*, ll. 24—25 (Philopator).
(3) L α Τῦβι $\overline{ζ}$: *P. Magd.* 33, l. 2.
(4) L α Γορπιαίου $\overline{κη}$ Τῦβι ιβ: *ibid.* 16, 20, 21, 22, 23, 33.
(5) L α Γορπιαίου $\overline{λ}$ Τῦβι $\overline{ιγ}$: *ibid.* 14, 15, 18, 19, 25, 34.
(6) L ε Τῦβι ιε: *P. Lille* 4, l. 27.
(7) L ε Ὑπερβερεταί[ου $\overline{ια}$] Φαμενὼθ ιβ: *ibid.*, ll, 33—34.
(8) L ε Ἀπελλαίου $\overline{ιγ}$ Παχὼν $\overline{ιγ}$: *ibid.*, l. 23.

Les dates (1) et (2) sont données par un compte privé que M. Smyly a commenté *ad loc.*, pag. 331. Ce compte est relatif à la

1) D'autre part, *P. Petr.* III, 141 (s'il est daté en années de règne) place encore Choiac *dans* la 25e année d'Evergète; mais ceci n'importe *dans* ce texte que si l'an 25 est le dernier du règne: cf. plus bas, remarques sur les dates (1) et (2).

2) Cf. un cas semblable dans *P. Magd.* 6.

3) Je sais bien que la lecture τ(ο)ῦ δ (ἔτους) est incertaine; mais, étant donné les faits, on ne peut guère attendre ici que γ ou δ, entre lesquels la confusion n'est pas probable; autrement l'affaire aurait traîné pendant deux ou trois ans au moins. Pour la question chronologique, si l'on supposait τ(ο)ῦ γ (ἔτους), l'origine des années de règne d'Evergète serait transportée entre le 25 Mécheir et le 6 Pharmouthi, soit un intervalle de 41 jours; ce résultat ne concorderait pas avec les calculs approximatifs résumés ci-dessus: 1°.

25e année d'Evergète, et à la 1re de Philopator; les années sont des années régnales. M. Smyly l'établit par un raisonnement fondé sur sa première théorie de la relation des années financières aux années de règne[1]), qui ne serait plus probant dans sa nouvelle hypothèse sur la même question[2]); je crois néanmoins que les dates de *P. Petr.* III, 141 sont des années de règne: c'est un compte privé, non une liste de taxes publiques; on peut avoir l'impression contraire. Mais le point essentiel à noter n'est pas celui-là: ce qui importe, c'est la place du mois de Choiac dans l'année de règne de Philopator; il ne sera pas au début de cette année, si le mois de Choiac qui précède immédiatement Pauni de l'an 1 de Philopator est encore compté dans la dernière année d'Evergète; *P. Petr.* III, 141 indique-t-il qu'il le soit? Oui, d'après M. Smyly, parce que la 25e année est la dernière d'Evergète. Mais les *P. Magd.* 1, 2, 4, 6 et 23 nous font connaître une 26e et dernière année d'Evergète; et ce n'est pas, à notre sens, une année financière.[3]) *P. Petr.* III, 141 ne peut dans ce cas rien nous appendre sur la place du mois de Choiac qui a précédé le règne de Philopator. Il est plus sage de laisser cette date (1) de côté dans cette discussion. — Pour (3), (4), (5) il faut voir plus haut, p. 285sqq. la discusssion générale sur les dates de *P. Magd.* — (6), (7) et (8) sont des dates extraites de deux lettres relatives au *κλῆρος* d'un triacontaroure décédé: sa mort est du 16 Tybi, au 5 (6); une première lettre (7) concernant le *κλῆρος* est envoyée le 12 Phaménoth, une seconde (8) le 13 Pachôn; l'ordre des mois en l'an 5 a donc été 16 Tybi — 13 Pachôn. Les lettres font partie d'un registre de correspondance, celui d'un *ἐπὶ συντάξεως* des clérouques; rien ne permet de croire qu'elles soient datées en années financières.

Si nous réunissons les renseignements fournis par ces dates à ce que nous savons déjà, nous obtenons les résultats suivants. Dans l'année de règne de Philopator, les mois 18 Tybi — 29 Athyr se succèdent dans cet ordre (an 4); ce point est ici confirmé pour Pauni — Thoth (2); l'origine de l'année est même reculée du 19 au 16 Tybi (6), (7), (8), du 16 au 13 (5), au 12 (4) et même au 7 (3). Par suite l'origine des années de règne ne peut être cherchée qu'entre le 29 Athyr et le 7 Tybi.

1) *Hermathena*, 1899, p. 432. 2) *Ibid.*, 1906, p. 114.

3) Cf. plus haut, p. 285sq. — Cette 26e année aurait été assez longue; la 25e se termine entre le 18 Choiac et le 25 Mécheir; la 1er année de Philopator commence entre le 29 Athyr et le 7 Tybi suivants; l'an 26 compte alors au moins: 5 jours en Mécheir, 8 mois de Phaménoth à Athyr, 29 jours en Athyr, soit au total 274 jours.

Dans l'hypothèse où l'année de règne est une anneé de 365 jours à début variant avec les règnes, l'origine des années de règne d'Evergète se trouve entre le 18 Choiac et le 25 Mécheir, celle du règne de Philopator entre le 29 Athyr et le 7 Tybi.

La question se pose maintenant de savoir si cette origine a correspondu au 1er d'un mois macédonien, notamment au 1er Dios. Pour le règne d'Evergète, elle ne peut être résolue: l'intervalle qui sépare le 18 Choiac du 25 Mécheir n'est que de 2 mois et 7 jours, mais nous ne connaissons pas de double date de l'an 1 d'Evergète, qui nous permette de calculer les correspondances macédoniennes du 18 Choiac et du 25 Mécheir sans grand risque de négliger une intercalation inconnue, mais toujours possible. Il en va autrement pour le règne de Philopator: la date (4) ci-dessus est assez rapprochée du court espace dans lequel a pu débuter le règne pour servir à notre recherche; et nous obtenons en remontant les correspondances suivantes:

12 Tybi	=	28 Gorpiaios.
1 Tybi	=	17 Gorpiaios.
15 Choiac	=	*1 Gorpiaios.*
1 Choiac	=	17 Lôios.
29 Athyr	=	15 Lôios.

Si l'année de règne commence au 1er d'un mois macédonien, ce fut sous Philopator au 1er Gorpiaios, qui correspondait en l'an 1 au 15 Choiac. *Dans l'hypothèse où l'année de règne est une année de 365 jours commençant au 1er d'un mois macédonien, ce mois n'est donc pas nécessairement le mois de Dios, au moins sous Philopator.* Nous ne pouvons, dans l'état actuel de notre documentation, obtenir un résultat plus précis.

V.

Il est utile de résumer sommairement en terminant les résultats de cette étude:

1. L'ordre des mois en l'an 25 d'Evergète a été le suivant: 6 Pharmouthi — 13 Choiac, 11 Apellaios — 26 Lôios; en l'an 4 de Philopator, il a été: 24 Phaménoth — 29 Athyr, 3 Dios — 27 Daisios.

2. S'il y a eu une intercalation dans le calendrier macédonien entre Apellaios et Lôios de l'an 25 d'Evergète, elle a été de 1 jour; il est probable qu'il n'y en a pas eu.

3. Il y a eu intercalation de 20 jours entre le 3 Dios et le 27 Daisios de l'an 4 de Philopator.

4. Le premier jour de l'an 25 d'Evergète se trouvait entre le 13 Choiac = 26 Lôios et le 6 Pharmouthi = 11 Apellaios: celui de

l'an 4 de Philopator, entre le 29 Athyr = 27 Daisios d'une part et le 18 Tybi d'autre part.

5. Dans l'année de règne, le 1[er] Thoth n'est pas nécessairement le premier jour de l'an; l'année de règne n'est pas l'*annus vagus*.

6. Si l'année de règne est une année de 365 jours, l'origine des années d'Evergète doit être cherchée entre le 18 Choiac et le 25 Mécheir;

et 7. celle des années de Philopator se trouve entre le 29 Athyr et le 7 Tybi.

8. Si l'année de règne de 365 jours a pour origine un quantième macédonien, ce quantième n'est pas nécessairement le 1[er] Dios.

On peut en outre trouver ici l'indication d'une méthode a) pour rechercher l'ordre des mois dans une année de règne donnée; b) pour rechercher l'origine des années de règne d'un souverain. — a) Cette recherche n'est possible qu'à deux conditions: il faut connaître deux doubles dates d'une même année; — il faut que ces deux dates soient données en années de règne; cette seconde condition est difficile à remplir: on ne pourra pas toujours établir quelle est la nature de l'année employée; en cas d'incertitude, tous les résultats restent entachés de doute. Si la recherche est possible, on calcule l'intervalle qui sépare les deux dates égyptiennes l'une de l'autre et les deux dates macédoniennes l'une de l'autre, en supposant successivement que l'une des deux correspondances a précédé l'autre; on peut alors se trouver en présence de l'une des trois solutions suivantes: 1° ni dans l'une, ni dans l'autre des successions de mois, il n'y a de différence de jours entre l'intervalle du calendrier égyptien et celui du calendrier macédonien: l'ordre des mois ne peut être déterminé; — 2° il existe une différence de jours entre les deux intervalles dans l'une et dans l'autre des successions; ces différences entraînent une intercalation dans l'un des deux calendriers; est-ce dans le calendrier égyptien? le fait est par définition impossible, et la succession de mois qui l'entraîne doit être écartée; est-ce dans le calendrier macédonien? la succession de mois considérée peut être adoptée et la conjecture d'une intercalation est alors nécessaire; cas particulier: pour chacune des deux successions, on obtient une différence et il faut conjecturer une intercalation dans le calendrier macédonien; ces différences sont inégales: il est alors très difficile de choisir entre elles; une intercalation d'un ou deux jours, qui peut s'expliquer par une faute de calcul ou d'écriture des scribes, doit être préférée à toute autre; mais il serait difficile de se décider entre des intercalations à la fois différentes et longues; — 3° dans l'une des successions, il y a une différence de jours entre les

deux intervalles, dans l'autre une égalité: la succession qui donne l'égalité doit être préférée en bonne méthode; l'intercalation est de sa nature anormale et l'on n'en doit admettre l'existence qu'en cas de nécessité absolue. — L'ordre de certains mois étant déterminé dans une année donnée, le premier jour de l'an se trouve fixé avec plus ou moins de précision, selon que le laps de temps qui s'écoule entre le mois initial et le mois final de la succession adoptée est plus ou moins long: il se trouve dans l'intervall e compris entre le mois final et le mois initial. — b) Le premier jour de l'an est l'anniversaire de l'origine des années de règne; on trouve donc facilement cette origine quand on connaît le premier jour d'une année quelconque. Mais il faut, d'une part, que la durée de l'année soit connue, d'autre part, que cette durée soit constante et le calendrier stable; on doit donc faire une hypothèse sur la nature de l'année de règne; et l'on n'en peut faire qu'une: seule l'année de 365 jours présente le caractère de stabilité nécessaire. Tous les résultats sont hypothétiques. Pour les obtenir, on emploie non seulement les dates d'une année, mais celles de toutes les années, — non seulement les doubles dates, mais aussi les dates simples *égyptiennes*; cf. plus haut, p. 289, l'usage des dates de *P. Magd.* 26 et 39; p. 293, celui de *P. Magd.* 33.

Telle est la méthode qui paraît se dégager de l'étude des deux dates d'Evergète et de Philopator. Il faut souhaiter que les fouilles et les publications, en nous apportant de nouvelles doubles dates, nous permettent d'en faire l'épreuve.

Douai. **Jean Lesquier.**

Zur Geschichte des Ost- und Südhandels im ptolemäisch-römischen Ägypten.

Den Ausgangspunkt für die vorliegende Reihe loser Betrachtungen bildete ein vor kurzem erschienenes Buch von Mich. Chwostow, Forschungen zur Geschichte der Handelsbeziehungen zur Zeit der hellenistischen Monarchien und des römischen Kaiserreiches, I. Geschichte des Osthandels im griechisch-römischen Ägypten; Kasan 1907. Es ist bekannt, wie stiefmütterlich auch auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte die Geschichte des Handels behandelt wird. Es fehlt zwar keineswegs an allgemeinen Geschichten des Handels, sie sind aber meistenteils, besonders in den Abschnitten über die griechisch-römische Zeit, flüchtige Kompilationen aus älteren Handbüchern, wo die geschichtliche Entwicklung wenig beachtet wird. Besonders schlecht ergeht es dabei dem Hellenismus. Sogar in der neuesten Behandlung des Gegenstandes, in dem Dictionnaire des antiquités von Daremberg et Saglio gibt es in den Aufsätzen von Huvelin, Cagnat und Besnier (mercatura, mercator, negotiator) keinen Abschnitt, welcher die hellenistischen Verhältnisse behandelt. In den allgemeinen Geschichten des Hellenismus konnte natürlich bei dem Mangel an tüchtigen Vorarbeiten auch wenig zur Lösung dieser Frage beigetragen werden. Manches findet man bei Beloch, aber nur in den allgemeinsten Umrissen. Am besten bestellt ist es noch um die Geschichte des Osthandels, aber auch hier sind die zusammenfassenden Darstellungen meistens älteren Datums; aus neuerer Zeit gibt es nur sehr tüchtige und gelehrte Vorarbeiten wie die von Lassen, Lieblein, Hirth, Richthofen, Nissen.

Es ist deshalb das Unternehmen von Chwostow auf das wärmste zu begrüßen. Meines Erachtens aber hat er die Sache nicht von der richtigen Seite angefaßt. Was not tut, ist eine Geschichte des ägyptischen, hauptsächlich ptolemäischen Handels mit dem Westen, im Zusammenhange natürlich mit einer Geschichte der ägyptischen Industrie. Meiner Ansicht nach bildeten die Erzeugnisse dieser Industrie, welche teilweise einheimische, teilweise importierte Produkte verarbeitete,

die Hauptsache in dem ägyptischen Handel, der reine Transit nur die Nebensache. Chwostow ist anderer Ansicht; einen Beweis aber konnte er natürlicherweise bei der Beschränkung auf den Osthandel nicht erbringen, da es in der Geschichte der Industrie und des Westhandels noch viel weniger als in der Geschichte des Osthandels an Vorarbeiten gibt. Aber sogar den Osthandel beschränkt Chwostow dem Stande der Vorarbeiten gemäß ungehörigerweise nur auf den indisch-arabischen Handel einerseits und auf den südafrikanischen andererseits. Er schließt dabei Syrien, Kleinasien und Vorderasien, Nordindien, das Gebiet des Schwarzen Meeres und Griechenland, d. h. alle Länder, aus denen der große asiatische Karawanenhandel und der Mittelmeerhandel gespeist wurde, vollständig aus. Es ist selbstverständlich, daß bei solcher Beschränkung das von ihm gewonnene Bild sehr einseitig ausgefallen ist. Bei seiner Behandlung ersieht man nicht, inwieweit der Karawanenhandel mit dem Seehandel konkurrierte, und welcher Teil des allgemeinen Ostimports besonders in der römischen Kaiserzeit auf Ägypten entfiel. Auch bleibt die ptolemäische Handelspolitik gegenüber dem Osthandel wenig verständlich. Man darf nicht vergessen, daß die Politik Ägyptens sehr stark durch Rücksichten auf die Konzentrierung des Osthandels in Agypten beeinflußt wurde, was Chwostow natürlich mehrmals betont. Manches aber bleibt unverständlich, wenn man dabei außer Acht läßt, daß die Ptolemäer nicht nur den Seeweg und den asiatischen, hauptsächlich syrischen Handelsweg, sondern auch die Debouchés der großen Karawanenstraßen sowohl an der syrischen wie an der kleinasiatischen und der Schwarzmeerküste in ihre Gewalt oder unter ihre Obhut zu bringen trachteten. Die Beziehungen zu den kleinasiatischen Küstenstädten, zu Rhodos, Delos, sogar Athen, auch zu den pontischen Städten, z. B. Sinope, werden erst unter diesen Gesichtspunkten verständlich.

Doch wollen wir mit dem Verfasser über diese allgemeinen Fragen nicht weiter rechten. Was er geleistet hat, auch in dem ziemlich engen Rahmen, ist sehr anerkennenswert. Er hat uns zuerst eine allgemeine Übersicht über die Warenkunde des indisch-arabischen und südafrikanischen See- und Nilhandels gegeben, wobei er eine große, entsagungsvolle Arbeit bei dem Zusammenbringen und Verarbeiten des zerstreuten Materials zu leisten sich nicht gescheut hat. Sehr erfreulich ist auch der Überblick über die Handelswege und die Bedingungen der Seefahrt in dem äußersten Süden, wobei es auf die Ausbeutung der geographischen alten und neueren Literatur hauptsächlich ankam. Am wichtigsten sind aber die geschichtlichen Abschnitte. Sehr schön sind die Ausführungen über die Wechsel-

beziehungen zwischen der Entwicklung des Handels und den sozialen und staatlichen Zuständen der durch den Handel berührten Gegenden wie die Nillandschaften (Meroe), das Axumitische Reich, die Nabatäer und die südarabischen Völkerschaften; man ersieht, wie mächtig der Handel als befruchtender Kulturfaktor wirkte. Vielleicht noch wichtiger sind die Untersuchungen, welche die Entwicklung der Staats- und Privatinitiative in dem Süd- und Osthandel Ägyptens klarlegen. Man ersieht, wie rasch sich die Handelsbeziehungen mit Südafrika, Arabien, Indien unter der kräftigen Förderung seitens der Ptolemäer und der römischen Kaiser entwickelten, wie stark sie unter den ersten Ptolemäern aufblühten und welch gewaltigen Aufschwung sie in der römischen Kaiserzeit nahmen. Man sieht auch, wie der Handel aus den Händen der arabischen Kaufleute allmählich in die Hände der ägyptischen Levantiner übergeht und demgemäß auch die Zahl der exportierten und importierten Produkte steigt, welche allmählich aus reinen Luxusartikeln zu Produkten für den allgemeinen Gebrauch werden und je weiter desto mehr auch zu den unteren Volksschichten vordringen. Die in der ersten Zeit herrschende Küstenfahrt wird für die geänderten Verhältnisse je weiter desto unbequemer, man sucht nach kürzeren Wegen und geht seit der Entdeckung der regelmäßig wehenden Winde durch Hippalos zu der Seefahrt im offenen Meere über. Der Anfang dazu wird im 1. Jahrh. v. Chr. gemacht, in der römischen Kaiserzeit ist die Entwicklung vollzogen. Die rasche Entwicklung der Handelsbeziehungen erweitert der hellenistisch-römischen Kultur ihren geographischen Horizont und befruchtet die wissenschaftliche, geographische und ethnographische Literatur. Die hellenistisch-römische Kultur dringt in immer neue Gebiete ein, wo unter ihrer Mitwirkung sich alle Verhältnisse, sowohl wirtschaftliche, wie staatliche und soziale ändern. Wie gesagt spielt in dieser ganzen Entwicklung der hellenistische und römische Staat die führende Rolle. Am stärksten entwickeln ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete die ersten Ptolemäer: sie schicken Expeditionen aus, gründen Emporien, knüpfen diplomatische Beziehungen an, schaffen bewaffnete Obhut für Flotten und Karawanen. Der Staat unter den ersten Ptolemäern tritt sogar auch als Unternehmer auf, aber allmählich wird er durch Privatleute ersetzt und beschränkt sich auf Förderung der privaten Interessen. Die Handelspolitik greift öfter auch in die allgemeine auswärtige Politik ein, wie bei der Expedition Euergetes' I. zu den Ufern des Tigris und Euphrat, wie später bei dem Zuge des Aelius Gallus nach Arabien. Die komplizierte Politik der ersten Ptolemäer, welche mit den Seleukiden fortwährend zu kämpfen hatten, wird je weiter desto einfacher. Der Fall der Seleukiden er-

leichtert den Ptolemäern ihre Aufgabe, bringt aber neue Konkurrenten — Palmyra und Petra — zum Aufblühen. Einfacher wird die Sache für die römische Regierung, seitdem Ägypten und Syrien beide römische Provinzen werden. Die selbständigen Nabatäer und Araber werden rasch zu Verbündeten und Klienten, bald werden die Nabatäer untertan. Es ist der höchste Punkt der Entwicklung. Seit dem dritten Jahrhundert beginnt der allmähliche Verfall. Unter dem Einflusse der Parther und später der Sassaniden erstarken die Südaraber wieder, es hebt sich auch das Axumitische Reich. Die neuen Wege bleiben, aber der Handel gleitet aus den Händen des geschwächten Ägyptens, um zu den Arabern zurückzukehren.

Diese Entwicklung festgestellt und klargelegt zu haben, ist, wie gesagt, das Hauptverdienst Chwostows. Er wandelt nicht auf unbetretenen Bahnen. Vieles, vielleicht das meiste, haben ihm andere geliefert, aber dies Viele aufzusuchen, kritisch zu behandeln und zu sichten, das numismatische, papyrologische und archäologische Material mitzuverwerten war eine große Aufgabe, welche dem Verfasser auch gelungen ist. Manches aber in seinen Aufstellungen hat mich zum Weiterforschen gereizt, manches zur Vertiefung meiner früheren Ansichten geführt und ich halte es für angemessen, einige dieser auch im Archiv von Wilcken teilweise schon berührten Fragen hier näher zu diskutieren.

Die Organisation der Elefantenjagd.

Es ist genügend bekannt, wie hoch die Bedeutung der Elefanten — der hellenistischen Artillerie — im früh-hellenistischen Kriegswesen war. Es ist deswegen sehr interessant, die allmähliche Entwicklung der Organisation des Elefantenfanges näher zu verfolgen. Die Grundsteine dieser Organisation wurden durch Philadelphus gelegt: nach dem oberen Nil sowohl wie hauptsächlich nach der trogodytischen Küste sendet er Expeditionen, gründet daselbst Jagdfaktoreien[1]) usw. Unter ihm kennen wir zwei Elefantendepots: das eine in der Thebais, das andere in Memphis. Es scheint, daß die Elefanten per See nach dem nördlichen Berenike transportiert und von hier aus durch die Landstraßen nach Koptos oder Redesieh geführt wurden. Hier nahm sie ein besonderer Beamter mit dem Titel ὁ πρὸς τῇ χορηγίᾳ τῶν ἐλεφάντων (Pap. Hib.

1) Man darf aber natürlich nicht alle Gründungen im Süden dem Philadelphus zuschreiben. Das südliche Arsinoe kann ebensogut eine Gründung Euergetes' I., Philopators und Epiphanes' sein. Das südliche Berenike ist jedenfalls keine Gründung des Philadelphus, sondern eine Schöpfung viel späterer Zeit: s. weiter unten.

110 v. II, 76; III, 92, 101. 102, 255 v. Chr.), welcher mit dem Könige direkt korrespondiert, in Empfang. Von hier aus schickt man sie weiter nach Memphis, wo das Hauptdepot lag (Pap. Petrie II, XX, IV, 8 — 252 v. Chr.). Von einem dauernden Kommando finde ich unter Philadelphus keine sichere Spur.

Die große Militärtätigkeit, welche Euergetes I. während seiner Regierung entfaltet hat, führte dazu, daß er für die Elefantenjagd ein besonderes Interesse hatte. Agatharchides (bei Diod. III, 18, 4) sagt von ihm sogar: *καὶ ὁ τρίτος Πτολεμαῖος ὁ φιλοτιμηθεὶς περὶ τὴν θήραν τῶν ἐλεφάντων*; vgl. die Adulitanische Inschrift (Dittenberger, Or., 54, 10). Seine Tätigkeit besteht meiner Meinung nach darin, daß er zuerst ein beständiges Strategenkommando in der Jagdgegend schafft, daß er in diesen Gegenden eine beständige militärische Besatzung schafft und einen regelmäßigen Wechsel einheimischer Jagdkompagnien einführt. Auch ein regelmäßiger Schiffsverkehr wird dauernd organisiert. Seine Tätigkeit reicht weit über Bab-el-Mandeb hinaus und führt zur Gründung einer Reihe Jagdstationen, darunter vielleicht auch des südlichen Arsinoe. Solch eine Tätigkeit des Euergetes ergibt sich aus der Kombination einiger Angaben Strabos (Artemidorus) mit Inschriften und Papyri. Nach Bab-el-Mandeb nennt Strabo (XVI, 4, 14) folgende Punkte: *τὸ Πυθαγγέλου καλούμενον τῶν ἐλεφάντων κυνήγιον*. Arsinoe, Deire, dann weiter die *Ἀρωματοφόρος* und auf derselben *ἡ Λίχα θήρα τῶν ἐλεφάντων*, *τὸ Πυθολάου ἀκρωτήριον*, *Λέοντος σκοπὴ* und *Πυθαγγέλου λιμήν*. Etwas weiter (XVI, 4, 15) sagt uns Strabo: *εἰσὶ [δὲ] καὶ στῆλαι καὶ βωμοὶ Πυθολάου καὶ Λίχα καὶ Πυθαγγέλου καὶ Λέοντος καὶ Χαριμόρτου κατὰ τὴν γνώριμον παραλίαν τὴν ἀπὸ Δειρῆς μέχρι Νότου κέρως, τὸ δὲ διάστημα οὐ γνώριμον.* Die Chronologie und die Stellung der von Strabo genannten Personen ergibt sich aus einer Reihe Inschriften- und Papyruszeugnisse. Von den genannten Persönlichkeiten sind uns Lichas, Pythangelos und Charimortos bekannt. Lichas begegnet uns zweimal; einmal in den ersten Jahren des Euergetes (Pap. Petrie III, IX, 12 = I, XVI; ibid. XVIII, 6 = I, XVIII; Pap. Hib. 71, 18 J. 9, 10, 13), das zweite Mal unter Philopator: Dittenberger, Oriens 72: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ καὶ βασιλίσσῃ Ἀρσινόῃ θεοῖς Φιλοπάτορσι . . . Λίχας Πύρρου Ἀκαρνὰν στρατηγὸς ἀποσταλεὶς ἐπὶ θήραν τῶν ἐλεφάντων τὸ δεύτερον.* In der Zwischenzeit hat er wohl außerhalb Ägyptens gewirkt. Pythangelos ist sein Zeitgenosse. Er wird zweimal in den ersten Jahren des Euergetes (Pap. Petrie III, Va, 8; VIa, 22), öfters in seinen letzten Jahren (Pap. Petrie XXIf, 3 u. 9 — J. 22; Pap. Hib. 90, 4 — J. 25) erwähnt; in diesen Jahren steht er an der Spitze der Elefantenjagd (Pap. Petrie III, 114, 5 — J. 25): *καὶ τῶν*

ἀπὸ τῆς θ[ή(ρας)] τ[ῶν ἐλεφάντων] Διονυσικλῆς Δράκοντος τ[ῶν Πυθαγ]γέλου καὶ Πτολεμαίου τοῦ .. [... Endlich wirkt Charimortos unter Philopator und seinem Nachfolger (Dittenberger, Or. 72 u. 76; Polyb. XVIII, 55, 2). Aus diesen Angaben folgt, wie es auch Chwostow bemerkt hat, daß Artemidoros die Strategen in chronologischer Folge genannt hat; demnach gehören Pytholaos, Lichas (erste Strategie) und Pythangelos in die Regierung des Euergetes, Lichas (zweite Strategie) und Leon in die Zeit Philopators, Charimortos in die Zeit Philopators und Epiphanes'. Es scheint also zweifellos, daß unter Euergetes ein regelmäßiges Kommando eingerichtet wurde, wohl unter dem Titel der Strategie ἐπὶ θήραν τῶν ἐλεφάντων, was unter Philadelphus wohl noch nicht der Fall war (s. Agath. ap. Phot. 1; Diod. III, 36, 3; seine Agenten — Satyros, Eumedes, vielleicht auch Pythagoras — scheinen kein regelmäßiges Kommando geführt zu haben; Strabo XVI, 4 5: Σατύρου ... τοῦ πεμφθέντος ἐπὶ τὴν διερεύνησιν τῆς τῶν ἐλεφάντων θήρας καὶ τῆς Τρωγλοδυτικῆς vgl. Chwostow 295).

Weitere Angaben über die Organisation der Jagd unter Euergetes bieten zwei Papyri. Pap. Petrie II, XL = III, LIII ist erst nach der Verbesserung von v. Wilamowitz' und Wilckens[1]) verständlich geworden. Es ist ein Brief, welcher von einem Einheimischen aus Berenike ἐπὶ θήρας an seine Landsleute nach dem Süden spediert wurde; seine Landsleute sind Elefantenjäger. Aus dem Briefe erfahren wir, daß die Jäger im Süden in Betrübnis waren. Sie hofften auf baldige Ablösung, die διαδοχὴ kam aber nicht. Die Verspätung wurde durch Schiffbruch des Elefantenschiffes, wohl auf dem Wege nach dem Süden, verursacht; dadurch entstand auch Kornmangel bei den Jägern. Jetzt, schreibt der Absender des Briefes, ist für alles gesorgt: ein Korntransport kommt direkt aus Heroonpolis, ein neues Elefantenschiff wird bald fertig und die neue Jägermannschaft unter dem Strategen ist schon zusammengebracht und kommt bald. Aus diesem Briefe ersieht man, wie die Jagd organisiert wurde. In Berenike war das Zentrum. Hier rüstete man die Elefantenschiffe aus, von hier aus gingen die Jäger, hierher kamen wohl auch die mit Elefanten beladenen Schiffe zurück, von hier aus wurde, wie die Absendung des Briefes zeigt, ein regelmäßiger Verkehr mit den Jagdstationen unterhalten, hier weilte auch der Stratege, welcher von hier aus die Operationen leitete. An Ort und Stelle fun-

1) Siehe Wilamowitz, Reden und Vorträge S. 244f.; Wilcken, Pap. Petrie III S. XVIII; vgl. Witkowski, Epistulae privatae n. 16. In der Z. 21 schlage ich vor: ἄγοντα μη' πυρῶν, d. h. 1800 Art. Weizen zu lesen. Die richtige Datierung gibt v. Wilamowitz; sie wird durch die Erwähnung des Strategen und den Vergleich mit den oben angeführten Papyri bestätigt. Der Stratege ist also Pythangelos.

gierten wohl seine Gehilfen. Seine Hauptaufgabe war, die Jäger zusammenzubringen und auszurüsten. Dieselben erfüllten wohl ein *munus personale*, eine Liturgie, eine der vielen, welche die Einwohner Ägyptens zu tragen hatten. Zu ihrer Beaufsichtigung und zum Erzwingen der gewünschten Arbeit hatte der Stratege Soldaten unter seinem Kommando. Dieser Mannschaft sind wir schon in Pap. Petrie III, 114, 5 begegnet, eine andere Erwähnung geschieht ihrer in dem stark fragmentierten Dokumente Pap. Grenfell I, 9 (J. 8 des Euergetes). Es wird die Bezahlung an μισθοφόροι πληρώμα[τος] und ἐρέται auf dem Roten Meere verrechnet; diese μισθοφόροι und ἐρέται gehören wohl zu einer der ἐλεφαντηγοί; die ersteren bilden wohl die das Schiff eskortierende bewaffnete Mannschaft.

Unter Philopator scheinen in der Organisation keine Änderungen eingetreten zu sein. Unter Epiphanes haben wir keine sicheren Zeugnisse; in dieser Zeit scheint die Elefantenjagd im Absterben begriffen zu sein. Die Organisation des Südens wird geändert und anderen Zwecken angepaßt.

Zur Handelspolitik der letzten Ptolemäer.

Für die letzten Ptolemäer war der südliche Seeweg als Handelsweg von größter Bedeutung. Man bedenke nur, daß sowohl Syrien wie die kleinasiatischen Debouchés ihnen endgültig verloren gingen. Andererseits aber wird der große oder die großen Landwege aus Indien und Arabien je weiter desto unsicherer; die Wirren in Syrien, die Bildung des parthischen Reiches wirkten störend auf den regelmäßigen Verkehr zwischen diesen Gegenden und dem Mittelmeergebiete. Diese Verhältnisse nützten teilweise Petra und Palmyra aus, sie wirkten aber auch auf Ägypten. Der bequeme ägyptische Seeweg mußte dadurch stark an Bedeutung gewinnen und es wäre merkwürdig, wenn die ptolemäische Regierung, wenn auch nur aus fiskalischen Rücksichten, die Verhältnisse nicht nach Kräften ausgenutzt hätte. Man bedenke auch, was Chwostow glücklich hervorgehoben hat, daß der Gebrauch der südlichen und östlichen Produkte immer gestiegen ist, seitdem der ganze Westmarkt in den Verkehr miteinbezogen wurde. Alexandrien — der beste Hafen für den Westen — konnte dadurch nur gewinnen, seine Bedeutung mußte beständig wachsen.

Unsere Nachrichten über die Tätigkeit der letzten Ptolemäer zur Hebung und Beschützung des südöstlichen Handels sind zwar dem Stande der Überlieferung gemäß spärlich, sie genügen aber doch, um zu beweisen, daß von einer Erlahmung derselben, wie sie Chwostow konstatieren möchte, keine Rede sein kann.

Von einer regen Elefantenjagd verlautet zwar nichts, die Jagdstationen scheinen einzugehen, das Zentrum der Jagd — Berenike — verliert stark an Bedeutung; dies alles aber hat seine besonderen Gründe: die Elefanten haben nicht mehr ihre frühere Bedeutung als Kriegswerkzeuge. Die ganze für die Elefantenjagd geschaffene Organisation hatte demnach keinen Sinn mehr, die Einrichtungen aber werden nicht aufgehoben, sondern nur geändert. Der Schutz des afrikanischen Gestades existiert weiter. Sein Ziel ist jetzt die Beschützung der Handelsflotten und der Karawanen, sowie der Bergwerke, welche im Süden lagen und ein Staatsmonopol waren. Wir ersehen das aus der bekannten Inschrift des J. 130 v. Chr. (Dittenberger, Oriens 132). Sie besagt uns, daß der Weg nach Koptos unter dem Schutze eines besonderen Offiziers stand, dessen Hauptaufgabe der Schutz der mit südlichen Waren beladenen Karawanen war. Derselbe Offizier hatte auch eine Kriegsflotte zur Verfügung und leitete zugleich die Gewinnung der Topase auf der Topaseninsel. Sein Vorgesetzter ist der Strateg der Thebais, welcher also auch das Oberkommando über die Küste des Roten Meeres führte. Im 1. Jahrh. v. Chr. scheint nichts Wesentliches geändert worden zu sein. Im J. 91 v. Chr. fungiert ein Beamter, welcher wohl dieselben Funktionen hatte wie der Strateg von Thebais im J. 130: Dittenberger, Or. 190: *Καλλίμαχος ὁ συγγενὴς καὶ στρατηγὸς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ θηβάρχης τῆς Θηβαίδος ἐπὶ τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλλάσσης*; im J. 62 lautet der Titel (Dittenberger, Or. 186): *ὁ συγγενὴς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρατηγὸς τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*. Die Inselpräfekten, welche Plinius (VI, 169) erwähnt, scheinen unter seinem Kommando gestanden zu haben. Man sieht, die Elefantenjagd ist eingegangen, dafür aber ist der Handel aufgeblüht. Nicht mehr Elefantenzüge, sondern viele beladene Karawanen durchziehen die Wüste. Der Samen der ersten Ptolemäer ist aufgegangen und wird sorgfältig behütet.

Dieselbe Politik finden wir am oberen Nil. Die Gründungen Philometors, das beständige Militärkommando legen dafür ein sicheres Zeugnis ab (Dittenberger, Or. 111, vgl. 114). Städtegründungen erfolgen auch an der afrikanischen Küste, nicht mehr Elefantenstationen, sondern reine Handelsemporien. Zur Bewachung von Sabae und Deire werden an schönen Häfen (Plin. VI, 170) zwei Städte, beide Berenike benannt, gegründet. Beide Städte kennt Agatharchides nicht, und es werden wohl Handelsstationen sein, welche erst zu Ehren von Berenike III wohl unter Ptolemaeus X., Soter II gegründet wurden.

Man sieht, ein Rückgang ist nicht eingetreten und die Römer

nahmen bei ihrer Tätigkeit nur die Fäden der ptolemäischen Politik in ihre Hände.

So ging es im Süden. Im Norden lag die Sache anders. Hier erlitten die Ptolemäer eine starke Konkurrenz von seiten der einst von ihnen abhängigen Nabatäer. Derselben konnte nur Rom Herr werden, die letzten Ptolemäer waren dafür militärisch zu schwach.

Das römische Kaiserreich und die arabische Küste.

Sowohl die Stellung Ägyptens, dessen Einkünfte vollständig in die Privatkasse der Kaiser flossen, wie die allgemeine politische Lage in Arabien brachten es mit sich, daß die römischen Kaiser auch inbetreff der Handelspolitik als direkte Fortsetzer der Ptolemäer auftraten, indem sie den ganzen indo-arabischen Handel nach Ägypten zu lenken trachteten. In diesem Bestreben hatten, wie oben hervorgehoben wurde, die Ptolemäer starke Konkurrenten sowohl in den Nabatäern wie den südarabischen Reichen. Diesem Zustande ging aber eine Zeit voran, wo die Nabatäer nicht nur kulturell, sondern auch politisch von Ägypten abhängig waren (siehe Beloch, Gr. Gesch. III, 2, 256). Vielleicht steht damit die Gründung von Berenike in der Nähe von Elath im Zusammenhange (siehe Jos. Ant. VIII, 163; Pomp. Mela III, 70; Benzinger in Pauly-Wissowa, R. E. III, 270). Es ist nicht unmöglich, daß diese Gründung gegen die Seeräuberei der Nabatäer gerichtet war und daß sie die Veranlassung wurde zur Gründung und weiteren Entwicklung der Hafenstadt Leuke Kome.

Der neuen Hafenstadt konnten die Ptolemäer nicht mehr Herr werden. Sie wurde zur ernsten Konkurrentin von Myos Hormos, der Hafenstadt, welche unter dem letzten Ptolemäer das Elefanten-Berenike fast vollständig verdrängte. Nach Leuke Kome gingen die südarabischen und indischen Waren, welche in Adana neu verladen wurden, sowohl per Land auf der großen arabischen Küstenstraße (Strabo XVI, 4, 24), wie auf dem arabischen Seewege längs der Küste (Peripl. mar. Erythr. 19). Von hier aus gingen die Waren, wie bekannt, nach Petra und weiter nach der syrischen Küste, hauptsächlich nach Gaza.[1])

In der römischen Zeit änderten sich die Verhältnisse ganz be-

1) Die Bedeutung, der Reichtum und die Hellenisierung Petras erhellen drastisch aus dem Dekret von Priene (nach 129 v. Chr.) zu Ehren des Moschion (I. v. Pr., 108, V, 163 ff.). Moschion reiste, vielleicht zu Zwecken eines Geldsammelns, nach Alexandrien und nach Petra. Die Zusammenstellung dieser zwei reichen Handelsstädte und Konkurrentinnen ist charakteristisch, vgl. eine ähnliche Reise des Jahres 96—95 nach Syrien, I. v. Pr. 121, 49.

trächtlich. Die Nabatäer werden „Freunde", d. h. Vasallen der Römer. Diese Freundschaft existiert schon unter Augustus zur Zeit des Zuges des Aelius Gallus. Wie die Freundschaft gemeint war, sagt uns Strabo (XVI, 4, 21): *πρῶτοι δ' ὑπὲρ τῆς Συρίας Ναβαταῖοι καὶ Σαβαῖοι τὴν εὐδαίμονα Ἀραβίαν νέμονται καὶ πολλάκις κατέτρεχον αὐτῆς πρὶν ἢ Ῥωμαίων γενέσθαι· νῦν δὲ κἀκεῖνοι Ῥωμαίοις εἰσὶν ὑπήκοοι καὶ Σύροι.* In dieser Zeit gerade fängt auch der Handel an, sich von Leuke Kome nach der ägyptischen Küste zu neigen (Strabo XVI, 4, 24). Es ist klar, daß die Römer ein Mittel fanden die Tätigkeit von Leuke Kome als Seeemporium zu beschränken. Dies Mittel war, meiner Ansicht nach, der 25 % Zoll, die *τετάρτη*, welche von einem römischen Beamten unter dem Schutze römischer Soldaten erhoben wurde (Peripl. 19). Ich habe schon früher mehrmals auf diesen Zoll als einen römischen Schutzzoll hingewiesen. Dieser meiner Ansicht trat vor kurzem U. Wilcken entgegen. Seine Beweise haben mich aber nicht überzeugt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß der *παραλήπτης* ein Beamter war, daß aber der Zoll ein nabatäischer, nicht ein römischer gewesen wäre, kann ich trotz bestem Willen nicht glauben.[1]) Ich gebe zu, daß das Hauptargument Wilckens — die *τετάρτη* sei die gewöhnliche Beute, welche die Araber, z. B. die Gebbaniten, von den durchziehenden Karawanen verlangten — vollständig richtig und beweiskräftig ist, kann aber nicht glauben, daß die keineswegs wilden Nabatäer diese Raubpolitik getrieben hätten. Es lag doch in ihrem Interesse, den Transithandel durch Leuke Kome und Petra zu fördern, nicht zu hemmen, und sie wußten wohl, daß die Römer in ihren Häfen einen viel niedrigeren Zoll (nicht über 10 %) erhoben. Es kann sein, daß die Römer bei der Einführung der *τετάρτη* die arabischen Sitten berücksichtigt haben; es kann sein, daß sie sogar den ganzen Zoll den nabatäischen Königen schenkten, ich bin aber vollkommen überzeugt, daß sie diesen Zoll zwangsweise eingeführt haben und zur Beaufsichtigung der richtigen Eintreibung desselben in Leuke Kome eine Militärabteilung unterhielten. Es war eine gut durchdachte Maßregel, welche anscheinend den Fiskalinteressen der Nabatäer vorteilhaft war, ihre Wirkung aber zugunsten Ägyptens nicht verfehlte, indem sie einen großen Teil der arabischen per See gehenden Waren nach den ägyptischen Häfen ablenkte.

Nun aber genügte diese Maßregel allein nicht. Ein großer Teil des Verkehrs blieb doch den Nabatäern, hauptsächlich der Landesverkehr, und dies war eine der Ursachen, weshalb Petra unter Traian zum Reiche geschlagen wurde und sofort wieder stark aufblühte.

---

1) Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamten² 70, 71.

Der Natabäerzoll war aber nur ein Teil der Maßregeln, welche die römischen Kaiser der julisch-claudischen Dynastie zugunsten des ägyptischen Handels trafen. Außer den Nabatäern mußte man auch der Südaraber Herr werden. Es ist klar, daß nicht Geldgier allein die Expedition des Aelius Gallus verursachte. Der ganze arabische Handel war viel mehr wert, als die vermeintlichen Haufen Goldes, welche sich bei den Arabern angeblich als Resultat ihres passiven Handels angehäuft haben sollten. Wohl seit diesem Zuge werden auch die Sabäer und Homeriten römische Klienten. Das sagt uns ausdrücklich sowohl Strabo in der oben angeführten Stelle, wie auch der Periplus des Erythräischen Meeres — Peripl. 23 —: *καὶ μετ' ἄλλας ἐννέα ἡμέρας Σαφὰρ μητρόπολις ἐν ᾗ Χαριβαὴλ ἔνθεσμος βασιλεὺς ἐθνῶν δύο τοῦ τε Ὁμηρίτου καὶ τοῦ παρακειμένου λεγομένου Σαβαίτου συνεχέσι πρεσβείαις καὶ δώροις φίλος τῶν αὐτοκρατόρων.*

Diese Verhältnisse wurden nicht bloß durch den ziemlich unglücklichen Zug des Aelius Gallus geschaffen. Eine weitere Episode derselben Bestrebungen scheint die Geschichte der Stadt *Εὐδαίμων Ἀραβία* zu sein. Diese Stadt spielte einmal in Arabien die Rolle, welche Alexandrien in Ägypten und Leuke Kome in Nordarabien hatten — es war ein großer Umladungsplatz für mehrere aus Indien und Arabien gehende Waren. Der Verfasser des Periplus fügt, nachdem er über den früheren Glanz der Stadt geredet hat, hinzu: *νῦν δὲ οὐ πρὸ πολλοῦ τῶν ἡμετέρων χρόνων Καῖσαρ αὐτὴν κατεστρέψατο.*[1]) Ältere Forscher (z. B. Vincent) schenkten dieser Nachricht vollen Glauben, in neuerer Zeit ist die Sache anders geworden. Man fand es unwahrscheinlich, daß von diesem Ereignisse in unserer sonstigen Überlieferung nichts verlautet. Man verbesserte deshalb leichtfertig *Καῖσαρ* in *Ἐλίσαρ* und schloß auf eine starke Expansion des Chadramautischen Reiches, dessen König etwas weiter unten von dem Verfasser des Periplus genannt wird.[2]) Nun aber heißt der chadramautische König *Ἐλέαζος*, nicht *Ἐλίσαρ* und von einem Elisar verlautet in dem Periplus nichts. Natürlich verbesserte man auch den ganz ordentlichen Namen *Ἐλέαζος* in

1) Welcher Kaiser es war, sagt der Periplus nicht. Man könnte auf Caius Caesar oder auf Claudius raten; die späteren haben seit Nero alle den Titel imperator — *αὐτοκράτωρ*, welchen der Periplus sonst gebraucht. Über das Eingreifen Caligulas in Nordarabien haben wir eine flüchtige Notiz bei Dio LIX, 12; hätten wir sie nicht, wüßten wir von seiner arabischen Politik gar nichts.

2) C. Müller in seiner Ausgabe, ebenso Fabricius und zuletzt Chwostow. Schwanbeck (Kleine Schriften VII, 552f.) und Glaser Skizze 167 schlagen sogar die Änderung in Charibael vor! Vgl. Tkač, Pauly-Wissowa, R. E. V, 2246f. und 2433f.

'Ελίσαρ und schuf eine ganz neue Persönlichkeit. Ich halte dieses Verfahren für vollständig unberechtigt, besonders da der Vorgang auch bei der überlieferten Lesart vollständig klar und begreiflich ist. Das Bezwingen des großen Emporiums war für die Römer eine Notwendigkeit (von einer Zerstörung ist nirgends die Rede, die Stadt existierte noch in der Zeit des Claudius Ptolemaeus), wenn sie ihre Handelspolitik in Arabien konsequent durchführen wollten. Die Eroberung des Landes mißlang, man half sich weiter mit Teilerfolgen, welche doch das Hauptziel sicherten. Adana erfuhr nur das Schicksal von Leuke Kome und verlor seitdem seine führende Rolle in dem Seehandel Arabiens.[1]) Daß unsere sonstige Überlieferung von dieser Episode nichts weiß, wundert mich nicht. Es war ein wichtiges Lokalereignis, welches die große Geschichte wenig interessierte. Mit der expansiven Politik des Claudius steht das Ereignis im vollen Einklange. Ebenso handelte er z. B. im Gebiete des Schwarzen Meeres, wie uns eine soeben gefundene, noch unpublizierte Inschrift lehrt. Doch darüber an einem anderen Orte Dieselbe expansive Politik tritt auch in dem südlichen Nillande zutage Die Expedition Neros ist nichts als Fortsetzung der Tätigkeit von Cornelius Gallus und Petronius, welche ihrerseits nur die Politik der letzten Ptolemäer fortsetzen.

In direktem Zusammenhange mit dieser Handelspolitik steht auch die Geschichte des *Vectigal maris Rubri*, zu der ich jetzt übergehe.

Vectigal maris Rubri.

Das *Vectigal maris Rubri* scheint die *τετάρτη* in Leuke Kome nicht mit einbegriffen zu haben. Denn, wie oben hervorgehoben wurde, ist *παραλήπτης* ein Beamter, das Vectigal wurde aber zur Zeit des Claudius an einen Generalpächter verpachtet. Wie in anderen Provinzen des Kaiserreiches fehlte es auch in Ägypten nicht an Beamten, welche den resp. die Pächter kontrollierten. An der Spitze dieser Beamten stand in der frühen Kaiserzeit der Nachfolger des Epistrategen und Strategen der Thebais des Roten und Indischen Meeres, ein dem Arabarches untergeordneter Beamter, welcher zu gleicher Zeit Stratege von Ombites Philae und Elephantine und *παραλήμπτης [τῆς 'Ερ]υθρᾶς θαλάσσης* war. Wilcken, welcher zuerst die Zeit dieses Beamten richtig festgestellt hat, hat auch vollständig richtig diesen Beamten für den Vorsteher des *vectigal m. R.* erklärt.[2]) Die Ähnlichkeit seines Titels mit denen der

1) Philostorgius nennt Adana *'Ρωμαικὸν ἐμπόριον.* Sprenger, Alte Geographie Arabiens 70.

2) Dittenberger, Or. II, 202; in der zweiten Zeile sehe ich keine Notwendig-

ptolemäischen Zeit läßt darauf schließen, daß auch die Befugnisse verwandt waren, daß also das *vectigal m. R.* (τέλος oder εἰκοστή [τετταρακοστή oder ähnl.] Ἐρυθρᾶς θαλάσσης) schon unter den Ptolemäern als einheitlich verwalteter Zoll organisiert war.

Etwas weiter führt uns vielleicht die bekannte Stelle des Plinius (VI, 71—91), wo von den Wanderungen des Freigelassenen eines Annius Plocamus *qui maris Rubri vectigal a fisco redemerat* die Rede ist. Derselbe machte eine Fahrt an der arabischen Küste und wurde nach Taprobane verschlagen; bei ihm scheint sich eine größere Summe Geld befunden zu haben. Die älteren Forscher, z. B. Vincent, meinten, was auch natürlich ist, daß der Freigelassene als Agent seines Freilassers wirkte, die neueren zogen es vor, die Erwähnung des Annius Plocamus für zufällig zu halten und lassen seinen Freigelassenen zu Zwecken seiner Privatgeschäfte reisen. Mir scheint die erstere Auffassung die weit bessere. Nach meinen Ausführungen über das Schicksal von Adana wird es nicht wundern, daß die Römer ihre Zollstationen wie in Leuke Kome, so auch an der arabischen Küste hatten. Es ist nicht unmöglich, daß die beiden Berenike der letzten Ptolemäer den Zweck hatten, den Zoll von den Waren, welche aus Indien und Arabien kamen, zu erheben. Die Römer hatten durch Bezwingung von Adana das Werk vervollständigt: sie waren jetzt Herren der beiden Ufer des Bab-el-Mandeb. Es scheint mir also, daß die Hauptstationen des *vectigal m. R.* am Bab-el-Mandeb lagen; nur die Waren, welche aus West- und Nordarabien kamen, hatten den Zoll in anderen Häfen Ägyptens zu entrichten. Diese meine Vermutung wird auch durch den Zolltarif, welchen Wilcken im Archiv III, 175ff. publiziert hat, bestätigt. Es ist auch für Wilcken wahrscheinlich, daß das vorhandene Bruchstück eines νόμος τελωνικός und der Tarif in direkter Beziehung zum *vectigal maris Rubri* standen. Der Inhalt des Gesetzesfragments bestätigt diese Auffassung. Die Verordnungen sind denen in Dig. 39, 4, 16 (Auszüge aus Marcianus *liber singularis de delatoribus*) vollständig analog; siehe besonders § 12: *siquis professus apud publicanum fuerit non tamen vectigal solverit hoc concedente publicano, ut solent facere, divi Severus et Antoninus rescripserunt res in commissum non cadere: cum enim, inquiunt, pro-*

---

keit [ἀραβάρ]χου zu ergänzen, was den Schein einer Erblichkeit des Arabarchenamtes erweckt. Über den Arabarchen und den Schutz der Wüstenstraßen in der römischen Zeit siehe mein Ἀποστόλιον, Röm. Mitth. 1897, 70f. Daß in Ägypten bei der Zollverwaltung die beamtliche Kontrolle von den Römern von Anfang an aus ptolemäischer Praxis übernommen wurde, steht vollständig mit meinen in der Geschichte der Staatspacht entwickelten Ansichten über die Geschichte der Beamtenkontrolle in der kaiserlichen Abgabenverwaltung im Einklange.

fessiones recitantur commissum cessat cum poterit satisfieri fisco ex bonis publicanorum vel fideiussorum. In unserem νόμος τελωνικός ist von einem ähnlichen Vorgange die Rede. Zuerst spricht der νόμος über die *professio* des Kaufmanns, dann über eine Kundgebung seitens des Pächters, ob er den Zoll in dem vom Kaufmann angegebenen Betrage auch einkassieren wolle. Wenn der Pächter dem Kaufmanne nicht glauben will, hat er das Recht, das Schiff ausladen zu lassen; alles was darin *inprofessum* gefunden wird, wird *commissum* (στερέσιμον); falls aber nichts gefunden wird, bezahlt der Pächter die Spesen der Ausladung. Weiter bestimmt der νόμος τελωνικός, daß, wenn das Geld bezahlt ist, auch Quittungen ausgestellt werden sollen, damit dadurch der Weg den Sykophanten (die *delatores* des Marcian) geschlossen sei.

Nach diesem Fragmente stelle ich mir die Operation folgendermaßen vor. Das aus dem indischen Osten, aus Arabien oder Südafrika kommende Schiff bezahlt den Zoll im ersten römischen Hafen. Gewöhnlich geschieht es bei Bab-el-Mandeb oder in Berenike (für Westarabien). Diese Häfen sind aber nicht die Bestimmungsorte für die Waren, die meisten gehen weiter nach Myos-Hormos und andere nördlichere Hafenplätze, sogar direkt bis zum Nilkanal, auch nach Leuke Kome. Es ist klar also, daß die Zweifel Wilckens, welcher sogar an Hermonthis und Schedia (dieselben haben wohl mit dem Süd- und Osthandel nichts zu tun gehabt) denkt, unberechtigt sind. Unser νόμος handelt nur von dem *vectigal maris Rubri*, welches in den Zollstationen des Roten Meeres entrichtet wurde.

Es ist bei der bekannten Geschichte und Organisation der römischen Zölle vollständig klar, daß es ein Reichszollgesetz nicht gegeben hat, daß verschiedene νόμοι für verschiedene Zollbezirke, wie die *IV publica Africae*, *vectigal Illyricum*, der Euphratzoll usw. existierten. Jeder von diesen νόμοι mußte auch mit einem Tarif versehen werden. Auch bei dem System der Erhebung *ad valorem* war ein solcher Tarif notwendig: man mußte die Preise der verschiedenen Produkte, welche für verschiedene Bezirke wie die Produkte selbst verschieden waren, angeben und die Produkte selbst aufzählen. Das Recht, die verschiedenen νόμοι τελωνικοί zu ändern oder neue zu schaffen, stand ausschließlich dem Kaiser zu. Das sagt uns Hermogenian klar und ausdrücklich (*l. V epitomarum*, Dig. 39, 4, 10): *vectigalia sine imperatorum praecepto neque praesidi neque curatori neque curiae constituere nec praecedentia reformare et his vel addere vel deminuere licet.* Es ist nach dem Gesagten klar, daß der Kern der verschiedenen νόμοι τελωνικοί in verschiedenen Gegenden sehr verschieden war: zugrunde lagen sowohl alte *leges censoriae* mit den Entscheidungen über einzelne Streit-

fragen der Prätoren resp. Statthalter, Gesetze, welche ihrerseits in Griechenland, Asien, Sizilien usw. auf Grund von lokalen städtischen und königlichen Gesetzen, wie es z. B. bei dem *νόμος τελωνικός* von Palmyra sicher der Fall war, formuliert wurden. In Ägypten lagen den kaiserlichen *νόμοι τελωνικοί* sicherlich die ptolemäischen *νόμοι* zugrunde. Solch eine Verschiedenheit in Ursprung und Fassung rief eine rege Tätigkeit der Kaiser, d. h. seines *a rationibus* und der verschiedenen von ihm abhängigen Prokuratoren ins Leben. Man mußte fortwährend über viele Streitfragen entscheiden, die Gesetze durch neue Punkte ergänzen, sie zuweilen auch neu kodifizieren; der sich immer weiter entwickelnde Handel forderte hauptsächlich eine beständige Revision der Tarife, d. h. der Verzeichnisse der mit Zoll belasteten Produkte. Solche Änderungen und Erläuterungen der Gesetze geschahen durch kaiserliche *rescripta*, welche auch den Hauptinhalt der IV. Abteilung im 39. Buche der Digesta (*de publicanis et vectigalibus*) bilden.

Diese Reskripte bezogen sich nicht auf die Zölle im allgemeinen, sondern auf jeden einzelnen *νόμος τελωνικός*. Eines der vielen im angeführten *titulus* exzerpierten *rescripta* bezieht sich, meiner Ansicht nach, auf das *vectigal maris Rubri.* Ich meine die berühmte Warenaufzählung Dig. 39, 4, 16, 7. Dirksen (Abh. der Berl. Ak. 1843, 107f.) hat es außer Zweifel gesetzt, daß diese Aufzählung nur einen Teil des vorangehenden Reskriptes von Marcus und Commodus bildet, ganz wie der Tarif aus Oxyrhynchus nur ein Teil des *νόμος τελωνικός* ist.[1]) Das Reskript ist natürlich verkürzt, ist aber sonst vollständig durchsichtig. Es lautet: *divi quoque Marcus et Commodus rescripserunt non imputari publicano quod non instruxit transgredientem: sed illud custodiendum ne decipiat profiteri volentes. Species pertinentes ad vectigal* (folgt die Aufzählung). *Si propter necessitatem,* fahren die Kaiser fort, *adversae tempestatis expositum onus fuerit non debere hac commisso vindicari divi fratres rescripserunt.*

Es handelt sich also um die *commissa,* wie in unserem Fragmente von Oxyrhynchus. Der Kaufmann soll deklarieren. Man mußte aber klarmachen, was er eigentlich zu deklarieren hatte, was also, falls es nicht deklariert wäre, unter *commissum* fiele. Zu diesem Zwecke folgte die Aufzählung. Weiter, da in dem *νόμος* der Punkt über die Ausladung der Waren nicht genügend aufgeklärt war, wird betont, daß

1) Ebenso bilden die Tarife von Palmyra und Zarai Teile der betreffenden Gesetze. Der Tarif von Palmyra ist nur eine auf Grund längerer Praxis vorgenommene Neuredaktion eines großen Stückes des alten Gesetzes (*παλαιὸς νόμος*).

zeitweilige Ausladung ohne Zollentrichtung zur Konfiskation der Waren nicht führe. Es ist also klar, daß die Zollentrichtung für gewöhnlich auf Grund der *professio* einer Schiffsladung erfolgte.

Demnach bezieht sich unser Reskript auf einen im Seehafen entrichteten Zoll. Beim näheren Zusehen wird es uns sofort klar, daß alle die aufgezählten Waren aus Indien, Arabien, Südafrika, dem Persischen Meerbusen kamen. Die Aufzählung wird kaum vollständig sein aber wir haben keinen Grund, sie durch andere nicht südliche und östliche Waren zu ergänzen.

Deshalb glaube ich, daß das ausgeschriebene Reskript ebenso wie unser Fragment aus Oxyrhynchus sich auf das *vectigal maris Rubri* bezog. Der Epitomator, welcher das Reskript ausschrieb, fügte auch wegen der seltsamen Natur der aufgezählten Waren die Aufzählung derselben hinzu, obwohl sie mit seinem Hauptzwecke nichts zu tun hatte.

Sind diese Bemerkungen und Zusammenstellungen richtig, so gewinnen wir eine schöne Reihe Nachrichten, welche für die Zoll- und Handelsgeschichte nicht ohne Wichtigkeit ist.

Die Monopole und die ἀρωματική.

Die vielen Monopole, welche die römischen Kaiser von den Ptolemäern geerbt haben, sind recht verschiedener Natur. Wir sind noch nicht imstande, so lange wir nicht alle Monopole kennen, eine definitive Einteilung derselben zu geben. Einige Hauptgruppen lassen sich aber schon jetzt ausscheiden. Die von den Pharaonen geerbte Oberherrlichkeit der Könige über das ganze Land nutzten die Ptolemäer in verschiedener Weise aus. Die Oberherrlichkeit über den Grund und Boden führte zu der Entwicklung des eigenartigen ägyptischen Kolonats, der *βασιλικοὶ γεωργοί*, worüber aber an anderer Stelle ausführlicher zu handeln ist. Eine Abzweigung dieser Oberherrlichkeit ist das Ölmonopol, welches durch das ausschließliche Verkaufsrecht des Staates und den Zwangsverbrauch im Interesse der Staatskasse ergänzt wurde. Derselben Art ist auch das Lein-, Hanf- usw. -monopol, welches zwischen dem Staate und den Tempeln geteilt wurde, und einer näheren Untersuchung bedarf.

Anderer Art war das Bergwerksmonopol, welches die Ptolemäer auch geübt zu haben scheinen. Hier tritt der Staat als der größte Kapitalist auf und schafft einen neuen Industriezweig, welcher ohne sein Eingreifen wohl noch längere Zeit brachgelegen hätte. Zur Förderung des Bergwerksbetriebs gebraucht der Staat sein Recht, die Be-

völkerung, auch zwangsweise, an den Betrieb zu binden. Auch hier aber, wie bei dem Kolonat, entstand unter den Ptolemäern eine seltsame Mischung von Hörigkeit und Pacht, welche Hellenisches mit Ägyptischem oder Ostasiatischem zu verbinden trachtete.

Im Öl- und Leinmonpol tritt der Staat nicht nur als Produzent der Rohprodukte, sondern auch als Fabrikant und Verkäufer auf. Ihm und den Tempeln als Großkapitalisten, war es am bequemsten, die Fabrikation auf großem Fuße und in bester Weise zu organisieren. Als Fabrikant tritt der Staat auch in anderen Monopolen auf. Eines der bekanntesten ist das Monopol der Salben usw., die sog. *ἀρωματική*. Zur Monopolisierung dieses Fabrikationszweiges führte den Staat wohl das ihm gehörende Ölmonopol: Öl ist das wichtigste Ingrediens jeder Salbe. Zur Schaffung dieses Monopols gehörte die Monopolisierung der importierten Gewürze, welche der Süd- und Osthandel lieferte. Es kann wohl keine Rede davon sein, daß der Staat die Würzen selbst einführte und die Salben selbst ausgeführt hat, d. h. auch nach außen als Kaufmann auftrat. Dies überließ er wohl der Privatinitiative. Es scheint aber, daß alle eingeführten Artikel, wenn sie nicht als reiner Transitartikel nach dem Mittelmeergebiete gingen, notwendigerweise in die staatlichen Fabriken gelangten, weil nur der Staat das Recht hatte die Salben und ähnl. zu verkaufen. Dies schloß natürlich keineswegs auch Fabrikation in Privatfabriken aus; dieselbe aber, wie auch beim Ölmonopol, konnte selbstverständlich nur mit staatlicher Erlaubnis und unter staatlicher Kontrolle gegründet und betrieben werden.

Wenn man sich die Sache so, wie oben angegeben ist, vorstellt werden uns alle unsere Nachrichten über die *ἀρωματική* klar. Die Hauptsache dabei ist das Verkaufsmonopol, welches uns für die ptolemäische Zeit die Tebtynispapyri, für die Kaiserzeit der Papyrus Fay. 93 bezeugen. Dasselbe Verkaufsmonopol wird durch die Stempel mit *ἀρωματικῆς* (Wilcken, Arch. III, 192) bezeugt. Der Stempel besagte, daß die in den mit dem Stempel versehenen Krügen verpackte Ware die kaiserliche Monopolware war, daß also jeder das Produkt, ohne Angst verhaftet zu werden, kaufen konnte. Wo das Produkt verfertigt wurde, wird dadurch nicht gesagt; das Wahrscheinlichste ist, daß es in Kaiserfabriken geschah, aber Privatbetrieb ist wie bei dem russischen Branntweinmonopol keineswegs ausgeschlossen. Das Verkaufsmonopol wurde verpachtet, das besagen uns sowohl die Papyri, wie die Stempel; *ἀρωματική* setzt *ὠνή* voraus. Daß in dem Oxyrhynchustarif auch *aromata*[1])

1) Diese Aufführung mit der Angabe des Zollsatzes wird uns, wenn wir sichere Nachrichten über Verkaufspreise derselben bekommen, die Höhe des Zolles

aufgezählt werden, ist ganz in der Ordnung. Das *vectigal* bezahlte das Rohprodukt, welches die Kaufleute sowohl an kaiserliche wie an Privatfabriken im In- und Auslande lieferten.[1])

Mischor (Krim). **M. Rostowzew.**

---

bestimmen lassen. Mir ist bis jetzt die Auffindung eines sicheren gleichzeitigen Preises nicht gelungen.

1) Der Betrieb auf einer solchen Fabrik wird auf dem bekannten Bilde aus dem Vettierhause dargestellt. Der ganze Bilderzyklus weist nach Alexandrien Wein, Öl, Rosen, Aromata, Juwelierarbeit, Walker (γναφεῖς) bringen uns die Hauptzweige der — monopolisierten? — Betriebszweige Alexandriens vor die Augen.

Lettere al signor professore Wilcken.

XXXI.

Roma, 27 Febbraio, '907.

Pregiato Amico,

Dunque (quod felix faustumque sit) l'egregio nostro amico berlinese, dottor Adolfo Schiff, ha preso il nobile impegno e dato il primo bel saggio di un' util opera: rintracciare, descrivere, illustrare, insomma raccogliere e dare alla Scienza in modo degno di Lui e di Essa, le dipinte «*Wandinschriften*» e «*Wandzeichnungen*» dell'Alessandria cimiteriale, dell'Alessandria sotterranea, giacchè oramai sopra suolo «etiam periere ruinae». Io saluto come posso questa interessante primizia e l'annunzio che Ella ne ha dato testè (Archiv IV, 1, p. 245), traendo fuori dalle mie schede l'unica notizia letteraria che a noi sia giunta di «*Wandinschriften*» dell' antica Alessandria: non cimiteriale o sotterranea, ma viva ancora ed in piedi all' aperto cielo. È in Polibio XV, 27: *τὸ πλῆθος ἀγανακτοῦν* (contro Agatocle), *οὐκέτι κατ' ἰδίαν, οὐδὲ δι' ἀποῤῥήτων ἐποιεῖτο τοὺς λόγους· ἀλλ' οἱ μὲν τὰς νύκτας εἰς πάντα τόπον ἐπέγραφον, οἱ δὲ τὰς ἡμέρας συστρεφόμενοι κατὰ μέρη φανερῶς ἐξέφερον ἤδη τὸ μῖσος εἰς τοὺς προεστῶτας.* 16, 21: *ὁ δὲ Τληπόλεμος* (rivale di Agatocle) *πυνθανόμενος τὸν γιγνόμενον ἐκ πάντων ἔπαινον ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ τὰς ἐν τοῖς πότοις ἐπιχύσεις, ἔτι δὲ τὰς ἐπιγραφὰς, καὶ τὰ διὰ τῶν ἀκροαμάτων εἰς αὐτὸν ᾀδόμενα παίγνια κατὰ τὴν πόλιν, εἰς τέλος ἐχαυνοῦτο.* Similmente, in quanto a «*Wandzeichnungen*», una sola notizia è giunta sino a noi d'improvvisata *σκιά* parietaria, in Plin. XXXV, 89: «regnante Ptolemaeo Alexandriam vi tempestatis expulsus Apelles, subornato fraude aemulorum plano regio invitatus ad cenam venit, indignantique Ptolemaeo et vocatores suos ostendenti, ut diceret a quo eorum invitatus esset, *adrepto carbone exstincto e foculo imaginem in pariete deliniavit,* adgnoscente voltum plani rege inchoatum protinus».

Così poco è rimasto delle greche «*Wandinschriften*» e «*Wandzeichnungen*» dieci volte secolari di una città come Alessandria!

Suo

Giacomo Lumbroso.

XXXII.

Roma, 2 Marzo, '907.

Pregiato amico,

Com' Ella sa, in un Papiro del 217 av. Cr., preso recentemente ad esame ed illustrato con molta cura da Teodoro Reinach nei «Mélanges Nicole» (1905, p. 451), è fatta menzione di un *νακόρος* di Sinagoga esistente in una modesta borgata dell' Egitto greco. «L'expression *νακόρος*», scrive il Reinach, «est à remarquer ... Elle traduit par un équivalent grec inédit le *hazzân* hébreu, jusqu'à présent, ce semble, désigné dans les textes par le mot *ὑπηρέτης* (Evang. Luc. 4, 20; Inscr. juive ap. Garrucci Diss. arch. II, 166, no. 22). Chose curieuse, le mot *νεωκόρος*, emprunté à la religion payenne, est aujourd'hui encore employé couramment en Grèce pour désigner non seulement le gardien ou sacristain d'une église orthodoxe, mais encore celui d'une synagogue juive. Le président de la communauté israélite d'une grande ville grecque, à qui je demandais récemment sous quel nom il désignait le *hazzân* du temple, me répondit sans hésitation: *νεωκόρος*».

Il commento è felice, oltrechè ferma ed alletta come tutto ciò che ha la freschezza e la grazia della novità: ma non credo che sia felice egualmente là ove il Reinach inclina a sospettare che nella frase di Guiseppe Flavio *παρελθὼν γοῦν ὁ Πομπήιος εἰς τὸν ναόν, καθᾶραι τὸ ἱερὸν τοῖς νεωκόροις προσέταξεν* (Bell. Jud. I, § 153, Niese), si tratti di una espressione «empruntée probablement à un historien païen», e sembra quindi voler escludere questo esempio dalla parlata giudaico — ellenistica propriamente detta. Noto infatti che Filone aveva già scritto nel «De praemiis sacerdotum» (II, p. 236, Mangey): *τοσαύτας προσόδων ἀφορμὰς χαρισάμενος ὁ νόμος τοῖς ἱερεῦσιν οὐδὲ τῶν ἐν τῇ δευτέρᾳ τάξει κατωλιγώρησεν. Εἰσὶ δὲ νεωκόροι. Τούτων οἱ μὲν* ecc., e nel «De Mose» (II, p. 161, M.): *οὐ μία τάξις τῶν ἱερωμένων, ἀλλ' οἷς μὲν ἐπιτέτραπται τὰ περὶ τὰς εὐχὰς καὶ θυσίας καὶ τὰς ἄλλας ἱερουργίας, ἄχρι τῶν ἀδύτων ἰοῦσιν· οἷς δὲ τούτων μὲν οὐδὲν ἐπιμέλεια δὲ καὶ φρουρὰ καὶ μεθ' ἡμέραν καὶ νύκτωρ τοῦ τε ἱεροῦ καὶ τῶν ἐν αὐτῷ, οὓς νεωκόρους ἔνιοι καλοῦσιν*: dove l'*ἔνιοι* par bene che non possa alludere se non a Giudei.

Ḥazzan ebraico (cf. The Jewish Encyclopedia s. v.) e *νεωκόρος* greco (cf. Drumann, Inschr. v. Rosetta p. 227) erano termini abbastanza elastici, perchè *νεωκόρος* diventato equivalente greco di *ḥazzan* del Tempio, lo diventasse altresì di *ḥazzan* d'una semplice sinagoga.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

P. S. Anche l'*ὑπηρέτης* è stato, io credo, tolto a prestito dal fra-

sario delle sagrestie pagane (Diod. I, 73: *τῆς χώρας ἁπάσης ... τὴν μὲν πρώτην ἔχει μερίδα τὸ σύστημα τῶν ἱερέων ... ἐκ δὲ τούτων τῶν προσόδων τάς τε θυσίας ἁπάσας τὰς κατ' Αἴγυπτον συντελοῦσι, καὶ τοὺς ὑπηρέτας τρέφουσι καὶ ταῖς ἰδίαις χρείαις χορηγοῦσιν*).

XXXIII.

Roma, 4 Marzo '907.

Pregiato Amico,

Non si sa davvero quale scegliere (tanto sono buone entrambi e fondate) fra le due spiegazioni proposte pel titolo di *ἡγεμὼν ἀμφοτέρων* che è dato al Prefetto d'Egitto in un Papiro di Ossirinco (I, no. 39, del 52): dico quella del Grenfell e dell' Hunt i quali ravvisano nell' *ἀμφοτέρων* *il Basso e l'Alto Egitto*, e quella del mio signor Wilcken il quale vi ravvisa (Ostraka, I, p. 426) *l'Egitto ed Alessandria* ... Ed ecco, per di più, che cresce la scelta e l'imbarazzo, per un passo filoniano che suggerisce una terza spiegazione, disgraziatamente non priva, neppur essa, di fondamento. Tra i varii modi coi quali Filone nell' invettiva contro Flacco designa il Prefetto romano dell' Egitto (*ὁ τὸ μέγιστον Καίσαρος τῶν κτημάτων Αἴγυπτον ἐπιτραπείς* II, 540 Mangey, *ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας ἡγεμών, ὁ τῆς χώρας ἐπίτροπος Αἰγύπτου* II, 517, 541), ve n' ha uno col quale sembra sfoderare e magnificare l'esatto intero titolo che gli era conferito: gli è quando ci dipinge Flacco caduto in disgrazia, esigliato in una povera isola dell' Egeo, sprofondato in quel massimo dolore del «ricordarsi dei tempi felici nella miseria», e lo fa prorompere in desolati lamenti e mettere a confronto il suo viaggio umiliante di condannato col superbo e splendido suo viaggio d'altra volta *καθ' ὃν καιρὸν ἐκεχειροτόνητο τῆς Αἰγύπτου καὶ τῆς ὁμόρου Λιβύης ἐπίτροπος* (II, 539). Dualità questa che non è senza precedenti nel linguaggio amministrativo dell' Egitto preromano: trovandosi Cleomene (che fu quasi un vicerè dell' Egitto sotto Alessandro) preposto «vectigalibus Africae Aegyptique» (Curt. IV, 8, 4), e poscia Tolemeo nominato «satrapes Aegypti et Africae gentium quae in ditione erant» (X, 10, 1); ed è noto che i Romani, succeduti ai Lagidi, *κρίναντες τὴν Αἴγυπτον ἐν τοῖς αὐτοῖς ὅροις διεφύλαξαν* (Strab. 17, 791).

Conclusione: Non liquet.

Suo

Giacomo Lumbroso.

XXXIV.

Roma, 7 Marzo '907.

Pregiato Amico,

Novità curiosa ed istruttiva nel campo nostro è questa iscrizione sepolcrale testè rinvenuta a Colonia (Bonner Jahrbücher, 1906, p. 371):

MEMORIAE
RVPtI · NAtONE · GRECO
MYLASEI · CHORAVLE
QVI · VIXIT · ANNOS
XVI · DIONYSIVS
ASCLEPIADES · NATI
ONE · ALEXANDRI
NVS · PARENS · ITEM
ATHENEVS · BENEM[e]
RENTI — DE · SV[o]

Le notizie che avevamo fin qui di alessandrini *μουσικοί* prodottisi all' Estero nell'età romana, si fermavano, per l'occidente, all' Italia, se non erro (Tac. Ann. 14, 60: «Eucaerus, natione Alexandrinus, canere tibiis doctus»; Capitolin. Verus 8: «Adduxerat secum et fidicinas et tibicines . . . quorum Syria et Alexandria pascitur voluptate»). Ora nell' iscrizione di Colonia abbiamo un documento di penetrazione artistico-musicale, asiatica ed alessandrina, anche più oltre, fino nei paesi renani

Suo

Giacomo Lumbroso.

XXXV.

Roma, 12 Marzo '907.

Pregiato Amico,

Eroda I, 23: *δέκ' εἰσι μῆνες* che Mandri è in viaggio e non iscrive un rigo alla moglie. Petrie Pap. III, no. XXXVI verso: *δέκ' εἰσι μῆνες* che il tal dei tali langue in prigione e si dispera. Documenti nuovi, non nuovo il modo di dire. Del *δέκα*, dell' *εἴκοσι*, del *τριάκοντα*, del *πεντήκοντα*, dell' *ἑκατόν* e via dicendo, usati indeterminatamente per dire molti e troppi, non mancavano esempi nella vecchia letteratura (Athen. 15, 671 f; Iulian. epist. 22, oratt. ed. Teubner I, p. 106; Lucian. Dial. Mort. 13, 3; Theophr. Charact. 2; Dio Cass. 76, 1; 78, 8). Ed io dai due Papiri e dai miei appunti prendo solo occasione a notare che mentre i dizionarii delle lingue moderne hanno cura di registrare ed illustrare queste maniere, i dizionarii della lingua greca, almeno per

quel che mi consta (Thesaurus, Passow, s. v. δέκα), non se ne curano affatto. Eppure piace e giova poter in grazia di simili testi sorprendere gli Antichi nel loro natural conversare quotidiano, e scoprirlo identico, qui e là, con quello dei Moderni (Paul de Kock, Contes en vers et Chansons, 1836, p. 274: «C'est toi, Laure, que je revois, Combien la recontre m'enchante; Voilà bientôt dix mois, méchante, Que nous avons rompu, je crois». Hector Berlioz, Lettres, 23 déc. 1833: «Henriette prétend que c'est affreux d'avoir toujours auprès de soi une femme qui se plaint, et que depuis dix mois, au moins, je n'entends sortir de sa bouche que des plaintes»).

Aff.mo

Giacomo Lumbroso.

XXXVI.

Roma, 17 Marzo '907.

Pregiato amico,

«Dichtung und Wahrheit». Le invio trascritte, a fronte l'una dell' altra, un' antica descrizione poetica ed una moderna relazione archeologica: in altri termini, l'unico testo antico che possediamo su i marmi ed i materiali decorativi della reggia alessandrina e l'unico testo moderno ch'io conosca su i frammenti preziosi che si rinvengono precisamente in quella parte della riviera alessandrina su cui stendevasi quella reggia:

Lucan. Pharsal. X, 111 sqq.:

«... Nec summis crustata domus, sectisque nitebat
Marmoribus: stabatque sibi non segnis Achates,
Pupureusque lapis, totaque effusus in aula
Calcabatur Onyx: Hebenus Mareotica vastos
Non operit postes, sed stat pro robore vili
Auxilium, non forma domus; ebur atria vestit,

O. Schneider, Über Anschwemmung von antikem Arbeitsmaterial an der Alexandriner Küste (Dresden, 1887, 52 pp.):

„... östlich von den heutigen Festungsmauern, weit nach Ramle (Palästen an der Küste der Lochias, des Bruchion; während die übrige Alexandrinische Küste gleicher Findlinge völlig entbehrt), finden sich an der schmalen, sanft geneigten Strandlehne, in den quarzigen Küstensand und den angeschwemmten Seetang eingesät, neben kleineren Fragmenten der edlen Gesteine und des berühmten „orientalischen Alabasters", noch

Et suffixa manu foribus testudinis Indae
Terga sedent, crebro maculas distincta Smaragdo.
Fulget gemma toris, et Iaspide fulva supellex."

Mengen von kostbaren Mineralien, Smaragde, Sapphire, Türkise, Lasursteine, Granaten, Dichroit, Onyxe, Chalcedone u. a. nebst edler Koralle ... Nirgends sicherlich auf der gesamten Erde schmückt die brandende Welle ihre Flutmarke mit so herrlichem Edelgestein wie an jenem Gestade!"

Descrizione poetica e relazione archeologica guadagnano, io credo, ad essere ravvicinate, diventando l'una buon documento storico e l'altra buon commento letterario.

Affettuosamente Suo

Giacomo Lumbroso.

XXXVII.

Roma, 27 Marzo '907.

Pregiato amico!

Vengo a conoscere qui in Roma, questa pubblicazione fresca fresca ed assai notevole: *Ibn Ǵubayr (Ibn Giobeir), Viaggio in Ispagna, Sicilia, Siria e Palestina, Mesopotamia, Arabia, Egitto, compiuto nel secolo XII. Prima traduzione, fatta sull' originale arabo da Celestino Schiaparelli. Roma, 1906.* Ecco quel che dice questo celebre scrittore musulmano delle cose antiche di Alessandria da lui visitata tra il 28 Marzo ed il 3 Aprile dell'anno 1183:

«La prima cosa da osservare in questa città è la bellezza della sua struttura e l'estensione dei suoi edifizi, tanto che noi non ne abbiamo mai vista alcuna che avesse le vie più larghe di questa, nè edifizi più elevati, più antichi e più superbi. I suoi mercati sono bellissimi. Una delle maraviglie della sua costruzione consiste in ciò, che la parte sotterranea è come quella sopra suolo, ed è più antica e più solida: perocchè l'acqua del Nilo attraversa sotto terra tutte le sue case e le sue vie; i pozzi sono in comunicazione fra di loro e gli uni versano l'acqua negli altri. Osservammo inoltre in essa molte colonne e lastre di marmo che pel numero, per le dimensioni e per la bellezza, l'immaginazione non se le può figurare. Difatti tu incontri in alcune vie delle colonne dalla cui altezza lo spazio resta soffocato: non si sa che cosa significhino nè lo scopo per cui furono innalzate. Ci fu detto che anticamente sorreggevano edifizi destinati ad uso dei filosofi e dei

grandi di quel tempo — Dio lo sa meglio di noi, — e pare che servissero a fare delle osservazioni astronomiche.

«Fra le cose più maravigliose da noi vedute in questa città è il faro che Dio glorioso e possente eresse per mano degli operai a cui fu imposto tale lavoro, affinchè serva die esempio a coloro che osservano attentamente (Cor. XV, 75), e di direzione ai naviganti i quali, senza di esso, mal saprebbero dirigersi verso la costa di Alessandria. Esso si scorge da più di settanta miglia lontano. La sua costruzione rimonta all' età più remota ed è da ogni lato di una solidità straordinaria. Slanciasi verso il cielo con cui rivaleggia in altezza; qualunque descrizione è al di sotto della realtà. L'occhio s'affatica ad arrivare alla sua cima, la parola è insufficiente ad esprimere la vastità dello spettacolo che esso presenta. Noi misurammo uno dei suoi quattro lati e lo trovammo di più di cinquanta braccia. Si dice che in altezza si contino più di centocinquanta tese. Il suo interno poi è cosa che sbalordisce lo sguardo, sì per ampiezza di scale e d'ingressi e sì per numero di stanze, tanto che colui che dentro lo gira e ne percorre gli anditi talora si smarrisce. Insomma non è possibile descriverlo in modo da formasene un' idea. Dio faccia che non venga meno in esso la predicazione dell'islām ed a questo lo conservi. — Sulla sua sommità è posta una moschea celebre per le benedizioni che vi acquista chi dentro vi prega. Noi vi salimmo il giovedi 5 di ḏū-l-ḥiǵǵah e pregammo nella santa moschea, ed osservammo nella sua costruzione tal maraviglia, che nessuno può descrivere adeguatamente».

Com' è naturale, più cresce il numero delle relazioni di Visitatori (cristiani giudei o musulmani) di Alessandria, nel medio evo, e meglio è. Infatti, ora l'età più antica dà maggior valore alle precedenti sulle susseguenti; ora tra le analogie e le somiglianze, pure serpeggiano diversità nel descrivere le stesse cose; ora, infine, questo o quel relatore ci somministra una notizia che invano si chercherebbe altrove: come questa per esempio in *Masudi* (Sec. X°), *Les Prairies d'or*, tr. fr. 1863, t. II p. 436: «Il y avait dans les parages voisins d'Alexandrie une *pêcherie* pour les fragments de pierres précieuses qu'on retirait de la mer et dont on faisait des chatons de bague; on y trouvait toutes sortes de pierres fines comme le *kerken*, l'*adrak* et l'*esbadédjechm* . . . De toutes les pierreries qu'on pêche aux alentours du phare, celles qu'on retire le plus souvent sont de l'espèce dite *esbadédjechm*».

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

XXXVIII.

Roma, 13 Aprile '907.

Mio pregiato amico,

Un' altra pubblicazione recentissima (me ne parla col calore che può inspirare l'odierno straordinario aumento greco-orientale di fonti storiche, e me la dà a leggere e rileggere agiatamente il mio caro collega ed amico prof. Guidi), un'altra pubblicazione recentissima è il Fascicolo della «Patrologia orientalis» Didot (IV, 1) contenente «Les Homiliae cathedrales de Sévère patriarche d'Antioche (512—518), traduction syriaque inédite de Jacques d'Edesse, publiées et traduites en français par Rubens Duval» (1906). L'«ira Dei» che minaccia di colpire Antiochia «propter habitantium malitiam», e l'«ira Dei» che ha già colpito e continua a colpire la non lontana Alessandria, costituiscono il *Leitmotiv* della Homilia LIII («Sur la correction, c'est-à-dire la calamité qui, rapporte-t-on, fut envoyée par Dieu à Alexandrie») e della Homilia LIV («A ceux qui, après la prière, vont au théâtre. Il est contraire à la Loi de voir ces spectacles. Nous devons prévenir par les œuvres de la pénitence la nécessité du courroux qui a été établi»). Noto la predica davvero nobile e forte contro la smodata passione degli Antiocheni per l'ippodromo ed il teatro, che del resto meriterebbe di essere studiata in confronto colle analoghe prediche pagane, per esempio di Apollonio da Tiana (Philostr. V, 26) e di Dione Crisostomo (Or. XXXII, 673 R.), ma chiamo soprattutto l'attenzion Sua sul racconto della «calamità» alessandrina, tanto è strano e tanto è nuovo, almeno a mia notizia, ed è in sostanza ed in breve il seguente:

(I) «Qu'il ait été permis aux démons barbares de s'armer ainsi en masse contre tout le peuple d'une ville ou d'une région, c'est une terrible nouvelle dont nous n'avions pas encore entendu parler . . . Que des hommes délirent, le jettent à terre, arrachent et déchirent leur chair sans le sentir et deviennent enragés par l'opération de ces démons qui les oppriment, cela mérite que nous l'écrivions. Mais qu'ils s'imaginent qu'ils brûlent et qu'ils rendent éteints des charbons ardents, des *καρβώνια*, c'est un fait en dehors de la rage démoniaque et en dehors de l'ordre naturel . . . Le seigneur fait sortir d'une manière prodigieuse des charbons ardents des corps humains des démoniaques qui sont torturés de cette manière, afin de faire savoir manifestement qu'avec le feu final (Géhenne) est apparenté et de même genre le feu qui torture ceux-ci . . . On a entendu dire que ceux qui souffrent de cette maladie étrange bêlent comme des brebis et des chèvres, aboient comme des chiens, produisent par leur bouche d'autres cris d'animaux:

juste correction de notre sottise ... Cette colère de Dieu ne s'est pas encore éloignée de la ville d'Alexandrie, dont elle continue de dévorer les gens sains, croissant et se propageant (II) au point que les habitants ferment non seulement les théâtres, mais aussi les cabarets, les maisons des marchands de vin, les boutiques de viandes crues et cuites et de comestibles de toute sorte offrant quelque agrément, et dans leur deuil ne se nourrissent que de pain et de légumes secs; ils ne font rien autre que de supplier Dieu tous les jours par d'ardentes prières» (Hom. LIII, p. 29 segg., ed. Hom. LIV, p. 60).

Della «calamità» in sè, non so che dire, e vorrei bene che altri dicesse qualche cosa. In quanto al «lutto» della popolazione, osservo che corrisponde appuntino ai lutti pubblici dell' epoca classica e pagana (cf. Diod. I, 72; Dio Cass. LIX, 10, 8; Suet. Calig. 24).

Dedit<u>mo</u> Suo

Giacomo Lumbroso.

XXXIX.

Roma, 19 Maggio '907.

Pregiato amico,

Quando questo o quel tardo cronografo bizantino, o per citare il più copioso, quando Tzetzes, parlando di Cleopatra, si lascia andare ad esaltarne oltre misura la bellezza (*πανευμορφοτάτη ὡς κάλλει πάντας θέλγειν τε καὶ φύσιν τῶν θηρίων*: Chil. 8, 995), a confonder nomi nell' attribuirle una *κομμωτικὴ τέχνη* non sua (*τῷ ἐφεσίῳ ἰατρῷ τῷ Σορανῷ χρωμένη μετέρχῃ τὰ καλλύνοντα μορφὰς τὰς τῶν προσώπων*: Alleg. Iliad.: cf. Usener in Rhein. Mus. 1873, p. 412), a confonder tempi nell' attribuirle grandiose opere non sue (*ἐκείνῃ τῷ Δεξιφάνει τῷ σοφῷ μηχανικῷ Κνιδίῳ χερσώσασθαι τὴν θάλασσαν μέχρι τετρασταδίου*: Alleg.), io non credo che meriti davvero la severità dei critici, i quali ne rilevano con tanto scalpore gli «errores gravissimos», la «summam levitatem malamque fidem» (Scheele, de Sorano ephesio, 1884, p. 9 segg.; Harder, de Io. Tzetzae historiar. fontibus, 1886, p. 49). Credo piuttosto che essi, i critici, commettono senza avvedersene un errore solenne, scambiando con delitti di lesa Storia gli echi innocenti di una Leggenda, che attraverso il mondo greco-orientale si propagò da Alessandria a Bisanzio: leggenda già bell' e formata nel secolo settimo («Chronique de Jean, évêque de Nikiou, trad. Zotenberg», in Notices et extr. des mss. XXIV, 1, p. 407: «Cléopatre était une femme éminente par ses qualités personnelles et par ses actes empreints de virilité et de force; aucun des rois ses prédécesseurs n'avait accompli de si grandes

choses» ecc. ecc.), anzi già bell'e formata nel secolo quarto (Amm. 28, 4, 9: «. . . ita extollunt, ut Samiramim Parthi vel Cleopatram Aegyptus»; 22, 16, 9: «haec regina heptastadium sicut vix credenda celeritate ita magnitudine mira construxit» etc.). E dal settimo e dal quarto secolo, risalendo e indagando, si può scorgere che mentre il mondo latino andò presto dimenticando nella storia di Cleopatra il lato eroico della suo lotta contro Roma e della sua fine (Plut. Ant. 86: *Καῖσαρ δὲ . . . ἐθαύμασε τὴν εὐγένειαν αὐτῆς*: Horat. Carm. I, 37 «non humilis mulier»), e in lei non vide più se non «meretricio» (Plin. 9, 119), «lascivia» (Senec. Suas. I, 8; Juvenal. Sat. II, 108), «lussuria» (Dante Inf. 5, 52), «priapismo» (Epistolae Antonii, Francof. 1606), il mondo greco-orientale, nel quale fu l'ultima a tener alta la bandiera di Alessandro Magno, continuò mai sempre ad inorgoglirsi di quella donna *ὑπερβαλομένη δυνάμει καὶ λαμπρότητι πάντας πλὴν Ἀρσάκου τοὺς κατ' αὐτὴν βασιλεῖς* (Plut., Ant. et Demetr. 1).

Aff.mo

Giacomo Lumbroso.

XL.

Roma, 30 Maggio '907.

Pregiato amico,

Degli alti intelletti fioriti ai nostri tempi e venerati per grandi opere, piace, non è vero?, conoscere anche i temi che gli hanno qualche volta attirati lungo la loro carriera di pensatori e di studiosi, e che essi stessi, potendo, avrebbero voluto prendere appassionatamente a trattare. Nella *Correspondance* (tomo IV, 1907, p. 73) del *Taine*, in lettera del 1878, noto il soggetto seguente che gli parve, dic'egli, stupendo, ed al quale, se fosse stato più giovane e più in salute, volentieri si sarebbe dato per sette od otto anni: «Alexandrie vers l'an 200 après J.-C: saint Clément, Origène, toutes les sectes gnostiques environnantes de la Syrie et de l'Asie Mineure, la dernière efflorescence de la science et philosophie grecques, Ptolémée, Plotin, la mixture de l'Orient et de la Grèce, une magnifique pourriture intellectuelle et morale dans une cuve cosmopolite de 800000 habitants; le vieux culte égyptien conservé en dessous et s'amalgamant du christianisme. Si j'avais eu la préparation nécessaire, c'est ce sujet qui m'eût le plus attiré».

Quanto alla «cuve cosmopolite de 800000 habitants», conosce Lei la breve, ma sugosa, ma diligentissima dissertazione: «Zeitbilder aus Alexandrien nach dem Paedagogus des Clemens Alexandrinus» del Dr. Max Glaser (Amberg 1905)?

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

XLI.

Viareggio, 30 Giugno '907.

Pregiato Amico,

Se per caso, leggendo il 3° volume (1906) dell'«Histoire des Lagides» di M. Bouché-Leclercq, Ella ha notato, comme ho notato io, con particolare interesse, la pagina 176, dove pone in rilievo, a proposito di vita di *club*, «le développement de ces réunions, au détriment de la vie de famille, dans la Grèce de la décadence», appoggiandosi alle testimonianze di Polibio (XX, 6, 6), di Filarco e di Posidonio (Athen. X, 442 c; XII, 527 e) sulla Beozia, su Bisanzio e sulla Siria, avrà caro, senza dubbio, che la importante nota si arricchisca possibilmente, e che a quei tre si aggiungano dati, che pur possediamo, concernenti per l'appunto l'Egitto greco studiato dallo storico francese. Infatti Filone, che ha spesso parole severe sui circoli alessandrini (per es. in Flacc. 17: *Θίασοι κατὰ τὴν πόλιν εἰσὶ πολυάνθρωποι, ὧν κατάρχει τῆς κοινωνίας οὐδὲν ὑγιὲς, ἀλλ' ἄκρατος καὶ μέθη, καὶ παροινίαι, καὶ ἡ τούτων ἔκγονος ὕβρις*), aggiunge in un luogo (de vita contempl. 5): *τοῦτον τὸν τρόπον διαζῶντες ἄοικοι καὶ ἀνέστιοι διατελοῦσιν, ἐχθροὶ μὲν γονέων, καὶ γυναικῶν, καὶ τέκνων.* Ed anche più in qua nei bassi tempi, Libanio alludendo a spiriti sediziosi in Roma ed Alessandria (I, p. 361, Morelli: *ἃ πολλὰ μὲν κατ' Αἴγυπτον. πολλὰ δὲ ἐν Ἰταλίᾳ τολμᾶται*) — ed è nota l'influenza dei circoli nelle sedizioni alessandrine (Philo in Flacc. 1; Dio Chrys. or. 32, 687 R) — Libanio, dico, li attribuisce al gran numero di coloro pei quali non esisteva vita di famiglia (*γυνή τε καὶ παῖδες καὶ ἡ κατ' οἶκον κατασκευή*).

Affez.mo

Giocomo Lumbroso.

XLII.

Viareggio, 19 Luglio '907.

Pregiato amico,

Più sono imprecise le notizie pervenuteci su quel che rendeva l'Egitto all'erario romano, e più ci corre l'obbligo di essere precisi nell' adoperarle. Se Ella ridà, per esempio, un' occhiata al Friedlaender, de tributis trium provinciarum imperii romani (Index lectionum, Regimonti 1880), ed al Simaika, Essai sur la province romaine d'Egypte (1892, p. 131), vedrà che di Velleio Patercolo II, 39 essi ricordano unicamente l'inciso: «Divus Augustus *paene idem* facta Aegypto stipendiaria, quantum pater eius Galliis, in aerarium reditus contulit». Or

bene, quattro righe più su, c'è quest'altro: «C. Caesaris . . . ductu auspiciisque infractae Galliae paene idem, quod totus terrarum orbis in aerarium conferunt stipendium» (ossia, se vido bene, quanto la totalità delle «gentes ac nationes», fino allora, cioè fino alla novella conquista cesariana, diventate «provinciae», ed enumerate, in immediata precedenza, da Velleio II, 38: poichè in quel «totus terrarum orbis», di cui lo stipendio complessivo corrisponde a quello delle Gallie, non si può intanto comprendere l'Egitto, che di per sè solo val quanto le Gallie nel bilancio attivo dell'impero). Ora il 2° inciso traendo seco l'applicabilità all'Egitto anche del 1°, ne segue che se, in vece ed al luogo dell' annessione cesariana delle Gallie, Velleio avesse avuto a registrare un'annessione cesariana dell'Egitto, avrebbe potuto dire similmente: «C. Caesaris ductu auspiciisque infracta Aegyptus, paene idem, quod totus terrarum orbis in aerarium confert stipendium».

È un mero suono indistinto e confuso che ci arriva attraverso le due frasi di Velleio, ma non se ne deve perder nulla.

Suo

Giacomo Lumbroso.

XLIII.

Viareggio, 23. Luglio '907.

Mio pregiato amico,

Le addito timidissimamente (per trovarmi solo solo in questa diagnosi abbastanza grave) un caso, secondo me, patologico, in Ammiano XXII, 16, 1: Tres provincias Aegyptus fertur habuisse temporibus priscis, Aegyptum ipsam et Thebaidem et Libyam, quibus duas adiecit posteritas, ab Aegypto Augustamnicam et Pentapolim a Libya sicciore disparatam. 2. Igitur Thebais multas inter urbes, clariores aliis Hermopolim habet et Copton et Antinou . . ., Thebas nemo ignorat. 3. In Augustamnica Pelusium est oppidum nobile . . ., et Cassium . . ., et Ostracine et Rhinocorura. 4. In Pentapoli Libya Cyrene est posita . . . et Ptolomais et Arsinoe eademque Teuchira et Darnis et Berenice . . . 5. In sicciore vero Libya Paraetonion et Chaerecla et Neapolis inter municipia pauca et brevia. 6. *Aegyptus ipsa, quae iam inde, uti Romano imperio iuncta est regitur a praefectis,* exceptis minoribus multis, Athribi et Oxyryncho et Thmui et Memphi maximis urbibus nitet. 7. Alexandria enim vertex omnium est civitatum: etc.

Quella parentesi *quae iam inde, uti Romano imperio iuncta est regitur* (lascio stare per ora il «regio regitur» dei manoscitti) *a*

praefectis, a me pare una morbosa escrescenza: 1° in quanto si riferisce al solo Egitto inferiore, come se i Prefetti non fossero governatori di tutto l'Egitto, 2° in quanto costituisce un cenno inatteso di geografia politica, mentre l'intero periodo a cui appartiene, è di geografia pura e semplice (provincie dell'Egitto e loro città principali). Data e concessa la morbosità dell'escrescenza, ci sarebbe, se vedo bene, un rimedio sicuro, quantunque violento: tagliarla qui (XXII, 16, 6) dov' è morbosa, e portarla all'estremità del capitolo (XXII, 16, 24) dove diventerebbe naturale, e dove, oltre a ciò, tenendo conto, più opportunamente che mai, del «regio regitur a praefectis» dei manoscritti, si verrebbe ad avere latinamente, accanto al *τὸ μέγιστον Καίσαρος τῶν κτημάτων Αἴγυπτος* di Filone (II, 540, 19 ed. Mangey), l'*ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς ἔπαρχος τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν* di Strabone (XVII, 797): «Id autem notum est, ut annales veteres monstrant, quod *Aegyptus omnis* sub amicis erat antea regibus: sed superatis apud Actium bello navali Antonio et Cleopatra, provinciae nomen accepit *ab Octaviano Augusto possessa: quae iam inde, uti Romano imperio iuncta est, regio* (*iure*, o *regio loco*) *regitur a praefectis.* Aridiorem Libyam supremo Apionis regis consecuti sumus arbitrio: Cyrenas cum residuis civitatibus Libyae Pentapoleos, Ptolemaei liberalitate suscepimus».

Si quid novisti rectius istis Candidus imperti.

Aff^mo^

Giacomo Lumbroso.

XLIV.

Viareggio, 7 Agosto '907.

Pregiato amico,

Alle tanto note e tante volte citate testimonianze concernenti il cauto trattamento speciale che s'ebbe l'Egitto da Cesare Augusto (Tacit. hist. I, 11 «visum expedire, provinciam . . . domi retinere»; Dio Cass. LI, 17 *οὐδενὶ βουλευτῇ ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν*), proporrei di aggiungere una curiosa testimonianza non mai citata ch'io sappia, ed è che Cesare Augusto avrebbe offerto la Prefettura dell'Egitto (Iuliani epistola ad Themistium, nell'ed. Teubner, 1875, I, p. 343) ad un Greco, ad un Alessandrino suo «adsiduus comes», suo *ἑταῖρος*, *φίλος*, *συμβιωτής*, suo *φιλόσοφος* intimissimo e fidatissimo (Senec. Dial. VI, 4; Plut. Ant. 80; Iuliani Caesares ed. cit. I, p. 419): *Ἄρειος, ὥς φασί, διδομένην αὐτῷ τὴν Αἴγυπτον ἐπιτροπεῦσαι παρῃτήσατο . . ., Ἄρειος, ὁ τὴν ἐπιτροπὴν τῆς Αἰγύπτου παραιτησάμενος*, scrive l'imperatore Giuliano in quell' Epistola, riferendosi, coll' *ὥς φασί*, a fonti per noi perdute.

Ἄρειος, come si vede, avrebbe declinato il *κράτιστον τέλος*: ma nella serie dei Prefetti d'Egitto, non sarebbe stato più sorprendente di quel che sia sorprendente *Ἡλιόδωρος*, *ῥήτωρ* oriundo di Siria, che Adriano, avendolo assai caro, fece suo «magister epistularum» e poi promosse *ἐς τὴν τῆς Αἰγύπτου ἡγεμονίαν* (Dio Cass. 69, 3; 71, 22; Kuhn, Verf. des röm. Reichs II p. 82; Cantarelli, Prefetti di Egitto p. 48).

Suo

Giacomo Lumbroso.

XLV.

Viareggio, 15 Agosto '907.

Pregiato Amico

L'amuleto *ἀπὸ παντὸς ῥίγους τριταίου ἢ τεταρταίου*, venuto orora in luce nel 2º volume dei Papiri di Tebtunis (Nº 275), e quello di Eracleopoli *ἀπὸ παντὸς ῥίγους καὶ πυρετοῦ, ἢ τοῦ μίαν παρὰ μίαν ἢ τετραδίου*, da Lei pubblicato nell' Archivio (I, 420 segg.), ricordano stupendamente i passi di Sparziano, in Caracalla 5: «Damnati sunt . . . et qui remedia quartanis tertianisque collo adnexa gestarunt», e di Ammiano XIX, 12, 14: «Siqui remedia quartanae . . . collo gestaret, . . . reus capitis interibat»; come il «collo gestare» d' entrambi i testi ricorda stupendamente il *φέρειν περὶ τὸν τράχηλον* del Papiro magico di Parigi.

Così, tra tante altre benemerenze, la Papirologia ci mette proprio sott' occhi, ci fa toccare con mano, quei REMEDIA superstiziosi del 3º seclo!

Suo

Giacomo Lumbroso.

Communio pro diviso und pro indiviso in den Papyri.*)

Unter communio im allgemeinen versteht die römische Rechtssprache das Zustehen eines Vermögensrechtes an mehrere.[1]) Im gemeinen Recht sprach man dann von der communio pro diviso und pro indiviso[2]) und verband mit der letztgenannten Bezeichnung den Begriff des sogenannten Miteigentums nach Bruchteilen oder des Miteigentums schlechthin, mit der ersteren die Sanktion eines besonderen Eigentumsrechtes an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache und der sich hieraus ergebenden sachenrechtlichen Verbundenheit der Eigentümer. Der Nährboden dieses Phänomens war[3]) das Liegenschaftsrecht der deutschen Städte des Mittelalters, und zwar entstand da das sogenannte Geschoßeigentum, das heißt besonderes Eigentum an Stockwerken oder Kellern eines Hauses. — Die gegen dieses Rechtsgebilde hauptsächlich im Laufe des letzten Jahrhunderts vorgebrachten Bedenken gingen in negativer Beziehung dahin, daß das Eigentumsrecht als solches die Existenz einer selbständigen Sache zur objektiven Voraussetzung habe[4]) und demnach ein Sachteil — und wäre er auch räumlich gesondert und als solcher erkennbar — zur Grundlage des Eigentums nicht genüge, und in positiver Hinsicht gründen sie sich auf den römisch-rechtlichen Satz superficies solo cedit[5]), das heißt in diesem Falle, das über einem Grundstück erbaute Gebäude fällt ganz und gar dem Grundeigentümer zu.

---

*) Freudigen Herzens spricht der Verfasser Herrn Prof. Dr. Pfaff in Prag, seinem hochverehrten Lehrer, welcher diese Arbeit mit mannigfaltigen Anregungen bereichert hat, seinen innigen Dank aus.

1) Communio an obligatorischen Rechten: D 17, 2 l. 31: incidimus in communionem, ut evenit in re duobus legata, vel se duobus simul emptaressit . . .; communio an dinglichen Rechten: D. 10, 3 l. 19 c. 2: Si per eundem locum via nobis debeatur et in eam impensa facta sit, durius ait Pomponius communi dividundo vel pro socio agi posse; qua enim communio iuris separatim intelligi potest? Vgl. auch Tacitus, Ann. 15, 43: communio parietum.

2) Z. B. Randa, Eigentum I, S. 226.

3) Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 41, Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 2. Band, 1. Hälfte, S. 284, Anm. 4.

4) z. B. Pagenstecher, Die Lehre vom Eigentum I, S. 12.

5) Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 286.

Dem gegenüber ist die communio pro indiviso eine die Einheit der Sache in ihren objektiven Beziehungen sorgfältig wahrende Wertteilung[1]); denn die Teile sind lediglich gedacht, Rechnungsteile, existieren in der Außenwelt gar nicht und sie allein sind Gegenstand des Eigentums. Daraus ergibt sich, daß sie selbständig veräußert und belastet werden können, und daß über die Sache ohne Zustimmung aller Berechtigten in keiner Weise verfügt werden darf.

Im Nachfolgenden sollen die Urkunden daraufhin untersucht werden ob und in welcher Ausgestaltung sie die communio pro diviso und pro indiviso kennen.

I. Kapitel.

Die communio pro diviso.[2])

Schon als Rabel die Relativität des Eigentumserwerbes im griechisch-ägyptischen Rechte an der Hand der Entwährungsklauseln in den Ur-

1) Steinlechner, Das Wesen der iuris communio etc. I, S. 28; 85, II, S. 248 (daselbst die Literatur, auch die Dissentienten); Hölder, Pand. I, 152.

2) Inwieweit das ältere griechische Recht die communio pro diviso gekannt hat, ist eine wohl schwer zu lösende Frage, da hier Inschriften gleichwie literarische Quellen ziemlich im Stich lassen. Insbesondere trifft das Recht von Gortyn IV Z. 31f. nur die durch die Natur der Sache gerechtfertigte Bestimmung, daß ein im Nachlaß befindliches Haus den Söhnen zu gleichen Teilen zufallen soll, während die Töchter auf das übrige Vermögen verwiesen werden. Z. 31: *Ἐ δέ κ' ἀποθάνει τις (σ)τέγανς μὲν τὰνς ἐν πόλι κτλ.*, Z. 37 *ἐπὶ τοῖς υἱάσι ἔμεν. τὰ δ' ἄλλα κρέματα πάντα διατεθθαι καλõς καὶ λανκάνεν κτλ. τὰδ δὲ θυγατέρανς, ὀπόττοι κ' ἴοντι, μίαν μοῖραν Ϝεκάσταν.* (Zu weitgehend daher wohl Pineles, Grünhuts Zeitschrift Bd. 29, S. 711). — Unmittelbar nachweislich ist ungeteiltes Teileigentum m. W. nur in Tenos, auf Grund des dortigen Stadtbuches (CIGr. II, 2338, Dareste, Recueil des inscriptions juridiques grecques I, S. 63 f.). Wie nämlich Weil in den Ath. Mitt. II, S. 62 nachgewiesen hat, nötigte die Piraterie auf den ägäischen Gewässern die Bewohner dieser Insel, ihre ländlichen Vorwerke und die dazu gehörigen Ackergrundstücke, die sie außerdem mit einem Burgfried (*πύργος*) und Brunnen versahen, mit Umfassungsmauern zu umgeben. Infolgedessen blieb bei Realteilungen z. B. bei Erbgang und darauf folgender Veräußerung des Angefallenen durch einzelne von mehreren Erben — und daß die Veräußerungen meist dieser Art waren, hat Boeckh CIGr II, S. 272 richtig erkannt — die äußere Einheit des Grundstückes gewahrt. So heißt es in der erwähnten Urkunde z. B. Z. 60: *Σῖμος Ἀναξικλέους Θρυήσιος παρὰ Φασίου καὶ Μερόπου Θεστιαδῶν, οἷς κύρι[ος ὁ δεῖνα] Σίμωνος Θρυήσιος, ἐπρίατο τῶν χωρίων τῶν ἐν Ἐλαιοῦντι καὶ τῆς οἰκίας καὶ τοῦ πύργου, ὧν ἐπρίατο Ἀμφυλὶς [π]α[ρὰ] Κλεοθέας τῆς Κλεοθέου καὶ κυρίου Κλεο[φάνους], π[ά]ντων τὰ ἡμίση, οἷς γεί[των ὁ δεῖνα δρα]χμᾶν ἀργυρίων ἑπτακοσίων πεντήκοντα κτλ.* Die verkaufte Hälfte des Vorwerkes von Elaious wird als realer, in Wirklichkeit bestehender Anteil anzusprechen sein, da sonst nicht der Nachbar, wohl der Eigentümer der anderen Hälfte, genannt sein könnte. Daß

kunden nachgewiesen hatte[1]), war klargelegt, daß eine begrifflich so festgeschlossene Herrschaft sachlicher Natur, wie sie das entwickelte[2]) römische Recht in seinem Eigentum besessen, dem Rechte der Papyri fremd gewesen ist. Zu dem festen Aufbau der vollen Sachherrschaft im römischen Recht gehört auch das Ergreifen des Objekts in seiner Ganzheit, das heißt die Unzulässigkeit gesonderten Besitzes[3]) und Eigentums[4]) am ungesonderten Sachteil.

Ganz anders steht es darum in den Papyri. Gelegentlich haben

---

sich *οἷς γείτων* auf *τὰ ἡμίση* und nicht etwa auf *πάντων* bezieht, ist mit Rücksicht auf die Wortstellung wohl zweifelsohne. Ebenso wird es stehen mit Z. 28: *Ἀμφυλὶς [Φ]ιλοφῶντος [Θ]εστάς, ἧς κύριος Φιλοφῶν Φιλοθέου Θε[στάδης], ἐπρίατο π[αρὰ Δι]ογνήτου Εὐκλέους Θρυήσιος τὰ [μέρη τῶ]ν χω[ρίων καὶ] τῆς οἰκίας τῶν ἐν Νοθιαδῶν, οἷ]ς γείτων Ποσ]ειδώνιος κτλ.* Ebenso Z. 98. Besonders klar tritt aber die communio pro diviso an einem der oben erwähnten Türme hervor in Z. 50: *Ἀρτύμαχος Ἀριστάρχου Ἡρακλειδῶν παρὰ Τελεσικλέους Εὐκλέους Ἡρακλείδου ἐπρίατο κτλ. καὶ τὰς ἐσχατιὰς πάσας καὶ ὕδατος ἀγωγάς, ὅσαι εἰσὶν τῶν χωρίων τούτων καὶ τοῦ πύργου καὶ τοῦ πιθῶνος τοῦ ἐν τῷ πύργῳ καὶ τοῦ κεράμου τῆς στέγης τὸ τέταρτομ μέρος, καθὰ . . . [Τελεσικλέους.* Zugleich mit dem Viertel des Burgfrieds wurde also auch ein Viertel seines platten Ziegeldaches (mit couverture en tuiles übersetzt Dareste *τοῦ κεράμου τῆς στέγης*) verkauft. Demnach war das Turmviertel nicht entstanden durch Horizontalteilung (nach Stockwerken), sondern durch Vertikalteilung nach prismatischen Ausschnitten, wie dies ja dem Zwecke dieses Bauwerkes, nämlich dem Ausblick aufs Meer (s. o.) entsprach. Ein solcher Turmteil wird auch Z. 48 veräußert. Die gleiche Teilungsart muß auch bei Häusern in Tenos stattgefunden haben, nach Z. 62: *Ξενόδημος [Μοι]ρηγένους Ἐλειθυαιεὺς π[αρὰ Πεισικράτους] Ἰσάνδρου Θρυησί[ο]υ ἐπρίατο τῆς οἰκίας τῆς ἐν ἄστει τὴν ἡμ[ι]σεία[ν] κα[ὶ τὰς θύρ]ας τὰς ἐπούσας καὶ τοῦ οἰκοπέδου τὸ ἥμισυ, οἷς γείτων κτλ.*; *οἰκόπεδον* ist hier die Baufläche, wie in Aristot. Politik II, 6 p. 1265b, auf welcher der Gebäudeteil steht; und man kann wohl bei einem prismatischen Hausabschnitt, dem eine gewisse, in der Natur der Sache gelegene Selbständigkeit zukommt, nicht aber bei einem einzelnen Geschoß den Anteil an der Baufläche und Türen als wesentlichen Bestandteil mitveräußern. — Hingegen kannte, wie's scheint, das syrisch-römische Rechtsbuch und das byzantinische Recht allerdings das Stockwerkseigentum (Ferrini Z. S. Sav. St. 23, S. 111, Pappulias das. 27, S. 363). — Über Oberbauten (*ὑπερῷα*) s. u. S. 337.

1) Rabel, Die Haftung des Verkäufers für Mängel im Recht I, S. 48 f.

2) Rabel, ebenda S. 56 f.

3) Savigny, das Recht des Besitzes. 7. Aufl., S. 264 f, und insbesondere D 43, 17 l. 3 c. 7 (Ulp. l. 69 ad edictum). Sed si supra aedes, quas possideo, cenaculum sit, in quo alius quasi dominus moretur, interdicto uti possidetis me uti posse, non eum qui in cenaculo moretur.

4) Dies ist natürlich auch im römischen Recht das Ergebnis einer langen Entwicklung, die zu Labeos Zeiten noch nicht abgeschlossen war: D 41, 1 l. 28 (Pomponius l. 33 ad edictum) Si supra tuum parietem vicinus aedificaverit, proprium eius, id quod aedificaverit, fieri Labeo et Sabinus aiunt. Sed Proculus tuum proprium — quemadmodum tuum fieret, quod in solo tuo alius aedificaverit,

schon früher Wilcken[1]) und Mitteis[2]) auf „Hausanteile, die ein Eigentum für sich ausmachen" und „Veräußerungen eines Ölgartenanteils" hingewiesen. In solchen Liegenschaftsanteilen hat man nun sehr oft[3]) solche reeller Natur zu sehen, das heißt, es liegt Naturalteilung unter Wahrung des äußeren Zusammenhanges, also communio pro diviso vor.

I. Verbaute Liegenschaften.

A. Häuser.

In den Eingaben zu Steuerzwecken, namentlich zum vierzehnjährigen Provinzialzensus, findet sich sehr häufig[4]) folgende Wendung: BGU I, 116 Col. II Z. 8 f.: *Ὑπάρχει μοι ἐπ' ἀμφόδου Ἀπολλωνίου Παρεμβολῆς*, Z. 10: *ἕκτον μέρος οἰκίας καὶ αἰθρίου καὶ αὐλῆς, ἐν ᾧ κατοικῶ· καὶ ἀπογράφομαι κτλ.* Niemand wird wohl daran zweifeln, daß das Sechstel Hausanteil tatsächlich in der Außenwelt existiert haben muß, da der Aussteller der Apographe darinnen zu wohnen angibt.[5]) Der äußere Zusammenhang der Teile untereinander bleibt dabei durch das Weiterbestehen des Gebäudes als Sacheinheit gewahrt.

Eine bedeutungsvolle Frage wird dabei sein, ob man in Fällen, wie dem vorliegenden, Gelaß- oder Geschoßeigentum anzunehmen hat, das heißt, ob die Teilung sich in der Weise gestaltet hat, daß die einzelnen horizontal übereinander liegenden Stockwerke in verschiedenem

quod verius est. Die Rechtsbücher erwähnen freilich solches nur mehr als eine Antiquität A. M. Pineles, Grünhuts Z. S. 29, S. 718, insbesondere S. 711.

1) Wilcken, Ostraka I, S. 479.

2) Mitteis, Arch. I, 189.

3) Im einzelnen ist es dann vielfach fraglich, ob ideelle oder reelle Teilung vorliegt. Wenn es in den Steuersubjektsdeklarationen, um ein Beispiel zu nennen, in BGU I 302 Z. 6 heißt: *ὑπάρχει τῷ υἱῷ μου Νουμᾶτι ἐν τῇ κώμῃ γ' μέρος οἰκοπέδου*, so dürfte wohl ein durchschlagender Einteilungsgrund nach der einen oder anderen Richtung schwer abzusehen sein. Jedenfalls enthielten die *ἀπογραφαὶ* Anteile beider Arten, denn auch das auf ihnen aufgebaute Grundbuch führt ideelle und reelle Anteile an. Vgl. darüber unten S. 349, Anm. 1.

4) z. B. BGU I 123 Z. 4, 137 Z. 7, 154 Z. 7, vgl. Mél. Nic. 555. Auch die verschiedenen einschlägigen Listen nennen Einwohner von Hausanteilen, welch letztere demnach in der Außenwelt existieren, also reeller Natur gewesen sein müssen. So BGU I, 185, S. 3 (Einwohnerliste nach Häusern geordnet) in einem $\frac{3}{4}$ Gebäudeanteil zwei Personen als Bewohner. Ebenso Stud. Pal. II, S. 26 f., Z. 299, 303, 306, 501, 595, 643, BGU II, 493 u. f., z. B. II 494, Z. 5: *Οἰκίας* ∠ ι' β' $(\frac{1}{2}+\frac{1}{12})$ *μέρος Ἀπίας [Ἀ]μμωνίου· ἔνοικοι Πᾶσις κτλ.*

5) Sollen also reelle Hausanteile zum Provinzialzensus eingegeben werden, so ist die Ausdrucksweise . . . *μέρος οἰκίας, ἐν ᾧ κατοικῶ* (nämlich *μέρει*). Aus diesem Grunde wird auch in P. Flor. 5, Z. 10, wo Vitelli im gleichen Falle ergänzt hat: *ἐν [ῇ κατ]οικῶ*, zu lesen sein *ἐν [ᾧ κατ]οικῶ*, da es sich um einen reellen Anteil handelt. (Vgl. Vitelli a. a. O.).

Eigentum standen oder ob die Sonderberechtigung sich an Räumlichkeiten oder räumlich in horizontaler Beziehung nebeneinander, z. B. nach den Weltgegenden gegliederte Teile geknüpft hat (Vertikalteilung).[1]) Bei aller Vorsicht wird aber doch die letztere Ansicht richtig und der Ausschluß des Stockwerkseigentum als die Regel erscheinen.[2])

a) In der letztwilligen Verfügung der Satabous[3]) aus dem Jahre 8 n. Chr.) findet auch eine Vergabung statt, in der es sich dreht um *οἰκίαν καὶ αὐλὴν ἐκ τοῦ πρὸς νότον μέρους* (Z. 12), also um den südlichen Teil von Haus und Hof, und gleich darauf (Z. 12 a. E.) wird auch über den nördlichen Hausabschnitt verfügt. Es ist klar, daß hier nicht Stockwerkseigentum, sondern vertikale Hausanteile in Frage stehen.

b) Im Hermiasprozeß (P. Tur. I, 1) behaupten bekanntlich die Beklagten gegenüber der klägerischen Vindikation Eigentum an dem im Prozeß verfangenen Grundstücke. Demnächst zerfallen die Beklagten in drei Gruppen, nämlich in die Abkömmlinge des Teephibis, des Asos und des Pechutes. Jeder dieser Gruppen steht natürlich nur ein Teil des Streitobjekts zu und es wird darüber der Beweis durch Vorlage von Urkunden geführt, und zwar von Kaufverträgen der genannten Vorfahren der Streitgenossen.[4]) Nun ist inhaltlich dieser Urkunden das Kaufobjekt jedesmal ein nach Ellen (7, $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{3}$) bestimmtes Stück der Baufläche, beziehungsweise des Hauses, gewesen und da diese

---

1) Derartige Vertikalteilungen waren im Altertum gang und gäbe, und, wenn die Abschnitte durch eine Feuermauer getrennt waren, so galten sie nach römischem Recht als selbständige Sachen und Eigentumsobjekte: Ulp. D 8, 4 l. 6 c. 1: Plane si divisit fundum regionibus et sic partem tradidit pro diviso, potest alterutri servitutem imponere, quia non est pars fundi, sed fundus. Quod et in aedibus potest dici, si dominus pariete medio aedificato unam domum in duas diviserit, ut plerique faciunt, nam et hic pro duabus domibus accipi debet. Vgl. auch Bruns, fontes, 7. Aufl., S. 291 (siebenbürgische Wachstafel). Andueia Batonis emit mancipioque accepit domus partem dimidiam, interantibus partem dexteram. — Bei den ägyptischen Hausanteilen ist freilich Abtrennung durch eine nachher aufgeführte Feuermauer bautechnisch ausgeschlossen, da die Häuser regelmäßig aus ungebrannten Ziegeln bestanden (Wilcken, Arch. II, 298, Zucker, Arch. Anz. 1907, S. 155).

2) Wie in Tenos s. o. S. 331, Anm.

3) BGU I, 251. Orientierung der Hausanteile nach den Weltgegenden, daher Verticalteilung z. B. noch BGU I 298, Z. 7, 350 Z. 6, III 719, Z. 5, 734 Z. 3, 7, Lond. II 297b (S. 110) Z. 6, 262 (S. 176) Z. 4.

4) Col. 5, Z. 3: *φήσας εἶναι αὐτῶν τὴν οἰκίαν καὶ καθ' ἃ παρέκειτο ἀντίγραφα συγγραφῶν κτλ. πατὴρ Τεεφῖβις ἐώνητο κτλ. πήχεις οἰκοπεδικοὺς ἑπτὰ ἥμισυ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τῶν* Z. 10: *ὑπαρχόντων αὐτοῖς ψιλῶν τόπων κτλ. πατὴρ Ἄσως ὁμοίως ἐώνητο παρὰ τῶν αὐτῶν πήχεις δύο ἥμισυ κτλ. ὡσαύτως ἐώνητο ὁ κτλ. πατὴρ Πεχύτης κτλ. τὸ ἐπίβαλλον αὐτοῖς τῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πήχεις τρεῖς τρίτον.*

Urkunden die Grundlage des Rechtes der Beklagten bilden, demnach die nunmehrigen Hausanteile sich nach den ehemaligen Grundflächenanteilen richten, so ist klar, daß das Haus in prismatische Anteile zerfällt und Geschoßeigentum nicht vorliegt. Dem entspricht es, wenn erwähnt wird, daß eine gewisse Lobais *πεπρακυῖα τὸ ἑαυτῆς μέρος ἕβδομον ἀπὸ πηχῶν ἑπτὰ ἡμίσους* (Col. 6, Z. 17), also ihr Siebentelanteil von 7½ Ellen veräußert hat. Auch hier also wird der Hausanteil nach der Grundfläche bemessen. — Freilich sind die Beklagten des Hermiasprozesses Ägypter; aber dies tut insofern nichts zur Sache, als einerseits ihre Urkunden nach griechischem Rechte abgefaßt sind, indem sie der im enchorischen Rechte vorgeschriebenen *στυρίωσις*, das ist die Beschwörung des Verkaufes durch den Verkäufer[1]), ermangeln, der hellenische Kläger gleichfalls einen solchen Anteil nach der Behauptung der Beklagten von der Lobais (Col. 6 Z. 15) erworben haben soll, ferner durch den dem griechischen Verhandlungsleiter[2]) und seinem hellenischen Gerichtshof (Col. I Z. 3) die Verträge der Beklagten, also auch ihr Teilungsmodus ohne Bezugnahme auf einen ihnen zugute kommenden Satz des Landrechts als gültig anerkannt werden und andererseits die Frage, ob Horizontal- oder Vertikalteilung bis zu einem gewissen Maße von der Sitte und den wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht vom Recht beantwortet zu werden pflegt. — Ganz ähnlich wie im P. Tur. I, 1 wird auch im P. Lond. II, 140 S. 180 veräußert: *τρίτον μέρος ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομη[θέντος, οὗ γείτονες νό]του τοῦ ἀποδομένου Μύσθου καὶ τῶν ἀδελφῶν οἰκία κτλ.* Hier ist ganz klar gesagt, wie die Teile der „verbauten Baufläche" lagen, nämlich nebeneinander, und das verkaufte Hausdrittel im Norden des Gebäudes.

c) Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Stockwerkseigentums kann darin erblickt werden, daß in Fällen, wo unzweifelhaft Naturalteilung vorliegt, das Verhältnis vom Anteil zum Ganzen durch Brüche mit so hohem Nenner bezeichnet wird[3]), daß, wenn man für jeden dieser Anteile ein besonderes Stockwerk annehmen wollte, den in Frage kommenden Häusern eine Höhe zukommen müßte, wie sie im Altertum überhaupt ganz außergewöhnlich und für Ägypten, wo man die Häuser durchwegs nicht aus Stein, sondern aus Ziegeln erbaute[4]), ganz ausgeschlossen ist.

1) Col. 4, Z. 17, Mitteis, Reichsrecht S. 49, Anm.

2) Mitteis, a. a. O. S. 49, 51.

3) $\frac{1}{8}$ BGU II, 498 Z. 6, 502 Z. 1, $\frac{1}{7}$ P. Lond. II, 266 (S. 50) = St. Pal. IV S. 62 f., Z. 88, P. Tur. I, 1 Col. 6 Z. 17, $\frac{1}{6}$ BGU I, 116 Col. II Z. 10.

4) S. o. S. 334, Anm. 1.

Daneben mag noch immer sporadisch Stockwerkseigentum sich gefunden haben[1]), die Regel bildete es aber nicht.[2])

Eine besondere Frage wird es für Hausanteile der hier in Rede stehenden Art sein, wie sich die Berechtigung betreffs der Ein- und Ausgänge gestaltet hat. Manchmal werden wohl in die Auseinandersetzungsurkunden, auf die die meisten realen Hausanteile zurückgehen[3]), diesbezügliche Zusagen aufgenommen worden sein, wie z. B. in Oxyr. III, 503, Z. 16: *συγχωροῦσι δὲ οἱ ὁμολογοῦντες ἕκαστος κατὰ τὰ προκείμενα αὐτοῖς μέρη εἴσοδον [. . . . . ἀπηλι]ώτου τῆς ὅλης οἰκίας κτλ.*[4]) Sonst wird die Frage, wie durch die Natur der Sache (möglichste wirtschaftliche Ausnutzung der Grundfläche) geboten und in Übereinstimmung mit den Gewährleistungsklauseln[5]) dahin zu lösen sein, daß jedem Miteigentümer die zur Benützung seines Anteiles notwendige Mitberechtigung an Eingängen und Treppen als wesentlicher Bestandteil seines Rechts zugestanden haben wird.[6]) Ob man diese Mitberechtigung als Dienstbarkeit oder als Ausfluß des Miteigentums anzusehen hat, steht dahin.

Es mögen hier auch noch einige Worte über die wirtschaftlichen Entstehungsgründe des Eigentums an ungesonderten Gebäudeteilen in Ägypten Platz finden. Wenn wir in den deutschen Städten des Mittelalters Stockwerkseigentum finden, so erklärt sich das aus „der Straßen quetschender Enge“ und aus den rechtlichen und faktischen Privilegien der Einwohnerschaft und der Hauseigentümer insbesondere. Für Ägypten aber, wo *κατὰ κώμας*[7]) regiert wurde, und wo überdies die Häuser gewöhnlich vertikal geteilt wurden, haben diese Erwägungen keinen Platz, vielmehr wird man den Grund für die in Rede stehende Erscheinung wohl nur in dem Bestreben erblicken können, den anbaufähigen Raum

---

1) z. B. CPR II, 36 (koptisch). Auch Veräußerung eines *κατάγαιον* BGU III 999, Z. 7 (Kellerrecht) gehört hierher.

2) Wegen P. Str 14 vgl. unten S. 339.

3) S. unten S. 345, Anm. 3.

4) Ähnlich P. Lond. II, 140 (S. 180), Z. 7: *τρίτον μέρους ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομηθέντος κτλ.* Z. 9: *καὶ ἐπί τι μέρος κοινῆι εἴσοδος καὶ ἔξ δος.*

5) CPR I 187, Z. 9: *βεβ[αιώσει κτλ. τῇ] καὶ τοῖς παρ' αὐτῆς τὸ πεπραμένον τέταρτον μέρος τῆς οἰκίας* Z. 10: *ἀνέπαφον καὶ ἀνενεχύραστον καὶ ἀνεπιδάνειστον καὶ καθαρὸν ἀπὸ δὲ λαογραφιῶν καὶ μέχρι ἑτέρας κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς μηδένα ἐμποιούμενον αὐτοῦ μηδὲ μέρους μηδενὸς ὄιτας καὶ ἐξοδεύοντας καὶ καθαιροῦντας.*

6) BGU I 5 Col. II Z. 1 (Auskunft der *βιβλιοφύλακες*) *αὐτῷ ἐν τῆι προκειμένῃ κώμῃ πατρικὸν μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ ἐξόδου παραχωρῆσθ(αι)*, vgl. ib. 350 Z. 12: *κυριεύουσα δὲ τῆς Τανεφρέμμεως τοῦ πεπραμένου τρίτου μέρους οἰκίας εἰσοδεν[. . .*

7) Mommsen, Röm. Geschichte, 6. Aufl., 5, S. 558; Mitteis, Reichsrecht S. 20, 40, 83; Preisigke, Städtisches Beamtenwesen S. 5.

möglichst auszunützen und die für die Bodenkultur zur Verfügung stehende Fläche dieser tunlichst ausschließlich zuzuführen. Freilich erscheint es dann fraglich, warum nicht vielmehr die Miete an gesonderten Gebäudeteilen, die ja ganz gewiß daneben vorgekommen ist[1]), auch diesen Platz eingenommen hat.

B. Dachbauten.

Wenn bei Gebäuden, wie oben gezeigt worden ist, für die Regel die Entstehung neuer Rechtsobjekte durch Horizontalteilung (Stockwerkseigentum) abzulehnen ist, so greift eine Ausnahme insbesondere statt bezüglich der in Ägypten[2]) wie in den meisten südlichen Ländern[3]) schon von den Zeiten Homers an üblichen leichten Bauten auf dem Oberdach des Hauses. Das römische Recht behandelt, einer energischen Äußerung Labeos[4]) folgend, derartige Oberbauten als wesentliche Be-

1) z. B. Mitt. P. R. IV, S. 51 (Vermietung von $\frac{2}{3}$ eines Hauses), Wenger, GGA, 1907, S. 318 zu P. Str. 4. — Wenger spricht freilich diese Urkunde (Mietsobjekt ist *τὸ ὕπαρχον ὑμῖν ἥμισυ τέταρτον μέρος οἰκίας ὅλον κλήρου* Z. 10, 111) als Fall des Stockwerkseigentums an. Indessen scheint dieser Annahme doch das Bedenken entgegenzustehen, daß, wenn auch sicher das Mietsobjekt ein reeller Gebäudeteil gewesen ist, doch aus der Urkunde nicht hervorgeht, daß dieser Gebäudeteil im besonderen Eigentume des Vermieters gestanden ist; eher könnte man die Vermutung aussprechen, daß der Eigentümer des ganzen Hauses, wie dies ja immer vorgekommen ist (vgl. für die Quellen des römischen Rechts etwa D 7, 1 l. 13 § 8), einfach einzelne Etagen seines Hauses zu Mietszwecken abgibt. Unterstützt wird anscheinend diese Annahme durch den Umstand, daß im Mietsvertrag die Rede von dem Zubehör des ganzen Hauses geht (Z. 12: *τοῦ καθ' οἷον δήπο[τε] αὐτῆς τρόπον χρηστηρίου*, Z. 13: *τῆς καθόλου αὐτῆς* (scil. *οἰκίας*) *περιοχῆς*), während wenn, wie Wenger annimmt, der Vermieter nur Eigentümer des *ἥμισυ τέταρτον μέρος οἰκίας* wäre, er auch nur Zubehör des *μέρος*, also *αὐτοῦ* und nicht *αὐτῆς* versprechen könnte. Das Vorhandensein von *θύραι* und *κλεῖδες* ist übrigens auch bei einzelnen Etagen denkbar. Wengers Auseinandersetzungen in der Festgabe für Bekker sind dem Verfasser erst nach Abschluß des obigen zugekommen.

2) Vgl. das Hausmodell des Louvre aus unbekannter Zeit, abgebildet bei Erman, Ägypten I, 241.

3) Homer τ 594: *ἀλλ' ἦ τοι μὲν ἐγὼν ὑπερώιον εἰσαναβᾶσα, λέξομαι εἰς εὐνήν.* Aristot. Oik. II, p. 1347a (Athen): *Ἱππίας ὁ Ἀθηναῖος τὰ ὑπερέχοντα τῶν ὑπερῴων εἰς τὰς δημοσίας ὁδοὺς καὶ τοὺς ἀναβαθμοὺς καὶ τὰ προσφράγματα καὶ τὰς θύρας τὰς ἀνοιγομένας ἔξω ἐπώλησεν.* Bulletin de la Corréspondance Hellénique 1905, S. 424 (Delische Tempelinschrift) *ὑπερῷιον καὶ οἴκημα*, vgl. auch CIGr II, 2338 Z. 76 = Dareste, Recueil des inscriptions juridiques greques S. 78 (Stadtbuch von Tenos) *ἐπρίατο τῆς οἰκίας τῆς ἐν ἄ[στ]ει, ἣ ἦν πρότε[ρον τοῦ δεινὸς τὸ μετέ]ωρον καὶ ὑπότυπον δραχμῶν ἀργυρίου ἑκατόν* (vgl. Beauchet, histoire du droit privé de la république athénienne III, 55, Anm. 4). Dareste übersetzt allerdings la propriété incertaine et litigieuse d'une maison, vgl. ebenda S. 103.

4) D. 43, 17 l. 3 c. 7 (Ulp. l. 69 ad edictum): Sed si supra aedes, quas possideo cenaculum sit in quo alius quasi dominus moretur, interdicto uti possidetis

standteile des sie tragenden Gebäudes, indem es nicht allein den Satz superficies solo cedit auf sie anwandte, sondern auch den Inwohnern den Besitzesschutz verweigerte. Immerhin findet es noch Scävola unter Mark Aurel, mit griechischer Rechtsanschauung wohl vertraut[1]), in seinen Digesten für notwendig, das Vorhandensein eines Speisesaales auf dem Dache eines Hauses bei der Auslegung eines Vermächtnisses zu erwähnen[2]) und rechtliche Folgerungen daran zu knüpfen. — Die Papyri bezeichnen derartige Oberbauten als *ὑπερῷοι* (auch Neutrum) und unterscheiden sie nach ihrer Verwendung in *συμπόσια* (Speisesäle) und *κοιτῶνες* (Schlafgemächer).[3]) Für die rechtliche Behandlung gelten sie als selbständige Sacheinheiten. Das Eigentum daran unterliegt der Verpflichtung zur Eingabe für den Provinzialzensus. So wird in P. Flor. 5, Z. 8, neben einem Hausanteil auch ein *συμπόσιον ὑπερῷον* deklariert. Selbständige Veräußerungen zwar[4]) bezeugen bloß zwei Urkunden, nämlich BGU III, 999 aus dem Jahre 99 v. Chr. und P. Str. 14. In der erstgenannten Urkunde erklärt ein gewisser *Εὔνους* in Z. 5 auf Col. I, er habe *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῷ οἰκίας κτλ. τὸ ἐν τῷ ἀπὸ λιβὸς ὑπερῷ⟨ο⟩ν α* verkauft. Es ist unbestreitbar, daß das Veräußerungsobjekt ein bisher rechtlich ungesonderter Gebäudeteil, und zwar ein Oberbau ist, und daß die Teilungslinie in horizontaler Richtung verlief. Die Absonderung geht auch in tatsächlicher Beziehung so weit, daß

---

me uti posse Labeo ait, non eum, qui in cenaculo moretur; semper enim superficiem solo cedere. Plane si cenaculum ex publico aditum habeat, ait Labeo non ab eo aedes possideri, qui *κρύπτας* possideret, sed ab eo, cuius aedes supra *κρύπτας* essent. Verum est hoc in eo, qui aditum ex publico habuit; ceterum superficiarii proprio interdicto et actionibus a praetore utetur; dominus autem soli tam adversus superficiarium potior erit interdicto uti possidetis: sed praetor superficiarium tuebitur secundum legem locationis: et ita Pomponius quoque probat.

1) Bremer, Rechtslehre S. 90.

2) D. 33, 7 l. 7 (Scaevola l. 22 digestorum): Tabernam cum caenaculo Pardulae manumisso legaverat, cum mercibus et instrumentis et suppellectili, quae ibi esset, item horreum vinarium cum vino et vasis et instrumento et institoribus, quos secum habere consueverat. Quaesitum est, cum vivo testatore insula, in qua cenaculum fuit, quod ei legatum erat, exusta sit et post biennium eodem loco constituta nova et horreum, quod eidem legatum erat, a testatore venierit, vini autem venditio dilata sit, ut ex eo commodo venirent, an universa legata Pardula consequi possit. Respondit, ea in quibus voluntas mutata esset, non deberi.

3) Oxyr. I, 76 Z. 19: *καὶ ὑπερῴους δύο, συμπόσιον καὶ κοιτῶνα.* Doch kann der Oberbau auch zwei Stockwerke haben, von denen das eine das *συμπόσιον*, das andere den Schlafraum enthält: BGU I, 223 *ἄνω τοῦ συμποσίου κοιτῶνα.*

4) Für Athen scheint die Möglichkeit selbständiger Veräußerung der *ὑπερῷοι* aus Aristot. Oik. II, p. 1347a (angeführt oben S. 337, Anm. 3) hervorzugehen.

für den verkauften Oberbau sogar ein besonderer Eingang[1]) und zwar vom Nachbarhaus her, wohl über dessen Dach, vorgesehen wird. Es wird nämlich Z. 8 gesagt: *ἐφ' ὧν ὕξει* (l. *οἴξει*) *τὴν θύραν εἰς τὸ Ὀρσήους οἰκίαν.* — Die zweite Urkunde ist P. Str. 14 aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts nach Chr.[2]) Das Kaufobjekt wird hier nicht allgemein als *ὑπερῷον* benannt, sondern es findet sich die Bezeichnung *συμπόσιον*, und zwar handelt es sich hier um einen ideellen Anteil an einem solchen Festsaal, der veräußert wird.[3]) Für seine rechtliche Selbständigkeit ist es bezeichnend, daß das Dach, auf dem er steht, als *ἄπρατος*, also unverkäuflich[4]), bezeichnet ist. — Vermietungen derartiger Festsäle finden sich öfters[5]), beweisen aber in sachenrechtlicher Beziehung nichts, weil besonderes Eigentum am Haus einerseits und am *συμπόσιον* andererseits nicht festgestellt werden kann.

II. Unverbaute Grundstücke.

An und für sich sollte man annehmen, daß bei Grundstücken, die nicht Häuser sind, die communio pro diviso ausgeschlossen ist, und vielmehr jede Teilung unter voller Aufhebung des bisherigen Zusammenhanges einen neuen Grundeigentumskörper schaffe. Non est pars fundi, sed fundus, sagt in einem solchen Falle Ulpian.[6]) Nichtsdestoweniger kommt es vor, daß davon die Rede ist, jemand verkaufe oder verpfände oder apographiere einen aliquoten Teil von einem Grundstück, z. B. von einem Ölgarten, welcher Teil dann wieder in seiner Ausdehnung nach Aruren bestimmt und so als in der Außenwelt stehend gekennzeichnet wird. So heißt es z. B.[7]) in BGU II, 622 Z. 3 (182 n. Chr.):

1) Besondere Eingänge finden sich bei Oberbauten auch in Rom, vgl. den zweiten Teil von D. 43, 17 l. 3 c. 7 (angeführt S. 337, Anm. 4).

2) Dazu Wenger, GGA 1907, S. 315.

3) Z. 11: *τὸ ὕπαρχον αὐτῇ κοινῶς ἐν κώμῃ Εὐημερείᾳ ... ἐν ἀπράτῳ δώματι συμπόσιον ἐν τῇ λαύρᾳ τῶν Ποιμένων κτλ.* [Vgl. die nächste Anmerkung. d. Red.]

[4) Dies fällt durch meine jüngst am Original gewonnene Lesung *ἐν οἰ]κίᾳ πρὸς τῷ δώματι* statt *ἐ]ν ἀπρ[ά]τῳ δώματι.* Wilcken.]

5) BGU I, 253 (Zeit der Philippe): *Βούλομαι μισθώ[σασθαι] τὸ μέρος τῆς ὑπαρχούσης σοι ο[ἰ]κίας [καὶ αὐλῆς ἐπὶ τοῦ] ἀμφόδου Βειθυνῶν Εἰσίω[νος ... μ]έρους συμπόσιον ὑπὲρ ὃν [.....] ἄνω τοῦ συμποσίου κοιτῶνα.* Es erscheint vielleicht die Vermutung nicht unbegründet, es könnte *ὑπὲρ ὄν* für *ὑπερῷον* verschrieben sein.

6) D. 8, 4 l. 6 § 1, vgl. Hölder, Pand. I, 149.

7) Andere Beispiele: BGU I, 258, Z. 22: *ἥμισυ μέρος κατοικικῆς γῆς ἀρουρῶν δέκα μιᾶς τετάρτου καὶ ἐκ τοῦ Ἐπιμάχου ὁμοίως ἀπὸ κοινωνικῶν ἐδαφῶν ἥμισυ μέρος κατοικικῆς γῆς ἀρουρῶν δύο.* 282, Z. 16: *ἐλαιῶνος ἐν κατοικῇ τάξει ἥμισυ μέρος ἀρούρης μιᾶς ἐκ τοῦ πρὸς ἀπηλιώτην μέρους, διατεῖνον νότον ἐπὶ βορρᾶν, οὗ ὅλου γείτονες*, ebenda Z. 21: *δίμοιρον μέρος κλήρου κατοικικοῦ ἀρουρῶν τριῶν, ὧν ὅλων γείτονες.* II, 619: *ἀμπ(ελῶνος) ∠' ⊢βη' καὶ ἄλλο ς' μέρος ἀμπελῶνος ⊢β καὶ*

Διέγραψάς μοι ἀπὸ γε[ν(ομένης)] μετεπιγραφ[ῆς], οὗ παρακεχώρησαι, Z. 5: *διὰ τοῦ ἐν[θ]άδε γρ(αφείου) τῷ κ5 [Τ]ῦβι παρὰ Ἰσιδώρου τοῦ καὶ Δη[μ]ητρίου Ἑρμίου τοῦ καὶ Ζηναρίωνος Σωσικοσμ(είου) τοῦ καὶ Ἀλθ(αιέως) περὶ κώμην Καρανίδα 5´ μέρος ἐλ[αι]ῶνος κατοι(κικοῦ) ⌐ 5´ ις, οὐσιακοῦ ⌐ ō λō τελέσ(ματα) κατα[..]μψω κτλ.* Es handelt sich dabei in der Regel um Hofgrundstücke[1]), Wein-[2]) und Ölgärten[3], soweit überhaupt zu ersehen ist, wie man das Grundstück verwendet hat, und dieser Umstand beantwortet auch die Frage, wieso Flächen von mehreren Aruren Ackermaß[4]) als Teile (*μέρη*) eines größeren Ganzen angesprochen werden konnten. Die beiden letztgenannten Arten landwirtschaftlicher Bebauung (Wein- und Ölgärten) setzen nämlich zur Sicherung gegen unbefugte Eingriffe unter Umständen sehr kostspielige Umfassungsmauern[5]) und Hecken voraus, deren Anlegung sich einerseits bei kleineren Grundpartikeln nicht lohnt, deren Vorhandensein andererseits das umschlossene Grundstück als Ganzes und das Eigentum an Stücken davon als Teileigentum erscheinen läßt. Bei Hofgrundstücken ist ohnedies eine Umzäunung etwas ganz Natürliches.[6])

Als wesentlicher Bestandteil des Rechtes am Teilgrundstück erscheint in den Urkunden die gemeinsame Berechtigung an Ein- und Ausgängen, die bei den Übereignungen ausdrücklich mit zugesagt wird. So heißt es in BGU III, 1002 Z. 7: *γείτονες δὲ τῆς αὐλῆς, ἧς πέπρακά σοι τὸ ὑπαρχόν μοι ἥμισυ μέρος, κτλ. καὶ ἀπηλιώτου ῥύμη, δι' ἧς*

ἀμπελῶνος ⌐β καὶ ὁμοίως 5[´] μέρος γῆς ἀμπελ(ίτιδος) ⌐α καὶ καλά(μου) ἐλαιῶνα ⌐η'. BGU III, 919, Z. 14: *μέρος κλήρου κατοικικοῦ ἀρουρῶν δέκα.* Oxyr. III, 505: *ἀπὸ τῆς αὐτῆς αὐλῆς ἐκ τοῦ ἀπὸ ἀπηλιώτου ταύτης μέρους ἐμβαδοῦ πήχεις πεντήκοντα.* P. Lond. II, 154 (S. 179), Z. 5: *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῶι ἐν Καρανίδι πατρικῆς αὐλῆς ἐκ τοῦ πρὸς νότον μέρους τόπους περιτετειχισμένους ἐμβαδικοὺς πήχεις πεντακοσίους, ὧν μέτρα κτλ.* Vgl. auch BGU II, 446 Z. 9: *ὧν γείτονες τοῦ μὲν τρίτου μέρους τῆς αὐλῆς νό[του . . .* Z. 10: *τῆς προγεγραμμένης καὶ ἀποδομένης Σωτηρίας, λιβὸς ψειλὸς τόπος κτλ.* P. Lond. II, 140 (S. 180), Z. 6: *τὸ ὕπαρχον αὐτῶι . . . . . Ἡρακλείδο]υ μερίδος τρίτον μέρος ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομη[θέντος, οὗ γείτονες νότου] τοῦ ἀποδομένου Μύσθου καὶ τῶν ἀδελφῶν οἰκία.* P. Flor. 5, Z. 8: *ἥμισυ μέρος αὐλῆς ἐκ τοῦ πρὸ νότου μέρους.* P. Magd. 27: *μέρος τι ψιλοῦ τόπου.* Beispiele für Verpfändung s. unten S. 351, Anm. 3.

1) z. B. die eben angeführten Oxyr. III, 505; P. Lond. II, 154 (S. 179), 140 (S. 180); BGU II, 446; P. Flor. 5, Z. 8.

2) z. B. ebenda BGU, 619.

3) z B. ebenda BGU I, 282, Z. 16.

4) z. B. BGU II 622: 6 Aruren Katökenland; P. Flor. 97, Z. 13: $7\frac{3}{4}$ Aruren; P. Zois 10: $6\frac{1}{8}$ Aruren.

5) Wie in Tenos s. oben S. 331, Anm. 2.

6) Vgl. auch P. Lond. II, 154 S. 178: *πατρικῆς αὐλῆς ἐκ τοῦ πρὸ νότου μέρους τόπους περιτετειχισμένους*

εἴσοδος καὶ ἔξοδος. Und ebenso daselbst Z. 9: *γείτονες δὲ τῆς ἑτέρας αὐλῆς, ἧς εἴσοδος καὶ ἔξοδος.* — Ähnlich wird in der *ἀναγραφή,* die als P. Flor. 51 erhalten ist, gelegentlich der Auseinandersetzung an einem bisher gemeinsamen Hofgrundstücke erwähnt (Z. 22): *]ην θύραν, ἕκαστον δὲ αὐτῶν ἀντέχεσθαι, οὗ ἐπανίρηται.*

III. Rechte.

Die communio pro diviso setzt Eigentum nicht unbedingt voraus. Ihr begriffliches Wesen, — besonderes Recht am unausgesonderten, wenngleich äußerlich erkennbaren Sachteil — entwickelt sich auch auf einem anderen rechtlichen Boden, wenn nur das Verhältnis des Berechtigten die Sache unmittelbar und nicht erst auf dem Wege durch eine verpflichtete Person (Miete, Pacht) ergreift.

A. Erbbaurecht.

In P. Magd. 29[1]) (3. Jahrh. v. Chr.) behauptet der Kläger, sein Sohn, dessen Erbe er sei, habe zusammen mit einem gewissen Theodosios ein Grundstück in Erbbaurecht genommen.[2]) Letzterer habe zunächst, ohne daß eine Auseinandersetzung vorhergegangen sei, einen und zwar, wie Kläger behauptet, den besseren Teil des Grundstückes an sich gerissen und verbaut, sich aber später zu einem Auseinandersetzungsvertrage, der schriftlich ausgefertigt worden sei (Z. 4: *διαιρέσεως γενομένης καὶ συγγραφῆς τεθείσης*), bereit finden lassen. Kläger begehrt nun, es möge Theodosios in gütlichem Wege[3]) dazu veranlaßt werden, den vereinbarten Teilungsplan einzuhalten. Dies sei bisher nicht geschehen, denn er habe dem Kläger entgegen dem Vertrage, der *διειρῆσθαι ἴσως καὶ δικαίως* vereinbart habe, *τόπον τινὰ ἀχρεῖον καὶ*

1) Dazu Taubenschlag, Archiv IV, S. 18, Anm. 2.

2) *μισθωσαμένου μεθ' αὐτοῦ κοινῆι τόπον ψιλὸν ἐν Αὐτοδίκηι εἰς ἁ γθ'∠ παρ' Ἀρτέμωνος καὶ ἀπογενομένου,* vgl. Wilcken, Arch. III S. 309. Als Erbbaurecht, nicht Erbpacht, ist das Recht am Grundstück deswegen anzusprechen, weil die Verwendungsart nicht landwirtschaftlich, sondern Verbauung ist. Z. 3: *ᾠκοδόμησεν ἑαυτῷ τοίχους.* Vgl. Windscheid, Pandekten, 8. Aufl., I, S. 988.

3) Taubenschlag a. a. O. Das deutsche Mittelalter kennt eine ähnliche, gütliche Beilegung eines Rechtsstreits und hat dafür den Namen: Verfahren „mit Minne" oder to like (Homeyer, „Über die Formel, der Minne und des Rechts eines anderen mächtig sein"; Berliner S. B. 1866, S. 28; Schwarz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeßgesetzgebung S. 389). — Auch im Rechte der Insel Ägina finden sich Spuren. Es heißt nämlich bei Dittenberger, Orientis Graeci inscriptionis selectae 329, Z. 11 von *Κλέων*, einem *ἐπιστάτης* dieser Insel: *τὰ μὲν πλεῖστα [πει]ρωμένον συλλύειν, τοὺς δὲ μ[ὴ] συλλυομένους κτλ.*, vgl. Wilcken, Arch. III, 335.

στενὸν ἐπὶ μῆκος δέδωκεν, αὐτὸς δ' ἐν τετραγωνισμῷ τὰ αὐτοῦ ἔχει (Z. 5 f.).

Alle Voraussetzungen der communio pro diviso sind vorhanden.

a) Vorhanden ist zunächst die Grundlage, das dingliche Recht. Dies ergibt sich nicht allein aus allgemeinen Erwägungen, nämlich der langen Dauer der Pacht (99 Jahre), die dem Pächter eine eigentumsähnliche Rechtsstellung verschaffte, und aus dem damit in Einklang stehenden Umstande, daß der Kläger die Hilfe der Obrigkeit gegen den ihn beeinträchtigenden Dritten anruft, anstatt sich, wie er es bei einem obligatorischen Verhältnisse tun müßte, sich an den ihm allein verpflichteten Verpächter zu wenden — sondern auch aus dem Sprachgebrauch der Urkunde, die sich lediglich solcher Ausdrücke bedient, um die Rechtslage der Parteien zu kennzeichnen, wie sie für dingliche Rechte gebräuchlich sind. So heißt es vom Beklagten *ἐν τετραγωνισμῷ τὰ αὐτοῦ ἔχει*, für seinen Eingriff wird der Ausdruck *ἐπιβαίνειν* verwendet, andererseits spricht der Kläger von *τῷ ἐμῷ μέρει* (Z. 8) und vom *κοινὸς τόπος* (Z. 3)[1]).

b) Die Teile sind insofern selbständig, als sie für die gesonderten Zwecke der beiden Parteien verwendet, das heißt als Hausgrundstücke des Klägers und des Beklagten verbaut werden sollen[2]). Ihre räumliche Bestimmung soll im Verfahren „zur Güte" durch den Strategen erfolgen, der dabei insbesondere berücksichtigen soll, daß dem Kläger rechtswidrig siebzig Ellen entzogen worden sind, Z. 9: *ἐπιβεβηκότα τέ μοι πήχεις ἑβδομήκοντα κατ' ἐμβαδὸν δοθῆναί μοι ἀντ' αὐτῶν κτλ.*

c) Der Zusammenhang der Teile beruht auf der gemeinsamen Entstehung durch Übernahme ins Erbbaurecht vom Eigentümer, die nach Ablauf der 99jährigen Frist die vertragsmäßigen Wirkungen äußern wird (Rückfall der Baufläche samt dem Bauwerk an den Grundherrn). Er lebt auch im Bewußtsein der Parteien fort, die daher ihre Grundpartikeln als *μέρος* bezeichnen (*θύραν, ἣν ᾠκοδόμησεν ἐν τῷ ἐμῷ μέρει ἡμιτέλεστον ἐπαναγκάσαι αὐτὸν εἰς τὸ αὐτοῦ μέρος ἀποστρέψαι*, Z. 8). Selbst die Regelung der Zu- und Abgangsverhältnisse im Sinne der Gemeinsamkeit, ein sicheres Zeichen des hier in Rede stehenden Zusammenhanges, das sich sowohl bei Hausanteilen, wie bei Anteilen an unverbauten Grundstücken findet[3]), fehlt nicht. Diese Regelung soll durch den Strategen erfolgen, Z. 9: *ἐπιβεβηκότα τέ μοι*

1) Mitteis, Z. S. Sav. St. 23, S. 278, Anm. 2.

2) Vgl. Wittmaack, das Erbbaurecht des B. G. B. in Fischers Beiträgen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches XIV, 1, S. 165.

3) S. oben S. 336, 340.

πήχεις ἑβδομήκοντα κατ' ἔμβαδον δοθῆναί μοι ἀντ' αὐτῶν εἴσοδον, ἕως ἐπὶ τὴν κοινὴν ἡμῶν ὁδόν.

B. Das Recht an der Pfründe.

Nur anhangsweise sei hingewiesen auf eine Urkunde, die bereits vorlängst[1]) als „recht altägyptisch“ bezeichnet worden ist. Es handelt sich um BGU III, 993, eine Verfügung von Todeswegen aus dem Jahre 127 v. Chr. niedergelegt von *Ψενθώτης. ἰσιονόμος Ἴσιδος θεᾶς μεγίστης*, also einem Isispriester. Er vermacht seiner Tochter *Τασῆμις* in Col. III, Z. 3, neben Grundstücken: *ὁμοίως δὲ καὶ ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν αὐτῶι ἡμερῶν ἁγνευτικῶν κατ' ἔτος ἑκατὸν εἴκοσι κτλ. τούτων κατ' ἔτος ἕβδομον μέρος, αἵ εἰσιν ἡμέραι δέκα ἑπτὰ καὶ μέρος ἕβδομον ἄλλης μιᾶς ἡμέρας εἰς πλήρωσιν τοῦ ἑβδόμου μέρους τῶν ἑκατὸν εἴκοσι καὶ τῶν ἐπαγομένων ἡμερῶν πέντε ὁμοίως τὸ ἕβδομον μέρος κτλ.* Z. 9: *Τσεννήσει δε τῆι σημαινομένηι αὐτοῦ γυναικὶ τὰ λοιπὰ ὑπάρχοντα αὐτῶι πάντα.*

Demnach stand dem Erblasser ein Drittel der Einkünfte seines Tempels zu[2]) und es war demnächst die Teilung in der Weise durchgeführt, daß ihm davon zufiel, was an 120 Tagen im Jahr dargebracht wurde. Davon vermachte er nun ein Siebentel seiner Tochter, die auch Grundstücke erhält, während auf den Rest seiner Habe seine Ehefrau eingesetzt wird, und zwar soll sich die Teilung zwischen beiden nicht etwa in der Weise volllziehen, daß der Tochter $\frac{1}{7}$, der Mutter $\frac{6}{7}$ vom Werte desjenigen, was auf den Anteil des Erblassers entfällt, zukommt (ideelle Teilung)[3]), sondern es wird die Tochter wiederum auf auf eine bestimmte Anzahl von Tagen, die $\frac{1}{7}$ von 120 gleichkommen, nämlich $17\frac{1}{2}$ gesetzt, der Rest der Mutter zugewiesen. — Es ist nun zu beachten, daß der Erblasser sein Verhältnis zu den 120 Tagen Opfereinkünfte mit *ὑπάρχειν* (Col. III, Z. 3) bezeichnet, einem Worte, das, wie bekannt, gewöhnlich für das privatrechtliche Verhältnis des

1) Wilcken, Arch. II, 387.

2) Otto, Priester und Tempel I, S. 391f., bes. S. 394, Anm. 2.

3) Möglich wäre auch dies, man muß sich nämlich vor Augen halten, daß das Opferfleisch auch verkauft werden konnte, und daß dies auch wirklich vorgekommen ist (Otto a. a. O.). — Anders als hier vollzieht sich die Teilung in Tebt. I, 14 aus dem Jahre 114 v. Chr. Es ist dort die Rede von ϛ *μέρος τοῦ ὄντος ἐν κώμῃ Διοσκορείου*, also von einem $\frac{1}{6}$ Anteil eines Tempels, nämlich des Dioskurenheiligtums des Ortes, der einem Dorfinsassen *Ἡρᾶς*, gegen den ein Strafverfahren wegen Mordes und anderer Verfahren schwebt, gehören soll. Aber aus der unmittelbar darauffolgenden Beschreibung seiner räumlichen Lage (Z. 19: *οὗ γείτονες νότου καὶ λιβὸς περίστασις κώμης, βορρᾶ καὶ ἀπηλιώτου κτλ.*) ergibt sich, daß die Teilung nach Art der Hausanteile geführt ist. (S. S. 334.)

Eigentümers zu seiner Sache gebraucht wird[1]). Hält man sich weiter vor Augen, daß für die Tempeleinkünfte der Jahresumlauf den Rechnungskörper bildet, an dem die Anteile der Berechtigten (Priester usw.) von 120 oder 17½ Tagen als unausgesonderte, wenngleich für sich bestehende und äußerlich erkennbare Teile erscheinen, so wird tatsächlich das Vorliegen eines an die communio pro diviso erinnernden Verhältnisses nicht in Abrede zu stellen sein. — Die Realität der Teile ergibt sich insbesondere aus der Erwägung, welch' verschiedener Wert ihnen gegenüber dem rechnungsmäßigen zukommen mußte, jenachdem einer der zahlreichen ägyptischen Festtage hineinfiel oder nicht.

Der Teileigentümer ist voller Eigentümer; er kann sein Teilhaus vermieten, seine Grundpartikel verpachten.[2]) Gegen widerrechtliche Beeinträchtigungen schützt er sich durch jene Rechtsmittel, welche dem Eigentümer überhaupt zu Gebote stehen, als Eingaben an den König, später an den Präfekten und an den Epistrategen.[3]) Er unterliegt in steuer-[4])

---

1) Überhaupt waren, wie es scheint, die ägyptischen Tempel, und was damit zusammenhing, durchaus keine res sacrae und extra commercium im Sinne des römischen Rechtes. So wird z. B. ein Tempel vermacht in P. Petr. 1, 21, ein *βωμός* verpachtet in BGU III, 916.

2) BGU II, 493, Z. 16 (Einwohnerliste nach Häusern geordnet): *καὶ ἐν γι(τονίᾳ) τούτου δ´ μέρος οἰκίας καὶ [αἰθρίου Κλαυδίας κ. τ. λ. ἔνοικ(οι)· [...] Χαιρήμονος.* 504: *Οἰκίας καὶ αἰθ(ρίου)] καὶ αὐλ(ῆς) γ μέρος Μ[άρκου Λο[......]μενηίου γεγυ(μνασιαρχηκότος) τῆς Ἀφροδείτης πόλ(εως) ἔνοικ(οι)· Ποτάμων κτλ.* 604, Z, 4: *[Βουλόμε]θα μισθώσασθαι ...] [εἰς ἔτη τ]ρία ἀπὸ τοῦ ἐνεστῶτος η* ⟆ ... *[......] καρποὺς ἀπὸ τῶ[ν ... [τοῦ διελ]ηλυθύτος [... εἰς] τὰ ἑξῆς ἔτη [......... πε]ρὶ Φιλαδελφείαν [.......] πο ... ṿọ μένου [........] μέρους καλουμέν[ου ... φόρου το]ῦ παντὸς κατ' [ἔτος ....] κτλ.*

3) P. Magd. 27 (Eingabe an den König, 3. Jahrh. v. Chr., eine Art actio negatoria): *ὑπάρχοντος γάρ μοι μέρος τι ψιλοῦ τόπου ἀπὸ βοῤῥᾶ κτλ. ὁ προγεγραμμένος .... ἐπὶ τούτου τοῦ ψιλοῦ] τόπου βιάζεταί με πλίνθον προσάγων καὶ θεμέλιον σκάπτων, ὥστε οἰκοδομεῖν· [δέομαι οὖν σου βασιλεῦ κτλ.* BGU II, 648 (Eingabe an den Präfekten, 2. Jahrh. n. Chr.): *ἀντιλαμβάνονται τοῦ πατρικοῦ μου μέρους προφάσει γεωργίας βασιλικῆς κτλ. Ἀξιῶ οὖν σου κύριε κτλ. κελεῦσαι γραφῆναι τῷ τοῦ νομοῦ στρατηγῷ αὐτοὺς τὸ πατρικόν μοι μέρος ἀποκαταστῆσαι.* BGU III, 983: *τῷ κρ]ατ[ίστ]ῳ ἐπιστρ[ατήγωι].* Z. 4: *Αὐτοὶ οὖν πλημμ[ε]ληθέντες ὑπὸ.* Z. 5: *[... ...] ὁριοδίκτου πεδίων τῆς κώμης ἐντυγχάνομέν σοι οὕτως κύριε [... ... Ἡραί]δι τῇ προγεγραμμένῃ τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος μητρικῆς αὐτοῦ οἰ[κίας καὶ αὐλῆς] καὶ χορτοθήκης ὄντων ἐν κώμῃ Κ[α]ρανίδι.*

4) BGU II, 622 Z. 8: ⟆´ *μέρος ἐλ[αι]ῶνος κατοι(κικοῦ)* ⌊– ⟆ *ῑς̄ κτλ. τελέσ(ματα) κατα[..]μψω.* Vgl. auch die zahlreichen Objektsdeklarationen und -listen, die zu Steuerzwecken angelegt wurden, angeführt oben S. 333 in den Anm. Dahin gehört auch die Eviktionsklausel von P. Str. 14 (Verkauf eines *συμπόσιον*) Z. 25: *καὶ καθαρὸν ἀπὸ παντὸς ὀφειλήματος δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ καὶ τελεσμάτων πάντων μέχρι ταύτης τῆς δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ καὶ τελεσμάτων πάντων μέχρι ταύτης τῆς*

und gebührenrechtlicher[1]) Beziehung denselben Lasten, wie der Eigentümer einer Sache, an der Teilung nicht stattfand.

Welche Rechtsgeschäfte führen nun zur Begründung und Übertragung des Miteigentums nach reellen Anteilen?

I. Als Rechtsgeschäfte, die imstande sind, die in Rede stehende Rechtsform zu konstituieren, erscheinen Auseinandersetzung und Abverkauf.

A. Bei der Auseinandersetzung[2]) erscheint vorheriges ideelles Miteigentum, bisweilen aus der Erbengemeinschaft[3]) sich ergebend, als Durchgangspunkt, das heißt, wo früher Berechtigung nach Bruchteilen, etwa verbunden mit Nutzteilung, vorlag, werden nun reelle, auch in der Außenwelt wahrnehmbare Teile hergestellt. Ihr Zusammenhang bleibt durch das Weiterbestehen des Objekts als solchen und in seinem bisherigen Umfange aufrecht.

B. Wie oben[4]) bemerkt, bilden Hofgrundstücke, Öl- und Weingärten durch die bei ihnen gewöhnliche Umzäunung eine wirtschaftliche Einheit. Nichtsdestoweniger finden sich Fälle, wo der Eigentümer eines solchen bebauten Stück Landes davon eine nach Aruren bestimmte Fläche veräußert und sie dabei immer noch als einen Teil seines

---

ἡμέρας; vgl. damit BGU II, 602: *τὸ μέρος τοῦ ἐλεῶνος κτλ. καὶ μάθε, ἣ καθαρόν ἐστι* und unten.

1) P. Tur. I Col. 5 Z. 17: *τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς τῆς αὐτῆς οἰκίας μέρος τέταρτον πήχεις τρεῖς τρίτον, ὧν καὶ τὰ τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐνκυκλίου ὠνήν. — Ἐνκύκλιον ἡμίσους μέρους οἰκίας ἐκ τ[οῦ] πρὸς λίβα μέρους καὶ ἡμίσους μέρους ἐκ τοῦ πρὸς [νό]τον μέρους* auch Lond. II, 197b (S. 110). Vgl. den unpublizierten Berliner Papyrus 3114 aus dem Jahre 182 v. Chr. (in Übersetzung bei Erman-Krebs, Aus den Papyrus der kgl. Museen zu Berlin S. 109 und Revillout, Nouvelle Chrestomathie S. 66), wo unter einem demotischen Kaufvertrag über ein Hausdrittel die griechische Quittung der thebanischen Finanzbehörde über die geleistete 5% Abgabe steht. Ob die letztere mit dem *ἐνκύκλιον* identisch war, steht dahin, dieses selbst aber wird eher als Gebühr, denn als Verkehrssteuer aus dem Grunde anzusprechen sein, weil, nach Oxyr. II, 238 Z. 16, 274 Z. 7 (dazu Mitteis, Arch. I, 194) die Verbuchung der Kaufverträge an seine vorherige Bezahlung geknüpft war, es demnach die Rolle einer finanzwissenschaftlich als Gebühr zu klassifizierenden Einregistrierungsabgabe spielte. (Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft II, 1. T, S. 38 und bes. S. 97.)

2) z. B. BGU II, 444: *ἐλαιῶνας ἀρούραν μίαν .... ἐν τρισὶ σφραγῖσι.* Jeder der drei Teilgenossen erhält ein *μέρος* in einer *σφραγίς*. Oxyr. III, 503, P. Lond. II, 293 (S. 187), BGU IV, 1013. Ähnlichkeit damit zeigt die letztwillige Verfügung BGU I, 251, wo die Ausstellerin Satabus ihre Häuser unter ihre Kinder nach Weltgegenden aufteilt. So erhält der älteste, Stotoetis, den Südteil des vom Ehemann der Erblasserin und den Nordteil des durch Kauf erworbenen Hauses (Z. 11, 15).

3) S. unten S. 356.

4) S. 340.

früheren Besitztumes bezeichnet. So heißt es z. B. in Oxyr. III, 506, es habe *Θατρῆς* und *Τετεώριον* von einem ihnen gehörigen *ἱππικοῦ κλήρου τρίτον μέρους τὸ πρὶν ἀμπελικοῦ κτήματος, νυνὶ δὲ χερσαμπέλου* (Z. 23) einen im Norden dieses Weinberges gelegenen Abschnitt von $1\frac{1}{2}$ Aruren verpfändet.[1]) Ebenso wird in BGU I 282, Z. 11 von einem Ölgarten *ἀρούρης ἥμισυ, ὃν ἐν κατοικικῇ τάξει, οὗ. γείτονες* verkauft. Auch vom Hause des Hermiasprozesses ist zunächst der südliche Teil der Baufläche im Umfange von $7\frac{1}{2}$ Ellen abgegeben worden. Ähnlich scheint die Sache zu liegen in P. Magd. 27, wo gegenüber der Bauführung des Gegners Kläger Eigentum am nördlichen Teil eines *ψιλὸς τόπος* behauptet, und in P. Lond. II, 141 (S. 181), wo ein Kaufvertrag über das *ἥμισυ μέρος τοῦ ὑπάρχοντος αὐτῷ μητρικοῦ ἡμίσους μέρους*, also über die Hälfte des mütterlichen Erbteils des Veräußerers geschlossen und ihr Umfang mit $12\frac{3}{4}$ Aruren bestimmt wird (Z. 7.), soweit der arg verstümmelte Zustand dieser Urkunde einen Schluß auf den Vertragsinhalt zuläßt.

Zu derselben Gruppe gehört Oxyr. III, 505, wo in Z. 6 ein Hauseigentümer *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης τῷ αὐτῷ κτλ. πατρικῆς οἰκίας καὶ αἰθρίου καὶ τῆς προσούσης αὐλῆς* das Ostviertel des Hofes im Umfange von 50 Quadratellen (*ἀπὸ τῆς αὐτῆς αὐλῆς ἐκ τοῦ ἀπὸ ἀπηλιώτου ταύτης μέρους ἐμβαδοὺς πήχεις πεντήκοντα*) verkauft und P. Lond. II, 154 (S. 178), gleichfalls eine Kaufurkunde über ein Hofgrundstück von 500 Ellen, das den nördlichen Abschnitt einer dem Verkäufer gehörigen Fläche bildet (Z. 5: *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῶι ἐν Καρανίδι πατρικῆς αὐλῆς ἐκ τοῦ πρὸς νότον μέρους τόπους περιτε[τ]ιχισμ[έ]νους ἐ[μ]βαδικού[ς] πήχεις πεντακοσίους*. Dazu gehört wohl auch P. Lond. II 140, S. 180. Das Kaufobjekt ist *τρίτον μέρος ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομηθέντος* (Z. 7), also ein Teil eines Hausgrundstückes. Als Nachbarn erscheinen nun im Süden und Norden der Verkäufer und seine Geschwister, deren Bevollmächtigter er wohl ist. Es haben diese demnach wohl von ihrem Gebäude einen Teil abgegeben. Ganz ähnlich verkauft in P. Lond. II, 262 (S. 176) ein *προφήτης Χαιρήμων* und seine Ehefrau *Θεμσᾶις τὴν ὑπάρχουσάν μοι οἰκίαν ἐκ τοῦ πρὸς βοῤῥᾶν μέρους*.

In diesem Zusammenhange und gegenüber den genauen Angaben der räumlichen Verhältnisse gerade in den reelles Miteigentum begründenden Urkunden ist zu erwähnen, daß aus den Steuerdeklarationen

1) Inwieweit die Verpfändung auch Veräußerung ist, s. unten.

2) P. Tur. 1 Col. 5 Z. 6: *πατὴρ Τεεφῖβις ἐώνηται κτλ. πήχεις οἰκοπεδικοὺς ἑπτὰ ἥμισυ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ψιλῶν τόπων πηχῶν δέκα.*

die örtliche Situation der reellen Hausanteile nicht hervorgeht[1]), während sie aus dem Gebäudekataster erkennbar gewesen sein dürfte[2]), da auch bei unzerteilten Gebäuden[3]) es sich seit Beginn der Kaiserzeit so verhielt. Diese anscheinende Lückenhaftigkeit der *ἀπογραφαί* läßt sich dahin erklären, daß der Zweck der meisten Steuerobjektsdeklarationen, nämlich Kontrolle der Übereinstimmung mit dem nach Personalfolien angelegten Quasi-Grundbuche[4]) bereits durch Angabe des Namens und des aliquoten Verhältnisses des Eigentümers unter Umständen auch des Erwerbsgrundes[5]) als erreicht galt.

II. Übertragung.

A. Verkauf. Der Anteilseigentümer kann sein Eigentum durch Verkauf[6]) an andere übertragen. Die Analogie des deutschrechtlichen

---

1) BGU I 154, Z. 6: *ὑπάρχον μοι ἐν κώμῃ Καρανίδι ἥμισυ μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ ἐξέδρας, ἐν ᾧ κατοικῶ.* Ebenso BGU I, 116, 123, 139, 298 usw. Ebenso enthält die Einwohnerliste nach Häusern geordnet, BGU II, 493 f., keinen Hinweis auf die örtlichen Verhältnisse ebensowenig wie die große Epikrisisrolle St. Pal. IV, S. 58 f., sofern sie auf Hausanteile zu sprechen kommt. z. B. BGU II 498, Z. 6: *οἰκίας η´ μέρος Θαισαρίου τῆς Ἥρωνος· ἔνοικοι κτλ.* Z. 7: *οἰκίας ∠ μέρος Θαισαρίου τῆς Ἥρωνος· ἔνοικοι κτλ.* Z. 10: *οἰκίας δ´ μέρος Τασουχαρίου τῆς Σαμβᾶ κτλ.* St. Pal. IV, S. 58 f., Z. 299: *οἰκίας τέταρτον μέρος Πα[...] Ἀβασκάντου κτλ.*, vgl. auch Z. 301, 303. — Im P. Lond. II 257, S. 19 f., und auch im P. Magd. 27, Z. 2 (*ψίλος τόπος*) fehlt sogar die Angabe des aliquoten Teiles, z. B. P. Lond. II 257, Z. 99: *Οἰκί(ας) μέρος ἴδιον Ἀμμωνίου Ὥρου κτλ.*

2) Zur Begründung dessen darf man sich freilich nicht auf Tebt. I, 14 (s. oben S. 350, Anm. 2) berufen, da die Auskunft des *κωμογραμματεύς*, soweit sie die räumlichen Verhältnisse des Tempelanteils klarstellt (Z. 19: *οὗ γείτονες νότου καὶ λιβὸς περίστασις κώμης, βορρᾶ καὶ ἀπηλιώτου διῶρυξ*) nicht auf Einsicht in den Kataster, sondern auf sein privates Wissen zurückgehen kann.

3) Wilcken, Ostraka I, S. 481.

4) Wilcken a. a. O. Mitteis, Arch. I, 187, 188, 199.

5) *ὑπάρχι δὲ αὐτῇ ἐν τῇ κώμῃ οἰκίαι δύο καὶ τέταρτον μέρος μαμμικόν κτλ. ὑπάρχι δὲ τῇ Ταπεπίφι οἰκίαι δύο· καὶ τέταρτον μέρος παππικόν κτλ.* BGU II 410, Z. 16, vgl. 459 Z. 10, 493 Col. III Z. 8, 533 Z. 17, 23, 648 Z. 10.

6) BGU I, 350: *πεπρακέναι κτλ. τρίτον μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ αἰθρίου.* II 619, Z. 14: *ἐωνῆσθαι τοῦ κτλ. Δείου κτλ. ς´ μέρος ἀμπ(ελῶνος) καὶ ὁμοίως ς [ ] μέρος γῆς ἀμπελ(ίτιδος) ⌊– α κτλ.* II 622, Z. 8: *Διέγραψάς μοι κτλ.* Z. 8: *ἥμισυ μέρος ἐλαιῶνος κατοικικοῦ ⌊– ς ις, οὐσιακοῦ ⌊– ο̅ λο.* III 983, Z. 6: *τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος μητρικῆς αὐτοῦ οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ χορτοθήκης ὄντων ἐν κώμῃ Καρανίδι κτλ., ὃ πέπρακεν ἐν τῇ κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφῇ.* Oxyr. II 298, umseits Col. II, Z. 18: *ἵνα ἐὰν εὕρῃς ἀγοραστὴν τοῦ μέρους.* Z. 50: *τῆς οἰκίας τῆς ἐν Τανάει, ἵνα πραθῇ.* P. Lond. II, 140 S. 180 Z. 5: *πεπρακέναι αὐτῇ Τεσενούφει κτλ. τὸ ὑπάρχον αὐτῷ Ἡρακλείδου μερίδος τρίτον μέρος ψειλοῦ τόπου ἀνοικοδομηθέντος, οὗ γείτονες κτλ.* P. Gen. 44, Z. 8: *Ἠγόρασα κτλ.* Z. 11: *ἑκκαιδέκατον μέρος, ὅ ἐστιν ἀπὸ ἡμίσους ἑκκαιδέκατον μέρος οἰκίας καὶ ἑτέρας οἰκίας διπυργίας παλαιᾶς καὶ αἰθρίου, τούτων τῶν τόπων συνηνγωμένων ἀλλήλοις.* Vgl. auch den Schluß zweier Steuerobjekts-

Gesamthändereigentums und praktische Erwägungen, welche auf der notwendigen Mitbenützung von Eingängen und Treppen[1]) fußen, würden dahin führen, eine Beschränkung der passiven Veräußerungsfähigkeit durch die notwendige Zustimmung der Genossen anzunehmen. (Beispruchsrecht.) Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß davon in den hierherfallenden Urkunden nichts zu bemerken ist, daß vielmehr die Veräußerung der Teilhäuser usw. sich ganz in denselben Formen wie bei den anderen Objekten des Immobiliarverkehrs vollzieht.

Es lassen sich aber noch tiefere Gründe anführen, welche vermöge der Natur des ägyptischen Liegenschaftsrechts ein derartiges Beispruchsrecht der Genossen wenig wahrscheinlich machen. — Bekanntlich hat zuerst Mitteis[2]) darauf aufmerksam gemacht und die seither gemachten Funde haben seine Ausführungen bestätigt, daß der als Grundbuch mitfungierende ägyptische Kataster, nach Personalfolien angelegt, das heißt, daß innerhalb der Dorfmark als Unterabteilung des Grundbuchs[3])

---

deklarationen, wo beidemale von reellen Teilen die Rede gewesen ist, nämlich P. Fay. 32, Z. 13: *ἥμισυ μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς, ὃν ἐν τῇ κώμῃ. Ἐὰν δέ τι κατὰ τούτ(ου) ἐξοικονομῶ, πρότερον ἀποδίξω ὑπάρχειν*, und BGU I 112, Z. 14: *πατρικὸν τρίτον μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς κτλ. Ὅτι δ' ἂν ἀπὸ τούτων ἐξοικονομήσω ἢ καὶ προσαγοράσωι, προσαγγελῶ, ὡς ἐκελεύσθη.* — Es traf demnach den Veräußerer eines reellen Anteils wie jeden anderen Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bekanntgabe an die *βιβλιοθήκη ἐνκτήσεων*. — Veräußerungen reeller Anteile werden schließlich noch erwähnt in P. Flor. 97b, Z. 21 (Vertragsregister): *τὸ ὂν αὐτῆς ἐκ τοῦ πρὸς βορρᾶ μέρους λ' μέρος ψιλοῦ τόπου, ὃ φησι ἠγορακέναι κατὰ δημόσιον χρηματισμόν* und in BGU II 536, Z. 11 (wiederum aus einer Steuerdeklaration): *καὶ τέταρτον μέρος ἑτέρας οἰκίας καὶ αὐλῆς, πρότερον Πανεφρέμμιος οἰκονόμου.*

1) S. oben S. 336, 340.

2) Arch. I, 189.

3) Dieses über die Forschungen von Mitteis in dem öfter genannten Aufsatze hinausgehende Resultat ist gewonnen durch die neuen Ergänzungen von BGU I 11, die Wilcken (Arch. III, 509) veröffentlicht hat. Für Mitteis war es bekanntlich noch zweifelhaft, „ob *κατὰ κώμην* im Edikt des Mettius Rufus eine Ober- oder Unterabteilung der Personalfolien bildete, ob also die Personalfolien innerhalb des in der Metropole geführten Gaugrundbuches dorfweise angelegt waren, oder in anderer Reihenfolge“. Nunmehr ergänzt Wilcken BGU I 11, Z. 1: *Παποντῶς πρεσβύτερος Αὐνείους τοῦ Αὐνείους] [μ]ητρὸς Ταποντῶ[τος ∠ ...], ἐφ' οὗ οἱ βιβλιο-[φύλακες προσεφ]ώνησαν οὕτως· [Δηλοῦμε]ν διακεῖσθαι δ[ιὰ τοῦ διαστρώματος τῆς κώ]μης Παποντῶν κτλ.* Z. 11: *Ἡρακλείδης Κρονίωνος τοῦ Κρονίωνος μητρὸς Ταόρσεως ∠ ξ[.], ἐφ' οὗ οἱ βιβλιοφύλακ(ες) ἐδήλωσαν οὕτως· Δηλοῦμεν διακε[ῖσθαι] [διὰ τοῦ δια]στρώματος τῆς κώμης Ἡρακλῆς Κρονίωνος κτλ.* Die *βιβλιοφύλακες*, die Vorsteher der in der Gaumetropole geführten *βιβλιοθήκη ἐνκτήσεων* erteilen also die abgeforderte Auskunft über die Vermögensverhältnisse des *Παποντῶς* und des *Ἡρακλῆς*(?) auf Grund der *διαστρώματα τῆς κώμης*, das heißt, der für das Dorf geführten besonderen Bucheinlage. Es muß also der Grundsatz des Personalfoliums insoferne im Kataster durchbrochen gewesen sein, als dieser die

ein Eigentümer nach dem anderen mit seinen Grundstücken und den darauf lastenden Hypotheken angeführt war. — Auch Teilgrundstücke erscheinen im Grundbuche; zwar sind meines Wissens keine Grundbuchblätter, die dies direkt bezeugten, erhalten[1]), wohl aber zwei

---

einzelnen Grundstücke nur innerhalb jeder Dorfgemeinde, die demnach die Unterabteilung des Grundbuches bildete, nach ihren Eigentümern zusammenfaßte. Diese Unterabteilung zerfiel in manipulativer Beziehung wiederum in „Buchstaben“ und einzelne Blätter. So beginnt der als BGU III, 959 erhaltene Grundbuchsauszug folgendermaßen: *Ἐκ διαστρωμάτων Σοκνοπαίου Νήσου στοιχείου ε κολλήματος ιζ. Ἐριεὺς θήλ(εια) κ. τ. λ.* Es waren also alle Eigentümer, deren Namen den gleichen Anfangsbuchstaben (hier *E*) führt, in einem, wie es scheint, mit durchgehender Blattzählung ausgestatteten *στοιχεῖον* vereinigt. Ob und inwieweit dann der erwähnte Grundsatz des Personalfoliums in der Praxis überhaupt infolge des Umstandes, daß die Liegenschaften eines jeden Eigentümers ein geschlossenes Ganzes bildeten, und so jedes Personalfolium in der Regel hauptsächlich ein großes Grundstück enthielt, illusorisch wurde, oder ob vielmehr Gemengelage die ägyptische Landwirtschaft charakterisierte, muß anderen Untersuchungen überlassen bleiben. Daß auch der gallische Kataster nach Personalfolien in dem im Text angedeuteten Sinne angelegt gewesen ist, hat Schulten erst jüngst im Hermes Bd. 44, S. 1 ff., gezeigt. Man kann aber weitergehen und sagen, daß auf diese Weise die Kataster im ganzen Westen geführt wurden und weiter, daß in ihnen so privatrechtliche Liegenschaftsverhältnisse zum Ausdruck und die diese betreffenden Rechtsgeschäfte zur Evidenz gelangten. So bestimmen unter dem Jahre 391 n. Chr. die Kaiser Theodosius, Honorius und Arcadius in C. Th. XI 3, c. 5: Quisquis alienae rei quoquo modo dominium consequitur, statim pro ea parte, quo possessor fuerit effectus, censualibus paginis nomen suum postulet annoleari ac se spondeat soluturum. Der Übergang des Eigentums an einer Liegenschaft wird also im Steuerbuche ersichtlich, indem für den Erwerber eine neue Einlage *κατὰ εἴδη* unter Anfügung des erworbenen Grundstückes eröffnet wird. nicht etwa bei der ein- für allmal feststehenden und in erster Linie das Grundstück enthaltenden Grundbuchseinlage einfach sein Name an die Stelle des früheren Berechtigten tritt. Neben dem Ausdruck paginae censuales war für den Kataster auch das Wort polypticum gebräuchlich, so sagt Cassiodor, Var. VIII, 23: Dehinc non polypticis publicis, sed arbitrio compulsorum (= *πρακτόρων*) suggeruntur provincialium subjacēre fortunae. Und es entspricht vollkommen der erwähnten Bestimmung des Kaisers Honorius, wenn bei Marini, papiri diplomatici Nr. 83 Col. IV Z. 9 (Schenkungsurkunde aus dem J. 540 n. Chr.) der Beschenkte zu den actores spricht: Ortum est nobis per praesentem Amantium Decemprimum atque Gregorium v. d. Chartarium traditionem nobis factam praediorum s. s. nulli contradicente et parati sumus singulis annis pro eadem praedia fiscalia competentia solvere. unde rogamus, uti iubeatis a polypticis publicis nomen prioris dominii suspendi et nostri dominii adscribi. Ähnlich verlangt daselbst in Nr. 115 (aus dem J. 540 n. Chr.) der Verkäufer Domnicus Col. II Z. 9: nomen quoque meo Z. 10: de polypticis publicis eximi faciatis et nomen suprascripti emtoris in loco prosterni faciatis. — Ähnliche Verhältnisse im Osten: Marquardt, Staatsverwaltung II, S. 228, 229. Vgl. auch Mitteis, Aus griech. Papyrusurkunden S. 40.

1) Denn die in Oxyr. II, 274 und in BGU III, 959 angeführten Anteile werden

Grundbuchsauszüge, angefertigt anläßlich der Übernahme von Liturgien, in denen Teilhäuser usw. erwähnt werden. Es sind dies BGU I, 5 und 11. Es können die darin enthaltenen Angaben auf Vollständigkeit wohl Anspruch machen, auch, was ein Beispruchsrecht anderer, wenn es überhaupt bestand, anbetrifft, da sie den Zweck verfolgten, bei Versehen der Amtsführer und für die Lasten des Amtes[1]) ihr als Zugriffsobjekt dienendes Vermögen namhaft zu machen.[2]) In dieser Richtung war freilich die Auskunft rein negativ und ging dahin, daß die Personen, welche die Liturgie übernehmen sollten[3]), kein bücherliches Vermögen besitzen; es sei wohl eine Verwechslung mit ihren Namensvettern vorgefallen. Bezüglich dieser heißt es nun aber BGU I, 5 Col. II Z. 1, 2: *αὐτῷ ἐν τῇ προκ(ειμένῃ) κώμῃ πατρ[ικ(ὸν)] μέρος οἰκί(ας) κ(α)ὶ αὐ[λ(ῆς) καὶ εἰ]σόδου καὶ ἐξόδου παραχωρῆσθαι τῷ β ∫ θεοῦ Τίτου* und in BGU I, 11: *Ἡρακλείδης Κρονίωνος τοῦ Κρονίωνος μητρὸς Ταόρσεως* ∟ ξ [.], *ἐφ' οὗ οἱ βιβλιοφύλακες ἐδήλωσαν οὕτως: Δηλοῦμεν διακε[ῖσθαι] [διὰ τοῦ διαστρ]ώματος τῆς κώμης τῆς κώμης Ἡρακλῆς Κρ[ονίωνος]*. Z. 15: [................]*ντα ἐν ἀπογρ(αφῇ) ἐπὶ τοῦ ιβ ∫ Δομιτι[ανοῦ]* [..............] *μέρος γῆς ἀμπελ(ίτιδος)* ⅂- *β κτλ.* Beide Auskünfte werden dann von der Buchbehörde eigenhändig als richtig bestätigt (2. Hand in I, 5 Col. 2 Z. 7, und in I 11, Z. 10). Diese Namensvettern erschienen also im Grundbuch als Eigentümer, und zwar der eine von einem Hausanteil, der andere von einer Weinbergspartikel von zwei Aruren, ohne daß eine Beschränkung der Veräußerungsfähigkeit durch das Beispruchsrecht der Genossen erwähnt wäre. Nun ist aber das ägyptische Liegenschaftsrecht bis zu einem gewissen Grade ebenso wie das heutige vom Gedanken der publica fides, das heißt, vom öffentlichen Glauben des Grundbuches beherrscht.[4]) Wenn dieses nun, wie

---

doch wohl ideelle gewesen sein, wenigstens fehlen verläßliche Merkmale, um sie der reellen Gruppe mit Sicherheit zuteilen zu können. (Vgl. S. 333, Anm. 3.)

1) Preisigke, Städtische Verwaltung S. 50, 57.

2) In diesen Kreis gehört auch Tebt. I, 14. Es enthält diese Urkunde die amtliche Auskunft des Dorfschreibers *Μέγχης* über das Vermögen des Heras, welcher sich wegen Mordes und anderer Straftaten in gerichtlicher Untersuchung befindet (*εὐθυνομένωι δὲ φόνωι καὶ ἄλλαις αἰτίαις*, Z. 4) und dessen Vermögen wohl im Falle seiner Verurteilung der Beschlagnahme verfallen sollte (Maier-Schömann-Lipsius, Att. Proz. II, S. 943 Anm. 503, S. 959 Anm. 562). Dieser erklärt nun: *ὑπάρχειν δὲ τούτῳ ἕκτον μέρος τοῦ ὄντος ἐν τῇ κώμῃ Διοσκορείου.* Es steht also ein realer Tempelanteil ($\frac{1}{6}$) im Eigentum des Beschuldigten, ohne daß Beispruchsberechtigte angeführt werden.

3) Wilcken, Ostraka I, S. 507, 609. Ebenso ist negativ die Auskunft in BGU II, 619.

4) Mitteis, Arch. I, S. 184.

erwähnt, eine so weitgehende Beschränkung, wie es das Beispruchsrecht der übrigen Teileigentümer gegen die von einem von ihnen beabsichtigte Veräußerung wäre, nicht enthält, — und zu diesem Zwecke müßte doch mindestens angegeben sein, wem und in welchem Umfange die übrigen Teile zustehen — dann ist wohl die Existenz dieses Rechtes überhaupt in Abrede zu stellen.

B. Verpfändung. Pfandrecht an reellen Miteigentumsanteilen findet sich sowohl bei Haus- als auch bei Feldgrundstücken. Die Begründung vollzieht sich durchaus in den gewöhnlichen Formen. Verpfändung ist insofern Veräußerung[1]), als bei Nichtbezahlung der Hypothekenforderung dem Gläubiger die private *ἐμβάτευσις*, das heißt Besitzergreifung ohne obrigkeitliche Hilfe und darauf fußender Eigentumserwerb, verbunden mit dem Rechte auf Dejektion des Schuldners[2]) zusteht.

Eine solche Verpfändung kann sowohl auf einem dahingehenden Vertrage als auch auf einem anderen gesetzlich mit pfandrechtlichen Folgen ausgestatteten Tatbestande beruhen. Erwähnung vertragsmäßiger Verpfändung ist in den Urkunden nichts Seltenes.[3]) Ein gesetzliches Pfandrecht liegt vor, wenn sich in BGU III, 970 (823) die Witwe Tapetheus darauf beruft, beim Eheschluß mit ihrem vorverstorbenen Ehemann eine Verabredung getroffen zu haben, daß, wenn bei Auflösung der Ehe die Rückzahlung ihrer Mitgift (?) von 90 Drachmen nicht stattfinde, ihr das Eigentum an den dem Ehemann gehörigen

1) Im Sinne des B. G. B., dem sogenannten „engeren Sinne“ des gemeinen Rechts (Windscheid, Pandekten I, S. 273).

2) Als regelmäßige Folge der *ἐμβάτευσις*: Hitzig, Das griechische Pfandrecht S. 82; Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechtes S. 29, 30; Mitteis, Reichsrecht S. 413; Z. S. Sav. St. 27, 346 f. (Auf S. 347 in der fünften Zeile ist P. Oxyr. 259 Druckfehler für 274.) — Vgl. auch dens. Z. S. Sav. St. 23, 301.

3) BGU III, 907: *Ἣν ἔσχον δι' ὑμῶν ὑποθήκην καὶ μεσειτίαν ἐν τῇ* Z. 5: [*μη-τ*]*ροπόλει ἐπ' ἀμφόδου Ὠρίωνος Ἱερακίου οἰκίας καινῆς, ἐν ῇ κοι . . νον . ει*[. . *τ*]*οῦ πρὸς λίβα μέρους ταύτης οἰκιδίου*. P. Lond. II 277, S. 217: *ἀντίγραφον· δάνηον ὑποθήκει ἑβδόμου μέρ*[*ο*]*ς τῆς οἰκίας καὶ αὐλῆς*. Vgl. auch die oben angeführte Oxyr. III, 506 und die Steuerobjektsdeklarationen BGU I 112, Z. 10: *τὰ ὑπάρχοντά μοι ὄντα καθαρὰ ἀπὸ ὀφίλης καὶ ὑποθήκης καὶ παντὸς διεγγυήματος ἐν τῇ προκειμένῃ κώμῃ πατρικὸν τρίτον μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς*. II 536, Z. 9: *καὶ ἐν ὑποθήκῃ* ∠ *μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς, ἐν ῇ ἔξεδρα*. Ebenso wird in P. Str. 14, Z. 21 versprochen, das verkaufte *συμπόσιον* (s. oben S. 339) sei *καθαρὸν ἀπὸ παντὸς*] *ὀφειλήματος δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ* und in P. Gen. 44 (dazu Mitteis, Aus griechischen Papyrusurkunden S. 46, 47 und Wilcken, Arch. III, 397): *ἑκκαιδέκατον μέρος οἰκίας καὶ ἑτέρας οἰκίας διπυργίας κτλ. τούτων τῶν τόπων συνηνωμένων ἀλλήλοις* Z. 22: *καί ἐστιν καθαρὸν μηδενεὶ κρατούμενον*.

zwei Dritteilen eines Hauses zufallen soll.[1]) Dafür hat sie die Auszahlung von 100 Drachmen an den Gläubiger Sisois zu übernehmen. — Man wäre auf den ersten Blick geneigt, die Hypothek der Tapetheus für vertraglich begründet anzusehen, indessen wissen wir es von anderwärts[2]) und die Urkunde sagt es auch selbst[3]), daß den Ehefrauen eine gesetzliche Hypothek am Vermögen des Mannes zustand. Man wird wohl weiter berechtigt sein, die in Rede stehende Liegenschaft als das einzige Vermögensstück des Ehemannes anzusehen, da sonst für die vergleichsweise geringfügige Forderung von 100 Drachmen eine anderweitige Vorsorge getroffen worden wäre, als durch Aufzählung der Differenz zwischen Schuldbetrag und wahrem Wert des Pfandobjekts.[4])

---

1) Dieses Pfandrecht wird ihr von der Schwester des Ehemannes streitig gemacht; bemerkenswert ist übrigens, daß die klagende Ehefrau es unterläßt, sich auf das Grundbuch zu beziehen, woraus einerseits die ehefraulichen Pfandrechte ersichtlich waren (Mitteis, Arch. I, S. 188) und worauf andererseits bei derartigen Streitigkeiten zurückgegangen zu werden pflegte. (Beispiele bei Wilcken, Ostraka I, 485, 487) Indes mag die Sache so gelegen haben, daß die Höhe der Gebühren, die bei einer Eintragung zu entrichten waren, die Parteien von der Verbuchung abschreckte. Vgl. die erst von Mitteis, Arch. I, 193, 194 richtig erklärte Urkunde Oxyr. II, 238, „wo von einer Behörde Parteien, die mit Rücksicht auf die hohen Gebühren den Vollzug der im *ἀγορανομεῖον*, *γραφεῖον* oder *μνημονεῖον* angemeldeten Kontrakte ungehörig lange hinausgeschoben hatten, angewiesen werden, binnen Monatsfrist ein Definitivum zu schaffen, widrigenfalls die Anmeldung hinfällig werden sollte“. So mag es auch hier gewesen sein, und man möchte beinahe die Vermutung wagen, gerade das, nämlich die Frage, ob ehefraulichen Hypotheken auch ohne die vorgeschriebene Eintragung Gültigkeit zukomme, sei der eigentliche Streitpunkt gewesen, weil sonst das Vorgehen der klägerischen Schwägerin geradezu unbegreiflich erschiene. Daß derartige Streitschriften, wie die vorliegende, sehr häufig in einer die Rechtsfrage wenig klärenden Weise abgefaßt sind, ist bekannt genug. Vgl. Mitteis a. a. O. S. 179.

2) Oxyr. II, 237 Col. 8 Z. 34: *Παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσεσιν τῶν ἀνδρῶν, ἐὰν κατά τινα ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται τὰ ὑπάρχοντα.* CIGr. III, 4957 (Edikt des Tiberius Alexander): *τὰς μὲν γὰρ προῖκας ἀλλοτρίας οὔσας καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν, καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φίσκου ταῖς γυναιξὶ ἀποδίδοσθαι, ὧν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαν φυλάσσειν* Z. 25).

3) Z. 11: *Πάντων τῶν κυρίων ἡμῶν αὐτοκρατόρων καὶ τῶν κατὰ καιρὸν ἡγεμόνων κελευσάντων πρωτοπραξίαν ἔχειν τὰς προοῖκας, ἐγὼ μόνη παρὰ τὰ διατεταγμένα κτλ.*

4) Wessely, Anzeiger der Wiener Akademie 1901, S. 104f.

II. Kapitel.

Die communio pro indiviso.[1])

Neben dem erwähnten, als communio pro diviso bezeichneten Falle von Teileigentum findet sich in den Urkunden unzweifelhaft, und zwar viel häufiger als die eingangs erwähnte Erscheinung, auch Miteigentum nach Bruchteilen, das heißt, ein Eigentumsrecht steht mehreren Personen nach ideellen, also zunächst bloß gedachten Verhältnissen zu. Eine häufige Bezeichnung für dieses Rechtsgebilde ist *κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον μέρος*[2]); ab und zu ist es auch bloß aus dem Sachverhalt zu erschließen, wie z. B. so kleine Hausanteile wie $\frac{1}{84}$ in CPR 22, Z. 12 nicht gut anders als ideell gedacht werden können.

Das ägyptische Miteigentum ist rechnungsweise geteiltes Eigentum, und dieser Grundsatz ist sogar vollkommener durchgeführt als im römischen Recht. Für dieses wurde bekanntlich „die Idee der Ungeteiltheit des Eigentumsrechtes" und „die Geteiltheit des Eigentumsrechtes" behauptet[3]) und ersteres gestützt auf den freilich in nachklassischer Zeit für testamentarische Freilassungen außer Wirksamkeit gesetzten Satz[4]), daß: communem servum unus ex dominis manumittendo partem suam amittit eaque accrescit socio.

Demnach sollte Teilfreilassung wirkungslos sein. Für das gräkoägyptische Provinzialrecht ist uns nun durch die Papyri das gerade Gegenteil nachgewiesen. So soll in Oxyr. IV, 716 das mehreren Minderjährigen zu zwei Dritteilen zustehende Eigentum am Sklaven Sarapion versteigert werden, *οὗ τὸ λοιπὸν τρίτον ὂν τοῦ ὁμοπατρίου αὐτῶν ἀδελφοῦ Διογένους ἠλευθέρωται ὑπ' αὐτοῦ*. Ein Beispiel einer solchen Freilassung zu einem Drittel ist uns erhalten in Oxyr. IV, 722, Z. 35. Dort heißt es: 2nd hand. *Ἀχιλ[λεὺς . . . .] πεπύημε σ[ὺν τῷ ἀδελφῷ] Σεραπᾶτι τὴ[ν ἐλευθέρωσιν] τοῦ τρίτου [μέρους δούλης] Ἀπολονοῦτ[ος κτλ.* Von den übrigen gesamtlich zu zwei Dritteln berechtigten Eigentümern war bereits vorher mit Freilassung vorgegangen worden. Aus den angeführten Belegen[5]) ergibt sich, daß das ägyptische Eigen-

---

1) Über griechisches Recht Pappulias Z. S. Sav. St. 26, S. 550.

2) z. B. BGU I 237, II 379, III 959, Fay 31 (vgl. Grenfell und Hunt zu Z. 10); andere Ansdrucksweisen sind: *Οἰκιῶν κοινῶν πρὸς τὸν ἀδελφόν* Oxyr. IV 719, Z. 15, *τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν ὄνην* BGU I, 228; *ἥμισυ μέρος καθῆκον πρὸς ἐμὲ κατὰ ἄλλο* Z. 5, *τέταρτον μέρος* BGU I 258, Z. 17; *ὑπαρχόντων σοι ἀμ' ἀλλ[οι]ς κατὰ τὰ μέρη* BGU III 860, Z. 8.

3) Windscheid-Kipp, Pandekten, 8. Aufl., I, S. 773, Anm. 5.

4) Ulp. Fragm, I, 18. Mitteis, Arch. III, S. 254. Die Erklärung dieser Erscheinung findet sich bei Pfaff, Zur Lehre vom favor libertatis S. 21.

5) Denn der Pap. Edmonstone gehört nicht hieher, da dort die Freilasserin

tumsrecht bis zu einem Grade der Teilung fähig war, wie sich dies vom römischen Recht nicht sagen läßt. Es mußte aber diese Fähigkeit zu sachlich insofern unerfreulichen Ergebnissen führen, als sie dem Sklaven die Befugnis verlieh, sich auch wirklich teilweise als Freien zu führen, z. B. bei einer Freilassung zu zwei Dritteln, etwa nur jeden dritten Tag im Dienste des Eigentümers tätig zu werden, und so gleichmäßig Herrenrecht und Freiheitsgefühl verkümmern mußte. Freilich setzt dies voraus, daß solche Verhältnisse längere Zeit andauerten, aber darauf scheint in Oxyr. IV, 716 die Lage der Sache, die neuerliche Veräußerung und der Gebrauch des präsentischen Perfekts *ἠλευθέρωται* (in Z. 17) hinzudeuten. Ebenso wird in Oxyr. IV 722, Z. 13 von der *ἐξαπη[λευ]θερωμένης [δού]λης* gesprochen. Es scheint hier demnach in der praktischen Durchführung eines jener Verhältnisse des griechischen Rechts vorzuliegen, die von Mitteis, Reichsrecht S. 386 als „Mittelformen zwischen Freiheit und Sklaverei“ bezeichnet worden sind und ebensosehr der unbegrenzten Privatwillkür der hellenischen Ordnungen entsprechen, wie sie sich mit der klaren Gegenübersetzung von Freien, Unfreien und bedingt Freien (statu liberi) des römischen Rechtes nicht vertragen.

Das eine Eigentumsrecht an der Sache steht mehreren nach Bruchteilen zu; nur selten sind diese Teile gleich; hierfür haben die Urkunden den Ausdruck *ἐξ ἴσου*[1]) und ähnliche. In der Mehrheit sind aber die Fälle ungleicher Berechtigung, manchmal zu ganz kleinen Teilen.[2]) Diese Bruchteile bestimmen natürlich auch, was jedem vom Ertrag der gemeinsamen Sache zukommt. Die Art und Weise, wie dieser erzielt wird, ist selbstverständlich nach der wirtschaftlichen Beschaffenheit der gemeinsamen Sache verschieden; wir finden als solche Häuser[3]), Hausanteile[4]), Grabstätten[5]), Speisesäle[6]), Sklaven[7]), Kameele[8]),

---

Αὐρηλία Römerin ist, demnach auch der Freilassungsakt nach römischem Recht zu beurteilen ist (Mitteis, Reichsrecht S. 376). Ebenso BGU I, 96.

1) BGU I, 118 Col. II Z. 13, 183 Z. 24; CPR 176 Z. 9; Oxyr. IV, 715 Z. 7.

2) $\frac{1}{84}$ CPR 22 Z. 12, $\frac{1}{20}$ P. Gen. 27, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{24}$ BGU II 562, $\frac{10}{36}$ CPR 224.

3) Häuser Oxy. III 577, IV 715 u. s.

4) Hausanteile BGU I, 57 Col. I Z. 38: *ὑπάρχει ἡμῖν καὶ τοῖς ἀδελφοῖς κτλ. καὶ β̄ μέρος ἑτέρας οἰκίας*, vgl. BGU II 644, Oxyr. IV 719, Z. 15.

5) Grabstätten: Oxyr. II 274, Z. 27: *ἥμισυ μέρος τάφου κοινωνικοῦ.*

6) Speisesaal: *τὸ ὕπαρχον αὐτῇ κοινῶς κτλ συμπόσιον.* A. M. Preisigke, S. 55 (P. Str. 14).

7) Sklaven: BGU I, 115 Col. 2: *τὸν δοῦλον κτλ. ἀπογεγραμμένον ὑπὸ τῶν δεσποτῶν.*

8) Kameele: P. Lond. II, 333 S. 199 Z 19: *τὸ ὕπαρχον αὐτῷ*; Z. 20: *τρίτον μέρος κοινὸν π[...] αὐτὰς κατὰ τὸ λοιπὸν δίμυρον μέρος καμήλων.*

Eselinnen[1]), Palmengärten[2]), Warenlager[3]); die Grundstücke werden wohl vermietet oder verpachtet[4]), wobei manchmal einer der Miteigentümer als Verwalter der gemeinschaftlichen Sache auftritt, z. B. Pachtofferten entgegennimmt. So ist z. B. BGU II, 393 (aus dem J. 168 n. Chr.) ein Antrag zum Abschluß eines Pachtvertrages über einen Kameelstall (Z. 3: *Βούλομαι μισθώσασθαι παρ' ὑμῶν*), dessen Eigentum mehreren zusteht. Die Annahme erfolgt trotzdem durch einen einzigen Skripturakt, der als zweite Hand auf der Urkunde hervortritt und lautet nach Wilckens[5]) Auflösung Z. 18: *ἐπιχωρῶ ἐπὶ τοῖς προγεγραμμένοις*. Es ist also ein Berechtigter für sich und die übrigen tätig geworden.

Der gleiche Vorgang findet sich bei Steuerdeklarationen.[6]) — Eventuell tritt Naturalteilung am Erträgnisse ein. So bestätigen in P. Fay. 98 Herakleides und Philadelphos *ἀπέχιν τοὺς ὁμολογοῦντας παρὰ τῆς Ταύρεως τὰ ἐνοίκια κτλ. ἧς κατοικεῖ.* Z. 15: *αὐτῶν κοινωνικῆς οἰκίας*. Es bestätigen hier also die beiden Miteigentümer eines Hauses, jeder für sich den laufenden Mitzins erhalten zu haben. Bei dem gemeinsamen Sklaven oder dem gemeinsamen Kameele mochte die Sache an dem einem Tage diesem, an dem anderen jenem Eigentümer zu Gebote stehen.

Die erwähnten Bruchteile bezeichnen auch das Verhältnis, nach welchem die auf die Sache entfallenden Auslagen getragen werden. Das ist ganz natürlich bei den „essenden", im Miteigentum stehenden Sachen, als Kameelen, Sklaven usw. Eine andere Gestaltung der Sache wäre bezüglich der öffentlichen Lasten denkbar; mit dem fiskalischen Charakter einer jeden Steuerverfassung, und der ägyptischen insbesondere[7]), würde

---

1) Eselin: BGU I, 228; *τὴν ὑπάρχουσαν ἡμῖν ὄνην.*

2) Palmengärten: Testament des C. Longinus Castor BGU I, 326 Col. I Z. 22: *δίδωμι καταλείπω ὁμοίως τρίτον μέρος φοινικῶνος, ὃν ἔχω ἔγγιστα τῆς διώρυγος.*

3) Warenlager: P. Fay. 93 (aus dem J. 161 n. Chr.) Z. 5: *βούλομαι μισθώσασθαι παρά σου τὴν μυροπωλαικὴν καὶ ἀρωματικὴν ἐργασίαν, θέλων ἀπὸ τοῦ ἐπιβάλλοντός σοι ἡμίσους μέρους τέταρτον μέρος*, Z. 10: *Θεμίστου μερίδος χωρὶς ἀγορῶν σὺν πανηγύρεσιν.* — Das Geschäft selbst ist rechtlich Veräußerung des 4. Teils der aus der Gemeinschaft an einem Parfumerie- und Spezereiwarengeschäfts zu erwartenden Erträgnisse unter Verzicht des Käufers auf die wohl etwas höhere Losung der *ἀγορῶν σὺν πανηγύρεσιν*, das heißt der Tage, an welchen Volksversammlungen stattfinden. Da von persönlicher Mitwirkung des Erwerbers bei der Verwaltung der gemeinsamen Sache nicht die Rede ist, wird wohl ein institor als Organ aller Gemeinschafter bestellt worden sein.

4) z. B. P. Fay. 98, BGU II 644, III 860.

5) In den Nachträgen zum II. Bde. der BGU.

6) BGU I 57 (Wilcken, Ostraka Bd. I, S. 445).

7) Mommsen, Römische Geschichte V, S. 560; Mitteis, Reichsrecht S. 41; zurückhaltender Wilcken, Ostraka I, 410.

es wohl zusammenstimmen, wenn die Miteigentümer die Steuerlast solidarisch tragen müßten. Hierzu ist nun zu bemerken, daß von einer derartigen Gesamthaftung eine sichere Spur sich nicht findet. Insbesondere fehlt in den *ἀπογραφαὶ* über Bruchteile jede Erwähnung der übrigen Miteigentümer, und es ist demnach anzunehmen, daß auch der Kataster, die eigentliche Grundlage des Steuerwesens für die Liegenschaften, ihrer nicht gedacht hat. Es ist dies umso glaublicher, als seine Anordnung auf dem Personalitätsprinzip beruhte, indem er, wie bereits erwähnt, die Steuerobjekte unter dem Namen der Eigentümer, also die Miteigentumsanteile nach den Berechtigten vereinte. So erwähnte das arsinoitische Grundbuch um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. unter dem Buchstaben *E* und auf Bl. 17 (BGU III, 959) unter den Liegenschaften der *Ἐριεύς* 7 auch: ʿ[ ]*υ μέρους κλήρου κατοικικοῦ κοινῶν καὶ ἀδιαιρέτων* ⅂- *γ*, also einen aliquoten Teil von einem Katökengute von 3 Aruren Umfang, ohne die anderen Berechtigten zu nennen. Freilich muß allen diesen Erwägungen Oxyr. II, 274 entgegengehalten werden, die, evidently based upon the *ἀπογραφαὶ* of the owner, mit den Liegenschaften des Sarapion *ὁ καὶ Διογένης* befaßt ist. Hier heißt es auf Z. 26: *ὑπάρχει δὲ αὐτῶι ἐπὶ τοῦ ἀπὸ λιβὸς μ*[..] *ὅρους ἥμισυ μέρος τάφου κ*[*ο*]*ινωνι*[*κοῦ πρὸς τὴν*] *αὐτὴν πρὸς πατρὸς α*[*ὐτοῦ*] *θείαν Δημητροῦν*. Es gehörte also zu seinem Vermögen auch ein ideeller Anteil an einer Grabstätte, und da wird die andere Miteigentümerin genannt. Eine ganz andere Bedeutung käme dem freilich zu, wenn man dieser Erwähnung eine lediglich privatrechtliche Bedeutung in dem Sinne geben wollte, es hätte bei einer Veräußerung, die dann wirklich im Jahre 96 stattfand[1]), ein Beispruchsrecht der zweiten Teilhaberin platzgegriffen. Dies wäre, selbst wenn man ein solches bei anderen Liegenschaften nicht anerkennt, bei einem Familienbegräbnisse etwas ganz Natürliches gewesen.[2]) Sarapion muß übrigens mit ihr früher in einer noch weiteren Eigentumsgemeinschaft gestanden sein, denn in Z. 6 wird erwähnt, daß er auf Grund einer *διαίρεσις*, von der Demetrus $9\frac{3}{8}$ Ellen *ψιλὸς τόπος* erhalten hat. Es erscheint also die Frage, ob im Kataster die übrigen Miteigentümer bei Erwähnung eines Anteilers genannt waren, derzeit noch nicht vollkommen geklärt.

Seine natürliche Wurzel hat das Miteigentum nach Bruchteilen in der Erbengewere der Abkömmlinge, das heißt, die hinterbliebenen Nachkom-

1) Dies ist zu erschließen aus der Erwähnung des *ἐνκύκλιον* in Z. 28.

2) Anderer Meinung vermutungsweise für das römische Recht Mommsen, Z. S. Sav. St. 16 S. 209 Anm. 2, vgl. auch S. 206. Daß auch in Ägypten bei Gruppengrabrecht (s. oben S. 354, Anm. 5) faktisch die Grabplätze verteilt waren, ist selbstverständlich.

men des Erblassers verbleiben auch weiterhin im gemeinsamen Haushalt, ohne vorläufig den Nachlaß zu teilen (communio incidens).[1]) Unterstützung mag diese Einrichtung an der weitverbreiteten[2]) Sitte der Geschwisterehen mit Gütergemeinschaft gefunden haben, da diese Einrichtung geeignet war, in vorzüglicher Weise auf die Erhaltung der einmal bestehenden Wirtschaftseinheit hinzuwirken. So ist z. B.[3]) BGU IV, 1034 eine Apographe eines Geschwisterpaares, nämlich: *Τυράννου κτλ. καὶ τῆς τούτου ὁμοπατρίου καὶ ὁμομητρίου ἀδελφῆς Διδυμαρίου.* Sie erklären in Z. 8: *Ἀπογραφόμεθα κοινῶς ἐξ ἴσου* (Wilcken, Arch. III, 505) *κτλ. ἀμπελίτιδος ἐκτολ( ) χερσευοντ( )* ∟ ις⸗. *ἐληλυθυίας ἐφ' ἡμᾶς ἀπὸ κληρονομίας τῆς μητρὸς ἡμῶν Ἡραΐδος.* Es haben also die beiden den von der Mutter geerbten Weinberg weiter bewirtschaftet und so die Hausgemeinschaft fortgesetzt.

Daneben wurde aber auch Miteigentum durch Vertrag begründet. So erklären in BGU II, 379[4]) zwei Brüder, von dem Ölgarten, der ihnen beiden bisher gemeinschaftlich gehörte, nunmehr ihrem dritten Bruder *Πετεεύς* — *ἑκάτερος ἕκτον μέρος κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον* (Z. 10) abgeben zu wollen, so daß sie ihn mit anderen Worten in ihr Gemeinschaftsverhältnis aufnehmen und mit einem Drittel beteiligen. — In Oxyr. I, 99 erwirbt *Τρύφων* von seinem Vetter *Ψενεφερῶς* ein *μέρος*

---

1) War diese Fortdauer des Mitbesitzes der Erben nur auf kurze Zeit beabsichtigt, so scheint gemeinschaftliche Versiegelung des Nachlasses üblich gewesen zu sein. So weisen die in ihrem Nachlaßbesitz nach ihrem Vater von den Geschwistern gestörten Beschwerdeführer in P. Gen. 3 (Polizeibeschwerde) Z. 13 darauf hin: *οὗ ἀπέκιτω ἡ ἐνδομενία, τῶν σφραγίδων ἡμῶν: κοινῇ πάντων ἐπικιμένων, καὶ βαστάξαντες τὰς ἐπικιμένας σφραγῖδες, εἰσῆλθαν κτλ.* — Der Erbschaftserwerb durch Versiegelung ist übrigens ein hübscher Fall der von Savigny, Recht des Besitzes, 7. Aufl., S. 208 bekämpften symbolischen Besitzergreifung der älteren Theorie. Vgl. auch D XVIII, 6 l. 1 c. 2, l. 15 a. f., und dazu Kohler, Das Signieren als Besitzergreifungsakt in Grünhuts Z. S. XII, S. 1 f.

2) Wilcken, Arsinoitische Steuerprofessionen, Berl. Akad. S. B. 1883, S. 903.

3) Einige andere Beispiele sind: BGU I, 57 Col. I Z. 6: *ὑπάρχει ἡμῖν καὶ τοῖς ἀδελφοῖς κτλ. οἰκίαι β.* BGU II 379, Z. 14: Zwei Brüder erklären: *ἀπεγράψατο ἑκάτερος ἐλαιῶνος ἥμισυ.* BGU II 447, Z. 13: *Ὑπάρχει δὲ μοὶ καὶ τοῖς ἀδελφ[οῖς μου πα]τρικ(ὸν)* ∠ *μέρος οἰκίας καὶ αὐλ(ῆς) κτλ.* BGU II, 644: Zwei *ὁμοπάτριαι ἀδελφαὶ* (Z. 9) verpachten *τὰς ὑπαρχούσας κλήρου κατοικικοῦ ἀρουρῶν εἴκοσι.* BGU III 993, Z. 2: *τοῦ ἄλλου ἡμίσους* (scil. *μέρους ψιλοῦ τόπου*) *παρὰ Ψεννήσιος υἱῶν ἀδιαιρέτων.* Oxyr. IV 715, Z. 6: *ἀπογραφόμεθα κοινῶς ἐξ ἴσου τὰ ἐληλυθότα εἰς ἡμᾶς ἀπὸ ὀνόματος τοῦ μετηλλαχότος ἡμῶν πατρὸς Πολέμωνος κτλ. τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ κτλ. τρίτον μέρος οἰκίας καὶ τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος ψιλοῦ τόπου.* Oxyr. IV 719, Z. 14: *ἥμισυ μέρος*; Z. 15: *οἰκιῶν δύο διστέγον καὶ αἰθρίου κοινῶν πρὸς τὸν ἀδελφόν.* P. Lips. I 2, Z. 3: *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῆς καὶ τοῖς ἀδελφοῖς γῆς σιτοφόρου.*

4) Wilcken, Ostraka I, 463; Mél. Nicole S. 200.

ἥμισυ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῷ μητρικῆς οἰκίας. Während diesem also bisher das Haus ganz gehörte, entsteht nunmehr Miteigentum. In dieselbe Gruppe gehört es, wenn in Oxyr. I, 100 fünf Personen von einem Römer *κοινῶς ἐξ ἴσου ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων μοι κτλ. λοιπῶν ψειλῶν τόπων βείκους τέτταρας* erwerben, sich also zum gemeinsamen Ankauf des Grundstückes zusammentun. Etwas Ähnliches hat wohl der Erblasser in BGU III, 993 im Sinne, wenn er spricht (Col. III, Z. 1) vom *μέρος ἥμισυ αὐτοῦ ψιλοῦ τόπου περιτετειχισμένου, οὗ ἐωνημένος ἦι σὺν Ψενενούπει, τῶι ἑαυτοῦ ἀδελφῷ.*[1])

Auch übertragen kann der Bruchteil als solcher werden, ohne daß sich Zustimmungserklärung der übrigen Miteigentümer fände[2]), vielmehr vollzieht sich die Übertragung durchaus in denselben Formen wie bei einer ganzen Sache. So veräußert man in P. Lips. I 2, Z. 3: *ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῇ καὶ τοῖς ἀδελφοῖς γῆς σιτοφόρου ἀδιαιρέτου κτλ. τὸ ἐπιβάλλον αὐτῇ μέρος, οὗ*[3]) *γείτονες.* Ähnlich erwähnen Grenfell und Hunt unter P. Oxyr. II, 331 eine sale of $\frac{2}{3}$ of a house und in 335 eine sale of the sixth part of a house, endlich in 327 eine sale of the half share und teilen zugleich mit, daß stets dieselbe formule gebraucht sei, wie in 351—353, nämlich die Form der *ἀπογραφή.*[4]) Die Möglichkeit einer Veräußerung wird wohl auch vorausgesetzt, wenn in P. Gen. 27, nachdem als Steuerobjekt $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{20}$ Hausanteil, beide viel-

1) Eine derartige Vereinigung, freilich nicht zum Zwecke des Erwerbes von gemeinsamem Eigentum, sondern dinglichen Erbbaurechtes findet sich in P. Magd. 29 (s. oben S. 341), wo der Kläger Z. 2 behauptet: *τοῦ γὰρ υἱοῦ μου Εὔκτου μισθωσαμένου μεθ' αὐτοῦ κοινῇ ψιλὸν τόπον.*

2) Der gleichen Ansicht Wenger, GGA. 1907, S. 291.

3) Das *οὗ* ist wohl verschrieben für *ἧς*, nämlich *γῆς σιτοφόρου*, da das Land selbst *ἀδιαίρετος*, also ungeteilt ist.

4) BGU III 1000, Col. I: Verkauf des *τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος ἕβδομον* von *τῆς ὑπαρχούσης αὐτῷ καὶ τοῖς ἀδελφοῖς γῆς*; Z. 5: *ἠπείρου σιτοφόρου ἀδιαιρέτου.* In Col. II Quittung wegen des entrichteten *ἐνκύκλιον.* CPR 4, Z. 6: *πεπρακέναι κτλ. τὸν ὑπάρχοντα αὐτῇ πατρικὸν πέμπτον μέρος ψιλοῦ τόπου σὺν ταῖς ἀδελφαῖς κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον.* CPR 171: Unterschrift eines Kaufvertrages über Z. 5: *μέρος κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον τῆς ὑπαρχούσης αὐτῆς καὶ διδύμου οἰκίας.* CPR 175: Veräußerung eines *ἥμισυ μέρος κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον κλήρου.* CPR 198, Z. 17: Veräußerung *ἡμίσους μέρους τῆς οἰκίας καὶ αὐλῆς.* CPR 206: Veräußerung eines *μέρος κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον φορείων πλινθικῶν καὶ αὐλικῶν.* CPR 224, Z. 9: *τρίτου μέρους κοινοῦ καὶ ἀδιαιρέτου.* P. Lond. II, 333 (S. 199) Z 18: *[.... πεπρακέ]ναι τὸν Π[αβοῦ]ν ταῖς περὶ τὴν Τανεφρέμμιν τὸ ὑπάρχον αὐτῷ τρί[τ]ον μέρος κοινὸν π[...] κτλ.* Vgl. auch BGU III, 993 Col. III Z. 1; Oxyr. III 577, IV 719; Grenf II, 15, 28 (cf. P. Lips. I 1); Fay. 31, 100. Hingabe ideeller Anteile als Heiratsgut: CPR 22, 24, als Vermächtnis; BGU III, 993 Col. III Z. 1; Oxyr. I 205, III 490 u. s.

leicht ideeller Natur[1]) eingegeben werden und es dann weiter heißt: *ἐὰν δέ τι κατ' αὐτῶν ἐξ[οι]κονομῶι* (Wilcken, Arch. III, 390).

Der ideelle Anteil bietet auch eine taugliche Grundlage für dingliche Rechte an fremder Sache. Als solche erscheinen Nießbrauch und Pfandrecht, dessen vertragsmäßige Begründung jedoch, wie bemerkt[2]), der Veräußerung nahesteht.

A. Nießbrauch.

CPR I, 198 ist ein Kaufvertrag über $\frac{1}{2}$ wohl ideellen Hausanteil: *τοῦ μὲν ἡμίσους τῆς οἰκίας καὶ αὐλῆς*. In diesem Vertrage wird nun der Nießbrauch für die Mutter der Verkäufer vorbehalten. Diese Bedeutung hat es, wenn gesagt wird, der Kaufvertrag sei abgeschlossen, Z. 19: *ἐπὶ τῷ ἔχειν τὴν προγεγραμμένην ....ε ἀνὰ ἴσον ἐφ' ὃν περίεστι χρόνον τὴν τῶν προκιμένων καρπείαν*, und wenn dann bei der Unterschrift wiederholt wird, Z. 3: *πέπρακα καὶ παρακεχώρηκα τὰ προκίμενα καὶ ἀπέχω [τὴν τιμὴν ....]ω ἐξούσης τῆς μητρὸς ἡμῶν τὴν τῶν ὅλων καρπείαν.* — Ist man überhaupt geneigt, in dem *ἥμισυ μέρος* einen ideellen Anteil zu sehen, so wird man sich den Nießbrauch wohl als Recht auf die Hälfte der Zivilfrüchte, also auf den halben Mietzins (*ἐνοίκιον*) zu denken haben, wenn es die Berechtigte vorzog, selbst einen entsprechenden Anteil an den Räumen des Hauses zu bewohnen. — Ganz ähnlich gibt in CPR 24 (25) eine Mutter als Heiratsgut unter anderem Z. 10: *ἔτι δὲ καὶ τὸ ἥ]μισυ μέρος τῆς ὁμοίως ὑπαρχούσης αὐτῇ ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδου Πλαγείας* (*Πλατείας*? W) *οἰκίας καὶ αὐλῆς κτλ. χωρὶς τοῦ ὁμοίως ἐπιβάλλοντος αὐτῇ τῇ θυγατρὶ [ἄλλου ἡμίσους μέρους τῆς οἰκίας καὶ τῆς αὐ]λῆς κοινοῦ καὶ ἀδιαιρέτου.* Es gehörte also der Tochter schon von früher her die Hälfte eines Hauses und dazu erhält sie nun als Heiratsgut von ihrer Mutter die andere Hälfte, die deren Eigentum ist, aber mit dem Gedinge Z. 15: *τὴν προσφορὰν πεποιῆσθαι τὴν μητέρα ['Αφροδείτην ἐπὶ τῷ] ἔχειν αὐτὴν ἐφ' ὃν περίεστι χρόνον οἴκησιν καὶ ἐνοικίων ἀποφορὰν τοῦ ὅλου ἐπ' ἀμφόδου Πλαγείας [.....] οἰκίας καὶ αὐλῆς*, es behält sich also die Mutter bei Hingabe der Mitgift den lebenslänglichen Nießbrauch, vollzogen durch den Bezug des Mietzinses vor. Dieselbe Bedingung wird übrigens gleich darauf bezüglich der Hälfte eines, ebenfalls als Heiratsgut hingegebenen Grundstückes von drei Aruren gestellt. Z. 17: *καὶ καρπείαι ἡμίσους μέρους τῶν κτλ. κλήρου ἀρουρῶν τριῶν.*

Es liegt also in der angeführten Urkunde stets dasjenige Rechts-

---

1) S. oben S. 333, Anm. 3.

2) S. oben S. 351.

geschäft vor, welches die römischen Juristen deductio servitutis nannten und das darin bestand, daß gelegentlich einer Veräußerung sich der Veräußernde eine Dienstbarkeit, hier den erst mit seinem Tode endenden Nießbrauch vorbehielt.[1])

B. Pfandrecht.

Ideelle Anteile sind im Pfandrecht sowohl vertragsmäßiger als gesetzlicher Herkunft verfangen. In ersterer Beziehung ist zunächst Oxyr. II, 241 (aus dem Jahre 98 n. Chr.) zu erwähnen, eine Anweisung an das Agoranomeion zur Einregistrierung: *δανίου συγγραφὴν* Z. 16: *ὑποθήκης τρίτου μέρους οἰκίας, ἐν ᾗ αἴθριον καὶ εἰσώδων* Z. 20: *καὶ ἐξώδων καὶ τῶν συνκυρόντων τῶν ὄντων κτλ.* Z. 26: *οὗ ὑπέθετω ὁ ὁμογνήσιος αὐτῷ ἀδελφὸς Θομφύας*, und zwar, wie sich weiter ergibt, für ein Darlehen von 400 Drachmen. Der Charakter des Anteils als ideellen ergibt sich aus der Wendung *τρίτου μέρους οἰκίας, ἐν ᾗ αἴθριον κτλ.* Dem Pfandnexus ist also an Zubehör nur ein ideeller Anteil am Zubehör des ganzen Hauses verfangen, daher wird wohl auch die Pfandsache ein solcher ideeller Anteil sein.[2]) — Wie dann eine solche Hypothek bei Erfüllung der Forderung erlosch, zeigt Oxyr. III, 510. In dieser Urkunde quittiert der Gläubiger zunächst die Rückzahlung der dargeliehenen 472 Drachmen und erklärt dann in Z. 10: *ἐπὶ ὑποθήκῃ τοῖς ὑπάρχουσι τῷ Διονυσίῳ κτλ. ἡμίσει μέρει ψειλῶν τόπων καὶ μέρεσι οἰκίας συνπεπτωκυίης καὶ ἡμίσει μέρει ἑτέρας (ἑτέρας) οἰκίας*, bezüglich aller dieser Anteile löse er den Pfandnexus Z. 17: *διὸ λύσιν ποιούμενος τῆς ὑποθήκης*. Das Gegenstück dazu ist Oxyr. III, 636, erst von Wessely St. Pal. IV, S. 114 vollständig herausgegeben. An und für sich ist die Urkunde lediglich die Anzeige des Ptollis, er habe im Erb-

1) D. 7, 1 l. 32 (Pomponius l. 33 ad Sabinum). Si quis unas aedes, quas solas habet, vel fundum tradit, excipere potest id quod personae non praedii est, veluti usum et usum fructum. Sed et si excipiat, ut pascere sibi vel inhabitare liceat, valet exceptio. Vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten[8] I, S. 966.

2) Verpfändbarkeit ideeller Anteile ist wohl auch vorausgesetzt in zwei Eingaben an die *βιβλιοφύλακες* wegen ideeller Anteile, nämlich P. Gen. 27 und BGU I, 243. (Darüber Mitteis, Arch. I, 196; Aus griechischen Papyrusurkunden S. 46, 47; Wilcken, Arch. III, 395, 397.) In diesen Urkunden wird am Ende auf Freiheit von Hypotheken Bezug genommen. BGU I 243, Z. 11: *ὁπόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν αὐτοῦ* (scil. *ἥμισυ μέρος καθῆκον πρός ἐμε κατὰ ἄλλο* Z. 5: *τέταρτον μέρος οἰκίας*) *ποιῶμαι, ἀποδείξω, ὡς ὑπάρχει καί ἐστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον.* P. Gen. 27, Z. 14: *ἐὰν δέ τι κατ᾽ αὐτῶν* (scil. *ἕκτον μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ ἕτερον .... εἰκοστὸν μέρος οἰκίας*) *ἐξοικονομῶ, ἀποδείξω, ὥς ἐστι καθαρά.* — Ebendahin gehört Oxyr. III 536, Z. 8 eine *ἀπογραφή*, wo die Rede ist von *ἐν ὑποθήκῃ ἥμισυ μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς, ἐν ᾗ ἐξεδανεισάμην.* Vgl. auch die Wendung *καθαρὸν ἀπὸ ὀφιλήματος ἰδιωτικοῦ* CPR 206, Z. 11; Oxyr. IV, 719, 27 u. f.

gange nach seiner Ehefrau das Z. 2: *δίκαιον*[1]) *τρίτου μέρους οἰκίας καὶ αἰθρίου* erworben.[2]) Von pfandrechtlichem Interesse ist die Urkunde nur insofern, als sie sich über den Erwerb der Erblasserin verhält. Es wird nämlich angegeben, es sei (Z. 14): *μεταπεπτωκότος* (scil. *μέρους*) *εἰς αὐτὴν ἐξ ὀνόματος Πανσείριος κτλ.* Z. 17: *καὶ ἐκπροθέσμου δανείου γεγονότος ὑπό τε αὐτοῦ καὶ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ.* Sie hat also den Anteil auf Grund eines „überfälligen Darlehens" erworben, und man wird wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, es sei für diese Forderung eine Hypothek an dem Hausanteil bestellt worden, die, als das Darlehen nicht bezahlt wurde, zum Eigentumserwerb des Gläubigers geführt hat. Freilich muß darauf hingewiesen werden, daß, wie die *ἐμβάτευσις* ursprünglich das Beschreiten[3]) des verpfändeten Grundstückes durch den Gläubiger als äußere sinnfällige Form seines Eintrittes in die Herrschaft darüber bedeutet[4]), so der Rechtsakt in seiner Anwendung auf ideelle Anteile, also lediglich gedachte Größen, eine gewisse Loslösung von seinen äußeren Formen erfahren mußte. Daher ist sie auch in unserer Urkunde als solche überhaupt nicht erwähnt, vielmehr nur ihre Folgen angedeutet.

Anlangend nun die gesetzlichen Pfandrechte ist vorab zu bemerken, daß in den Urkunden ihre Verbindung mit ideellen Anteilen positiv meines Wissens nicht erwähnt wird, vielmehr finden sich bei Veräußerungen und sonst nur Zusagen ihrer Abwesenheit. Es stand nämlich der ägyptischen Finanzverwaltung seit altersher für gewisse Steuerforderungen ein privilegiertes Pfandrecht an der Habe der Untertanen zu, das heißt, es wurden daraus, wenn sie mit der Steuerzahlung säumig wurden, einzelne Vermögensstücke mit der Wirkung herausgehoben, daß nach Verlauf einer weiteren Frist der Staat sich aus ihnen durch Verkauf oder sonstige Verwertung befriedigte. Diese Haftung konnte auch durch mittlerweilige Veräußerung an dritte nicht beseitigt werden, und es wurden die staatlichen Forderungen ohne alle Rücksicht auf gleichartige Rechte privater Pfandgläubiger, selbst wenn ihre Rechte

---

1) *δίκαιον* hat hier dieselbe Bedeutung wie etwa in BGU III, 1002 (Eviktionsklausel): *Σαὶ δέ εἰσιν αἱ κατ' αὐτῶν κείμεναι συγγραφαὶ καὶ ὠναὶ καὶ δίκαια κτλ.*, nämlich Eigentumsrecht. Die Übersetzung von *δίκαιον* mit Rechtsanspruch, wie Schubart (Deutsche Litt. Ztg. 1907, S. 279) vorschlägt, entbehrt wohl der erforderlichen juristischen Schärfe.

2) Wilcken, Arch. III, 397.

3) Daher heißt es auch in C. 8, 14, 3, wo nur die *ἐμβάτευσις* gemeint ist: Creditores, qui non reddita sibi pecunia, conventionis legem, ingressi possessionem, exercent, etc. (Mitteis, Z. S. Sav. St. 27, S. 346.)

4) Ähnliche Formen im alten deutschen Recht beim Eintritt in die Gewere: Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 240.

älter waren, befriedigt. Recht naiv drückt dies Flavius Josephus aus, wenn er Ant. XII, 4, 4 den Steuerpächter versprechen läßt: *ὑπισχνεῖτο καὶ τῶν ἁμαρτανόντων εἰς τὸν οἶκον αὐτοῦ* (scil. *τοῦ βασιλέως*) *τὰς οὐσίας ἀναπέμψειν αὐτῷ· καὶ γὰρ τοῦτο τοῖς τέλεσιν συνεπιπράσκετο.*[1]) Nach der Darstellung des Josephus sollte also die Habe der säumigen Schuldner ohne Unterschied, demnach auch die Liegenschaften, an den königlichen Hof gesandt werden, um dort veräußert zu werden, was doch bei Gründstücken unangängig ist. Auch das Edikt des T. Alexander gedenkt dieses privilegierten Pfandrechtes am Vermögen der *προσοφειληκότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ* CIGr III 4957, Z. 21), gebraucht dafür im Einklange mit Urkunden[2]) den Ausdruck *πρωτοπραξία* und warnt die Steuereinhebungsorgane — man war ja mittlerweile von der Verpachtung der Abgaben abgekommen[3]) — vor Mißbrauch.[4]) Es ist nun ohne weiteres klar, daß es z. B. für den Erwerber einer Liegenschaft von allergrößter Bedeutung sein mußte, vom Verkäufer die Zusicherung zu erhalten, daß das Grundstück von derartigen Steuerrückständen frei ist, umsomehr, als sie anscheinend aus dem Kataster nicht ersichtlich waren.[5]) Und da sich die Zusicherung dieser Freiheit auch bei ideellen Anteilen findet[6]), so ist wohl der Schluß nicht abzuweisen, daß auch das Gegenteil möglich war, das heißt, daß auch ideelle Anteile mit gesetzlichen Pfandrechten belastet sein konnten.

Sein natürliches Ende nimmt das Miteigentum mit der Auseinandersetzung oder mit der Vereinigung sämtlicher Teile in einer Hand.

---

1) Wilcken, Ostraka I, S. 531.

2) BGU III 919, Z. 27: *πρωτοπραξίας οὔσης τῷ δημοσίῳ.*

3) Wilcken Ostraka I, S. 572.

4) Z. 18: *Ἵνα κτλ. μηδὲ συνέχωσι* (*συν(χέ)ωσι* Dittenberger) *τὴν κοινὴν πίστιν οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώμενοι καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαίως προέγραψα.* Z. 23: *ἐὰν δέ τις μηδὲ ὀνόματος κατεσχημένον μήτε τῶν ὑπαρχόντων κρατουμένων δανείσῃ νομίμως λαβὼν ὑποθήκην ἢ φθάσῃ, ἃ ἐδάνεισεν, κομίσασθαι ἢ καὶ ὠνήσεταί τι μὴ κατεχομένου τοῦ ὀνόματος μηδὲ τοῦ ὑπάρχοντος, οὐδὲν πρᾶγμα ἕξει.* Vgl. Wilcken, Ostraka I 462, Anm. 1.

5) Das ist vielleicht aus dem Schweigen des Edikts des Mettius Rufus, das doch bei anderen gesetzlichen Pfandrechten z. B. den ehefraulichen die Verbücherungspflicht nachdrücklich einschärfte, zu entnehmen.

6) CPR 206, Z. 10: *καὶ βεβαιώσειν αὐτὴν τῇ Νικαρίῳ τὰ παρακεχωρημένα κάθως πρόκειται, μέρη τῶν φορτίων πάσῃ βεβαιώσει καὶ καθαρὰ ἀπὸ παντὸς ὀφειλήματος δημοσίου καὶ ἰδιωτικοῦ χρέους καὶ ἀπὸ λαογραφίας.* CPR 220, Z. 4: *τέταρτον μέρος καταλύματος* Z. 11: *καὶ παρεξάσθωσαν τὸ σ[..]λων ἀνέπαφον καὶ ἀνενεχύραστον καὶ ἀνεπιδάνιστον καὶ ἀνεκξαλλοτριωτὸν καὶ καθαρὸν ἀπ' ὀφειλῆς πάσης καὶ παντὸς διεγγυήματος δημοσίου ἢ εἰδιωτικοῦ.* Oxyr. IV 719, Z. 14: *ἥμισυ μέρος οἰκιῶν δύο.* Z. 23: *βεβαιοῦν δέ με αὐτὰς* [*τὰς οἰκίας καθαρὰς*] *ἀπό τε δημοσίας καὶ ἰδιωτικῆς ὀφίλης κτλ.* Vgl. auch CPR 175, Z. 19(?), 178 Z. 15.

Anlangend nun die Auseinandersetzungsurkunden[1]), so sind es in das Gewand einer *ὁμολογία* gekleidete Parteierklärungen, die gemeinschaftliche Sache geteilt zu haben (*ἐπανειρῆσθαι, διειρῆσθαι*). Ein Schiedsrichter, dessen Beiziehung im stadtrömischen Rechte[2]) und in den anderen Provinzen des Reiches[3]) Sitte gewesen ist, wird in den Urkunden niemals, auch in der byzantinischen Zeit nicht, erwähnt.[4]) Die Parteien versprechen sich Festhalten am Vertrage, Eigentumsverschaffung wird aber nicht versprochen.[5]) Der Inhalt des Vertrages ist, daß gegen Hingabe der Berechtigung nach Bruchteilen entweder reelle Anteile oder neue Sachindividuen[6]) geschaffen werden, die den früheren Anteilern jedem ausschließlich zustehen.

Das Gegenstück zur Auseinandersetzung ist die Vereinigung der Teile in einer Hand. Während nämlich erstere den Zusammenhang mehr oder minder vollkommen löst, indem sie aus ehemaligen Bruch-

---

1) Vgl. auch Gradenwitz, Einführung I, S. 69.

2) Cicero pro Caecina VII c. 19 (Caecina) nomine heredis arbitrum familiae herciscundae postulavit. D. X 2, l. 30 (Modestinus l. 6 responsorum): Fundus mihi communis est pupillae coheredi et cet. quaero an recte arbitrum communi dividundo ad hunc fundum partiendum petam an etiam is arbiter, qui familiae herciscundae datur isdem partibus fungi possit, ut hanc portionem exemptis ceteris corporibus hereditariis pro iure cuique nobis partiatur et cet. l. 47: ibidem (Pomponius l. 21 ad Sabinum): In iudicio familiae erciscundae vel communi dividundo, si dum res in arbitrio sit, de iure praedii controversia sit, etc.

3) Idem (Imp. Alexander) A. Verecundiano. Ad officium arbitri, qui inter te et fratrem tuum dividendis bonis datus fuerit, ea solo pertinent, quae manent communia tibi et illi etc.

4) z. B. BGU I 317. P. Gen. 11, P. Rein. 44 (aus dem Jahre 104 n. Chr.), wo es sich gleichfalls um ideelles Miteigentum der Parteien handelt, und doch ein *κριτὴς καὶ μεσίτης* (Übersetzung des römischen arbiter, Mitteis Z. S. Sav. St. 26, 490, P. Meyer, Arch. III, 103) auftritt und tätig wird, gehört nicht hierher; denn die Urteilsformel geht über die Feststellung der rechtlichen Beziehungen der Parteien nicht hinaus. Z. 19: *φαίνονται εἶναι κοιναὶ* (scil. *ἄρουραι*) *Διονυσίου τοῦ Ἀπολλωνίου καὶ Ἀπολλωνίου τοῦ Ἡρακλείδου· ὁμοίως δὲ τὰ σώματα κτλ.* Es ist demnach das Urteil als reines Feststellungsurteil im Sinne des modernen Zivilprozeßrechtes (§ 256 Z. P. O., § 228 der österreichischen Fassung) anzusprechen, während es bei Auseinandersetzungen rechtsgestaltend ist (Windscheid-Kipp, Lehrbuch der Pandekten [8]II, S. 877), das heißt, den Parteien Rechte und Verbindlichkeiten der im Text erwähnten Art auferlegt.

5) Mitteis, P. Lips. I, S. 69. Demnach ist die Ergänzung der Herausgeber in Oxyr. 503 (Auseinandersetzungsurkunde vom Jahre 118), Z. 20: [*ἕκαστον αὐτῶν καὶ κρατεῖ*]*ν καὶ κυριεύειν, ὧν λέλογχεν εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον.*

6) z. B. Oxyr. II, 274, Z. 4: *κεκλήρωται ἐκ τῆς πρὸς τὴν πρὸς πατρὸς αὐτοῦ θείαν Δημητροῦν Σαραπίωνος διαιρέσεως πλείω πήχεις ἐννέα τέταρτον ὄγδοον, ὧν καὶ τὸ τέλος ἔταξαν.* Weitere Beispiele bei Gradenwitz, Einführung I, S. 69 f.

teilen selbständige Eigentumsobjekte schafft, wird durch letztere der ursprüngliche Zustand der Einheit ganz oder teilweise wieder hergestellt, je nachdem es dem Erwerber gelingt, nur einige Bruchteile oder alle in die Hand zu bekommen. Ein Beispiel einer teilweisen Vereinigung ist P. Fay 100. Es ist dies eine Anweisung an eine Bank, 600 Drachmen an zwei Frauen, übrigens beide gleichen Namens, nämlich *Χαρίτιον*, als Kaufpreis für ein *ἥμισυ μέρος οἰκίας καὶ αὐλῆς* (Z. 10) auszubezahlen. Tatsächlich bestätigen die Vögte beider Frauen, nämlich ihre Ehemänner, jeder für sich (2nd hand Z. 18—24, 3rd hand Z. 25—29) den Empfang von je 300 Drachmen. Es muß also jeder Ehefrau das Eigentum an einem Viertel des betreffenden Hauses zugestanden haben, und insofern jetzt an die Stelle beider nur ein Berechtigter tritt, allerdings eine freilich nur bis zur Hälfte gediehene Zusammenfassung der Teile getreten sein.

Aber in der Mehrzahl sind die Fälle von Vereinigung sämtlicher Teile in einer Hand, wie oft mag, uns unerkennbar, das Rechtssprichwort[1]) communio mater rixarum bei dem aufbrausenden und gerade in dieser Beziehung so streitsüchtigen ägyptischen Volke[2]) sich bewährt und die Berechtigten zum Aufheben der verwickelten Miteigentumsverhältnisse hingedrängt haben! So scheint es mit dem Sklaven *Αὐνῆς* gewesen zu sein, dessen Alleineigentum für den Provinzialzensus vom Jahre 189 n. Chr. in BGU I, 115 Col. II eingegeben wird. Was wir da über die früheren Eigentumsverhältnisse an ihm erfahren, ist freilich interessant genug. Demnach gehörte er ehedem zwei Familien[3]), jede bestehend aus mehreren Brüdern, die, wie es scheint, in ungesondertem Haushalte lebten[4]), nämlich einem gewissen Kronion und seinen Gesippten zu einem Drittel,

---

1) D. 31 l. 77 c. 20 a. E.: .... cum discordiis propinquorum sedandis prospexerit (scil. testator), quas materia communionis solet excitare. Vgl. auch D 8, 2 l. 26: In re communi etc. itaque propter immensas contentiones plerumque res ad divisionem pervenit.

2) So erteilt in der „Unterweisung" des P. Prisse (mittleres Reich) der Vater seinem Sohn die Lehre „Bei Teilungen zanke nicht" und der Richter Mentuhôtep rühmte sich (Rougé, inscriptions hiéroglyphiques 303, 304), er „habe Brüder (S. o. S. 357) in Frieden heimgehen lassen durch die Reden seines Mundes." Vgl. Erman, Ägypten S. 132, 237.

3) BGU I 115 Col. II Z. 13: *κ̣[αὶ τὸν δοῦλ(όν) μου] Αὐνῆν ὠνηθέντα ὑπ' ἐμοῦ τῷ [. ∠ ....]*. Z. 15: *ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ἀμφόδου Ταμεί[ων ....] ἀπογεγρ(αμμένον) τῇ τοῦ ιδ ∫ κατ' οἰκ(ίαν) ἀπ[ογρ(αφῇ) ὑπὸ τῶν δεσποτ(ῶν)?] ἀποδομένων μοι αὐτῶν κατὰ [μὲν γ̄ μέρος] Κρονίωνος Κρονίωνος τοῦ Ἡρα[κλείδ(ου) μητ(ρὸς) .....] καὶ τῶν τούτου ἀδελ(φῶν) ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ [ἀμφόδου Ταμεί]ων.* Z. 20: *κατὰ δὲ τὸ λοιπ(ὸν) β´ μέρος Ἡρω[.........] τοῦ καὶ Τούρβωνος τοῦ Ἥρωνος μητ(ρὸς) [.........] καὶ τῶν τούτου ἀδελφῶν ἐπ' ἀμφόδου Γ[υμνασίου.*

4) S. oben S. 360.

dann zu zwei Dritteln einem gewissen Turbon und dessen Geschwistern. Nimmt man hinzu, daß, die Richtigkeit der Ergänzungen des Herausgebers (Wilcken) vorausgesetzt, die beiden Hausstände in verschiedenen Straßen lagen, nämlich *ἐπ' ἀμφόδου Γυμνασίου* und *ἐπ' ἀμφόδου Ταμείων*, so wird es klar, wie schwer die Ausnützung der Kräfte des Sklaven den Berechtigten geworden ist, die es vielleicht als einen besonderen Vorteil empfanden, als ihnen der nunmehrige Eigentümer ihre Anteile alle abkaufte.

Dem Zwecke der Zusammenlegung dient es wohl auch, wenn in CPR 24 (25) Aphrodite ihrer Tochter *Ἀφροδιτοῦς* als Heiratsgut unter anderem ein *ἥμισυ μέρος τῆς ὁμοίως ὑπαρχούσης αὐτῇ ἐν τῇ μητροπόλει ἐπ' ἀμφόδου Πλατείας οἰκίας καὶ αὐλῆς*, also eine ideelle Haushälfte mitgibt und hinzufügt (Z. 11): *τὴν δὲ προσφορὰν πεποιῆσθαι τὴν μητέρα Ἀφροδείτῃ τῇ θυγατρὶ Ἀφροδειτοῦτι χωρὶς τῆς ὁμοίως ἐπιβάλλοντος αὐτῇ τῇ θυγατρὶ [ἄλλου ἡμίσους μέρους τῆς οἰκίας καὶ τῆς* (?) *αὐλῆς κοινοῦ καὶ ἀδιαιρέτου*. Die Tochter war demnach bereits Eigentümerin der anderen Hälfte des Hauses und zwar, wie wir weiter (Z. 12) erfahren, durch Erbgang gemäß des Testamentes ihres Vaters *Ἀμμώνιος*. Zu dieser Hälfte also, die ihr ohnedies gehört, erhält sie nun die andere, so daß sie jetzt Eigentümerin des ganzen Hauses geworden ist. Freilich behält sich die Mutter das lebenslängliche Nutznießungsrecht[1]), zum mindesten an ihrer Zuwendung, wenn nicht am ganzen Hause vor, so daß tatsächlich die Verfügung von einer letztwilligen sich nicht unterscheidet.

Obwohl die Urkunde einen unmittelbaren Anhalt dazu nicht bietet, wird die Vermutung doch gestattet sein, es sei die Ehe der Brauteltern eine gütergemeinschaftliche, sie selbst vielleicht Geschwister gewesen[2]), die das Haus gemeinsam, möglicherweise im Erbgange nach ihren Eltern erworben hatten. Als nun der Ehemann vorher starb, erwarb auf Grund seines Testamentes (Z. 13) das dieser Verbindung entsprossene Kind, die Braut *Ἀφροδιτοῦς*, die ihm gehörige Hälfte, mit der sie nunmehr den anderen Anteil vereinigt.

Prag. **Egon Weiß.**

1) S. oben S. 356.

2) Daß sie nicht die einzigen Kinder gewesen sein können, zeigt die Erwähnung des *κύριος* der Aphrodite; es ist ihr Bruder *Αὐρήλιος* (Z. 3).

Der ägyptische Konvent.

Wenn ein Philologe und Historiker, der keine juristische Fachbildung hat, es unternimmt, über den römischen Konvent zu handeln, so versteht es sich, daß er nicht auf die speziell juristischen Fragen des Problems ausgeht, sondern durch sprachliche Analyse der Tradition, die aller Forschung Basis sein muß, sowie durch historische Würdigung des also Gewonnenen in ein tieferes Verständnis dieser eigenartigen Schöpfung des römischen Staates einzudringen sucht. In diesem Sinne wollen auch die folgenden Untersuchungen aufgefaßt sein.

Die äußere Organisation des römischen Provinzialkonventes[1]) beruht bekanntlich darauf, daß die Jurisdiktion des Statthalters innerhalb bestimmter ad hoc abgeteilter Gerichtssprengel (conventus) ausgeübt wurde. Innerhalb der Sprengel war gewöhnlich einer einzelnen Gemeinde das *privilegium fori* gegeben, demzufolge der Statthalter, der auf seiner Rundreise zu diesem Zweck die Sprengel seiner Provinz zu besuchen hatte, in ihr das Tribunal für den ganzen Sprengel errichtete. Wenn auch den Sikelioten ausdrücklich garantiert war, daß niemand außerhalb seines forum zitiert werden dürfe[2]), so zeigt andererseits der Bericht Ciceros über seine Konventsreisen in Cilicien, daß nicht in allen Provinzen der Statthalter durch derartig bindende Vorschriften

1) Vgl. Bethmann-Hollweg, Der Römische Civilprozeß II § 60. Puchta, Kursus der Institutionen, 10. Aufl. (P. Krüger) I § 67. 158. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 130f. Mommsen, Röm. Strafrecht 1899, S. 234ff. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² S. 340ff. 501. Brandis, Pauly-Wiss. II 1543ff. Kornemann, Pauly-Wiss. IV 1173ff. Liebenam, Städteverwaltung im Röm. Kaiserreich 1900 S. 484f. V. Chapot, La province Romaine proconsulaire d'Asie 1904 S. 351ff.

2) Cicero Verrin. III 15, 38. Man pflegt hiermit in Parallele zu stellen (Bethmann-Hollweg II S. 35, Puchta I¹⁰ S. 432) Cicero ad Att. V 21: *evocari ex insula Cyprios non licet.* Aber Cypern möchte ich nicht den einzelnen sicilischen Konventssprengeln vergleichen. Wenn Cicero sagt, daß die Cyprioten nicht nach Cilicien hin zitiert werden durften, was ihm gewiß leid genug tat, so ist darin ausgesprochen, daß Cypern, wiewohl in der Verwaltung damals mit Cilicien vereint, doch in dieser Hinsicht wie eine eigene Provinz respektiert wurde.

beschränkt war. Cicero hat zwar beim Betreten seiner Provinz, als es ihm wahrscheinlich darauf ankam, das Land kennen zu lernen, zuerst in Laodicea, dann in Apamea, dann in Synnada und endlich in Philomelium Konvent abgehalten[1]); dagegen in der zweiten Hälfte seiner Statthalterschaft hat er sich in Laodicea festgesetzt und hat von hier aus die Konventssachen nicht nur von Cibyra, sondern auch von Apamea, dann von Synnada, Pamphylien, Lycaonien und Isaurien, kurzum „aller Diöcesen (hier = Gerichtssprengel) außer Cilicien" in fast einvierteljähriger Arbeit erledigt.[2]) Charakteristisch für das Konventsverfahren ist aber, daß auch bei dieser Erledigung von einem Punkte aus doch die Angelegenheiten der einzelnen Sprengel geschlossene Einheiten bildeten.[3])

Bis vor kurzem gehörte Ägypten zu denjenigen Provinzen, für die eine solche Konventseinrichtung nicht nachweisbar war. Seit 1895 wissen wir, daß dies nur an der Dürftigkeit unserer Tradition gelegen hatte. Mitteis hat aus einem damals vor kurzem publizierten Papyrus (BGU I 226) vom J. 99 n. Chr. den ägyptischen Provinzialkonvent scharfsinnig erschlossen.[4]) Die entscheidenden Worte lauten (16 ff.): *ἀξιῶ καταχ[ωρι]σθέντος παρὰ σοῦ τοῦδε τοῦ ὑπομνήματο[ς] ἀντίγρα[φ]ον — μετα[δο]θῆναι — ὅπως εἰδῇ παρέσεσται* (l. *παρέσεσθαι*) *αὐτὸν — οὗ ἐὰν* (so las ich inzwischen statt *ὅταν*) *ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Πομπήιος Πλάντας τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται.* Seitdem ist eine größere Zahl von Papyri ediert worden, die in ähnlicher Weise auf den Konvent hinweisen. So haben sich Mitteis selbst und andere Forscher mehrfach mit dem ägyptischen Konvent und seinen Einrichtungen beschäftigt.[5]) Was nun die lokale Gliederung Ägyptens in Konventssprengel betrifft, so haben, soweit ich sehe, wir alle uns bisher der von Mitteis ausgesprochenen Annahme angeschlossen, daß „hier die Konventseinteilung mit der Abgrenzung der *νομοί* zusammenfiel".[6]) Diese Vorstellung, die durch die häufige Verbindung *διαλογισμὸς τοῦ*

1) Cicero ad familiares XV 4, 2. 2) Cicero ad Atticum V 21, 9. VI 2, 4.

3) Vgl. Cicero ad Atticum V 21, 9: *idibus Februariis — forum institueram agere Laodiceae Cibyraticum et Apamense, ex Idibus Martiis ibidem Synnadense* etc. Hierzu Brandis l. c. 1543 ff. Vgl. jetzt auch Girard, Les assises de Cicéron en Cilicie (Mélanges Boissier 1903).

4) Corp. Pap. Raineri I S. 270/1.

5) Vgl. z. B. Mitteis, Hermes 30, 574 ff.; 32, 648 ff. Wilcken, Griech. Ostraka I (1899) S. 499 f. L. Wenger, Rechtshist. Papyrusstudien (1902) passim, namentlich S. 100 ff. Gradenwitz, Arch. f. Pap. III 42 ff. J. Partsch, Die Schriftformel im Röm. Provinzialprozeß (1905) S. 65 ff.

6) CPR I S. 270/1. Vgl. außer den in der vorigen Anmerkung Genannten z. B. auch Dittenberger, Graec. Oriens II S. 400.

νομοῦ oder *διαλογίζεσθαι τὸν νομόν* bestätigt zu werden schien, und andrerseits in der bekannten Selbständigkeit und Einheitlichkeit der Gaue eine Stütze fand, hat bisher alle Untersuchungen über das Konventsverfahren wie namentlich auch über die Kompetenzen und Aufgaben der mit Jurisdiktion auftretenden Beamten beherrscht. Wie auch die Einzelnen sich die Konventsreisen des Präfekten ausgemalt haben mögen, jedenfalls nahmen wir alle an, daß die Metropolen der Gaue die Konventsstädte für die einzelnen Gausprengel darstellten.

Ich bin vor nicht langem zu dem Resultat gekommen, daß diese Vorstellung nicht richtig ist, sondern daß es vielmehr nur drei privilegierte Konventsstädte in obigem Sinne gegeben hat, nämlich Alexandrien, Memphis und Pelusium. Dieses Ergebnis, von dem ich schon in der Festsitzung der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften am 27. Mai 1907 Mitteilung machen konnte, gilt es nun zu beweisen.

I. Die termini technici.

Ehe ich die Frage der Gerichtsorte angreife, muß ich die in den Urkunden begegnenden Bezeichnungen für den Konvent und die auf dem Konvent vorgenommenen Amtsgeschäfte feststellen. Gerade die Unklarheit, die hierin vielfach noch herrscht, hat zu der geltenden Ansicht von dem Konventsstadt-Charakter der Metropolen geführt, wie sie auch zu sonstigen Mißverständnissen und irrigen Interpretationen Anlaß gegeben hat.

Das Wort, das zuerst einen Hinweis auf das Bestehen der Konventsordnung in Ägypten geboten hat, ist *ὁ διαλογισμός* resp. *διαλογίζεσθαι*. Hiervon ist die ursprüngliche Bedeutung „Abrechnung, abrechnen". Im besonderen wird damit die Kontrolle, die Revision bezeichnet, der der Oberbeamte die Geschäftsführung z. B. der Staatspächter u. dergl. unterzieht, oder auch das Abrechnen z. B. des Staatspächters mit den Kontrollbeamten. In diesen Anwendungen begegnet man dem Worte häufig in dem aus dem III. Jahrh. v. Chr. stammenden Revenue-Papyrus.[1]) In dieser Grundbedeutung ist das Wort aus der ptolemäischen Kanzlei von der römischen übernommen worden. Während aber in der Ptolemäerzeit, soweit wir wissen, die Kontrolle der Beamten[2]) usw. nur von reinen Administrativbehörden vorgenommen

1) Vgl. z. B. Rev. P. 15, 17 ff.: *Διαλογισμός. [Δια]λογιζέσθω δὲ ὁ οἰκονόμος — πρὸς τοὺς τὰς ὠνὰς ἔχοντας* und 20, 1: *Ὅσ[οι δ᾽ ἂν] τῶν τὰς ὠνὰς ἐχόντων μὴ διαλογίσωνται πρὸς [τὸν] οἰκον[όμο]ν.* Vgl. die Indices der Ausgabe und meine Griech. Ostraka I 494 und 622.

2) Ich nehme dabei als selbstverständlich an, daß die Kontrolle der Unter-

wurde und von der Jurisdiktion grundsätzlich getrennt war — so haben z. B. die Chrematisten niemals etwas mit jenem *διαλογισμός* zu tun gehabt, ebensowenig die *δικασταί* usw. —, hat die Einführung der römischen Konventsordnung es mit sich gebracht, daß diese Revisionen in letzter Instanz zugleich in die Hand des Konventsrichters gelegt wurden, denn es war eine begreifliche Praxis der römischen Regierung, daß auf den Konventen, auf denen die Vertreter der Gerichtssprengel sowieso zu erscheinen hatten, neben der Jurisdiktion zugleich die Kontrolle der Admistration erledigt wurde.[1])

So hat in der Kaiserzeit *διαλογισμός* (*διαλογίζεσθαι*) eine prägnante Bedeutung erhalten, indem man im besonderen damit die Revisionen bezeichnete, denen der konventleitende Beamte die Administration der vorgeladenen Landesteile unterwarf, wenn daneben auch die ursprüngliche Bedeutung „Abrechnung" in bezug auf andere Personen und Verhältnisse weiter lebendig war.[2]) Hiermit ist gesagt, daß *διαλογίζεσθαι* in seiner prägnanten Anwendung auf den Konvent ursprünglich nicht den jurisdiktionellen, sondern den administrativen Teil der Konventsgeschäfte bezeichnet hat. Daß diese ursprüngliche Bedeutung lebendig geblieben ist, zeigen die Fälle, in denen die beiden Seiten des Konvents ausdrücklich als *διαλογισμός* und *δικαιοδοσία* unterschieden werden. Vgl. P. Oxy. III 484, 20 ff. (vom J. 138): *ὅπου ἐὰν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν — τὸν νομὸν διαλογίζηται ἢ δικαιοδοτῇ*. Ebenso P. Lond. II S. 172, 19 f. (v. J. 150): *ὅπου ἐὰν τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν [ἢ] δικαιδοσίαν ποιῇ[ται]* und ebenso Classical Philology I 172 27. Immerhin zeigt hier die Verwendung von *ἢ* und nicht *καί*, daß die beiden Begriffe inhaltlich für den Schreiber damals doch schon ziemlich zusammenfallen. Tatsächlich hat sich denn auch der Sprachgebrauch dahin entwickelt, daß *διαλογισμὸς* auch die gesamte Konventstätigkeit, einschließlich der *δικαιοδοσία*, ja geradezu diese speziell bezeichnet, und zwar ist dies der herrschende Usus geworden. Ich kenne nur wenige Fälle, in denen mit *διαλογισμός* speziell

---

beamten durch die Oberbeamten gleichfalls als *διαλογισμός* bezeichnet worden ist. Der *διαλογισμός* der Staatspächter wird eben nach Analogie des Beamten-*διαλογισμός* eingerichtet worden sein.

1) Vgl. Bethmann-Hollweg, R. Civilproceß II S. 35 („neben Erledigung administrativer Geschäfte"). Vor allem zeigt uns die Korrespondenz des Plinius mit Kaiser Traian, wie er auf seinen Reisen durch die Provinz neben der Jurisdiktion (dem Konvent im engeren Sinne) zugleich auch die Kontrolle der Verwaltung ausübte.

2) In letzterem Sinne begegnet es z. B. in C. P. Hermop. n. 98 und 99 (Mitte des III. Jahrh. n. Chr.). Vgl. 98, 9: *διαλογ(ισμὸς) [Ἀσκλη]πιάδου Ἰσιδώρου ταμία τόκ(ων) (δραχμῶν) κτλ.*

auf die administrative Revision hingewiesen wird.[1]) Bei den folgenden Beispielen für die auch die *δικαιοδοσία* umfassende Bedeutung mache ich auf die wichtige Tatsache aufmerksam, daß als Objekt des *διαλογίζεσθαι* stets der ganze Gau genannt oder doch gedacht wird. Gerade hierin hatte man bisher eine Bestätigung der Ansicht gefunden, daß der Einzelgau dem Konventssprengel entspreche. Daß diese Tatsache anders zu deuten ist, werde ich unten S. 405 zeigen. Belege für diese übertragene prägnante Bedeutung von *διαλογισμός* für den Gesamtkonvent resp. im besonderen den juristischen Konvent sind z. B. folgende: BGU 19, I 13 *τῷ διεληλυθότι διαλογισμῷ ἐδικάσατο* (vgl. unten S. 387); BGU 226, 22 (s. oben S. 367); BGU II 525, 8 (= III 970, 5) *διαλογιζομένου τοῦ λ. ἡγεμόνος* (Erledigung von Klageschriften vgl. unten S. 393); BGU III 908, 19 (Verweisung an den Konvent, s. unten S. 397); Oxy. II 294, 1, 18, 21, 23 (vgl. unten S. 389); Oxy. IV 709, 4 ff. *διαλο[γίσητ]αι Τανίτην Σεθροΐτην Ἀραβίαν κτλ.* (vgl. unten S. 375); Oxy. IV 726, 12 (betrifft Stellvertretung für einen Prozeß auf dem Konvent, vgl. unten S. 399); Lond. II S. 149, 3: *εἰςδεδομένου ἐν διαλογισμ[ῷ]ι κτλ* (Anklage auf dem Konvent erhoben, vgl. unten S. 408f.); Teb. II 303, 14 ff. *ὅπως παρατύχῃ εἰς τὸν — διαλογισμόν* (Vorladung vor den Konvent); Teb. II 569: *διαλογι]ζ[ο]μένου καὶ τοὺς ια νομοὺς* (aus einem Prozeßprotokoll, vgl. unten S. 397 f.); P. Lips. 121, 6: *πρὸς τὰ ἐν [δια]λογισμῷ κριθέντα* (vgl. unten S. 411). — Eine Sache (Klagschrift) vor den Konvent bringen heißt *ἄγειν εἰς διαλογισμόν* (Wess. Spec. 8, 11, 12). Vgl. Dittenberger Or. Gr. II 669, 36 ff. — Alle Beispiele gehören der Zeit vor Diokletian an, auf die unsere Untersuchung sich daher auch zunächst beschränkt (vgl. unten S. 420).

Wenn *διαλογισμός*, das ursprünglich die Revision bedeutete, schließlich zu dieser die *δικαιοδοσία* mit einschließenden, ja geradezu sie besonders betonenden Bedeutung gekommen ist, so möchte ich daraus folgern, daß beide Vorgänge notwendig und regelmäßig in der Praxis zusammenhingen. Vermutlich wird der *διαλογισμός* des Einzel-

1) So vielleicht im Edikt des Ti. Julius Alexander Z. 35 f. Vgl. dazu Dittenberger, Gr. Or. II S. 400 und meine Griech. Ostr. I 499/500, auch 622. Ebenso möchte ich in BGU III 981, 13, wo der künftige Schreiber des *βασιλικὸς γραμματεύς* sagt, er werde zahlen *τὰς δ[απ]άνας τοῦ διαλογισ[μοῦ τοῦ νομο?]ῦ* vielleicht mehr an die Revision als an den juristischen Konvent denken. Doch eine strenge Scheidung ist auch in diesen Fällen wohl nicht durchzuführen, da tatsächlich doch beide Seiten des Konvents eng zusammengehören. Dagegen ist in BGU III 903, 18 (*ὅτε τὸν νομὸν διελογίζετο*) sicher nicht an die Jurisdiktion zu denken: der Präfekt hat die Dorfakten des Mendesischen Gaues revidiert (wohl in Alexandrien, vgl. Oxy. 709) und hat dabei die zunehmende Entvölkerung konstatiert und Nachlässe gewährt.

gaues zeitlich der *δικαιοδοσία* desselben vorangegangen sein, da aus der Kontrolle der Rechnungen oft genug Prozesse gefolgt sein werden, die dann bei der *δικαιοδοσία* vorgenommen wurden.

Andrerseits scheint das Wort *δικαιοδοσία* (*δικαιοδοτεῖν*) nicht etwa in einer entsprechenden Übertragung als Bezeichnung des Gesamtkonventes einschließlich der administrativen Revisionen (*διαλογισμοί*) gebraucht worden zu sein. Ja, es ist sogar fraglich, ob *δικαιοδοσία* im prägnanten Sinne speziell für die Konventsjurisdiktion gesagt worden ist. *Δικαιοδοτεῖν* bedeutet „Recht geben" oder „Rechtsprechen" schlechthin und bezeichnet die Tätigkeit aller richtenden Beamten, gleichviel ob sie auf dem Konvent oder außerhalb desselben funktionieren, gleichviel auch ob sie eigene oder mandierte Gerichtsbarkeit haben. Vgl. für den Präfekten Teb. II 434, 2 ff.: *τῆς βίας αὐτῶν δεομένης τῆς τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος δικαιοδοσίας*; Lond. II S. 164, 7, wo zu ergänzen ist: *ἐπὶ τὴν ἐξου* (= *ἐκ σοῦ*) *δικα[ιοδοσίαν*. Für den *διοικητής* vgl. P. Fior. 6, 7: *τῆς σῆς δικαιοδοσίας*. Ein *ἐπιστρατηγήσας* erscheint als *δικαιοδοτῶν* in der unten S. 384 zu behandelnden Inschrift. Sogar für die Tätigkeit des *στρατηγός* wird das Wort gebraucht. Vgl. BGU IV 1036, 30 (Klagschrift an den Strategen): *ὅπως τύχω τῆς ἀ[πὸ] σοῦ δικαιωδωσίας*; P. Gen. 4, 14 ff.: *[ἀ]ξιῶ — κ[ε]λεῦσαι γρα[φῆ]ναι τῶι — [στ]ρατη[γῶ]ι — ἐξετάσαντι ἐπ' ἀλη[θ]είαι δικαιοδοτῆσαι*. Daß das Wort nicht terminus technicus für die Konventsgerichtsbarkeit geworden ist, ist vielleicht daraus zu erklären, daß eine Ableitung davon in prägnantem Sinne offiziell verwendet wurde zur Bezeichnung eines Beamten, der unter dem konventsleitenden Präfekten stand, nämlich des Juridicus (*δικαιοδότης*). Vgl. unten S. 405 f.

Dies ist der Sprachgebrauch der ägyptischen Urkunden. Bei den Autoren begegnet *διαλογισμός*, soweit ich sehe, niemals in der übertragenen Bedeutung „Konvent". Auch in den Urkunden der anderen Provinzen habe ich bisher kein Beispiel gefunden. Falls dies nicht nur an meiner mangelhaften Belesenheit liegt, ist zu konstatieren, daß wir in dieser Verwendung von *διαλογισμός* einen ägyptischen Provinzialismus vor uns haben. Dagegen kann *δικαιοδοτεῖν* bei den Autoren ebenso wie in unsern Urkunden die Jurisdiktion des Konventsrichters bezeichnen. Vgl. z. B. Strabo (III p. 167 Cas.): *τῇ Ταρράκωνι δικαιοδοτῶν κτλ.*

Bei den Schriftstellern wie in den außerägyptischen Urkunden wird andrerseits für den Konvent vielfach das Wort *ἀγορά* verwendet, das ich als eine griechische Wiedergabe von *forum* in seiner prägnanten Bedeutung auffassen möchte.[1]) Besonders gebräuchlich ist

1) Vgl. Buresch, Aus Lydien S. 89. Dittenberger, Gr. Oriens II S. 167/8.

hier *ἀγορὰ δικῶν* und *ἡ ἀγόραιος*. Ich habe bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen (unten S. 448), wie z. B. die Worte der Apostelgeschichte 19, 38 *ἀγόραιοι ἄγονται καὶ ἀνθύπατοί εἰσιν* eine eklatante Parallele finden in P. Fior. 61, 46: *ὅπου διαλογισμοὶ καὶ ἡγεμόνες παραγινόμενοι*. In den Papyri ist mir *ἀγορὰ* in diesem Sinne nur an éiner Stelle begegnet, P. Oxy. III 471, 126: [*τὰ*] *τοῦ*.[.....] *ἀγοραίου κριτήρ*[*ια* (vgl. unten S. 382), womit nach den von Dittenberger (l. c.) angeführten Parallelen speziell das Konventsgericht bezeichnet ist. Hierbei ist aber zu bemerken, daß dies nicht in einer Urkunde steht, sondern in der Rede eines Mannes, der in kunstvoller Diction einen Präfekten vor dem Kaiser verklagt, also eines Mannes, bei dem wir nicht speziell den gewöhnlichen ägyptischen Sprachgebrauch zu erwarten haben.

Ein Wort, das anfangs als gleichwertig mit *διαλογισμός* angesehen wurde, ist *διαλογή*. So hat Mitteis, Hermes 32, 647 ff. in BGU 578 und 614 die Worte *ἀπὸ διαλογῆς* auf den Konvent gedeutet, so auch noch Hermes 34, 97. Vgl. auch Wenger, Rechtshist. Papyrusstud. S. 100 f. Mit Recht hat aber schon J. C. Naber in dieser Zeitschrift (II 33) betont, daß *διαλογή* und *διαλογισμός* nicht vermischt werden dürfen, wie denn ja auch *διαλέγειν* und *διαλογίζεσθαι* in der Tat ganz verschiedene Bedeutungen haben. Wiewohl in diesem negativen Punkt heute wohl alle einig sind, auch Mitteis und Wenger, wie mir bekannt ist, die frühere Auffassung nicht mehr vertreten, ist immer noch keine völlige Klarheit über die positive Bedeutung von *διαλογή* gewonnen. Naber l. c. erklärte es so: *erat autem τῶν κατὰ καιρὸν ἀρχιδικαστῶν gestorum volumini, ex quo fiebant αἱ πενθήμεροι, — proprium nomen ἡ διαλογή* (nach Oxy. I 34 II). Mitteis übersetzte in dem neuen Text P. Lips. 10, II 33: *Οἱ πρὸς τῇ διαλογῇ τῆς πόλεως* mit „Wir von dem Bureau der Stadt", wobei nicht ersichtlich ist, welcher Charakter dem Bureau auf Grund der dort vorzunehmenden *διαλογή* zukommt. Auch die Zusammenstellungen von Witkowski, Epistulae priv. graec. S. 33, 13 bringen keine Klarheit.

Ich möchte, wie vorher beim *διαλογισμός*, auch hier von der Ptolemäerzeit ausgehen. In P. Amh. 33, 23 wird der König (um 157 v. Chr.) gebeten, eine Klagschrift (*ἔντευξις*) den Chrematisten zu übergeben, *ὅπως ἐπὶ τῆς διαλογῆς τῶν ἐντ*[*εύ*]*ξεων συντάξωσιν τῶι Τεσενούφει μὴ μετὰ συνηγόρου συνκαθίστασθαι*. Grenfell-Hunt treffen wohl in der Hauptsache das Richtige, wenn sie übersetzen „when *the examination* of petitions is held". Halten wir uns mehr an die überlieferten Bedeutungen von *διαλογή*, so würden wir es noch genauer fassen als „Auswahl" der zum Prozeß zuzulassenden Klagschriften.

Jedenfalls ist die *διαλογή* hier eine Vorbereitung für den Prozeß, bei dem dann die Gegner ohne Advokaten erscheinen sollen. Ähnlich heißt es in P. Fay. 11, 26 ff. (ca. 115 v. Chr.) in einer ähnlichen Eingabe, auf die Herr Dr. Koschaker mich freundlichst aufmerksam gemacht hat: *ὅπως διαλέξαντες αὐτὴν* (scil. *τὴν ἔντευξιν*) *εἰς κα[τά]στασιν καὶ ἀνακαλεσάμενοι — κρίνωσιν.* Hier ist noch klarer ausgedrückt, daß es sich um ein Prüfen oder Auswählen zum Prozeß (*διαλέγειν εἰς κατάστασιν*) handelt. Mit diesen ptolemäischen Zeugnissen berührt sich von den römischen Urkunden am nächsten, wie mir scheint, P. Fior. 55, 30 und 56, 17: *δέομαι ἐπὶ τῆς διαλογῆς συνκρῖναι γρα(φῆναι).* Hier ist zwar nicht *διαλογῆς τῶν ἐντεύξεων* gesagt, aber daß dies auch hier gemeint ist, scheint mir unzweifelhaft, wenn man die in 56, 6 ff. vorhergehende Darstellung der Erfüllung dieser Bitte damit verbindet: *ἀναγνωσθείσης ἐντεύξεως κτλ — συνέκρειν[α γραφῆ]ναι κτλ.* Hier werden vom Verlesen der Klagschrift an die verschiedenen Einzelakte vorgeführt, die zusammen die *διαλογή* ausmachen, auf Grund deren dann der Präfekt seine Entscheidung (*σύγκρισις*) gibt.

Hiermit haben wir uns auch einen Weg gebahnt zum Verständnis der häufigen Verbindung der *διαλογή* mit der Tätigkeit des alexandrinischen *ἀρχιδικαστής* als des Beamten, dem, wie die Papyri gelehrt haben, die *δημοσίωσις* der Privatverträge zustand. Wir werden auch hier, wo nicht *ἐντεύξεις*, sondern die eingereichten Verträge Subjekt sind, *διαλογή* in seiner Grundbedeutung „Prüfung" oder „Auswahl" fassen dürfen, denn auch für die Zulassung zur *δημοσίωσις* bedurfte es der Erfüllung gewisser der Prüfung unterliegender Formalien. Diese Bedeutung paßt ohne weiteres zu P. Oxy. I 34 II 3: *οἱ καλούμενοι „ἐπὶ τῆς διαλογῆς" τῶν κατὰ καιρὸν ἀρχιδικαστῶν γραμματεῖς*: das sind die Schreiber des jeweiligen *ἀρχιδικαστής*, die eben diese Prüfung vorzunehmen hatten und demnach als *οἱ ἐπὶ τῆς διαλογῆς* (oder *οἱ πρὸς τῇ διαλογῇ* wie in P. Lips. 10 II 77) ein eigenes Bureau bildeten. Daß dieses „Prüfungsbureau" in der Praxis dann auch über die Zahlung der Gebühr quittierte wie in P. Lips. 10 l. c., paßt gut zu unsrer Erklärung, denn auch von der Zahlung dieser Gebühren hing die Zulassung zur Registrierung, eben die „Auswahl" ab.[1])

Mag diese Deutung im einzelnen auch noch modifiziert werden, soviel steht fest, daß die *διαλογή* mit dem *διαλογισμὸς* (= Konvent) gar nichts zu tun hat, wie schon Naber sah.

---

1) Dasselbe Bureau vermittelte dann auch die Zusendung der erledigten Eingabe. Vgl. das häufige *Οὗ παρεκόμισα ἀπὸ διαλογῆς δημοσιώσεως χρηματισμοῦ* in BGU II 578, 4 und öfter.

Zum Schluß muß ich noch über ἐπιδημία (ἐπιδημεῖν) sprechen, da dies gelegentlich in Beziehung zum Konvent auftreten kann. Ἐπιδημεῖν bezeichnet wie bei Privatpersonen so auch bei Beamten das Reisen an einen Ort resp. das Ankommen und zeitweilige Sichaufhalten an einem Ort. So wird der Besuch, den Severus und Caracalla im Jahre 202 Ägypten abstatteten, in P. Oxy. IV 705, II 36 mit ἐπιδημήσ[αν]τες τῷ ἔθνει bezeichnet (vgl. unten S. 380), ebenso der Besuch des Caracalla vom J. 215 (BGU 266, 9). Zum Präfekten vgl. z. B. BGU 362 VII 8 (ἐπιδημήσαντος τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος), zum procurator usiacus ebendort VII 24, zum Epistrategen BGU 168, 19 (τῇ προτέρᾳ ἐπιδημίᾳ), zum στρατηγός vor allem P. Par. 69 (Philol. 53, 81 ff.), wo das An- und Abreisen im Tagebuch mit ἐπιδημεῖν und ἀποδημεῖν unterschieden wird. Schon aus diesen Beispielen ergibt sich, daß nicht nur die Reisen zum Konvent, sondern auch diejenigen, die nicht zum Konvent führten, als ἐπιδημίαι bezeichnet werden können. Wir dürfen also in dem Auftreten des Wortes ἐπιδημία noch nicht einen Hinweis auf den Konvent erblicken.[1]) Vielmehr werden wir uns in jedem Falle nach anderen Indizien zur Entscheidung der Frage umzusehen haben. Eine festere Basis dafür bieten schon meine folgenden Untersuchungen über die Konventsorte und die Konventszeiten.[2]) Aber es wird künftig unsere Aufgabe sein, noch genauer, als mir zur Zeit möglich war, zu scheiden zwischen den Konventsreisen und den unabhängig davon gemachten Rundreisen, die der Inspektion des Landes dienten (vgl. unten S. 418f.).

II. Die privilegierten Konventsstädte.

Ich bin zu der Entdeckung der Konventsstädte geführt worden durch die dunklen Worte in P. Flor. 61, 46: οὐχ ὅπου διαλογισμοὶ καὶ ἡγεμόνες παραγινόμενοι. Ich griff sie von verschiedenen Seiten an und stellte mir u. a. die Frage, was sie bedeuten würden, wenn man ὅπου lokal faßt. Kaum hatte ich mir die Frage gestellt, ob denn in Ägypten Städte sind, in denen es keinen Konvent gibt, mit anderen Worten, ob Ägypten ebenso wie Asien und die anderen Provinzen privilegierte Konventsstädte gehabt hat, als ich auch schon die Antwort in der Hand hatte, indem ich nach P. Oxy. IV 709 griff, in dem

1) Mitteis hat im Hermes 30, 474 die Worte ἐδέησέν με τῇ προτέρᾳ σου ἐπιδημίᾳ ἐντυχεῖν in BGU 168 als Zeugnis für die Existenz eines ägyptischen Konvents vermerkt. Ihm folgt Wenger, Rechtsh. Papyrusstudien S. 144.

2) Das Tribunal (βῆμα) erweist nicht den Konvent. Wenn sogar der Stratege gelegentlich ἐπὶ τοῦ βήματος amtiert, so wird dies auf die Delegation zu beziehen sein. Vgl. Oxy. I 37, 3 und dazu Mitteis, Hermes 34, 98.

mir das eigentümliche Hervortreten von Memphis und Pelusium schon immer aufgefallen war. Dieser Text, der die Grundlage meiner Untersuchung geworden ist, liegt schon seit dem Jahre 1904 vor, ist aber bisher verkannt worden, da die trefflichen Herausgeber Grenfell und Hunt — man darf bei ihnen sagen, ausnahmsweise — ihn nicht richtig gedeutet haben. Der Text, dessen genaues Datum leider nicht erhalten ist, der aber sicher dem I. Jahrh. n. Chr. angehört[1]), lautet nach der englischen Edition, mit Hinzufügung einiger Ergänzungsvorschläge von mir (W.), also:

(Oben abgebrochen.)

[. . . . . .]σ̣ι̣ο̣ν̣ . [.] τὸ λογιστήρι[ον περὶ δὲ τοῦ?]
[διαλο]γισμοῦ ἐστάθηι, ἵνα τῇ [. . . . .
[ὁ ἡγεμ]ὼν τὸν ἀνάπλουν ποήσηται καὶ
[πρῶτον?] εἰς Πηλούσιον ἀπελθὼν διαλο-
[γίσητ]αι Τανίτην Σεθροίτην Ἀραβίαν
[Αὐ]ι̣αν, ἐν Μένφει γενόμενος ὁμοίως
Θηβαίδαν ἑπτὰ νομοὺς Ἀρσινοίτην,
τοὺς δὲ λοιποὺς τῆς κάτω χώρας . [. . . .
εἰς Ἀλεξάνδρειαν. Ταῦτα δὲ ω[. . . .
ἐστάθηι, εἰς δὲ τὰ λογιστήριά τινα
κατ' ἄνδρα πάντων τῶν απ[. . . . .
αἰτού̣[μ̣]εθα. Λοιπὸν οὖν ε[. . . . .
. [. . . . γ]ραμματεῖς ἄχρι̣ . [. . . . .
[. . . . .] ἄσποροι τῆς δι̣ . ω̣τ̣[. . . . .
[. . . . . σ]τ̣α̣λ̣είσας . [. . . . .
[. . . . .]τ̣α̣δα̣ . [. . . . .
[. . . . .]ι[. . . . .

(Unten abgebrochen.)

Verso: *Θέωνι δ[. . . . . .*

1 *περὶ δὲ τοῦ?]* erg. W. — 3 *[ὁ ἡγεμ]ὼν* erg. W. — 4 *[πρῶτον?]* erg. W. — 8 Schluß *ν̣[ομοὺς* Gr.-Hunt. Vielleicht *π[άλιν?* W. — 14 oder *]ας πόροι?* W.

Grenfell-Hunt erklären diesen Brief folgendermaßen: „It discribes a tour of inspection throughout the country about to be taken by a high official, probably the praefect or *δικαιοδότης*. Starting from a

1) Die Herausgeber setzen ihn nach der Schrift (late first century type) in die Zeit des Claudius oder Nero. Ich habe im Arch. III 312 auf Autopsie hin auch den Ansatz in die ersten Jahre des Vespasian für möglich bezeichnet. Vgl. jetzt P. Teb. II S. 92, wonach nur das eine sicher wird, daß schon vor 71/2 die Heptanomis geschaffen war.

place which is not mentioned (Alexandria?), he was to go first to Pelusium, thence through the nomes situated along the eastern side of the Delta, the Tanite and Sethroite, Arabia, and another nome, not previsiously found in Greek, to Memphis. Next he was to travel direct to the Thebaid, and come back through the Heptanomis, the Arsinoite nome, and the other nomes in the Delta which he had not visited on his upward journey, finally reaching Alexandria."

Entgegen dieser Deutung, wonach der betreffende Beamte ganz Ägypten einschließlich der Thebais bereist hätte, sehe ich in diesem Text vielmehr Pelusium, Memphis und Alexandrien als die drei Stationen bezeichnet, von denen aus der Konvent (*διαλογισμός*) der namhaft gemachten Sprengel abgehalten werden soll. Die andere Auffassung beruht wohl vor allem auf einer irrigen Interpretation von *ἐν Μέμφει γενόμενος ὁμοίως* (scil. *διαλογίσηται*) *Θηβαίδαν κτλ.* Das heißt nicht, wie Grenfell-Hunt offenbar annehmen, „nachdem er in Memphis gewesen, soll er in der Thebais usw. den Konvent abhalten", sondern „nachdem er in Memphis eingetroffen wäre, solle er (daselbst) den Konvent über die Thebais usw. abhalten." Für die Verwendung von *γενέσθαι ἐν* im Sinne von „gelangen nach, eintreffen in" gibt es viele Beispiele in dieser Zeit. Vgl. z. B. P. Oxy. II 283, 11: *καὶ γενόμενος ἐν τῇ Μέμφει τῇ ιε συνέλαβον τὸν δοῦλον.* Niemand, der den ganzen Text liest, wird hier bezweifeln, daß diese Worte nur heißen können: „nachdem ich in Memphis eingetroffen war, ergriff ich (nämlich in Memphis, von wo der Brief noch am Tage der Ankunft geschrieben ist) den Sklaven." Auch Grenfell-Hunt haben hier richtig übersetzt: „I reached Memphis".[1]) Dies und nichts anderes bedeutet es auch in unserem Text. Derselbe Gedanke ist mit *εἰς Πηλούσιον ἀπελθὼν* ausgedrückt: auch hier ist die Ankunft betont, und damit ist ebenso wie in dem anderen Falle schon gegeben, daß das *διαλόγιζεσθαι* eben nach der Ankunft in Pelusium resp. Memphis stattgefunden hat, nicht aber, nachdem der Beamte in andere Gaue weitergereist ist, wovon der Text nichts weiß. Es bleibt noch der dritte Fall, das elliptische *τοὺς δὲ λοιποὺς τῆς κάτω χώρας ν[ομοὺς] εἰς Ἀλεξάνδρειαν.* Der Akkusativ *τοὺς λοιποὺς* hängt von *διαλογίσηται* ab. Zu *εἰς Ἀλεξάνδρειαν* würde ich ein Wort der Be-

1) Vgl. auch P. Teb. II 416, 3: *Γεινώσκειν σε θέλω ὅτι ἐγενάμην ἐν Ἀλεξανδρίᾳ*, was sie wiederum richtig übersetzen mit „I would have you known that I reached Alexandria". Ein unpublizierter Brief der Bremer Sammlung (13) fängt an: *Γενόμενος ἐν Λύκων πόλει τῆι β καὶ λαβὼν σου τὰ ἐπιστόλια ἥσθην ἄδελφε ἐπὶ τῶι σε ἐρρῶσθαι κτλ.* In dieser Verwendung findet sich *γενέσθαι ἐν* übrigens auch im Neuen Testament.

wegung hinzudenken, am liebsten *γενόμενος* im obigen Sinne, was aus Z. 6 zu entnehmen ist, denn man sagt ebenso *γίγνεσθαι εἰς* wie *ἐν* im Sinne von „komm. nach, eintreffen in“.[1]) Da das *ν* von *ν̣[ομοὺς* als unsicher bezeichnet wird, so vermute ich etwa *π̣[άλιν] εἰς Ἀλεξάνδρειαν* (scil. *γενόμενος*), da *νομούς* nach Z. 7 leicht hinzuzudenken ist, oder, wenn es paläographisch ginge, *κ̣[ατελθὼν* oder dergl. Jedenfalls soll der Konvent über die westlichen Gaue nach der Rückkehr in Alexandrien stattfinden; daß Alexandrien auch der Ausgangspunkt der Reise ist, folgt aber daraus, daß kein anderer als der *ἡγεμών*, wie wir unten S. 406 sehen werden, den *διαλογισμός* abhalten kann. Ich vermute daher, daß in Z. 3 [*ὁ ἡγεμ*]*ὼν* zu ergänzen ist. Die Ergänzung *τῇ* [x *τοῦ Παχ*]*ὼν* ist aus unten S. 415f. zu erörternden Gründen sachlich ausgeschlossen.

Nun können wir uns die Reise sicher rekonstruieren. Sie beginnt mit dem *ἀνάπλους* von Alexandrien aus, aber wo geht sie hin? Da Pelusium das erste Ziel ist, können wir *ἀνάπλους* hier nicht wie sonst in Ägypten als „stromauf“ fassen, denn das ist geographisch trotz des Kanalnetzes des Deltas ausgeschlossen, sondern es kann hier nur die Ausfahrt in See gemeint sein. Der Präfekt fährt also von Alexandrien zur See nach Pelusium, hält hier Konvent ab über die benachbarten Gaue (Tanites, Sethroites usw.), fährt dann (wohl auf dem pelusischen Arm) nach Memphis, um hier über die Thebais und die Heptanomis (einschließlich des Faijûm) zu Gericht zu sitzen, und erledigt dann den Konvent der übrigen Gaue des Unterlandes (d. h. des Delta) in Alexandrien nach seiner Heimkehr. So erledigt der Präfekt die Konvente von ganz Ägypten, indem er in einer bequemen Fahrt das Delta umfährt.

Nach dieser Interpretation spielen hier die Städte Pelusium, Memphis, Alexandrien die Rolle von Konventsstädten. Ganz Ägypten aber zerfällt nach diesem Text in drei Gerichtssprengel:

1) das östliche Delta (umfassend Tanites, Sethroites, Arabia und ...?) mit dem Vorort Pelusium,

2) das westliche Delta (das gesamte übrige Delta nach Abzug der unter 1 genannten Gaue) mit dem Vorort Alexandrien,

3) Thebais und Heptanomis mit dem Vorort Memphis.

Wir stehen nun vor der wichtigen Frage, ob die hier zitierte

---

1) Vgl. BGU II 451, 3 ff.: *Γενόμενοι εἰς Ἀλεξάνδρειαν τὸ προσκύνημα — ἐποιήσαμεν παρὰ τῷ κυρίῳ Σαράπιδι*, natürlich in Alexandrien bei dem berühmten Sarapis. Vgl. auch Teb. II 416, 6: *ἐγενάμην εἰς Ἀλεξάνδριαν προςκυνῆσαι* (I came to Alex. to pray).

Verfügung (ἐστάϑη) über die Konventsreise als eine ephemere oder eine dauernd gültige aufzufassen ist. Schon der Gesamtcharakter des Schriftstückes, in dem diese Mitteilung gemacht wird, scheint mir gegen die Annahme zu sprechen, daß hier etwa auf ein seit Augustus gültiges Grundgesetz hingewiesen würde. Daß der Empfänger Theon, der offenbar ebenso wie der Schreiber ein Beamter war, dieses Grundgesetz nicht gekannt hätte, so daß eine derartig spezialisierte Mitteilung nötig gewesen wäre, ist kaum denkbar. Vor allem scheinen mir aber die Worte in 9 ff. dafür zu sprechen, daß hier auf eine für das laufende Jahr erlassene Verfügung des Präfekten hingewiesen wird: „dies wurde ⟨betreffs des Konvents, vgl. 1/2⟩ ... verfügt[1]); für die Rechnungskammern aber verlangt man von uns Personallisten über [....].“ Der Schreiber teilt also dem Adressaten mit, welche Aufgaben ihnen für den bevorstehenden Konvent auferlegt worden sind, wobei er übrigens nicht sowohl an den juristischen Konvent als vielmehr an die damit zusammenhängenden administrativen Revisionen denken mag (siehe oben S. 369).[2]) Ich möchte hiernach annehmen, daß der Schreiber mit ἐστάϑη auf eine vom Präfekten den Behörden Ägyptens gemachte Ansage für den diesjährigen Konvent hinweist. Zu diesem Charakter der Ansage paßt es, daß in Z. 2, wie es scheint, das spezielle Datum der Abreise des Statthalters angegeben worden ist (τῇ [.......]).

Wenn somit unser Brief auch keine generelle Verfügung enthält, so ist doch andererseits zu untersuchen, ob nicht dieser spezielle Erlaß inhaltlich in den Hauptpunkten, z. B. den Zeiten und den Orten, einem allgemein gültigen Usus entspricht. Es ist eine Frage von größter Tragweite, ob uns hier in Oxy. 709 zufällig eine isolierte Ausnahmemaßregel aus einem einzelnen Jahre überliefert ist, oder ob wir hier die Anwendung einer allgemeinen Ordnung sehen dürfen, die nur in ihren Besonderheiten in jedem Jahre durch spezielle Ansage zu regeln war. Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir das ganze übrige Material heranziehen. Leider war es mir unmöglich, alle Teile der Tradition auf diesen Punkt hin mit gleicher Akribie durchzuarbeiten. Ich habe einstweilen vor allem die Prozeßprotokolle und die Klagschriften, aber auch viele andere Texte untersucht, und glaube auch schon auf Grund dieses Materials zeigen zu können, daß tatsächlich die in P. Oxy. 709 erwähnte Verfügung, wiewohl formell für

1) Ἱστάναι ist sehr gebräuchlich für „festsetzen, verfügen“, sowohl in bezug auf Kaiser (vgl. Hadrians Worte BGU 140, 19) wie auf Präfekten (vgl. Dittenberger Gr. Or. II 669, 31, 38, 61, auch II 665, 13 und 27).

2) Trotzdem ist bei der geschilderten Reise natürlich an beides zu denken, wie ja auch διαλογίζεσϑαι damals beide Seiten bezeichnete.

ein einzelnes Jahr gegeben, sich doch in ihren Grundzügen im Rahmen einer allgemeinen, wohl bei Einrichtung der Provinz festgesetzten, in der Praxis variablen Ordnung bewegt. Ich beginne mit der Zusammenstellung dessen, was ich in anderen Urkunden an Nachrichten über die privilegierte Stellung jener drei Städte habe finden können. Es wird sich dabei zeigen, daß viele unserer Texte erst jetzt durch den neuen Gesichtspunkt ihre richtige Erklärung finden. Ich sondere die Beispiele für die einzelnen Städte nach den Beamten, die in ihnen zum Konvent in Beziehung gesetzt werden.

1. Pelusium.

A. Kaiser.

1) In P. Oxy. IV 705 bittet ein gewisser Aurelius Horion die Kaiser Severus und Caracalla um die Bestätigung einer Stiftung, die er der Stadt Oxyrhynchos gemacht hat.[1]) Er schildert zu diesem Zweck die Verdienste der Stadt, so ihre Treue, die sie einst im Judenkrieg den Römern bewahrt habe[2]), und fährt dann fort (36 ff.): *ἐπειμήσατε μὲν οὖν καὶ ὑμεῖς αὐτοὺς ἐπιδημήσ[αν]τες τῷ ἔθνει πρώτοις μετὰ Πηλουσιώτας μεταδόντας* (l. *μεταδόντες*) *τῆς εἰς τὸ δ[ικ]αστήριο[ν ὑμῶ]ν εἰσόδου.* Diese Worte sind kürzlich von P. Meyer (Klio VII 132), der den Text mit Recht ins Jahr 202 setzt, folgendermaßen gedeutet worden: „Dann wird auf einen Aufenthalt und Gerichtstag der Augusti im Oxyrhynchites und vorher im Gebiet von Pelusium Bezug genommen." Bei dieser Deutung ist *πρώτοις* nicht genügend berücksichtigt, und an diesem *πρώτοις* scheitert sie, denn wer wollte glauben, daß die Kaiser bei einer Fahrt durch Ägypten zuerst in Pelusium und dann in keiner anderen Stadt vor Oxyrhynchos zu Gericht gesessen hätten? Dabei erzählt die vita Severi 17, 4 ausdrücklich, daß die Kaiser auch

---

1) Vgl. hierzu meine Beiträge im Arch. III 311 f. und IV 218.

2) P. Meyer (Klio VII 132 ff.) deutet dies auf den Judenkrieg, der von 195 bis 198 gewährt hat, aber wohl nicht mit Recht. So weit ich sehe, hat dieser in Syrien geführte Krieg nach Ägypten nicht übergegriffen. Nur dann aber hätte die Stadt Oxyrhynchos ihre Treue zeigen können. Ich habe die Worte von Anfang an auf den großen Judenkrieg bezogen, der unter Trajan ausbrach und unter Hadrian beendet wurde, ein Krieg, der nicht wie manche andere Aufstände nur gegen die Hellenen, sondern auch gegen die Römer gerichtet war. In diesem Kriege, der auch in der Thebais gewütet hat, konnten die Oxyrhynchiten ihre Treue zeigen. Mir scheint das *καὶ ἔτι καὶ νῦν τὴν τῶν ἐπινεικίων ἡμέραν ἑκάστου ἔτους πανηγυρίζοντας* auf den weit zurückliegenden Krieg viel besser zu passen als auf den anderen, der erst vor 4 Jahren zu Ende ging. Doch hierüber nächstens bei anderer Gelegenheit.

Memphis besucht haben, das doch, wie wir jetzt wissen, eine Konventsstadt war! Gegen Meyers Annahme, daß die Kaiser Oxyrhynchos selbst einen Besuch abgestattet hätten, spricht aber auch der folgende, sich daran anschließende Text (39 ff.): *γνωρίζει δὲ τὴν πόλ[ιν] καὶ ὁ λαμπ[ρότα]τος Λαῖτος ἐπί τε τοῖς καλλίσ[το]ις καὶ ἐλε[υθερω]τάτους ἔχουσαν τοὺς ἐνοικο[ῦν]τ[ας κα]ὶ π[λέον] μεῖο[ν][1]) ἐπιεικεστάτους.* Kannten die Kaiser die Stadt aus Autopsie, so bedurfte sie vor ihnen keines *γνωστήρ*. Auch sachlich ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Kaiser bei der Fahrt stromauf, die sie mindestens bis zum Memnon, also bis nach Theben gebracht hat (vita Severi l. c.), einen Abstecher nach Oxyrhynchos gemacht hätten, das nicht am Nil, sondern jenseits des Bahr Jussuf liegt.

Die kaiserliche Visite in dieser Stadt verschwindet, sobald wir *ἔθνει* in dem nicht erst in nachdiokletianischer Zeit[2]) üblichen Sinne von „Provinz“ fassen, und so haben es auch Grenfell-Hunt aufgefaßt, die völlig korrekt den Satz übersetzen (S. 163): Moreover, you yourselves honoured the Oxyrhynchites when you visited the country, by allowing them to enter your judgement-seat first after the Pelusiots.“ Aber was das bedeutet, das können wir doch erst jetzt recht verstehen, nachdem wir Pelusium als Konventsstadt kennen gelernt haben. Die Worte setzen voraus, daß im Jahre 202 die Oxyrhynchiten nicht nach Memphis, wie man nach Oxy. 709 erwarten könnte, sondern nach Pelusium zum Konvent zitiert worden sind. In der Tat läßt sich ein von Severus und Caracalla im Jahre 202 in Pelusium abgehaltener Konvent mit den Angaben der vita Severi sehr gut vereinen: sie traten das Konsulat des Jahres 202 in Syrien an und zogen dann durch Judäa nach Alexandrien (vit. 16, 8 ff.). So führte sie notwendig ihr Weg über Pelusium, und daß in Pelusium Anfang des Jahres Konvent abgehalten wurde, werden wir unten (S. 416) sehen. Wenn nach Pap. Oxy. 705 die Oxyrhynchiten nicht nach Memphis, sondern nach Pelusium in diesem Jahre zitiert waren, und natürlich nicht allein, sondern mindestens zusammen mit den anderen Gauen der Heptanomis (doch wohl ohne Memphis), so ist das wohl auf besondere Dispositionen anläßlich des Kaiserbesuches zurückzuführen.[3]) Die Worte lehren weiter, daß bei

---

1) So möchte ich *π[. . . . .]μειο[.]* ergänzen, im Sinne des gebräuchlichen *πλέον ἔλαττον* (plus minus).

2) Magie, De Rom. iuris publ. sacrique vocabulis sollemnibus in graec. sermonem convers. Diss. Halle 1905 S. 59 bringt Belege für diese Verwendung aus Appian, Herodian, Dio Cassius. Auch die Sentenz des Aquila von 207 (P. Straßb. 22, 19) gebraucht *ἔθνος* = provincia.

3) In ähnlicher Weise würde Hadrian im Winter 122/3 in Tarraco verfahren

den Konventen die verschiedenen Gaue in einer festgeregelten, aber wohl jedesmal variablen Reihenfolge vorgelassen wurden, ferner, daß es als eine Auszeichnung galt, möglichst früh heranzukommen. In unserem Falle sind die Oxyrhynchiten gleich nach den Pelusioten, die als privilegierte Konventsstädtler offenbar den Reigen eröffneten, vorgelassen worden. Eine Auslosung der Reihenfolge scheint ausgeschlossen, da der Bittsteller sonst als Verdienst hinstellen würde, was Zufall war, wie der Empfänger selbst wissen mußte. So gibt uns dieser Text außer dem Zeugnis für Pelusium als Konventsstadt auch noch manche neue Aufschlüsse über die Konventsordnung.

Zum Schluß will ich nur noch bemerken, daß die Folgerung, die Grenfell-Hunt aus jenen Worten gezogen haben, nämlich daß Oxyrhynchos damals already ranked above Memphis, nach unserer Deutung hinfällig wird. Memphis war selbst Konventsstadt (Oxy. 709) und wird als solche für den pelusiotischen Konvent nicht in Betracht gekommen sein. Die Kaiser haben sie nachher besucht (vit. Sev. l. c.). So erhält dieser Papyrus durch die neue Erkenntnis Licht nach vielen Seiten, wie er andererseits in der Hervorhebung von Pelusium uns eine Bestätigung unserer Deutung von Oxy. 709 bietet.

B. Der Präfekt.

2) P. Oxy. III 471 enthält Bruchstücke einer Rede, die in einem Prozeß vor Kaiser Trajan gehalten worden ist.[1]) Angeklagt ist der frühere Präfekt Ägyptens C. Vibius Maximus[2]), der von 103—107 als Statthalter nachweisbar ist.[3]) Unter anderem wirft ihm der Redner schamlosen Umgang mit einem 17jährigen schönen Jüngling vor (19 ff.). Zunächst wird mit vielem pikanten Detail der Umgang in Alexan-

sein, wenn die Worte „omnibus Hispanis Tarraconem in conventum vocatis", die man bisher auf den Provinziallandtag gedeutet hat (vgl. auch Mommsen, RG V S. 85 Anm.) auf den Konvent bezogen werden. Daß im Winter in Tarraco Konvent abgehalten wurde, wissen wir aus Strabo (III p. 167). Das Außergewöhnliche würde sein, daß eben alle Sprengel nach Tarraco zitiert wurden. Die Verhandlungen über den dilectus (l. c.) scheinen mir besser als auf den Landtag auf den Konvent zu gehören, man muß nur an den administrativen Teil desselben denken.

1) Vgl. hierzu meine Beiträge im Arch. III S. 117 f.

2) Daß der *Μάξιμος*, wie der Papyrus ihn nennt, eben dieser Vibius Maximus ist, hat de Ricci (Bull. Papyrolog. III 333) daraus gefolgert, daß es zwei Inschriften gibt, in denen der Name dieses Statthalters ausgekratzt ist, was zu einer Verurteilung passen würde (vgl. Arch. II 438 f. n. 41 und 42).

3) Vgl. Cantarelli, La serie dei prefetti di Egitto (R. Accad. d. Lincei CCCIII 1906) S. 41, zu dessen Zeugnissen dieser Papyrus hinzuzufügen ist.

drien geschildert. Darauf heißt es nach einer Lücke (124 ff.): περ[ι]-πα[τ]εῖς ὅλην [τὴν Αἴ]γυπτ[ον σὺν] μειρ[ακίῳ. Also bei seinen Inspektionsreisen durch Ägypten[1]) begleitete ihn der geliebte Jüngling. Nun aber fährt der Redner mit einer Steigerung fort: οὐ μὴν εἰς [τὸ] τοῦ . [. . . . .] ἀγοραίου κριτηρ[ίου βῆμα?] — oder, wie ich lieber ergänzen möchte, εἰς [τὰ] τοῦ . [. . . . .] ἀγοραίου κριτήρ[ια οὗτος ὁ oder ähnlich[2]) — ἑπτακαιδεκαε[τὴς παῖς εἵ]πετο[3]) σοι; τί οὖν καὶ ἐ[ν Μέμ]φει καὶ ἐν Πηλουσίῳ [καὶ] ὅποι ποτ' ἦσθα, Μ[ά]ξ[ιμε], συμπαρῆν; Da haben wir wieder, wie in P. Oxy. 709, dies auffällige Nebeneinander von Memphis und Pelusium, die auch hier allein unter allen Städten Ägyptens neben dem vorher behandelten Alexandria namhaft gemacht werden. Also wieder dieselbe Trias! Daß aber Memphis und Pelusium hier in ihrer Eigenschaft als Konventsstädte hervorgehoben werden, geht klar hervor aus den Worten εἰς [τὰ] τοῦ . [. . . . .] ἀγοραίου κριτήρ[ια, denn in ἀγοραίου liegt, wie ich oben S. 371/2 darlegte, ein spezieller Hinweis auf den Konvent. Der Redner hebt also, nachdem er vorher von den gelegentlichen Inspektionsreisen durch ganz Ägypten gesprochen hat, als besonders gravierend hervor, daß der Jüngling dem Maximus auf seinen Konventsreisen gefolgt ist, und präzisiert dies mit der Frage: „Warum war er denn in Memphis und in Pelusium immer bei dir?“ Ich glaube, eine schlagendere Parallele zu Oxy. 709 nach unserer obigen Deutung können wir kaum erwarten. Wenn der Redner nun noch hinzufügt [καὶ] ὅποι (für ὅπου) ποτ' ἦσθα, so könnte dies eine rhetorische Übertreibung sein, um die Kontinuität jenes Verhältnisses noch krasser hervortreten zu lassen. Nehmen wir es aber wörtlich, und beziehen es nicht etwa auf das weiter zurückliegende περιπατεῖς, sondern auf die unmittelbar vorher bezeichneten Konventsreisen — und dafür spricht κρίσεις in 135 —, so liegt darin ein Hinweis darauf, daß gelegentlich auch außerhalb von Alexandria, Pelusium und Memphis Konvent abgehalten werden konnte. Auch unsere obige Deutung von Oxy. 709 als einer Mitteilung über eine Konventsansage für ein bestimmtes Jahr setzt voraus, daß Variationen nicht ausgeschlossen waren. Wir kommen unten S. 397 ff. auf diese Frage zurück.

3) Pelusium als Konventsstadt spielt ferner vielleicht eine Rolle in BGU I 93, wiewohl hier in einem Privatbriefe (II./III. Jahrh.), wie

---

1) Zu diesen Inspektionsreisen vgl. oben S. 374. Zufällig wissen wir aus einer Inschrift des Memnonkolosses, daß Vibius Maximus am 16. Februar 104 den Memnon besucht hat (CIL III 38).

2) Die Annahme, daß der junge Mann mit auf das Tribunal gestiegen sei, ist doch schließlich ein Extrem, zu dem man sich ohne Not ungern entschließt.

3) So möchte ich statt ἕσ]πετο ergänzen.

so häufig, die Zusammenhänge für uns nur schwer zu erkennen sind. Der Brief wird erst einigermaßen verständlich, wenn man aus 22 ff. schließt, daß der Schreiber sich zurzeit in Memphis aufhält, während der Adressat südlich davon (vgl. *κατέλθῃς* in 18), wohl im Faijûm lebt, wo auch der Schreiber sonst seinen Aufenthalt hat. Der Schreiber hat nun in Memphis, wie ich annehme, nach Z. 29 f. eine Klagschrift (*βιβλίδιον*) eingereicht, die aber noch keine Erledigung gefunden hat: *οὐδέπω δὲ ἐξῆλθε ἡ ὑπογρα(φή)*[1]); er will eventuell, wenn keine Entscheidung kommt, noch eine zweite Eingabe machen. Nach unseren früheren Darlegungen möchte man hiernach annehmen, daß diese Klagschrift des Arsinoiten auf dem Konvent in Memphis eingereicht worden ist. Die Vorladung der Arsinoiten nach Memphis würde der Ansage in Oxy. 709 entsprechen. Nun sagt der Schreiber aber in einem Postskriptum am Rande: *Δήλ(ωσον)*[2]) *οὖν μοι τί ἔπραξας περὶ αὐτ(..)*[3]), *ἐπε[ὶ] ἐδηλ(ώθη)*[4]) *σοι ὑπάγειν με εἰς Πηλούσιν μετὰ τοῦ ἡγεμ(όνος). Οὐκ ἐξῆλθ(ον).*[5]) Abweichend vom Herausgeber, der hinter *Πηλούσιν* ein Komma setzt, und *μετὰ τοῦ ἡγεμ(όνος)* mit *οὐκ ἐξῆλθ(ε)* verbindet, verbinde ich es mit *ὑπάγειν*. Also: „nachdem dir gemeldet war, daß ich nach Pelusium ziehen wolle mit dem Präfekten. Ich bin (aber) nicht abgereist.“[6]) Ich möchte hieraus schließen, daß der Präfekt vom Konvent zu Memphis nach dem Konvent in Pelusium gefahren ist. Wenn also auch die Reihenfolge der Städte hier eine andere ist als in Oxy. 709, so sind es doch auch hier wieder Memphis und Pelusium, die — unter Übergehung der sonstigen dazwischenliegenden Metropolen — als Konventsstädte ihren besonderen Rang einnehmen. Wenn der Schreiber dem Präfekten nach Pelusium folgen wollte (was er dann aufgegeben hat), so darf man das nicht dahin deuten, daß er dort die Klage weiter verfolgen wollte: das würde wohl gegen die

---

1) Durch meine Lesung *ἡ ὑπογρα(φή)* (schon in den Addenda) modifizieren sich die Ausführungen von Mitteis zu diesem Text in CPR I S. 79.

2) *Δήλ(ου)* Viereck.

3) So *αυ^τ* hat Viereck statt *μη^τ* verbessert, nach Mitteilung von Schubart. Es bezieht sich wohl auf die letztgenannte Person, Maron, also *αὐτ(οῦ)*.

4) Viereck *ἐδήλ(ωσα)*.

5) Ich ziehe *ἐξῆλθ(ον)* statt *ἐξῆλθ(ε)* vor. Das Präsens *ὑπάγειν* ist de conatu zu verstehen.

6) Hier steht *ἐξῆλθον* in dem Sinne wie in Z. 9: *ἐξέρχεται ἐπ' ἀγαθοῖς* (so vermutete ich statt *ἐπέλθοις*, Schubart bestätigte es mir nach dem Original) *ὁ κύρ[ιο]ς ἡμῶν Αὐτοκράτωρ*. Der Text erwähnt also einen Kaiserbesuch in Ägypten. — Auf dem Verso ist übrigens hinter *οὐετρανῷ* nicht *χ(αίρειν)* zu lesen, was hier unmöglich ist: es wird das liegende Kreuz × sein, das die Stelle für Schnur und Siegel bezeichnet.

Konventsordnung sein, nach der einem jeden ein bestimmtes Forum für das Jahr vorgeschrieben war. Es mögen irgendwelche geschäftlichen oder auch amtlichen Gründe gewesen sein, die ihm vorübergehend jenen Gedanken nahegelegt hatten.

C. Ein Mandatar.

4) Endlich komme ich zu dem ältesten Zeugnis, das ich in einer kürzlich von Cagnat edierten Inschrift aus Pelusium vom J. 4 v. Chr. finde.[1]) Es ist eine griechische Weihinschrift für einen *θρόνος* und einen *βωμός*, zu Ehren des Augustus, der Livia, des C. und L. Caesar, der Julia und des Präfekten C. Turranius gesetzt von *Κοίντος Κόρουιος Κοίντου υἱὸς Φλάκκος ἐπιστρατηγήσας Θηβαίδος δικαιοδοτῶν Πηλουσίωι.* Cagnat sieht in diesem Q. Corvius Flaccus den *δικαιοδότης* = iuridicus. Ich kann ihm darin nicht folgen. Erstens wäre es ganz ungewöhnlich, wenn aus dem umfangreichen cursus honorum, den ein Juridicus hinter sich hatte, eine Einzelangabe wie *ἐπιστρατηγήσας Θηβαίδος* herausgehoben wäre. Ferner kenne ich keinen Fall, in dem ein Juridicus sich *δικαιοδοτῶν* nennt, und nun gar in Verbindung mit dem Namen einer einzelnen Stadt im Dativ! Dieses Partizipium kann vielmehr nur eine augenblickliche Funktion des Flaccus bezeichnen. Er, der zurzeit nichts weiter ist als ein „Epistrateg der Thebais außer Diensten", ist, wie mancher andere Beamte a. D.[2]), vorübergehend vom Präfekten zur Jurisdiktion delegiert worden. Das Besondere dieses Falles ist nur, daß hier nicht ein einzelner Prozeß überwiesen ist, sondern vielmehr eine Art Generaldelegation für Pelusium erteilt ist. Gerade dieser Dativ *Πηλουσίῳ* — und nicht *ἐν Πηλουσίῳ*! — legt den Gedanken nahe, daß es sich hier um den Konvent handelt, denn es ist ein ganzes Jurisdiktionsgebiet, wie die Konventsordnung es kennt, das ihm übertragen worden ist. Vgl. z. B. Strabos Worte über den Statthalter der Tarraconensis (III p. 167): *ὁ ἡγεμὼν διαχειμάζει μὲν ἐν τοῖς ἐπιθαλαττιαίοις μέρεσι, μάλιστα τῇ Καρχηδόνι καὶ τῇ Ταρράκωνι δικαιοδοτῶν.*[3]) So wie hier Karthago Nova und Tarraco als Konventstädte der betreffen-

1) Compt. Rend. de l'Acad. d. Inscr. 1905, S. 602 ff.

2) Vgl. den *κριτὴς Μένανδρος* in BGU 19, der *γενόμενος βασιλικὸς γραμματεὺς Πολέμωνος μερίδος* war.

3) Auch P. Meyer (Berl. phil. Wochenschr. 13. April 1907, Sp. 463) hat zu unserer Inschrift auf Strabo III p. 167 (*δικαιοδοτήσων Λυσιτανοῖς*) hingewiesen. Er folgert mit Recht aus der Inschrift, daß hier wohl auf ein Privileg von Pelusium hingewiesen werde, spricht aber nicht vom Konvent. Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn er den Flaccus *ἐπιστράτηγος Θηβαΐδος* nennt. Das würde allerdings ganz andere Konsequenzen ergeben.

den Sprengel gemeint sind, so ist auch das Πηλουσίῳ der Inschrift zu fassen. So führt uns die Inschrift allein schon auf die Vermutung, daß Pelusium in der Konventsordnung eine besondere Rolle gespielt hat, und diese Vermutung wird durch unsere obigen Untersuchungen aufs beste bestätigt. Ich betone noch, daß aus dem δικαιοδοτῶν Πηλουσίῳ nicht etwa folgt, daß Flaccus selbständig den Konvent geleitet habe. Dann wäre διαλογιζόμενος am Platze. Ich werde unten S. 406 darlegen, daß die Konventsleitung ausschließlich in der Hand des Präfekten selbst gelegen hat. Höchstens könnte hier ein Generalmandat für den pelusischen Konvent seitens des Präfekten an den Epistrategen a. D. angenommen werden, aber auch dies nur für das jurisdiktionelle Gebiet: die administrativen Revisionen, die die andere Seite des Konvents ausmachen, sind nicht in δικαιοδοτῶν eingeschlossen, wie wir oben sahen. Das Mandat braucht sich im übrigen nach der Inschrift nur auf den Konvent des einen Jahres erstreckt zu haben.

Die Inschrift ist insofern noch von besonderem Wert, als sie zeigt, daß schon unter Augustus (a. 4 v. Chr.) Pelusium dieselbe Sonderstellung einnimmt wie in den andern vier Texten aus dem I.—III. Jahrhundert. Wir gewinnen damit das wichtige Resultat, daß nach aller Wahrscheinlichkeit die oben entwickelte Konventsordnung, die gleichfalls eine Sonderstellung Pelusiums voraussetzt, auf Augustus zurückzuführen ist, vielleicht schon den bei der Einrichtung der Provinz geschaffenen Grundbestimmungen zuzuzählen ist.

2. Memphis.

A. Der Präfekt.

1) In P. Amh. 65, 9 ff. ist eine Entscheidung des Präfekten Vibius Maximus vom J. 105 erhalten, mit der Ortsangabe ἐν Μέμφει. Bei dem lückenhaften Zustand des Textes kann man schwanken, ob es sich um Jurisdiktion oder Administration handelt, aber beides gehört ja, wie wir sahen, auf dem Konvent eng zusammen. Insofern hier in Memphis eine Angelegenheit des Hermopolitischen Gaues (der Text stammt aus Ešmunên) geregelt wird, entspricht dies der Ansage von Oxy. 709, wonach die Heptanomis, zu der der Hermopolites gehört, nach Memphis zitiert wird. Daß hier eine hermopolitische Angelegenheit in Memphis behandelt wird, macht es andererseits wahrscheinlich, daß es sich hier überhaupt um Konvent, und nicht um eine beliebige Amtsreise handelt.

2) In dem noch unpublizierten Bremer Papyrus 17 (ca. 118 n. Chr.) beginnt die Bittschrift an den Strategen Apollonios von Ἀπολλω-

νοπολίτης Ἐπτακωμίας in der Thebais[1]) folgendermaßen (4ff.): *Ἐξ ἐπιστολῆς Φλαυίου Φιλοξένου τοῦ κρατίστου ἐπιστρατήγου διὰ* (vacat) *ὑπηρέτου παρήγγειλας ἡμεῖν κατηντῆσαι* (sic) *πρὸς τὸν κράτιστον ἡγεμόνα εἰς τὴν Μέμφιν ἢ ὅπου ἂν ᾖ χάριν τοῦ ἀνῃρημένου δεκαδάρχου κτλ.* Also auf Befehl des Epistrategen hat der Stratege des Gaues, in dem die des Mordes Angeklagten wohnen, ihnen die Zitation (*παραγγελία*) vor den Präfekten zugestellt. Wenn die Angeklagten, die zur Thebais gehören, nach Memphis zitiert werden, so entspricht es der in Oxy. 709 erwähnten Ordnung. Der Text führt uns aber noch einen Schritt weiter. Aus den folgenden Worten *ἢ ὅπου ἂν ᾖ*, die sicherlich der *παραγγελία* des Epistrategen entnommen sind, glaube ich schließen zu dürfen, daß der Befehl des Epistrategen ergangen ist, ehe die Ansage für den nächsten Konvent erfolgt war. Leider erfahren wir nicht, in welchem Monat der Epistratege geschrieben hat, so daß sich für den Termin der Ansage nichts Sicheres aus dem Text ergibt.[2]) Er weiß noch nicht, wo diesmal der Konvent für die Thebais sein wird, trotzdem sagt er *εἰς τὴν Μέμφιν ἢ ὅπου ἂν ᾖ*. Daraus folgt, daß Memphis normalerweise der Konventsort für die Thebais gewesen ist, daß also in diesem Punkte die Ansage in Oxy. 709 sich nur der Norm angeschlossen hat. Daß überhaupt Normen dafür bestanden haben, zeigte auch schon P. Oxy. 705 mit seiner Hervorhebung von Memphis und Pelusium (S. 379f.), während in den anderen Urkunden uns bisher nur praktische Einzelfälle entgegentraten. Jetzt haben wir die Beziehung zwischen Memphis und der Thebais als etwas Normatives bezeugt gefunden.

Daß in der Praxis Abweichungen von den Normen vorkamen, fanden wir schon oben mehrmals bestätigt, namentlich durch den Charakter der „Ansage“ an sich. Ciceros Praxis in Cilicien, auf die ich in der Einleitung hinwies, zeigt, daß in diesem Punkte es in Ägypten nicht anders lag als in den anderen Provinzen. Daß das Publikum vor der Ansage tatsächlich in Unsicherheit war, an welchem Ort diesmal der zuständige Konvent sein werde, zeigen einige Eingaben an den Strategen, in denen um Zustellung der Klagschrift an den Beklagten vom Kläger gebeten wird, mit den Worten, er möge es zustellen, damit der Beklagte wisse, *παρέσεσται* (sic) *αὐτὸν — οὗ ἐὰν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν — τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται* (BGU 226, 21); oder

1) Über die Lage des Gaues vgl. Arch. IV 163f.

2) Da auf die Schöpfarbeiten hingewiesen wird, die die mangelhafte Überschwemmung des Jahres nötig gemacht hat, so wird die Bittschrift etwa im Herbst verfaßt sein. Der Brief des Epistrategen dürfte nicht lange vor der Bittschrift eingetroffen sein. Aber genauere Zeitangaben fehlen.

παρεσομένους αὐτοὺς ἐπὶ τὸ ἱερώτατον τοῦ ἡγεμόνος βῆμα, ὅπου ἐὰν τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν [ἢ] δικαιοδοσίαν ποιῆ[ται] (Lond. II S. 172, 18f.). Vgl. Oxy. III 484, 20ff., Class. Philol. I 172, 27. Bisher hat man wohl angenommen, daß es ungewiß war, ob der Hegemon in der Metropole des Gaues oder an einer anderen Stelle desselben den Konvent abhalten werde. Jetzt wissen wir, daß die Zweifel sich darauf bezogen, ob die normale Konventsstadt in der nächsten Ansage beibehalten würde.

3) Nach dem Prozeßprotokoll BGU 19, das Mommsen eingehend erklärt hat[1]), ist die vorliegende Streitfrage dreimal verhandelt worden, zuerst vor dem *κριτὴς Ἡρακλείδης* (Z. 14), dann vor dem *κριτὴς Μένανδρος*, der die Verhandlung bis zur Einholung einer Auskunft von seinem Deleganten, dem Präfekten, vertagt, dann wiederum vor *Μένανδρος*, der nun die Sentenz gibt. Mommsen, der hiernach von drei „Terminen" redet, und den Grund des Wechsels der Richter als unklar bezeichnet (S. 459), hat damals (1893) noch nicht den Begriff des Konventes zur Erklärung heranziehen können, und soweit ich sehe, ist es auch von Späteren noch nicht nachgeholt worden[2]), und doch kommt erst dadurch Klarheit in die Sache. Es versteht sich jetzt von selbst, daß die Worte in 13f. *τῷ διεληλυθότι διαλογισμῷ ἐδικάσατο ἐπὶ Ἡρακλείδου* heißen: „sie hat auf dem verflossenen, d. h. (wie wir sehen werden) dem letztjährigen Konvent[3]) vor dem Richter Herakleides prozessiert". Damit ist der Wechsel der Richter erklärt. Die drei Termine aber verteilen sich nun auf zwei Jahre in der Weise, daß bei der zweiten, der diesjährigen Konventsverhandlung zwei Termine nötig wurden, wegen jener Befragung des Präfekten. Jetzt verstehen wir auch, wie es möglich war, daß der Brief des Menander noch am selben Tage vom Präfekten beantwortet werden konnte: Menander war einer der während des Konvents vom Präfekten delegierten *κριταί*, die nun unter ihm am Konventsort selbst die ihnen übertragenen Prozesse zu führen hatten. Schon Mommsen hat aus der Schnelligkeit der Antwort gefolgert, daß der Präfekt und der *κριτής* am selben Ort sich befunden haben müssen (S. 460). Wenn er es aber als selbstverständlich betrachtete, daß dieser Ort Alexandrien sei, so liegt für uns jetzt die Frage anders. Nach Oxy. 709 und nach der Bestätigung durch Brem. 17 dürfen wir wohl annehmen, daß wie für die Thebais so auch

1) Vgl. jetzt Jurist. Schriften I 456 ff.

2) Auch nicht von Mitteis, Hermes 30 S. 583, wiewohl er gerade hier bei anderer Gelegenheit den Konvent konstatiert hat.

3) Mit *διαλογισμός* wird nicht der einzelne Konventstag, sondern der Gesamtkonvent des Jahres bezeichnet.

für das Faijûm — und aus diesem stammen die Parteien — Memphis die normale Konventsstadt war. Wiewohl nun in der Praxis ja sehr leicht eine Abweichung hiervon hätte eintreten können, so wird sich doch unten S. 416 aus dem Datum mit Wahrscheinlichkeit ergeben, daß der Gerichtsort für BGU 19 wirklich Memphis gewesen ist.

4) Daß in BGU 93 (II./III. Jahrh.) wahrscheinlich auf die Tätigkeit des Präfekten auf einem memphitischen Konvent angespielt wird, haben wir oben S. 383 gezeigt.

B. Der ἀρχιερεύς-Idiologus.

5) BGU I 347 (a. 171) enthält Auszüge aus dem Tagebuch des Oberpriesters von Ägypten, der damals, wie ich gezeigt habe, mit dem Idiologus zusammenfiel. Dieser hohe Beamte hat am 14. Jan. 171 in Memphis die Erlaubnis zur Beschneidung einiger Priestersöhne aus dem Faijûm gegeben. Es war bisher nicht aufgeklärt, weshalb dieser Oberpriester, dessen ständiger Amtssitz Alexandrien war, hier in Memphis diese Akte vollzieht. Man hat daraus geschlossen, daß der ἀρχιερεύς außer in Alexandrien, auch in Memphis ein ständiges Bureau gehabt habe.[1]) Wir werden jetzt vielmehr die Anwesenheit des Idiologus in Memphis mit dem Konvent in Zusammenhang bringen und werden darin bestärkt durch die Worte des Tagebuches: ἠσπάσατο τὸν λαμπρότατον ἡγεμόνα, d. h. er machte dem Präfekten seine Morgenvisite. Demnach hat auch der ἀρχιερεύς-Idiologus zu den Beamten gehört, die den Präfekten auf seiner Konventsreise begleiteten und unter ihm tätig waren. Im Jahre 171 hat hiernach in Memphis Konvent stattgefunden, und es entspricht wieder der Aussage von Oxy. 709, daß die Arsinoiten sich nach Memphis zum Konvent begeben hatten. Da hat denn unser Idiologus in seiner Eigenschaft als Oberpriester jene Amtshandlung an ihnen vollzogen, wiewohl diese Erlaubniserteilung zur Beschneidung an sich jedenfalls nicht notwendig auf den Konvent gehörte, sondern auch in seinem ständigen Bureau erledigt werden konnte. So zeigt uns denn auch jetzt P. Teb. II 292 vom Jahre 189/90, daß damals die Vorführung der zu beschneidenden Knaben in Alexandrien stattfand, wobei nichts darauf hinweist, daß damals etwa Alexandrien der Konventsort für das Faijûm gewesen wäre.

C. Der ἀρχιδικαστής.

6) BGU I 136 ist das Protokoll eines Prozesses, der im Jahre 135 vor dem Tribunal des ἀρχιδικαστής in Memphis ([ἐπὶ τοῦ βή]ματος

1) Vgl. Fr. Krebs, Philolog. 53, 577ff.; Milne, Hist. of Egypt V S. 198. Dagegen schon P. Meyer, Festschr. f. O. Hirschfeld S. 159.

nach Gradenwitz) geführt worden ist.[1]) Daß Arsinoiten in Memphis vor Gericht erscheinen, spricht wiederum dafür, daß es sich hier um Konvent handelt, und nicht um eine Verhandlung anläßlich einer gelegentlichen Amtsreise des regulär in Alexandrien residierenden ἀρχιδικαστής. Auch er gehört zu der Suite des den Konvent besuchenden Präfekten. Die bisher aus dem Text gefolgerte Annahme, daß der Archidikastes außer in Alexandrien auch in Memphis einen ständigen Gerichtshof gehabt habe[2]), ist natürlich hinfällig.

D. Κριταί.

7) Über die Tätigkeit der κριταί in BGU 19 auf dem Konvent vgl. oben S. 387.

Endlich ein Fall, in dem der Konventsort nicht feststeht, aber wahrscheinlich nicht Alexandrien ist.

P. Oxy. II 294 (vom J. 22 n. Chr.) ist ein von Alexandrien aus nach Oxyrhynchos gesandter Brief. Der Schreiber weist mehrmals auf den bevorstehenden διαλογισμός, also den Konvent hin.[3]) Wir erfahren hier von einigen Vorbereitungen zum Konvent. So sind auf Befehl des Präfekten der ἡγούμενος τοῦ στρατηγοῦ (offenbar von Oxyrhynchos) und der μαχαιροφόρος (wohl dieses Strategen) in Haft genommen worden (ἐν κοσ[τ]ωδε[ίᾳ εἰσίν 20) und zwar in Alexandrien, und sollen darin bleiben, bis die betreffende Sache vor den Konvent kommt (ἕως ἐπὶ διαλ[ογισ]μός sic), falls sie nicht Kaution stellen können.[4]) Wo der Konvent stattfinden soll, ist nicht ausdrücklich gesagt — der Adressat wußte es ja. Ohne Zweifel ist das Nächstliegende anzunehmen, daß dieser Konvent, der in Alexandrien vorbereitet wird, auch in Alexandrien stattfinden werde. Aber ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht, daß er z. B. in Memphis oder auch Pelusium abgehalten werden sollte. Ersteres würde der Norm entsprechen, da die Partei aus der Heptanomis stammt, aber die Norm ist, wie wir sahen, nicht entscheidend. Dagegen scheinen mir die Worte εἶνα σὺν αὐτῷ ἐπὶ διαλογισμὸν ἔλ[θ]ω (18) in der Tat dafür zu sprechen, daß der Konvent außerhalb Alexandriens stattfinden sollte. Im anderen Falle müßte ἐπὶ διαλογισμὸν ἐλθεῖν heißen: „zum Konventsgericht (innerhalb der Stadt) gehen". Ich meine, es heißt vielmehr „zum Konvent reisen". Auch das σὺν αὐτῷ kommt so besser

1) Zu diesem Text vgl. Gradenwitz, Hermes 28, 321 ff.

2) Vgl. Krebs, Philolog. 53, 577 ff.; Milne, Hist. of Egypt. V S. 198. Vgl. auch Wenger, Rechtshist. Papyrusst. S. 150.

3) Vgl. Z. 1, 18, 22, 23.

4) Z. 23 δο[ῦν]αι εἱκανόν. Vgl. P. Lips. 32, 15 und sonst.

zur Geltung. Ich nehme also an, daß trotz der Vorbereitungen in Alexandrien der hier erwähnte Konvent außerhalb stattfinden sollte. Wir werden sehen, daß auch das Datum dieser Annahme günstig ist (vgl. S. 420).

3. Alexandrien.

Ich behandle Alexandrien zuletzt von den drei Städten, weil hier die Untersuchung am schwierigsten ist, die Behandlung der beiden anderen Städte uns aber schon eine etwas festere Basis geben konnte. Die Schwierigkeit liegt hier darin, daß Alexandrien nicht nur wie Memphis und Pelusium als Konventsort, sondern auch als ständiger Amtssitz der wichtigsten Beamten des Landes in Betracht kommt: der Präfekt, der Juridicus, der Idiologus, der *διοικητής*, der *ἀρχιδικαστής*, sie alle waren in Alexandrien installiert und konnten dort, so dürfen wir a priori annehmen, auch außerhalb des alexandrinischen Konvents die ihnen zustehende Rechtsprechung ausüben. Die prinzipielle Frage, in welchen Fällen der Konvent angegangen wurde, in welchen nicht, ist noch nicht gelöst worden und erscheint mir auch heute noch als eine der schwierigsten und zugleich wichtigsten. Ich muß mich zurzeit darauf beschränken, die Belege für Alexandrien als Gerichtsort zusammenzustellen, und in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob ein Indicium für den Konvent vorhanden ist oder nicht.

A. Der Präfekt.

1) Nach P. Oxy. II 283 (vom J. 45) fährt ein Mann aus Oxyrhynchos nach Alexandrien (Z. 9) zur Gerichtsverhandlung vor dem Präfekten (Z. 18f.: *πρὸς τὴν ἐπ' αὐτοῦ ἐσομένην ὑπ' ἐμοῦ — προσέλευσιν*). Es ist dem Text nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob es sich um Konvent handelt oder nicht. Das Datum würde der ersteren Annahme nicht ungünstig sein (vgl. unten S. 416).

2) In P. Cattaoui I 1—4 (Arch. III S. 57) sagt der Präfekt Lupus (Ende der Zeit Trajans): *τὸν στρατηγὸν τῆ[ς] πόλεως κριτή[ν σοι] δ[ίδ]ωμι.* Die Frage, wo dieser Prozeß sich abgespielt hat, ist bisher nicht aufgeworfen worden (l. c. 71). Ich glaube ein Indicium, das für diesen und manchen anderen Fall Licht bringt, in der Anwendung von *πόλις* gefunden zu haben, über die ich schon in meiner Dissertation (Observat. ad hist. Aeg. 1885, p. 7) im wesentlichen richtig geurteilt habe. Ich möchte es heute etwa so formulieren: Nur in Alexandrien selbst konnte[1]) man diese Stadt kurzweg als *πόλις* bezeichnen, während außerhalb eine genauere Bezeichnung wie *'Αλεξάν-*

1) Natürlich nicht „mußte“. Beispiele überflüssig.

δρεια o. ä. in der Regel notwendig war. Dasselbe gilt auch für die Metropolen, nur daß hier außer den Metropoliten auch die dazugehörigen Gaubewohner ihre Metropole *πόλις* nennen konnten.[1]) Ich habe bisher nur Stichproben machen können — eine genauere Darlegung behalte ich mir vor —, aber die folgenden Beispiele stimmen gewiß nicht zufällig überein.

In BGU II 614 wird in der Eingabe an den *ἀρχιδικαστής* dieser Beamte bezeichnet als *τῷ πρὸς τῷ μέρει τοῦ τῆς πόλεως γυμνασίου* (Z. 10), wo mit *πόλεως* natürlich Alexandrien gemeint ist. Daß diese Eingabe, wie ich aus der Verwendung von *πόλις* schließe, wirklich in Alexandrien geschrieben worden ist, wird glücklicherweise durch Z. 20 bestätigt, wo der Petent sagt, er habe die Aufforderung des Präfekten, seine Rechte geltend zu machen, nicht ausführen können *διὰ τὴν στρατίαν μου* ⟨*οὐ*⟩[2]) *δ[υ]νόμενο[ς] εἰς τοὺς τόπο[υς] ἀφι[κέσθαι]*, „weil ich wegen meines Militärdienstes nicht nach Hause (in meinen Heimatsgau) gehen konnte“. So hat er diese Eingabe fern von der Heimat, eben in Alexandrien geschrieben. Zu meiner Deutung stimmt auch, daß für die *ala Antoniniana Gallica*, in der er dient, für diese Zeit Alexandrien als Garnison bezeugt ist.[3]) Hierdurch werden die bisherigen Deutungen dieses Dokumentes[4]) wesentlich modifiziert.

Hiernach halte ich es für sicher, daß auch die parallele Eingabe an den *ἀρχιδικαστής* BGU III 888 in Alexandrien geschrieben ist, weil der Beamte in Z. 5 als *στρατηγ[ῷ] τῆς πόλεως* bezeichnet wird. Hieraus folgt dann u. a., daß die *cohors I Apamenorum*, in der dieser Petent dient, gleichfalls in Alexandrien stand, wodurch Cichorius' Ausführungen bei Pauly-Wiss. IV Sp. 241 modifiziert werden.[5])

Dieselbe Schlußfolgerung ziehe ich für die verwandte Urkunde

---

1) Für die *Ἀλεξανδρέων χώρα* ist letzteres nicht anzunehmen, da diese nach Ptolemaeus eine eigene Metropole in Hermopolis Parva hatte. — Für die Gaubewohner ein Beispiel für viele (P. Lond. III S. 194, S. 47): *ἀναβὰς εἰς τὴν πόλιν* (= Arsinoë). Für die Metropoliten vgl. z. B. Lips. 57 (in Hermopolis geschrieben), wo Alexandrien als *Ἀλεξάνδρεια* (19), Hermopolis aber (26) als *πόλις* bezeichnet wird. Für Hermopolis brauche ich nur an die Quartiere *πόλεως λιβὸς* und *ἀπηλιώτου* zu erinnern.

2) Die Negation ist notwendig zu ergänzen.

3) Vgl. Cichorius, Pauly-Wiss. I 1245.

4) Vgl. Mitteis, Hermes 32, 645 ff.; Wenger, Rechtshist. Papyrusst. S. 100 f. Vgl. außerdem die obigen Ausführungen über *διαλογή*.

5) Die Worte *εἰς χώρτην πρίμαν Ἀπαμηνῶν* in BGU II 423 Verso hat Cichorius mit Unrecht als Namen des Garnisonsortes gedeutet. Der in Italien geschriebene Brief, der nach Philadelphia im Faijûm an den Vater gehen soll, wird zunächst nach Alexandrien an den librarius dieser Kohorte geschickt, damit dieser ihn nach dem Faijûm weiterexpediert.

BGU III 729, wo *στρατηγοῦ τῆς πόλεως* gesagt ist, und wieder ein Soldat derselben Kohorte schreibt.[1])

Die kürzlich gefundene Inschrift aus ptolemäischer Zeit „*Πτολεμαῖος στρατηγὸς πόλεως*“ (Arch. III S. 135) stammt nach Bottis Angabe aus Alexandrien.

Ein eklatantes Beispiel ist endlich Oxy. IV 727. Daß die aus Oxyrhynchos stammenden Soldaten (Z. 9) die Eingabe an den *ἀρχιδικαστής* in Alexandrien aufgesetzt haben, folgere ich aus den Worten *στρατηγῷ τῆς πόλεως* in Z. 2; es wird aber bestätigt durch Z. 11, wo sie sagen, sie brauchten den *φροντιστής* „*οὐ δυνάμενοι κατὰ τὸ παρὸν ἰς Αἴγυπτον πλοῦν ποιήσασθαι*“, denn das weist nicht notwendig auf einen Aufenthalt außerhalb Ägyptens hin, wie die Herausgeber anzunehmen scheinen (in their absence from Egypt S. 210), sondern ist mit dem Aufenthalt in Alexandrien durchaus vereinbar, da nach bekanntem Sprachgebrauch Alexandrien außerhalb von „*Αἴγυπτος*“ liegt. Vgl. z. B. Oxy. I 35, 9: *ἐν Ἀλεξ]ανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ.*

Und nun eine Gegenprobe. In Oxy. I 100, 2 nennt sich der Schreiber, der sich an die lokalen *ἀγορανόμοι* von Oxyrhynchos wendet und offenbar in Oxyrhynchos schreibt, *στρατηγήσας Ἀλεξανδρείας*, nicht *τῆς πόλεως*, da man dies auf Oxyrhynchos hätte beziehen müssen. Ebenso vgl. BGU IV 1073, 5.

Doch genug der Beispiele für eine Regel, deren Stärke vielleicht darin liegt, daß sie eigentlich selbstverständlich ist, deren Beobachtung aber nach vielen Seiten Nutzen bringen kann.[2])

Nun zurück zu der Sentenz des Lupus in P. Catt. I 1—4. Es versteht sich nun von selbst, daß der Prozeß in Alexandrien stattgefunden hat. Dagegen bleibt unklar, ob die Verhandlung auf dem Konvent oder außerhalb desselben geführt ist, auch bleibt die Heimat der Parteien unbekannt.

1) Die obige Regel will mit Nachdenken angewendet werden. Bei offiziellen Titeln wie den obigen Beispielen kann man ihr zwar ohne weiteres folgen, aber bei Erzählungen u. ä. kann unter Umständen, auch wenn der Name *Ἀλεξάνδρεια* vorher nicht ausdrücklich genannt ist, doch durch den Zusammenhang, im besonderen in Eingaben, Briefen usw. durch das Verhältnis des Adressaten zu Alexandrien, ein *πόλις* im Munde des nicht in Alexandrien Schreibenden doch eindeutig und daher auch anwendbar sein. Die scheinbaren Ausnahmen der Regel werden doch immer ihren Grundgedanken bestätigen. — In der Quittung der *διαλογή*-Beamten P. Lips. 10, II 33 stimmt es zu unserer Regel, daß sie sich als *οἱ πρὸς τῇ διαλογῇ τῆς πόλεως* bezeichnen, denn diese Worte sind (im Original) in Alexandrien geschrieben.

2) So ergibt sich z. B. aus ihr, daß die Versteigerung der Priestertümer durch den Idiologus in Alexandria stattfand. Vgl. Teb. II 294, 22: *ἐνθάδε ἐπὶ τῆς πόλεως* mit 296, 13 *ἐπὶ τόπ(ων)*. In letzterem Falle ist die Zahlung an Secundus in Alexandrien erfolgt.

3) Nach P. Oxy. III 486 (vom J. 131) wird eine Frau aus Oxyrhynchos vom Epistrategen an den Präfekten verwiesen, und zwar wohl nach Alexandrien, wie ich aus dem Datum (9. Okt.) schließen zu können glaube (vgl. unten S. 420). Nachdem sie dort gewartet hat, die Gegenpartei nicht erschienen ist, und sie Nachricht von der Zerstörung ihres Gütchens durch Überschwemmung erhalten hat, verweist der Präfekt sie auf ihre Bitte wieder an das Lokalgericht des Epistrategen in ihrem Gau (*ἐπὶ τῶν τόπων* 16).[1]) Der Text enthält kein klares Indizium, ob sie nach Alexandrien an den Konvent oder an das ständige Gericht des Präfekten verwiesen war. Das Datum (9. Okt.) spricht nach dem jetzigen Stande meiner Kenntnis mehr für das letztere.

4) In BGU III 970 (Duplikat von BGU II 525, vom J. 177) wird eine Klagschrift mitgeteilt *ἐκ τεύχους βιβλειδίων — ἐπ[άρχου] Αἰγύπτου προτεθέντων σὺν ἑτέροις ἐν* ⟦*τῷ παλαιῷ*⟧ *Ἰουλιοπόλει διαλογιζομένου τοῦ κρατίστου ἡ[γε]μόνος*. Die Klägerin stammt aus dem Faijûm (Z. 7). Durch die Worte *διαλογιζομένου κτλ.* ist sichergestellt, daß die Propositio der reskribierten Libelle anläßlich eines Konventes erfolgt ist. Da Juliopolis eine (östliche) Vorstadt von Alexandrien ist[2]), so glaube ich diesen Fall unter die in Alexandrien abgehaltenen Konvente subsummieren zu dürfen. A priori ist wahrscheinlich, daß die Propositio am selben Konventsorte wie die Rescriptio erfolgt ist. In diesem Falle würde die arsinoitische Angelegenheit nicht in Memphis, wie man nach Oxy. 709 erwarten könnte, sondern in Alexandrien erledigt sein. Doch haben wir hierfür auch andere Beispiele. Es bliebe immerhin noch die Möglichkeit zu erwägen, ob vielleicht die Propositio auch der in Memphis und Pelusium erledigten Libelle in Alexandrien als der Residenz des Präfekten und zwar während des alexandrinischen Konventes (vgl. *διαλογιζομένου* Praesens) stattfand. In diesem Falle bliebe die Frage des Gerichtsortes für die arsinoitische Angelegenheit unbeantwortet. Auf alle Fälle aber führt uns dieser Text mit *διαλογιζομένου* ein Beispiel für den alexandrinischen Konvent und zwar in Juliopolis vor.

---

1) Die bisher gültige Ansicht von dem Konvent in den Einzelgauen spiegelt sich noch bei J. Partsch, Die Schriftformel usw. S. 67 Anm. wieder, wo er zu unserer Stelle zu *ἐπὶ τῶν τόπων* bemerkt „also auf dem Konvent des *νομός*". — Übrigens vermute ich, daß in 34 zu emendieren ist: *ἵνα ⟨ἐπὶ τῶν τόπων⟩ τὰ ἐ[μα]ντῆς δίκ[αια λάβω*. In 37 wird *Ἀπόδος* statt *ἀποδοῦ[σα* zu schreiben sein. Vgl. oben S. 130.

2) Vgl. meine Bemerkung im Arch. I 130, 4.

B. Der Juridicus.

Ich schicke voraus, daß in keinem der mir bekannten Fälle der Juridicus ausdrücklich mit dem Konvent in Verbindung gebracht wird (vgl. eine Möglichkeit unten S. 408), ebenso, daß ich keinen Fall kenne, in dem er außerhalb Alexandriens amtierend sicher nachweisbar ist.[1]) Während in den meisten Fällen der Gerichtsort nicht genannt wird, läßt sich in den folgenden Alexandrien als solcher erkennen.

5) Nach BGU I 5 II 14ff. (a. 138) wird dem *δικαιοδότης* in Alexandrien ein *ἀναφόριον* überreicht von Arsinoiten, das er durch Subskription erledigt.

6) Die Klageschrift BGU II 378 (a. 147) ist offenbar in Alexandrien an den Juridicus gerichtet, da der Kläger ein Soldat der legio II Traiana ist.

7) Nach P. Lond. II p. 152/3 (= Arch. III 92/3) (II. Jahrh.) amtiert Julianus der Juridicus in Alexandrien, wie aus dem Gegensatz zu *ἐπὶ τοὺς τόπους* in Z. 10 hervorgeht.

8) In BGU I 361 II 7 ff. (um 184) entscheidet der Stratege, die Parteien (aus dem Faijûm) könnten nach der Aussaat sich an den Juridicus wenden (*π[ρο]ϛαντῆσαι*). Diese Zeitbestimmung spricht ziemlich deutlich gegen die Beziehung auf den Konvent.

C. Der Idiologus.

9) Wessely hat in den Specim. Script. Graec. S. 5/6 sehr interessante Akten ediert aus einem Prozeß, den Priester aus dem Faijûm im Jahre 15/6 n. Chr. vor einem Seppius Rufus geführt haben. Daß dieser Idiologus war, habe ich in der Deutsch. Litt.-Z. 1902 Sp. 1144 bemerkt. Ebenso auch P. Meyer, Festschrift für Hirschfeld S. 150. Auf die sehr wichtigen Aufschlüsse, die diese Texte über den Geschäftsgang der Konvente geben, werde ich unten S. 408f. eingehen. Hier sei nur konstatiert, daß der Idiologus diesen Prozeß in Alexandrien führt und zwar auf dem Konvent. Vgl. tab. 8, 11, 12f.: *Τῆς δὲ ἀναφορᾶς ἀχθεί[ης σ]οι εἰς διαλογισμὸν ἔδωκας προθεσ[μία]ν κατελθεῖν ε[ἰ]ς Ἀλεξ(άνδρειαν) ἐπὶ τὸ σὸν βῆμα κτλ.* Vgl. auch tab. 11, 18, 3/4; 3, 11f. usw. Hier haben wir also ein völlig sicheres Beispiel dafür, daß Arsinoiten nicht nach Memphis, sondern nach Alexandrien zum Konvent zitiert werden.

10) Die inschriftlich erhaltene Kopie aus dem Tagebuch eines Idiologus im Arch. II S. 440 n. 49 (17. Sept. 120) berichtet über eine Gerichtssitzung, zu der der Beklagte, wie es scheint, aus einem Dorf

---

1) Über das *δικαιοδοτῶν Πηλουσίωι* vgl. oben S. 384.

des Mareotischen Gaues kommt. Da der Stein aus Alexandrien stammt, so ist wahrscheinlich auch die Verhandlung dort geführt. Ob der Konvent sich bis zum 17. Sept. ausgedehnt hat, ist einstweilen zweifelhaft (s. unten). So dürfte die Verhandlung eher vor dem ständigen Tribunal des Idiologus geführt worden sein. Im Konventsfalle würde andererseits der Mareotes (nach P. Oxy. 709) vor das alexandrinische Tribunal gehören.

11) Daß der Prozeßleiter Postumus in BGU II 388 Idiologus ist und in die Mitte des II. Jahrhunderts gehört, hat P. Meyer durch Vergleichung mit BGU III 868 festgestellt (Festschr. f. Hirschfeld S. 153). Andererseits hat schon Mommsen bei seiner Bearbeitung des Textes (Jurist. Schrift. I 471) erkannt, daß die Verhandlung in Alexandrien geführt wird. Vgl. II 8: *ἐγὼ ὃ δύνομαι* (sic) *ἐνθάδε εὑρίσκειν ζητῶ, περὶ δὲ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ ἔγραψα κτλ.* Vgl. zu diesem Gegensatz von Alexandrien und Ägypten oben S. 392. Ob die Verhandlung auf den Konvent gehört oder nicht, habe ich aus dem Text nicht feststellen können.

D. Ein procurator Augusti.

12) In BGU III 891 wird am 14. Pharmuthi 144 geschworen, innerhalb des Pharmuthi nach Alexandrien zu kommen *καὶ προςκαρ[τερήσειν] τῷ ἐπιτρόπῳ ἄχρι ἂν ἡ διάγνωσ[ις γί]νηται* (Z. 23ff.). Dieser Procurator, vor dem die Arsinoiten in Alexandrien erscheinen sollen, ist vielleicht(?) der procurator usiacus (vgl. Z. 6 *περὶ οὐσιακοῦ ἐλαίου*). Wir werden unten S. 416 sehen, daß hier wahrscheinlich nicht Konvent vorliegt.

E. Der *διοικητής*.

13) Nach P. Fior. 6 (a. 210) zitiert der *διοικητής* einen Hermopoliten auf Grund einer gegen ihn eingelaufenen Anklage nach Alexandrien vor seinen Richterstuhl. Vgl. Z. 4 *καταντῆσαι*[1]) *εἰς Ἀλεξάνδρειαν* und Z. 7 *μετασχεῖν τῆς σῆς δικαιοδοσίας*. Die Sache scheint vor den *διοικητής* zu kommen, weil Fiskalinteressen berührt werden, wie ich unten S. 427 gezeigt habe. Ob Konvent vorliegt, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Aber die Form der Terminbestimmung (*ἐντὸς τριακάδος τοῦ Ἐπείφ* Z. 4) könnte dafür sprechen. Vgl. unten S. 416

F. Der *ἀρχιδικαστής*.

14) In P. Oxy. II 260 (a. 59) wird geschworen (Z. 11) *ἔσασθα[ι* sic *ἐμ]φανῆ τῷ Σαραπίωνο[ς] ἀρχιδικαστοῦ [β]ήματι ἐπ' Ἀλεξανδρείας*

1) Vgl. hierzu Archiv III 531.

ἕως τριακάδος — Ἐπείφ. Mit der Frage, ob hier Konvent vorliegt, steht es ebenso wie in der vorhergehenden Nummer.

Aus dem hier vorgelegten Material ergibt sich, daß entsprechend unserer Deutung von Oxy. 709 die Städte Alexandrien, Memphis und Pelusium in den ersten drei Jahrhunderten die Rolle von Konventsstädten in Ägypten gespielt haben, abgesehen davon, daß Alexandrien als normale Residenz der großen Beamten auch außerhalb des Konvents in vielen Fällen der Gerichtsort gewesen ist. Das Material zeigt aber zugleich, daß hinsichtlich der Wahl und der Reihenfolge der Konventsorte für das Einzeljahr ähnlich wie Cicero in Cilicien, so auch die ägyptischen Statthalter sich gewisse Variationen erlaubt haben, wie denn auch die oben wahrscheinlich gemachte Sitte der alljährlichen „Ansage“ der Konventsreise allein schon dies vermuten läßt. Greifen wir aus den obigen Nachweisen nur diejenigen heraus, in denen der Gerichtsort, die Heimat der Parteien und der Konventscharakter sicher oder doch wahrscheinlich ist, so ergibt sich folgende Tabelle:

Thebais	zitiert	nach	Memphis:	Nr. 2 (S. 385),
Heptanomis	„	„	Memphis:	Nr. 1 (S. 385), 3 (S. 387), 4 (S. 388), 5 (S. 388), 6 (S. 388).
„	„	„	Pelusium:	Nr. 1 (S. 379).
„	„	„	Alexandria:	Nr. 4 (S. 393), 9 (S. 394).

Über das Delta liegen keine Nachrichten vor. Die Tabelle zeigt, daß die Sprengelordnung, wie sie in der Ansage von Oxy. 709 enthalten ist (vgl. oben S. 377), die meisten Parallelen in der sonstigen Tradition findet. Für die Thebais haben wir noch keine sichere Ausnahme von der Regel, daß sie nach Memphis zitiert wurde. Für die Heptanomis liegen fünf Fälle der normalen Berufung nach Memphis vor, gegenüber einer Zitation nach Pelusium, die, wie wir sahen, wahrscheinlich durch den Kaiserbesuch veranlaßt war, und zweien nach Alexandrien.

Wir haben nunmehr die Tradition zu prüfen, ob denn diese drei Städte auch die einzigen Konventsstädte gewesen sind, oder ob noch andere daneben existiert haben. Wenn nach P. Oxy. II 237 VII 30 ff. ein Epistratege in dem oberen Sebennytes zu Gericht sitzt, so berührt das unsere Frage nicht, denn nichts deutet hier auf einen Konvent hin. Das Datum (14. Oktober) zeigt vielmehr, daß dieser Prozeß außerhalb der Konventszeit (s. unten S. 416) stattgefunden hat. Es ist ganz in der Ordnung, daß dieser Distriktsbeamte innerhalb seines Distriktes (als Delegatar des Präfekten) Recht spricht. Dasselbe gilt von P. Straßb. 41 + Lips. 32, wo ein Epistratege am 23. April (also

nach dem Memphitischen Konvent, s. unten S. 416) in Antinoë einen Prozeß leitet. Ebensowenig berührt es uns, wenn nach BGU 114 I 14ff. (= Cattaoui RI 14ff.) der *ἀρχιδικαστής* als Delegatar des Präfekten im oberägyptischen Koptos einen Prozeß leitet, denn auch hier ist keine Spur von einem Konvent. Schwieriger ist es zu beurteilen, wenn nach P. Straßb. 5, 7ff. (a. 262) der Präfekt in Hermopolis Parva (im Delta) Parteien aus Hermopolis Magna (in der Heptanomis) vor seinem Tribunal hat. Der Text enthält keinen direkten Hinweis auf den Konvent; die Tatsache, daß Leute aus der Heptanomis im Delta und nicht vor seinem alexandrinischen Tribunal prozessieren, könnte vielleicht (?) dafür sprechen, aber sicher ist es nicht. Auf der anderen Seite möchte ich zur Erwägung stellen, ob Klein-Hermopolis (heute Damanhûr), die Metropole der *Ἀλεξανδρέων χώρα*, vielleicht ähnlich wie oben Juliopolis als ein vorgeschobener Posten von Alexandrien betrachtet werden könnte. Tiberius Julius Alexander rechnet *Ἀλεξανδρέων καλουμένην χώραν* zu den *προάστια* von Alexandrien (Dittenb., Or. Gr. II 669, 48).

Dagegen habe ich einige Belege dafür, daß gelegentlich Konvent abgehalten worden ist in der Hauptstadt des Faijûm, in

Arsinoë.

1) Nach BGU III 908 (a. 101/2)[1]) haben sich Leute von Arsinoë auf Anweisung eines in Arsinoë stationierten Centurio in Alexandrien an den Präfekten gewendet (wegen unerlaubter Heranziehung zu einer Liturgie). Der Präfekt aber, so schreiben sie nun dem Centurio (Z. 18), *προσανέπεμψεν ἡμᾶς ἐπὶ τὸν ἐσόμενον ὑπ' αὐτοῦ ἐνθάδε διαλογισμόν*. Daß mit *ἐνθάδε* Arsinoë gemeint ist, wo also die Klagschrift geschrieben ist, zeigt der Schluß des Petitum, ihnen die Gegner vom Halse zu halten *ἄχρι οὗ* — [*ὁ ἡγε*]*μὼν παραγεν(ό)μ(ενος) ἐπ(ὶ) τῶ(ν) τόπ(ων) διακο(ύ)σῃ ἡμῶν*. Damit steht fest, daß im Jahre 101/2 in Arsinoë (*ἐπὶ τῶν τόπων*) ein Konvent (*διαλογισμός*) stattgefunden hat.

2) Soeben haben Grenfell-Hunt unter den Descriptions in Teb. II als Nr. 569 das Kopfstück eines Prozeßprotokolls publiziert (a. 167/76). Es lautet: [*Ἐξ ὑπομνηματισμῶν*?] *Σκαντίου* (?) *Ἀσκληπιοδότου* [....... *διαλογι*]*ζ*[*ο*]*μένου καὶ τοὺς ια νομοὺς* [*ἔτους* ...... *Μάρκ*]*ου κτλ.* — *ἐν Ἀρσινοίτῃ ἐπὶ βήματος*.

Wenn *διαλογι*]*ζ*[*ο*]*μένου* richtig ergänzt ist — und vor *τοὺς ια νομοὺς* läßt sich kaum etwas anderes denken —, so ist hier klar ausgesprochen, daß damals im Arsinoites Konvent abgehalten worden ist

1) Vgl. hierzu die Verbesserungen von Schubart und mir im Arch. II 137.

Andererseits bestätigt das Stück in anderer Hinsicht unsere obige Deutung von P. Oxy. 709 durch den Zusatz *καὶ τοὺς ια νομούς*. Die Herausgeber sagen hierzu (S. 92, 25): a curious grouping together of 11 nomes. Den Schlüssel zu der rätselhaften Gruppierung bietet uns Oxy. 709. Suchen wir die 11 Gaue, die der administrativen Einteilung Ägyptens fremd sind, unter den Gerichtssprengeln, so ist das westliche Delta ebenso ausgeschlossen wie das östliche, weil jenes mehr, dies weniger als 11 Gaue umfaßt (nach Oxy. 709). So bleibt, da die Heptanomis selbst ausgeschlossen ist, ihr vielmehr die 11 Gaue mit „auch" (*καὶ*) hinzugefügt werden, nur die Thebais übrig. Ich habe jetzt nicht untersuchen können, in welcher Weise zur Zeit des Marcus Aurelius die Thebais nach den Urkunden in Gaue gegliedert war. Aber fest steht, daß Claudius Ptolemaeus genau 11 Gaue der Thebais aufzählt. Ich halte es hiernach für erlaubt, in den *ια νομοὺς* die Gaue der Thebais zu sehen, gleichviel ob es damals noch dieselben wie zur Zeit des Ptolemaeus waren oder ob inzwischen Veränderungen in der Abgrenzung stattgefunden hatten, und möchte daher ergänzen: *διαλογι]ζ[ο]μένου καὶ τοὺς ια νομοὺς [τῆς Θηβαίδος* x (*ἔτει*) *Μάρκ]ου*. Ich nehme hiernach an, daß in diesem Jahre Heptanomis und Thebais zusammen in Arsinoë ihren Konvent hatten, wie sie es nach Oxy. 709 in Memphis hatten. In Memphis wird also in diesem Jahre kein Konvent gewesen sein.

3) Hiernach ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch in P. Amh. 80 (232/3) mit *τὰ [ὑπὸ] τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόν[ο]ς — [κρι?]θέντα πρὸ βήματος ἐν [Ἀ]ρσινοίτῃ* auf einen Konvent in Arsinoë hingewiesen wird. Man müßte sonst annehmen, daß der Präfekt gelegentlich einer Inspektionsreise außerhalb des Konvents sein Tribunal damals in Arsinoë aufgeschlagen hätte.

Anders liegt es in Teb. II 317 (a. 174/5). Hier bevollmächtigt eine Frau aus Tebtynis (Faijûm) vor alexandrinischen Beamten, und offenbar in Alexandrien sich aufhaltend, einen Prozeßvertreter *οὐ δυναμένη κατὰ τὸ παρὸν τὸν εἰς τὸν Ἀρσινοίτην νομ[ὸ]ν πλοῦ[ν π]οιήσασθαι* (9/10). Derselbe soll sie vertreten vor dem *στρατηγός* oder dem procurator usiacus *ἡνίκα ἐὰν εἰς τὸν νομὸν παραγένηται* oder dem Epistrategen *ἢ ἐφ' ὧν ἐ[ὰ]ν ἄλλων [δέ]ον ἦν κριτῶν*. Nach den vorhergehenden Texten könnte es verlockend erscheinen, auch hier an einen in Arsinoë bevorstehenden Konvent zu denken. Freilich ist sehr auffällig, daß sie garnicht vom Präfekten, dem eigentlichen Konventsleiter spricht — denn in den *ὧν ἄλλων* kann er nicht stecken —, sondern nur von solchen, die eventuell als seine Delegatare auf dem Konvent richten könnten. Wußte sie, daß sie nur vor einen solchen kam? Und

konnte sie das überhaupt wissen? Auch die Zeitbestimmung ἡνίκα ἐὰν κτλ. ist jener Annahme nicht günstig, denn der Konvent hatte seine bestimmten Termine, und die Frau scheint beim procurator usiacus mit der Möglichkeit eines anderen Zeitpunktes zu rechnen als z. B. beim Epistrategen, während beim Konvent alle beteiligten Beamten sich wohl etwa gleichzeitig einzufinden hatten. So bleibt mir doch sehr zweifelhaft, ob hier auf einen Konvent hingewiesen wird, und ob nicht vielmehr Lokaltermine des Gaues gemeint sind.

Ein lehrreiches Gegenstück hierzu ist übrigens P. Oxy. IV 726 (a. 135), wo ein Mann aus Oxyrhynchos in dieser Stadt (Z. 3) sich einen Prozeßvertreter ernennt οὐ δυνάμενος δι' ἀ[σ]θένειαν πλεῦσαι ἐπὶ [τ]ὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμ[ό]ν, der ihn vertreten soll vor dem Präfekten und dem Epistrategen oder auch anderen Richtern. Dies Stück allein hätte uns schon zeigen können, daß die Annahme, die Metropole sei immer der Konventsort des Gaues, nicht richtig war, denn nach diesem Text liegt zweifellos der Konventsort — da an ein Dorf nicht zu denken ist — außerhalb des Oxyrhynchites. Ob der Konvent damals nach Memphis oder in welche der auserwählten Städte sonst geladen war, erfahren wir nicht. Andererseits bestärkt uns dieser Text, der den Präfekten an erster Stelle namhaft macht, in unserer Annahme, daß der Text Teb. II 317 nicht auf einen Konvent hinweist.

Halten wir uns an die sicheren Beispiele arsinoitischer Konvente, die sämtlich dem II. Jahrhundert angehören, so ist die Frage aufzuwerfen, die ich freilich nicht beantworten kann, ob (spätestens unter Trajan) Arsinoë nachträglich auch zur Konventsstadt erhoben worden ist, wie wir es z. B. von Prusa wissen, das durch Dios Bemühungen diesen Rang erhielt, und von Thyateira, das durch Caracalla dazu erhoben wurde, oder ob wir in jenen Fällen nur eine Bestätigung jener Freiheit sehen sollen, die den Statthaltern in dieser Hinsicht für die Praxis auch in andern Provinzen gelassen war.[1]) An die dritte Möglichkeit, daß Arsinoë von vornherein als reguläre vierte Konventsstadt eingesetzt wäre, glaube ich deshalb nicht, weil, wie der Fall sub 2) uns lehrt, ein Konvent in Arsinoë für das betreffende Jahr den Konvent in Memphis ausschloß; die Sprengelbildung ist ja in diesem Falle dieselbe. Die Dreiheit der Sprengel läßt aber auch auf eine Dreiheit von Konventsstädten als das Ursprüngliche schließen.

Nachdem ich das Material, soweit ich es zurzeit überblicke, vorgelegt und die Städte Alexandrien, Memphis und Pelusium als die drei

1) Vgl. hierzu auch Mommsen, Mitt. Athen. Inst. 24 (1899) S. 281, Anm. 1.

normalen Konventsstädte Ägyptens erwiesen habe, erübrigt es noch, dies Resultat historisch zu würdigen. Wir fragen vor allem, warum Augustus, als er die römische Konventsordnung in Ägypten einführte, gerade diese Städte auserwählt hat. In der Organisation des ptolemäischen Staates, aus der er sonst so manches herübergenommen hat, konnte ihm hierfür kein Vorbild geboten werden, denn die Konventsordnung ist eine speziell römische Einrichtung. Ihm konnte als Vorbild nur das Muster anderer römischer Provinzen dienen. Immerhin war auch in ptolemäischer Zeit speziell für das ambulante Königsgericht der Chrematisten Ägypten in eine Anzahl von Gerichtssprengeln geteilt gewesen, die mehrere Gaue zusammenschlossen, aber irgend ein Zusammenhang zwischen diesen und den oben nachgewiesenen Konventsdistrikten besteht nicht, weder äußerlich noch innerlich. Während die Chrematisten bis an die Südgrenze des Landes zogen und so dem Volk die störenden Gerichtsreisen nach Alexandrien ersparten[1]), hat der Römer sich über diese Rücksicht auf das Volk hinweggesetzt, indem er die Leute aus der Thebais bis mindestens nach Memphis kommen ließ. Welche Interessen hat er wohl an die Spitze gestellt? Das Hauptproblem mag für ihn gewesen sein, einen Modus zu finden, der es ermöglichte, wiewohl hier magistratisches Cognitionsverfahren eingeführt wurde, in jedem Jahre die Konventsangelegenheiten des ganzen Landes zu erledigen, wie das ja auch in den anderen Provinzen geschah oder doch jedenfalls von Hause aus beabsichtigt war.[2])

Ich glaube, daß es speziell die eigenartige Gestalt der in langer schmaler Linie sich bis an den Katarrakt und darüber hinaus erstreckenden Nilprovinz gewesen ist, die aus diesem Motiv heraus dazu geführt hat, die Konventsstädte möglichst nur im Norden des Landes anzusetzen. Denn wenn es vielleicht auch nicht unmöglich gewesen wäre, daß der Präfekt in jedem Jahre bis in die Thebais gefahren wäre, so konnte es doch als unerwünscht erscheinen, daß er in jedem Jahre gezwungen war, von der Residenz Alexandrien und damit von dem Zusammenhang mit Rom so weit und auf so lange Zeit sich zu entfernen. Aus solchen Rücksichten mag Augustus die Konventsstädte so ausgewählt haben, daß der Präfekt auch während der Konventsszeit immer im Delta oder doch in nächster Nähe desselben verblieb. Wenn somit auch der Bevölkerung von Mittel- und Oberägypten die Unbequemlichkeit auferlegt wurde, daß sie zum Konvent ins Unterland

1) Nach Ps. Aristeas § 111 (ed. Wendland) sind die Chrematisten mit Rücksicht auf die Landwirtschaft eingeführt worden.

2) Zu dem jährlichen Turnus in Ägypten vgl. unten S. 415.

fahren mußte, so war doch auch für ihre Interessen insofern gesorgt, als auf diese Weise ihre Konventsangelegenheiten in jedem Jahre vorgebracht werden konnten.

Wenn dies etwa die allgemeinen Grundgedanken waren, so lassen sich auch Gesichtspunkte finden, die speziell zu der Auswahl dieser drei Städte führten. Über Alexandrien brauchen wir kein Wort zu sagen. Memphis war noch zur Zeit des Augustus „die zweite Stadt" des Landes (Strabo XVII p. 807), und da ihre geographische Lage jenem Prinzip genügte, so ist auch die Wahl von Memphis eigentlich selbstverständlich. Überraschend wirkt nur, daß Pelusium als die dritte Stadt uns entgegentritt, da diese sonst in der Geschichte des Landes keinen so markanten Platz inne hat. Sieht man sich aber in der spärlichen Tradition um und vergegenwärtigt sich die geographische Lage, so findet man auch hier Gesichtspunkte, die uns die Wahl verständlich machen. Pelusium hat als östliche Grenzstadt des Delta für den Handel Ägyptens immer eine große Rolle gespielt: hier mündeten die Handelsstraßen, die von Syrien sowohl wie von Arabien her (durch das Nabatäergebiet) nach Ägypten führten. Im Revenue-Papyrus tritt uns diese Bedeutung Pelusiums klar entgegen. Aber vielleicht ist auch noch auf eine andere Eigenschaft Pelusiums hinzuweisen, zumal es diese mit Alexandrien und Memphis gemein hat: es war eine starke Festung. Man kann geradezu von einem Festungsdreieck Alexandrien-Memphis-Pelusium sprechen, das Unterägypten beherrschte, und ich glaube damit einen Punkt zu berühren, der bei der Auswahl der Konventsstädte gewiß nicht ohne Bedeutung gewesen ist. In diesen Städten, die, schon aus rein strategischen Gründen, starke Garnisonen nötig hatten[1]), konnte der Präfekt auch in unruhigen Zeiten, mit denen Augustus von vornherein gerechnet hat, wie seine vorsichtige Gesamtordnung Ägyptens zeigt, auf die zum Konvent nötige Ruhe und Sicherheit rechnen.

In der Literatur habe ich vergeblich nach einer Spur von dem Konventscharakter dieser drei Städte gesucht. Strabo schweigt überhaupt über den ägyptischen Konvent und bringt auch keinerlei Andeutungen bei Besprechung dieser Städte. Ebenso Plinius und die anderen. Dagegen gewinnen jetzt die sonstigen Nachrichten der Autoren über diese Städte für uns an Interesse. Daß Strabo Memphis als

1) Daher hat denn auch schon Alexander der Große φρουράρχους mit Hetaeren nach Memphis und Pelusium gelegt (Arrian, Anab. III 5, 3). Welche Rolle diese Städte auch schon vorher in den Kämpfen der Perserzeit gespielt hatten, ist bekannt. Vgl. z. B. Wiedemann, Herodots 2. Buch S. 87f.

„zweite Stadt“ nach Alexandrien bezeichnet, erwähnte ich schon. Noch Ammianus Marcellinus (XXII 16, 6) nennt Memphis unter den maximae urbes.[1])

Für die besondere Bedeutung von Pelusium spricht vor allem, daß unter den alexandrinischen Münzen sich als Parallelen zu den sogenannten Gaumünzen auch für Pelusium geprägte befinden (ΠΗΛΟΥ).[2]) Dies besagt um so mehr, als es gar keinen pelusiotischen Gau gegeben hat, die Münzen also für die Stadt *Πηλούσιον* geprägt worden sind. Pelusium steht insofern ähnlich da wie Naukratis. Dieses Faktum, das bisher wohl kaum eine genügende historische Begründung finden konnte, dürfen wir jetzt wohl ohne Bedenken aus dem Charakter der Stadt als Konventsort erklären.[3]) Auf eine besondere Bedeutung der Stadt weist vielleicht auch der für 247/8 bezeugte *proc(urator) Alex(andriae) Pelusi p* . . . . hin, der freilich noch immer nicht erklärt worden ist.[4])

Wir dürfen gewiß annehmen, daß die ägyptischen Konventsstädte in ähnlischer Weise privilegiert gewesen sind wie die der anderen Provinzen. Nach Modestinus (Dig. 27, 1, 6, 2) bildeten die Metropolen der Provinzen die Städte I. Klasse, die Konventsstädte (*τὰς ἐχούσας ἀγορὰς δικῶν*) die Städte II. Klasse, und die übrigen Städte die III. Klasse. In Ägypten werden wir nach diesem Schema Alexandrien als die „Metropole der Provinz“, oder als I. Klasse betrachten, Memphis und Pelusium als II. Klasse und die Metropolen der Gaue als III. Klasse. Wohin Ptolemais Hermiu, Naukratis und Antinoë gehören, lasse ich dahingestellt. Nach Modestinus' Deutung des l. c. zitierten Reskriptes des Antoninus Pius an das Koinon Asiens, das aber ausdrücklich als ein für alle Provinzen gültiges bezeichnet wird (*παντὶ δὲ τῷ κόσμῳ διαφερούσης*), hatten z. B. die Städte I. Klasse 10 steuerfreie Ärzte, die II. Klasse deren 7 und die III. Klasse 5. Derartige Ab-

1) Wenn Herakleopolis und Hermopolis Magna in der Heptanomis offiziell als *ὑπὲρ Μέμφιν* bezeichnet werden, so sollen sie damit nur von den gleichnamigen Städten im Delta unterschieden werden. Immerhin spricht diese Bezeichnung auch für die besondere Bedeutung von Memphis, denn das geographische Faktum hätte z. B. ebenso gut mit *ὑπὲρ Ἡλίου πόλιν* ausgedrückt werden können.

2) Vgl. Poole, Coins of Alexandria S. 351. Daß aus diesen „Gaumünzen“ nicht ein Prägerecht der betreffenden Orte abzuleiten ist, sondern daß sie alle in Alexandrien geprägt sind, hat Pick zuerst erkannt.

3) Daß Memphis nicht in ähnlicher Weise bei der Münzprägung ausgezeichnet wurde (ΝΟΜΟC ΜΕΜΦΕΙΤΗC oder ähnlich), erklärt sich daraus, daß Memphis die Metropole eines Gaues war.

4) CIL VI 1624 = XIV 170. Vgl. hierzu O. Hirschfeld, Die Kais. Verwaltungsbeamten S. 366 An. 3.

stufungen in den Privilegien möchte ich nunmehr auch in den ägyptischen Städten annehmen.

In diesem Zusammenhange erscheint es mir nicht unmöglich, daß in den dunklen Worten des Flor. 61, 46, von denen ich ausgegangen bin (oben S. 374), wirklich ein Unterschied zwischen den Konventsstädten und den gewöhnlichen Städten dahin konstatiert wird, daß in den ersteren die Schuldforderungen in 5 Jahren verjähren, in den letzteren in 10 Jahren. Doch das mögen die Juristen weiter prüfen.

Abgesehen von diesen gesetzlich garantierten Privilegien hatten die Konventsstädte praktisch durch das alljährliche Zusammenströmen der zahlreichen Behörden sowie der rechtsuchenden Bevölkerung große wirtschaftliche Vorteile. Am anschaulichsten hat das Dio von Prusa geschildert in seinen in diesem Zusammenhange schon oft zitierten Worten (or. 35, 15 Arnim): *πρὸς δὲ τούτοις αἱ δίκαι παρ' ἔτος ἄγονται παρ' ὑμῖν καὶ ξυνάγεται πλῆθος ἀνθρώπων ἄπειρον δικαζομένων, δικαζόντων, ῥητόρων, ἡγεμόνων, ὑπηρετῶν, οἰκετῶν, μαστροπῶν, ὀρεοκόμων, καπήλων, ἑταιρῶν τε καὶ βαναύσων· ὥστε τά τε ὤνια τοὺς ἔχοντας πλείστης ἀποδίδοσθαι τιμῆς καὶ μηδὲν ἀργὸν εἶναι τῆς πόλεως κτλ.* Daher ist auch das Konventsprivileg außerordentlich begehrt (l. c. 17): *τοιγαροῦν μέγιστον νομίζεται πρὸς ἰσχὺν πόλεως τὸ τῶν δικῶν καὶ πάντες ἐσπουδάκασιν ὑπὲρ οὐδενὸς οὕτω κτλ.*[1]) Dio ist daher auch sehr stolz darauf, daß er seiner Vaterstadt dies Privileg verschafft hat. Diesem wirtschaftlichen Vorteile für die Bevölkerung steht freilich gegenüber eine besondere Belastung der Liturgen solcher Konventsstädte. Vgl. hierzu Mommsen, Athen. Mitt. 24 (1899) S. 281 An. 1. Mit diesem Jahrmarktstreiben, wie Dio es an der ersten Stelle so anschaulich schildert (vgl. namentlich die Kuppler und Hetären) ist vielleicht die Tatsache in Zusammenhang zu bringen, daß Pelusium im Altertum wegen seiner wüsten Sitten berüchtigt war. So fasse ich wenigstens die Worte in der vita Marci 23, 8: *sacra Serapidis a vulgaritate Pelusiae summovit.* Das *Pelusiae* ist auf alle Fälle zu emendieren. Schreibt man mit Ursinus *Pelusia* (Adjektivum), was ich vorziehe, oder meinetwegen auch *Pelusii*, jedenfalls sollen die Worte besagen, daß der Kaiser den Sarapiskult von der (offenbar sprichwörtlichen) Pelusischen Gemeinheit reinigte.[2])

---

1) Vgl. auch Dio or. 40: *τῷ δικάζειν αὐτοὶ καὶ τῷ μὴ παρ' ἑτέροις ἐξετάζεσθαι μηδὲ συντελεῖν ἄλλοις.*

2) O. Th. Schulz, Das Kaiserhaus der Antonine 1907 S. 113 u. 116, der Pelusii schreibt, entnimmt den Worten vielmehr, daß Marcus in die Interiora des Volkskultes von Pelusium eingegriffen habe. Diese sprachlich und sachlich gleich anstößige Interpretation führt ihn dann, zusammen mit der harmlosen Bemerkung

Wie wir von den drei Konventsstädten, oder doch wenigstens von Memphis und Pelusium durch den obigen Nachweis ganz neue Vorstellungen bekommen, so erscheint uns andererseits auch der Personenverkehr innerhalb Ägyptens in ganz neuem Lichte. Wenn in jedem Jahre die Beamten und die Prozessierenden aus dem Oberland ins Unterland reisen mußten, was für ein bewegtes Bild erhalten wir da von dem Schiffsverkehr auf dem Nil, der uralten Verkehrsstraße Ägyptens!

Hervorzuheben ist noch, daß die oben nachgewiesene Gliederung Ägyptens in Konventssprengel ohne jede Rücksicht auf die administrative Einteilung Ägyptens durchgeführt worden ist. Das ist auf den ersten Blick um so auffälliger, als auf dem Konvent ja auch administrative Inspektionen (*διαλογισμοί* im eigentlichen Sinne) stattfanden. Es erklärt sich das unter der Annahme, daß eben ganz besondere Tendenzen für die Abgrenzung der Konventssprengel maßgebend gewesen sind, wie wir es oben S. 400 vermutet haben. Als Augustus diese Konventsordnung schuf, hat er dabei die Einteilung des Landes in Ober- und Unterägypten durchaus ignoriert, denn sonst hätte er auch der Thebais ein eigenes Forum geben müssen.[1]) Hieraus erklärt sich, daß als später im Laufe des I. Jahrhunderts die Dreiteilung in Delta, Heptanomis und Thebais eingeführt wurde, auch diese rein administrative Gliederung, wie es scheint, keine Veränderung in den Konventssprengeln herbeigeführt hat. Vgl. die Ansage von Oxy. 709, die jünger ist als die Einführung dieser Dreiteilung. Ich kenne noch einen anderen Fall, in dem ohne Rücksicht auf die administrative Gliederung des Landes für eine Einzelfrage eine eigene Gruppierung der Gaue durchgeführt worden ist. Im Rev. Pap. 31 (III. Jahrh. vor Chr.) wird die Höhe eines gewissen Bußgeldes verschieden normiert, je nach der Zugehörigkeit des Zahlungspflichtigen zu folgenden drei Teilen des Landes: 1. Westliches Delta, 2. Östliches Delta nebst den Gauen der späteren Heptanomis und 3. Thebais. So verschieden auch diese Gliederung im einzelnen von der der späteren drei Gerichtssprengel ist, so ist es doch

---

der vita Hadr. 14, 4 *Pelusium venit*, zu dem überraschenden Schluß (S. 118), daß sein „sachlich-historischer" Gewährsmann vermutlich — in Pelusium geboren sei! Auch was er im allgemeinen für die ägyptische Heimat des Autors beibringt, ist in keiner Weise beweiskräftig. Der Bericht über den Alexandrinischen Aufstand vit. Hadr. 12, 1 ist für den Sachkenner recht unklar, und die geographischen Kenntnisse können nicht weit her gewesen sein, wenn der Autor den Memnon zwischen Memphis und den Pyramiden aufzählt (vit. Sev. 17, 4).

1) Daß er dies mit Rücksicht auf die bekannten Aufstände in der Thebais zu Beginn seiner Regierung unterlassen hat, ist wenig wahrscheinlich. Die Thebais war nachher so ruhig, daß man in diesem Falle eine spätere Änderung der Einrichtung erwarten könnte.

von Interesse zu sehen, daß auch hier für eine einzelne Frage unabhängig von der administrativen Gliederung des Landes (damals Zweiteilung!) eine besondere Gruppierung der Gaue vorgenommen ist, im besonderen, daß auch hier westliches und östliches Delta geschieden ist, wenn auch anders als später für die Gerichtssprengel.

Wenn nach den obigen Darlegungen also auch mehrere Gaue zu Sprengeln zusammengelegt wurden, in denen normaler Weise von einem bestimmten Vorort aus die Konvente abzuhalten waren, so haben doch die Einzelgaue, wie schon oben S. 370 angedeutet wurde, insofern auch innerhalb dieser Ordnung eine gewisse Selbständigkeit bewahrt, als die Angelegenheiten der einzelnen Gaue für die Geschäftsordnung geschlossene, einheitliche Aufgaben gebildet zu haben scheinen. Dies dürfte aus dem Sprachgebrauch folgen, daß immer vom *διαλογισμὸς τοῦ νομοῦ* o. ä. die Rede ist. Ob dies weiter dahin zu deuten ist, daß die Einzelgaue nach einander vorgelassen wurden, wird weiter zu untersuchen sein. Die oben S. 379 behandelte Stelle im P. Oxy. 705, nach der die Oxyrhynchiten im Jahre 202 nach den Pelusioten herankamen, scheint dafür zu sprechen.

Vergleichen wir zum Schluß unsere für Ägypten gewonnenen Ergebnisse mit dem aus anderen Provinzen Bekannten, so entsprechen z. B. in der Provinz Asien die Konventsstädte Pergamon usw. den Städten Alexandrien, Memphis und Pelusium. Für die ägyptischen Gaue aber, deren Summe die Konventssprengel ausmachen, bieten sich uns als Parallelen die asiatischen Stadtbezirke, resp. die *regiones*, in die die Provinz zerfiel — ein Ergebnis, das mit der namentlich von Emil Kuhn schon vor langen Jahren ausgeführten These übereinstimmt, daß die Gaue Ägyptens den Städten anderer Provinzen entsprechen.

III. Die Richter.

Auf Grund der obigen Ergebnisse müssen wir auch das Verhältnis der verschiedenen Richter zum Konvent einer neuen Prüfung unterwerfen. Die wichtige, in letzter Zeit viel behandelte Frage, wie weit selbständige Jurisdiktion, wieweit Delegation seitens des Präfekten bei den verschiedenen Behörden anzunehmen ist, kann ich hier nur streifen. Soweit ich zur Zeit die Frage überblicke, ist es mir wahrscheinlich, daß außer dem Präfekten, der seine Jurisdiktion vom Kaiser mandiert erhalten hat, auch der Juridicus direkt vom Kaiser Jurisdiktion besessen hat[1]), wenn auch wohl nur ähnlich wie die legati iuridici für

1) Dafür spricht sein Titel, dafür auch wohl die Inschrift CIL XI 6011: hic cum mitteretur a Ti(berio) Caes(are) Aug(usto) in Aegypt(um) ad iur(is) dict(ionem).

bestimmte Prozeßkategorien, während für andere Fälle auch er von dem ihm übergeordneten (vgl. Strabo) Präfekten delegiert werden konnte.[1]) Auch der ἀρχιδικαστής muß schon nach seinem Titel von Hause aus für gewisse Rechtsfälle kompetent gewesen sein, während er für andere delegiert werden konnte. Auch andere wie der Idiologus, der Dioiketes dürften für die ihr Ressort angehenden Fälle zuständig gewesen sein. Aber die Distriktsbeamten, im besonderen auch der Epistratege, haben nur vom Präfekten delegierte Jurisdiktion gehabt. Delegiert werden konnten also die sämtlichen Beamten Ägyptens vom Präfekten. Doch diese Fragen bedürfen noch weiterer Untersuchungen.

Was nun das Verhältnis der Beamten zum Konvent betrifft, so ist eine Hauptfrage die, wer den Konvent abzuhalten befugt war. Mitteis hat sich in seiner grundlegenden Arbeit im Hermes 30, 577 folgendermaßen dazu geäußert: „Die Ausübung der Konventsgerichtsbarkeit steht den alexandrinischen Oberbeamten zu, dem Praefectus Aegypti und dem Juridicus (δικαιοδότης) von Alexandrien. Ob und eventuell wie sich diese beiden Oberbeamten in die Jurisdiktion teilten, ist uns weder überliefert noch aus unseren Urkunden zu entnehmen“ und S. 578: „In Nr. 168 heißt es (lin. 18): ἐδέησέν με τῇ προτέρᾳ σου ἐπιδημίᾳ ἐντυχεῖν σοι διὰ βιβλειδίων; das sieht danach aus, als ob der Epistratege den Conventus abgehalten hätte. Und dies ist auch unzweifelhaft möglich; nichts hindert den Präfekten, diesen zur Oberaufsicht einer größeren Anzahl von νομοί berufenen Würdenträger speziell oder selbst generell mit der Abhaltung des Konvents zu betrauen.“ Vgl. auch Mitteis Hermes 32, 648 zu BGU 614 und 578. Ähnlich auch Wenger, Rechtsh. Pap. S. 143 f., 150 f. usw. und Wenger, Stellvertretung S. 53: „Der Epistrateg kann mit der Abhaltung des Konvents betraut werden und übernimmt daher die selbständige Entscheidung aller dahin gebrachten Prozeßsachen“.[2]) Ähnlich auch P. Meyer, Berl. ph. Woch. 1902 Sp. 818.

Abgesehen davon, daß die Urkunden, auf die diese Ansichten sich stützen, z. T. eine andere Interpretation erheischen[3]), ist mir auch in dem

1) Man hat letzteres (Delegation) schon früher auf Grund von BGU 378 vermutet (vgl. Mitteis, Hermes 30, 577 und dazu Wenger, Rechtsh. Pap. 154 An. 1); auch nach dem Vormundschaftspapyrus Nicoles haben Mitteis und ich es angenommen (Arch. III 378/9). Ein völlig sicheres Beispiel bietet mir jetzt BGU 1019, 8 ff.: ἐνέτυχεν ἡγεμόνι καὶ ἀναπεμφθεὶς ἐπὶ τὸν δικαιοδότην.

2) Andererseits sagt Wenger, Rechtsh. Pap. S. 154 An. 2 im Gegensatz zu Mitteis: „Ich kann aber wenigstens in den Papyri keinen Anhaltspunkt für die Annahme der Konventsgerichtsbarkeit des δικαιοδότης finden.“

3) In BGU 168 handelt es sich nicht um Konvent, sondern um die admini-

sonst vorliegenden Material kein Fall begegnet, der zu der Vorstellung zwingen müßte, daß außer dem Präfekten auch andere Beamte (wenn auch nur durch Delegation) mit der Abhaltung des Konvents betraut worden wären. Ich verstehe dabei unter Abhaltung nicht das Präsidium in einem einzelnen Konventsprozeß, sondern die Leitung der gesamten Konventsgeschäfte, die die Römer mit *conventum agere*, die ägyptischen Griechen mit *διαλογίζεσθαι* bezeichneten. Gravierend ist, daß dies Wort *διαλογίζεσθαι* sich bisher nur auf den Präfekten angewendet findet.[1]) Aus anderen Provinzen ist uns bekannt, daß der Statthalter seinen Quästor oder seinen Legaten oder auch andere Vertrauenspersonen mit der Abhaltung des Konvents betrauen konnte.[2]) Wenn der Präfekt Ägyptens nun auch keinen Quästor und keinen Legaten hatte, so standen doch genug andere Beamte unter ihm, es ist nur die Frage, ob diese zur Abhaltung des Konvents wie jene tauglich waren. Man muß hierbei berücksichtigen, daß auf dem Konvent, wie wir oben S. 368f. dargelegt haben, es sich nicht nur um Erledigung der Prozesse, sondern auch um die Revision der Gauverwaltung handelte. Wenn der Juridicus auch für Ersteres wohl gepaßt hätte, so taugte er doch für das Letztere ebensowenig, wie der Archidikastes oder gar der Epistratege, der ja seinerseits selbst Objekt der Kontrolle war. Gerade der Gegensatz zu jenen Quästoren und Legaten[3]) bringt uns zum Bewußtsein, daß in Ägypten unter dem Präfekten nur provinziale Spezialbeamte standen, die daher nicht wie jene römischen Beamten zur Vertretung des Statthalters auf dem Konvent geeignet waren.[4]) So ist es nur eine Konsequenz der eigenartigen Augusteischen Ordnung Ägyptens, daß hier der Statthalter persönlich die Konvente abzuhalten hatte.

Wenn also auch die Konventsleitung dem Präfekten allein zustand,

---

strative Rundreise des Epistrategen. S. oben S. 374 und unten S. 412. Daß in BGU 578 und 614 aus *διαλογή* nicht auf Konvent geschlossen werden darf, ist gleichfalls schon oben S. 372f. ausgeführt worden.

1) Aus diesem Grunde ergänzte ich in Oxy. 709, 3 [*ὁ ἡγεμ*]*ών*.

2) Vgl. F. Walter, Gesch. des röm. Rechts I[3] § 243. Bethmann-Hollweg, Röm. Zivilprozeß II 35

3) Vgl. zu diesen auch Mommsen, Röm. Strafrecht S. 246.

4) Natürlich gehört nicht hierher, daß im Falle der Vakanz die Präfektur vom Juridicus als Stellvertreter geführt wurde, denn wenn er sich als Stellvertreter bezeichnet, funktioniert er nicht als Juridicus, sondern eben als *διαδεχόμενος τὴν ἡγεμονίαν*. Anders Mitteis, Hermes 30, 577 zu BGU 327. Daß der Stellvertreter eines Höheren, wenn er nur in seiner eigenen Charge funktioniert, auch nur die letztere namhaft machte, zeigen wohl die Akten aus Nesyt, die ich oben S. 122ff. ediert habe. Vgl. Col. IV, 2 und V, 2.

so hat er doch die ihm unterstellten Beamten zu Konventsgeschäften herangezogen. Dies geschah in der Weise, daß er einzelne Prozesse in der in den letzten Jahren uns so oft entgegengetretenen Form der Delegation (*ἀναπομπή*) jenen Beamten überwies, wie er zu anderen Zeiten auch Nicht-Konventssachen gleichfalls durch Delegation erledigen konnte. Prüfen wir die Nachrichten über die von der Abhaltung des Konvents scharf zu scheidende Mitwirkung der unterstellten Beamten an den Konventsgeschäften.

Nachdem festgestellt ist, daß der Juridicus vom Präfekten delegiert werden konnte (s. oben S. 406, 1), wird man a priori auch die Möglichkeit zugeben, daß auch auf dem Konvent solche Delegation erfolgte. Man könnte sich auch denken, daß der Juridicus, wenn einmal in der Begleitung des Präfekten, solche Fälle, die ihrer Natur nach vor sein Forum gehörten, gleichfalls anläßlich des Konvents in den Konventsstädten erledigt hätte, wenn auch die Konventsleitung beim Präfekten stand. Aber wie ich schon oben S. 394 betonte, liegt in den bis jetzt bekannten Texten überhaupt noch kein sicheres Beispiel für eine Tätigkeit des Juridicus auf dem Konvent vor. Vgl. auch Wenger, Rechtshist. Pap. S. 154, Anm. 2. Vielleicht könnte man in BGU 245, wenn ich recht sehe, an einen Konvent denken. Der Juridicus sagt hier in seiner Sentenz, er werde dem Strategen schreiben, daß er binnen 30 Tagen *ἐπὶ τοὺς τόπους* reisen solle. Der Stratege ist also zurzeit nicht *ἐπὶ τῶν τόπων*, d. h. nicht in seinem Gau! Die wahrscheinlichste Veranlassung hierzu ist mir die, daß der Stratege ebenso wie der Juridicus sich auf dem Konvent befindet. Trifft das zu, so braucht der Gerichtsort nicht, wie sonst nötig, Alexandrien zu sein, sondern könnte auch eine der anderen Konventsstädte sein. Daß der Juridicus dem Strategen schreiben will, wiewohl sie in derselben Stadt sind, spricht nach unseren obigen Ausführungen zu BGU 19 nicht gegen diese Annahme.

Besseres Material haben wir für den Idiologus. Es sind oben S. 388 und 394 schon zwei Beispiele dafür angeführt worden, daß er, unter dem konventsleitenden Präfekten stehend, auf dem Konvent tätig gewesen ist: in BGU 347 handelte es sich um eine Verwaltungsmaßregel (als *ἀρχιερεὺς*), dagegen in den Akten des Nestnephis um Prozeßleitung und Urteilsfindung (Wessely, Specim. 7ff., aus der Zeit des Tiberius). Die letzteren Akten sind für die wichtige Frage der Vorbereitung der Konventsverhandlungen und auch des Konventsbetriebes selbst so instruktiv wie kaum ein anderer unserer Texte, und doch sind sie von juristischer Seite m. W. noch nicht ausgenutzt worden. Ich kenne nur die Behandlung von Paul Meyer (Festschrift für O. Hirschfeld S. 150f.),

der sie für die Idiologus-Frage verwertet hat. Ich fasse den Hergang folgendermaßen auf: Nestnephis erhebt Klage gegen Satabus in einer schriftlichen *ἀναφορά* (8, 11, 3, vgl. den Wechsel mit *ἀναφόριον* 7, 8, 28), die er dem *βασιλικὸς γραμματεὺς* seines Bezirkes (im Faijûm) einreicht.[1]) Dieser bringt die *ἀναφορά* vor den Konvent, und zwar vor den Idiologus, vor dessen Tribunal der Fall gehörte. Es handelt sich nämlich in der Klage um widerrechtliche Okkupation von *ἀδέσποτα*, und der Idiologus ist nach Strabo (XVII p. 797) gerade *τῶν ἀδεσπότων — ἐξεταστής*; eine besondere Delegation von seiten des Präfekten ist daher nicht anzunehmen und wird auch durch die Worte *τῆς δὲ ἀναφορᾶς ἀχθείσης σοι* (scil. idiologo) *εἰς διαλογισμόν* ausgeschlossen. Darauf zitiert der Idiologus den Beklagten aus dem Faijûm nach Alexandrien und stellt ihm zum Termin den Monat *Ἐπείφ* (Juni/Juli) frei, den wir unten als den alexandrinischen Konventsmonat *κατ' ἐξοχήν* kennen lernen werden: *ἔδωκας προθεσ[μία]ν κατελθεῖν ε[ἰ]ς Ἀλεξάνδ(ρειαν) ἐπὶ τὸ σὸν βῆμα ἐντὸς [μην]ὸς Ἐπείφ* (8, 11, 13). Da die Verhandlung, wie ich vorwegnehme, bereits am 6. Epiph stattfindet, so sind nicht nur die Parteien sehr prompt erschienen und auch schnell vorgelassen worden, sondern man wird mit Wahrscheinlichkeit schließen dürfen, daß die Prüfung der eingegangenen *ἀναφοραί* und die Zitation schon vor dem Epiph erfolgt sind. Also die vorbereitenden Geschäfte des Idiologus werden schon im Payni begonnen haben, und mit den Worten *εἰςδεδομένον ἐν δ[ια]λογισμῶι* werden auch sie schon mit Recht als Teil des Konvents bezeichnet. Über die von Mitteis, Hermes 30, 574 f. angeregte Frage, wie groß die Vorbereitungsfrist zwischen der Einreichung der Klage und der Verhandlung gewesen ist (wofür die lex Rupilia in Sicilien 30 Tage vorschrieb), gibt unser Text leider keine Auskunft. Die Vermutung von Mitteis l. c., daß aus BGU 242 auf eine 10tägige Vorbereitungsfrist geschlossen werden könne, hat sich mir am Original nicht bestätigt.[2]) Nachdem nun der Beklagte auf die Zitation in Alexandrien *ἐντὸς [τῆς προ]θεσμ[ί]α[ς]* erschienen ist,

1) Daß dieser nicht etwa als Stellvertreter des *στρατηγός* hier auftritt, zeigt P. Lond. II S. 149, 10.

2) Die Edition bietet (BGU 242, 19 ff.): *ἀξιῶ ἐ]ν καταχω[ρισμῷ τοῦ]το γενέσθαι ἀ[κ]οῦσαί [τε το]ῦ πρὸς αὐτὸν [.......]υρητον ἀποδ[εί]ξω ἐν τῇ [...]άτῃ ἡμέρᾳ κτλ.* Hier wollte Mitteis *ἐν τῇ [δεκ]άτῃ* lesen, aber weder *α*, das die Edition bietet, ist richtig, noch passen die vorhergehenden Spuren zu *δεκ*. Eine evidente Lesung dieses Wortes habe ich nicht gefunden. Aber das Vorhergehende glaube ich folgendermaßen bessern zu sollen: *ἀ[κ]οῦσαί [τε μου] πρὸς αὐτὸν [ὅπως* (o. ä.) *ἐπὶ το]ῦ ῥητοῦ ἀποδ[εί]ξω*. Vgl. Teb. II 332, 16: *ὧν τὸ καθ' [ἓ]ν ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ ἀποδείξω* (on the stated occasion) und Teb. II 303, 17: *ἃ καὶ ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ δηλώσωμεν* (at the specified time). Da mit *ἐπὶ το]ῦ ῥητοῦ* schon auf den Termin der *ἀπόδειξις*

reicht er beim Idiologus eine Eingabe ein, in der er bittet, seinen Namen zu Protokoll zu nehmen (ὑπομηματισ[θῆν]αί μου τὸ [ὄνο]μα 8, 11, 16). Er meldet sich also zur Stelle und läßt sich die Einhaltung des Termines konstatieren. Ich erinnere mich nicht, diesen wichtigen Vorgang in einem anderen Papyrus gelesen zu haben. — Schon am 6. Epiph (= 30. Juni 15 n. Chr.) findet dann die Verhandlung statt. Es ist ein Irrtum, wenn P. Meyer (S. 151) meint, daß der den Satabus verurteilende Spruch schon damals gefällt und dann später, nach einer neuen Beweisaufnahme, nochmals bestätigt sei. Er hat offenbar nicht erkannt, daß in P. Lond. II S. 149, 8 mit Αἰτησαμένῳ der Wortlaut des ersten Spruches vom 30. Juni 15 n. Chr. beginnt. Der Hergang ist vielmehr folgender. An diesem Tage hat der Idiologus auf Bitte des Beklagten die Entscheidung auf den nächsten Konvent verschoben, damit der Beklagte inzwischen in seiner Heimat (ἐπὶ τῶν τόπων) den von ihm angebotenen Beweis erbringen könne. Der Centurio, der Stratege und der königliche Schreiber des betreffenden Faijûmbezirkes sollen die Untersuchung an Ort und Stelle führen und dann ihr Resultat dem nächsten Konvent vorlegen. Diese Distriktsbeamten erhalten diese Mitteilung durch den Idiologus, unter Beilegung des Wortlautes des Spruches. Erhalten ist uns das Schreiben an den Centurio (Lond. II S. 149) und an den königlichen Schreiber (Wess., Spec. 11, 18). Wenn es in dem Spruch heißt, jene Beamten sollten ἐπὶ τοῦ διαλογισμοῦ τὴν διάκρισιν δηλώσωσι, so begreifen wir jetzt, daß hier nicht der Ort des nächsten Konvents angegeben ist: der Idiologus konnte damals (a. 15) noch nicht wissen, ob der Präfekt im nächsten Jahre die Arsinoiten wieder nach Alexandrien oder wohin sonst zitieren würde. Lehrreich ist, aus dem obigen Falle zu ersehen, wie man sich der großen Fülle der Geschäfte gegenüber geholfen hat: auf langwierige Beweisaufnahmen ließ man sich auf dem Konvent nicht ein. Waren sie nötig, so wurden sie an die Distriktsbeamten abgeschoben, und die Entscheidung auf den nächstjährigen Konvent zurückgestellt. Gerade hieraus wird es sich erklären, daß wir so manche Fälle kennen, in denen Distriktsbeamte Untersuchungen leiten, um dann zum Schluß die Entscheidung nach oben zurückzugeben. Nachdem dann die lokalen Recherchen stattgefunden hatten, ist die Sache im folgenden Jahre wiederum vor den Konvent gekommen und nun ist Satabus vom Idiologus zu einer Geldbuße verurteilt worden.[1])

---

hingewiesen ist, wird τῇ ....τῃ ἡμέρᾳ wohl mit dem folgenden Partizipium [αὐτὸν κλέψα]ντα (o. ä.) zu verbinden sein.

1) Auch diese Sentenz ist uns, wie mir scheint, erhalten, und zwar in Tab. 11, 19, 6—18; man muß freilich manches anders lesen. So lautet der An-

Wo dieser zweite Konvent (vom Jahre 16, vgl. 11, 19, 6) stattgefunden hat, und an welchem Kalendertage diese Verhandlung geführt ist, sagen unsere Texte nicht. — Wenn wir sehen, wie der Idiologus zwei Jahre hintereinander sich hier an dem Konvent beteiligt, so gewinnen wir den Eindruck, daß er regelmäßig auf dem Konvent beschäftigt war. Dagegen bietet auch dieser Text keinen Anhalt dafür, daß etwa der Idiologus hier den Gesamtkonvent geleitet hätte.

Einen weiteren Beleg für die Tätigkeit des Idiologus auf dem Konvent sehe ich in P. Lips. 121, 6: *πρὸς τὰ ἐν [δια]λογισμῷ κριθέντα — ὑπὸ Κλαυδίου [Ἰουλιανοῦ(?) τοῦ κρατίστου πρὸς τῷ ἰδίῳ] λόγῳ.* Mitteis übersetzt zwar in seinem Kommentar S. 331 das entscheidende Wort [*δια*]*λογισμῷ* mit „Inspektion". Aber ich sehe keinen Grund, weshalb hier nicht *διαλογισμός* in seiner sonst üblichen Bedeutung als Konvent gefaßt werden sollte, zumal *κριθέντα* daneben steht, was auf einen Urteilsspruch hinweist. Offenbar hat der Idiologus als Leiter eines Prozesses auf dem Konvent angeordnet, daß über die und die Quittungen an Ort und Stelle (*ἐπὶ τῶν τόπων*) Auskunft erteilt werde.

Ob der procurator usiacus in BGU III 891(?) und Teb. II 317, 17 als auf dem Konvent tätig zu denken ist, ist zweifelhaft, ja unwahrscheinlich (s. S. 395 und 398). Da hiernach aber feststeht, daß er — wahrscheinlich in Fällen, die die *οὐσία* des Kaisers betreffen — richterliche Funktionen ausüben konnte, so haben wir mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch er wie sein Vorgesetzter, der Idiologus, auf dem Konvent tätig sein konnte.

Für den Dioiketen läßt sich nicht mit Sicherheit, aber Wahrscheinlichkeit in dem Falle von P. Flor. 6 Betätigung auf dem Konvent schließen (vgl. unten S. 420).

Wenn für den Archidikastes auch BGU 578 und 614 als Zeugnisse für seine Konventstätigkeit fortfallen (s. oben S. 372), so haben wir doch in BGU 136 ein Beispiel gefunden, in dem mit großer Wahrscheinlichkeit der *ἀρχιδικαστής* auf dem Konvent tätig erscheint (s. oben S. 388).

Aber nicht nur die für ganz Ägypten kompetenten Beamten, sondern auch diejenigen, deren Kompetenzen auf bestimmte Distrikte des Landes beschränkt waren, hatten auf dem Konvent unter Leitung des Präfekten mitzuwirken. Die erste Stelle unter ihnen nahmen die kaiserlichen Prokuratoren ein, die über die zwei resp. drei großen

---

fang: *Τοῦ ἐγκαλουμένου δ[ιε]σταμένου* (statt *δ[ὲ τ]εταμένου* Wessely). Zu *διεσταμένου* vgl. Arch. III 509. 523).

Hauptbezirke des Landes gesetzt waren, die Epistrategen.[1]) Wenger hat im Anschluß an Mitteis aus BGU 168 geschlossen, daß hier der Epistratege „in Vertretung des Präfekten" den Konvent abhalte.[2]) Es ist schon oben S. 374 darauf hingewiesen worden, daß das Wort ἐπιδημία nicht notwendig die Konventsreise bezeichnet, sondern auch die Inspektionsreise. Daß in BGU 168 an Letzteres zu denken ist, dafür spricht die Parallelurkunde P. Gen. 31. Hier heißt es vom Epistrategen: ἑκάστοτέ σοι κατ' ἐπιδημίαν κτλ., was an regelmäßig sich wiederholende Besuche denken läßt. Da diese regelmäßigen Besuche hier in Hermopolis erfolgen, diese Stadt aber nicht zu den Konventsstädten gehört, so dürfen wir wohl mit Sicherheit sagen, daß in Gen. 31 von den regelmäßigen Inspektionsreisen des Epistrategen die Rede ist, nicht von Konventsreisen. Und da auch BGU 168 auf regelmäßige Besuche hinweist (vgl. τῇ προτέρᾳ), so wird man auch dort sicher an Inspektionsreisen denken, wiewohl ja Arsinoë uns gelegentlich als Konventsort begegnet ist. Aber selbst wenn hier die ἐπιδημία sich auf einen Konvent bezöge, dürfte noch immer nicht aus dem Text geschlossen werden, daß der Epistratege in Vertretung des Präfekten den Konvent abgehalten habe. Auch dann noch wäre der Text durchaus vereinbar mit meiner These, daß nur der Präfekt den Konvent abhalten, d. h. leiten kann (διαλογίζεσθαι).

Mitgewirkt hat der Epistratege am Konvent allerdings, und zwar regelmäßig. Das folgt, wie mir scheint, aus P. Oxy. IV 726 (a. 135), wo ein Prozeßvertreter ernannt wird für den διαλογισμός, zur Vertretung vor dem Präfekten und dem Epistrategen oder auch anderen Richtern. Der Schreiber erwartet also neben dem Präfekten mit Sicherheit auch seinen Epistrategen auf dem Konvent! — Der oben S. 385 zitierte P. Brem. 17 zeigt ferner, daß der Epistratege unter Umständen auch in die Vorbereitungen zum Konvent mit eingriff: er gibt hier dem στρατηγός den Befehl, die Angeklagten vor den Konvent zu fordern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er vorher den Fall vor seinem Gericht behandelt hat (wenn er auch, da ein Kriminalfall in Frage steht, sicherlich nur bei der Voruntersuchung tätig gewesen sein kann) und ihn nun zur Erledigung an den Präfekten auf den Konvent verweist.[3]) —

1) Daß sie Prokuratoren waren, wie ich in den Gr. Ostraka I S. 427 und 499 dargelegt habe, bestätigte kürzlich P. Lips. 32, 10. Vgl. auch O. Hirschfeld, K. Verwaltungsb. S. 366 f. Zur Stellung des Epistrategen vgl. auch die feinen Bemerkungen von Gradenwitz im Arch. II 577.

2) Rechtsh. Pap. S. 123.

3) Vgl. P. Oxy. III 486, 8 (und 28 ff.), wo der Epistratege nach einem Verhör (ἀκούσας) die Sache an den Präfekten verweist.

Die Anwesenheit des Epistrategen auf dem Konvent ist vor allem aber auch für die administrative Revision, den διαλογισμός im engeren Sinne, notwendig gewesen.

Wir kommen endlich zum Strategen des Einzelgaues. Von diesem steht zunächst fest, wie Mitteis (Hermes 30, 573) gezeigt hat, daß er den Konvent insofern vorbereiten half, als er die ihm zu diesem Zweck eingesandten Libelle in die Liste der Verhandlungssachen einregistrierte, die dann vor Beginn des Konvents dem Statthalter vorzulegen war, und ferner den Beklagten eine Kopie der Libelle durch seinen Officialis zustellte. Vgl. z. B. BGU 226. Außerdem hatte der Stratege aber auch in den Fällen, wo die höheren Richter direkt angegangen waren, auf ihren Befehl die Beklagten vor ihr Tribunal zu rufen, und zwar auch in Konventssachen. Seitdem wir nun wissen, daß die Konvente nicht in allen Metropolen, den Residenzen der Strategen, sondern nur an drei bestimmten Orten stattfanden, entsteht die Frage, ob die Strategen, die in den nicht-privilegierten Städten wohnten, sämtlich auf dem Konvent zu erscheinen und persönlich jene Liste zu überreichen, eventuell auch Auskunft über die strittigen Fragen zu geben hatten. Ich habe bisher kein Beispiel gefunden, in dem dies ausdrücklich gesagt wäre. Nach BGU 245 hat wahrscheinlich, nach unserer obigen Deutung (S. 408), ein fremder Stratege sich auf dem Konvent aufgehalten und steht daselbst in amtlicher Verbindung mit den hohen Richtern. Sehr wahrscheinlich wird uns aber die Anwesenheit der Strategen oder doch eines Stellvertreters auf den Konventen, wenn wir an die damit verbundene Revision der Gauverwaltung (διαλογισμός) denken.

Das Letztere gilt auch von dem βασιλικὸς γραμματεύς: auch er kann bei den Gaurevisionen kaum gefehlt haben. Nur wird man schwanken, ob nicht, da der königliche Schreiber die rechte Hand des Strategen war, die Anwesenheit eines von beiden oder auch nur eines Vertreters genügt habe, da die längere Abwesenheit beider im Gau Unzuträglichkeiten mit sich bringen mußte. Ein Hinweis auf die Anwesenheit des königlichen Schreibers auf dem Konvent und seine Mitwirkung bei der Einleitung des Prozesses ist vielleicht den Akten des Nestnephis zu entnehmen (s. oben S. 409). Hier hat der Kläger seine ἀναφορά dem βασιλικὸς γραμματεύς übergeben, jedenfalls im Gau (Wess. Spec. 8, 11, 3). Da es nachher heißt, die Anklage sei ἐν διαλογισμῷ erfolgt (11, 8, 3), so ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß der königliche Schreiber eben auf dem Konvent die ἀναφορά dem Idiologus (dem hier in Betracht kommenden Beamten) vorgelegt hat; man müßte denn sonst eine Zusendung durch Vermittelung einer anderen Person

annehmen, was allerdings nicht ausgeschlossen ist. Daß nachher der Idiologus sein Urteil dem königlichen Schreiber schriftlich mitteilt (11, 8), spricht nicht gegen die Annahme, daß dieser auf dem Konvent anwesend war: einen Briefwechsel zwischen dem konventsleitenden Präfekten und einem auf dem Konvent amtierenden Richter haben wir in BGU 19 kennen gelernt (s. oben S. 387). Allgemeiner gesagt, die Ordnung verlangte, daß der Entscheid schriftlich auch in den Akten des *βασιλικὸς γραμματεύς* stand.[1]) Aber sichere Auskunft geben diese Akten nicht. Ich kann diese Fragen zunächst nur stellen, nicht fest beantworten.

Abgesehen von den ordentlichen Beamten standen dem Präfekten wie bekannt auch Vertrauenspersonen, die er für tauglich hielt, zur Delegation von Einzelfällen während des Konvents (wie sonst) zur Verfügung. So hat er nach BGU 19 einem früheren *βασιλικὸς γραμματεύς* des Arsinoites als *κριτής* einen Einzelfall übertragen, der im letztjährigen Konvent schon von einem anderen *κριτής* behandelt war. So ist nach der oben S. 384 besprochenen Inschrift im Jahre 4 v. Chr. ein früherer Epistratege der Thebais auf dem pelusischen Konvent mit Jurisdiktion betraut worden. Daß auch Offiziere zu solchen Delegationen verwendet werden konnten, ist bekannt.[2])

Fassen wir die Einzelbeobachtungen zusammen, so ergibt sich uns etwa folgendes Bild, das von unseren bisherigen Vorstellungen recht wesentlich abweicht. Der Konvent konnte nur vom Präfekten geleitet werden. Alljährlich erließ er an die Beamtenschaft Ägyptens eine Ansage, in der er in Anlehnung an die seit Augustus bestehende Ordnung, aber mit Berücksichtigung der momentanen Bedürfnisse, für das Einzeljahr die Konventsorte und Sprengel verkündete. Zur angekündigten Zeit besuchte er nacheinander die Konventsstädte, in denen er außer von den hohen, für das ganze Land kompetenten Beamten (wie dem Juridicus, Idiologus, Archidikastes) auch von den für den betreffenden Sprengel in Betracht kommenden Distriktsbeamten (dem Epistrategen, den Strategen und königlichen Schreibern resp. ihren Vertretern) umgeben war. Hier wurde nun einerseits von den Distriktsbeamten Rechnung gelegt und die ganze Administration der Gaue einer Revision durch den Präfekten unterzogen, andererseits wurden die vor den Konvent gebrachten Prozesse z. T. vom Präfekten selbst erledigt, z. T. anderen von ihm durch Delegation überwiesen, soweit sie nicht ihrem Gegenstand nach schon von selbst vor den Juridicus oder den

---

1) Vgl. zu der peinlichen Aktenordnung meine Mitteilungen oben S. 124 f.

2) Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 248 An. 6.

Idiologus etc gehörten. Das Bild dieser ägyptischen Konvente wird in seinen Grundzügen nicht viel anders gewesen sein, als das von Dio von Prusa für Asien entworfene mit seiner Fülle von *δικαζομένων δικαζόντων κτλ.* Nur handelt es sich dort in Asien um Geschworenengerichte, während es in Ägypten nur Kognitionsverfahren gibt[1]), aber das System der Delegation bewirkte auch hier, daß es viele *δικάζοντες* gab.

IV. Die Konventszeiten.

Es soll jetzt untersucht werden, wie oft der Konvent in Ägypten abgehalten worden ist, und ob sich bestimmte Jahreszeiten für ihn nachweisen lassen.

Für die anderen Provinzen ist bezeugt, daß der Regel nach in jedem Jahre Konvent abgehalten wurde.[2]) Für Ägypten konnte nach der bisherigen Ansicht, daß die sämtlichen Metropolen die Konventsstädte ihrer Gaue gewesen seien, kaum angenommen werden, daß der Präfekt in jedem Jahre bis zum Katarrakt hinauf die Konventssachen erledigt hätte, und so hat sich Gradenwitz im Arch. III 42 folgendermaßen zu diesem Punkt geäußert: „wenn der conventus des Statthalters (wie dies bei unseren Kaisermanövern stattfindet) alle paar Jahre einmal ihn selbst in jene Gegend führt“ usw.

Nach unserer jetzigen Auffassung war eine jährliche Erledigung des gesamten ägyptischen Konvents durchaus möglich; ich habe oben S. 400 die Erreichung dieses Zieles geradezu als Motiv für die besondere Auswahl der drei Städte vermutet. Daß der Konvent auch in Ägypten wirklich alle Jahre stattfand, dafür sprechen die Akten des Nestnephis (vgl. oben S. 410). Hier wird die Entscheidung eines Konventsprozesses auf das nächste Jahr verschoben, und dann im nächsten Jahre die Entscheidung gegeben. Dabei macht der Text durchaus den Eindruck, daß diese jährliche Abfolge etwas Selbstverständliches ist. Hiernach wird man z. B. auch in BGU 19, I 13 die Worte *τῷ διεληλυθότι διαλογισμῷ*, die wörtlich zwar nur den „letzten“ Konvent bezeichnen, als „letztjährigen“ deuten dürfen. Die ägyptische Organisation fügt sich hiernach noch besser, als wir bisher glaubten, der allgemeinen Reichsorganisation ein.

Wir wissen ferner, daß für die anderen Provinzen bestimmte J a h r e s z e i t e n für die Abhaltung der Konvente üblich gewesen sind,

---

1) Vgl. hierüber jetzt die gründlichen Untersuchungen von J. Partsch, Die Schriftformel im röm. Provinzialprozeß 1905 S. 61 ff.

2) Zu der scheinbaren Ausnahme bei Dio von Prusa or. 35, 17 (Arnim) vgl. Mommsen, Athen. Mitt. 24 (1899) S. 281 Anm. 1.

wenn auch wieder das Beispiel Ciceros uns zeigt, daß die Statthalter nicht fest an diese Regeln gebunden waren. Fragen wir unsere Urkunden, ob wir auch in Ägypten bestimmte Normen erkennen können, und stellen wir die leider noch wenigen Fälle zusammen, in denen es sich sicher oder doch wahrscheinlich um Konvent handelt, und in denen zugleich der Monat der Verhandlung und der Ort angegeben ist, so ergibt sich folgende Tabelle:

Ort	Monat	Jahr	Veranlassung	Beleg
Pelusium	Januar	4 v. Chr.	Konvent	Inschrift (S. 384)
"	Jahresanfang	202 n. Chr.	"	Oxy. IV 705 (S. 380)
Memphis	23. Januar	171 n. Chr.	Konvent	BGU 347 (S. 388)
"	11. Februar	135	"	BGU 19 (S 387)
"	24. März	135	"	BGU 136 (S. 388)
"	19. April	105	"	Amh. 65 (S. 385)
Alexandrien	30. Juni	15 n. Chr.	Konvent	Wessely Spec. (S. 409)
"	Juni/Juli	59	" ?	Oxy. II 260 (S. 395)
"	Juni/Juli	210	" ?	Fior. 6 (S. 395)
"	nach d. 8. Aug.	45	" ?	Oxy. II 283, 9 ff. (S. 390)

Für Arsinoë ist bisher keine Monatsangabe erhalten.

Das Material ist noch so dürftig, daß es gefährlich erscheint, Schlüsse daraus zu ziehen. Ich gebe das Folgende unter allem Vorbehalt, in der Erwartung, durch weitere Urkunden vielleicht korrigiert zu werden. Die Tabelle zeigt uns für verschiedene Jahre den Januar (resp. Jahresanfang) für Pelusium, Januar bis April für Memphis, Juni/Juli (= Epiph), vielleicht auch noch Anfang August (falls es sich im Oxy. II 283 um Konvent handelt) für Alexandrien. Da Arsinoë eventuell an die Stelle von Memphis tritt, dürfte auch dieselbe Jahreszeit für Arsinoë anzunehmen sein wie für Memphis. Da die Zahlen aus den verschiedensten Jahren der ersten drei Jahrhunderte stammen, möchte ich, bis das Gegenteil erwiesen ist, in ihrer Übereinstimmung vorläufig nicht das Walten des Zufalls, sondern die Wirkung einer festen Ordnung erkennen. Darin bestärkt mich, daß die beiden Daten, die zufällig für dasselbe Jahr 135 erhalten sind (BGU 19 und 136) gut zu einander passen: wir brauchen nur anzunehmen, daß der Prozeß von BGU 19 in Memphis spielt, wogegen nichts einzuwenden ist (vgl. oben S. 387), und erhalten das Resultat, daß im Jahre 135 der memphitische Konvent sich mindestens vom 11. Februar bis 24. März erstreckt hat. Die Länge der Zeit wird uns nicht überraschen, wenn wir bedenken, daß in Memphis die Heptanomis und die Thebais zur Verhandlung kamen. — Ebenso darf ich es vielleicht als eine Bestätigung auffassen, daß nach dieser Tabelle sich

ungesucht für den Präfekten dieselbe Reiseroute herausstellt wie in der Ansage P. Oxy. 709, nämlich erst Pelusium, dann Memphis und dann Alexandrien! Daß diese Reihenfolge freilich nicht immer eingehalten ist, haben wir oben gesehen.

Nehmen wir also einstweilen das Resultat der Tabelle als den Ausdruck der Norm, so ist das Ergebnis sachlich in einer Hinsicht auffallend. Man hätte vermuten können, daß, wenn schon die Regierung den Bewohnern der Thebais und auch der Heptanomis zumutete, in jedem Jahre zum Konvent nach Norden zu fahren, sie doch bei der Terminansetzung — auch im fiskalischen Interesse, um vom privaten zu schweigen — Rücksicht auf die durch den Nil streng geregelten Perioden des Ackerbaues genommen hätte. Das ist aber nur in geringem Umfange geschehen. Zwar der alexandrinische Konvent (vom Ende Juni bis in den August hinein) fällt in die Anfänge der Überschwemmungszeit, d. h. in eine Periode, in der der Bauer im allgemeinen leichter abkömmlich ist. Auch der Januar und Februar ist für Unter- und Mittelägypten eine Zeit, wo der Bauer, zwischen Saat und Ernte, freiere Muße hat.[1]) In diesen Monaten pflegen wir daher auch heute besonders gern unsere Ausgrabungen zu machen, weil man dann leicht Arbeiter bekommen kann. So lag auch für die Leute aus der nördlichen Heptanomis und dem östlichen Delta der Konvent von Memphis und Pelusium im Januar und Februar nicht unbequem. Aber im fernen Oberägypten beginnt die Saatzeit schon mehrere Wochen vorher, und wenn sie im Januar oder Februar nach Memphis zitiert wurden, so mußte das für die Landleute unter ihnen gewiß eine schwere Störung ihres Betriebes bedeuten.

Die Tatsache, daß man die Überschwemmungszeit gerade für Alexandrien reservierte, hat vielleicht darin seinen Grund, daß nach einer wohl uralten Bestimmung die Könige und so jetzt die Präfekten während des Steigens des Nils nicht auf dem heiligen Strome fahren durften: *cum crescit, reges aut praefectos navigare eo nefas iudicatum est* (Plinius h. n. 5 § 57). So blieb der Präfekt während der Zeit des Steigens in Alexandrien, ging etwa zum Januar nach Pelusium, und darauf nach Memphis, und von hieraus wird er, wie man a priori annehmen kann, dann die Inspektionsreisen ins Land unternommen haben, wenn er solche vorhatte.

Zur Prüfung unseres Ergebnisses betreffs der Konventszeiten ist

1) Daß im Einzelfalle tatsächlich auf die Landarbeiter möglichst Rücksicht genommen wurde, zeigt ein Fall wie BGU 361 II 7 wo den Parteien auferlegt wird, *μετὰ τὴν κατασποράν* zum Tribunal zu kommen. Diese erste Zeit nach der Aussaat und vor der Ernte war eine gute Reisezeit für den Bauer.

es nötig, daß unter Heranziehung unserer gesamten, auch inschriftlichen Tradition abgesehen von den Konventsreisen auch die sonstigen Amtsreisen resp. Aufenthalte der Präfekten sowie der anderen auf den Konventen notwendigen Beamten, soweit möglich, kalendarisch fixiert werden. Mit anderen Worten: das gesamte, diese Beamten betreffende Aktenmaterial muß einmal nach Ort und Zeit registriert werden. Dann wird man mit größerer Sicherheit als jetzt sehen können, ob wirklich jene Norm bestanden hat, und wie sie in den einzelnen Jahren in der Praxis modifiziert worden ist. Mir war es ein Ding der Unmöglichkeit, diese weitgreifende Untersuchung jetzt durchzuführen. Ich habe aber einige Stichproben gemacht und bin auf keinen Fall gestoßen, der nicht mit der obigen Theorie vereinbar wäre. Ich habe einstweilen zur Probe speziell für den Präfekten die Memnonsinschriften, die uns Zeugnisse für Inspektionsreisen nach der Thebais bieten, ferner die nach Tagen datierten Edikte, Episteln und einige andere Akten durchgesehen, und habe dabei nebenstehende Ergebnisse gefunden (Tabelle S. 419).

Gruppieren wir dies Material nach den Orten, so ergibt sich folgendes: Nach den Inschriften der Memnonskolosse liegen die hierdurch bezeugten Besuche von Theben zwischen dem 16. Februar und 20. März. Für das Faijûm ist einmal der 16. März sicher (a. 215), das andere Mal der 29. März wahrscheinlich (a. 54) bezeugt. Sicher abwesend von Alexandrien ist der Präfekt am 6. März 193. Also Februar und März scheinen im besonderen die Monate gewesen zu sein, in denen die eventuellen Reisen ins Land vorgenommen wurden — übrigens mit die schönsten Reisemonate für Ägypten. Hiermit steht im Einklang, daß die für den Aufenthalt in Alexandrien sicher bezeugten Daten der 22. März (127, wo keine oberägyptische Reise stattfand, vgl. S. 419 Anm. 4), der 24. April (52), der 6. Juli (68), der 7. Juli (166), Juni/Juli (104), der 4. Aug. (119) und der 26. Dez (216) sind. Dies Resultat stimmt aufs beste zu dem, was wir oben für die Konvente aufgestellt haben. Die eventuellen Inspektionsreisen schließen sich an den Konvent von Memphis an, und nach ihrer Beendigung kehrt der Präfekt nach Alexandrien zurück, wo dann im Sommer der alexandrinische Konvent abgehalten wird.

Die Richtigkeit dieses Ergebnisses vorausgesetzt, lassen sich nunmehr in manchen unserer Urkunden von der Datierung aus interessante Rückschlüsse auf den Konventscharakter der Verhandlungen oder auch auf den Verhandlungsort ziehen. Nehmen wir z. B. an, daß die Verhandlung von P. Fior. 61 (über Hermopoliten) auf einem Konvent stattgefunden hat, was zwar nicht ausdrücklich gesagt ist, aber

Aufenthalte von Präfekten.

Jahr	Tag	Ort	Präfekt	Veranlassung	Beleg
42	1. Sept.	[Alexandria?]	Aemil. Rectus	Edikt	Lond. III S. 107
48	7. Dez.	[Alexandria?]	Verg. Capito	Edikt	Ditt. Or. Gr. 665
52	24. April	Alexandria	Verg. Capito	Epikrisis [1])	Oxy. I 39
54	29. März od. 5. April	[Faijûm?] [2])	Lusius Geta	Edikt	Ditt. Or. Gr. 664, vgl. Milne, Catal. S. 11
68	6. Juli	Alexandria	Jul. Alexander	Edikt	Ditt. Or. Gr. 669
89	1. Okt.	[Alexandria?]	Mettius Rufus	Edikt	Oxy. II 237 VIII 27 ff.
104	16. Febr.	Theben	Vibius Maximus	Inspektion	CIL III 38
104(?)	Juni/Juli	Alexandria [3])	Vibius Maximus	Edikt	Lond. III S. 125
119	4. Aug.	Alexandrien	Rammius Mart.	Propositio	BGU I 140
121	18. Febr.	Theben	Haterius Nepos	Inspektion	CIL III 39
126	20. März	Theben	Flav. Titianus	Inspektion	CIL III 41
127	22. März	Alexandria [4])	[Flav. Titianus]	Edikt	Oxy. I 34 V. I—II
127	20. Aug.	[Alexandria?]	Flav. Titianus	Edikt	Oxy. I 34 V. III
134	10. März	Theben	Petron. Mamertinus	Inspektion	CIL III 44
134	22. März	?	Petron. Mamertinus	Edikt	Fay. 21
139	30. März	?	Avidius Heliodorus	Subscriptio	BGU III 747 V.
142	18. Juli	[Alexandria]	Valerius Eudaimon	Edikt	Oxy. II 237 VIII 7/18
145 ?	10. März	?	Valerius Proculus	Edikt	BGU I 288
154	29. Aug.	[Alexandria?]	Sempron. Liberalis	Edikt	BGU II 372
166	7. Juli	Alexandria [5])	Flav. Titianus	Epikrisis v. Epheb.	Fior. 57, 67 ff.
186	25. Mai	?	Pompon. Faustianus	Epistula	Oxy. II 237 VI 32 ff
193	6. März	Nicht in Alex. [6])	Mantennius Sabinus	Epistula	BGU II 646
196	24. Febr.	Theben	Ulpius Primianus	Inspektion	CIL III 51
197	11. Juli	[Alexandria?]	Aemil. Saturninus	Epistula	BGU I 15 II
215	16. März	Arsinoë	Septimius Heraklitus	Inspektion	BGU 362 VII 8
216	26. Dez.	[Alexandrien]	Valerius Datus	Subscriptio	BGU II 614, 18

nicht unwahrscheinlich ist, so könnte man nach dem Datum (Januar/Februar) nach Obigem vermuten, daß der Prozeß in Memphis geführt worden ist — was der Ansage von Oxy. 709 entsprechen würde. — Hören wir andererseits, daß eine Verhandlung vor dem Juridicus in

1) Von den anderen militärischen Epikrisis-Urkunden habe ich einstweilen Abstand genommen, da es durch das Dazwischentreten des Stellvertreters (*διά*) sehr erschwert ist, mit Sicherheit zu entscheiden, ob die Texte auf Anwesenheit des Präfekten schließen lassen.

2) Dieser nur auf das Faijûm sich beziehende Erlaß dürfte auch dort anläßlich eines Besuches (oder Konventes?) gegeben sein. Vgl. *ἐπεὶ Ἀρσινοεῖτον ἱερεῖς θεοῦ Σοκνοπαίου ἐνέτυχόν μοι λέγοντες κτλ.*

3) Alexandrien als Aufenthaltsort ergibt sich daraus, daß diese Stadt als *πόλις* bezeichnet wird (vgl. oben S. 390).

4) Siehe vorige Anmerkung. In diesem Jahre ist der Präfekt besonders früh nach Alexandrien zurückgekehrt, wohl direkt von Memphis, weil er erst im Jahre vorher, wie die Tabelle zeigt, in Theben gewesen war.

5) Daß diese Epikrisis der Epheben in Alexandrien stattfand, zeigte ich im Arch. III 535.

6) Daß dieser Erlaß nicht in Alexandrien verfaßt ist, zeigt Z. 2 f.: *τοῦ πεμφ⟨θ⟩έντος εἰς τὴν λαμπρ[ο]τάτην Ἀλεξάνδρειαν διατάγματος κτλ.*

Alexandrien im Choiak (Nov., Dez.) stattgefunden hat (BGU 5 II 14 ff.), so werden wir es nach Obigem schon wegen des Datums nicht für wahrscheinlich halten, daß hier der Konvent in Betracht kommt, und das wird durch den Text bestätigt, der auch die früheren Interpreten vielmehr an den ständigen Gerichtshof des Juridicus in Alexandrien hat denken lassen. — Aus demselben Grunde werden wir bezweifeln, daß die Verhandlung in Alexandrien vor dem proc. [usiacus] in BGU III 891 auf dem Konvent stattgefunden hat, da sie in den Pharmuthi (März, April) fällt. — P. Fior. 6 enthält keinen direkten Hinweis auf den Konvent. Da aber der *διοικητής* hier zu demselben Termin (*ἐντὸς τοῦ Ἐπείφ*) nach Alexandrien zitiert wie der Idiologus in Wess. Spec., wo ausdrücklich der *διαλογισμός* genannt ist, so wird es dadurch wahrscheinlich, daß auch diese Verhandlung zum Konvent gehört. Damit hängt wohl zusammen, daß der *διοικητής* in seiner Subskription auf die Befehle des Präfekten hinweist. — Wenn wir in P. Oxy. II 294 in den Worten *εἶνα σὺν αὐτῷ ἐπὶ διαλογισμὸν ἐλ[θ]ω* einen Hinweis darauf fanden, daß dieser Konvent außerhalb Alexandriens stattfand, so wird dies jetzt durch das Datum bestätigt: der Brief ist im Choiak (Nov., Dez.) geschrieben, das würde also für den offenbar bald bevorstehenden Konvent auf Pelusium oder Memphis schließen lassen. Wer an Alexandrien festhielte, müßte zudem annehmen, daß die Untersuchungshaft ein halbes Jahr gedauert hätte. — In Oxy. III 486 macht das Datum (9. Okt.) es sehr unwahrscheinlich, daß es sich vor dem Tribunal des Präfekten um Konvent gehandelt hat.

So trägt die Beobachtung der Daten jetzt viel zur Erklärung der Texte bei. Mag auch im einzelnen durch neues Material sich manches ändern, soviel dürfte auch jetzt schon erwiesen sein, daß neben den Konventsorten auch die Konventszeiten genauester Prüfung wert sind.

V. Die Einwirkung der Diokletianischen Neuordnung.

Wie auf fast allen Gebieten, so haben auch für die Gerichtsordnung die einschneidenden Neuerungen Diokletians eine ganz neue Grundlage geschaffen. Durch die Teilung Ägyptens in drei Provinzen, von denen jede ihren eigenen Statthalter erhielt, war der Konventsordnung, wie Augustus sie begründet hatte, der Boden entzogen. Das ließ sich bisher nicht so sicher sagen, solange man annahm, daß jeder Gau ein Konventsprengel gewesen sei[1]), denn diese Gaue gingen ja auch in die neuen Provinzen über und hätten daher eventuell auch weiter als Sprengel funktionieren können. Aber die großen Gerichtssprengel, wie wir sie oben kennen gelernt haben, diese waren jetzt

1) Vgl. die unten S. 422 Anm. 1 zitierten Worte von Mitteis.

sicher als solche aufgelöst. Es ist ferner von Bedeutung, daß *διαλογισμός* und *διαλογίζεσθαι* in dem oben nachgewiesenen Sinne nach Diokletian, wenn ich nicht irre, nicht mehr vorkommen.

Eine andere wichtige Seite der Neuordnung hat Mommsen im Römischen Strafrecht S. 249 f. mit folgenden Worten hervorgehoben: „Bei dem großen Umfang der älteren Statthalterschaften muß die statthalterliche Rechtsprechung vor Diokletian in ausgedehntem Maße im Wege der Stellvertretung erfolgt sein; die von Diokletian vorgenommene Zerschlagung der großen Reichsprovinzen hat nicht zum wenigsten den Zweck gehabt, die unmittelbare statthalterliche Rechtsprechung wieder effektiv zu machen.“[1]) Auf die ägyptischen Verhältnisse angewendet, können diese Worte durch unsere Urkunden nur bestätigt werden. Die Delegationen, wie sie in den früheren Jahrhunderten in so großer Zahl uns entgegentreten, spielen, wenn ich recht sehe, in den nachdiokletianischen Urkunden nicht mehr dieselbe Rolle.[2]) Wenn in der fernen thebanischen Oase ein ständiger iudex pedaneus sitzt[3]), so ist das eine Ausnahme, die nur geeignet ist, die Regel zu bestätigen. Im übrigen werden die Prozesse, die in den Urkunden nach Diokletian erwähnt werden, von den betreffenden Statthaltern der neuen Teilprovinzen selbst geführt. So erscheint der in Alexandrien residierende Statthalter als Richter in BGU IV 1024, der praeses Aegypti Herculiae in dem im Arch. III 340 f. edierten Text, und der praeses Thebaidis in P. Lips. 33, 36, 37, 38, 40. Außerdem finden wir im IV. Jahrhundert noch den Iuridicus Alexandreae als Leiter eines in Alexandrien geführten Prozesses in P. Cairo im Arch. I 298 ff.

Eine andere Frage ist es, in welcher Weise nun innerhalb der neuen Provinzen die Gerichtsordnung eingerichtet worden ist. Da ein gründliches Durcharbeiten dieser jüngeren Texte mir zurzeit nicht möglich war, kann ich mich nur in vorsichtigen Vermutungen zu dieser Frage äußern. Wahrscheinlich hat der Statthalter in seiner Hauptstadt sein ständiges *δικαστήριον* gehabt, hat daneben aber auch in den anderen Städten seiner Provinz gelegentlich seiner Rundreisen — die ja gerade auch für diese Zeit eingeschärft werden — Recht gesprochen.[4]) Ob etwa nach Analogie der früheren Konventsordnung

1) Mommsen verweist dazu auf Cod. 3, 3, 2.

2) So wird in P. Lips. 38 zwar unter besonderer Begründung die Weiterführung eines Prozesses vom Präses an den princeps curiae von Antinoë als den iudex delegatus verwiesen (vgl. auch Lond. III S. 129), aber kam auch ständige Delegation vor?

3) So nach meiner Lesung in P. Lips. 64, 29 und 38: *Οὐαλερίῳ χαμαιδικαστῇ Ὀάσεως* (Arch. III 567). Aus der titularen Verwendung der Verbindung *χαμαιδικαστῇ Ὀάσεως* darf wohl auf Ständigkeit geschlossen werden.

4) Daher z. B. die Prozesse in Hermopolis, wie P. Lips. 37, 38, 40.

jetzt innerhalb der Teilprovinzen Sprengel mit privilegierten Gerichtsorten gebildet sind, ist eine Frage, die vielleicht der Prüfung wert ist. Wenn es so wäre, würde es freilich doch etwas ganz anderes als der alte Konvent sein. Aber in dem mir bis jetzt bekannten Material habe ich keinen sicheren Hinweis auf eine derartige Ordnung gefunden. Auch das Petitum von P. Lips. 37, in dem der Petent bittet, die Übeltäter bis zur *ἐπιδημία* des Statthalters festzunehmen, damit er vor seinem *δικαστήριον* sie überführe, nötigt nicht zu einer solchen Annahme.[1])

Fragen wir nach der Wirkung der Diokletianischen Ordnung auf die Bevölkerung, so dürfen wir annehmen, daß sie als eine Wohltat empfunden worden ist. Die Bewohner der Thebais, die früher nach Memphis zum Konvent fahren mußten, konnten nun in den Städten ihres eigenen Landes ihr Recht finden. So hat Diokletian hier Zustände geschaffen, wie sie ähnlich einst in der Ptolemäerzeit bestanden hatten, als noch die Chrematisten im Namen des Königs in kleineren Sprengeln durch das ganze Land, bis an den Katarrakt hin, den Rechtsuchenden Recht sprachen.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

---

1) Vgl. hierzu Mitteis' Bemerkung in P. Lips. S. 118: „Die Schlußbemerkung, daß Isidor bei der *ἐπιδημία* des Archon seine Beschwerde ausführen werde, beweist noch nicht, daß damals ein Konvent im alten Sinn noch bestanden hat, sondern kann auch auf die gewiß regelmäßig abgehaltenen Inspektionsreisen des Präses bezogen werden (Bethmann-Hollweg 3, 45); ganz ausgemacht ist dieser Punkt allerdings m. E. nicht.“ Dieser Deutung der *ἐπιδημία* werden wir um so lieber beistimmen, als wir auch schon für die früheren Jahrhunderte in diesem Wort (abweichend von Mitteis) keinen spezifischen Hinweis auf den Konvent finden konnten.

Zu den Florentiner und den Leipziger Papyri.

1. Die Florentiner Papyri.

Ein vierzehntägiger Aufenthalt in Florenz in den Osterferien 1907 hat mir Gelegenheit gegeben, die von Vitelli herausgegebenen Florentiner Papyri, über die ich schon im Archiv III 529 ff. berichtet habe, einer Untersuchung an den Originalen zu unterwerfen. Beim Rückblick auf diese Arbeit drängt es mich, vor allem Herrn Vitelli meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die außerordentliche Freundlichkeit, mit der er meine Studien dort gefördert hat. Ihm verdanke ich es, daß ich die in dem Papyrusinstitut der Universität aufbewahrten Texte unter den denkbar angenehmsten Verhältnissen habe bearbeiten können. Auch der Verwaltung der Laurentiana, in der der kleinere Teil der von ihm edierten Urkunden bewahrt wird, bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Meine Hochschätzung der von Vitelli geleisteten Arbeit, der ich schon in dem früheren Referat Ausdruck gegeben habe, hat sich bei der Revision der Originale nur steigern können. Wohl habe ich mit meinen jüngeren Augen manches sehen können, was Vitelli nicht gesehen hat, aber vielfach fügen sich meine neuen Lesungen glatt in seine Texte ein. Die nachahmenswerte Vorsicht, mit der er seine Texte gestaltet hat, hat dahin geführt, daß sein Band wohl manchen nicht vollständigen, aber kaum einmal einen wirklich mißverstandenen Text enthält. Was ich an neuen Lesungen gefunden habe, sei hier den Fachgenossen mitgeteilt. Auch einige Verbesserungen, die Vitelli selbst inzwischen gefunden hat, gebe ich mit seiner Erlaubnis hier bekannt. Zu besonderem Dank bin ich ihm dafür verpflichtet, daß er nach den Korrekturbogen dieses Aufsatzes meine Lesungen jetzt nochmals zum großen Teil mit den Originalen verglichen hat. In den meisten Fällen hat er meinen Lesungen zugestimmt. Angemerkt habe ich dies nur, wo ich selbst noch Bedenken gehabt hatte. Seine Zweifel habe ich dort erwähnt, wo ich nicht in der Lage war, sie mit Sicherheit zu heben. Auf Einzelnes habe ich auf seine Bedenken hin vorläufig verzichtet. Zum Schluß füge ich einige Beiträge zu den von Gentilli herausgegebenen Florentiner Texten hinzu.

In 2, 5 (vgl. Arch. III 529f.) lies *Ποαμ[π]ιμήνεως* statt *Ποαμ[π]ιμηπεως*. — 10 die Unterschrift des Strategen *[Ἐ]σημειωσάμην* ist von einer zweiten Hand, also offenbar vom Strategen selbst geschrieben. Vitelli hatte dies nur für Z. 45 mit Sicherheit angenommen (S. 6) und schwankte betreffs Z. 10, 144, 174, 238. Ich glaube, in allen Fällen dieselbe zierliche Hand des Paniskos zu erkennen, wie es sachlich ja auch zu erwarten ist.

Wichtiger ist, was ich für die am Fuß der Kolumnen befindlichen Registrierungsvermerke des *ὑπηρέτης* des Strategen konstatieren konnte, von denen in Z. 37 f., 200 und 260 Reste erhalten sind. Nach einer Abzeichnung Vitellis las ich in 37 *δημοσια* statt *δημόσιος*. Die Vergleichung mit P. Par. 69, der mir hiernach sofort einfiel, ergab mir für das nächste Wort, von dem ich in 260 Schluß]θει[erkannt hatte, die Lesung *προθείς*. Die ganze Formel heißt daher: *ὁ δεῖνα ὑπηρέτης δημοσίᾳ προθεὶς κατεχώρισα.* Der *ὑπηρέτης* des Strategen hat also die einzelnen Kolumnen (enthaltend die *προςαγγέλματα* der Komarchen und die nachträglich darübergeschriebenen Erlasse des Strategen im Original, vgl. Arch. III 530), zunächst öffentlich ausgehängt (*δημοσίᾳ προθεὶς*) und darauf (in die Akten des Strategen) einregistriert. Das *καταχωρίζειν* erfolgte hier, wie es scheint, in der Weise, daß die einzelnen Stücke aneinander geklebt wurden zu einer Rolle, die dann eben einen Teil der strategischen Akten ausmachte. Daß außerdem Kopien hiervon in den Dörfern ausgehängt waren, habe ich schon im Arch. III 530 aus dem *ἴσον δημοσίᾳ πρόκειται* erschlossen. In meiner Herstellung bestärkt mich ein unpubliziertes Alexandrinisches Fragment (a. 1. Decius), an dessen Fußende ich 1898 las: (2. H.) *Αὐρήλιος Ἀμμώνιος υ) προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα Χοίακ ιε.* Daß *υ)* = *ὑπ(ηρέτης)*, wie überhaupt die richtige Auffassung zeigte mir erst jetzt der Florentinus. Das Aushängen hat in diesem Falle nur 3 Tage gewährt: die ausgehängte Urkunde ist vom 12. Choiak datiert. Zu vergleichen ist noch die Subskription unter einem dem Florentiner ähnlichen strategischen Erlaß in BGU 18, 31 (vgl. Add. zu II): *Ἥρων [ὑ]πηρέτης ἀποτα[γὶ?]ς* (= *ἀποταγείς*(?), jedenfalls paßt hier nicht eine Ortsbezeichnung *ἀπὸ Τα[..]ς*) *κατεχώ(ρισα) Μ[εσο]ρὴ ζ̄.* Es ist vielleicht kein Zufall, daß auch hier wie im Alexandrinus die Einregistrierung am dritten Tage erfolgte (Urkunde vom 17. Mesore).

Dies ergibt eine wichtige Korrektur meiner früheren, allgemein akzeptierten Ausführungen über die Publikation der amtlichen Tagebücher (*ὑπομνηματισμοί*). Die Subskriptionen des Par. 69 hatte ich im Philologus 53, 82 ff. gelesen: *ὁ δεῖνα ὑπ(ὲρ) προθ(έσεως) εἰς δημόσια κατεχώρισα* und hatte hieraus S. 99 f. geschlossen, daß die

Tagebücher dem Archiv (δημοσία βιβλιοθήκῃ) übergeben und hier vom Archivbeamten „behufs der Publizität“ einregistriert wären. Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 520, der es etwas anders faßt, aber auch am Archiv festhält. Jetzt ist nach Obigem kein Zweifel, daß vielmehr folgendermaßen herzustellen ist: ὁ δεῖνα ὑπ(ηρέτης) προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα. Meine Lesung der Buchstaben war richtig, aber die Verbindung unrichtig. Ich sehe jetzt im Faksimile (Taf. 45) in a προθὶς (oder προθεὶς?), in e προθεὶ[ς. Damit fällt dieser Beweis für die Aufbewahrung und Publikation im Archiv fort. Es handelt sich vielmehr, genau wie im Florentinus, um Einregistrierung in die Akten des betreffenden Beamten durch seinen ὑπηρέτης. Neu ist auch, daß die einzelnen Blätter der Commentarii vor der Einregistrierung öffentlich ausgehängt wurden. Nach Col. II (s. 82) ist hier die Registrierung schon am nächsten Tage erfolgt (die Ergänzung Θὼθ α̅ gesichert durch L ι]β).

Doch nun zurück zum Florentinus, wo ich in 37/8 nunmehr lese: ὑπηρέτ(ης) δημοσίᾳ [προθεὶς] κατεχώρ⟨ι⟩σα. Der Name lautet, wie Vitelli mir schreibt, nicht Σερ]ηνος, aber auch nicht Τύρα]ννος, wie ich nach 200 und 260 vermutete.

In Z. 44 l. ἴσα statt ἴσον. Der Plural ist am Platz, da hier der Erlaß des Paniskos sich auf vier προςαγγέλματα bezieht. — 50 l. Λαίτου (Laetus) st. Λαυτου. — Zu 128 bemerkt Vitelli in den *Aggiunte* mit Recht, daß nicht etwa an Σα]νβαταιος gedacht werden kann. Zur Erklärung ist zu beachten, daß hinter]ν ein kleines Spatium ist. Ich trenne daher: [. . . . .]ν Πατάϊος. Dahinter lese ich τέκτων st. Τεκιωτος. — In 148 glaubte ich eher Κλώμιος als Κλωμίου (*Aggiunte*) zu sehen. Vgl. den Namen Πεκλῶμις in P. Straßb. 27, 34. Jetzt auch P. Lond. III S. 225, 8. — In 149 l. Τκύσιος st. Ταύριος.

In Z. 200 las ich Τύρανν[ος st. κωμ]ογραμμ[ατευς(?). Der Passus heißt nach Obigem: Τύρανν[ος ὑπηρέτης δημοσίᾳ προθεὶς κα] | [τ]εχώρ(ισα) (letzteres schon von Vitelli vorgeschlagen).

In 203 las ich hinter ἐγκτήσεων τοῦ αὐτοῦ νομοῦ . [. . . . .]οις. In dem letzten Wort muß ein ehrendes Attribut für die βιβλιοφύλαξι stecken. — In Z. 216ff. werden mehrmals je 2 Personen vorgeschlagen, die den Platz Eines ausfüllen sollen (εἰς χώραν ἑνός). Schwierig war das immer vorhergehende οικ zu erklären (in 217, 219, 221 etc.). Am Original fand ich die richtige Lösung: statt οικ̄ ist überall zu lesen οἱ β (= δύο). — In 222 ist Κολλεύχ[ιος richtig gelesen, wie ich hervorhebe, da sonst auch Κολλαῦχις bekannt ist. — In 226 lies Λεωνίδης st. Ἀσκληπιάδη[ς. — In 236 steht wirklich ἴσον im Singular, wiewohl es sich um 2 Eingaben handelt. Vgl. oben zu Z. 44. —

In 243/4 steht: *δίδομεν καὶ προσαγγέλλομεν*, so daß die Annahme eines Schreibfehlers fortfällt. — In 260 ergänze nach Obigem: *ὑπηρ[έτης δημοσίᾳ προ]θεὶ[ς κατεχώρισα.* — In 275 l. *Λῦτις* (vgl. Vitelli im Index) st. . .]*υτις* und in 277 *Κοπρέας* st. *Δημ]ητριος*.

Zu der durch Nr. 3 bezeugten Liturgie der Arbeit in den Alabasterbrüchen vgl. außer Archiv III 530f. auch Archiv IV 175 und 183.

In der Censuseingabe vom J. 245, Nr. 4, war bisher eine Hauptschwierigkeit, daß zu den dort aufgezählten Sklaven der Zusatz *καταγεγ(ραμμένος)* gemacht war, dessen Bedeutung schwer zu verstehen war. Am Original habe ich nun gesehen, daß überall (Z. 17, 19, 22, 25, 27) statt *καταγεγ'* vielmehr zu lesen ist *κατὰ τὸ γ' = κατὰ τὸ τρίτον*. Damit ist ausgesagt, daß die betreffenden Sklaven dem jüngeren Bruder *Ἁφῦγχις* nur zum dritten Teil gehören.

In Z. 12 l. *εἰς ὅ* (scil. *τὸ μέρος οἰκίας*) *ἀπογρα(φόμεθα)* statt *Κ . ρ απογρα(φομε—)*. — Schwieriger war die Heilung von Z. 18: . . . *π[.]ωτως*. Am Anfang sah ich ein *ρ* mit einem großen Bogen *ρ͡*. Diese Gruppe ist mir vor einiger Zeit in einem unpublizierten Leipziger Text begegnet in der Bedeutung von *πρός*. Damit ist gesichert, daß auch in P. Oxy. I 43 Verso das rätselhafte *ρ͡*, das Grenfell-Hunt für *ῥύμη* genommen hatten, nichts anderes als *πρ(ὸς)* ist, wie schon Wilamowitz vorgeschlagen hat. Daß der Bogen nicht genau über dem *ρ*, sondern dahinter steht (vgl. P. Oxy. II S. 319), spricht nicht dagegen: weil man den Bogen später als *ρ* schreibt, zieht man ihn nach rechts, um womöglich den nächsten Buchstaben anhängen zu können. So geht auch hier in Nr. 4 der Bogen sogleich über in *γ*, dahinter sehe ich *ι*. Ich lese also: *Πρ(ος)γί(νονται) πρώτως*. Wenn die hierauf genannten Sklaven mit *προσγίνονται* eingeführt werden, während vorher schon ein anderer Sklave Silvanus steht, so erklärt sich dies wohl daraus, daß letzterer, der 19 Jahre alt ist, schon beim letzten Census genannt war (er ist *οἰκογενής*), während die folgenden, die noch im Kindesalter sind, erst inzwischen hinzugeboren sind. *Πρώτως* ist in diesem Zusammenhang zu fassen als „zum ersten Mal". Vgl. P. Teb. II 323, 7 und 18. Vor allem Teb. II 472: *[ἀ]πογράφομαι πρώτως*. — In 21 l. *ὁμοί(ως)* st. *'Αφύγχ(ιος)*. Dieses *ὁμοί(ως)* ist mit dem folgenden *κατὰ τὸ (τρίτον)* zu verbinden.

Völlig dunkel war bisher Z. 23f. Ich habe gelesen: *Μάρκος [πρό]τερον δοῦλ(ος) ἡμῶν δηλ(ωθεὶς) τετελ(ευτηκέναι) και ἠλευθ(ερῶσθαι)*. Da das bei Vitelli folgende *ετων γ* anders zu lesen ist (s. unten), so wird der hier genannte Sklave Marcus also ohne Altersangabe vorgeführt. Dies bestärkt mich in meiner Lesung und Ergänzung *δηλ(ωθεὶς)* (*δη^λ* hatte auch Vitelli in der Anmerkung vorgeschlagen)

τετελ(ευτηκέναι): es liegt hier offenbar nur ein Hinweis auf einen im früheren Census genannten und inzwischen verstorbenen Sklaven vor. Vitelli schreibt mir zu *τετελ*: nicht ganz sicher, aber gewiß möglich.

Was Vitelli in 24 *ε̣τω̣ν̣ γ* las, möchte ich nach meiner Abzeichnung nachträglich *γυν[αῖ]κ̣(ες)* lesen und als Überschrift für die beiden nun folgenden Sklavinnen auffassen. Freilich pflegen diese Listen sonst *θήλειαι* dafür zu sagen, was hier um so passender wäre, als die zweite Sklavin erst 5 Jahre alt ist. Aber die Schriftzüge scheinen mir auf *γυν[αῖ]κ(ες)* hinzuweisen. An erster Stelle wird hier die *Σινθῶνις* genannt, die als Konkubine des *Ἀφῦγχις* (vgl. Gr. Ostraka I S. 686) ihm 2 Knaben, *Μουσῆς* und *Μάρκος* (jetzt 3 und 1 Jahre alt) und ein Mädchen *Εἰρήνη* (jetzt 5 Jahre alt) geboren hat. Er benutzt sie also als Konkubine, wiewohl nur ein Drittel von ihr ihm gehört; aber das Rechtsverhältnis kommt wieder zum Ausdruck bei ihren Kindern, in sofern diese ebenso wie die Mutter ihm nur zu einem Drittel gehören!

In der wichtigen Urkunde Nr. 6 (vgl. Arch. III 531 f.) habe ich in Z. 6 eine neue Lesung gewonnen, die sachlich nicht ohne Interesse ist. Der Ratsherr Didymos ist nach Alexandrien zitiert, weil dort Anklage gegen ihn erhoben ist von einem gewissen Petronius *οὔτε ὄντος* <scil. *τοῦ Πετρωνίου*> *δημοσίου κατηγόρου ἀλλ' οὐδὲ ἀσφαλισαμένου τὸ τακτ̣ὸν εἰς τὸ πρόστειμον τῆς συκοφαντίας.* Hier habe ich statt des schwer verständlichen *τὸ τακτ̣ὸν* (una determinata somma Vit.) vielmehr *τὸ ταμε[ῖ]ον* gelesen. Es handelt sich hiernach also um eine im Interesse des Fiskus erfolgte Anzeige, um eine fiskalische Delation. Daraus erklärt sich wohl, daß der Prozeß vom *διοικητής* (Z. 1) geführt wird. Der Didymus bemängelt nun in den angeführten Worten an seinem Gegner, daß er den Fiskus nicht einmal sichergestellt habe in Bezug auf das Bußgeld der *συκοφαντία*, was er hätte tun müssen, da er kein *δημόσιος κατήγορος* sei. Hieraus scheint zu folgen, daß die Delatoren, die als Privatpersonen eine Anzeige im fiskalischen Interesse erstatteten, von vornherein dem Fiskus Kaution stellen mußten für die Zahlung des Strafgeldes, dem sie verfielen, wenn sich ihre Anzeige als *συκοφαντία* (calumnia) erwies. So auch schon Vitelli S. 23.

In Z. 15 glaubte ich zu erkennen *διαμισθο[υμένη]ς παρὰ* und gegen Ende *.ης δι' ὅλ̣[ου τ]οῦ νομοῦ.* Die verpachteten Domanialländer, als deren *ἐπισκέπτης* Didymus erwählt war, lagen also durch den ganzen hermopolitischen Gau zerstreut. Zum Prozeß vgl. oben S. 420. Nach meinen Arbeiten über den Konvent bin ich jetzt geneigt, den Vorschlag Vitellis, in Z. 22 *Ἐπεὶφ* für Verschreibung von *Παῦνι* zu

nehmen, doch für die beste Lösung der chronologischen Schwierigkeit zu halten. Vgl. Arch. III 531/2.

Das Fragment Nr. 11 würde ich nach der Schrift (rechtsgeneigte Unziale) für noch beträchtlich jünger halten als IV/V. Jahrhundert. In 4 steht über dem τ von επιμελιτ die für diese Zeit bekannte Ligatur von ου: ȣ. Also ἐπιμελιτ^ου = ἐπιμελιτοῦ. Gemeint ist, wie schon Vitelli vermutet, τῷ ἐπιμελητῇ. — In Z. 9 hält Vitelli mit Recht gegenüber dem Vorschlag *Σούρ[εως* (Gr.-H.) an *Σούλ̣[εως* fest: der erhaltene Punkt paßt zu λ, aber nicht zu ρ. — In 12 ist das φ von αδελφ unterstrichen, also ἀδελφ(ὸς), nicht ἀδελφ⟨ος⟩.

An Nr. 9 und 12 habe ich nichts zu verbessern gefunden.

In Nr. 13, 21 l. Ὠφίου st. Ωφιος. Ebenso las ich auf dem Verso: Ὠφίου γναφ(έως) ἀπὸ. Nachher steht nicht ενοικο, sondern ενοικ, woran der Abkürzungsstrich angefügt ist. Davor sah ich die Abbreviatur ψ = ὑ(πὲρ). Also: ὑ(πὲρ) ἐνοικ(ίου).

In Nr. 14 habe ich einige der von Vitelli und Mitteis in den Aggiunte vorgeschlagenen Korrekturen nachgeprüft. In 6 ist Mitteis' Vorschlag [/(τάλαντα)τμ] κ[α]τὰ χρῆσιν nicht haltbar; τα ist richtig, aber nicht κ[α]τὰ, wie schon Vitelli sagt. Nicht unmöglich schien mir, ο̣ντα zu lesen (Vitelli stimmt mir zu); vielleicht hat da [σαράκ]οντα, Dittographie des vorhergehenden τεσσαράκοντα gestanden. — In 8 und 11 Anfang fand ich Mitteis' Vorschläge bestätigt. Dagegen in 11/12 kommt Vitellis Lesung dem Richtigen näher. Wie ich schon im Archiv III 532 vermutet habe, las ich am Original τὸν ἑστα|[μένον] μεταξὺ̣ αὐτῶν τόκον („die zwischen ihnen festgesetzten Zinsen"), also bis auf μεταξύ übereinstimmend mit Vitelli in den Aggiunte. Auch im folgenden hat Vitelli recht (Z. 12—14).

In 15, 3 l. ἐν Ἡρακλέους π[όλει. — Da mit Z 4 eine neue Hand einsetzt, so ist das vorhergehende Präskript wie häufig auf Vorrat geschrieben gewesen. Da das Tagesdatum darin enthalten ist, gibt uns dies eine Vorstellung von dem Umfang des Betriebes in diesen Bureaus. Auf dem Verso entdeckte ich eine noch nicht publizierte Aufschrift: †Μίσθ(ωσις) Μαρία (sic) θυγατρ(ὸς) Μηνᾶ ἀφ' Ἡρ(ακλέους πόλεως) [. . .

In 16, 33/4 l. παντοίᾳ | λαχαν[ί]ᾳ statt παντι α|. . . . ανα. Die Konstruktion τὸν κῆπον ὑπὸ παντοίᾳ λαχανίᾳ (den Garten, mannigfache Gemüsearten tragend oder mit m. G.) erinnert an die ὄνοι ὑπὸ δένδρα καὶ βαΐς in BGU II 362, 13 etc. Im letzteren Falle glaubte Ad. Erman (Hermes 28, 479) einen Einfluß einer ägyptischen Konstruktion zu erkennen. Ich möchte doch eher glauben, daß diese Verwendung von ὑπό rein griechisch ist.

In 17, 4 l. *Κάλχωνος* st. *Καλχεωνος*. — In 6/7 l. *ιε΄΄ ἰνδικτίονος* statt (*ἔτους*) *ς΄΄ γης σιτικης*. Damit erledigen sich die chronologischen Schwierigkeiten, die Vitelli in der Anmerkung behandelt; die 15. Indiktion beginnt eben im Jahre 341, das das Konsulatsdatum für diese Urkunde bezeugt. — Zu Z. 10 hat schon Vitelli bemerkt, daß *ἐκφοριου*[[*ς*]] große Schwierigkeiten macht. Diese schwinden durch meine Lesung *μακροφυοῦς*. Der Schreiber schwankte, ob er dies Adjektivum nicht schon vor *χόρτου* setzen sollte, und schrieb schon am Schluß von Z. 9 *μα* (nicht *κα*), tilgte es dann aber. Vgl. P. Amh. 150, 24: *χόρτον εὐάρεστον μακροφυοῦ*[*ν*] *ἐν ἀγγάλαις* (= *ἀγκάλαις*). — In 15 las ich *μέχρι σ*[*υνκο*]*μιδῆς*, was auch Vitelli (in der Anmerkung) erwartet.

Zu 19, 3 bemerkte mir Vitelli: „nach *Εἰρηναίου* ist im Drucke *Εἰρηναίου* ausgefallen". — In Z. 6 bezweifelte ich sogleich die Lesung *ἐπι της καταγρα(φης)*, konnte aber vor dem Original keine evidente Lesung gewinnen. Jetzt finde ich sie nachträglich auf Grund meiner Abzeichnung: *ἐπὶ τῆς κα σφρα(γῖδος)*, d. h. in dem 21. Rayon. Zu diesen Rayons der Flurkarte vgl. Archiv I 152, An. 6 und jetzt den Brüsseler Papyrus.

In 21, 3 steht wirklich *πεδίων*, wie Vitelli in der Anmerkung vermutet. — Das schwierige Wort in 13 hinter *καταθησόμεθα* ist *σαφῶς*.

Das Dorf in 23, 9 heißt deutlich *Βῶν* (von Vitelli bestätigt), nicht *Κων*. Dasselbe begegnet auch in 80, 9.

In 26, 3 l. *Σουχιδᾶς* st. *Σουχιδης*. — In Z. 10 1 l. *ὑπὲρ τοῦ προ*[*ο*]*διελ*[*η*]*λυτότος* (sic). — Z. 12 f. las ich (unter Vitellis Zustimmung):

[*δρα*]*χμὰς δισχιλ*[*ίας δέ*]*κα* . . . (?)

ς ΒΙ . *Αὐρήλιο*[*ς* . . .

Über dem *Β* schien ein *α* zu stehen; es kann wohl aber nur das Distinktivum gemeint sein, das *Β* zum Zahlzeichen für 2000 macht.

In 27, 9 l. *Θὼτ ιε* statt *εως ιε*.

In 32, 10 heißt das Dorf nicht *Ορμου*. — In Z. 20 steht wirklich, was Vitelli in der Anmerkung vermutet: *ὑπ(ὲρ) α(ὐτῆς) μὴ εἰδ(υίης) γρά(μματα)*. Darauf folgt aber von 3. Hand eine Gruppe, die ich für lateinisch halte und lese: Legi, also die bekannte Subskription (= *ἀνέγνων*). Die Ecken des g sind zwar stark abgeschliffen, aber eine andere Lesung scheint mir nicht möglich. Das muß die Subskription des römischen *censitor* (*κηνσίτωρ*) sein, an den die Eingabe

eingereicht ist. Die Anwendung des Latein überrascht uns nicht in der Zeit des Diokletian.

Der Text in Nr. 33 bietet noch viele Schwierigkeiten. Namentlich in den ersten Zeilen bleibt noch manches zu tun. Ich gebe zunächst meine neuen Lesungen. In Z. 2 Anfang las ich *βουλῆς ὑπομνημα*. Vgl. die Erwähnung der *ὑπομνήματα* in 11. — Z. 4 l. *πορίζεται* [*ἀπ*]*ὸ*. — 5 l. *χρημάτων* st. *χρη εκ των* und *ἐνιαυτὸν* st. *επι αυτον*. — In 6 ist vor *Δηλο*... ein Spatium. Am Schluß las ich *τῇ σῇ* und darauf in 7 anschließend *ἐπιεικίᾳ*. — In 10 l. *Ἀρριανῷ* statt *Αδριανω*. Das erste *ρ* ist ein kurzes *ρ* wie in *φορων* (13). Also stimmt der Papyrus in der Schreibung *Σατρίῳ Ἀρριανῷ* mit P. Grenf. II 78, 1 überein. — In 11 l. [*μέ*]*γας* vor *κίνδυνος*. — In 12 l. *βιβλίων* st. *δικαίων*. — In 13 l. *ἑκάστου τῶν προφορων* (hinter *προ* ein kleines Loch) *αἱ εὔθυναι*. Ist das verschrieben für *ἑκάστης τῶν προφορῶν*? — In 15 ist vielleicht eher *γε*]*νόμενον* zu ergänzen. — In 18/9 l. *δια φόρων*.

Der Gegenstand des Berichtes ist schwer zu erkennen. Es scheint sich um Unregelmäßigkeiten in der städtischen Verwaltung, im besonderen des städtischen Archives zu handeln. Als Schuldiger wird ein Mann bezeichnet, der schon früher, wie es scheint, Untersuchungen unterworfen gewesen ist, vor dem Kaiser Diokletian selbst, vor den praefecti praetorio und vor verschiedenen praesides. Doch das ist alles recht unsicher. Der Text bedarf noch erneuter Nachprüfung.

In 35, 12 las ich: *γίνοντε τοῦ συνερέματος* (von Vitelli bezweifelt). Das steht für *γίνονται τοῦ συναιρέματος*. Das letztere Wort muß hier, wo es sich um die Addition von zwei Posten handelt, etwa „Zusammenziehung, Summierung" bedeuten.

In 36, 8 hat Vitelli bereits den richtigen Zusammenhang vermutet, indem er [*καθ*]*απερεὶ* oder ähnliches vorschlug; ich las [*καθ*]*ά*[*π*]*ερ ἰδίας θυγατρός*. Am Schluß der Zeile fand ich Vitellis Vorschlag, *καλεσαν* statt *καλως* zu lesen, bestätigt. Da es sich hier um die Ausrichtung einer Hochzeit handelt, so wird *καλεῖν* im Sinne von „einladen" zu verstehen sein. Also etwa *καλέσαν*[*τός μου φίλου*]*ς τοὺς παῖδας* [*συ*]*νέ*[*ζ*]*ευξα*. Zum Genetivus absolutus vgl. vorher Z. 7/8. Dann muß das vorhergehende *τοῦ γάμου* im Sinne von *περὶ τοῦ γάμου* mit *ἵνα μὴ πολλὰ λέγω* verbunden werden. Er will nicht zu lange von der Hochzeit reden, um auf den Klagepunkt zu kommen. — Über die an den Brautvater zu gebenden *ἕδνα* vgl. unten zu P. Lips. 41. — Der Schluß von Z. 20 (hinter *γάμου*) bleibt mir noch rätselhaft. In 21 las ich hinter *τριβ*[*ο*]*ύνου*: *ταξουμα*[..].*ε κατέ*[*σ*]*τησα το*≡, aber die Deutung bleibt mir noch unklar. — In 23 sah ich vor *ἐμοῦ* ein *δ*,

also: ⟨αἰ⟩τήσαντος δ' ἐμοῦ. — Im Archiv III 534 habe ich vermutet, daß in der von Mitteis gelesenen lateinischen Datierung Z. 31 statt *cos die XVI* vielmehr zu lesen ist *coss II XVI*. Das *coss* ist richtig, auch das II konnte ich am Original erkennen, nur steht zwischen coss und II eine gekrümmte Linie, die ich nicht zu deuten vermag. Vielleicht ist es ein Zeichen der Abbreviatur, wie übrigens auch hinter Augg noch ein Zeichen, freilich in anderer Form steht, das doch wohl denselben Zweck erfüllt. Die Lateiner pflegen auch bei gleicher Iterationsziffer jedem Konsul seine Ziffer zu geben. Wenn sie hier am Schluß steht, was der griechischen Art entspricht, so erklärt sich das daraus, daß dieser Schreiber Latein und Griechisch zu schreiben gewohnt war. Dagegen hätte man allerdings, wie Seeck mir mit Recht bemerkte, die Zahl vor coss. erwarten sollen. — Den Schluß der Urkunde (Z. 33 hinter νό[μ]οις) lese ich: Κ[ο]λλ(ημ..)κ, ς τόμου. Diese Worte („Seite 20, Rolle 6") sind, wie auch die Photographie zeigt (Taf. VII), von derselben Hand wie das Vorhergehende in einem Zuge geschrieben, sie gehören also zu der Subscriptio des Präfekten. Nach Parallelen wie Fior. 57 II 93 und Lond. III S. 111, 27 ist es klar, daß damit die Aktennummer bezeichnet wird, den dieser Libellus in dem τεῦχος τῶν βιβλιδίων des Praefekten erhält. Ich vermute, daß unterhalb noch die eigenhändige Unterschrift des Präfekten (Ἀπόδος) gestanden hat. Vgl. hierzu Arch. IV 130.

In 37, 7 wird das als Geschenk (λόγῳ δώρ⟨ω⟩ν) zu liefernde Ferkel als εὐάξιον charakterisiert, nicht als ἐπαξιον. Die Form εὐάξιος scheint zwar sonst nicht überliefert zu sein, aber gegen dieses Kompositum ist nichts einzuwenden. Jedenfalls können die Linien, auch nach meiner Abzeichnung, nicht anders gelesen werden.

Nr. 38 würde ich der Schrift nach, die sogenannte Minuskel ist, eher dem VII. als dem VI. Jahrhundert zuweisen. Auch die Datierung paßt für die arabische Zeit. Crönerts Vorschlag, in Z. 12 σὺν αὐλ]ῇ κα[ὶ ληνῶ]νι zu ergänzen, trifft nicht zu. Vor κα[ὶ, was richtig ist, hatte schon Vitelli .ι gelesen; ich sah]σι, also ist αὐλ]ῇ ausgeschlossen, abgesehen davon, daß ich eher καὶ αὐλὴν erwartet hätte. Für ληνῶ]νι würde der Raum zwar passen, aber von dem hochragenden η (h) müßte eine Spur sichtbar sein, was nicht der Fall ist. Es sind andere Ergänzungen zu suchen.

In 39, 6 las ich αλιαδιτου ἤτοι γραμματηφόρου. Wiewohl die Lesung αλιαδιτου mir sicher erscheint (αλκοδιτου ist ausgeschlossen, da das κ hier spitzer ist), so weiß ich doch keine Erklärung für diese merkwürdige Lautgruppe. Nach dem vorhergehenden εἰς χώραν (in locum) sollte man hier einen Eigennamen erwarten (daher druckte

Vitelli auch *Αλιαδ*), aber *ἤτοι* zeigt, daß jedenfalls ein mit *γραμματηφόρος* parallel stehender Titel vorhergehen muß. Wenn man hiernach etwa *Ἀλι ἀδίτου* trennt, so bleibt mir das ebenso unverständlich wie *ἀλιαδίτου*. Vielleicht steckt ein Fremdwort darin. — Die Spuren am Anfang von Z. 10 könnten zu *κ[α]ὶ* [. . . passen. Am Schluß las ich: *παραστῆσαι τὸν ἐκτελ[έ]* [*σοντα*. — Z. 11 ff. lassen sich nach Parallelen, wie BGU IV 1062, einem ähnlichen *συνάλλαγμα*, etwa folgendermaßen ergänzen: *παρέξεσθαί*] *σε ἄσκυλτον καὶ ἀζήμιον καὶ ἀπ[αρε]*|[*νόχλητον καὶ ἀνείσπρακτον περὶ πάντων τῶ*]*ν διαφερόντων πρὸς τὴν αὐτὴ[ν λιτουρ]* [*γίαν*. — In 13 las ich *διά*]*σὴ γραφῖσα*. — Z. 14 ff. sind von 2. Hand geschrieben.

In 40, 8 lies]*αλινιανα* statt]*αγνιανου* oder *αλινιανου* (Anmerk). Da *ἐδάφη* folgt, könnte man etwa ergänzen: *Μεσσ]αλινιανὰ ἐδάφη*. Das wären Grundstücke, die ursprünglich einer Messalina, jedenfalls der berüchtigten Kaiserin, gehört haben.

In 41, 7 l. *ἐκφορ[ί]ου* st. *εκ φορου*. — Für Z. 17 schlägt Vitelli jetzt nach P. Straßburg vor: *ἄδο*^λ *ἄ[βο]*^λ, sicherlich mit Recht. Ich erkannte noch *α[β]ο*^λ.

In 43, 13 l. *ταύτας* st. *αυτας*. — In 18 l. *π]ροφερομένης*, bezüglich auf *χειρός*.

In 44, 12/3 l. *ἀπὸ κώ[μης]* | [. .]*ρω* (vgl. Vit. Anm.) *καὶ ἀγρα(μμάτοις)* (von Vit. bezweifelt) *ἔχειν*. — In 17 ist von *ἱματισμοῦ* das erste Jota vorhanden (von Vit. bezweifelt). — Für Z. 21 ff. hat Hunt, wie mir Vitelli mitteilte, ihm folgende treffliche Ergänzung und Lesung vorgeschlagen, die ich am Original bestätigt fand: [*οὐ γινο*]*μένου ἀφῃμέρου οὐδ' ἀπ[οκοίτου]* | [*ἄνευ τῆς τ*]*οῦ Δημητρί[ου γνώμης*. — Den von Vitelli in den Aggiunte für Z. 24 vorgeschlagenen Text fand ich gleichfalls am Original bestätigt, nur daß in 24 nicht *ἐκ τιν[ος* steht, sondern *ἐκ τῆς . . . .* Zu 26/7 vgl. meinen Vorschlag im Arch. III 535.

In 46 ist noch umstritten Lesung und Ergänzung von Z. 14/5. Mitteis schlug vor (vgl. Aggiunte) *ἐπισυν[πεφωνημένοις τού]του τρι[ωβο]λεί⟨τ⟩οις τόκοις*. Mit Recht hat Vitelli demgegenüber daran festgehalten, daß Z. 15 vielmehr mit *νοις* beginnt (wie schon in der Edition gesagt war), nicht mit *του*. Auch sprachliche Bedenken wären gegen Mitteis' Ergänzung zu erheben. Zugleich fällt damit auch Crönerts Vorschlag *ἐπισυν[αχθεῖσιν*]. Aber an dem Verbum *ἐπισυνάγειν* ist gegenüber *ἐπισυμφωνεῖν* jedenfalls festzuhalten. Die Stelle lautet also: *ἐπισυν*|*αχθησομέ*]|*νοις* (Vit.) [*τριωβο*]*λεί⟨το⟩οις τόκοις*.

Das ο in τριωβο]λείοις schien mir korrigiert, nicht aus τ, sondern aus το: der Schreiber hatte voreilig schon τόκοις schreiben wollen.

In Z. 17 habe ich die Lesung κϑ∫ (= 188/9) nicht bestätigt gefunden. Sachlich scheint sie zwar dadurch gestützt zu werden, worauf Vitelli mich aufmerksam macht, daß in 48 ein zwischen denselben Personen vereinbartes Darlehen vom Jahre 29 des Commodus und von demselben 1. Mechir erwähnt wird. Aber die zweite Zahl kann, wie mir auch meine Abzeichnung bestätigt, nur γ gelesen werden; die erste, die verstümmelt ist, kann κ sein (ι ist sachlich ausgeschlossen). Also gewinnen wir κγ∫ = 23. Jahr des Commodus, 182/3. Trotz der sonstigen Übereinstimmungen mit Nr. 48 würden also die beiden Texte von zwei verschiedenen Darlehen sprechen. Damit fällt dann auch die Ergänzung τεσσαράκοντα] in 13. Vitelli, der mir κϑ∫ als „mehr als unsicher", aber auch mein γ als „auch nicht ganz sicher" bezeichnet, weist darauf hin, daß „freilich in 48 von dem ἀφῆλιξ (46, 12) keine Rede ist." Die Frage bedarf wohl noch weiterer Prüfung. — In 22/3 hat Mitteis richtig αλλ[ ]γραμ[μ]άτων gelesen. Doch würde ich lieber ἄλλ[ων] als ἀλλ[οτρίων] ergänzen, da es sich hier nicht um „fremde", sondern nur um „andere" Dokumente handeln kann.

Nr. 48 ist von Vitelli mit Recht als ὑπογραφή einer Bank-διαγραφή erklärt worden. Ich füge hinzu, daß oberhalb des Textes ein freier Raum (ca. 9 cm Höhe) gelassen worden ist, der ebenso wie in P. Lips. 5 für die Aufnahme der nachträglich zu schreibenden διαγραφή reserviert ist. Vgl. hierzu Mitteis, P. Lips. S. 7. — Auf eine Mitteilung über Z. 7 verzichte ich mit Rücksicht auf den im nächsten Heft erscheinenden Aufsatz des Herrn Dr. O. Eger (Gießen).

In 49, 6 l. Ἥρων [Εὐ]δαίμονος [τοῦ] Σαραπίωνός.

In der langen Teilungsurkunde Nr. 50 habe ich nur einzelne Worte geprüft. In Z. 60 las ich βουταφίῳ statt βουσταςιω. — In Z. 85 l. Ἰάσονος statt Λασονος. — In 87 l. λιβὸς δὲ τῶν ὀργάνων φϑανουσῶν [εἰ]ς βορρᾶν.

Für 51, 11 schlägt Vitelli jetzt mit Recht ε[ὔση]μος vor, unter Hinweis auf P. Amh. II 74, 12. 102, 7. — Die Kritzelei in Z. 14 schien mir nicht zu dem publizierten Text zu gehören.

In 52, 22 las ich statt des rätselhaften 'χριφου vielmehr χρίρου. Das kann nach Z. 16 f. nichts weiter sein als eine starke Verschreibung von ἀχύρου, die vielleicht durch Annahme eines Diktates etwas verständlicher wird.

In 53, 6 ist mit Vitelli καὶ ὀφίλει⟨ν⟩ zu lesen, nicht κατ' ὀφίλη(μα) (Mitteis). — Auch in Z. 7 hat Vitelli (Aggiunte) Recht mit der Lesung τὸν ἀριϑμόν. Ich sah: [τ]ὸν ἀριϑμ[ὸ]ν gegenüber τοῦ ἀριϑμοῦ

(Crönert) und ἐν ἀριθμοῦ (Mitteis). Dagegen ist sein ebendort allerdings nur mit Vorbehalt gegebener Vorschlag, in Z. 10 τῆς εὐτυχεστά-τ(ης) ὑστέρας zu lesen, nicht zutreffend. Ich las statt dessen τῆς . . [.] . . . [.] της ἡμέρας. Aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, vermute ich, daß der Schreiber in 11 mit einem lapsus memoriae πεντεκαιδεκάτηι statt πρώτη geschrieben hat. — In Z. 12 ist mit Vitelli (Aggiunte) γείνεσ[θαι τῷ] Οὐραν[ί]ῳ zu lesen, nicht γειν[ομένης] ἐξ[εῖναι τῷ Ο]ὐρανίῳ (Mitteis). Letztere Lesung ist auch grammatisch ausgeschlossen, da ἐξεῖναι nicht mit τὴν πρᾶξιν verbunden werden kann. — Mit Z. 15 beginnt eine 2. Hand; Z. 20 ist dann von 3. Hand geschrieben. — Für 16 hat Vitelli mit Recht θυλικὰ (= θηλυκά) vorgeschlagen.

In 54, 1 liest Vitelli, wie er mir schreibt, in Übereinstimmung mit einem Straßburger Papyrus (45, 1) Ἀντω[ν]ίωι st. Αὐρηλ[ι]ωι und streicht Θημιστου μεριδος (unter Hinweis auf P. Teb. II S. 351 Ende). — 5 hat schon Vitelli in den Aggiunte mit Recht die Trennung μετ' ἐγγύων vorgeschlagen. Vgl. auch BGU 362 XII 4. Dahinter lese ich εἰς ἔκτισιν τῆς ἀποδόσεως. — In Z. 6 l. Ἀρίου statt Αρριου. — In 7 am Schluß hinter παρὰ habe ich keine Schriftspuren gesehen, ebensowenig in Z. 8 vor μέτρῳ. Mir scheint daher, daß hier ein Blanko gelassen ist für den Namen desjenigen, der das Getreide vermessen hat. Die Vermessung ist Sache der Sitologen; schon darum ist Vitellis Lesung παρὰ σοῦ (nach τοῦ στρατηγοῦ) unwahrscheinlich. — In 8 fand ich Vitellis Vermutung ἑπομέ[νως] bestätigt: ich sah ἑπομέν[ως].

In 55, 6 ergänzt Vitelli: (προςυποτέτακται κτλ.) καὶ τὰ τῆς ἐντεύξεως ἀντίγρα]φα νῦν ἵν' εἰδῇς. Das φα ist richtig gelesen, aber an der Ergänzung ἀντίγρα]φα nehme ich Anstoß, weil doch nur eine Kopie der Eingabe folgt und folgen kann. Auch würde die Stellung des νῦν nicht verständlich sein. Ich vermute eher einen Gedanken wie etwa Τοῦτο δέ σοι γέγρα]φα νῦν, ἵν' εἰδῇς o. ä. — Z. 12 Schluß sah ich αλ. Vielleicht Ἀλ[θαιέως].

In 56, 3 l. ὑποτάξασα ἀξιῶ statt υποταξα και αξιω. — In 7 akzeptiert Vitelli Gradenwitz' Auflösung ὑπογεγρα(φότος). Im übrigen vgl. die juristische Würdigung dieses Textes bei Mitteis Z. Sav.-St. 1906, 345 f. Zu der διαλογή vgl. meine Ausführungen oben S. 373.

Ich wende mich nun zu der wichtigen Urkunde Nr. 57, der ich mehr Zeit als den übrigen gewidmet habe. Die zahlreichen Lücken der Edition lockten zu tieferem Eindringen. Manches habe ich hier noch sehen können, was Vitelli nicht gesehen hat, aber es verdient besondere Anerkennung, daß der Herausgeber, wiewohl der Zusammen-

hang bei den großen Lücken, die er lassen mußte, vielfach unklar war, doch mit geringen Ausnahmen kaum etwas falsch gelesen hat. Meine neuen Lesungen lassen sich meist glatt in seinen Text hineinschieben. Nichts ist aber schwieriger, als ohne Kenntnis des Zusammenhanges richtig zu lesen. Leider muß auch ich späteren Bearbeitern noch genug zu tun übrig lassen; mehr Zeit konnte ich jetzt nicht opfern.

Das Stück ist eine Bittschrift an den Präfekten *Αἰδίνιος Ἰουλιανός*, in der ein Mann unter Hinweis auf seine mehr als 70 Jahre um Befreiung von Liturgien bittet. Beigefügt sind allerlei Akten. Seine Epikrisis-Urkunde, durch die er sein Alter nachweist, ist unten in Kopie angeschlossen (67 ff.), die Kaiserreskripte aber, die den Siebzigjährigen Privilegien erteilen, sind nach einer im Arch. I 161 von mir dargelegten Sitte vor die Bittschrift gestellt. Vgl. hierzu die nachträgliche Bemerkung von Vitelli S. 173.

Dieser Florentiner Text, der übrigens auf dem Verso steht, also Kopie ist, hat dadurch einen besonderen Wert, daß nicht weniger als 6 Kaiserreskripte an die Spitze gestellt sind.

1) Reskript des Severus und Caracalla 1—4 (a. 200). Ich betone, daß Caracalla hier am 22. Febr. 200 noch nicht Parthicus heißt (seit 199 verliehen), was mit den Münzen übereinstimmt. — Z. 3 vor dem weiteingerückten *Τοῖς* hat nichts gestanden, auch nicht am Anfang der Zeile. Also: *Τοῖς ἑβδομήκοντα ἔτη βεβιωκόσι* (so schon Arch. III 535). — 4 Anfang vor dem Loch keine Schriftspuren. Nach dem Loch]*ων ἐν*.

2) Reskript des Caracalla 5—9 (a. 213). — In 6 lese ich den Namen des Petenten resp. Adressaten (nach dem großen Loch):]'*Ἰο̣[υ]λί[ω̣ . . . .]ώρῳ̣*. — 7 Anfang lies *. ασ . .* [. Nach dem Loch eher]*οσβας*, also vielleicht *τοῖς πρ]οσβᾶσ[ι]* . . . . [*τῆς*?] *ἡλικίας* dann *καὶ̣*(?) *τῶ̣ν̣*(?) *διατάξεων ἐλευθερια*, und da ich am Anfang von 8 deutlich *ξε*[erkenne, so ist vielleicht zu verbinden *ἐλευθεριαξε*[. . — In 8 lese ich dann weiter: . . . *Προετέθη ἐπ' Ἀλεξαν]δ̣ρείας π[ρὸ] ξ̣ κ[α]λ̣α̣νδῶν*. Mit Alexandrien muß der Ort der Propositio, nicht des Schreibens bezeichnet sein, da der Kaiser damals im Westen war. Ebenso ist in Z. 15 schon durch den Ort die Propositio gesichert. Daß damals nicht nur die Kaiserreskripte an Beamte (vgl. BGU I 140), sondern auch solche an Privatleute in Alexandrien ausgehängt wurden, wissen wir schon aus BGU 267 und P. Straßb. 22. Das führt noch hinaus über die Aufschlüsse des Dekrets von Skaptopara (Mommsen, Jur. Schr. II 172 ff.). Die Schwierigkeiten des Konsulatsdatums habe ich noch nicht lösen können. Vermutungen unterdrücke ich.

Der Text enthält noch eine andere Schwierigkeit. In 5 wird

Caracalla (für Jan. 213) *Γερμανικὸς μέγιστος* genannt. Nun wissen wir aber, daß dieser Titel erst im Herbst dieses Jahres auf Grund seines Sieges am Main erworben wurde (v. Rohden, Pauly-Wiss. II 2447). Daraus folgt, daß hier notwendig ein Irrtum vorliegt. Der Schreiber unserer Kopie wird sich das kaum aus den Fingern gesogen haben, sondern wird es schon in seiner Vorlage, die ihrerseits schon auf eine spätere Überarbeitung des Textes (siehe zu Nr. 3) zurückgehen wird, vorgefunden haben. Es ist sehr lehrreich zu sehen, daß wir auch bei urkundlich erhaltenen Kopien älterer Reskripte mit eventuellen Verfälschungen der Titulaturen zu rechnen haben.

3) Reskript des Severus und Caracalla 10—12. Dies ergibt sich daraus, daß ich in 13 *Οἱ αὐτοὶ κύριοι* lese, was sich auf 10 zurückbezieht. Da ich nun in 10 *Θεὸς Σεουῆ[ρος* lese statt *θεοῦ Σεουη[ρου*, so muß dahinter an zweiter Stelle Caracalla genannt gewesen sein und zwar auch als *θεός*. Aus der Bezeichnung der Kaiser als *θεοί* folgt, daß dies Präskript auf alle Fälle umgearbeitet ist nach dem Tode der Kaiser. Die Annahme (etwa wegen des Singulars *Θεός*), daß hinter dem konsekrierten Severus der anfangs noch nicht konsekrierte Caracalla genannt wäre, wonach die Umarbeitung aus den Anfängen des Macrinus stammen würde, wird dadurch ausgeschlossen, daß für die vollen Namen und Titel des Caracalla hier kein Platz ist.

In 11 l. *πλη]ρωθέντος [τοῦ ἀρι]θμοῦ διὰ*. — In 12 l.]ως *ἐ[λ]ευθερωθῆναι*.

4) Reskript des Severus und Caracalla 13—16. — 13 Anfang l. *Οἱ αὐτοὶ κύριο[ι*, entsprechend dem im Codex Just. üblichen *Idem AA.* — Nachher erg. etwa: *Εἰ*(?) *ἑβδομ]ήκοντα ἔτη βεβιώκας ἐν κτλ.* — 14 Anfang *ὅσα*(?).[, dann nach dem Loch]... *πρὸς μόνας τὰ[ς] οὐσίας* [munera patrimonii?] *διαφέρουσι*. — 15 Anfang l. *ἐξεδ* (vielleicht *ἐξεδ[ώκαμεν* o. ä. „wir haben ein Privileg erteilt"]. — In 15/6 wird uns mit interessantem Detail der Ort der Propositio des Reskripts mitgeteilt, wo ich lese: *Προετέθη] ἐν Ἀλ[ε]ξ[α]νδρ[είᾳ π]ρὸς τῶι ἡγουμένῳ πυλῶνι τοῦ γυμνα*(16)*σίου*. Von *Ἀλεξανδρείᾳ πρὸς* sind allerdings nur punktuelle Überreste, aber sie passen zu dieser Lesung. Dieselbe Bezeichnung des „Haupttores" des Gymnasiums begegnet uns für Oxyrhynchos in P. Oxy. I 55, 9: *ἀπὸ ἡκουμένου* (sic) *πυλῶνος γυμνασίου*. Der Florentiner Text lehrt uns, daß am Haupttor des alexandrinischen Gymnasiums Kaiserreskripte ausgehängt werden konnten. Es spricht das wieder für die große Rolle, die das Gymnasium für das alexandrinische Leben gespielt hat.

5) Reskript des Severus und Caracalla 17—23. Das Datum in 23 ist nicht ϑ̣∟ˢ; das Jahreszeichen steht voran, die Zahl bleibt mir unsicher. Vgl. unten. — 18 vor *λέγουσιν* ist größeres Spatium. Es kann also nicht zu den Kaisernamen gezogen werden, wodurch wir ein Edikt erhalten würden. Das Präskript ist offenbar unvollständig. Ich lese lieber *ἔτι* statt *ὅτι*. — In 19 Schluß l. *ἐξ ἀλληλεγ̣[γύ]ης* (?). *Κ̣αίτοι ..ωθεν.* Mit *καίτοι* (wovon *κ* allerdings schwierig zu identifizieren ist) würde der Gegensatz zu der vorhergehenden Periode *λέγουσιν ἔτι πολλοὶ κτλ.* eingeleitet werden. — In 20—22 habe ich leider noch nichts Zusammenhängendes lesen können, was der Mitteilung wert wäre (in 20 *προηγορευ...*, in 22 *ἀπαιτήσεως*).

6) Reskript des Severus und Caracalla 24—26. Von diesem bisher unedierten Schriftstück habe ich folgende Brocken gelesen:

24 *Οἱ αὐτοὶ κύριοι Καλλιμ̣[άχῳ̣ χαίρειν ....*
..]ν̣ον ἐστι δ .... σαι. ἀλλὰ τοῦτο λέγομ̣εν ἀ̣π̣ο-(?)
25 *....... [ ] ἄλλον ἀντ ....*
ὑπὲρ ἄλλου καὶ τοῦτο ἔσται σ̣οι
26 *πάντω[ν] ... οα ... [ ]*
∟η̄ Ἁδριανοῦ κα

In Z. 2 scheint die Frage des vicarius (*ἄλλον ὑπὲρ ἄλλου*) behandelt zu werden. Ganz unsicher ist mir noch, ob in 26 vielleicht *Προετέθη ἐν τ]ῇ στοᾷ τοῦ* gelesen werden kann. Die Jahreszahl glaube ich sicher *η* lesen zu dürfen (nicht *ϑ* Vit.). Vielleicht ist auch in 23 *η* zu lesen (?), dann trügen beide Briefe dasselbe Datum. Daß Caracalla noch nicht Parthicus heißt (Dez. 199), würde historisch passen (s. oben).

Mit 27 beginnt nun die eigentliche Bittschrift. Was vor *Αἰδ[ι]νίωι* geschrieben ist, ist durchgestrichen. Der Übersichtlichkeit wegen will ich hier den Text der ersten Kolumne, von 29 an, von dem Vitelli nur einzelne Worte, diese aber richtig gelesen hat, im Zusammenhang abdrucken, soweit ich ihn bisher entziffern konnte. In den Fußnoten hebe ich hervor, was schon Vitelli gefunden hat.

29 *μεγάλου Ἑρ[μ̣οπ(ολίτου). Τοῖς (ἑβδομήκοντα) ἔτη βεβιω]κόσιν καὶ*
ἐν ταῖ[ς λει]του[ργ]ίαις κεκμηκόσιν αἱ προτε-
30 *[τα]γ̲μ̣έναι θεῖαι δι[ατάξεις ....]. κ̣αιαν τῳ̣[.......]. ας δε-*
δώκασιν τὴν ἀνάπαυ-
31 *σ̲ι̲ν̲ ὁρισ̣μενοι .[..] .[............]. ετω. ἀριθμ ...... ἐνέχεσθαι ταῖς*
λειτουργίαις κ̲αὶ τὴν

29 *μεγαλου Ερ[μοπολειτου νομου* und *οσιν και* und *κεκμηκοσιν* Vit. — 30 *ας δεδωκασιν την* Vit. In der Mitte wäre *δ]ι̣καίαν* wohl möglich. — 31 *ενεχεσθαι ταις λειτουργιαις* Vit. — *ἐτῶν* vor *αριθμ* nicht ausgeschlossen, aber unsicher. —

32 σὴν οὐκ ἔλαθε[ν] εὐ[μ]έν[ειαν] . . . . ὃς ἀεὶ πολλοὺς εὐεργετήσας

33 ὑπὲρ μὲν ἑβδομήκο[ντα ἔτη γεγονότα]ς, ἐπηρεασμένους δὲ ταῖς λειτουργίαι[ς] παρὰ τοὺς νόμους.

34 Διόπερ καὶ [α]ὐτὸς . . . . . [. . . . .] . τῆς ὁμοίας φιλανθρωπίας ἀξίωσίν σο[ι] προφέρω θείων

35 διατάξεων ἠρτημ[έ]νω[ν. (sic) Ἀλεξαν]δρεὺς γὰρ ὢν γῆν πολ[λ]ὴν μεγάλου δὲ κεκτημένος ἐν τῷ νομῷ τοῦ Ἑρ-

36 μοπολείτου σχεδὸν π[ά]ν[τα τὸ]ν πρὸ τοῦ γήρως . . . . χρόνον λειτουργῶν ὡς πάν-

37 [τ]ων ⟦ε⟧ἰσαρίθμους . . . . [. .]οι . [. . . .] . τὰς λειτουργία[ς] . Ἀλ[λ?] οὐ μόνον . . ἐμαυτὸν χρήσιμον τῷ ταμεί-

38 [ῳ] παρέσχον, ἀλλὰ καὶ ὁ ἐξ ἐ[μ]ο[ῦ] γενόμενος υἱὸς [Μ]έλας ὀνόματι πολλὰς μὲν καὶ ⟨με⟩γάλας ἐξε-

39 [τέλ]εσεν λειτουργίας . . . . . . [δ]ὲ οὐδὲν ἧτ' το[ν . . . . .] . . . . ἐμοῦ εἰς γηροτ[ροφ]ίαν δεο-

40 [μέ]νου τῆς παρ' [α]ὐτοῦ ἰσχύος . . οντος επικ . [. . . . .]ωμεν . . καὶ διὰ τὸ πλη[ρῶσ]αι λειτουρ-

41 [γ . .]ν κ . . . . . τὴν τῶν ἐτῶν [π]ροθεσμίαν ἀσθε[νοῦντος] καὶ τῷ σώματι καὶ ταῖς ὀ[φθαλ]μίαις εἰ μη

42 [ ] . . . . . βασιλ[ι]κῶν . . [. .] . . . . μὴ ἐνοχλη[θῆν]αι. Πῶς γὰρ ἄνθρω- (2. H.) αν . . . νοησα . . [ ]ν . . ἀπορίαν πος . [ ]ς οὐδε . . ε

43 [ ] . . Σ[ερ]ῆνος δέ τις ἐπικαλούμενος Λε[. . πραγ]ματικὸς Μοιρῶν ἐτόλ- (2. H.)] . αιλα μ[ησεν] ⟦ . ⟧ ασθει

Von 44—47 habe ich nur einzelne Worte gelesen. Mitteilenswert ist bis jetzt nur Z. 45:

45 [. .] . . . εἰς λειτουργίαν [με?] ὠνόμασεν εἰς (?) [χώραν?] τινὸς Μέλανος ἀναδοθέν[τος εἰς] λειτουργίαν.

32 ος αει πολλους ευεργετησας Vit. — 33 λειτουργιας παρα τους νομους Vit. — 34 διοπερ und αξιωσιν . . π . οσφερω θειων Vit. — 35 διαταξεων und ημενος εν τω νομω του μεγαλου Ερ Vit. — ηρτημ[ε]νω[ν Pap. Lies ἠρτημένην. — 36 μοπολειτου Vit. — 37 ἰσαρίθμους korrig. aus εἰςαρίθμους, damit nicht εἰς ἀριθμοὺς gelesen wird. Ἀλ[λ] ist ganz unsicher; vielleicht steht δὲ hinter μόνον. — 40 ἰσχύος unsicher. — 42 βασιλ[ι]κῶν unsicher. Über ἄνθρωπος beginnen die von 2. Hand, mit mehr brauner Tinte oberhalb des Textes geschriebenen Korrekturen. — 45 Schluß unsicher, ob γιαν oder γιας. — In 46 begegnet wieder Μέλα[. In 47 hat Vit. richtig Σερηνου erkannt. Ich sehe dort τὸν Σερῆνον (schon 43 genannt), τοῦ δὲ[.

Dann heißt es weiter:

48 [ ] . ς καὶ τὸ[ν?] ἄνθρωπο[ν?] ἀγνοεῖν. Διόπερ θαυμάσας αὐτο[ῦ τὴ]ν ἀνυπέρβλητον τολμ[ηρίαν] κ̣α̣ὶ̣ . . . . .
49 καὶ ἀνομ̣[ίαν] (vacat).

49 και αν Vit.

Trotz mancher Lücken ist jetzt der Text im ganzen doch zu verstehen. Der Petent weist im Eingang auf die an die Spitze gestellten (daher προτεταγμέναι) Kaiserreskripte hin, die denen, die 70 Jahre vollendet haben, Befreiung von den Munera gewähren. Es folgen die üblichen höflichen Phrasen, daß das dem Wohlwollen des Präfekten nicht entgangen sei, der schon so vielen wohlgetan habe (εὐεργέτησας ohne Augment), die, wiewohl über 70 Jahre alt, doch wider die Gesetze mit Liturgien gequält seien. Im Vertrauen darauf, die gleiche Menschenfreundlichkeit zu erfahren, bringe er seine Bittschrift vor, die sich auf kaiserliche Verfügungen stütze: ἀξίωσίν σο[ι] προφέρω θείων διατάξεων ἠρτημ[έ]νη[ν], wie natürlich das durch die vorhergehenden Endungen ων verschuldete ηρτημ[ε]νω[ν zu emendieren ist. Das Bild der Griechen ist ein anderes: die Bittschrift ist „angehängt", hängt an kaiserlichen Verfügungen, womit eben auf die προτεταγμέναι hingewiesen wird. Vgl. auch BGU IV 1073, 8: Δίκαια ἡμῖν παρέθετο ἑαυτοῦ ἠρτημένα καθολικῶν νόμων, auch hier mit dem bloßen Genitiv, wie z. B. Herodian 4, 14, 14: Ἤρτηται νῦν πᾶσα ἡ Ῥωμαίων ἀρχὴ τῆς ὑμετέρας ἀνδρείας τε καὶ πίστεως.

Mit Z. 35 beginnt er nach dieser Einleitung mit der Darlegung des Falles, zunächst seiner Personalien. Er ist Alexandriner, hat aber großen Grundbesitz im Hermopolites, und so ist er sein Leben lang mit Liturgien belastet gewesen. Über diese vor seinem Alter (πρὸ τοῦ γήρως von 70 Jahren) geleisteten Munera beklagt er sich nicht; es wäre auch gar spät. Das ist für die Interpretation einer Stelle im Edikt des Ti. Julius Alexander von Interesse. Der Präfekt sagt dort (nach Dittenberger, Or. Grae. II 669, § 6): Ἀκόλουθον δέ ἐστιν ταῖς τῶν Σεβαστῶν χάρισι καὶ τὸ τοὺς ἐνγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς καὶ ἐν τῇ [χώ]ρα̣ διὰ φιλεργίαν κατοικοῦντας εἰς μηδεμίαν [λειτουργίαν ἄγεσθαι, ὃ ὑμεῖς] πολλάκις μὲν ἐπεζητήσατε, καὐτὸς δὲ φυλάσσωι, ὥστε μηδένα τῶν ἐνγενῶν Ἀλεξανδρέων εἰς λειτουργίας χωρικὰς ἄγεσθαι. Danach sollen Alexandriner, auch wenn sie wegen φιλεργία im Lande wohnen, dort nicht zu Munera herangezogen werden. Es kann nun fraglich erscheinen, ob mit den διὰ φιλεργίαν κατοικοῦντες auch solche einbegriffen sind, die im Lande Grundbesitz erworben haben, wie unser Petent. Er nennt sich selbst Z. 28 einen γεουχῶν, nicht einen κατοικῶν. Ab-

weichend von Dittenberger könnte ich mir vorstellen, daß der Präfekt an solche denkt, die zu industriellen Unternehmungen im Lande wohnen. Ein Unterschied zwischen diesen und den Grundbesitzern in Sachen der *λειτουργίαι* würde durchaus verständlich sein, da es Munera gibt. die auf dem Boden lasten. Unsere Bittschrift, in der der Petent nur um Befreiung bittet erstens wegen seiner 70 Jahre, zweitens wegen Krankheit, spricht jedenfalls zugunsten der Annahme, daß die im Lande grundansässigen Alexandriner liturgienpflichtig waren. Es ist mir im Augenblick nicht möglich, die gesamten Texte daraufhin durchzuarbeiten, aber es ist das eine Frage, die sorgfältiger Untersuchung wert ist.

Wir erfahren weiter, daß auch sein Sohn Melas zu vielen Liturgien herangezogan ist, wiewohl der Petent seiner zur Pflege seines Alters (*εἰς γηροτ[ροφ]ίαν*, wie ich ergänzen möchte) bedarf, um so mehr als er krank ist und namentlich an den Augen leidet. In 41 habe ich *ταῖς ὀ[φθαλ]μίαις* (Augenkrankheit) hergestellt nach 63 (*τοὺς ὀφθαλμοὺς ἐβλάβην*).

Die Beschwerde richtet sich nun im besondern gegen einen gewissen Serenus, einen Beamten von *Μοῖραι* (Z. 43), woselbst der Petent grundansässig ist, der ihn — wenn ich in 45 recht gelesen habe. an Stelle eines gewissen Melas — zu einer Liturgie vorgeschlagen hat. Die Worte *Διόπερ — ἀνομ[ίαν]* schließen unmittelbar an die II. Kolumne an, wiewohl der Schreiber hinter *ἀνομίαν* die Zeile 45 nicht mehr benutzt hat.

Die II. Kolumne ist in der Hauptsache schon von Vitelli hergestellt worden. Hier kann ich mich darauf beschränken, meine neuen Lesungen mitzuteilen (durch Sperrdruck kenntlich gemacht):

51 l. *ταῦτα π[αρατ]ειθ̣έ̣μενος*. *Ὃς τοῦτ̣[ο] ἀ̣ν̣α̣γ̣ν̣[ο̣]ὺ̣ς* (Schluß). *Ὃς* ist auch durch großes *ο* als Satzanfang charakterisiert.

52 l. *στρατηγὸ[ν] τ[ο]ῦ̣ ν̣[ο]μοῦ*.

53 l. *Μέλας. ἐμοῦ τοῦτο διὰ τῶν ὑπομνημάτων [β]εβαιουμένου*. *Ἐπὶ* (2. H. korr. *Ἐπεὶ*).

54 l. *εἰσχύει βιά[σ]ασθαι* (55) *[ἐ]γ̣ὼ κατὰ*. — 55 Schluß fehlt nichts hinter *ἑβδομήκοντα*. — 56 l. *[ἔτ]η βεβιωκὼς*.

57 l. *μὴ κεκτημένος* (dahinter Spatium).

58 l. *κατεψεύδετο, ἄλλη θ̣εία̣ [δια]τάξ[ε]ι*. Über *ἄλλῃ* Schrift von 2. Hand.

59 l. *ἢ κελεύει μὴ ἕτ̣ε̣ρον ὑπὲ[ρ ἑτ]έρου μὴ λειτουργεῖν* (2. H. *τε* über *ἑτέρου*) (2. H.?) *τε* (1. H.) *μα[τί]ζεσθαι*

[μ]ή ἀντ[ι]χρη. Also die 1. Hand hat schon durch Korrektur *ἀντιχρηματίζεσθαι* hergestellt. Die kaiserliche Verfügung, die

verbietet, daß einer für den andern zur Liturgie verwendet wird, ist wohl das oben als 6) angeführte Reskript des Severus und Caracalla (vgl. Z. 25, wo übrigens nicht *ἄλλον ἀντιχρηματίζεσθαι* gelesen werden kann).

60 l. *[O]ὐ μὴν ἐμοὶ υἱὸς ἕτερός τις Μ[έλα]ς καλού[με]νος ἦν.*

61 l. *[. .]ι ἀληθῶς ὁ πραγματικὸς τοῦ μὴ [ὄ]ντος [μ]ηδὲ γενομένο[υ μ]οι υἱοῦ πασε* (?).

62 l. *[.] . ως ποι[ῶ?]ν.*

64 l. *[κ]αὶ* und *ἀμφοτέρων μὲν ἤδη κατα-*

65 l. *[λ]είπεται παραμυθεία ἡ διὰ τῆς.*

2. H. *δ*

66 l. *δεομένη* und *βεβαιωθ[εῖ]σα . . . . . ις. ἵν' ὦ εὐεργετημένος*

1. H. *τοῦ κυρίου*

ὑπὸ [σοῦ]. Διευτύχει. Damit schließt die eigentliche Bittschrift, in deren letztem Teil über die Sykophantie des bösen Serenus ausführlich Klage geführt ist. Die Vorgänge bleiben auch jetzt z. T. noch dunkel. Es scheint sich darum zu drehen, daß neben dem Sohn Melas (der in *ἀμφοτέρων* in 64 mit eingeschlossen ist) ein anderer Melas (vgl. 45) hier eine Rolle gespielt hat.

Nun folgt als Anhang ein Auszug aus den Epikrisislisten, durch die der Nachweis erbracht wird, daß der Petent wirklich über 70 Jahre alt ist. Zum Kommentar Vitellis füge ich hinzu, daß dies eine Anwendung einer Vorschrift ist, über die Modestinus libro secundo excusationum (Dig. 27, 1, 2) berichtet. Er sagt daselbst: *Ἀφίενται ἐπιτροπῆς καὶ κουρατορίας καὶ οἱ ἑβδομήκοντα ἔτη πεπληρωκότες* . . . . (1) *Ἡ δὲ ἡλικία δείκνυται ἢ ἐκ παιδογραφιῶν ἢ ἐξ ἑτέρων ἀποδείξεων νομίμων.* Genau entsprechend lautet hier die spezielle Überschrift (70): *Γραφὴ παίδων*!

In 74 Schluß l. *Τιβερί[ο]υ.* Über das *β γράμμα* habe ich mich schon im Arch. III 535 geäußert.

76 Anfang l. *[καὶ] ἐπὶ*, nachher *ἐ[ξηγ]ητ[οῦ]*, wie schon Vitelli in der Note bemerkt.

Bei *ἱερειω*, was Vitelli als Tempel faßt, nehme ich nicht nur an der Lesung Anstoß, da *ἱερεῖον* in dieser Bedeutung sonst kaum belegbar sein dürfte, sondern gewöhnlich das „Opfertier" bezeichnet. Ich glaube mit den Spuren vereinbaren zu dürfen die Lesung *[γρα]φείῳ*. Während die *ἐπίκρισις* in Alexandrien vollzogen wurde, ist der *εἰκονισμός* (vgl. z. B. Oxy. I 34 Verso) im Grapheion *πρὸς τῇ Ἀθηνᾷ*, d. h., wenn ich nicht irre, beim Athenatempel in Hermopolis Magna gemacht worden. Die Worte *τοῦ πρὸς τῇ διαλογῇ αὐτοῦ* möchte ich trotz der Wortstellung nicht mit *καταλογείου* verbinden, sondern mit

Νείλου. Neilos ist der Beamte *πρὸς τῇ διαλογῇ* des Grapheion. Es handelt sich hier also nicht um das alexandrinische *διαλογή*-Bureau des *ἀρχιδικαστής*[1]), sondern um das des lokalen *γραφεῖον* von Hermopolis. Zur *διαλογή* vgl. oben S. 372f.

77 Schluß *βο[ρ]ινοῦ*, wie schon Vitelli in der Note vermutete. Dies *βορινοῦ* (Bezeichnung des Quartiers) muß aus der Überschrift der Vorlage entnommen sein.

78 l. [. .]*ντιος τοῦ Ἰσιδώρου.* Es kann also nur ein Name dagestanden haben (wie etwa [*Φί*]*ντιος*). Ist das der Name des Hauseigentümers? — Nachher l. *(ἐτῶν) ιδ ἡμ(ερῶν) ιξ* (schon Arch. III 535).

80 l. *γν[ωσ]τευ[όμε]νος ὑπὸ.* Der von den Eltern präsentierte Knabe mußte also noch von anderen Vertrauenspersonen identifiziert werden. Vgl hiermit die *γνωστῆρες* in BGU IV 1032, 11 ff. — Am Schluß l. *θ[ε]ίου π[ρ]ὸς*, dann 81 [*πα*]*τρὸς* resp. [*μη*]*τρὸς.* Hinter *Ἥρωνος* Pause. Die *ἀπαρχή*, die hier und im Folgenden begegnet, ist offenbar dieselbe wie in P. Teb. II 316 II 10 usw. Hinter *ἀπαρχὴ* lies: *δι' ἧς δι . . . . ται* | [. . . . .]*ς ὁ τῶν γονέων γάμος.* Also durch die *ἀπαρχή* wird die Ehe als . . . . . erwiesen od. dgl. Man könnte z. B. an *νομίμος* denken (vgl. BGU IV 1032, 10), doch sprechen die Spuren dagegen.

82. Nach einer Pause folgt auf *γάμος*: *ἐφηβευκ[ότος] τοῦ πατρὸς.*

83 l. *σημαίνονται τοῦ παιδὸς ὁ[μ]οπάτρι-* (84) [*οι ἀ*]*δελφοὶ Σαραπίων καὶ Ἰσιδώρα* (ρις über ρα). *Ἐδή[λω]σαν* [*ο*]*ἱ γονεῖς ἔχειν.*

85 l. [*δίχα?*] *τοῦ εἰςκρινομένου τὸν γνωστεύο[ντα, θυγα]τέραν.* Die Eltern haben also erklärt, sie hätten noch andere Kinder außer dem, der jetzt in die Epheben eingereiht wird, nämlich den vorher genannten Paniskos, der als *γνωστήρ* funktionierte, und eine Tochter Sarapias. Vorher erfuhren wir, daß Heron noch zwei Geschwister von einer anderen Mutter hat, Sarapion und Isidora (resp. Isidoris 84). So läßt sich der Stammbaum, den Vitelli S. 76 gegeben hat, noch in mehreren Punkten vervollständigen.

86 l. *θη τῶν μὲν ἀρρένων ἀντίγ[ρα]φ[α] ἐ[φ]ηβειῶν, τῆς δὲ θηλείας ἀπαρχὴ καὶ*

87 l. [*διὰ μὲν τῆ*]*ς τοῦ Σαραπίωνος ἐφηβείας* und nachher *διὰ δὲ τῆς ἑτέρας ἐ[φ]ηβείας καὶ.* Also für die Knaben werden Ephebenurkunden (*ἐφηβεῖαι*, vgl. auch das Ausgestrichene in 77) vorgelegt, für die Mädchen die schon oben erwähnten *ἀπαρχαί.*

---

1) Über den *ἀρχιδικαστής* gingen mir während der Korrektur die gründlichen Untersuchungen von P. Koschaker zu (Z. Sav.-St. 1907 S. 254 ff.).

89 l. *π̣α̣ι̣[δὸς ὁμο]πατρίαν.* Das ist die Isidora. Am Schluß erkenne ich *ἔχουσαν ἀπαρχὴν [κ]αὶ [ ] ...*

90 l. *Πανίσκον καὶ τὸν̣ τοῦ π̣[αι]δ̣ὸς* (?) (Schluß).

91 l. *[ὁμοπάτριο]ν̣ ἀδελφὸν Σαραπίωνα ἐκδημεῖν [ἐν] τ[οῖ]ς ὑπὲρ Κόπτον τόποις.* Am linken Rande unter 91 Spuren der Paragraphos.

Die drei letzten Zeilen (92—94), die die *ὑπογραφή* des Präfekten bringen, sind in viel größeren Buchstaben geschrieben. Auch wenn dies von 2. Hand geschrieben wäre, könnte dies doch unmöglich die Originalausführung der Urkunde sein, da das Schriftstück auf dem Verso steht und zudem durchkorrigiert ist. Vielmehr hat der Kopist unter dem Einfluß der großen Originalunterschrift gestanden, wenn er hier einen anderen Schrifttypus gewählt hat.

92 l. [∟. *Ἀθ]ὺρ ζ̄.* Das Datum gehört schon zur Subscriptio. Vitelli sagt mit Recht, daß nicht *ἀκολούθως* vor *ταῖς* steht. Aber vielleicht könnte man lesen: *ἀκ[ο]λ̣ο̣ύ̣θ(ως).*

94 l. *Ἐ̣τ̣έθη ἐν τῷ ταμικῷ.*

Bei noch größerem Zeitaufwand wird von dieser nach den verschiedensten Seiten so wichtigen Urkunde noch mehr zu lesen sein.

Für 58, 2/3 hatte Mitteis vorgeschlagen: *Ἡ ἀξίω[σις δεῖ τῆς ...]ποτάτης ἀπό σου ἐπεξελεύσεως [τ]υ̣[χ]εῖ̣ν̣ ἡ σύντομ[ο]ν ἔχει τ̣[ὴ]ν δ̣έησιν.* Statt *τυχεῖν ἡ* habe ich am Original *δ̣ε̣ο̣[μ]ένη* gewonnen. Die Lesung *δέησιν*, der Vitelli zustimmte, fand ich nicht bestätigt. Damit fällt mein Vorschlag im Arch. III 535, wo ich die Lesung *δέησιν* als richtig voraussetzte. Nach meiner Zeichnung schien mir möglich, *γνῶσιν* zu lesen. Hiernach würde der Satz unter Benutzung meiner im Arch. III 535 gegebenen Emendation lauten: *Ἡ ἀξίω[σίς μου δέσ]ποτα τῆς ἀπὸ σοῦ ἐπεξελεύσεως δ̣ε̣ο[μ]ένη σύντομ[ο]ν ἔχει τ[ὴ]ν γνῶσιν.* Vgl. Plato Theaetet 206 B: *πολὺ τὸ τῶν στοιχείων γένος ἐναργεστέραν τε τὴν γνῶσιν ἔχειν φήσομεν.* Also: es bedarf nur einer kurzen Darlegung, um den Gegenstand der Bitte zu erkennen. — In 5 fand ich Vitellis Vorschlag (Anmerkung) *εἴκοσι καὶ πρὸς* (20 und mehr) bestätigt. Dahinter las ich *καὶ τ̣ο̣υ̣ . . . . . ου ἐπεκράτησα.* — In 6 sah ich vor *ἀπεδίδουν* ein *α* und davor ein Spatium, also *ἅ.* Da das Relativpronomen auf *τοὺς φόρους* allein nicht gehen kann, so wird in der Lücke am Anfang von Z. 6 noch ein zweiter Akkusativ in einem anderen Geschlecht gestanden haben. Die Petentin will offenbar sagen, daß sie die aus dem Grundstück herausgearbeiteten Abgaben regelmäßig abzuliefern pflegte (vgl. 17/8). — In derselben Z. 6 hatte Mitteis vorgeschlagen *καὶ ὁ πατήρ [μου ἐ]β[ο]υ[λήθη. Καὶ] τῷ,* wozu Vitelli bemerkte: *È possibile, ma io non distinguo le lettere β*

ed v. Auch ich habe diese Buchstaben nicht finden können, sondern habe vielmehr als sichere Lesung gewonnen: καὶ ὁ πατὴρ εἰώθει. (Spatium.) Τ[ῷ δ]ὲ ἐνεστῶτι κτλ. Sie hat also die Abgaben gezahlt, so wie es auch ihr Vater, von dem sie es geerbt hat (daher ὡς προεῖπον), zu tun gewohnt war. — In 10 las ich καταλελοί[πα]σι. Οὐ μ[όνον δ]ὲ ταῦτα, ἀλλὰ καὶ κτλ. Diesen Sinn hatte ich schon im Arch. III 536 gefordert. Der Text fährt fort: ἐπελθόντες τῇ αὐλῇ μου ὑδραν- | [τικὸν εὖρο]ν ὄργανον κτλ. Die Petentin geht also über zu den Beschädigungen, die die Beklagten auf ihrem Hof angerichtet haben, nachdem sie vorher von denen auf den ἐδάφη gesprochen hat. — Das ὄργανον wird weiter beschrieben als ὃ πρὸς ποτισμὸν τῶν σπόρων ἔχ[ω] (Vitelli bevorzugt εἶχ[ον]) καὶ τοῦτο δίχα παντὸς κτλ. — In 12 l. τῷ διελ[ηλυ]θότι [ἔ]τι (= ἔτει) τελέσμ[ατ]α. — In 13 l. ὃν (scil. βουνὸν) ε]ἶχον εἰς ταφὰς κτλ. Es ist nicht uninteressant, daß die Petentin zum Erbbegräbnis für sich und die Ihrigen einen Hügel auf ihrem Gut im Hermopolitischen reserviert hat. Der Hügel muß so hoch gewesen sein und so gelegen haben, daß die in ihm anzulegenden Gräber vom Überschwemmungswasser nicht erreicht wurden. — Z. 13 Schluß lies κατ' [ἐ]μοῦ ἐπηρέ[ασαν. — 16 der Stratege soll [ἀνακαλέσασθ]αι (o. ä.) αὐ[τ]ο[ὺς] ἐπὶ κτλ. Für die schwierige Stelle hinter λόγον δώσοντας, für die Mitteis und Vitelli in den Aggiunte Vorschläge gemacht haben, glaube ich die richtige Lesung und Ergänzung gefunden zu haben: τ[ῶν] ἐγκλημα[τίσ]θησαν, ἵνα κτλ., wobei τῶν wie häufig relativisch zu fassen ist. Das Verbum ἐγκληματίζειν ist bisher nur für byzantinische Schriftsteller bezeugt. Vgl. Steph. Thesaur. — In 18 l.]ἀπολαβεῖν, ἐξ ὧν καί. Das Weitere ist schon von Mitteis hergestellt.

Für Nr. 61 lege ich die treffliche Neubehandlung der Urkunde durch Mitteis in der Zeitschrift der Savigny-St. 1906 S. 220 ff. zugrunde, in der bereits neben seinen eigenen Korrekturen auch die von de Stefani und mir bis dahin vorgeschlagenen vermerkt worden sind, und namentlich die juristische Bedeutung des Stückes eingehend dargelegt wird. Bei genauerer Untersuchung des Originals habe ich nun noch einige neue Lesungen gewonnen, die z. T. auch für die sachliche Beurteilung des in diesem Prozeßprotokoll behandelten Falles von Interesse sind. Vor allem ist es mir gelungen, von den fast ganz verblaßten und zerzausten Zeilen 4—12 der ersten Kolumne noch etwas mehr zu entziffern. Von der Mühseligkeit solcher Arbeit kann sich nur eine Vorstellung machen, wer das Original sieht. Besonders hat mich die Beobachtung gefördert, daß am rechten Rande von Z. 8 bis 11 die obere Schicht des Papyrus nach links umgeklappt war.

Sobald ich diese vorsichtig in ihre ursprüngliche Lage zurückgebogen hatte, ergaben sich mir für 8—11 die Zeilenschlüsse, und zwar hier mit z. T. gut erhaltener, weil bisher geschützter Schrift. Bis jetzt war von 4—12 nur *Σε[πτίμιος Οὐ]έγετος* in 8 und *αὐτω* in 12 von Vitelli, *ὑ]ποθεσ[* in 6, *π]αραστα[* und *]αμενον* in 9, *]ν τὸ πρᾶγμα* in 11 von Mitteis gelesen worden. Ich lese jetzt, indem ich die von Vitelli, de Stefani und Mitteis hergestellten ersten 3 Zeilen sowie 13 mit aufnehme, Z. 1—13 folgendermaßen:

Ἀντίγραφ[ον. Ἐξ ὑπομνημα]τισμῶν
ἔτους δ̱ [Αὐτοκράτο]ρος Καίσαρος Δομιτιανοῦ
Σεβαστ[οῦ Γερμανικοῦ Μ]εχεὶρ ιδ.
Ἰ[σί?]δ̱ωρ[ος ὁ καὶ Φιβίων? π]ρὸς Ἀχιλλεύς (sic) . . *ρα* . . .
. *χ* . . . . . [. . . . .] . . . . . *ντ* . . . . .
[ὑ]πόθεσις [. . . . .] . *ἀπέχειν* [. . . . .]
. . . . *ρα* . . . . . [ ] (vacat)
Σεπτίμιος Οὐέ[γετος . . . . .] . . . . [*τ?]ὸν Φιβίωνα·*
[Π]αράστα [. . . . .]*αμενος [ὀφε]ίλειν σοι*
δι' ἃς αὐτ . [.] . . . [. . . . .] . . . . *εὐθέως*
μαστιγω . . . . [. . . . *Φι]β[ί]ω]ν· Τὸ πρᾶ[γ]μα χαρίζομαι*
αὐτῶι, ἵν' ἀμελῶ[ς ἔχω.?] (vacat)
Σεπτίμιος Οὐέγετος· . [. . .]*ἐγκαλεῖς αὐτῶι;*

4 Anfang *Ι* möglich, aber nicht sicher; z. B. auch *Εὐ]δωρος* möglich. — 5 Anfang nicht *Αχιλλευς*. — 9 eher *αμενος* (oder *αμενον*) als *αμενου*. — 11 von *β* in *Φιβίων* ein kleiner, fast wagerechter Strich vom oberen Teil der unteren Rundung erhalten.

Für 1 hat Mitteis *Ἀντίγρα[φον ὑπομνη]ματισμῶν* vorgeschlagen. Aber wenn das zweite Wort vom ersten abhinge, müßte es *ὑπομνηματισμοῦ* heißen. Vgl. *Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ* in BGU 136, 1; 163, 1. Ich schiebe daher, wozu der Raum reicht, ein *ἐξ* ein und interpungiere wie oben: „Kopie. Aus den Tagebüchern (des Septimius Vegetus) vom soundsovielten". Vgl. BGU 15 I 1; 361 II 10; 347 I 1; 136, 1: *Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ. Ἐξ ὑπομνηματισμῶν*; 969 I 1: *Ἀντίγραφον. Ἐξ ὑπομνηματισμοῦ.*

In 2 fand ich Mitteis' Vorschlag *δ* bestätigt (statt *ζ̄*). Der Prozeß ist also am 8. Febr. 85 geführt worden. Vgl. hierzu P. Meyer, Berl. Phil. Woch. 1907 Sp. 464.

Die obige Herstellung von Z. 4 stützt sich auf Parallelen wie BGU 136, 4; CPR I 18, 5; Catt. I 16: die Parteien werden hier mit der Formel *ὁ δεῖνα πρὸς τὸν δεῖνα* aufgeführt. So erfahren wir denn hier zuerst die vollen Namen der beiden Parteien, von denen bisher nur *Φιβίων* bekannt war. Hieraus ergibt sich notwendig das obige

Arrangement: *Φιβίων* ist nur der Nebenname, mit dem er nachher allein bezeichnet wird, wofür es Beispiele gibt: der andere heißt: *Ἀχιλλεύς*. Dieser Name zusammen mit dem seines Großvaters (*Πολυδεύκης* in 25) und *Φιβίων* bestärkt die Annahme, daß die Parteien aus Hermopolis Magna stammen. Wo der Prozeß stattgefunden hat, erfahren wir nicht. Vgl. hierzu oben S. 418/9.

Wichtiger ist, daß nunmehr feststeht, daß wir einen Zivilprozeß vor uns haben (Gläubiger gegen Schuldner), während die Frage der Arretierung des Achilleus nur einen Nebenpunkt im Prozeß bildet, wie schon Mitteis in seiner letzten Behandlung (S. 225) angenommen hat.

Was in 5—7 gestanden hat, habe ich nicht ermitteln können. Vielleicht hat hier der Beklagte gesprochen, jedenfalls nicht sein Anwalt, der Z. 14 und nur hier als *ῥήτωρ* eingeführt wird, also hier zum erstenmal spricht. Dagegen beginnt nun mit 8, wie schon Vitelli gesehen hatte, eine neue Rede und zwar die erste Rede des Präfekten. Da der Akkusativ *τ]ὸν Φιβίωνα* mir sicher zu sein scheint, so wird vorher (vielleicht nach dem Titel *ἡγεμών*?) ein Verbum (eventuell im Partizipium) gestanden haben, nicht *εἶπεν*, wonach der Dativ stehen müßte. Vielmehr wird *εἶπεν* hinzuzudenken sein (vgl. 59). Die Rede des Präfekten beginnt mit *παραστα*, wie schon Mitteis gelesen hatte. Vielleicht ist es als *Παράστα* (= *παράστηθι*) „Tritt vor" aufzufassen. Das Weitere bleibt unklar. Man sieht nur, daß auf die Schuld hingewiesen wird ([*ὀφε*]*ίλειν σοι*, vorher etwa *προσενεγκ*]*άμενος* oder ähnl.), die für Phibion Grund gewesen war, den Achilleus nebst Frau in Haft zu nehmen. Hierfür droht ihm der Präfekt sofortige Auspeitschung an (*εὐθέως μαστιγω*, vgl. 59 f.). Diese Androhung fährt dem Phibion so in die Glieder, daß er sagt: „Ich schenke ihm die Sache, damit [ich?] sorglos [lebe?]." Er scheint also die Flinte ins Korn zu werfen und auf seine Ansprüche zu verzichten, in der Hoffnung, daß ihm dann auch das *μαστιγωθῆναι* erspart bleibe. Sollte das wirklich der Sinn sein, so würde der Präfekt nicht darauf eingehen, da er vielmehr jetzt seine Inquisition beginnt mit . [. . .] *ἐγκαλεῖς αὐτῶι*; in 13. Ich hatte früher *Μὴ σὺ ἐγκάλει αὐτῶι* vermutet (statt]*καλει αὐτόν*). Ich sehe aber jetzt zwischen *ει* und *αυ* noch Spuren eines Buchstabens, der *ς* sein kann und lese demnach *ἐγκαλεῖς αὐτῶι*. Am Anfang des Satzes sehe ich Spuren, die ich heute nicht sicher zu deuten wage, die aber nicht zu *μ* passen, also: . [. . .] *ἐγκαλεῖς αὐτῶι*. Ich vermute, daß der Präfekt hier die Frage stellt: „Was wirfst du ihm denn vor? Worauf basiert dein *ἔγκλημα*, deine Klage?" Diese Frage wird dann von dem Anwalt des Phibion Z. 8—13 beantwortet, nachdem er vorher gebeten hat, von der Auspeitschung abzusehen. Da *Κεφάλων* hier und hier

allein ῥήτωρ genannt wird, so hat er vorher noch nicht gesprochen, was unsere Herstellung des Vorhergehenden bestätigt.

In der Rede des Advokaten Aristonikos, in der er so drastisch den wucherischen Gegner und seinen vornehmen Klienten gegenübergestellt, wird zum Schluß, wie es scheint, auf die Karrière des letzteren hingewiesen. Da ich in 32 γραφος erkannte, könnte hier vielleicht ποτὲ δ[ὲ ὑπομνηματο]γράφος ergänzt werden.

Unter 34 bricht der Papyrus ab. Es können dort also noch viele Zeilen gefolgt sein, da das vorhandene Bruchstück nur von geringer Höhe ist.

Dunkel war bisher noch Z. 38. Ich glaube jetzt προστάτης δ̣ὲ̣ ὢν ὁ δοῦλος zu sehen, außerdem in 39/40 sicher ἐπιστάλματος statt ἐπὶ σήμερον. Kephalon, der Advokat des Klägers Phibion, sagt also: „Der Schuldschein ist von dem Vater dieses (nämlich des Gegners, des Achilleus). Wiewohl er zu vertreten hat, was der Sklave unterzeichnet hat, nämlich daß er liefern wird, hat er doch absolut nichts geliefert auf Grund des Schuldscheins.“ So ergibt sich von selbst, daß nicht der Sklave, sondern der Vater des Achilleus, Archias (Z. 25) Subjekt zu μεμέτρηκεν ist, wie zu erwarten. Jener Sklave aber muß der Geschäftsführer des Archias gewesen sein. Es liegt nahe, Haplographie anzunehmen: ⟨ὢν⟩ ὢν.

In 41 wird man ⟨τὰ⟩ γράμματα, womit das ἐπίσταλμα gemeint ist, emendieren müssen.

In 43 lese ich jetzt ἐκ[εί]νος (statt ὁ.[.....]ιος), womit der Vater des Achilleus gemeint ist.

In 45 fand ich die wichtige Lesung Ἡγεμόνες (Mitteis) am Original bestätigt. Gleichwohl ist dieser Passus immer noch schwer verständlich, auch grammatisch noch bedenklich: Ἡγεμόνες πεν[τ]αετίαν ὥρισαν περὶ τῶν πολυχρον[ί]ων, ἄλλοι (ἀλλ' οἳ Mitteis) δεκαετίαν, οὐχ ὅπου διαλογισμοὶ καὶ ἡγεμόνες παραγινόμενοι. Ob man hier ἄλλοι liest oder ἀλλ' οἳ (ich würde ersteres vorziehen), jedenfalls werden dann die einen Statthalter, die eine fünfjährige Verjährungsfrist gegeben haben, von den anderen Statthaltern unterschieden, die eine zehnjährige bestimmt haben.[1]) Das kann doch aber unmöglich der Sinn sein. Vielmehr muß das ediktale Recht ein einheitliches sein. In ihm aber muß unterschieden sein zwischen den Fällen, in denen fünfjährige, und den anderen Fällen, in denen zehnjährige Verjährungs-

1) Mitteis' Vorschlag, ἀλλ' οἳ zu trennen und dies zu übersetzen; „aber welche (= insoweit sie) zehn festgesetzt haben, haben sie dies doch nicht dort getan“, scheint mir sprachlich kaum zulässig zu sein. Die οἳ könnten unmöglich dieselben Personen sein, die vorher als ἡγεμόνες bezeichnet sind.

frist gilt. Daraus folgt mit Notwendigkeit, wie mir scheint, daß *ἄλλοι* verschrieben ist für *ἄλλοι⟨ς⟩*. Zu den Worten *οὐχ ὅπου διαλογισμοὶ καὶ ἡγεμόνες παραγινόμενοι* vgl. meine Ausführungen oben S. 374, 403. Diese Worte haben mich zu der Erkenntnis geführt, daß es in Ägypten ebenso wie in den anderen Provinzen einige wenige privilegierte Konventsstädte gegeben hat. Für die Konventsstädte gilt also, wie es scheint, die *πενταετία*, für die anderen Städte die *δεκαετία*. Da ich sah, daß es nicht allen selbstverständlich ist, erwähne ich noch, daß *παραγινόμενοι* nur mit *ἡγεμόνες*, nicht auch mit *διαλογισμοί* zu verbinden ist: „nicht dort, wo Konvente sind und Statthalter, die (zu den Konventen dorthin) reisen." Diese Worte erinnern mich übrigens in der Nebeneinanderstellung des Konventes und der dazu nötigen Richter an die Apostelgeschichte 19, 38: *εἰ μὲν οὖν Δημήτριος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ τεχνῖται ἔχουσι πρός τινα λόγον, ἀγοραῖοι ἄγονται καὶ ἀνθύπατοί εἰσιν*, was die Vulgata treffend übersetzt mit *conventus forenses aguntur et proconsules sunt*. Zu *ἀγοραῖοι* als einem außerhalb Ägyptens häufigen Äquivalent für den speziell ägyptischen *διαλογισμός* vgl. meinen Konventsaufsatz (oben S. 371).

In 47 glaubte Mitteis hinter *Πυθο[ῦ]* noch Schriftspuren zu sehen. Ich habe am Original festgestellt, daß hinter *Πυθοῦ* nichts mehr geschrieben gewesen ist.

Auch in dem weiteren Text ist mir, wie ich bekenne, die Deutung noch vielfach zweifelhaft. Die Lesungen sind aber sicher, nur daß in 52 *ὤφειλεν* statt *ὠφείλετο* zu lesen ist. In 50/1 scheint mir doch *σιτολόγοι* zu stehen, wie auch Vitelli las, nicht der Schreibfehler *σιτοχόγοι*.

Zum Schluß erwähne ich noch, daß in der von Mitteis (Z. Sav.-St. 1905 S. 487, vgl. 1906 S. 227) herangezogenen Korrespondenz zwischen Plinius und Trajan ep. 110/1 nicht übersehen werden darf, daß die betreffende Schenkung gerade vor 20 Jahren gemacht worden ist (donata ei publice ante viginti annos). Hieraus erklärt sich die Antwort des Kaisers (Quidquid ergo ex hac causa actum ante viginti annos erit).

In 63 macht die Subskription des *Αὐρήλιος Διονύσιος* in Z. 9 Schwierigkeiten. Vitellis Lesung *εγρα(ψα) υ̣π̣(ερ) α̣υ̣τ̣ο̣υ̣ μ̣η̣ [ειδ(οτος) γρα(μ̣ματα)* fand ich am Original nicht bestätigt. Den Schluß des Erhaltenen las ich mit Sicherheit *σεσημείω[μαι]*. Davor schien mir π̣ο$^{\lambda}$ zu stehen. Unklar blieb mir noch das Wort vor π̣ο$^{\lambda}$, das jedenfalls mit Abbreviatur geschrieben ist. Also: *Αὐρήλιος Διονύσιος* . . . ∫ π̣ο$^{\lambda}$ *σεσημείω[μαι]*. Wir brauchen hiernach nicht mehr anzunehmen, daß der *ἔναρχος πρύτανις* ein *ἀγράμματος* war, denn die Subskription ist nun nicht mehr die eines Stellvertreters, sondern die des *Αὐρήλιος*

Ἀπολλώνιος [*ὁ*] *κα*[*ὶ*] *Διονύσιος* selbst, der sich in der Unterschrift kurz *Αὐρήλ(ιος) Διονύσιος* nennt. Vgl. oben S. 445 das über *Φιβίων* Gesagte. Gewiß hat Vitelli mit Recht diese Person identifiziert mit dem gleichnamigen Prytanen in P. Oxy. I 55. Da dieser außerdem den Titel *διέπων καὶ τὰ πολιτικά* trägt, so dürfte vielleicht von da aus Licht auf das obige . . . ʃ $\overset{\lambda}{\pi o}$ fallen. Einstweilen habe ich freilich keine befriedigende Lesung finden können.

In 64, 8 l. *τὸ γ// τῆς* [statt *τọ . . τησ* . . [. — In 9 l. *Σιναλαβὴ χωρισίμων* statt *Σιναγα Βηχωρι Σιμων*. Das Dorf *Σιναλαβή* im Hermopolites ist schon durch BGU II 553 B III 4/5 bezeugt; es lag danach in der Toparchie *Πατεμείτου ἄνω*. Das Wort *χωρίσιμος*, das mir sonst wohl noch nicht begegnet ist, kehrt wieder in Z. 35 und vielleicht 79. Es werden hier Grundstücke, wie es scheint, damit charakterisiert. — Die Abbreviatur *κοι¯* in 10, 15 etc. möchte ich nicht von *κοινός* oder dergl. ableiten, sondern als *κοί(τη)* deuten. Es steht regelmäßig eine Ordinalzahl davor, so hier in 10: 34[te] *κοίτη*. Im Sprachgebrauch des Hermopolites sind uns diese *κοῖται* bereits bekannt als die Ackerrayons, die man anderwärts *σφραγῖδες* nannte. Vgl. P. Amh. 88, 9: *ἐν δυσὶ κοίταις* (dazu Grenfell-Hunt). Vgl. noch Amh. 99a, 14 etc.; Lips. 8, 9; 9, 20; 10 I 14 etc. — Das Zeichen vor *φόρου*, das ich eher für *χ* halten möchte, ist mit anderer Tinte am Rande nachgetragen, gehört also nicht zum Haupttext. — 13 l. *ἀ*]*πὸ Ἄκεως*. — 17 l. *λεγομένου Γραμματέως*. — In 18 ist *Θεωνίλλης* sicher. — In 19 l. *Ζευξιλάου* st. *Ζευξιμου*. Das *ε)* ist hier und sonst vielleicht *ἐπ(ηντλημένης)* zu lesen, womit das Land als künstlich bewässertes bezeichnet wäre, oder vielleicht hier besser *ἐπ(αντλησίμου)*. Den Bruch am Schluß würde ich ²/₃, nicht ¹/₄ lesen. — In 32 l. *βασ(ιλικῆς)* st. *δη*. — In 33 l. *ἰδιοσπορουμένη* st. *ἰδιοσπορου μẹṿ*) ⟨?⟩. Dieses Wort, das ich in den Lexicis nicht finde, verbreitet Licht über den gesamten Text. Bei den anderen Posten findet sich regelmäßig an dieser Stelle die Bemerkung *διὰ τοῦ δεῖνος* (vgl. Z. 8, 12, 17 etc.). Hier fehlt sie; statt dessen steht *ἰδιοσπορουμένη*. Das kann nur bedeuten, daß der hier genannte *Εὐστόργιος* seine Aruren selbst besät, während in den anderen Fällen die mit *διὰ* eingeführten Personen die Saat besorgen. Hier besteht also Eigenwirtschaft (*αὐτουργία*), dort Pachtwirtschaft. Die mit *διὰ* eingeführten Personen sind die Pächter. In 8 ist ausdrücklich *μισθωτοῦ* gesagt; in 42 sind die *κοινωνοί* als Pachtgesellschafter aufzufassen. Hiermit hängt auch zusammen, daß allein bei dem vorliegenden Posten Z. 31 bis 33 kein *φόρος ἀπότακτος* angegeben wird. Mit anderen Worten,

der *φόρος ἀπότακτος* der übrigen Posten ist eben der Pachtzins, den die Pächter jährlich dem vorher genannten Herrn zu zahlen haben, wie wir ja auch aus Pachtverträgen diesen Ausdruck kennen. Vgl. z. B. P. Lips. 20, 11. Hiernach wird man den Ausdruck *φόρον ἀποτάκτον ἀντὶ τῶν δημοσίων* in Z. 20 dahin deuten dürfen, daß in diesem Falle dem Pächter die Begleichung der Staatsabgaben als Pachtzins auferlegt war. Anders in 37, wo nach Zahlung der Staatsabgaben (*μετὰ τὰ δημόσια*) der dort festgesetzte Pachtzins zu zahlen ist. Ich finde den obigen Gegensatz auch in P. Amh. 131, 10: *περὶ τὴν ἰδιοσπορίαν ἡμῶν καὶ τοὺς γεωργούς*: „unsere Eigenwirtschaft (nicht *private land*) und unsere Pächter". — In 35 l. *χ[ω]ρισ(ίμων)* statt [*και Α*]*ρισ-*. Vgl. oben zu Z. 9. — In 37 beträgt der Pachtzins $1\frac{1}{2}$ Artaben und $\frac{1}{2}$ Talent, in 41 10 Artaben und 3 Talente 2000 Drachmen, wie Vitelli in der Anmerkung richtig aufstellt. — In 66 wird zu ergänzen sein *κατὰ τ[ὸ ἥμισυ*: also halb Weizen halb Futterpflanzen. — Für 69 schlägt Vitelli in der Anmerkung mit Recht vor *λεγομένης Τε*[... — In 73 l. *δι(ὰ) κληρ(ονόμων) Εὐ*[... Nach einem breiten Absatz folgt 74 *Γεωργίο*[*υ*] *παροριου*[. — 80 vielleicht *χ*]*ωρι*[*σίμων*. Vgl. oben zu 9.

Die beiden Eingaben, die unter Nr. 67 stehen, sind, wie ich abweichend von Vitelli mir notierte, zwei Originaleingaben, die erst im Bureau aneinandergeklebt sind (*συγκολλήσιμα*). Daraus erklären sich auch am ungezwungensten die verschiedenen Hände. Vitelli hat, wiewohl er die entscheidende Stelle in Z. 3 noch nicht richtig entziffert hatte, doch bereits scharfsinnig erkannt, daß beide Eingaben an die *βιβλιοφύλακες* der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* von Arsinoë gerichtet sind.

In Z. 2 l. *Ἀρσινό*[*ω*]. — In 3 lies und ergänze: [*γεγυμ(νασιαρχηκόσι)* oder ähnlich *βιβλ(ιοφύλαξι) ἐγ*]*κτήσεω(ν)* (so schon Vitelli in Anm. 3) *Ἀρσι(νοίτου)*.

In 7 lese ich]*δι' ὑμῶν*. Diese Worte scheinen mir wichtig für die Auffassung dieser Urkunde I zu sein. Sie führen vielleicht ab von der Annahme Vitellis, daß wir eine *ἀπογραφή* vor uns haben, denn diese pflegen zu beginnen: *Ἀπογράφομαι εἰς τὸ ἐνεστὸς ... κτλ.* Vgl. z. B. P. Lips. 3 II; Lips. 8 und 9. Da unsere Z. 6 noch mit der Nennung des *κύριος* ausgefüllt ist, so müßte diese Formel hier in Z. 7 stehen. Das *δι' ὑμῶν* weist mich vielmehr auf eine andere Gruppe von Eingaben an die *βιβλιοφύλακες*, nämlich auf die Anzeigen von beabsichtigtem Eigentumswechsel resp. von beabsichtigter Veräußerung. In diesen beginnt die Urkunde nach dem Präskript mit den Worten: *Ὃ ἀπεγραψάμην δι' ὑμῶν .... βούλομαι ἐξοικονομῆσαι* oder ähnlich. Vgl. BGU 184; Lond. II S. 151. Hiernach möchte

man auch hier in Z. 7 ergänzen: Ἣν ἀπεγραψάμην] δι' ὑμῶν [ca. 16 Buchst. ἄρου]ραν μίαν ἥμισυ κτλ. Es folgt die Darstellung der Erwerbungsart: ἣν ἠγόρασα [κατὰ δημόσιον χρημα]τισμὸν διὰ γρα[φείου (Vitelli), dann etwa τελειωθέντα τῷ ἐνε]στῶτι α (ἔτει); dann Preis und Verkäufer (Z. 12—15). Der Hauptsatz mag dann in 15 begonnen haben: βούλομαι ἀλλοτριῶσαι διὰ τοῦ αὐ]τοῦ γρα[φείου τῷ δεῖνι. Aber sicher ist mir die Deutung nicht. — In 20 und 21 ist nur erhalten]των προ und]προθεσμι. Vielleicht ist es nicht zu kühn, wenn ich nach BGU 919 und CPR 196 vorschlage zu ergänzen: διὰ] τῶν πρὸ [ὑμῶν (oder προτέρων, vgl. Z. 42) βιβλιοφυλάκων μετὰ] προθεσμί[ας. Ich habe diese Vermutungen erst nachträglich zu Hause gewonnen. Vielleicht gelingt es jetzt mit Hilfe der Parallelen auch die folgenden Zeilen zu entziffern. — In 32 l. Ἁδριανοῦ.

Von der zweiten Urkunde fehlt gar zu viel, als daß ich eine Ergänzung vorzuschlagen wagte. In Z. 34 lies Ἀρσι[νό]ῳ. — In 48 lies κατεσχ[ῆσθαι. Das τα vorher Druckfehler (Vit.). — In 52 ergänze etwa: εἰς τὸ μη]δεμίαν ζήτησιν εἶναι. Vgl. 75, 22: εἰς τὸ μηδὲν ζητεῖσθαι. — Z. 58 hinter γυναῖκα ein Spatium. Darauf (vielleicht schon von der 2. Hand, die auch die folgenden Zeilen geschrieben): Προςελήλυθεν. [.

Nr. 70 dürfte auch wegen des fehlenden Kaiserdatums schon der arabischen Periode angehören. Meine im Arch. III 536 vorgeschlagenen Lesungen der beiden koptischen Namen fand ich am Original bestätigt.

Nr. 71, ein Papyruskodex, war zu umfangreich, als daß ich ihn wörtlich hätte vergleichen können. Mich interessierten hier vor allem die Namen der Bevölkerung von Antinoupolis und Hermopolis (vgl. Arch. III 535 f.). Ich habe namentlich solche Namen geprüft, die mir neu waren oder gegen die ich irgend welche Zweifel hatte. In den meisten Fällen fand ich die Lesungen Vitellis am Original als richtig bestätigt. So habe ich mir ein (sic) hinzunotiert z. B. zu folgenden Wörtern: 26 Πακηβικ/; 50 Μούνιος; 57 Ἀσπιδᾶς; 75 Σόϊτος; 76 παρσας; 113 Βάσσα; 151 Ελινιωνος; 174 Πιροοῦτος; 287 Παῆτος; 314 Ἰβόϊτος; 320 Ἀχιλλαμμῶνος; 343 Οὐῆτος; 380 Μουσῆς; 424 Ταπιώμιος; 437 Χαοῦτος; 445 Τεμῖνις; 454 Τιτηροῦς; 457 Τελῦτις; 462 Μίτιος; 470 Χαῦς; 482 Ὡρεμσυνις oder Ὧρ Ἐμσῦνις; 504 Ἀτίων; 559 Νικεντίου; 651 Πακηβ/; 713 Ἀπωνίου; 729 Σανα.

Andererseits habe ich folgendes zu bemerken: Z. 1 l. ιβ/ πά(γου). — Z. 19 l. ἐν Ἀντινόου (scil. πόλει). — In 28 ist dieselbe Πρίσκιλλα Πρίσκου erwähnt, deren Namen ich in P. Lips. 101 II 17 im Archiv III 568 hergestellt habe. — In 73 l. Σιλβᾶνος st. Ἀλβανος, trotz der

alphabetischen Anordnung. — In 88 l. ἀπ[ὸ] ὀνόματος. — 92 l. Ἀρχιγένης Πάριδ[ο]ς. — 94 l. Εὐθαλίου. — In 114 sah ich noch das ο¹ von Ἑρμοσύλιος. — In 272 (und 440) hat Crönert ἀπὸ φβυ erklärt als „ἀπὸ φλαβιαλίων συν. φλαυιαλίων?“. Ich erkenne in dem richtiggelesenen Wort vielmehr einen Dorfnamen Φβύ. — 301 l. Νήνιος. — 325 l. βαφεὺς st. βφ.. — 354 hier und überall ist über die Ordinalzahl vor πάγου ein Querstrich zu setzen; er ist im Original meist nach rechts gerückt und mit dem π verknüpft. — 362 l. Βώτου. — Daß der Name Μικρύλλος in 365 für Hermopolis bezeugt wird, ist insofern nicht uninteressant, als sich in dem Berliner Auszug von Platons Gesetzen (P. Berol. 9766) am Schluß die Randbemerkung findet: Μικρύλος κατεχώρισα. Vgl. Berliner Klassikertexte II S. 53. Vgl. auch Blass, Arch. III 496. — 378 l. Συεῦτος. — 440 Φβύ (s. oben Z. 272). — 518 l. ἀστιάριος. Die Lesung ist deutlich, aber es steht wohl für ὀστιάριος = *ostiarius* (Türhüter). — 560 zu Νικαντίνοος (trotz der alphabetischen Anordnung!) vgl. Arch. III 537. — Schon Vitelli hat bemerkt, daß in 675 vielleicht τιμούχου statt Τιμούχου zu schreiben ist. Ist das richtig, so darf man daran erinnern, daß die Behörde der τιμοῦχοι für Naukratis bezeugt ist; Hadrian aber hat seiner Neugründung Antinoë die Gesetze von Naukratis gegeben, wie wir kürzlich gelernt haben. Vgl. Arch. III 555. — 677 l. βαφέως. — 691 l. Κατυλλῖνος. — 736 l. ἀπὸ ἑξακτόρ(ων) ϛ' πάγου. — 737 Νικᾶς wird als Hypokoristikon von Νικαντίνοος aufzufassen sein. — 747 l. Κορκοδίλων δι(ὰ). — 798 l. Ψύχεως.

In Nr. 74, dem amüsanten Vertrage mit den Pantomimen, habe ich in dem Passus, in dem die Gage festgesetzt wird, ein paar neue Lesungen gewonnen. In Z. 13/4 las ich καὶ ἐλαίου κ[ο]τ[ύ]λας statt και ετι βουκελ|λας und in 14/5 τιμῆς τοῦ [σ]τεφάνου. Die Pantomimen lassen sich also kontraktlich einen Kranz (im Werte von 2 Drachmen) zusichern! Es fehlt nach modernen Begriffen nur noch die Claque. Wenn da übrigens stände ὑπὲρ στεφάνου δραχμὰς δύο, so könnte man denken, daß unter dem Titel „Kranz“ ihnen 2 Drachmen zugesichert wären, ohne daß es sich um die Überreichung eines konkreten Kranzes in Wirklichkeit handelte. Vgl. meine Griech. Ostr. I S. 295 ff. Aber die Wendung ὑπὲρ τιμῆς τοῦ στεφάνου läßt darauf schließen, wie mir scheint, daß ihnen wirklich ein Kranz überreicht wurde, dessen Kosten der Impresario übernahm. — Anstoß nehme ich daran, daß der Unternehmer sich zum Schluß verpflichtet: καὶ ἐλεύσομαι ἐφ' ὑμᾶς μεθ' ἧς ἔχετε συμφωνίας ἰδίαις μου δαπάναις. Er kommt doch nicht zu den Pantomimen, sondern diese sollen in sein Dorf kommen. Ferner ist es selbstverständlich, daß er, wenn er zu ihnen

käme, auf eigene Kosten reisen würde. Zumal nun in den Paralleltexten den „Künstlern“ freie Reise an den Festort zugesichert wird, bin ich überzeugt, daß hier ein Irrtum vorliegt, und vielmehr gemeint war: *ἐλεύσεσθαι ἐφ' ἡμᾶς μεθ' ἧς ἔχετε συμφωνίας ἰδίαις μου δαπάναις.* Das *εφ* ist übrigens korrigiert aus *υφ*.

Außerdem bemerke ich noch, daß ich in Z. 2/3 *'Ε̣[πι?]κράτου* las und in 24: *Α*...(...) *Κορ*.(...) *ἔγρα(ψα) ὑπ(ὲρ) α(ὐτοῦ) ἀ̣[γρα(μ-μάτου)?]*.

In 75, 31 schien mir hinter *ἐγράφη* zu stehen: *τὸ γρ̣ά̣μ(μα)* (?) *τῆς ὁμολ(ογίας)*.

Für 79, 1 hatte ich im Arch. III 537 *'Ερμ̣ησίω[νι* vorgeschlagen, nach der Photographie. Im Original las ich vielmehr *'Ερμαίσκω[ι*. Auch die Jahreszahl in 4 lese ich anders als damals: die dürftigen Spuren scheinen mir nur zu einem *ε* zu passen. Danach ist der Vater im 5. Jahre des Tiberius (= 18/9) Ephebe geworden. — In 8 las ich *[τοῦ.....]ν̣ος ὡς ὥραν ἔχοντα.* — In der Lesung von Z. 12—15 bin ich leider nicht viel weiter gekommen. In 13/4 sah ich hinter *'Επι-μ̣άχου: α.... Πυθέου* | *τ̱[οῦ Πυθ[έου*.

In 80, 1 l. *Φ̣θουαιος* (eher *Φθουαρος* Vit.). — In 3 l. *'Ιναρ̱ῶυς Πανεχώτου*. — Der Dorfname in 3/4 dürfte *Σιλαμο̱υ̱θα* zu lesen sein. — In 9 l. *Βῶ[υ]*. Vgl. oben S. 429. — In 13 hat Vitelli mit Recht vermutet *ὁ̱[πό]τε ἐάν*.

In 85, 1 l. *Τοτ̱ο̱υῆς*.

Zu 86 vgl. die Ausführungen von Gradenwitz (Zeitschr. d. Sav.-St. 1906 S. 336 ff.) und Mitteis (ebenda 347 ff.).

In 89, 2 fand ich am Original bestätigt, was ich schon vorher, angeregt durch 33, 18 vermutet hatte, nämlich, daß *παντα μερη*, was grammatisch anstößig ist, verlesen ist für *πων τὰ μέρη*. Danach lautet der Titel des Fl. Rufus: *ὁ κρά[τιστ]ος δικαιοδό[της διέ]πων τὰ μέρη τῆς διοικήσεως.* Also der Juridicus vertrat damals zeitweise den *διοικητής*. Daß *διέπων* synonym ist mit *διαδεχόμενος*, hat BGU IV 1019 gezeigt. Vgl. P. Meyer, Arch. III 248, womit er seine Ausführungen auf S. 103 berichtigte. Für das Rangverhältnis dieser hohen Beamten ist es von Interesse, daß im P. Catt.-Verso I 1 umgekehrt der *διοικητής* den Juridicus vertritt! Das Reguläre ist die Vertretung des Höheren durch den Niederen. Wenn Juridicus und Dioiket sich gegenseitig vertreten können, müssen sie im Range nicht sehr verschieden gewesen sein. Ich sehe hierin eine Bestätigung meiner Auffassung, daß der *διοικητής* ein römischer Prokurator war. Vgl. Griech. Ostr. I 498.

Für 98, 2 schlägt Vitelli jetzt mit Recht vor *λαογ]ρ̱άφοις*, unter Hinweis auf Mélanges Nicole S. 557, 2. — In Z. 9 l. *προτε-*

τ[αγμένων. Vgl. oben S. 435. — 10 l.].λ. γραφικὴν (letzteres ursprünglich auch von Vitelli gelesen, der davor jetzt λω liest). — 11 l. λει]τουργιῶν (das Stückchen mit του erst nach Vitellis Druck zum Vorschein gekommen).

In **100**, 51 l. γ(ίνεται) ἐπ(ὶ τὸ αὐτὸ). — 52 l. Λοιπ(ὸν) εἰς. — 54 l. ἐγλόγου. — 55 l. Εἰς σπό(ρου)(?) ἐδαφῶ[ν.

In **101**, 9 schlägt Vitelli jetzt nach Hunt vor ἀργήσῃ [τις oder ποτε] εἰς. Daß das Medium unwahrscheinlich ist, hatte er schon in der ersten Edition notiert.

In **103**, 8 l. ὑπαρχούσης σοι οἰ[κίας. — 12 l. κα]ταγωγὴν κτηνῶ[ν. — 16 l. π[αρα]δώσω α[, etwa α[ὐτὴν]. — 16/7 l. οὐ]δὲν μιανθ[εῖσαν. — Auf dem Verso las ich].οι (sic) ἤτοι αὐλῆς statt Δ]ημητρια κληρ.

In **104**, 11 ist unzweifelhaft επιτι (μ über τι) geschrieben, nicht επι γι(τνιαις). Demnach ist auch an den weniger klaren Stellen in Z. 2 und 9 επιτιμ(...) zu lesen. Die Deutung bleibt mir noch unklar. In 9 ist davor ein καὶ ausgefallen.

Zum Schluß einige Bemerkungen zu den von Gentilli in den Studi italiani di Filologia classica XIII p. 362 ff. edierten Florentiner Urkunden (vgl. Arch. III, 553).

Nr. 1 (S. 362/3) ist richtig gelesen bis auf Z. 7, wo ich statt ων φόρου(?) vielmehr]μένο[υ] zu erkennen glaubte, und Z. 10, wo statt Ηδ(?)νου. vielmehr κατ' ἔτο[ς zu stehen scheint.

Mehr Irrtümer enthält der Text des Verso auf S. 364/5. Z. 7 l. τὸ π(ᾶν) statt (ἐπὶ τὸ αὐτὸ). — 9 Ich betone immer wieder, daß ⳨ = πυροῦ und nicht = πυροῦ ἀρτάβαι. Hinter ⳨ steht δη(μοσίου). Am Schluß die Geldsumme οζ =. — 10 ϑ = (irrtümlich darüber noch ϐ) korrig. aus δ. Also die Rechnung: 1072 + 77 Dr. 2 Obolen = 1149 Dr. 2 Obolen. — 11 lies ∟ (= ὧν) ε ... κατὰ μέρο(ς). — 11 ϑϐ korrig. aus δ. — 13 l. προ(ς)γί(νονται), am Schluß μεϐ. — 14 l. καὶ ἀπὸ τιμῆ(ς) ⳨ (= πυροῦ, s. oben) (δραχμαὶ) ∟δϐ. — 15 Anfang zweifelhaft.

In 2, 2 (S. 366/7) l. ουργήσο (= ουργήσω) κ[ατ' ἔ]τος. — 3 στασεως zweifelhaft. — 4 l. [μ]ου τ[ῆ]ς [Ἀ]φροδισίας. — 5 l. ἀπορυγιῶι statt ἀπο⟨κ⟩ρύψωι. Vom γ noch der wagerechte Strich erhalten, der quer durch Jota geht. Ein Verbum ἀπορυγίζω (oder ἀπωρυγίζω vgl. nachher ἀπώρυγας) ist m. W. sonst nicht belegt. Vitelli erfreute mich durch eine nachträgliche Bestätigung, indem er mir aus einem unpublizierten Brief die Formen ἀπωρυγίσαι und ἀπωρυγίσατε mitteilte. Dunque ἀπωρυγίζειν ἀπώρυγας è propagginare propaggini (Vitelli). —

8 l. ἐπιβάλλ[ο]υσι statt ἐπικάμ[.]-σι. — 9 l. ἐμαυτο (sic). Nachher ἀνδηρευτὴν, wie schon Vitelli vorgeschlagen hat. — 20 deutlich συνεστώσαις. Also wird zu emendieren sein τα⟨ῖ⟩ς πλαστα⟨ῖ⟩ς συνεστώσαις. — 21 l. Ὀννῶφρις.

In 3, 5 (S. 368/9) l. ἀ]πὸ statt τό]πον (?). — 6 hinter περὶ zweifelhaft. — 8 hinter ἡμί[σ]ους noch ein ⅃ (= ¼). — 9 l. ἅς γ' ἐμίσθωσας ἑτ[έρ]οις. — 10 l. πρᾶγμα statt προγε. — 11 l. νζ𐅵⅃ (= 57 ¾). Ebenso ¾ in 13. — 13 ἅ(?)ς οὐ nicht richtig. Ich sah . . σου. — 14 l. ἐνελκουμένου (= ἐνελκομένου) und 14/5 ἐνελκυσθησομέ[ν]ου.

2. Die Leipziger Papyri.

Meinen früheren Nachträgen zu Mitteis' Ausgabe (Archiv III 550ff., IV 187ff. und 265f.) lasse ich einige weitere folgen, die sich mir bei gelegentlichem Studium einzelner Texte seitdem ergeben haben. Ich habe diesmal namentlich solche Stücke ins Auge gefaßt, die ich bei meiner ersten vorläufigen Anzeige noch nicht nachzuprüfen die Muße gehabt hatte, aber auch einzelne der schon behandelten Texte habe ich weiteren Untersuchungen unterworfen. Die Ausgabe ist inzwischen eingehend und sachkundig besprochen worden von P. M. Meyer in der Berl. Phil. Wochenschr. 4. Mai 1907, Sp. 545ff., kürzer von W. Schubart, Literarisch. Zentralbl. 1906, Nr. 45 Sp. 1530ff., ferner vom juristischen Standpunkt aus von L. Wenger in den Gött. Gel. Anz. 1907, Nr. 4 S. 284ff. Vgl. Vincenzo Arangio-Ruiz im Bullettino dell' Ist. d. Diritto Romano XVIII fasc. III. Vgl. auch Mitteis selbst in der Zeitschr. Sav. St. Rom. 1906, 349ff.[1]) Meine früher hier vorgeschlagenen Textverbesserungen sind, soweit ich sehe, von allen Seiten akzeptiert worden. Neue sind inzwischen von anderer Seite m. W. nicht vorgelegt worden (außer zu Nr. 104, vgl. unten S. 483).

Zum Text von Nr. 1 bemerke ich, daß ἐλάσσω in ὡς (ἐτῶν) κε ἐλάσσω μελί(χρως) κτλ (Z. 9) sicher für ἐλάσσω(ν) („von kleiner Statur") steht. Die Vermutung von Mitteis, daß der Schreiber an „ἐλάσσω ἢ πλείω = ἐλασσόνων ἢ πλειόνων" gedacht haben könne, ist sprachlich ausgeschlossen. Über die Form ἐλάσσω für ἐλάσσων vgl. die umfangreichen Sammlungen von Crönert, Philologus 61, 161ff., im besonderen S. 167f.

Wichtiger ist das schwierige Problem, wie Lips. 1 sich zu P. Grenf. II 28 verhält. Während in P. Lips. 1, einem Kaufvertrag vom J. 104

1) Während der Korrektur erhielt ich Mitteis' Ausführungen zu einigen Leipziger Texten in dem neuen Bande der Savigny-Zeitschr. (XXVIII 1907), S. 388ff.

v. Chr., *Πετεαρσεμθεὺς* der Verkäufer und *Σεννῆσις* die Käuferin ist, heißt es in dem englischen Text (vom J. 103 v. Chr.) von denselben Personen und in Bezug auf dasselbe Kaufobjekt: *ἀφίσταται Σεννῆσις — ἀπὸ τῆς ἑωνημένης ὑπ' αὐτῆς παρὰ Πετεαρσεμθέως — καὶ ὠνὴν τέθειται* (Datum von Lips. 1) — *καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι — ἐπὶ τὸν Πετεαρσεμθέα.* Die großen hier vorliegenden Schwierigkeiten, die noch durch die Aufschriften auf den Rückseiten gesteigert werden — uno dei più indecifrabili enigmi (Arangio-Ruiz) —, hat Mitteis dargelegt und hat auf verschiedene Möglichkeiten der Erklärung hingewiesen. Die Hauptfrage ist, ob *ἀφίστασθαι* hier das Zurücktreten des Verkäufers vom Kaufobjekt, d. h. die Traditio[1]), oder aber, was Mitteis für möglich hält, den Rücktritt des Käufers vom Kauf bezeichnet. Sprachlich wäre an sich auch das zweite denkbar, aber es ist mir hier schon um deswillen unwahrscheinlich, weil dann derselbe Terminus für die Vollendung des Kaufes und den Rücktritt vom Kauf gelten würde, was auch Mitteis selbst mit Recht als „sehr auffallend" bezeichnet. Zudem sagt der Text ausdrücklich: *ἀφίσταται — ἀπὸ τῆς ἑωνημένης*, also vom Kaufobjekt! Ist aber P. Grenf. die Traditionsurkunde zu der im Lips. erhaltenen *ὠνή*, dann stehen die Texte in unlösbarem Widerspruch. Es gibt nun aber noch eine andere Möglichkeit, auf die bisher noch nicht hingewiesen ist, nämlich daß P. Grenf. zwar, wie der Wortlaut m. E. verlangt, eine Traditionsurkunde ist, aber nicht die zu der Leipziger, sondern zu einer anderen uns nicht erhaltenen *ὠνή* gehörige, mit anderen Worten, daß Sennesis, die nach P. Lips. das Grundstück im J. 104 gekauft hat, fünfviertel Jahre später, 103, es wieder verkauft, und zwar zurück an den früheren Verkäufer. Also nicht Rücktritt vom Kauf, sondern Rückverkauf an den früheren Verkäufer. Ich bin auf diese Deutung durch den soeben von Kenyon edierten Kaufvertrag von 99 v. Chr. in P. Lond. III S. 16 geführt, der folgendermaßen gegliedert ist: *Ἀπέδοτο Πανοβχοῦνις — τὰς ὑπαρχούσας — ὃν κα⟨ὶ⟩ αὐτὸς ἑωνήσατο παρὰ Τοβκενοῦπις καὶ Ταθῶτις κτλ. — τῷ ιγ (ἔτει) — καὶ ὠνὴν τέθεικαν κτλ.* (s. unten S. 513). Hier ist es selbstverständlich, daß die Worte *καὶ ὠνὴν τέθεικαν* (d. h. die Verkäufer) sich auf die ca. $1\frac{1}{2}$ Jahre zurückliegende (und damals auch durch Tradition perfekt gewordene) *ὠνή* vom J. 13 beziehen und nicht auf die vorliegende neue vom J. 15. Vergleicht man hiermit die

1) Daß *ἀφίστασθαι, ἀποστασίου* auch auf andere Verhältnisse als auf Käufe angewendet wird, zeigte uns P. Hibeh 96 (vgl. oben S. 183). Ich füge hinzu, daß außerdem die LXX das Wort auch auf die Ehescheidung anwenden. Vgl. Deuteron. 24, 1: *βιβλίον ἀποστασίου.* Danach auch Matth. 5, 31; 19, 7; Marcus 10, 4: hier bedeutet es das Zurücktreten von der Ehe, vom Ehevertrag. Repudium Gloss.

Struktur von P. Grenf., so sieht man, daß auch hier die Worte *καὶ ὠνὴν τέϑειται*, mit denen der P. Lips. gemeint ist, nicht die mit der hier vorliegenden *ἀποστασίου*-Urkunde zu verbindende *ὠνή* bezeichnen, sondern die frühere *ὠνή*, durch welche die jetzige Verkäuferin Sennesis Eigentümerin des Kaufobjektes geworden war. Der Unterschied zwischen P. Grenf. und P. Lond. liegt nur darin, daß dort die *ἀποστασίου*-Urkunde, hier die *ὠνή* erhalten ist.

Bei dieser Annahme schwinden alle Widersprüche zwischen P. Grenf. und P. Lips. P. Lips. ist die *ὠνή* des ersten und P. Grenf. die *ἀποστασίου* des zweiten Kaufgeschäftes. Auffallend bleibt nur[1]), daß P. Grenf. nicht in der sonst üblichen Form ausdrücklich sagt, daß Sennesis dem *Πετεαρσεμϑεύς* das Objekt abtritt, sondern daß dies in der Schlußformel *μὴ ἐπελεύσεσϑαι — ἐπὶ τὸν Πετεαρσεμϑέα* mehr vorausgesetzt wird. Vielleicht erklärt sich das dadurch, daß in diesem Falle der Käufer dieselbe Person ist, die vorher als Verkäufer bei der früheren *ὠνή* genannt ist, und das Fehlen der *ὁμολογία*-Form erleichterte hier die Kürzung; jedenfalls läßt der Schlußpassus keinen Zweifel über den Käufer (vgl. *τόν*!). Außerdem ist zu bedenken, daß die *ἀποστασίου*-Urkunde immer die *ὠνή* voraussetzt; darum kann z. B. in BGU 998 II 7 kurz *Πετεήσι* gesagt werden: ausführliche Nomenklatur und Signalement stand ja in der *ὠνή* (I 10 f.).

Sachlich läßt sich nichts dagegen einwenden, daß Sennesis schon fünfviertel Jahre, nachdem sie das Grundstück gekauft, wieder verkauft. Die Grundstücke gingen damals sehr schnell von Hand zu Hand: in dem oben zitierten P. Lond. hat es auch nur ca. 1½ Jahre gedauert (nach meiner Lesung), daß der neue Eigentümer das Verkaufsobjekt weiter verkauft; ein anderes Beispiel werde ich gleich zu erwähnen haben, und so konnte auch leicht einmal ein Rückkauf vorgenommen werden. Andererseits spricht es für meine Deutung, daß wir nicht mehr anzunehmen haben, daß im P. Grenf. eine *πρᾶσις* erst fünfviertel Jahre später durch die traditio perfekt wurde. In BGU III 998, wo uns *πρᾶσις* und *ἀποστασίου* nebeneinander erhalten sind, sind beide vom selben Tage datiert! In einem anderen Falle (bei

1) Das Verso von P. Grenf. *ἀφίσταται Πετεαρσεμϑεὺς παρὰ Σεννήσιος* ist auf alle Fälle zu emendieren, wie man auch das Recto deutet. Ich verstehe es nach obigem als *ἀφίσταται*-Urkunde (vielleicht Irrtum für *ἀποστασίου*) des *Πετεαρσεμϑεύς* (l. *Πετεαρσεμϑέως*) von der Sennesis. Vgl. Grenf. II 31 Verso: *ἐπίλυ(σις) Παοῦς* (sic) *παρὰ Χαιρήμω(νος)*. — Das *ὠνὴ Πετεαρσεμϑέως* auf dem Verso des P. Lips. braucht, glaube ich, nicht beanstandet zu werden: *ὠνὴ* und *πρᾶσις* verblassen und werden promiscue gebraucht. Vgl. oben in P. Lond. III, S. 16: *ὠνὴν τέϑεικαν*: „die Verkäufer“ (Plur.) haben die *ὠνή* aufgesetzt.

Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 8) wird die Traditionsurkunde einen Tag nach der πρᾶσις aufgesetzt (hier ägyptisch), ebendort S. 11 an demselben Tage. So mag auch die zu der in P. Grenf. 28 erhaltenen ἀποστασίου-Urkunde gehörige ὠνή nicht lange vorher aufgesetzt worden sein.

Zum Leipziger Text bemerke ich endlich noch, daß links eine unbeschriebene Selis ist. Es fehlt also der damals übliche kurze Auszug. Es fehlt aber auch, was gleichfalls noch nicht hervorgehoben ist, die Unterschrift des Agoranomos, der eben jenen Auszug zu schreiben hatte, sowie die übliche Paragraphos unter dem Text. Also ist der Leipziger Text nicht vollzogen worden. Ja, wenn ich nicht irre, ist er sogar durchstrichen worden. Mit einem breiten Pinsel ist in matter Farbe rings um den Text ein Oval und mitten darauf ein liegendes Kreuz gemalt. Daraus folgt aber nur die Ungültigkeit dieser Niederschrift, nicht des Textes. Daß es vollzogene, echte Urkunden dieses Wortlautes gegeben hat, das bestätigt uns P. Grenf. 28, da, wie schon Mitteis hervorgehoben hat, dieser ganz deutlich auf den Leipziger Wortlaut zurückgreift.

In Nr. 2, 8 l. Σλήπιος[1]) statt Σαήτιος. — In 9 hat mein Schüler Herr stud. Plaumann mit Recht ὡς (ἐτῶν) μ gelesen statt τιμ(ῆς).

Mir ist aufgefallen, daß in P. Lond. III S. 13, 15/6 dasselbe Grundstück beschrieben wird wie hier im Leipziger Text Z. 7/8, denn es sind dieselben Nachbarn zur Orientierung in beiden genannt. Nun wird es aber im Londoner Text im J. 101 v. Chr. von Θαμοῦνις aus Klein-Diospolis an Πετεαρσεμθεὺς Νεχούθου aus dem Pathyrites verkauft, während es nach dem Leipziger Text im J. 99 von Τιτῶς Πατοῦτος an Πετεαρσεμθεὺς Πανοβχούνιος verkauft wird. Es ist dies ein neues Beispiel dafür, wie schnell die Grundstücke damals von einer Hand in die andere gingen (s. oben S. 457), denn dieser Tatbestand setzt voraus, daß in der kurzen Zwischenzeit das Stück Land von Πετεαρσεμθεὺς Νεχούθου an die Θαμοῦνις übergegangen war, die es nun schon wieder weiterverkauft.

In 3 II 7[2]) ergänzt Mitteis πόλεως [λιβὸς], wie man allerdings

---

1) Das π hat auch schon Herr Plaumann richtig gelesen.

2) Da Mitteis in der neuen Nummer der Sav.-Z. (1907) 382 bereits erwähnt hat, daß Herr Dr. Eger in der Gießener Sammlung den Anfang dieser Leipziger διαγραφή entdeckt hat — derselbe wird uns in der nächsten Nummer wertvolle Mitteilungen aus den Gießener Papyri machen —, so füge ich hinzu, daß ich auf dem Gießener Fragment den Schutzstreifen, das Charakteristikum des Rollenanfanges, feststellen konnte, so daß außer Zweifel steht, daß entsprechend Gradenwitz' Theorie, vor dieser διαγραφή keine ὁμολογία gestanden hat.

nach I 7 erwarten sollte. Aber der Papyrus zeigt ganz deutlich folgendes: *πόλεως ἀπηλ(ιώτου) εἰ[δ(υίης) γρά(μματα)]*. Also liegt ein Versehen des Schreibers vor. — In 12 Schluß ist noch *δια]γρα(φῇ)* sichtbar. — Das *ἐν ἐκτάκτῳ* in 13 ist nicht = in extenso (Mitteis). Es heißt eigentlich „außerhalb der *τάξις*", also übertragen etwa „auf einem separaten Blatte".[1]) Vgl. auch BGU 12, 18.

In der schwierigen Unterschrift des *βιβλιοφύλαξ* habe ich manches, aber noch nicht alles heilen können. In 22 las ich *Σαραπίων βουλ(ευτὴς) βιβλιοφύλ(αξ) δ[ι]ὰ* statt *Ναρ*[. . .] . . [. . . . . . .] . . *δ* [. . .] . . — In 23 las ich: *Ἡρακλέους γρα(μματέως). Μετὰ τὸ πεπρακέν[αι* . . . . . .] . . *ερσι* (vielleicht *Ἑ*]*σπέρωι*) *τῷ καὶ* statt *Ἡρακλέους* . . *μετὰ τοῦ* . . . *ρ* [. . . . .] . . *τῷ καί*. — Was in 24 hinter *λιβ*[*ὸς*] steht, bleibt mir noch zweifelhaft. — In 25 stehen vor *υ*) noch zwei Buchstaben, deren zweiter wohl *ι*. Nachher steht: *οὐ διακει(μέν..) ἐν ὀνό(ματι) τῆς ἀποδο(μένης) ἔσχ(ον)* (26) *ἴσον* statt *οδ* . [ ] . . *αρ* . . . . *δ* . . [. . . .] . *ον*. Vgl. 9, 32. Wir haben also die Unterschrift eines *βιβλιοφύλαξ*, der durch seinen Schreiber vertreten ist, analog den Unterschriften in P. Lips. 9, 31 ff., Lond. III S. 118 –121. Allen sind gemeinsam die Worte *ἔσχον ἴσον*. Daß mit diesem *ἴσον* das Duplikat der vorliegenden *ἀπογραφή* gemeint ist, werde ich unten zu Lond. III S. 118 ff. zeigen, wo auch die Konstruktion besprochen wird.

In 4, 2 Schluß ist zu lesen *Καί[σ]α[ρο]ς Μάρκου* (*α* wie in *καὶ* 13) statt *Μάρ[κου] Αὐρηλ[ίου]*. Danach ergänze auch im Anfang: *Αὐτοκράτορος Καίσαρ*]*ος*. — In 4. l. *Θὼθ* statt *Θῶ[υ]θ*. Die letztere alte Form wäre auch für diese Zeit sehr unwahrscheinlich. — 11 sehe ich noch *Στε*]*φανοῦν*. — Schreib *τίνει*. — In 13 steht *Σωφρα* . [, also wohl *Σωφρᾶ*. — In 15 ist *καὶ* hinter *μετὰ* in der Edition ausgelassen. — In 16 steht, wie zu erwarten *ὑπομνη^μ*, nicht *ὑπομνηγρ*. Die Auflösung natürlich dieselbe. — In 18 nicht *πρὸς*] *τὴν κυρίαν*, sondern . . . *α*]*ὐτὴν καὶ τήν*. Schluß nicht *ὀν-* (gegen die Regel), sondern *ὀνό-* oder *ὀνό[μα-]*. — In 21 l. *ἀπέσ*]*χεν* (statt *ἀπέ*]*χει*), wie auch die Parallelen erwarten lassen. — Juristisch ist wichtig meine neue Lesung in Z. 30, weil dadurch die freilich nur als eventuell hingestellten Folgerungen von Mitteis S. 18 fortfallen. Ich las nämlich *ἐγγυκλείω* (= *ἐγκυκλίῳ*) statt *ἐγγυ* . . . *ω*, wobei Mitteis l. c. an *ἐγγυᾶσθαι* dachte (vgl. dagegen Fußnote S. 16). Nunmehr handelt es sich um die Zahlung der bekannten Verkehrssteuer (vgl. Gr. Ostr. I, S. 182 f.), neben der hier die Abgabe für die Agoranomie erscheint. Auch der Paralleltext zeigt deut-

1) Wie ich sehe, ist Preisigke, P. Straßb. I S. 128 zu derselben Auffassung gekommen.

lich ἐγ[κυκλ]ίῳ. — In 34 l. συνβεβ[αιῶ (Raum!) st. συν[βεβαιώσω. Vgl. 5, II, 15. Vgl. unten meine Bemerkung zu Lond. III S. 231/2.

Wenn in Nr. 6 die geringen Spuren der I. Columne richtig gelesen werden, so ergibt sich, daß die I. Columne denselben Text enthalten hat wie die II. (beide von derselben Hand). Daher wird in II 4 und 16 die Urkunde bezeichnet als eine δισσή — ἀσφάλεια. Zwischen den beiden Texten läuft eine Fabrikklebung; sie sind nicht etwa nachträglich aneinander geklebt worden. Die beiden Exemplare wurden also, wie der Leipziger Text lehrt, von vornherein auf dieselbe Rolle nebeneinander geschrieben. Entsprechend den Worten δισσήν σοι προηκάμην (16) hat hier jede Partei solch ein Doppelexemplar erhalten, und es blieb ihr vorbehalten, je nach Bedürfnis (vgl. z. B. Lips. 10 II 19) es eventuell auseinanderzuschneiden. Der Rand dazwischen ist breit genug. Solche δισσαί etc. sind uns schon mehrfach erhalten, vgl. z. B. P. Amh. 99. CPR 9. 10. Dagegen wurden z. B. in P. Lips. 26, 12 nur zwei Exemplare angefertigt, so daß jede Partei eines erhält. Vgl. jetzt auch Preisigke zu P. Straßb. 29.

Diese Konsequenzen ergeben sich aus folgenden Lesungen: I 22 ergänze ὃν ἐ]ὰν αἱρῶν|[ται st.]αναιρων nach II 10; Z. 12 l. ὀνι]κῶν καὶ st.]μων καί, vgl. II 11; Z. 13 l. τ]οῦ ἐνε|[στῶτος st.]πενε, vgl. II 12; Z. 14 l. πρ]ὸς πᾶ|[σαν statt] . τασ. vgl. II 13.

Auch zu dem Text der vollständig erhaltenen II. Columne habe ich noch einige Nachträge zu notieren. In 6/7 l κατην | τηκυεῖαν statt ἀπην | τηκυιεῖαν. Das Kompositum καταντᾶν ist auch durchaus das übliche zur Bezeichnung des Überganges in das Eigentum. — Z. 7 l. ἐμαὶ (= ἐμὲ) statt ἡμᾶς. Vgl. hierzu Z. 12 πρὸς ἐμαί. Dahinter las ich σου statt μοι. Die Lesung ist sicher, aber σου muß verschrieben sein für μοι.

In 13 ist das συνπεφωνην des Papyrus nicht Abbreviatur, sondern Schreibfehler. Also ist zu schreiben: συνπεφωνη⟨μένη⟩ν mit spitzen Klammern. — In 10/11 l. ταύ|της st. ἑαυτῆς, was hier auch unmöglich wäre. — In 11 hat Mitteis καιονικων richtig gelesen; wenn er es aber nach Rabels Vorschlag für Verschreibung von κανονικῶν erklärt, so ist mir eine derartige Verschreibung wenig wahrscheinlich. Auch sachlich und sprachlich habe ich Bedenken gegen ἀννωνικῶν ἐπιβολῶν παντοίων κα⟨ν⟩ονικῶν καὶ ἄλλων. Seine Übersetzung: „die Auflagen für die Annona sowohl die obligaten (?) als die übrigen“ würde, von anderen Bedenken abgesehen, auch noch die Einschiebung von ⟨τε⟩ hinter κανονικῶν erfordern. Ich trenne einfach, ohne irgend einen Irrtum anzunehmen: ἀννωνικῶν ἐπιβολῶν παντοίων καὶ ὀνικῶν καὶ ἄλλων. Über die Natur dieser hier zum erstenmal begegnenden „Esel-

steuer", die unter den anderen Abgaben (καὶ ἄλλων) besonders hervorgehoben wird, gibt der Text keine Auskunft. Das Adjektivum ὀνικός begegnet z. B. BGU III 912, 24 u. sonst. — In 12 Schluß las ich statt des grammatisch unmöglichen σ̣α̣υτοῦ τὰ τ̣[ο]ῦ vielmehr σοῦ τὰ ἀπὸ τοῦ. — In 13 l. ἐπελεύσασθαι (sic) statt ἐπελεύσεσθαι. — In 15 steht, wie zu erwarten, ὑπὲρ ἐμοῦ, nicht ὑπέρ μου. Ebendort l. τά δε (nicht τε) βλάβη, wo δε aber für τε steht.

Zu Nr. 7 bemerke ich, daß sowohl in Z. 24 als Verso 3 das β, das 2000 bedeutet, den großen Haken, das Tausenderzeichen, erhalten hat. Verso 2 steht καὶ ausgeschrieben. Verso 4 steht vor βρ kein Drachmenzeichen.

Schon im Archiv III 559 habe ich gestützt auf meine Lesung ἐπι[τραπείς in 8, 16 hervorgehoben, daß in 8, 6 das ἐπιτραπέντος, das Mitteis mit einem vermuteten δανείου verbinden wollte, vielmehr mit κυρίου zu verbinden ist. Demnach handelt es sich hier um die κύριος-Bestellung. Nun hat Wenger (l. c. S. 297), der mir zustimmt, weiter aus P. Oxy. I 56 geschlossen, daß dann der Κάστωρ (ἐπιτραπέντος ὑπὸ — Κάστορος) der Exeget sein müsse. Das ist durchaus richtig, nur war eine Schlußfolgerung kaum nötig, da bei Annahme jener Deutung das Richtige schon durch 9, 11 (13 Jahre später) gegeben war, wo es heißt: ἐπιτραπέντος ὑπὸ — Κάστορος — [ἐξ]η[γ]ητεύσαντος βουλευτοῦ κτλ. Man muß hier nur nicht übersetzen „gewesenem Exegeten" (Mitteis), sondern „dem damaligen Exegeten". d. h. der damals Exeget war, als die κύριος-Bestellung stattfand. Für diese Verwendung des Präteritum bieten unsere Urkunden viele Beispiele, die freilich nicht immer richtig aufgefaßt sind. Was also schon aus 9, 11 zu entnehmen war, nämlich daß Κάστωρ als Exeget den κύριος bestellt hat, das kann ich jetzt nach nochmaliger Nachprüfung auch durch 8, 6/7 bezeugen, wo ich nunmehr lese: ἐν[ά]ρ|[χου ἐξη]γη[τοῦ] βου[λ̣(ευτοῦ) τῆς α(ὐτῆς) Ἑ](ρμοῦ) πόλεως statt .... [βουλευ]τ̣[οῦ τ]ῆς α̣(ὐτῆς) [Ἑρμοῦ] πόλεως.

Bisher ist noch unerledigt, was vor] καὶ ἐπιτραπέντ(ος) zu ergänzen ist. Daß Mitteis' Lesung δ̣[ανι]σθέντος unrichtig sei, erwähnte ich schon Arch. III 559. Aber das Richtige habe ich erst jetzt gefunden (9, 10): κώ[μη]ς α̣ἰτηθέντος ὑπ' αὐτῆς καὶ ἐπιτραπέντος κτλ. Danach erkenne ich auch in 8, 6 [αἰτηθέν]τ̣ο̣[ς ὑπ' αὐτῆ]ς̣ καὶ κτλ. Die neuen Lesungen besagen, daß die Frau den κύριος erbeten und vom Exegeten erhalten hat. Eine solche an den Exegeten gerichtete αἴτησις ist z. B. Oxy. I 56: Αἰτοῦμαι — ἐπιγραφῆναί μοι κύριον κτλ. Vgl. ferner unten meine Bemerkungen zu P. Lond. III, S. 156.

In Z. 1 l. ἐγκτ]ήσ(εων) st. ἐ̣γ(κτήσεων). — In 10 erkenne ich

am Anfang ganz deutlich ὀ]φεί[λ]ει (vgl. Mitteis S. 29). Dieses muß in Beziehung gesetzt werden zu dem ὑπήλλαξεν in 7, also etwa: [πρὸς ἃς ὀ]φεί[λ]ει μοι — δραχμάς. Von Mitteis' Vorschlägen S. 29 ist der eine [ὁμοίως δὲ ὧν] ὀφ[ί]λ[ει] ganz unmöglich, aber auch der andere [πρὸς ἀσφάλειαν ὧν] ὀφ[ί]λ[ει], der sachlich richtig ist, harmoniert nicht mit dem folgenden δραχμάς κτλ. — In 11/2 ist nicht zu lesen ἐφ' οἷς ἄλλοις ἡ διαγραφὴ πε|[ριέχ]ει, ἥνπερ ἐν ἐκτάκτῳ ὑμεῖν ἐπή-νε[γ]κα, wonach das Original überreicht wäre, sondern ἐ. ο. ἄ. ἡ. διαγραφή ἐσ|[τιν(?), ἧς τὸ] ἀντίγρα(φον) ἐ. ἐ. ὑ. ἐπήνε[γ]κα. Also wie in dem oben S. 459 besprochenen Falle wird auch hier eine Kopie übergeben. Da Mitteis hier das Original voraussetzte, ließ er ἐν ἐκτάκτῳ hier unerklärt, während er S. 12 es mit *in extenso* übersetzt hatte, was allerdings zum Original nicht paßt. Nach meiner obigen Etymologie werden wir es auch hier als „auf separatem Blatt" zu fassen haben.

In 9, 7 vgl. zu ἐπακολ[ο]υθητρίας unten meine Bemerkungen zu BGU 1070, 7. — Zu 10 vgl. die obigen Ausführungen. — In 15 las ich τῆς ἐν Ἑρμοῦ πόλει μισθωτῶν (st. Μ[ι]στωτῶν sic) τραπέζης. Nachdem wir durch P. Oxy. III 513 gelernt haben, daß es (neben den ἰδιωτικαὶ τράπεζαι) vom Kaiser eingerichtete Banken gab (Arch. III 118), werden wir in diesen μισθωταί wohl solche Pächter sehen dürfen, die eine derartige Bank vom Kaiser übernommen haben.

Schwierig ist noch in 9, 22 [π]ρὸ μ[ό]νου τραπεζειτικοῦ. Mitteis' Deutung als „trapezitisches Original (?)" (S. 33) ist nicht annehmbar. Μόνον ist nicht μοναχόν, und μοναχόν ist nicht das Original im Gegensatz zur Kopie (S. 35), sondern das Einzelexemplar im Gegensatz zum Doppelexemplar (δισσόν) usw. Schon im Arch. III 559 sagte ich, daß man [.]ρομ[.]νου (die Lesung ist richtig) zu einem Substantivum zusammenfassen müsse. Heute schlage ich vor: [εἰ]ρομ[έ]νου. Daß εἰρόμενον ein Begriff der Kanzleisprache ist, folgt aus P. Grenf. II 41, 16 ff.: καταχορίζω — τού<ς> — χρηματισμοὺς ἐν τόμου (= τόμῳ) συνκολλησίμου (= ῳ) καὶ ειρομενι (für εἰρομένῳ) ἑνὶ καὶ ἀναγραφῇ μιᾷ. Hier ist ἑνὶ offenbar mit τόμῳ zu verbinden; also stehen συν-κολλησίμῳ und εἰρομένῳ nebeneinander zur Charakterisierung der Rolle (τόμος). Συνκολλήσιμος heißt die Rolle bekanntlich, wenn sie aus mehreren selbständigen Einzelurkunden zusammengeklebt ist. Das εἰρομένῳ wird man von jenem εἴρειν abzuleiten haben, das in der Bedeutung „zusammenreihen" (z. B. στεφάνους) bezeugt ist. Wendet man dies auf den τόμος an, so kommen wir ungefähr auf dasselbe, was mit συνκολλήσιμος gesagt ist, die aus Einzelurkunden zusammengereihte Rolle. Der Schreiber von P. Grenf. 41 hat beide Aus-

drücke gebraucht, weil beide in der Amtssprache geläufig waren. In P. Lips. erscheint dies Adjektivum nun substantiviert als *εἰρό-μενον*, falls man nicht ein *τόμου* hinzudenken will. Die eingesandte Kopie der *διαγραφή* ist also entnommen *ἀπὸ τοῦ κατακε[ι]μένου ἐν [τ]αῖς παρ' ὑμῖν ἐγκτήσε[σι]ν [εἰ]ρομ[έ]νου τραπεζειτικοῦ*, d. h. aus der bei den *βιβλιοφύλακες* deponierten Miscellanrolle der Bank, in der die einzelnen *διαγραφαί* aneinandergereiht waren. So könnte man z. B. P. Lond. III, S. 156 ff. ein *εἰρόμενον τραπεζιτικόν* nennen. Andererseits enthält P. Fior. 24 ein Register solcher von der Bank an die *βιβλιο-φύλακες* eingereichten Urkunden.

In Z. 22/3 l. *ἐ]π̣η νέγκαμεν* st. *προ]ση|νέγκαμεν*, und mit Rücksicht auf die Größe der Lücke wird man vorher nun lieber *νυ[νεὶ* st. *νῦ]ν* ergänzen.

Die Struktur der schwierigen Unterschrift des *βιβλιοφύλαξ* (Z. 30 ff.) habe ich schon im Arch. III 559 in der Hauptsache richtiggestellt, aber ich bin inzwischen weiter gekommen. In 33 hatte ich *]ρωτη* st. *]α̣φ̣η* gelesen, wovon *ρω* mir jetzt unsicher geworden ist. Ich verbinde jetzt: *τῇ τῆς διαγρα(φῆς) ἐγλήμψει*, da das letzte Wort (von Mitteis als 3. Person Sing. gefaßt, was unmöglich ist) des Artikels bedarf. Für das Vorhergehende habe ich eine Vermutung, die aber noch nicht reif ist. Früher nahm ich Korrektur von *αὐτῶν* aus *ὑμῶν* an. Nach den inzwischen bekannt gewordenen Parallelen entscheide ich mich umgekehrt für Korrektur von *ὑμῶν* aus *αὐτῶν*. Nun bleibt nach Mitteis noch: *Πρῶτος φύλ(αξ) τῶν ἴσων καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστὶν ἔχειν.* Statt der beiden ersten Wörter hatte ich schon l. c. *πρωτο) φυ* (with *λ* above) geschrieben. Durch Parallelen kam ich auf die Vermutung, daß dies in *πρωτοπ(ραξίας) φυλ(ασσο-μένης)* aufzulösen sei. Vgl. BGU 919, 27: *πρωτοπραξίας οὔσης τῷ δημοσί[ῳ]*. Zum Ausdruck vgl. auch Dittenberger, Oriens Graec. 669, 25: *τὴν πρ. φυλάσσειν.* Zur Gewißheit wurde diese Vermutung, als ich statt des in diesem Zusammenhange ganz unmöglichen *τῶν ἴσων* am Original deutlich geschrieben fand: *τῷ φίσκῳ*. Der Satzschluß heißt also: *πρωτοπ(ραξίας) φυλ(ασσομένης) τῷ φίσκῳ καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστίν.* Nachträglich wurde mir dies aufs beste bestätigt durch den von Preisigke jetzt herausgegebenen P. Straßb. 34, 25, wo an derselben Stelle. in einer Subskription der *βιβλιοφύλακες* zu einer ähnlichen *ἀπογραφή*, gesagt ist: *πρωτοπραξίας φυλασσομένης τῷ φίσ[κῳ καὶ τῷ πολ]ιτικῷ λόγ(ῳ) τ(ῶ)ν Ἀντινοέων καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστίν.*

Den Schluß las ich *ἔσχ(ον) ἴ̣σ̣ο̣ν* statt *ἔχ̣ε̣ι̣ν̣*. Vgl. S. 459.

In Nr. 10 wird in Col. I bei größerem Zeitaufwand noch manches zu lesen sein. Ich las gelegentlich in 14: *τὸ Λυσι.* [; in 19: *Φίβιος*

καὶ Ἀρτ[αβ]άξ[ο]υ (τ verstümmelt) statt .... *ιος καὶ Α.* [. .]αξ[. ο]υ, dann βϚ (2½); in 23 *Χρήστου* statt ... *του*; in 26 *Φρόντωνος*; in 29/30 *κοίτης* (*ἀρουρῶν*) *ι, ὧν* [*γείτονες· νότου κτλ.*; in 32 *ἐν περιμ*[*έ*]*τροις*; in 34 *σ*]*πέρματι ἀρούρης*; in 35 *τ*]*όπο*[*ι*] *ἀδέσποτοι, τῶν*.

In 14, 10 las ich den Namen des Präses: *Ἀσκληπιάδ*[*ο*]*υ Ἡ*[*σ*]*εχίου*. Die Spur vor χ weist auf ε, nicht υ hin. Gemeint ist natürlich *Ἡσυχίου*. — In 15 l. *τειάλυσειν* st. *τειάλυσσιν*.

In 18, 19 ist die Ergänzung [*ἀναγινώσκοντες* wohl nur ein Versehen für [*ἐπιγινώσκοντες*. Vgl. 22, 14; 23, 21; 24, 6.

Wichtiger ist die Datierung der Urkunde, die Mitteis folgendermaßen liest:

23 *Ὑπατείας τῶν δεσποτῶν*
24 [*ἡμῶν* ....]*υτο* .. [. . . .] . *των*
25 [. . . . .]*τον κα*[*ὶ* .. *Μ*]*αξιμια*[*νο*]*ῦ*
26 [. . . . .]*μον* . [. . . .]*ναιουτ* . [.]*ν*

Vgl. die Ausführungen von Mitteis S. 55, der u. a. an 308 denkt, aber zu keiner Entscheidung kommt, sondern den Text (nach Maximian — oder Maximinus?) in das Ende des 3. oder Anfang des 4. Jahrh. setzt. Weiter komme ich dadurch, daß ich in 24 las *τοῦ πα*[*τ*]*ρ*[*ὸ*]*ς τῶν*. Dies führt im Zusammenhalt mit dem in 25 genannten Maximian (lies *κα*]*ὶ Μα*]*ξιμιαν*[*ο*]*ῦ*) auf Diokletian, der hier als „Vater der Cäsaren" genannt sein wird, also: 24 [*ἡμῶν Διοκλητιαν*]*οῦ τοῦ πα*[*τ*]*ρ*[*ὸ*]*ς τῶν* [*Καισάρων τὸ* ...]*τον*. Ferner las ich am Schluß in 26: [*τῶ*]*ν Αἰούστων* (= *Αὐγούστων*). Mir ist kein Beispiel bekannt, wo Diokletian, neben Maximian genannt, allein als Vater der Cäsaren bezeichnet wäre. Dagegen werden sie beide in einer Inschrift, die jünger ist als 305, *patres imp*(*eratorum*) *et Caes*(*arum*) genannt (Dessau I 646). Da nun *μον* in 26 richtig gelesen ist, und dies nur zu *τὸ ἕβδο*]*μον* ergänzt werden kann, so kommen wir auf das Jahr 303, müssen dann freilich annehmen, daß in 25 etwa *τὸ ὄκ*]*τον* in vulgärer Schreibung, wie sie auch sonst vorkommt, für *τὸ ὄγδοον* vorliegt.[1])

1) Otto Seeck, dem ich das obige Ergebnis zur Prüfung vorlegte, danke ich vielmals für die Belehrung, die er mir aus seinem reichen Wissen hat zuteil werden lassen. Aus seiner ausführlichen Auskunft sei hier nur folgendes mitgeteilt: „Die Cäsaren, auch wenn sie dem herkulischen Stamme angehören, nehmen nur das Gentilicium des Diokletian an" — und dieser erscheint auf solche Weise denn doch als der eigentliche Gründer der Dynastie. „Daß man ihn im Orient, wo man Maximian nur dem Namen nach kannte, allein als pater Caesarum bezeichnet, scheint mir daher sehr wohl möglich, namentlich im J. 303, wo er am 17. Nov. seine Vicennalien feierte, und daher seine Person noch mehr als sonst

Zu der Lesung [*Κωνσταντ*]*ί̱νου* in **19**, 3 vgl. die Mitteilungen von Mitteis und mir bei Seeck, Neue und alte Daten zur Geschichte Diokletians und Constantins (Rh. Mus. 62, 532), wonach der Text ins Jahr 320 gehört. — In 4 las ich *Ὀλυμ* statt *Ο̣λ̣υ̣*, was jedenfalls zu *Ὀλυμ*[*πίου* (für *Ὀλυμ*[*πιοδώρου* kein Platz) zu ergänzen ist. Dieser Silvanus könnte der Sohn des *Ὀλύμπιος Σιλβανοῦ* in 18, 1 sein, also nach dem Großvater heißen. Ob er Buleut ist, ist zweifelhaft; vielleicht *ἀπὸ* *Ἑ*]*ρμο*(*ῦ*) (nicht *Ἑ*]*ρμ*(*ο*)*ῦ*) *πόλεως*. — In 8 l. *Τανύ̱ριος*. — In 22 lies ⟨*κε*⟩*καθαρμ̱*[*ένον ἄδολον ἄ*]*β*(*ολον*) statt *καθαρὸ*[*ν ἄδολο*]*ν̣* [. . . . .]*α*.

In **20**, 3 steht *ἐ*[*πά*]*ρχου* (Schreibfehler für *ἐπάρχων*), weiter nichts.

In **21**, 17 erkenne ich hinter *ἀχύρου* noch deutlich das Wort *σιτίνο*(*υ*), also Weizenspreu. S. unten zu 92, 7.

Der Teilungsvertrag Nr. **26** wird nach dem Präskript mit *Ἐπειδὴ* begonnen haben: *Ἐπειδὴ* . . . ., *ἔδοξεν δὲ ἡμῖν* . . ., *κατὰ τοῦτο ὁμολογοῦμεν*. Vgl. z. B. Nr. 28, wo genau dieselbe Konstruktion. In 4 habe ich nach langen Bemühungen folgende Lesung gewonnen: *ἔ*]*δοξ*[*ε*]*ν* *δὲ ἡμῖν σή*[*μ*]*ερον ἐν*[*ήλ*]*ι*⟨*ξι*⟩ *γεν*[*ο*]*μέν*[*ο*]*ις*. Zwar muß ich hier mit einem Schreibfehler rechnen, da es unmöglich ist, *ἐν*[*ήλιξ*]*ι* in die Lücke zu setzen. Der Sinn aber kann, wie auch schon Mitteis gesagt hat, kein andrer sein, als daß hier auf den inzwischen erfolgten Eintritt der Mündigkeit hingewiesen wird. Worauf ist nun *σήμερον* zu beziehen? Die Zeitangabe zu *ἔδοξεν* scheint mir überflüssig, findet sich auch nicht in der Parallele (28, 10), dagegen kann man erwarten zu erfahren, wann die Mündigkeit erfolgt ist. Ich ziehe daher vor, *σήμερον ἐνήλιξι γενομένοις* zusammenzuziehen. Daraus ergibt sich dann mit großer Wahrscheinlichkeit, daß Nearchos und Eudóxios Zwillingsbrüder sind, die am Tage ihrer Mündigkeit ihr Erbgut miteinander teilen. Vgl. Lips. 28, 21. — Den Schluß von 4 lies statt *ἐ̣φ ὧ̣τ̣ε̣* vielmehr *πρὸς τὸ*.

Zu **32** (Gerichtsprotokoll) hat inzwischen Preisigke in der Straßburger Sammlung den bisher fehlenden Anfang gefunden. Vgl. Straßb. 41.

Z. 2 liest Mitteis jetzt, wie er mir mitteilt, [*ἐ*]*π̱ὶ* st. [*Οἰ*] und in 14 *ἐὰν* statt *κἄν*; hinter *διδόασιν* in 15 setzt er einen Punkt. Ich füge hinzu, daß in 13 *ἀκούσομαι* statt *ἀκούσομε*[*ν*] zu lesen ist und in 14/5 *μεινάτωσαν*, *μό*[*γι*]*ς ἤ*[*χ*]*θησαν* . *Ἀντ*[*ων*]*ῖν*[*ος*] statt *μεινάτ̣ω̣* . . [.] . *μ* . [. .] . *ν* [. .] *ησον ἐ̣ν̣* [. . . . .

---

im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stand. Im Occident, dem eigentlichen Herrschaftsgebiete Maximians, wäre diese Übergehung desselben allerdings kaum möglich gewesen."

Der weiteren Aufklärung von Nr. 33 (denuntiatio ex auctoritate) habe ich mich seit meinen Ausführungen im Arch. III 560ff. und IV 187 nicht wieder widmen können. Vgl. hierzu das klare Referat von P. Meyer l. c. Sp. 550f. Da die Deutung der von mir hergestellten Worte *Δηλῶν τίτλον μὲ[ν] ⟨τὸν?⟩ ἐπὶ (?) τὸ τ[ρ]ίτον* (so jetzt Arch. IV 187) *ἀπὸ βουλήσεως ἐγγράφου πατρῴας, ἀγωγὴν δὲ τὴν ἔξτρα [ὄρ-δι]νε[μ] κ[ο]⟨γ⟩νιτιόνεμ ἀξιῶ κτλ.* Schwierigkeiten macht (vgl. Mitteis Z. Sav. St. 1906, 352 f.), so will ich hier etwas ausführlicher begründen, was ich schon im Arch. III 562 angedeutet habe. Vor allem muß man, wie mir scheint, zur Erklärung die Worte heranziehen, die in der Verhandlung vor dem Präses der Vertreter des Klägers gesprochen hat (27f.): *ἐν δὲ τῇ πα[ραγγελί]ᾳ δηλώσομεν τόν τε τ[ί]τλον καὶ τὴν ἀ[γ]ωγὴν*, denn die in Frage stehenden Worte beziehen sich ganz deutlich hierauf. Der Vertreter hat also in Aussicht gestellt, 1. den betreffenden titulus, „2. das Protokoll über diese vor Heraclius erfolgte Verhandlung (*ἀγωγή*)“ „in der künftigen denuntiatio dem Beklagten mitzuteilen“ (S. 562). Hiernach können die strittigen Worte, die eben in der denuntiatio stehen, nur heißen: „Indem ich zur Kenntnis bringe (oder mitteile) als Titel den auf das Drittel bezüglichen (Titel) aus dem väterlichen Testament, als Verhandlung aber die (vor Heraclius geführte) extra ordinem cognitio (deren Protokoll dann II 19—29 folgt), bitte ich“ usw. Aus den beiden Stellen zusammengenommen wird man entnehmen dürfen, daß Angabe des titulus und der actio, durch die die Erlaubnis zur denuntiatio ex auctoritate bewilligt ist, üblich oder erforderlich war, was die Juristen weiter prüfen mögen. Ich muß mich auf die philologische Erklärung beschränken. Von den drei Deutungen von Mitteis S. 352 ist die erste: „ich erkläre, daß das Verfahren Cognitio extra ordinem sein soll“ sprachlich ausgeschlossen: das müßte etwa *τὴν ἀγωγὴν ἔξτρα ὄρδινεμ κογνιτιόνεμ εἶναι* heißen, aber nicht *ἀγωγὴν τὴν ἔξτρα ὀ. κ.*, aber auch sachlich, da das Verfahren schon stattgefunden hat. Seine dritte Deutung, wenn ich sie recht verstehe, trifft dann etwa mit meiner obigen zusammen.[1])

Die großen Schwierigkeiten die in Nr. 36 steckten, habe ich in den Nachträgen oben S. 266/7 durch neue Lesungen beseitigt, die mir durch Entzifferung des schon von Mitteis (Edition S. 114) als Paralleltext erwähnten P. Lips. Inv. 348 gelungen waren. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß in 36, 5 zu lesen ist *ἐπενεχ[θησό]μενα αὐτοῖ[ς]* st. *ἐπενεχ[θέντ]α ἐπ' ἑαυτοὺ[ς]*. — Von dem stark zerfetzten Paralleltext lege ich heute zunächst den ersten Teil (1—10) vor, der sich dem Inhalt

1) Zu 33, 15 vgl. jetzt Mitteis, Z. Sav. St. 1907, 391 ff.

nach im wesentlichen mit Nr. 36 deckt. Die z. T. noch stärker beschädigten Schlußzeilen, die Details bringen, mit denen sich der Wortlaut von Nr. 36 nicht direkt berührt, mögen der späteren Gesamtpublikation vorbehalten bleiben. Ich nenne den Text vorläufig

Lips. 36 B.

1 [Φ]λαυίω[ι Αἰλί]ωι [Γεσσίωι] τῶι λα[μπροτ]άτῳ ἡγεμόνι
2 [Αὐρήλιο]ς Κλεόβουλ[ος πολ]ιτευόμενο[ς Ἰβιτ]ῶν πόλεως χαίρειν.
3 Πρόσταγμα ἐκ[ομισάμη]ν τῆ[ς σ]ῆς [λαμπρότ]ητος, κύρ[ιε], διὰ Ἰσιδώρου βενεφικιαρίου τῆς σῆς τοῦ ἐμοῦ κυρίου
4 τάξε[ω]ς τὸ κελ[εῦόν μο]ι ἐπὶ [π]έρας ἀγ[α]γεῖ[ν] τὰ προστεταγμένα ὑπὸ τ[ο]ῦ κυρίου μου τοῦ προηγησαμένου Περγαμίου
5 ἕνεκεν χρέους τ[ῆς] λαμ[προτ]άτης οἰ[κίας] Ἀνδρομάχου καὶ ἐν στέρνοις ἔχω[ν] τὸν φόβον τοῦ δικαστηρίου ἀνέ-
6 δραμον εἰς τὴν [ἔσω] Ὄασι[ν] ἀφεστηκυῖα[ν] τῆς ἐμῆς πολιτίας ἐπεὶ τέσσαρας ὅλας νυχθημέρους δι' ἀνύδρων
7 ὁρῶν καὶ ὅσον ἐ[πεκ]είμην α[ὐ]το[ῖ]ς ἐνοχ[λ]ῶν τὸ ἱκανὸν τῷ προστάγματι ἀποπληρῶσαι εντα . . . .[1])
8 Ἰσίδωρος ὁ β(ενε)φ(ικιάριος) [. . . ἐ]νετε[ίλατο? . . .]α ὥστε ἢ αὐ[τ]οὺς [π]αραπέμψαι ἢ το[ὺ]ς ἐντολικ[αρ]ίους τοὺς δυ[να]μένους
9 ἀποκρίνασθαι [ὑπὲρ αὐτ]ῶν ἐν τῷ δι[καστηρ]ίῳ πρὸς τὰ ἐπ[ενεχ]θησόμενα α[ὐτοῖς] καὶ πα[ρ]αυτὰ παραδοὺς Ἰσιδώρῳ
10 τοὺς ἐντολικ[αρίους τ]ῶν αὐτῶν ἔγρ[αψά?] συ (= σοι) πρὸς τὸ μη[δὲν] [λα]θεῖν σου τὴν ἐπάγρυπνον κηδεμονίαν, δέσποτα.

Die große Ähnlichkeit der beiden Schreiben könnte zu der Annahme führen, daß sie Brouillons seien. Sie tragen aber beide die eigenhändige Unterschrift des Absenders, sind also selbständige Briefe. Ich halte 36 B für etwas jünger als 36, da er nach einem Resumé des in 36 Mitgeteilten (1—10) im folgenden neue Nachrichten bringt. Mit ἔγρ[αψά] σ⟨οι⟩ in 10 weist er offenbar direkt auf den Brief 36 hin, den er wohl dem Isidoros mitgegeben hatte (vgl. 36, 9).

Während Kleobulos in 36 sich als Curialis Ὀάσεως Μεγάλης bezeichnet, nennt er sich hier Curialis einer einzelnen Stadt, deren Name bis auf ων verloren ist. Ich meine, für die Oase kann nur die Hauptstadt gesetzt werden, und so ergänze ich in Übereinstimmung mit dem Raum Ἰβιτ]ῶν πόλεως. Über diese Stadt Ἶβις vgl. unten S. 478.

Aus 4 lernen wir zu 36 hinzu, daß diese Affäre schon unter dem Vorgänger des Gessius, unter Pergamius, gespielt hat. Gessius hat nun

1) Dahinter scheint am Rande noch etwas von 2. Hand zu stehen. Bei mehr Zeitaufwand wird auch diese Zeile noch zu lesen sein.

befohlen, daß die Sache jetzt zu Ende geführt werde. Daß mit προηγησάμενος der unmittelbare Vorgänger im Amt bezeichnet wird, habe ich schon oben S. 226/7 betont.

Wichtig ist ferner, daß wir aus 5 zu Nr. 36 hinzulernen, daß es sich in dem von der *οἰκία Ἀνδρομάχου* angestrengten Prozeß um eine Schuld (*χρέος*) handelt, daß also die Ladung zu einem Zivilprozeß erfolgt (vgl. schon oben S. 266).

Andererseits war wieder die Ergänzung und Lesung von *τὴν* [*ἔσω*] *Ὀάσι*[*ν*] nur möglich durch Vergleichung mit 36, 7 und durch Heranziehung des Sprachgebrauches des Olympiodoros, der die „äußere" und die „innere" Oase unterscheidet wie die Araber el-Chârge und ed-Dâchle (s. oben S. 267). Zur Topographie vgl. unten S. 478. Die Beklagten hielten sich also in der inneren Oase ed-Dâchle auf, und der arme Kleobulos mußte von Hibe aus „4mal 24 Stunden" durch wasserlose Wüste wandern, um sie zu erreichen. Er wird sich dabei nicht allzusehr abgehetzt haben, denn nach Bädeker (Oberägypten 1891, S. 390) braucht man „von el-Chârge (bis ed-Dâchle) drei, höchstens vier Tagereisen".

Z. 8 enthält die wichtigen Worte über die *ἐντολικάριοι* (Mandatare), durch die erst Nr. 36 verständlich geworden ist. Vgl. oben S. 267. Die Ausführungen von Mitteis Z. Sav. St. 1906, S. 353 gehen noch von den früheren irrigen Lesungen aus.[1]) Die Papyri bieten übrigens schon andere Beispiele dafür, daß statt der Beklagten ihre *ἐντολικάριοι* vor Gericht erscheinen. So P. Lips. 38, wo statt der abwesenden Matrona ein *Ἀτρῆς κατ' ἐντολήν* auftritt. Seine *ἐντολή* wird dem Protokoll wörtlich einverleibt (s. unten S. 471). Übrigens muß auch in Nr. 38 wie in 36 Bürgschaft geleistet werden. Ein *ἐντολικάριος* vor Gericht tritt ferner in dem Cairener Papyrus Arch. I S. 298, 2ff. auf (vgl. Z. 14).

In 37, 6 lese ich *πρότερον* statt *λιβέλ*[*λ*]*ους*, einer Lesung, die wohl durch *λιβέλλου*[*ς*] in Z. 25 beeinflußt ist. Davor las ich *εντοδηκαι* (statt *μ*]*ὲν ἔδ*[*ω*]*κα*), was wohl zu *μ*]*έντο*⟨*ι*⟩ *δὴ καὶ* zu emendieren ist. Indem ich dahinter [*σο*]*ι* statt [*κα*]*ι* ergänze, lese ich den Passus: *Φϑ*[*ά*]*σ*[*ας μ*]*έντο*⟨*ι*⟩ *δὴ καὶ πρότερόν* [*σο*]*ι πολλάκις ᾐτιασάμην*. — In 8 sehe ich vor *αφεντας* noch Spuren von *ε*, darauf Lücke; ich lese danach *ἐ*[*ξ*]*αφέντας*. Die fremden Hirten wurden also beschuldigt, ihre Herden losgelassen zu haben auf die Felder des Klägers (s. unten). Zum Sprachgebrauch vgl. Strabo 17, p. 807: *εἰς ταύτην δὲ τὴν αὐλὴν ἐξαφιᾶσι τὸν Ἆπιν κτλ.* (sie lassen den Apis heraus). — In 9 l. *τὰς ἀγέλας τῶν* . [. . . . .] . *των αὐτῶν*, was etwa auf die Herden ihrer Herrn oder dergl. schließen läßt. Hinter *αὐτῶν* darf kein Kolon ge-

---

1) Vgl. jetzt seine Ausführungen zu den *ἐντολικάριοι* in Z. Sav. St. 1907, 388/9.

macht werden, sondern es ist zu verbinden: ἐ[ξ]αφέντας τὰς ἀγέλας — οὐ[χ ἅ]παξ [οὐ] δεύτερον οὐ τρίτον (vgl. hierzu oben S. 186) εἰς τοὺς ἡ[μετ]έρ[ου]ς καρποὺς (so statt .[...]. ε[..].ς κερτομίας). Daß dieser Fl. Isidoros Grundbesitzer im Hermopolitischen war, zeigen auch andere Texte. Vgl. Mitteis' Einleitung zu Nr. 17. — In 11 liest Mitteis οὐδεμία ἐπιστρέφια ὑπ[ὲρ αὐ]τῶν γεγένηται. Hier ist ὑπὲρ gerade das Gegenteil von dem, was der Sinn erfordert. Tatsächlich steht da [κ]ατ' α[ὐ]τῶν, was sinnentsprechend ist. — In 15 l. εἰς τὸ ἡμέτερον ὄργανο[ν] ἐξαφῆκα[ν π]ρὸς (ρ unsicher) [π]εῖν (= πιεῖν) (statt [.]ργα[..].[...ἐ]ξα⟨ί⟩φνης .[..]ιο.[..].ν). Also wieder dasselbe Verbum wie oben ἐξαφέντας. Die feindlichen Hirten haben also jetzt ihr Vieh am Brunnen des Isidoros getränkt. — In 16 l. ἐν τοῖς αὐτ[οῖς πε]δίοις μου προσεποιησα[.. κτλ. — Die Vermutung von Mitteis, in 17 ἡμέτερος ποι[μὴ]ν zu lesen, scheint mir mit den Spuren durchaus vereinbar. Darauf folgt der Name des Hirten ...]βιος τὸ [ὄνο]μα. — In 18 fährt die Erzählung dann fort: Οἱ δὲ γυμνώ[σαντες] (st. γυμνο[ῦντες ...) ε[ὐθ]ὺς μετὰ ῥοπάλων (st. μετ ... παλων) πρ[... — Zu κατέκοψαν — αὐτὸν κατά τ[ε] τῶν σκελῶν καὶ κατὰ τῶν ἄλλων μελῶ[ν] τοῦ σώματος (20/1) bemerkt Mitteis, daß μελῶν dialektisch für μερῶν stehe, und verweist auf 42, 17, wo ich μηλου emendiert habe zu μηροῦ. Aber hier liegt gar kein Grund zur Änderung vor, denn die σκέλη gehören zu den μέλη, den „Gliedern" des Körpers. — In 21 lies ἡμιθανῆν (sic) αὐτὸν καταστήσαντες st. ἡμιθανῆ αὐτὸν [πο]ι[ή]σαντες. — In 25 l. ἀξιῶν st. ἀξιῶ. — In 27 sehe ich nur αχραν, also ἀχράν⟨τω⟩. — In 30 steht deutlich Παχὼν ι, worauf keine weitere Zahl folgt. Hiernach wäre zu erwarten, daß in 13 der vorgestrige Tag mit Παχὼν η̄ bezeichnet wäre, aber die Spuren passen nicht zu η.

Auf dem Verso fand ich die noch unpublizierte Adresse, die folgendermaßen lautet: Λιβέλλος[1]) Ἰσιδώρου ἀπὸ β(ενε)φ(ικιαρίων). Hier steht der Singular λιβέλλος, während in Z. 25 τούςδε μου τοὺς λιβέλλους gesagt ist. Darin spiegelt sich der Wechsel *libellus* und *libelli* wieder.

Das interessante Prozeßprotokoll Nr. 38 vom Jahre 390 habe ich in meiner früheren Besprechung übergangen, da hiervon ein Lichtdruck beigefügt ist, und ich annahm, daß mit seiner Hilfe von anderer Seite der Text gefördert werden würde. Nachdem dies bis jetzt m. W. nicht geschehen ist, will ich hier mitteilen, was ich bisher beitragen konnte.

Die Datierung auf das J. 390 ist durch [N]eoterio gesichert. Also

1) Im Arch. III 565 ist es ein Druckfehler, wenn da steht, daß auf 38 Verso Λιβέλλος zu lesen sei.

muß vorher das vierte Konsulat des Valentinian genannt sein. Aber *quartum*, wie Mitteis in Z. 1 liest, kann ich in den erhaltenen Buchstaben nicht wiedererkennen; vielmehr sehe ich das Zahlzeichen in der charakteristischen Form mit dem langen ersten Strich IIII (vom letzten nur ein Punkt). Für das Vorhergehende (statt I]ụ[nio]re quartu) gebe ich mit allem Vorbehalte: semp]er Aug(usto)(?). Der Tag scheint mir eher der XIII. als der XII. vor den Kalenden des Oktober zu sein. Am Schluß halte ich *ị[n] ṣ[e]c̣ṛẹṭạr[i]ọ* nicht für richtig.

In Z. 2 streiche ich die Ergänzung *et Jose(?)pho*, da ich in 10 die Lesung *I[os]ẹph(us)* nicht für richtig halte. Hinter *Melitio* wird nur sein Titel (decurione Hermopolis) gestanden haben. Der Plural *ἐναγόντων* in 16 nötigt nicht, in Z. 2 mehrere Kläger zu ergänzen, da hier ja nur die anwesenden aufgezählt werden ([praesentibus). Daß Melitios nur der Prokurator der Kläger gewesen sei, was Mitteis als möglich erwägt, lehnt Wenger S. 306 wohl mit Recht deswegen ab, weil die Legitimationsfrage bei ihm nicht erörtert wird. Dieser Melitios ist anwesend mit drei Advokaten, Nilammon, Demetrios und einem dritten, der vielleicht nicht H[er]ode heißt. Die Namen der Advokaten der Gegenpartei gestalten sich dadurch z. T. anders, daß am Ende der 2. Zeile nicht *advocatus* steht, wie Mitteis las, sondern advocatis. Wir verbinden also nicht cum Ç[e]nuth[i]o et Dorotheo, Sarapioni et Curo . Herode(s) advocatus (3) [dixit, sondern die 3 (nicht 4) Advokaten heißen Cennuthius (so mit nn, s. unten), Dorotheus Sarapioni(s) und Curus Herodis (Sarapioni und Herode sind Schreibfehler).

Hiernach hat Z. 3 mit dem Namen eines Advokaten des Klägers begonnen. Mitteis faßte diese erste Rede folgendermaßen: „[(Wir sind erschienen) für . . . . . .]ios, den Ratsherrn von Hermupolis gegen die Matrona“ (*ἀν[τ]ὶ ṭῆṣ Ματρώνας*), worauf von der anderen Partei wenig logisch geantwortet wird: „Sie hat sich gestellt durch Hatres“ etc. Doch abgesehen davon, daß *ἀντὶ τῆς Ματρώνας* niemals gegen die Matrona heißen könnte, sondern nur „anstatt der Matrona“, lese ich statt dessen vielmehr *ἀν[τί]δικος Ματρώνα.* Nun können wir die Frage erraten, auf die die Antwort der Gegenpartei paßt: [. . . . . d(ixit): *Ποῦ ἐστιν* o. ä. *ἡ Μελι]ṭίου*[1]) *βουλευτοῦ τῆς [Ἑ]ρμ[ο]υ[πο]λιτῶν ἀν[τί]δικος Ματρώνα*; Antwort: *Ἕστηκεν διὰ Ἀτρῆτος κατ᾽ ἐντολήν, ἣν εἰ κελεύσειας ἀναγνώσομαι.* Die Anrede *κελεύσειας* würde es nahelegen, in dem Frager den Präses zu sehen, aber für dessen langen Titel ist in 3 absolut kein Platz. Also muß man annehmen, daß, wiewohl ein Ad-

1) Ich sehe noch Spuren des *τ*. Die Ergänzung *Μελι]ṭίου*, an die auch schon Mitteis dachte, ist ganz sicher.

vokat des Klägers jene Frage stellt, der andere Advokat sich zum mindesten mit den Worten ἢν εἰ κελεύσειας ἀναγνώσομαι an den Präses wendet.

In Z. 4 bestimmt hierauf der Präses: Ἀνα[γ]νωσθεῖσα ἡ ἐντολὴ.. [..]ίψε[τ]αι τοῖ[ς] ὑπομνήμασιν (Mitt.). Ich lese das mittlere Wort vielmehr ἐγγρ[α]φέ[σ]θω, wonach die Vollmacht eingeschrieben werden soll in das Protokoll. Das ist sachlich nicht unwichtig. Wenger S. 306 hatte, im Anschluß an Mitteis' Übersetzung („bei den Akten belassen (?)“) angenommen, daß die Vollmacht bereits bei den Akten vorliege, der Präses sie herausnehme und nach der Verlesung wieder zu den Akten zurücknehme. Im vorliegenden Falle ist vielmehr die ἐντολή offenbar von der Partei mitgebracht, sie bleibt wohl auch im Besitz der Partei, nur wird ihr Wortlaut auf Befehl des Präses in das Protokoll aufgenommen, denn das muß ἐγγραφέσθω bedeuten. Das Datum am Schluß ist übrigens Χοίακ κʺ.

Gemäß diesem Befehle folgt in Z. 5—6 der Wortlaut der ἐντολή. Den Anfang las Mitteis: Ἐντέλλομαί σοι [τῷ προκειμ]ένῳ. Nun fand ich in einem ähnlichen Text P. Lond. II S. 273 die Worte: Ἐντέλλομαί σοι καὶ ἐπιτρέπω (vgl. hierzu Wenger, Stellvertretung S. 104). Meine Vermutung, daß wir hier eine feste Formel vor uns haben, fand ich am Original bestätigt: auch im P. Lips. ist zu lesen: Ἐντέλλομαί σοι [καὶ ἐπιτ]ρέπω.

In Z. 6 ist τοῖς] πράγμασιν unrichtig. Ich glaube zu erkennen:]ιν καὶ πράσσιν (= πράσσειν), was einen guten Sinn ergibt und für die Kompetenz des ἐντολικάριος wichtig ist. Nachher lies ἐνε[τ]ε[ι]-λάμην statt ἐπεν[τει]λάμην. Hinter εἰδυίης stehen 2 (christliche) Kreuze.

Sehr zerfetzt sind leider die Einwendungen, die Nilammon in 8 gegen das Erscheinen des Bürgen Capito erhebt. Im Anfang lese ich]ν ἐστιν [ὁ] Καπ[ί]των. Wichtiger ist, daß nachher statt ἀτελὴς [ἡ δίκ(?)]η [.]..[....]ν zu lesen ist ἀτελὴς [τὴ]ν ἡλικ[ία]ν, d. h. Capito ist noch unmündig! Allerdings ein gewichtiger Einwand. Wahrscheinlich sagt der Redner im folgenden, daß ein solcher nicht bürgen dürfe, denn ich lese: Τοσοῦτον τοίνυν διδάσκομεν (statt δ..ια ἔξομεν). Trotzdem bürgt nachher Capito, und zwar selbständig! Das mögen die Juristen erklären.

In 9 l. ἠτιασάμεθα statt ...ωμεθα. — Wie die Lücken in den Reden des Präses und Nilammon in 10 zu ergänzen sind, ist sehr zweifelhaft. So viel scheint mir sicher, daß τὴν παροῦσαν in beiden Fällen den vorliegenden Prozeß (δίκην) bedeutet. Mitteis' Übersetzung [„Wir werden klagen(?)] gegen die Anwesende“ ist schon deshalb un-

möglich, weil Matrona ja abwesend ist. — Die Lesung *I[os]eph(us)* ist mir sehr zweifelhaft. Was Mitteis für I liest, ist der Endstrich des N. Zur Ergänzung von Ios reicht die Lücke nicht. Dahinter wäre möglich *Σ[υ]νόλου* zu lesen, etwa im Sinne von *συνόλως*. — In 11 sehe ich *π]ρος ποδα*, das Weitere bleibt mir unklar. *Παρακαλεῖν* ist hier nicht als „zitieren" (Mitteis) zu fassen, ebensowenig wie in 7, sondern beidemal als bitten: „Den Capito bitten wir hereinführen zu lassen" und hier *παρακαλῶ κέλευσον* in lebendiger Rede: „ich bitte, befiehl" etc. — In 12 las ich C[i]tato statt E[vo]cato. — In 14 antwortet Capito: *Ναί, ἐγγυῶμαι*, nicht *Διεγγυῶμαι*.

In II 1 lautet der Name des Advokaten Cennuthius, mit Doppel-n. Zu meiner Freude ist es mir gelungen, wenn auch mit viel Zeitaufwand, die letzte Entscheidung des Präses in ihrem Wortlaut festzustellen. Der Advokat der Beklagten hatte gebeten (II 1): *Εἴ τινας ἔχομεν παραγραφὰς, κελευσάτω σου τὸ μεγαλεῖον αὐτὸν* (der Iudex pedaneus) *ταύτας σκοπεῖν*. Hierauf antwortet nun der Präses: *Αἱ ἐκ νόμων ἁρμό[ζ]ουσαι δικαιο[λ]ογίαι καὶ π[αρ]αγραφαὶ ἑ[κα]τέροι[ς το]ῖς μέ[ρ]εσιν φυλαχθ[ήσον]ται* (statt δ[..] . ρο[..]υμ . [..]ει . . ν . . χθ[ησον]τα[ι]). Der Präses lehnt damit eine Bevorzugung der beklagten Seite ab, indem er versichert, daß beiden Parteien ihre gesetzlich ihnen zustehenden Einreden etc. gewahrt werden sollen.

Nach einem größeren Spatium folgen noch weitere Schriftspuren in dieser Zeile.

Mitteis hat auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die die Struktur von Nr. 41 bietet, unter der Annahme, daß das Stück eine Eingabe, eine Beschwerdeschrift sei. Aber ist diese Annahme richtig? Mir scheint die Tatsache, daß die Klägerin mehrfach als die *βοηθουμένη* bezeichnet wird (vgl. 2, 4, 6 und dazu Arch. III 565), dafür zu sprechen, daß das Stück einem Prozeßprotokoll angehört, in dem ja diese Bezeichnung der Klientin im Munde des Advokaten ganz geläufig ist. Ich finde in dem gesamten Wortlaut nichts, was dieser Annahme widerspräche, ja es fallen alle Schwierigkeiten fort, auf die Mitteis hinwies, nur die einleitenden Worte Z. 1 bleiben eigenartig, aber ich glaube auch sie erklären zu können.

Den Anfang lese ich jetzt: *Νι(λάμμων* oder ähnl.)[1] *ὑ[πὲ]ρ(?) Ὀλ[υ]μπιανῆς [θυγ]ατρὸς Διονυσί[ο]υ ἀπὸ πριμιπιλαρίων μετὰ Κάστορος κουράτορος* (oben nachgetragen) *βουλευτοῦ τῆς λαμπρᾶς Ἑρ-*

1) Mein früherer Vorschlag, *Νιλ[* zu lesen, hat sich bei nochmaliger Prüfung nicht bewährt. Es ist, wie Mitteis druckte, ein *N*, das durch einen langen Strich (*ι*) durchstrichen wird.

μο[π]ολειτῶν πόλεω[ς]. Diese Vollständigkeit der Nomenklatur und Titel zeigt, daß diese einleitenden Worte nicht im Originalprotokoll gestanden haben können, denn diese Dinge werden im Präskript der Protokolle, aber nicht anläßlich der Advokatenrede gegeben. Also ist diese Einleitung ad hoc so zusammengestellt (mit Benutzung des Präskriptes). Diese auf den ersten Blick unwahrscheinliche Annahme verliert ihr Befremdendes, wenn man berücksichtigt, daß links von diesem Text sich die Ausläufer einer vorhergehenden Kolumne befinden, denn so sind m. E. die von anderer Hand geschriebenen Wortreste zu deuten, die Mitteis am linken Rande druckt und S. 137 anders deutet. Diese I. Kolumne hat sich nun aber mit einem ganz ähnlichen[1]) Fall wie dem der II. Kolumne beschäftigt, wie das glücklicherweise erhaltene ἔδνων zeigt. Daß die I. Kolumne nicht den Anfang der II. enthält, dafür spricht wohl die Vollständigkeit, mit der in II. der ganze Fall erzählt ist. Ich komme zu dem Schluß, daß hier auf einer und derselben Rolle nebeneinander zwei Aktenstücke geschrieben sind (zufällig von verschiedenen Schreibern), die sich beide mit ἔδνα beschäftigen. Offenbar liegen hier aus verschiedenen Akten Auszüge vor, die anläßlich eines ähnlichen konkreten Falles gemacht sind. Zu diesem Zweck ist in Kol. II eine Advokatenrede wiedergegeben, die mit den oben besprochenen Worten ad hoc eingeleitet ist.

Seine Rede beginnt in 2 hinter πόλεω[ς. Er schildert seine Klientin zunächt als Ganzwaise. Das erste Wort dürfte "Ε̣[στιν] sein, wofür Spur und Raum zu passen scheinen. Also "Ε̣[στιν] ἀμφοῖν τοῖν γονέοιν ὀρφανὴ ἡ βοηθ(ουμένη). Wenn er dann fortfährt Τοῦ οὖν κουράτορος κτλ., so nehme ich an diesem οὖν keinen Anstoß, wie es Mitteis tut, wie ich denn überhaupt den Text nicht für „heillos schlecht“ halte. Liest und deutet man ihn richtig, so ist er bis auf eine Unklarheit am Schluß, die aber wohl dem Schreiber zur Last fällt, ganz glatt geschrieben, ja er enthält sogar gewisse Advokatenfeinheiten, wie den oben zitierten Dualis und die Form ταυτησὶ in Z. 3 (Arch. III 565). Daß der Kurator hier nicht προγεγραμμένου, sondern, was seltener begegnet, προωνομασμένου genannt wird, paßt zu meiner Auffassung, daß wir nicht eine Eingabe, sondern eine Rede vor uns haben: es ist eben vom Kastor schon vorher gesprochen worden. Natürlich kommt das Wort auch in Eingaben vor. Auch die bisher unverständlichen Worte τῆς σεμνῆς ταυτησεὶ τάξεως in 3 werden jetzt klar: der Prozeß

1) Daß es nicht etwa Duplikat desselben Textes ist, zeigt schon der Genitiv ἔδνων, der sich in Kol. II nicht findet. Auch die späteren Zeilen sprechen dagegen.

findet eben statt in Gegenwart des Bureaus des Vorsitzenden. Ist dies der Präses Thebaidis, wie wahrscheinlich, so ist die oft genannte *ἡγεμονικὴ τάξις* gemeint. Mir scheint hierdurch die Verbeugung, die in *σεμνῆς* liegt, wie auch das scharfe Demonstrativum *ταυτησεὶ* gut erklärt zu werden.

Statt [*Μακ*]*αρίωνος*, wie ich in 3 für *'Αρίωνος* vorschlug, hat Mitteis auf S. 142, was ich übersah, auch schon eine Verlängerung, nämlich [*Βησ*]*αρίωνος* vorgeschlagen, falls vor *Αριωνος* die Schrift abgescheuert ist, was ihm kaum wahrscheinlich ist. Tatsächlich ist die obere Schicht des Papyrus hier deutlich abgesprungen, also Ergänzung notwendig. Übrigens gefällt mir [*Βησ*]*αρίωνος* besser — wegen der Nachbarschaft von Antinoë (vgl. Arch. III 537). Aber es muß ungewiß bleiben. — In 4 gelang es mir, die folgende Lesung zu gewinnen: *ἐπὶ ἕδνοις τ*[*ι*]*σὶν ὡς ἄγεσθαι* (statt .[.]*φν*... [.]*ασθαι*), womit die Konstruktion klar wird. Zur Bedeutung der *ἕδνα* s. unten. — In 5 lese ich *ἀγράφως* statt *ε*..*ι*[..]*ιβων*. Für *ἐγ' γράφως* (vgl. Z. 14) ist kein Raum, da Schluß-Sigma hier lang gemacht wird. *γραφως* halte ich für sicher und *α* wahrscheinlich. Hiernach ist die Ehe eine „schriftlose" gewesen. So wird auch erst nachträglich ein *γραμματεῖον* über die *ἕδνα* aufgesetzt. — In 8 paßt *καθεστη*]*κυ*[*ί*]*ας* nicht zu den Spuren, damit fällt auch die Hinzufügung von ⟨*τῆς*⟩ in 7. Das folgende Wort aber lese ich *ἡρμ*[*ο*]*σμένης* (nicht *πρ*[*ο*]*ηγμένης*), was mit dem schon früher von mir gelesenen *ὁμοῦ* schön zusammenpaßt. — Die Worte in 10 *οὐ τὰ ἑαυτοῦ ἐπικομιζόμενος μόνον ἀλλὰ κα*[*ί*] *τινα* [*τ*]*ῆς γη*[*μ*]*αμέν*[*η*]*ς* sind von Mitteis nicht richtig dahin gedeutet worden, daß der Mann „nicht bloß das Seinige (nicht) beibrachte" etc. Vielmehr: er entwich aus dem Hause (*ἀνεχώ*[*ρ*]*ει δὲ* nach Arch. III 565), „indem er nicht nur seine Sachen mitnahm, sondern auch manche von seiner Frau." Von den *ἕδνα* ist hier m. E. gar nicht die Rede, wie Mitteis S. 137 annimmt („nicht bloß seine *ἕδνα* nicht leistete, sondern auch die der Frau mitnahm"). Es ist mir überhaupt zweifelhaft, ob der Text von gegenseitigen Brautgeschenken spricht und nicht nur von solchen, die der Mann zu schenken hat. Mitteis nimmt an, daß die Braut ihre *ἕδνα* sofort gegeben habe (S. 139), aber das ist in dem Text jedenfalls nirgends gesagt. Alles kommt darauf an, wie man *ἐπὶ συμφώνοις* [*ἕδ*]*νοις* — *τὸν γάμον ἐδεξιάσατο* auffaßt. Mitteis meint, hiermit würden die Geschenke der Braut bezeichnet und zwar als „in der Größe entsprechende". Aber der Begriff *ἐδεξιάσατο* verlangt m. E., daß mit *ἐπὶ συμφώνοις ἕδνοις* nicht die Bedingung bezeichnet wird, die der Annehmende, sondern die der Anbietende zu erfüllen hat: ich sehe darin also die Geschenke des Mannes, die durch Vereinbarung fest-

gesetzt sind. Vgl. Diod. 5, 6, 4: *συνθήκας ποιησάμενοι συμφώνους ὅρους ἔθεντο*. Doch wie verhalten sich diese ἕδνα nun zu den ἕδνα in 4? Der Text, wie ich ihn oben hergestellt habe, zeigt deutlich, daß *ἐπὶ ἕδνοις τ[ι]σὶν* mit *ἀξιωθέντος* zu verbinden ist, nicht etwa mit *ἄγεσθαι βούλεσθαι*. Also ist der Kurator um die Erlaubnis zur Heirat gebeten worden *ἐπὶ ἕδνοις τισὶν* „unter Beibringung von einigen Brautgeschenken". Mir scheint es hiernach sicher, daß die *ἕδνα τινὰ* Geschenke sind, die der Kurator vom Bewerber bekommen hat, während die *σύμφωνα ἕδνα* in 4/5 dann die Brautgeschenke sind, die nach Vereinbarung die Braut vom Bräutigam bekommen soll. Die ersteren, die offenbar nicht bedeutend waren (das liegt in *τισὶν*), scheinen wirklich sogleich geliefert zu sein, während die anderen nicht geleistet worden sind. Ist diese Deutung richtig, so gewinnen wir eine Parallele zu P. Fior. 36, wo der Brautvater die Ehe stört, weil er keine ἕδνα erhalten hat (11: *βεβούληται τὸν γάμον ἐν συνχίσι ποιῆσαι — προφάσι ἕ[δν]ων ὡς αὐτοῦ μὴ εἰληφότος*). Mitteis hat in seiner Besprechung dieses Textes (Zeitschr. Sav.-St. 1906 S. 343) darauf hingewiesen, daß es auch in den Rechtsquellen vorkommt, daß bei der Bewerbung den Eltern Geschenke gemacht werden (Cod. Just. 5, 3, 2 [Severus Alexander]: Si praesidi provinciae probaveris, ut Eucliam uxorem duceres, munera te parentibus eius dedisse). So tritt im Leïpziger Papyrus der Kurator der minderjährigen Waise auch insofern an die Stelle ihrer Eltern, als bei der Bewerbung ihm Geschenke gemacht werden. Ist diese Auffassung richtig, so bestätigt dies zugleich, daß die *σύμφωνα ἕδνα* nicht Geschenke sein können, die die Braut dem Bräutigam gab, sondern nur die, die sie von ihm bekommen sollte, denn sonst würden gerade diejenigen ἕδνα, die jetzt Gegenstand des Prozesses sind, in der Exposition überhaupt nicht erwähnt sein.

Für 12 habe ich schon früher die Lesung gegeben: *ἀλλ' ὃ διήρπασεν [τῆς π]αιδὸ[ς], ἔτι διακατ[έ]χει ἐν ἀργυρίῳ*. Das *ἐν ἀργυρίῳ* bedarf noch der Erklärung: ich denke, der saubere Ehemann hat die der Frau entwendeten Sachen verschachert und besitzt sie nun „in Geld".

In 13 bezweifle ich die Lesung *πέ[μπ]ειν*.

Die letzte Periode, die nach meiner Ansicht mit *Μετὰ* beginnt, während Mitteis (S. 140) *μετὰ τοῦ κουράτορος* noch mit *πέμπειν* verbindet, ist noch nicht in allen Punkten klar. Hier scheint auch der Schreiber gesündigt zu haben. Das Erhaltene ist so zu schreiben: *Μετὰ τοῦ κουράτορος αὐτῇ* (nicht *αὐτῇ*) *ὑπαρχθῆναι ταῦτα ἀξιοῦσα*

προηγουμένως[1]) μὲν — ἔπιτα δὲ —. Das fehlende Verbum finitum ist vielleicht nur τυγχάνει. Zumal man an der Spitze eine Verbindung mit dem Vorhergehenden und auch eine Hervorhebung der Frau erwartet, so vermute ich, daß vor μετὰ vielleicht vom Schreiber ausgelassen ist: ⟨Τυγχάνει οὖν ἡ βοηθουμένη⟩, dann wäre alles in bester Ordnung.

In 14 ist [ἐ]γ'γράφως geschrieben. Mit Recht hat Mitteis die Umstellung τὸ [ἐ]γ'γράφως vorgeschlagen. — Das ἀποδοῦναι nach vorherigem ἀποδοθῆναι verlangt Subjektswechsel, und zwar kann nur der Ehemann das Subjekt von ἀποδοῦναι sein. Folglich ist αὐ[zu αὐ[τὸν zu ergänzen, und in dem vorhergehenden .[...]ạοντα muß ein auf ihn bezügliches Partizipium stecken. Ich lese den Passus: ..[.].οντα αὐ[τὸν] τῷ οἰ[κ]είῳ ἀποδοῦναι τόπῳ. An οἰ[κ]είῳ hat auch schon Mitteis gedacht (S. 143), aber wegen des irrigen λ davor blieb es unklar. Das Partizipium ist nicht ἀνελθόντα oder κατελθόντα, wiewohl θόντα vielleicht ginge. Auf alle Fälle ist jetzt aber durch meine Lesung auf die Rückkehr des Mannes hingewiesen (schon durch τῷ οἰκείῳ τόπῳ). Nur so wird es verständlich, daß der Advokat zum Schluß sagt: Τούτων γὰρ οὕτω πεπραγμένων εἰκότως καὶ ἡ τ[οῦ γ]άμου ἁρμ[ονία] τέλει[ος] ἔσται.

Zu den Gestellungsbürgschaften Nr. 45 ff. habe ich schon im Arch. III 565 f. eine Reihe von Nachträgen gebracht. Auf eine Konsequenz derselben möchte ich heute zurückkommen, da ich damals keinen Platz dafür hatte, und auch von anderer Seite dieser Punkt noch nicht behandelt worden ist. Nr. 45, 14 ff. (ἐπὶ τῷ κτλ.) hatte Mitteis übersetzt: „daß sie zusammen mit dir hinreisen wird nach dem genannten Alexandrien und nicht sich von dir entfernen wird, bis sie ans Ziel gelangt nach Alexandrien; wenn sie aber auf der Hinreise .... und ich sie nicht herbeistelle usw.“ Hiernach wäre also die Bürgschaft nur gestellt für die Hinreise nach Alexandrien und das richtige Eintreffen daselbst. Nach meinen Korrekturen war die Bürgschaft viel umfassender. Ich las: ...[καὶ] μὴ ἀπολείπεσθαί σο[ι] ἕως ἐὰν ⟨τὰ κατ' αὐτὴν (nach 46, 13)⟩ πέρατος τύχηι εἴδε (= εἴτε) ἐπὶ τῆς Ἀλεξανδρέων εἴδε (= εἴτε) ἐπὶ τῆς ἐπανόδου. Εἰ δὲ [λ]ειποτακτήσῃ (so füge ich jetzt hinzu, vgl. P. Lips. 46, 15 usw.) καὶ μὴ παραστή[σω κτλ. Ähnlich lautet es in 46, 12 ff., nur daß hier hinter ἐπανόδῳ noch ... ἐπὶ τὸ δικαστήριον folgt. Hiernach wird die Bürgschaft übernommen, bis die betreffende Angelegenheit, um derent-

1) Προηγουμένως kann nicht mit „vorläufig“ übersetzt werden, sondern: in erster Reihe.

willen der unter Bürgschaft genommene nach Alexandrien zitiert ist, zu Ende geführt ist, sei es in Alexandrien, sei es bei der Rückkehr. Die letzteren Worte sind (εἴτε — εἴτε) jedenfalls nicht mit *ἀπολείπεσθαι* zu verbinden, denn nach Erledigung der Sache in Alexandrien hat es keinen Zweck für die Regierung, die gemeinsame Rückreise zu verlangen, sondern mit *πέρατος τύχῃ*. Also wird ins Auge gefaßt, daß die Angelegenheit in Alexandrien noch nicht ihr Ende findet, sondern erst bei der Rückkehr vor der heimatlichen Lokalbehörde. Noch klarer würde es, wenn erst in 46, 15 die Gruppe zwischen *ἐπανόδῳ* und *ἐπὶ* entziffert wäre.

In 46, 12 ist, wie die Vergleichung mit 45 zeigt, hinter *Ἀλεξάνδρειαν* mit Sicherheit folgendes einzuschieben: ⟨*ἐπὶ τῷ αὐτὸν κατιέναι εἰς τὴν αὐτὴν Ἀλεξάνδρειαν*⟩. Daß auch dies mit *Ἀλεξάνδρειαν* endet, bestätigt die Emendation. — In 15 lies gleichfalls *λειπ[ο]τακτήσῃ* statt *υ.[..]τακτησῃ*. *Λιποτακτεῖν* ist der bekannte Terminus für Desertieren, Ausreißen. Vgl. jetzt auch Lond. III S. 225, 14.

Ich füge zum Kommentar von 55 hinzu, daß die Stadt *Διοκλητιανοῦ πόλις* das alte Apollinopolis Parva in der oberen Thebais zwischen Koptos und Theben, das heutige Kûs ist. So entscheidet sich mit Recht H. Gelzer zum Georgius Cyprius 773, der gleichzeitig *Μαξιμιανοῦ πόλις* mit *Καινὴ πόλις* gleichsetzt. Vgl. auch Sethe bei Pauly-Wissowa V 658. Für die erstere Gleichsetzung passen gut die Eigennamen, die dieser Papyrus aus dieser Stadt nennt: die eine Person ist Sohn eines *Παχῦμις*, eine andere heißt *Παχῦμις Ἱέρακος*, eine dritte *Ἀπολλώνιος*: das sind alles Namen, die in eine Apollostadt gehören. Vgl. meine Bemerkungen im Arch. III S. 306, deren sprachlicher Teil dadurch nicht berührt ist, daß ich das dort behandelte Apollinopolis inzwischen an einer anderen Stelle angesetzt habe (Archiv IV 163). Die Stadt *Κωνσταντίνη*, die in demselben P. Lips. 55, 2 neben der Diokletiansstadt genannt wird, habe ich sonst nirgends gefunden. Wahrscheinlich hat eine der Nachbarstädte von Apollinopolis Parva zeitweise diesen Namen geführt.

Zu Nr. 61 vgl. Arch. IV 188/9, zu Nr. 63 Arch. IV S. 226/7. Aus 63, 7 *τοῖς ἀνιοῦσι στρατιώταις εἰς Πεντάπολιν ἀπελευσομένους εἰς Ἀφρικὴν* erschloß ich Arch. III 566 die Route „über die kyrenäische Pentapolis nach Afrika". P. Meyer l. c. Sp. 558 akzeptiert dies, übersetzt *ἀνιοῦσι* aber gleichwohl „die Truppen sind nilaufwärts marschiert". Ich glaube, mit *ἀνιοῦσι* ist hier nicht der Marsch innerhalb Ägyptens gemeint — und daher kommt nicht der Gegensatz von nilauf und nilab in Betracht —, sondern der von Ägypten nach der Pentapolis, und ich entnehme dem Gesamttext, daß diese Truppen vorher in Oberägypten

gestanden haben, also zunächst nilabwärts marschiert sind. Den Ausgangspunkt für den Marsch nach der Pentapolis kennen wir nicht, aber man sagt offenbar „hinaufziehen" nach der Pentapolis, wie es auch oben in dem neu edierten P. Lips. hieß: *ἀνέδραμον εἰς τὴν* [*ἔσω*] *Ὄασιν*. Dieser Sprachgebrauch ist wohl dadurch begründet, daß die Wüste höher liegt als das Niltal.

In Nr. 64, zu der noch manches nachzutragen bleibt, will ich heute nur die Ortsnamen in 18—20 richtigstellen, da sie für die Topographie der großen thebanischen Oase sehr wertvoll sind. Der Exaktor der Oase wird hier vom praeses Thebaidis aufgefordert, gewisse Summen abzuliefern. Die Gesamtsumme von 90242 Denaren (Z. 17) wird dabei nach meiner Lesung folgendermaßen spezialisiert: *Ἴβεως* (statt *Ἰβιῶν*[*ος*] (Mitt.), mit 13661 Denaren), *Μώθεως* (statt *Σεναθ*(*ώ*)*θ*(*ε*)*ως*, mit 44671 Denaren) und *Τριμίθεως* (statt *Τρή-σθεως*, mit 31910 Denaren). Von diesen drei Namen ist *Ἶβις* am bekanntesten als Name des Hauptortes der großen Oase (äg. Hb), der z. B. auch in dem Gottesnamen *Ἀμενῆβις* = Amon von Hibe steckt. Vgl. auch die Formen *Ἶβις*, *Ἰβειτῶν πόλις* und *Ἰβίτης νομός* in P. Grenf. II 68 ff. Der zweite Namen *Μῶθις* ist uns gleichfalls schon aus den Oasenpapyri bekannt. Vgl. Grenf. II 75, 1 und 30: *Μωθει-τῶν πόλις*. Den dritten Namen habe ich in P. Lips. Inv. 348 Z. 13 wiedergefunden (*ἐν Τριμίθει*), der in der großen Oase, in [*Ἰβιτ*]*ῶν πόλις*, geschrieben ist. Vgl. oben S. 467. Über die Ruinen von Hibe beim heutigen el-Khargeh vgl. H. Brugsch, Reisen nach der großen Oase el-Khargeh 1878, wo man auch Abbildungen findet.[1]) Die anderen beiden Namen sind in dieser Form m. W. nur aus diesen Papyri bekannt. Wenn ich nicht irre, begegnen sie aber auch in verstümmelter Form bei späteren Autoren. In der Notitia dignitatum Or. XXXI, 56 (ed. Seeck) heißt es: Ala prima Quadorum, Oasi minore — Trimtheos (v. l. trūtheos). Während Böcking und Lepsius hier irrtümlich an Terenutheos gedacht haben, das viel zu nördlich liegt, um unter dem dux Thebaidis zu stehen, und Seeck an Mutheos in 59 denkt, dürfen wir jetzt wohl nach Obigem die Lesung Trim(i)theos herstellen.

Noch verdorbener ist derselbe Name, wie ich glaube, bei Georgius Cyprius (ed. Gelzer 1890) 786 erhalten, wo auf *Ἴβεως*, *Μαθῶν* folgt *Τριμούνθων* (v. l. *τριμουσθῶν*, *Τριμουθῶν*). Die Nachbarschaft von *Ἴβεως* spricht mir dafür, daß wir auch hier *Τριμίθεως* herzustellen haben. Vergleicht man nun die Reihenfolge *Ἴβεως*, *Μώθεως*,

1) Vgl. auch den von Eisenloher bearbeiteten Bädeker, Oberägypten II 1891 S. 384 ff. Die neueren Auflagen bringen leider nichts über die Oasen!

Τριμίθεως in unserem Papyrus mit *Ἴβεως, Μαθῶν, Τριμούνθων* bei Georgius, so ist es nicht unwahrscheinlich, da hier auch die bekanntesten Namen ungeheuer entstellt vorliegen, daß in *Μαθῶν* unser *Μώθεως* steckt, so daß bei Georgius dieselbe Reihenfolge wie im Papyrus anzunehmen wäre: *Ἴβεως, Μώθεως, Τριμίθεως.*

Dies führt mich nun weiter zu einer vielleicht etwas kühnen Hypothese. Es ist eine bisher nicht evident erklärte Schwierigkeit, daß der Autor, nachdem er vorher die Städte der oberen Thebais aufgezählt hat, nochmals *Θηβαΐδος ἄνω* (783) schreibt (in 770 ist *ἄνω* ausgefallen), um dann die obigen Oasenorte zu nennen. Vgl. Gelzer zu 660. Andererseits ist auffällig, daß die thebanischen Städte abschließen mit einer sonst nirgends bekannten *κώμη Ἀνάσσης Μεγάλης.* Der Text lautet heute:

Κώμη Ἀνάσσης Μεγάλης.
Θηβαΐδος ἄνω
Ἴβεως
Μαθῶν
Τριμούνθων
Ἐρβῶν.

Alle Anstöße fallen fort, wenn man emendiert: *Κῶμαι Ὀάσεως Μεγάλης Θηβαΐδος ἄνω*, womit unsere drei Orte nebst *Ἐρβῶν* bezeichnet werden als „Dörfer der großen Oase in der oberen Thebais".

Zum Schluß nur noch ein Wort über die Lage von Trimithis. Man pflegt diesen Ort (Trimunthis) in die westliche, die „innere" Oase ed-Dâchle zu setzen, weil die Notitia dignit. l. c. ihn in der Oasis minor nennt. Vgl. auch Kieperts Karte. Gelzer dagegen denkt eventuell an die Oase Farafra. Letzteres scheint mir aber dadurch ausgeschlossen, daß der Exaktor der thebanischen Oase kaum die Oase Farafra unter sich gehabt haben dürfte. Ferner ist jener P. Lips. Inv. 348 gut vereinbar mit der herrschenden Ansicht. Z. 13 f. ist zwar sehr verstümmelt, aber es ist denkbar, daß mit *οὔτε ἐν Τριμίθει οὔτε ἐν τῇ ἡμ[ετ]έρᾳ χώρᾳ* der Gegensatz der vorher genannten [*ἔσω*] *Ὀάσις* (ed-Dâchle) und der Oase el-Chârge, wo der Brief geschrieben ist, bezeichnet wird. Vgl. oben S. 467. Meiner Vermutung, daß der Name *Μῶθις* in dem heutigen Ḳaṣr Muth enthalten ist (Bädeker, Oberägypten 1891 S. 391) wird von Steindorff zugestimmt, nur korrigiert er Baedekers Angabe dahin, daß der Hauptort der Oase ed-Dâchle heute vielmehr Muṭ heißt (vgl. Boinet, Dictionnaire géographique p. 636). Vielleicht ist dies *Μώθεως* identisch mit Mutheos in Not. dign. Or. XXXI 59, wo die cohors scutata civium Romanorum stationiert war; freilich ist

hier nicht ausdrücklich gesagt, daß Muthis in der Oase liegt. Es bleibt daher zweifelhaft.

Unter Nr. 67 ff. hat Mitteis einige Ostraka der Leipziger Sammlung ediert, auf die ich in meiner früheren Besprechung noch nicht eingegangen bin. Was die Revision ergab, sei jetzt mitgeteilt.

In 69, 1 lies ἀργυρ(ικῆς) μη(τροπόλεως). Der Name Χεσφμόις ist sicher. — In 3 l. Ἀγο(ρᾶς) βο(ρρᾶ) β (ἔτους) st. L·β·ιβ (ἔτους). Über das thebanische Quartier Ἀγο(ρὰ) βο(ρρᾶ) vgl. meine Griech. Ostr. I S. 713. Nach dieser Lesung wird die Steuer gezahlt für das 2., nicht das 12. Jahr des Hadrian, und dies finde ich bestätigt in dem Datum in Z. 4, wo ich gleichfalls β lese. Der Text stammt also aus dem Jahr 118, nicht 128. Dazu stimmt, daß derselbe Praktor Χεσφμόις in einem ähnlichen Text für das Jahr 121 bezeugt wird (Griech. Ostr. II n. 1570). — In 6 fängt der Name des unterzeichnenden Beamten nicht mit Φα an, sondern mit Φϑ.

In 71, 1 l. Μέ(τρημα) εἰς ϑησ(αυρὸν) κωμῶ(ν) γενή(ματος) statt Μέτρη(μα) ϑησ(αυροῦ) ἱ̣ε̣ρ̣ῶ̣ν̣ μη(τροπόλεως). — In 3 kann das χ mit der Schleife unmöglich in χι(ρωναξίου) aufgelöst werden, weil für die Gewerbesteuer nicht Weizen geliefert wird. Vielmehr ist Χϛ in Χά(ρακος) aufzulösen. Vgl. über dieses thebanische Quartier Griech. Ostr. I S. 713. — Die darauf folgende Sigle ꝑ ist, wie ich schon oft betonte, nicht (πυροῦ ἀρτάβην) sondern nur (πυροῦ) aufzulösen. Die Artabe wird hier stillschweigend zu μίαν hinzugedacht. — In 4 steht nicht Ἐ̣(πεὶ)φ η., was ja auch sachlich unmöglich ist, da das Datum in 2 bereits gegeben ist: Μεσορὴ κζ. Es steht hier vielmehr der sehr zusammengezogene Name des quittierenden Beamten und darauf σ(εσ)η(μείωμαι), gleichfalls stark gekürzt.

In 72, 2 ist Παμμούν(ι) nicht richtig; ich erkenne einstweilen sicher nur Πα.... ου. Darauf folgt Φατρήο(υς), nicht Φατρῆ(τ)ο(ς), was gegen die Abkürzungsregeln wäre. — In 5 lies Ἀρίστου τοῦ κυρίου statt Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ. Also stammt der Text aus dem 18. Jahre nicht des Hadrian, sondern des Traian (a. 115). Unter 5 steht noch in einer 6. Zeile die Subskription Θ(?....) σ(εσημείωμαι).

In 73. 2 lies Κεφάλ(ου?) statt καὶ ἄλ(λοις). — 3 l. α̅ = ἀ(πὸ) statt ὀ̣ν̣(όματος). — Das Datum in 4 lautete zuerst κ, erst nachträglich hat der Schreiber dann das α hinzugefügt: das macht, er schrieb am 11. Tage des neuen Jahres! — 6 ist von 2. Hand.

In 74, 2/3 lies Νό(του) Πετοσίριος (korrig.) Ψεντκ̣ερηκ(..) statt Σ̣ο̣(ήνης?) Πετοσίρι καὶ Ψεντ̣ο̣σ̣ε̣ί̣ρ̣ε̣ι̣ χ(αίρειν?). Mit Νό(του) ist das Südquartier von Theben gemeint. Dorthin gehört also das Stück,

nicht nach Syene. Ein Praktor *Ταύρων* ist auch für 148 für Theben bezeugt durch Ostr. II n. 634. — In 7 l. *ιθ* st. *ιδ*.

In 75, 3 ist wieder *Χά(ρακος)* statt *χι(ρωναξίου)* zu lesen. — In 4 l. *Ψενμ(ών)θου* (verschliffen) *(πυροῦ) τρίτο(ν) /ϑγ' Α... (..) σ(ε) σ(ημείωμαι)* statt *Ψενμ( )θου (πυροῦ ἀρτάβας) τρῖς /ϑγ' μόνας*. — Mit Z. 5 beginnt ein Nachtrag von 2. Hand. Lies *Ἄλ(λας)* oder ähnlich, nicht *Ἄλ(λως)*. Auch in 5 und 7 nur *(πυροῦ)*.

In 76 ist interessant der Titel: *ἐπιτηρηταὶ κτημ(άτων) γενη(ματογραφηθέντων)* (vgl. oben S. 174), wie Mitteis mit Recht vorschlägt. Nach meinen Ausführungen im Arch. I, 148 sind das also die Aufseher konfiszierter Güter, die jetzt dem Kaiser gehören. Der Text ist eine Quittung über die Zahlung des Preises für Datteln aus kaiserlichen Palmgärten, sodaß uns der Text, der aus der Thebais stammt, direkt an Strabo XVII, p. 818 erinnert (vgl. hierzu meine Griech. Ostr. I, S. 311). Ich neige jetzt dazu, auch in den dort behandelten thebanischen Ostraka (wie in denen aus Syene) Quittungen über Kaufpreise von Datteln zu sehen.

In 1 l. *καὶ (μέτοχοι)* st. *κ(αὶ) ἄλ(λοι)*. — In 2 l. *Παναμεὺς* st. *Παναμεῦτ(ι)* und *Ψενμώνθ(ου)* st. *Ψενμούθ(ου)*. — In 3 l. *Παναμεὺς* st. *Παναμεῦτ(ος)*. — In 4 l. *φοι(νίκων) γό(μου)* ∫' (= *ἡμίσους*) *γενήμ(ατος)* ζ *(ἔτους)* statt *φοί(νικος) ῥυπ(αρὰς) (δραχμὰς) ἑπτὰ* ∫ ζ. *(Ἔτους)*. Im Anfang von 5 steht dann das Jahreszeichen ∟ vor *η*.

In 77, 3 l. *Σεβ[α]στ(ῶν)* st. *Σεβ[ασ]τῶ[ν]*. — In 4 l. *Χά(ρακος)* st. *χι(ρωναξίου)* und *Παμώνθης* st. *Παμμώνι(ο)ς*. — In 5 l. *Ταναμ(μέως)* st. *Ταν.( )*, dann *(πυροῦ)*.

In 78, 2 l. *Χά(ρακος)* st. *χι(ρωναξίου)*. — In 3 würde ich *Πρεμρατητοῦτο(ς)* schreiben. — In 4 l. *Σ... σιτ(ο)λ(όγος)*. (?).

In 79, 4 l. *Χά(ρακος)* st. *χι(ρωναξίου)*. — In 6 l. *Ἄλ(λας)* o. ä. st. *Ἄλ(λως)* und *Νό(του)* st. *να(υβίου)*, am Schluß *(πυροῦ)*. — In 7 lies *ἡ(μέρα)* statt *(ἐπὶ τὸ αὐτὸ?)*. — In 8 über *σ* = *σ(εσημείωμαι)* ein Strich, kein Kreuz.

In 80, 2 l. *ἐλαίου* st. *πυροῦ*.

Zu dem Papyrus 84 vgl. die für die Indiktionenfrage wichtigen Ausführungen von O. Seeck Rh. Mus. 62, 492: er hat zuerst erkannt, daß durch diesen Text das Jahr 297 für den Anfang der Indiktionenzählung völlig gesichert wird (vgl. Arch. II, 135). In Z. I, 4 hat Mitteis inzwischen die Lesung *ὄχθης* statt *ἀχ(υρο)θή(κης?)* hergestellt. Ich habe aus diesem Papyrus bisher nur einzelne Stellen nachverglichen. Am Schluß von 11 sehe ich hinter *δοχικῷ*: *σὺν ρ*∫ (= *ἑκατοστῇ* $^1/_{100}$), ebenso in 13 Anfang: *δοχ σὺν ρ*∫' statt *δοχικῷ*.

In II 7 l. Ἰώπιος st. Θώνιος. Nachher wieder σὺν ρ𐅵 (= ἑκατοστῇ). Was Mitteis für das πυροῦ-Zeichen hält (S. 221), ist das bei ρ = ἑκατοστή übliche Abbreviationszeichen. Das Wort πυροῦ steht auch schon dicht davor ausgeschrieben. Ebenso noch öfter. — In 8 lies Ἰώϊτος statt .ωιτος. — In III 1 l. ἐν οἰκί(ᾳ) st. ἐν ὀν[ό(ματι)]. — In 3 l. γεν[ή-(ματος)] τ[οῦ ἐ]νεστῶτος st. ἀπὸ γ[ε]νήματος. — 6 l. ρ𐅵 δ[ο]χ(ι-κῷ) ⸗ statt ρ𐅵 ⸗ δχα. Es folgen keine Zahlen! — In 10 steht vor dem Talentzeichen ἀργ(υρίου). — 12 l. ἐπὶ τῆς μητροπόλεως. — In 17 l. δοχ(ικῷ) ⸗ (darauf wieder Blanco) st. δχα. — 19 l. ὥ[σ]τε τοῖς ἀναφερο(μένοις) statt ῳ[.]τε τοῖς ἀναφέρο(υσι). — In 20 lies ρ𐅵 (= ἑκατοστῇ) δοχ(ικῷ) ⸗ (= ἀρτάβας) δέκα τρίτ[ον] statt ρ𐅵 (= πυροῦ) δ 𐅵 (= $\frac{1}{2}$) χ(οίνικας) δέκα τρίτο[ν] ⸗. — In 21 lies ρ𐅵 δοχ(ικῷ) ⸗, worauf wiederum keine Zahl folgt.

In V 7 lies δι(ὰ) Πολυδεύκους δι( ) oder ἰδ(ίου?) statt δι(ὰ) Ἀπολλοδώρου ἀδ(ελφοῦ). — 18 l. οὐσ(ίας) st. ὀνό(ματος). — In 24 l. Παχ[ὼν st. Πατ[. — In 25 l. φό(ρου) ἀπ(οτάκτου?) ε̄ [ἰ]νδ.. statt Φι .... δι(ὰ) .... Vgl. VI 12.

In VI 2 l. φό(ρου) ἀπ(οτάκτου) st. ὑ(πὲρ) γ[ε]νή(ματος), also keine adaeratio. — 3 lies γυμνασ[ι]άρχης. — Z. 8 lies φό(ρου) ἀπ(οτάκτου) statt ὑπ(ὲρ) γενή(ματος). — Z. 12 l. ἀπ(οτάκτου) st. τ(ῆς) α(ὐτῆς). An dieser Stelle ist das α) ganz klar. — In 20 braucht Τοθῆτος nicht geändert zu werden. — In 21 lies Μαρσίλλας st. Μαρσαλλᾶς. — In VII 13 l. ὡς π(ρόκειται) st. μ(όν)ας.

In 91, einem Ostrakon, lies in Z. 1 ἐκ statt ἑκάσ(τῳ?). Ähnlich in 3, 7, 9. — In 5 l. κατο) statt και ... — In 7 l. ἐκ (δραχμῆς) st. ἐκ(άστῳ?).

Nr. 92 (wiederum Ostrakon) ist eine Spreurechnung, die wohl eher aus Theben als aus Hermopolis stammt (vgl. die Namen Πετεμενώ(θης), Κολλούθης, Καμῆτις; ein Θῦνις gibt es auch dort). In 1 ist Φιστ richtig gelesen; ich möchte es für Verschreibung von φρ⟨οντ⟩ιστ(οῦ) halten. Tilge ⟨ἀπὸ?⟩. Die Rechnung gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste über Linsenspreu, der zweite über Weizenspreu handelt. In 2 sehe ich φακιο) statt φακ(οῦ) γόμ(ος) α. Dieses φακιο) ist wohl φακίο(υ) aufzulösen, einer Nebenform von φακίνου. — Über 3 steht nicht ἀχυρ(ου) π̆ (λ), sondern σιτίμ(ου), mit Z. 1 zu verbinden. — In 3 l. Πατσ(...) st. Πατρ(ῆ). Vor 6 steht ⸗ = γ(ίνονται), worauf die Summe der drei vorhergehenden Posten folgt, nämlich 4 γόμοι. Nun folgt in 7 die Überschrift zum nächsten Titel: ἀχύρου σιτίνου (st. σ. υνου[). — In 10 l. Καλῆς st. Καλῆτ(ος). Hier der Nominativ, wie auch in 5 Μουκορῆς. Die Subskription in 11 lese

ich: γ(ίνονται) γό(μοι) κώ(μης) ἐπὶ (τὸ αὐτὸ) γό(μοι) μβ διὰ Σοῦρις statt γ(ίνεται) τοῦ κ° · ε . . . γόμ(οι) μβ . . . . . ιβ. Daß κόλλημα jemals auf das Ostrakon übertragen werden könnte, glaube ich nicht.

In 93—96 tritt neben der Abgabe ναυβίου vielfach μερισμοῦ Ἀδριανείου auf. Mitteis sieht in dem μερισμὸς Ἀδριανεῖος eine auf Hadrian zurückgehende Umlage. Aber ich habe Bedenken, ob man die Worte so verbinden darf. Die nach Hadrian benannten Objekte werden mit dem Adjektivum Ἀδριανὸς verbunden, welches voranzustehen pflegt. Vgl. die Ἀδριαναὶ θερμαί, die Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη usw. Also in Mitteis' Sinne müßte die Abgabe Ἀδριανὸς μερισμός heißen. Ich glaube daher, daß es sich hier vielmehr um einen μερισμὸς Ἀδριανείου handelt, d. h. um eine Abgabe, die für den Hadrianstempel des Ortes erhoben wird.

Meine Korrekturen zu 97 werde ich erst geben, wenn ich Zeit gehabt habe, den ganzen langen Text zu studieren. Nur das will ich hier bemerken, daß nach meinen Ausführungen im Arch. IV 248 n. 143 über den Ἄμμων θεὸς κτίστης wir in 97 XIII 7 in dem Κτιστῖον den Tempel dieses Gottes erkennen dürfen. Der Papyrus stammt aus Hermonthis.

In dem ptolemäischen Brief (Nr. 104), der inzwischen auch von Witkowski in seine hübsche Sammlung der Epistulae priv. graec. (Teub. 1906) als Nr. 53b aufgenommen ist, bin ich durch erneute Prüfung in einigen Punkten noch über mein früheres Referat (Arch. III 568) hinausgekommen. Über Z. 3 lese ich Πανεβχούνιο(ς) statt Πανεβχούνι. Zu dem ο vgl. οἴκωι in 12. Es ist zu verbinden Παγάνει Πανεβχούνιο(ς) (wie Witkowski nach Grenf. II 36, 2 mit Recht postulierte) und Καρούρει Πανεβχούνιος (über 4). — 7/8 ist nicht Πακοιβει aus Πακοιβις korrigiert — dagegen sprach schon die Zeilentrennung Πακοιβ|—, sondern ich lese Πακοίβκει. Das κ allerdings runder als meist, aber vgl. εἰκῆ in 29. Zu dem Namen vgl. Πακῆβκις in Teb. II. — In 8 ist von Πόρτιτος nicht nur ρτι, sondern, wie zu erwarten, ορτι durchgestrichen. — In 16 habe ich l. c. γ[ρ]άψης gelesen, was auch richtig ist, nicht γράψῃς, wie Witkowski meine Mitteilung verstanden hat. — In 22 hat Witkowski mit Recht Πρ[ο]στατεῖ hergestellt[1]), dagegen kann in 23 μεγάλως (statt meiner Lesung μεγάλωι, Mitteis μετὰ τῶν) nicht gelesen werden: ich sehe ein deutliches ι am Schluß. Es ist also entweder μεγάλω⟨ς⟩ zu emendieren, oder, was mir wahrscheinlicher ist, es

1) πρ[ο]στάται ist die Lesung von Mitteis, nicht auch von mir, wie Witkowski sagt. Ich übernehme in diesen Referaten nicht die Verantwortung für alle Lesungen, die ich nicht ausdrücklich verwerfe.

ist hinter μεγάλωι ein Substantiv im Dativ ausgefallen. — In 24 erkenne ich jetzt χάριν statt χαριει̣, und damit ist mit einem Schlage der Satz verständlich: Προστατεῖ ἡμῶν μεγάλωι ⟨. . . . .⟩ Πτολίων ὁ στρατηγὸς καὶ χάριν αὐτῶι μεγάλως ἔχομεν. Somit fängt nun mit 26 ein neuer Satz an. Meine früher l. c. gegebenen Lesungen Διπλᾶ ἡμ̣ι̣ν̣ (??) ὧν Διοσκουρίδης ποιεῖ halte ich trotz der bei Witkowski angedeuteten Zweifel für richtig. Bei ποιεῖ habe ich natürlich den darüber befindlichen schrägen Strich, der mit ποιεῖ nicht direkt zusammenhängt, außer Rechnung gesetzt: das muß ein lapsus calami sein. Διπλᾶ ist völlig sicher. Das ι in ἡμῖν ist auffallend rund, aber ein ο kann es nicht sein. Ich halte ἡμῖν für richtig. Herr stud. Paul Hofmann, der in den Übungen dieses Winters die obige Herstellung von Προστατεῖ — ἔχομεν kennen lernte, hat für die Worte Διπλᾶ ἡμῖν ὧν Διοσκουρίδης ποιεῖ die richtige Deutung gefunden; er nimmt den Πτολίων als Subjekt und übersetzt: „Doppelt so viel wie Dioscurides tut er uns". Zu dem Genitiv vgl. Xen. Cyr. 8, 3, 38: διπλάσια ἀπέδωκεν ὧν ἀπέλαβεν. — In 29 habe ich l. c. ἀλλα̣γὰς (?) vorläufig als unrichtig bezeichnet. Witkowski druckt nach Schröter: ἐφ' ἀλλ . . η; „fortasse nomen geogr. latet". Ich glaube jetzt ἐφ' ἀλλαχῇ zu erkennen, wobei ἐφ' wie öfter statt ἐπ' steht (ἐφεῖδον usw.). Auffällig und wohl ohne Beispiel ist dabei aber, daß überhaupt die Präposition bei ἀλλαχῇ steht, das sonst wie ein Adverbium behandelt wird. Hier muß es also noch wie ein Adjektivum (= ἄλλῃ) empfunden sein, sodaß man etwa ὁδῷ hinzuzudenken hat. Liest man ferner in 29 εἰκῇ (statt εἰ καὶ Mitt.), wie gleichfalls Herr P. Hofmann gefunden hat, so lautet der Passus: Ἄλοιποι γίνεσθε περὶ ἐμοῦ. Εἰκῇ ἐφ' ἀλλαχῇ βαδίζετε „Betrübt euch nicht um mich. Unüberlegt wandelt ihr auf anderem Wege". Damit mag auf dieselben Vorgänge hingewiesen sein wie in dem von demselben Πετεσοῦχος einen Monat früher an dieselben Adressaten gerichteten Briefe P. Grenf. II 36, 10 mit den Worten: Μὴ λυπεῖσθε ἐπὶ τοῖς χωρισθεῖσι. Ihre Wege haben sich eben getrennt.

In dem Brief **106** (vgl. meine Korrekturen im Arch. III 568) las Mitteis 3 ff.: Ἔπεμψά σοι — Ταβοῦν{ν} (l. Σαβοῦλιν) Κοπτρ . . ν (δραχμὰς) λε καὶ Οἰκοδομητρα (?) Παθνης (δραχμὰς) ϑ. Er gab als Schreibung des Papyrus Κοπτρι̣α̣ν oder Κοπτρ . ων und vermutete ⟨ἀπὸ⟩ Κόπτρων, wie auch ⟨ἀπὸ⟩ Πάθνης (?). Ich schlug l. c. Κοπτρωτι vor, da das ν hier auch als Ligatur von τ und ι aufgefaßt werden könnte, und ich einen Eigennamen suchte. Inzwischen habe ich die Beobachtung gemacht, daß in dieser Papyrussprache die Neutra auf τρον, die ein Werkzeug oder ein Mittel zur Erreichung von Zwecken bezeichnen, eine weitere Anwendung finden, als unsern Lexicis bisher

bekannt ist. Vgl. Kühner-Blaß, Gramm. Gr. Spr. II S. 271 f. Solche bisher unbelegte Bildungen sind z. B.: γράπτρα in BGU IV 1062, 20, womit Schreibutensilien, im besonderen Tinte und Kalamos gemeint sind (vgl. unten das Ref.); ferner κάρτρα πόκων in Lond. I S. 173, 111, ferner κόπτρα in P. Lond. III S. 179, 62, wo sich in einer landwirtschaftlichen Abrechnung der Posten findet: κόπτρα ἀράκου. Nach dem Zusammenhang sind damit landwirtschaftliche Instrumente zum Zerklopfen des Arakos gemeint. Damit ist auch unser Papyrus erklärt. Ich schreibe nunmehr: Σαβοῦλιν κόπτρων (δραχμὰς) λε: Sabulis hat also für solche Stampf- oder Dreschinstrumente 35 Drachmen erhalten. Mit einem Schlage verstehen wir auch das folgende: οἰκοδόμητρα (eigentlich müßte der Genitiv stehen wie κόπτρων) müssen Werkzeuge zum Bauen sein. Damit ist aber auch Παθνης erklärt: es ist πάθνης, die vulgäre Nebenform von φάτνης, womit die Krippe oder, was nach οἰκοδόμητρα wohl vorzuziehen ist, der Stall bezeichnet ist; also: Bauwerkzeuge oder -materialien für den Stall. — In 1 schreib Ἡρακλείδη(ς). — In 22 l. Φαμε(νὼθ) λ̄ st. Φαῶ[φ]ι γ̄, was schon durch τρίτῃ in 23 ausgeschlossen war. — 25 Anfang l. ε⟨. . . . .⟩ τῇ. — Verso Ἀπολλωνι͏ͦ und φιλτατ͏ͦ weisen auf Jota adscriptum hin.

In der Anweisung an den Sitologen Nr. 112 sind die Lesungen ὀσπρείων in 5 und [ὀσ]πρέων ἀρτάβας in 9 unrichtig. In 5 lese ich vielmehr: [. . . .]ρως oder]ος πρείμας. Die Lesung ist mir sicher, die Deutung ist schwieriger. Ich erinnere dazu an P. Lond. II S. 99, wo eine Weizensorte charakterisiert wird als πυροῦ πρώτου [Σ]υ[ρ]ι[ακοῦ (Z. 10, auch 13). Vgl. ebendort S. 98, 12 πυροῦ Σ[υριακοῦ] [δε]υτέρου. Vgl. auch S. 97. Hier wird also, wie Kenyon richtig deutet, Weizen erster und zweiter Qualität unterschieden. So möchte ich auch hier den Romanismus πρείμας (= prima) als Bezeichnung für die erste Qualität auffassen. Davor stand die Fruchtsorte. — In 9 l. [τὰς] προκειμένας st. [ὀσ]πρέων ἀρτάβας. — In 11 las ich [Χρό]νος ὁ αὐτός st.]νος Παῦν[ι] ς. Damit fällt auch die Ergänzung Παχ(ὼν)?] in 8. Wir kennen das Datum nicht.

In 113, 4 steht deutlich ἡμῶν, nicht . . ματος. Also ist notwendig zu emendieren: ἀφ' οὗ ἔχετε παρ' ὑμεῖν ⟨θέματος⟩ ἡμῶν. — In 6 l. Πετσείρει statt Πετοσείρει und Πατνῆ statt Πέτνη. — Z. 7 fängt mit ὑπ(ὲρ), nicht δι(ὰ) an.

In 116, 1 σιτ als Zeilenschluß nicht richtig. — 2 Anfang streiche Ergänzung und l. Φοβῶου? — 5 erg. [ξ (ἔτους). S. unten. — 6 l. [ὡ?]ς ἐὰν αἱρῆται ἔξω st. [. .]. . ναιρη τόπ(ων) ἐξη(γητοῦ?). — 10 l.

Σιγκ(εφᾶ) (vgl. 113, 3) *τόπ(ων) χα(ίρειν)* st. *ϛ τοπαρχ(ίας)*. Zu *Σιγκ* vgl. Oxy. III 515, 2. 6; 517, 6. — 12 l. *ἐνεστῶτος ζ (ἔτους)* st. *ι̣ζ̣ (ἔτ̣ο̣υ̣ς̣) Τραιανοῦ*. Also aus dem J. 122/3. — 13 l. *ἔξω πρακτορήας*.

In 117, 4 l. *διελθόν⟨τος⟩ ιε* und in 7 l. *ιϛ* st. *ϛ*. Der Text stammt vom J. 175/6, denn *Αὐρηλίου Ἀντωνίν(ου)* ist nicht Pius, sondern Marcus.

In 118, 20/1 ist noch weiter zu lesen: *ἦν ἐπὶ τοῦ δέοντος και|[ρ]οῦ ἐξ[. .* — Auf dem Verso steht *Μί(σθωσις) εἰς ἔτη δ ἀπὸ κτλ.*

In 123, 22 erkannten einige meiner Hörer mit Recht *Φαρμοῦθι* st. *Φαμ̣ενώθ*. Der Tezt bezeugt die Einregistrierung von *ὑπομ̣νηματισμοί* in die *βιβλιοθήκη*. Vgl. oben S. 424.

Die in Arch. III und IV zerstreuten Nachträge sollen im Papyrusindex am Schluß dieses Bandes zusammengefaßt werden.

Da im Vorstehenden, dem Charakter solcher Nachträge entsprechend, mehr das Negative an der Leipziger Edition hervorgetreten ist, so möchte ich nicht schließen, ohne nochmals, wie schon bei meiner ersten Besprechung, hervorzuheben, wie viele positive neue Werte Mitteis unserer Wissenschaft durch diese Edition geschaffen hat. So gewiß es ist, daß eine Textausgabe immer, auch wenn ein Theologe oder Jurist sie unternimmt, eine philologische Aufgabe ist — woraus denn im vorliegenden Falle die Mehrzahl der Corrigenda sich erklärt —, so gewiß ist es, daß zur sachlichen Interpretation und Verarbeitung von Texten, die wie unsere Papyrusurkunden die verschiedensten Wissensgebiete bereichern, das Zusammenwirken der betreffenden Fachmänner, wie der Historiker, Theologen und Juristen, durchaus erforderlich ist. Daß die Papyrusurkunden tatsächlich schon zur Ignorierung der Fakultätsschranken geführt haben, und wir so auch einen Rechtshistoriker von der Bedeutung Ludwig Mitteis' unter unsern Mitarbeitern haben, ist eine der erfreulichsten Folgeerscheinungen der Entdeckung dieser neuen Welt. „Viribus unitis“ möge für diese Studien immer die Devise bleiben.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

P. S. zu S. 459 und 462. Zu spät für den obigen Druck bemerkte ich in Mitteis' Edition unter seinen „Corrigenda“ S. 336 folgende Bemerkung: „Nr. 3 S. 12 Z. 6 v. o. statt 'in extenso' lies: (Bedeutung von *ἐν ἐκτάκτῳ* zweifelhaft, vgl. S. 28 Z. 22 v. o.).“ U. W.

II. Besprechungen und Referate.

E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften. Laut- und Wortlehre. Leipzig, Teubner 1906. XIV, 538 S.

Ein Buch zur rechten Zeit, das einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommt; es wird Nutzen stiften in einem Forschungsgebiet, das in den letzten Jahren immer mehr das Interesse der klassischen Philologen auf sich zieht, und die verschiedensten Kreise der griechischen Philologie haben dem Verfasser für die mühevolle Ausführung eines dringenden Desideratums zu danken. Allen, die sich mit Papyri und hellenistischer Sprachgeschichte beschäftigen, wird das Buch als Nachschlagewerk unentbehrlich werden: man wird bei einem Funde von *Κοινή*-Texten nunmehr in der Lage sein, neugewonnenes Sprachmaterial richtig einzuschätzen. Daß der Verfasser sich auf die Ptolemäischen Papyri (und Inschriften) beschränkt hat, ist auch sprachgeschichtlich durchaus gerechtfertigt. Nachdem wir über die wichtigsten Erscheinungen der Papyrussprache durch weitergreifende Darstellungen orientiert sind, war es richtig, durch Detailarbeit die einzelnen Epochen und Gebiete der hellenistischen Sprachphase zu durchforschen. Daß wir nach den Arbeiten von Schwyzer und Nachmanson ein geschlossenes Bild der älteren Epoche der ägyptischen *Κοινή* erhalten, lag sehr im Interesse der griechischen Sprachforschung: wir lernen dasjenige Sprachstadium kennen, das vom Attischen zu der fortgeschritteneren Entwicklung der Kaiserzeit die Brücke bildet. Über die Scheidung der *Κοινή* in eine vorchristliche und christliche Periode habe ich mich bereits früher geäußert (Die griech. Sprache S. 9); M.s Darstellung bestätigt die Richtigkeit dieser Zweiteilung.

Die Grundsätze, welche den Verf. bei der Verwertung des vorhandenen Sprachstoffes leiteten, sind m. E. durchaus zu billigen; nur nebenbei bemerke ich, daß M. auf sorgfältige Nachprüfung der Lesungen großen Wert legt, um dem Philologen und Sprachforscher einwandfreie Sprachformen bieten zu können. Die literarischen Texte sind mit Recht nur benützt „soweit dieselben für die gleichzeitige Orthographie und Lautgeschichte von Bedeutung sind". Auch das scheint mir berechtigt, daß der Verfasser eine Trennung der Texte nach ihrem Charakter (offizielle und private Urkunden) in der grammatischen Darstellung nicht durchführt (vgl. S. 4 Fußnote), wenngleich er wichtige Unterschiede, wie z. B. den Gegensatz im Gebrauch von *αὑτοῦ* usf. und *ἑαυτοῦ* usf. (S. 305 f.), gebührend hervorhebt. Die Verschiedenheit zwischen offiziellen und privaten Urkunden betrifft vor allem

die Geschichte der Schriftsprache, d. h. sie ist bedingt durch das verschiedene Verhältnis, in welchem Formen der gesprochenen Sprache der überkommenen Schriftsprache beigemischt sind. Was man aber in erster Linie aus *Κοινή*-Texten kennen zu lernen wünscht, ist die Beschaffenheit der lebenden, vom Volke gesprochenen Sprache. Erst wenn wir diese aus ihren bald mehr, bald weniger deutlichen Spuren in den verschiedenen Textgruppen erkannt haben, können wir den stilistischen Charakter der einzelnen Texte exakt beschreiben. Der Verf. hebt die beachtenswerte Tatsache hervor, daß „die hauptsächlichsten Charakteristika“, d. h. Neuerungen der Papyrussprache sich über alle Textquellen verbreiten, daß mithin auch die Schriftsprache die Weiterentwicklung der lebenden Sprache innnerhalb gewisser Grenzen mitgemacht hat. In der Beurteilung der Papyrussprache ist aber noch ein weiteres Moment zu berücksichtigen: Spracherscheinungen, die der Redeweise radebrechender Nichtgriechen entstammen, dürfen aus der inneren Geschichte der griechischen Sprache ausgeschaltet werden; für die äußere Geschichte der Sprache sind die Eigenheiten der halb-hellenisierten Volksschichten dem Sprachforscher natürlich ebenso interessant, wie etwa das Kreolische oder Negerenglisch oder Levantinergriechisch. Bei dem gegenwärtigen Stand der Forschung ist es nicht immer möglich, das echte ägyptische Griechisch und das Barbarengriechisch jeweils scharf auseinanderzuhalten. Aber ein Werk wie das vorliegende bereitet den Boden für die Erörterung dieser und anderer Probleme. So wird — um gleich eines der wichtigsten Probleme herauszugreifen — die Frage nach der Entstehung der *Κοινή* an M.s Buch anknüpfen, weil es die erste Periode der fertigen *Κοινή* behandelt.

Der Verf. hat im ersten Kapitel der Einleitung („Allgemeiner Charakter der ägyptischen *Κοινή* nach Laut-, Formenlehre und Wortschatz“, S. 1—43) die allgemeinen Fragen der sprachgeschichtlichen Forschung auf Grund seines Materials berührt: der Reihe nach werden der „Ursprung des ägyptischen *Κοινή*“ (§ 1), die „Reste altgriechischer Dialekte“ (§ 2), „Poetische Wörter und Redensarten“ (§ 3), sowie „Fremd- und Lehnwörter“ (§ 4) besprochen. Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß die umsichtige und gewissenhafte Detailforschung des Verf. meine Aufstellungen und Anschauungen im ganzen bestätigt hat; ich bin nicht genötigt, die Grundlinien des Bildes, das ich gezeichnet habe, zu ändern. Ja nicht einmal die Anzahl der neugewonnenen Tatsachen ist so erheblich, daß ich mein Urteil über das quantitative Verhältnis der in der *Κοινή* geltenden Faktoren modifizieren müßte. In der Frage nach dem Ursprung der *Κοινή* stellt der Verf. meine eigene Formulierung voran; zu Witkowskis Formulierung[1]), daß der „stark ionisch gefärbte makedonische Dialekt“ der Ausgangspunkt der neuen Sprachform sei, bemerkt M. mit Recht, dieses makedonische Griechisch sei „ein Idiom, von dem wir so gut wie nichts wissen“ (S. 2). Wir haben durchaus nicht nötig, die Entstehung der *Κοινή* an ein unbekanntes x anzuknüpfen. Ich bin heute noch mehr als früher überzeugt, daß das Attische, wie es im Gebiet des delischen Seebundes gesprochen wurde, die Grundlage der *Κοινή* gewesen ist. Untersuchungen, die auf meine Veranlassung in dieser Richtung begonnen sind, zeigen mir,

1) Vgl. meine Bemerkungen im Arch. f. Pap. III 472 und Neue Jahrb. 1906, S. 262.

daß meine Hypothese nicht nur „bestechend", sondern auch durch Tatsachen fundiert ist. Wenn dagegen M. die von mir betonten speziellen Übereinstimmungen zwischen dem Vulgärattischen und der *Κοινή* für wenig beweisend hält, so gebe ich zu, daß sie nicht eindeutig sind. Aber man muß meine Hypothese richtig verstehen: wenn ich für die *Κοινή* eine attische Grundlage annehme, so heißt das doch (da es sich nicht um eine Buchsprache, sondern um die Entwicklung der lebenden Sprache handelt), daß das gesprochene Attisch jene Grundlage bildete; in dieser attischen Umgangssprache gab es natürlich Unterschiede zwischen Gebildeten und Ungebildeten, und darum darf sehr wohl danach gefragt werden, ob Züge des Vulgärattischen sich in der *Κοινή* fortsetzen. Wenn z. B. die Doppelaugmentierung in Fällen wie *ἠνείχετο* eine speziell attische, nicht ionische Erscheinung ist (wie jüngst F. Stolz, Wiener Stud. 25, 127 ff., wahrscheinlich macht), so wird man den Ursprung derselben in der attischen Umgangssprache suchen müssen; und wenn diese Behandlung des Augments sich auch in der ptolemäischen *Κοινή* findet (s. Mayser S. 342), so haben wir hier doch wohl eine spezielle Beziehung zwischen *Κοινή* und attischer Umgangssprache. Daß die *Κοινή* nur und gerade als eine „für den gebildeten Verkehr zwischen den griechischen Stämmen bestimmte Umgangssprache" zu betrachten sei (S. 3), ist nur teilweise richtig; denn die attischen Kolonisten, Matrosen und Kaufleute haben in erster Linie ihre natürliche Redeweise, nicht eine Buchsprache verbreitet. Wir müssen uns bei der Beurteilung der überlieferten Texte immer vor Augen halten, daß sie ein Kompromiß zwischen lebender und Schriftsprache sind, also den zugrunde liegenden natürlichen Sprachzustand meist nur erraten lassen, nicht unmittelbar wiedergeben.

Daß auch bei einer genauen Durchforschung der Papyrussprache sich nur ein „verschwindendes Minimum" dorischen Einflusses und so gut wie nichts Äolisches ergibt, ist fast seltsam, zeigt aber, daß eben die Dialekte außerhalb des Ionisch-Attischen nur in der Weise beteiligt sind, wie ich das schon früher skizziert habe. Übrigens vergißt M. (S. 7), *λαός* als nichtattisches bezw. nichtionisches Element aufzuführen. Der Verf. meint, daß man bei der Frage nach dem Ursprung der *Κοινή* von solchen Dialektismen absehen müsse, die schon im Attischen Aufnahme gefunden haben (S. 10), und schränkt so die Anzahl der Ionismen der *Κοινή* noch um ein Erkleckliches ein. Aber wenn z. B. eine Form *βασίλισσα* schon im 4. Jahrhundert ins Attische eingedrungen ist[1]), so gehört das eben zum „Koinisierungsprozeß" des Attischen. Die Grenze zwischen Attisch und *Κοινή* ist fließend: der Prozeß, den wir schon im Attischen frühzeitig beobachten können, Einströmen unattischer, besonders ionischer Züge[2]), setzt sich in der *Κοινή* einfach fort. Daß der ionische Einfluß in lautlicher und flexivischer Hinsicht „verschwindend klein" sei (S. 20), scheint mir zuviel gesagt: denn er zeigt sich doch in einigen für das Sprachbild recht charakteristischen Fällen. In seiner Übersicht der Ionismen hat M. eine neue Form unbeachtet ge-

1) M. hat übrigens übersehen, daß das Suffix *-ισσα* in letzter Linie wahrscheinlich aus dem Makedonischen stammt, s. Solmsen, Wschr. f. kl. Phil. 1904, 971, Rhein. Mus. 59, 503 f.

2) S. Die griech. Sprache S. 54 ff., 214; vgl. auch Solmsen, Untersuch. z. griech. Laut- und Verslehre S. 23 f., 309 (79).

lassen, die er selbst ans Licht gezogen hat, nämlich λοέω = λούω (aus dem Jahre 226 v. Chr.): die Verbalform ist nach ihrer bisherigen Bezeugung ionisch zu nennen. Vielleicht sind ferner die Formen πονέσαι und πεπονεκέναι (aus dem 3. Jahrhundert neben πονῆσαι usf., s. S. 407) ionischen Ursprungs, vgl. Bull. de corr. hell. 26, 112 nr. 9 (hellenistische u. a. Belege für πονέσω ἐπόνεσα s. bei Jannaris, Histor. Greek Grammar S. 996, Crönert, Memoria graeca Hercul. 224). Andererseits hält M. mit Recht die unkontrahierte Form τὸν συγγενέα nicht für einen Dialektismus, sondern für eine Neubildung nach den Nomina auf -εύς (cf. besonders συγγενεῦσι im Neuen Testament und sonst). Aus M.s Darstellung ergibt sich überhaupt die wichtige Tatsache, daß das ägyptische Griechisch an Ionismen (z. B. hinsichtlich unkontrahierter Formen) ärmer war als das kleinasiatische Griechisch. Ich hebe ferner hervor, daß eine ionische Form wie ἤνειxα statt ἤνεγxα, die wir dem kleinasiatischen Sprachgebiet schon mit Rücksicht auf die neupontischen Dialekte zugeteilt haben (Die griech. Spr. S. 81), nach den Ausführungen M.s für Ägypten mindestens zweifelhaft ist. Auch das Fehlen einiger anderen Dialektreste ist bemerkenswert: nicht nur fehlt der Gutturalstamm ὀρνιχ- = ὀρνιθ- (S. 272)[1], sondern auch die jungdorische Akkusativform βασιλῆ = βασιλέα (S. 270). In dem verschiedenen Mischungsverhältnis altdialektischer Elemente liegt, wie ich schon früher ausführte, eine der Ursachen lokaler Differenzierung der *Κοινή*.

Wie sich der Verf. das Auftreten von anscheinend poetischen Wörtern eigentlich zurechtlegt, ist mir aus seinen Ausführungen S. 24 ff. nicht ganz klar geworden; M. scheint anzunehmen, daß es sich um Wörter handelt, die sich aus der Dichtersprache in die Umgangssprache „eingeschlichen" haben (S. 25, 27). Das ist natürlich in gewissem Umfang möglich[2]; denn poetische Elemente können zu bestimmten Zwecken (z. B. in Zauberpapyri und Fluchinschriften) vulgärer Rede absichtlich beigemischt sein — aber in der Masse der Fälle ist doch anzunehmen, daß die sogen. poetischen Elemente in Wirklichkeit aus der ionischen Umgangssprache in die *Κοινή* gelangt sind: es sind das eben die 'poetischen' Wörter, „die ohne sichtbare individuelle Gründe von den Verfassern der Papyri gebraucht werden" (S. 27 ff.). M. scheint meine Hypothese, auf die er selbst S. 35 hinweist, mißverstanden zu haben.

Der Umfang ägyptischen und sonstigen orientalischen Lehngutes wird durch M.s Sammlung nur unwesentlich über meine Zusammenstellung hinaus erweitert (S. 35 ff.). Die Nachlese ist geringer als M. selbst (S. 43) und ich erwartet hätten. Zur Erörterung der ägyptischen Eigennamen ist die Arbeit von Crönert, Stud. z. Palaeogr. u. Papyruskunde 2, 39 ff., nachzutragen. Zu den semitischen Elementen bemerke ich, daß M. zu sehr den Etymologien von Lewy vertraut; παλλακή ist z. B. keineswegs als semitisches Lehnwort gesichert (vgl. Prellwitz, Etym. Wb. d. gr. Spr. s. v.).

Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Verf. noch in einem besonderen Abschnitt eine allgemeine Charakteristik der Ptolemäischen *Κοινή* gegeben hätte, damit der Leser sich leicht darüber orientieren könnte, was in dieser

---

1) Vgl. darüber: Die griech. Sprache S. 90; ὄρνιξ findet sich einige Mal in einem Papyrus des Brit. Mus. (ed. Kenyon nr. 131) aus dem 1. Jahrh. n. Chr.

2) Vgl. Referent, Arch. f. Pap. III 454 und Neue Jahrb. 1906, S. 261.

Sprachperiode neu, was an bemerkenswerten alten Zügen noch erhalten ist und was an wichtigen neuen Erscheinungen der folgenden Periode oder außerägyptischer Texte noch nicht auftritt. Es ist natürlich nicht schwer, aus dem Buche selbst sich solche Dinge zusammenzustellen. Neben neuen, aber nur ephemeren Übergangsformen (z. B. *βέβλοφα* zu *βλέπω* oder den Aoristen *ἀγαγῆσαι, ἀντειλῆψαι*) findet man sowohl gewisse Altertümlichkeiten, die später schwinden, wie hellenische Neubildungen, die den Anfang einer neuen Entwicklung bilden. Daß z. B. Formen wie *μειζότερος* oder *ἐκατέβη* noch nicht vorkommen, daß der Infinitiv der Verba auf *-όω* immer *-οῦν*, nie *-οῖν* lautet, daß die Verba auf *-μι* ihren Formenbestand noch gut bewahren, daß das *ι* subscriptum in *ᾱι* erst im 2./1. Jahrhundert geschwunden ist, der Genetiv von *Εὐριπίδης* u. dgl. noch nicht *Εὐριπίδη* heißt, sind Züge, welche die Sprache der Ptolemäerzeit noch an die ältere attische Sprache anknüpfen. Wenn manche sprachlichen Eigenheiten, die sich in der jüngeren Epoche der *Κοινή* finden, in der älteren Sprache noch nicht vorkommen, so erlaubt das gelegentlich einen Schluß auf den Charakter und den Ursprung solcher *Κοινή*-Erscheinungen, und das kann bisweilen bedeutsam für die allgemeinen Probleme der *Κοινή*-Forschung sein. So sind z. B. Genetive wie *Αἰνέα* zu *Αἰνέας* (250f.) ganz vereinzelt; erst im Spätgriechischen nimmt diese Bildung überhand. Wäre sie durch dorischen Einfluß zustande gekommen, so würde man sie in den älteren Papyri häufiger erwarten: ich bin daher noch mehr als früher (Griech. Sprache S. 44) im Zweifel, ob das Dorische an dem Zustandekommen des spätgriechischen Typus überhaupt beteiligt ist. Das gilt auch von einer anderen Erscheinung, die Kretschmer wieder neuerdings aus dorischem Einfluß erklärte: es sind die Aoriste auf *-ξα* von Verben auf *-ζω*; diese Verba bilden noch regelmäßig ihren Aorist auf *-σα* (360f.), und erst später tauchen die Formen auf *-ξα* in größerem Umfang auf. Wäre das Dorische bei der Entstehung der ägyptischen *Κοινή* in dieser Beziehung beteiligt gewesen, so würden wir nicht verstehen, warum Formen mit *ξ* nicht schon in ptolemäischer Zeit auftauchen. Denn z. B. die ionischen Bildungen auf *-ᾶς, -ᾶδος* begegnen schon in dieser Epoche, wenn sie auch noch nicht so häufig sind wie später: die *Κοινή* bildete diesen ionischen Keim erst allmählich zu einer reichen Formkategorie aus.

Der Übergang zu einer neuen Sprache bereitet sich deutlich in den ptolemäischen Papyri vor. Wir beobachten z. B. das Auftreten von *-ις, -ιν* = *-ιος, -ιον*, den Rückgang des Optativs, das Absterben des Pronomens *ὅδε*. Wenn *-ις, -ιν* schon seit 258 v. Chr. zu belegen ist (S. 260), so ist es klar, daß dieser chronologische Fixpunkt die Einwirkung des Lateinischen bei der Entstehung jener Formen ausschließt; freilich hat auch die Verknüpfung mit Kurznamen wie *Ζεῦξις, Δᾶμις* noch ihre Schwierigkeiten: man wundert sich, daß die neue Bildung zunächst gerade durch Neutra vertreten ist, und daß nach dem Muster von *Δᾶμις, Δάμιδος* u. dgl. (S. 272) keine Genetive auf *-ιδος* (oder *-ιτος*) auftreten: ich gestehe, die ganze Bildung wird mir immer dunkler, je mehr darüber geschrieben wird.

In der sprachgeschichtlichen Erklärung der einzelnen Erscheinungen übt der Verf. eine gewisse Zurückhaltung. Er verzeichnet sorgfältig die geäußerten Meinungen. Daß man hin und wieder noch einen Hinweis anbringen könnte, fällt gegenüber der Gewissenhaftigkeit des Verf.s kaum ins

Gewicht. Der Verf. wägt zwischen den verschiedenen Meinungen ab, macht auch selbst manchen beachtenswerten Vorschlag. Nicht immer ist sein Urteil sicher und zutreffend. Ich erwähne daher in der Reihenfolge des Buches einige Einzelheiten, bei denen ich etwas zu sagen oder zu beanstanden habe.

(60) *διό* für *διά* zeigt schwerlich lautlichen Wandel von *α* in *ο*, sondern ist vermutlich nach Analogie von *ὑπό*, *ἀπό* gebildet, vgl. auch arkad. *κατύ* nach *ἀπύ*. — (78) Ich glaube nicht, daß *ἀγείοχα* aus *ἀγήγοχα* entstanden ist, indem das zweite *γ* „aus Gründen der Dissimilation nach palatalem Vokal spirantisch geworden und dann *ηj* in *εj* übergegangen ist“; denn der dissimilierte Laut ist doch wohl ein velarer Spirant (*ʒ*) (vgl. neugr. *ἐγῶ* = *eʒó*. nicht *ejó*!). Das *γ* ist einfach durch Dissimilation unmittelbar ausgefallen: es brauchte überhaupt noch nicht Spirant geworden zu sein. — (83) Die Erklärung von *βοιθοῦ* = *βοηθοῦ*, *ποισάμενοι* = *ποιησάμενοι* befriedigt mich ebensowenig wie die anderen daselbst angeführten Erklärungsversuche; *ποισάμενοι* ist wohl als *ποησάμενοι* (oder *ποησάμενοι*) aufzufassen: der *e*- und *i*-Laut standen sich ja im ägyptischen Griechisch nahe, und *ποῆσαι* u. dgl. ist in den Papyri des 3. Jahrhunderts ganz gewöhnlich (vgl. S. 108 f.). — (87 ff.) Ob man bei der Verwechslung von *ι* und *ει* koptischen Einfluß annehmen muß, ist mir zweifelhaft. Die ziemlich durch einander gehenden Schreibungen von *ι* und *ει* möchte ich durch folgende Hypothese erklären: betontes *ει* ist im Laufe des 3. Jahrhunderts zu *ī* geworden, unbetontes *ει* zu einem zwischen *i* und *e* stehenden Laut, der wahrscheinlich frühzeitig unter dem Einfluß der Tonlosigkeit Kürzung erfuhr; dieser Mittellaut konnte durch *ι*, *ει* und *ε* dargestellt werden. Zu beachten ist, daß auch der unbetonte *o*-Laut verschieden war; darauf weist die gelegentliche Verwechslung von unbetontem *ω* und *ου* (S. 99). Wenn übrigens M. meint, daß die Vermischung von *ω* und *ο* „in dieser Entschiedenheit und in diesem Umfang auf keinem anderen Gebiete der griechischen *Κοινή* für diese Jahrhunderte [3./2.] zu erweisen ist“, so mache ich darauf aufmerksam, daß gerade die attischen Fluchtafeln eine verhältnismäßig nicht kleine Zahl von ähnlichen Fällen bieten, vgl. Rabehl, De sermone defixionum Atticarum (Diss. Berlin 1906) S. 11. — (114) In Fällen wie *σκεοφύλακα* = *σκευο°* sieht M. in Übereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht Spuren der Entwicklung von *ευ* zu *ev*. Aber Schreibungen wie *Γλακίου* = *Γλαυκίου* oder *Πολυδέκη* = *°δεύκη* kann ich so nicht verstehen. Ich vermute vielmehr, daß es sich hier um etwas Ähnliches handelt wie bei der Vertretung von *αι* durch *α* in *Ἀγύπτω* u. dgl (105 ff.), nämlich um einen speziell ägyptischen (autochthonen) Übergang der Diphthonge in Monophthonge (*ἑατοῦ* u. dgl. gehört natürlich nicht hieher). — (115) Die Formen *εὐγεργέταις* und *εὐγεργέτιδι* vom Jahre 119 und 114 v. Chr. sind nunmehr als die ältesten Belege für das neugriechische Dialektphänomen *δουλεύγω* = *δουλεύω* zu betrachten. Vgl. jetzt darüber Kretschmer, Der heutige lesbische Dialekt 193 ff., wozu ich mich bei anderer Gelegenheit (in der Besprechung des Buches, Indog. Forsch. Anz.) äußern werde. — (120 f.) Beachtenswert ist das späte Schwinden des *ι* in *ᾱι* (2./1. Jahrh.); auch im Attischen ist diese Erscheinung erst seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. zu beobachten, während sie in nicht-attischen Gebieten schon seit dem 4. Jahrhundert zu finden ist. Es scheint mir nicht überflüssig, diese Übereinstimmung zwischen dem Attischen und der *Κοινή* hervorzu-

heben. — (137) Bei der Erwähnung der nicht-augmentierten Form κατοίκῃ = κατῴκει (2. Jahrh.) läßt uns M. im Unklaren, ob er eine rein lautliche oder formale Entwicklung annimmt. Letzteres (d. h. Ersetzung der augmentierten durch die nichtaugmentierte Form) ist anzunehmen, vgl. G. Meyer, Griech. Gramm.[3] 561. — (140 ff.) In der Frage, ob die Vokale unter der Einwirkung des Tons allgemein gedehnt worden seien, vermißt man eine klare Formulierung des Problems. Zunächst hat der Verf. Hatzidakis mißverstanden, wenn er den griechischen Gelehrten sagen läßt, nur für die nördlichen Gebiete gelte die Beobachtung, daß der heutige Grieche betonte Vokale lang, unbetonte kurz spreche. Die Regel ist vielmehr allgemein neugriechisch (vgl. Handb. d. neugriech. Volksspr. § 5); nur ist für die nordgriechischen die Differenz zwischen betonten und unbetonten Silben größer. Ob allerdings der neugriechische Zustand schon für die Zeit der ptolemäischen Papyri gilt, ist eine Frage für sich. Dem Satz Kretschmers „in der Mehrzahl der Fälle sind betonte Kürzen als lang und unbetonte Längen als kurz bezeichnet“ stellt Verf. eine Statistik gegenüber, die jenem Satz widerspricht. In anderem Zusammenhang (142) erklärt jedoch der Verf. selbst „unbetonte Vokale ... unterliegen infolge der dominierenden Kraft des exspiratorischen Akzents einer stärkeren Verwitterung und Trübung“. Ich glaube, daß die Statistik über die Verwechslung von langen und kurzen Vokalen im Sinne der neugriechischen Aussprache zu deuten ist (was ja auch Kretschmer annimmt). M.s Zahlen lassen sich nämlich in folgender Weise gruppieren:

Verwechslungen langer und kurzer Vokale

	3. Jahrhundert	2. Jahrhundert
in betonter Silbe	12 (18)	97 (108)
in unbetonter Silbe	34	145 (162)

(Bei den eingeklammerten Zahlen sind die Verwechslungen von ο und ου hinzugefügt: sie bleiben am besten unberücksichtigt, da hier nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Verschiebung vorliegt).

Die Tabelle zeigt, daß die Verwechslung langer und kurzer Vokale überwiegend in unbetonten Silben vorkommt; daraus dürfen wir schließen, daß eine Vermischung der beiden Quantitäten, also vermutlich eine Kürzung der langen Vokale, zunächst in unbetonten Silben stattgefunden hat, während unter dem Einfluß des Tones der (offenbar geringe) Unterschied der Quantität noch festgehalten wurde und daher in der Schrift besser zum Ausdruck kam. Man beachte aber das verschiedene Zahlenverhältnis im 3. und 2. Jahrhundert: im 3. Jahrhundert verhalten sich die Verwechslungen in betonter und unbetonter Silbe etwa wie 1 : 3, im 2. Jahrhundert nur etwa wie 1 : 15. Das weist darauf hin, daß die Quantitätsausgleichung die betonten Silben langsamer (später) ergriff als die unbetonten Silben. — (144) Nicht richtig dargestellt ist der Abfall anlautender Vokale im Neugriechischen. Es handelt sich nicht um den Einfluß der Tonlosigkeit als vielmehr um eine Sandhi-Erscheinung; in μάτι(ον) z. B. ist anlautendes ο weggefallen, weil die Verbindung τὸμμάτιον vom Sprachgefühl in τὸ μάτι(ον) zerlegt wurde. Zu der angefügten Literatur füge man noch IF VII 1 f. hinzu. — (149 ff.) Von den unter Vokalassimilation eingeordneten Formen sind manche zu streichen, weil sie aus anderen lautlichen oder aus analogischen Gründen zu erklären sind; in einigen Fällen deutet der Verf. selbst das an. Nach

meiner Meinung handelt es sich aber z. B. auch in *Μεκεδόνος* oder *ἐρσενικός* nicht um eine Assimilation, sondern um spontanen, vielleicht durch autochthonen Einfluß bedingten Wandel von *α* in *ε*, der im ägyptischen Griechisch öfter vorkommt. Nach Abzug der zweifelhaften Fälle bleibt nur eine auffallend kleine Zahl von Vokalassimilationen übrig. — (153) In *Τιμοθευ* = *Τιμοθέου* ist nicht Kontraktion von *ε* + *ου* in *ευ* „nach koptischer Art" anzunehmen, sondern *Τιμοθέυ* steht für *ᵘθέου*, da *ου* ja auch sonst gelegentlich durch *υ* dargestellt wird (z. B. *θησαυρῦ* = *θησαυροῦ* S. 118). — (163) Die von Hatzidakis und mir vertretene Anzicht, das *ὀλίον* für *ὀλίγον* als Analogiebildung nach *πλεῖον*, *μεῖον* zu erklären sei, gebe ich auf Grund von M.s Ausführungen auf. Ob man aber in *ὀλίον* ein Anzeichen eines spirantischen *γ* wird erblicken müssen, ist mir immer noch zweifelhaft: es ist seltsam, daß gerade *ὀλίγος* so hartnäckig die Vernachlässigung des *γ* zeigt. — (167) In *μόλιβος* = *μόλυβδος* liegt sicherlich nicht eine hellenistische Verflüchtigung des *δ* vor, so wenig z. B. in *ἄρκος* 'Bär' neben *ἄρκτος* ein *τ* geschwunden ist. Es handelt sich um alte Doppelformen, deren gegenseitige lautliche Beziehungen freilich nicht aufgeklärt sind: homer. *μόλιβος*, epidaur. *βόλιμος* und rhod. *περι-βολιβῶσαι* zeigen, daß die Form *μόλιβος* schon in vorhellenistischer Zeit neben anderen Formen bestanden hat. — (169) Bei Schreibungen wie *προσανενεκχθῇ* u. dgl. ist kaum anzunehmen, daß „die Verlegung der Silbengrenze in die Aspirata hinein graphisch ausgedrückt wird"; sie sind vielmehr ein Versuch, den Übergang in die Affricata bezw. Spirans (*κτ* zu neugr *χτ*) darzustellen. — (188) Bei *Σα]λφηδόν* für *Σαρπηδών* ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine indirekte Spur des antekonsonantischen Wandels von *λ* in *ρ* handelt (vgl. neugr. *ἐρπίδα* = *ἐλπίδα*). Nachdem *λ* vor *p*-Laut in *ρ* übergegangen war, konnte in gleicher Stellung die inverse Schreibung *λ* statt *ρ* aufkommen. — (200) Die Bemerkung über *ἐφ' Ἀσκληπιάδου* ist mir nicht verständlich. Wo ist im Wort eine Aspirata, die auf den Anlaut übertragen wurde? — (204) *ζώζουσα* = *σώζουσα* ist wohl durch Silbenassimilation veranlaßt. — (205) Seltsam ist der wohlbezeugte Abfall bezw. die Falschsetzung eines *-ς*; eine Erklärung hat der Verf. nicht versucht. Jedenfalls ist der Schwund des auslautenden *-ς* eine speziell ägyptische „Übergangserscheinung". — (211 ff.) Zur Vereinfachung der Geminata und Doppelschreibung eines einfachen Lautes vgl. auch Die griech. Sprache S. 20 ff. und dazu John Schmitt, Indog. Forsch. Anz. XII, 71 ff. Fälle wie *ἀντί(ρ)ρησιν* und *κατέ(ρ)ρηξεν* haben mit dem laulichen Vorgang der Geminatenvereinfachung nichts zu tun und sind daher als besondere Kategorie zu behandeln. — (219 ff.) Über den Zwiespalt von *ρσ* und *ρρ* sowie *σσ* und *ττ* im Attischen und in der *Κοινή* mag auf eine Stelle in Lukians *Δίκη φωνηέντων* c. 8, 9 aufmerksam gemacht werden, die bis jetzt meines Wissens noch nicht verwertet worden ist: die Stelle spiegelt gewissermaßen den Kampf der verschiedenen Lautgruppen wieder. — (246) Die haplologische Verkürzung *τετρακίλιοι* = *τετρακι(σ)χίλιοι* (150 v. Chr.) hebe ich deshalb hervor, weil dadurch meine analoge Erklärung von *τριάντα* aus *τριάκοντα καὶ δύο* usf. eine Stütze erhält (anders über *τριάντα* M. Vasmer, Byz. Zschr. XVI und KZ. 41, 154 ff). — *ὑπερῶν* = *ὑπερῷον* (247) unter die haplologische Kürzung einzureihen, ist etwas ungewöhnlich; es ist doch einfach eine Kontraktionserscheinung. Mit der Erklärung von *ἐν τοχῆι* = *ἐν κατοχῇ* als „silbische Verstümmelung im Anlaut" infolge von „Übergewicht des exspiratorischen

Akzents“ weiß ich nichts anzufangen. — (310 f.) Der seltene (und wenig sichere) Gebrauch des Artikels für das Relativum ist bemerkenswert: er war eben lokal begrenzt, vgl. auch Neue Jahrb. 1906, 258. — (385 f.) Unter der Literatur über den Gebrauch von Activum, Medium und Passivum konnte noch Hatzidakis Einleitung S. 193 ff. angeführt werden.

Daß der Verf. auch die Wortbildungslehre in den Bereich seiner Darstellung zog (S. 415—509), ist mit besonderem Dank zu begrüßen: wir erfahren in instruktiver Anordnung, was die Papyrussprache der ptolemäischen Zeit an neuen primären Worten (415 f.), neuen Ableitungen (416 ff.) und Zusammensetzungen (466 ff.) bietet. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um tatsächliche Feststellungen; die Fragen, die hier noch der Beantwortung harren, gehören ins Gebiet der Bedeutungslehre, so z. B. die Frage, wieweit die Deminutivbildungen auf *-ιον* (z. B. *ζωμίον*, *ψωμίον*, *χαρτίον*) bereits die ursprünglichen Grundwörter ohne Bedeutungsnuance ersetzen (vgl. neugr. *ζουμί*, *ψωμί*, *χαρτί*). Ähnliches ist auch bei den Neubildungen von Verbalcomposita (487 ff.) künftighin zu untersuchen; dabei ist zu erwägen, wie weit die Präpositionen in der Zusammensetzung mit Verben den Zweck haben, eine bestimmte (aoristische) Aktionsart zu bezeichnen oder zu verstärken, vgl. Neue Jahrb. 1906, 254 f.; am meisten machen die Zusammensetzungen mit *κατα-* den Eindruck, daß sie einer rein formalen (nicht stofflichen) Differenzierung des einfachen Verbums dienen.

Die letztgenannte Aufgabe berührt sich mit einem wichtigen Problem der Syntax, die uns für späterhin in Aussicht gestellt wird; möge es dem Verf. vergönnt sein, auch diesen Teil seiner Papyrusgrammatik zu vollenden: dem Verdienst, das er sich um die Erforschung der hellenistischen Sprache mit dem vorliegenden Werk erworben hat, wird er dann ein neues hinzufügen.

Marburg i. H. **Albert Thumb.**

L. Wenger, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri[1]. Festschrift der k. k. Karl-Franzens-Universität in Graz aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November. Leipzig 1906. (B. G. Teubner.) 277 S.

Diese Festschrift der Grazer Universität untersucht die Stellung der juristischen Papyrusurkunden zur Theorie der direkten Stellvertretung. Hier wird also die Frage aufgeworfen, inwiefern Erklärungen rechtlichen Inhalts, die von einer Person abgegeben werden, als von einer anderen Person abgegeben gelten, derart, daß die aus der Erklärung erwachsenden Rechte und Pflichten unmittelbar für diese „vertretene“ Person entstehen. Daß dieses Handeln im fremden Namen dem hellenistischen Rechte Ägyptens bekannt war, wissen wir schon durch Mitteis', Gradenwitz' und Wengers Beobachtungen. Verf. hat dafür nunmehr eine gründliche Exegese jeder einzelnen Urkunde des weitschichtigen Materials vorgelegt und dadurch für die Beherrschung des Urkundenmateriales wie für die Erweiterung der rechtshistorischen Anschauungen Wertvolles geleistet. Eine gedrängte Inhaltsübersicht im Ge-

1) Das vorliegende Referat stand schon im Satze, als dem Ref. die Besprechung von Mitteis Z. Sav.-St. 28, 475 ff. zuging.

dankengange des Verf. könnte angesichts der lockeren Fügung der exegetischen Studien, die Wiederholungen unvermeidlich macht und manches Ergebnis, manche neue Fragestellung in der Einzelforschung vergraben muß, der wissenschaftlichen Leistung des Verfassers nicht gerecht werden. Dem Ref. sei daher gestattet die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit hier herauszuheben.

An der Spitze der Abhandlung steht die Betrachtung des Handelns der Organe für die juristische Person, also einerseits die Beamtentätigkeit für den Staat, andererseits die Wirksamkeit der Organe von Städten, Dörfern, Innungen, Klöstern, Stiftungen (S. 18—121). Verf. trennt mit der modernen juristischen Dogmatik diese Organschaft von der echten Stellvertretung. Aber mit Recht wird diese Begriffsscheidung für die Auffassung der Quellen nicht verwertet. Sie ist ihnen nicht zu Bewußtsein gekommen und in den praktischen Konsequenzen nicht verwirklicht. Denn die ptolemäische Bank, die zunächst Organ des Staates ist, tritt andererseits in einer Quittung (BGU III 992) als direkter Vertreter des persönlich berechtigten Königs auf (S. 24. 30), auch die Anschauung, daß der Staat in den Handlungen seines Organes selbst tätig wird, findet im positiven Recht wohl keinen Anhalt: jeder Ansatz zu einer Haftung des Staates aus Handlungen seiner Beamten scheint zu fehlen (S. 25 ff.). Und wenn auch P. Amh. 70 zugunsten des Staates eine Haftung des städtischen Archontenkollegiums für die Vermögensgebahrung seines Organes, des Gymnasiarchen, zu kennen scheint, so ist damit noch keine über die römische (D. 4, 3, 15, 1) hinausgehende Haftung der Gemeinde gegenüber Privaten bewiesen (S. 111); ohne Scheidung von Stellvertreter und Organ kennt das Papyrusrecht ein theoretisch nicht näher formuliertes Handeln des Organes für die juristische Person. Für den philologischen Leser wäre es daher vielleicht einfacher gewesen, die moderne Organtheorie nicht derart der Darstellung zugrunde zu legen.

Dem römischen Staatsrecht ausschließlich gehört die Untersuchung über das Handeln eines Staatsorganes anstelle eines anderen. Verf. sucht seine Grundlagen im Staatsrechte des republikanischen Roms. Gegenüber der Terminologie in Mommsens Staatsrecht legt Verf. dar (S. 42 ff.), daß die Beamten, die den verhinderten oder fortfallenden Imperiumsträger ersetzen, keine Stellvertreter der ersetzten Person sind. Der praefectus urbi des königlichen und altrepublikanischen Roms, der interrex, der Promagistrat, der im Amtsgebiet militiae den abwesenden Magistrat ersetzt, handeln nicht im Namen desjenigen, an dessen Stelle sie treten; ihre Handlungen wirken nicht für diesen wie dessen eigene. Dasselbe gilt in klassischer Zeit für jeden neben dem Oberbeamten in der Provinz als dessen Mandatar auftretenden Beamten, also besonders auch für die Beamten mit iurisdictio mandata. Ebensowenig wie amtliche Handlungen des Mandatars, fallen dessen Vergehen dem Mandanten zur Last, es sei denn, daß der Mandatar kraft einer Gehorsamspflicht auf speziellen Befehl des Mandanten gehandelt hat (46 f.). Das gleiche Ergebnis findet Verf. (49 ff.) im Staatsrecht des römischen Ägyptens unter dem Prinzipat wieder: mit vorsichtiger Quellenexegese wird die Frage erwogen (S. 54 ff.), inwiefern der delegierende Oberbeamte für Handlungen des Delegaten verantwortlich ist. Die verwaltungsrechtliche Eigenart des Strategieverwesers (*διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*), der das verwaiste Strategenamt vertritt, wird mit guten Beobachtungen beleuchtet (S. 57—69).

Den größten Raum beansprucht der Nachweis echter Stellvertretungsverhältnisse. Das Handeln des Vertreters beruht auch in den Papyrusurkunden entweder auf Rechtssatz oder auf Rechtsgeschäft.

Die gesetzliche Vertretungsmacht tritt besonders im Handeln der Vormünder von Unmündigen und Frauen zutage im Verkehr mit den Behörden (S. 97 ff.), in der Prozeßstellvertretung (S. 127 ff., 148) wie im Geschäftsverkehr des gesamten Privatrechtes (S. 173 ff., 235 f. u. ö.). Überall ist hier unmittelbare Wirkung für die bevormundete Person aus den Handlungen des Vormundes angestrebt, während das klassische römische Recht im Prozeß wie im Privatrecht eine direkte Stellvertretung des Mündels durch den Vormund nicht grundsätzlich zugelassen hat. Verf. beschäftigt sich hier vor allem mit der Quellenübersicht über die verschiedenen Formen, in denen das Handeln des Vormundes der Unmündigen und Frauen nachweisbar ist.

Der Unmündige handelt meist *δι' ἐπιτρόπου* oder *διὰ φροντιστοῦ*. d. h. vertreten sei es durch den testamentarischen oder gesetzlichen, sei es durch den obrigkeitlich bestellten Vormund.[1]) Daneben kommt aber wie bei dem römischen impubes infantia maior ein Vormund vor, der neben dem selbsthandelnden Mündel steht (auctoritate tutoris-Handeln). BGU III 996 zeigt einen solchen Verkäufer *μετὰ κυρίου*, eine Wendung, die im P. Fir. 81 wohl nur auf ein Schreiberversehen zurückgeht (so Wenger, S. 208 f.). Daß hier der Vormund des Minderjährigen einmal *κύριος* heißt, hat Wenger in Parallele zu dem gleichen Sprachgebrauch im Kaufregister von Tenos gestellt (S. 183). Hier liegt wohl ein gemeingriechischer, auch dem attischen Rechte nicht fremder[2]) Sprachgebrauch vor, nach dem *κύριος* ein allgemeiner Begriff für jeden mit der Sorge für die Person oder das Vermögen einer Frau oder eines Unmündigen Betrauten ist.

Schwieriger ist die Erscheinung zu erklären, daß in den Papyri bis zum 4. Jahrhundert n. Chr. im Verwaltungsrecht (S. 99ff.), im Prozeß (S. 127 ff.), im Privatrecht (S. 173 ff. 179) Frauen bald *μετὰ κυρίου*, d. h. im Beistande und mit Vollwort ihres Vormundes, bald selbständig handlungsfähig sind und sich dann wohl auch durch einen selbständig gewählten Beistand vertreten lassen (*διὰ φροντιστοῦ* S. 99. 133). In diesem Nebeneinander selbständiger und beschränkter Geschäftsfähigkeit ist keine Regel erkennbar. Auch der von Gradenwitz (Arch. III, 410) angeregte Gedanke, daß die Frau, wo Eile not tut, auch einmal ohne *κύριος* handele, schlägt nicht immer durch (S. 102. 131 f.). Man wird sich mit der Erklärung bescheiden müssen, daß die Frauentutel nur noch als ein im Absterben begriffenes Institut im Stil der Urkunde weiterlebt. Wo der Grund für dieses Verschwinden der obligatorischen Frauentutel aus dem ägyptischen Rechtsleben liegt, darauf könnte

1) In der Unterscheidung von *ἐπίτροπος*, *φροντιστής* und *κύριος* folgt Wenger (S. 13) Gradenwitz (Einf. 156, Arch. III 406). Vgl. übrigens jetzt die interessante Wiedergabe von *ἐπίτροπος* = tutor impuberis durch „procurator" im Munde lateinisch radebrechender römischer Bürger, die sich 170 p. C. in dem von Seymour de Ricci publizierten Papyrus Nouv. rev. hist. 1906 S. 482 findet (dazu Girard a. a. O. S. 493 ff.). Die Übersetzung erklärt sich durch die begriffliche Gleichsetzung von *ἐπίτροπος* mit *φροντιστής*, welches letztere ja oft genug den procurator bedeutet.

2) Dem. or. 43, 15. Gesetz bei Aeschines or. I, 13.

Koschakers Beobachtung (bei Wenger, S. 173) deuten, daß der Frauenvormund in den demotischen Urkunden fehlt. Aber es wäre auch vielleicht der Erwähnung wert gewesen, daß in den reingriechischen Freilassungsurkunden oft genug die Frau allein handelt. Das römische Reichsrecht, das den tutor mulieris theoretisch noch bis ins 5. Jahrhundert festhält, hat sich in Ägypten der Wirkung des Volksrechts nicht entziehen können (S. 102. 131). Immerhin findet sich bei Namen selbsthandelnder römischer Frauen in den Papyri noch oft genug der Hinweis auf das ius trium liberorum (S. 102. 179). Daß der *κύριος* im 4. Jahrhundert allmählich ganz verschwindet, entspricht der reichsrechtlichen Entwicklung (S. 173. 182).

Neben der üblichen Klausel *μετὰ κυρίου* hat Verf. sorgfältig die einzeln stehenden Abweichungen von diesem Sprachgebrauch registriert: BGU III 869: *μετὰ φροντιστοῦ* S. 103. BGU III 705: *μετὰ κουράτορος* S. 134 f. BGU III 907: *μετὰ κυρίου καὶ ἐπιτρόπου* S. 104. Lond. II 191 (S. 264 f.): *κύριος = φροντιστής* S. 184. Auf die neuen Erklärungsversuche des Verf. zum *μετὰ συνεστῶτος*-Handeln der Frau in Urkunden des 3. und 4. Jahrhunderts sei hier nur hingewiesen.

Erstaunlich groß ist das Anwendungsfeld der auf Parteiwillen beruhenden direkten Stellvertretung. Der ptolemäische Staat läßt sich in Ausübung seiner Steuergewalt durch den Steuerpächter vertreten: denn nicht als Ausübung des cedierten staatlichen Steueranspruches, sondern als Vertreterhandeln im Namen des Staates dürfte mit Wenger (S. 33 ff.) die Steuererhebung durch die ptolemäischen Steuerpächter aufzufassen sein. Der ptolemäische wie der römische Verwaltungsbeamte scheinen Privatpersonen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen, für deren Handlungen sie einstehen (S. 55), und der kaiserliche *πράκτωρ* bevollmächtigt *βοηθοί* zu seiner Vertretung bei der Steuererhebung und zur Quittungsleistung (S. 71 ff.). Der Privatmann macht von der Stellvertretung im Verkehr mit den Behörden Gebrauch, selbst bei Anträgen an das Registeramt des *ἀρχιδικαστής* (S. 96 ff. 106); die Führung des ptolemäischen und des römischen Zivilprozesses durch Vertreter ist eine gewöhnliche Erscheinung. Allerdings ist hier mit der unbeschränkten Übung direkter Stellvertretung nicht die Ausbildung eines Anwaltsprozesses erfolgt, wie er den modernen Rechten eignet, in denen der Anwalt grundsätzlich Vertreter der Partei auch in der Entschließung ist (S. 150 ff.: über die Rhetoren). Im privaten Rechtsverkehr hat Wenger anschaulich die zahlreichen Belege für die Stellvertretung in der Tilgung und Begründung von Verbindlichkeiten (S. 193—209) dargelegt, die Mitteisschen Ausführungen über die Funktion der Banken in der vertretenden Leistung von Zahlungen, im Girokontoverkehr ergänzt (S. 209—218). Gut geordnete Quellenübersichten zeigen das Vertreterhandeln mit Wirkung für den Vertretenen beim Vertragsabschluß (S. 237—260). Dabei treten die römischen Bürger wie die Gräkoägypter unter die Wirkungen der direkten Stellvertretung (S. 248. 253 f.). Aus dem umfangreichen Material sei hier nur das hervorgehoben, was sich auf die rechtsgeschäftliche Begründung der Vertretungsmacht bezieht.

Sie erfolgt durch die Vollmachtserklärung —, im modernen Rechte und nach der herrschenden juristischen Dogmatik durch eine einseitige Erklärung des Vertretenen an seinen Vertreter oder an den Dritten, dem gegenüber der Vertreter handeln soll. In den Papyrusurkunden der römischen Zeit ist die

Vollmacht zwischen dem Vertretenen und dem bevollmächtigten Vertreter erklärt. Der Stil der Urkunden ist je nach der Form der *ὁμολογία* oder des *χειρόγραφον* folgender:

ὁμολογεῖ der Vertretene dem Vertreter *συνεστακέναι* (bezw. Vertretener dem Vertreter *χαίρειν· συνέστησα σε*) — Funktion des Vertreters im Partizip[1]) — *καὶ πάντα ἐπιτελέσοντα καθὰ καὶ τῷ συνεστηκότι ἐξῆν* — Erwähnung des *εὐδοκεῖν* des Vertreters — Subskriptionen.

In diesem Vertragsschema finden sich dann mannigfache Beziehungen auf das zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter bestehende Vertragsverhältnis. So wird z. B. in Lond. II 306 S. 118 f. die Geschäftsführung und der Dienstlohn des Erhebervertreters geregelt (S. 74 ff.), so erklärt in Oxy. I 94 der Vertreter die Einnahmen, die er in der Geschäftsführung macht, an den Vertretenen abführen zu wollen (S. 218).

Wenger hat die Auffassung dieser Urkunden dem Leser nicht ganz leicht gemacht. In seinem Vortrage „Papyrusforschung und Rechtswissenschaft" (Graz 1903) S. 27 f. hatte er dem ausschlaggebenden Terminus *συνέστησα* in BGU I 300 die Bedeutung gegeben, daß hier zugleich der Geschäftsherr den Auftrag und die Vollmacht erteile. Also beide Seiten des juristischen Verhältnisses zwischen Vertretenem und Vertreter sollten in dem *συνέστησα* enthalten sein: einerseits die Erklärung im inneren Verhältnis, kraft dessen der Vertreter dem Vertretenen verpflichtet ist, tätig zu werden, die Einnahmen abzuführen — andererseits die Vollmacht, d. h. die Erklärung des Geschäftsherrn, daß der Vertreter mit unmittelbarer Wirkung für ihn handele. Diese Auffassung hält Verf. noch heute fest (S. 227). Aber schon auf der nächsten Seite nimmt er für das *συνίσταμαι καὶ ποιήσω*, das der Vertreter in BGU I 300 erklärt, zögernd an, daß hier *συνίσταμαι* sich auf die Vollmacht, *ποιήσω* auf den Auftrag bezöge (S. 228). In den Teilen der Abhandlung, die erst nach Abschluß dieser Erörterungen über das *συνέστησα* in den privatrechtsgeschäftlichen Vollmachten entstanden sind (p. III), hält Verf. an der früher geäußerten Anschauung nicht mehr ganz fest. S. 139, in der Besprechung der ptolemäischen Urkunden Lond. 21. 33 (auch S. 141[1] zu Lond. 35) hält er für erwiesen, daß *συνιστάναι* hier nur die Vollmachtserklärung gegenüber dem Dritten bedeutet, gegenüber dem der Vertreter tätig werden soll. In der terminologischen Erörterung zur Wortbedeutung von *συνιστάναι* S. 14 ist allerdings der alte Standpunkt grundsätzlich vertreten: *συνιστάναι* soll etwa dem instituere entsprechen, sachlich das Vollmachts- wie das Mandatsverhältnis decken. Das ruft zweifellos den Eindruck hervor, als wenn die Quellen gerade im wichtigsten Terminus einen unklaren Begriff, eine Vermengung von Auftrag und Vollmacht aufwiesen. Dieser Eindruck wird verschärft, wenn man sieht, daß der „Auftrag", der im *συνιστάναι* stecken soll, in Lond. II 306 S. 118 f. ein Dienstvertrag (Wenger sagt „Werkmiete" S. 74) ist, daß die *σύστασις*, die wir uns wohl notwendig zu Fay. 34 ergänzen müssen (Wenger, S. 76 f.) eine Verpächtererklärung enthalten müßte, daß endlich die Urkunden über das interne Verhältnis, auf welche die Geschäftsherren in BGU I 300 am Ende verweisen (Wenger, S. 229) auch keine unentgeltlichen Rechtsgeschäfte beurkunden mögen. Ref.

1) z. B. *ἀπαιτήσοντα . . . πρακτορεύοντα . . λόγον ποιησάμενον ἐπὶ τῆς πάσης ἐξουσίας καὶ παντὸς κριτοῦ . .*

glaubt, daß die Lösung dieser Schwierigkeiten, die Verf. selbst mehrfach in der ausschließlichen Beziehung von συνιστάναι auf die Vollmacht anzudeuten scheint, von den älteren griechischen Quellen vorgezeichnet ist. In den attischen Reden kommt das συνίστανια, auf 3. Personen bezogen, mit juristischen Begriffsfärbungen und auch ohne solche vor. Immer heißt es: eine Person zu einer Zusammenkunft, die man mit einer anderen hat, herbeiziehen, jemanden einem anderen vorstellen. (So unjuristisch: Dem. or. 49, 39. 40; Isocr. or. 17, 4. ep. 4, 2.) „Vorgestellt" werden kann hier ein adpromissor dem Versprechensempfänger bei einem Schuldversprechen (Dem. or. 41, 6. 16; Isocr. 17, 37), ein Delegatar dem delegierten Schuldner durch einen Rekognitionszeugen (Dem. or. 52, 4. 7. 18), ein bevollmächtigter Vertreter dem Kontrahenten, dem gegenüber er tätig werden soll, durch den Vollmachtgeber (Dem. or. 49, 25. 28. 44). Ein unjuristisches „Vorstellen" (συνιστάναι) ist auch in Plutarchs Sprache häufig (Them. 27. Dio 22. Brut. 50. Demetr. 28. Anton. 73). Noch heute ist im Neugriechischen συνιστῶ, συσταίνω der Ausdruck für „vorstellen", συστατική, συστατικόν der Terminus für den Empfehlungsbrief. Und wenn die Bedeutung συνιστάναι = „als Vertreter vorstellen" auch in den ptolemäischen Papyri P. Lond. 21. 33. 35. Hibeh I 65 belegt ist, so ist die Vermutung, daß das συνιστάναι als Wort für „vorstellen" jene Begriffsfärbung der Vollmachtserklärung gewonnen hat, kaum gewagt. Angesichts jenes Sprachgebrauches kann das Wort die ausschließliche Bedeutung der Vollmachtserklärung auch dann behalten haben, wenn es, wie in den Papyri der römischen Zeit, in der Erklärung des Geschäftsherrn an den Vertreter auftritt, mit der Wirkung, daß hierdurch der Vertreter zu einem Handeln mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen ermächtigt wird. Wenn das συνέστησα hier „ich habe dich als meinen Vertreter erklärt" bedeutet, dann konnte diese Urkunde, die zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vertreter errichtet wird, sehr wohl daneben noch Bestimmungen über das „innere Rechtsverhältnis" enthalten, das sich zwischen diesen beiden Personen spannt. Die Vollmacht war außer im συνέστησα auch in den nur auf direkte Vertretung zu beziehenden Klauseln (z. B. Befugnis zur Quittungsleistung) genügend betont. Zudem heißt es noch oft genug ausdrücklich: N. N. soll mit dem Erfolge wie der Vollmachtgeber selbst handeln dürfen (πάντα ἐπιτελέσοντα καθὰ καὶ τῷ ὁμολογοῦντι ἐξῆν: Wenger, S. 142 ff. 221. 225).

Diese σύστασις ist in Form eines Vertrages, unter ausdrücklicher Annahme der Vollmacht seitens des Vertreters (εὐδοκεῖν) erklärt worden. Sie tritt daher in Gegensatz zu der modernen einseitigen Vollmachtserklärung (S. 144[4]. 218 ff. 227). Wengers Erklärung, es handle sich hier um eine eigenartige Denkform des hellenistischen Rechtes (S. 144, 1. 227) leuchtet ein, wenn auch nicht ersichtlich ist, wie hier das Altertum im Gegensatz zur modernen Dogmatik konstruierte.

Zur Urkundsform der Vollmacht hat Wenger manche neue Frage aufgeworfen, die das Material noch nicht abschließend beantworten läßt: über die Notwendigkeit öffentlicher Beurkundung der Vollmacht (S. 192), über die Wahrscheinlichkeit, daß auch das römische Ägypten Einreihung öffentlicher Vollmachtsurkunden in eine registermäßige Sammlung (δημόσιος χρηματισμός in P. Grenf. II 69) gekannt habe (S. 189. 205).

Dem Bilde, das Verf. hier von der direkten Stellvertretung im Rechts-

leben der Papyri entworfen hat, gibt er den rechtshistorischen Hintergrund einerseits durch Blicke auf die römischen Quellen; die grundsätzliche Ablehnung dieses Institutes wird neben praktischen Durchbrechungen des Grundsatzes skizziert (S. 122 ff. 157 ff.). Mochte das hauptstädtische Juristenrecht immerhin die Stellvertretung ablehnen, die römischen Bürger in Ägypten haben sie gleichwohl als Institut des lebenden Rechtes behandelt. Denn in Ägypten spielt im Gegensatz zur Hauptstadt Rom die Sklaverei für die Vertretung des Geschäftsherrn eine verschwindende Rolle (S. 268 f.). Für unsere Frage zeigt das die geringe Zahl der erhaltenen Vertragsschlüsse durch Sklaven, die zudem sämtlich aus byzantinischer Zeit stammen (Wenger, S. 260 ff.). So lebt die Stellvertretung im Rechtsverkehr. Eine weitergehende Einwirkung der hellenistischen Rechtsanschauung auf die römische Rechtsbildung wäre allerdings abzulehnen. Verf. selbst hat es vermieden, für eine reichsrechtliche Anerkennung dieser volksrechtlichen Bildung oder für eine bewußte Entfernung der römischen Provinzialjurisdiktion vom stadtrömischen Grundsatze einen Beweis anzutreten.[1] Der Cod. Just. enthält ein ziemlich reiches vom Verf. nicht vorgelegtes Reskriptenmaterial, das die direkte Stellvertretung oft ausdrücklich ablehnt (außer Cod. 4, 27, 1, wozu Wenger S. 159. 166², auch z. B. Cod. 2, 12, 16; 4, 50, 6, 3. 7; 5, 12, 12; 8, 15, 1; 8, 38, 3) und auch an die griechische Urkundenpraxis eine bestimmte Absage richtet, nach welcher der Vertreter in der Urkunde deutlich macht, daß er im Namen des Vertretenen handele und unmittelbar für ihn erwerben will (Cod. 4, 50 Rubr. c. 4. 5. 6 pr.; 8, 37, 3 pr. Danach Syr. Rbuch L. 64 R II 109).

Auf der anderen Seite hat Wenger die Ausbildung der Stellvertretung, die in den Papyri eine so bedeutende Rolle spielt, mit der griechischen Rechtsvergangenheit verknüpft. Schon das attische Recht hatte sie wesentlich in dem Umfange, wie sie in den Papyri entgegentritt, anerkannt. Leider hat sich Verf. hier darauf beschränkt (S. 3. 125 f. 156 ff.), die Arbeitsergebnisse der geläufigen Darstellungen des attischen Rechtes wiederzugeben. Deshalb darf ein Referat, besonders an dieser Stelle, auf eine Hervorhebung von Bedenken verzichten, die sich gegen die geläufige Darstellung an einzelnen Punkten richten. Hier seien nur einige Mißverständnisse, die der Darstellung des Verf. eigentümlich sind, abgelehnt.

Wenger (S. 171. 226) geht von der Auffassung aus, der attische Vormund handle, wenn er die *μίσθωσις οἴκου* wähle, bei Abschluß des Pachtvertrages als Vertreter des Mündels. Darauf könnte wohl der Sprachgebrauch führen, nach dem der Vormund „verpachtet" (Lys. or. 32, 23. Dem. or. 27, 40. 58; Dem. or. 38, 23; ähnlich P. Grenf. I, 17). Aber die herrschende Lehre und auch Wengers Gewährsmann Beauchet selbst haben auf Grund Isaeus or. 6, 36 festgestellt, daß der Vormund bei der *μίσθωσις οἴκου* nicht selbst rechtsgeschäftliche Erklärungen abgibt: auf Antrag des Vormundes läßt der *ἄρχων* die Verpachtung des Mündelvermögens ausbieten (*προκηρύττειν*), die Pachtreflektanten bieten (*μισθοῦσθαι*), der *ἄρχων* schlägt zu (*μισθοῦν* vgl. Arist. *Ἀθ. πολ.* 56). Der Vormund ist bei Abschluß des

1) Daher könnten Fassungen irreleiten wie S. 248: „Geltung des Stellvertretungsprinzipes im römischen ius gentium", S. 253: „für römisches Recht als Beweisurkunde", S. 268: der Vergleich von Volksrecht mit prätorischem Amtsrecht oder römischem ius gentium.

Pachtvertrages nicht auf seiten des Mündels tätig, zwischen ihm und dem Pächter erfolgt keine Willenseinigung, noch viel weniger entsteht für ihn irgend ein Rechtsverhältnis (so Wenger, S. 226, im Widerspruch zu den richtigen Ausführungen bei Beauchet II 239. 257. 267). Es besteht vielmehr eine von Wenger nicht betonte Parallele zwischen der Verpachtung des Mündelvermögens durch den attichen ἄρχων und den Pachtofferten über Mündelgut an den ἐξηγητής von Hermupolis in P. Amh. 85. 86.

Ähnlich ist es dem Verf. mit der Rechtsstellung des attischen Sklaven gegangen. Mit einer generellen Äußerung Beauchets (II 444) begründet Wenger (S. 166 f.) die Behauptung, der vermögensunfähige Sklave erwerbe durch Rechtsgeschäfte für seinen Herrn. Aber Beauchet sagt an anderer Stelle (II 453) richtig mit der herrschenden Meinung (vgl. Hermann-Thalheim S. 22, 5), daß der attische Haussklave geschäftsunfähig ist, und das geht in der Tat aus Dem. or. 53, 21 hervor. Für den halbfreien *χωρὶς οἰκῶν* (*μισθοφορῶν*) oder auch den *δημόσιος* hat Wenger mit der Behauptung von Geschäfts- und Vermögensfähigkeit allerdings recht. Nun ist aber aus den Quellen bisher eine Haftung des Eigentümers aus Delikten des *χωρὶς οἰκῶν* meines Wissens nicht nachzuweisen. Der Schluß Beauchets auf eine Haftung des Herrn aus Geschäften des *χωρὶς οἰκῶν* bleibt daher gewagt. Vielleicht hat hier nur das Handeln des Sklaven kraft Vollmacht zur Haftung des Herrn geführt.

Aber mag auch die Zurückhaltung des Verf. gegenüber den älteren griechischen Quellen bedauerlich sein, so bedeutet Wengers neue Arbeit für die Papyrusforschung einen bedeutsamen Fortschritt in der Beherrschung der juristischen Quellen, eine wertvolle Leistung der rechtshistorischen Arbeitsmethode auf dem Gebiete des hellenistischen Rechts.

Genf. **J. Partsch.**

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.*)

(Vgl. I, 104—120, 502—539. II, 337—381. III, 257—299, 473—502.)

Menander.

Fragments d'un Manuscrit de Ménandre découverts et publiés par M. Gustave Lefebvre. Service des antiquités de l'Égypte P. T. 97 Le Caire 1907. 4⁰. XIX 220 S. 25 Fr.

---

*) [Durch den Tod von Friedrich Blass hat auch unser Archiv einen schweren, unersetzlichen Verlust erlitten. Wenn das, was Friedrich Blass für die literarischen Papyri getan hat, auch nur einen kleinen Teil seines Lebenswerkes ausmacht, so treten doch gerade hier die großen Züge seines Könnens besonders leuchtend zutage. Daß er die mühselige Aufgabe des literarischen Referates für unser Archiv übernommen und mit freudiger Hingabe durchgeführt hat, wird immer ein Ehrentitel für unsere Zeitschrift bleiben.

Es ist der Redaktion gelungen, eine neue Kraft zu gewinnen, der sie dieses für das Archiv so wichtige Referat mit voller Zuversicht anvertrauen darf, indem Alfred Körte sich zur Übernahme dieser Aufgabe freundlichst bereit erklärt hat. Die Herren Editoren von literarischen Papyri werden daher ergebenst ersucht, Rezensionsexemplare resp. Separatabzüge für das Archiv künftig an Herrn Prof. Dr. Alfred Körte in Gießen, Bergstr. 5, senden zu wollen.

Die Redaktion.]

Ein trauriges Schicksal hat es gefügt, daß der Mann, dem dieses Archiv die wertvollsten Berichte über literarische Papyri zu verdanken hat, den schönsten Papyrusfund der letzten Jahre nicht mehr hier besprechen kann. Wohl hat Friedrich Blass noch Kunde von der Entdeckung umfangreicher Menanderreste erhalten und Großes von diesem Funde erwartet (Rhein. Mus. LXII 107), aber es war ihm nicht mehr vergönnt, an der Bergung des Schatzes mitzuarbeiten. Wohl jeder, der sich an die ebenso schöne wie schwere Aufgabe macht, die neuen Menanderfragmente herzustellen und zu erklären, wird es immer wieder bedauern, daß Blass' seltener Scharfblick und seine unvergleichliche Sprachkenntnis diesen edlen Resten nicht mehr zugute kommen. Nicht ohne Bedenken bin ich dem Wunsche des verehrten Herausgebers gefolgt, an Blass' Stelle für dies längst im Druck befindliche Heft einen kurzen Bericht über den neuen Menander zu geben, aber die Leser des Archivs werden mit Recht eine schnelle Berücksichtigung dieses neuesten wertvollen Zuwachses der griechischen Literatur verlangen. Natürlich kann ich mich bei der äußerst knapp bemessenen Zeit im wesentlichen nur referierend verhalten. Jahre werden vergehen, viele Kräfte werden zusammenwirken müssen, bis die Philologie ihre Pflicht an diesem anspruchsvollen Findling erfüllt hat.

Der Fund ist eine Frucht planmäßiger Forschung. In Kôm Ishkaou, dem alten Aphroditopolis (vgl. oben S. 185) waren schon 1901 von Fellachen größere Papyrusmengen gefunden, aber meist vernichtet worden. Seitdem hatte Maspero den Ort im Auge behalten, und ihm wird auch der Anstoß zu weiteren Untersuchungen verdankt. Sehr mit Fug ist daher diese editio princeps Maspero gewidmet, und sein in den Annalen der Ägyptologie mit goldenen Lettern verzeichneter Name ist nun auch mit der klassischen Philologie unlöslich verbunden. Im Juli 1905 kamen wieder Papyri zutage, unter denen Lefebvre ein kleines Komödienfragment feststellte, und gegen Ende des Jahres gab der Umbau eines Hauses am gleichen Platz die Möglichkeit genauer Nachforschung, die in drei Tagen beendet war. Etwa ein Meter unter dem Boden fand Lefebvre die noch zwei Meter hohen Mauern eines bescheidenen römischen Hauses, und in dessen letztem Zimmer ein großes Tongefäß ganz mit Papyrusrollen vollgestopft. Ein Teil der Rollen und Blätter war aus dem Behälter herausgeglitten und lag neben ihm am Boden. Die große Menge der Rollen waren Geschäftspapiere, Testamente, Kontrakte usw., aber gewissermaßen als Schutzdecke war obenauf das Menandermanuskript gestopft. Die von Lefebvre geöffneten Urkunden gehören unter Justin II. (565—578) und damit ist für den Menanderkodex wenigstens ein terminus ante quem gegeben, denn er wurde ja von seinem letzten Besitzer als Makulatur benutzt.

Die Handschrift, von der leider doch kaum der vierte Teil gerettet ist, war ein Papyrusbuch in dem stattlichen Format von $0{,}31 \times 0{,}18$ Meter. Es waren anscheinend regelmäßig vier Blätter (zu vier Seiten) ineinander gelegt, aber leider ist kein einziger Quaternio ganz erhalten, von dem vollständigsten haben wir die Seiten 1—6 und 11—14. Seitenzahlen sind nur auf einem Blatt erhalten, das der Herausgeber mit Recht für das erste hält[1]),

1) Da der Band in seine Quaternionen aufgelöst war, als man ihn in das Tongefäß stopfte, könnte auch die Reihenfolge der Quaternionen gestört sein,

und zwar trägt dies die Zahlen 29 und 30; eine Zählung der Verse findet sich nicht. Das Exemplar war eine sehr gut ausgestattete Buchhändlerausgabe in regelmäßiger Unziale sorgfältig geschrieben und mit blasserer Tinte durchkorrigiert. Personenwechsel ist durch die Paragraphos und Doppelpunkte in der Zeile angegeben, doch dienen letztere oft auch nur zur Andeutung einer stärkeren Sinnespause. Auch die *στιγμή* wird ziemlich häufig, aber nicht regelmäßig gesetzt. Ebenso unregelmäßig ist die Angabe der Personen; ihre stets abgekürzten Namen sind bald am linken bald am rechten Rande, zuweilen auch in der Mitte zwischen den Zeilen vermerkt, und zwar werden sie gegen Ende des Buches immer spärlicher, auf die 52 Verse des ersten Stückes fallen 13, auf die letzten 500 Verse der Handschrift nur 5 *παρεπιγραφαί*. Abkürzungen kommen außer bei diesen Personennamen fast nur bei dem auslautenden *ν* vor, das häufig durch einen Strich über dem vorletzten Buchstaben des Wortes ersetzt ist. Ganz willkürlich sind von der zweiten Hand hier und da Akzente und Spiritus beigesetzt, am häufigsten im dritten Stück. Das Iota adscriptum taucht sporadisch auf. Die Orthographie ist sehr viel besser als im Georgospapyrus, die für diesen so charakteristische Verwechslung von *ο* und *ω* findet sich hier nur in dem Wort *Ταυροπόλια*, das dreimal *Ταυροπώλια* geschrieben ist[1]), itazistische Fehler sind ziemlich selten, häufiger wird vor dem Spiritus asper die Tenuis statt der Aspirata gesetzt (z. B. Ep. 24, 115, 170, Per. 164), auch der umgekehrte Fehler kommt vor (Ep. 99, Per. 24). Die Güte des Textes ist in den verschiedenen Teilen sehr verschieden. Die ersten 300 Verse sind im ganzen recht gut überliefert, dann mehren sich die Korruptelen, besonders die Verse mit überschüssigen oder fehlenden Silben, und im letzten Drittel ist die Zahl der metrisch unmöglichen Verse erschreckend groß, freilich ist hier auch die Lesung sehr schwierig, und manchem Vers wird vielleicht durch Revision des Textes aufzuhelfen sein. Der Herausgeber datiert den Papyrus sehr hoch hinauf: Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrh. n. Chr.[2]) So lange keine mechanische Reproduktion vorliegt, ist es mißlich zu widersprechen, aber ich möchte meine Bedenken doch nicht ganz unterdrücken. Der Abstand zwischen der Entstehung und der letzten Verwendung des Manuskriptes würde dann 350—400 Jahre betragen, was doch immerhin auffallend wäre. Auch sprechen die große Verwilderung der Akzentuation und die arge Verstümmelung der Verse gegen den Schluß m. E. mehr dafür, daß die Handschrift später, freilich nach einer guten Vorlage, angefertigt ist. Es sollte mich nicht wundern, wenn *δεύτεραι φροντίδες* der Berufenen den Papyrus ins 4. oder 5. Jahrhundert herabrückten.

Erhalten sind von dem Buch 7 vierseitige und 3 zweiseitige Blätter, im ganzen also 34 Seiten, außerdem 10 kleinere Fragmente, von denen einige auch noch ziemlich ergiebig sind. Der Herausgeber zählt im ganzen

---

aber die Sorgfalt des Textes nimmt in der von Lefebvre gewählten Reihenfolge gleichmäßig ab, und das bestätigt seine Anordnung.

1) Ein anderes von dem Herausgeber angeführtes Beispiel Sam. 474 ist unsicher.

2) In Gudemans Grundriß der Gesch. der klass. Philol. 142 ist leider unser Papyrus sogar ins 1.—2. Jahrh. n. Chr. gesetzt. Bedauerlicherweise ist dort auch der Georgospapyrus ebenso datiert.

1308 Verse, in dieser Zahl sind aber auch hoffnungslose Trümmer eingerechnet.

Diese stattliche Zahl von Versen, die den Umfang einer einzelnen Komödie Menanders wohl überschreitet, verteilt Lefebvre, der sich bei seiner schwierigen Arbeit der wertvollen Unterstützung von Maurice Croiset erfreuen durfte, auf vier Stücke. Es sei gleich hier bemerkt, daß ich diese Zuteilung nicht für ganz richtig halte, sondern noch ein fünftes Stück zu erkennen glaube, dem das Blatt *J* und die Fragmente *L P S* gehören.

Vom ersten Stück ist uns nur ein zweiseitiges Blatt (*A*) erhalten, das einen besonderen Wert als erstes der Komödie besitzt. Es trägt die Überschrift . . . . *M*]*ενάνδρου*, der Name des Stücks fehlt leider und ist nur mit Wahrscheinlichkeit zu ergänzen. Wir haben zunächst eine metrische Hypothesis in dreizehn Versen hierauf *τὰ τοῦ δράμ*(*ατος*) *πρόσωπα*, in der üblichen Art nach der Folge des Auftretens geordnet, und dann setzt das Spiel sofort ohne jeden Prolog mit einer sehr lebhaften Sklavenszene ein, von der leider nur 52 zum Teil unvollständige Verse erhalten sind. Nur einer dieser Verse (35) ist anderweitig durch ein Zitat des Choiroboskos bekannt, aber dort ohne Dichternamen und Komödientitel überliefert (Kock III p. 492, Adesp. 444). Da nun im Personenverzeichnis ein *Ἥρως θεός* erscheint, identifiziert Lefebvre unser Stück mit Menanders Heros, dessen dürftige Fragmente (209—216 Kock) leider nichts ausgeben. Diese Gleichsetzung ist wahrscheinlich, aber nicht ganz sicher. Aus der Hypothesis geht nämlich nicht hervor, daß irgend ein Heros entscheidend in das Stück eingriff, und da der *Ἥρως θεός* im Personenverzeichnis unmittelbar auf die beiden Sklaven der Eingangsszene folgt, trat er wohl als *πρόσωπον προτατικόν* in der Exposition des Stückes auf, wie die Agnoia in der gleich zu besprechenden Perikeiromene. Die Voraussetzungen des Stückes und die allgemeinen Umrisse der Handlung ersehen wir aus der Hypothesis und der ersten Szene. Ein Mädchen Myrrhine ist von einem Jüngling Laches verführt worden, den sie später, offenbar ohne ihn als ihren Verführer zu kennen, geheiratet hat. Ihr vor der Ehe geborenes Zwillingspaar Gorgias und Plangon hat sie einem Hirten Tibeios[1]), übergeben und später ganz aus den Augen verloren. Tibeios zieht die Kinder wie eigene auf und macht für ihren Unterhalt bei ihrem Vater Laches Schulden. Nach seinem Tode treten die Geschwister bei ihrem unerkannten Vater in Dienst, um die Schuld abzuarbeiten.[2]) Sie gehören zum Gesinde, und so verliebt sich denn ein Sklave Daos sterblich in die Plangon; er gesteht die Neigung seinem Herrn und dieser ist auch geneigt ihm das Mädchen zu geben. In der ersten Szene des Stückes lockt ein Mitsklave, Getas, aus Daos das Geheimnis seiner Liebe und seiner Hoffnungen heraus. Doch als Plangon dem Daos zur Ehe übergeben werden soll[3]), stellt sich heraus, daß sie von

1) In der Hypothesis V. 2 ist überliefert *ἐπὶ τροφῷ τρέφειν*, da aber *τροφός* nicht = *τροφεῖα* sein kann, wird *ἐπιτρόπῳ* zu schreiben sein; *ἐπίτροπος* ist der Vogt auf dem von der Herrschaft nicht selbst bewirtschafteten Landgut.

2) Der Ausdruck *ὑπέθετο* — gemeint ist *ὑπέθηκε* — in der Hypothesis ist unzutreffend, eine Schuldknechtschaft kennt das attische Recht seit Solon nicht mehr.

3) Natürlich ist eine bürgerlich gültige Ehe für Daos ausgeschlossen, es handelt sich um ein festes Konkubinat.

einem Nachbarssohn Pheidias verführt ist. Die Herrin und Mutter Myrrhine gerät in einen heftigen Zorn über den Fehltritt, hochherzig nimmt Daos die Schuld auf sich. Dann kam, wir wissen nicht wodurch herbeigeführt, die Entdeckung, und das Ende war natürlich, daß Pheidias die nun ebenbürtige Geliebte heiratet. Neu und interessant ist in dieser Fabel die Figur des edlen Sklaven, der in der ersten Szene mit reizender Frische und Verschämtheit dem geriebenen, abgebrühten Gefährten seine durchaus reine Neigung gesteht und später, um die Geliebte vor dem Zorn der Herrin zu schützen, ritterlich fremde Schuld auf sich nimmt. Für einen solchen Sklaven, der moralisch die ganze feine Gesellschaft beschämt, wäre in der römischen Komödie kein Platz, und in der griechischen vor Menander auch nicht. Es verdient Beachtung, daß die weibliche Heldin Plangon nach Ausweis des Personenverzeichnisses überhaupt nicht auftrat, so wenig wie Glycerium in der Andria, Pamphila in den Adelphoe. Wichtig sind auch die Folgerungen, die sich für den Georgos aus dem neuen Stück ergeben. Was ich früher[1]) nur zweifelnd vermutet hatte, wird jetzt durch die Analogie bestätigt: Auch die Myrrhine des Georgos ist einst von Kleainetos entehrt worden und hat ein Zwillingspaar geboren, der Sohn heißt auch wieder Gorgias und arbeitet als Jüngling im Hause des unerkannten Vaters, die Tochter ist ebenfalls von einem Nachbarssohn verführt worden. Aber auf diesen gleichen Voraussetzungen baut der Dichter ein ganz anderes Stück auf. Seine Stärke liegt weniger im Erfinden als im Gestalten.

Weitaus den reichsten Ertrag gibt der Papyrus für die Epitrepontes, auf die nicht weniger als 532 Verse fallen, darunter zwei große zusammenhängende und vortrefflich erhaltene Stücke von 215 und 137 Versen. Hier ist die Identifikation gesichert, denn von den 13 Fragmenten dieser Komödie, die Kock (fr. 173—185) gibt[2]), kehren fünf in unserm Text wieder, außerdem enthält er fünf ohne Titel erhaltene Fragmente Menanders und einen ohne Dichternamen von Cassius Dio angeführten Vers (Kock III p. 498 fr. 488). Der Anfang ist verloren, aber es kann uns nur ein Blatt fehlen, das außer Hypothesis und Personenverzeichnis etwa 50 Verse enthalten haben wird. Ein glücklicher Zufall fügt es, daß wir eine im Altertum viel bewunderte Szene, die dem Stück den Namen gegeben hat und den größten Teil der Exposition enthält, lückenlos besitzen. Weiter hilft zur Rekonstruktion des ganzen Stückes die schon von Sidonius Apollinaris ep. IV 12 hervorgehobene Ähnlichkeit der Hecyra des Terenz-Apollodor mit den Epitrepontes.[3]) Der junge Charisios hat am Fest der Tauropolien, von dem wir übrigens bisher nichts wußten, eine Jungfrau aus guter Familie, Pamphile des Smikrines Tochter, verführt, dabei ist sein Ring in ihren Händen geblieben. Beide werden einige Monate später von den Eltern vermählt, ohne sich wiederzuerkennen Die Frau gebiert, wohl während einer längeren Reise ihres Mannes, ein Knäbchen, das sie mit einem Beutel voll Schmucksachen aussetzt. Als Charisios

1) Deutsche Rundschau 1904 S. 343. Zugestimmt hat mir Kretschmar, de Menandri rel. nuper rep. 56.

2) Dazu kommt jetzt noch ein Fragment im Reitzensteinschen Photios S. 83, 3.

3) Sehr zu seinem Schaden hat Legrand Rev. des Et. gr. 1902 S. 363 dieser Angabe den Glauben versagt.

durch seinen Sklaven Onesimos von der Geburt erfährt, gerät er in Wut. Er behält zwar die Frau im Haus, aber er fängt ein Schlemmerleben an, das ihn zu ruinieren droht, und nimmt aus Trotz eine Musikantin Habrotonon zu sich, freilich ohne sie zu berühren, denn er liebt im Grunde Pamphile noch immer. Das Kind und die Schmucksachen hat ein Hirt Daos gefunden, aber in der ersten Nacht kommen ihm Bedenken über die Plage und Kosten der Aufziehung, und so ist er sehr froh es am andern Tage einem Köhler Syriskos abgeben zu können, der den Knaben als Ersatz eines gestorbenen Sohnes mit Freuden nimmt. Die *γνωρίσματα* behält Daos für sich, aber Syriskos bekommt bald Wind von der Unterschlagung und fordert ihm die Schmucksachen ab. Im lebhaften Streit der beiden setzt unser Text ein. Die ersten Verse sind von dem Herausgeber nicht ganz richtig auf die Sprecher verteilt; es ist zu schreiben:

(Συρίσκος) φεύγεις τὸ δίκαιον. (Δᾶος) συκοφαντεῖς δυστυχής.
(Συρ.) οὐ δεῖ σ' ἔχειν τὰ μὴ σ'· ἐπιτρεπτέον τινί
ἐστι περὶ τούτων. (Δᾶος) βούλομαι· κρινώμεθα.

Nur der Fordernde kann sagen „Du entziehst dich der Gerechtigkeit" und „Du sollst nicht besitzen, was nicht dein ist", nur der beatus possidens kann den lästigen Forderer einen Sykophanten schelten. Außerdem muß die Idee des Schiedsgerichtes von Syriskos ausgehen, denn er bittet gleich danach den vorübergehenden Smikrines, das Richteramt zu übernehmen. Im Papyrus steht hinter *τὰ μὴ σ'* statt der *στιγμή* der Doppelpunkt, wie oft bei starken Sinnesabschnitten, deshalb hat Lefebvre die ersten Hälften beider Verse dem Daos gegeben. Der zufällig einherkommende Smikrines, des Kindes Großvater, nimmt das Schiedsrichteramt mit herablassendem Wohlwollen an, und nun beginnt die Verhandlung, ein wahres Kabinettstück feinster Erzählungs- und Charakterisierungskunst. In der Rede des Syriskos, der, obwohl Kläger, doch an zweiter Stelle spricht, weil er der Sieger wird, sind ein paar Stellen noch nicht richtig ergänzt: Syriskos hat erfahren 83

ἅμα τινὰ
κόσμον συνευρεῖν αὐτό[ν· ἐ]πὶ τοῦτον, πάτερ,
αὐτὸς πάρεστιν οὑτοσί — [τὸ παι]δ[ί]ον[1])
δός μοι, γύναι — τὰ δέραια καὶ γνωρίσματα
οὗτος σ' ἀπαιτεῖ. Δᾶ'· ἑαυτῷ φησι γὰρ
ταῦτ' ἐπιτεθῆναι κόσμον, οὐ σοι διατροφήν.

Es ist köstlich, wie er sich im entscheidenden Augenblick das bisher von seiner Frau gehaltene Wickelkind geben läßt, um bei dem Richter mit ihm Eindruck zu machen. Die Frage, warum er nicht gleich die Beigaben reklamiert habe, beantwortet er 48

οὔπω παρ' ἐμοὶ τοῦτ' ἦν ὑπὲρ τούτου λέγειν

„es stand noch nicht in meiner Macht für ihn zu sprechen"; überliefert ist das unmögliche *λέγων*.

Das Urteil des Smikrines fällt für den uneigennützigen Köhler Syriskos aus, sehr ungern gibt Daos den Ranzen mit den Schmucksachen heraus.

---

1) Lefebvre liest 85 *οὑτοσι· . . . ιλ . . ον* und ergänzt *νυν]ί λ[όγ]ον (δός μοι, γύναι, τὰ δέραια καὶ γνωρίσματα) οὗτος σ' ἀπαιτεῖ*, das ist unmöglich, weil das Weib die *γνωρίσματα* ja gar nicht hat.

Den Schluß dieser Szene glaube ich etwas anders gestalten zu müssen als Lefebvre (149):

(Συρ.) δός ποτε ἐργαστήριον.
(Δα.) αἰσ]χρά γ' ἃ πέπονθα. (Σμικ.) πάντ' ἔχεις: (Συρ.) οἶμαί γε δή,
[εἰ] μή τι καταπέπωκε, τὴν δίκην ἐμοῦ
λέγοντος ὡς ἡλίσκετ'. οὐκ ἂν [ᾠ]όμην.
ἀλλ' εὐτύχει, βέλτιστε. τοιού[τους] ἔδει
θᾶττον δικάζειν πάντας.

Lefebvre schreibt 150 [κέ](κ)ραγ' „ἃ πέπονθα" als Schluß der Bemerkung des Syriskos, gibt πάντ' ἔχεις dem Daos, das Folgende bis ἡλίσκετ' Smikrines, den Rest Syriskos[1]), und wirklich ist im Papyrus hinter ἡλίσκετ' ein Doppelpunkt und am Rande steht Συρ. Aber τὴν δίκην ἐμοῦ λέγοντος kann nur einer der Rechtsuchenden, nicht der Richter sagen[2]), die höhnische Bemerkung paßt nicht für Smikrines, aber vorzüglich für den triumphierenden Köhler, und πάντ' ἔχεις; ist im Munde des Smikrines, der nun fort will und sich vergewissert, daß sein Spruch befolgt ist, viel angemessener als in dem des Daos.

Als Syriskos mit seinem Weibe, einer stummen Person, den Inhalt des Beutels mustert, wird ihm ein Hauptstück, ein ausführlich beschriebener Ring sofort von einem aus dem Hause kommenden Sklaven Onesimos fortgenommen, denn das ist ja der Ring, den der junge Herr Charisios vor vielen Monaten verloren hat. Alle Proteste helfen nichts, Syriskos muß ihm den Ring vorläufig lassen und tröstet sich mit dem Gedanken, die Sache morgen eventuell einem anderen Schiedsgericht zu unterbreiten, denn an Schiedsgerichten hat er jetzt Geschmack gefunden.

Auf diese Szene folgt die Notiz χοροῦ, überschriftartig über die ganze Seite verteilt. Genau so kommt sie noch zweimal (Sam. 270 und 347) im Papyrus vor. Ich habe in einem bereits im Druck befindlichen Aufsatz über die Komödienreste aus Ghorân[3]) die Bedeutung dieses Vermerks klarzulegen versucht und möchte hier nur bemerken, daß die Frage der Stellung des Chors in der neuen Komödie auch durch unsern Papyrus noch nicht völlig aufgehellt wird. Einerseits nennt das Personenverzeichnis des ersten Stückes keinen Chor, anderseits werden im zweiten und vierten Stück (Epitr. 392, Sam. 54, 114) mehrfach ἄνδρες angeredet, unter denen man kaum die θεαταί verstehen kann, und im letzten großen Fragment finden wir die Notiz χοροῦ unmittelbar nach der Mitteilung, es komme ein großer Trupp trunkener Jünglinge heran. Namentlich diese letzte Stelle scheint mir sehr für eine freilich lockere Einfügung eines singenden (nicht redenden) Chors in die Handlung zu sprechen.

Das erste Fragment bietet nach dem Vermerk χοροῦ nur noch einen Monolog des Onesimos, der sich noch nicht getraut hat, seinem Herrn den Ring zu zeigen, und die ersten Verse einer bewegten Szene der Zither-

1) Statt τοιούτους schreibt er τοιοῦ[τόν γ'] ἔδει.

2) ἡλίσκετο ist Imperfectum de conatu.

3) Lefebvre (S. VIII und 99) behandelt leider die ganz willkürliche Beziehung dieser Komödienreste auf Menander bereits als feststehende Tatsache, während gerade sein Fund noch klarer macht, daß zum mindesten die umfangreichen Reste der zweiten Komödie mit Menander nichts zu tun haben.

spielerin Habrotonon, die von jungen Männern belästigt aus dem Haus stürzt.

Das zweite große Fragment enthält zunächst eine vergebliche Reklamation des noch immer nicht seinem Eigentümer gezeigten Ringes durch Syriskos und danach eine große vortrefflich angelegte Intrigenszene zwischen Habrotonon und Onesimos. Habrotonon ist bei den Tauropolien gewesen[1]) und kennt von Ansehen das Mädchen, das nach Charisios' Einbruch in das Fest plötzlich weinend in zerrissenen Kleidern erschien. Da aber die Möglichkeit vorliegt, daß Charisios den Ring nicht bei dem Fest verloren, sondern etwa beim Spiel versetzt hat, will sie ihn auf die Probe stellen. Sie wird im Haus den Ring auffällig tragen. Fragt er sie dann, wie sie zu dem Ring komme, so wird sie sich selbst für die damals Verführte und das Kind für ihr eigenes ausgeben. Bekennt er sich darauf, wie zu erwarten, als Vater des Kindes, so wird sie die wahre Mutter ausfindig machen. Für sich selbst hofft sie dabei die Freilassung zu erobern. Von ihrer Anrufung der Peitho vor dem Hineingehen in das Haus waren die Worte *φίλη Πειθοῖ* bereits durch Choiroboskos als menandrisch bekannt (fr. 981 Kock), jetzt zeigt sich, daß Aristainetos ep. II, 1 sie stark benutzt hat. Er sagt im Eingang des Briefs *ἀλλ', ὦ φίλη Πειθοῖ, παροῦσα συνεργὸς ποιεῖ κατορθοῦν ἀνυσίμως οὓς ἂν ἐπιστείλω λόγους*, und daraus läßt sich für die Menanderverse eine kleine Verbesserung gewinnen (338 f.)

φίλη Πειθοῖ, παροῦσα σύμμαχος
π]ο[ι]εῖ κατορθοῦν τοὺς λόγους οὓς ἂν λέγω.[2])

Onesimos findet den Plan vortrefflich, er hat nur auszusetzen, daß für ihn selbst kaum etwas dabei herausspringen wird. Der Plan gelingt wirklich, wie das dritte Fragment zeigt, aber die Wirkung der Nachricht auf Charisios ist sehr überraschend. Die Entdeckung, daß er Vater eines Bastards ist, erweckt in ihm eine wilde Reue über seine Härte gegen die Gattin, der er doch nichts anderes vorzuwerfen hat als sich selbst. Seine Gemütsbewegung wird noch durch die edle Milde gesteigert, mit der seine Frau die Mitteilung ihres Vaters über das Ereignis und den infolge von Charisios' wildem Leben dem Hause drohenden Ruin aufnimmt. Menander hat auf diese uns so unantik erscheinende Gleichstellung der Fehltritte beider Geschlechter, die an Björnsons Handschuh erinnert, großen Wert gelegt, erst berichtet uns Onesimos von den verzweifelten Selbstanklagen seines Herrn und dann spricht Charisios sie selbst aus. In seinem Monolog ist noch nicht alles in Ordnung, das *δαιμόνιον* wird redend eingeführt:

416 *εὖ μοι κέχρηται. καὶ προσηκόντως πάνυ*
τὸ δαιμόνιον ἐνταῦθ' ἔδειξ'· ..ἄνθρωπος ὤν[3]).

1) Ein Vers ihrer Erzählung ist falsch überliefert und auch nicht ganz richtig ergänzt 257 *εἰς τὰς [γ]υναῖκας παννυχιζούσας μόνος*
ἐνέ[πεσεν· οὔποτ' ἐμο]ῦ (γὰρ) παρούσης ἐγένετο
τοοῦτον ἕτερον.

Lefebvre schreibt mit leichtem metrischen Anstoß *ἐνέδραμ'* und tilgt das metrisch und sachlich unmögliche *γὰρ* nicht. Ferner muß der Schluß von 263 lauten *τὴν δὲ παῖδ' ἥτις ⟨ποτ'⟩ ἦν.*

2) Lefebvre liest den Versanfang *ε.ει* und schreibt *ἐκεῖ.*

3) Lef. setzt eine Parenthese von *εὖ* bis *δαιμόνιον* und verbindet *ἔδειξ' ἄνθρωπος ὤν.*

ὦ τρισκακόδαιμον, μεγάλα φυσᾷς καὶ λαλεῖς;
ἀκούσιον γυναικὸς ἀτύχημ' οὐ φέρεις,
αὐτὸν δὲ δείξω σ' εἰς ὅμοι' ἐπταικότα.
καὶ χρήσε(θ)' αὕτη σοι τό[τ'] ἠπίως. σὺ δὲ
ταύτην ἀτιμάζεις, ἐπιδειχθήσει θ' ἅμα
ἀ]τυχὴς γεγονὼς καὶ σκαιὸς ἀγνώμων τ' ἀνήρ.
οὐ ταὐτά]γ' [1]) εἶπεν, οἷς σὺ διενόου τότε,
πρὸς] τὸν πατέρα· κοινωνὸς ἥκειν τοῦ βίου
κοινωνὸν] οὐ δεῖν τἀτύχημ' αὐτὴν φυγεῖν."

Nun ist Charisios reif für das erlösende Wort, das ihm Gattin und Kind zugleich beschert, und Habrotonon spricht es im nächsten kleinen Fragment aus. Das Stück könnte damit zu Ende gehen, aber als retardierendes Element, das zugleich von starker komischer Wirkung ist, finden wir eine große Szene des Smikrines angefügt. Zunächst hält er eine leidenschaftliche Rede gegen Sophrone, seine Frau[2]), oder wie Lefebvre meint, seine Dienerin, die ihn von der Rückforderung der Tochter, und was ihm wichtiger ist, der Mitgift hat abhalten wollen. Trotz guter Erhaltung des Papyrus sind manche Stellen dieses Zornausbruchs schwer verständlich und sicher verderbt, zwei Versen glaube ich aufhelfen zu können:

451 ἀλλ' ⟨ἦ⟩ περιμένω καταφαγεῖν τὴν προῖκά μου
τὸν χρηστὸν αὐτῆς ἄνδρα, καὶ λόγους λέγω
περὶ τῶν ἐμαυτοῦ;[3])
und 460 κ[ἀ]γώ σε ταῦτ' ἐμοὶ φρονεῖν ἀναγκάσω
καὶ [μ]ὴ στασιάζειν.[4])

Dann klopft er wütend an die Tür des Nachbarhauses und wird von dem nun wieder ganz übermütigen Onesimos mit einer köstlichen Predigt über die persönliche Verantwortung des Menschen empfangen. Scherz und Ernst sind darin in echt menandrischer Weise gemischt. Die Götter hätten viel zu tun, wenn sie jeden einzelnen Menschen retten oder vernichten wollten, gibt es doch 1000 Städte und in jeder 30000 Menschen. Der Schlußsatz ist noch nicht in Ordnung, ich lese:

479 ἑκάστῳ τὸν τρόπον συν[ήρμοσαν
φρούραρχον· οὗτος ἔνδο[ν] ἕτ[ερον μὲν σφόδρα
ἐπέτριψεν, ἂν αὐτῷ κακῶς χρῆ[σθαι θέλῃ[5]),
ἕτερον δ' ἔσωσεν. οὗτός ἐσθ' ἡμῖν θεός κτέ.

Nach der philosophischen Unterweisung, deren letzter Teil sich fast deckt mit dem heraklitischen ἦθος ἀνθρώπῳ δαίμων (fr. 119 D.), folgt die Aufklärung, daß Smikrines' Zorn gegenstandslos geworden ist, weil sich

1) Croisets Vermutung τἀναντία lehnt Lefebvre als zu lang für die Lücke ab.

2) Daß Sophrone trotz des pöbelhaften Tons, den Smikrines gegen sie anschlägt, seine Frau ist, scheint mir wegen V. 460 wahrscheinlich.

3) ἀλλὰ περιμενῶ Lefebvre, metrisch unmöglich, der Konjunktiv nötig wegen des folgenden λέγω.

4) κἀγώ σοι ταῦτ' Lefebvre.

5) Lefebvre setzt einen unmöglichen Irrealis ἐπέτριψεν ἄν⟨γ'⟩ αὐτῷ κακῶς χρη[σάμενον ἄν. In V. 487 ist τῆς παρρησίας Zwischenruf des Smikrines.

inzwischen die Gatten als Eltern des Kindes gefunden haben.[1]) Man sieht deutlich, wie der Dichter zum Schmucke dieser Schlußszene allerlei Mittel aufbietet, z. B. droht Sophrone mit einer Rede aus der Auge des Euripides und scheint diesem Stück wirklich $1^1/_2$ tragisch klingende Verse zu entnehmen:

509 ἡ φύσις ἐβούλεθ᾽ ᾗ νόμων οὐδὲν μέλει,
γυνὴ δ᾽ ἐπ᾽ αὐτῷ τῷδ᾽ ἔφυ.

Gerade diese Verse hat wiederum Aristainetos benutzt ep. II 5 ἐπαισθάνομαι τῆς φύσεως βουλομένης, ᾗ νόμων ὡς ἔοικεν οὐδὲν μέλει. Ich möchte glauben, daß am Schluß nur noch wenig fehlt.

Beachtung verdient, daß die ἐπιτρέποντες, nach denen das Stück heißt, nur in einer, freilich meisterhaften Szene auftreten[2]) und eigentlich nur πρόσωπα προτατικά sind. Im Grunde interessiert den Dichter der μῦθος nur so weit, als er ihm Anlaß zur Entwicklung der ἤθη gibt. So können ihm Episoden und Nebenfiguren besonders wichtig werden, und es ist ein aussichtsloses Bemühen aus Titeln und kurzen Fragmenten die Fabel seiner Komödien rekonstruieren zu wollen. Ein betrüblicher Beleg hierfür ist Legrands scharfsinniger Versuch die Handlung der Epitrepontes mit Hilfe der Aulularia herzustellen (Revue des Ét. gr. XV 537).

Zum Schluß noch ein Wort über die Länge des Stücks, die sich aus der Blätterfolge ziemlich genau ermitteln läßt. Im Anfang fehlt ein Blatt mit rund 50 Versen, welches das letzte eines Quaternio gewesen sein muß[3]), vom nächsten haben wir D 1—2, C 1—2, B 1—2, dann fehlt das Mittelstück[4]) [X 1—4], es folgen B 3—4, C 3—4, während [D 3—4] wieder fehlt. Da nun die weiteren Blätter H 1—2 und H 3—4 nicht aneinander anschließen, können sie nicht Mittelblätter eines Quaternio gewesen sein, zu diesem Mittelblatt gehört vielmehr sicher Fragment Q.[5]) Anderseits ist am Schluß von H 2 die Handlung schon so weit gediehen, daß man schwerlich zwischen H 2 und H 3 zwei Doppelblätter (280 Verse) einschieben darf, der letzte Quaternio hatte also folgende Gestalt: [Y 1—2, Z 1—2], H 1—2, [Q 1—4] (bis auf ein fragmentiertes Blatt verloren), H 3—4, [Z 3—4, Y 3—4]. Am Schluß von H 4 stehen wir dicht vor dem Ende des Stückes, das also von diesem Quaternio nur etwas über 6 Blätter (12 Seiten) einnahm. Dann betrug seine Länge $50 + 560 + 420 + x =$ rund 1050 Verse, das ist ein Umfang, der ziemlich genau dem der terenzischen Komödien (im Durchschnitt 1012) entspricht. Nimmt man an, was an sich wenig wahrscheinlich ist, daß die einzelnen Blattlagen nicht vier, sondern drei Doppelblätter enthielten[6]), so kommt man auf 910 Verse, bei fünf Doppelblättern dagegen auf wenigstens 1130 Verse.

1) Einen so falschen Vers wie 508 ἅπαντα τἀγαθά — τί φησιν ἱερόσυλε γραῦ möchte ich dem Dichter nicht lassen, es wird zu schreiben sein ἅπαντ᾽ ἀγαθά (sc. ἐστιν).

2) Syriskos kommt freilich noch einmal kurz auf die Szene.

3) Ich rechne rund jedes Blatt zu 70 Versen, nämlich zwei Seiten zu 35.

4) Ich klammere die verlorenen Blätter ein.

5) Ich bemerke, daß von den kleinen keinem Stück zugeteilten Fragmenten S. 216 T den Epitrepontes gehört, weil V. 3 Σμι]κρίνης vorkommt.

6) Durchführen läßt sich das nur, wenn D 1—2 zur vorangehenden Blattlage gezogen wird.

Nicht ganz so groß ist die Ausbeute, die der Papyrus für das dritte Stück, die *Περικειρομένη* gewährt, wenn er uns auch zu den 51 in Oxyrhynchos gefundenen Versen der Schlußszene 178 vorwiegend der ersten Hälfte der Komödie angehörige Verse hinzubeschert. Freilich gibt es auch hier manche Überraschung. Die erstaunlichste würde es sein, wenn Lefebvre Recht hätte mit der Behauptung, Menander lasse sein Stück zur Zeit des korinthischen Krieges spielen. Eine Komödie, die nicht der Gegenwart den Spiegel vorhalten, sondern Ereignisse einer zwei bis drei Menschenalter zurückliegenden Vergangenheit schildern will, würde alle Vorstellungen vom antiken Drama auf den Kopf stellen. Aber Lefebvres Annahme beruht auf unrichtiger Interpretation einiger Verse der Exposition 4 ff.

γενο]μένων δ' ἐτῶν τινων
ἀπὸ τ]οῦ[1]) *πολέμου καὶ τῶν Κορινθιακῶν κακῶν*
αὐξ]ανομένων ἡ γραῦς ἀπορουμένη σφόδρα κτέ.

„Nach Verlauf einiger Jahre geriet die Alte sehr in Not infolge des Krieges und der wachsenden Leiden Korinths". An Not und Krieg hat es zur Zeit von Menanders Tätigkeit Korinth wahrlich nicht gefehlt, in den Kämpfen des Kassander, Polyperchon, Ptolemaios, Antigonos spielt es mehr als einmal eine wichtige Rolle. Von *Κορινθιακὰ κακά* wird hier nur deshalb gesprochen, weil das Stück, wie Diphilos' Emporos (fr. 32), in Korinth spielt; das folgt auch aus der Bemerkung in V. 9, der soldatische Liebhaber, dem die Alte ihre vermeintliche Tochter überließ, sei *γένει Κορίνθιος*. In Attika würde Polemons korinthische Herkunft die spätere Schließung einer legitimen Ehe ja verhindern. Hätten wir den Prolog ganz, so würde Korinth als Schauplatz wohl klarer hervortreten.

Eine wirkliche Überraschung aber ist die Form und Stellung des Prologs. Er wird gesprochen von der *Ἄγνοια*, der Unkenntnis[2]), einem guten Gegenstück zu dem *Ἔλεγχος*, der uns als menandrische Prologfigur bereits bekannt war (fr. 545 K.), und zwar nicht zu Beginn des Stücks, sondern nach der eigentlich entscheidenden Szene, in welcher Polemon der scheinbar treulosen Geliebten die Haare abschneidet. Denselben Platz haben die Prologe der Cistellaria und des Miles, und Leos Behauptung, daß hierin keine Neuerung des Plautus zu sehen sei (Plaut. Forsch. 193 f.) wird glänzend bestätigt. Der Papyrus setzt in der Rede der Agnoia ein, doch scheint nicht viel zu fehlen.

Die Vorgeschichte des Stückes ist etwas verwickelter als wir bisher annahmen. Die Frau des Pataikos hat ihm vor der Ehe Zwillinge geboren, genau wie Myrrhine im Heros, ähnlich wie Pamphile in den Epitrepontes, die Kinder sind von einer armen Frau gefunden worden, die das Mädchen Glykera bei sich aufzieht, den Knaben dagegen einer Bürgerin abtritt. Die Alte gibt in Not geraten das Mädchen einem Soldaten Polemon zur Konkubine[3]), enthüllt aber vor ihrem Tode Glykera das Geheimnis ihrer Geburt,

1) Lefebvre-Croiset ergängen *συχν]οῦ* und übersetzen „Mais, pendant quelques années on eut constamment la guerre; et comme les malheurs qu'avaient déchaînés les Corinthiens s'accroissaient de jour en jour ec."

2) Ich finde kein ganz entsprechendes deutsches Wort, auch Mißverständnis genügt nicht völlig.

3) Glykera ist also nicht als Kriegsgefangene in Polemons Hand gefallen, wie wir bisher nach Philostr. ep. 16., der sie *αἰχμάλωτος* nennt, annehmen mußten.

soweit sie es vermag, und gibt ihr die Windeln, in denen sie einst die Kinder gefunden, als Erkennungszeichen. Das Mädchen kennt also den Bruder, aber sie will sich dem Ahnungslosen, der im reichen Hause in Wohlleben aufgewachsen ist, nicht zu erkennen geben, um seine glückliche Lage nicht zu gefährden; sie schweigt auch dann noch, als Polemon das Nachbarhaus des Jünglings gekauft hat. Die Verse, in denen Agnoia diese vornehme Zurückhaltung des Mädchens schildert, leiden noch an einer Verderbnis:

27 τὸ μὲν
πρᾶγμ' οὐ μεμήνυκ' οὐδ' ἐκεῖνον βούλεται
εἶναι δοκοῦντα λαμπρὸν εἰς μεταλλαγὴν
ἀγαγεῖν, ὄνασθαι δ' ὧν δέδωκεν ἡ Τύχη.[1]

Dem leicht entflammten Jüngling entgeht die schöne Nachbarin nicht, eines Abends benutzt er einen unbewachten Augenblick, umarmt und küßt sie vor der Tür[2]), und noch ehe sie ihn über ihr gegenseitiges Verhältnis aufklären kann, kommt der eifersüchtige Polemon hinzu und die Katastrophe tritt ein. Leider sind hier gerade einige Verse der Agnoia weniger gut erhalten. Ausdrücklich erklärt die Göttin, das ganze Mißverständnis sei von ihr angezettelt im Hinblick auf die Zukunft:

42 πάντα δ' ἐξεκάετο
ταῦθ' ἕνεκα τοῦ μέλλοντος, εἰς ὀργήν θ' ἵνα
οὗτος ἀφίκητ'.[3])

Sie verheißt ein gutes Ende und empfiehlt sich den geehrten Zuschauern. Von beiden Parteien treten nun zunächst Sklaven auf. Ein namenloser Sklave des Polemon berichtet von der Verzweiflung seines Herrn, den gute Freunde durch ein Mahl zu trösten bemüht sind; ihn hat man auf Erkundigung geschickt, und er sieht denn auch richtig Glykeras Sklavin Doris zu gleichem Zweck von der Herrin abgesandt.[4]) Eine nette Gnome über die Unzuverlässigkeit militärischer Liebhaber hat Lefebvre nicht ganz richtig behandelt:

65 δυστυχὴς
ἥτις στρατιώτην ἔλαβεν ἄνδρα· παράνομοι
ἅπαντες, οὐδὲν πιστόν. ὦ κεκτημένη
ὡς ἄδικα πάσχεις.[5])

Dann bricht das Fragment ab.

Das zweite enthält zunächst den Schluß einer ziemlich derben Szene, in der eine Flötenspielerin Habrotonon — gleich ihrer Namensschwester in den Epitrepontes von dem gekränkten Liebhaber aus Trotz ins Haus ge-

---

1) Überliefert ist in 28 μεμένηκεν. Zu ὄνασθαι ist natürlich ἐκεῖνον Subjekt, sie will, daß er genieße, was das Glück ihm gegeben; Lefebvre übersetzt „mais elle désirait tirer profit de ce qu'il avait reçu de la fortune“, das zerstört das ganze ἦθος der Glykera.

2) Daß der Bruder sich als Liebhaber naht, hatte Kretschmar de Men. rel. nuper rep. 91 ganz richtig vermutet.

3) überliefert ist ἀφίκετ' Lefebvre schreibt ⟨ἐσ⟩αφίκετ'.

4) 62 ist zu schreiben
ἡ Δωρίς. οἷα γέγονεν, ὡς δ' ἐρρωμένη, nicht οἷα.

5) Lefebvre gibt παράνομον ἅπαντ' ἐς οὐδὲν.

holt — durch Zoten geärgert wird, darauf folgt eine breit ausgesponnene Szene zwischen Polemon und dem Nachbar Pataikos. Es scheint nicht, daß Glykera in das Haus des Pataikos gegangen ist, zu dem sie keine näheren Beziehungen hat, sie ist offenbar in das Haus der Pseudoeltern ihres Bruders geflohen. Pataikos stellt als väterlicher Berater dem Polemon vor, daß sein Vorgehen ganz töricht war, und er nur durch Bitten die Geliebte zurückgewinnen könne.[1]) Die Charakteristik des Polemon ist genau dieselbe wie in dem Fragment aus Oxyrhynchos, aufbrausend, fahrig, nicht sehr klug und ein wenig ungehobelt, aber dabei doch ehrlich, gutmütig und leidenschaftlich verliebt. Es scheint, daß Menander an diesem von dem gewöhnlichen Liebhabertypus abweichenden Naturburschen besondere Freude hatte. Pataikos übernimmt auf seine Bitten das Vermittleramt, aber ehe er abgeht, hat Polemon noch einen seltsamen Einfall, dessen Bedeutung für die Ökonomie des Stückes Lefebvre m. E. nicht richtig würdigt, — wie er auch in der Herstellung der Verse nicht ganz glücklich gewesen ist. — Pataikos soll durchaus Glykeras reiche Garderobe bewundern 107 ff.:

τὸν κόσμον αὐτῆς εἰ θεωρήσαις ⟨σ⟩υ, [πῶς
ἔχει· θεώρησον, Πάταικε, πρὸ[ς θεῶν
μᾶλλον μ' ἐλεήσεις. ὢ παρ[υφάσμαθ' οἷα δή,
ἐνδύμαθ' οἷ'. οἷα δ' ἐφαίνεθ' ἡνίκ' ἂ[ν
λάβῃ τι τούτων· οὐ γὰρ ἑώρακ(εν) ἐπ[ιμελῶς.[2])

In der Tat läßt sich Pataikos zum Eintreten bestimmen[3]) und der Zweck der ganzen Episode ist sicherlich, ihn unter dem Schmuck und den Kleidern der Glykera Erkennungszeichen der Tochter entdecken zu lassen.

Ganz unverständlich bleibt mir dann die Person eines Söldners, der anscheinend in Begleitung eines Sklaven Sosias[4]) auftritt, irgendwelche Gegner fortjagt, von denen er sagt:

οὐκ ἂν δύναιντο δ' (ἂν) ἐξελεῖν νεοττίαν[5])
χελιδόνων, οἷοι πάρεισ' οἱ βάσκανοι.

und hierauf ausführlich erzählt, wie er bei der Heimkehr zunächst den Sklaven Daos zur Mutter gesandt habe, damit diese ihm Kunde von der anscheinend erzürnten Geliebten bringe. Der Bruder Glykeras, wie Lefebvre meint, kann dieser Jüngling schwerlich sein, der hat ja noch eben als reicher Lebemann die Glykera geküßt, wie kommt er nun unter die Söldner?

In dem nächsten leider recht schlecht erhaltenen Fragment geht Patai-

---

1) V 83 ist wohl zu schreiben
ἀπελήλυθ' ⟨οὖν⟩ οὐ κατὰ τρόπον σου χρωμένου
αὐτῇ.

2) Die Doppelpunkte sind hier, wie oft, trügerisch, weil sie Sinnespausen markieren; der Herausgeber gibt *πῶς ἔχει* und *ὢ παρυφάσμαθ'* — *οἷ'* dem Pataikos, ergänzt 108 *πρό[σιθ' ὅπως* und schreibt 110 *οἷα δ' ἐφαίνεθ' ἡνίκ' ἂν ἡ γυνή.* Unmöglich kann Pataikos auf der Straße Kleider bewundern, zu deren Besichtigung er ins Haus genötigt wird.

3) In 115 (*Πατ.*) *μὰ τὸν Δί' οὐδ' ἕν.* (*Πολ.*) (*οὐ γὰρ*) *ἀλλὰ δεῖ Πάταικέ σε ἰδεῖν κτέ* ist *οὐ γὰρ* wohl eine in den Text gedrungene Variante zu *οὐδ' ἕν.*

4) Wäre Sosias kein Sklavenname, so würde ich glauben, er meine sich selbst mit dem 122 angeredeten *Σωσίας εἷς ουτοσί.*

5) Durch Streichung von *ἂν* ist der von Lefebvre nicht beanstandete Vers wohl am leichtesten zu heilen

kos der Spur weiter nach, auf die ihn Polemon unwissentlich gebracht. Wenn ich die Szene recht verstehe, will er sich überzeugen, ob die *γνωρίσματα*, die er bei Polemon gesehen, auch wirklich Glykera gehören. So fragt er sie anscheinend, ob sie Erinnerungszeichen von den Eltern besäße, das bejaht sie, und auf sein Drängen wird Doris ins Haus geschickt die Sachen zu holen. Anscheinend ist die Kiste aber bei Polemon geblieben, darauf deuten, meine ich, 155 Doris' Worte *οἷον τὸ κακόν*

und 158 . . . . *ἰ]δίεις*[1]) *ἄθλια. Δωρ. πέπονθά τι*
νὴ τὸν Δία τὸ]ν σωτῆρ[α.

Wie dem aber auch sein mag, daß eine durch die Betrachtung der Garderobe in Polemons Haus angebahnte Erkennung in dieser Szene zu Ende geführt wird, scheint mir sicher. Auf der Rückseite dieses fragmentierten und übel zugerichteten Blattes erkennt Lefebvre wohl mit Recht eine Auseinandersetzung des Pataikos mit Glykeras Bruder.

Gar manches bleibt dunkel im Gang der Handlung, aber so viel sehen wir jetzt doch, daß die Entwickung nicht so geradlinig weiter ging, wie wir früher annahmen. Polemon erlebt die Enttäuschung, daß gerade Pataikos, den er zum Mittelsmann bei der Gekränkten ausersehen, sie scheinbar für immer von ihm entfernt. Denn als Tochter des reichen Pataikos scheint sie ihm unerreichbar, daher der zweite Ausbruch der Verzweiflung in dem Oxyrhynchos-Papyrus. Aber Glykera liebt ihren hitzigen Krieger trotz allem, und so kommt die legale Ehe mit reichlicher Mitgift zu stande. Über die Nebenhandlung, die schließlich zur Vermählung von Glykeras Bruder mit der Tochter des Philinos führt, lernen wir aus dem Papyrus so gut wie nichts.

Die 567 Verse und Verstrümmer, die der Papyrus nach der Perikeiromene enthält, geben die härtesten Nüsse zu knacken auf. Croiset, dem sich Lefebvre anschließt, glaubt sie alle in einem Stück unterbringen zu können, aber das zwingt zu sehr merkwürdigen Folgerungen. Das Stück müßte bald auf dem Lande, bald in der Stadt spielen, derselbe Mann müßte auf dem Lande eine Konkubine und in der Stadt eine Ehefrau haben, zu der diese Konkubine flieht, als sie der Alte wegjagt usw. Ich bin überzeugt, daß nur die Verse 1—341 zu einem Stück gehören, und daß das letzte Blatt J nebst einigen Fragmenten einer fünften Komödie zuzuweisen ist, deren Voraussetzungen durchaus andere sind. Betrachten wir zunächst die erste Partie. Nicht ein einziger Vers wird irgendwo als menandrisch zitiert, eine sichere Identifikation des Stückes ist deshalb bisher nicht gelungen. Lefebvre schlägt den Namen *Σαμία* vor, weil eine Maitresse, die eine größere Rolle spielt, zweimal (V. 50 und 139) *Σαμία* genannt wird; das ist nicht unwahrscheinlich, aber auch nicht erweisbar, zumal wir von der Samierin nur ein einziges unbedeutendes Fragment (437 K.) besitzen und der darin genannte Name Tryphe im Papyrus nicht vorkommt. Möglicherweise geht auf unser Stück der Passus aus Chorikios' Verteidigung des Mimus (Rev. philol. 1877, p. 228): *τῶν Μενάνδρου πεποιημένων προσώπων Μοσχίων μὲν ἡμᾶς παρεσκεύασε παρθένους βιάζεσθαι*, denn ein Moschion, der ein Mädchen verführt hat, kommt darin vor. Man könnte auf Grund dieses Namens sogar weiter gehen, in Menanders Hypobolimaios finden wir außer

1) Meine Ergänzung *ἰδίεις* wird durch das Metrum empfohlen.

Moschion (fr. 494) auch einen Parmenon (fr. 481) angeredet, und beide Namen kehren in unserm Stück wieder. Ferner ließe sich für diese Identifizierung anführen, daß nach fr. 496 Menander im Hypobolimaios *περὶ γαμηλίων λούτρων* gesprochen hatte, und unser Stück am Tage der Hochzeit spielt. Dazu kommt, daß im ersten Teil des Stücks wirklich von der Unterschiebung eines Kindes die Rede ist. Endlich scheint auch Moschion kein echtes Kind seines Vaters zu sein, der Alte will nicht glauben, daß sich der Sohn gegen ihn vergangen habe:

131 *εἰ καὶ] δεκάκις ποητός ἐστι, μὴ γόνῳ*
ἐμὸς υἱός. οὐ γὰρ τοῦτο. τὸν τρόπον δ' ὁρῶ.[1])

Ich halte aber alle diese Spuren für trügerisch, denn die Fragmente, besonders 495, passen nicht, und Menanders Repertoir an Namen und Grundmotiven ist so klein, daß sehr wohl in zwei Stücken ein Verführer Moschion einen Sklaven Parmenon zur Seite gehabt haben kann; die Wiederkehr des Paars Myrrhine und Gorgias in Georgos und Heros, sowie die ganz übereinstimmende Einführung einer Musikantin Habrotonon in Epitrepontes und Perikeiromene mahnen zur Vorsicht.

Wichtiger fast als die Benennung der Komödie scheint mir der Nachweis, daß sie ein Jugendstück Menanders ist. Das folgt nicht nur aus der gegen Epitrepontes, Perikeiromene, Georgos etwas unbeholfenen Technik, sondern auch aus persönlichen Angriffen, die Lefebvre nicht richtig gewürdigt hat. Wenn wir außer allem Zusammenhang die Verse läsen 258 ff.

(*Δη.*) *Χαιρεφῶν πρώτιστος οὗτος ὃν τρέφουσ' ἀσύμβολον*
οὐ θεός σοι φαίνετ' εἶναι; (*Νικ.*) *φαίνεται· τί γὰρ πάθω;*
οὐ μαχοῦμαί σοι διὰ κενῆς. (*Δη*) *νοῦν ἔχεις, Νικήρατε.*
'Ανδροκλῆς ἔτη τοσαῦτα ζῇ, τρέ(φ)ει παῖδα⟨ς⟩·[2]) *πολὺ*
πράττεται· μέλας περιπατεῖ, λευκὸς οὐκ ἂν ἀποθάνοι,
ọὐδ' ἂ(ν) εἰ σφά(ξ)αι τις αὐτόν· οὗτός ἐστιν οὐ θεός;[3])

so würde kein Mensch sie für menandrisch halten, sondern an mittlere, wenn nicht gar alte Komödie denken. In der Tat ist Chairephon, der Parasit, ein guter Bekannter aus der mittleren Komödie. Antiphanes (fr. 199), Timokles (fr. 9), Timotheos (fr. 1), Alexis (fr. 210 und 257) haben ihn verspottet, und daß auch Menander ihn in der Orge (fr. 364), Methe (fr. 320), im Kekryphalos (fr. 277) und im Androgynos (fr. 56) mitgenommen hatte, wissen wir aus Athenaios VI 243a. Nun gehört die Blüte dieses Mannes, der ja auch als kulinarischer Schriftsteller tätig war, unleugbar eigentlich schon in die Zeit vor Menanders Wirksamkeit. Sein *δεῖπνον* widmet er Kyrebion (Epikrates), dem Schwager des Aischines, Gnathaina, die witzigste der Hetären, die schon 345 gefeiert wird[4]), zieht ihn auf (Athen. XIII 584e), ebenso ihr Liebhaber Diphilos (Machon bei Athen. VI 243e), der etwa 10 Jahre älter ist als Menander. Man wird, da die Beliebtheit von

1) Lefebvre schreibt *εἰ μὴ*, aber dazu scheint mir weder *δεκάκις* noch der folgende Satz zu passen.

2) Das *σ* habe ich des Metrums wegen hinzugefügt.

3) Lefebvre gibt *ọὺ δ' ἄ̣ξεις φα . ται τι σαυτόν*, was schon aus metrischen Gründen unhaltbar ist.

4) Vgl. für diese Zeitansätze Berl. Philol. Woch. 1906, 900 ff.

Parasiten doch schwerlich länger als 2 Jahrzehnte andauert[1]), unbedenklich alle Stücke Menanders, in denen Chairephon vorkommt, zu seinen frühen Werken rechnen dürfen. Es ist sicher kein Zufall, daß wir solche beiläufigen Hiebe gegen stadtbekannte Persönlichkeiten, wie sie die mittlere Komödie liebt — ein Rest der alten ἰαμβικὴ ἰδέα — nur gerade in denjenigen menandrischen Stücken nachweisen können, welche auch den Chairephon erwähnen, in Kekryphalos (fr. 276), Methe (fr. 319), Orge (fr. 363, 365).[2]) Hier hat Menanders Kunst eben noch nicht ihre φύσις ausgebildet, sie schleppt noch die Eierschalen der mittleren Komödie mit sich.

Es wäre ja nun verführerisch in unserm Stück gerade Menanders Erstlingswerk, die Orge zu sehen, zumal der blinde Zorn darin eine große Rolle spielt, und der Vers 168 τὸ πρᾶγμ' ὀργή τίς ἐστι· προσιτέον.[3]) „Die Sache ist nur eine zornige Aufwallung; ich muß mich ihm nähern" als Hindeutung auf den Titel gefaßt werden könnte. Aber die Identifizierung ist ausgeschlossen, weil Athenaios die auf Chairephon bezüglichen Verse der Orge wörtlich mitteilt. Da sich zu den ohne wörtliches Zitat genannten Stücken mit Erwähnungen des Chairephon, Androgynos und Kekryphalos in unserm Papyrus keine Beziehungen erkennen lassen, wird Athenaios wohl nicht alle Nennungen des Mannes bei Menander verzeichnet haben.

Nicht zu fassen ist, für mich wenigstens, der Androkles, welcher durchaus keine grauen Haare bekommen will; der Name ist zu häufig, um den Mann etwa in dem Ratsherrn des Jahres 335/4 (Ath. Mitt. XXIX Beil. zu S. 244) wiederzuerkennen.

Auch hier wie bei den Epitrepontes fehlt anscheinend nur das erste Blatt mit rund 50 Versen.[4]) Da unser Text mitten in einem Monolog einsetzt, der in behaglicher Breite die Exposition gibt, kann man kaum bezweifeln, daß auch die fehlenden Verse demselben Sprecher gehörten dessen Monolog dann über 100 Verse (+ 50 und 65) umfassen würde.[5])

Der alte Demeas hat eine Samierin Chrysis als Maitresse im Haus.[6]) Da bringt man ihm eines Tages ein Kind ins Haus, das anscheinend Chrysis, wohl um ihn fester an sich zu ketten, für ihr eigenes von ihm gezeugtes ausgibt, während es in Wahrheit das Kind einer Nachbarstochter Plangon von Demeas' Sohn Moschion ist. Aus nicht ganz klaren Gründen, vielleicht weil er ihn von seiner Maitresse fern halten will, beschließt Demeas am selben Tage seinen Sohn in aller Eile mit eben jener Nachbarstochter zu verheiraten. Während er in der Vorratskammer allerlei für das Hochzeitsmahl herausgibt, belauscht er eine Anrede der alten Amme des Moschion an das vernachlässigt auf einer Kline liegende, laut brüllende Kind:

---

1) Wie das Vorkommen des Chairephon bei Apollodor (fr. 24 u. 26) zu erklären ist, kann ich hier nicht weiter ausführen.

2) Etwas anders zu beurteilen sind die Erwähnungen großer Courtisanen im Kolax (fr. 295) und Pseuderakles (fr. 524).

3) Lefebvre teilt falsch ab τὸ πρᾶγμ' ὀργή τις· ἐς τί προσιτέον;

4) Diese Zahl berechnet Lefebvre nach dem ersten Blatt des Heros; natürlich können es auch fünf mehr oder weniger gewesen sein.

5) Der Prolog des Mercur im Amphitruo ist 152 Verse lang.

6) Er lebt übrigens nicht, wie Lefebvre meint, auf dem Lande, sondern in der Stadt, das geht aus dem Benehmen des Koches 153 f. hervor.

23 ἰδοῦσα δὲ
τὸ παιδίον κεκραγὸς ἠμελημένον
ἐμέ τ' οὐδὲν εἰδυῖ' ἔνδον ὄντ' ἐν ἀσφαλεῖ
εἶναι νομίσασα τοῦ λαλεῖν, προσέρχεται
καὶ ταῦτα δὴ τὰ κοινά· „φίλτατον τέκνον“
εἰποῦσα καὶ „μέγ' ἀγαθόν· ἡ μάμμη δὲ ποῦ;“
ἐφίλησε, περιήνεγκεν.[1])

Die Alte nennt ausdrücklich Moschion als Vater des Kindes. Als Demeas aus der Vorratskammer herauskommt, sieht er Chrysis dem Kinde die Brust geben:

52 ὥσθ' ὅτι μέν ἐστι τοῦτο ⟨τ⟩αύτης γνώριμον[2])
εἶναι

Es entsteht nun bei ihm der schlimme Verdacht, den er selbst kaum auszusprechen wagt, daß Moschion und Chrysis ihn betrogen haben. Um Sicherheit zu bekommen, beschließt er seinen Sklaven Parmenon zu verhören, der gerade in einem lustigen Wortgefecht mit einem wichtigtuenden Koch vor die Tür kommt. Er ruft ihn an:

81 (Παρ.) ἐμέ τις ⟨ἐ⟩κάλε(σε); (Δημ.) ναίχι. (Παρ.) χαῖρε δέσποτα.
(Δημ.) τὴν [λοπάδα[3]) κ]αταθεὶς ἧκε δεῦρ'. (Παρ.) ἀγαθῇ τύχῃ.
(Δημ) τοῦ[τον μὲν οὐ]δέν, ὡς ἐγῷμαι, λανθάνει
τὸ [τῇ Σαμίᾳ π]ραττόμενον ἔργον· ἔστι γὰρ
π[ε]ρίεργος εἴ τις ἄλλος. ἀλλὰ τὴν θύραν
προιὼν πέπληχε. (Παρ.) δίαγε, Χρυσί, πάνθ' ὅσ' ἂν
ὁ μάγειρος αἰτῇ, τὴν δὲ γραῦν φυλάττετε
ἀπὸ τῶν κεραμίων. πρὸς θεῶν, τί δεῖ ποιεῖν
δέσποτα.

Da Lefebvre diese ganze Versgruppe mißverstanden hat[4]), teile ich sie im Zusammenhang mit und bemerke, daß meine Personenverteilung genau die des Papyrus ist. Parmenon soll zunächst drinnen Geschirr oder sonst etwas absetzen; während er drinnen ist, macht Demeas seine Bemerkung über Parmenons voraussichtliche Mitwisserschaft, bricht aber ab, als er ihn herauskommen hört. Im Herausgehen gibt Parmenon nach innen seine Weisung und stellt sich dann dem Herrn zur Verfügung. In der lebhaften Unterredung, die gleich mit Androhung von Prügeln beginnt, bleibt leider noch viel herzustellen. Mit Sicherheit zu ergänzen ist die erste Beschuldigung des Herrn V. 93:

συγκρύπτεις τι πρὸς [τ]ῆ[ς Ἑστίας[5])

was Parmenon natürlich bei allen Göttern ableugnet. Auf direkte Befragung

1) Lefebvre verbindet in 26 τοῦ λαλεῖν προσέρχεται, in 28 καὶ μέγ' ἀγαθόν und ἡ μάμμη δέ που ἐφίλησε.
2) Lefebvre hält mit Unrecht das überlieferte τοῦτο αὐτῆς.
3) Croisets beiläufiger Vorschlag τὴν χύτραν ist ein Versehen, das Lefebvre nicht hätte drucken lassen sollen.
4) Lefebvre schreibt 83 τού[των σε μὲν οὐ]δὲν, gibt 84 (unergänzt) und das Folgende bis 86 πέπληχε dem Parmenon und δίαγε — κεραμίων Demeas.
5) Vgl. Anaxandr. fr. 45, Diphil. fr. 80, Strat. fr. 1, 28.

erklärt er das Kind für das der Chrysis von Demeas, aber das läßt dieser nicht gelten:

101 ἐγῷ]ιδ' ἀκριβ[ῶς[1]) . . . .
ὅτι Μοσχίωνός [ἐστιν], ὅτι σύνοισθα σύ κτέ.

Als Demeas die Peitsche zu Hilfe nimmt, um den Sklaven zum Reden zu bringen, und mit Brandmarken droht, läuft Parmenon davon:

108 (Δημ.) στίξω σε, νὴ τὸν Ἥλιον. (Παρ.) στίξεις ἐμέ;
(Δημ.) ἤ λ(έ)γ'. (Παρ.) ἀπόλωλα. (Δη.) ποῖ σύ, ποῖ, μαστιγία.[2])

Sein Fortlaufen nimmt Demeas für ein Eingeständnis und macht seiner Verzweiflung in einem pathetischen Monolog mit tragischem Anstrich[3]) Luft. Er ist überzeugt, daß Moschion im Grunde unschuldig und nur von dieser Helena verführt ist:

115 εἰ μὲν γὰρ ἢ βουλόμενος [ἢ νικώμεν]ος
ἔρωτι τοῦτ' ἔπραξεν, ἢ μισῶ[ν ἐμέ,
ἦν [ἄ]ν ἐπὶ τῆς αὐτῆς διανο[ίας καὶ τὰ νῦν
ἐμοί τ' ἐπ.ϑ..ε. ἄσμενος. νυνὶ δέ μοι
ἀπολελόγηται τὸν φανέντ' αὐτῷ γάμον
ἄσμενος ἀκούσας.[4])

Er beschließt, das Weib aus dem Hause zu werfen, aber aus Rücksicht auf den Sohn nur die Aufnahme des Kindes als Grund anzugeben. Ehe er diesen Entschluß ausführt, gibt es wieder noch ein kleines Kochintermezzo. Der „Chef" kommt mit seinem Burschen heraus um zu sehen, wo denn Parmenon geblieben ist, dabei wird er von dem mit wildem Entschluß ins Haus stürzenden Demeas beinahe umgerannt und beklagt sich bitter über den verrückten Kerl.[5]) Binnen weniger Minuten erscheint Demeas mit der weinenden Chrysis wieder und jagt sie, die seinen Zorn gar nicht begreifen kann, ein für allemal fort. Bitter hält er ihr vor, was sie ihm verdanke:

162 καίτοι πρὸς ἔμ' ἦλθες ἐνθάδε
ἐν σινδονίτῃ Χρυσί, μανθάνεις. πάνυ
λιτῷ.[6])

Nach vergeblichen Beschwichtigungsversuchen fügt sie sich in das Unvermeidliche. Dabei kann sie aber nicht wohl sagen, was der Papyrus gibt 174 f. ἀλλ' ἰδοῦ, εἰσέρχομ' ἤδη, denn das Haus ist ihr ja verboten, und sie bleibt auch draußen, als Demeas hineingeht; es wird zu schreiben sein ἀπέρχομ' ἤδη. — Während sie weinend vor der Tür steht, kommt der Nachbar Nikeratos nach Haus, hört ihr Mißgeschick, ist sehr erstaunt über

1) Lefebvre liest . . . ιδι ἀκριβ[ῶς.
2) Überliefert ist λῆγ'.
3) Zu πόλισμα Κεκροπίας χϑονός vgl. Eur. Hipp. 34, zu ταναὸς αἰϑήρ Eur. Or. 322.
4) 115 ἢ νικώμενος scheint mir durch ἔρωτι gefordert. 117 schreibt Lefebvre ἦν ⟨ν⟩[ῦ]ν ἐ. τ. α. δ. [ὡς τὸ πρίν; in 128 wird ein Verbum des Verspottens stehen, das ich nicht finde, etwa ἐπ[ετώϑαζ'?
5) Die Worte 144 f. ἐκ τοῦ μέσου ἄναγε σεαυτόν gehören natürlich Demeas, nicht Parmenon, wie Lefebvre annimmt; Parmenon ist fortgelaufen und kommt erst 296 wieder.
6) Lefebvre liest αἰτῷ.

Demeas' Benehmen [1]) und nimmt, wie aus dem Folgenden hervorgeht, schließlich Chrysis und das Kind bei sich auf. Der Schluß der Szene fehlt aber. Zwischen diesem ersten 201 Verse umfassenden Fragment und dem zweiten von 140 Versen kann nicht bloß ein Blatt (70 Verse) fehlen, sondern mindestens ein Doppelblatt muß ausgefallen sein, wie sich leicht zeigen läßt: Es folgen aufeinander G 1, G 2, I 3, I 4 [2]), F 1, F 2 dann kommt die Lücke und nach ihr F 3, F 4, I 1, I 2, also fehlt mindestens das mittelste Doppelblatt des Quaternio [X 1—4], oder wenn G 1, G 2 das letzte Blatt eines vorangehenden Quaternio sein sollte, was vielleicht am Original zu entscheiden ist, fehlen uns gar 8 Seiten [X 1—2, Y 1—4, X 3—4] mit rund 280 Versen. In den fehlenden Szenen ist die Handlung ein gutes Stück weiter gegangen. Demeas hat erfahren, daß er seinen Sohn und Chrysis in falschem Verdacht gehabt hat, Nikeratos kennt die volle Wahrheit noch nicht, aber er ist ihr auf der Spur, und während Chrysis seiner Frau und Tochter geraten hat, alles abzuleugnen, will er sich des Kindes bemächtigen und durch die Drohung ihm ein Leid anzutun, die Weiber zum Reden zwingen. In sehr bewegten Trochäen ist die ganze erste Szene des Fragments gehalten (70 Verse). Zuerst werden wir von Demeas über Nikeratos' Zorn unterrichtet, dann stürzt dieser einen Augenblick vor die Tür und kündigt seinen Vorsatz an Chrysis zu morden, wenn sie ihm das Kind nicht gibt. Unmittelbar danach läuft Chrysis schreiend mit dem Kind auf dem Arm von Nikeratos verfolgt aus dessen Haus. Demeas wirft sich zu ihrem Ritter auf, läßt sie in sein Haus fliehen und stellt sich dem Andringenden entgegen:

225 *(Δημ.) Ἄπολλον. μονομαχήσω τήμερον.* [3])
ὡς ἔοικ', ἐγώ.

Die beiden Alten werden in der Tat handgemein und Demeas droht zu unterliegen. Manches in den Versen ist mir noch unverständlich, aber eine Stelle kann ich herstellen 231:

(Δημ.) πρότερος ἅπ[τει] μου σὺ νυνί· τοῦτ' ἐγὼ μαρτύρομαι. [4])

Für eine etwaige Klage ist die Frage, wer angefangen hat zu prügeln, sehr wichtig, darum ruft er Zeugen dafür an, genau wie der Sykophant in Aristophanes' Plutos:

932 *ὁρᾷς ἃ ποιεῖς; ταῦτ' ἐγὼ μαρτύρομαι.*

Schließlich gelingt es aber den Nikeratos so weit zu beruhigen, daß er einwilligt, mit Demeas auf und abzugehen und sich die Geschichte erzählen zu lassen. Demeas sichert ihm zu, sein Sohn werde das Mädchen heiraten und erklärt ihm, im übrigen werde das Kind wohl einen Gott zum Vater haben 244:

---

1) Der letzte Vers dieses Fragments ist offenbar zu ergänzen *Δημέας χ[ολᾷ.*

2) Das Doppelblatt I war bei der Auflösung des Buches falsch gefaltet, so daß die tatsächlich späteren Seiten I 1, I 2 als die früheren erscheinen.

3) Lefebvre teilt ab *μονομάχης ὦ.*

4) Lefebvre schreibt
(Δημ.) πρότερος ἅπ[ι]θ[ί] μου σὺ νυνί (Νικ.) τοῦτ' ἐγὼ μαρτύρομαι.

οὐκ ἀκήκοας, εἰπέ μοι, λεγόν[των ἐν σκηνῇ πο]τε
τῶν τραγῳδῶν ὡς γενόμενος [χρυσὸ]ς ὁ Z[εὺς] ἐρρύη.[1])

Die Übertragung der Mythologie in die Gegenwart unter Hinweis auf Leute wie Chairephon und Androkles ist recht drollig, aber doch mehr im Geist der mittleren Komödie. Die Deduktion erreicht ihren Zweck, Nikeratos gibt sich zufrieden, das Hochzeitsmahl kann vor sich gehen und Demeas schließt den Akt mit dem befriedigten Ausruf 269 f.

χάριν δὲ πολλὴν πᾶσι τοῖς θ[εοῖς ἔχω
οὐδὲν εὑρηκὼς ἀληθὲς ὧν τότ' ᾠ⟨ό⟩μη[ν ἐγώ.[2])

Ein Chorstück bezeichnet den Abschluß des Aktes. Der folgende Akt, wohl der letzte, wird eröffnet durch einen Monolog des Moschion. Von dem bösen Verdacht, des Vaters Konkubine verführt zu haben, sieht er sich befreit, aber dieser Verdacht hat ihn sehr tief gekränkt:

275 *ἐξέ[στηκα] νῦν*
τελέως ἐμαυτοῦ καὶ παρώξυμ[μαι σφ]όδρα[3])
ἐφ' οἷς μ' ὁ πατὴρ ὑπέλαβεν [ἡ]μαρτηκέναι.

Er würde als Soldat in die weite Welt gehen, hielte ihn nicht die Liebe zu seiner Plangon zurück. Um dem Vater einen heilsamen Schrecken einzujagen, beschließt er eine Abreise zu fingieren:

288 *οὐ μὴ[ν τ]απ[ει]νῶς οὐδ' ἀγεννῶς παντελῶς*
φορ[ητέον τ]οὖτ'. ἀλλὰ τῷ [λ]όγῳ μόνον[4])
εἰ μηδ[έ]ν ἄλλ' αὐτὸν φοβῆσαι βούλομαι
φάσκων ἀπαίρειν.

Zu diesem Zweck benutzt er den Parmenon, der gerade in einem famosen Selbstgespräch über die Zwecklosigkeit seines Davonlaufens wieder auftritt. Parmenon soll ihm Chlamys und Schwert herausholen, dann wird — so überlegt er, während der Sklave im Haus ist — der Vater herauskommen und ihn flehentlich bitten, zu bleiben. Die Stelle ist leider arg beschädigt; ich kann sie nicht ganz heilen, aber doch etwas über Lefebvre hinauskommen:

319 *πρόσεισι νῦν ὁ π[α]τήρ. δεή[σ]ε[ται*
οὗτος καταμένειν μ[ου] . . . . · δεήσεται,
ἄλλως μέχρι τινός, δεῖ γάρ. εἶθ' ὅταν δοκῇ[5]),
πει]σθήσομ' αὐτῷ[6]) *πιθανὸν εἶναι μ . . . . νον*

---

1) 244 habe ich ergänzt, 245 gibt Lefebvre nach Croiset *τῶν τραγῳδῶν ὡς γενόμενος ὁ Z[εύς ποτε χρυσὸ]ς ἐρρύη.*
2) 270 *ᾠ⟨ό⟩μη[ν ἐγώ* durch Sinn und Metrum gefordert.
3) Lefebvre gibt *σ ἄρα.*
4) Lefebvre gibt *πορ[ευτέον τ]οὖτ.*
5) In 320 gibt Lefebvre vor *δεήσεται, ξαι*, das *ξ* ist aber des Verses wegen unmöglich; 321 liest er *ἀλλ' ὡς μέχρι τίνος; δεῖ γὰρ εἶθ', ὅταν δοκῇ*, aber obwohl der Papyrus den Apostroph nach *ἀλλ'* setzt, scheint mir meine Wortabteilung sicher.
6) In *πεισθήσομαι* vgl. Philem. fr. 101; den Schluß des Verses verstehe ich nicht. Den folgenden Vers hat Croiset ergänzt.

ὅ, μὰ τὸν Διόνυσον, οὐ δύναμ[αι ποεῖν] ἐγώ·
τοῦτ' ἔστιν.

„Er wird mich bitten zu bleiben; er wird ein Weilchen umsonst bitten, denn das muß sein, dann wenn es Zeit zu sein scheint, werde ich mich von ihm überreden lassen [das zu unterlassen], was ich beim Dionysos nicht zu tun vermag."

Die anschließende letzte Szene des Fragments, die wieder in trochäischen Tetrametern gehalten ist, liegt noch mehr im Argen. Croiset und Lefebvre nehmen an, daß Demeas jetzt wirklich herauskommt, seinem Sohne Vorwürfe macht, weil er nicht zur Hochzeit erscheint, und daß Parmenon dazwischen mit leeren Händen zurückkehrt.[1]) Ich glaube dagegen, daß sich die Szene nur zwischen Moschion und Parmenon abspielt. Der Sklave findet zu seinem größten Erstaunen drinnen alle Wolken zerstreut und das Hochzeitsmahl gerüstet. Er glaubt seinen Herrn noch ununterrichtet über die glückliche Wendung und müht sich krampfhaft ihm klar zu machen, es sei ja nun alles gut, er brauche nur herein zu kommen. Dagegen besteht Moschion einsilbig auf seinem Befehl und jagt den Säumigen schließlich mit Prügeln hinein. Während der Sklave im Haus ist, kommen dem Jüngling Bedenken, ob seine Taktik wohl Erfolg haben wird. — Ich gebe, was ich verstehe, in der Hoffnung, daß andere weiterhelfen:[2])

(*Παρ.*) *ὑστερίζειν μοι δοκεῖς σὺ παντελῶς [τῶν ἐνθά]δε*
πρ[α]γμ[ά]των, εἰδ[ὼ]ς δ' ἀκριβῶς οὐδὲν οὐδ' ἀκηκοὼς
διὰ κεν[ῆς] σαυτὸν ταράττεις, ἐμέ[τε]. ε̣τ̣..οις
(*Μοσχ.*) *οὐ φέρεις;* (*Παρ.*) *ε̣...γάρ σοι τοὺς γάμους α̣[ὐτ]ό̣ς(?) νυνί.*
(*Μοσχ.*) *οὐ μία[ρ' οἴσεις;]* (*Παρ.*) *ἅπτεται ⟨τὰ⟩ θύμαθ' Ἡφαίστου [βί]η.*
(*Μοσχ.*) *οὗτος οὐ φέρεις;* (*Παρ.*)*[σ]ὲ γὰρ ⟨δὴ⟩ περιμένουσ' οὗτοι πάλαι.*
(*Μοσχ.*) *ἐμέ; τί ἐμέ; τὴν [χλαμύ]δα· μέλλεις;* (*Παρ.*) *εὐτυχεῖς· οὐδὲν κακόν*
ἔστ[ι] σοι· θάρρει, τί βούλει; (*Μοσχ.*) *νουθετήσεις μ', εἰπέ μοι,*
ἱερ[ό]συλε παῖ; (*Παρ.*) *τί π[ο]ιεῖς Μοσχίων;* (*Μοσχ.*) *οὐκ εἰσδραμὼν*
θᾶττ]ον ἐξοίσεις ἅ φημι; (*Παρ.*) *διακέκομμαι τὸ στόμα.*
(*Μοσχ*) *ἔτι λα]λεῖς οὗτος;* (*Παρ.*) *βαδίζω, νὴ Δί'· ἐξεύρηκά τε*
μέγα κ]ακόν (*Μοσχ.*) *μέλλεις;* (*Παρ.*) *ἄγουσι τοὺς γάμους ὄντως, ἰ[δοῦ.*
Μοσχ. *ὕστερ]ον ἐξάγγελλέ μοί τι. — νῦν πρόσεισιν· ἂν δέ μου*
μὴ δεῆ]τ', ἄνδρες, καταμένειν, ἀλλ' ἀποργισθεὶς ἐᾷ
μ' ἀπιέναι], τουτὶ γὰρ ἄρτι παρέλιπον, τί δεῖ ποεῖν;
παντελῶ]ς οὐκ ἂν ποήσαι τοῦτ', ἐὰν δέ; πάντα γὰρ
. . . . τει, γέλοιος ἔσομαι, νὴ Δί', ἀνακάμπτων πάλιν.

327) *διακιν* . . . Pap., aber *διακινεῖς* ist metrisch anstößig.
329) Am Schluß liest Lefebvre *κ..α̣ν* und darüber geschrieben *νυνί*.
329) *ουμια.γ......* *ἀνάπτεται θύματ'* gibt der Papyrus mit metrischen Fehlern; meine Herstellung befriedigt mich nicht ganz.

---

1) Ich muß gestehen, daß ich die französische Übersetzung vielfach mit den griechischen Worten nicht vereinigen kann. Übrigens stimmen auch Majuskeltext und Umschrift mehrfach nicht überein.

2) Ich notiere im Folgenden, um Raum zu sparen, nur meine Abweichungen von der Überlieferung, nicht die von Lefebvre-Croisets Herstellung, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht.

330) Auch dieser Vers ist mit einem metrischen Fehler überliefert.

331) τὴν . . . δα Pap.

332) εστ.σω Pap. Ich habe nicht gewagt mit Lefebvre ἔστ' ἔσω zu schreiben, weil die Form ἔσω statt εἴσω für die attische Komödie zu schlecht bezeugt ist, sie findet sich nur einmal bei Eubulos (fr. 40) und kann da Tragikernachahmung sein (vgl. Elmsley zu Eur. Med. 88).

333) Nach ἱερόσυλε Doppelpunkt. Aber Parmenon kann Moschion nicht παῖ anreden, und die Verbindung ἱερόσυλε παῖ hat in ἱερόσυλε γραῦ (Epitr. 450) und ἱερόσυλα θηρία (Sam. 447) Analogien.

336) Noch in der Tür macht Parmenon einen letzten Versuch den Herrn zu überzeugen; falls ich ἰδοῦ richtig ergänzt habe, sieht man durch die offene Tür die Festvorbereitungen.

337) Subjekt zu πρόσεισιν ist Demeas, dessen Kommen nun sicher zu erwarten ist.

Es ist sehr schade, daß mit 341 der Papyrus abbricht und wir nicht erfahren, wie sich Demeas zu dem Vorhaben des Sohnes stellt, ob er die List durchschaut oder nicht. Jedenfalls hat ein fröhliches Hochzeitsmahl den Schluß gebildet, und ich glaube nicht, daß dieser Schluß noch weit entfernt war. In der Motivierung der Handlung bleibt in dieser Komödie manches unklar. Vor allem sieht man nicht ein, warum Moschion nicht, sobald ihm Plangon zur Frau bestimmt ist, sein Verhältnis mit ihr eingesteht und das Kind anerkennt. Das kann im verlorenen Teil des Stückes begründet gewesen sein, für möglich halte ich es aber auch, daß Menander sich die Motivierung erspart hat, denn so flott und lustig manche Szenen auch sind, an feiner Durchbildung steht dies Stück den andern doch entschieden nach.

Das eine noch übrige Doppelblatt J ist das mittelste eines Quaternio, es müßten also, wenn es zur selben Komödie gehörte wie die Blätter G, I, F, zwischen ihm und F 4 acht Seiten = 280 Verse, oder für den nicht sehr wahrscheinlichen Fall, daß G einem andern Quaternio als I und F zuzuweisen ist, sechs Seiten = 210 Verse fehlen. Das wäre an sich denkbar, denn wir bekämen für das Stück bis zum Schluß des Blattes J 890 (bezw. 960) Verse, und wenn wir die sicher zum selben Stück wie J gehörigen Reste zweier oder dreier Blätter (L, P, S) hinten anfügen, mindestens 1030 Verse, das würde sich mit der für die Epitrepontes ermittelten Länge vertragen. Aber die Zugehörigkeit des isolierten Doppelblattes zu dem Vorausgehenden müßte sich aus dem Inhalt ergeben, und das ist nicht der Fall. Allerdings ist zunächst die Tatsache verführerisch, daß auch hier ein verliebter Jüngling Moschion heißt, und daß ein Sklave Chlamys und Schwert bringt (435). Aber dieser Sklave hat gar nicht das Schwert und den Mantel des Moschion, sondern anscheinend seines Nebenbuhlers. Nach dem, was ich oben S. 505 und 515 ausgeführt habe, wird wohl niemand den Namen Moschion allein als hinreichendes Beweismittel für die Zusammengehörigkeit ansehen[1]), alles übrige aber stimmt nicht. Statt des Parmenon hat Mo-

1) Es ist vielleicht nicht unnütz, die in unsern fünf Stücken sich wiederholenden Namen zusammenzustellen: Daos (I, II, III, V), Habrotonon (II, III), Laches (I, V), Moschion (IV, V), Myrrhine (I, V), Plangon (I, IV), Sophrone (I, II), Sosias (III, V).

schion hier einen Sklaven Daos zur Seite. weiter kommen eine Myrrhine (483), ein Chaireas (526, 555, 562), ein Laches (504?) und ein Sosias (478), sowie ein nicht sicher zu benennender Soldat (πτεροφόρας χιλίαρχος 375) vor, von denen allen im vorhergehenden Stück keine Rede ist, während wir dessen Hauptpersonen Demeas, Nikeratos, Parmenon, Chrysis, Plangon hier vergeblich suchen.

Im Anfang des Fragments beobachtet der Sklave Daos[1], daß die Mutter seines Herrn dessen Geliebte ins Haus führt, und zwar im Augenblick, wo betrunkene Jünglinge herankommen,

341 μεθύοντα μειράκια προσέρχεται
σύμπολλ'.

Er geht seinen Herrn zu holen, wir erwarten das Auftreten einer Schaar trunkener Jünglinge, und was folgt? — *Χοροῦ*. Es scheint mir kaum zu bezweifeln, daß hier ein fröhliches Lied des Chors durch die Worte des Daos eingeführt wird. Unmittelbar nach dem Chorlied kommt Daos mit seinem Herrn Moschion wieder und eine lange Szene von 86 trochäischen Tetrametern spielt sich zwischen den beiden ab; der Dialog wechselt mit kurzen Monologen des Moschion, denn Daos wird mehrfach ins Haus geschickt. Leider ist der Text so schwer lesbar und wohl auch so schlecht überliefert, daß noch s e h r viel dunkel bleibt. Gerade diese Blätter verlangen sehr viel geduldige Arbeit und sehr gründliche Nachprüfung des Textes. Ich kann vorläufig nur wenig beisteuern: Die ersten Verse, welche einen in den Aristophanesscholien als menandrisch zitierten Halbvers (fr. 875 K.) enthalten, hat Lefebvre schwerlich richtig behandelt, ich schreibe:

348 (Μοσχ.) Δᾶ[ε πολλά]κις μὲν ἤδη πρός μ' ἀπήγγελκα[ς . . . .
ο]ὐκ ἀληθές, ἀλλ' ἀλαζὼν καὶ θεοῖσιν ἐχθρὸς εἶ·
μ]ὴ δὲ καὶ [νυ]νὶ πλανᾷς με. (Δα.) κρέμασον εὐθὺς ε[ἰ πλανῶ
σήμερον. (Μοσχ.) λέγεις τί; (Δα.) χρῆσαι πολεμίου τοίνυν [τρόπον.[2])

Moschion traut des Sklaven Versprechungen nicht, aber der ist seiner Sache sicher, heute noch soll sein Herr die Geliebte besitzen.[3]) Im Falle des Mißerfolgs droht ihm sein Herr mit der Mühle 358:

ἆρα τὸ μυλ[ωθ]ρε[ῖν] κράτ[ι]στον ἔ[ργο]ν (?)

Daos wird ins Haus geschickt, um zu sehen, was Mutter und Mädchen treiben, ob sie ihn erwarten usw. Im Warten überlegt sich Moschion, daß seine Aussichten wirklich nicht schlecht sind:

1) Lefebvre läßt ihn namenlos, aber aus dem Folgenden geht sicher hervor, daß es der Sklave des Moschion, also Daos ist.

2) Den Schluß von 348 liest Lefebvre κα . . . αυτ, aber ἀπήγγελκας ταὐτό ist unmetrisch, vielleicht τόδε? — 349 gebe ich nach den Aristophanesscholien, der Papyrus hat ταιθεοισιν (σ übergeschrieben), Lefebvre liest τοῖς θεοῖσιν τ' — 350 gibt L. π]ῇ δὲ καὶ [νυ]νὶ πλανᾷς με; (Δα.) κρέμασον εὐθύ σε Μ[οσχίων, der Majuskeltext enthält aber das letzte *M* nicht, und die Aufforderung s i c h zu hängen ist dem Herrn gegenüber undenkbar.

3) 352 ist wohl zu lesen λάβῃς τ' ἐν [γ]όνα[σιν, der Anfang von 356 (ἀ)πάνθ' ἅ σοι δ[οκ]εῖ.

381 ἀλλ' ἔδειξεν μέν τι τοι[ο]ῦθ' ὡς προσῆλ[θον] ἑ[σπ]έρας
προσδραμόντ' οὐκ ἔφυγεν ἀλλὰ περιβαλο[ῦ]σ' ἐ[φίλησέ μ]ε.[1])

Um andern einen Irrweg zu ersparen, den ich zu gehen versuchte, bemerke ich, daß unser Fragment nicht in die Perikeiromene gehören kann, so sehr der abends geraubte Kuß, die Aufnahme des Mädchens bei der Mutter und der Soldat als Nebenbuhler dafür zu sprechen scheinen. Daos meldet, das Frühstück sei fertig[2]), die Geliebte in Toilette, die Mutter geschäftig, sie erwarteten jemand. Daraufhin wird er wiederum hineingeschickt[3]), aber seine zweite Meldung lautet weniger gut; Daos hat doch vorher den Mund zu voll genommen, das Mädchen scheint spröde und will Geld sehen, das aber gerade hat Moschion nicht. Nach längerer Verhandlung gehen beide schließlich doch hinein. Sie werden dabei aber beobachtet von dem Sklaven eines Nebenbuhlers, der die üble Lage seines Herrn teilnahmsvoll überlegt. Unmittelbar darauf kommt dieser selbst, ist wütend, daß die Sklaven seine Geliebte aus dem Haus zum Nachbar und einen Buhlen haben entweichen lassen, und es entspinnt sich nun eine regelrechte Belagerung des Nachbarhauses. Diese sehr bewegte Szene ist leider bisher nur zum kleinsten Teil verständlich, ich muß es mir versagen näher darauf einzugehen.

Das wenige, was sich dem Blatte J und den folgenden Fragmenten für die Handlung entnehmen läßt, genügt nicht, um die Fabel des Stückes zu rekonstruieren — nur daß sie gar nichts mit der vierten Komödie gemein hat, ist klar.

Dieser rasche Überblick über den Inhalt des Papyrus möge genügen. Die Fülle der sich aufdrängenden Fragen nach Sprache, Metrik, dramatischer Technik, Verhältnis der Römer zu ihren Originalen sind nicht im ersten kecken Ansturm zu lösen. Das Allerwichtigste bleibt vorläufig die sichere Herstellung des Textes, und daß dafür noch viel zu tun ist, dürften meine Versuche gezeigt haben.

Es ist mir zum Schluß ein Bedürfnis, hervorzuheben, wie viel Dank wir Lefebvre und seinen Beratern für die schnelle Veröffentlichung des Textes schulden. Naturgemäß sind in meiner Besprechung vorwiegend solche Stellen behandelt worden, wo mich Lefebvres und Croisets Herstellung nicht befriedigten, aber unschwer würde man eine gleiche Zahl wohlgelungener, ja glänzender Ergänzungen beibringen können.

Gießen, 20. Nov. 07. **Alfred Körte.**

---

1) Nur ἑσπέρας ist von mir ergänzt.

2) 388 ist einer der zahlreichen unmetrischen Verse, die Lefebvre nicht angetastet hat, diesem ist aber wirklich leicht auf die Beine zu helfen
εὐτρεπὲς δ' ἄριστόν ἐστ<ιν>, ἐκ δὲ τῶν ποουμένων

3) in 391 sind das erste Wort Δᾶ]ε und das letzte ἀνάστρεφ[ε sicher zu ergänzen.

Papyrus-Urkunden.

Seit dem letzten Referat (oben S. 173 ff.) sind an neuen großen Urkunden-Publikationen zur Kenntnis der Redaktion gekommen: von **BGU** das 4. Heft des IV. Bandes (von **P. Viereck**)[1]; das 1. Heft des I. Bandes der **Straßburger** Papyri, bearbeitet von **Fr. Preisigke**, (Straßb i. Els., Schlesier u. Schweikhardt 1906), dessen 2. Heft unmittelbar vor dem Erscheinen steht; ebenso das 1. Heft des I. Bandes der Papyrus grecs des Institut papyrologique de l'université de **Lille** von **Pierre Jouguet** (Paris, Ernst Leroux 1907); ferner erschien Vol. III des **Londoner** Katalogs, bearbeitet von **F. G. Kenyon** und **H. J. Bell** und der II. **Tebtynis**-Band von **Grenfell, Hunt** und **Goodspeed.** Leider muß ich mich, durch den vorgeschriebenen Umfang des Schlußheftes beengt, einstweilen auf die Besprechung der beiden folgenden Publikationen beschränken:

I. **Greek papyri in the British Museum,** Catalogue with texts, edited by **F. G. Kenyon** und **H. J. Bell,** Vol. III printed by order of the trustees, 1907 (**P. Lond. III**).

II. **Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin,** herausgegeben von der Generalverwaltung. **Griechische Urkunden** IV. Band, 4. Heft, Weidm. 1907 (**BGU IV, 4**). Vgl. **Crönert.** Liter. Zentralbl. August 1907.

P. Lond. III.

Mit Freude begrüßen wir das Erscheinen eines dritten Bandes der *Greek papyri in the British Museum,* der uns Auskunft gibt über die in den Jahren 1896 bis 1903 gemachten Erwerbungen dieses Museums. Zur Bewältigung der großen Aufgabe, die sehr bedeutenden neuen Schätze der Wissenschaft zugänglich zu machen, hat sich mit dem bewährten Editor der beiden früheren Bände, Frederic Kenyon, eine neue englische Kraft verbunden, H. J. Bell, Assistant in the department of manuscripts, von dessen Arbeiten an den Aphrodito-Papyri schon oben S. 185 die Rede war. Was der eine und was der andere dazu beigetragen hat, ist nicht kenntlich gemacht worden, so daß auch unser Dank den beiden Männern zusammen ausgesprochen werden muß. Außer ihnen haben auch Grenfell und Hunt sich durch manche Beiträge verdient gemacht, von denen die meisten auf ihren Wunsch gleichfalls nicht gekennzeichnet worden sind. Einige später von Grenfell gemachte Verbesserungen sind zusammen mit Nachträgen der Herausgeber in den Addenda et corrigenda auf p. VII/VIII abgedruckt worden. Auch die trefflichen Ägyptologen Griffith und Crum haben die Herausgeber gelegentlich beraten.

1) In letzter Stunde kam dazu das 5. Heft, bearbeitet von P. M. Meyer und als „Sonderheft“ der Berliner Publikation die Elephantine-Papyri, bearbeitet von O. Rubensohn mit Beiträgen von W. Schubart und W. Spiegelberg, Weidm. 1907.

Die Anordnung des III. Bandes entspricht der der früheren Bände, namentlich des II. Vorangestellt ist ein Register der sämtlichen Erwerbungen an griechischen Papyri von 1896—1903, geordnet nach den Katalognummern, mit kurzen Inhaltsangaben (table of papyri p. IX—LXXIV, die Nummern 485—1331 umfassend). Soweit diese Texte nicht schon früher in den Petrie Papyri, in P. Grenf. I und II, in P. Fay. und den Oxyrhynchosbänden ediert worden sind, sind sie in dem vorliegenden Bande herausgegeben (248 Nummern auf S. 1—285). Nur die Aphrodito-Papyri sind einem späteren Bande vorbehalten. Die im Wortlaut edierten Texte sind zeitlich geordnet (ptolemaic, roman, early byzantine und late byzantine period); innerhalb dieser Zeitabschnitte sind sachliche Rubriken gemacht. Die Edition folgt genau denselben Grundsätzen wie Band I und II: die Texte sind ohne Accente und ohne Kenntlichmachung der Sätze, auch ohne Übersetzung, aber mit Einleitungen und Anmerkungen gegeben. Von den Wünschen, die ich bei Besprechung der früheren Bände vorgetragen hatte[1]), ist wenigstens einer erfüllt, wofür wir sehr dankbar sind, nämlich daß die Nummern mit arabischen Zahlen gegeben sind. Leider ist eine Durchnumerierung der edierten Stücke nicht erfolgt, so daß wir, um uns mühseliges Nachschlagen zu ersparen, auch den III. Band nach Seitenzahlen zitieren müssen. Auf die Texte folgen S. 287—380 die ausführlichen Indices, die wir freilich noch leichter benutzen würden, wenn nicht bloß die Seitenzahlen genannt wären. In einem Appendix folgt eine Zusammenstellung der Corrigenda zu Band II, die von Grenfell-Hunt (Classical Review XII 434 ff.), von mir (Archiv I 131 ff. und III 232 ff.) und anderen inzwischen geliefert worden sind (S. 381—388).

Auch diesmal ist der Textband begleitet von einem prächtigen Atlas, der 100 Facsimilia in Großfolio, wie die früheren, enthält. Wir können für diese schöne Gabe der Verwaltung des British Museum nur unsern wärmsten Dank aussprechen. Dieses glänzende Tafelwerk, in dem wir ein unschätzbares Hilfsmittel für paläographische Studien, im besonderen auch für den akademischen Unterricht besitzen, ist würdig des großen Weltinstitutes, das unter der Leitung eines Kenners wie Sir Edward Thompson steht.

Die beiden Herausgeber der Texte, Kenyon und Bell, haben in dem von ihnen beabsichtigten Umfange (vgl. die Ausführungen auf p. VI) ihre schwierige Aufgabe auf das gewissenhafteste gelöst. Daß auch diese Edition bei längerem Studium und bei Heranbringung neuer Gesichtspunkte von anderer Seite noch Verbesserungen erfahren wird, teilt sie mit jeder anderen *editio princeps* auf unserem Gebiet; in der Quantität des Verbesserungsbedürftigen wird sie aber von mancher anderen übertroffen. Wenn ich im Folgenden in der Lage bin, eine größere Anzahl von sicheren Korrekturen schon jetzt vorzulegen, so verdanke ich dies der selbstlosen Unterstützung von Grenfell und Hunt. Sie haben nicht nur meine ihnen ad hoc mitgeteilten Verbesserungsvorschläge, die sich mir aus dem Studium der Tafeln und aus der sachlichen Durcharbeitung ergeben hatten, in London an den Originalen nachgeprüft, sondern haben auch außerdem einen großen Teil der edierten Texte an den Originalen revidiert. Ich bin ihnen zu großem

1) Gött. Gel. Anz. 1894, 718 ff. und Arch. I 131 ff.

Dank verpflichtet, daß sie mir die Ergebnisse ihrer Untersuchungen für dieses Referat zur Verfügung gestellt und mir ihr Manuskript freundlichst angeboten haben, und ich glaube, daß es auch von den Fachgenossen dankbar empfunden werden wird, daß die Korrekturen von ihnen und mir nun an einem Ort zusammengetragen sind; ist doch die Zerstreuung der Correkturen über verschiedene Zeitschriften vielleicht die größte Schwierigkeit, mit der wir auf unserem Gebiet zu kämpfen haben. Ich bezeichne im Folgenden die Lesungen, die Grenfell und Hunt allein gewonnen haben mit der Sigle GH, und die anderen, die ich vorgeschlagen hatte und die von ihnen als richtig bestätigt worden sind, mit der Sigle **WGH**. Außerdem habe ich an einigen Stellen mit **H** auf Lesungen hingewiesen, die Hunt schon früher (im Juli) gewonnen und in *The Classical Quarterly* I p. 321/3 mitgeteilt hat. Soweit das Manuskript von Grenfell und Hunt sachliche Ausführungen enthält, teile ich sie meist im Wortlaut mit. Im übrigen haben sie im allgemeinen auf Interpretation verzichtet, um mir das Wort zu lassen.

Auf S. 1, 1 l. perhaps *π]αϱ̣' αὐτ̣ο̣ῦ ἐγμεμίσθωκεν* (GH).

Auf S. 2/3 ist eine Bankquittung aus Theben über Zahlung der Verkehrssteuer (*ἐγκύκλιον*) aus dem II. Jahrh. v. Chr. ediert, die nach mehreren Seiten hin, namentlich auch für die Münzfrage von großem Interesse ist. Ich werde bei anderer Gelegenheit auf diesen wichtigen Text zurückzukommen haben. In Col. I las ich vor Jahren, als ich mit Kenyons freundlicher Erlaubnis diesen und die folgenden Texte kennen lernte, *Θῶ[υ]θ*, nicht *Θώθ*. Auch GH scheinen, wie die Herausgeber, *Θώθ* zu bevorzugen, geben aber als possibly *Θῶυθ* zu. Wenn letzteres möglich ist, würde ich *Θῶ[υ]θ* festhalten, da diese ältere Form in den sorgsam geschriebenen Texten dieser Zeit die übliche ist (vgl. meine Gr. Ostr. I S. 808), und hier um so mehr, als sogleich in II 1 *Θῶυθ* geschrieben steht. Das Siegel auf Col. I, das die Herausgeber erwähnen, zeigt nach meiner früher gemachten Abzeichnung den Gott Seth in Menschengestalt mit dem charakteristischen Sethkopf. — In Z. 5 l. *Θοτσύτου* (WGH) statt *Θοτ̣ευτου*. — In 8 halten GH meinen Vorschlag *εἰς* statt *ε̣π̣ι* zu lesen, für preferable (*καθῆκον εἰς τὸ ἐγκύκλιον*).

Zwei Enkyklion-Quittungen der Hermonthitischen Bank, gleichfalls aus dem II. Jahrh. v. Chr., die unter demotischen Verträgen stehen, folgen auf S. 4 und 5. In dem ersteren l. Z. 1 (Schluß) den Namen der Zahlerin *Ἐτῆς Πόϱτιτος* (WGH) statt *Ετη Π̣σοϱτιτος*. Meinem Vorschlag, in Z. 2 ebendort *αὐτῶι* st. *αὐτῆι* zu lesen stimmen GH zu, wiewohl, wie schon die Herausgeber angemerkt haben, nach dem Demotischen die Zahlerin eine Frau ist. Solche Verwechslungen des Geschlechts finden sich gerade da, wo weibliche Subjekte sind, sehr häufig. Zu den Ausführungen der Editoren über die Höhe des *ἐγκύκλιον* fügen GH in ihrem Ms. hinzu: The *ἐγκύκλιον* upon sales is now known to have been at the rate of 5 per cent. in the reign of Euergetes I; cf. P. Hibeh p. 220. — S. 5 Z. 3 (ohne Tafel) vermutete ich *τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγῆ)* statt *τέλος*. GH schreiben: *τελος* Kenyon-Bell, but the letter following *τε* is more like *υ*; and as the last letter is above the line, probably an abbreviation of *τέλος οὗ ἀλλαγή* was intended, though it is impossible to distinguish the letters; cf. note ad loc.

Die weiteren Ptolemäertexte (S. 6 ff.) stammen aus dem reichen Funde von Gebelên und berühren sich z. T. aufs engste mit den schon von dorther bekannten Texten. Es sind meist Verträge über Kauf, Darlehen usw., dem II. und I. Jahrh. v. Chr. angehörig.

S. 6, 2 l. Φα(γώνιος) (WGH) statt ϱ̄.

S. 8, 9 l. συνεγϱάψαντο (WGH) statt συνεγϱαφαντο.

Auf S. 9, 12 ist noch υἱοῖς sichtbar (WGH). — 13 l. [δω]δεκάτην μεϱίδ[α . .] ⟦(ἀϱουϱῶν)π⟧ ης κτλ; cf. 883, 5 (p. 21) δωδεκάτην μεϱίδα γῆν ἤπειϱον (GH) — 15 l. Πατήφιος γῆ (WGH), wie auch die Herausgeber in der Note für möglich erklären — 23 l. ὁδὸς Ταβην (GH) st. αδιστακτω.

S. 10 oben 4 l. ιγ∟(= ½) (WGH) st. ιγ δ'. — 8 l. μν(ᾶς) (WGH) st. [μν]ας.

S. 11, 26 l. τέ(τακται) ἐπὶ (WGH) st. τε πϱ. — 29 απο with δ above can hardly be right. After α the writing becomes a mere scrawl; but probably an abbreviation of ἀλλαγή is meant (GH).

S. 13, 6 l. ὁ ἀπο(δόμενος) (WGH) st. απ. Auch hier liegt eine Verwechslung des Geschlechts vor wie oben zu S. 4 bemerkt wurde. — 9 the termination of the name of the agoranomus here and in l. 19 degenerates into flourishes and it is not clear whether Ἡϱακλείου (so Wilcken) or Ἡϱακλείδου (so Kenyon-Bell) is meant (GH). — 15 l. Σλήπιος (WGH) st. Σληνιος. Damit wird die Brücke geschlagen zu P. Lips. 2, 8 (vgl. oben S. 458).

S. 14, 21 l. Φαϱμοῦθι λ̄ τέ(τακται) εἰς τὴν (WGH). Die Lesung Φαμενὼθ α war sachlich schon dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag, für den hier die Steuer erlegt wird, am 12. Phamenoth geschlossen ist.

S. 15. Zu P. 1206, wovon Taf. 8 eine Reproduktion bietet, möchte ich kurz auf die Siegelfrage hinweisen. Hier befindet sich ein Tonsiegel auf dem freien Rand zwischen dem knappen Auszug, zu dem damals der ursprünglich vollständige erste Text der Doppelurkunde zusammengeschmolzen war, und der Vertragsurkunde. Dies ist also, wie auch die Herausgeber sagen, das Verschlußsiegel, mit dem der wie üblich von links nach rechts zusammengerollte Auszug außerhalb verschlossen wurde. Dasselbe gilt von Taf. 9. Dagegen können die Siegel auf Taf. 5, 10 und 11 keine Verschlußsiegel sein, da sie unterhalb von dem Auszug angebracht sind (auf 11 sogar weit nach links vorragend). Dies sind vielmehr Untersiegelungen, durch die der Text des Auszuges beglaubigt wird. In den anderen Fällen, wo unter dem Auszug kein Siegel sichtbar ist (Taf. 4, 6, 7, 8, 9), muß das Siegel abgesprungen sein, was ja leider so leicht beim Papyrus vorkommt.

In dem auf S. 16 abgedruckten Text vom 15. Jahre des Alexander wird auf einen früheren Vertrag hingewiesen, der nach der Lesung der Editoren ἐν τῶι γ (ἔτει) (Z. 19) abgeschlossen ist. So steht auch zweifellos im Auszug Z. 8. Aber in Z. 19 scheint mir nach der Photographie vielmehr ἐν τῷ ιγ (ἔτει) gelesen werden zu müssen. Der Schreiber geht von ω hoch in die Höhe, um ein großes kräftiges Jota zu schreiben. Das ist nicht die Art, wie Jota adscriptum, oder überhaupt das gewöhnliche Jota angefügt wird, vgl. Παῦνι in 15, Πέϱσηι in 16, ὧσι in 22. Ich glaube daher, daß hier τῷ ebenso wie αὐτῷ in 17 und auch τῷ in 8 ohne Jota

adscriptum geschrieben ist, und die Zahl vielmehr ιγ (13) zu lesen ist. In 8 muß dann ein Versehen vorliegen, falls man hier nicht in dem eigenartig nach oben ausholenden γ eine Vermischung von ιγ sehen will. Die Frage wird vielleicht durch den Namen des Agoranomos zu entscheiden sein. — 19 l. ὠνὴν τέθεικαν (WGH). Über die Bedeutung dieses Passus zur Erklärung von P. Grenf. II 28 und P. Lips 1 habe ich oben S. 456 gesprochen.

S. 22 unten 9 l. ἔγ[ρα]ψεν (GH) st. ε[. . . .]εν.

Die römischen Urkunden (von S. 23—223) sind besonders reich an wichtigen neuen Aufschlüssen. Die Herausgeber haben die Texte sachlich geordnet nach Census, taxation, registers and miscellaneous official documents, petitions, sales and leases, receipts, loans, accounts, letters and miscellaneous. Bei der Fülle des Stoffes muß ich mich darauf beschränken, nur auf solche Texte genauer einzugehen, die sachlich von besonderer Bedeutung sind, oder zu deren Erklärung ich etwas beisteuern zu können glaube.

S. 23/4, 1 l. Ταπιώμιος (GH). — In 4 l. Πετενέως (GH). Der Muttername soll Οὐβέστ(ιος) lauten, wie auch GH annehmen, nicht Οὐβάστ(ιος), wie ich vermutet hatte. Freilich haben die Herausgeber das ε als unsicher bezeichnet, und auch GH sagen nur seems. Mir ist das ε unwahrscheinlich, denn jedenfalls liegt hier einmal der reine Göttinnenname der *Wbstt* vor, die von den Autoren durch Verwechslung mit der nach ihr benannten Stadt Βουβάστις genannt zu werden pflegt. Daß das ägyptische Wort mit einem *W* beginnt, spiegelten schon Composita wie Ψενοβάστις und Πετουβάστις usw. wieder. — 19 l. Ταφαννείους (GH). — 25 probably Σατ]αβοῦτος (GH).

Es folgen Census-Deklarationen (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί). In der ersten (S. 24/5) ist bemerkenswert, daß im Präscript nicht weniger als 6 Personen als λαογράφοι genannt werden. In 1 erg. [Παν]εβχοῦς? (GH). — 4 l. [κ]αὶ Πάσιτι (GH) st. [και . .] . . ειτι. — 9 l. Ταμάρκιος (GH) st. Ταμαρωιος. — 25 l. κα⟨ὶ⟩ (GH). — 26 l. Ἀγχορίμφιν (GH).

S 25 unten 2 bestätigen GH die Lesung Ἰησοῦτος als völlig sicher (a. 105 n. Chr.). Die Herausgeber haben schon darauf hingewiesen, daß auch in Oxy. IV 816 (nicht jünger als Augustus) dieser jüdische Name Ἰησοῦς vorkommt. Hinter Ἰησοῦτος l. μητ(ρὸς) Τα[(GH).

Bei der Memphitischen ἀπογραφή P. 915 (S. 26/28) ist es den Herausgebern entgangen, daß BGU III 833 hierzu eine schlagende Parallele ist. Alle Eigentümlichkeiten dieser Urkunde kehren hier wieder. Vgl. dazu meine Ausführungen in den Gr. Ostraka I 243 und 449. Durch diese Parallele lösen sich manche Schwierigkeiten. So wissen wir aus jener Urkunde, freilich nicht aus ihr allein, daß in Memphis die ἄμφοδα nicht Namen trugen, sondern numeriert waren (vgl. Arch. III 114). Danach vermutete ich, daß in 9 ἐπὶ τοῦ α^{L} = ἐπὶ τοῦ (πρώτου) ἀ(μφόδου) sei. Nach GH steht da aber nicht α^{L}, sondern α^{+}, so daß sie lesen: ἐπὶ τοῦ (πρώτου) (scil. ἀμφόδου). Ebenso lesen sie in 17/18 ἐπὶ τοῦ α(ὐτοῦ) ⟪τον⟫ (πρώτου) (scil. ἀμφόδου). — 28 ergänze lieber ἀφηλ(ίκων) (GH) als ἀφηλ(ικίας). — 29 l. κγ∫ (ὡς ἐτῶν) ε μη(νῶν) [. (GH). — Eine besondere Freude war es mir, hier in 30 durch σταθμο[ῦ]χ(ος) eine Bestätigung für meine Lesung und Ergänzung von σταθ(μοῦχος) in BGU 833, 26 zu erhalten. die

ich bei Herausgabe des Textes, da ich noch keine Parallelen besaß, nur mit Zagen gegeben hatte. Die Situation ist dieselbe in beiden Urkunden: die Mieter (ἔνοικοι) deklarieren für sich selbst in Gegenwart ihres Hauswirtes (σταθμοῦχος), der die Bürgschaft für ihre Kopfsteuer übernimmt (vgl. Gr. Ostraka I 449). Natürlich ist nun nach BGU 833 auch hier in Z. 33 ἐπικεφαλίω[ν zu lesen (WGH). Unklar bleibt nur noch 31: πρὸς is very doubtful. After τοῦ is αιτ[or αρτ[(GH).

Auch P. 919 b auf S. 29 ist ein entsprechender Text aus Memphis. Meine Vermutung, daß daher in 5 in ἐπικρι(θέντων) vielmehr ἐπικεφαλίων stecke, wurde von GH bestätigt: sie lesen ἐπικεφ[α]λ(ίων).

Für S. 30, 1 schlagen GH mit Recht die Auflösung Ἀμφοδογρα(μματεῦσι) vor unter Hinweis auf BGU 1062, 3. — In diesem Text spiegelt sich deutlich die Constitutio Antonina wieder: während die jetzt Lebenden (a. 217) Αὐρήλιοι sind, heißt der Oheim, der a. 206 gestorben ist, nur Ἑρμεῖνος. — Originell ist der Ausdruck εἰς κτητικὸν σταθ(μὸν) in 5/6, wie man wohl aufzulösen hat. Vgl. den oben besprochenen σταθμοῦχος.

Ob in 31, 8 εἰς ὃν προαπέσχ[ο]ν [οι^κ] das Richtige trifft, ist mir zweifelhaft, denn οἶκ(ον) wie man nach ὃν lesen müßte, wäre in diesem Zusammenhang ungewöhnlich. Reicht der Raum vielleich für [σταθ(μὸν)]? Dann würde ich nach der vorhergehenden Nummer dies bevorzugen.

S. 31 unten 5 begegnet ein bisher unbekannter Präfekt [. . . . . ο]ς Μασκουλεῖν[ος] für das Censusjahr 229/30. Grenfell hat ihn wieder erkannt in dem Masculinus in P. Amh. 67, wo auf eine Sentenz von ihm hingewiesen wird. Die folgenden leider verstümmelten Zeilen enthalten, wie die Herausgeber mit Recht hervorheben, ungewöhnliche Formeln. Vergleicht man die beiden vorhergehenden Nummern, wo ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος dem Namen vorangestellt ist, so kommt man auf die Vermutung, daß hier, wo ἡγεμον[nachfolgt, vielleicht der Präfekt als ausgedienter bezeichnet wird, also ἡγεμον[εύσαντος in 6 zu ergänzen ist.

Mit S. 32 beginnen die *Taxations*-Urkunden. S. 32 unten 8 l. κ ο̄ (= ὀβολοὺς)ι statt κ̄ (GH).

S. 33 oben 3 l. ἀρι(θμήσεως) st. τρι (WGH). — 4 l. το(ῦ) (GH). — 6 before εἴκοσι is ∫ (= δραχμὰς) (GH).

Eine für denselben Harpalos ausgestellte Quittung, die 5 Jahre jünger ist, enthält P. 912 b (vgl. Taf. 38), über die nur vorn im Katalog referiert ist. Der Text lautet nach GH:

Ἔτους ιζ Αὐ[τ]οκράτορος Καίσαρος Τίτου
Αἰλίου Ἁδριανοῦ Ἀντωνίνου
Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Μεσο(ρὴ) η ἀρι(θμήσεως) Ἐπεὶφ δι(έγραψεν)
Ἅρπαλος Ὀνησί(μου) το(ῦ) Ὀνησί(μου)
μη(τρὸς) Σοή(ριος) λαογρ(αφίας) ἑπτακαιδεκ(άτου) (ἔτους)
Φρε(μεὶ) (δραχμὰς) εἴκοσι / κ, πρ(ος)δ(ιαγραφόμενα) χα(λκοῦ) ὀβ(ολοὺς) δέκα.

Unter den Torzollquittungen (S. 36 ff.) ist P. 1265(e) auf S. 37 dadurch besonders bemerkenswert, wie schon die Herausgeber betonen, daß hier einmal der erhobene Geldbetrag genannt wird. Auf manchen dieser Quittungen ist noch unterhalb der Schrift ein Tonsiegel erhalten (also Untersiegelung). Daher ist anzunehmen, daß von den andern das Siegel abgesprungen ist. Vgl. oben S. 529.

Von hervorragendem Interesse sind auch die Aufzeichnungen der Torbeamten auf S. 41—47, in denen Tag für Tag gebucht ist, wer das Tor passiert hat, und was er exportiert oder importiert hat, und vor allem auch (auf S. 44 ff.), wie viel er bezahlt hat. Die Editoren haben in ihrer sachkundigen Einleitung schon auf P. Amh. 77 hingewiesen, wo solche Aufzeichnungen als *ἀναγράφια τῶν διὰ τῆς πύλης εἰσαχθέντων καὶ ἐξαχθ[έντων]* bezeichnet werden (Z. 13/4). Sie werden dort zur Kontrolle gegen einen untreuen Beamten verwendet. Wenn wir von solchen *ἀναγράφια* noch größere Stücke bekämen, und womöglich aus verschiedenen Orten, so würden wir eine gute Grundlage für die Handelsgeschichte des Faijûm oder überhaupt Ägyptens erhalten. Vgl. auch Wessely, Karanis S. 36 ff. Nach den bis jetzt vorliegenden Bruchstücken scheint der Export aus dem Faijûm viel bedeutender als der Import gewesen zu sein. Exportiert wurde vor allem Weizen, auch Datteln, Gemüse, Öl, Salz, Knoblauch usw. Unter der Einfuhr spielt eine Hauptrolle der Wein (trotz Strabo 17, 809), daneben Öl, Salz, Pech, auch Kamele usw.

In 45, 45 *καθ' ἣν ἔσχε παραγω̄* würde ich das letzte Wort nicht *παράγων* auflösen, auch nicht *παρὰ γραμματέως*, sondern etwa *παραγω(γήν)* und denke dabei an eine *παραγωγή*-Urkunde (wie *μίσθωσις* = Pachturkunde), also einen Schein, durch den das *παράγειν*, das Vorbeiführen beim Tor oder (intransitiv) das Vorbeiziehen am Tor, gestattet wird, einen Passierschein. Also: *ιϛ Οὐϊπ[λας] ἰσάγ(ων) καθ' ἣν ἔσχε παραγω(γὴν) ἐπὶ τῆ[ς ι]α̅ οἴνου κεράμια η* würde bedeuten, daß *Οὐϊπ[λας]* am 16. die 8 Keramien Wein importiert hat gemäß dem Passierschein, den er am 11. erhalten hat. Da nun derselbe *Οὐϊπλας* tatsächlich am 11. als *ἐξάγ(ων) ἐλαίων κεράμ(ια) δ* (Z. 41) aufgezählt wird, so ergibt sich, daß er die *παραγωγή* am 11. beim Verlassen des Tores, als er mit seinen 4 Keramien Öl hinauszog, empfangen hat (*ἔσχε*!), und daß er am 16., als er mit 8 Keramien Wein zurückkehrte, diese *παραγωγή* vorzuzeigen hatte. Ebenso wird der *Ἀρχελᾶς* in 47, der am 17. eine *παραγωγή* vom 12. vorweist, unter dem 12. tatsächlich als *ἐξάγων* aufgeführt. Beim Horion in 29 ist das nicht genau festzustellen, weil der Bericht über den 25. nicht vorliegt (Z. 26). Mir scheint, daß die Deutung als Passierschein hiernach recht wahrscheinlich ist. Auffällig bleibt noch, daß nicht überall, wo vom Import die Rede ist, diese Formel angewendet ist (vgl. 44, 27; 45, 28; 46, 73). Handelt es sich in diesen Fällen um Personen, die nicht vorher exportiert haben? Bei der Unvollständigkeit des Tagebuches läßt sich die Frage nicht entscheiden. Warten wir weiteres Material ab. Einstweilen bleibt obiges eine Hypothese.

S. 47 unten 2 l. *δὲ [α]ὐτῶν* (GH) st. *ε[π α]υτων*. — 48, 27 *ὑ]πογεγραμμένον* is more probable (GH). — 28 l. *ὑπὸ τρ.π.[...].των δηλωθέν τι ὥστε* (GH) statt *και ο . . . των δηλωθέντων*. Some letters near the ends of ll. 26—30 are still hidden by a fold in the papyrus which has not been flattened out (GH). Zumal hier von einem *κεφάλ(αιον)* die Rede ist, liegt es nahe, hiernach *ὑπὸ τραπε[ζε]ιτῶν* zu vermuten.

In den Quittungen auf S. 49/50, die einem *ποιμήν* ausgestellt werden, ist zweierlei von besonderem Interesse. Erstens sehen wir wieder einmal einen hohen alexandrinischen Beamten, den *στρατηγὸς τῆς πόλεως* (vgl. Arch. III 71. 335), begütert im Faijûm. Er hat dort seine Geschäftsführer, den *βοηθός* (3) und den *φροντιστής* für die Dörfer Apias und Senthis, in denen er wohl besonders viel besaß. Diese stellen in seinem Namen im Faijûm

die Quittungen aus, so hier an den ποιμήν. Dieser ποιμήν aber, und das ist der zweite wichtige Punkt, wird in Kol. 6 direkt als μισθωτὴς προβάτων bezeichnet. Das Verhältnis des ποιμήν zu seinem Herrn beruht also auf einer μίσθωσις. Darum wird auch die Abgabe, die er dem Eigentümer seiner Herde zu zahlen hat, als φόρος προβάτων bezeichnet, denn φόρος ist im prägnanten Sinne der Pachtzins. Hierdurch fällt neues Licht auf die bisher bekannten Erwähnungen dieser Abgabe. Ich glaube, daß durch die obige Annahme, wonach wir private Geschäftspapiere des großgrundbesitzenden στρατηγός vor uns haben, die Schwierigkeiten sich heben, auf die die Editoren in der Note zu 12 hinweisen. Mit Recht hat auch Preisigke im P. Straßb. 6—8 den Antonios Philoxenos, den Empfänger des φόρος προβάτων, als Großgrundbesitzer erklärt.

In 49, 22 und 23 ist mit Hunt (Class. Quar.) εὐσχήμονος zu schreiben, womit der στρατηγός gemeint ist.

S. 52 unten 10/11 l. Σε|σόγχων (GH) statt Δε|γχων. GH verweisen auf P. Amh. 140, 5. 13, wo derselbe Dorfname begegnet. Ich vermute, daß er auch in BGU II 554, 4 [Σεσ]όγχων herzustellen ist. — 13 l. Ψωβθενύρεως, a village name; the doubtful ε might be α or ο (GH).

S. 53, 2 l. φακαίψων (= φακέψων) πόλ(εως) (i. e. Hermopolis); for φάκεψα cf. P. Par. 67, 16 ἐπωνίων φακέψων (GH). — 5 l. πόλ(εως) μερ(ισ)μ(οῦ) παραλεικ( ) or παραλειμ( ) (GH). — 6 perhaps εἴδ(ους) for ει^{χ} (GH).

S. 56 unten 5 there is no doubt about the reading παι^{δ} Κερβασηει = πεδ(ίων) Κερβασήιτος; cf. p. VII (GH). — 6/7 l. τοῦ Οἴωνος | [ἐπ]ιτη(ρητοῦ) for του ο᾽... [ ]τ^{η}. — 7 l. ιε^{L} (the 15th year) for / μ, when the difficulty discussed in the note disappears (GH). — 8 l. [Θ]ὼθ ϑ (GH). — 10 l. [ιε]ϛ Μεχ(εὶρ) η̅ τοῦ [διε]ληλυθό|[το]ς (GH).

Zu Pap. 966 S. 58/59, der vom στεφανικὸν πενταετηρίδος handelt, schreiben mir GH: The papyrus certainly belongs to the fourth century and is probably later than Diocletian's reign. τάξις seems to mean 'payment', the sums paid in χρυσοῦ γρ(άμματα) being instalments of the larger totals calculated in λί(τραι) and ὀγ(κίαι), which on account of their great size cannot have been levied on individuals. Σαραπάμμων in ll. 4 and 12 is clearly a tax-collector, and probably Διονύσιος in l. 1 and Σερῆνος in l. 9 were tax-collectors also. There is no question of κεράτια in the account. The symbol which the editors interpret as representing κεράτιον in ll. 7 and 8 means $\frac{1}{2}$ and in l. 11 $\frac{1}{10}$. The payments recorded in ll. 1—7 are added together in l. 8 : 16 γράμματα (l. 2) + 1 (l. 3) + $1\frac{1}{6}$ (l. 6) + $3\frac{1}{2}\frac{1}{20}$ (l. 7) making $21\frac{1}{2}\frac{1}{6}\frac{1}{20}$ γρ., instead of which the papyrus has (l. 8) $21\frac{1}{2}\frac{1}{20}$, the $\frac{1}{6}$ being omitted by mistake. Similarly the sum of the payments in ll. 9—14 is given in l. 15, where the arithmetic is again not quite correct: $6\frac{2}{3}$ γρ. (l. 10, where l. β᾽ for η) + $\frac{1}{3}\frac{1}{10}\frac{1}{60}$ (l. 11) + $\frac{1}{3}\frac{1}{20}$ (l. 13) + $2\frac{1}{4}$ (l. 14) make $9\frac{3}{4}$ γρ., in place of which the papyrus has $9\frac{3}{4}\frac{1}{60}$. In l. 1 the editors' reading of the fractions at the end of the line is unsatisfactory. There is not enough for $\frac{1}{2}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$; possibly $\frac{1}{2}$ followed by another fraction ($\frac{1}{6}$) should be read, or else simply $\frac{2}{3}$. In l. 7 the figure following ὀγ(κία) is α.

Auf diese Steuerquittungen folgen S. 59 ff. Bescheinigungen von Erdarbeiten, wie wir schon manche kennen.

In P. 1267a (S. 60) 5 l. *ὑπ(ὲρ) χω(ματικῶν)* (GH) st. *γạσ̣α̣ϛ* — 6 *εις* is not correct. The numbers of the days would be expected, or if these were omitted, *ἐν*, but the writing at this point degenerates into an indecipherable scrawl. *Σεκνε)* i. e. *Σεκνεπ(αίου)* should be read in place of *Σεκνει* (GH).

S. 61 (P. 1217a) 3: The abbreviations following *βου'* appear to be *Κλε)* β^+ (or $\varkappa^+$), the last being perhaps identical with β^+ which occurs as the name of a tax in 1157 (pp. 62—8). That *βου'* means *βουκολικοῦ* seems to us very doubtful. *Βου(νῶν) Κλε⟨ο⟩π(άτρας)*, the name of a Hermopolite village in P. Lips. 18, 7, is more likely (GH).

Sehr eigenartig ist die leider nur halb erhaltene Quittung (b) auf S. 61. Wenn ich nicht irre, wird hier über *ἐγκύκλιον* quittiert. Man könnte z. B. ergänzen (vgl. S. 69): *ἐτάξατο εἰς τὸ[ν | τοῦ ἐγκυκλίου λόγου Τινοῦ]τις.* Von 4 an wäre dann der Kauf, für den die Abgabe erhoben wird, bezeichnet: *ὑπὲρ ἀγορα[. . . . . (ἀρουρῶν) . ἐωνημένων διὰ τοῦ ἐν] Ἀλεξ(ανδρεία̣) καταλογείου τῷ [ἐνεστῶτι (?) . (ἔτει) ἐκ τ]οῦ Πτολεμαίου κλ(ήρου) περ[ὶ κώμην . . . . . παρὰ . . .]ν Τυραννοῦτος τε[ιμῆς | . . . . τέλος . . . . . .].* Da der Beamte des *καταλογισμός* unterzeichnet, handelt es sich wohl um Katökenland.

Auf eine große Abrechnung über Steuereingänge (S. 62 ff.) folgt dann S. 69 wiederum eine Enkyklion-Quittung. Der Name der Käuferin in 11 ist *Λογγεινία* (WGH). — Schwierig bleibt noch die Beschreibung des Olivengartens als *ἐν ε̣ι̣δ̣ο^λ τάξει* in 13. GH bezweifeln *λ* und vermuten *ειδο''*. Aber eines ist so unverständlich wie das andere, denn die Vermutung *εἰδ(ί)ο(υ) λ(όγου)* zu lesen, ist hier um so mehr abzuweisen, als der Garten von einer Privatperson (Antonia) gekauft ist. Aus einem noch unpublizierten Text kenne ich die Phrase *ἐν τάξει ἰδιοκτήτου.* Hiernach möchte man *ἐν εἰδ(ι)ο(κ)τ(ήτου)* oder noch einfacher *ἐν εἰδ(ι)οτ(ικῆς = ἰδιωτικῆς* scil. *γῆς) τάξει* vermuten. Der Sinn wäre vortrefflich, aber — ob der übergesetzte Buchstabe für *τ* angesprochen werden kann, ist mir auch nach dem Faksimile sehr zweifelhaft. — In 14 l. *[ἐωνημέ]νου διὰ* (GH), wodurch auch das Folgende klar wird. — 17/18 l. hinter *Ἀντωνίας: τει|[μῆς* (WGH), dann *ἀργυ(ρίου) δ]ραχ(μῶν)* (GH). — 19 perhaps *ἐ]π̣ι̣^λ* i. e. *ἐπὶ λ(όγου)*, before *τέλ(ος).α* could be read in place of the doubtful *π* (GH).

Der Pap. 604 (S. 70 ff.) hat eine gewisse Berühmtheit bekommen durch den demotischen Text seiner Rückseite, den Griffith unter dem Namen *Stories of the high priests of Memphis* 1900 herausgegeben hat. Der griechische Text der Vorderseite (aus 2 Stücken zusammengeklebt), den Kenyon-Bell S. 70—87 abdrucken, sieht zunächst wenig interessant aus: lange Listen von Namen, denen Grundstücke oder Parzellen zugefügt sind vom Jahre 47 n. Chr., nach dem Kopfstück S. 71 aufgesetzt vom *κωμογραμμα(τεὺς) Κροκοδείλων πόλεως καὶ τ[ῶν σ]υνκυρούντων κωμῶν.*[1]) Und doch hat dieser Text mich ganz besonders gefesselt, nachdem ich einmal auf die eigenartige Zusammenstellung der Namen aufmerksam geworden war. Die

1) In 3 erg. *κατ' εἶδ[ος* (GH). — In 6 l. *παρακειμέ(νου)* (GH) statt *παραβεβρ^ε* — In 8 l. *προσγνωσθέ̣(ντα) [βε]βρ(έχθαι)* (GH). — S. 85, 326 l. *Βακχίο(υ)* (WGH).

Herausgeber sehen in dem oben genannten Krokodilopolis den aus den Gebelênpapyri bekannt gewordenen Ort dieses Namens in der Nachbarschaft von Pathyris. Ich glaube aus den Eigennamen und aus einigen anderen Indizien schließen zu sollen, daß wir dieses Dorf vielmehr in der Nachbarschaft der Griechenstadt *Πτολεμαΐς Ἑρμίου* zu suchen haben, die Ptolemaios I Soter einst als *Ἑλλήνων τέμενος* in den Thebais begründet hatte, und damit gewinnen wir für die Zeit des Claudius einen außerordentlich interessanten Einblick in das innere Leben dieser einst so bedeutenden Griechenstadt, über die die Papyri sich bisher leider so gut wie ganz ausgeschwiegen haben. Mein erster Eindruck beim Durchblättern dieser Namenslisten war das Staunen über die Fülle reiner alter Griechennamen in so später Zeit. Während sonst in den Metropolen der Gaue die Mischung der Ägypter und Griechen im 1. Jahrh. n. Chr. schon so weit vorgedrungen ist, daß innerhalb derselben Familien ägyptische und griechische Namen beständig durcheinander gehen, finden wir hier auffallend viele Fälle, in denen Sohn und Vater rein griechische Namen führen, wie *Δινοβίου Λυσιμάχου* (16), *Μενοίτου Μάρου* (17) usw. Daneben kommen freilich auch hier Mischungen vor (wie *Σανσνῶτος Γλαυκίου* 21) und auch rein ägyptische Namen. Daß diese Familien, die die reinen Griechennamen erhalten haben, nicht in Krokodilopolis und den benachbarten Dörfern gewohnt haben, ist a priori wahrscheinlich. Ein Beispiel wie *ἀρχόντων πόλεως διὰ τῶν προιτάνεων* (= *πρυτάνεων*) in 13 zeigt uns denn auch, daß unter den Grundbesitzern resp. Pächtern (vgl. *βασιλική* und *ἱερά* in 6), die hier aufgezählt werden, sich auch vornehme Leute aus einer benachbarten *πόλις* befinden, und so werden wir jene Griechen eben auch wie die *ἄρχοντες* als Bürger dieser *πόλις* betrachten dürfen, während die ägyptischen Namen vorwiegend dörfische Grundbesitzer bezeichnen mögen (vgl. unten S. 537). Jene Beamtentitel, *ἄρχοντες* und *πρυτάνεις* enthalten nun noch kein Indizium für eine bestimmte Stadt, wie etwa Ptolemais, denn solche kommen auch schon in den gewöhnlichen Metropolen vor 202 n. Chr. vor.[1]) Aber nicht nur die Reinheit der Griechennamen weist uns auf eine Griechenstadt *κατ' ἐξοχήν* wie Ptolemais es war, sondern einzelne Namen weisen direkt, wie mir scheint, auf Ptolemais speziell hin. Das gilt vor allem von *Σωτήρ*, dem Kultnamen des hier göttlich verehrten Stadtgründers, der hier so verbreitet gewesen zu sein scheint wie Müller und Schulze in Berlin. Man lese nur die Soter-Liste im Index S. 323/24! Daneben auch *Σώτειρα* (S. 85, 324; 87, 399). Auch der Name *Ἑρμίας* ist hier auffällig häufig (vgl. Index S. 301/2), der uns an jenen uns unbekannten *Ἑρμίας* erinnert, nach dem die Stadt *Πτολεμαΐς Ἑρμείου* benannt zu sein scheint.[2]) Nachdem ich einmal auf dieser Spur war, habe ich andere Zeugnisse über Ptolemais herangezogen und habe mit diesen auffallende Übereinstimmungen sonst ungewöhnlicher Namen konstatieren können. So wird in P. Oxy. I 43 R III 12 (a. 295) ein Ratsherr von Ptolemais (*Σωτήρ*) *Σαμοθράκου*(sic) erwähnt: dieser gewiß seltene Name begegnet auch hier: *Σαμόθρακος* (Genetiv) (73, 81). Übrigens heißen auch in dem Oxyrhynchostext unter den vier Ratsherren

1 Über die *ἄρχοντες* vgl. Preisigke, Städt. Beamtenwesen S. 7ff. Einen *ἀρχιπρύτανις* für Arsinoë bringt jetzt Teb. II 397.

2) Bei Claud. Ptolemaeus und Theodorus Melitenus.

der Stadt zwei Σωτήρ! Noch interessanter ist die Vergleichung mit den von Jouguet entdeckten Inschriften, die aus dem III. Jahrh. v. Chr. stammen. Vgl. jetzt Dittenberger Gr. Oriens I 47 ff. Da begegnet in Nr. 48 der seltene Name Δόρκων — ebenso wie im Papyrus S. 81, 161 Δόρκωνος Διοσκουρίδου und S. 83, 231 Δόρκωνος τοῦ Σαμαλῶι[1]), in Nr. 48 ein Κίσσος und im Papyrus ein Κιττίδης in 74, 125 und noch einer in 78, 35 — um von den gewöhnlicheren Namen wie Νικόμαχος, Λυσίμαχος usw. zu schweigen, die hier wie dort erscheinen. Auch wenn man die wenigen bekannten Priester des Ptolemäerkults aus ptolemäischer Zeit heranzieht (Otto, Priester u. Tempel I S. 193 ff.), die natürlich alle den vornehmen griechischen Familien angehörten[2]), so findet man manche Namen hier in Claudius' Zeit wieder, wie Ἀντίπατρος (Otto S. 195 vgl. Pap. S. 86, 359), Νικίας (Otto S. 196, vgl. Pap. S. 75, 149), Εἰρήνη (Otto S. 195, vgl. Pap. S. 75, 155), Λυσίμαχος (Otto 196, im Pap. passim). Überraschende Beziehungen ergaben sich mir ferner in den Inschriften des nubischen Gertassi (II./III. Jahrh. n. Chr.), in denen schon immer die Namen einiger Beamten von Ptolemais aufgefallen waren (CIGr. III 4980 ff, vgl. hierzu Otto, Priester u. Tempel I 128 ff. und 251 f.). Von diesen heißt einer Ἑρμῖνος Δράκοντος — und ein Δράκων begegnet auch in unserm Papyrus S. 72, 37; in den Namen der andern vier kehrt aber mindestens einmal Σωτήρ wieder. Mit Hilfe unseres Papyrus würde ich jetzt noch weiter gehen und auch noch andere Personen der Gertassi-Inschriften für Leute aus Ptolemais halten. So den Παμῆς Δράκων (sic) in CIGr. 5021, den Σαμόθραξ αὐλητής in 4983 (siehe oben), den Σωτήρ in 5031, dessen Bruder Ἀβυδηνός heißt (Abydos südlich von Ptolemais!), den Αὐρήλιος Σωτὴρ ὁ καὶ Ἰοῦστος in 4986. Vgl. auch 4997. Am merkwürdigsten ist, daß die auffallende Form Πιαύ in S. 86, 335 (Κάστορος Σωτῆρο(ς) τοῦ Πιαύ) wiederkehrt in der Gertassi-Inschrift 5033, die nach Lepsius n. 349 schließt mit καὶ ἡ λατομιε (λατομὶς?) Πιαύ. Auch eine rätselhafte Stelle in 5035 findet jetzt durch unsern Papyrus ihre Lösung: in 7/8 ist offenbar zu lesen ὁ νικητὴς τῶν (δεκ)αρούρων (nicht ι ἀρουρῶν), d. h. der mit 10 Aruren ausgestatteten Kleruchen. Daß dieser Begriff tatsächlich in Ptolemais noch in der Kaiserzeit lebendig war, zeigt S. 83, 244 ι ⅂⌐ (= δεκαρούρου) Ἀρείου (s. unten).

Diese Beobachtungen werden nun vor allem gestützt durch die zweimalige Erwähnung von Äckern, die bezeichnet werden als ἀνιερω(μέναι) τῶι με(γίστῳ) θεῶι Σωτῆρι (S. 80, 115 und 118). Im Zusammenhalt mit dem bisher Vorgetragenen ist es mir nicht zweifelhaft, daß mit diesem Soter ursprünglich der vergötterte Ptolemaios I Soter, der Hauptgott von Ptolemais, gemeint war. Zwar hat man bisher angenommen, daß dieser Königskult von Ptolemais mit dem Sturz der Ptolemäer aufgehört habe (Otto I S. 161), und in der Tat ist es undenkbar, daß noch unter den Kaisern ein θεὸς Πτολεμαῖος Σωτήρ seinen Kult gehabt hätte. Unser Text ist religionsgeschichtlich dadurch von großem Interesse, daß er uns zeigt, wie man sich geholfen hat: man hat den dynastischen Namen fortgelassen und nur den Kultbeinamen Σωτήρ beibehalten. So blieb die Kontinuität des Soterkultes von Ptolemais

1) Σαμαλῶι (2mal) und Σαμαλίων sind wohl semitisch. Vgl. Σάμαλος Joseph. Ant. Jud. VI 8, 1 § 161.

2) Bei Otto S. 196 erscheinen 2 Ὧροι unter den Priestern, was a priori unwahrscheinlich. Ich las am Original Grenf. I 12, 8 Θεο?]δώρου und 9 Θεοδ?]ώρου.

gewahrt und der äußere Anstoß war beseitigt. Ob man dem Kult nun einen neuen Inhalt gegeben hat, ob man den Σωτήρ etwa auf Augustus bezogen hat oder auf einen anderen Gott, ist weiter zu prüfen.[1])

In meiner Annahme, daß der Text aus der Nähe von Ptolemais stammt, hat mich auch die Erwähnung der Stadt Panopolis bestärkt, die ja nordöstlich gegenüber auf dem anderen Ufer liegt. Ich lese nämlich in 73, 78: Ψάιτος Κολάνθ(ου) Πανοπ(ολίτου) (πανο' Ed.). Daß das richtig ist bestätigen wieder diese ägyptischen Namen, die nach Ausweis der aus dieser Gegend stammenden Mumientäfelchen dort sehr häufig zu finden sind. Auch das häufige Vorkommen von Πανίσκος paßt besonders gut für diese Gegend. Vgl. auch Ζμινείτου (80, 104).

Den Schlußstein aber für diesen Indizienbau lieferte mir der Geograph Claudius Ptolemaius IV 5, 31 (ed. Müller), der — so weit ich sehe, allein unter allen Autoren — bei der Aufzählung der Ortschaften von Norden nach Süden unmittelbar vor Πτολεμαΐς ἡ Ἑρμείου einen Ort Κροκοδείλων πόλις erwähnt, und zwar als μεσόγειος zum Aphroditopolites gehörig. Ich zweifle nicht, daß wir hiermit das im Londoner Papyrus genannte Dorf gefunden haben[2]). Ist aber die mehrfach genannte πόλις Ptolemais, so liegt die Vermutung nahe, daß zu Claudius' Zeit dieses Krokodilopolis mit seinen Nachbardörfern noch zum Thinites gehört hat und erst später dem Aphroditopolites zugewiesen ist. Weshalb Letronne u. a. dieses Krokodilopolis mit Athribis gleich setzen, weiß ich nicht (vgl. Rec. d. Inscr. I 112). Ebenso schwebt völlig in der Luft die Annahme von C. Müller, daß Ptolemäus, durch Aphroditopolis verführt, irrtümlich dies Krokodilopolis hierhergesetzt habe, während es eigentlich weiter nach Süden hin zwischen Ἑρμῶνθις und Ἀφροδίτης πόλις gehöre. Unser Papyrus zeigt die Realität dieses Krokodilopolis in der Nachbarschaft von Ptolemais (s. auch Anm. 2).

Ich muß es mir versagen, nach allen Seiten die Konsequenzen aus diesem Ergebnis zu ziehen. Nur einiges möchte ich hier andeuten. Historisch ist es von hohem Interesse zu sehen, wie in dieser Griechenstadt das Griechentum noch unter Claudius viel stärker ist als in den Metropolen der Gaue. Liest man namentlich die Abschnitte, in denen nach Ausweis der Überschriften Bewohner der πόλις, d. h. von Ptolemais genannt werden (79, 69—80, 131; 84, 260—87, 410, vielleicht auch 76, 183 ff.), so findet man verhältnismäßig wenige ägyptische Namen. Unter den griechischen

1) Man beachte dabei die Weihung aus Ptolemais Διὶ Ἡλίῳ Σωτῆρι im Arch. II5 64 n. 113, auch die θεοὶ Σωτῆρες, die in Gebel-et-Toukh, in der Nachbarschaft von Ptolemais, von einem ἀρχιπρύτανις der Stadt geehrt werden (Arch. II 436 n. 32).

2) Dies wurde mir nachträglich von Georg Steindorff durch folgende freundliche Mitteilung bestätigt: „Daß in dieser Gegend ein Krokodilopolis gelegen hat, geht auch aus den ägyptischen Texten hervor. Sein ägyptischer Name war *Per-Sobek* „Tempelbezirk des (Krokodilgottes) *Sobek*", der hier wie überall von den Griechen mit Κροκοδείλων πόλις wiedergegeben worden ist; mit ihrem profanen Namen hieß es *Nšj-t* und lag, nach einer Städteliste aus der Zeit Ramses' II. in Abydos, zwischen This (im Süden) und Achmîm-Panopolis (im Norden). Nach den ptolemäischen Gaulisten gehörte der Bezirk dieses Krokodilopolis zum Thinitischen Gau, zu dem es ja auch noch zur Zeit des Claudius garechnet wurde (s. o.); vgl. Brugsch, Dictionnaire géogr. p. 1039. Brugsch hat übrigens dieses *Nšj-t*-Κροκοδείλων πόλις ohne jeden Grund mit Πτολεμαὶς Ἑρμίου identifiziert, eine Gleichstellung, die schon die Angabe des Claudius Ptolemäus hätte verbieten sollen."

aber, von denen wir einzelne oben in Inschriften des III. Jahrh. v. Chr. nachweisen konnten, treten uns gewiß nicht zufällig noch die Namen Alexanders und seiner großen Generale oder berühmter Männer der Diadochenzeit auffallend häufig entgegen wie *Ἀλέξανδρος*, *Πτολεμαῖος*, *Σέλευκος*, *Λυσίμαχος*, *Ἀντίπατρος*, *Κάσσανδρος*, *Ἀγαθοκλῆς*, oder auch Namen aus der einheimischen Dynastie wie *Ἀρσινόη*, *Βερενίκη*, *Κλεοπάτρα* (vgl. *Τρύφαινα*). So hat man Jahrhunderte hindurch hier die Erinnerung an die großen alten Zeiten bewahrt. Andererseits treten auch hier Spuren der anfangenden Vermischung entgegen, in Fällen wie *Σεμφθέως τοῦ κ(αὶ) Ἡρακλ( ) Διοσκό(ρου)* (85, 301). An die Zeit der Besiedlung erinnern die *εἰκοσιπενταρούροις* (79, 69) und der *πεντακοσιάρουρος*, der (*δεκ*)*άρουρος* und (*ἑκατοντ*)*άρουρος* (83, 240 ff.). Ein Rudiment aus den Zeiten der makedonischen Heeresordnung ist wohl auch die Überschrift ⊔̸ *πεζων* (81, 174), die ich als *διμοιριτῶν πεζῶν* fassen möchte: so nannte man im makedonischen Heere die Soldaten, die doppelten Lohn bekamen; merkwürdig genug, daß die Nachkommen dieser alten Militärkolonisten noch unter Claudius unter dieser Rubrik geführt wurden. Fragen wir nach den Gründen, weshalb hier das Griechentum sich reiner erhalten hat, so ist in erster Reihe auf die Autonomie hinzuweisen, auf die griechische Verfassung, die dieser Stadt, wie Jouguets Inschriften gezeigt haben, von ihrem Gründer gegeben war. Selbst wenn Augustus ihr ebenso wie Alexandrien die Autonomie genommen hat[1]), so ist es eben doch von großer Nachwirkung gewesen, daß Jahrhunderte hindurch diese Stadt, wenn auch in der in den Inschriften uns entgegentretenden inneren Abhängigkeit vom Königshause, ihre eigene Verwaltung (*βουλή* und *δῆμος*) gehabt hat. Diese Honoratiorenfamilien von Ptolemais bildeten die griechische Aristokratie der Thebais. Wie sehr unter dem Selbstregiment auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt geblüht hat, das können wir Strabos vielzitierten Worten entnehmen (XVII p. 813): *Πτολεμαϊκὴ πόλις, μεγίστη τῶν ἐν τῇ Θηβαΐδι καὶ οὐκ ἐλάττων Μέμφεως, ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικὸν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ.*

S. 89, 5: *Μηνα*^{τ} or *Μαινα*^{τ} can be read. In any case the *Μαικηναιτιανὴ οὐσία* is probably meant; cf. BGU 181, 7 (GH). — 10 l. *Σευηρι*(*ανῆς*) for [. .]*ευηρῖ*; cf. P. Chic. 76, 3 (H). The village in question is almost certainly Theadelphia (GH).

S. 91, 15 l. *αγωγ*^{ω} i. e *ἀγωγῶ*(*ν*?) (GH). — Unten Z. 1 erg. *συνηθει*|[*αν* (H). Dieser Zolltarif (91/2) ist von hohem Interesse und bedarf spezieller Untersuchung. U. a. begegnen hier Octrois der Metropolis. In 20 wird *στοιβαστῆς* zu verbinden sein.

S. 103, 1 l. *τόμος* (GH). — S. 104, 8 l. *τῶν* for *τω* (GH). — In 12 steht wieder ∟ im Sinne von *ὤν*.

Von mehrseitigem Interesse ist der Kontrakt S. 104/5 (a. 42), in dem zwei Hermopoliten einem künftigen Gymnasiarchen gegenüber die tägliche Heizung des Gymnasiumbades übernehmen. Z. 9 l. *παρὰ τοῦ Δείου* (*ε* of *Δειου* corr. from *ι*) (GH) und *Ερμονικ*( ) for *Ιερωνι*^{κ} (GH). — 15 l. *ἐπακολουθήσοντος* (GH). — 17 l. *δίκη*⟨*ς*⟩ (GH). — 19 l. *εἶνα*⟨*ι*⟩ (GH).

S. 106 (a) 1/2 l. *τε*] *τελί*[*ωμένης*] *σοι ὑφ' ἡ*[*μῶν μισθ*]*ώσεως* (WGH). — (b) 3 l. *ὑφ' ἡμῶν* for . . . . *υμον* (GH). Wohl zum ersten Mal begegnet

1) Zu der Annahme, daß schon die Ptolemäer die Autonomie beseitigt hätten, liegt nach meiner Ansicht gar keine Veranlassung vor.

hier ein ἐγλήμπτωρ resp. τελώνης μέλιτος καὶ κηροῦ. Nach P. Teb. I 5, 157, 171 gehört die μελισσουργία zu den königlichen Monopolen.

Auf S. **107** wird uns ein neues, wohlerhaltenes Statthalteredikt beschert, von L. Aemilius Rectus (a. 42). Der Präfekt verbietet die Requisitionen (ἐνγαρεύειν, ἐφόδια etc.) in der χώρα. Nur wer von ihm ein diploma bekommen hat, darf das Notwendige einfordern, aber auch dieser muß den Preis dafür zahlen. Den Übertretern wird die höchste Strafe angedroht. Hunt l. c. 322 hat schon auf die Ähnlichkeit mit dem Erlaß Euergetes' II. in P. Teb. I 5, 178 ff. hingewiesen (und auf die Bestätigung meiner Lesung ἐνγαρεύειν in Z. 182 statt ἐπαρετεῖν vgl. oben S. 228). Noch enger ist die Berührung mit dem Edikt des Cn. Vergilius Capito vom 7. Dez. 48, das, wiewohl nur 6 Jahre nach unserem Edikt erlassen, dennoch schon wieder dieselben Bestimmungen einschärfen muß. Capito unterscheidet auch ξένιαι[1]) und ἀνγαρεῖαι, so wie Rectus von ἐφόδια und ἐνγαρεύειν spricht. Auch Capito nimmt nur die aus, die seine diplomata haben. Vgl. Dittenberger, Gr. Or. II 665. — 3 l. ἄτερ for παρ and above the line ἄτερ for ανευ. — Für 5 schlagen GH vor: τα αυτα ⟨ἃ⟩ ἀρκεῖ ἐπιδήτια (= ἐπιτήδεια) und sehen in τα αυτα eine Verschreibung für ταῦτα oder τοσαῦτα. Da jedenfalls emendiert werden muß, möchte ich vorziehen zu schreiben: τὰ αὐταρκει (= αὐτάρκη): sie sollen das zum Leben Notwendige in ausreichendem Maße bekommen, aber gegen Vergütung. — 9 l. παρ[ὰ] τὸ for μη [τ]ο (GH).

S. **108** oben 4/5 lies ἀπο|[λ]υσί(μου) (GH). — 7 [.] . . . κώ(μης) Εὐημερείας possible (GH). — 15/6. These lines clearly correspond to P. Amh. 92, 15/6: τῶν ε[ἰ]ς ἑτέρους λό[γους π]ρὸς διοίκησ[ιν τε]λουμένω[ν] ὄντων πρὸς ἐμέ (GH).

Den καθολικὸς Marcellus und den proc. Augg. Salutarius auf S. **110** habe ich in P. Oxy. 78, 15/6 wiedergefunden, der sich nun genauer datieren läßt. Wichtig ist, daß beide Fälle zusammen ergeben, daß der Rationalis und der proc. Augg. ein gemeinsames Bureau bilden.

S. **108/9**, 7 l. καὶ πρὸς for και . . ς (GH). — 9 l. κοπ(ρογίτῃ) κά(τω) (? it is more like ύ) Τερτονοσονουχ( ) (GH). — In 11/2 wird πεπληρωμένου zu emendieren sein. — In 12 wird, da die Periode mit Παραιτούμενοι (3) beginnt, zu emendieren sein: ἀξιοῦμεν ⟨τοῦ⟩δε τοῦ κτλ. Vgl. Z. 25[2]). — 14 l. ἀπὸ ἰ[δ]ί|ας (GH). — 20 l. ἔχον (GH).

Zu S. **111** (b) 1 τινὰ (l. τινὶ) παρά τινος verweisen GH auf P. Oxy. III 509, 1. Vgl. auch P. Lond. I S. 205 ff. — 5 πόσ[ας] wird nach diesem Lond. im Sinne von τοσ[άςδε] stehen. — 6 l. ἐπ(ε)ὶ (above τι erased) ὑφορῶμαι (GH), wie schon GH vermutet hatten. — 8 after κελευσεται l. ⟦επες⟧ (GH). — 9 After παραθεῖναι l. ⟦υποσ⟧⟦του⟧. — 10 l. ται[. . . for τει[μην (GH), also wohl τὰ ι[. — 11. The scribe first wrote αποπληρωσαι correcting it to -σω (GH). — 14. The space after Αχιλλι[was probably

1) Ich kehre zur alten Lesung ξενίας αὐτῶν wieder zurück, da in der Bittschrift von Skaptopara (Mommsen, Jur. Schr. II S. 174), die auch sonst interessante Parallelen zu den obigen Texten bietet (οἱ ἡγούμενοι πολλάκις ἐκέλευσαν!), durchweg die weibliche Form ἡ ξενία gebraucht wird.

2) Schon wegen Z. 25 (τῷδε τῷ διασ[το]λικῷ) ziehe ich dies dem Vorschlag von Mitteis vor, in 4 παραιτούμεθα zu schreiben. Vgl. seinen Urkundenbericht in Z. Sav. St. Rom. 1907 S. 381, der mir soeben zugeht.

blank to a large extent. l. Ἀχιλλί[ων] καὶ Μέλας Ἀφροδισίου (GH). — 15 l. Θεοδώ[ρο]υ for τω . . [. .] (GH). — 16 l. Τοοῦ Νεανίσκου (WGH vgl. BGU II 553 B III 13; 556 II 7. Fir. 50. 55).

Auch nach diesen Korrekturen bleibt noch vieles dunkel. Da ein ganz spezieller Fall vorgetragen ist, der zudem seine behördliche Erledigung durch Subskription gefunden hat (12 ff.), so möchte ich das Schriftstück trotz des τις nicht für ein Formular halten[1]), auch nicht für einen Entwurf, sondern eine verkürzte Kopie (so wird wohl auch Oxy. III 509 zu deuten sein). Ein Gläubiger, der um sein Darlehen besorgt ist, fordert einen Beamten auf, durch die βιβλιοφύλακες τῶν ἐγκτήσεων seinen Anspruch im Grundbuch unter dem Namen des Schuldners eintragen zu lassen.[2]) Ein Problem ist noch die Ergänzung von παραθεῖναι τῷ λη[in 9. Da das nächstliegende τῷ ὀνόματι ausgeschlossen ist[3]), so dürfte vielleicht spezieller das vom Gläubiger als Unterpfand „akzeptierte" Vermögen (resp. Vermögensteil) namhaft gemacht sein, denn auch beim χειρόγραφον haftet der Schuldner mit seinen ὑπάρχοντα (vgl. z. B. BGU 69, 10 und hier Z. 7), also etwa τῷ λη[φθέντι (μοι?) . . . . .] αὐτοῦ.[4])

Während dies unsicher bleibt, glaube ich die Subscriptio sicher herstellen zu können. Die Herausgeber ergänzen: Οι των ενκτη[σεων] βιβλιοφυλακες ακολουθα τη αξ[ιωσει] πραξαι φροντισ[ατε]. Ich gebe zu, daß diese Form für einen an die βιβλιοφύλακες ergehenden Befehl (wie der Zusammenhang es fordert) nicht unmöglich ist. Trotzdem möchte ich davon ausgehen, daß sich in eben unserem Papyrus kurz vorher (Col. II 25/6) eine Subskription jenes Marcellus und Salutarius in folgender Form findet: Οἱ τῆς τοπαρχείρας δεκάπρωτοι σὺν τῷ στρα(τηγῷ) τὴν παράδοσίν σοι ποιήσωνται. Dieselbe eigenartige Konstruktion (mit dem imperativischen Konjunktiv) erhalten wir auch an unserer Stelle, wenn wir φροντίσ[ωσι] st. φροντίσ[ατε] ergänzen. Mir scheint, daß beide Subskriptionen aus demselben Bureau hervorgegangen sind, d. h. daß auch unsere Eingabe (b) an den Rationalis Marcellus und den proc. Augg. Salutarius gerichtet gewesen ist.[5]) So gewinnen wir eine gewisse Verbindung zwischen den beiden Texten. Innerlich aber wird meine Vermutung dadurch gestützt, daß auch nach P. Oxy. 78 dieselben beiden Beamten in einem gewissen Zusammenhang mit der Führung der Grundbücher stehen: sie ordnen dort die ἀπογραφαί (offenbar an die βιβλιοφύλακες) an, auf Grund deren die Besitzveränderungen einzutragen waren. Vgl. zu dieser Stelle meine Gr. Ostraka I 484. Ein innerer Zusammenhang ist nicht zu verkennen.

Nachdem Grenfell-Hunt in 14 Αὐρήλιος Ἀχιλλί[ων] καὶ Μέλας Ἀφροδισίου hergestellt haben, liegt es nahe, diese für die βιβλιοφύλακες zu halten, die ja immer in der Zweizahl auftreten. Der Theodoros aber, dessen Brief hier erwähnt wird, könnte vielleicht der Schreiber jener Eingabe sein, die natürlich als ὑπόμνημα (τινὶ παρά τινος) nicht mit der ἐπιστολή identisch ist. Der Brief wird an die Archivare gerichtet gewesen sein; wenn in derselben Angelegenheit, wie wahrscheinlich, so wird mit προσδόσεως hier die

1) So Mitteis l. c. 381.
2) Zu der juristischen Frage vgl. die klärenden Ausführungen von Mitteis l. c.
3) Zu τῶν αὐτόθι in 9 ist ἐγκτήσεων hinzuzudenken. Vgl. 12. Anders Mitteis l. c.
4) Mitteis denkt an ⟨κολ⟩λή[ματι.
5) Mitteis denkt an den Präfekten.

„Hinzufügung" (des *δίκαιον*) im Grundbuch gemeint sein, und das Dorf *Τοού Νεανίσκων* (im Hermopolites), mag das Dorf sein, in dem der Schuldner ansässig war. Doch letzteres bleibt zweifelhaft.

Ein äußerst amüsantes Stück ist S. **112/4** die Eingabe der Stadtschreiber von Hermopolis, in der sie für den bevorstehenden Besuch[1]) des Statthalters Valerius Proculus (a. 145—147) die Liste der Bürger einreichen, die für seine Verpflegung während des Aufenthaltes zu sorgen haben (*ἐπὶ παροχῆς τῶν ἑτοιμαζομένων ἐπιτηδείων*). Vgl. zu diesem Thema meine Gr. Ostraka I S. 274 (*παρουσία*). Das Verbum *ἑτοιμάζειν* als terminus technicus für „bereitstellen" begegnet in demselben Zusammenhang in P. Grenf. II 14 (b) (III S. v. Chr.), der über *ξενιῶν τῶν ἡτοιμασμένων* für den Besuch des Dioiketen berichtet und die engsten Beziehungen zu unserem Text hat.[2]) Vgl. auch Ep. ad. Philem. 22: *ἑτοίμαζέ μοι ξενίαν*. Wiewohl der Präfekt, wie ich oben S. 399 ff. gezeigt habe, nicht zum Konvent, sondern auf seinen gelegentlichen Inspektionsreisen nach Hermopolis kam, so rechnete man doch so bestimmt auf die Wiederkehr solcher Besuche, daß die für diese *παροχή* einmal auserwählten Bürger sozusagen ein permanentes Festkomitee bildeten, dessen Lücken im Einzelfall ausgefüllt wurden. Lücken entstanden erstens durch Befreiung auf Grund amtlicher Entscheidung (*ἀφεθέντων καθ' ὑπομνηματισμούς* 4), ferner durch Übernahme anderer Ämter und durch Tod. Als solche anderen Ämter (*χρεῖαι*) begegnen die Praktorie, die Sitologie u. a. Die Mitgliedschaft wurde also als Liturgie aufgefaßt, wiewohl nach Ulpian das eigentlich nicht so sein sollte (Dig. 1, 16, 6, 3: sed nec xenia producenda sunt ad munerum qualitatem). Wie unser Text zeigt, hatten die einen für Brot zu sorgen, die andern für Kalb- und Schweinefleisch usw., wieder andere für Wein und Essig, für Heu, Spreu und Gerste, für Holz, Kohlen, Fackeln und Lampen, für Gänse usw.

Zum Text bemerke ich: 5 l. *τὰ* (WGH) st. *τε*. — 21 l. *κα[ὶ* (GH). — Für 78 schlug ich *παντοπω^λ* vor, wie auch Hunt l. c. gelesen hat: *παντοπωλ(είου)*.

Auf S. **115** oben 13 ist bemerkenswert, daß, wie auch die Herausgeber betonen, die Auslosung für die Praktorie nicht vom Epistrategen, sondern vom Präfekten vorgenommen werden soll.

In der Anzeige eines beabsichtigten Verkaufes (*πωλῶ* = ich will verkaufen) an die *βιβλιοφύλακες* S. **116/7** haben Grenfell-Hunt die folgenden neuen Lesungen gewonnen: 7 l. *Ἀπηλιώτ(ου)*. — 9 l. *Μαγδῶλ(α)*. — 15 l.] . *ει* . *οι τρεῖς*. — 18 l. *τὴν* for [*την το*]*ν*. — 21/2 l. *Ε̣ὐ̣ο̣ρκ(οῦ)ση μέν* [*μ*]*ο̣ι* | [*εὖ εἴ*]*η*, *ἐπιορκ(οῦ)ση δὲ τὰ ἐναντία*. (*Ἔτους ἐ̣ν̣ά*[*του*] *Α̣ὐ̣*[*το*]*κ̣ρ̣*[*άτορο(ς)*]. The *κ* of *ορκ* is in both cases above the line, but the writer has added the termination *ση*, to show that is was feminine not masculine. — 24 l. [*Δακικο*]*ῦ Μ*[*εσ*]*ο̣ρ̣ὴ κα*. *Θατρῆς*. The next word should be *Ἰναρῶντος* (cf. l. 2), but the vestiges do not suggest this. *μετὰ* must have been the last word of the line, for l. 25 proceeds [*κυρίο*]*υ̣*

---

1) *Ἔνοδον* in 4 muß verschrieben sein für *εἴσοδον*.

2) Nach 114, 73, wo *ὀρνίθ(ων)* und *ἀγρ[ι]μαίω(ν)* unterschieden werden, vermute ich, daß in Grenf. II 14 (b) 4 nach dem vorhergehenden *χῆνας ἡμέρους* zu lesen ist *ἄγρια* st. [*ὅ*]*δια*, worauf *χῆνες*, *ὄρνιθες*, *περιστριδεῖς* folgen.

τοῦ ἀνδρ[ὸς] ἐμοῦ Πεμοῦτος Φανή⟨ο⟩υ[ς ἐπι]δέδωκα | . — 26 l.] . *ψαντεως* for *ψαντικωι*.

Es folgen mehrere an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* von Hermopolis gerichtete *ἀπογραφαί* (S. 118—121). Vergleicht man diese und die andern von ebendorther stammenden Paralleltexte (Lips. 3 II 8, 9) mit denen aus dem Faijûm und aus Oxyrhynchos, so treten uns auch hier wieder die lokalen Verschiedenheiten deutlich entgegen, während zwischen Hermopolis und dem benachbarten Antinoë (Straßb. 34) sich wesentliche Übereinstimmungen zeigen. Mich haben an den neuen Londoner Stücken vor allem die Subskriptionen der *βιβλιοφύλακες* interessiert. Der eigentliche Kern derselben ist das allen gemeinsame *ἔσχον ἴσον*. Schon das Stück auf S. 118 oben, in dessen *ἀπογραφή* nicht wie in den anderen auf eine dem Archiv eingesandte Kopie eines Dokumentes (z. B. 119 oben S. 10)[1]) hingewiesen wird, zeigt zur Genüge, daß das *ἴσον* der Subskription nichts anderes sein kann als „ein zweites Exemplar“ der *ἀπογραφή*. Diese *ἀπογραφαί* wurden also in zwei Exemplaren eingereicht: eines kommt wahrscheinlich zu den Akten des Archivs, das andere geht mit der Bestätigung, daß ein zweites Exemplar bei den Akten liegt (*ἔσχον ἴσον*), an den *ἀπογραφόμενος* zurück (daher die Anreden mit *ὑμῶν*!). Vgl. hierzu die klaren und scharfsinnigen Ausführungen von Preisigke zu P. Straßb. 34. Auf S. 120, 18 lautet die Unterschrift nur auf *ἔσχον ἴσον*. In den anderen Fällen sind aber noch weitere Mitteilungen aus dem Grundbuch heraus hinzugefügt. Diese werden, wenn sie erst alle richtig erklärt sind, für manche das Grundbuch betreffende Fragen vielleicht von großem Werte werden. Einstweilen bleibt noch vieles in ihnen unklar. Vollständig erhalten ist nur die Unterschrift auf S. 118 oben. Diese möchte ich folgendermaßen deuten (Z. 21 ff.): *Παρακειμ(ένου)* (die Herausgeber schwanken S. 121 zwischen *παρακείμενον* und *παράκειται*) *τῷ ὀνόμ(ατι) τοῦ πατραδέλφου ὑμῶν μηδὲν αὐτὸν τὸ σύνολον λοιπογραφεῖσθαι καὶ ἀδήλου ὄντος, εἰ ὑμεῖν διαφέρει ἡ κληρονομία ἔσχον ἴσον*. Also über die dem Grundbuch entnommenen Tatbestände wird in einer Partizipialkonstruktion im Genitivus absolutus berichtet. Dieselbe eigentümliche Konstruktion liegt offenbar auch in P. Lips. 3 II 23 ff. vor, wo ich am Schluß gelesen habe: *οὐ διακει(μέν . .) ἐν ὀνό(ματι) τῆς ἀποδο(μένης) ἔσχ(ον) ἴσον* (vgl. oben S. 459). Ebenso auch in Lips. 9, 31 ff. nach meiner Herstellung (vgl. Arch. III 559 und oben S. 463): *Τῶν ἀπογραφομένων—οὐ διακειμ(ένων) ἐν ὀνόμ(ατι) τῆς ὑποχρέου [καὶ κ]υρίων ὄντ[ω]ν—πάντων—πρωτοπ(ραξίας) φυλ(ασσομένης) τῷ φίσκῳ—ἔσχ(ον) ἴσον*. Das *πρωτοπ(ραξίας)* ist natürlich den vorhergehenden Genitiven nicht koordiniert. Hiernach ist zu vermuten, daß in P. Straßb. 34, 24 hinter *ἔσχομεν ἴσον* nicht *καὶ* zu schreiben ist, sondern *και[ν? . . . μὴ? . .] . ομένου*, offenbar auch wieder ein Genitivus absolutus.

Zu den Londoner Texten bemerke ich folgendes: S. 119 oben 4 ergänze ich *δ[ιὰ τῆς ἐν Ἑρμοῦ πόλει τραπέζης* statt *δ[ημοσίας τραπέζης*, was auch sachlich anstößig ist. — 5 l. *Τῦ[βι*, i. e. the

1) Das *ἐν ἐκτάκτῳ*, d. h. wie ich oben S. 459 zeigte „auf einem besonderen Blatt“ eingesandte *ἀντίγραφον* der *διαγραφή* kann auch deswegen nicht gemeint sein, weil notwendig der Artikel *τὸ* hätte gebraucht werden müssen. Auch sind *ἀντίγραφον* und *ἴσον* nicht dasselbe.

termination of the date of the διαγραφή (GH). — 6 l. ἥμισυ μέρο[ς for ..... με (GH). — 10 l. τ[οῖ]ς πρὸς ἐμὲ δ... (some participle like δεδηλωμένοις) (GH). Zu diesem Passus finde ich Parallelen in oxyrhynchitischen Dokumenten. Vgl. P. Oxy. 72, 18; 248, 33: ἀκολούθως τοῖς εἰς τὸν αὐτὸν Σαραπ[ίων]α δ[ικ(αίοις)]. Aber heil ist diese Stelle noch nicht; das ἧς setzt ein Femininum voraus. Man erwartet etwa ἀκολούθως τῇ διαγραφῇ ἐφ' οἷς περιέχει δικαίοις (vgl. S. 166, 18). Die Subscriptio in 16/7 bedarf noch der Aufklärung.

S. **121**, 12 ist zu emendieren: ⟨ἐπὶ τοῦ ἐνεστῶτος⟩ ἔτους καὶ μηνός. — 16 ist nach P. Lips. 3 II 13 zu ergänzen: διαγραφ[ῇ ὡς] περι|έχ[ει, ἧς τὸ ἀν]τίγραφον.[1]) — In 28 muß hinter μηδ[ὲ]ν etwas ausgefallen sein, also: Παρακειμ(ένου) τῷ ὀ]νόμα[τι τοῦ ἀ]ποδομένου μηδ[ὲ]ν ⟨......⟩ ἔσχον ἴσον. Vgl. S. 118, 22.

S. **121—123** sind mehrere Lieferungsanweisungen an einen Sitologen ediert, ausgestellt von einem Διόδοτος Νωρβανας Κλαρας. Die Herausgeber nennen den Mann Διόδοτος Νωρβανᾶς Κλαρᾶς (Index), nicht mit Recht: zu dem Genitiv Νωρβάνας Κλάρας ist ein δοῦλος hinzuzudenken: es ist Diodotos, der Sklave der Norbana Clara. Zu dieser Ellipse vgl. meine Gr. Ostraka I 662 und Arch. I 145 (Καίσαρος = Καίσαρος δοῦλος). Für meine Deutung spricht Z. 4 Σόφῳ συνδούλῳ, und S. **123**, 15: οὐσίας Νορβάνα Κλάρα. Aber ich gehe noch weiter: Norbana Clara wird gestorben und ihre οὐσία in das Patrimonium des Kaisers übergegangen sein. Dafür spricht vielleicht, daß dieser Sklave Diodotos bei seinen Geschäften unter der Kontrolle eines Römers steht: ἐπακολουθοῦντος (in Gegenwart) Γαίου Ἰουλίου Σαλουίου, womit ich vergleiche BGU 156, 3: Σατουρνείνῳ Καισάρων οἰκονόμῳ ἐπακολουθοῦντος Αὐρηλίου Φήλικος τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου. Auch der C. Iulius Salvius mag ein Procurator (der Patrimonialverwaltung) sein. Dafür spricht aber vor allem, daß S. **123** der kaiserliche Thesaurus auf Rechnung der οὐσία Νορβάνα Κλάρα Aussaat liefert (Z. 15), einem gewissen Δῖος, der offenbar γεωργὸς οὐσιακός ist. Wenn der Sklave trotzdem noch Νωρβάνας Κλάρας heißt, so ist das nicht anders, als wenn die οὐσία auch weiter noch nach der früheren Herrin heißt, wofür ja viele Beispiele bekannt sind. Für den Sklaven vergleiche den δοῦλος Σιγηριανός (Ostraka l. c.). Ist das richtig, so lernen wir u. a., daß ein Patrimonialpächter hier für die Aussaat $^1/_3$ als Zinsen zurückzuliefern hat (außer den ἐκφόρια).

Wenn S. **124**, 15 der Bericht eines Dorfschreibers vom 1. Thoth datiert ist, so zeigt das, daß der ägyptische Neujahrstag kein offizieller Feiertag war, wofür ich auch andere Beispiele kenne.

Auf S. **125** werden zunächst zwei amtliche Briefe etwas dunklen Inhaltes abgedruckt, die von der Versendung von 24 Ichneumons handeln. Z. 1 l. Εὐτύχῃ (WGH). Wichtiger als die Nachricht über diese Bestien ist uns die Erwähnung des proc. Neapoleos in Z. 10, wie die Herausgeber mit Recht betonen, zur Zeit die älteste Erwähnung (a. 104). Wenn an ihn ein Brief περὶ τῶν μέτρων geschrieben ist, so dürfte dies mit seiner Stellung in der Getreideverwaltung zusammenhängen. Vgl. O. Hirschfeld, Kais. Verw.[2] S. 364 f. und meine Bemerkungen oben S. 126. Vielleicht ist

---

1) So auch Mitteis, Z. Sav. 1907, 385.

aber noch interessanter der in Z. 16 genannte Procurator:]του ἐπιτρόπου Κλασσικοῦ (so lesen GH statt [. .]δασσικου). Ich denke, wir haben in der neuen Lesung ein Adjektivum zu sehen und einen procurator classicus zu konstatieren. Diesen Titel habe ich zwar sonst nirgends gefunden, aber da die classis, um die es sich hier allein handeln kann, die Alexandrina, keine Kriegsflotte, sondern eine Getreideflotte ist, so erscheint es mir wohl glaublich, daß es bei ihr einen procurator classicus gegeben habe. Noch Schöneres bietet der Schluß der Seite (125), ein Edikt des Statthalters C. Vibius Maximus, das wegen seiner schon von den Editoren hervorgehobenen Beziehungen zum Lucas-Evangelium ein weit über unsern Kreis hinausgehendes Interesse beansprucht. Das Edikt befiehlt, daß alle, die von ihren Gauen abwesend sind, zu dem jetzt beginnenden Zensus ein jeder in seine Heimat zurückkehren solle (εἰς τὰ ἑαυ[τῶν ἐ]φέστια), damit sie die Zensusbogen ausfüllen können usw. Vgl. hierzu Lukas 2, 3: καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι ἕκαστος εἰς τὴν ἑαυτοῦ πόλιν. Damit wird ein Zug der Lukas-Legende als historisch erwiesen, für den wir bisher keine Parallele hatten. Für die Geschichte lernen wir also, daß sowohl in Ägypten wie in Judäa die Bevölkerung anläßlich des Provinzialzensus sich in ihrer Heimat einzufinden hatte. Für Lukas aber ergibt sich aus der Tatsache, daß er einen weiteren Einzelzug der ihn umgebenden Wirklichkeit entnommen hat, natürlich nichts für die „Geschichtlichkeit" seiner Erzählung von der Geburt des in Wirklichkeit in Nazaret geborenen Jesus in Bethlehem. Jenes durch unsern Papyrus jetzt auch für Ägypten erwiesene Verwaltungsprinzip der römischen Regierung benutzte er als Motiv für die Reise des Joseph und der Maria nach der Stadt Davids.

Der Text des wichtigen Stückes ist noch verbesserungsbedürftig. Nach dem Namen und Titel des Präfekten ist (Z. 19) natürlich λέγει] zu ergänzen (so auch GH). Da GH in 23 προσα[ναγκα]σαι für zu kurz erklären, und den Schluß σθαι lesen, so schlage ich folgende Ergänzungen der ersten Zeilen vor: Τῆς κατ' οἰ[κίαν ἀπογραφῆς συ]νεστώ[σης] ἀναγκαῖόν [ἐστιν πᾶσιν τοῖ]ς καθ' ἥ[ντινα] δήποτε αἰτ[ίαν ἀποδημοῦσιν ἀπὸ τῶν] (oder ἐκστᾶσι τῶν ἑαυτῶν]) νομῶν προσα[γγέλλε]σθαι κτλ. Wenn in 26 als Zweck der Rückkehr außer den Zensusgeschäften auch τῇ προς[ηκού]σῃ αὐτοῖς γεωργίαι προςκαρτερήσω[σιν] bezeichnet wird, so erinnert das an manche andere Erlasse betreff Rückkehr der Ortsabwesenden wie z. B. in Gen. 16. Die Regierung schlug also im Zensusjahr zwei Fliegen mit einer Klappe.

Mit Z. 28 beginnt ein zweiter Paragraph betreffs derjenigen Gaubewohner, deren Anwesenheit in Alexandrien nötig war. Zunächst der Text: 28 l. ἐνίων (WGH) st. [σιτ]ιων. 30 ff. l. πάντα[ς τοὺς (WGH) εὐ[. .]τον (apparently not εὔ[λο]γον) (GH) δο[κοῦν]τα[ς] (WGH) ἔχειν τοῦ ἐνθάδε ἐπιμένιν [αἰ]-|τίαν ἀπογράφεσ[θαι (WH). Vgl. Hunt, Class. Quart. 322. — 36 erg. κατὰ τ]οῦτο τὸ παράγγελμ[α] (WGH), wie schon die Herausgeber in der Fußnote vermuten. — 36 erg. ἐντὸς [τῆς τριακάδος τοῦ (WGH). — 40 l. τοῦ ἐπι[(GH) — 40/1 οὐ| μετρίως (WGH). — 42 l. ταῖς für ται ο (GH).

Der Präfekt konstatiert hiernach, daß Alexandrien manche von den Gaubewohnern nötig hat (ἐνίων — ἡ πόλις ἔχει χρε[ίαν]). Diese sollen, wenn sie die Notwendigkeit ihres alexandrinischen Aufenthaltes nachweisen, bei einem dazu beorderten praefectus alae ihre Zensuseingabe machen (ἀπο-

γράφεσθαι). Daß dieses Edikt in Alexandrien gegeben ist, folgt nach meinen Ausführungen auf S. 390f., daraus, daß Alexandrien hier als πόλις bezeichnet wird, und da es während des Epiph gegeben ist, so hat der Präfekt das Edikt während des alexandrinischen Konvents erlassen. Vgl. oben S. 416f. Vielleicht erklärt sich auch daraus, daß manche Personen aus der χώρα jetzt nicht abreisen können aus Alexandrien, wobei weniger an die Prozessierenden, als an die Distriktsbeamten zu denken wäre (ἐνίων — ἡ πόλις ἔχει χρε[ίαν). Doch bleibt dies unsicher.[1]) — Die nächsten Zeilen handeln dann von der Rückkehr dieser in Alexandrien verbliebenen: ἐπανελθεῖν μεθ' ἡ[μέρας? Die ἀπογραφαί, die sie in ihre Gaue mitnahmen, wie es scheint, (λήμψονται 36), sollen die Unterschrift jenes praefectus alae tragen, wenn ich recht ergänze (39): ὑπογραφὴ τοῦ ἐπὶ [τοῦτο oder τούτῳ ταχθέντος (vgl. 33). Dann würde das ἀπογράφεσθαι vor dem praefectus alae nur ein provisorisches sein: die mit seiner Unterschrift versehenen ἀπογραφαί würden dann nachträglich den Gaubeamten vorgelegt werden. Doch dies sind nur Vermutungen. Mit .....]εθηι in 40 scheint ein neuer Paragraph, ganz anderen Inhalts, zu beginnen.

S. **126**, 5 l. δι' αὐ[τ]οῦ (WGH) st. δια [σ]ου. — 6 l. ἵν' εἰδῇ (GH) for Νει[λου]. — 6 l. Τραϊ[αν]οῦ (GH) for Αι[λι]ου. Auch in dem von den Herausgebern zitierten Rainer-Papyrus lesen GH nach dem Faksimile [Τ]ρ[α]ι-[ανο]ῦ st. [Αἰλί]ου (Wessely). — 7 l. [Ν]εικόλαος (GH). — 10 l. [ὡς ὑπόκειται. Ἔρρω]σο. (Ἔτους) [κβ Αὐτοκρ]άτορος Καίσαρος Τραϊ-ανοῦ [Ἁδριανοῦ κτλ. (GH). Zur Sache bemerke ich, daß in BGU 888, 5 ein ἀρχιδικαστὴς Νικόλαος begegnet (wohl kurz vor 160 n. Chr.), der vielleicht mit dem Νικόλαος in Z. 3 und 7 hier (a. 138) identisch ist.

S. **127** oben 3 ist νου Καισ inzwischen durch Ordnung des Papyrus sichtbar geworden (GH), dagegen Μεσορ[ὴ] in 4 nicht sicher (GH). — 5 l. Δ[ιο]-νυσιάδ(ος) (GH). That ἐπιμερισμὸς ἀπόρων means a kind of poor-rate, as was suggested by Wilcken who is followed by Kenyon-Bell, seems to us improbable. It is more likely to mean an extra levy to make up deficiencies caused by the inability of ἄποροι to pay taxes (GH). Ehe wir diese schwierige Frage zu lösen suchen, ist vielleicht genauer festzustellen, wer denn ἄπορος im Sinne dieser Akten ist. Ich möchte heute nicht mehr darin die „Armen" im allgemeinen sehen, sondern diejenigen, die keinen, oder einen nicht genügenden πόρος haben, um zu den einen πόρος erfordernden Liturgien herangezogen zu werden, also einen Gegensatz zu den bekannten εὔποροι, aus denen die Vorschläge zu den Liturgien erfolgen mit Angabe eines bestimmten πόρος von so und so viel (hundert) Drachmen (Gr. Ostraka I 506 ff.). Daß man von diesen eine γραφὴ ἀπόρων anlegte, wie hier, wäre sehr begreiflich. Vgl. ferner unten S. 548.

Auf S. **127/8** meldet sich beim Rat von Hermopolis ein Mann zum Empfang einer von Macrianus und Quietus (a. 261) gespendeten frumentatio (σιτηρέσιον). Dies schlichte Dokument ist durch den historischen Hintergrund, von dem es sich abhebt, von hohem Interesse. Es zeigt uns,

1) Im Faijûm wurden freilich die ἀπογραφαί im Jahre nach dem Zensusjahr erst gemacht, aber z. B. in Herakleopolis und gewiß auch sonst noch im selben Jahre. Daß das Edikt aus dem Zensusjahr 7 stammt, ist wahrscheinlich, weil die beiden Briefe daraus datiert sind.

wie zu einer Zeit, wo von allen Seiten die Barbaren gegen das Reich heranstürmten, diese Usurpatoren mit den alten Künsten der republikanischen Demagogie den erschlichenen Thron sich zu wahren suchten. Zufällig haben wir noch ein anderes Dokument aus demselben Jahre, das für Alexandrien von einem *σιτηρέσιον* spricht, ich meine den Brief des Dionysios bei Euseb. hist. eccl. VII 21, 9 (ed. Schwartz), der von dem entsetzlichen Bürgerkrieg, der damals in Alexandrien tobte, erzählt. Aber hier handelt es sich um eine ständige frumentatio, die schon seit längerem bestand. Wenn sie, wie es scheint, damals von den 40—70jährigen auf die 14—80jährigen ausgedehnt wurde, so könnte dies vielleicht auch auf die *μεγαλοδωρία* des Macrianus und Quietus zurückzuführen sein, der das *σιτηρέσιον* des Papyrus zugeschrieben wird.[1]) Diese Frumentationen des Papyrus mögen ihren speziellen Anlaß noch darin gehabt haben, daß, wie man aus den Andeutungen bei Euseb. l. c. 5 vielleicht entnehmen darf, die Nilüberschwemmung damals eine mangelhafte war. Wir erinnern uns, daß aus demselben Anlaß einst der Prinz Germanicus die kaiserlichen Magazine in Alexandrien geöffnet hatte, was vom Tiberius übel vermerkt wurde. — Der Londoner Papyrus ist aber auch von Interesse für die dortige Organisation der Frumentationen. Er ist der erste Beleg dafür, daß die Meldung zur Teilnahme durch eine schriftliche *ἀπογραφή* erfolgte, in der der Meldende außer Namen und Wohnort auch die Höhe der von ihm bezahlten Kopfsteuer (s. unten) sowie sein Alter anzugeben hatte. Bemerkenswert ist auch, daß die Meldung, wiewohl die Getreidespende ausdrücklich auf die *μεγαλοδωρία* der Kaiser zurückgeführt wird, doch an die *βουλή* erfolgt, nicht an einen kaiserlichen Beamten. Die Verteilung ist also, wie es scheint, den Stadtverwaltungen überwiesen worden.

Zum Text bemerke ich: Zu 2 l. *μ[εγ]άλ(ης)* (GH). — In 6 und 16 lassen Kenyon-Bell *κδς* unerklärt. Nach Analogie des öfter begegnenden *ιβς* = *δωδεκάδραχμος* (vgl. z. B. Oxy. III 478) kann dies nur einen *τεσσαρακαιεικοσίδραχμος* bezeichnen, d. h. einen Mann, der 24 Drachmen Kopfsteuer zahlt. Sehr überraschend ist uns nun, daß diese recht hohe Kopfsteuer von einem *ἀπὸ γυ(μνασίου)* (Z. 5), also einem Mitglied der Honoratioren der Stadt, gezahlt wird. Wenn nach den Darlegungen von Grenfell-Hunt zu P. Oxy. II 257 in Oxyrhynchos es ein Privileg der *μητροπολῖται* war, nur 12 statt 20 Drachmen Kopfsteuer zu zahlen, während die *ἀπὸ γυμνασίου* dort ganz frei gewesen zu sein scheinen, dagegen in Hermopolis schon die *ἀπὸ γυμνασίου* 24 Drachmen zahlten, und zwar, wie es scheint, auf grund ihres Privilegs, so ist dies ein neuer Beweis dafür, daß in den verschiedenen Gauen die Kopfsteuern ganz verschieden geordnet waren (vgl. schon Gr. Ostraka I 238). Bei genauerer Untersuchung der Frage, die mir zur Zeit nicht möglich ist, wird man auch die zeitlichen Unterschiede zu berücksichtigen haben. — 8 l. *διάδοσιν* (WGH) st. *δια[θε]σιν*. *Διάδοσις* ist terminus technicus für „Verteilung“. — In 9 sehe ich jetzt auf dem Facsi-

1) Mommsen, RG V 571, 2 faßt diese ständige Kornverteilung als eine solche für „altersschwache Personen“ auf; das paßt doch aber selbst für die 40—70jährigen nicht. Wenn der syrische Text (vgl. Preuschen in Harnacks Text. u. Unt. XXI die entscheidenden Worte *προςεγγραφέντων καὶ συγκαταλεγέντων εἰς τὸ δημόσιον σιτηρέσιον* wiedergibt mit „wenn sie aufgeschrieben und gezählt wurden für das Maß des Getreides, das an den (königlichen) Fiskus gegeben wird“, so hat er die Worte mißverstanden: *σιτηρέσιον* ist niemals eine Abgabe an den Staat.

mile]γαθοις statt . . τοις, also etwa τοῦ ἐπὶ [πλείστοις ἀ]γαθοῖς. Vgl. P. Catt. ed. Barry Z. 7: μεθ' ὧν πλείστων ἀγαθῶν ἐδωρήσαντο. — In 17 ist die Klammer] weiter nach links zu rücken (GH).

Das Prozeßprotokoll auf S. **128/9** (vgl. Corrig.) wird nicht vor Diokletian fallen, schon wegen des praepositus pagi in 19 (s. unten). Für den Text bleibt noch manches zu tun. Einstweilen folgendes: 2 l. πολλὴν st. Γαλλην wie πολλῶν in 3 und πολλοῦ in 17. Vgl. Hunt l. c. (auch von mir vorgeschlagen). — 3 l. κη]|δεμονίας (GH) st. δωνιας. — 5 l. οὐμὸς (GH) st. ου μη, ἐφάπτ[ε]σ[θ]αι (GH) st. εφαπτ[η]σ[ε]ι und am Schluß φροντιστῶ[ν], ἐπεὶ δ[ὲ (GH). — 6 der Ägypter Πετερμοῦθις wird nicht der πρόεδρος sein, also ein anderer Kasus nötig, vielleicht Πετερμ[ούθει. — 7 l. τοῦτο (GH) st. ταυτα. — 7/8 l. κατὰ]|τὰ πρότ[ε]ρ[ον] ὑπό (GH). Der Vorsitzende hat also schon früher eine Sentenz gegeben. — Die großen Blankos in 9 ff. sind, denke ich, für Namen und Titel des Richters (wahrscheinlich des praeses der betreffenden Teilprovinz) freigelassen. Nimmt man dann noch das durchstrichene *Π* als Namen des Advokaten, so ergibt sich deutlich die Verhandlung zwischen beiden. Der Richter: Εἰς τί αὐτῷ ὁ πρόεδρος ἐπεβούλευσεν; Der Advokat: Ἠθέλησεν αὐτὸν ἐπιμελητὴν κριθῆς γεί[νεσθαι (W) (or γεν[έσθαι GH). Der Richter: Τὸν μὴ βουλεύοντα; der Advokat: [Τὸ]ν μὴ βουλεύοντα. Der Richter: Οὐ δυνήσεται usw). — 12 (wieder Rede des Richters) l. γεωργοῦσιν (GH) statt γεωργοις ιν und δ[ι]οίκη[σιν (GH) st. ποιαν. — 13 l. ἐμοὶ (GH) st. εμι, und ποι (perhaps GH) statt παρ. — 14 zwischen φορας und ἕτερον wird wieder die Rede des Π(. . . .) beginnen. — 15 (Rede des Richters) l. γεωργικῷ (or -κὸν) σ . . νηρημε . . . αρον (or -ους or -οις) ἢ ἄλλως δημόσιος καθέστηκεν καὶ φι[(GH). Hinten in der Lücke wird Π(. . . .) begonnen haben. — 16 l. λειτουργίαν (WGH). Am Schluß hinter δύναται Spatium, dann Γῆν[(GH). — 17 l. πολλοῦ st. Γαλλου (s. oben), τὴν (WGH) st. γην. — 18 l. παραλαβε[ῖ]ν καὶ τοὺς φόρ[ο]υς τ[(GH). — In 19 wird hinter δικαστήν ein Π(. . .) ausgefallen sein. Der Richter fragt: Τίνα βούλεται δικαστήν; darauf antwortet der Advokat: Τὸν πραιπόσιτον τοῦ πάγου (WGH) τὸν (GH) καὶ ἀπαιτοῦντα κτλ. Hierauf entscheidet der Richter: Ὁ [πρ]αιπόσιτος τοῦ πάγου (WGH) μεταξὺ αὐτῶν (WGH) κτλ. Also wieder ein Fall von Überweisung an einen Unterrichter. Vgl. oben S. 421.

Aus S. **130** lernen wir, daß auch noch zu Beginn der Kaiserzeit die φυλακῖται existiert haben. Wenn ich das im Archiv III 233 leugnete, so habe ich ebenso wie jetzt Kenyon-Bell übersehen, daß sie schon damals Lond. II S. 164, 9 für Augustus' Zeit bezeugt waren.

In dem oberen Text l. Z. 4 τοῦ (GH) st. του' (υ corr.). — 9 l. ἐνκατα⟨λ⟩είπω[ν or ἐν καταλιπὼ[ν (GH). — 11 l. μου (GH) st. κατ[α].

In dem unteren Text vermute ich in 11/12 τῇ γυ]ναικί μου. Im übrigen vgl. Corrigenda. Das Petitum entspricht durchaus den an die Centurionen gerichteten Klagschriften (vgl. die grundlegenden Darlegungen von Mitteis, Hermes 30, S. 568 ff.). Nur als Vermutung möchte ich es hinstellen, daß die Centurionen später an die Stelle dieser anfangs noch aus der Ptolemäerzeit herübergenommenen ἐπιστάται φυλακιτῶν getreten sind.

S. **131**, 2 τελῶν is corrected from κατ (GH). — Mein Vorschlag in 6 ἐπηρεάζον[τές μοι] zu schreiben, wird von GH dahin bestätigt, daß für μοι οπως

kein Platz ist und von μοι noch Spuren. Wenn also ἐπηρεάζοντ[ές] μοι zu schreiben ist, so muß notwendig das folgende αναδ[ω]σω και, dessen Lesung GH bestätigen, verschrieben sein für ἀναδεδώκασι. — In Z. 9 ff. lernen wir, was ein ἄπορος ist: durchaus kein „Armer“, sondern ein Mann, der sich als Weber durch Lohnarbeit seinen Unterhalt erwirbt. Weil er also nicht über einen festen jährlichen πόρος verfügt, beklagt er sich über die Wahl zum πρεσβύτερος. Vgl. oben S. 545.

S. 132, 11[1]) erg. [δι' αὐτοῦ δηλουμέ]νῳ (vgl. S. 126), so auch GH. — In 22 schließt das Präskript mit [ἀπὸ Ἑρμ(οῦ πόλεως) und beginnt die Eingabe mit Ὀφειλ[ομένων (vgl. z. B. BGU III 888, 8). — 23 erg. [τῆς α(ὐτῆς) πόλ(εως) καθ' ἥν]. — 24 erg. παρέδει|[ξα (GH). — 25 erg. [αὐτοῦ Ἑρμιόν]ης. — 26 l. διεστείλατο (GH) st. διεπ.[..]ετο.

S. 134 oben 5 lesen GH hinter ἀναγαγεῖν ein ε (perhaps ἐ[ν τῷ.. (ἔτει)]. Ich vermute, daß hier der Zweck der συγχώρησις angegeben ist. Dem alten Potamon sind vom Präfekten mehrere Aruren, natürlich vom kaiserlichen Boden, überlassen worden, um sie zu ἀναγαγεῖν. Dies Verbum allein gibt keinen Sinn. Da der Sohn nun nachher auf Befragen mitteilt, ταύτας γεγονέναι ἐν ἀμπέλῳ (vgl. auch 8), so glaube ich hier in 5 ergänzen zu dürfen ἀναγαγεῖν ε[ἰς ἄμπελον], d. h. der Vater hatte übernommen, diese Aruren wieder zu Weinland zu machen (ἀνάγειν zurückführen). So war damals, mit dem Präfekten Magnus, die συγχώρησις aufgefaßt worden. Der königliche Schreiber aber, der nicht orientiert war, fragte nun beim Sohn an, ob es früher schon einmal Weinland gewesen. — 6 l. (ἀρούρας) ς (GH) st. ϑ (ἀρούρας) (Corrig.). — 6 Schluß τῷ [.. (ἔτει)? (GH). Ich würde eher an τῷ [ὄντι] o. ä. denken. — 7 l. καὶ πρὸς (cf. Amh. 79. 32 etc.) ἐ[πιζη]τοῦντι (WGH). — 8 erg. [προσφω(νῶ)] (WGH). — 9 l. ἀπ[ὸ] (GH). Man wird noch ein ϑεοῦ] hinzufügen müssen. Ich möchte hiernach nicht χρόνον in 10 als χρόνων fassen, sondern im Sinne von χρόνον τινὰ „eine Zeitlang“. Denn Weinland war es offenbar nicht dauernd seit Trajan gewesen, sonst wäre die Anfrage des kgl. Schreibers unverständlich, sondern „von Trajan an noch eine Zeitlang“.

Zu der Klagschrift S. 134/5 ist es von Interesse, P. Gen. 16 und den von Barry herausgegebenen Paralleltext Catt. II (Arch. III 548 f.) heranzuziehen, die, zwanzig Jahre jünger, denselben αἰγιαλός und ähnliche Verhältnisse behandeln. Man staunt, wie durch so viele Jahre hindurch dieselben Kreise an denselben Formeln kleben. — In 9/10 haben GH in den Corrig. vorgeschlagen, statt des überlieferten εκπυρικοις zu emendieren εμπυρικοις. Ich ziehe vor ἐμ (oder ἐν) πυρικοῖς (von πυρός). — 10/11 l. πλημμύραντος. — In 15 ist zu emendieren ἐπιδίδωμεν ⟨καὶ ἀξιοῦμεν⟩. — 16 l. ἡμῶν τὰς (GH) st. η τ[ας] πασας. Ferner ist διαγράφοντες (17) zu διαγράφοντας zu emendieren. Zu diesen Weiden vgl. P. Catt. II (Arch. lc.). — Diese hybride Verwendung von πρὸς τὸ wie ὅπως mit dem Konjunktiv (δυνηθῶμεν) erkenne ich jetzt auch im P. Catt. II 15, wo offenbar zu lesen ist: πρὸς τὸ ἐκ τῆς σῆς βοηθείας (vgl. Lond.!) ἐκδικηθέντες δυνηθ[ῶ]μεν (st. δυνηθ[ῆναι] μὲν). Andererseits werden wir jetzt in P. Gen. 16, 18 lieber ἐ[πὶ] τῇ ἰδίᾳ (st. ἐ[ν]) ergänzen nach dem Lond.

S. 139, 5 l. ς ἔτους (GH) st. [εκ]το[υ⸗]. — 6 l. ἐκ τοῦ Πονα[..]ν

1) Vgl. zu diesem Text jetzt auch Mitteis, Z. Sav. 1907, 385.

(GH) st. του Πον . . — 7 l. Ἑρμησίωνος (GH) und εν.υ( ) (GH) statt εννξ. — 11 l. αβ' (= 1⅔) (GH) st. ϛ β. — 14 [δώσ]ομεν (cf. note) is correct (GH). Ebend. l. σπονδῆ(ς) (GH). Die Annahme von GH, daß es sich hier um οὐσιακὴ γῆ handle, scheint mir ausgeschlossen durch die Worte in 5: ἀπὸ [τῶ]ν ὑπαρχουσῶν σοι ἐδαφῶν. Die οὐσία in 14 ist nicht entscheidend; auch Privatleute haben eine solche, und wenn sie wie offenbar dieser Pallas große Grundbesitzer werden, so haben sie auch οἰκονόμοι τῆς οὐσίας.

S. 140 unten 1 l. Φάσ[ι]τος [τ]ῶν ἀφ' (GH). — 3 l. Ἀνουβίωνι (GH). — 6 l. χρῶμα sic (GH) — 7 l. αὐτόθεν τε (GH) st. νεωθηλεα.

S. 141, 9 ist bemerkenswert πεπρακέναι im Sinne von „verpachten". — 10 zu προβατοκτηνοτρόφωι vgl. Dittenberger, Or. Gr. II 655, 5. — 11 erg. ⟨τοῦ⟩ καὶ. — 16 l. διώρ[υγο]ς Τε[σ]σερακον[τ]αρού(ρου) λεγομένης (GH). Ich würde Τεσσερακονταρού(ρων) vorziehen (vgl. den Dorfnamen Εἰκοσιπενταρούρων), eine Benennung nach den Kleruchen. — 17 l. Φ.ατος (GH).

S. 142 oben 1 l. Κασιώτης (WGH), darauf der Name des Adressaten im Dativ. Dieser Mann aus Κάσιον bei Pelusium (vgl. Steph. Byz.) heißt Κάσις (offenbar verkürzt für Κάσι⟨ο⟩ς) Κασίου. Auch Θερενοῦθις (3) weist nach dem Delta. — 2 l. Σεκνεπαίου (GH). — 11 Schluß l. σο[ῦ ὄ]νομα oder τὸ [ὄ]νομα (GH). There is no αὐτοῦ.

S. 143, 2 l. τ[οῦ]..[...]ορβσιος (GH). — 5 l. Τασκεσ[ι]ν (GH) statt τας . . . . . ν. — 8 l. τ[.]τοσ̄ (GH) st. τ[..]εν. — 9 l. ὧν προσάγω (GH) statt . . . προς αις. — 11 l. [δ]έκα δύο (GH) st. εκατ^{o}.

S. 144, 5 l. περ[ὶ .]οαγα- or περ[ὶ τ]ὸ Ἀγα- (GH). — 7 lies [σ]πεῖραι (GH). — 8 l. [πυρῶ φόρο]ν ἑκά[στ]ης ἀρού[ρη]ς (πυροῦ ἀρταβῶν) ἐπ[τ]ὰ ἡμίσους (GH).

S. 145, 25 erg. ἀν[αδ]έδω[κεν.

S. 146, 62 l. ἡ Σαρ[απιάς (GH).

S. 147, 105 l.]βυβλίου τῶν τῶ (GH).

S. 148, 2 μισθ(τραπέζης) ist nicht μισθωτικῆς aufzulösen (Index), sondern μισθ(ωτῶν), nach P. Lips 9, 15 (s. oben S. 462).

S. 149, 20 l. ἀπερίσπαστον (GH).

S. 152, 18 l. ἐγκυκ(λίου) σεση(μείωμαι) τέλ(ος) ἀγο(ρασμοῦ) τοῦ πρ[....]... (probably πρ[οκ(ειμένου) followed by γ μέρους or the like) τιμ(ῆς) δραχ(μῶν) τριακ[οσίων. Τῦ]βι πεντ[εκα]ιδεκάτ[ης (GH). The amount of the ἐγκύκλιον is thus not stated, and the papyrus affords no proof that this tax had been reduced by A. D. 226 to 5 per cent.

S. 153 unten 5 l. Αὐρ(ηλίου) st. αυ^{τ}. — In 5/6 ist die Ergänzung [ἐνάρ]χου βουλευτοῦ sachlich ausgeschlossen, da das Buleutenamt lebenslänglich ist, also der Gegensatz fehlt. Vielleicht ist [....]χου der Name des Großvaters. — 6/7 l. ἄρξαντο[ς Ἀ]ντ[ινοέ]ων (probably GH). — Bemerkenswert für die Stellvertretungsfrage ist, daß in 20/1 [ἐρω]τηθεῖσα διὰ τοῦ πατρὸς ὡμολό[γησ]α gesagt ist; also der Vater ist statt ihrer befragt worden. — 26 l. ἐμ[α]υτοῦ (GH).

Eines der wichtigsten Stücke ist die große Bankrolle aus Antinoë vom J. 212[1]) (S. 154 ff.), aus der Kenyon schon früher (Arch. II 70 ff.) die

---

1) Mit Recht hebt Mitteis, Z. Sav. 1907, 382 hervor, daß der Text auch für die Datierung der Constitutio Antonina von Wert ist. Selbst die jüngste διαγραφή,

wichtigen Aufschlüsse üüer die Phylen- und Demenordnung dieser Stadt gewonnen hatte. Auf Grund jener früheren Mitteilungen hat vor kurzem Wilhelm Weber, ein Schüler v. Domaszewskis, in seinen bedeutenden „Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus“ (Teubn. 1907), diese Ordnung Hadrians historisch und im besonderen religionsgeschichtlich beleuchtet. Auch wenn nicht alle Aufstellungen des Verfassers sich im einzelnen bewähren (s. unten und S. 552f.) — eine allseitige Prüfung war mir noch nicht möglich —, so sind die Grundzüge doch richtig, und es ist nichts Geringes, den großen historischen Wert dieses durch die Urkunden gebotenen Tatsachenbestandes zuerst voll gewürdigt und die richtigen Wege zur Interpretation gewiesen zu haben.

Der Papyrus enthält 10 Original-Bankurkunden aus dem Monat Pharmuthi, die zu einer Rolle aneinander geklebt sind. Vgl. meine obigen Bemerkungen zum εἰρόμενον τραπεζιτικόν S. 462. Von der ersten (S. 156) sind nur die Zeilenschlüsse erhalten; nach Z. 19 fehlen 56 Buchstaben, also etwa $^2/_3$ des Ganzen. Wenn ich das Bruchstück recht auffasse, so enthält es von Z. 4 an die Bitte (αἴτησις) einer Frau (übrigens einer Griechin) an den ἐξηγητής um Bewilligung eines von ihr bezeichneten κύριος (also wie Oxy. I 56) nebst der Subskription des ἐξηγητής. Z. 4 ergänze ich: [Σαραπαμμῶνι ἱερεῖ καὶ ἐνάρχῳ ἐξηγητῇ τῆς Ἀντινοέων πό-λ(εως) παρὰ . . . . . τῆς] καὶ Θερμουθαρ[ίο(υ)]. — 9 erg. δι]ελθόντι (GH) und Schluß [τε]κνο- (GH). Mir fällt keine andere Ergänzung als [τε]κνο|-[τροφίαν ein. Es handelt sich wohl um den Enkel aus Z. 6, dessen φροντίς (hier spezialisiert als τεκνοτροφίαν κτλ.) sie vor einem Jahre übernommen hat. — 10 l. ἐπιμ]ελίαν (GH); auch dies steht wohl noch parallel zu τεκνοτροφίαν. — 13 ὅτι kann hier nicht stehen. Ich ergänze: τῷ τετελευτηκ]ότι oder μετηλλαχ]ότι μο[υ] υἱῷ. Damit wird zugleich klar, weshalb sie die φροντίστρια ihres Enkels (Sabinus) geworden ist: dieser ist offenbar Sohn ihres verstorbenen Sohnes. — In 16 kommt das Petitum; dem Sinne nach ist etwa so zu ergänzen: Ἐμποδιζομένη δὲ τῷ μὴ ἔχειν] νόμιμον κύριον. Vgl. etwa Teb. II 397, 25. Daß hier steht ἀξιῶ ἐπιτραπῆναι, ist mir eine erfreuliche nachträgliche Bestätigung zu meiner damals ohne Parallele gegebenen Herstellung von P. Lips. 8 und 9 (ἐπιτραπέντος usw.), vgl. Arch. III 559 und oben S. 461. — 17 erg. παρό]ντι (auch GH) (vgl. Oxy. I 56), auf den vorhergehenden Männernamen zu beziehen. Es folgt dessen Unterschrift: Ἀπολλώ[νιος κτλ., deren Schlußwort αἰτ]ήσει in 18 GH gelesen haben, also εὐδοκῶ τῇ αἰτ]ήσει. In 20 folgt dann die Unterschrift ihres συνεστώς. — In 21 l. Α . [.]δευς (GH) Ἀπ[ι]δεὺς is possible, but the vestiges of the second letter suit ε or μ better than π (GH). Damit fällt die Vermutung von W. Weber l. c. 253 An. 912. — In 23 wurde mir meine Vermutung, χρήσασ]θαι κυρίῳ zu lesen statt]θαιωριω, von GH bestätigt. Hiermit ist der Anschluß an einen noch unpublizierten Text gewonnen, nach dem ich die Subskription des Exegeten folgendermaßen ergänze: Σαραπάμμων ἱερεὺς καὶ ἔναρχος ἐξηγη[τὴς τῆς Ἀντινοέων πόλ(εως). Εἰ μηδὲν ἀντιπίπ-

---

vom 24. April, zeigt nämlich noch keine Einwirkung derselben. Ich habe früher im Hermes 27, 294 An. 1 den Termin der Konstitution durch Emendation einer Inschrift genauer festgelegt auf die Zeit zwischen Februar (Ermordung des Geta) und dem 8. Nov. 212. Dieser Aufstellung fügt sich der neue terminus post quem (24. April 212) (für das Bekanntwerden in Mittelägypten) gut ein.

τει[1]) (o. ä.), δύνασθαι ὡς ἀξιοῖς χρήσασ]θαι κυρίῳ ἐπιγραφομένῳ κτλ. (genau 56 Buchstaben). In 24 ist dann wahrscheinlich noch zu ergänzen πρὸς μόνην ταύτην τὴν οἰκονομίαν (vgl. Oxy. I 56).

Jetzt bleibt noch die Frage, wie diese αἴτησις in die Bankrolle kommt. Die sachliche Verbindung ist das in Z. 11 angedeutete Bankgeschäft[2]), zu dessen Erledigung die Petentin eben den κύριος haben will. Da nun das den anderen Kolumnen eigene Präskript (Datum usw.) hier fehlt, so vermute ich, daß in einer vorhergehenden Kolumne jenes Bankgeschäft zur Darstellung gekommen ist, während die jetzige erste Kolumne jene erledigte αἴτησις zur Beglaubigung des κύριος als Anhang hinzufügt. Vgl. etwa mutatis mutandis Teb. II 397. Den Übergang scheinen die 3 ersten Zeilen zu bilden. Hier ist in 2]αινης (GH) zu lesen und darauf παρ[όντ]ος (WGH) zu ergänzen. Von sachlichem Interesse ist aber vor allem, daß in 3 ἀνα[γν]ωσθέντων (WGH) herzustellen ist: das folgende Dokument, also die Legitimation des κύριος, scheint also auf der Bank verlesen zu sein! Es ist dies wohl die erste Nachricht, daß derartige Akten bei der Bank „verlesen“ und protokolliert wurden. Es paßt das nicht schlecht zu dem Charakter der Bank als eines selbständigen Urkundenamts, wie ihn Gradenwitz zuerst erkannt hat (Mél. Nicole S. 198ff.).[3])

S. 157, 5 l. ἐπ[οι]κίου (WGH) st. Ευ[. .]αιου.

Ein schwerer juristischer Irrtum ist es, wenn die Herausgeber Z. 14 ergänzen: κα[ὶ τήνδε] τὴν προκιμένην διαγρ(αφὴν) τοῦ δανείου ἄκυρον εἶναι, denn die vorliegende Urkunde ist kein δάνειον, sondern im Gegenteil die περίλυσις eines solchen. Ungültig kann vor allem nicht die vorliegende (τήνδε), sondern nur die frühere (die Memphitische) διαγραφή sein. Also τήνδε muß fort.

In 18 ergänze ich ἀνέ]γνων (bestätigt von GH) nach S. 162, 34 usw. statt συνε]γνων. Auch das scheint mir neu und wichtig zu sein, daß die διαγραφή in ihrem Wortlaut (ὡς περιέχει) dem Empfänger der Zahlung vorgelesen wird. Der Vorleser ist eine in der διαγραφή nicht genannte Persönlichkeit, nach ihm folgen noch 3 μάρτυρες. Ebenso unten noch mehrmals. — 20 erg. περιλύ]σι st. λυ]σι. — 21 l. Θέ[ω]ν ὁ καὶ Τίρων Αρπο]κρατίω[νος] Τραϊάνειος (GH).

S. 158, 8 l. εἰς αὐτὸ[ν ἐν τ]ῷ ὄντι (GH). — (d) 1 l. Μαμερτείνου [Νείλου ἀ]ργ(υρίου) < χ (GH).

S. 159, 11 l. ἐμβαδ[ε]υθέντος (WGH). — 19 l. τὰς τῆς [π]ερι-

---

1) So in Oxyrhynchos. Im Faijûm ⟨ε⟩ὶ μηδὲν ἁπλῶς ἐναντιοῦται (Teb. II 397, 20). Solche Formeln waren natürlich lokal verschieden. Wenn der unpublizierte Text den Gedanken noch weiter ausführt μητὲ (l. μηδὲ) δημόσιον ἢ ἰδιωτικὸν καταβλάπτεται, so ist hier dafür kein Platz. Da auch zu diesen Worten das εἰ gehört, so werden auch die oben S. 129 f. von mir behandelten ähnlichen Phrasen hypothetisch zu fassen sein.

2) Natürlich nicht die in 12 erwähnte διαγραφή, da diese ohne Artikel steht, also eine frühere ist (vgl. Deutsche Lit. Z. 1900 Sp. 2468). Die hierdurch kontrahierte Schuld scheint getilgt zu sein (11 ἀντὶ τῶν περιλυ[θεισῶν). Jetzt scheint eine neue kontrahiert zu sein (15 ἅσπερ ἀποδώσω).

3) Vgl. hierzu jetzt Mitteis' Zustimmung in Z. Sav. 1907, 382. Daß selbstständige und unselbständige διαγραφαί neben einander liefen, habe ich schon oben S. 176 hervorgehoben.

λύσεως (WGH) st. *μετα π.* und *ἐνεβάδευσα* (WGH). — 20 l. *νομ[ί]μων* (WGH). Ebendort (e) 1 l. *Εὐδ[α]ί[μονο]ς ἀργ(υρίου)* ⟨ (GH). — 3 l. *Καλλιτεκνί[ο]υ* (WGH).

S. 160, 18 ist *τήνδε τὴν πρᾶσιν* eine eklatante Bestätigung für Gradenwitz' Theorie der selbständigen *διαγραφαί.* Unten noch weitere Fälle.

S. 162, 34 l. *ἔγ⟨ρ⟩α(ψα)* (WGH) st. *γρ)* und *[ἀ]νέγνων* (WGH) st. *συνεγνων.* — 38 l. *γερ^α* (WGH), was ich als *γερα(ίτερος)* deute. Ebendort erg. *Ὑπ[ογρ(αφεὺς)] τοῦ* (WGH) st. *υπ[ερ αυ]του.*

S. 163. Der *Ὀσειραντίνοος*, den wir schon aus dem Phylennamen kannten, begegnet hier zum ersten Mal als *θεὸς μέγιστος* (Z. 20), und wenn *παστοφόροι*[1]) dieses Gottes hier auftreten (19 und 20), so bestätigt das nur, was schon der Name sagt, daß Gott und Kult ägyptisch waren.[2]) Da er hier seinen Tod gefunden hatte, ist er hier auch als „zum Osiris gewordener Antinous" verehrt worden. Daß er nach seinem Tode *Ὀσειραντίνοος* oder, wie der Pincio-Obelisk sagt, „Osiris Antinous der Selige" heißt, teilt er mit jedem Ägypter. Das Besondere ist nur, daß er als Hauptgott der nach ihm benannten Stadt dort allgemein anerkannten Kult und Tempel erhalten hat. Die Vergleichung mit früheren Konsekrationen von Menschen wie Imhotep, Amenhotep usw. legt den Gedanken nahe, daß diese unlösliche Verbindung des Kultnamens mit Osiris nur auf Antinoë beschränkt war, während er außerhalb als *Ἀντίνοος* verehrt wurde. Daß der neue ägyptische Gott als Heilgott durch Tempelschlaf wirkte, hat Ad. Erman aus dem Pincio-Obelisken herausgelesen (Mitt. Röm. Inst. XI 1896 S. 118). Diesen Stadtgott von Antinoë meinen also die bekannten ägyptisierenden Darstellungen des Antinous als Osiris (vgl. Wernicke, Pauly-Wiss. I 2441), während die griechische Umgestaltung zu *Διόνυσος* (vgl. ebendort) natürlich frei war von dieser lokalen Beziehung. Daß es in Antinoë selbst aber auch neben jenem ägyptischen *Ὀσιραντίνοος* einen griechisch aufgefaßten *Ἀντίνοος* gab, mit griechischem Kult, möchte ich der Weihung *Ἀντινόῳ Ἐπιφανεῖ Φεῖδος Ἀκύλας ἐπιστράτηγος Θηβαΐδος* (Dittenberger, Or. Gr. II 700) entnehmen.

S. 164, 4 l. *Τηρου(   )* (GH) statt *Ωρου.* Ich vermute *Τηρου(τήρου)*, ein in der Thebais bekannter Name. — 5 l. *τήνδε τὴν* (GH) st. *ενε[. .]ενην.* — 6 *κατα* is superfluous, cf. Hunt l. c. — Die Archäologen und die Freunde der antiken Nautik seien auf die ausführlichen Mitteilungen über die Teile und die Ausrüstung eines *πλοῖον Ἑλληνικόν* Z. 6 ff. aufmerksam gemacht.[3]) — 6 l. *λιναρμένῳ* (Hunt l. c.). — 9 l. *μονοβόλῳ* (WGH). — 10 l. *ἀπογίοις* (WGH), *μέτρῳ ἐν⟨ὶ⟩* (GH) st. *μετρο[ν] εν* und *κατὰ γε[υ]στρίδα* (i. e. *γαστρίδα*) (GH). — 11 l. *ἀνήκουσ⟨ι⟩* (GH). — 14 ist *προκτητικὰς* richtig (GH). — 19 l. *μεταμισθοῖν* (sic) (GH), *ἐκλέγεσθαι* (Hunt) st. *ἐκγενεσθαι*, *περ[ι]γεινόμενα* (WGH).

S. 165, 25 *κατὰ γενστρίδα* (s. o.) (GH). — 30 l. *καὶ ⟨ἐν⟩τεῦθεν* (GH). — 8 l. *τοῦ κ[αὶ] Ματαλιέως* with]τα above *Μα* (GH). Damit fällt

1) Nach einer Zeitungsnotiz hat Gayet kürzlich in Antinoë Mumien von Priesterinnen des Osiris Antinous gefunden.

2) Vgl. hierzu auch W. Weber, Unt. z. Gesch. d. Kais. Hadr. 250 f.

3) Zur juristischen Seite vgl. Mitteis, Z. Sav. 1907, 383.

die Vermutung Webers l. c. S. 175 [Φυ]ταλιεύς. — Die μεγάλα Ἀντινοεῖα in 16 sind vielleicht die nach Antinous benannten Wettspiele, deren Erwähnung Ad. Erman auf dem Pincio-Obelisken wiedergefunden hat (l. c. S. 119).

S. 166, 23 hier wieder einer, der vorliest, und 3 Zeugen. 23/4 muß τήν|[δε] τὴν stehen.

S. 166 (k) 1 l. Φιλαντινόου Δη[μ]ητρίας ἀργ. < β (GH). — 4 hier wohl zum erstenmal eine Bank-διαγραφή in Form einer Homologie (ὁμολογεῖ)! — 7 l. ἀπογεγραμμένον (GH) ὑπ' (WGH). — 10 wieder eine neue Formel, die übrigens nach Z. 22 und 25 so zu emendieren ist: (χειρόγραφον) τὸ καὶ ὃν παρὰ τῷ αὐτῷ Ἑρμίᾳ εἰς ἐπίδειξιν εἰ ⟨χρεία γένοιτο. εἰσὶ⟩ δὲ κτλ.

S. 167, 19 προςβέβληται⟨ι⟩ (cf. the note) is probable (GH). — 25 l. καὶ ἐμ[μ]έν[ω] καὶ [π]ε[ί]θο[μαι] (WGH). — 28 l. Ἀνθέστιος (GH). Hinter ὁ καὶ sehen GH ein Ν, nicht Γ.

S. 169 unten 2 l. Κλαυδία[ς .] . λινοιδος (GH). Wohl Ἀ]ντινοΐδος? — Schluß Εὐτυχίδηι (GH).

S. 170 unten 1 l. Ἀγχορίμφ[ις] Ἄμμωνος ἀ[πὸ] κ[ώμ]ης Δ. (GH). — 2 Ευ]ημεριας unsicher, kein Dorfname (GH).

S. 171, 9 κώμης Νί[λ(ου) πόλ(εως)] τῆς Ἡ[ρα]|[κλ(είδου) μερίδ(ος) is possible, but very doubtful (GH). — 22/3 l. φη|σιν π[α]ραπεπτωκέναι cf. BGU 214, 15 (GH).

S. 172, 1 l. ἐπεικεκλημ[έ]νος Ὡρίων (GH). — 9 l. Χειλάτει μισθωτ|ῆ (sic) (GH).

S. 173, 1 l. διαστολ(εὺς) (GH). — 10/1 l. καμήλων (WGH), ebenso 14 und 17.

S. 175, 8 hiernach erg. P. Lips. 11, 2: δρ[αχμια]ῖο[ν]. — 22/3 l. πρ[όκ(ειται)]. Α[ὐ]ρήλιος . . . . |μων ἔγραψα ὑπ(ὲρ) αὐτ(οῦ) μὴ εἰ(δότος) ⟨γράμματα⟩ (GH).

S. 176, 15 l. ὁ κ(αὶ) Ἀγαθὸς Δαίμων (GH).

S. 177, 13/4 l. γειν[ο]μέ[νης] (GH). — 18 The emperor is not Severus Alexander, but Probus. l. 18—20: [Μάρκου] Αὐρηλίου Πρόβο[υ Γερμανι]κοῦ (or Σαρματι]κοῦ|)[μεγίστο]υ Γοθεικοῦ μεγί[στο|υ Παρ[θι]κοῦ | [μεγίστο]υ Εὐσεβοῦς κτλ. (GH).

S. 177, 1 erg. δαπά[νης] nach Z. 37. — S. 178, 24 l. ἐν ὑπερδαπανή⟨μα⟩σι cf. 45 (GH). — 26 l. προστάτα[ις ὑπὲ]ρ [ἀ]ρνῶ(ν) (GH). — 27 l. τελ[έ]ων (GH). — 36 l. χν γ́ (GH). — S. 179, 43 l. νλ γ́ (GH). — 54 l. ἐλαίου σὺ(ν) (GH). — 57 l. τηρητῇ (GH). — 62 zu κόπτρα vgl. oben S. 485. — 68 l. τιμῆς οἴνο(υ) τοῖς (WGH) (vgl. Hunt l. c.).

Ein Prachtstück ist die große Abrechnung über die Wasserleitungen vom J. 113 (S. 181 ff.). Der Text gibt die interessantesten Aufschlüsse über diesen Zweig der städtischen Verwaltung. Leider muß ich mir wegen Raummangels versagen, genauer darauf einzugehen. Unter den Wasserempfängern sind besonders beachtenswert die ἀρχόντων Ἰ[ου]δαίων προςευχῆς Θηβαίων (Z. 57) und εὐχείου (Z. 60). Die Spezialisierung der Ansgaben ist sowohl für die wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeiter, Löhne usw.) wie für den technischen Betrieb von höchstem Wert. Aus 65 (καστέλλου Ἄλσους) verglichen mit S. 220, 4 und BGU 81 folgere ich, daß die Wasserleitung nach Arsinoë gehört. Aus den Posten auf S. 184/5 kann man sich die Sakjen,

die Schöpfräder, zusammenkonstruieren: da sind die βοηλάται (Arch. III S. 115), da sind die κεραμίδες (die Krüge), ja sogar die Stricke, mit denen die Krüge an's Rad gebunden sind (σχοινίων λεπτῶν εἰς ἐπίδεσιν κεραμείδων S. 164). Auf S. 186 interessieren wieder die verschiedenen Holzarten, Zypressen (importiert), Akazien, Ölbaum, Maulbeerbaum. Hier handelt es sich um Reparaturen an Archimedischen Schrauben (κοχλίας, vgl. Arch. I 131, 3; eine Darstellung im Bull. Soc. Arch. d'Alex. VII S. 44). Zur vollen Erklärung dieser Urkunde müßte sich ein Techniker mit einem Philologen zusammentun.

P. 928 (S. 190/1) (nach GH III s.) gehört nicht unter die Accounts: es ist vielmehr ein Zolltarif. U. a. begegnet hier in Z. 1 ἐρεοξύλου (Baumwolle). — 2 l. στιπποΐνου (GH). — 3 l. λαχανο]σπέρμου (WGH). — 11 eher]ιματων (?) (GH). — 15 l. χρυ]σολίθου oder]ος λίθου (GH). — 20 ο̄ = ὁ(μοίως) (GH). — 21 erg. ψ]ιμιθίου (= ψιμυθίου) (Hunt l. c.).

S. 191 unten 1 l. Φεμνεήσεως (GH), ebenso in 4 (GH). — 6 l. ὀνοκτηνοτρόφῳ (GH). Vgl. προβατοκτηνοτρόφος.

S. 192, 13 l. Ταμαύεως (GH). — 14 l. ιη— (= 18 Dr. 1 Ob.) (GH).

Die große Rechnung des Heroninos S. 193 ff. zeigt uns das Leben auf dem Lande mit packender Deutlichkeit und enthält viele interessante Einzelheiten. Vgl. z. B. die σύνοδος τῶν βουκόλων (72), das neue Maß Ὀξυρυγ'χ(ιτικὸν)[1] in 79 (= 1½ μονόχωρα). — Z. 50 λ[ό]γους. — 353 wenn θελουρω möglich, so steht das für θυρουρῷ. — 382 zur Konstruktion ὄνοι ὑπὸ ξύλα, σῖτον vgl. oben S. 428.

Mit S. 206 kommen wir zu den Briefen. Von besonderem Zauber ist für mich der erste (II. s. nach GH), in dem ein Mann erzählt, wie er, da zu seiner Zeit so viele Leute weite Reisen machten, um die Kunstwerke kennen zu lernen, sich auch aufgemacht habe, und so sei er stromauf nach Syene gefahren und zu den „Nilquellen", und sei dann zum Ammon in die libysche Wüste gewandert, und habe dort ein Orakel bekommen, über das er aber nichts verraten will, und überall habe er die Namen seiner Freunde in die Tempelwände eingekratzt! Im einzelnen bemerke ich: 5 (und 10) ἱστορεῖν hier im alten ionischen Sinne „erkunden, kennen lernen". — 5 l. παρεπο[ιησ]άμην (WGH). — 6 für καὶ in der Lücke kein Platz (WGH). — 7 merkwürdig die Pluralform Σοήνας. Sehr amüsant ist, daß die alte mythologische Vorstellung der Ägypter von den Nilquellen bei Syene-Elephantine, die einst schon der Tempelschreiber von Sais dem Herodot erzählt hatte (II 28), auch jetzt im II. Jahrh. n. Chr. noch im griechischen Publikum spukte, wiewohl die griechische Forschung inzwischen längst zu richtigen Vorstellungen über die Nilquellen vorgedrungen war. Vgl. auch Arch. III 326 über ἡ τοῦ Νείλου πηγὴ ὀνομαζομένη bei Dittenberger Or. Gr. I 168, 9 (II. s. v. Chr.). Oder habe ich in die Worte καὶ ὅθεν τ[υγ]χάνει Νεῖλος ῥέων zu viel hineingelegt? Meint er im allgemeinen den Süden, von wo der Nil herkommt? Ich glaube nicht. — In 10 wollen GH [τὰ] εὔ⟨σ⟩τομα ergänzen. Ich fasse εὔ⟨σ⟩τομα hier wie bei Herodot II 171, wo er von den Mysterien sagt: εὔστομα κείσθω. Ich ergänze daher [καὶ] εὔ⟨σ⟩τομα ἱστόρ[η]σα. Also καὶ — καὶ. — 12 steht ἀειμνητως (sic) (GH).

1) Diese Auflösung nach einem Gießener Text, den Herr Dr. Eger im nächsten Heft edieren wird.

Dies bestärkt uns in der schon von Kenyon-Bell vorgeschlagenen Emendation εὔ⟨σ⟩τομα.

S. 207, 9 ησα for ἦσθα (GH). — 13 l. ζῆν ὃ (WGH) st. διν[α]. — 15 l. Ἀρσινοίτη⟨ν⟩ (GH). — 17 l. ἐπὶ (WGH) st. εἰς. Da der Brief aus Alexandrien kommt, sind es alexandrinische Lokalitäten, die hier genannt werden, der Konfitürenladen des Theon und das Bad des Charidemos.

S. 208 oben 1 l. Ἀνουβίωνι τῷ τ[ι]μ[ι]ωτά[τ]ωι (GH). — 5/6 l. κατεργάζου μετὰ τὸ (GH). — 8 l. ἐργ[άτ]ας τό or possibly ἐργ[άτ]ας ἴδ[ί]ως (GH). — 11 l. σὺ (= σοὶ) γὰρ ἔδωκα (GH) st. σ[ο]υ παρεδωκα. — 13 hinter αργ⁻ das Drachmenzeichen (GH). — 14 l. [γ]ράψω (GH) st. [πα]ρα[ι]ρω. — 17 l. κατ' εἶδ[ος λόγ]ον (WGH). — 18 l. τιμιώτατε Ἀνουβίων (GH).

S. 208 unten 1 l. Χ[αίροι]ς τέκνον (cf. Teb. II 417. 1. 13) (GH). — 7 da Πανερως im Index ohne Akzent gegeben ist, also für ägyptisch gehalten wird, bemerke ich, daß es ein rein griechischer Name ist: Πανέρως.

S. 209, 13 l. ἄσπα[σ]αι (GH). — 15 l. [. . . .] ἀγρῷ τῇ κη (GH). P. 948 V (S. 209) 2 l. ξύλων κ[αὶ . .] . . . ων (GH).

S. 210 (oben) 5 l. ὅτι ἐξερ|χέστω (GH). — 8/9 l. γράφε, γεινέσ|θω (GH). — 12 Schluß l. ἔ[λ]αβεν (GH). — 13/4 l. τὸ π[α]ρὸν | λοιπόν (GH).

S. 211, 5 f. l. Ἀμεσύστῳ (= Ἀμεθύστῳ) τῷ βαδι⟨σ⟩τη|λάτῃ συντειμήσας α[ὐ]τ(ὸν) | καὶ ὁρίσας τὴ⟨ν⟩ τειμὴν (GH). Vgl. S. 114, 85 ὄνων βαδιστῶν. — 10 Anfang vielleicht]θω (GH), Schluß τὰς (GH). — 11/2 l. τετρά|[ποδα ἀσ]φαλίσε (= σαι) (GH).

Der Brief S. 212 handelt von Vorbereitungen zu einem Hochzeitsfest. Auch Alexandrinische Kuchen sollen nicht fehlen.

S. 213 oben 7 hinter θέλω ist ὅτι ausgestrichen (GH). — 12 ἀλόγως ἀπεληλυθέναι ἀ[π]ὸ σοῦ (GH).

Ins Kinderzimmer führt uns der Brief P. 951 Verso (S. 213), in dem einem jungen Ehemann vom Schwiegervater oder wohl eher der Schwiegermutter Vorwürfe gemacht werden, daß er ihre Tochter selbst nähren lasse; er solle eine Amme nehmen. „Ich erlaube meiner Tochter nicht selbst zu stillen." Den Namen des Ehemanns haben GH auf der Vorderseite entdeckt in dem Ῥουφίνωι auf S. 221.

Ein Glanzstück der Sammlung ist das Mitglieds-Diplom des Reichs-Athleten-Vereins (S. 215 ff.), das ein Faustkämpfer aus Hermopolis vom Verein ausgestellt bekommen hat am 23. (nicht 22.) September 194, also dem Geburtstage des Augustus, anläßlich der großen Festspiele in Neapolis in Italien. Der glückliche Besitzer hat dies Diplom später mit in seine Heimat genommen, und so ist es uns erhalten worden. Ich muß mich aus Raumnot auf wenige Bemerkungen beschränken, wiewohl der Text nach den verschiedensten Seiten hin zu Untersuchungen anregt. Ähnlich wie in BGU 1074, zu dessen Erklärung er viel beiträgt (vgl. unten S. 564), sind hier an die Spitze gestellt einige Kaiserbriefe, die der Verein erhalten hatte: zwei Briefe vom Claudius, deren erster den kaiserlichen Dank für Gratulation zum Siege über Britannien enthält, deren zweiter u. a. vom König C. Julius Antiochos von Kommagene [C. Julius ist uns neu] und vom Julius Polemon von Pontos [Julius dito] spricht, dann ein Reskript des Vespasian.

Nun folgt das Diplom (in Form einer Mitteilung an die Vereinsmitglieder), unterzeichnet von den verschiedenen Vereinsvorstehern etc. Von Z. 84 an noch ein Nachtrag, wie es scheint aus Sardes. Nicht nur inhaltlich, sondern auch diplomatisch und paläographisch ist dieser außerhalb Ägyptens, in Neapel geschriebene Text von großem Interesse. So ist er *transversa charta* in einer langen Kolumne geschrieben, was damals in Ägypten nicht üblich ist. Paläographisch sind die zahlreichen originalen Unterschriften äußerst lehrreich, zumal die Schreiber meist aus Kleinasien stammen (Myra, Mytilene, Ephesos usw.), so daß wir hier Gelegenheit bekommen, kleinasiatische Handschriften zu studieren, wozu wir bisher erst wenig Material hatten (vgl. Arch. II 138). Äußerst interessant ist, daß der Mann aus Myra (Z. 66 ff.) dasselbe vom Lateinischen beeinflußte *δ* macht, wie der uns schon bekannte etwa gleichzeitige Text aus Myra BGU 913 vom J. 206 (vgl. BGU III Taf 1).

Zum Texte bemerke ich: S. 215, 5 l. *τὰ* (sic) (WGH) st. *το*. — 20 l. *Ἐν* [*ψηφίσμα*]*σι τοῖς* (GH). — 21 probably *μ*]*εν*[*ο*]*ν* [*πο*]*ιεῖτε* (GH). — 42 hier *το* richtig (GH). — S. 218, 64 l. [*γραμματεύοντος*] cf. BGU 1074, 17 (GH). — 89 l. *Z*]*ωσίμου* (GH). — S. 219, 97 l. [. .] . *ρδημο* [. . . . .] . *αμας* (GH).

Nun folgt ein sehr interessanter Frachtvertrag S. 220, 13 (*ναυλωτική*, zum ersten Mal), dann ein Teilungsvertrag (S. 220 unten). Hier lies in 1 *κυριευτικῶς* (WGH). Mir ist aufgefallen, daß der auch hier in Z. 1 begegnende Name *Ὀλύμπιος* ebenso wie Ableitungen wie *Ὀλυμπιόδωρος* etc. merkwürdig oft, namentlich in Hermopolis, der Nachbarstadt von Antinoë, aber auch sonst begegnen. Durch die Ausführungen Wilhelm Webers l. c. über *Ὀλύμπιος* als Titel des Hadrian bin ich auf die Vermutung geführt worden, daß diese Namen zu Ehren Hadrians so häufig geworden sind. In der Tat stammen die betreffenden Texte, so weit ich es untersuchen konnte, aus der Zeit nach Hadrian. Ob man auch die Häufigkeit des Namens Sabinus (vgl. z. B. den Index zu Lond. III) etwa auf den Besuch der Kaiserin Sabina zurückführen darf? Sollten diese Vermutungen sich bestätigen, so würden sie ein neues Zeichen dafür sein, welchen tiefen Eindruck Hadrian und der Besuch Hadrians auf die Bevölkerung gemacht hat.

Den Archäologen sei das Säuleninventar (S. 221 ff.) empfohlen (IV. S.). Da werden die Säulen verschiedener Gebäude einer *πόλις* registriert und nach Länge und Dicke vermessen, gelegentlich auch beschrieben als *ξυστρωτοί* (kannelliert), auch mit Vermerk, ob stehend oder umgestürzt (*χαμαί*) oder nur in Fragmenten (*κόμματα*) vorhanden. Wenn ich recht sehe, kommt es darauf an, die aus Marmor gearbeiteten Stücke nachzuweisen (12 *μαρμά*[*ριν*]*οι*, 35 *ξενικοί*), denn die anderen werden nur erwähnt, um bei Seite geschoben zu werden: (Z. 9) *καὶ αἱ τούτων σπῖραι* (Basen) *μόναι, αἱ γὰρ κεφαλείδες ἀπ*[*ὸ*] *ἐντοπίου λίθου εἰσί*. — Was sind (Z. 7) *στῦλοι σαμσυχ´*? Lautlich könnte man es mit *σαμψύχ*(*ινοι*) gleichsetzen. Hat man die Blätter dieser (mir unbekannten) Pflanze etwa als Ornament verwendet?

Es folgt nun die Early byzantine period. S. 224, 7 ist *δια κοπου* zu *διακόπου* zu verbinden. Das hat neben *ὑδροφυλακία* einen guten Sinn, denn *διάκοπος* bezeichnet (wie *διάκομμα*) die Stelle des Durchstiches eines Dammes (Steph. Thes.): dort müssen die *ὑδροφύλακες* aufpassen.

S. 225, 2 l. χωματεπῖκται (Hunt l. c.). Vgl. die χωματεπιμεληταί in BGU 12, 11.

S. 226, 23 bezeichnen sich die κωμάρχαι etc. als δημόσιοι. Das ist eine schöne Bestätigung meiner Deutung von BGU 6 gegenüber Hohlwein (vgl. oben S. 223).

S. 227, 7 zeigt, daß der Titel συστάτης aktivisch zu fassen ist: der. welcher empfiehlt. Hiernach modifizieren sich meine Ausführungen Arch. III 534.

S. 228 oben 22: Μετὰ τὴν ὑ[πατείαν Φλαυί]ων (the date is therefore A. D. 346) (GH).

S. 228, 3 διαδόται[1] Φιλῶν ist weder in διάδοχοι Φίλωνος (Kenyon-Bell) noch nach BGU 974, 4 in φ ιλων zu verändern (Hunt p. VIII). In dem Berliner Text ist, wie die Revision des Originals mir kürzlich ergab, nicht διαδόταις ι ἰλῶν, sondern gleichfalls διαδόται⟨ς⟩ Φιλῶν zu lesen. Es steht also fest, daß diese Ratsherren von Hermopolis die Verteilung (διάδοσις) der genannten Naturalien an den bezeichneten Truppenteil, der auf der Insel Philae damals gestanden haben muß, (als Liturgie) übernommen hatten. Auf die schwierigen Probleme, die darin stecken, kann ich zur Zeit nicht eingehen. Es liegt jetzt so viel neues Material für die Soldatenverpflegung etc. vor, daß eine zusammenfassende Behandlung ebenso erwünscht wie lohnend wäre. — Da nach p. VIII möglich ist, κανόνος ι[δ] oder ι[ε] zu lesen, so würde ich nach dem Berliner Text hier ι[ε] bevorzugen (vgl. Z. 3). Der Αὐρήλιος in 4 war der ἐπιμελητής (nach BGU 974, das die Gegenquittung eines solchen enthält).

S. 229, 11 lesen GH Φιλεαμιαμιτος. Ich würde Φιλέα jedenfalls abtrennen, weil das α langgezogen ist, und Φιλέας ein bekannter Name. Aber was ist μιαμιτος? Etwa μ(ητρὸς) Ἀμιτος? Ein Masculinum Ἄμις (Ἀμεις) ist bekannt. — 15 l. Ἡρακλέους πόλεως (GH).

S. 230, 9 l.]τ[.]μιον ἀρτ[ά]βην (GH). — 10 l. ἑκά]στων γενῶν ἀνεμετρήθην (GH). — 12/3 l. [σοι μετ]ρήσ[ω] ἐν τῷ Ἐπεὶφ μηνὶ | τῇ[ς] φα[νη]σομένης εὐτυχῶς (GH). — 22 l. $\bar{\varkappa}$ (GH) st. $\bar{\eta}$.

S. 231/2. Der Kaufvertrag P. 977 (a. 330) läßt sich durch P. Lips. 4, 6 noch fördern. Ich ergänze in 5 μετὰ βεβαι[ωτοῦ. πιστεικελευστοῦ (= fideiussor) καὶ ἐντολικα]ρίου (vgl. Note) und ebenso in 35: βεβαιω[τοῦ] π[ιστει]κελευστοῦ καὶ ἐντολικαρίου. Zum Unterschied zwischen βεβαιωτής und fideiussor vgl. Mitteis' Kommentar S. 16/7. Hier tritt drittens nun noch der Begriff ἐντολικάριος dazu (vgl. oben S. 468). — 6 Schluß erg. καὶ πάσας τὰς] (Lips. l. c.). Vorher sollte man erwarten ἐγγυωμένου με καὶ τ[ήνδε τὴν πρᾶσιν, aber die Schriftspuren scheinen nicht dazu zu passen. Wenn in Lips. die Bürgschaft für με fehlt, hängt das damit zusammen, daß dort der Verkäufer selbst βεβαιωτής ist und der andere nur συνβεβαιωτής? Leider fehlen hier die Subskriptionen, um klarer zu sehen. — 10 vor τῇ fehlt etwas. — 28 erg. παρὰ σοῦ τοῦ προκ(ειμένου) Φλ.]. — 36 l. ἡμῶν πάσῃ [βεβαιώσει] — 42 l. ἐξεδόμην.

S. 233, 4 erg. [χαίρειν (Hunt l. c.) st. εγγυωμενοι.

S. 235, 2 l. Κοτ[(GH). Dahinter]ρη υπ[oberhalb von]τάτης (GH).

1) An διαδόται hält auch Mitteis Z. Sav. 1907, 385 mit Recht fest.

— 7 l. ἐπειβάλ[λ]ον (GH) st. επει εα[ν] ην. — 10 l. Ἀπεψώνεως (GH) st. Απτωνατος. — 12 hinter προκείμενον ist μοι getilgt (GH). — 13 l. σαι (the termination of an aorist infinitive) (GH) st. σοι, nachher l. οἰκο-ν[ομ]ε[ί]αν ε. [(GH). — 15 l. [. .] . . του (GH) st. [κινδύ]νου. — 17 l. ὑπογράφοντος (GH).

S. 239 oben 6 etc. ist ∟ = ὧν. Die folgende Rechnung (S. 239/40) ist wieder für die Preise jener Zeit resp. die Münzentwertung von Interesse.

S. 241, 5 l. τὸ δὲ ἀνα̣ . ε̣μφο̣ν ἐνέγρ[αψα? (GH). — 7 l. μένεται (sic) (GH). — 9 hinter καὶ ist αναλ getilgt (GH). — 20 l. ὥσπερ (GH). — 21 l. ε . . Ἰσχυρίωνος κ[(GH).

Der christliche Brief S. 242 oben ist bemerkenswert durch das Zitat aus Jesai. 31, 9. Noch größeres Interesse würde er bekommen, wenn meine Vermutung zutrifft, daß in 7 ⟨ἐπί⟩σκοπον zu emendieren ist (vgl. in 1 ἀ⟨γα⟩πητῷ). Dann wäre der als πατήρ angeredete Johannes ein Bischof. Der Schreiber versichert, daß der Ruhm jenes durch die ganze Welt gehe. Dies scheint er belegen zu wollen durch eine Erzählung von einer Begegnung mit dem dux, dem er mit dem Segensspruch des Johannes entgegengetreten ist. So möchte ich Z. 15/6 auffassen: ὅτε ἀπήντησα τῷ δουκὶ μετὰ τῆς εὐλογία[ς σου, ἐ]δέξατο αὐτὴν με[τὰ . . . .

S. 243, 11 erg. [Οἱ ἀπ]ό. Zur Sache vgl. S. 229. — 14 erg. ἐδεξά[μην (GH).

Der untere Text (988) stammt nach GH aus dem III. S. — 4 l. Πάιτος. Πῶς (GH). — 6 περεγενετο verschrieben für παρεγένετο. — 7 [ἵ]καν[ὸ]ν ἐδώκαμεν (possibly GH). — 8 l. ο[ὖ]ν ἀ[ν]αγκ . . . . . . [. .]ου (probably ἀναγκαίως) (GH). — 9 ι δ ου wird ἰδοῦ sein. — 10/1 l. μεγάλα πρά|γματα (Hunt l. c.).

S. 244, 2 l. πολλά σε (GH) st. πολλαν. — 4 l. σου (WGH) st. σοι.

S. 245 beginnen endlich die Texte der late byzantine period.

S. 246 unten 1. Den ἐξπελλευτής habe ich im Arch. III 122 auch in P. Grenf. I 67 nachgewiesen.

S. 250 unten 6 l. εὐγνωμονείαν (WGH).

S. 251 Mitte 1 l. γραμματηφόροι (the τ is similar to that of τινων at the end of the line) (GH).

In P. 1309 (S. 251 unten) werden die Eirenarchen eines Dorfes vom Comes aufgefordert, Mörder festzunehmen. Bemerkenswert ist, daß den Beamten selbst mit Todesstrafe gedroht wird, wenn sie ihre Pflicht nicht tun: ἀπαντήσατε, ἵνα μὴ κινδυνεύσητε εἰς αὐτὴν τὴν ψυχήν.

S. 252 oben 1 l. ἰνδ(ικτίονος) (GH) st. ιδ/. — 8 l. Διχ[. . .]ς Φιβίου (GH). Auf dem Recto lesen GH folgenden Titel: + Γνῶ(σις) τῶν πεμφθ(έντων) ναυτ(ῶν) δ(ιὰ) Ψ[ὸν] (καὶ) Λεοντίου συμμ(ά)χ(ων) μη(νὸς) Φαμ(ενὼ)θ ς ἰνδ(ικτίονος) δ.

S. 252 unten 2 l. ἀγορ[ασ]μὸν (GH) st. απαρ[γυρι]σμ[ον]. — 3 l. κουφίσῃς (GH) st. κουφ της. — 4 l. προςέχετε μὴ (GH). — 5 l. Ἀπολλῶς (GH) st. Ποπλας. Verso l. ἀ(πὸ) Ἀπολλῶτος (GH).

S. 253, 3. Meinen Vorschlag [Ἑκόντες] ποιοῦντ[αι] zu ergänzen, bestätigten GH, die auf dem Original sogar ποιοῦνται noch sehen konnten. — 9 l. γαμετὸ[ς] (GH) st. του μερ[ους]. — 13 l. Ζηνόδωρος (GH) st. Ξηνοτητος. — 18 l. απ . . .[. . τοῦ ὄντο]ς μηνὸς (GH). — 20 l. παρέξει[ν

(GH) st. παρελ.. Streiche also εκτισειν in 21. — 21 Schluß streiche ιη (GH). — 26 l. δι' ἐμο]ῦ Ὥρου (GH).

Dieser Text (a. 507) ist ein Kompromiß, durch das zwei streitende Parteien sich dahin einigen, ihre Sache vor einen Schiedsrichter (*arbiter ex compromisso*) zu bringen. Hierdurch wird erst klar BGU 315, der bisher m. W. zur *δίαιτα*-Frage noch nicht herangezogen ist. Auch dies ist ein *κομπρόμισσον*. Das Präskript endigt in 10 mit χ(αίρειν). Nun folgt: *Δίκην ἔχοντες πρὸς ἀλλήλους* (Nomin. absol.) *ἔδοξεν αὐτοὺς αιρησασθαι—ἐπὶ ἄπα Ὂλ κτλ.* Ist statt des unverständlichen *αιρησασθαι* vielleicht ⟨δι⟩αιτήσασθαι herzustellen? Vgl. S. 254, 17: *διαιτᾶσθαι ἐπ' αὐτούς*. Zur *δίαιτα* vgl. auch Grenf. II 99 (a) (Arch. III 126), Lips. 43, Straßb. 20. Eine lebendige Darstellung einer griechischen *δίαιτα* bietet uns jetzt die meisterhafte Szene in Menanders *Ἐπιτρέποντες*.

S. 260 oben 9 l. *Πέσλα* (cf. Fior. 50. 65) (GH). — 10 l. *ζώων τῶν* (WGH). — 12 l. *περιγιγνόμενα* (Hunt l. c.).

S. 261, 4 und 19 l. *Ναγώλεως* oder *Νατώλεως* (GH).

S. 262, 5 wird eine Silberarbeit beschrieben, die in der Mitte Dionys und Ariadne darstellt, am Rande Weinlaub[1]). Es fehlt leider an Raum, um auf diese wertvollen Urkunden der jüngeren Zeit noch genauer einzugehen.

S. 269, 15 l. *ἐν οἰκ(ίᾳ)*.

S. 270 oben 3 l. *στ⟨ρ⟩ατιωτῶν* (GH) st. *Στοτκαταν*. — 4 l. *ἀριθμοῦ* (WGH) st. *Αρ..μου*. — 17 perhaps *νομισμάτι[α δέ]κα παρ[ὰ] κερ.* (GH).

S. 272, 10 perhaps [δόκ]ιμα (GH) st. [...]ιν[.]α. — 13 l. ἐ[π]ιγνῶναι (WGH).

S. 277, 10 wohl *προβατοθύτ(ου)*?

S. 278, 21 darf nicht *χειρογραφ(ίαν)* aufgelöst werden, wie im Index geschieht, denn hier liegt kein schriftlicher Eid vor (vgl. Arch. II 46 Anm. 1). Vielmehr ist *τὴν χειρόγραφ(ον)* scil. *ὑποδοχήν* aufzulösen. Vgl. Verso. Vgl. auch S. 281 oben Verso. Es ist eben ein *χειρόγραφον*.

S. 282, 12 erg. *ἀ]πέρχομαι*. — 20 l. ἐ[αυ]τὸν (GH).

S. 283 unten 9 l. *σαργανας* (GH), st. *γαργα[..]νας*.

Endlich verdanke ich Grenfell-Hunt noch die folgenden Bemerkungen zu einigen der nur beschriebenen Texte auf p. XXII ff.

642. These fragments contain laws concerning the purchase of slaves; cf. P. Hibeh 29.

894 is addressed to Gaius Julius [Pholus]; cf. 1218 (p. 130).

1267 (c). The date is the 14th year *Αὐληρείου Ἀντωνίνου* (173/4).

1267 (d). This papyrus is a question addressed to an oracle, being similar to P. Fay. 137 and 138, BGU 229 and 230. It is nearly complete, the text being:

Σούξει θεῷ μεγάλῳ | μεγάλῳ ει (l. ἦ) *μέλλω ἐξε|τα[σ]θῆναι ὑπὸ τοῦ | ἐπιστρατήγω* (l. -γου): *τοῦτό μο[ι] | [.....]ν*. The last word corresponds to *χρημάτισον* in P. Fay. 137, 4 or *ἐξένεγκον* in BGU 230, 4.

1) Während des Druckes ging mir im letzten Augenblick Crönerts Besprechung von Lond. III im Lit. Z. 1908, 11. Januar zu. Er irrt, wenn er diese Silberarbeit mit den *θησκια* in 3, die er hübsch als *θυΐσκια* (Weirauchgefäße) erklärt, identifiziert. Es wäre ja sehr pikant, aber vgl. u. a. Z. 9. Mehrere seiner Vorschläge werden durch Obiges schön bestätigt, andere widerlegt. Neu und gut ist: S. 1, 4/5 *κᾶτα προπείνων*; S. 212, 24 *μελεφθίον* vgl. *μελίεφθον*.

1267 (e). The labour was performed ἐν τῇ Σουχιανοῦ διώ(ρυγι) Καρ(ανίδος) or Κερ(κεσούχων): the certificate is signed by the κατασπο(ρεύς).

Ich schließe mit wärmstem Dank an Kenyon und Bell wie an Grenfell und Hunt.

BGU IV.

Das 4. Heft des 4. Bandes der Berliner Museumspublikation (Nr. 1062 bis 1083), das von Paul Viereck mit großer Sorgfalt gearbeitet worden ist, enthält neben bekannten Typen doch auch wieder eine Reihe von Stücken, die hervorragende Bedeutung haben. Mehrere derselben habe ich im Original nachprüfen können.

Gleich die erste Nummer (1062) ist für die Steuerverwaltung der Kaiserzeit von hohem Interesse. Es ist ein Vertrag, durch den eine Liturgie (die ἐπιτήρησις einer Steuer) von dem einen auf den anderen übertragen wird (συναλλάσσειν). Dies gibt Veranlassung zu einer detaillierten Aufzählung von den Pflichten und Rechten solcher ἐπιτηρηταί. Zu letzteren vgl. meine Griech. Ostr. I S. 599. Der neue Text bestätigt, daß die ἐπιτήρησις eine Liturgie war (S. 600), und daß die ἐπιτηρηταί auch selbst die Steuern einkassierten (vgl. Z. 13 ff.). Die in Frage stehende Steuer heißt πελωχικόν (Verso 1 und Haupttext Z. 3, wo auch πελωχικοῦ erkennbar ist). Crönert l. c. bringt dies mit der Abgabe ὑπὲρ τοῦ πελώιος in Amh. 56, 7 zusammen, was sehr wahrscheinlich ist.

Bemerkenswert ist, daß die Liturgie schon übertragen werden kann, wiewohl die Übertragenden sich erst als εἰςδοθέντες bezeichnen (Z. 2). Es entspricht dies der Entwickelung des Liturgiewesens, auf die ich im Arch. III 530 im Anschluß an P. Fior. 2 hingewiesen habe: im III. Jahrhundert, dem unser Text angehört, war eben die Eingabe (εἴσδοσις) zur Liturgie das Entscheidende; die weiteren Maßregeln waren bedeutungslose Formalitäten geworden. Ebenso lassen sich in P. Oxy. I 54, 10 vom Jahre 201 n. Chr. εἰςδοθέντες bereits Gelder für ihre Liturgie auszahlen.

Das (sic) zu γράπτρων in Z. 20 können wir streichen: γράπτρον gehört zu jenen Neutra auf τρον, die das Werkzeug angeben, über die ich oben S. 484 f. gesprochen habe Da τιμῆς χάρτου vorhergeht, wird mit γράπτρα wohl Kalamos und Tinte gemeint sein, allgemein: „Schreibutensilien".

In Z. 21 las ich am Original: οἱ δ[ὲ (statt [τ]οὺς [δὲ), wozu aus Z. 1 ein ὁμολογοῦσι hinzuzudenken ist. Und am Schluß las ich: ἕκαστα ποιή|σειν st. κατα . . ή|σειν.

Zu Z. 22 ff. vgl. außer P. Fior. 39 auch BGU 638, wo in Z. 13 Gradenwitz' ἄ[σ]κυλτον bestätigt wird, und in Z. 14 etwa [πρὸς] τὰ ἀνήκοντα zu ergänzen sein wird.

In 1064, 2 las ich τραπ[εζ]είτῃ. Dieser in 1/2 genannte Σαραπίων (wenn so zu ergänzen ist) ist also nicht identisch mit dem in 19 genannten Σαραπίωνα διαστολέα. Die beiden letzten Zeilen 18 und 19 sind noch sehr dunkel. Das erste Wort in 18 las ich σημε[ίο]υ. Ob die Abbreviatur in 19, die Viereck Ἀ(ὑρήλιον) auflöste, so gedeutet werden darf, ist mir zweifelhaft; ich würde es eher für ζ⁻ halten. Vielleicht ist eine Form von ἐπιζητεῖν gemeint. Aber es bleibt mir noch unklar.

In **1065** las ich in Z. 5 *Μυσθᾶι*, nicht *Μυσθαρ(ίωνι)*. Die Bankurkunde gebraucht also den Kosenamen, während der Mann selbst sich mit dem vollen Namen *Μυσθαρίων* in Z. 18 unterschreibt.

Wichtiger ist, was der Papyrus über das Verhältnis von Gold zu Silber für jene Zeit (a. 97) aussagt: für 8 Minen Gold werden hier 2816 Silberdrachmen gezahlt, also 352 Drachmen für die Mine Gold. Das weicht etwas ab von dem Verhältnis, das fast für dieselbe Zeit (a. 93) durch CPR 12 bezeugt wird: da werden für ein goldenes Unterpfand im Gewicht von $7^1/_2$ Minen 2160 Drachmen gezahlt, also 288 Drachmen für die Mine (Wessely l. c. S. 123). Dabei ist das Gewicht in beiden Fällen dasselbe: *σταθμῷ Ἀρσινοιτικῷ* im obigen Text, und *ἐντοπίῳ* in CPR 12, der gleichfalls aus dem Arsinoites stammt. Vgl. auch Grenfell-Hunt zu P. Oxy. III 496, 3. Daß solche Differenzen auf Kursschwankungen zurückzuführen sind, zeigt unser Text, in dem festgesetzt wird, daß der Empfänger im Falle der Rückgabe *τὴν ἐπὶ τοῦ καιροῦ τιμὴν* (Z. 27) zahlen werde! Diese selben wichtigen Worte fand ich übrigens auch am Schluß von Z. 17, wo ich las: *τὴν ἐπὶ τ(οῦ) καιρο(ῦ) τιμ(ήν)*. Daher möchte ich das vorhergehende *ἀπὸ* nicht in *ἀπο(υσίας)* auflösen, sondern in *ἀπο(διδόντος)* o. ä. Die folgenden Worte bleiben mir noch unklar.

Schwierig ist auch die Erklärung der aus dem Gold hergestellten Schmucksachen. Viereck liest Z. 7 ff.: *ὧν κατεσκεύασε αὐτῷ [ἓ]ν ψελίων μαγκλίων ζεύγει* (sic) *δικαμπῶ(ν) δράκοντ(ος) κεφαλίου*. Aus dem letzteren hat Crönert hübsch *δρακοντοκεφαλίου* hergestellt, wofür man wiederum *δρακοντοκεφαλίων* zu schreiben haben wird. Aber ich nehme außerdem an dem ἓν Anstoß, namentlich wegen der Wortstellung. Es wird *ἐν* zu schreiben sein, wobei *ζεύγει* korrekt ist. Dagegen ist in 23 *ζεύγει* zu emendieren. Zu *μαγκλιων* hat Crönert bemerkt: „darin steckt manicula“, was mir an sich wenig wahrscheinlich wäre. Aber ich halte die Lesung nicht für richtig: ich würde in 8 eher *μαγιανῶν* lesen. Auch in 22 scheint mir *μαγια* sicher zu sein; zweifelhaft scheint mir nur, ob der folgende Strich zu *N* ergänzt werden kann, dann wäre auch hier *μαγιανων* zu lesen (sonst *μαγιαιων*). Das deutliche *ν* in 8 spricht dafür. Zu der Zeilentrennung *μαγιαν|ων* vgl. vorher Z. 20: *μν|ων*; es ist eben eine vulgäre Subskription. In meiner Lesung *μαγιανῶν* werde ich noch bestärkt durch den von Viereck herangezogenen P. Oxy. II 259, 11 f.: *ψελίου χρυσοῦ[[ν]] μνα[ι]ηω(ν) δύο Μαγιανοῦ εἰς λόγον Ἀλίνης κτλ.*, während Viereck vermutet, daß auch hier *μαγκλίνου* zu lesen sei. Die Lesung der Engländer wird vielmehr durch den Berliner Text bestätigt, nur ihre Deutung wird korrigiert *(to Magianus on behalf of Aline)*: die Vergleichung der beiden Texte zeigt, daß *μαγιανός* ein Adjektivum ist, das mit *ψελίου* resp. *ψελίων* zu verbinden ist. Was es bedeutet, weiß ich nicht.

Das Pachtangebot Nr. **1067** ist interessant wegen der detaillierten Angaben über die zur Mühle gehörigen Gerätschaften. — In Z. 14 l. *τελέσματος* st. *τέλεον ἀ[λ]ὸς*: dasselbe *μ* auch in *ἥμισι* in 16. — In 15 l. *μισθῶν* (so auch Crönert) st. *μισεων*. — In 16 l. *ἥμισι*.

Nr. **1068** ist die Todesanzeige eines Juden aus dem arsinoitischen Dorf Apollonias (a. 100/1). Der verstorbene *Ἰώσηπος* war *ἀφῆλιξ μήπω καταλήξας εἰς λαογραφίαν*, was wieder auf die Bedeutung dieser Todesanzeigen für die Besteuerung hinweist. Bemerkenswert ist, daß die Anzeige vom kgl.

Schreiber an den Dorfschreiber weitergegeben wird, damit dieser feststelle, ob der Tod wirklich erfolgt ist (Z. 13/4), und unter Eid Auskunft darüber erstatte. Die Regierung rechnete also mit der Möglichkeit, daß durch falsche Todesanzeigen Steuerhinterziehungen versucht würden. Daß der Dorfschreiber überhaupt mit einer Nachprüfung dieser Eingaben betraut wurde, wußten wir schon aus P. Lond. II S. 68, 23 ff., wo er unterschreibt: *ἔσχον τούτου τὸ ἴσον εἰς ἐξέτασ[ιν]*, aber den genaueren Sachverhalt gibt erst der vorliegende Text. Jetzt ist es freilich nicht schwer, zu erkennen, daß auch in P. Lond. II S. 67 (oben), 19 ff. dieselbe Subskription herzustellen ist. Ich vermute folgenden Wortlaut:

(2. H.) *Τῷ κωμογραμ(ματεῖ). Ε[ἰ ἐτελ(εύτησεν), ἀνα]-*
γραψάμενον [μετὰ χειρογρα]-
φίας προσφ[ωνεῖν ὡς καθ(ήκει)].

Hatte der Tote in der Gau-Metropole gewohnt, so wurden die *γραμματεῖς πόλεως* mit der Untersuchung beauftragt. Das liegt z. B. in der arg verstümmelten Subskription von BGU 79 vor, deren Anfang zu lesen ist:

Γραμματεῦσι πόλεως. [Εἰ ταῖς ἀλη]-
θείαις ο⟨ἱ⟩ προγεγρα(μμένοι) ἐτελ[εύτησαν[1]*) κτλ.*

Vgl. auch BGU 254, wo ich in Z. 25 f. gelesen habe:

τὸ[ν πρ]ογεγρα(μμένον)
Νεμεσίων⟨α⟩ ε[ἰ .] . ταῖς ἀληθ(είαις)
τετελεύτηκ(ε).

Diese amtliche Nachprüfung wird verlangt, wiewohl in dem obigen Falle (1068) ähnlich wie in P. Oxy. I 79 und II 262 die Richtigkeit der Anzeige von den Anzeigenden beschworen wird. Diese Todesanzeigen werden also ebenso behandelt, wie die Steuerdeklarationen. Vgl. Griech. Ostr. I S. 470 ff.

Nr. **1069** enthält auf dem Recto eine Zensuseingabe zum Jahre 243/4 und auf dem Verso ein Stück einer Rechnung, letztere in sehr vulgärer Orthographie. In *μεθείτου* in 4 vermutet Crönert *μεθλίτου* unter Hinweis auf *μεθλιτάριος* usw.; aber ich habe mich am Original überzeugt, daß die Lesung *μεθείτου* völlig sicher ist. Erklären kann ich es nicht. — In 5 ist statt *τοῦ τῶν ἀναλωμά[των* eher zu verbinden *τούτων ἀναλώμα[τα]*. Vorher gehen die Einnahmen. — In 8 und 9 las ich *ευπρατιω* statt *εὐπρατικ[οῦ]*. Vorher geht in beiden Fällen *τιμὴ ζύτου*. Wir haben daher wohl *Εὐπρατίῳ* als Eigennamen zu schreiben. Ich vermute, daß in diesem vulgären Text dies für *Εὐφρατίῳ* steht.

Nr. **1070** ist eine Eingabe an den *ἐξηγητής* von Oxyrhynchos. Nach P. Oxy. I 56 ist in Z. 1 nicht *ἀρχ]ιερεῖ* zu ergänzen, sondern *ἱερεῖ* zu schreiben. So jetzt auch Grenfell-Hunt zu P. Teb. II 397, 4. In unserm Text wird der Exeget von einer Witwe um die Bestellung eines Vormundes (*ἐπίτροπος*) für ihre unmündigen Kinder gebeten. Vgl. mit dieser Kompetenz des Beamten das oben S. 461 und 550 Gesagte. Daß daneben auch die Mutter Vormundschaft hat (Z. 7), hat schon Viereck hervorgehoben. Man vergleiche hiermit die Bestimmungen in P. Oxy. II 265, 28 ff. Die Petentin heißt nach

1) *ἐτελ[εύτησαν* hat schon Zereteli vorgeschlagen.

Viereck Αὐρηλία Λεχωσπ . . . (10, wonach er 2 ergänzt). Ich glaube in 10 vielmehr zu erkennen: Αὐρηλία λεχωσπροκ, was nur heißen kann: λεχ(θεῖσα) ὡς πρόκ(ειται), eine Wendung, die als Ersatz des vorher in Z. 2 genannten Namens wohl zum erstenmal begegnet. Nach den Parallelen wird die Eingabe in Z. 3 beginnen mit: [Αἰτοῦμαι. Ebenso kann man nach Oxy. I 56 in 6 ergänzen: παρόντα] καὶ εὐδοκοῦντα. In 7/8 würde ich nicht ἐπακολουθή[σασαν. sondern ἐπακολουθή[τριαν ergänzen.[1]) Vgl. P. Lips. 9, 6. In 9 würde ich etwa ergänzen [τὰ δίκαια αὐτῶν μὴ ἀ]πολέσθαι.

In 1071 ist in der Überschrift irrtümlich wieder ἀρχιερεύς statt ἱερεύς gesagt (vgl. Z. 1).

Nr. 1072 Recto[2]) ist wichtig für die Einrichtung der διαστρώματα (vgl. Arch. III S. 509). Die Worte διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος weisen auf die Erneuerung der διαστρώματα hin, wie sie durch das Edikt des Mettius Rufus (Oxy. II 237 VIII 41) angeordnet war. Der Text ist z. T. noch unklar. In 4 kann παρασυγγραφὴν unmöglich verbunden werden: davor warnt, abgesehen vom Sinn, auch das große Spatium hinter παρα, aber was ist παρα? Vielleicht ist ἡ -παρά(θεσις) als Überschrift zu dem Folgenden zu schreiben: α[2] steht ein wenig über der Zeile. Der Auszug würde also erst den Namen nennen (und zwar die Namen in alphabetischer Ordnung, Σανσνεὺς, dann Σεμθεύς, also στοιχεῖον Σ, um mit BGU III 959 zu reden), darauf diese Überschrift geben: ἡ διὰ τοῦ πρὸ τούτου διαστρώματος — παρά(θεσις), und nun würde drittens mit συγγραφὴν ἔθετο κτλ. der Inhalt dieser Tatsachen-Eintragung (παράθεσις) folgen. Ist diese Deutung richtig, so ergibt sich eine wichtige Folgerung: die Worte δι' ἀ[γ]ορανόμου sind dann mit παρά(θεσις) zu verbinden (scil. γενομένη), d. h. der Agoranom, vor dem die betreffende συγγραφή vollzogen worden ist, hat seinerseits die Meldung über die συγγραφή an das Grundbuchamt gerichtet. Hierdurch war die volle Sicherheit gegeben, daß die durch agoranomische Verträge vollzogenen Besitzveränderungen richtig in die Grundbücher nachgetragen werden konnten. Wir kannten bisher wohl nur die ἀπογραφαί der Interessenten. — Wenn in I 7 ἀπὸ τῆς αὐτῆς κώμης gesagt wird, ohne daß vorher in I von einer κώμη die Rede ist, so bestätigt dies, was ich im Arch. III 509 ausführte, daß für jedes Dorf im Grundbuch ein eigenes διάστρωμα angelegt war. Vgl. hierzu E. Weiß oben S. 348 Anm. 3. — In II 2 las ich Τὰ statt ἡ, in 6 ἀπὸ ὀνόματος statt ἀπο[.] . κομαιος. Dieser Text bedarf noch weiterer Nachprüfung.

In 1072 Verso I steht irrtümlich νομαχίας, nicht νομαρχίας, wie zu erwarten wäre In Z. 6 l. Λογ'γεινᾶς statt [.] . . . .εινας. Wegen des Häkchens zwischen den beiden γ würde ich dies Verso bedeutend jünger ansetzen als der Herausgeber.

Nachdem mein Referat über die Berliner Texte und so auch über die beiden folgenden Nr. 1073 und 1074 schon in den Sommerferien niedergeschrieben war, machte mir kürzlich Paul Viereck zu diesen beiden Urkunden Mitteilungen, die in den wesentlichen Punkten mit meinem Referat so übereinstimmen, daß die folgende Darstellung über 1073 und 1074 als Ergebnis unserer beiderseitigen Arbeiten betrachtet werden kann.

1) So jetzt auch Mitteis Z. Sav. St. 1907 S. 387.
2) Vgl. jetzt auch Mitteis Z. Sav. St. 1907 S. 388.

Die beiden Urkunden betreffen die Ernennung eines gewissen Ἀπολλοδίδυμος zum Mitglied des σύλλογος τῆς ἱερᾶς συνόδου. Die erstere (**1073**) ist ein Schreiben des Rates von Oxyrhynchos an die βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων, in dem er, unter Hinweis auf die von Ἀπολλοδίδυμος ihm übersandten δίκαια, jenen die Wahl des Mannes mitteilt, damit sie in ihren Büchern unter seinem Namen dieses Faktum und im besonderen die daraus resultierende ἀτέλεια buchen.

Das 5. Jahr des Aurelian (21) ist nach den neuen Aufschlüssen von Preisigke (P. Straßb. I S. 33) = 274/5, also fällt der Mechir, in dem der Brief geschrieben wurde, in Jan./Febr. 275. Wenn der Rat in 1073, 8 sagt Δίκαια ἡμῖν παρέθετο κτλ., so meint er damit eben das in 1074 uns erhaltene Schriftstück. Da in 1074, 15 auf das 6. Jahr des Aurelian hingewiesen wird, das es nie gegeben hat, das also nur als bevorstehend gedacht wird, so wird man in 1074,13 Ἔτους ε, nicht ϛ zu ergänzen haben; dafür spricht auch, wie Viereck bemerkt, daß in beiden Urkunden dieselbe Person als ἔναρχος πρύτανις erscheint. Der Tybi, in dem 1074 geschrieben ist, fällt also in Dez. 274/Jan. 275. Daran schließt sich zeitlich 1073 vom Jan./Febr. 275 an.

Das Verständnis dieser Urkunde **1074**, von der links ca. 50—70 Buchstaben in allen Zeilen fehlen, wird jetzt in manchen Punkten erleichtert durch das inzwischen in P. Lond. III S. 215 ff. edierte Diplom der ξυστικὴ σύνοδος, das Viereck bei seiner Edition noch nicht zur Verfügung stand. Dieser Papyrus **1074** enthält eine Kopie von jenem Brief des Apollodidymos an den Rat von Oxyrhynchos, auf den dieser in 1073, 8 ff., wie gesagt, hinweist. Der Brief gliedert sich in 3 Teile: I. Z. 1—9 enthalten kaiserliche Erlasse oder Auszüge aus solchen, durch die dem betreffenden Verein Privilegien erteilt oder bestätigt werden, auf die nun auch der Briefschreiber Anspruch hat. II. Z. 10—13 enthalten den Kern des Ganzen, den Brief des Apollodidymos an den Rat, in dem er seine Ernennung mitteilt. Daß er die kaiserlichen Erlasse vorausschickt, nicht folgen läßt, entspricht jener allgemeinen, schon öfter von mir besprochenen Sitte (Arch. I 161 Anm. 2 und oben S. 435). In Z. 12 möchte ich hiernach προτ]εταγμένων ergänzen, womit auf die Voranstellung der Erlasse hingewiesen wird. Daß die Worte δίκαια — ἠρτημένα καθολικῶν νόμων eben auf das „Anhängen" der δίκαια (Teil II) an die kaiserlichen Erlasse (Teil I) hinweisen, habe ich oben S. 439 gezeigt. III Z. 14—26 enthält den Beleg für die Ernennung, nämlich die amtliche Mitteilung des Vereins, die Apollodidymos dem Rat in Abschrift beilegt (in 12 erg. ἀντίγραφον ὑπόκειται o. ä.).

Betrachten wir zunächst den ersten Teil, der durch die Wiedergabe mehrerer kaiserlicher Erlasse von besonderem Interesse ist. Den ersten Erlaß hatte Viereck in der Edition dem Aurelian zugewiesen (a. 275). Auch P. Meyer folgte dieser Deutung (Berl. ph. Woch. 1907 Sp. 554). Erhalten sind nur die Titel: δημαρχικῆς ἐξουσ]ίας τὸ β̅ ὕπατος τὸ γʹ αὐ[τοκρ]άτωρ τὸ δʹ πατὴρ πατρίδο(ς). Aber ein Erlaß des Aurelian müßte am Ende, nicht am Anfang stehen. Viereck ist jetzt ebenso wie ich zu der Ansicht gekommen, daß der Erlaß dem Kaiser Claudius zuzuschreiben ist. Angeregt wurde ich zu dieser Annahme durch die Namen der in Z. 2 aufgezählten Gesandten, die sämtlich Κλαύδιοι sind. Ferner steht in Z. 3 ein Konsulatsdatum aus der Zeit des Claudius, das erst so als Datum des Claudius-Erlasses zu seinem Recht kommt. Ergänze hier daher Ἐγράφη] ἐν Ῥώμῃ (vgl. IG XIV 1055). Das Datum lautet Τ[ιβ]ερίῳ Κλαυδίῳ Καί-

σαρι Σεβαστ[ῷ] καὶ Οὐϊτελλίῳ τὸ β' [ὑπ]άτοις. Vitellius bekleidete das Konsulat zum zweiten Mal im Jahre 43, während Claudius in diesem Jahre zum dritten Mal Konsul war. Da nach Viereck in der Lücke von Σεβαστ[ῷ] nicht Platz genug für τὸ γ̄ ist, muß man also ⟨τὸ γ̄⟩ emendierend hinzufügen. Die fragliche Titulatur in Z. 1 paßt zu diesem Jahre 43 für Kaiser Claudius: sie nennt das 3. Konsulat. Da die 2. tribunicia potestas vom 25. Jan. 42—24. Jan. 43 währte, muß der Erlaß in die Zeit vom 1—24. Januar fallen. Nur daß Claudius hier schon imp. IV genannt wird, paßt z. B. nicht zu Dessau I 202, wo Claudius noch nach dem 25. Jan. 43 (trib. pot. III) sich als imp. III bezeichnet. Wenn also auch hierin eine Ungenauigkeit unserer Kopie zu sehen ist (vgl. oben S. 436), kann es nach dem Obigen doch nicht zweifelhaft sein, daß wir in Z. 1—3 (bis ὑπάτοις) die wörtliche Wiedergabe eines Briefes des Kaisers Claudius vor uns haben. Der Kaiser bestätigt in dem erhaltenen Fragment den dionysischen Künstlern die Rechte und Privilegien, die ihnen Augustus verliehen hat (l. [ὑ]πὸ το[ῦ] θεοῦ Σεβαστοῦ, wie Viereck und ich inzwischen gelesen haben, statt [ὑ]πὸ το[ῦ]δ[ε τ]οῦ Σεβαστοῦ). Hierauf möchte ich nachher in dem Brief des Severus (Z. 6) die Worte beziehen: ὁπόσα εἴ[χ]ετε ἐξ ἀρχῆς [ὑ]πὸ τῶν πρὸ ἐμ[ο]ῦ αὐτοκρ[ατό]ρων δεδομένα ὑμῖν δίκαια κτλ.: Augustus war die ἀρχή.

Zweitens teilt Apollodidymos ein Stück aus einem Erlaß des Hadrian mit (Z. 3 bis Anfang 5), mit detaillierter, leider verstümmlter Angabe über die der Synode verliehenen δωρεαί. Daran schließt sich drittens (wahrscheinlich) ein Brief des Severus (Z. 5—7). Der Brief selbst ist wörtlich gegeben, aber das Präskript ist ähnlich wie bei den nächsten verkürzt resp. ersetzt durch eine Inhaltsangabe des Apollodidymos. In 5 ergänze ich θεοῦ] Σεουήρου. Das folgende . [. .]ακος blieb mir auch vor dem Original dunkel. Περτίνακος ist paläographisch ausgeschlossen, auch sachlich, wenn θεοῦ] richtig ist. Der 1. Buchstabe könnte κ sein. Bis die richtige Deutung gefunden ist, ist die Beziehung auf Severus noch nicht absolut sicher. Severus dankt hier dem Vereine für eine Gratulation zum Regierungsantritt (ἐπὶ τῷ εἰς ἐμὲ περιεληλυθέναι τὴν τῶν ὅλων κηδεμονίαν καὶ βασ[ι]λείαν) und verspricht Wahrung und Mehrung seiner Privilegien. Wenn der Kaiser sie hier anredet als ὑμᾶς τοὺ[ς] τὴν ἱερὰ[ν] σύ[ν]οδ[ο]ν νέμοντας ἐ[ν] τῇ πατρίδι μου, so kann dieser Brief, wie mir scheint, nur an den Zweigverein in Groß-Leptis, der Geburtsstadt des Kaisers, gerichtet gewesen sein. Wenn gleichwohl dieser Brief auch unter den Kaiserbriefen des ägyptischen Vereins figuriert, so paßt das zu dem Charakter dieses das ganze Reich umspannenden Vereins. Bemerkenswert ist, daß Severus, ebenso wie später Severus und Caracalla, die Schlußformel Εὐτυχεῖτε gebraucht, während nach dem Londoner Paralleltext Claudius und auch noch Vespasian mit Ἔρρωσθε unterschrieben. Man sieht, daß die besondere Nüance, die (nach Mahaffys Beobachtung) Εὐτύχει ursprünglich gehabt hat, allmählich verblaßt ist.

Viertens folgt ein Schreiben des Severus und Caracalla (Z. 7—8), darauf ein solches von Alexander (Z. 8—9).

Es folgt der II. Hauptteil (Z. 10—13), der eigentliche Brief des Apollodidymos an den Rat. In 11 ergänzt Viereck: [βουλευτοῦ ἐνάρχου πρυτάνεως]. Zum Datum in 13 [Ἔτους ε vgl. oben.

Der III. Hauptteil, der im Anhang angefügte Vereinsbrief, enthält jetzt

durch die Londoner Parallele III S. 215ff. (s. oben S. 555f.) mehr Licht. Wie dort wird vom Vorstand den Vereinsmitgliedern mitgeteilt, daß der Neuernannte die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt habe. Z. 14 hat Viereck jetzt folgendermaßen hergestellt: [Ἡ ἱερὰ μουσικὴ κτλ. σύνοδος τοῖς] ἀ[πὸ] τῆς [αὐ]τῆς συνόδου χαίρειν. Eine Schwierigkeit bleibt das doppelte Präskript. Hatten die beiden Briefe gleichen Wortlaut und ist deshalb so gekürzt? Oder enthielt der erste Brief die Mitteilung des in 11 erwähnten ψήφισμα? Dann wäre hinter dem ersten χαίρειν der Wortlaut ausgefallen. In 15 ergänzt Viereck: καταλελεγμένον εἰς τ]ὴν σύνοδον, und nachher ἀποδεδωκότα ⟨τὸ⟩ κατὰ τὸν νόμον τὸν βασιλικόν. Die Summe beträgt 250 Denare. Am Schluß fand ich die Lesung ἕως ϛ∖ bestätigt. Dieser Brief wird in 16 mit Ἔρρωσθε geschlossen haben (davor etwa: Ἐγράψαμεν ὑμῖν, ἵν' εἰδῆτε Viereck). Darauf folgt die Ortsangabe: Ἐγένετο (so nach Lond. III S. 217, 45) ἐν τῇ . .] . . Ὀ[ξυρυγχειτῶ]ν [πό]λει. Und zwar hat die Ernennung des Apollodidymos anläßlich eines in Oxyrhynchos gefeierten Agons stattgefunden. Es folgt die Datierung nach den eponymen Vereinsbeamten, dem ἄρχων, dem γραμματεύς und dem ἄρχων νομοδείκτης. Darauf folgen in 18f. die Subskriptionen dieser Beamten, die im Original natürlich wie im Lond. eigenhändig gewesen sind: zuerst Sarapammon, der in 17 als ἄρχων bezeichnet war. Ich ergänzte daher in 19 ἄρχων] τῆς ἱερᾶς . . . συνόδου, was jetzt Vierecks neue Lesung ἄρ]χ̣ων bestätigt. Statt des darauf folgenden ἔγραψα sollte man nach den Parallelen ὑπέγραψα erwarten (vgl. Z. 21 und Lond.). Vielleicht wird dies in 20 durch ὑπέγραψα nachgeholt — aber ungeschickt. In 20 ergänze hinter πόλει: ἀγῶνος ἀγομένου usw. (nach 16) bis πεντα]ετηρικοῦ. Wie der Londoner Paralleltext zeigt, muß statt Μάρκου κτλ. der Name im Dativ stehen (wie er auch hier in 22 richtig steht), und zwar ist dies Μάρκῳ κτλ. mit καταταγέντι in 19 zu verbinden, was hier wohl heißen soll: „dem M. Apollodidymos, der zur Zeit meiner Amtsführung (ἐπ' ἐμοῦ) in Oxyrhynchos anläßlich des . . . Agones eingereiht worden ist.“ Darauf folgen die Subskriptionen des γραμματεὺς Paulus aus Z. 17 (Z. 20—22), des Silvanus aus Z. 18 (Z. 22 bis 25). Letzterer wird in 24 ἄ̣ρ̣χ̣ων ν[ο]μοδ[̣ί[κ]της genannt. In der Liste bei Ziebarth, Gr. Vereinswesen S. 154 findet sich dieser Titel nicht. Endlich unterschreibt noch der (nicht eponyme) Schreiber, der die Urkunde doppelt ausgefertig hat (ἐτέλεσα, vgl. Lond. III S. 218, 83).

Es folgen einige Quittungen über Dammarbeiten, wie wir sie schon kennen. Zu **1076**, 5 bemerken jetzt Grenfell-Hunt (Teb. II S. 412), daß auch hier wohl Ψιναλειτ als Abkürzung von Ψιναλειτρειω ( ), der von ihnen aufrecht erhaltenen Lesung von P. Fay. 77 und 78, aufzunehmen ist. Ebenso in **1077**, 6, wo sie außerdem πολ( ) in Πολ(υδευκίας) auflösen.

In dem Privatbrief **1078** ist in 5 μηδὲ ἓν εἰδότος (st. ἐνειδότος) zu trennen, wie Crönert und Grenfell-Hunt (Teb. II S. 139) richtig bemerken. Mir ist am Original aufgefallen, daß in 4 δημᾶναι (nicht σημᾶναι) und in 9 δεδήμανκαις (nicht σεσήμανκαις) geschrieben ist: das Δ mit seiner charakteristischen linken Spitze ist ganz klar geschrieben. Eine singuläre Aussprache! — Sachlich ist von Interesse, daß der Schreiber seiner Schwester mitteilt, daß der Präfekt am Tage des Briefes, dem 17. Juni 39 n. Chr., eingezogen ist (ἡγεμόνα εἰσεληλυθότα). Der Präfekt, der hier gemeint ist,

ist C. Vitrasius Pollio, der nach CIL III 14147[1] am 28. April 39 in Syene gewesen ist, was zur Liste auf S. 419 nachzutragen ist. Am 17. Juni hält er seinen Einzug in die leider ungenannte Stadt, in der am selben Tage unser Brief geschrieben ist. Ich glaube, es ist Alexandrien gemeint. Denn damals, Mitte Juni, begann die Nilschwelle, und da mußte der Präfekt wieder in Alexandrien sein. Also die Rückkehr zum Konvent (vgl. oben S. 418 ff.).

Der Privatbrief **1079** (vom 4. Aug. 41 n. Chr.) gehört zu den interessantesten wegen der Rolle, die die Juden darin spielen. Ich glaube den Brief, der nicht leicht verständlich ist, folgendermaßen auffassen zu sollen. Ein Sarapion schreibt einem Herakleides, der wohl zu seiner Verwandtschaft oder auch zu seiner engeren Familie gehört (*τῷ ἡμετέρῳ* Z. 1/2). Sarapion ermahnt den Herakleides, sich stündlich an den Ptollarion heranzumachen, der ihn vielleicht (aus seinen finanziellen Schwierigkeiten) loslösen könne. Er solle zu ihm sprechen: „*ἄλλο ἐγὼ ἄλλο πάντες. ἐγὼ παιδάριν εἰμί.*“ Ob die folgenden Worte *Παρὰ τάλαντόν σοι πέπρακα τὰ φο[ρτ]ία μου. οὐκ οἶδα τιμ[..]μτρων . οτο . . πολλοὺς δανιστὰς ἔχομεν* auch noch dem Herakleides gegenüber Ptollarion in den Mund gelegt werden, oder ob Sarapion sie gegenüber Herakleides gebraucht, ist schwer mit Sicherheit zu entscheiden. Im ersteren Falle würde Herakleides selbst sagen, daß er und seine Familie viele Gläubiger haben, im anderen Falle würde es Sarapion sagen, aber offenbar den Herakleides mit *ἔχομεν* mit einschließend. Der Text fährt fort: „*Μὴ ἵνα ἀναστατώσῃς ἡμᾶς*“ *ἐρώτα αὐτὸν καθ' ἡμέραν*. „Vertreib uns nicht von Haus und Hof“, so bitte ihn (d. h. den Ptollarion) täglich[1]). Man sieht daraus trotz mancher Unklarheiten so viel mit Sicherheit, daß Herakleides in großen Geldnöten ist, und daß Ptollarion offenbar einer seiner Gläubiger ist, den er durch Bitten vom äußersten abhalten soll. Diese Feststellung war nötig, um die nun folgenden wichtigen Worte verstehen zu können: *Τάχα δύναταί σε ἐλεῆσαι· ἐὰν μή, ὡς πάντες καὶ σὺ βλέπε σατὸν* (= *σαυτὸν*) *ἀπὸ τῶν Ἰουδαίων. Μᾶλλον ἀκολουθῶν αὐτῷ δύνῃ φιλιάσαι αὐτῷ.* „Vielleicht kann er Mitleid mit dir haben, wenn nicht, so hüte auch du dich wie alle vor den Juden. Lieber schließe dich ihm (dem Ptollarion) an, so kannst du ihm Freund werden.“ Das soll doch wohl heißen: „wenn Ptollarion kein Mitleid mit dir hat, so wirf dich nicht in der Verzweiflung den Geldjuden in die Arme.“ Es ist dies m. W. die erste Stelle, an der die „Juden“ als Geldleiher ins Auge gefaßt werden. Ich habe noch kürzlich, gegenüber Sayce und Mahaffy betont, daß nach den aramäischen Papyri von Assuan aus dem V. Jahrh. v. Chr. die dortigen Juden nicht als bankers of Egypt aufzufassen sind (oben S. 229), aber in unserem Text scheint mir diese Deutung notwendig. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß den jüdischen Geldleihern gleichzeitig Unredlichkeit im Geschäftsbetrieb vorgeworfen wird, und zwar ganz generell. Es ist dies um so bemerkenswerter, als in der antisemitischen Literatur des Altertums dieser Vorwurf des Wuchers den Juden bekanntlich nicht gemacht wird.[1]) Nun wird man sich erinnern müssen, daß unser Brief, aus dem August des Jahres 41 nach Chr. stammend, in einer Zeit der leidenschaftlichsten Kämpfe zwischen *Ἕλληνες* und *Ἰουδαῖοι*

1) Möglich wäre auch: „*Μὴ ἵνα ἀναστατώσῃς ἡμᾶς*“, als Schluß der Rede des Herakleides. Darauf: *Ἐρώτα αὐτὸν καθ' ἡμέραν*.

geschrieben ist. Die große Judenhetze, die unter Gaius in Alexandrien getobt hatte, hatte nach der Ermordung des Gaius im Januar des Jahres 41 einer von den Juden inszenierten Griechenhetze Platz gemacht (Joseph. Ant. 19, 278ff.), und diese Vorgänge in der Hauptstadt werden auch im Lande, in dem ja überall Juden saßen, nachgewirkt haben. Wenn man aber auch die damalige politische Spannung mit in Rechnung zieht, und vielleicht die Schärfe des Urteils, die in dem Berliner Text vorliegt, zu dieser Spannung in Beziehung setzen möchte, so bleibt doch bestehen, daß die Juden hier als Geldleiher charakterisiert werden, und wenn vor Geschäften mit ihnen gewarnt wird, so spricht nichts in dem Briefe dafür, daß dies etwa nur eine Boykottierung aus politischen Gründen wäre.

Auch dieser Privatbrief vom Jahre 41 zeigt wieder wie so oft manche interessante sprachliche Übereinstimmungen mit der Sprache des Neuen Testamentes. So ist mit *μὴ ἵνα ἀναστατώσῃς ἡμᾶς* (Z. 20) zu vergleichen Galat. 5, 12: *οἱ ἀναστατοῦντες ὑμᾶς*. Noch bemerkenswerter ist die Übereinstimmung von *βλέπε σα⟨υ⟩τὸν ἀπὸ τῶν Ἰουδαίων* mit Mark. 8, 15: *βλέπετε ἀπὸ τῆς ζύμης τῶν Φαρισαίων* und 12, 38: *βλέπετε ἀπὸ τῶν γραμματέων* (*cavete a scribis*, Vulg.), denn dies *βλέπειν ἀπὸ* im Sinne von „sich hüten" kommt nur an diesen Stellen vor. Auch hier hat sich das früher sogenannte „Bibelgriechisch" wieder als gewöhnliche *κοινή* erwiesen. — Zu *φιλιάσαι αὐτῷ* in 27 kann man andrerseits auf Sirach 37, 1 verweisen: *ἐφιλίασα αὐτῷ κἀγώ*. — Für 33 vermutet Crönert *μετ' ἄλων* (= *ἄλλων*).

Ein Gegenstück zu diesem in trauriger Stimmung (Z. 9) geschriebenen Brief ist der nächste (**1080**), der in bester Laune geschrieben ist. Ein Vater gratuliert seinem Sohne zur vollzogenen Vermählung. Der Alte freut sich so sehr auf den Besuch im jungen Haushalt, daß ihm sogar ein Homerzitat in die Feder kommt: *ὅπως γενόμενοι παρ' ὑμῖν συνάγωμεν διπλῆν ε[ἰ]λαπίνην τεθαλυῖαν* (vgl. Hom. Od. 11, 415). Zum Schluß empfiehlt er sich in liebenswürdigen Worten der jungen Schwiegertochter: *προσα[γ]όρευε ἀπ' ἐμοῦ πολλὰ τήν σοι φιλτάτην σύνευνον*. Das folgende Wort ist nicht als Eigenname *Μεθων*, sondern, wie auch Crönert bemerkt hat, *μεθ' ὧν* zu schreiben, einer auch schon in P. Lips. 110, 27 begegnenden Formel, durch die der Gruß (*ἐρρῶσθαί σε καὶ εὐανθοῦντα εὔχομαι κτλ.*) mit dem Brief verbunden wird — etwa entsprechend unserem im kaufmännischen Stil üblichen „womit ich verbleibe ...." Dieses *μεθ' ὧν* hat noch der Schreiber geschrieben, während die eigene Unterschrift erst mit *ἐρρῶσθαι* beginnt. Wenn sich der Alte in der Adresse auf dem Verso nicht *Ἡρακλείδης* sondern *Ὀξυπώγων* nennt, so ist das wohl ein kleiner Scherz, der den Sohn und die Schwiegertochter amüsieren sollte.

In **1081**, 2 las ich *Εὐκαιρίαν* (st. *Εὐκαίρου*), wie auch Crönert vermutet hat. — In 4 l. *ἤδ[η] καλῶς* st. *δ[.]α . . α εὐ*.

In **1082**, 2 ist wohl *ταπιταριον* = *ταπιδαρίον* gemeint. — In 10 beginnt mit *Ἐρρῶσθαι* die 2. Hand.

Das Heft schließt mit dem Fragment einer lateinischen Soldatenliste aus dem I. Jahrhundert.

Leipzig. **Ulrich Wilcken.**

1) Einen Einzelfall von unredlicher Geschäftsführung und zwar im Pferdehandel bezeugt P. Grenf. I 43 aus dem II. Jahrh. v. Chr.

Tebt. Pap. 6, 23.

In der Aufzählung der Tempeleinkünfte, nachdem der Landbesitz und gewinntragenden Stellen, sowie die *οὐσίαι* erwähnt sind, steht in Z. 23 f. des Papyrus Folgendes: *καὶ τῶν κατὰ ψηφίσματα* [25 Buchstaben]*ν καὶ τῶν κατὰ μέρος ἐθνῶν καὶ ἱεροδούλων ἀπὸ ἐμποριῶν καὶ ἐργασιῶν καὶ μισθῶν τασσομένων* usw. Die von den Herausgebern vorgeschlagenen Lesungen und Deutungen befriedigen mich nicht. Ich bemerke, daß in Z. 30 ff. in der Aufzählung der Übergriffe, über welche sich die Priester beklagen, genau die Ordnung der Aufzählung der Einkünfte in Z. 20 ff. eingehalten wird, und zwar 1) Z. 30—33: *γῆ*, 2) Z. 33—24: *καρπεῖαι*, 3) Z. 35: [*ἑ*]*τέρους δὲ παραιρε*[*ῖν ἀ*]*πὸ τῶν τελουμένων*, 4) Z. 35—36: *λογευόμενα*. 5) Z. 36—38: *ἀφροδίσια*. 6) Z. 39 f.: *ἄλλαι πρόσοδοι*, genau entsprechend der Z. 29—30: *τὰ πίπτοντα εἰς — πρόσοδον*. Die *τελούμενα* in Z. 3 entspricht also unserer Lücke und bezeichnet die Zahlungen der *ἔθνη* und der Hierodulen. Ich schlage deswegen folgende Ergänzung der Z. 23 f. vor: *καὶ τῶν κατὰ ψηφίσματα* [*τελουμένων ὑπὸ τῶν .... ω*]*ν καὶ τῶν κατὰ μέρος ἐθνῶν* | *καὶ ἱεροδούλων ἀπὸ ἐμποριῶν* usw. Vielleicht bilden die erste Katogorie die *ἱερεῖς* selbst, also *ὑπό τε τῶν ἱερέω*]*ν*, was fast genau die Lücke füllt. Die *ψηφίσματα* verstehe ich als Dekrete der Priester, nicht als Verordnungen der Könige.

M. Rostowzew.

Zu den semitischen Namen auf S. 170.

Eduard Meyer macht mich darauf aufmerksam, daß er schon in seinen „Israeliten" S. 351 Anm. 5 darauf hingewiesen hat, daß nach der Photogravure bei Mariette mon. div. pl. 33 statt *Αβασμασιαμου* (Miller) vielmehr *Αβδ. μασιαμου* zu lesen ist. Ebenso ist nach Meyer *Βάββηλος* nur ein Versehen für *Ῥάββηλος*, wie Miller las.

U. Wilcken.

Erklärung.

Mein Bericht über die hellenistische Sprachforschung enthält folgende Bemerkung, III, 471: „Die Abhandlung von F. Darkó, Das Verhältnis der Koine zu den altgriechischen Dialekten. Egyet. Philol. Közlöny XXVI, 1902, 484—515 trägt nach dem Referat Byz. Zeitschr. XI, 598 die gleichen Ansichten wie ich vor — aber es scheint, ohne meinen Namen überhaupt zu erwähnen!" Mit dem Verdacht, den ich an der angeführten Stelle als Vermutung ausgesprochen habe, habe ich Herrn Darkó in Budapest Unrecht getan, wie mir ein Sonderabzug des ungarisch geschriebenen Aufsatzes zeigt. Ich bin zu meinem Verdacht durch das Referat in der Byz. Zeitschr. veranlaßt worden. Denn darnach unternahm es der Verfasser, „nach einer Einleitung, die hauptsächlich auf den Ausführungen Schweizers beruht, die ... Auffassung Kretschmers ... nach den von Dieterich, Meister und Wendland gegebenen Fingerzeigen zu rektifizieren", und es folgt weiterhin die Bemerkung „die Polemik Darkós zeugt von guten sprachwissenschaftlichen Kenntnissen, wenig aber von Kenntnis der einschlagenden Literatur". Da ich des Magyarischen nicht mächtig bin, so durfte und mußte ich mich auf diesen Bericht verlassen.

Marburg. Albert Thumb.

I. Sachregister.

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Papyri.

Bei den Florentiner und Leipziger Papyri sind die Stellen aus dem III. Bande noch einmal erwähnt.

Ostraka.

U. W.

